

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





٠

.

.

.

I

٠

.

.

- - - -

• . . .

. -• • • . 3

• . . .



sreussischen Universitäten.

Die

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

ie Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten

betreffen,

Johann Friedrich Wilhelm Roch,

thuigl. Preuffischem Sofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur ber geiftlichen und Unterrichts - Abtheilung im Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts = und Medizinal=Angelegenheiten, Ritter des rothen Ablerordens 4ter Rlasse.

3weiter Band.

3weite Abtheilung.

Bon den Inftituten und Sammlungen, von den Stiftungen und Benefizien, von den Unterftügungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, und von dem Bermögen der Universitäten.



Berlin, Pofen und Bromberg. Drut und Berlag von Ernst Siegfried Mittler. 1840.

240. e. 18.

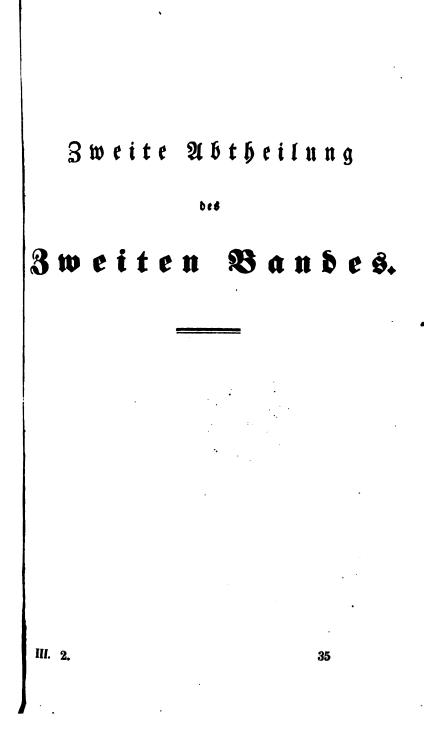
• •

· · ·

ARCA.B



445 (1997) - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 -



•



.

v

.

• .

•

.

na (1997), an **A**nno (1997), an **A**nno (1997), an an Mart (1997), **Bart** (1997), an Anno (1

Neunter Abschnitt.

Von den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventarisation und Nevision der Sammlungen, Kabinette.

No. 458. Refeript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächs tigten bei der Universität Bann, wegen Führung der Invens tarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oftober 1822.

Die Einrichtungen, welche Ew. sc. dem Berichte vom 5. Aug. c. jufolge in Sinsicht der Fuhrung der Inventarien bei den Instituten und Sammlungen der Universität in Bonn angeordnet haben (Am lage a.), finde ich im Ganzen zweckmäßig, und fehe mich gern verane lafft, Ihnen meine besondere Zufriedenheit mit den von Ihnen getrofs fenen Maagregeln bierdurch zu ertennen zu geben. Auch habe ich ju Ihnen das volle Vertrauen, daß Gie Ihrer Seits auf die punktliche Ausführung der deshalb von Ihnen erlaffenen Verfügungen forge fältig halten, und von Zeit zu Zeit durch Revision der einzelnen In-ventarien sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen werden. Um aber die Kontrole in diefer Sinficht noch zu scharfen, halte ich fur nothig, auch bei der dortigen Universität die Einrichtung zu treffen, die bei der Universität in Breslau bereits hesteht. Dei dieser wird nämlich nach Ablauf von fünf Jahren von jeder Sammlung auf den Grund des letten Inventarii und mit Berucksichtigung der in der 3wischenzeit angelegten Bus und Abgangs: Nachweisungen (Inventas tien : Rechnungen) von dem Universitatequaftor ein neues, vollftandts ges Inventarium angefertigt, und von der Kalkulatur sowohl auf den Brund des letten Inventarit, als auch nach den bei den Rechnungen ber letten 5 Sahre befindlichen Bus und Abganges Dachweisungen ges pruft. Hiernachst wird von einem durch das Universitätskuratorium hierzu ernannten Rommiffarius, wozu bisher gemöhnlich ber Univer-statsrichter bestimmt worden, mit Zuziehung bes Quaktors und ber betreffenden Professoren, welchen die Sammlung anvertraut ift, das Inventarium an Ort und Stelle revidirt, eine Berhandlung über den Befund aufgenommen, nach welchem lestern endlich bas Inventarium mweder fogleich, oder erft nach erfolgter. Berichtigung der bei ber Erfalrevifion etwa vorgefundenen Mangel von dem Universitatefuratorio als tichtig anerkannt wird. Da eine folche Rontrole gur Erhaltung des Bermögens der Universität nothwendig ift, fo fordere ich Em. 14. auf, eine abnliche Einrichtung auch in Binficht ben bortigen ginftitute,

1:

Sammlungen ac. ju treffen, und hiernach das weiter Erforderliche s verfügen. — Berlin, den 1. Oktober 1822.

Der Minifter der geiftlichen, Unterrichts: und Dedizinal:2ingelegenheiten v. Altenftein.

Unlage a.

Inftruktion uber bie Unlegung von Inventarien ju den fur die Universitat Bonn und bie einzelnen Inftitute derfelben ange fchafften Utenfilien ic. Bom 23. Dai 1820. 190

Jedes Universitate : Inftitut legt uber feine Utenfilien, Ge rathichaften, Inftrumente zc. ein Inventarium an, beffen 3wed barin besteht, um uber die Aufbewahrung der angeschafften Gegenftande und die Erhaltung des Bestandes gehorig wachen, bann auch die besfallfigt Ausgabe in der Geldrechnung juftifiziren zu tonnen.

In dieses Inventarium werden sowohl die bereits vorhande. nen Artikel, als diejenigen, welche in Jufunft allmählig angeschafft werden, gleich nach erfolgter Anschaffung regelmäßig eingetragen. 3. Das Inventarium wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) Laufende Dummer, 2) Benenmung der Gegenstände, 3) Bestand

4) Jugang, 5) 216gang, 6) Siernach Beftand, 7) Bemerfungen über den Bus und Ubgang.

4. Bei Do. 2. find bie Rennzeichen und Beschaffenheit genat anzugeben. Do. 3., 4., 5. und 6. werden nach der Studtahl aufge fuhrt. Bei metallenen Gegenftanden muß das Gewicht angegeber fepnt.

5. Das Sinventarium wird in einer foftematischen Ordnung, nach ber Beschaffenheit ber Zusstattung bes Inftituts, in gemiffe Tite abgetheilt, bamit bas Gleichartige zufammengestellt und bie Ueberfich erleichtert werde. Opezielle Borfchriften tonnen baruber nicht gege ben werben, fondern es bleibt folches ber fachgemaßen Einrichtung ber Berren Inftitutebirigenten und refp. der mit ber gubrung ber 3n ventarien beauftragten Universitatsoffizianten überlaffen.

6. Es tann für feine Unschaffung irgend eines Inventarienftucte Bahlung geleistet werden, es fen benn zuvor auf dem betreffenden De. lag die Geite und Do. des Inventars, wo das Stuck eingetragen worden, bescheinigt. Diefe Formalität ift befonders zu erfullen bet ben bem Universitätsturatorio Behufs ber Bahlungsanmeifung eingereichten Rechnungen.

7. Da es auf allgemeinen Borfchriften des Raffen und Recht nungs Defens beruht, daß zugleich mit der Geldrechnung über die Ausgaben für jedes Inftitut eine besondere Inventarienrechnung ger legt werden muß, fo wird baruber hier noch Folgendes bemerkt. Die Inventatienrechnung ift nichts weiter, als ein treuer Muszug aus bem Inventarium felbit nach benfelben Rubrifen. Die Rubrit Do. 3. wird überfchrieben: Beftand aus bem vorhergehenden Jahre, indem fich die betreffende Rechnung immer an die des vorigen Jahr res anschlieffen foll. Die Rubriten Do. 4., 5. und 6. beziehen fich auf den Jahrgang, für welchen die Rechnung gelegt wird. Die 216: gange muffen durch Uttefte gerechtfertigt werden. Beim Jugange muß auf bie Belage bingemiefen werben, nach welchen bie Gegenftande ans geschafft worben find, und muß bier fowohl bie Geite ber Rechnung, als auch bie Dummer bes Belags bemertt werben. Lesteres geschieht

von bem Universitätsrendanten, welcher die Geldrechnung aufftellt, und deshalb auf der ihm von den herren Institutsdirigenten zu abergebens den Inventarienrechnung gehörigen Orts das Möthige einträgt. Die Richtigfeit der Inventarien muß gehörig bescheinigt werden. Bonn, den 23. Mai 1820. CI.,

ú

38.

34

ţ l t 1

Der Ronigl. aufferordentliche Regierungsbevollmächtigte.

No. 459. Ertraft aus dem Reffript an den aufferordentlichen Res gierungsbevollmächtigten bei der Universität ju Bonn, wegen fors meller Einrichtung der Inventarien. Bom 31. Januar 1824.

i – Bas die eingereichten und wieder juruck folgenden Formulare (Ans lagen A., B., C., D.) felbft betrifft, fo find folde gang zwedmäßig; nur wird es angemeffener fenn, die Kolonne: "Bezeichnung der Ger genftande" burchgangig zur zweiten anftatt zur britten zu machen. — 2 꽭 e Uebrigens ift bas Minifterium mit Em. 2c. barin einverstanden, bag t is einer Uebertragung ber Naturforper ber naturbiftorischen Samms lungen und ber Praparate des anatomischen Duseums in die von dem univerftidtsrendanten aufzustellenden Bus und Abgangs Dachweisun: b gen und Inventarienrechnungen nicht bedarf, fondern daß hierbei in gleicher Art, wie bei der Universittatsbibliothet zu verfahren ift. Eine Revision ber Sammlungen ift indeffen allerdings hiervon nicht auss geschloffen, diefelbe ift vielmehr auf ben Grund ber Originalkataloge đ p, von Beit zu Beit zu bewirken. — Endlich theilt das Ministerium Ihre anficht hinfichtlich der Anwendbarkeit des Reglements der Universitats. bibliothet auf die handbibliotheten der verschiedenen Seminarien Das filbft, und es ift hiernach alfo die Aufkellung einer befonderen Invene £ twientechnung über ben Beftand biefer Sammlungen nicht nothwendig. f t Derfelbe gall wird anscheinend auch bei ben flinischen Anstalten eins tteten. - Berlin, den 31. Januar 1824. \$

Rinifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal : Angelegenheiten.

٠.

25 1.1

2		. N		
in to g with the second				
Ling (tenter 2011)				-7.04
Barte 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20		Simer .		
tat		ar 		

	11111	1980 1980	1823. Btild.	ene p
· 여러 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		31		
	•• •••	 	lant. Belag	taran Mak
	Sange Sange			
111 (1997) 1999 - 1999 1999 - 1999 - 1999 1999 - 1999 - 1999 1999 - 1999 - 1999 1999 - 1999 - 1999 - 1999 1999 - 1999 - 1999 - 1999 1999 -	¥.	":n.	Čtříđ:	
		<u></u>		
ber and ber an	i i i	:		
f 6 eruns auf 1 igt fi			ment	· · · ·
teta heredin effange	, D		ĝa ĝte	
	1		4	
	, ŝ			
	1 X		8	
An ISIA	- 5 8 2		btheilm	
Xn Ber 1816 ber 1816 Lungen 1 r gebagen 1 ben eine ein nomtarie fur	Rlihere Bei		Bbibelung A. Suftamente.	
Xn Sffinffdelle Dffofer ISH mertunsen in begebeim aus beneinen ben une eine ein mer Submente fu	Raftere Begelchunng ber Gegenfanbe.			
Xn lage A. If diffinif den Sinfituts ber 18. Oftober 1818 bis 31. Desember Remerungen und Erlausennsen. melde in ber gebotim verlebe thells aus bem E welde aus bem einer und unbern genbe augfis melde aus bem einer und unbern genbe augfis in onbern um eine einige Comptechnung auf bie B ürstoriume, benen bie Beläge beigefligt finb, al				
Xn r gif φif tinif φall ro 18. Oftober 1816 Remertungen nbe, welche aus bem einen be, welche aus bem eine ein eine ein sanng, fonbern aus eine ein egenvörtigen Zubentarie fu ritätsturatoriums, benen bin				
Xn frurgifdisfinifdes pro 18. Oftober 1816 Remertungen Remertungen enfänbe, weiche aus dem einen enfänbe, weiche aus dem einen enfänbe, weiche aus dem eine ein musernigen Subentarte fu				
An Strurgifcist fint for M pro 18. Oftober 1816 Reacturgen 1816 Reacturgen 1816 Reacturgen dem chura Begenfläube, weiche aus dem chura britige Beschuung, fondern unz eine ein bes Unbertrötisturatoriums, denen bie			Jur Stüchahl Nechnung Jusammen b. Sahres	
An bes chirurgifchistifchen pro 18. Detober 1816 Rewertungen Ift alle Cegenflände, weiche in der gebachten ab die Cegenflände, weiche aus dem einen ine lährliche Rechnung, foudern nur eine eine ine lährliche Rechnung, foudern nur eine eine da in dem gegenwärtigen Indentatie fu ugen des Umberflüsturatoriume, demen di				
An ium des hirurgifcistlinifchen pro 18. Oftober 1816 Remertungen begreift alle Gegenflände, welche aus dem einen di fiud die Gegenflände, welche aus dem einen de teine ikheiliche Beschaung, fondern unz eine ein act, fo hat in dem gegenwärtigen Indentatio fu			laut Bur Stüchahl Belag Rechnung Julammen Do. b. Lahres	
An artium bes chtrurgifchiflitifchen pro 18. Defeber 1816 num begreft alle Cegenflände, welche in der gedachten eberstich alle Cegenflände, welche aus dem einen eberstich fud die Gegenflände, welche aus dem einen estende teine ikheliche Rechnung, (ondern nur eine eine eine fast, fo hat in dem gegenwärtigen Indentatio it ie kunweilungen des Uniberitäuturatoriume, denen die			Stück. Belag Nechnung Julammen Bro. b. Zahres	
An entarium des hirurgifcithifchen pro 18. Oftober 1816 bentatium begreft alle Cegenflände, welche aus dem einen an. det ueberficht flud die Gegenflände, welche aus dem einen det underficht flud die Gegenflände, welche aus dem einen einaden bat, fo hat in dem gegenwärtigen Indentatio th effanden hat, fo hat in dem gegenwärtigen Indentatio th		aus bem Unterhaltungsfends	Stück. Belag Nechnung Julammen Bro. b. Zahres	
In ben tar fum bes htrurgifhilt it fintif and pro 18. Oftober 1816 Reactingen is mere as the pro 18. Oftober 1816 Reactingen is Reactingen is the Coscillande, weiche aus dem einen und der Urcherficht find die Coscillande, weiche aus dem einen und der Urcherficht find die Gegenfläude, weiche aus dem einen und der Urcherficht find die Gegenfläude, weiche aus dem einen und der Geben einen.		aus bem Unterhaltungsfends	Stück. Belag Nechnung Julammen Bro. b. Zahres	
An ventar fum bes hirurgifcistlintif del is Inventarium bes hirurgifcistlintif del Reuertungen 1816 Reuertungen 1816 Reuertungen beschft alle Gegenflänbe, welche aus dem einen nochen fin. Den Einichtungefonde teine ichrliche Bechnung, fondern unz eine ein is Einit gestunder heine ichrliche Bechnung, fondern unz eine ein bie Einit gestunder hen fan ben gegenwärtigen Indentarie fu fin aber fin bie Ruweilungen bes Unbertratio tu		aus bem Unterhaltungsfends	laut Belog laut aur Eticaabi aur Umweis Stück. Weckag Nechnung unfammen fung vom 970. b. Jahres	
An rfes Inventarium bes chirurgifcitifif och pro 18. Oftober 1816 Remeringen 18. Oftober 1816 Remerungen in egenflade, weiche in der gedacien schrichtung ber uteberficht find die Gegenfladde, weiche aus dem einen commen vorden. ihrer den Einsteinigefonde teine ichritiche Rechaung, fondern um eine eine b uche Beat gefunden feine ichritiche Rechaung, fondern um eine ein b uch Beat aben hat fo hat in dem gegenwärtigen Indentation in ber aben find die Bat in dem gegenwärtigen Indentation in teffen aber find die Unie Meisten der Anterie fu	ttober 1818	aus bem Unterhaltungsfends	laut Belog laut aur Eticaabi aur Umweis Stück. Weckag Nechnung unfammen fung vom 970. b. Jahres	
Erstes Inventarium bes hfrurgifcitifcen IBIS bis 31. Dezember 1822. Demoktiges Inventarium bes hfrurgifcitifcen IBIS bis 31. Dezember 1822. Remertungen nab Erlduger 1813 bis 31. Dezember 1822. Benettungen nab Erlduger 1822. I Bereichen berth alle Comflande, welche in ber gebachte verbes eine Einichtinge und freich in eine Auf Birthallunge-geoch fart gesommen worten. 2) Bur Erldcherung ber Ueberficht fub ble Comflande, welche aus bem eine Einichtinger ich freich in Birthallunge-geoch fart genommen worten. 3) Da fber ben Einichtingen Birthale, welche aus bem eine finge freise wie freise freis		biunges aus bem Unterhaliungsfonds	Stück. dart Belog laut art Stichabl Stück. dare Unionmers Stück. Welag Rechnung Julammen fung vom 970. d. Jahres	

	er Sönigl. Univerfitåt	
Anlage B.	Zweices vollständiges Inventarium des chtrurgischestinischen Institute der Konigl. Universität du Vonn, pro 1. Januar 1824 bis 31. Dezember 1828.	
	ces vollståndige	
(8 e i	

bem Unterhaltunge gonns angefchaffen Begenftänbe. Sollte jedoch ber Cintichtungefonds bei bem einen ober andern Juftitute frühre gefchleffen wor-ben fepn, fo fällt bie beefallfige Muhrit weg Bemertung. Begemwärtiges gormular enthält für bie grachmelfung ber gugange noch bie beben Rubriten hinficilich ber aus bem Einrichtunge und

Lugang Befland -	pur 3 Dechmung bes Sahres			
. 1828	Ctifdaabi	aumen Stüd. Belag		
Zugang in ber Periobe vom 1. Jan. 1826 bis 31. Debr. 1828	rthaltungs=	put Diechuung b. Sahres	••>	
	aus dem Einrichtungss aus dem Unterhaltungss fonds	Stück. Belag Ro.		
obe bom 1.	nrichtungs= 0	laut Jus Belag Diechnung		
in ber Perie	aus dem Einri fonds	Stück. Belag Mo.	ю	
Stähere Beachanung ber Gegenflänbe. Abitheilung A. Suftrumente.		Obiheilung A. Suftrumente.		
Befland aut aut	ind ber	5		3

.

544				1. 1. 1. 1. 1. 1.
Anfage C. 28 dus und Abgangs bei dem naturhiftorifchen Mufeo der Königl. Untverfität zu Bonn ge die Anfönstungen aus dem Einichtungsfends auch ferdauern, wich defür in der Nachwellung der Zugänge auch eine befondere von geschentigt, was aus dem Einichtungsfends und was aus dem Unterholtungsfends fingenden fr. iden für fich übericht Nach geschleftnum Einichtungsfends und was aus dem Unterholtungsfends fingage und fir he Vertranse M. D. Die Humeltung auf die Rechunden une für die Saberechung der Unterholtungsfends, wei merholtungsfends 18. – Die Humeltung auf die Rechungsbelige dan une für die Saberechung der Unterholtungsfends, wen gegenveringe		Bemertungen.	and a state of the	
Snigl. 1 Breifung t hitugetem	- Collife and	ut fammen		
ber Rid ber Rad gefenbe h	fenba	eingetragen im Zuventario	pag. Dto.	
D? u f e o bafür in nterhatiun ge Dubrit Zahreved	eapnung g	-		
f den S 824. em, wich us bem II cine eint	teine Sagtrereginning gargt	Rechn.+ Belag	-	
Unfage C. tru thifteri bas Jahr 18 se uos fortau be und wos at gomular nur offige fan mu	onos ten	Stüd.	-	同時には、大阪
28 n16 bem natur bas für das ichiungefende und richtungefende und	noem uber ben Einrichtungefonbe	eingetragen im Zuventario	pag. 98c.	
gs bei bem Cint tungefonbe auf bie	Blus bem	Stüd.		F. Telle Line
	Rachweinug als under erigent, geten, noen voer ven wintigtungefonde tent Zagtevergenung gaegt vote- L. Zugang. Und bem Einrichtungefonde Bins bem Unterhaltungefonde	Antican mail farmer to Manufillity.	stangere wegewonung ver Degenpannes	A manual state of the state of
33.a 28.m	Lau	fenbe m	0,	1 1 1 E

		-	545
	Bemertungen.		
	tin Zuventario	Bto.	
	ng mj	.bog.	The second states
	Dechnungs. Dechnungs.	-	
	Etüdşahl.		
		Daffert Begeichnung ber Gegenflänbe.	
1	Laufmbe D		
-		-	Texture of an and the second s

wich. Eine blefte Daburch wich bem	Befland am Ente bee	Zahres. Stück. 9.	6	4	
<u> </u>	Wbgang.	Bemertungen. B.	burch ben Bebrauch abgemußt.	The second second	
in iv e s Gege	2.3	Stück. 7.	1	1	-
Zınfağe D. Zınfağe D. Zınentarium bes — — Zınftituts bei der Schrigt. Universität zu Bonn anfangend vom 1. Zanuar 1824. Erisatrungen. Die Zehen in ber Isten Selame find sles in ben einelnen Verschlungen forstangen. Dammekoniskung genögt zu biesen wes fo behämt und ausfährlich fen, def todare de Begenhandes hinreichend tondatie wich. Dammekoniskung genögt zu biese zuste uich. Die Solamen 4. und 9. haben zun Zuck, des Reichten Besinderungen am Schufte ichen Zahren fürrichen zu können. Dahu Kurdanten bie Anfiltung der zus den des and Ansangen verentlich ereichister werden.	Zugang.	tild. Bemertungen. 5. 6.	1 von bem Dtechanitus Nt. N. gefertigt laut Ntechang vom ben Nt. Nternen gefchente.	24	the state of the
be & be ben einjefnen ben ringefnen unb fich.	Jahrgang, in welchem bie Berän-	berung Statt ges Stück. funden. 4. 5.	1824	1824	1.
Unfage Infage Inventarium des — — Infituts bei anfangend vom 1. Erläuternn Erläuternn 2) Die Sahien in der Isten Kolumne find blos in den einigden Vollaufend. 2) Die Sehheiten in der Kolumne muß fo bestämt und ausführlich (epn. def vo Rammerkyeichnung genögt zu bielen Frecht eicht. 3) Die Solammen 4. und 9. haben zum Frecht eicht. 8) Die Solammen 4. und 9. haben zum Frecht eicht.	Räfere Begeichunng und Bes fcreibung ber Begenftänbt.	Dibtheilung A.	The second	~	In stranger say
3 1) Die Zahlen in der Iften 2) Die Tefdreibung in der Rammerscheichnung genü 8) Die Kotaunen 4. und 9. Rendonten die Aufflettun	Befland bei ber lehten Aufnahme	und Mevlfion. Etäc.			e lieve

No. 460. Restript an den Universitätsfanzler zu Greifswald, wegen der bei Unicgung und Führung der Inventarien zu befolgenden Borschriften. Vom 24. Oktober 1824.

Aus den von Ew. 2c. unterm 24. v. M. eingereichten Abschriften der von den Direktoren der Institute der Königl. Universität Greifss wald erstatteten Berichte über die Inventarien der Institutsutensilien 2c. ergiebt sich, daß dergleichen Inventarien theils gar nicht, theils unvolls ständig geführt werden, daher das Ministerium sich zu folgenden Bes merkungen veranlasst findet.

Die Direktoren der Kabinette 20. sind Verwahrer fremder Sachen. Bie bei den Nendanten von Kassen finden die Vorschriften des Allgem. Landrechts Eh. I Tit. XIV. §. 135 seq. analog auf sie Anwendung. Die haben die Verpflichtung von ihrer Verwaltung Nechenschaft abzus legen, welche in doppelter Art bewirkt wird: I. durch Nechnungslegung, II. durch Revisionen.

I. Die Rechnungelegung ift zwiefach, nämlich: 1) über Gelb, 2) über naturalien. Dieje wird jahrlich einzufordern feyn, und fommt dabei Folgendes in Betracht. A. Einnahme. a) Bestand. Es ift durchaus nothwendig, überall auszumitteln und barauf zu halten, daß no Grundinventarien fehlen, folche fofort angelegt werden. Bei ber erften Anlegung muß die Richtigfeit des Inventarii burch einen Dritten bei den Universitätsinstituten zu Greifswald am zweckmäßigsten durch Ew. 2c. atteftirt werden. b) Jugang. Der Jugang muß durch hinweisung auf die Geldrechnung belegt werden. — In Betreff der ertraordinairen Einnahmen, Ochenkungen, Die nicht durch die Geldrechnung laufen, muß dadurch Kontrole eingeführt werden, daß vor Annahme ber Ochenfungen Ew. 2c. Anzeige gemacht, und eine Einnahmeorder ertrahirt wird. — B. Ausgabe. a) Bertauf. Auch hier muß genau auf die Einnahme der Geldrechnungen Bezug genommen werden. b) Defette tonnen nicht ohne Beiteres in Abgang gestellt werden, fondern muffen vorher motivirt und Ausgabeorders dazu ertrahirt werden. - C. Der Rechnungsabschluß muß den für die nachte Rechnung bleibenden Bes ftand des Inventarit nachweisen.

II. Revisionen. Die Revision der Rabinette 2c. fann nicht von dem Direktor allein vorgenommen werden, sondern von einem Dritten. Es wird genügen, wenn eine Generalrevision nur etwa alle fünf Jahre erfolgt, wogegen alle Jahre eine theilweise Revision einzelner Abtheilungen füglich wird Statt finden können. Ueber die geschehenen Revisionen mussen den Direktoren Utteste ausgestellt werden, welche den Rechnungen beizufügen sind. — Berlin, den 24. Oktober 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und MedizinaleUngelegenheiten.

No. 461. Eirkularverfügung an die aufferordentlichen Regierungs: bevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifika: tion der Affistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825.

Es ist ichon verschiedentlich bemerkt worden, daß die Vorsteher der klinischen Anstalten ofter ungeprufte Subjekte zu ihren Affistenten währ im. Das Amt eines solchen Affistenten ist jedoch immer von der Art, bis demfelben mehr oder weniger die felbstständige Behandlung der klis michen Kranken, zuweilen auch ein Theil des praktischen Unterrichts andertraut werden muß, und es ist ichon den bestehenden allgemeinen Bestimmungen entgegen, folche Dienstlieftungen und handlungen durch

ungeprüfte Merzte, Bundarzte und Geburtshelfer verrichten zu laffen. Auf ber andern Geite geht aber auch ber 3mect, auf Diefem 2Bege junge Herzte zu fünftigen Lehrern, tuchtigen praftifchen Herzten, Bunbargten und Geburtshelfern beranzuziehen, ganglich verloren, wenn Oubjette ju ben fraglichen Stellen ausermählt werden, Die noch gar feine Beweife ihrer Luchtigkeit biergu abgelegt haben, und von denen es daher unge: wiß ift, ob fie hiernachft die nothige Qualififation zur Queubung ibres Berufs werden nachweifen tonnen. - Da es nun überdies gegenwärt tig an tuchtigen und wiffenschaftlich ausgebildeten jungen Hergten und Bundarzten nicht mangelt, welche felbft fur die geringfte Renumeration Die Gelegenheit, fich in einzelnen Zweigen der prattifchen Seilfunde noch vollftandiger auszubilden, und die Lussicht, fich hierdurch fur eine fünftige Unstellung noch mehr zu qualifiziren, fehr gern ergreifen; fo erscheint es eben fo michtig als nothwendig, daß funftig nur Uerste, welche bas mediginische und chirurgische, eventualiter auch bas geburtes hulfliche Staatseramen ruhmlich bestanden haben, ju dergleichen 21fi ftentenstellen in fo weit genommen werden, als nicht besondere Ums ftande eine Ausnahme unerlafflich machen.

Em. ic. veranlafft das Minifterium daber bierdurch, biernach bas Weitere an die betreffenden Inftitutedirigenten ju verfügen, und auf Die Befolgung Diefer Borfchrift geborig ju halten, etwanige Zusnahmen biervon aber nur in ben nothigen Sallen eintreten ju laffen.

Berlin, ben 9. Dai 1825.

Dinifterium ber geiftlichen, Unterrichts : und Debiginal: Ingelegenheiten.

Do. 462. Cirkular an die Dirigenten ber wiffenschaftlichen und Runft: Inftitute zu Berlin, megen Bescheinigung der geschehenen Ins ventarifation ber fur die Inftitute angeschafften Gegenftande. Bom 5. Dovember 1825.

Das Minifterium fordert Gie in Folge einer Beftimmung ber Ros niglichen Oberrechnungefammer, Die Legung ber Jahresrechnungen ber hiefigen wiffenschaftlichen Institute betreffend, hierdurch auf, tunftig unter jeder quittirten Liquidation über Geldbeträge für zu inventarisis rende Gegenstände des unter Ihrer Leitung stehenden Instituts den Em: pfang dieser Gegenstände und die Eintragung in das Inventarium, mit Bemerkung der Pagina und Nummer des lehtern, von demjenigen von Sibnen namhaft ju machenden Beamten bescheinigen ju laffen, der mit der Fuhrung bes Inventarii beauftragt ift. Berlin, ben 5. November 1825.

Minifterium ber geiftlichen, Unterrichts: und Dediginal 2Ingelegenheiten.

Do. 463. Cirfular ber Konigl. Oberrechnungstammer wegen Bers vollftanbigung der Jahresrechnungen durch Beifugung ber In: ventarien, ober Bu: und Ubgangsliften. Bom 27. Januar 1826.

Dach dem §. 20. der uns unterm 18. Dezember 1824 20llerhochft ertheilten Inftruktion, muffen die fur Rechnung des Staats angekauf: ten Gegenstände, infofern fie aus Utenfilien, Gerathichaften und ben gu Runfte und andern Sammlungen, auf Bibliotheten gehörigen Gegenftans ben bestehen, in ben betreffenden Inventarien in Jugang nachgemiefen werden, und ift es unferer Bestimmung überlaffen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen find, oder bei lehtern nur beren regelmäßige Führung nachzuweisen ift. — In Folge diefer Uller: hochften Unordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen, und der femerhin neu angekauft werdenden Utenstillen und Geräthschaften, auch Bucher und Landkarten, Folgendes festgeseht.

1) Jur Verminderung der Schreiberei, und zur Erleichterung für die Rechnungeführer sollen von jest ab, der Regel nach, weder die über die Diensts und KaffensUtensilien und Geräthschaften, einschließlich der ju den erstern etwa gehörenden Bucher und Landfarten zu führenden Inventarien felbst, noch die Ubs und Jugangenachweisungen den Rechs nungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für eins zeine Fälle vorbehalten, wo sich bei Nevision der Rechnungen besondere Beranlaffung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kaffen, welche die Berwendung der zur Unterhaltung ihrer Utenstlien und Geräthschaften, und der Utenstlien 2c. ihrer vorgesetten Behorde ausgesetten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kaffen, Magazinen 2:, deren Utenstlien 2c. aus dem Fonds einer andern Kaffe unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetten Behorde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Jugänge darin nachgetragen, die Ubgänge als unvermeidlich nachges wiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstüffe wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthe schaften muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

Inventarii beauftragt ift, bescheinigt feyn, daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden find.

4) Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3) zwar auch auf bie Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Diensts Utenstlien und Geräthschaften gehörenden Inventarienstüffe, mithin auch auf die zu Runst: und andern Sammlungen 2c. gehörigen Gegens stände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenstächschen als den gewöhnlichen Dienst: und Kalfen: Utensis lien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und landbarten, so wie in Anschung der Einsendung, oder resp. Nichteins endung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behålt es aber bei ben biessälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß dess halb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmuns gen, insofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen werden.

Die 2c. hat sich nach diefen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Ins stuttion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörs dem und Kalfen danach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung ju halten. — Potsdam, den 27. Januar 1826.

Oberrechnungstammer.

30. 464. Refkript an den aufferordentlichen Regierungsbevollmächs tigten bei der Universität zu Bonn, denselben Segenstand betrefs fend. Bom 4. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. 2c. über das Inventariens

wesen der dortigen Universität unterm 11. Marz c. erstatteten B der Ronigl. Oberrechnungskammer abschriftlich zur Meufferung mit Bemerten mitgetheilt, daß die Cirfularverfügung vom 27. Jani in Absicht ber Einrichtung der Inventarien auch auf die Inven: der fammtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen denklich auszudehnen fey, und auch der §. 1. derfelben auf die filien und Gerathschaften in den beiden Universitätsgebäuden dor und zu Poppelsdorf Unwendung leide, die Ausstellung der vorge| benen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und refp Bus und Abgangsnachweisungen aber dem Regierungsbevollmäch obliege, und folche über die Inventarien des akademischen Genats ber Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Reftor der Unive beigebracht werden muffe. Dabei hat das Ministerium, Sinsicht vorzunehmenden Revifion der vorhanden feyn follenden Inventi ftutte, auf seine desfallsige Verfügung vom 1. Oktober 1822 unte fcriftlicher Mittheilung derfelben Bezug genommen, und unter 23fen des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorge gen, das vorgeschriebene 21tteft dahin ausstellen zu laffen :

daß die Inventarienstüffe, welche bei der vorschriftsmäßigen Rehatten vorhanden seyn sollen, bei derfelben wirklich vorgefunden wo Berlin, den 4. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und DedizinaleAngelegenh

No. 465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Bese der Association bei den klinischen Instituten. Vom 21 bruar 1828.

In Erwägung, daß die Stellen der Affistenten bei den flin Instituten eine besonders gunstige Gelegenheit darbieten, fähige Männer nicht bloß zu tuchtigen praktischen Nerzten, sondern aus funftigen klinischen Lehrern und dirigirenden Spitalärzten heranzubi sieht das Ministerium sich veranlasst, Folgendes anzuordnen. 1. Die Stellen der Ussistenen bei den medizinischen, chirurgi

1. Die Stellen der Uffistenten bei den medizinischen, chirurgi und geburtshulflichen klinischen Instituten sollen, damit mehrere f junge Männer Gelegenheit erhalten, sich während eines hinreiche Beitraums praktisch auszubilden, von jest an nur auf zwei Jahre lieben werden. Nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo der rektor der betreffenden klinischen Anstalt selbst solches wunscht, un Alflistent bereits auf eine unzweideutige Weise nat, daß ei zu einer kunftigen Anstellung im Staatsdienste als klinischer Le Spitalarzt u. f. w. vorzüglich eignet, soll es ausnahmsweise er fevn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii diesen raum von Jahr zu Jahr zu verlängern.

2. Dur approbirte Medizinalpersonen, welche sich auf einer i bischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, nach den den Grund der von ihnen bestandenen Staatsprufungen ihnen a stellten Zeugnisse eine vorzügliche wissenschaftliche und praktische bildung erlangt, und gegründete Hoffnung erweckt haben, daß sie für das praktische Fach als klinische Lehrer, oder als dirigirende S ärzte besonders eignen, können zu den Stellen der Ussistenten bei klinischen Anstalten in Vorschlag gebracht werden.

3. Die Vorfchläge zur Biederbefehung einer folchen Uffifte ftelle follen von dem Direttor des betreffenden flinifchen Inftituts geben, und von demfelben mittelft des aufferordentlichen Regier bevollmächtigten dem Ministerio zur Genehmigung eingereicht werden. Sollte das Ministerium nach näherer Einsicht und Prufung der den Borgeschlagenen betreffenden Personalakten denselben zu der beabsichtigs ten höhern Ausbildung nicht für geeignet halten, oder sollte am Orte der Universität kein ganz geeignetes Subjekt aufzusinden seyn, welches zu einer Assistentenstelle in Vorschlag gebracht werden könnte, so behält sig das Ministerium vor, in solchen Fällen unmittelbar von hier aus die fraglichen Stellen zu besehen.

4. Die Vorschläge zur erneuerten Besehung der Affistentenstellen muffen jedesmal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung ders felben an das Ministerium gelangt seyn.

5. Alle Affistenten tlinischer Institute, welche bereits angestellt sind, und schon zwei Jahre, oder wohl gar länger in dieser Wirsamkeit sind, muffen spätestens zu Michaelis d. J. ausscheiden, wenn nicht besondere Grunde auf erfolgte Berichtserstattung die Verlängerung zur Folge haben, und entlassen werden.

6. Es ift die Einrichtung zu treffen, daß jedesmal der neu eins tretende Affistent feine Birkfamkeit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Affistenten beginne, um auch durch den lettern in feinen Beruf gehörig eingeführt, und mit dem Umfange und den Verhältniffen deffelben naher bekannt gemacht werden zu können.

desselben naher bekannt gemacht werden zu können. 7. Mit der Stelle eines klinischen Alsselben foll von jest an, in so weit es die Fonds der betreffenden Universität nur irgend verstatten, eine jährliche Renumeration von 150 bis 200 Lhir. verbunden, auch sollten diejenigen Alsselben, welche sich in diesem Veruse besonders auss gezeichnet haben, ob sie gleich in ihrer bessen Uusbildung für das prakt tische Leben schon einen hinreichenden Ersas für ihre geleisteten Dienste finden können, dennoch bei Wiederbesselbeng erledigter und für sie pass jender Lehrämter, Spitalarztstellen u. f. w. vorzugsweise berucksichtigt

Das Ministerium beauftragt Ew. 2c., obige Bestimmungen den Die rektoren der klinischen Anstalten der Universität zur Nachachtung bes kannt zu machen, auch dieselben, in so weit es nöthig ist, zur Kennts niß der Studirenden zu bringen. — Berlin, den 21. Februar 1828. Ministerium der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal/Angelegenheiten.

No. 466. Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer an die Unis versitäten zu halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Nevision der Inventarien. Vom 3. Des zember 1828.

Im Verfolg unserer Cirkularverfügung vom 27. Januar 1826, ben Nachweis der zu den Inventarienstüften gehörenden Dienst: und Kassen: Utenstülien und Serathschaften bei den Rechnungen betreffend, welche wir dem zc. Auratorio zur Nachricht und pflichtmäßigen Befols sung mitgetheilt haben, finden wir uns veranlasst, hierdurch feitzusehen, bes a) in den danach über die Richtigkeit der Inventarien zu ertheis inden Bescheinigungen jederzeit bemerkt werden muß, wann die letzte watarit Statt gefunden hat, und daß b) mit der Nechnung desjenigen Inder die darüber aufgenommene kommissen vorden, jedes: mit auch die darüber aufgenommene kommissen vorden, jedes: Michtigker Abschrift einzureichen ist. — Potsdam, den 3. Dezbr. 1828. Oberrechnungskammer.

,

ungeprüfte Aerzte, Bundärzte und Geburtshelfer verrichten zu laffen. Auf der andern Seite geht aber auch der Iweck, auf diesem Bege junge Aerzte zu fünftigen Lehrern, tichtigen praktischen Aerzten, Bundärzten und Geburtshelfern heranzuziehen, gänzlich verloren, wenn Subjekte zu den fraglichen Stellen auserwählt werden, die noch gar keine Beweise ihrer Luchtigkeit hierzu abgelegt haben, und von denen es daher ungewiß ist, ob sie hiernächst die nöthige Qualifikation zur Ausübung ihres Berufs werden nachweisen können. — Da es nun überdies gegenwärtig an tüchtiger und misselt, welche selbst für die geringste Renumeration bie Gelegenheit, sich in einzelnen Zweigen der praktischen heilsund erigte Anstellung noch mehr zu qualifizien, sehr gern ergreisen; so erscheint es eben so wichtig als notwendig, daß fünftig nur Aerzte, welche Staatseramen ruhmlich bestanden haben, zu dergleichen Assis hullsliche Staatseramen ruhmlich bestanden haben, zu dergleichen Assis hullfliche Staatseramen ruhmlich bestanden haben, zu dergleichen Assis tände eine Ausnahme unertässich machen.

Ew. 2c. veranlasst das Ministerium daher hierdurch, hiernach das Beitere an die betreffenden Institutsdirigenten zu verfügen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu halten, etwanige Ausnahmen hiervon aber nur in den nothigen Fällen eintreten zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichtss und MedizinalsAngelegenheiten.

No. 462. Cirkular an die Dirigenten ber wiffenschaftlichen und Runft: Inftitute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Ins ventarisation der für die Institute angeschaftten Gegenstände. Vom 5. November 1825.

Das Ministerium fordert Sie in Folge einer Bestimmung der Königlichen Oberrechnungekammer, die Legung der Jahresrechnungen der hiesigen wissenschaftlichen Institute betreffend, hierdurch auf, fünstig unter jeder quittirten Liquidation über Geldbeträge für zu inventarisirende Gegenstände des unter Ihrer Leitung stehenden Instituts den Empfang dieser Gegenstände und die Eintragung in das Inventarium, mit Bemerkung der Pagina und Nummer des letztern, von demjenigen von Ihnen namhaft zu machenden Beamten bescheinigen zu lassen, der mit der Führung des Inventaris beauftragt ist.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal/Angelegenheiten.

No. 463. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer wegen Ver: vollständigung der Jahresrechnungen durch Beistügung der In: ventarien, oder Jus und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18. Dezember 1824 Allerbochft ertheilten Inftruktion, muffen die fur Rechnung des Staats angekaufs ten Gegenstände, insofern sie aus Utenslichen, Geräthschaften und den zu Runste und andern Sammlungen, auf Bibliotheken gehörigen Gegenstäns den bestehen, in den betreffenden Inventarien in Jugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist. — In Folge dieser Allers höchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden und den ihnen untergeordneten Kaffen bereits vorhandenen, und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bucher und Landkarten, Folgendes feltgesett.

1) Jur Verminderung der Schreiberei, und zur Erleichterung für die Rechnungsführer follen von jest ab, der Regel nach, weder die über die Diensts und Kassen Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern erwa gehörenden Bucher und Landfarten zu führenden Inventarien selbst, noch die 216s und Jugangenachweisungen den Rechs nungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für eins zelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Nevision der Rechnungen besondere Beranlaffung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kaffen, welche die Berwendung der zur Unterhaltung ihrer Utenstilien und Gerächschaften, und der Utenstilien 2c. ihrer vorgesethten Behörde ausgesethten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kaffen, Magazinen 2c, deren Utenstilien 2c. aus dem Fonds einer andern Kaffe unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Ubgänge als unvermeidlich nachges wiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstüffe wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräths schaften muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

Inventarii beauftragt ift, bescheinigt feyn, daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Geite und unter welcher Dummer deffelben eingetragen worden find.

4) Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3) zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Diensts Utenstlien und Geräthschaften gehörenden Inventarienstüffe, mithin auch auf die zu Runst: und andern Sammlungen 2c. gehörigen Gegens stände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst: und Kassen Utenstilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landfarten, so wie in Anschung der Einsendung, oder resp. Nichteins fendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den biessfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß dess halb nach Verscheicheit der einzelnen Institute besondere Bestimmuns gen, inlofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen werden.

Die 2c. hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Ins struktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der beshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörs den und Kassen danach anzuweisen, und auf deren genaue Besolgung zu halten. — Potsdam, den 27. Januar 1826.

Oberrechnungstammer.

No. 464. Reffript an den aufferordentlichen Regierungsbevollmäche tigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betrefs fend. Bom 4. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ero. 10. über das Inventariens

wesen der dortigen Universität unterm 11. Marz c. erstatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer abschriftlich zur Aeusserung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Cirkularversügung vom 27. Januar c. in Abssicht ver Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der fämmtlichen akademischen Institute und deren Gammtlungen unbebenklich auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utenstlich auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utenstlich und Gerächlichaften in den beiden Universitätsgebäuden dortfelbst und zu Poppelsdorf Anwendung leibe, die Aussitellung der vorgeschriebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der Bus und Abgangsnachweisungen aber dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Reftor der Universität beigebracht werden musse. Dabei hat das Ministerium, Hinstersität beigebracht merden mußte. Dabei hat das Ministerium, Sinschuts der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Invertatien stütte, auf seine bescallfige Versug genommen, und unter Verhoft fen des Einverständnisse der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschias gen, das vorgeschriebene Uttest dahin ausstellen zu lassen

daß die Inventarienstüffe, welche bei der vorschriftsmäßigen Revision hatten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich vorgefunden worden. Berlin, den 4. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal:Angelegenheiten.

No. 465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Besetzung der Association bei den klinischen Instituten. Vom 21. Fer bruar 1828.

In Erwägung, daß die Stellen der Affistenten bei den klinischen Instituten eine besonders gunstige Gelegenheit darbieten, fähige junge Manner nicht bloß zu tuchtigen praktischen Nerzten, sondern auch zu kunstigen klinischen Lehrern und dirigirenden Spitalärzten heranzubilden, sieht das Ministerium sich veranlasst, Folgendes anzuordnen.

1. Die Stellen der Ufsistenten bei den medizinischen, chirurgischen und geburtshulflichen klinischen Instituten follen, damit mehrere fahige junge Manner Gelegenheit erhalten, sich während eines hinreichenden Beitraums praktisch auszubilden, von jest an nur auf zwei Jahre vers lieben werden. Nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo der Dis rektor der betreffenden klinischen Anstalle feldt folches wunscht, und ein Afflikent bereits auf eine unzweideutige Weise bewiesen hat, daß er sich zu einer kunstigen Anstellung im Staatsdienste als klinischer Lehrer, Spitalarzt u. f. w. vorzüglich eignet, soll es ausnahmsweise erlaubt fepn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerit diesen Zeit: raum von Jahr zu Jahr zu verlängern.

2. Nur approbirte Medizinalpersonen, welche sich auf einer inläns bischen medizinischen Fakultat ben Doktorgrad erworben, nach dem auf den Grund der von ihnen bestandenen Staatsprufungen ihnen ausges stellten Zeugnisse eine vorzügliche wissenschaftliche und praktische Auss bildung erlangt, und gegründete hoffnung erweckt haben, daß sie sich fur das praktische Fach als klinische Lehrer, oder als dirigirende Spitals ärzte besonders eignen, können zu den Stellen der Affistenten bet den klinischen Anstalten in Vorschlag gebracht werden.

3. Die Vorfchlage zur Biederbefegung einer folchen Uffiftentens ftelle follen von dem Direttor des betreffenden flinischen Instituts auss geben, und von demfelben mittelft des aufferordentlichen Regierunges

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Friedrich=Wilhelms Universität zu Verlin.

No. 474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Rai 1828.

§. 1. Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Königl. Universität in Berlin besteht, hat den 3weck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Ars beiten und Forschungen in dem Gebiete des theologischen Studiums ans zuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr, als es mittelst der gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu sets zen, ihre wissenschute Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

5. 2. Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer Belehrsamkeit berechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in der Regel nicht auf die eigentliche christliche Glaubens: und Sitten-Lehre, wobet es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Ges lehrsamkeit ankommt, und eben so wenig auf homiletische und kateches tische Uebungen aller Urt, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten und Geschichtlichkeiten geubt werden.

6. 3. Das Seminarium hat es daher vorzugsweise mit den übris gen historischen und philologischen Theilen der theologischen Wilfenschaft als folchen in ihrem gangen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß in zwei Abtheilungen: die bistorische und philologische, von benen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien Abtheilungen besteht, und zwar die erstere aus der fur die Kirs dens und der fur die Dogmen Geschichte, die letztere aus der fur das Alte und ber fur das Neue Testament. §. 4. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils

§. 4. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils überhaupt zweckmäßige Ercerpte und Relationen aus den Quellen, so wie biographische und bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen Ochrististeller, theils insbesondere Monographieen, sowohl über Gegens stände, welche die kirchliche Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen und Symbole betreffen, zu liefern.

§. 5. In der philologischen Abtheilung find von den Seminariften swohl mundliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen leftaments, fo wie der Rirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufs iste ju liefern, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Otelen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner inzeiner Schriftickeller, auch über alles in die bistorische oder höhere Kritigenende zum Gegenstande haben.

5. 6. Das Seminarium ift unter die folidarische Oberaufsicht ber helogischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio mb, wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorsits und der Leitung bei jedesmaligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Witglies ber, die Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verweis in sind, wie sie späterbin aus einer in die andere übergehen sollen, fers me die Vorschäge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipens die vorschäge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipens bin und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung biss berign Mitglieder steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Professen, welche die einzelnen Abtheilungen leiten, sich über die Bersamulungesstunden vor der Fakultät zu einigen haben. §. 7. Alle ordentlichen Professoren der Theologie find als Mitglie der Fakultat berechtigt und verpflichtet, an der speziellen Leitung der 21 ten des Seminariums in den verschiedenen Ubtheilungen theilzunehrs §. 8. Die Leitung der verschiedenen Ubtheilungen des Sem

riums tann unter ben Mitgliedern der Fafultat in ber Urt wech bag jeder Professor fich immer nur fur bas nachftbevorstebende Ge fter jur Leitung ber von ihm ju mablenden 216theilung verpflich Sollten mehrere Professoren zugleich fich fur diefelbe Unterabtheil erbieten, fo hat die Fafultat, da eine folche Dupligitat nicht gefte werden fann, eine Quetunft zwifchen ihnen ju treffen, oder wenn dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerit einzuholen. bem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse ber Universität foll unter Rubro ber offentlichen Inftitute nur im Allgemeinen bemerkt mer welche Profefforen fur das bevorftehende Semefter die vorhande Ubtheilungen ju leiten übernommen haben. - Gollte der eine andere der ordentlichen Professoren mabrend eines Semesters du dringende 216haltungen verhindert feyn, an der unmittelbaren Leit des Seminariums theilzunehmen, und follten deshalb nicht alle 216r lungen burch ordentliche Professoren verfehen werden tonnen, fo ift Fakultat gestattet, in einem folchen aufferordentlichen Falle auch ein aufferordentlichen Professon bie Leitung einer Ubtheilung ausnahr weise, jedoch immer nur fur das bevorstehende Semester, und nach por eingeholter Genehmigung des Ministeriums zu übertragen. ferordentliche Professoren erhalten aber hierdurch in feiner Deife t Recht der Mittheilnahme an der von den ordentlichen Professoren a juubenden Oberaufficht der Fafultat uber bas Seminarium und bei einzelne 26theflungen.

§. 9. Jedem ordentlichen Professor sieht in der Ubtheilung u resp. Unteradtheilung des Seminars, an deren speziellen Leitung er th nimmt, die nähere Bestimmung, Vertheilung und Unordnung der den §§. 4 und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeit unabhängig zu, und sest das Ministerium hierunter in den Eifer u die Lehrweisheit der Fakultät ein volles Vertrauen. Ausserordentli Professoren, die an der speziellen Leitung des Seminariums theiln men, haben über die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnu der in der betreffenden Ucheilung von ihnen zu veranstaltenden Ueb gen immer zuvor die Justimmung der Fakultät mittelst eines an d u erstattenden schrieftlichen Vortrages einzuholen.

§. 10. Die von den Seminariften zu liefernden fcbriftlichen Auffi find in der Regel lateinisch abzufaffen, von den resp. Lehrern zu prufen i in den Berfammlungen der Seminaristen zur Distuffion zu bringen

§. 11. Es ift Darauf zu halten, daß jede 21btheilung des Semi riums fich wochentlich wenigstens Einmal auf zwei Stunden verfamn

§. 12. Jeder an der Leitung des Seminars theilhabende Pro for hat das Recht, die Verfammlung im Universitätsgebäude, oder a in feiner Behausung zu halten, ohne Ruckficht darauf, ob diese im U versitätsbezirk belegen ift, oder nicht.

§. 13. Hospitanten find nicht zu den Versammlungen zuzulafi mit Ausnahme folcher, welche die vorläufigen Bedingungen der 21 nahme bereits erfüllt haben (§. 15.), und wegen der Vollzähligkeit Seminars nur erpektivirt werden konnten.

§. 14. Die Babl ber orbentlichen Mitglieber bes Seminarin wird vorläufig auf bochftens zwei und breißig feltgeset, welche wet

die vom Minifterio zur Beförderung ober Bertheilung zugefand: ten Gegenftande. Bom 21. November 1836.

Das Minifterium eröffnet bem Ronigl. Ronfiftorio und Provinzial: Schulkollegio auf die Unfrage vom 14. v. DR., bag allerdings uber alle Bucher, Dufitalien oder fonftige Gegenftande, welche aus Diesfeitigen Centralfonds angeschafft, und bem Ronigl. Ronfiftorio und Drovinzials Schulfollegio jur Vertheilung an Symnafien, Geminarien ic. von bier aus jugefendet werden, auch felbit bann, wenn bas biesfällige Reffript eine ausdruckliche Aufforderung bazu nicht enthalt, Empfangsbescheinis gungen und refp. Inventarifationsattefte an die Generalfaffe des Dis nifteriums eingefandt werden muffen, indem diefelbe folcher jur Rech: nungsjuftifitation nothwendig bedarf. Die in Rebe ftebenden Uttefte muffen, wie fich von felbit verfteht, in vorschriftsmaßiger Form ausger ftellt, und namentlich auch barunter jedesmal vermertt feyn, unter wels cher Dagina und Dummer die betreffenden Gegenftande in bas Inven: tarium eingetragen worden find. Das Konigl. zc. hat baber über alle berartige Gendungen, welche bemfelben fur Unftalten in beffen Geschäftes begirfe von bier aus zugeben, bie nothigen Empfangebefcheinigungen und refp. Inventarifationsattefte von ben betreffenden Inftituten einzufors bern, und fobald folche demfelben vollftandig zugegangen find, Diefelben, über jede Sendung besonders, unverzüglich an die diesfeitige Generals taffe gelangen ju laffen. - Berlin, den 21. Dovember 1836. Dinifterium ber geiftlichen, Unterrichts : und Dediginal Ungelegenheiten.

No. 471. Reffript an den aufferordentlichen Regierungsbevollmäche tigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Beschaffung und den Gebrauch von Dienstsfiegeln und Stempeln für die Universitätsinstitute. Vom 19. Zugust 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. 2c. auf Ihren Bericht vom 10. April d. J., daß die Anschaftung der Dienstssiegel bei allen inländischen Universitäten bisher nicht ohne vorherige Genehmigung des Minister riums erfolgt ist, indem dasselbe gerade in Bezug auf die Universitäten diejenige Dehörde ist, von welcher das Gesech vom 6. Juni 1835 *) spricht. Auch folgt die in der Verstäung des Ministeriums vom 17. April v. J. (Anlage a.) aufgestellte Ansicht, wonach die Anschaftung ver Dienstssiege bei den Universitäten von der Genehmigung des Minisfteriums abhängig gemacht ist, aus dem Artistel V. No. 2. der Instructtion für die Regierungebevollmächtigten vom 18. November 1819. Das Ministerium nimmt indessen Anstand, seine amtliche Besugniß in Sinsticht der Anschaftung von Dienstssiegen und Stempeln bei der dors rigen Universität kommissiest, wie hierdurch geschieht, an Ew. 2c. zu übertragen, und überlässt Ihnen hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. – Berlin, den 19. August 1837.

Dinifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Debiginals Ungelegenheiten.

Unlage a.

Reftript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. 23om 17. 21pril 1836.

2luf Ew. ic. Bericht vom 19. v. Dr. will bas unterzeichnete Di: nifterium dem Professor Dr. R. dortfelbft die Unschaffung eines Dienft:

*) Geset wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung difentlicher Siegel, Stempel 1c. vom 6. Juni 1835. Geschsamml. 1835, No. 1616. S. 99. III. 2. 36 mit Vorbehalt bes Rechtes den übrigen beiwohnen zu burfen, aus lich zu halten. — Die aufferordentlichen Mitglieder find überall i gleichen Berechtigung denen gleich zu achten, welche ichon ein lang dem Seminarium als ordentliche Mitglieder angehören.

§. 17. Jeder Seminarist hat die ihm von dem Dirigente 216theilung, zu welcher er gehort, aufzutragenden Urbeiten nach Kräften punktlich auszuführen, überall den angestrengtesten Fleiß wenden, und sich sittlich und anständig zu betragen. Wer sich n sig, unfolgsam, oder überhaupt untüchtig zeiget, und wer sich, aus serhalb des Seminars, strafbarer oder unsittlicher Handlungen sie macht, kann durch den einfachen Beschluß der oberaufsehenden Fe sofort von dem Seminarium ausgeschlossen werden. — Jeder narist, welcher einer Sitzung beizuwohnen verdindert ist, hat die Dirigenten der Ubtheilung, zu welcher er gehört, mit spezieller 2 der Hindernissuflach schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassunges folgt das erste Wal ein Vermeis durch den Dekan der Falultät zweite Mal aber nach Besinweis durch ben Dekan der Falultät zweite Mal aber nach Besinweis durch ben die Zusschließun dem Seminarium, und resp. Verluss der stalligen Stipend oder der zuerkannten Prämie. (§. 21.)

§. 18. 2m Schluffe jedes Semefters haben die einzelnen D ber des Seminariums fich zu erklären, ob überhaupt und refp. i cher Ubtheilung fie nach den Bestimmungen des §. 16. ferner a Seminarium theilnehmen wollen, so daß für das nächste Semes Mitglieder der einzelnen Ubtheilungen und Unterabtheilungen s im Boraus bestimmt werden können.

§. 19. Hiernachft werden auch am Schluffe jedes Semefter Seminaristen die Themata für die im nachsten Semester zu lief Arbeiten ertheilt, damit sie die Ferienzeit vor dem Beginn deffelben d nuten können. Binnen der ersten halfte des Semesters muffen i diese Arbeiten an die betreffenden Abtheilungsdirigenten eingereicht m

§. 20. Bei der Bahl der Themata felbst find diejenigen fi alteren Mitglieder des Seminars und resp. der Abtheilungen vor jenigen, für die in dieselben Neueintretenden zu unterscheiden, i dieser hinsicht ift insonderheit auf die noch nicht geubten Rräfte der U ten Rücksicht zu nehmen, welche ihre Lüchtigkeit für das Semin überhaupt erst befunden, und auch diese Urbeiten während der ihne §. 15. ad 3. gestellten vierwöchentlichen Probefrift einliefern muff

§. 21. Der Etat des Seminariums ift auf 500 Thir. fest Hiervon sollen zur mehreren Aufmunterung der Seminaristen T ausgezeichnete, wenigstens bereits Ein Jahr lang dem Seminariu gehörige Mitglieder unter der Bedingung, daß sie wenigstens no Jahr in demfelben bleiben, ein Stipendium je von Einhundert T für dieses und das darauf folgende Jahr, wenn sie auf solches di ihrer ordentlichen Mitgliedichaft ausdehnen, genießen. Dies E dium kann nach §. 24. auch auf ein drittes Jahr konferirt n 2) Wird für ein älteres und ein jungeres Mitglied, die sich den dern Beifall der betreffenden Dirigenten erworben haben, ein am S jedes Semessters zu zahlendes Prämium von resp. 60 und 40 T ausgesetzt. 3) Die nach Abzug vorstehender Summen jährlich b den 100 Thir. werden der Fakultät zur Remuneration der Diri überwiesen.

6. 22. Bu den Stipendien fowohl, als ju den Pramien die Sakultat die Ufpiranten vor, und bas Minifterium fonferirt

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Kriedrich=Wilhelms Universität zu Verlin.

No. 474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828.

§. 1. Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Königl. Universitiät in Berlin besteht, hat den 3weck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Urs beiten und Forschungen in dem Gebiete des theologischen Studiums ans zuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr, als es mittelst der gewöhnlichen Vorlefungen allein geschehen kann, in den Stand zu sets zen, ihre wissenschute Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

5. 2. Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer Gelehrsamkeit berechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in der Regel nicht auf die eigentliche christliche Slaubens, und Sitten-Lehre, wobei es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Ges lehrsamkeit ankommt, und eben so wenig auf homiletische und kateches tische Uebungen aller Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geubt werden.

5. 3. Das Seminarium hat es daher vorzugsweise mit den übris gen historischen und philologischen Theilen der theologischen Wissenschaft als solchen in ihrem ganzen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß in zwei Abtheilungen: die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien Abtheilungen besteht, und zwar die erstere aus der für die Kirs chens und der für die Dogmen Geschichte, die letztere aus der für das Alte und ber für das Neue Testament.

§. 4. In der hiftorischen Abtheilung haben die Seminaristen theils überhaupt zweckmäßige Ercerpte und Relationen aus den Quellen, so wie biographische und bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen Ochriftsteller, theils insbesondere Monographieen, sowohl über Gegens stände, welche die kirchliche Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen und Symbole betreffen, zu liefern.

§. 5. In der philologischen Abtheilung find von den Seminaristen sowohl mundliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen Testaments, so wie der Rirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufs sätze zu liefern, welche weitere Aussuschurgen über einzelne schwierige Otellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner leritographische Untersuchungen und solche über die Eigenthumlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über alles in die historische ober höhere Kritik Einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 6. Das Seminarium ift unter die folidarische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio und, wie ihre übrigen Beschäfte, unter bem Vorsits und der Leitung des jedesmaligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglies der, die Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verweis sen sind, wie sie späterhin aus einer in die andere übergehen sollen, fers ner die Vorschläge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipens dien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung bis herigter Mitglieder steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Prokessen, welche die eingelnen Abtheilungen leiten, sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben. weifet er benfelben an ben Dirigenten ber Ubtheilung ober Unterabtheis lung, welcher beitreten zu wollen er erflärt hat.

2. Dem Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, an welcher ber Afpirant theilzunehmen wunscht, bleibt es überlassen, sich mahrend der §. 15. des Reglements bestimmten vierwöchentlichen Probezeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe als Mitglied aufgenommen zu werden fähig und wurdig sev. Nach Verlauf der vier erften Wochen des Semesters hat er dem Defan anzuzeigen, welche Afpiranten er der Aufnahme wurdig gefunden habe, und werden dieselben alsbann, unter Genehmigung der Fabilität, in das Verzeichniß der Mitglieder des theologischen Seminars eingetragen. Doch bleibt es dem Dtrigenten unbenommen, auch solchen Afpiraten, die er zur Aufnahme worläufig noch nicht geeignet finder, den Besuch der Versammlungen seiner Abtheilung für das laufende Semester zu gestatten.

3. Die Mitglieder ber einzelnen Ubtheilungen ober Unterabthei lungen des Seminars follen fernerhin nicht verpflichtet feyn, an den anderen Ubtheilungen oder Unterabtheilungen weder gleichzeitig theilzu nehmen, noch in verschiebenen Semestern von der einen in die andere überzugehen. Doch wird die Fafultat bei ihren Vorfchlägen zu Stin pendien und Prämien vorzugsweise diejenigen berücksichtigen, die wenige stens an zwei Unterabtheilungen theilgenommen, und sich durch Proben ihres Fleißes in selbigen ausgezeichnet haben. Bei den Stipendiaten ist die Bedingung des fortaglesten Genufjes.

Berlin, den 30. Dovember 1835.

Minifterium ber geiftlichen, Unterrichts : und Debiginal: Ingelegenheiten.

Do. 476. Desgleichen wegen Erhebung ber ben Mitgliedern des theor

logischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Febr. 1836. Auf den Antrag der 2c. in dem Berichte vom 3. d. M. will das Ministerium genehmigen, daß die den Mitgliedern des hiefigen theolos gischen Seminars ertheilten Stipendien und Prämien kunftig nur ger gen Quittungen, welche durch die Unterschrift des jedesmaligen Dekans der 2c. beglaubigt find, in Empfang genommen werden können. Die Generalkasse des Ministeriums ist hiernach mit der erforderlichen Uns weisung versehen worden. – Berlin, den 19. Februar 1836. Ministerium. der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

Do. 477. Reglement fur bas philologifche Seminarium. 28m 28.

Mai 1812.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein öffentliches, mit den Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, diejenigen die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, durch mög lich vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft führen und durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubil den, daß durch sie fünftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und er weitert werden.

§. 2. Bur Aufnahme in dieses Institut find daher in der Rege nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie widmen nicht folche, die funftig von der Ausübung einer andern Fakultatswi senschaft ihr Fortkommen erwarten.

5. 3. Dur berjenige wird zur Aufnahme zugelaffen, ber vorhe wenigstens ein halbes Jahr immatrifulirter Mitburger biefer ober eine andern Universität gewesen ift. 5. 4. Die Aufnahme erfolgt nach einer strengen Präfung, nachs dem der Aspirant eine Probearbeit eingereicht hat, und über diese, so wie über die nöthigen Vorkenntnisse überhaupt von dem Direktor der Anstalt geprüft und reif befunden worden ist.

5. 5. Ausländer, wenn fie auch wieder in ihr Baterland zurude tehren, tonnen, im Fall fie fich durch Lalente und Eifer befonders ause jeichnen, als Ceminariften gleich den Inlandern aufgenommen werden.

§. 6. Die Amahi der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jest auf acht feftgefetz; fie tann jedoch in der Folge nach Befinden der Umftande und nach vorgängiger Senehmigung des Departements des Rultus und öffentlichen Unterrichts vermehrt werden. §. 7. Auch wird es dem Direktor überlassen, zur ordentlichen

5. 7. Auch wird es bem Direttor überlaffen, zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht gualifizirten, aber gute hoffnung von fich ger benden Studirenden die Erpektanz zu ertheilen, und fie als aufferors bentliche Mitglieder ben Uebungen der Seminaristen beiwohnen zu laffen.

5. 8. Schulamtstandidaten oder ichon angestellte Schulmänner, bie von den Staatsbehörden berufen find, oder die Erlaubniß erhalten baben, ju ihrer wissenschaftlichen Vervolltommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt jum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

5. 9. Go wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaft lichen Geift und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Erflusion zur unmittelbaren Folge, und wird dem Direktor des Instituts frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit oder Indolenz er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

5. 10. Die Direttion des Seminarii fuhrt ein Lehrer der Philos logie, welcher zugleich ordentlicher Professor bei der philosophischen Fas tultat hiefiger Universität ift. Als Direttor des Seminarii erhält er ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern aus dem Universitätsfonds.

6. 11. Die Uebungen und Verbandlungen bes Geminars find folgende, fammtlich in lateinischer Sprache anzustellen : 1) genaue Intere pretation ber griechifchen und lateinischen Ochriftsteller mit beständiger Ridflicht auf Rritit, in zwei Stunden wochentlich; 2) foriftliche Auss arbeitungen und mundliche, geregelte Unterhaltungen, theils über Abr fonitte aus Autoren, theils über Gegenstande aus den einzelnen fachern ber gesammten Alterthumswiffenschaft. Alle vierzehn Lage ift eine Abends berfammlung von unbestimmter Dauer zum Vorlefen von dergleichen Ausarbeitungen feftgeset, wo benn zugleich die Seminaristen unter Leis ung bes Direftors, welcher bie ihm eingehandigten Ausarbeitungen bei im orbentlichen Mitgliedern cirfuliren laffen, oder fie einem oder bem ubern ordentlichen Mitgliede vorher geben fann, ihre Urtheile und Ges unten über Diefelben mittheilen, und fich im Disputiren und Lateins prechen üben. Bu einer folchen Ausarbeitung bekommt jeder Seminas th acht Bochen Beit. Zuf die punttliche Ablieferung der Arbeit wird wird gehalten. Ber diefe zweimal nicht zur rechten Beit ohne gegruns Entichuldigung abgiebt, tann beswegen von dem Seminario auss Stigloffen werden. -Alle vierzehn Lage in denjenigen Bochen, in velden keine Abhandlung gelesen wird, versammeln sich die Seminaris fin gleichfalls Abends ju dem Zwette, daß fie über dasjenige, was ihnen a ihren Studien dunkel geblieben, Fragen aufwerfen. Jedes ordentliche

Ditglied ift dazu berechtigt; vier berfelben abwechfelnd find aber ver pflichtet, in einer Gibung jeder eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher blefe Uebungen gehalten werden, bleibt ber Beftimmung bes Direftors uberlaffen. - Die fchriftlichen Ausarbeitungen hat der Di reftor aufzubemahren, um, wenn es erforderlich ift, fein Urtheil uber einzelne Seminariften damit bei der Behorde zu belegen.

§. 12. Diejenigen Seminariften, welche fich burch ihre Fortichritte empfehlen, follen bei Bertheilung der Stipendien und anderer atademis ichen Benefizien vorzüglich beruckfichtigt, auch folchen auf den bei dem Departement des Rultus und offentlichen Unterrichts anzubringenden und durch Einfendung ber Probearbeiten ju motivirenden Borfchlag des Direftors Pramien aus den Universitatsfonds angewiefen werden. Da auch vorausgeseht wird, daß der Direftor die Studien der Seminarie ften bergestalt ju leiten fuchen werbe, bag jeder von ihnen bei Beiten einen philologischen Gegenstand zur besondern gelehrten Bearbeitung, bie der öffentlichen Befanntmachung einft wurdig fen, fich ermable, fo fols len die Seminariften, welche bei ihrem, in ber niegel mit bem Ubgang von der Universitat erfolgenden Qustritt aus der Unftalt dergleichen Opezimina bes Fleißes und ber Gelehrfamteit liefern, burch Entichat digung für bie Roften des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Bu diefem Behuf und ju den obgedachten Pramien, fo wie jur Remuneration des Direktors ift die Summe von Funfhundert That lern jahrlich auf bem Universitatsetat ausgesetst, auf welche Die Pras mien, fo wie die erwähnten Entschadigungen und die Remuneration von dem Departement des Rultus und öffentlichen Unterrichts auf den Bericht des Direftors am Ochluffe jedes Gemefters angewiefen werden.

9. 13. Jahrlich am Ochluß der Sommervorlefungen und fpater ftens vor Unfang bes neuen Leftionsfurfes ift von bem Direftor bes Seminarii ein ausführlicher Bericht an bas Departement ju erstatten, in welchem eine Ueberficht der angestellten Uebungen gegeben wird, Die Ditglieder genannt, bie ausgezeichnetften unter benfelben in wiffenichafts licher Bezichung naber farafterifirt, und Probearbeiten von ihnen beis gelegt, auch die zuerfannten Dramien angeführt werden. Empfehlum gen von Subjetten, welche ber Unftellung in Lehramtern fich fcon witt dig zeigen, tonnen biermit füglich verbunden werden.

Den ersten Bericht erwartet bas Departement im August ober September des Jahres 1813. - Berlin, den 28. Mai 1812. Departement des Rultus und offentlichen Unterrichts im Minifterio nifarmin vibes Innerne filter allafirebille, ussantensita

Dto. 478. Gefete für die Mitglieder des flinifchen Inftituts für Chu rurgie und Augenscheilfunde. 23om 20. September 1819.

§. 1. Die Gefete des Inftituts werden in ber erften Stunde jedes Semesters durch Ublefen jur offentlichen Renntniß gebracht. Gie find beständig im Operationsfaale ausgehangen, Damit Unbefanntichaft mit denfelben nicht jur Entschuldigung Dienen tonne.

5. 2. Die Rliniziften find in zwei Rlaffen getheilt. Die erfte ber fteht aus ben Praftifanten, welche als aftive Mitglieder ju betrachten find. Die zweite Rlaffe begreift die Erpettanten in fich, welche Durch bloße Besuchung des Inftituts, ohne bei der Rrantenbehandlung felbit thatig zu fepn, fich allmablig zu dem Geschafte ber Prattifanten von bereiten. Lettere haben mit ben Praftifanten nur bas gemein, baß fit den flinischen Berhandlungen beimohnen, und wahrend diefer mit ge 5. 23. Die Zahlung sämmtlicher für das Seminarium ausgesetter. Gelder erfolgt in halbjährigen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Hauptkasse der hiesigen wissenschaftlichen Anstalten.

§. 24. Für die ordentlichen Mitglieder des Seminariums ist in ber Regel der Abgang von der Universität zugleich mit dem Austritt aus dem Seminarium verbunden. Jedoch foll denjenigen von ihnen, welche sich dem theologischen Katheder widmen wollen, oder überhaupt nach vollendetem akademischen Kursus dem Seminarium nach fortgeset anzugehoren wünschen, falls sie sich ferner allen Verpflichtungen der Seminaristen unterziehen, mit Bewilligung des Ministerums die Mit gliedschaft und der Genuß des ihnen etwa konferirten Stipendiums auf ein Jahr verlängert werden konnen.

5. 25. Jur Beihulfe in ihren Studien werden die ordentlichen Mitglieder des Seminariums hierdurch berechtigt, ohne weitere besons dere Kaution, auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuhos lende Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen Behufs ihrer wissenschaftlichen Arbeiten nathigen Sucher, welche auf dieser Bescheinigung notirt werden, aus der hiesigen Königl. Bibliothet in dem geordneten Bege zu entnehmen; jedoch wird bierbei von ihnen ber gewissenhafteste Gebrauch sowohl, als auch eine bereitwillige gegenfeitige Aushulfe beim etwa vorfommenden Mangel an Eremplaren auss drucklich erwartet.

5. 26. Um Schluffe jedes Gemesters erstatten die resp. Abtheis lungsdirigenten der Fakultat Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und die haltung der ihrer Leitung anvertraut gewesenen Geminaristen.

§. 27. Auffer diesen einzeinen Berichten und auf den Grund der felben, wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Bericht an das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Semis natium vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mitglieder enthält. Diesem Jahresbericht werden aus jeder Abtheilung des Seminariums je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen beigesügt. — Das Ministerium erwartet von dem Seminarium als einer Pflanzschule theologischer Gelehrsamkeit die besten Früchte für Kirche und Bilsenschut, und wird in eben dem Grade, als diese Hoffnung erfullt wird, das Institut als einen Gegenstand seiner angelegentlichsten Furgorge betrachten. — Berlin, den 15. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts : und MedizinalsAngelegenheiten. v. Altenstein.

No. 475. Reffript an die theologische Fafultat, Deflarationen des vorstehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835.

Auf den Antrag ber theologischen Fakultät in dem Berichte vom 9. d. M. nimmt das unterzeichnete Ministerium keinen Anstand, nachs stehende von derselben vorgeschlagene Bestimmungen und Abänderungen der §§. 6., 15. und 16. des Reglements für das hiesige theologische Seminar vom 15. Mai 1828 hierdurch zu genehmigen.

1. Ber in das theologische Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat, sich bei dem Detan der theologischen Fakultät zu melden, und unter Beibringung der nach §. 15. des Reglements erforderlichen Zeugnisse zu erklären, an welcher Abtheilung und Unterabtheilung des Seminars er theilzunehmen wunscht. Nachdem der Detan sich von der Qualisstätion des Aspiranten im Allgemeinen überzeugt hat, vers weifet er benfelben an ben Dirigenten ber Ubtheilung ober Unterabtheis lung, welcher beitreten ju wollen er erflart hat.

2. Dem Dirigenten der Ubtheilung oder Unterabtheilung, an welcher der Afpirant theilzunehmen wunfcht, bleibt es überlassen, sich während der §. 15. des Reglements bestimmten vierwöchentlichen Probezeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe als Mitglied aufgenommen zu werden fähig und murdig sev. Nach Verlauf der vier erften Wochen des Semesters hat er dem Dekan anzuzeigen, welche Afpir ranten er der Aufnahme wurdig gefunden habe, und werden diesselben alsdann, unter Genehmigung der Fakultät, in das Verzeichnis der Mitglieder bes theologischen Seminars eingetragen. Doch bleibt es dem Dirigenten unbenommen, auch solchen Afpiranten, die er zur Aufnahme vorläufig noch nicht geeignet findet, den Besuch der Versammlungen feiner Abteilung für das laufende Semester zu gestatten.

3. Die Mitglieder der einzelnen Ubtheilungen oder Unterabtheis lungen bes Seminars follen fernerhin nicht verpflichtet feyn, an den anderen Ubtheilungen oder Unterabtheilungen weder gleichzeitig theilzus nehmen, noch in verschiedenen Semestern von der einen in die andere überzugehen. Doch wird die Fafultat bei ihren Vorschlägen zu Stis pendien und Prämien vorzugsweise diejenigen berücklichtigen, die wenige stens an zwei Unterabtheilungen theilgenommen, und sich durch Proben ihres Fleißes in felbigen ausgezeichnet haben. Bei den Stipendiaten ist dies Bedingung des fortgeseten Genuffes.

Berlin, den 30. November 1835.

Minifterium ber geiftlichen, Unterrichts und Debiginal: Ingelegenheiten.

No. 476. Desgleichen wegen Erhebung ber den Mitgliedern des theos logischen Geminars bewilligten Stipendien. 30m 19. Febr. 1836.

Auf den Antrag der 2c. in dem Berichte vom 3. d. M. will das Ministerium genehmigen, daß die den Mitgliedern des hiefigen theolos gischen Seminars ertheilten Stipendien und Prämien funftig nur ges gen Quittungen, welche durch die Unterschrift des jedesmaligen Dekans der 2c. beglaubigt find, in Empfang genommen werden können. Die Generalkasse verschen worden. — Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium. der geiftlichen, Unterrichts : und Dedizinal-Ungelegenheiten.

Do. 477. Reglement fur das philologische Seminarium. Vom 28. Mai 1812.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, diejenigen, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, durch möge lich vielfache Uebungen, die in das Innere der Bissenschaft führen, und durch literarische Unterstühung jeder Art weiter und so auszubili den, daß durch sie fünstig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und ers weitert werden.

§. 2. Bur Aufnahme in dieses Institut find daher in der Regel nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie widmen, nicht folche, die funftig von der Ausübung einer andern Fakultätswiss fenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Dur berjenige wird zur Aufnahme zugelaffen, der vorher wenigstens ein halbes Jahr immatrifulirter Mitburger diefer oder einer andern Universität gewesen ift. 5. 4. Die Aufnahme erfolgt nach einer ftrengen Prufung, nach: bem ber Afpirant eine Probearbeit eingereicht hat, und über diese, so wie über die nothigen Borfenntniffe überhaupt von dem Direktor der Anstalt gepruft und reif befunden worden ist.

5. 5. Ausländer, wenn fie auch wieder in ihr Baterland zuruck: fehren, tonnen, im Fall fie fich durch Talente und Eifer besonders auss zeichnen, als Geminaristen gleich ben Inlandern aufgenommen werden.

5. 6. Die Ungabi der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jeht auf acht festgeseht; sie fann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorgängiger Genehmigung des Departements des Rultus und öffentlichen Unterrichts vermehrt werden.

§. 7. Zuch wird es dem Direktor überlaffen, jur ordentlichen Mitgliedichaft noch nicht qualifigirten, aber gute hoffnung von fich ges benden Studirenden die Erpektanz zu ertheilen, und fie als aufferore dentliche Mitglieder den Uebungen der Seminaristen beiwohnen zu laffen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder ichon angestellte Schulmänner, bie von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß erhalten haben, ju ihrer wiffenschaftlichen Bervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Jutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Untheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wiffenschaft lichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Erklusion zur unmittelbaren Folge, und wird dem Direktor des Instituts frei ges stellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, oder von bessen Untücktigkeit oder Indolenz er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 10. Die Direftion des Seminarii fuhrt ein Lehrer der Philos logie, welcher zugleich ordentlicher Professor bei der philosophischen Fasfultat hiefiger Universität ist. 21s Direktor des Seminarii erhält er ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern aus dem Universitätsfonds.

6. 11. Die Uebungen und Berhandlungen bes Geminars find fols gende, fammtlich in lateinischer Oprache anzustellen : 1) genaue Inters pretation ber griechifchen und lateinischen Ochriftfteller mit beftandiger Rudficht auf Rritit, in zwei Stunden wochentlich; 2) fcbriftliche Muss arbeitungen und mundliche, geregelte Unterhaltungen, theils uber 20br fchnitte aus Autoren, theils uber Gegenftande aus ben einzelnen Fachern ber gefammten Alterthumswiffenschaft. 201e vierzehn Lage ift eine Abends versammlung von unbeftimmter Dauer zum Vorlefen von dergleichen Ausarbeitungen festaefest, wo denn zugleich die Geminariften unter Leis tung bes Direftors, welcher die ihm eingehändigten Ausarbeitungen bei ben ordentlichen Mitgliedern cirfuliren laffen, oder fie einem oder dem andern ordentlichen Mitgliede vorher geben fann, ihre Urtheile und Ber banten über biefelben mittheilen, und fich im Disputiren und Lateine fprechen uben. Bu einer folchen Ausarbeitung befommt jeder Seminas rift acht Bochen Beit. Auf die punttliche Ublieferung ber Urbeit wird ftrenge gehalten. Der Dieje zweimal nicht zur rechten Beit ohne gegruns bete Entichuldigung abgiebt, fann desmegen von bem Geminario auss geschloffen werden. - 21le vierzehn Lage in benjenigen Bochen, in welchen feine Ubhandlung gelefen wird, verfammeln fich bie Seminaris ften gleichfalls Ubends ju dem Smette, daß fie uber basjenige, mas ihnen in ihren Studien dunkel geblieben, Fragen aufwerfen. Gedes ordentliche Mitglied ift dazu berechtigt; vier derfelben abwechselnd find aber vers pflichtet, in einer Sigung jeder eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher diefe Uebungen gehalten werden, bleibt ber Bestimmung des Direttors überlaffen. - Die fchriftlichen Ausarbeitungen hat der Die reftor aufzubewahren, um, wenn es erforderlich ift, fein Urtheil über einzelne Seminariften damit bei der Behorde zu belegen.

§. 12. Diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, follen bei Bertheilung der Stipendien und anderer atademis schen Benefizien vorzüglich berucksichtigt, auch folchen auf den bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringenden und durch Einsendung der Probearbeiten ju motivirenden Borichlag des Direftors Pramien aus den Universitatsfonds angewiesen werden. Da auch vorausgesetst wird, daß der Direftor die Studien der Seminarie ften dergestalt zu leiten suchen werde, daß jeder von ihnen bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur besondern gelehrten Bearbeitung, die der offentlichen Bekanntmachung einft wurdig fey, fich erwähle, fo fols len die Seminaristen, welche bei ihrem, in der Regel mit bem Ubgang von der Universitat erfolgenden Austritt aus der Anstalt dergleichen Opezimina bes Fleißes und ber Gelehrfamteit liefern, durch Entichas digung für die Roften des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Bu diefem Behuf und zu ben obgebachten Pramien, fo wie jur Remuneration des Direftors ift die Summe von Funfhundert That lern jahrlich auf dem Universitätsetat ausgesetst, auf welche die Pras mien, fo wie die ermähnten Entschadigungen und die Remuneration von dem Departement des Rultus und offentlichen Unterrichts auf den Bericht des Direktors am Ochluffe jedes Gemefters angewiesen werden.

§. 13. Jahrlich am Ochluß der Sommervorlefungen und fpates ftens vor Anfang des neuen Leftionsfurfes ift von dem Direktor des Seminarii ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetften unter benfelben in miffenschaft licher Beziehung naher farafterifirt, und Probearbeiten von ihnen bets gelegt, auch die zuerfannten Dramien angeführt werden. Empfehluns gen von Subjetten, welche der Unftellung in Lehramtern fich ichon murs dig zeigen, tonnen hiermit fuglich verbunden werden.

Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813. - Berlin, den 28. Mai 1812.

Departement des Rultus und öffentlichen Unterrichts im Minifterio des Innern.

No. 478. Gefete für die Mitglieder des flinischen Instituts fur Chi-

rurgie und Augenscheilfunde. Bom 20. September 1819. 5. 1. Die Gefete des Inftituts werden in der ersten Stunde jedes Semesters durch Ablesen zur öffentlichen Renntniß gebracht. Sie find beständig im Operationssaale ausgehangen, damit Unbekanntschaft mit denfelben nicht zur Entschuldigung dienen tonne.

§. 2. Die Kliniziften find in zwei Klaffen getheilt. Die erfte bes fteht aus den Praktikanten, welche als aktive Mitglieder zu betrachten find. Die zweite Klasse begreift die Expettanten in sich, welche durch bloße Besuchung des Sinftituts, ohne bei der Krankenbehandlung felbft thatig zu feyn, fich allmablig zu dem Geschäfte der Praktikanten vors bereiten. Lettere haben mit den Praktikanten nur bas gemein, daß fie den flinischen Berhandlungen beiwohnen, und während diefer mit ges ruft werden. Erledigen sich Stellen von Praktikanten, so find bier enigen Erpektanten einzurukkten verpflichtet, die durch die Bahl des Direktors hierzu bestimmt werden. Die Praktikanten nehmen die dem Rreise zunächlt gelegenen, und die Erpektanten die vom Kreise entferns tern Platze nach der Nummer ihrer Einlaßtarten ein.

5. 3. Jedem Praktikanten liegt die gesammte spezielle Besorgung ber ihm übergebenen Kranken ob. Gewissenhaft bleibt derselbe für Alies, was ihre Behandlung betrifft, verantwortlich, bis der Kranke förms lich entlassen, oder einem andern Arzt übertragen worden ift.

5. 4. Rein Praftifant darf itgend ein operatives Verfahren, oder irgend eine heroische Rur bei feinen Rranten, ohne Borwissen des Die rettors, oder des Setundair:Arztes in Anwendung bringen.

§. 5. Alle Praktikanten find alltäglich vor 2 Uhr, wenigstens um breiviertel auf zwei Uhr, im Operationssale versammelt, um mit dem Oefundair: Arzte die erforderliche Rudsprache "hinsichts der Geschäftss vertheilung während der Stunde zu nehmen. Rein Praktikant darf, ohne durch Krankheit oder andere sehr dringende Verhältnisse abgehalten zu sein, eine einzige Stunde versäumen, weil nothwendige Folge davon Bernachlässigung der Krankenpslege wäre. Wer durch wichtige Vorfälle abgehalten wird, der muß dies vor der Stunde dem Oraktikanten anvers traut wurden, die nothwendigen Vorkerungen getroffen werden können.

5. 6. Eine humane Behandlung find alle Klinizisten den Kranten schuldig. Unzufriedenheit mit Kranten darf teinen Klinizisten zu bars ten Aufferungen gegen den Leidenden verleiten ; er ist in dieser Hinficht verpflichtet, auffer der Anzeige beim Direktor, nichts gegen den Kranten zu unternehmen.

§. 7. Folgsamkeit und Uchtung sind bie Klinizisten den Beamten des Instituts schuldig, wogegen die Letztern angewiesen sind, die Klinis zisten stets nicht anders als achtungsvoll auf etwanige Versäumnisse aufmerksam zu machen. Berudsschlichtigen die Klinizisten aber Vorstelluns gen dieser Art nicht, so mussen die Beamten nach ihrer Dienstpflicht dem Direktor sofort die nothige Anzeige machen.

5. 8. Vor der Stunde durfen die Klinizisten neu angekommene, noch nicht rezipirte Kranke weder prufen, noch zu diefer, wie zu jeder andern Zeit über folche Individuen irgend etwas bestimmen.

andern Zeit über solche Individuen irgend etwas bestimmen. §. 9. Punktlich 10 Minuten nach dem Schlage find der Ordnung und Ruhe wegen alle Klinizisten, Praktikanten sowohl als Erpektanten, im Operationssale auf ihren numerirten Pläten. Wer später kommt, thut Verzicht auf seinen ihm zukommenden Plat, und verbleibt ruhig hinter der letzten Reihe der Juhörer, um kein störendes Geräusch zu veranlassen. Eben so können die erst 10 Minuten nach dem Schlage tingetroffenen Klinizisten nicht mehr verlangen, zu den Pläten im Kreise umfgerufen zu werden, die sie sonst nach bestimmter Reihefolge einzuneh: men berechtiget sind. Fehlen zu jenen Pläten berechtigte Klinizisten in ber geieten Zeit im Saale, so treten jedesmal die Nächstogenden, durch ben Setundair: Arzt Aufzurufenden in thre Stelle.

5. 10. In den Kreis durfen nur folche Kranke eingeführt wers m, welche zu diefem 3wette vom Sefundair. Urzte ausgewählt find.

§. 11. Im Laufe der Stunde werden je nachdem die Verhältniffe es weischen Kranke rezipirt, Krankheitsgeschichten vorgelesen und cen: ftt, Operationen verrichtet, ambulatorische und Hospital: Kranke im Triffe geprüft, und Umgange gehalten. 5. 12. Referiren tonnen bie Praktikanten während der Stunde über ihre Kranken nur nach geschehener Aufforderung des Direktors, der sie stewiß sind, wenn dieselben dem Sekundair Arzte vor der Stunde ihr diesfallsges Berlangen geäuffert haben. Nothwendig ist diese Einrichtung, weil die vorzunehmenden Seschäfte vor der Stunde gehörig vertheilt werden mussen.

5. 13. Um jedem Aufenthalt beim Verbande der ambulatorischen Kranten vorzubeugen, muß ohne Ausnahme jeder Praktikant alles dazu Nothige vor der Stunde besorgt, und in bestimmter Ordnung zurecht gelegt haben. Seine Kranken führet er erst nach durch den Sekundairs Arzt erfolgter Aufforderung in die Schranken.

§. 14. Benn besondere Umftande nicht anders gebieten, werden bie Dospitalkranken zuleht besorgt.

§. 15. Die Berbande für die Hospitalkranken find, damit die Praks tikanten hierin Fertigkeit erhalten, eigenhändig von jedem resp. Praktis kanten vor der Stunde genau zu bereiten, und in nothiger Ordnung auf Verbandbreiter zu legen. Lettere werden vor der Stunde zur Seite des Krankenbettes zurecht gestellt, damit während des Umgangs bei jeder Bahl von Kranken kein Aufenthalt in der klinischen Berhandlung entstehe. Beim Uppareille darf nichts zum Verbande Besentliches sehlen.

5. 16. Man verbindet nur die Kranten öffentlich im Krantens zimmer, welche hierzu ausgesucht wurden. Bei teinem andern darf dies während des Umganges willtuhrlich geschehen, damit die beistehenden Aufwärter nicht von da weggehen, wo sie nothig sind, und die Aufmerksamkeit nicht getheilt werde.

5. 17. Nach geschloffener Stunde übergeben die Praktikanten die entworfenen Rezepte dem Sekundair: Arzte, der sie weiter zur Unters schrift befördert. Aenderungen des Rezeptes durfen, um die Achtung bes Kranken gegen den Praktikanten nicht zu schmälern, nie in Anwes senheit des Kranken vorgenommen werden. Immer muß die Vorlegung der Rezepte von Seiten des Praktikanten spätestens bis halb 4 Uhr beforgt seyn.

5. 18. Bon halb 4 Uhr ab wird an ben Tagen ber Vorlefungen ein besonderer Umgang gehalten, während, deffen die Praktikanten im Beisen des Sekundair Arztes alle jene Höspitalkranke verbinden, die von 2 bis 3 Uhr nicht verbunden werden konnten. Werden Praktis kanten durch Vorlefungen abgehalten, gerade um diese Zeit die Vers bande zu beforgen, so muffen sie deshalb mit dem Sekundair Arzte ein besonderes Uebereinkommen treffen, durch welches die Auflicht über den Kranken sowhl, als bessen Pflege geschert bleibt.

Kranten sowohl, als dessen forgsame Pflege gestichert bleibt. §. 19. Die ordentlichen Besuche und Verbande geschehen öffentlich zu der angezeigten Stunde. Zu aufferordentlichen verpflichtet sich hingegen jeder Klinizist, bei ambulatorischen sowohl als bei Hospitals Kranten, so oft als sie für nöthig erklärt werden.

Rranten, so oft als sie fur nothig erklart werden. § 20. 2m Krankenbette beobachten zu lernen, ist einer der wichtigsten Zwette, die durch klinische Uebungen erreicht werden sollen. Die erste Zeit nach jeden wichtigen Operationen ist der Kranke durch schnell wechsende Erscheinungen, durch unvermuthet sich entwikkelnde Geschisren pathologisch und therapeutisch vorzüglich interessant, daher derselbe hier besonders steißig und aufmerksam zu beobachten ist. Damit dieses nun zum Rugen fur die Praktikanten, und ohne Nachteil fur die Kranken geschehen könne, ift folgende bestimmte Einrichtung getroffen. Jeder Praktikant verpflichtet sich, nuch wichtigen Operationen zu Kran: kenwachen, bei welchen demselben ein Barter oder eine Barterin Bei hufs der Handreichungen zur Hulfe gegeben wird. Für die Bache ift ein vierstündiger Bechsel in der Reihe bestimmt, in welcher die Krans ken instribirt sind. In der Regel dauern diese Bachen die ersten drei Tage nach der Operation. Indef werden sie jedesmal vom Sekundairs Urzte besonders angekündigt und abgesagt. Dieser ist überhaupt für vünstliche Vollziehung dieser Anordnung streng verantwortlich gemacht.

5. 21. Jeder Praktikant bekommt für bie einzelnen ihm anvers traueten Kranken besondere Labellen vom Sekretår. Bon den Hospis talkranken trägt er täglich ohne Ausnahme die etwanigen Veränderuns gen genau in die dazu bestimmten Rubriken der Labellen ein, und übers giebt diese jeden Sonnabend vor der Stunde dem Sekretår, der dann das Nöthige in das Haupt: Krankenjournal einträgt. Am nächst fols genden Montage um 2 Uhr lässt fich der Praktikant die Labelle zu seis nem weitern Sebrauche vom Sekretår zurückgeben.

§. 22. Der im Institute angestellte Setretar erhalt vier Schuls fen, weiche aus der Sahl der Klinizisten durch den Direktor gewählt werden, und die Journalführung mit zu besorgen haben.

§. 23. Von ambulatorischen Kranken wird ohne besondere Anords nung nur allwöchentlich eine summarische Uebersicht der wichtigsten Vers änderungen in die Rubriken der Tabellen eingetragen. Auch diese Tas bellen mussen, wie die der Hospitalkranken, jeden Sonnabend vor der Stunde dem Sekretär übergeben, und von ihm Montags darauf um 2 Uhr zurückgefordert werden. Ueber die Fullung der Tabellen instruirt aussührlicher der Sekretär.

§. 24. Durch forgliche Behandlung ber Kranken, Fleiß, Punkts lichkeit, bewiesene Kenntnisse und Arbeiten, die dem Institute unblich werden, erwirdt sich jeder Praktikant Anspruche auf Verrichtung wichs tiger Operationen. Der Direktor vertheilt sie nach der Ueberzeugung, die er von dem Verdienste des Praktikanten hat, und besorgt selbst nur die schwierigsten.

§. 25. Jeder Praktikant hat sein eigenes Besteck, um die gewöhns lichen Verbande, wie die kleinen Operationen mit seinen Instrumenten verrichten zu können.

§. 26. Die Vorbereitungen zu Operationen beforgt jeder Praktis kant, dem eine Operation übertragen ist, auf das genaueste selbst. Den nothigen ausserventlichen Apparat verlangt derselbe von dem Sekuns dair Arzte, dem das Inventarium des chirurgischen Apparats anvers trauet ist. Dieser hat alle Verantwortlichkeit für den Verlust auf sich gezogen, giebt daher kein Stuck ohne erhaltene Quittung aus den händen.

5. 27. Die Quittung erhalt der Praktikant bei Rudgabe des wohle erhaltenen Apparats zuruch, erseht aber ohne Ausnahme im Falle einer Beschädigung Alles aus eigenen Mitteln.

§. 28. Jeden Mittwoch, Sonnabend und Sonntag finden sich die Praktikanten punktlich um 2 Uhr im Operationssaale ein, um ihre etwa angekommenen ambulatorischen Kranken zu besorgen, undidann ihre Hospitalkranke während des vom Sekundairs Arzte zu haltenden Ums ganges zu verbinden. An diesen Tagen neu zugekommene Kranke werden vom Sekretär auf gewöhnliche Beise rezipirt, vom Sekundairs Arzte aber nach bestimmten, ihm ertheilten Vorschriften unter die Praks tikanten vertheilt.

9. 29. Kein Praktikant darf fein Rezept ohne Revision und Signatur des Direktors oder des Sekundair Arztes in die Apotheke schiften. Nur die allerwichtigsten Falle machen hiervon eine Ausnahme, aber auch dann mussen die Rezepte nach Fertigung der Medizin vom Apo: thefer dem Direktor zur Kontrole und Signatur zugeschickt werden. Der Praktikant sorgt dasur, und trägt die Kosten jedes Rezepts, was ohne Signatur des Direktors durch ihn veranlasst auf Rechnung des Instituts geseht worden ist.

5. 30. Glaubt ein einzelner Praktikant fich auf irgend eine Beife in feinen Nechten beeintrachtiget, fo hat derfelbe Behufs der Ubhulfe feine Rlage mundlich in der Stube des Direktors diefem vorzutragen.

5. 31. Bunfcht die Gefammtheit der Klinizisten irgend eine 26 anderung in der getroffenen Einrichtung, so steht derselben das Recht zu, deshalb schriftlich bei dem Direktor einzukommen. Nur ein sol cher Bunsch wird als ein gemeinschaftlicher angesehen, den wenigstens drei Viertheile der Klinizisten hegen. Die Vorstellung muß daher auch wenigstens von der eben bemerkten Mehrzahl unterzeichnet fenn, wenn sie als von der Gesammtheit ausgehend betrachtet werden soll.

§. 32. Ber die Gesetse überschreitet, macht sich ohne Ausnahme der Vortheile, die ihm die Anstalt gewährt, nach Maaßgabe, entweder zum Theil, oder auch ganz verlustig. Im ersteren Falle wird ihm die Bewilligung, Kranke zu behandeln, auf einige Zeit genommen. Im zweiten Falle folgt, mit Verlust aller Ansprüche des Klinizisten, auf formliche Erklärung des Direktors totale Erklusson, nach welcher die ferneren Besuche des Instituts, sey es auch mitten im Kursus, ganzlich verboten sind.

§. 33. Befolgung vorstehender Gesetse verspricht feierlich ein Jes ber, der durch Substription des Lektionszettels dem Institute beitritt, und nach vollzogener Unterzeichnung mit Ablauf der ersten drei Tage nicht rückgangig wird.

Berlin, den 20. September 1819.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augens heilkunde.

No. 479. Dienst: Instruktion fur den Sekundairs Arzt bei dem klinischen Institut fur Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824.

Unter Genehmigung eines hohen Ministerii der geistlichen, Unters richts : und Medizinal : Angelegenheiten wird dem Sekundair: Arzte des hiesigen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde folgende Inskruktion ertheilt.

§. 1. Dem Urzte des Instituts liegt die unmittelbare Besorgung fammtlicher Kranken der Anstalt unter dem Direktor ob. Er hat dies felbe auf das einsichtsvollste, eifrigste und gewissenhafteste zu vollziehen, und ist für die Bohlfahrt jedes Individuums, welches sich der Anstalt anvertraut, zunächt verantwortlich; hat aber über jeden wichtigen Fall, über jedes entscheidende arztliche oder chirurgische, an den Instis tutskranken zu treffende Unternehmen, falls dasselbe irgend Aufschub erleidet, zuvor die nothige Rucksprache mit dem Direktor zu nehmen.

erleidet, zuvor die nothige Rudfprache mit dem Direktor zu nehmen. §. 2. Dem Institutsarzte, als dem obersten in der Anstalt wohs nenden, dem Direktor unmittelbar untergebenen Beamten, sind alle übrige Offizianten zunächst untergeordnet. Es hat derselbe barauf zu sehen, daß sie ihre Pflicht erfullen. Demselben ist das Recht einges raumt, sie über Vernachlässigungen alles Ernstes zu verweisen. Bleis ben feine Ermahnungen fruchtlos, so ist er dazu angehalten, dem Die rektor fofort Anzeige zu machen, widrigenfalls aller, durch Verabfaus mung ber Anzeige entstehende Nachtheil lediglich ihm beizumeffen ift.

5. 3. Der Arzt hat genau darauf zu achten, daß die Geschäfte ber Anstalt Seitens des Institutsbeamten, wie Seitens der Praktis kanten nach den Institutsgesehen in der Art betrieben werden, wie dies das vorgesehte hohe Ministerium unter dem 20. September 1819 genehmigt hat.

5. 4. Ordentliche Umgange sind zwei taglich bei allen Kranken ohne Ausnahme abzuhalten; der erste Umgang geschieht im Sommer frah um 6 Uhr, im Binter fruh um 7 Uhr, der zweite Umgang gleich nach geschlossener klinischen Stunde.

5. 5. Bei jedem Umgange muß ber Sefretar, ber Detonomie: Inspettor und ber Barter oder bie Barterin der Station gegenwärs tig feyn, um die betreffenden Berordnungen des Arztes in Ausfuh: rung zu bringen. Bei diefen Umgangen hat der Urgt, unabgesehen feines rein arztlichen Geschäftes, barauf zu achten, daß der Sefretar bas Ordinationsbuch in Ordnung halt, und daß der Dekonomie: Jus spektor die diatetischen Vorschriften schriftlich aufzeichnet, und daß der Letztere die Krankenwärter zur Erfüllung ihrer Pflicht auf das ftrengste anhalt. Auffer den Berordnungen, welche der Urgt hierbei ju geben hat, muß er beim jedesmaligen Umgange die Kranten befragen, ob fie mit der Beköftigung und Aufwartung zufrieden find, muß derfelbe ferner nachsehen, ob die Patienten fich an ihrem Rorper rein halten, ob die Reinlichfeit bezüglich der Leibs und Betts Bafche, Binfichts der Berbande und Zimmer durchgangig gefordert wird. Deftere Prufuns gen der verschriebenen Urzneien liegen dem Urzte hierbei ebenfalls ob. Pflicht deffelben ift es, bei vorhandenen Dangein unverzüglich fur Abhulfe ju forgen. Damit die Barter nicht vertheilt und in ihrem Beistande verhindert werden, ist der Umgang von Bett zu Bett der Reihe nach, wie die einzelnen Zimmer auf einander folgen, abzuhalten, und darf hierbei fein willführliches Ueberspringen Statt finden.

5. 6. Aufferordentliche Umgånge halt der Arzt bei Nacht, an uns bestimmten Wochentagen, wenigstens vier Mal monatlich, um zu sehen, ob die Wärter auf ihren Pläten sind, ob die Nachtbeleuchtung gehörig unterhalten wird, und ob sämmtliche Beamten auch zur Nachtzeit zur Disposition bereit sind.

5. 7. Bei der Vertheilung des Fruchstudes, des Mittags und Abends Brodes ift der Arzt wochentlich wenigstens Ein Mal gegens wärtig. Er koftet hierbei die Opeisen und Getränke, um sich von ihs rer Beschaffenheit zu überzeugen, sieht darauf, daß der Inspektor bei der Vertheilung die Wärter zu ihrer Pflicht anhält, und daß die Opeisen und Getränke in sauberen Geschirren, reinlich und auf keine Beise, z. B. durch Unreinlichkeit der Wärter, widrig aufgetragen werben.

5. 8. Der Arzt ift an allen Tagen, vorzüglich aber an jenen, wo die Klinik öffentlich vom Direktor abgehalten wird, verpflichtet, spätestens um halb zwei Uhr im Operationssaale zu seyn, um über vorzustellende Kranke zu disponiren, Apparate zu revidiren, Kranke vorläusig zu vertheilen, und Alles zur abzuhaltenden Stunde vorzus bereiten.

5. 9. An den festgeseten Tagen, an welchen die flinische Stunde in Abwesenheit des Direktors vom Arzte abgehalten wird, giebt er es auf keinen Kall zu, daß der Sekretär und Inspektor nicht zugegen find; vielmehr halt er belde bazu an, ihn in feinen diesfälligen schäften, welche er ohne Unterbrechung vor dem Hospitalung hinter einander zu besorgen hat, zweckmäßig zu unterstüchen, und ambulatorischen Kranken die nothige Auskunft zu ertheilen. Dur haltener Urlaub oder Krankheit entschuldigen die oben erwähnten amten, hier wie bei den Umgängen nicht zugegen zu fevn.

§. 10. Die Aufnahme ambulatorifcher Kranken hängt von Ueberzeugung ab, die der Arzt bezüglich des Intereffes hat, wel jene Individuen dem Institute gewähren. Ueber die Aufnahme Hochzieltranken nimmt der Arzt erst Rücksprache mit dem Diret auffer in hochstwichtigen, lebensgefährlichen, keinen Aufschub dul den Fällen, in welchen ihm das Recht zusteht, die Aufnahme auf und zwanzig Stunden auch ohne Rücksprache mit dem Direktor verfügen.

5. 11. Jeder zu entlaffende Kranke, ohne Ausnahme, ift vor Entlaffung erst dem Direktor mahrend der Borlefungszeit offent wahrend der Ferien offentlich oder privatim vorzustellen. Dur Trunkenbolden oder boshaften Ruhestörern hat der Urzt das R der unverzüglichen Entlaffung folcher Individuen.

§. 12. Der Urst revtoirt allwöchentlich die Ordinations, zeptions und Krankengeschichten Bucher des Sekretars, überze fich von ber Richtigkeit ihrer Führung, sieht darauf, daß alle wir gen Ereignisse gehörig aufgezeichnet werden, und meldet den Bef schriftlich allwöchentlich Einmal dem Direktor.

§. 13. Der Urzt hat die Aufsicht aber das Bandagen : und . ftrumenten : Rabinet, und fuhrt über die Gegenstände deffelben Im tarium und Rechnung.

§. 14. Der Urgt sieht darauf, daß die Praktikanten nach oben erwähnten Institutsgesetzen ihre Pflichten gegen alle Kranken fullen, und kontrolirt die Relationen der Studirenden namentlich a dadurch, daß er in verschiedenen Gegenden der Stadt wöchentlich i nigstens zwölf ambulatorische Kranke in ihren Behausungen besu Von jenen der Kontrole wegen besuchten Kranken hat der Urgt t Direktor wöchentlich ein namentliches Verzeichniß einzureichen. Er der Urgt auf falsche oder nachlässige, den eingereichten Rapportzett widersprechende Relationen der Studirenden, so hat er hierüber Praktikanten zur Verantwortung zu ziehen, Nachlässige zu machen.

§. 15. Zwar ift dem Arzte der Unstalt Privatpraris, boch in so weit gestattet, als dies ohne Berabsäumung der Institutsgeschmöglich ist. Deshalb kann der Arzt meistens nur Vormittag nach gehaltenem Fruhumgange seine Privatpatienten besuchen. Um b Zeit muß der Alftistenzarzt und Sefretar des Instituts ohne Ausnah im Institute verbleiden. Nach abgehaltenem Nachmittagsumga kann der Arzt einen Tag um den andern mit dem Alftistenzarzte wechselnd ausgehen, so daß immer ein ärztlicher Beamter zur Sich ftellung der Kranken und für Annahme wichtiger Meldungen im ftitute verbleibt. Wer von beiden die Abendjour abhielt, findet jedesmal Tages darauf fruh um Acht Uhr beim Direktor zum orde lichen Rapporte ein. Bei wichtigen, dringenden Vorfällen hat Arzt da jour unverzüglich auch ausserventliche Rapportirungen zustatten. Daß die oben erwähnte arztliche Bewachung des Institu wie die eben bemerkte Berichtsabstattung in umwechselnder Reihefo

pünktlich ausgeführt werde, darüber wacht der Arzt der Anstalt mit besonderer Gorgfalt.

§. 16. Da der Ruf der Anstalt nicht blos in wilfenschaftlicher, fondern auch in jeder andern Sinficht bewahrt werden muß, fo bat Der Arat, infofern er im Inftitute mohnt, überhaupt auch auf bas fitte liche Verhalten der Beamten und Praftifanten ju feben, alles diefem zuwider Laufende zu verhuten, und wo Ermahnungen und Berweife feiner Seits nichts helfen, dem Direktor amtliche Anzeige zu machen. §. 17. Ueberhaupt ift es Pflicht des Arztes, das Beste der Am

ftalt zu fördern, allen nachtheil von demfelben abzuhalten, und fich fo bes in ihn gesethten Vertrauens wurdig zu machen.

6. 18. Die Direktion des Inftituts ift berechtigt, in vorfommens ben Fallen den Argt bis ju zwei Thaler Kourant in Ordnungsstrafe zu nehmen.

§. 19. Eben so, wie die Annahme des Urztes lediglich durch die Direftion erfolgt, hangt auch beffen Entlassung von feinem Doften, welcher ihm eine feste Unstellung im Staatsdienste feinesweges ges mahrt, durchaus nur von dem Gutbefinden der Direftion ab.

währt, durchaus nur oon Berlin, den 24. Juni 1824. Berlin, den 24. Juni 1824. Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augen-heilkunde.

No. 480. Dienst: Instruction fur den Affistenzarzt bei dem flinis fchen Inftitut für Chirurgie und Augenheilfunde. Bom 1. Des tober 1831.

6. 1. Der Affistenzarzt hat im Allgemeinen den 3weck der Uns ftalt nach feinem besten Biffen ju fordern, fo wie allen Rachtheil nach feinen Rraften von derfelben abzuwenden.

§. 2. Derfelbe ift verpflichtet, die von dem vorgefesten Miniftes rio der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal : Angelegenheiten unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationsfaal aushängenden Befete der Anstalt, welche beim Anfang eines jeden Semesters offents lich verlefen werden, fo weit als es deffen naher bezeichnete 2Imtsfuhs rung erheischt, auf das genaueste zu beachten, barauf zu fehen, daß fte auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von den Kranken felbft, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und daß nicht minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, wie von allen bestehenden oder noch zu gebenden Berordnungen nicht im mindesten abgewichen werde.

§. 3. Derfelbe ift verpflichtet, bem Urzte bei den Umgangen, fo wie überhaupt bei der Behandlung der Kranken behulflich zu feyn, Die Diesfälligen Bezeichnungen auf den Ropftafeln genau zu beforgen, und den Urat mahrend deffen Ubmefenheit in jeder Sinficht zu vertreten.

§. 4. Besonders liegt dem Affistenzarzt ob, die zu rezipirenden Rranten in die Bucher vorschriftsmäßig einzutragen, die Journale, fo wie die Liften und Tagesrapporte des Instituts auf das genaueste zu fuhren, die Rorrespondenz gemäß ben mundlichen Aufträgen genau ju beforgen, und die Studirenden bezüglich der eingeführten ichriftlichen Benachrichtigungen von ambulatorischen Kranken genau zu kontroliren.

§. 5. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf das genauefte nachtommen, und Diesfälligen Ermahnungen nicht unvers juglich Folge leiften, hat der Affistenzarzt hiervon der Direktion auf Ш. 2.

ber Stelle Unzeige zu machen. Sterzu ift derfelbe auch bei jeden wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereigniffe, welches nicht zu dem gewöhn lichen Geschäftsverlaufe gehort, so wie dann verpflichtet, wenn une wartete Zufälle bei Hospitals sowohl als ambulatorischen Krante eintreten.

§. 6. Derfelbe verpflichtet fich auch barauf zu achten, daß ille ordnungen jeder Urt, Veruntreuungen, Unterschleife, daß alle das In tereffe der Institutskaffe beeinträchtigende Verhältniffe, weß Namen fie feyn mogen, nicht geduldet werden.

§. 7. Dachdem der Affistenzarzt die Frühviste mit dem Argte in Hospital beendet hat, kann derselbe feiner Privatpraris die Bormi tagsftunden widmen, während welcher er jedoch, nach genommen-Rucksprache mit dem Arzte, einige in der Stadt wohnende ambulat rische Kranke Behufs der Kontrole der Praktikanten zu besuchen ha Bon den besuchten Stadtkranken hat der Affistenzarzt jeden Som abend dem Direktor ein namentliches Berzeichniß einzureichen, a welchem zugleich zu bemerken ist, von welchem Praktikanten sie behar belt werden. Um 1½ Uhr Mittags ist derselbe wieder im Institutum die Rezeption zu besorgen, und zu der Lehrstunde feiner Seits da Nochtige vorzubereiten. Nachdem er die Abendvisste mit dem Antund Inspektor vollendet hat, kann derselbe abwechselnd mit dem ansten ven einen Abend um den andern seine Privatgeschäfte auch ausseries des hospitals beforgen.

§. 8. Derfelbe gelobt den vorgesehten hohen Behörden, fo w dem Direktor ber Unstalt unverbruchlichen Gehorfam in allen Unor nungen, welche zum Beften des Instituts gehören.

nungen, welche zum Beften des Inftituts gehören. 5. 9. Einen Tag um den andern, abwechselnd mit dem Arzt fruh zwischen 8 und 9 Uhr hat er über alles Vorgefallene dem T reftor mundlich Bericht zu erstatten, und deffen etwanige Anordnu gen fur den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 10. Der Uffiftenzarzt macht fich zur genauen Erfüllung all hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift diefer I ftruktion, durch fein Ehrenwort, fo wie durch den an Eides Ste bem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt fi auch übrigens als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebe ber Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, ben 1. Oftober 1831.

Direktion bes Ronigl. flinischen Inftituts fur Chirurgie und Huge beilfunde.

Do. 481. Dienft : Inftruttion fur den Defonomie : Infpettor dem flinischen Institut fur Chirurgie und Augenheilfun Bom 1. Oftober 1831.

§. 1. Der Inspettor hat im Allgemeinen den 3weck der Anftnach feinem besten Biffen zu fordern, fo wie allen Nachtheil nach i nen Rraften von derfelben abzuwenden.

§. 2. Derfelbe ift verpflichtet, bie von dem vorgesetten hoh Ministerio der geistlichen, Unterrichts : und Medizinal : Angelegenheit unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationssaal auffagenden Gesette ber Anstalt, welche bei Anstang eines jeden Semi offentlich verlesen werden, so weit als es dessen, darauf zu sehen, w führung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, w sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und w n Kranken felbst, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und is nicht minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, de von allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht m mindesten abgewichen werde.

§. 3. Derfelbe ift verpflichtet, für bie reglementsmäßige Verpfles ung der Kranken nach Verordnung der Aerzte, sowohl bezüglich der indentlichen als der Ertras Roft, auf das gewissenhafteste und punkts Mite zu forgen, darauf zu schen, daß die Kranken nur das erhalten, wis ihnen von den Aerzten vorgeschrieben ift, und daß die Nahrungss nittel und Getränke durchaus fehlerfrei geliefert, rein und sauber aufs wirden werden.

5. 4. Derfelbe stellt die Röchin, den Saustnecht, die Barter 10 Barterinnen an, hat hierbei die Auswahl forgfältig zu treffen, 10 schleft die diesfälligen Verträge so ab, daß besonders die Barter 10 Barterinnen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachtommen, 10 wergiglich und ohne alle Entschädigung entlassen werden können.

5. 5. Derfelbe hålt das aufwartende Personal zur Pflichterfuling en, fieht darauf, daß in den Krankenzimmern, auf den Korridors, is in den ganzen ihm zur Beaufsichtigung anvertrauten Raumen isten die größte Reinlichkeit zu jeder Zeit herrscht, daß namentlich issend unangenehme Geruche entstehen, und daß besonders die Luft ist den fpeziellen, ihm ertheilten Anordnungen stets rein und frisch statum wird. Auch sieht derselbe besonders darauf, daß jeder Kranke felbst, so weit dies sein Justand erlaubt, reinlich hält, sich täglich licht und faubert, und daß dies, wo die Kranken es nicht selbst können n. tweimäßig von den Wärtern besorgt wird. Er sorgt dafür, daß steidungsstucke ober andere Sachen unordentlich herumliegen, ist gale Segenstände ordnungsmäßig bewahrt werden.

. 6. Derfelbe sieht darauf, daß die Institutstranten auch bes

1, 5.7. Derfelbe verwaltet das Detail der Oefonomie, und legt im defelbe die erforderlichen Rechnungen nach den diesfälligen, ihm Im Direftor und dem Rechnungsführer der Anstalt näher ertheilten Frichriften ab.

5.8. 3hm ist die forzliche Aufbewahrung des gesammten denos den Inventarii, so wie die des Privateigenthums der Kranken ungen.

5.9. Derfelbe hat auf Alles zu achten, wodurch Feuersgefahr m Beleuchtung ber Krankenzimmer, der Korridors, fo wie der Mungen abgewendet wird.

5.10. Derfelbe ift bei der Fruh : und Abend : Bistite ber Aerzte moirtig, um sich die diatetischen Berordnungen zu notiren, damit ber Ruche unverzüglich die nothigen Anordnungen treffen könne. leich verfaumt er es nie, bei der Austheilung des Fruhstudts, des mas und Abend : Effens gegenwärtig zu feyn, damit jeder Kranke was ihm verordnet ift, genau erhält.

11. Bahrend der Unterrichtsstunde befindet sich der Inspektor ife, um bezüglich der Kranken, über welche Unterricht ertheilt mferärztliche Berordnungen ausführen, und nöthige ökonomischniftionen unverzüglich darreichen zu können.

6.12. Der Inspector verpflichtet fich auch, darauf zu achten, Muerdnungen jeder Urt, Beruntreuungen, Unterschleife, daß alle

das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, u Namens sie jeyn mögen, nicht gedulbet werden.

5. 13. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf t genaueste nachkommen, und dieskälligen Ermahnungen nicht unverzu lich Folge leisten, hat der Inspektor hiervon dem Direktor auf t Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jedem wich gen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlich Beschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn unerwart Zufälle bei Hospitals sowohl als ambulatorischen Kranken eintreten.

5. 14. Der Inspektor findet sich taglich um 8 Uhr bei dem f reftor ein, um demsclben über alles Vorgefallene Vericht zu erstan und deffen etwanige Anordnungen für den laufenden Tag entgegen nehmen.

5. 15. Derfelbe gelobt den vorgesetten hohen Behorden, fo. bem Direftor der Anftalt unverbruchlichen Gehoriam in allen Am nungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

5. 16. Ohne besondere Erlaubniß darf ber Inspettor, als gief geitiger Rastellan und hausvater, die Anstalt zu keiner Tageszeit w noch weniger die Nacht verlassen. Eine Ausnahme hiervon macht t kurge Zeit, welche berselbe fruh um 8 Uhr zum Rapporte bei be Direktor braucht. Nothigen ihn Besorgungen der Institutsgeschl auszugehen, so barf derselbe dies ohne vorher eingezogene Erlaubn nur dann, wenn er sich versichert hat, daß nach genommener Ris sprache einer ber Institutsärzte während dieser Zeit das Institut mit verlässt.

§. 17. Der Inspektor macht sich zur genauen Erfüllung d hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser struktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides El bem Direktor zu gebenden handschlag verbindlich, und gelobt a ubrigens, sich als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrlieb ber Beamter in aller und jeder hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oftober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augheilkunde.

No. 482. Inftruktion für den Rechnungsführer bei dem flingen Inftitut für Chirurgie und Augenheiltunde. Vom 4. April 19

5. 1. Der Rechnungeführer hat die Rechnungen der Anftalt ; ben von der Königl. Ober : Rechnungstammer getroffenen Anordnun und den Befehlen des vorgesehten hohen Ministerii gemäß, auf i genaueste und ohne Verzug abzulegen.

genauefte und ohne Verzug abzulegen. S. 2. Derfelbe ift verpflichtet fich bei bem Direktor der 200 in der Regel wochentlich Einmal einzufinden, um Sinsichts der ei gangenen Sachen und laufenden Verwaltungsangelegenheiten der fi ftalt die nothigen Beisungen einzuholen.

§. 3. Bon dem Direttor anberaumte aufferordentliche Konft ;

5. 4. Der Rechnungsführer hat bem Direftor am achten f jedes neu eintretenden Monats eine genaue Uebersicht über die G gehabten Ausgaben des nacht verstoffoffenen Monats, fo wie uben in jener Beit vorgetommenen zu falligen Einnahmen, welcher Bwolftheil der firirten Jahreseinnahme im besonderen Ausw hinzuzufugen ift, vorzulegen und eine genaue Balance zu ziehen, * über derfelbe übrigens vom Direktor mundlich die nahere Anweisung erhålt.

6. 5. Der Rechnungsführer besorgt alle, die Kaffen : und Rech: nungs : Angelegenhetten des Inftituts betreffende Rorrefponden; ben Aufträgen des Direftors gemaß.

§. 6. Derfelbe hat die Rechnungen über laufende Ausgaben zeit tig einzuziehen, um Rudftande zu vermeiden, welche fich zum Dach:

theil der Anstalt temporar zu bedeutend anhäufen tonnten. S. 7. Derfelbe revidirt das gesammte Inventarium des Insti-tuts, und vergleicht dasselbe mit den Spezisstationen jährlich ein bis zwei Mal nach der Unweisung des Direktors.

5. 8. Der Rechnungsführer darf Zahlungen jeglicher Art aus Der Kaffe bes Instituts nur auf kontrasignirte Anweisungen des Die rettors leiften, und hat derfelbe die bei ihm eingehenden einzelnen Lie quidationen, welchen jene Signatur fehlt, ju dem Behufe vorher dem Direktor vorzulegen. Berlin, den 4. April 1835.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

No. 483. Inftruktion für den Direktor des flinischen Instituts für Geburtshulfe. Bom 2 Juli 1833.

§ 1. Der ordentliche Professor der Geburtshulfe an der Unis versitat ift zugleich Direftor des flinischen Inftituts fur Geburtshulfe.

§. 2. In diefer Eigenschaft ift er dem Roniglichen Ministerium ber geiftlichen, Unterrichts : und Medizinals Ingelegenheiten untergeords net, an welches er fich in allen, bas ihm anvertraute Inftitut betrefs fenden Fallen zu wenden, und deffen Befehle er punttlich zu befolgen hat.

§. 3. 218 Direftor des flinischen Institutes fur Geburtshulfe wird er es fich besonders angelegen feyn laffen, das Gedeihen, den guten Ruf und das öffentliche Vertrauen deffelben auf alle mögliche Deise zu befördern.

§. 4. Das Dienstpersonal der Anstalt fteht unter feiner Aufs ficht; er hat daffelbe, mit Ausnahme der Offizianten, anzunehmen und zu entlaffen, und forgfältig darüber zu machen, daß Alle ihre Ins ftruktionen punktlich erfullen. Die Offizianten bringt er dem Königl. Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal : Angelegenheiten zur Anstellung in Borschlag, und trägt bei unverbefferlicher Fahrlässigs feit im Dienfte auf deren Entlaffung an.

5. 5. Die feiner Verwaltung anvertrauten Gegenstände, das Saus, bas Inventarium an Mobiliar und wiffenschaftlichen Gegen: ftanden hat er forgfältig zu konferviren, und den etatsmäßigen Fonds des Inftituts mit der größten Sparfamfeit zu den vorgeschriebenen 3metten ju verwenden.

§. 6. Alle drei Monate revidirt der Direktor das okonomische und das miffenschaftliche Inventarium, und forgt dafür, daß der Bus gang und Abgang der inventarifirten Gegenstände forgfältig verzeichnet wird.

5. 7. Um Schluffe des Jahres revidirt er die durch den Rech: nungsführer praparirte gabresrechnung, und forgt für die Ueberreis dung derselben an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unters richts : und Medizinal / Angelegenheiten vor Ablauf des Monats April des folgenden Sahres.

§. 8. Uls Arzt und Geburtshelfer ber Anftalt hat er die B pflichtung dafür zu forgen, daß die Schwangern, Gebärenden, BB nerinnen und Neugeborenen mit dem größten Fleisse, mit Gewisshaftigkeit und Decenz behandelt werden, und daß es besonders ftrem vermieden wird, daß sie dadurch, daß sie zum flinischen Unterricht wangehenden Geburtshelfer benußt werden, irgend einen Schaden leiden

§. 9. Uls Lehrer hat er, auffer den ihm obliegenden Bortefu gen, ben klinischen Unterricht in der Geburtshulfe gewissenhaft ju theilen, und zugleich die ichone Gelegenheit, an der Spise dieses I ftitutes zu ftehen, zur miffenschaftlichen Forderung des Faches fell zu benuten.

§. 10. Die regelmäßigen Geburten lafft er unter feiner Leiner und unter der fpeziellen Hufficht eines Uffiftenten von den Praftiten ten beforgen, mit dem Beftreben, jeden einzelnen Fall zur Belehrm zu benuten.

§ 11. Die regelwidrigen Geburten leitet ber Direktor burcha felbst, verrichtet die fchweren Operationen, und lafft die leichteren bur ben Uffiftenten, oder durch einen bereits in der Technik geubten Pro tikanten verrichten.

§. 12. Den Krankenbesuch bei franken Bochnerinnen oder Ri bern macht der Direktor mit den diensthabenden 21ffiftenten und Pratikanten.

§. 13. Wöchentlich vier bis fechs Stunden werden zum flinifde Unterricht auffer der Beforgung der Geburten u. f. w. verwende In diesen Stunden werden die Geburtsgeschichten vorgetragen m fritisch besprochen, franke Frauen mit wichtigen Leiden der Geschlecht organe behandelt, und die Uebungen in der Untersuchung der Schwa gern und Kranken vorgenommen.

§. 14. Auch auffer den flinischen Stunden besucht ber Direft. Die Entbindungsanstalt fo oft er es fur nothig findet, um auf geh rige Ausführung der Ordnung zu feben.

rige Ausführung der Ordnung zu sehen. 5. 15. Mach Ablauf des Jahres legt er dem Königt. Minist rium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal Ungelegenheiten ein Bericht über den Justand und die Leistungen der Unstalt in dem a gelaufenen Jahre vor.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Ungelegenheitt v. 21 ten ftein.

No. 484. Inftruftion fur den Sefundair: Urzt bei dem flinifd Inftitut fur Geburtshulfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Sekundair , Urgt des flinischen Inftituts fur Gebur hulfe muß ein promovirter Doct, med. utriusque und approbirter I und Geburtsbeifer jepn.

§. 2. Die Unstellung deffelben geschieht von dem Konigl. Miterium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal : Ungelegenhein nach voraufgegangener berichtlicher Ueufferung des Direktors des Littuts auf 2 Jahre.

§. 3. Der Gefundair : Arzt ift dem Direftor bes Inftiture tergeordnet. Er hat den Unordnungen deffelben in allen Diens Folge zu leiften, und bei Verhinderung deffelben ihn zu vertret

§. 4. Er barf bie Unftalt nicht verlaffen, ohne ju binterlaff

wo er zu finden ift, und darf namentlich nicht über Nacht auswärts bleiben.

5. 5. Der Sekundair : Arzt führt das wilfenschaftliche Inventas rium, das Aufnahme: und Haupt: Journal, und trägt die aufzunehs menden Schwangern und abgehenden Böchnerinnen gewiffenhaft ein; er besorgt das Rezeptiren, das Schreiben der Diätzettel, der Aufnahmes und Entlassunger und ber nöthigen Auszuge aus dem Jours nale, und führt die Aufsicht über die Instrumente, Präparate und die Hausapotheke.

§. 6. Er hat sich zu den klinischen Stunden regelmäßig einzus finden, vor Anfang derselben die sich meldenden Schwangern und Kranken zu eraminiken, und sie dem Direktor nach der von demselben angeordneten Reihefolge in dem Auditorium vorzuskellen.

§. 7. Die Geburten in der Poliklinik hat der Sekundair Arzt mit Buziehung von einem oder zwei Praktikanten zu beforgen. Er hat sich daher schleunigst mit den Letteren an Ort und Stelle zu begeben, wenn die Hulfe des Instituts bei einer Beburt in der Stadt verlangt wird, und besorgt die Geburt selbst, oder lässt sie nach den Umständen von einem Praktikanten besorgen. In Fällen von Bichtigkeit lässt er stets den Direktor hinzurufen.

5. 8. Benn bei einer in der Entbindungsanstalt vorkommenden Geburt der Direktor verhindert ist gegenwärtig zu seyn, so hat der Sekundair : Arzt denselben zu vertreten.

§. 9. Durch ein anständiges und humanes Benehmen und ftrens ges Vermeiden aller Vertraulichkeit hat der Sekundair : Arzt sich das Vertrauen und die Achtung des Dienstpersonals der Entbindungsanstält zu erwerben, da er bei Verhinderung des Direktors die nothis gen Anordnungen zu, treffen hat.

5. 10. Alles Ordnungswidrige, was ihm in der Führung des Personals ber Anstalt u. s. w. bekannt wird, hat er sofort dem Dis rektor zur Abhulfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß Ords nung, Reinlickeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

5. 11. Es wird erwartet, daß der Sekundair Arzt die treffliche Selegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen, technischen Ausbildung in der Geburtshulfe zu gelangen, möglichst benutzen wird, und es ist wunschenswerth, daß derselbe durch literarische Leistungen, so weit sie von ihm erwartet werden können, von seinem Eifer und seinen Fortschritten Zeugnis ablegt.

§. 12. Mit Ausnahme des ihm durch §. 6., 7. und 8. dieser Instruktion übertragenen Antheils an dem klinischen Unterrichte hat der Sekundair: Arzt sich des selbstistandigen Dozirens streng zu enthals ten, so lange er sich nicht als Dozent an der Universsität habilitirt hat. Berlin, den 2. Juli 1833.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal/Angelegenheiten. v. 21 ten fte in.

5. 1. Die Affistenten des klinischen Instituts für Geburtshulfe muffen promovirte Doktoren der Medizin seyn, oder in Ermangelung derfelben doch wenigstens dem Ende des Quadriennii nahe gekommene Studirende.

§. 2. Die Anstellung derselben geschieht durch den Direktor des

Inftituts, mit Genehmigung des Konigl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts und Medizinals Angelegenheiten, auf zwei Jahre.

5. 3. Die Affistenten find dem Direktor untergeordnet, und ha ben den Anordnungen deffelben in allen Dienstfachen Folge zu leiften, fo wie in dem Falle der Verhinderung des Direktors den Anordnum gen des Sefundair : Arztes.

5. 4. Sie durfen ihre Wohnung nicht verlaffen, ohne zu hinter laffen, wo fie zu finden find, fo daß fie bei Lag und bei Nacht bereit feyen, die ihnen obliegenden Geschafte zu verrichten.

§. 5. Sie haben sich zu den klinischen Stunden punktlich einzu ftellen, und zwar so fruh, daß sie vor der Eröffnung der Klinik den Gekundair Arzt bei dem Eramen der sich meldenden Schwangern und Kranken unterstüchen können. Bahrend der klinischen Stunde kom troliren sie die Relationen der Praktikanten über den hergang der Statt gefundenen Geburten mittelst des hauptjournals.

§. 6. In dem speziellen Dienste in der Entbindungsanstalt wech fein die beiden Uffistenten wöchentlich ab, so daß der Eine bei allen Geburten eine Boche zugegen seyn muß, während der Andere wehn rend dieser Boche fur die Poliklinik noch disponibel bleibt. Ju allen regelwidrigen Geburten wird indessen auch dieser, Behufs feiner eige nen Belehrung, hinzugerufen. §. 7. Der Uffistent, welcher ben speziellen Dienst in der Unstall

5. 7. Der Affistent, welcher ben speziellen Dienst in ber Anftal hat, muß während feiner Boche möglichst in seiner Bohnung verweis len, und darf sich nur so weit entfernen, daß er stets sogleich gerufet werben kann. Benigstens zweimal täglich besucht er die Bochenzim mer, überzeugt sich von der Gesundheit jeder einzelnen Böchnerin und bes Rindes derfelben, und zeigt jedes Uebelbefinden sogleich dem Di rektor an. Auch auf die Reinlichkeit der Zimmer und Betten, und die Temperatur der ersteren hat er zu schen, und jeden Uebelsstanl dem Direktor anzuzeigen.

5. 8., Krante Böchnerinnen besucht er mit dem Direktor und ben betreffenden Praktikanten, und forgt fur die punktliche Ausfuh rung der gemachten Berordnungen. Auch hat er die in feiner Boch vorkommenden kleinen chirurgischen Hulfsleistungen, z. B. Aberlaffer bei Schwangern und Kranken auszuführen.

5. 9. Sobald dem fungirenden Affistenten von der Sebamm Rachricht gegeben worden ift, daß eine Schwangere zu freisfen ange fangen hat, so darf er die Unstalt nicht mehr verlassen, bis die E burt beendigt ift. Er lässt die betreffende Rlasse der Praktikanten m fen, hält sich abwechselnd in dem Abwartezimmer der lettern und i Gebärzimmer auf, sorgt dafür, daß die Praktikanten nach der vorst schriebenen Reihefolge und Zeit, und mit der möglichsten Schonn ber Kreissenen untersuchen, und sich überhaupt nach den Gesetst über die Benutzung der Klinik benehmen.

5. 10. Bei regelmäßigen Geburten, während deren Berlauf & Direktor nicht beständig gegenwärtig ist, macht der Alfistent den Partikanten, welchem die Geburt zu besorgen zukommt, auf alle durch i Untersuchung zu erkennenden Beränderungen in dem Verlaufe und weiset ihn sorgskiltig an, wie er die kleinen Handleistungen in der größten Genauigkeit auszuführen hat. Den ganzen Verlauf Geburt trägt er in das Journal ein, und wenn die geringste Res widrigkeit eintritt, so lässt er sogleich den Direktor hinzurufen.

.

6. 11. Bei regelwidrigen Geburten tritt der Direktor von Ans fang an hinzu, und leitet fowohl die Behandlung der Geburt, als den flinischen Unterricht felbft. Benn eine geburtshulfliche Operation ju verrichten ift, welche ber Direttor nicht für aut findet felbft zu vers richten, ober einem Prattitanten ju übertragen, fo fommt deren Auss führung dem dienstthuenden Affistenten zu.

§. 12. In Abmefenheit des Direttors darf der Affiftent feine geburtshulfliche Operation verrichten, sondern hat den Sefundar: Argt hinzuzuziehen.

6. 13. Alles Ordnungsmidrige, mas ihnen in der Fuhrung des Personals der Anstalt u. f. w. bekannt wird, haben fie fofort dem Direttor zur Abhulfe anzuzeigen, und ftets barauf zu feben, bag in allen Stuffen Ordnung, Reinlichteit und Oparsamteit beobachtet werde.

§. 14. Da die Stellen der Affistenten vorzüglich bestimmt find, denfelben Gelegenheit zu einer hoheren miffenschaftlich : technischen Auss bildung in der Geburtshulfe zu verschaffen, fo wird erwartet, daß fie diese treffliche Gelegenheit möglichst benutten. Mit Ausnahme des §. 10. ihnen angewiefenen Antheils an dem flinischen Unterricht, ha: ben fie fich jedoch des felbstiftandigen Dozirans streng zu enthalten, fo lange fie fich nicht als Dozenten an der Universität habilitirt haben.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal-Ungelegenheiten. v. Altenstein.

Ro. 486. Inftruktion fur ben Rechnungeführer bei dem klinischen Inftitut fur Beburtshulfe. Bom 2. Juli 1833.

Dienfiverhältnif.

§. 1. Der Rechnungsführer fteht unter dem Direktor der Un: falt, und ift den übrigen Offizianten des Instituts in allen ofonomis ichen, bas Ronigliche Intereffe betreffenden Beziehungen zunächft ders gestalt vorgefest, daß diefe fich in allen dahin einschlagenden Ungeles genheiten querft an ihn, und durch ihn an den Direftor zu wenden baben.

Obliegenheiten.

§. 2. Der Rechnungsführer besorgt alle Verpflegungesachen der Anftalt, und macht uber die Befriedigung der fonft zum Bestehen des Inftituts erforderlichen Bedurfniffe, weshalb ihm die Raffe unter himeifung auf die besonderen Raffenverwaltungs : Borfchriften anvertraut wird.

6. 3. Demgemäß veranlasst er die möglichst wohlfeilen Einkäufe der Lebensmittel, maaßgeblich der in dem Inftitut vorhandenen Anzahl von Ochmangern und Bochnerinnen, und nach Anleitung der beson: ten Opeifeordnung.

§. 4. Auch wirkt er dahin, daß es an den dem Institute für Me heißung, Erleuchtung und Reinigung benothigten Mitteln nicht 'n' W Mit.

§. 5. Ueber die Dekonomieverwaltung ber Unstalt fuhrt er bes ٢đ ife Mere Rechnung, und zwar fowohl uber das fur die 21dminiftration erti mingene Geld, als auch über die angeschafften Lebensmittel und gen momeitigen Beburfniffe.

uif b. 6. Die Rechnung zerfällt hiernach: a) in die Drechnung und Die Billen bie Biktualienrechnung, c) in die Inventarienrechnung. 16. Die Rechnung zerfällt hiernach: a) in die Rechnung über

§. 7. Ueber die Geldrechnung hat er ein in einem Bande ver:

eintes Manual und Kaffenbuch (Unlage a.), in welchem die Einnahme und Ausgabe nach den Etatstitteln abgetheilt ift, zu führen. Er hat die auf diese Titel im Laufe des Monats vorgekommenen, chronologisch bewirkten Eintragungen monatlich abzuschlieffen, die sich biernach er gebenden Summen in eine Rekapitulation zu bringen, und dadurch den hiermit ihm aufgegebenen monatlichen Abschluß zu bewirken.

§. 8. Ueber die Biftualienrechnung führt er ein die Einnahme und Ausgabe umfassendes Journal. In diefem muffen die verschiede nen Arten der Lebensmittel, durch hinter einander folgende Kolumnen, nach Maaß und Gewicht schematistrt feyn. Alle Einnahme wird in die betreffenden Kolumnen zugeschrieben; alle Ausgaben werden auf ihre Abtheilungen desgleichen eingetragen. Am Schluffe des Monats wird das Journal abgeschloffen, und danach der feyn sollende Bestand ermittelt.

§. 9. 2016 drei Monat fertigt ber Rechnungsführer einen 20mil niftrationsertraft nach Lage der in den Büchern ermittelten 21bichlußrefultate an. Diefer wird dem Königl. Ministerium als Darstellung der Oekonomieverwaltung des Instituts bis zum 12. des darauf folgenden Monats eingereicht.

§. 10. Die Inventarienrechnung enthalt die Berzeichnung bes gegenwärtigen Beftandes an Inventarienftuffen, deren Jugang und Ubgang, und wird maaßgeblich diefer Rubriten halbjährlich abgeschloffen.

§. 11. Mit dem Schluffe des Jahres werden die Budder ge fchloffen, und der Rechnungsfuhrer fertigt die Jahresrechnung an, praparirt folche zur Uebergabe an das Königliche Minifterium, legt fie demnachst dem Direktor vor, und fasst alsdann, und maaßgeblich der etwanigen besonderen Beschluffe, den Ueberreichungsbericht ab.

Materieller Beichäftsbetrieb.

§. 12. Auffer bem für die Justifikation der Rechnungen erforberlichen Verfahren wird Folgendes feltgestellt. a) Der Rechnunges führer findet sich zweimal wöchentlich um 7½ Uhr in der Anstalt, in dem für feine Urbeiten bestimmten Zimmer ein. Das fämmtliche dro nomische Verwaltungspersonale versammelt sich zur gleichen Zeit dar felbit, und empfängt von ihm die Unordnungen, welche nörthig sind, auch macht er die erforderlichen Anzeigen. — b) Des Nachmittags 2½ Uhr findet sich der Rechnungsführer ebenfalls zweimal wöchentlich in der Anstalt ein, überzeugt sich von der vorhandenen Anzahl der Schwangeren und Böchnerinnen, und seht hiernach, unter Zuziehung des von dem technischen Alfistenten, unter Authorität des Direktors, entworfenen Diätzettels, die von der Köchin zur Verflegung für den fünstigen Lag veranschlagten Quantitäten Lebensmittel fest.

§. 13. Die Lebensmittel muffen bei dem Einfauf möglichft in folchen Quantitaten angeschafft werden, daß fie fur den Bedarf eines Monats ausreichen.

§. 14. Gie werden folchergestalt der Birthichafterin durch 3u wiegung und Meffung übergeben, und fie hat über die von ihr em pfangenen Naturalien dem Rechnungeführer Quittungen auszustellen, welcher felbige zum Belag feiner Geldrechnung mitbenußt, und bo durch die Geldverausgabung materiell rechtfertigt.

§. 15. Nach Maaßgabe ber ju 12. b. gegebenen Beftimmum wird ber Bedarf fur ben fünftigen Tag fcbriftlich festgeseht, und ba die Wirthichafterin fich folchen, aber auch nicht mehr, von ihrem 201 rath abzunehmen. §. 16. Die obgedachte, von der Rochin mitunterzeichnete fcbrift: be Seftftellung dient dem Rechnungsführer als Belag über die von m in der Biftualienrechnung verausgabten Naturalien.

§. 17. hiernach muß der nach der Biftualienrechnung feyn fols nde Bestand an Lebensmitteln als richtig berechnet, jederzeit vorhans

und von der Röchin nachzuweisen sein. 5. 18. Alle Bierteljahr revidirt der Rechnungsführer die vorhans nen Inventarienstuffe mit Inbegriff der Bafche, des Bett: und iftigen Leinen : Beuges, auch ber Ruchengerathichaften, und nimmt ruber eine Verhandlung zur Kenntnifinahme des Direktors auf. Berlin, den 2. Juli 1833. inifterium der geiftlichen, Unterrichts und MedizinalsAngelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Manual und Raffenbuch the Rechnungsfuhrung ber Entbindungsanstalt ber Ronigl. Friedrich: Bilhelms Universitat ju Berlin.

Datum der innahme. lusgade) onat. Tag	Bezeichnung. Der Etat giebt an rtl. fgr. pf.	Belag No.	Silbergelb. rtl. fgr. pf.	Pa= pier. rtl.	Summa. rtf. fgr. pf				
	A. Einnahme. Tit. I. An Befländen								
	B. Husgabe. B. Husgabe. I. Un Nechnungsvergütigungen II. Un Nechnungsvergütigungen III. Un Befoldungen IV. Un Hefösigungsausgaben V. Un Hefösigungsausgaben VI. Un Hefösigungsausgaben VI. Un Schen für bie Unterhaltung ber Wälche, Betten, Mobilien und fonftigen Geräthichaften VIII. Un Bölgereinntoften IX. Un Büreanuntoften XI. Un Zoudigelbern XII. Un Lauf = und Beerdigungs- Koften								

Monatlicher 26fchlug.

۰

Tit.	Bezeichnung.		Silbergeld. rtl. far. pf.			Cum				ilbergeld . fgr. pl				umi fgr
T	A. Einnahme.													
I.	Un Befländen													
п.	In Defetten	1							1.1					
ш.	Un Zuschüffen aus öffentlichen Raffen				4				-					
IV.	Un Rezeptionsgeldern für die Aufnahme vonSchwangern gegen Bezahlung							•						
v.	Un Extraordinarien	_	1			1					N,			
	Summa ter Einnahme B. Lusgabe.													
ι.	Un Rechnungevergütigungen													
11.	In Dechnungsvorichuffen .								1.1					Ľ
III.	2in Befeldungen								140					1
IV.	In Betöfligungeausgaben .	1		6								1.1		
v.	In Seihunges u. Feuerunge- Untoffen													
VI.	2in Grleuchtungetoften													
VII.	Un Roften für ble Unterhal- tung ber Bafde, Betten Dobilien u. fonftigen Ge- räthfchaften							4					-	
VIII.	an 2Bafdereiunteften													
IX.	na Büreauontoffen	1												
K.	In Debiginuntoffen													
XI.	Un Louchirgelbern													
X11.	Un Lauf = und Beerdigungs= Roften													
xIII	An Extracrdinarien					_								
	Summa ber Lusgabe Bleibt Befand								-	1			1	Ì

No. 487. Instruktion für die Hebammen bei dem klinischen S stitut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833. §. 1. Die Gebamme des klinischen Instituts für Geburtshä ist dem Direktor untergeordnet, und hat die Anordnungen desselst oder in dessen Verhinderung des Schundair-Arztes zu befolgen. §. 2. Sie hat die unmittelbare Aussicht über die Schwange und Wöchnerinnen, so wie über die Bärterinnen der Anstalt; u das sämmtliche Inventarium des Gebärzimmers, der Wochenzimm und der Zimmer für die Schwangern, so wie die Leinenkammer ihr anvertraut, und sie hat dasür einzustehen.

5. 3. Sie hat darauf zu sehen, daß in der Anstalt Ordnung, Dille und Reinlichkeit herrsche, und daß die Schwangern die vorges ichriebene Hausordnung strenge befolgen.

§. 4. Sie foll die Anstalt stees verschloffen halten, und Nier manden den Eintritt gestatten, welcher nicht in derselben angewiesene Beschäfte voer eine Eintrittstarte von dem Direktor erhalten hat.

§. 5. Auf gleiche Beise hat sie dafür zu forgen, daß keine Schwangere die Anstalt verlässt, ohne einen Erlaubnißschein von dem Direktor erhalten zu haben, welchen sie derselben nach ihrer Zuruckfunst abnimmt und dem Direktor einhändigt.

5. 6. Die Sebamme darf die Anstalt ohne Erlaubniß des Die nittors nicht verlaffen, und hat im Falle ihres Zusgehens stets zu hinterlaffen, wo sie zu finden ist.

§. 7. Es wird ihr nach einem Verzeichnisse bas fammtliche Hauss gräche, bestehend in Mobilien, Weißzeug, Betten, Geschirre, mit Auss nahme der Gegenstände, welche zur Ruche gehören, übergeben; sie hat berüher die Aufstäht zu führen, Alles in den Schränken gut zu verwahren, dafür zu forgen, daß nichts verloren gehe, und monatlich bas Brzeichniß zu revidiren. Sobald Etwas verloren oder verdorben ist, jeigt sie es dem Direktor mit der gehörigen Nachweisung an.

§. 8. Ju dem unter Auflicht der Birthschafterin vorzunehmens dem Baschen, Trocknen und Plätten des Beißzeuges hat sie ein Bers zichniß von den Stukken anzufertigen, welche zur Baschluche acgeben weden, und muß sich dieselben nach diesem Verzeichnisse aurdetschlen lessen welche, wenn es ihr Gelunds heitszustand nicht verbietet, abwechselnd zum Baschen, Trocknen und Plätten gebraucht werden sollen. Bird ihr die Baschen icht gehörig undgeliefert, so hat sie sich mit der Birthschafterin barüber zu bes sprechen, und nothigenfalls dem Direktor Anzeige zu machen.

5. 9. Die dem Institute gehorige Bochens und Rinder, Bafche muß fie fich bei dem Abgange der Bochnerinnen, welche fic erhielten, forgfältig zuruckablen laffen.

5. 10. Benn sich eine Schwangere zur Aufnahme meldet, fo hat sie dieselbe zu untersuchen, ob sie teinen Ausschlag oder teine Kranks heit der Geschlechtstheile hat, und stellt sie alsdann dem Direktor zur Aufnahme vor.

§. 11. Benn eine Schwangere mit dem Aufnahmeschein kommt, fo führt sie dieselbe zum Sekundair : Arzt, um sie in das Journal eine wagen zu lassen.

§. 12. An jedem Morgen hat sie ein namentliches Verzeichniß ber Schwangern und Böchnerinnen aufzuschreiben, und dem Direktor Behufs des Speiseetats vorzulegen.

9. 13. Die hebamme hat darauf zu fehen, daß die Schwangern 19 gehöriger Zeit aufstehen, sich waschen, die ihnen aufgetragenen Ges schäfte verrichten, und zu rechter Zeit zu Bette gehen. Vor dem Schlas ungehen visitirt sie Bohn: und Schlaf: Stuben derfelben, und sieht 1946 Defen und Licht.

6. 14. Die Hebamme isst mit den Schwangern, wenn sie nicht ind eine Geburt verhindert ist. Sie lässt ein Tischgebet verrichten, inst das Essen vor, und sieht auf Ordnung bei Tische.

5. 15. Mit besonderer Aufmertfamteit hat fie darauf zu fehen, 1 45 Bohns, Ochlafs, Bochens und Gebars Zimmer gehörig gereinigt 1 md geluftet werden, daß mit dem Holze und dem Lichte sparsam und vorsichtig umgegangen werde; fie hat die Ochrante und Betten de Ochwangern unvermuthet ju visitiren, ob nicht Effen oder der Unftal gehörige Gegenstande darin versteckt find.

§. 16. Bu ben Louchirubungen beforgt fie, daß die nothige Un zahl von Ochmangeren bereit ift, und daß fich dieselben die Geburts theile gehorig reinigen, und halt Baschwaffer und handtucher bereit.

§. 17. Die Hebamme beobachtet forgfältig bas Befinden ber Ochwangern, und sobald sich eine derselben über Beschwerden beflagt welche auf ben Eintritt ber Geburt ober auf Krankheit deuten, si zeigt sie es dem Direktor an. — Auch hat sie die Schwangeren an zuweisen, ihr sofort anzuzeigen, wenn sie Kreuze oder Leib: Schmerzen oder einen Abgang aus den Geburtstheilen empfinden, oder wenn fü nicht aufstehen konnen, es durch eine andere Schwangere anzeigen zu laffen.

§. 18. Schon vor ber Entbindung untersucht die Sebamme of ters die Warzen und Brufte der Schwangeren, und forgt dafur, bat fle die vorgeschriebenen Mittel, um fie zu dem Saugegeschaft vorzu bereiten, in Unwendung bringen.

§. 19. Sie führt die besondere Aufsicht über das Gebärzimmer, und forgt dafür, daß die Gebärbetten, das Rinderbett, die nöthige Basche, Rleidung u. f. w. stets im besten Stande sich befindet, so bas zu jeder Stunde eine Geburt vorgehen fann. §. 20. Wenn sich die Hebamme durch die Untersuchung uber

5. 20. Benn fich die Sebamme durch die Untersuchung über zeugt hat, daß eine Schwangere zu freisfen anfängt, fo hat fie fogleich bem Direktor und dem in der laufenden Boche zu den Geburten be ftimmten Alfistenten die nothige Unzeige zu machen. — Der Kreiffen ben empfichlt sie einstweilen ein ruhiges Verhalten, und nachdem fie bie nothige Beisung erhalten hat, läst sie durch den haustnecht die bestimmte Klasse der Praktikanten rufen.

§. 21. Die Hebamme forgt dafür, daß die Gebärende rein gefleidet fev, und versorgt sie nothigenfalls mit der der Unstalt gehörie gen Basche; sie reicht ihr erforderlichen Falls ein Ripstier, ermahnt sie zur Ruhe, behandelt sie mit Sanftmuth, und verlässt sie ohne bes sonderen Auftrag des Direktors nicht wieder.

5. 22. Während ber Entbindung hat fie nie eigenmächtig ju handeln, fondern Alles stets nach den Vorschriften des Direktors und des Uffiftenten zu verrichten; bei regelmäßigen Geburten, welche zu fällig schnell in der Ubwesenheit des Direktors oder des Uffistenten portommen follten, hat sie felbst die nothige Hulfe zu leiften.

5. 23. Die Sebamme darf die Entbundene nie gleich nach der Geburt verlaffen, besonders wenn ein Gebärmutterblutfluß zu befürche ten ift, oder wenn die Nachgeburt noch nicht abgegangen ift, oder wenn die Geburt schwer von Statten ging. Sie muß überhaupt so lange bei der Entbundenen bleiben, als es der Direktor oder der 216 fiftent anordnet.

§. 24. Die Entbundene darf niemals aus dem Gebarzimmer in bas Wochenzimmer gehen, fondern muß auf der Tragbahre dahin ges tragen werden: dieses darf aber niemals gleich nach der Entbindung geschehen, fondern erst dann, wenn es der Direktor oder der Uffustent auläftig findet.

julaffig findet. §. 25. Die Sebamme hat dafur ju forgen, daß die Entbundens in dem Wochenzimmer in ein reines und wohl gewärmtes Bett ge legt, und nach der Vorschrift des Direktors behandelt wird.

§. 26. Morgens und Abends hat sie den Böchnerinnen mit eis m Schwamme die Geburtstheile auszumaschen, die Stopftucher vors llegen und die Barterinnen zur gehörigen Reinigung ber Betten ans ibalten. Sobald fie etwas Ungewöhnliches an einer 286chnerin beierft, fo hat fie baffelbe fogleich dem Direktor anzuzeigen. Die Rin:

rt hat sie nach Vorschrift zu baden, einzuwikkeln und anzukleiden. 5. 27. Die Gebamme hat jede Wöchnerin, welche ihr Kind felbst ugen will, in Seiten : und Rukken Lage zum Stillen ihres Rindes eamaßig anzuleiten und ihr babei behulflich zu fenn.

§. 28. Sie hat darauf zu fehen, daß die Kinder bei den 286ch, rinnen im Bette nur fo lange liegen, als diefelben machen, und dag Rinder alsbald in ihre Betten gelegt werden, wenn die 2Bochnes nen Deigung zum Ochlafe zeigen.

6. 29. Sie hat ferner dafür ju forgen, daß die Rinder ftets alich gehalten werden, und ihre Bafche, Bindeln und bergl. mit anen, gewärmten Stuffen vertauscht werden. So lange bie Bochs rinnen bettlägerig find, haben die Barterinnen diefes zu beforgen, id erft nachdem fie das Bett verlaffen haben, durfen die Bochnerins n diefes Beschäft felbst übernehmen.

§. 30. Die Bebamme muß darauf feben, daß die Bochnerinnen angeordneten Speisen, Getrante und Arzeneien gehörig gereicht alten, daß ihnen nichts entzogen wird, daß fie aber auch teine Dahigsmittel erhalten, welche ihnen nicht erlaubt find. Besonders hat anch baruber ju machen, daß bie Rinder feine Sauglappen ober fcher erhalten.

§. 31. Benn ein Kind mutterlos aufgezogen wird, fo hat fie feibe nach den erhaltenen Vorschriften von den Barterinnen vers igen ju laffen.

6. 32. Sobald eine Böchnerin oder ein Kind erkrankt, muß es sogleich dem Direktor anzeigen.

§ 33. Benn eine Bochnerin entlaffen wird, welches nur durch n Diretter, ober in beffen Auftrag burch ben Gefundair Arzt geieben tann, fo lafft fich die Bebamme die Bafche und Gerathichaf: , welche diefelbe zum Gebrauche erhalten hatte, zurudgeben, unters bt nothigenfalls ihren Rorb oder Roffer, und lafft fie, wenn fie noch wach ift, und teine Begleitung ihrer Angehorigen hat, von einer arterin begleiten.

Berlin, den 2. Juli 1833.

mifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Ro. 488. Instruktion für die Barterinnen bei dem klinischen Ins

ftint für Geburtshulfe. Bom 2. Juli 1833. 1. Die Barterin der franken Ochwangern und Bochnerinnen t de Befehle des Direktors und des Affistenten aufs genaucste ju Wigen, und wird nach der bestehenden Gefindeordnung behandelt.

5.2. Sie hat Ordnung, fleiß, Verschwiegenheit, Reinlichteit Berträglichteit mit dem übrigen Dienstpersonal zu beobachten, Wum aber muß sie bie franken Schwangern und Böchnerinnen t Chonung, Freundlichkeit und Menschenliebe behandeln, und ste umerdroffenheit ohne Rucflicht auf die Person warten und pflegen.

1.3. Die ihr von der Sebamme übergebenen Betten, Basche fonftigen Utenfilien der Anstalt muß sie im reinlichsten und besten Stande erhalten, und besonders darauf sehen, daß Alles stets vo den ist, was die in jedem ihr zur Wartung anvertrauten Zimmer gehängte Tafel enthält; so wie etwas sehlt, hat sie sogleich dem stenten davon Anzeige zu machen.

5. 4. Sie darf ohne besondere Erlaubniß des Direktors sid mals aus der Unstalt entfernen, und muß sich, wenn sie wieder Hause kommt, bei diesem melden.

§. 5. Die Barterin muß sich möglichst in dem Wochen: Gebär: Zimmer aufhalten, und des Nachts in demjenigen Kra oder Wochen: Zimmer schlafen, welches ihr angewiesen wird.

5. 6. Sie muß täglich um 5 Uhr, nothigenfalls noch f aufstehen, im Winter einheiten, dann den kranten Schwangern Wöchnerinnen die Betten machen, wobei sie von den gefunden Sch gern, an welchen die Reihe ist, unterstückt wird; sie muß ihnen f das Baschwasser reichen, die Zimmer, die Vorplätze, die Treppen ren, die Nachttopfe ausleeren und reinigen, einige Fenster öffnen reinigen.

5. 7. Bei fehr strenger Kälte muß sie, wenn es nothig ist, des Nachts die Oefen heißen, jedoch immer mit Sparsamkeit Vorsicht.

§. 8. Beim Reinigen der Zimmer muß sie auch unter den ten wegkehren, die Jußdekten ausklopfen, doch darf sie das Zimmer zu naß machen; sie muß, so oft etwas verschuttet worden, es mieder aufwischen, den Staub von den Oefen, dem Tisch und Fensterbrettern wegnehmen, und von Zeit zu Zeit Fenstern, Tische Stuhle abwaschen, dabei aber auch sich selbst und ihre Kleids einem reinlichen Justande erhalten.

5. 9. So oft eine Kranke oder Bochnerin ein Bett ver muß sie das Vertzeug abziehen, die Betten ausklopfen, einen oder wenn es nothig ift langer auf dem Boden oder auf dem . ber Luft ausseisen, die Vertstellen auseinander schlagen und abwas-

5. 10. Cowache Wochnerinnen und Kranke muffen fie Baschen unterstücken, die beschmuchten Getten, Laken, Ueberzüge Matragen mit reinen, trokkenen vertauschen, und wo es nothis Barmflaschen, Spucknäpfe, Uringläser und Stechbekken reichen letzten nach dem Gebrauche sogleich forttragen, die Kranken und L nerinnen aber dabei vor Erkältung schützen.

5. 11. Nachdem des Morgens die Wochnerinnen und Krc beforgt sind, holt sie Badewannen mit warmen Wasser für die der, hält die Wärmflaschen, Badeschwämme und das neu anzuleg Kinderzeug bereit.

5. 12. Die naffe Bafche und die Stopflappen darf fie nich ben Zimmern trocknen, sondern muß sie fogleich in den dazu besti ten blechernen Korb legen und nach der Baschstuche tragen, wi gewaschen und dann nach der Jahreszeit entweder auf dem hofe auf dem Boden, oder auch in der Trokkenkammer neben dem B hause getrocknet, gerollt oder geplättet wird.

5. 13. Eine Stunde vor dem flinischen Besuch, also um 7 Morgens, holt sie das Fruhltuck, übergiebt es den Kranken und A nerinnen, und trägt dann die leeren Schuffeln wieder nach der Ri auch hierin, so wie überhaupt in allen ihren Geschäften wird si Lage möglichst von den gesunden Schwangern unterstußt werden.

5. 14. Morgens um 8 Uhr, wo gewöhnlich der flinische Be

the Statt findet, ist sie jederzeit in den Wochen : und Kranken : Zimmern : anweind, luftet und rauchert vorher noch ein Mal, und hält die Ordis li nationszttel bereit.

§. 15. Bei den klinischen Besuchen hat sie wohl zu merken, was hu verordut wird, besonders was die Speisen und Getränke betrifft; wo is sie sicht mehr bestimmt weiß, muß sie den Direktor oder Assistanten moch im Ral befragen.

5, 16. Mittags um 11 Uhr holt fie Speisen und Getrante aus auf ber Riche, vertheilt es in den Wochen: und Kranken: Stuben, und lets fitt den Schwachen beim Effen die nothige Hulfe.

für §. 17. Sit einer Bochnerin ober Kranken bloß Baffer zum Ges n= thint maubt, fo muß fie jedesmal für frisches Trinkwaffer forgen, doch as buf es ihnen nicht so kalt, wie es vom Brunnen kommt, sondern muß is immer unschlagen gereicht werden.

ant §. 18. Mach dem Effen tragt fie die leeren Geschirre nach der auf Ander, minigt und lufter die Simmer, und rauchert nothigenfalls.

§. 19. Bei dem flinischen Abendbesuch muß sie ebenfalls gegens

it: 5.20. Bei dem Abendeffen um 6 Uhr ift daffelbe, wie beim Mite

n⁵ §. 21, Nach dem Abendessen mussen bie Betten der Bochnerins er und tranken Schwangern wieder gemacht werden, wenn es nicht is von Dirttor aus wichtigen Gründen ausdrücklich untersagt ist, darauf is verden die Kinder wieder eben so wie am Morgen besorgt.

hit §. 24. Die Arzneien erhält die Barterin vom Affistenten, und bit wiß fie den Kranken jederzeit nach der Vorischrift aufs genaueste reis den, eben so muß sie verordnete Umschläge, Einreibungen 26. ordentlich zis begen.

5.23. Die Barterin muß auch forgen, daß die Bochnerinnen if the Rinder fleißig an die Bruft legen, ihnen dabei behulflich feyn, fors in gen, daß fie fich die Brufte nicht ertälten, ihnen zuweilen die Brufts is wegen, wie den Kindern den Mund mit faltem Baffer auswaschen, es aus beinnbers darauf fehen, daß die Kinder feine Lutschbeutel befommen. 5.24. So oft ein Kind fehr schreit, muß sie nachschen, ob es is waren gemacht habe, und es dann auf erwärmten Bindeln troffen start wert fie aber bei einem Kinde, bei einer Kranken oder bet im Bichnerin einen gefährlichen Zustand, so muß sie es sogleich dem

" Dintor oder dem Affiftenten anzeigen.

ci 1. 25. Da die aufgenommenen Personen alles Rothige von der Ander erhalten, so durfen die Barterinnen nicht zugeben, daß ihnen un aufen Lebensmittel zugetragen werden, sondern mussen, iwenn sie es ist marten, es sogleich dem Affistenten anzeigen.

1. 26. Die Warterin muß dafür forgen, daß nichts verloren oder wirden wird; geschieht es aber durch ihre Schuld, fo muß sie es

5. 27. Sie foll nichts veruntreuen, fey es von Utenfilien der Ans 14. oder von Nahrungsmitteln, oder vom Eigenthum der Schwans und Bochnerinnen, oder Verstorbenen; wird sie bei einer Betrügeret unem Diebstahl ertappt, so wird sie gerichtlich bestraft werden.

1 28. Benn sich dagegen eine Barterin durch gutes Betragen in Die Schwangern und 28ochnerinnen, durch Ordnung, Diensteifer, inlichteit und Rechtlichkeit auszeichnen wirb, so wird der Direktor, eine ihren Verdiensten angemeffene Belohnung antragen, welche ihr Ul. 2. mit öffentlicher Belobung in der flinischen Stunde, in Gegenwa fammtlicher Praktikanten und des ganzen Dienstpersonals zugestellt wie ben wird. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal:Ungelegenheite v. 21 ten fte in.

Do. 489. Inftruktion für den Thursteher bei dem flinischen In tut für Geburtshulfe. Bom 2. Juli 1833. §. 1. Der Thursteher der geburtshulflichen flinischen Schule t

5. 1. Der Thursteher der geburtshulflichen klinischen Schule t Universität zu Berlin versicht zugleich den Dienst eines haustnech und hat alle ihm zufommenden Arbeiten punktlich und ordentlich verrichten, die Befehle des Direktors und des Alfüstenten genau zu i folgen.

§. 2. Er hat als Thursteher die Sausthur zu offnen, fo oft i schellt wird, er hat jedoch auffer den Bewohnern des Haufes nur fole Personen einzulaffen, die wirklich Geschäfte in der Unstalt haben, ob die mit Einlaßtarten verschen find.

§. 3. Er hat darauf zu fehen, daß keine der Schwangern oh besondere Erlaubniß des Direktors der Anstalt, oder ohne Erlaubni schein das Haus verlässt, und hat nothigenfalls deshalb den Ussistenn oder die Hebamme zu befragen.

§. 4. Er hat den Flur, den Hof und den Plat vor dem Hau zu reinigen, und im Winter den gefrornen Rinnstein aufzuhauen. §. 5. Er hat die Erleuchtung im Hause zu beforgen.

5. 6. Er hat bas zum Beigen nothige Solz an die angewiefen Dlate zu tragen, und bafelbft ohne Geraufch hinzulegen; auch muß i fo oft es nothig ift, die Uiche aus dem Ofen nehmen.

§. 7. Er hat die Studirenden, welche die geburtshulfliche Klin besuchen', deren Namen ihm vom Uffiftenten, eben fo wie ihre 200 nung angegeben werden, in der möglichsten Eile zu den Geburten rufen, und dann fogleich nach der Unstalt zuruckzutehren.

§. 8. Er muß alle fur die Unftalt nothigen Bestellungen auff bem Saufe beforgen.

5. 9. Jeboch darf er niemals ohne besondere Erlaubniß des D reftors, und ohne es dem Affüstenten angezeigt zu haben, die Unfto verlassen, besonders aber unter keiner Bedingung des Machts aus de Haufe bleiben.

§. 10. Er muß sich übrigens im hause felbst ruhig und sittlt betragen, alles larmende Geschwaß mit dem übrigen Dienstperson ganzlich vermeiden, besonders aber sich in feine unnuge Unterhaltung mit den Ochwangern einlassen. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts, und MedizinalsUngelegenheite v. 21 ten ftein.

No. 490. Inftruktion fur die Birthfchafterin bei dem klinifchen 31 ftitut fur Geburtshulfe. Bom 2. Juli 1833.

Dienfifiellung.

§. 1. Die Birthfchaftsführerin ift Offiziantin der Ronigl. En bindungsanstalt, fie steht unter dem Direktor und zunächst unter de Rechnungsführer, durch welchen sie in der Regel mit dem Ersteren i Berührung tritt.

5. 2. Die Dauer ihrer Unftellung ift zwar befrandig, hangt jebr von ber Erfullung ihrer Dienstpflichten ab. Eine Verlehung berfelbe in dem Grade eigentlicher Jahrtäffigkeit, oder eine fich ergebende Uni fihigkeit zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihrer Obliegenheiten, Weruntreuungen und Unsittlichkeit ziehen Entlassung vom Dienst nach sich. Die Entlassung erfolgt auf die besfalls von dem Ministerio eingeholte Senehmigung ohne prozessundisches Verschen, entweder auf dreimsnati iche Kindigung, ober nach Maasgabe der Verschuldung sogleich.

Dbliegenheiten.

5. 3. Der Birthschaftsführerin ist die Kuche, die Speisetammer nt den dahin gehörigen Geräthschaften und Vorräthen anvertraut; fie isalt darüber ein Verzeichniß, und muß über den Verbrauch der Vorr iche ein durch das angebogene Schema (Anlage a.) versinnlichtes Nos wuch dergestalt führen, daß darin alle vorhandenen und angeschaften veräthe in Einnahme, alle verwendeten Segenstände in Ausgabe vers ichnet werden, und daß sie hiernach zu jeder Zeit von ihrer Wittis haft Ausweis geben kann.

5. 4. Sie muß für die Schwangern, Bochnerinnen und für bis u betöstigende Dienstpersonal der Anstalt, nach dem ihr befannten ans ingenden Opeissungsregulativ (Unlage b.) tochen, und dafür forgen, daß bir Speisen gut bereitet, fräftig und schmadchaft sind, und daß sie reins ich angerichtet werden.

6. 5. Fruh um 7 Uhr bat fie bas Fruhftud, Mittags um 11 Uhr as Mittageffen, und Abends um 6 Uhr bas Abendeffen bereit zu halten.

§. 6. Ste muß des Nachts aufftehen, wenn für Gebarenbe ober Bochnerinnen ichnell etwas gefocht werden foll.

9. 7. Sie muß die Ruche, den Reller, die Speisekammer stets im michen Justande erhalten.

6. 8. Das Reinigen ber Ruche und des Ruchengeschirrs, das Feueri uchen, Solz: und Baffer: Tragen, Gemußeputen u. f. w. lafft fie von n Richenmagd unter ihrer Aufficht verrichten, und auch das Einges mfte von dem Markte durch dieselbe nach der Anstalt tragen.

§. 9. Die Birthschaftsführerin hat darauf an halten, daß sich Riemand in der Ruche aufhält, der nicht nach ihrer Ueberzeigung etwa prade nothwendig darin seyn muß. Sie hat ferner nicht an gestatten, af in der Ruche gegessen und getrunken werde, oder daß sich Jemand iwas darin zubereite.

5. 10. Sie muß jederzeit darauf bedacht feyn, allen bas stonomis je Intereffe der Anstalt nachtheiligen Anmuthungen dadurch vorzubeur m, daß fle, unbeschadet der Friedlichkeit, ihr Ansehen nicht durch Versichung mulichkeit mit dem weiblichen Dienstversonal gefährde.

6. 11. Sie muß aber unter allen Umftanden jur Zeit der Speis umrichtungen in der Anftalt anwesend sevn; während ihrer sonst nos igen Gange und dadurch verursachten Abwesenheit aus der Anstalt at fie folche Vortehrungen zu treffen, daß bei einem schnellen von der Iche zu liefernden Bedarf, jederzeit das Benothigte erfolgen kann; fie wicht jedoch für das regulativmäßige der Verwendung verantwortlich.

5. 12. Dit dem Feuer und dem Lichte muß sie durchweg vorsiche umgehen, und ihrer Seits darauf halten, daß dies auch von den ungeschen. — Vor dem Schlafengehen hat sie sich zu aberzeugen, wurnter in ihrem Vereich nichts verabsäumt sey.

13. Alle zwei Monate muß fie bas Verzeichnis ihrer Ruchens Verstim und ihrer Vorräthe revidiren, und wenn etwas fehlt, es for bin Rechnungsfuhrer anzeigen. — Ergiebt fich ein Mangel durch Guld eines Anderen, fo hiet fie diefen fofort namhaft zu machen, um ihn zum Erfat anhalten zu können. — Fehlt Etwas durch if eigne Schuld, fo muß fie es aus eigenen Mitteln ersehen. Geschäftsgang für bas Nechnungsmäßige.

§. 14. Der Einfauf von Lebensmitteln geschieht, infofern nicht auf dem öffentlichen Markt bewerkstelligt wird, und insoweit in gröfferen als auf zwei Lage ausdauernden Quantitäten erfolgen far mittelst Bestellungen durch ben Rechnungsführer.

S. 15. Derfelbe behåndigt der Birthichaftsführerin zur Empfanahme der Lebensmittel eine fcbriftliche Unweisung, von wem sie E Erforderliche zu erhalten hat, und es ist bei der hiernach an sie schehenden Ablieferung ihre Pflicht, auf die gute Beschaffenheit der E genftande zu halten und keine andere als tadellose zu nehmen.

§. 16. Das Brod und das Fleisch werden ihr täglich von de Bafter und Fleischer, nach dem sich auf das Speisungsregulativ ftuge ben, maaßgeblich des Personalbestandes von ihr anzugebenden Beda geliefert.

§. 17. Wenn auf bem Markt zu kaufende Suppenkräuter 2c. wo ber Birthschafterin besorgt werden, hat sie den Geldbetrag mit Angat bes Gefausten unter der Benennung "Kteine Ausgaben" zu ve zeichnen, und darüber zu quittiren, und werden ihr hierfür pro Ko der zu Verpflegenden 3 Pf. als Normalsatz gerechnet. Ist aber de Ankauf von grünem Gemüße nothig und auf Anweisung des Arzte erforderlich, so besorgt dieses zwar auch die Birthschafterin, sie hat ab damit so zu verfahren, daß solches höchstens nur 50 Prozent theuer als die Verpflegung nach dem im folgenden erwähnten Regulativ n trokkenen Gemüße zu stehen kommt, ausserden aber muß das grüne E muße nur dann gekauft werden, wenn es nicht theuerer zu stehen komm als das im Regulativ genannte trokkene Stenufe; über das Augeschaft hat sie dem Rechnungsführer die Liquidation zur Bezahlung zu händigen.

5. 18. Ueber jedes Empfangene ftellt die Birthfchafterin dem Rec nungsführer eine die Quantitat und Qualitat des Gelieferten bezeugen Bescheinigung aus, und tann folche der Kurze wegen unter Rechnun des Lieferanten mit allgemeiner Bezugnahme auf den Inhalt der Rec nung, nach der Formel: "obige Gegenstände habe ich in guter Bescha fenheit richtig erhalten", geleistet werben.

§. 19. So wie die Wirthschaftsführerin Etwas in Empfang o nommen, oder verwendet hat, muß sie es nach §. 3. ungefäumt in b dort erwähnte Notizbuch eintragen.

§. 20. Die Verwendung der Lebensmittel geschieht nach dem §. bezogenen Speisungsregulativ. — Auf Grund dieses Regulativs m der Personalbestandliste wird am Abend des Tages angeordnet, was be nächstifolgenden Tag gesocht werden soll. Dies geschieht für die orden liche Beköstigung durch die Wahl der Speisen nach den ganzen Po tionssächen; für die aussergewöhnliche Kost aber giebt der technische F sichen nach seiner zuwor genommenen Ueberzeugung an, was für d Böchnerinnen und Kranken gesocht werden, und aus wie viel ganze halben und viertel Portionen solches bestehen soll. Ueber dies Alles halt die Birthschafterin einen durch das anliegende Formular (A lage c.) bezeichneten Birthschaftstagezettel, welcher ihr zur Richtlichn für ihre Rächenarbeiten dient, nach dem sie die Lebensmittel verausgat und mit welchem sie diese Berausgabung in ihrem Notizbuche red fertigt. — Alles dasjenige, was im Laufe des betreffenden Tages crip bert wird, und was nicht ichon in dem Tagezettel vermerkt ift, wird istatt die besonderen ichriftlichen Anweisung des Directors von diefem in den Tagezettel verzeichnet, und hiermit die auf arztliche Verordnung und suffigerweise nothig gewesene Verwendung belegt. — Jedesmal,

norm auf drytliche Verordnung Etwas verabfolgt wird, hat daher die

Binhichafterin dem Direktor den Tagezettel zur Verzeichnung bes Verz affolgten vorzulegen, ihn demnächst zuruckzuziehen, und am Ochluß des Eages feinen Inhalt in ihr Notizbuch zu verzeichnen, und dadurch die Flasgabe der Lebensmittel zu verrechnen. Nachdem dies erfolgt. ist, und Anforhaupt Tages darauf, hat sie den Tagezettel dem Rechnungsfuhrer gen Aufbewahrung und Kontirung des durch ihn angegebenen Verbrauchs unfellen.

5. 21. Die Wirthschafterin hat auf die irgend möglichfte Holze ufparung, sowohl beim Rochen, Waschen als Seitzen genau zu wachen; is dem Ende das Feuer nicht länger als nöthig ist auf dem Seerde unnen zu lassen, und sich zu verzeichnen, wie viel Oefen täglich, und wie oft solche geheizt werden.

§. 22. Die Erleuchtungsmaterialien stehen unter dem Beschluß ber Birthschaftsführerin. — Die Sebamme des Instituts muß ihr an iebem Abend den Bedarf, nach der Ungahl der zu brennenden Lampen und Lichte schriftlich anzeigen. Die Birthschaftsführerin hat die Richs igkeit dieser Anzeige zu prüfen und das hiernach 'Nothwendige zu vers isolgen, sich auch die geschehene Verabreichung von der Sebamme quitt iver zu lassen.

5. 23. Die Seife als Baschereibedurfniß, wird ebenfalls von ber wamme beschloffen. Die Basche, welche mit einem Verzeichnisse ber wamme in die Baschftuche abgegeben wird, hat sie von den dazu bes immten Schwangeren waschen, trocknen und platten zu Lassen, und nach m Verzeichnisse die Bascherei mit gehöriger Gründlichkeit und Schonung i feben, daß die Bascherei mit gehöriger Gründlichkeit und Schonung es Leinens vorgenommen wird, daß dabei Seise und Hols möglicht efpart werben, und Feuersgeschr vermieben wird. Benn es nothig i, hat sie ein Direktor um Annahme einer Baschfrau, anzufprechen.

Berlin, den 2. Juli 1833.

,

inifterium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal-Ingelegenheiten. - v. 21tenftein.

:

	💑 31.51	1		AS 11 9
			300	nami and
	416	10	Sub-	and the second s
	, S		-eja	9 ⁰ 0
	brich		De: lag. Vr. Ph. 246. mb. Art.	16 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
•	Stre Stre			
, ·	44 0	Uusgabe.	-6un	
		i u ŝ	idînu	
:	aftal pro	~	Bezeichnung.	
	gsar eln j			
	fuhrerin der Könkglichen Enthindungsanstalt de Universität zu Berlin über Einnahmennd Ausgabe an Lebensmitteln pro			
Ħ			mi a	
Africese. Pére	R o t i z u ch får die Wirthschröftichretin der Kohntglichen Enthönngsanstalt der Friedrich: Wilhelms Universiträt zu Verlin über über Einnahme und Ausgabe an Lebensmitteln pro	13	Datum. Bonat. Lag.	
a a	200 200 200 200 200 200 200 200 200 200	-	1	
₩.	glift fift		nt. 2	-
•	bat foei trog	16	46. 2	
8			19· 8	
••••	ber an		De lag. Fig. Dib. Bih. Dit.	
	fir. Ditte	-	83.8	
) tet nna	Einnahme.		
	sfùj Ei	na	Bezeichnung.	
	aft		eich	
	56	9	Be	
	Sirt			4
	斑			
	die		Datum. Wonat. Eag.	
	t.		Datum. Konat. Za	
	J		64 98	

590

-

Anlage b.

-Regulativ zur Betöftigung in der Entbindungsanstalt der Röniglichen Friedrich Bilhelms Universität zu Berlin.

Et find erforderlich :

La Jum Fruh: und Abendeffen 1) ½ Loth Kaffee, 12 Qrt. Stich, ½ Loth Juffer oder 1 Loth Syrup, 1 Semmel; 2) wenn obige Summensehung nicht gegeben wird, dann a) zu einer gangen Portion a toth feines Beigenmehl, oder 4 Loth Gerftengruhe, oder 4 Loth Safergethe, oder 4 Loth Buchweizengruhe; b) zu einer halben Portion 3 Loth Beites Beigenmehl, oder 3 Loth Gerftengruhe, oder 3 Loth Safergruhe, weise Beigenmehl, oder 3 Loth Gerftengruhe, oder 3 Loth Safergruhe, ist 3 Loth Buchweizengruhe; c) zu einer viertel Portion 2 Loth feis weise Beigenmehl, ober 2 Loth Gerftengruhe, oder 2 Loth Safergruhe, ist 2 Loth Buchweizengruhe;

I.b. Aufferordentliche Beköstigung, als für Kranke und Bochner in nen. 1 Portion. Frühstudt: Raffee und Semmel, frått fleischorühe; Mittag: Fleischorühsuppe, gebratenes Fleisch, Pflaus um in vorgeschriebener Menge, Bier; Abend: Suppe und Pflaumen. 1 Portien. Frühstudt: 2 Taffen Raffee und 1 Mitchbrod, 1 Taffe dun: um fleischorühe oder Haferschleim, 1 Milchbrod; Mittag: (kein Fleisch, fün Bier), dunne Suppe und 1 Milchbrod; Abend: dergleichen Supp K, Pflaumen, Milchbrod (viel Haferschleim zum Getrank).

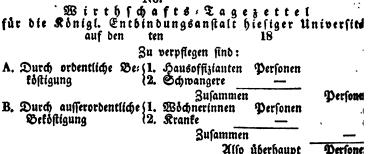
II. Jum Mittageffen, a) zu einer ganzen Portion ½ Pfund Simbsteisch, 16 Loth Erbsen, oder 16 Loth Bohnen, oder 16 Loth Lins im, oder 3 Mehen Rartoffein, oder 9 Loth Hirfe, oder 8 Loth Graupe, oder 6 Loth Reis; b) zu einer halben Portion ½ Pfund Rindsteisch, Ebth Graupen, oder 4 Loth Reis; c) zu einer viertel Portion ½ Pfo. Simdsteisch oder 8 Loth Rathfleisch, 4 Loth Graupen, oder 3 Loth Reis. Anmerk. Jum Fetten des Mittagessen bient die aus dem Rinds fleische gezogene Bouillon nebst ½ Loth Butter pro Ropf. Ju den Frühlt und Abendsuppen werden dagegen an Butter zugescht: a) zu einer ganzen Portion 1½ Loth zum Frühlftuck und 1½ Loth zum Trubsstude effen; b) zu einer halben Portion 1 Loth zum Frühlftuck und 1 Loth jum Abendessen; c) zu einer viertel Portion ½ Loth zum Frühlftuck und ½ Loth zum Ibendessen.

III. Jugabe. A. An Brod: 1) für die ganze Portion täglich 4 Pfund Hausbaftenbrod, 2) für die halbe Portion täglich 1 Pfund fins Roggenbrod, 3) für die viertel Portion täglich 16 Loth feines Roggenbrod oder 8 Loth Semmel; B. An Butter: 4 Loth; C. An Betränken: die Bestimmung der Anzahl der Portionen derselben hängt on dem Sutbefinden des Arztes ab; die Sähe sind: 1) Bier, 1 Berl. Luart für alle Diätformen, 2) Bein, $\frac{1}{2}$ Berl. für die viertel Portion,) Beinessign, $\frac{1}{16}$ Berl. Quart für alle Diätformen.

IV. Ertra: Speifen und Getränfe. 1) Pflaumen oder Backs ift werden zu einer Portion 6 Loth erfordert; 2) Beinsuppe, dazu id pro Portion erforderlich & Quart Wein, & Loth Salep und 1 Loth uchzuffer; 3) Biersuppe, & Quart gutes starkes Ganzbier, & Loth Sas wind 1 Loth Rochzuffer; 4) Eierbrühe, zu einer Portion, aus zwei probluichen mittelmäßigen Talfen bestehend, seit man 1 Ei zu, und icht die Bouillon damit ab; 5) gesäuertes Ralbsleich, follte in einzels un fällen der Arzt es verordnen, die ad II, c. gebachten für Schlechttanten bestimmten 8 Loth Ralbsleich bem Patienten gesauert geben zu lassen, so sind dazu erforderlich 3- Quart Beineffig und 1 Loth Rzutker, so wie die Sauce etwas seimig zu machen etwas Beniges Mehl; 6) Graupenschleim oder 7) Haferschleim, zu einer Portion we den 4 Loth Graupen oder 4 Loth Safergrüße genommen; 8) Me ein Portionssas eristirt das under, sondern es hängt von dem S befinden des Arztes ab, wie viel etwa erfordert wird. Schließlich we beenerkt, daß zu Gewürz und Suppenkräutern, um die Speisen we licht schmachaft zu machen, 3 Pfennige pro Kopf täglich zu berecht steht. Ferner sind erforderlich 9) zu einer Portion Malztank 6 Le Malz. Die Portionssäte ad 6) 7) und 9) geben jeder einzeln 1-Ques erforderlich, so kann dies nur auf besondere schriftliche Anordnung Arztes aelchehen, welcher jederzeit die Quantität bestimmen wird.

Anlage c.

No.



Bur Beköftigung und auf Verordnung ist erforderlich: Portionsbestimmungen.

11日、三日から	Benennung ber Gegenftände.	Ganz Pa Lahl.	orti	S			Halb Ya Ya zahl.	rti	on	Meter ans		Vierte Pas Jahl.	Blund. it in	Bon	1= aķ.	12	100	Bfund. 11 ung	one	3. ak.
1	Sum gewöhnlis den Frühftüct.	101				19		1		100	1000		6.810	1	0000	1223		100	1320	10-10-10
п.	Bum aufferge= wöhnlichen Frühflüd.									10			00000			12 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1010		が近日の	and so the
ш.	Zum Mittag= effeu.	TA			11		5 95) 5 070 1 1 1 1	il in i	いたい		10 m m	01990 2000 2000 2000 2000	1000	記録の	行馬湯行	「二」「二」	11 8 11 8 12			の日の時
	11 - 1 - 1 - 1 - 0 - 1	ejui C		100		201		NAL OF	0	an th	10.00	6. Els 0111/ 0112/				自己の	nacio 7 i a 1 fix			

Portionsbestimmungen.

	Benennung ber Gegenftände.	Sanze Bortion. Portions. Ans Sat.			Aus	rtic	Baş.	Bierts Be An= 3abi.	rti	ne C	aB.		Be An=	g ber Ber= enbung. ortions= Cat.					
_			Sfunb.	Dette.	Quart.		Bfunb.	Loth.	Quart.		Finnb.	Moth.	Diete.	Quart.		Fint.	Serty.	Dlett.	Duart.
IV.	Bum Mbenbeffen.																		
v.	Zugabe.														•				
1.	Aufferordentiliche Befölligung, wie auch fon= fligeErforder= wife, auf be= fondere ärztli= cheknweifung.																		

Vorftehend verzeichnete Gegenstande find maaggeblich der Speifes ordnung und des Regulative, fo wie der befondern arztlichen Anweis fung ju verwenden und in Ausgabe zu berechnen. Berlin, den ten 18

Der Direttor und ber Rechnungsführer der Roniglichen Entbindungs: anstalt.

Bur Machachtung gesehen,

bie Birthschaftsführerin.

Do. 491. Inftruktion für die Rüchenmagd bei dem flinischen Ins ftitut für Geburtshulfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Ruchenmagd fteht unter dem unmittelbaren Befehle der Birthfchafterin.

§. 2. Gie hat die Ruche und bas Ruchengeschirr zu reinigen, und bes lettere nach dem Gebrauche wieder aufzustellen.

§. 3. Das zum Rochen nothige Bolz und Baffer hat fie in die Riche zu tragen, das Feuer anzumachen und die Afche vom Seerde zu Behmen.

§. 4. Sie begleitet die Birthschafterin nach dem Markt, und trägt bis Eingefaufte nach Saufe.

§. 5. Das Gemufe und die fonstigen guthaten hat fie nach der Anleitung der Birthschafterin zu reinigen.

S. 6. Bet dem Anrichten der Opeisen unterftußt sie die Births Burin, und hat überhaupt alle ihr von derselben übertragenen Ges iste ju verrichten. — Berlin, den 2. Juli 1833. Rimferium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal: Angelegenheiten.

v. Altenstein.

۰.

No. 492. Sefete fur die Studirenden, welche die geburtshulfliche Klinit besuchen. Bom 2. Juli 1833.

Der Zweck des klinischen Instituts für Geburtshulfe, Sulfeleiftung bei allen Leiden der weiblichen Geschlechtsfunktionen und Förderung des wissenschaftlichen geburtshulflichen Studiums, macht es nöthig, das folgende Anordnungen bei der Benutzung desselben befolgt werden.

§. 1. Der klinische Unterricht zerfällt A. in die stationare Klinik, und B. in die ambulatorische Poliklinik.

§. 2. Jeder Theilnehmer an der Klinik hat auf beide Abtheilum gen Unsprüche. Benn seine Verhältnisse ihm keine thätige Theilnahme an der Poliklinik gestatten, so hat er dieses dem Sekundair: Arzte gleich am Anfange des Semesters anzuzeigen; er kann dieselbe alsdann jedoch als Auskultant benutzen.

§. 3. A. Die stationare Klinik ober der Unterricht in der Anstalt besteht: a) in den geburtshulflichen Untersuchungsübungen an Schwangeren; b) in der Besorgung aller in der Anstalt vorkommenden Ge burten unter gleichzeitiger Beobachtung des Bochenbettes, und c) in der Behandlung sämmtlicher in die Anstalt aufgenommenen Kranken. — Für diese einzelnen Zwekke ist der Lehrkursus in verschiedene Abtheis lungen gebracht, und zwar auf folgende Beise.

5. 4. a) Für die Uebungen in der geburtshulflichen Untersuchung ber Schwangeren sind wöchentlich zwei Stunden bestimmt. Die Zahl der Praktikanten wird zu diesem Behuse in jeder Stunde untersucht, und welche der Reihe nach in diesen Uebungen abwechseln. Es ist noth wenche, das die Praktikanten die ganze Stunde hindurch gegenwärtig bleiben, da in der Regel Jeder mehr als ein Mal zur Untersuchung kommt. Bei der Bichtigkeit des Gegenstandes ist es wunschenswerth, daß die dargebotene bedeutende Gelegenheit zu diesen Uebungen hinlänglich bes nut wird. Sollte sich eine größere Anzahl von Praktikanten gemeldet haben, so werden wochentlich noch mehrere Stunden zu diesen Uebungen verwendet.

§. 5. b) Bei der Besorgung der Geburten in der Anstalt ift die Jahl der Praktikanten so eingetheilt, daß die zu jeder Abtheilung Ges hörigen durch ihre Anzahl weder die Gebärende, noch sich gegenseitig in der Beobachtung stören können. Ausser der Anzahl ist hier als Grundsah das relativ nähere Jusammenwohnen der Praktikanten angenommen, damit nicht bei dem Jusammenrufen derselben unnöchig Zeit verloren geht, und die Beobachtung der Geburt vielleicht dadurch versammt mich. Wenn daher einer der Praktikanten feine Wohnung verändert, so hat er dieses dem Ges kundair: Arzte anzuzeigen, um in eine andere resp. Klasse versetz zu werden.

§. 6. Ju jeder vortommenden Geburt wird der Reihe nach eine Rlaffe der Praktikanten gerufen, und in diefer wieder derjenige zuerft, welchem die Besorgung der Geburt nach der Nummer, die er in feiner Rlaffe hat, übertragen werden soll. Wer durch Nichtadgeben des hauss ichluffels, oder der Karte an den Hausdiener, oder durch Nichtbefols gung des Rufes die Besorgung einer Geburt verliert, kann auf keinen Etsab derfelben Anspruch machen; bei gegründeten Ursachen des Auss bleibens soll indeffen so viel als möglich Ersab geleister werden. Rim teftirt werden.

5. 7. Bahrend des Vorganges der Geburt halt sich nur der dies felbe besoraende Praktikant in dem Gebarzimmer auf, beobachtet dieselbe und macht sich die nothigen Bemertungen zur demnächstigen Abfassung ber Geburtsgeschichte, welche binnen acht Tagen dem Gefundairs Arzte einzurichen ist. Die ubrigen Praktikanten der Klassen halten sich wähs und dessen in dem fur dieselben bestimmten Zimmer auf, und gehen verte degeln nach der Bestimmung des anwesenden Gekundairs Arztes ster Affistenten in das Gebärzimmer, um die Kreissende zu untersuchen. erft bei der wirklich erfolgenden Geburt tritt die ganze Klasse in das Bebärzimmer, um dieselbe zu beobachten.

ļ

§. 8. Alle regetmäßigen Geburten beforgen die Praktikanten, an neichen nach der Nummer die Reihenfolge ist. Regelwidrige Geburten, is weit dieselben angehenden Geburtshelfern anzuvertrauen sind, befors sm eben so die resp. Praktikanten, wenn dieselben sich bereits die hiere ja nöthigen technischen Fertigkeiten durch das dazu bestimmte Rollegium emorben haben, und sollen denselben besonders attestirt werden. Bei bem Mangel der nöthigen Fertigkeit geht die Geburt an den nächsten Praktikanten über, welcher diese Fertigkeit besitet. Desonders wichtige Geburtsfälle beforgt nach den Umständen der Direktor selbst, oder übers wird sie dem Gefundair Arzte; doch foll alsdann sämmtlichen Rlassen be welegenheit zur Beobachtung derselben verschafft werden, weshalb es welnichenswerth ist, daß stets sämmtliche Hausschulifel bei dem Porstir sind.

§. 9. Der Praktikant, welcher die Seburt behandelt, darf sich wer der Beendigung derselben nie ganz entfernen. Geburtshulfliche Operationen durfen in der Abwesenheit des Direktors nie vorgenoms men werden, wenn nicht durch den Verzug Lebensgefahr zu furchten were; alsdann muß jedoch der SekundairsArzt dieselben verrichten oder kitten.

§. 10. Bei dem gewöhnlichen Verlaufe des Bochenbettes besucht der Praktikant, welcher eine Geburt besorgt hat, die Wöchnerin täglich um 8 Uhr Morgens mit dem Sekundair: Arzte oder einem der Affistens ten, welcher um diese Zeit sich in dem Wochenzimmer besinden wird; ju jeder andern Zeit ist der Besuch der Wochenzimmer besinden wird; ju jeder andern Zeit ist des Bochenbettes wird dieser Besuch unter ber Leitung des Direktors gemacht, und ausserdem in den klinischen Stunden der betreffende Fall zur Belebrung benußt. Der Jutrict zu ben gimmern der Schwangeren kann für den Praktikanten nur Statt finden, wenn derselbe in Gegenwart des Direktors oder Sekundairs imtes eine kranke Schwangere zu behandeln hat.

5. 11. c) Wenn ein Weib mit einem wichtigen Krankheitsfalle in die Auftalt aufgenommen worden ift, fo foll fammtlichen Praktikans in Gelegenheit verschafft werden, denselben zu untersuchen. Aufferdem wird berfelbe nach der Reihenfolge der Meldung einem Praktikanten und berfelbe nach der Reihenfolge der Meldung einem Praktikanten und es dem Gekundair: Arzte wochert ein Tagebuch darüber zu fuhren, und es dem Gekundair: Arzte wochentlich zur Einsicht vorzulegen hat, un in ben klinischen Stunden benuhr werden zu können.

5. 12. B. Die ambulatorische Poliflinit. — Die poliflinischen Flebungen haben zum Gegenstande: a) die Besorgung der größtentheils miwidrigen Geburten in der Stadt, bei welchen hulfe verlangt wird, in b) die Behandlungen derjenigen Personen, welche, mit Krankheiv ten ber Geschlechtsorgane behastet, bei der Anstalt hulfe suchen, und in drem Wohnungen besucht werden.

6. 13. a) Bu den Geburten in der Stadt begiebt fich in gewöhn-

einem ober zwei Praktikanten, welche bereits die Operationsübung gemacht haben. Die Reihenfolge foll zwar im Allgemeinen nach fortlaufenden Mummer Statt finden, doch muß bei eiligen Fällen = die Rähe der Wohnung Rückficht genommen werden. Gewöhnli-Operationen verrichtet der betreffende Praktikant, zu ichwierigeren m ver Direktor herbeigerufen werden, welcher sie entweder selbst verricht oder unter feiner Leitung verrichten lässt. Der betreffende Praktika ist verpflichtet, nach der Entbindung vierzehn Tage hindurch die Woh nerin täglich zu besuchen, und fertigt eine Geburtsgeschichte an, welc er binnen acht Tagen dem Sekundair: Urzte übergiebt. — Die Wicht Geburtsfälle zu beobachten giebt, macht es wünschenswerth, daß dersel mit Ausmerkfamkeit benußt wird.

§. 14. b) Frauen, welche an wichtigen Krankheiten ber Geschlecht organe leiden, werden in den klinischen Stunden und durch Besuche ihrer Wohnung arztich behandelt, und nach der Reihenfolge der Pra tikanten, welche solche Kranken übernehmen wollen, übertragen. Die eraminiren die Kranken, schlagen die zu gebrauchenden Mittel vor, schw ben die Rezepte und führen ein Tagebuch über die Behandlung, das glete falls alle acht Tage dem Sekundair. Urzte vorgelegt werden muß. 3 wichtigen Fällen haben sie eine ausführliche Krankengeschichte aufzusete

§. 15. Die von ben Praftikanten angelegten Geburts: und Rra fen : Geschichten werden in der flinischen Stunde vorgetragen, wei dann der betreffende Fall in pathologischer und therapeutischer Binfie wiffenschaftlich erörtert werden soll. Dach einem ausdrucklichen B fehle des Rönigt. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts: und Mini ginal: Ungelegenheiten sollen besonders intereffante und wohl gelunge Geburtsgeschichten, die in lateinischer Sprache abgefasst find, diefer h ben Behorde voraeleat werden.

§. 16. Bei Peichenoffnungen hat berjenige, welchem die Behan lung der Geftorbenen übertragen war, die Resultate devfelben feiner G fchichte beizufugen und in der nachften flinischen Stunde mitzutheilen

§. 17. Endlich ift es nothig, daß jeder Praktikant feine Kar nebst Hausthurschluffel stets an den Hausdiener der Unstalt abliefn um bei der Macht sowohl, als auch bei Tage gerufen werden zu th nen, da dies ohne punktliche Beachtung dieser Maaßregel sonst unmö lich wird, und der hieraus entspringende Nachtheil lediglich dem Pra tikanten zur Last fällt. Für das Rufen zu den Geburten in der A stalt während des ganzen Semessers hat jeder Praktikant dem Hau diener ber Unstalt gleich beim Beginn der Rimit 1 Ehltr. zu entrichten für das Rusen zu ben poliklinichen Geburten erhält derselbe in jede einzelnen Falle eine Bergütung von 2½ Gar.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Direttion des flinischen Inftituts fur Geburtshulfe.

Dto. 493. Verwaltungeinstruktion fur den Direktor des poliflinischen Inftituts. Bom 10. September 1838.

Das Ministerium übersendet Em. 2c. beigehend (Unlage a.) ei Ausfertigung der von Ihnen unter dem 26. April d. J. im Entwu eingereichten Verwaltungsinstruktion für den Direktor des hiefigen po klinischen Instituts, nachdem dieselbe diesseits revidirt und vollzog worden ift, zur Nachachtung. — Berlin, den 10. September 1838. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheite

Anlage a.

İ,

1

Instruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts zu Berlin. Bom 10. September 1838.

1. §. 1. Der Direktor des Königl. poliklinischen Instituts ist dem 3 Minifinim untergeordnet, hat sich in allen das ihm anvertraute Ins 1 stitut betreffenden Fällen an dasselbe zu wenden, und alle von dem letze 1 term erlassen Berfügungen punktlich zu befolgen.

4 2. 21s Direktor des Konigl. poliklinischen Instituts wird ders 1 felbe fich besonders angelegen seyn taffen, das Gedeilhen und den guten 1 Ruf des Instituts, so wie das öffentliche Vertrauen zu demfelben nach 2 Araften zu fördern.

§. 3. Die affistirenden Uerzte bringt der Direktor in Vorschlag, und trägt bei fortdauernder Fahrlässigkeit derselben im Dienst auf deren Entlassung an.

5. 4. Der Direktor hat den etatsmäßigen Konds des Instituts mit der größten Sparsamkeit zu den vorgeschriebenen Zwekten zu vers welten.

5. 5. Um Schluffe des Jahres revidirt der Direktor die durch ben Rendanten vorbereitete Jahresrechnung, und forgt für die Ueber: richung derselben an das Ministerium vor Ablauf des Monats April bei folgenden Jahres.

5. 6. Als erster Arzt der Anstalt hat der Direktor die Verpfliche ung dafür zu forgen, daß die in die Anstalt aufgenommenen Kranken mit gewissenhafter Sorgfalt und Genauigkeit behandelt werden.

§. 7. Die Leitung der Behandlung der Kranken führen der Dis setter und die affistirenden Aerzte der Anstalt: besucht werden die Krans im von den Praktikanten, und um die Behandlung der Kranken gewiffenhaft kontroliren zu können, theils vom Direktor, theils nach Ansndnung des Letztern von den afsistirenden Aerzten der Anstalt

§. 8. Als Lehrer hat der Direktor auffer den ihm als Professon ber Universität obliegenden Vorlesungen den klinischen Unterricht gewiss fenhaft zu ertheilen, und zugleich die schöne Gelegenheit, an der Spise diese Justituts zu stehen, nach Kräften zu wissenschaftlichen Förderuns gen felbst zu benutzen.

5. 9. Die klinischen Uebungen werden täglich mit Ausnahme des Gountags gehalten, unter der Leitung des Direktors, oder in Abwesens beit desselben unter der der affistirenden Merzte der Unstalt.

5. 10. Mach Ablauf des Jahres wird ein Bericht über die Leis fungen der Anstalt in dem verstoffenen Jahre und den gegenwärtigen Butud der Anstalt dem Ministerium vorgelegt.

_ Berlin, den 10. September 1838.

Rinifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal Ungelegenheiten. v. 21 t en ft e in.

80. 494. Dienstinstruktion für den Rechnungsführer bei dem polisflinischen Institut. Vom 30. Juni 1836.

Der Rechnungeführer bei dem obengenannten Institute hat zur

1) ben gangen Unterhaltungsfonds des Inftituts, welcher zur Zeit Die Thie. jahrlich beträgt, in vierteljahrlichen Raten pranumerando un ber Generaltaffe des Ministeriums der geiftlichen, Unterrichts und Rediginal-Angelegenheiten gegen gehörige Quittung zu erheben, und fols en ordnungsmäßig ju verwalten und respective zu verrechnen.

2) Alle Bahlungen, welche durch den Etat des Inftituts nicht na mentlich feltstehen, darf der Nechnungsführer nur auf jedesmalige fpu zielle Anweisung und Authorisation des Borftehers der Anstalt leiften. Es ift ferner feine Pflicht, fammtliche Einnahmen und Ausgaben fofort gehörig zu buchen, und überhaupt Journal nnd Manual vorfcbrifts maßig zu fuhren, auch fur die fichere Aufbewahrung der Bestandsgeiber genügend Gorge zu tragen.

3) Derselbe hat sowohl den jedesmal auf drei Jahre laufenden Etat für das Inftitut, als auch die Jahresrechnung beffelben ju ben festgeseten Terminen und unter genauer Berucffichtigung ber bieruber bestehenden Borschriften anzufertigen und zu legen, auch überhaupt alle auf bas Raffen: und Rechnungswefen des Inftituts fich beziehende An beiten und Geschäfte punttlich und gemiffenhaft zu beforgen. - Ferner soll er

4) zur Vermeidung von Restausgaben die Rechnungen über Lie ferungen ac. fur bas Inftitut jedesmal fo zeitig als thunlich einziehen, und

5) dem Direktor der Anstalt am Anfange eines jeden Monats eine genaue Uebersicht von den stattgefundenen Ausgaben in dem verfloffenen Monat, und überhaupt von dem jedesmaligen Raffenzuftande des 3m stituts vorlegen, so wie

6) fich bei bem Dirigenten ber Anstalt wenigstens ein Dal wochent lich einfinden, um über laufende Bermaltungsangelegenheiten des Infti tuts mit demfelben Ructfprache ju nehmen, und etma fonft nothige Be ftimmungen mundlich einzuholen. - Endlich hat der Rechnungsführer

7) für die richtige und ordnungsmäßige Fuhrung der Inventarien bes Inftituts Sorge zu tragen, und auf Anweisung des Direftors die vorhandenen Gegenstande mit den diesfälligen Dachweisungen von Zeit zu Beit zu vergleichen. - Im Uebrigen wird derfelbe noch auf die hins fichtlich des Raffens und Rechnungsmefens ergangenen allgemeinen Bors fcbriften verwiesen, beren geborige Beforgung ihm obliegt.

Berlin, den 30. Juni 1836. Ministerium der geiftlichen, Unterrichts = und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

No. 495. Cirfular an die Koniglichen Regierungen, wegen Ublies lieferung der für das anatomische Rabinet in Berlin fich eignen den Gegenstände. Vom 27. Februar 1811.

Den Rreis : Physitern ift bereits durch den §. 6. ihrer Inftruftion vom 17. Oft. 1776 aufgegeben worden, Difgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Derkwurdigkeiten hierher einzusenden. 112 nun der Verbreitung falfcher Geruchte und Urtheile bei vortommenden Difgeburten und der Bestarfung unwiffender Leute in den bei folchen Belegenheiten gewöhnlich geaufferten schadlichen Borurtheilen und Aben glauben vorzubeugen, wird hierdurch festgefett, daß jede menfchliche Mißgeburt von den Sebammen dem Physikus angezeigt, und wenn fte todt ift, ungefaumt überfendet werden muß. Debammen, welche Diefes zu thun unterlaffen, werden in eine angemeffene Geld : oder Gefängnifs Strafe genommen. - Damit aber folche Monftra fur die Biffenfchaft von den zu folchen Untersuchungen geubten Forschern benut werden tonnen, haben die Physiter diese fur das hiefige anatomische Dufenn wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabet gehabten Untoften und Auslagen einzufenden. Unbedeutende und gewöhnliche Difbitonm gen, wie Safenscharten, Bolfsrachen, Singern abnliche Auswuchfe am

Banden mit funf Fingern bei tobtgebornen Rindern, folche Acephali, mo nur ein Theil ber Seitenbeine und Stirnbeine ic. manaelt. fonnen jurudqueben ober begraben werden. Dionftra und pathologifche Dras parate wu bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit oder ber weine Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht ficher und fcnell hinn gandt werden tonnen, find in taugliche holzerne Gefaße unter Bruntwein oder reines Baffer, worin etwas Alaun aufgelofet worden, ktenn, die bei Leichenöffnungen, Operationen u. f. w. gefundenen, besonders mertwurdigen pathologischen Mißbildungen auf eben gedachte Beffe an das hiefige anatomische Duseum einzusenden, und die Bergus tignig ihrer liquidirten Auslagen und Unkoften zu gewärtigen. Dems ucht find auch die Gutsbesiger, Bauern, Jäger, Schäfer, Fischer über Die Merfwürdigkeiten der ihnen etwa vortommenden thierischen Diffe Wongen, und über den Nugen ihrer Aufbewahrung ju unterrichten, mb fie ju gleichmäßiger Einfendung aufzumuntern. Es ift zu hoffen, bis Niemand wiffentlich eine Gelegenheit verfäumen werde, fich um in ein fo bedeutendes, als nutliches vaterlandisches Institut, wie das bifige anatomifche Mufeum ift, verdient zu machen. Defto nothiger ft es des Dublikum dafür zu intereffiren, und daffelbe über die rechte In, bem Institute nublich ju feyn, ju belehren. Auch die Einfendung ber in hiefigen Gegenden felten vortommenden Thiere zum Berglies ben wird ermunfcht fepn, und es foll in den uber das Dufeum von Bit m Beit herauszugebenden Ochriften ruhmliche Ermahnung aller beer geschehen, welche fich um bie Bereichernng deffelben auf die eine the andere Art verdient gemacht haben.

Berlin, den 27. Februar 1811.

Departement für den Kultus und den diffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern.

Ro. 496. Desgleichen wegen desselben Gegenstandes. Vom 19. . Roi 1828.

Bufolge einer Anzeige des Direktors des hiefigen Königl. anatos mischen Ruseums ift feit längerer Zeit die durch die Eirkularverfügung vom 27. februar 1811 angeordnete Einsendung der vorkommenden Miße starten und anderer medizinlichen Meekwurdigkeiten an das Museum figung unterblieben. Der Königl. Regierung wird jene Verfügung wurch mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die dortigen Kreiss wirr, hebammen u. f. w. auf das gemeffenste danach anzuweisen, mentlich den Ersteren die fragliche Einsendung unter der Abresse Viertors zur besondern Pflicht zu machen. Uebrigens werden die biefigen Museum entbehrlichen Stuffe nach Versiens werden die biefigen Museum entbehrlichen Stuffe nach Befinden vorzugsweise Universitäten derjenigen Provinzen zugesendet werden, aus welchen Bingegangen sind. — Berlin, den 19. Mai 1828.

ifterium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

497. Instruktion für den ersten Prosektor des anatomischen Leaters. Vom 28. April 1832.

1. Der zweite Professor der Anatomie ist zugleich erster Pros is anatomischen Theaters und Museums.

3.1. 11m die Liebe für diese Anstalten ungetheilt zu bewahren, Affelbe weder für die menschliche Anatomie im gesunden und trans 3ufande, noch für die vergleichende Anatomie eine eigene Samm: lung anlegen, sondern Alles, was er Merkwurdiges findet und etwa B Geschent erhalt, fallt an das anatomische Museum.

5. 3. Dagegen bleibt ihm unbenommen, die zu feinen Bortra nothigen Praparate, als feinen vergänglichen Apparat, in einem en nen Spinde auf dem anatomischen Museum und dem anatomischen M ter aufzustellen; so wie aber Etwas darunter vorkommt, das dem ana mischen Museum wenigstens in der Art fehlt, so fällt es an diefes.

5. 4. Sonft stehen ihm alle zu feinen Vorlefungen nothigen F parate des anatomischen Museums, so wie die für die Vorlefungen er befonders auf dem anatomischen Theater aufbewahrten Präparate freien Gebrauch, und hat er möglichst darauf zu sehen, daß immer niger Präparate vom Museum zu den Vorlesungen nöthig werden, 1 die allein hierzu bestimmten auf dem anatomischen Theater sich mis lichst mehren.

5. 5. Verpflichtet ist derselbe zu lesen: a) in jedem Halbjahr Ofteologie; b) im Winterhalbjahr die Syndesmologie und die So von den Aponeurosen (publice); c) im Winterhalbjahr die Spland logie; d) im Sommerhalbjahr einen größeren oder kleineren Theil chirurgischen Anatomie, oder die Lehre von den Regionen des mens lichen Körpers.

. S. 6. Die Vorlefungen, welche der erste Professor, und welchen zweite Prosektor halten, werden, um alle Kollisionen zu vermeiden, with ihm nicht gelesen, so wie sie sich wiederum feiner Vorlesungen ents ten, es sey denn, daß wegen Krankheit, oder anderer dringender un chen, oder wegen freier Verabredung darin Abanderungen getroffen wo den, benn alle drei Lehrer sind gemeinschaftlich verbunden, nirgenddem Vortrage der anatomischen Disziplinen eine Lukte zu lassen, w sich wechselseitig zu unterstüchen.

§. 7. Auf dem anatomischen Theater leitet er die Arbeiten t Pråparanten, und widmet diefen tåglich ein paar Stunden, besonde den Anfängern, und ist wenigstens die Zeit des Pråparirens hindur auf dem anatomischen Theater zu finden, um überall, wenn er sich au mit andern anatomischen Arbeiten beschäftigt, Hulfe leisten zu tomme

5. 8. Er beforgt auch alle anatomifchen Einfprigungen, fey #

5. 9. Er nimmt keine andere Leichen zu den Einsprikungen, m zu feinen Vorlesungen, als die ihm von dem ersten Professon angen fen sind. Da diefer nämlich auch die Leichen fur die anatomischen u chtrurgischen Kursus bestimmen muß, so hat er auch die Leichen p Pråpartren, zu den Vorlesungen u. f. w. auszuwählen und zu ver ien, damit für Alles gesorgt und die nothige Kontrole beschafft m auch keine Misverständnisse durch verschiedenartige Unordnungen bei Rastellan und dem Inspector entstehen, sondern eine Einheit im zen, namentlich bei den Präparanten erhalten wird. Dagegen ist erste Professor zu feinen Vorlesungen geeignet hält, diesem auf fein auch stehrer zu feinen Vorlesungen geeignet hält, diesem auf fein kursus nöthig gebraucht. 5. 10. Im Sommerhalbjahr präparitt er täglich auf dem auf

§. 10. Im Sommerhalbjahr praparirt er taglich auf dem auf nischen Museum zur Bereicherung deffelben mehr oder weniger, je bem Bedurfniß deffelben, und hauptsächlich was der Direktor jeden am nothigsten findet.

§. 11. Aufferdem fteht ihm aber frei, eigene Unterfuchungen

teisten, falls fie nicht mit den vom Direktor gewünschen zufammens fullen. (§. 10.) 2. §. 12. Bas der Direktor 3. B. für feine Vorträge in der Akas

ir §. 12. Bas der Direftor 3. B. für feine Vorträge in der Afas ebenie der Biffenschaften untersucht wiffen will, ift, wenn es neue 3 Entbefingen mit sich führt, deffen literarisches Eigenthum. Dagegen 11 ift den Prosettor Alles, worauf ihn seine selbstigewählten Untersuchuns 2 gm führm, literarisch eigen.

5.13. Benn Kandidaten zu ihren Inaugural Differtationen Bemfände, die auf dem anatomischen Museum aufdewahrt werden, beschrieben oder abzubilden wunschen, so verweiset er fie deshalb um Direftor.

5. 14. Er felbft giebt ebenfalls weder Beschreibungen noch 26, mungen von den Gegenständen des Museums beraus, ohne vorher nit dem Direktor darüber gesprochen, und bessen Einwilligung dazu kungelten ju haben.

5. 15. Er hat wie der Direktor darauf zu fehen, daß die Pråmente im möglichft guten Stande erhalten bleiben, und wenn Etwas is discht, daß der Abgang fo bald es feyn kann auf das beste erfest wird.

\$ 18. Der zweite Profettor, der Kastellan und Inspettor des munischen Theaters, so wie der Gehulfe und Inspettor des anatoaffen Ruseums, haben ihm in Abwesenheit des Direttors in allen mugeschiften Folge zu leisten.

5. 17. Auffer feinem Gehalt und dem honorar fur die Bore

Berlin, den 28. April 1832.

Miniferium ber geiftlichen, Unterrichts : und Debizinal-Angelegenheiten. v. Altenftein.

80. 498. Inftruktion für den zweiten Profektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

5. 1. Der zweite Profektor ist sowohl für das anatomische Theas tur, als für das anatomische Museum thatig.

5.2. Er beforgt die anatomischen Praparate, welche für die Bors kingen des ersten Professons frisch gearbeitet werden mussen, woger min diefer dieselben Praparate, so weit sie erhalten werden köns m, wiederum nacher zu seinen Repetitionen überlasst.

5.3. Sowohl Vormittags als Nachmittags während der Zeit Präparirens ist er auf dem anatomischen Theater, um abweche wie es die Arbeiten erfordern, theils diese zu beforgen, theils Präparanten im Seciren Unterricht zu ertheilen.

4. 3m Winterhalbjahr halt er ein Repetitorium ber anatos im Borlefungen des ersten Professon, so daß er in vier Stunden mmenfasst, was jener in deren sechs vorträgt; daher er auch nur e Juborer zu seinen Repetitorien zulässt, die schon die ausführe m Borlefungen eines Professors einer preussischen Universität bethaben.

5.5. Es steht ihm auch frei im Sommerhalbjahr über einzeine ber Anatomie, welche die andern Lehrer nicht vortragen, Vors

m ju halten, falls fie nicht etwa durch freie Berabredung eins it einander barin taufchen.

5.6. Er darf sich keine Sammlung, weder für menschliche noch vergleichende Anatomie, im gesunden oder kranken Justande der 111. 2. 39 Theile anlegen, sondern Ulles, was er auf dem anatomischen Theober sonst Merkwürdiges findet, fällt an das anatomische Museum

§. 7. Bu den Praparaten, welche im Winterhalbjahr besch werden, nimmt er feine, als von dem ersten, oder in deffen Auftrvon dem zweiten Professor angewiesenen Leichen.

5. 8. Bei dem Injiciren ift er dem erften Profektor auf de Bunfch behulflich, um eine folche Fertigkeit zu erlangen, daß er im Nothfall erfegen kann.

§ 9. 3m Sommerhalbjahr praparirt er auf dem anatomife Mufeum in der Regel in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 12 und wenn es dringende Umstände nöthig machen, auch einige N= mittagsstunden, und nur was der Direktor nöthig findet.

5. 10. Benn bei dem, was der Direktor fur feine 3wette prapariren aufgiebt, fich etwas Deues findet, fo ift es deffen liters iches Eigenthum.

§. 11. Das dagegen der zweite Profektor bei feinen eigenen t tersuchungen in andern Stunden bei andern Gegenständen fint bleibt fein unbeftrittenes literarisches Eigenthum.

§. 12. Er beschreibt und zeichnet keine Gegenstände des Museur ohne Bewilligung des Direktors, erlaubt dies auch Undern nicht, utafft Keinem Gegenstände vom Museum verabfolgen, die nicht d Direktor ausdrucklich dazu bestimmt hat, und es wird, wie bishdaraus Nichts verliehen, sev es auch auf noch so kurze Zeit. §. 13. Mit der größten Sorgfalt nimmt er sich der Prapara

§. 13. Mit der größten Sorgfalt nimmt er sich der Prapara fowohl auf dem anatomischen Museum, als auch deren an, welche a dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werde und so wie der Beingeist trube wird oder verdunster, in welchem si Praparate befinden, oder so wie sich Motten und Larven in troffen Praparaten zeigen, lasst er das Nothige vom Schulfen oder Insp tor besorgen, oder thut es selbst.

Berlin, den 28. 21pril 1832.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angelegenheite v. 21 it en ft ein.

Do. 499. Infiruftion für den Kastellan der Anatomie. Bo 13. April 1829.

§. 1. Der Kaftellan der Anatomie hat die Befehle fowohl b Minifterii der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal : Angelegenheite als des Kriegsministerii punktlich zu erfullen.

§. 2. Eben fo hat er in Allem, was fein Umt betrifft, die E fehle der ben gedachten Ministerien untergeordneten Behörden zu folgen, alfo nicht nur die Befehle der Universität und der medizinis chirurgischen Militairakademie hierstelbst überhaupt, sondern auch nachst der Professoren der Anatomie und Chirurgie, so wie auch des Prosektors und aller übrigen Professoren, welche auf dem ana mischen Theater Vorlesungen halten, oder von den chirurgischen S ftrumenten Gebrauch zu machen berechtigt sind.

§. 3. So wie er gegen feine Borgefesten ftets die ihnen ich bige Ehrfurcht zu beobachten hat, fo muß er auch gegen die Stu renden höflich und bescheiden feyn.

§. 4. Der Raftellan muß den Umlauf aller der ihm von b Direftorio oder dem Detan der Militairakademie übergebenen Papiungefäumt beforgen. 5. 5. Der Kastellan muß bei allen diffentlichen Verhandlungen, welche auf der Anatomie Statt finden, folglich während aller daselbst is ju haltmben Vorlesungen, so wie während der Abhaltung der anatos mischickungischen Staatsprüfungen u. s. w. daselbst gegenwärtig fern, und namentlich an den sechs Wochentagen in den sechs Winters monaten jeden Morgen von 9 bis 12 Uhr in dem zu seinen Geschäfts im besimmten diffentlichen Lokale anzutreffen seyn, oder falls er durch Krmtheit oder in Folge eines höhreren Auftrages daran verhindert konn folte, den Professon der Anatomie oder dem Profestor davon

Radricht geben.

ł

5. 6. Der Kastellan hat darauf zu sehen, daß der Aufwärter der Anatomie seine Pflichten punktlich erfulle; jedoch wird er sich bei seis um Aufträgen und Erinnerungen der Bescheidenheit besteissigen.

§. 7. Der Rastellan muß auf Alles, was zur Anatomie gehört, auf das Gebäude selbst, auf das Hausgeräthe, auf die anatomischen med hirurgischen Instrumente und Bandagen, auf die Bucher, auf Polz, Torf, Kohlen, Licht u. s. w. ein wachsames Auge haben, damit Diehlahl und Feuersgefahr verhutet werden. Derselbe muß ferner die Antomie zur gehörigen Zeit öffnen und schliessen Nichts ohne Schein werahfolgen, Andern aber ohne Anweisung der Professonen Der dwiz und Ehirurgie, insonderheit der Professoren und Geheimen Meswisslautäthe Rudolphi und Kluge, denen die Oberaufsicht über die vors inndenen anatomischen Anwertraut ist, Nichts mittheilen, da er für Alles ju haften hat.

5.8. Daher muß der Kastellan auch besonders über das Einbeisen im ganzen Gebäude die Aufsicht führen, nicht zugeben, daß Sohlenpfannen und Licht in die Zimmer der Pråparanten gebracht werden, noch daß irgend Jemand Tabak rauche; eben so muß er darüber wachen, daß die möglichst größte Reinlichkeit beobachtet wird, daß die Bentile stets in Ordnung, und so viel es seyn kann Tag und Nacht offen sind, daß Niemand ohne spezielle Erlaubnis ber Professoren der Anatomie ausser den gewöhnlichen Stunden daselbst pråparire.

6.9. Im Winter muß ber Kaftellan der Anatomie alle Kadaver in Empfang nehmen, und darauf sehen, daß sie von dem Aufwärter in gehöriger Zeit gereinigt, gewaschen und rasirt werden, damit sie nie enders, als von allen Unsauberkeiten frei auf die Praparantentische sommen. Auch mußsen die angekommenen Radaver vor 9 Uhr des Rorgens mit Nummern verschen seyn, die mit den zu ihnen gehöris wie leichenzetteln übereinstimmen. Auch hat der Kastellan darauf zu ihnen, daß die an die Kadaver gehefteten Nummern möglichst lange men bleiben, und daß nichts von den Kadavern verschleppt oder ger ihlen werde. Daher soll er auch bei dem Einpatten und Wegschaft net beitensamter anvertrauen.

§. 10. Lassen Prüfungskandidaten die zu ihren Lektionen erfors Richen Präparate heimlich oder öffentlich durch Andere anfertigen, It der Kastellan dafür verantwortlich; daher wird ihm zur Pflicht gemacht, dies durch strenge Wachsamkeit zu verhindern.

9.11. Sollten auf dem anatomischen Theater Unordnungen vorfulen, die er nicht beilegen kann; sollten ihm die Studenten oder der knatomie-Aufwärter daselbst etwas in den Weg legen, so hat er sich deshalb zuvörderft an die Professonen ber Anatomie zu wenden, die Sache in der Kurze beizulegen. Rann die Sache aber nicht gelegt werden, oder hat er in andern Punkten zu klagen, so wer er sich entweder an den Rektor der Universität, oder an den Dire der medizinisch: chirurgischen Militairakademie, je nachdem die S geeignet ift.

§. 12. Da die Geschäfte des Kastellans fur die fechs Somm monate fast gang ruhen, fo ift derfelbe während dieser Zeit verpf tet, dem Direktor des anatomischen Museums oder dem Prosektor ben sechs Wochentagen täglich wenigstens drei Stunden im Verfgen der Praparate behulflich zu feyn.

Berlin, den 13. April 1829.

Der Minifter der geiftlichen, Unterrichts: Der Minifter des Rrieund Medizinal-Ungelegenheiten. v. Hate. v. Altenftein.

Do. 500. Bestallung für den Kastellan der Unatomie. Vom Upril 1829.

Dachdem der Chirurgus bei der reitenden Urtillerie, Dr. 92. 1 gen feiner, bei der mit ihm abgehaltenen Prufung an den Tag gel ten Geschicklichkeit und fonft bekannten Thatigkeit und Rechtichan beit zum Raftellan ber biefigen Roniglichen Unatomie auserfeben mi ben ift, fo wird derfelbe in Diefer Qualitat dergestalt hierdurch ernar und bestallt, daß er dem Roniglichen Saufe jederzeit hold, treu t gewärtig feyn, Ochaden und Dachtheil aber möglichft abwenden fi Befonders wird demfelben zur Pflicht gemacht, ben Befehlen und 2 pronungen ber ihm vorgesetten Beborden und Drofefforen der 21 tomie und Chirurgie punttlich Folge zu leiften, und überhaupt all dasjenige ju thun, was ihm nach bem Birfungstreife feines 2mt ju thun obliegt, und durch die ihm ertheilte besondere Dienft: Inftru tion bereits vorgeschrieben ift, oder durch etwanige funftige Beror nungen noch naher vorgeschrieben werden mochte, und bei allen fein Umteverrichtungen fich fo zu betragen, wie es einem treuen und wiffenhaften Raftellan wohl anfteht und gebuhrt. Fur die von if ju leiftenden treuen Dienfte foll derfelbe incl. der Entschadigung ! Die wegfallenden honorariengelder der Rurfirenden ein jahrliches (halt von Funfhundert und Funfzig Thalern, wovon jedoch das Go agio und der Penfionebeitrag in 26jug fommt, und zwar 110 Rith aus ber haupttaffe der miffenschaftlichen Unftalten, 281 Dithle: 21 @ incl. 58 Rthir. Gold, nach 26zug des Penfionsbeitrags und des Go Agio's aus der Gehalts: und Dispositions : Raffe des Ministerii | Unterrichts : Ungelegenheiten, 150 Richlr. aus den Fonds des Rrie minifteriums in den gewöhnlichen Raten, und aufferdem an Emo menten a) von jedem Prufungstandidaten oder Studirenden fur verlangte Injektion der Gefaße, das heißt fur jeden Theil ohne 21 nahme 11 Rthlr., und b) von jedem Praparanten fur die noth Seife und Sandtucher ein Dafchgeld von 11 Rthir. ju erheben, un fich aller mit feinem Umte verbundenen Rechte und Prarogative erfreuen haben. - Go geschehen Berlin, ben 13. 21pril 1829. Der Minifter des Rriege Der Minifter ber geiftlichen, Unterrichte: und Debizinal: Ungelegenheiten. v. Safe.

v. Altenftein.

er: 90. 501. Bestallung und Instruction für den Barter der anatos va michen Sammlung. Vom 31. Juli 1833.

it: Nachdem bes Konigs Majestät durch bie Allerhöchste Kabinetss E stder vom 13. v. Mts. zu genehmigen geruhet haben, daß dem N. die bei dem hiesigen Königlichen anatomischen Museum erledigte Bärs w terfele übertragen werde, so ernennt das Ministerium denselben hiers re dirch zum Wärter des gedachten Museums unter der Bedingung, it: dif er feine Oflichten in dieser Eigenschaft treu und redlich erfalle, fin Pflicht mache, und überhaupt allen feinen Obliegenheiten, welche bie folgende Instruction ihm vorschreibt, punktlichst nachsomme. Das ministerium erwartet, daß derselbe das in ihn gesette Vertrauen in bie seiehung rechtfertigen, und fein Benehmen und feine Fuhrung und siehung werde, wie es dem Märter einer Königlichen Anstalt geimt.

5.1. Der Barter des anatomischen Museums hat dem Diret: te bestellten in allen dieses Institut betreffenden Dingen strenge und punktiche Folge zu leisten; auch ist berselbe dem zweiten Professor der Auswise und dem Prosektor in Allem, was deren Geschäfte auf dem Rassin betrifft, und insofern seine Dienstleistungen nicht für den Dirktor des Museums in Anspruch genommen sind, Gehorsam schule ist aus betriffter allein dem Direktor desselben, sondern auch dem fürsten Professor der Anatomie, dem Prosektor und dem Schulfen ist Museums bei ihren Arbeiten und Präparationen auf dem Museum zumffretige hand zu leisten.

9.2. Ju jeder Zeit, in welcher Praparate für die Vorlefungen mötgestellt, und Vorlefungen mit Demonstrationen im Auditorio Ruseums von den Mitgliedern dieses Instituts gehalten werden, us der Barter gegenwärtig seyn. Er hat die von den Mitgliedern ber Barter gegenwärtig seyn. Er hat die von den Mitgliedern one im Ruseum in den Horsaal und wohlgehalten wieder zurück is fringen, und die systematische Ordnung, in welcher die Praparate aufgestellt find, sich fest einzuprägen, und dieselbe jedesmal genau zu prasaften.

6. 3. Aufferdem muß der Barter während des Sommers von the Morgens bis 1 Uhr Nachmittags auf dem Museum gegenwär: fin. hier hat er die ihm von dem Direktor und dem Prosektor einenen Dienste zu leisten. Die übrige Zeit und die Nachmit: Winden ausser den öffentlichen Ausstellungen des Museums hat Wordparationen für das lehtere zu benuhen.

1.4. Im Binter hat er fur die Seisung der Bimmer in den imm Tagen zu forgen, und sich dabei zur Verhutung von Feuerss ihr die strengste Vorsicht zum Gesetz zu machen. Alle freie Stuns der Bintertage, in welchen er nicht zu ben Ausstellungen des seinen oder zu Hulfsleistungen fur die Vorlefungen in Unspruch minnen ist, hat er zu Präparationen fur das Museum zu verwens L Auch soll er nöthigenfalls bei gehäufter Arbeit auf dem anatos minnen ist, het er zu Brankbeitsfällen des Dienstpersonals des less min weit es seine laufenden Dienstgeschäfte zulassen, fur diese Ansun for weit es genommen werben.

§ 5. Der Wärter hat nicht allein die fünstliche Jusammensehung Schelette zu besorgen, sondern ist auch bei dem Aufstellen, Ordnen Eintragen der Präparate, indem er dem Direktor und dem Pros fektor an die Hand geht, thatig; et hat die Auffüllung des Wef stes und das Auftragen des Firnisses zu beforgen, und in jeder sicht über die Konservation der Praparate zu wachen.

§. 6. Daher muß der Barter die Gegenftande bes Mufbeständig im Auge behalten, und hat diejenigen, welche schadhaf worden find, oder durch Mangel an Beingeist, Firniß, oder durch Burm leiden, so viel es von ihm abhängt zu restituiren, sonft bem Direktor oder dem Prosektor Anzeige zu machen.

§. 7. Er hat die zu den anatomischen Arbeiten nothigen D rialien im Auftrage des Direktors zu beschaffen, und die an das feum eingesandten Gegenstände auf daffelbe zu befördern.

§. 8. Alle eingehende, zur Pråparation bestimmte Segenst hat der Warter mit auf Pergament geschriebenen Nummern zu jehen, welche mit den Nummern des Katalogs der unpråparirten, aufgestellten Gegenstände korrespondiren, und welche sie so lange halten, bis sie pråparirt, aufgestellt und in dem großen Katalog Museums aufgeführt worden.

§. 9. Bei den öffentlichen Ausstellungen des Mufeums, fo wenn daffelbe von hiefigen und fremden Gelehrten in den ihnen beraumten Stunden besucht wird, muß der Barter auf dem Muf gegenwärtig fepn. Bei den öffentlichen Ausstellungen hat er da zu halten, daß Mäntel und Stökke von den Besuchenden vor it Eintritt abgelegt werden. Er hat sich gegen Jedermann beschi zu betragen, aber Keinem, der nicht mit einer Einlaßkarte verseher den Eintritt zu gestatten.

§. 10. Dahrend der öffentlichen Ausstellungen hat er darat feben, daß Diemand etwas beschädige, aus den Riften herausne ober auch nur anfaffe.

§. 11. In den für den Jutritt der Gelehrten bestimmten G ben darf der Barter keine Zeichnungen nach den Praparaten des feums erlauben, wenn die Befugniß dazu nicht ausdrücklich von Direktor ertheilt worden ift. Eben so wenig darf er Jemanden e aus den Ochränken oder Glästern zu näherer Untersuchung barrei oder die Ochluffel zu den Ochränken hiesigen oder fremden Gele einhändigen. In den Fällen, wo die genauere Untersuchung Präparats von hiesigen oder fremden Gelehrten zulässig ift, wirt Direktor den Prosektor zur Unterstückung und Erleichterung der lehrten anweisen, und der Bärter ist dann verpflichtet, den Gele bei näherer Untersuchung der Gegenstände, so viel es feine Die schäfte erlauben, an die Hand zu gehen.

§. 12. Unter feinerlei Vorwand hat ber Barter von denen bas Dufeum befuchen, Etwas ju fordern, ober Geschenke anzuneh

§. 13. Der Barter hat für die regelmäßige Reinigung ber mer, Opinden, Tische und Bretter Gorge zu tragen, und in ben beitszimmer Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. Es versteh übrigens von felbst, daß in dem Urbeitszimmer des Museums 1 von dem Barter, noch von dem Gehulfen, noch von den zu Prä tionen angewiesenen Studirenden Tabak geraucht werden darf. 1 die Befolgung dieses Verbots hat der Barter ftrenge zu wachen.

Fur die im Vorftehenden naber bezeichneten Dienfileiftunger ber Barter einen monatlichen Gehalt von Gechs und Zwanzig T 74 Gar., nebft freier Wohnung und Feuerung zu genieffen haber

Infundlich ift biefe Bestallung und Instruktion von dem Minis riftris ausgefertigt, und mit deffen Instegel bedruckt worden.

Berlin, den 31. Juli 1833.

1

minificium der geiftlichen, Unterrichts und DebiginalsAngelegenheiten.

30. 582. Instruction für den Direktor der zoologischen Samms lung, in Betreff der Benutzung berfelben durch die Studiren: den. Bom 15. Juni 1814.

Rach bem Beschluß des unterzeichneten Departements foll das Biogische Museum der Universität den hier Studirenden zur Bes

1) Den Studirenden, und zwar unter folgenden Bestimmungen. 19 1) Den Studirenden der Königlichen Friedrich: Wilhelms Unieeftit wird das Museum wöchentlich zwei Mal, nämlich im Sommer 19 und wird bas Buseum vochentlich zwei Mal, nämlich im Sommer 19 und im Winter an 29 michten Tagen von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

2) Diejenigen unter ihnen, welche die Naturgeschichte zum Ger gustande eines besondern Studiums machen, tonnen, auf deshalb ger ichene Rachsuchung, von dem Direktor mit Einlaßkarten versehen men, die ein für alle Mal zu den genannten Stunden gultig sind.

1: 3) Jedoch ist die Zahl solcher, zu unausgesetten Besuchen des Gummenns befugten Studirenden beschränkt, und es werden für jedes wie gahr nicht mehr als 20 solcher Einlaßfarten ausgegeben.

👘 4) Eben fo fonnen von den übrigen Studirenden jedesmal auch

5) Diefe holen ihre Einlaßkarten gegen Einzeichnung ihres Nas ums in den Morgenstunden der genannten Tage von dem Gehulfen pologischen Museums ab.

6) Von den Besuchenden durfen keine Schränke und Schubkästen wühnet, noch die Naturalien betastet oder in die Hande genommen wirden.

7) 3n ber Beit, wo die Studirenden das Mufeum besuchen, ift efft alle andere Personen geschloffen.

" Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Rultus und offentlichen Unterricht.

No. 503. Inftruktion für den Direktor der zoologischen Samm: lung, in Betreff der Benutzung derselben durch Gelehrte und " Naturforscher. Vom 15. Juni 1814. 1. Jeder einheimische oder fremde Gelehrte, der irgend ein Fach

1. Jeder einheimische oder fremde Gelehrte, der irgend ein Fach 27 Joologie zum Gegenstande besonderer Untersuchungen und Nach: 15chungen macht, hat Anspruch auf den ungehinderten Zutritt in das 19chung und die freie Benußung der vorräthigen Sammlungen.

2. Jedoch können die darauf abzweftenden Arbeiten und Unters ungen nur in dem Lokal des Museums vorgenommen, und durchs teine Stuffe aus demselben verliehen werden.

feine Stuffe aus demfelben verliehen werden. 3. Wer die obige Absicht hegt, hat sich deshalb an den Direktor Rufeums zu wenden, und von diesem die naheren Bedingungen, die wes Fach andere seyn konnen, zu erfahren.

4. Allo in Königt. Diensten stehende Gelehrte, besonders die Professoren der Königt. Universitäten und Symnasien, so wie die Mitscher der Königt. Akademie der Wissenschaften erhalten den freien berauch der Sammlungen, entweder unbedingt, wenn ste die Stuffe an Ort und Stelle betrachten, ober gegen einen fcbriftlichen Ren worin fie fich fur jeden Ochaden verantwortlich machen, wenn fie wiffe Ubtheilungen zum Behuf genauerer oder fortgefester Unt chungen in einem ber Urbeitszimmer vornehmen wollen. Huf b Fall ift bafur zu forgen, daß fie, fo lange ihre Urbeit mahrt, ein baltniß benuten konnen, zu welchem fie den Schluffel bekommen, in welchem in ihrer Ubwesenheit die Sachen ficher bewahrt fteher

5. Auswärtige Perfonen aber, und fonft bem Direttor binlanglich befannte, haben in der Derfon eines bier anfaffigen fic Dannes vorher einen Burgen ju ftellen, ober fich wegen Erlaf Diefer Bedingung an das unterzeichnete Departement zu wenden, ihm die Benutzung der Sammlungen unter denfelben Bedingun wie oben, von dem Direktor gestattet werden darf.

6. Diefer ift ubrigens angemiefen, allen folchen Urbeiten i möglichen Borfchub zu leiften, und auf jebe Frage nach ben vor benen Stuffen bie nothige Zustunft und Burechtweifung zu gebet

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Rultus und offentlichen Unterricht.

Do. 504. Inftruktion fur ben Direktor ber zoologifchen Gat lung, in Betreff der Benugung derfelben von Geiten bes

feren Publikums. Vom 15. Juni 1814. Dach dem Beschluß des Konigl. Departements foll das zool fche Mufeum bei der Königl. Friedrich Bilhelms Universität auch bas großere Publitum geoffnet werden, und zwar unter folgen Beftimmungen.

1. Den Befuchen einheimischer und auswartiger Derfonen berlei Geschlechts fteht bas Dujeum Dienftags und Freitags von bis 2 Uhr offen.

2. Bu diefem Behuf werden jedesmal 40 Einlaßfarten ausg ben, bie nur fur ben Lag gultig find, fur welchen fie gelofet murt

3. Die Einlaßfarten werden aber nur an bier einfaffige befat Perfonen auf deren ichriftliches Begebren, mit Bemerten der De nenzahl, die fie einzuführen denten, ausgegeben, und tonnen Sa zuvor vom Dufeum abgeholt werden.

4. Fremde haben fich alfo durch ihre biefigen Befannte ein ren zu laffen.

5. Die Benugung bes Dufeums geschieht durchaus unentgelt 6. Der Aufgang ift durch die haupttreppe im Universitatsgeba

Berlin, den 15. Juni 1814. Departement fur den Rultus und offentlichen Unterricht.

Do. 505. Inftruktion fur ben Gehulfen und Infpettor ber jo gifchen Sammlung. Bom 19. Upril 1811.

Dachdem das Departement des Rultus und öffentlichen Un richts beschloffen hat, ben Dt. aus Braunschweig zum Gehulfen bem zoologifchen Dufeum biefiger Universitat anzustellen; fo ift fur Diefe Inftruktion ausgefertigt worden, und verpflichtet fich bet bei Uebernahme ber Stelle eines Gehulfen und Urbeiters am zool ichen Dufeum hiefiger Universitat den Inhalt diefer Inftruttion allen Puntten nach allen feinen Rraften ju erfullen, und verbit fich eiblich zur Befolgung ber barin ertheilten Borfchriften.

1. Geine hauptlachlichen Urbeiten bestehen in 2llen bem,

jur kunftmäßigen Aufftellung aller in dem zoologischen Museum entr baltenen Thierarten und ihrer Theile, und zu der Jubereitung dersels ben für diejenige Art der Aufbewahrung gehört, welche der Auffeher Des zoologischen Museums bestimmt. Diese Arbeiten sind: Ausbalgen, Ausstopfen, Auftrocknen, Aufblasen, Einsehen in Beingeist, Ausbreiten der Insekten u. f. w., ferner alle Vorbereitungen und Einrichtungen der Kasten, Gestelle, Stafer, Erhaltungsflussflusseiten u. f. f., zugleich Das hierbei vortommende Schreiben der Etiferten, Verzeichnissen.

2. Jur Erhaltung der aufbewahrten Gegenstände, die ihm zur besondern Pflicht gemacht wird, wendet er Alles an, was sie gegen Motten, Raubinsekten, Feuchtigkeit, Staub und Licht sichert, oder die schon angegriffenen wieder herstellt. Dazu gehört das sorgfältige Verschlieffen der Schränke, Kasten und Fenster, das herablassen der Vorhänge, das zu dienlichen Zeitpunkten vorzunehmende Ausluhten, Auss pochen, Bakten, das stete Nachschen in den Sammlungen zur Entbektung der Beschädigungen, und die Ausbessserung der beschädigten Begenstände.

3. Ueberhaupt fuhrt er punktlich und nach feinen Rraften alle bie ihm von dem Auffeher aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte aus, welche dieser für die Anstalt zweckmäßig und nutzlich halt, und sucht mit Bereitwilligkeit sich noch diejenigen Renntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die ihm von dem Auffeher als dem Museum ersprießlich angezeigt und empfohlen werden. Reine der ihm aufgetragenen, feine Rrafte nicht übersteigenden Arbeiten ist ihm zu muhsam oder zu gering.

4. Er führt eine sorgfältige Aufsicht auf alle Zimmer, Thuren und Fenster des Museums, und huter dasselbe vor Diebstahl, Feuer, Beschädigung durch das Wetter auf die ihm mögliche Weise. Jeden Morgen und jeden Abend visitirt er zu diesem Endzweffe alle Zimmer des Museums.

5. Er ift bei den Befuchen des Museums und bei den gestatter ten Benutzungen ber einzelnen Sammlungen gegenwärtig, zeigt sich gegen die Besuchenden gefällig, ist ihnen zu näherer Betrachtung der Gegenstände gern behulflich, ertheilt ihnen willig die verlangte Auss kunft, aber verhutet mit eben so viel Gewiffenhaftigfeit als Bescheis benheit und Höflichkeit alles Angreisen und Handhaben ber Sachen, und giebt nicht zu, daß irgend Einzelne von der Gesellschaft in ein anderes Zimmer des Museums gehen, sondern behält sie Alle in feiner Gegenwart.

6. Ohne Erlaubniß des Auffehers lafft er fur fich Niemand in das Duseum ein, und unter keinem Vorwande vertraut er frems den Dersonen Schluffel deffelben an.

7. Unter keinem Vorwande und Namen nimmt er irgend eine Erkenntlichkeit für das Einlassen und Umherführen und für das Zus gegensenn bei Besuchen.

8. Er ift fur alle in dem zoologischen Museum aufbewahrten Begenstände verantwortlich, und erlaubt sich nie, irgend ein Stuck, venn es ihm auch noch so unbedeutend und verdorben scheinen sollte, shne die ausdrucklich darüber eingeholte Meinung des Aufsehers dars aus zu entfernen.

9. Er sucht auf jebe erlaubte Art zu der Vermehrung und Vers vollkommnung der im Museum enthaltenen Sammlungen beizutragen, und giebt dem Auffeher sogleich Nachricht, wenn er etwas dahin Eins schlagendes in Erfahrung bringt, das diefer zum Besten der Anstall "= benußen könnte.

10. Er darf nie eine Naturalien: oder Praparaten: Sammlung für sich selbst oder für einen Andern machen, und eben so wenig mit folchen Gegenständen Handel oder Tausch treiben.

H 11. Gegen den Auffeher des zoologischen Mufeums betragt @ ŝ fich wie gegen den Borgefesten, dem er zunachft verantwortlich mi r untergeordnet ift, und gegen die noch neben und mit ihm am Dufem h Angestellten, wie es der gemeinschaftliche 3weck und gute Verträglich Ú. feit verlangt. Er giebt ihnen nach feinen beften Einfichten Befdel, 25 unterweiset fie gern und ohne Ruchalt in den Fertigfeiten und Renn niffen, die er besitht, und hilft willig die Arbeiten ausfuhren, welcht entweder überhaupt gemeinschaftlich wirfende Rrafte fordern, oder ohn feine Beihulfe gar nicht ju Stande gebracht werden tonnten. De **3** allen Arbeiten ift uberhaupt das Befte des Dufeums allen ubriga 1 Rucffichten voranzustellen, und wenn eine Arbeit durch Aufschub ich ť. den würde, so muß sie einer schon angefangenen unbedenklich vorge zogen werden.

Berlin, den 19. April 1811.

Departement für den Rultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 506. Instruktion für den Aufwärter bei der zoologischen Sammlung. Vom 12. August 1813.

§. 1. Der Aufwärter des Königl. zoologischen Museums hat bie Reinigung und heigung der Zimmer, so wie die Wege und Bestell lungen für dasselbe zu beforgen, und bei den Arbeiten des Gehalten des zoologischen Museums die nothige handreichung zu leisten.

§. 2. Die Neinigung der Sale, Zimmer, Korridors und Trep pen des Mufeums tann er theilweise durch feine Frau, oder eine ge: miethete Magd, fur die er jedoch vollig verantwortlich ift, verrichten laffen, und ift von ihm nur dahin zu fehen, daß a) in jedem gimmer, in welchem gearbeitet wird, taglich einmal ausgefehrt, und ber Staub mit feuchten Luchern von den Tifchen, Ochranten und Fenftern abge nommen werde; b) daffelbe mit gleicher Sorgfalt in den ubrigen gim mern geschehe, fo oft es nach Maaßgabe der Jahreszeit oder anderer Umstande vom Direktor oder Gehulfen für nothig gehalten wird; c) daß das ganze Mufeum wenigftens halbjahrlich in den Oftern: und Michaelis: Ferien (sonft aber auch jedes Simmer, so oft es z. B. im Sommer der Motten wegen nothig gefunden wird) durchaus und grundlich mit Baffer gereinigt, d. h. der Fußboden gescheuert, bie Fenster gewaschen, die Vorhänge abgenommen und ausgeklopft, und Die Ochrante auch oberhalb vom Staube vollig befreit werden; d) das endlich der Rorridor im hauptgebäude bis an die große Treppe, und von dieser Treppe der Theil, der aus dem mittleren Stockwert an der Seite des Museums auf das dritte Stockwert fuhrt, ftets rein gehab ten, und beshalb auch ju bestimmten Beiten gewaschen werde.

§. 3. Die frei stehenden großen Saugethiere hat er wochentlich einmal, nach Anleitung des Schulfen, sammt ihren Sestellen abzw puten, und sogleich zu melden, wenn er an ihnen oder sonst irgendwo Motten bemerkt.

S: 4. Er ift aber nicht befugt, bie in den Ochranten aufbemahr

n Thiere eigenmächtig zu reinigen, oder nur einen derselben anders, s auf Befehl des Direktors oder Gehulfen zu öffnen.

§. 5. Ueberhaupt ist er verantwortlich für jeden Schaden, ber urch feine oder feiner Frau oder feiner Stellvertreter erwiesene Uns orschrigkeit angerichtet wird, und soll ihm der Ersas deffelben von imem Lohn abgezogen werden. Er hat sich daher mit dem Meinigen re Släser, worin Thiere in Beingeist aufbewahrt sind, oder der ichten zu befassen, noch weniger darf er irgend Etwas von den Nas regten anders, als wenn es ihm aufgetragen worden, reinigen wollen.

§. 6. In den Bintermonaten hat er das Arbeitszimmer des Ges lifen und dasjenige Zimmer des Museums zu heihen, in welchem r Direktor gerade beschäftigt ist. Dies geschieht fo fruh, daß die mmer spätestens um 7 Uhr warm sind. Das dazu nothige Holz ird ihm vom Kastellan angewiesen, und von ihm selbst in Vorrath if das Museum geschafft. Er darf sich auch nicht entziehen, wenn einzelnen Källen mehrere Zimmer zu heihen sevn follten.

§. 7. Das für das Mufeum und die Arbeiten des Ausstopfens ithige Baffer hat er immer in der erforderlichen Menge und frisch rbeis und dagegen das ichmußige Waffer nebst dem Abfall fort zu affen, Ersteres ohne erst daran erinnert zu werden, Lesteres nie, ohne rher angefragt zu haben, ob vielleicht noch etwas Brauchbares darin thalten sey.

5. 8. In allen Angelegenheiten des Museums hat er dem Dis itor und Schulfen unbedingten Schorsam zu leisten, und die von ten erhaltenen Aufträge unverzüglich und auf das punktlichste auss richten, auch täglich zwei Mal zu einer bestimmten Zeit bei Beiden zufragen, ob dergleichen für ihn zu thun sey.

§. 9. Dagegen find biefe nicht berechtigt, irgend einen perfons hen Dienft, z. B. die Reinigung ihrer Wohnungen, oder Bestelluns n in ihren Privatangelegenheiten von ihm zu fordern.

§. 10. In Sinficht auf Bestellungen fur das Mufeum, mit wels en fleine Auslagen verbunden find, hat er fich wegen deren Bors buß oder Biedererstattung an den Gehulfen zu halten, und werden priftliche Berechnungen gemachter Auslagen ihm nicht gestattet.

5. 11. Es ift ihm ausdrucklich verboten, irgend Jemanden ohne orwiffen und Erlaubniß des Direktors den Eintritt in das Museum gestatten, oder wohl gar Fremde zum Besehen deffelben hineinzuihren.

§. 12. Er macht sich ausdrucklich verbindlich, von Niemanden, iter welchem Vorwande es auch fey, Trinkgelber oder irgend eine idere Erkenntlichkeit anzunehmen, es fey denn, daß der Direktor in nzelnen besonderen Fällen feine Einwilligung dazu gebe.

§. 13. Er hat jeden Abend vor Sonnenuntergang die Runde trch alle Zimmer des Museums zu machen, alle Fenster wohl zu rschlieffen, die Vorhänge niederzulassen, nach den Oefen zu sehen, bas Feuer ganz ausgebrannt sey, und dem Direktor Vericht zu statten, daß sich Alles in Ordnung befinde.

§. 14. Es wird ihm ernstlich verboten, nach diefer Zeit, oder ohl gar mit Licht anders, als zum Einheitzen in das Museum zu mmen. — Berlin, den 12. August 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 507. Verfügung an ben aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die akademischen Sammlungen daselbst ferner nicht Museen genannt werden follen. Vom 2. Juli 1836.

Da des Königs Majestät es angemessen gefunden haben, daß die Benennung Museum nur dem hiefigen Kunstmuseum beigelegt werden folle, so werden Sie hiermit beauftragt, zu veranlassen, daß die bisher mit demfelben Namen belegten Sammlungen der Universität, wie die zoologische und anatomische Sammlung, offiziell ferner nicht mehr Museum, sondern Sammlungen benannt werden.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts ; und Medizinal : Ungelegenheiten.

No. 508. Inftruktion fur den Professor N. in Beziehung an feine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 1833. §. 1. Der Professor N. legt feine bisherige Unstellung als

§. 1. Der Professor Dr. legt feine bisherige Unstellung als Gehulfe bei dem Konigi. Mineralienkabinet der hiefigen Universitär nieder, und ift von den Obliegenheiten derselben, welche gleichzeitigauf den neu ernannten Gehulfen übergehen, entbunden. Da aber der Professor R. den bisherigen Gehalt aus dem Fonds des Mineralieu fabinets zu beziehen fortfahrt, so werden ihm dafür andere Funttier nen zugetheilt, und zwar solcher Urt, welche bei den Geschäften im Innern des Kabinets höhere wissenschaftliche Kenntnisse voraussehn, und in der aufferen Repräfentation desselben zur wurdevolleren Er icheinung desselben beitragen.

§. 2. Er wird deshalb in den jedesmal halbjährlich von dem Direktor, unter Genehmigung des Ministeriums zwei Mal wöchentlich zu je zwei festzusehenden Stunden für den öffentlichen Zutrite des größeren Publikums anwesend seyn, um, menn der Direktor nicht pere fönlich gegenwärtig ist, die Oberauflicht dabei zu führen, und dabei zu feiner Erleichterung sich des kleinen Simmers als feines regelmär ßigen Aufenthalts bedienen können, welches an den Haupteinans rechts anstößt. Von hier aus wird er nach Umftanden in die Sale geben, welche für die Opezialauflicht während dieser Stunden ihre be fonderen Huter erhalten, und den Besuchenden nuchtich seun auch zeichnetere Personen selbst geleiten u. f. f., sich aber auch nach Die er einer jeden möglichen Störung der Ordnung während des diffent lichen Besuchs am nachdrücklichsten augenblicklich begegnen kann.

§. 3. Un den übrigen taufenden Geschäften des Kabinets wird er nur in so weit Theil nehmen, als der Direktor mit Bezug auf §. 1. feine Hulfe dabei besonders in Anspruch nimmt. Dies wird aber Statt finden a) in allen Fällen, wo der Gehulfe seinen Kunt tionen nicht für sich vollständig gewachsen ist, und wo er ihn dann an leiten und belehren wird. Ganz besonders beim Lauschverkehr de Kabinets werden diese feine besonderen Dienste erforderlich sein b) in denen, wo der Direktor selbit seine wissenschaftliche Julfe i Anspruch nimmt, fein Sutachten verlangt, bei neu sich darbietende Acquisitionen ihm einzelne bestimmte Stutiefe zu näherer wissenschaftliche Julfe in und andere ausgezeichnetere Personen. zu allen diesen Gelchäften wird der Professon R. auf jedesmalige besondere Aussichter Direktors im Rabinet zu erscheinen bereit seyn, so weit ihnen nicht jeftgesehten, bestimmten, bleibenden Stunden Genüge geschehen 1. Schon das zwei Mal wöchentliche Erscheinen in den Stunden diffentlichen Zutritts für das Publikum wird eine bequeme Gelee weit zu dem für das jedesmal nächst zu Bestimmende darbieten.

f. 4. Dicht zu ben laufenden Geschaften, fondern zu ben ubris vom Profeffor D. zu erwartenden miffenschaftlichen Leiftuns

fur bas Rabinet werden gerechnet die Dienste, welche derselbe eigener Bahl, feinem wissenschaftlichen Berufe gemäß, irgend an leten des Rabinets der immer zu erhöhenden wissenschaftlichen beildung desselben leisten, und durch Niederlegung feiner Resultate Etiferten bei den betreffenden Stuffen ihren Werth erhöhen wird. ist hier ein großes Feld freier, verdienstlicher Thatigkeit, und es b von feiner Liebe zur Sache erwartet, daß er sich dasselbe mit r angelegen seyn lassen wird.

5. 5. Ju feinen Vorlefungen wird er sich, wie bisher, ber Samms 5 bedienen, sich das ihm dazu Erforderliche auswählen und an feis 1. Ort zuruckstellen, wobei er sich der Dienstleistungen des Gehulfen ienen fann, der in jedem Falle havon Kenntniß zu nehmen hat. versteht sich, daß er die Kollision mit dem, was der Direktor gleiche ig ju feinen eigenen Vorträgen bedarf, vermeidet.

Berlin, den 5. Mai 1833.

nifterium ber geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angelegenheiten. v. 21 ten ftein.

No. 509. Instruction für den Professor N. in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüssel zu den Schränken des Mis neralienkabinets. Vom 24. Juni 1833.

f. 1. Der Professor N. erhålt einen Schluffel ber Art, daß sebe die Mehrzahl ber Schränke des Königl. Mineralienkabinets mittelbar aufschließt. Dieser Schluffel wird seiner Person auss liestich anvertraut, und er darf denselben an Niemand sonst, es sey in andere Bewilligung des Direktors des Kabinets, wege in oder leichen. Die gewillenhafte Sorgsamkeit, daß der Schluffel in andere hände komme, wird, so wie die unbedingte Treue in ing auf alle Gegenstände der Sammlung, ihm zur strengen Pflicht ucht.

5. 2. Bu denjenigen Schränken, welche der vorbenannte Schlufs icht ichließt, werden die besonderen Schluffel an einem festgeses Dre liegen, welcher sich unter Verschluß des ersten Schluffels bes it, so daß dieser Eine hinreicht, dem Professon N. den Jugang inen verschloffenen Begenständen des Kabinets zu öffnen.

1. 3. Es versteht sich, daß der Professor D. die Gegens e, welche er zu irgend einem Gebrauch von ihrem Plate wegs ut, an denselben Ort wieder hinlegt, wo sie sich vorher befanden, daß er sich eine Ubweichung hiervon nicht erlaubt, ohne dem Dis sogleich davon Anzeige zu machen.

4. Die zu feinen Vorlefungen bestimmten Jusammenstellungen bis diefer Bebrauch vorüber ist beisammen gelassen, und als: -+ Stuffe, welche dazu gedient haben, sogleich wieder an ihre

Stellen zuruckgelegt.

5. Benn der Professor N. Stuffe zu irgend einem ans maette heraus und mit sich nimmt, so darf dies nicht gescher

hen, ohne a) auf einen Zettel, welcher einstweilen an die Stelle herausgenommenen Stücks gelegt wird, dies, so wie den Zweck, deffen willen es geschehen, schriftlich zu bemerken, und b) gleichze in ein zu haltendes Buch das Stück, nebst dem Tage der Entlehn einzutragen, damit der Direktor jederzeit eine Uebersicht der so lehnten Stükke habe. In dieses Buch wird die Wiederabliefer eben so eingetragen.

5. 6. Fur irgend einen Anderen ein Stuck aus der Samml zu entlehnen, hat der Professon N. schlechthin keine Befug fondern er hat ein solches an ihn gestelltes Begehren jederzeit ohne Ausnahme an den Direktor des Kabinets zu verweisen.

5. 7. Ein kurzer Termin der Wiederablieferung ist allemal 1 ausgeseht; eine über drei Tage hinaus verzögerte Biederablieferi seht den Professon N. N. an sich selbst schon einer Mahnung a Es versteht sich, daß auf Verlangen des Direktors er die Stukke derzeit unverzüglich wieder abliefert.

5. 8. hat der Professor R. zur Absicht eine Untersucht des Stutkes, welche ohne theilweise Beschädigung oder Aufopfers desselten nicht möglich ist, so hat er dazu die Genehmigung des s rektors erst nachzusuchen. Ausserdem ist er für die unverletzte Biet ablieferung jedesmal verantwortlich.

5. 9. Will der Professor N. von den erhaltenen Resulta feiner Untersuchungen über Stükke der Sammlung öffentlich, und mentlich für den Druck Gebrauch machen; so ist er verbunden, vorher dem Direktor des Kabinets mitzutheilen, welcher ihn an ein sochen Gebrauch nie hindern, sondern ihm nur seine etwanigen um merkungen darüber im Voraus machen wird.

§. 10. Die dem Professor N. ertheilte Begunstigung i Führens eines Schluffels zum Kabinet, wohin auch die bisher sch ihm gestattete Führung eines Schluffels zur Eingangsthur gehört, an die genaue Befolgung sämmtlicher obiger Vorschriften gebund und die Begunstigung selbst unter Authorität des unterzeichneten I nisteriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinals Angelegenheit widerruflich. — Berlin, den 24. Juni 1833. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheit

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheitt v. Altenstein.

No. 510. Instruction für den Afsistenten bei dem Minerali fabinet. Vom 8. August 1837.

§. 1. Dem Affistenten bei dem Königl. Mineralienkabinet w die gewiffenhafteste Treue und größte Sorgsamkeit für alle Geg stände des Königl. mineralogischen Kabinets zur Pflicht gemacht.

§. 2. Et hat sich den Aufträgen und Arbeiten, welche der i tige Direftor ihm fur das Königl. mineralogische Kabinet angel wird, jederzeit mit Fleiß und Punktlichkeit zu unterziehen.

5. 3. Es wird vornehmlich von ihm verlangt: Fortfezung i Rataloge des Kabinets nach Anweisung des Direktors; Hulfsleistn bei den zu treffenden Abanderungen oder Erweiterungen in der 7 ordnung und Aufstellung der Sammlung, bei Ausscheidung und B wendung der ausgeschiedenen Stukke zu den für sie angeordneten A stimmungen, bei der die Angelegenheiten des Königl. mineralogisch Rabinets betreffenden Korrespondenz, überall nach den Anordnung des Direktors; desgleichen Aussicht über die Stukke in denjenst 1 Stunden, wo die Sammlung oder einzelne Theile derfelben, fey es 1 für Studirende oder für einzelne Besuchende und Fremde, oder für 2 du gehferes Publikum zur Betrachtung geöffnet seyn wird, mit strens 2 ger Bwbachtung der Regeln, welche darüber insbesondere theils fest 1 gestält sind, theils werden festgestellt werden; nicht minder das, was 2 jur mechanischen Pflege der Sammlung erforderlich ist, als Reinigen

mb Bachen ber Stuffe, fo oft fie deffen bedurfen, zu welchen mes n fanijchen Berrichtungen, fo weit fie bem Aufwärter übertragen wers is ben tonnen, diefer die Aufträge des Affüstenten anzunehmen und zu wilgieben angewiefen ift.

§. 4. Der Affistent ift fur sich felbst zu keinem andern Gebrauche und Benuhung der Stukke der Sammlung befugt, als wozu die vom Minktor ihm aufgetragene Arbeit ihn anweiset. Jede andere Bes ambung ist ihm lediglich unter besonderer Genehmigung des Direktors gestattet.

§. 5. Endlich wird dem Alfliftenten ausdrucklich untersagt, eine Ecumulung von Mineralien fur sich anzulegen und zu bestigen, oder a uch mit Mineralien handel zu treiben.

3 Salin, den 8. August 1837.

İ

x Mimitaium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal:Ungelegenheiten. v. Ulten ftein.

: No. 511. Instruction für den Aufscher der Universitätsbibliothef. Vom 18. August 1831.

Die Geschäfte des Ausschers der Bibliothet der hiesigen Königl. Stiedrich : Wilhelms Universität sind dreisacher Art, sofern sie sich 1) auf die Erwerbung der Bücher, 2) auf die Erhaltung derselben, 3) auf ihre Benutzung von Seiten des Publikums beziehen.

L Die Erwerbung geschieht theils durch Uebernahme von Oflicht: i muplaren ober Geschenken, theils burch Unfauf. Dem Auffeher der Ringl. Universitätsbibliothet liegt ob: a) die übersandten Pflichterems Mare in Empfang zu nehmen, und nachdem er fich von der Bollftans Mitt derfelben überzeugt hat, Bescheinigungen über ihre Ablieferung dem Oberbibliothefar der Konigl. Bibliothef zur Unterschrift vorzus igm; b) wofern er diefe Eremplare unvollständig befunden hat, die Berleger fofort zur Bervollftandigung derfelben aufzufordern ; c) von fumtlichen in der Provinz Brandenburg neu erschienenen Buchern M Kenntniß zu verschaffen, und die Berleger zur Ablieferung derfel: m, falls diese unterlassen worden, anzuhalten; d) die von auswärtis PUniversitäten der hiesigen Königl. Friedrich : Bilhelms Universität mandten akademischen Schriften, so wie andere an dieselbe ger wintte Bucher zu übernehmen, und Empfangsscheine auszufertigen, uche dem Oberbibliothekar der Konigl. Bibliothek zur Unterschrift mulegen find; e) ein Verzeichniß der von Dozenten und Studirens m der hiefigen Universität am meisten begehrten Bucher anzufertigen b fortzuführen, damit daffelbe bei der Vermehrung der Universitäts: Nothet beruckfichtigt werden tonne; f) aus den ihm zukommenden winskatalogen die für die Universitätsbibliothek nöthigen Bücher Beichnen, und sofern der Oberbibliothefar der Königl. Bibliothet Me twerbung berfelben billigt, nach deffen Rath bas Marimum des Pteifes festzujegen, ben Auftionstommiffionarien die erforderlichen Auf. gutommen zu laffen, und endlich die erstandenen Bucher von mietben zu übernehmen, über welche Empfangsicheine auszufertigen

und dem Oberbibliothekar ber Konigl. Bibliothek zur Unterschrift zulegen fünd; g) den Unkauf der nach der Bestimmung des O bibliothekars der Königl. Bibliothek anzuschaffenden Bucher von B. handlern, Untiquaren oder andern Berkaufern zu besorgen.

II. Der Auffeber ber Ronigl. Universitatsbibliothet ift fet verpflichtet: a) alle fur die Universitatsbibliothet erworbenen Buo mit Bemerfung fowohl des Tages als der Urt und Beife ihrer werbung, unter fortlaufenden Dummern in einen Acceffionstatalog zutragen; b) fofern fie ungebunden find, fie einem Buchbinder ju u geben, und zu diefem Ende mit Ungabe des ihnen zu ertheilenden bandes und Titels furg zu verzeichnen, den Buchbinder zu beauf tigen, und ihm die Ublieferung ber von ihm gebundenen Bucher atteftiren; c) fammtliche der Universitatsbibliothet gehorige Bu mit dem Stempel derfelben auf der Rudfjeite des Titels verfehen taffen; d) einen alphabetifchen Ratalog uber fammtliche in ber 1 versitatsbibliothet vorhandene Bucher anzulegen und fortzufubr welcher burch eine bem vollftandigen Titel eines jeden Buches be feste Dummer auf ben Ucceffionstatalog, durch eine bingugefügte ? brit aber auf einen der fogleich zu erwähnenden Realfataloge i weifet; e) wilfenschaftliche oder Real: Rataloge nach Urt der in Königl. Bibliothet vorhandenen anzufertigen und fortzuführen, und Rubriten derfelben auf der innern Geite des hintern Banddeffels Bucher felbft mit Bleiftift zu bemerten; f) die Bucher in einer ! Realfatalog entfprechenden Ordnung aufzuftellen, und durch wiederh Durchficht in diefer Ordnung ju erhalten; g) die unter den Pfli eremplaren befindlichen werthlofen Romane, Rinderichriften u. bal. welche fur die Universitätsbibliothet durchaus unnut find, jum Di bes Berauftionirens befonders zu verzeichnen.

III. Hinfichtlich der Benußung der Königl. Universitätsbibliot hat ber Auffeher derselben vorläufig und bis der allmählig erweite Umfang diefer Bibliothek andere Bestimmungen nöthig gemacht ben wird, Folgendes zu beobachten. a) Den Dozenten und Stu renden ber hiefigen Friedrich : Wilhelms Universität die von ihnen j Entleihen in ihre Wohnungen begehrten Bucher, sofern dieselben ber Königl. Bibliothek entweder verliehen, oder nicht vorhanden su agessunden, nicht entbehrt werden können, ganz in derselben We wie dies von Seiten ber Königl. Bibliothek geschiebt, zu verabfolg b) ein alphabetisches Verzeichnis der verliehenen Bucher zu führ und die Empfangscheine der Entleiher geschnet aufzubewahrens c) bie richtige Jurücklieferung der entliehenen Bucher Sorge zu trag und sie in die gehörigen Fächer wieder aufzufellen.

Berlin, ben 18. August 1831.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal Ungelegenheit v. 21 ten ftein.

No. 512. Eirkular an die Königl. Provinzial Schulkollegien, treffend die Ablieferung von Fremplaren der alljährlich aus gebenen Programme und Schulschriften an die Universite bibliothek. Vom 9. Juni 1838. Durch die Eirkularverfügungen vom 26. Mai 1819 und 13. S

Durch die Cirfularverfügungen vom 26. Mai 1819 und 13. C tember 1832 find die Konigl. Provinzial : Schulfollegien beaufur worden, von fammtlichen, in ihrem Bereiche alljährlich ausgegeber igrammen und Schulfchriften Zwei Eremplare an bie hiefige Ros iche Bibliothet einzusenden. Nach der Anzeige des Oberbibliothes 5 2c. hierselbst, ist solches jedoch bisher nicht von allen Seiten mit nothigen Regelmäßigkeit und Vollständigkeit bewirtt worden, und

Deitens der Konigl. Bibliothet die Bollftandigkeit der ihr von n Königl. Provinzial : Schulkollegien zugehenden Sendungen von sulschriften nicht wohl ermittelt werden kann; so sieht sich das Mis terium veranlassen, vom hre 1838 incl. an fur die hiesige Königl. Bibliothet 3wei Erems ne, und zugleich fur die hiesige Universitätsbibliothet Ein Eremplar : in seinem Bereiche erscheinenden Schulschriften hierher einzusens eisten, welche dem Ministerium regelmäßig jährlich einzusenden sich huftgen, wonächt sie das Ministerium an die genannten beiben Bis wiehen abgeben lassen wird. — Berlin, den 9. Juni 1838, kinisterium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

80. 513. Cirkular an die aufferordentlichen Regierungsbevollmächs tigten bei den Universitäten über denselben Gegenstand. Vom 9. Juni 1838.

Durch die Cirfularverfügungen vom 26. Mai 1819, 26. Oftober 100 und 17. Dars 1821 ift die Einfendung zweier Eremplare von undichen, im Laufe des Jahres bei den inlandischen Universitäten innen atademischen Schriften an die hiefige Konigl. Bibliothet monet worden. Benn ichon diefer Anordnung, zufolge des Ber u des Oberbibliothefars 2c. hierselbst, von Seiten der Universitäs in fo fern genugt wird, daß die Einfendung der Universitätse witen im Ganzen regelmäßig geschieht; fo ift boch bei ber biefigen nigl. Bibliothet nicht wohl ju tontroliren, ob fammtliche, im it eines Jahres bei den verschiedenen Universitäten erschienenen mitataloge, Differtationen und sonstige Schriften an die Königl. Mindet gelangen. Ferner ift es munichenswerth, daß auch die bie-Punerfitatsbibliothet ein Cremplar ber inlandifchen Univerfitats: fin erhalte. Das Ministerium bestimmt daber, daß funftig von ulandischen Universitätsschriften alljährlich an die hiesige Ronigi. tothet 3wei Eremplare und an die hiefige Universitätsbibliothet Fremplar eingefendet, und jeder Sendung ein Verzeichnis derfels beigefugt werden foll, unter welchem der betreffende Königl. Res masbevollmächtigte zu bescheinigen hat, daß im Laufe bes Jahres mehr als die übersendeten Schriften bei ber Universität erschies find. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach in Hinsicht ber biften der bortigen Universität verfahren zu laffen, und dieserhalb weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 9. Juni 1838. ufterium der geiftlichen, Unterrichts: und Dedizinal:Angelegenheiten.

Ron den Instituten und Sammlungen der Königlichen Rheinischen Friedrich=Wilhelms Universität zu Vonn.

16. 514. Reglement für das evangelisch : theologische Seminarium. Bom 9. Dezember 1819.

5. 1. Das bei der evangelisch: theologischen Fakultät der Univers in Bonn gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, auss U. 2. 40 gezeichnete Studirende der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeit und Forschungen im Gebiete der theologischen Biffenschaften anzul ten und darin zu üben, damit sie dadurch mehr, als es durch die g wöhnlichen Vorlesungen allein geschehen fann, in den Stand gese werden, ihre wiffenschaftliche Dildung in dem von ihnen gewählte Rache weiter zu fordern.

§. 2. Da diefes Seminarium vorzüglich auf die Fortpflanzun ber theologischen Selehrsamkeit berechnet ist, so hat es auch besonder auf Gegenstände dieser Urt seine Beschäftigungen zu richten, und for lich werden in der Negel die eigentliche Dogmatif in ihrem theoren schne und praktischen Theile, oder die eigentliche Glaubenss und die ten Lehre, bei welchen Wiffenschaften es mehr auf spelulatives Lalm als auf gelehrtes Wissen ankommt, oder homiletische und katecheich Uebungen aller Urt, durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und ei schicklichkeiten angebildet werden, nicht in den Kreis der in dem Ei minarto zu behandelnden Gegenstände zu ziehen sevn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen hiftm schen und philologischen Theilen der Theologie in ihrem ganzen Um fange und vorzugsweise zu chun, und zerfällt deshalb in zwei Saun abtheilungen — die historische und philologische — von denen wi derum, so weit die Umstände es gestatten, jede aus zwei Unterabile lungen besteht, die philologische aus der für das Alte und ver ü das Nene Testament, die historische aus der für die Kirchen: und be für die Dogmen: Geschichte. Indessen die beiden zulets a nannten Unterabtheilungen der historischen Klasse wegen der imm Beziehung, in welcher die Dogmen: und die Kirchen: Geschichte te einander stehen, bei den mündlichen Verhandlungen im Seminar allen erforderlichen Fällen als verbunden betrachtet und bemgemä behandelt werden.

§. 4. In der philologischen Abtheilung find von den Semin riften fowohl mundliche Uebungen in der Erklärung des Alten un des Neuen Teftaments, und der Rirchenväter anzustellen, als au schriftliche Auffähe zu fertigen, welche weitere Ausführungen über ei zelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen E klärungen, ferner lerikographische Untersuchungen und Machforschung uber die Eigenthumlichkeiten einzelner Schriftsteller, wie uber Alle was in die hohere Kritik einschlagt, zum Gegenstande haben.

§. 5. In der hiftorifchen Ubtheilung haben die Seminariff zweckmäßige Erzerpte und Relationen aus den Quellen und Unt fuchungen aus denfelben über einzelne Gegenstände der Rirchen = u Dogmen Geschichte ju liefern.

§. 6. 21le diefe, in der Regel lateinisch abzufaffenden Arbeit find von den jedesmaligen Lehrern zu prufen und in den Versam lungen der Seminaristen zur Diskuftion zu bringen, welche gleichfa immer so viel als möglich in lateinischer Sprache geführt werden mu

§. 7. Das Seminarium foll höchstens aus zwölf im Album bevangelisch: theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehe Jedoch ist niemals und am wenigsten beim Anfang des Seminanothwendig, daß diese Jahl voll sey. §. 8. Ber in das Seminarium aufgenommen werden will,

5. 8. Ber in das Seminarium aufgenommen werden will, 1) durch spezifizirte Zeugniffe der betreffenden Profefforen der phi phischen Fatultat nachweisen, daß er die nothigen philologischen hiftorischen Vortenntniffe befiche; 2) wenigstens ichon ein Jahr eologischen Studien auf der Rheinischen oder einer anderen Univers åt obgelegen haben; 3) wenigstens von Einem Professor, dem er iher bekannt ist, ein Zeugnis über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß a Allgemeinen beibringen; 4) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem r vier Wochen hindurch prodeweise an den Arbeiten der Seminaristen ur Justiedenheit der betreffenden Lehrer theilgenommen hat. Hiers wir sindet eine Dispensation nur in dem Falle Statt, wenn selbst eine Ritglied der evangelisch theologischen Kalutat für die Lüchtigkeit des spiranten einstehet. — Ausser ister ist gestattet, das zwei junge Ränner, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet von sis thätige ausserventliche Mitglieder des Seminard, wenn e sich allen seinen Selegen ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenoms wa werden. Jedoch gilt diese Bewilligung nur auf ein Semester, mb muß nach delsen Ablauf erneuert werden.

5. 9. Den Lehrern des Seminarii wird überlaffen, auch die Ses inaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungs: renstände abzusondern. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur abigen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden hauptabtheilunin, darf jedoch mit Bewilligung der betreffenden Lehrer sowohl regels affig, als fur einzelne Male auch den Versammlungen der andern is abster beiwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten abjahr in der einen, im andern in der anderen hauptabtheilung. achdem er aber ein Jahr auf diese Beise im Seminaris gewesen ist ju welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschlielsend, ju wir Borbehalt des Nechts, auch den ütrigen beizuwohnen, zu um die aufferordentlichen Mitglieder sind überall als folche, die in sahr im Seminaris gewesen sind uberall als solche, die

6. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten mittlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anstäns Detragens zu besteilfigen, indem jeder, der sich nachlässig in seis Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig beweis't, oder auch mittliches Geminarii sich strafbarer und unsittlicher handlungen siehtig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion des siehtarti ausgeschlossen werden kann.

4.11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Ubs won der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jefoll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wolmit Bewilligung des unterzeichneten Ministerit die Mitgliedschaft bie Beziehung des etwa genoffenen Stipendit noch auf Ein Jahr wertangert werden.

istesmaligen Defans zu führen hat.

13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieber ber vorgedache statultat find berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen 3 ber Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abthete n theilgunehmen.

1: 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich in: am anmittelbar nur für das nächst bevorftehende Semester. Selli mittere Professorn zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung ers um, so hat, da eine folge Duplizität nicht gestattet werden kann, bie Fakultat eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, und wenn bies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. 3 Lektionsverzeichniß der Universität foll nur unter dem Rubeo der fentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Profe ren fur das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilung ubernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in feiner Ubtheilung oder Unn abtheilung die nähere Bestimmung, Bertheilung und Anordnung i oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeit unabhängig zu, und seht das Ministerium in dieser Hinsicht ein w les Bertrauen in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultäten glieder. — Bucher, welche die Seminaristen aus der Universitä bibliothef zu ihren Arbeiten nothig haben, sollen ihnen auf das die Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden. §. 16. Jede Hauptabtheilung des Seminarit hat ihren Be

fammlungen wochentlich wenigstens Gine Gigung von zwei Stund

§ 17. Jeder Professon hat das Recht, die Versammlung in ner Behausung ju halten, so wie ihm auch das Recht zusteht, bin ein Lokal im Universitätsgebäude zu benußen. Hospitanten sind den Versammlungen nicht zuzulaffen, mit Ausnahme solcher, weich die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfullt haben, w wegen Vollzähligkeit des Seminarii vorläufig nur erpektivirt with konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitgin nach §. 9., die Borschläge zur Ertheilung der mit dem Seminit verbundenen Stipendien und Prämien, und die Rognition über ein nige Ausschliefsung steht der dirigirenden Fakultat zu; fo wie sich und die lehrenden Professoren über die Versammlungesstunden vor der fultat zu einigen haben.

§. 19. 2m Ende des Semesters erstattet jeder Professor, mehr während deffelben an der Leitung der Arbeiten theilgenomme hat, in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg ! Arbeiten und über die Fortschritte und das Betragen der Semis riften, welche unter ihm gearbeitet haben.

§. 20. Uns diefen einzelnen Berichten wird ein fummarifcher 2richt an das Ministerium jahrlich angefertigt, und mit ben Ber nungen über die Verwendung der dem Seminario ausgesehren Foldurch das Ruratorium der Universität, für jest durch den aufferord lichen Reglerungsbevollmächtigten, eingereicht; in diesem Berichte F zugleich die im Personale des Seminarii während des Jahres vor gangenen Veränderungen zu bemerken.

§. 21. Der Etat des Seminarii ift vorläufig auf 300 Rt festgesetst. Hiervon follen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenie Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen fu und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht worden, 14 ein Stipenblum von 60 Rthlt, zwei Jahre hinter einander, wemp so lange Zeit ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und bem §. 11. erwähnten Falle auch 3 Jahre genieffen; 2) am Ab eines jeden Jahres 2 Prämien, eine von 36 und eine von 24 Rtt jene an ein älteres und diese an ein jungeres Mitglied, welches am meisten ausgezeichnet hat, vertheilt werden; 3) zur jährlichen L theilung in kleineren Portionen an steinste Seminaristen wer Richter. ausgesehrt; 4) die übrigen 60 Rthlt. werden der Disposition Ministerii vorbehalten, und hat die Fakultät bei Einreichung ihres jelichen Berichts über die Verwendung dieser Summe besondere uräge ju machen.

5. 22. Die Bahlung fammtlicher Gelder erfolgt in jahrlichen jatm gegen Quittung ber gafultat aus der Universitatstaffe.

, §. 23. Sechs Seminartiften, welche als die in jeder Hinsicht auss pichnetsten von der Fakultat in Vorschlag gebracht werden, sollen aftig, wenn möglich, im Universitätsgebäube eine angemeffene freie wonnng, jedoch immer nur auf ein Jahr, erhalten. Am Ablaufe nes jeden Jahres hat die Fakultat ihre desfallsigen Anträge zu ers vern, und soll es ihr überlassen bleiben, auch diejenigen Seminaten, welche bereits während eines Jahres den Genuß der freien ohnung gehabt haben, zu diesem Venefizio auf's Neue in Vorschlag wingen.

§. 24. Ueber die jedesmaligen im Universitätsgebåude wohnenden eminaristen ist eine besondere Aufsicht von Seiten der Fatultat zu ihren, und foll dieses Geschäft unter den ordentlichen Professoren, is Mitgliedern derfelben, jahrlich wechseln.

5. 25. Ju den Stipendien sowohl, als den Dramien und den vien Bohnungen hat die Fatultät die Appiranten dem Universitätsiratorio, für jetzt dem ausservotentlichen Regierungsbevollmächtigten, nyaschlagen. Die Kollation der kleineren Prämien geschieht gleich ich das Kuratorium, die der Stipendien, der beiden größeren Präkn und der freien Wohnungen will sich das Ministerium hierdurch thehalten.

· §. 26. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch bei Vergebung t Freitische und anderer atademischer Benefizien vorzüglich berücks frigt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Aniftertum Der geiftlichen, Unterrichts und Debiginals Angelegenheiten. v. 21 tenftein.

Na. 515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Februar 1819.

5. 1. Das philologische Seminarium ist ein mit ber Universität undenes öffentliches Institut, welches den 3wed hat, Otubirende, far die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, und biese in ihrem eigentlichen Veruf gewählt haben, durch möglichst viels ist Uedungen, die in das Innere der Wissenschaft und ihrer Ver Mungkart einführen, so wie durch sitterarische Unterstücung jeder meiter und so auszubilden, daß fünftig durch sie Studien witen, fortgepflanzt und erweitert werden können.

5. 2. Bur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel biejenigen fahig, die sich vorzugsweise der Philologie, nicht aber andern Fakultätswissenschaft widmen, so wie auch nur solche, worher wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirte Burger dieser einer andern Universität gewesen sind und mehrere Vorlesungen gehört haben.

53. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer strens Prufung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt eine Probewit in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Betie über die nöthigen Vorkenntnisse mundlich zu geben hat. — Die Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in feltenen Fällen ver längert werden.

§. 4. Ausländer, wenn fie auch wieder in ihre heimath zuruch tehren, konnen, fofern fie fich durch Talente und Eifer auszeichner gleich ben Inlandern als ordentliche Mitglieder in das Seminarian aufgenommen werben.

§. 5. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jest au acht festgeset; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der U ftande und nach vorgängiger Genehmigung des Königl. Ministerium ber geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal= Ungelegenheiten noch un mehrt werden.

§. 6. Es wird dem Direktor überlaffen, den Umftanden nach beftimmen, wie viele und welche andere Studirende, auffer den orden lichen Mitgliedern, den Uebungen des Seminariums beiwohnen die fen, und Einzelnen in geeigneten gallen felbst die Erpektang gur Zuf nahme zu ertheilen.

nahme zu ertheilen. §. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden ichn berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ift, i ihrer wiffenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Un versität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Jutritt un Seminar, und nehmen thätigen Untheil an den Uebungen der Mu glieder.

§. 8. Go wie ein unsittliches und rohes, Mangel an miss schaftlichen Geift und an Sinn für edlere Bildung verrathendes be tragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch Ausschlieffung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Inttuts ift berechtigt, Jeden, der eines solchen Betragens sich fonlis macht, oder von deffen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzem hat, sofort aus demfelben zu entfernen.

§. 9. Un der Leitung des Instituts follen nie mehr als am Lehrer theilnehmen, wovon der eine, ein ordentlicher Professor un Mitglied der philosophischen Fakultat, für jest der Professor R., D Direktion, der andere, der ein aufferordentlicher Professor fenn fam für jest der Professor N., die Inspektion fuhrt. Beide forgen s meinschaftlich für die inneren Angelegenheiten des Instituts, und ve einigen sich freundschaftlich über alle inneren Gegenstände, über D sich bestimmte Borfchriften nicht wohl geben laffen.

§. 10. Die Uebungen des Seminariums find folgende: 1) grut liche Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftstellnach allen Ruckfichten und mit allen Hulfsmitteln, die zur wahre erichopfenden Auslegung nothwendig find; 2) Uebungen im Latei schreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen Schnitz überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besteren Kenntnis lateinischen Oprache; 3) zu bem lehterwähnten Zwekke auch Uebunge im Schreiben der griechischen Oprache; 4) schriftliche Ausarbeitunge bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Ausgaben a allen Theilen der Alterthumswissenschaft; 5) Uebungen im geregelt Disputiven über gelehrte Segenstände.

§. 11. Sowohl die mundlichen als die fcbriftlichen Uebungwerden fo viel als möglich immer in lateinischer Sprache anges Die Themata zu Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von u-Seminaristen felbst gewählt, die erforderlichen Hulfsmittel, fo wie d rechte Art ber Behandlung mit ihnen besprochen, und die nothige icher von ber diffentlichen Bibliothet ihnen verabfolgt, auch wenn fe an andete Studirende oder an Personen, die nicht angestellte sjenten find, schon ausgeliehen sevn sollten, in welchem Fall sie zum ebrauch für die Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist eftert alle 8 Wochen eine Ausarbeitung, so daß jede Woche wenigstens ine jur Beurtheilung kommt. Wer diese nur zwei Mal nicht zu sort Beit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen istefchlossen verden. Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie ist censirt, oft einem Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch Dispus ubungen veranlasst werden. Uebungen im Disputiren können aber ich aufferdem, und manchmal über Theses gehalten werden. Kritit s lateinischen Ausdrucks und Styls darf bei keiner Art von Uebuns fellen. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nothis welle Urtheile über einzelne Eeminaristen damit bei der Behorde belegen.

§. 12. Besonderer Ursachen wegen ist für nothig befunden, daß i ber Rheinischen Universität eine Zeit lang wöchentlich mehrere bunden auf das Seminarium verwendet werden, als bei den übris en ju geschehen pflegt. Zu den Uebungen der Seminaristen werden aber wöchentlich 5 Stunden angeset, und da grundliches Verstehen is die wahre Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, te Uebungen in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzügs ist wichtig erscheinen: so werden die Seminaristen wochentlich vier Stunden mit der Interpretation eines griechischen und eines lateinis den öchriftstellers beschäftigt seyn, und jeder der Lehrer, indem beide ist niese Stunden der Geneingeschieden, Die in niese Lunden cheilen, abwechselnd der eine griechischen, Die in diese Stunden theilen, abwechselnd ber eine griechischen, Die ist verbeit zur Beurtheilung ber schriftlichen Aussichen, und meilen zum Disputiren, und die Leitung dabei führt der Direktor unden gungesten, und die Leitung dabei führt der Direktor

6 5. 13. Obgleich zu erwarten ift, daß junge Danner mit Ginn minnerem Beruf fur philologische Studien diefe vom Staate ihnen Mgebotene Gelegenheit, fich dafür auszubilden, ichon an fich dankbar Mugen werden; fo hat man dennoch jur Bermeidung ber Unbequems Mteiten, bie mit den fonft eingeführten Dramien verbunden find, mi Rucfficht darauf, daß es fur angehende und doch oft undes für zweckmäßig befunden, ju Unterftugungen für die ordents m Mitglieder bes Seminars eine Summe von Dreihundert und hig Thalern jahrlich auszusegen. Der Vertheilung diefer Summe Wen bie Gate von brei Portionen à 50 Rthir. und funf Portios ma 40 Rthir. zum Grunde gelegt; aber dergestalt, daß dieselben mich ben größeren oder geringeren Anspruchen, welche sich die Semis miten burch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben, für jeden miten burch vermindert werden, jedoch der Sat von 50 Rthir. bei mm, auch die gesammte Unterstüßungssumme nicht überschritten min darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, feber Geminarift fich burch anhaltenden Fleiß ben fortgefesten fruf einer Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jahrliche Betheilung einigen fich der Direftor und Infpettor des Seminarii, machen ihre Borfchläge in dem von ihnen gemeinschaftlich an das Amifterium ju erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgende Ges nehmigung des Ministerii wird die Zahlung vom Kuratorio auf Universitatstaffe angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die g Unterstützungssumme unter bie ordentlichen Mitalieder vertheilt fept tonnen Antrage jur Bewilligung des Ersparniffes auch fur aufferor liche Mitglieder gemacht werden. - Da auch vorausgeseht wird_ Die Leitung der Studien im Seminario den Mitaliedern häufige anlaffung geben wird, fich einzelne philologische Gegenstände zur l bern, ber Befanntmachung einft wurdigen Bearbeitung ju mablem -1 follen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt dergleichen Proben ihres Fleißes und ihrer Selehrsamkeit sich aunen, für die Roften des Drucks und ihrer Promotion, auf den fchlag des Direktors, mit Genehmigung des Ministeriums der geift--14 Unterrichts : und Debiginals Angelegenheiten aus den Universitäte Sfa entschabigt werden.

§. 14. Jahrlich am Schluß der Sommervorlefungen und fin ftens vor Anfang bes neuen Leftionsturses ift von ben beiden Ber hern des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Ministerium ma geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angelegenheiten zu erstatt en, i welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, be e Mu glieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenscha Fliche hinsicht naber farakteristr und Probearbeiten von ihnen beig einer werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Bu amtern sich ichon wurdig zeigen, tonnen biermit füglich verbunden fm

Den ersten diefer Berichte erwartet das Ministerium im Anje ober September des funftigen Jahres 1820.

Berlin, den 16. Februar 1819.

Dinifterium der geiftlichen, Unterrichts und Debiginals Ingelegenheim. v. 21tenftein.

No. 516. Reglement für das Seminarium für die gefammten No turwissenschaften. Vom 3. Mai 1825.

6

5. 1. Es foll ein Seminarium für die gesammten Maturwiffer fchaften auf der Universität Bonn bestehen, welches in diefer Eigenscheft ben übrigen Instituten der Universität beigefügt und neben dentim im Lektionskatalog aufgeführt wird. — Der Sauptzweck dieses Semi mars ist einerseits, Lehrer für die Naturwissenschen an hoberen um terrichtsanstalten, und vorzüglich an Symnassen und Burgerichulen und bilden, und andererseits die naturwissenschaftlichen Studien auf der um verstät in Bonn überhaupt noch mehr zu beförderti, und ihnen um Burde wie ihren Anspruch auf ben ihnen gebührenden Antheil an im allgemein wissenschaftlichen Bildung ber dortigen Studien au studien

5. 2. Das Seminarium für die gesammten Naturwiffenschaft besteht a) aus den Vorstehern, b) aus den Mitgliedern.

5. 3. Vorsteher find die jedesmaligen ordentlichen Professore be Maturwissenschaft und Naturgeschichte auf der Universität Bonn, nim lich: 1) der Professor der Physik, 2) der Professor der Chemie, 3) des Professor der Zoologie, 4) der Professor der Botanik, 5) der Professo ber Mineralogie.

5. 4. Die Führung der Geschäfte des Seminars, sowohl mit beffen innere Einrichtungen, als was die etwa nothige Korresponden mit dem Königl. Auratorio und dem Nektor und Senat, oder den F tultäten der Universität betrifft, übernimmt einer der Vorsteher als D rektor, welcher mit jedem Semester in den Lektionskalog der Univer stat Bonn bei Erwähnung des naturhistorischen Seminars angezet rb. Jum Direktor ernennt bas Ministerium fur jest und bis auf eitere Bestimmung den Professon N., und behalt dasselbe sich vor, mnächst zwischen den Vorstehern des Seminars in Fuhrung des Dis Atvrats einen noch näher zu bestimmenden Wechsel eintreten zu lassen.

6. 6. Die Mitglieder bes Seminars für bie gefammten Maturwifs nichaften zerfallen in 1) Austultanten, 2) wirfliche Mitalieder; und iefe letteren werben wieder in Mitglieder der erften und ber ameiten taffe abgetheilt. Die Anzahl der wirklichen Mitglieder wird vorlaus g ju 15 bis 20 beftimmt. Auch Auslander tonnen, wenn fie durch alente und Eifer für naturwiffenschaften fich auszeichnen, nicht nur is Ausfultanten, fondern auch als ordentliche Mitglieder in das Ges ninarium aufgenommen werben. - Auffer dem miffenschaftlichen Beift, ben Talent und dem Eifer für bie Maturftudien, fordert das Seminar ben benjenigen, die es unter feine Mitglieder gablen foll, allgemeine biffenfchaftliche Bildung überhaupt, und fittliches, anftandiges, der ges Bilden Ordnung angemeffenes Betragen. Wie ein Vorwurf in diefer begiehung ber Aufnahme entgegensteht, fo hat er auch fur bas icon mgenommene Mitglied, ju welcher Rlaffe es auch gehore, die Ausschlies ng jur Folge, und ber Direttor tann und muß in einer aufferordents ihen Lehrerversammlung, die er entweder felbst, oder auf Antrag eines n übrigen Vorsteher zusammenruft, bas unfleißige und ungehorsame Ritglied, wenn vorgangige Barnungen fruchtlos bleiben, fofort aus dem Deminarium entfernen.

5.7. Auskultant ift, wer in das Seminarium eintretend, in mielden Semefter zuerst die einschlagenden Vorlesungen hort. Er bes icht nur diejenigen Stunden des Seminars, welche den Wiffenschaften seiden wird er von dem Vorlieher, oder von älteren wirklichen ligsledern über die Vorlesungen, die er in dieser Zeit besucht, eramis wirstich geprüft. — Der Lehrer wird hierbei seit besucht, eramis versich geprüft. — Der Lehrer wird hierbei seit des und Magammenhang ihrefasst habe, und nöthigen Falls mit Erläuterungen und Beisungen ihrefasst aus die Vorlesungen von titt aber zugleich wieder für die versichen wirden er in diesem Semesters rückt der Auskultant in erste Klasse der Mitglieder vor, tritt aber zugleich wieder für die beiser, zu welchen er in diesem Semester bei dem gewöhnlichen Univers instant die erste die Auskultant in die entsprechenden Stunden des eminars ein, dis er den Kreis aller Studien, denen das Seminarium widten ist, burchlaufen hat.

5.8. Wer im Verlaufe des ersten Semesters als Ausfultant durch in dem Seminarium vorkommenden Prufungen die erforderlichen ingfeiten und Fortschritte an den Tag gelegt hat, geht mit dem Ans des folgenden Semesters für die von ihm bis dahin gehörten Lehrren in die erste Klasse der Mitglieder über. — Die Mitglieder der ober unteren Klasse haben Vorträge über die entsprechende Bissen der zu halten, welche den Iwerk haben an den Tag zu legen, daß sie uch nur eine Uebersicht derfelben angeeignet haben, sondern auch gemug in das Einzelne derselben eingedrungen sind. Sie sollen dems ausgebrecht aufgefordert werden, einen allgemeinen Abris der von

ihnen geborten Biffenschaft, 3. B. der Physit, Chemie, Boologie nach deren Begriff, Prinzip und den hauptlehren derselben zu ge Ba bann aber wieber einzelne Lehren vollftandig, wie folches von bem L rer in feinen Borträgen geschehen, darzulegen, mobei aber in der 9 2Re weder Erperimente, noch Borjeigung von naturforpern gefordert moben follen, fondern alle Objefte als befannt vorausgefest, hochsten ber Tafel mit Borten, Bahlen ober Beichnungen angedeutet werben Ħ 1Ŀ nen. Es bleibt dem betreffenden Lehrer überlaffen, bie durch die ftånde gebotenen Ausnahmen und das Juhulfeziehen von Prapa wa und dergleichen zu veranlaffen. Die Aufforderung zu ber einen od ber andern Gattung des Vortrags geht von dem Vorfteher des en the chenden gachs aus, und hangt nicht von der Bahl bes Bortragent ab. Fehler von Seiten des Vortragenden fonnen nur von dem - 281 fteher, ober von einem durch Diefen bestimmten Mitgliede ber ansem Rlaffe berichtiat werden. Die Mitglieder der erften Rlaffe aber ne Um an diefen Borträgen und deren etwanigen Berichtigungen teinen th gen Anthetl, fondern horen denfelben nur zu. - Der Bortragende fich zwar feinen Bortrag fchriftlich ffiggiren, darf ihn aber nicht faz wl ftandig ausgearbeitet vorlegen, noch weniger ablefen, fondern muß ba Bortrag frei aus dem Gedachtniß halten. - Es wird gut fenn mie lichfte Rurge zu empfehlen, damit der thatige Untheil in jeder Ofmit auf mehrere Mitglieder des Seminars ausgedehnt werden, un D w moglich ein allgemeiner und ein fpezieller Bortrag Statt finden Fan; boch bleibt auch hier bas Deifte dem Ermeffen des Lehrers anheime ftellt. - Bur Borbereitung auf jeden Bortrag wird eine Frift von wie zehn Tagen geseht, und das Mitglied demnach 14 Tage vorher m dem Lehrer dazu aufgefordert. - Ohne vollig genugende und nach wiefene Ubhaltungsgrunde tann tein Mitglied einen ihm aufgegebent ľ Ŀ Bortrag ablehnen, oder den übernommenen unterlaffen. - Ein De glied erfter Rlaffe, das fich durch genugende Bortrage in einem beftimm ten Fach hinlänglich bewährt hat, geht für diefes Fach mit dem nach ften Semefter in die zweite Klaffe über. Db diefe Bewährung Statt te 1 ı finde, baruber hat ber Borfteher des entfprechenden Lehrzweigs allen # entscheiden.

1 6. 9. Die Mitalieder der zweiten Klaffe haben a) mit den em Ŀ. tretenden Ausfultanten Eraminirubungen anzustellen, moju fie von ben Borfteher unmittelbar aufgefordert werden. Der Borfteher führt bebe bie Aufficht und unterzieht fich der Leitung. - Sie haben b) wiffer h ichaftliche Arbeiten auf dem Gebiet derjenigen Biffenschaft, in welche fie bis zur zweiten Rlaffe bes Seminars vorgeruckt find, zu machen vorzutragen und zu vertheidigen, und Reiner foll mit vollem Beugm das Seminar verlaffen tonnen, der nicht, mahrend er in diefer Rieff war, aus jedem Fach der Maturfunde wenigstens Eine Arbeit folde Art jur Bufriedenheit der Borfteher geliefert hat. - Diefe Arbeite tonnen aber bestehen a) in gelehrten und literarischen Dachweisunga oder foftematischen Zusammenstellungen von Lehren oder Erfahrung auf dem Gebiete der naturfunde; b) in Darlegung eigener Beobal tungen und Berfuche; c) in neuen, aus befannten Beobachtungen obn Bersuchen abgeleiteten Folgerungen; d) in einer angemeffenen Rrit einzelner Lehren, und endlich e) in Beurtheilung, Biberlegung ober Er weiterung der vorgetragenen Arbeiten anderer Mitglieder. - Den Stof ju folchen Urbeiten tonnen die Mitglieder felbft mablen, und fich fur deffen Bearbeitung die Genehmigung des Borftehers, ju deffen Fach # gehort, einholen. - Geschieht dieses aber nicht, oder genugt fein ge

iter Vorschlag, fo wird der Vorsteher jedes Sachs dergleichen Aufe n felbft zur freien Uebernahme von Seiten der Mitglieder vorschlas ; er ift aber berechtigt, wenn von feinem ber Ditglieder eine folche sposition ergriffen wird, denfelben nach ihren Sahigteiten bestimmte fgaben zu übertragen, welche fie zu bearbeiten verpflichtet find. it ber Beschaffenheit ber Aufgaben wird zur Bearbeitung eine Frift il bis 3 Donaten geseht, welche nur aus hinlänglichen Grunden ingert werden tann. Die Ausarbeitungen werden bem betreffenden riteher foriftlich eingereicht, welcher fie pruft, und in der wochents em Dal zu diefem 3mect zu haltenden allgemeinen Versammlung ents m baruber felbft ein Urtheil mit Grunden abgiebt, oder ben Bers er auffordert, den Inhalt feiner Ubhandlung vorzutragen; fehr preiss rbige Arbeiten foll der Berfaffer felbit gang voriefen. - 200 es ans seffen ift, wird bei dem Vortrag neuer Urbeiten ein Mitglied gur uthellung aufgefordert, welche von bemfelben in einer der nachften rimmlungen vorzutragen ift; der Verfasser hat aber das Recht, feine ficten nach dem Ochluffe des beurtheilenden Bortrags zu vertheidis 1. 3ft der Gegenstand der Kritif eine Druckschrift, fo wird dem ans fagtmen Buch oder Lehrfat deffelben von dem Borfteher des Fachs t Benheidiger ernannt. - In der Boraussegung, daß die meisten Mytteber des Instituts sich demnachft dem Lehrfache an hoheren Uns rigtsenstalten, und namentlich an Symnasien und Burgerschulen ben werden, wird hierdurch festgescht, daß fie nicht nur methodische ninge, wie fie fur alle Sacher der Daturtunde in den ichon gedachs "Unterrichtsanstalten erfordert werden, unter Anleitung der Vorsteher n Sachs halten, fondern daß fie auch veranlafft werden follen, fich ben Ochulunterricht in den Daturmiffenschaften praftifch zu bilden,) u bem Ende Lektionen über einzelne Zweige ber Maturmiffenfchafs in ben verschiedenen Rlaffen des Gymnafii, fo wie in den ubrigen Richen Ochulen ju Bonn ju ubernehmen. Der zeitige Direttor Des umiffenschaftlichen Seminars hat in diefer Sinficht mit dem Direts i bi Oymnafti und mit den Borftehern der ftadtischen Oculen in mit bus weiter Erforderliche zu berathen und einzuleiten.

§ 10. Ber nach ruhmlich vollbrachtem Rurfus das Seminarium ift, wird als auswärtiges Mitglied des naturwiffenschaftlichen Ges urums in Bonn in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, und biefen Titel führen.

§ 11. Benn, wie hierbei angenommen wird, ein Studirender im B Semefter feiner Immatrifulation auf der Universitat Chemie Dhofit, im zweiten Botanit und Mineralogie, oder Boologie und groffe zc. hort, und er in dem Geminarium für jedes Universitats: ter in der Reihe der Ausfultanten ein Gemester, ein Gemester in mien Rlaffe, zwei Semefter aber in der zweiten bleibt, fo wird ein hindiger Rurfus im Seminarium dret Jahre in fich begreifen, mos ich erwarten lafft, daß der Fahigere und derjenige, der fich mehr biefe Sacher beschrankt, oder ichon Renntniß in einigen derfelben tingt, feinen Rurfus in 21 Jahren, oder mit Dachlaß eines Ges 16, fogar in zwei Jahren abfolviren tonne. Es wird aber zwecks fenn, daß Diejenigen, welche ihre Ausbildung in dem Seminarium stolgen fuchen, auch ihre Universitätsstudien nach einem beftimms Plan einrichten, und weder zu viele naturmiffenschaftliche Bories n jugleich, noch auch diefe ju vereinzelt horen. Bu dem Ende foll ber angefugte Studienplan gedructt, und Jedem, der fich zur Aufs me in das Seminarium meldet, von dem Direttor empfohlen werden.

		*	Krbeiten im Ge	Grainarina.
Studienzeit.	Universitätsvorträge.	Kisfultant.	orbentliches Mitglieb erfter Raffe.	orbentildes Mitglieb preiter Kieffe.
I. Erftes Winterfemefter.	Ehemic. Styfit.	Für Chemie 1 Stunde.		
Erfles Commerfemefler.	Mineralogie. Botanit. Knalytifche Chrmie.	Sür Mlucrafogie 1 Stunde. s Botauft 1 s	Stir Chemie 1 Stande. * Phylis 1	
3weites Winterfemefter.	Becguofie. Eryptogamentunde. Allgemeine Raturgefcichte.	Für allgem. Naturgefchichte und Zoologie 1 Etnube.	Für Minerologie 1 Stunde. s Beianie 1 s	Bit Chemie I Ctunbe. . Stopfit I .
IV. Zweitre Commerfemefter.	Zoelogie und Zootomte. Einzeine Zweige der Chemie. Bhyfit, Botanit und Mis ueralogie.	(Uebungen in der Zubereis tung jur Kurberochrang der Raturförper.)	Bür Zoologie und Natur- geschichte 1 Stunde.	Bår Chemie and Shyfif in der allgemeinen Rerfammling , Mincrafogie 1 -
V. Drittes Wluterfemefter.	Heiher Mathematif. Mftrenomle. Menschiche Anatomie.			Stir Chomic, Shyfit, Boxanit und Winerro- legie in der aligemeinen Berfammlung i Soologie i Soologie and Wieberhelungen im Mufeum Uebungen and Beberatoriam.
VI, Drittes Sommerfemefter.	Wie im vorigen Semefice. Shyfiologie.			But alle Zweige unt in der allgemeinen Ners famminng
Bur diejenigen , welche gegen einander Cea	im Sommerfemefter f	bre Stublen beginnen,	, finbet bioß eine Umi	Bir Diejenigen, welche im Commerfemefter ibre Studien beginnen, findet bies eine Umtebrung der beiden erften Ormefter ersen einander Starts Austre Beite

s bem abgehenden Mitgliede sein Zeugnis ausgefertigt. — Opes rufungen finden bei keinem Mitgliede Statt, da der Besuch des rs felbst eine fortwährende Prufung seyn muß. — Bei jedem itgen Austritt aus dem Seminarium erhält das abgehende Mits 1 auf das Sutachten sämmtlicher Vorsteher gegründetes Zeugs 2 fein Verhalten in demselben, und über die von ihm gewonnes tschritte.

13. Der Direktor soll 1) alle neu eintretende Mitglieder sich idig in das Album des Seminars einschreiben lassen; 2) die re Stufe in die andere Uebertretenden punktlich in den Listen m; 3) die Abgehenden mit Hinzusufügung ihrer Zeugnisse in der Witglieder tilgen, und sie nach Umständen in das der auss 1 Mitglieder eintragen; 4) denselben ihre von sämmtlichen Vors unterschriebenen Zeugnisse zustellen, und die diesen vorangehende mlung der Vorlteher veranstaten; 5) die Korrespondenz sühren; Vermögen des Instituts verwalten; 7) feinem Nachfolger die es Instituts in bester Ordnung überliefern; 8) die in der allges wöchentlichen Stunde vorzunehmenden Gegenstände, nach der mben Paragraphen näher angegebenen Methode, austheilen und untnis der sämmtlichen Vorsieher bringen.

14. Das Seminarium für die gesammten Naturmiffenschaften feinen Arbeiten mochentlich fechs Stunden, und foll hierzu dies unde für alle Bochentage festgeset werden. - Von diefen Hunden find funf den besondern Rachern angewiesen, deren jebe prer Diefes gachs, als deffen Borfteher allein obliegt. - Eine Stunde ist für eine allgemeine Verfammlung bestimmt, welcher rfteher und Mitglieder beiwohnen tonnen. - In die besondern iden gehoren alle Vorträge der Mitglieder erfter Rlaffe, Desgleis Eraminationsubungen, welche der Borfteher oder diealtern Mits bes Seminars mit den Ausfultanten veranstalten, endlich die ng zum Symnasialunterricht. - In die allgemeine Berfamme boren die Bortrage der eigenen Arbeiten der Mitglieder zweiter und die Beurtheilungen derfelben durch einen der Borfteher oder Ritglieder. — Der Zweck biefer allgemeinen Stunde ift, dem getheilten Inftitut Einheit, und den unter fich fo eng befteuns zweigen der Naturtunde den erforderlichen Jusammenhang zu n, und fo viel als nur irgend thunlich ift dahin zu wirken, daß Ritglied des Seminars nicht bloß ein Lieblingsfach ausschließlich sondern auch alle Sächer der Maturmissenschaften in ihrer Ges jeit umfasse. Es sollen daher sämmtliche Vorsteher des Semis der wochentlichen allgemeinen Stunde beiwohnen. Die für diefe tine Stunde bestimmten Arbeiten der Mitglieder zweiter Klaffe i, nachdem fie von dem Lehrer des gache, in welches fie einfchlas

gen, geprüft und gebilligt worden, von demselben dem Berfasse gestellt, um sie dem Direktor zu übergeben. Dieser mahlt t die allgemeine Bersammlung jeder Woche ans dem bei ihm g ten Vorrath nach wechselnden Fächern die Gegenstände des L übergiebt sie den Verfassen, und lässt durch diese fämmtlichen wenigstens einen Tag vorber, die schriftlichen Angaden der Vorräge zustellen. — Die praktischen Uebungen, 3. B. in Jut der Naturkörper für Naturaliensammlungen, in Unstellung physi und chemischer Erperimente u. f. w. sind für den Maturforssi für den kunftigen Lebrer der Naturwissensons und mussen und muffen daher in ber dem Zwette des Seminars entprechent behnung getrieben werden; es sind für diese Uebungen besonder richtsstunden festzusehen.

630

6. 15. Es follen mit dem Geminarium fur die Maturmi ten vier Stipendien ju bem Gefammtbetrage von 150 Thalern, zwei ju 50 Thalern und zwei ju 25 Thalern, dergestalt verbunde Daß Die Borfteber folche in einer vor Unfang jedes Winterfeme veranstaltenden Plenarversammlung unter die wurdigsten Mitgli Geminars und zwar jedesmal auf ein Jahr vertheilen, und ihrem Jahresbericht die Genehmigung des Minifterit der get Unterrichts : und Debiginal: Ungelegenheiten nachfuchen tonnen, m Ertheilung der gange Betrag von 150 Thalern an den zeitigen tor bes Inftituts jur Vertheilung angemiefen werden foll. Die lung diefer Stipendien foll fich aber gang nach dem der Uni Bonn vorgeschriebenen Reglement für Die Stipendienangelegenheit ten, und Diemand foll infonderheit in der Regel auf ein Stip Unfpruch machen tonnen, ber nicht das Prufungszeugniß Do. 2 aufzuweisen bat. Bur Verlängerung des Stipendiengenuffes na Berlauf eines Jahres ift eine burch ein wiederholtes Unfuchen un Erwägung der Burdigfeit des Bewerbers bedingte, abermalige anung deffelben auf dem vorgeschriebenen Bege erforderlich. einem Jahre nicht die gange Unterftugungefumme unter die order Ditglieder vertheilt feyn, fo tonnen Untrage zur Bewilligung fparniffes auch fur ausfultirende Ditglieder gemacht werden. murdige und bedurftige Inlander fehlen, follen die Borfteher auch volle und durch Fleiß ausgezeichnete Auslander fur Stipendien i fchlag bringen tonnen. - Die Seminariften, Die fich bei ihrer tritt aus dem Seminarium durch eine fcbriftftellerifche Urbeit, als ihres in dem Seminarium bewiefenen, von den Borftehern aner Fleißes und ihrer Gelehrsamteit auszeichnen, follen auf ben 23 ber Borfteher, mit Genehmigung des Dinifteriums ber geiftlicher terrichts: und Dediginal: Angelegenheiten, fur die Roften des und ihrer Promotion aus dem Universitatefonds entschadigt mer

§. 16. Jeder ber funf Borfteber, mit Einschluß bes Die erhalt fur die dem Geminar ju widmende Beit und Mube eine liche Renumeration von 50 Thalern, deren Unweisung jedesm den zu erstattenden Jahresbericht erfolgen foll.

§. 17. Das Seminarium foll eine Sandbibliothet zum Ge ber Mitglieder, besgleichen die erforderlichen Inftrumente, ein f ftop und fonftige Upparate fur feine Beschäftigungen erhalten, unter die Aufsicht eines der Vorsteher und eines der Mitglied Seminars zu stellen sind.

§. 18. Der Direktor erstattet alljabrlich vor Unfang des 2

rturfus über die Arbeiten und Leiftungen des Seminariums in dem wichenen Jahre einen Bericht an das Ministerium der geistlichen, wrrichts: und Medizinal: Angelegenheiten, in welchem die Mitglieder want, und die ausgezeichnetsten darunter, etwa mit Vorlegung von whenebeiten, dem Ministerium für künftige Anstellungen als Lehrer wohlen werden dürfen.

§ 19. In Sinficht ber murdigen Mitglieder des naturmiffenschaft. in Seminars, welche sich dem Schulfache widmen wollen, foll bet i besfallfigen von ihnen abzuhaltenden Prufungen darauf Rucklicht wumen werden, daß sie, welche die Naturwissenschaften, also eines der gebreitetsten Gebiete des Lernens und Miffens erwählt, und beisen arbeitung sich zum Beruf gemacht haben, andere Zweige der wissens iftlichen Bildung zwar nicht vernachlässigen, aber auch, wenn sie weigenen Beruf treu bleiben wollten, nicht in dem Maaße fortbils burften, daß sie mit Andern, welche sich jenen Zweigen ausschliefswidmeten, gleichen Schritt zu halten vermochten. Borzuglich soll jes von den gleichfalls so ungessen unschlen Sebieten ber klassichen Philos und Seschicht autern.

5. 20. Das gegenwärtige Reglement foll nur für die drei zunächfts inden Jahre Gultigfeit haben, und demnächst auf den Grund der inned diefes Zeitraums gemachten Erfahrungen und sich ergebenden barfnisse revidirt, mit den nothigen Jufagen versehen, und sodann intiv erlassen werden. — Berlin, den 3. Mai 1825.

hifterium ber geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal-Angelegenheiten. v. 21 tenftein.

Rs. 517. Verfügung an die Königl. Provinzials Schulkollegien der öftlichen Provinzen, wegen Benuhung des Seminars für die ges fammten Naturwillenschaften. Vom 20. Mai 1831.

Das bei der Universicht in Bonn seit mehreren Jahren bestehende minar für die gesammten Daturmiffenschaften ift bisher fast nur von minuben aus den theinische westphälischen Provinzen benut wors und hat daher noch nicht den ausgedehnten Birfungsfreis erlangt, fer bei Grundung Diefer Anftalt beabsichtigt ift. Da die Direktion Seminars aus vorzüglich tuchtigen Mannern gebildet ift, und ihm bereits mehrere fehr brauchbare Lehrer ber Daturmiffenschaften Die westphalischen und rheinlandischen Gymnasien und Burgerschulen wgegangen find; fo munfcht bas Dinifterium ben Birfungstreis anftalt auch auf die übrigen Provinzen der Roniglichen Staaten mbennen, und beauftragt zu bem Ende das Ronigliche Provinzials Wollegium, die Direftoren ber Symnafien feines Bezirts im Alls inen aufzufordern, diejenigen Schuler, welche durch Anlage, Deis Lund Borkenntniffe eine vorzügliche Bestimmung zum Studium Raturwiffenschaften zu haben scheinen, bei ihrem Abgange von Der de auf bas naturwiffen ichaftliche Seminar in Bonn aufmertfam chen, und ihnen die Eheilnahme an demfelben besonders anzuem: m. — Berlin, den 29, Mai 1831.

knium der geistlicher, Unterrichtss und MedizinalsAngelegenheiten.

NIS. Reglement, für die Universitätsbibliothet. Bom 25. Aug. 1819. 1. Mus emeine Berfassung ber Universitätsbibliothet.

5.1. Mit der U niversitätsbibliothet stehen in Verbindung die in dems Retal mit ihr 'vefindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen.

5. 2. Auffer dem Oberbibliothekar besteht in der Regel das übs bei der Universitätsbibliothek angestellte Personal in einem zweiten i bliothekar, zwei Rustoben und einem oder zwei Bibliothekdienern. D nächst können nach der Wahl des Oberbibliothekars noch zwei An nuenses aus der Jahl der Studirenden gemählt und dem Universite Ruratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dasur eine F tischstelle gewährt wird, und welche daher der Oberbibliothekar jeden den Inspektoren über die Freitische namhaft zu machen, und zu gewisst hafter Erfullung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geschäfte verpflichten hat. Der Oberbibliothekar muß jedesmal ein Professon Universität zu Bonn seyn. Die übrigen Bibliothekbeamten follen i mer so viel als möglich aus den Dozenten der Universität genomm werden.

§. 3. Diefes Personale steht mittelft des Universitätsfuratoril, a ber zunächst vorgesetten ortlichen Behorde, eben so wie die Universit Bonn felbst, unter dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts, und W bizinal, Ingelegenheiten, welches auch über etwa nothig scheinende Bi mehrung oder Verminderung des Personals entscheiden wird.

§. 4. Der Dberbibliothefar fuhrt die Oberaufficht uber Die ga Bibliothet, die Damit verbundenen Sammlungen und Die Dabei an ftellten Derfonen, imgleichen uber bas gefammte Lofal. 21le Erter verwaltet er fur fich und auf eigene Berantwortung, und nimmt Betreff ber innern Ungelegenheiten Die gleich naber ju beftimment Geschafte mahr. Er erbricht alle an die Bibliothet eingehende Od ben, und veranlafft nach Berichiedenheit der Gachen entweder Darauf Das Dothige, oder bringt fie jur gemeinfamen Ueberlegung. Schreiben der Bibliothef an Beborden, Inftitute und Perfonen um zeichnet er allein mit ber Unterschrift: "Bibliothet der Konigl. Richt fchen Friedrich Bilhelms Universitat ju Bonn", und hat auch das m Diefer Umschrift versehene Giegel der Bibliothet in Sanden. Er mahrt den Ochluffel ju dem Bibliothefgimmer, in welchem fich die taloge, Die Ochluffel zu ben einzelnen Ubtheilungen ber Bibliothet befinden. - Den bei der Bibliothet angestellten Beamten überträgt nach der zu entwerfenden allgemeinen Geschäftseintheilung, jedem fe fpeziellen Urbeiten, und fontrolirt fie in denfelben, fo wie in ihrem 9 jen Dienftverhaltniffe bei der Bibliothet. 21le Bibliothefoffglant ohne Ausnahme find verpflichtet, feinen Aufträgen und Weifungen n lige Folge zu leiften.

§. 5. Jur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Bit thekbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der I bliothek, namentlich Alles, was die Aufstellung und Ausbewahrung Bucher und Handschriften, die Infertigung der Kataloge und die Ifchaffung der Bücher betrifft. Was dahin gehört, bringt der Orbibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrig Beamten ausser einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrig Beamten ausser einzeln zu jeder betrifften, wogu er geit bestimmen kann, zum Vortrage. Für diese Konferenzen und Gang der dahin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktigen Die und Bertigten Beit bestimmen kann, zum Vortrage. Für diese Konferenzen und Bang der dahin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktigten Die Beit bestimme zu. Wenn alle übrige Mitgliedern werchtederen Innung mit dem Oberbibliothekar sind, sieht lehter in wichtigen Kathera an Mitnisterium frei. Er veranskaltet das zur Zusführung der Beitwister thige und leitet dieselbe. In wie fern fie in fcriftlichen Expeditios besteht, muß er diese im Konzepte revidiren und mitzeichnen. Uebrie s forgt er, daß über alle bei der Bibliothet eingehende Sachen, sie gen nun für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Regis aur richtig geführt wird, und daß sie gut aufbewahrt werden.

. 5. 6. Das Dienstverhältniß bes zweiten Bibliothetars besteht fir den ihm zu übertragenden Geschäften darin, daß er den Obers ficithetar in Fällen der Krankheit oder Ubwesenheit bei allen Biblios fgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in solchen Fällen it verstattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abanderuns i zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhalten, und in Bezug rauf sich eine genaue Kenntnis berselben, so wie der ganzen Giblios f und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemucht feyn. Go viel moge wird bahin geschen werden, daß der zweite Bibliothetar für dies me mis gusgerüstet sey, so daß seine Stelle mit seinem Fache genau zus immentreffe.

§. 7. Die beiden übrigen Bibliothekbeamten theilen fich mit dem sim Bibliothekar in alle Verrichtungen, auffer der Einen besonders bihatm.

5.8. Sind die Bibliothekbeamte nicht mit einem andern Amte gleich bekleidet, so arbeiten sie auf der Bibliothek jeden Bormittag von bis 12 und Nachmittags im Sommer von 2 bis 5, im Binter von bis 4 Uhr. Sind sie zugleich Lehrer bei der Universität, so kann Im, nach Maaßgabe der ihnen als solchen obliegenden Geschäfte und urer Umstände, ausnahmsweise ein Theil der bestimmten Arbeitsgeit iffen werden.

5.9. Die Amanuenses sind zu verschiedenen, ihnen aufzutragem Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Berbeiholen verlangten, und Biederhinstellen der zurucktommenden Bucher ber unt. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden.

10. Der oder die Bibliothetdiener muffen alle die Bibliothet Befenden, für sie geeigneten Verrichtungen und Sange thun, und zu Erde vom Anfang des Aprils dis Ausgang des Septembers täge Bermittags 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom Enge des Oftobers dis zu Ende des Marz aber Vormittags von 8 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothet anwes feyn. Einer von ihnen muß im Universitätsgebäude wohnen, und die Sicherheit und Reinlichteit des ganzen, zur Bibliothet und ihren Begen bestimmten Raumes forgen.

6.11. Eigene Bibliothefferien finden nicht Statt. Es wird aber Bibliothekaren und Rustoben gestattet, daß jeder von ihnen vier ben im Jahr zu beliebiger Zeit, auch getheilt, bei dem Auratorio ub von den Bibliothekarbeiten nehme, nach Beradredung unter eins r, und so, daß niemals zwei von ihnen zugleich fehlen. Ausserder m sie in der Oster: und Pfingstwoche, und zwischen Weichanchten Beujahr die Bibliothek nur in den öffentlichen Stunden besuchen, m sie auf einzelne Stunden, oder durch unvermeibliche Hinders um sie einen oder einige Lage auszussehen genöthigt seyn, so muß der wischekbiener wenn es nöthig ist auf kurze Zeit zu beurlauben, bleibt Derbibliothekar überlassen.

1 5. 12. Sammtliche bei der Bibliothet anzustellende Beamten, mit 41

Einfcluß der Bibliothefdiener, find fur bie treue, gewiffenhafte Bef gung ihrer Dienftpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umftant auf den etwa bereits geleifteten Dienfteid zu verpflichten.

II. Bon ber Hufftellung und Hufbewahrung ber vorhandenen Buder und Danuftripie.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufte lung und sichere Verwahrung der Bucher und Manuferipte und Auwas damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, das hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurtheilung t Oberbibliothekars überlassen werden mussen.

§. 2. Um aber die nothige Ordnung in der Bibliothet befto b fer zu erhalten, ift dieselbe nach den verschiedenen wiffenschaftlichen f dern unter die Bibliothetbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ift, dem liegt e 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Berken, und th fo 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzugig damit ihre Unschaftung bewirkt werde; 3) Bucher, welche einer Rie ratur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchkin besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibl thekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bucher immer im braucht ren Justande erhalten werden; 4) von den bei feinem Fache enste denen Dubletten dem Oberbibliothekar Ungeige zu machen, damit ichlossen welches Eremplar zu behalten, und welches zum B. kauf zu geben sey; 5) überhaupt fein Fach in Ordnung und Reinlikeit zu erhalten.

5. 4. In ben jahrlichen Sommerferien der Universität muß, baß die Bibliothef alsdann geschloffen wird, der vorhandene Buch vorrath jedesmal von zwei Fächern nach den spstematischen Ratale revidirt werden. Die Nevision braucht nicht gerade nach der Reihe i Fächer zu geschehen, sondern fann nach der Destimmung des Oberbill thefars vorgenommen werden, je nachdem er sie für gewisse Fächer nöthig erachtet; sie muß jedoch in folder Ordnung geschehen, daß m bestens binnen funf Jahren immer alle hauptfächer zur Nevision to bibliothefars nicht sowohl fein eigenes, sondern das einem seinen seinen feiner Kei gen zunächst überwiesene Buchersach, fur dessen nichtigkeit bermus bem das Fach speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbilisther aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Universitätsfuratorio bleibt es überlaffen, nach Dr ben eine Superrevision einzelner Facher, oder der gangen Bibliothel oft es will, vorzunehmen, um sich von ber Richtigkeit des Bestan und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

11. Ben ber Unicaffung neuer Bucher und ben Ausgaben für andere Bibliothetbewarth §. 1. Bei Unichaffung neuer Berke ift, fo weit die dazu au festen Fonds reichen, auf die möglichfte literarische Bollständigfeit i Fachs ohne Zuruckfehung einzelner Facher, oder Vorliebe fur and Ruckficht zu nehmen, und das vorgesete Ministerium darf sich wa richtiger Unwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf die Einsicht Beurtheilung der Bibliothetbeamten, insonderheit des Oberbibliothet verlaffen, ohne sie durch spezielle Bestimmungen zu binden.

5. 2. Da aber bas gange Inftitut zunachft zur Benugut Profefforen und Studitenden bestimmt ift, fo find bei ber Unid, von Buchern vorzüglich die Bunfche und Unträge ber Profeffor Universität zu beructfichtigen.

634

5. 3. Bu bem Ende foll für jede der funf gafultaten ein Defider nbuch auf der Bibliothef gehalten werden, worin jeder Professor dies eigen Bucher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wunscht, i jeder Beit bemerken kann, worauf dann von Zeit zu Zeit mit Befeis gung aller Vorliebe und mit nothiger Beruckstichtigung der Rostbartett er Bicher und des Bedurfnisse ber verschiedenen Facher, das Nöthig: bengeschaft wird; wobei es sich verschiedenen Facher, das Nöthig: mitversticht gefordert werden, nicht auf Austionen zu warten braue im, sondern durch die Buchandlungen angeschaft werden, wenn nicht pige Aussicht ift, sie auf jenem Wege zu erhalten.

f 5. 4. In dem Desiderienbuch wird bemnächst unter besondern Rus tien bemerkt, ob jedes darin von den Professoren vorgeschlagene Buch geschafft ist, oder nicht; im letzten Falle mit kurzer Angade der Grunde, ihalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz urbleiben muß.

r 5. 5. Auffer ben von ben Professoren vorgeschlagenen Buchern iben aber, so weit es bie Fonds erlauben, alle andere Werte anges inft, bie der Bibliothef fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch inteinen sich darbietende Gelegenheiten zu benuten; baber alle bedeus inte Inteinskataloge unter ben Bibliothetbeamten umlaufen mußsen, inte jeder die fehlende Werte feines Faches, und aufferdem was ihm Unfenswerth scheint anmerten, und bem Oberbibliotheten, dem es funderist zusteht, die Zulässigteit des früheren oder noch auszussehnen unfagenen Bucher in Hinficht auf die Fonds zu erwägen, zu weiterer unaligung anzeigen fann.

* 5. 6. Bucher, die häufig gesucht und benust werden, tonnen in r Universitätsbibliothet in mehr als Einem Eremplar vorhanden feyn. 5. 7. Die Korrespondenz mit den Auftionstommissarien, Opedie ben, Ouchhändlern 20., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen Beigenden Bucher, und die Kostenverrechnung wird von dem Obers Bischetar einem Bibliothetbeamten als ein eigenes Seschäft übertragen. 5. 8. Dasselle gilt von dem Eintragen der neueingegangenen Bus wir den Accessionstatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem vors beimenden Bervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Reals bisges.

5. 9. Eben fo wird der Verkehr mit dem Buchbinder, und die Mige Kontrole deffelben mittelft eines Buchs einem Bibliothekbeamten beinenes Geschäft übertragen.

in § 10. Alle angekauften Bucher werden, fo wie die übrigen fammt: ben Bucher der Universitätsbibliothet mit einem befonderen Stempel f der Rehrfeite des Titelblattes verschen.

5. 11. Beim Einbande neu angeschafter Berke die Ruchsicht auf Berth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfells und das Anschen des Bandes zu vereinigen, auch das Jusammens ben von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Bes beilung des Oberbibliothetars überlassen.

5. 12. Fur das Rechnungswefen der Bibliothet wird folgende Orde vergeschrieben: 1) den der Bibliothet zustehenden etatsmäßigen wei an den Promotionsgebuhren ziehet der Quastor gegen feine und Antroleurs Quittung von den Detanen ein, zu deren Fafultät die mewirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Detanats nes eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebuhrenantheile an,

welche von ben refp. Defanen auf ben Grund bes Defanathuchs Fafultat zum Rechnungebelag atteftirt wird; 2) ber Untheil der Bi thet an den Inffriptionsgebuhren wird von dem Universitatsreftor Gefretair mittelft einer auf ben Grund des Inftriptionsbuchs ju o ftirenden Defignation halbjahrlich, ju Dichaelis und Oftern, an Quaftor gegen beffen Quittung abgeliefert; 3) wenn fonft noch au proentliche Einnahmen für Die Bibliothet vortommen, fo ziehet fo ber Quaftor ein, und juftifizirt felbige in ber Rechnung vorschriftema Bon Diefen fammtlichen Einnahmen giebt er bem Dberbibliothefar Betrag an; 4) die Ausgabe anlangend, fo werden die Befoldungen bas Bibliothefpersonal von dem Quafter nach dem Etat und ben noch etma erforderlichen Unweifungen ausgezahlt; 5) bas zum Bud antauf im Bibliothefetat jabrlich ausgesette Quantum foll, es mag in jedem Jahre vollftandig zu Diefem Swette verwendet merden i nicht, bemfelben auch möglichft ju Gute tommen. Es ftebet baber Oberbibliothetar frei, jahrlich bas gange Quantum burch Bucheranie fungen ju erfchopfen. Geschiehet Diefes nicht, fo mird zwar bas ersparnif jum Beftande der Universitatstaffe gezogen, jedoch fur bie bliothet befonders berechnet, und ju aufferordentlichen Bucheranti auf besondere Untrage Des Dberbibliothefars beim Univerfitatefurat angemandt. - Die bei dem Dberbibliothefar eingehenden Liquidatio der Buchhandler und Auftionsfommiffarien, über die ju der Biblio angefauften Bucher lafft ber Dberbibliothefar, wenn er fich von in ber Bibliothet erfolgten Ublieferung ber Bucher überzeugt bat. vorderft von einem Bibliothetbeamten in das Bibliothetjournal por eintragen, atteftirt unter ber Liquibation ben Empfang ber Bucher Bemertung ber Seite bes vorgebachten Journals, wo die Bucher ihren Titeln eingetragen worden, und die folchergestalt atteftirten Bu liquidationen reicht er bei bem Universitatefuratorio jur Unweifung Gelbbetrags ein, worauf Diefes bem Befinden nach bas Gelb auf Universitatstaffe, oder auf den im Etat der Universitatsbibliochet Erganzung und Bermehrung berfelben bestimmten Fonds angem wird, und auf diefe Unweifung zahlt der Quaftor das Geld an Bertaufer gegen deffen Quittung aus. Wenn derfelbe nicht in B wohnt, fo nimmt der Quaftor uber die Ubfendung der Gelber, con ren Berichtigung burch Unweisung, mit dem Dberbibliothefar Ri fprache. Gollten Falle vortommen, in welchen Gelder fur Buder : abgefendet werben muffen, als die Bucher eingegangen, fo bat dies Oberbibliothefar bei Dachfuchung ber Unweifung bem Univerfitatet torio anzugeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche ver werden wird. 6) Die Ausgaben fur Feuerung, Reparaturen und nigung des Lotals werden von dem Quaftor nach den Befehlen Universitatsfuratorit geleiftet. 7) Bu den Bedurfniffen an Och materialien, Porto 20. erhalt ber Oberbibliothefar einen bleibenden fcuß von 25 Thalern aus der Universitatstaffe bet dem Unfange Etatsjahres; er reicht vierteljabrlich eine Liquidation der unter b Titel gehorigen Zusgaben bei dem Universitatsfuratorio ein, der trag wird ihm auf des lettern Unweifung aus der Univerfitatstaffe baar gezahlt, und erft im letten Quartal bes Rechnungsjahrs wird Borfchuß auf Dieje Zusgaben in Unrechnung gebracht. Bon allen i bei der Bibliothet nothigen Roften macht der Oberbibliothetar bem verfitatsfuratorio Unzeige, und Diejes wird bem Befinden nach die weifung auf die Universitatstaffe bald moglichit ertheilen.

636

IV. Bon ber Ratalogifirung ber Bucher und Manuftripte.

l. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliosdas leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete, und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bis wesonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die und Manuscripte zur Pflicht gemacht.

L Es follen aber ein allgemeiner Reals und ein allgemeiner icher Ratalog, ein Acceffionsfatalog, und aufferdem, fo fern fie itg icheinen, Opezialfataloge über einzelne Rlaffen von Buchern, tonen 2c. angelegt werden.

1. Die beiden hauptfataloge find in der Urt anzulegen, daß auernd erweitert werden tonnen, ohne je einer Umarbeitung ju:

Für einen jeden Schriftsteller werden daher ein Blatt oder bestimmt, und diese Blatter werden, bis die Bibliothek sich zu Jollständigkeit erhoben haben wird, in Pappkasten aufbewahrt. nachmals gebunden, so können immerhin andere Blätter einsund von Zeit zu Zeit eingeheftet werden. Das Nächere der ung ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fers er verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als nach der Bekanntschaft der Bibliothekare mit den Jächern der ist zu vertheilen, und die sorgsältige Ausschlach über ihre sachs und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Obers ars.

Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß hinzukommenden Bucher, anderwärts auch Manual genannt. schichtigen und den Fächern besonders abgetheilt, ist als ein et eines Realkatalogs unnöthig, das Manual aber kann am Buwachse auf das leichteste vollitändig Kenntniß nehmen können. Die Arbeit des Katalogistens mit der allgemeinen Sefchäftss ng übereinsteinmend zu repartiren ist die Sache des Oberbiblios ber auch über dies ganze Seschäft die Auflicht führt, und das , daß es gut und ichnell gesordert wird.

V. Bon ber öffentlichen Benugung ber Bibliothet.

. Die Bibliothet ist Mittwoch und Sonnabend Nachmitags 8 4 Uhr, aufferdem aber an den vier andern Wochentagen täge 2 bis 3 Uhr dem Publikum offen.

In diefen Stunden muffen jedesmal wenigstens ein Biblios er und beide Amanuenses, nach den Umständen aber auch die Bibliothekbeamten dem Dienst der Besuchenden und der Aufwidmen. Der Oberbibliothekar hat zu bestimmen, wie die Bibliothekbeamten und die Amanuenses sich in diese Stunden len.

Da das Lesen auf der Bibliothet nur literarische Benußung indenen Werke zum Zwekte haben darf, so werden Romane, ele, und ähnliche Lesebücher, wosern nicht ein literarischer Zweck dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die k foll nicht als eine gewöhnliche Leihs und Lese: Bibliothek ges werden.

, Ber auf der Bibliothet lefen will, macht zuvorderst dem nmer anwesenden Bibliothekbeamten Anzeige von feinem Nas Otande. Die verlangten Bucher bezeichnet er dann auf einem r Unterschrift und der Angabe seiner Bohnung versehenen Sets tel, welchen er bem Bibliothekbiener übergiebt, worauf ihm bie Bu wenn fie vorhanden find, in das Lefezimmer gebracht werden. 2 Weggehen werden die Bucher gegen den Zettel regelmäßig ausgelie Ein zuruckgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die Bi nicht regelmäßig zuruckgeliefert worden, und in Folge deffen den Ra gegen die Aussteller.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht ju fordern, daß man ih bie Bibliothet felbst einlasse, um dort Bucher aufzusuchen und na schlagen. Doch wird es dem Oberbibliothetar, oder dem an feiner C in der Bibliothet anwesenden Bibliothetar überlassen, Professoren Universität in den öffentlichen, wie in den nicht öffentlichen Stu dies zu gestatten. Gie haben aber dafür zu sorgen, daß jedes L immer wieder an feinen Plas gestellt werde.

§. 6. Das Recht, Bucher von ber Bibliothef auf einen ein Schein zum Gebrauch in feiner Wohnung zu leihen, stehet zu: 15 ordentlichen und aufferordentlichen Professonen ber Universität; 20 ordentlichen Lebrern des Gymnassi zu Bonn; 3) den Predigern praktisstenden Lerzten und den Vorstehern des Magistrats in B Auch die angeschenften Mitglieder der Burgerschaft, sofern sie den bliothekbeamten hinlänglich bekannt sind, sollen nicht ausgeschliches den Ronigl. Beamten bis zu den Uffessoren bei Landeskollegien benen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den Offizieren Garnison in Bonn bis zum Rompagnie: und Eskadrons Ebet. Gollten aber bei einzelnen Individuen ber zum Leichen von der Bu thef im Allgemeinen berechtigten Rlassen einen sussenderten einm so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt und zielle Berburgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert von

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur fur Bonn und deffen De bezirk. Sollte Jemand von jenen Klassen fich aufferhalb aufhalten borthin Bucher zu leichen wunschen, so haben die Bibliothekebeamten serhalb erst bei dem Universitätskuratorio anzufragen, welches auch bem Berleichen von Buchern und Handschriften an auswartige Ete gilt. Eben so darf kein in Bonn Wohnafter und zum Bucherempi Berechtigter die ihm geliechenen Bucher anderwärts hin, wenn n reiset, mitnehmen, sondern nuß sie vorher abliefern, er mußte fich b eine besondere Erlaubniß sie mitgunchmen vom Universitätskurat ausgewirft haben.

5. 8. Wer von dem Rechte, Bucher von der Universität ju leihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne, für fich befter Werf einen besondern Zettel in der Größe eines Oktavblattes u stellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben, den hinlänglichen des Buchs, Mamen, Stand und Wohnung des Empfängers mi Mamentlich ist bei den Zetteln der Studirenden auf die Angabe Wohnung zu sehen. Auch die Bibliothekbeamten muffen solche Ed über die von ihnen mit in ihre Wohnung genommenen Bucher ju laffen.

§. 9. Die Zettel tonnen zu jeder Zeit, wo die Bibliothel ift, angenommen und in einem Raften gesammelt werden. Die B aber werden erft am folgenden Tage in den öffentlichen Stunden holt. Dur die Professoren tonnen fie auch an demfelben Tage t ten, wenn fie die Zettel vor 10 Uhr einschiften. Der Bibliothetbu welcher von 10 bis 12 Uhr die Bucher aufjucht, legt ein jedes D das sich findet, den Zettel und das Buch auf den nachsten Tich, inde Bleiftift Format und Båndezahl des Berfes auf dem Zettel ber ft. Die Bucher werden alsdann von einem Diener zusammen ger zen, von einem der Bibliothefare in ein besonderes Buch ohne ane Ordnung als nach dem Datum eingetragen, dann in das Abgebes mer gebracht und dort Nachmittags abgeholt, wo dann ein anderer Misthefbeamter die Zettel, die er zur Kontrole mit rother Dinte noch tem Datun versieht, in alphabetische Mappen legt; die der Stus mben unter die Namen der sich verburgenden Professoren.

6. 10. Der gesehliche Termin der Gultigkeit jedes Scheines und Ruckgabe der Bucher ift für Professoren und ihnen gleich zu ache e Personen seine Bochen, für Studirende und ihnen gleich zu ache v Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheis Ueber eine längere Frist muß jeder sich mit dem Bibliothekar bes ers einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während r verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Wert türgere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und nacher dem ers versicher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren ver werflat haben überdies das Borrecht, daß wenn sie ein Buch vers pm, welches schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasser, ihnen nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zurückgeben, imne machtehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zurückgeben.

5. 11 Andere als die im S.6. verzeichneten Personen können Bus von der Bibliothet nur geliehen erhalten vermittelft einer Opezials ion eines felbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des S. 8. ausgestellgettel das Wort cavet, oder verbürgt, mit feinem Namen, Stand Bohnung beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf e Art immer ein Professor, für reifere Schüler des Symnassi ein miticher Lehrer dieser Anstalt verbürgen. Allgemeine Erlaubnig zum miticher fann andern Personen nur ausnahmsweise anf ein durch Disischefare an das Universitätsturatorium zu bringendes Gesuch, - muer Verbürgung eines für sich Verschigten ertheilt werden.

9. 12. Fur die auf Opezialkaution gestehenen Bucher haftet zwar irlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber halt sich die Bir het an den Burgen vollkommen so, als hatte er selbst die Bucher fangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bucher unvers Nichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch vierzehn nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

5. 13. Borterbucher, Sloffarien, auf ber Bibliothet felbst nothige bichlage: und Handbucher werden gar nicht ausgeliehen. Rostbare ferwerte, einzelne Theile volumincuser Werte, z. B. der Rommens n gelehrter Gesellschaften, wie auch handschriften, tonnen nur an fessoren, an andere Personen nicht ohne ausdruckliche Genehmigung universitätsfuratorii nach Hause verabfolgt werden.

5. 14. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bucher foll ibefchränkt werden; es ift nur überhaupt darauf zu achten, daß sie mb da nicht allzu fehr anwachse, und andere Personen in der Bes me ber Bibliothet nicht behindere.

§ 15. Um die Bibliothetbeamten felbst zur Beobachtung der über Insleihen der Berte gegebenen Borschriften defto nachbrucklicher valten, wird hierdurch bestimmt: 1) Benn ein Bibliothetbeamter ein Buch oder eine handichrift ohne Beobachtung der geschlichen fi men an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, soba dies entbeckt wird, der vierte Theil von dem Berthe des Ausgeliehen von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Biblieth zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder ein handichrift entdeckt wird, soll der Vertag des ganzen Berthes des Be lorenen von dem Bibliothetbeamten, der daran Schuld ift, ersehr we ben. 3) Für jeden Verlust, dessen Berchuldung einem einzelnen B bliothetbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothetar der feine Stellvertreter mit den übrigen Bibliothetbeamten in solidum an die bestimmte Weise haften. §. 16. Alle ausgestellten Scheine muffen forgfältig verwahrt, aus

5. 16. Alle ausgestellten Scheine muffen forgfältig verwahrt, an muß jedes ausgeliehene Bert in ein besonders dazu eingerichtetes Bur mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden, ein tragen werden. Bei der Rückgabe der Bucher werden auch die Schm eingeriffen zurückgegeben, und jene in den Verzeichniffen der ausgelich nen Bucher ausgestrichen.

§. 17. Die fämmtlichen aus dem Lefezimmer zurückgekommen oder in dem Gaale nach der Lefezeit liegen gebliebenen Bucher muff spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. An diese Geschäfte beim Ausgeben und Jurücknehmen der Bucher durfen nie etwa den Bibliothekdienern allein überlassen feyn. Auch muß immer o Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aussicht fuhr

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedes Dal vierzehn Ta vor bem Schluffe des halbjährigen afademischen Lektionskursus, mite alle ausgeliehenen Bucher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgem nen Revision zur Bibliothet zurudt geliefert, und diese Ruckgabe m jedesmal bei Zeiten mittelft des Wochenblattes allgemein in Erinneru gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurugelieferten Bucher bald möglichst gegen Erneuerung der Empfangicht wieder verabfolgt.

§. 19. hat unterdeffen ein Underer ein folches Buch verlangt, geht diefer vor; der Erste hat aber nach verlaufener geschlichen 3e wieder den nachsten Unspruch darauf. Die bei der Universität angeste ten Lehrer, imgleichen die Mitglieder der beiden theologischen und b philologischen Seminarii follen jedoch hierbei vor allen andern Leiein Borzugsrecht genießen.

§. 20. Benn Bucher an diesen Terminen nicht eingeliefert, et fonst über die vorschriftsmäßige oder verabredete Frift, zu deren Bentung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten nach der Anordnudes Oberbibliothekars aus dem §. 10. erwähnten Buche eine Lifte in Bucher auszieht, deren Leichfrift schon verstoffen ist, behalten werden, erhält der saumsleige Leicher einen Mahnbrief durch den Bibliotekten ner, welchem er 5 Silbergr. Gebühren dafür entrichter, und hat e nächsten der zur Ablieferung bestimmten Lage die eingemahnten Buch zur Biblioteke einzuschikten. Geschicht diese nicht, so werden sie a folgenden Lage durch den Bibliothekbiener, dem seine Gebühren au Neue zu zahlen sind, abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden, e verloren angeschen.

§. 21. Ber ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen m nach den Umftanden zu bestimmenden Frift nicht wiedererstattet, b zahlt das Zweifache des von einem geschworenen Buchertarator da bestimmenden Preises.

. §. 23. Ber bei der Beranderung feines Bohnorts die Rudtgabe won der Bibliothet geliehenen Bucher verfaumt hat, wird es fich ihft zuzuschreiben haben, wenn fogleich feine neue Obrigkeit zur Eins nonng diefer Bucher auf feine Rosten requirirt wird.

5. 24. Ber die Bibliothet zu beschen wunscht, wendet sich dess alb an den Oberbibliothetar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten, ach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Bers uführens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten bettragen, oder es auch felbst übernehmen kann. Es werden aber kentragen, als höchstens zehn Personen auf Einmal zugelassen.

§. 25. Die Hauptbestimmungen, welche die Die Bibliothef Bemenden angehen, können ausgezogen und an eine schickliche Stelle n Bibliothek angeschlagen werden.

5.26. So oft die Umftände Veränderungen in den zu den vers derem Arten der Bibliothekbenuhung bestimmten Zeiten nothig achen follten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek ihr, und durch das Wochenblatt zur Kenntnis des dabei interessivten mbistums gebracht werden.

VI. Bon ben mit ber Univerfitätsbibliothet verbundenen Sammlungen.

5. 1. Diefe Sammlungen werden zunachft von denen refpizirt, nen es vom Universitatsturatorio speziell aufgetragen ist; bem Obers tisthetar gebuhrt jedoch die Oberaufsicht.

5. 2. Eine besondere Inftruktion foll das Verhältniß beffen, welt im biefe Sammlungen zunächft anvertraut find, und die Grenzen to Oberauflicht des Oberbibliothefars darüber naher bestimmen.

Berlin, den 25. August 1819.

Rinferium der geistlichen, Unterrichts : und MedizinalsAngelegenheiten.

Rs. 519. Reglement für das Runftmuseum. Vom 15. Marz 1824.

5. 1. Für die Lehrer und die Studirenden der Universität, so be für Freunde der alten Kunst aus anderen Klassen hiefiger Ein: siner, ist das akademische, mit der Bibliothet verbundene Kunst: sinem jeden Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr offen, die ber Ferien ausgenommen.

5.2. Es wird von Jedermann, der das Kunstmuseum besucht, wertet und verlangt, daß er sich den nachstehenden Vorschriften unwerfe, und die höfliche Zurechtweisung, die ihm von den anwesens Aufsichtsbeamten ertheilt werden könnte, ungesäumt befolge.

5. 3. Wer in das Museum eintritt, hat in dem Vörzimmer Der und Regenschirm abzulegen. Hunde werden auch in dieses t eingelassen.

§ 4. Jeber ift verpflichtet sich ruhig und ftille zu halten, und me Art Storung zu veranlaffen. Diemand wird sich den Sypfen weschtig nabern, oder sie betaften; eben so wenig durfen die kleis um, freiliegenden Gegenstände angefasst oder von den Gestellen hers bergenommen werden.

5. 5. Sollte dennoch durch bie Unvorsichtigfeit eines Besuchen

ben ben Runftgegenftanden ein Ochade zugefügt werden, fo ift be felbe jum Erfas verbunden, und muß fich bie Desfallfige Saration b Schadens burch ben Direftor bes Dujeums gefallen laffen.

6. 6. Der das Mufeum zu beionderen wiffenschaftlichen od Runft 3metten in andern als ben offentlichen Stunden befuch ober benugen will, hat fich deshalb an den Direktor der Unftalt wenden, und muß fich den befondern Borfdriften, welche berfelbe fre feiner Inftruftionen nothig finden tonnte, unterwerfen.

6. 7. Dungen und andere eingeschloffene Gegenftande tonne nur benjenigen gezeigt werben, bei welchen ein befonderes miffenichaf liches ober Runft : Intereffe vorausgesetst werden barf. Der Dirett ber Unftalt wird Diefen Dienft perfonlich leiften, ober burch einen D amten verrichten laffen, dem er die Ochluffel deshalb anvertraut.

6. 8. Endlich wird vom Publifum erwartet, daß es biejes I feum nicht jur Befriedigung einer muffigen Ochauluft benuten wert indem die Erhaltung ber Runftgegenftande burch ben Staub leide der fowohl durch maßigen Befuch, als burch die zu beobachtende a ftanbige Reinlichfeit nach Doglichfeit vermieden werden muß.

Berlin, ben 15. Darg 1824.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal : Ungelegenheiter v. Altenftein.

No. 520. Inftruktion fur den Bibliothefdiener, in Betreff be Runftmufeums. Bom 15. Mary 1824.

5. 1. Der Bibliothefdiener bat jeden Mittwoch und Connaben auffer in den Ferien, punttlich um 12 Ubr bas Dufeum ju offm und um 1 Uhr ju fchlieffen.

6. 2. Dabrend bes öffentlichen Befuchs achtet er genau barau baß Diemand ben Supfen unvorsichtig ju nabe tomme, fo bag fie b fchadigt werden tonnten, ober auch fie betafte; daß Diemand Die fie neren freiliegenden Gegenftande von ben Geftellen berunternehme; bo Diemand vom Pobel eindringe, und daß tein Sund mit hereinlaufe

6. 3. Durchreifende Fremde hat berfelbe ju jeder Beit, wo I ibn auf der Bibliothet oder in feiner Behaufung darum anfpreche in bas Dufeum ju fuhren, und ift nicht berechtigt, ein Trinkgeld fu feine Bemubung ju verlangen.

5. 4. Aufferdem hat er fur bie Erhaltung der Reinlichteit i ben Galen ju forgen und Ulles auszurichten, was ihm in Ungelege heiten des Dufeums zu bestellen ubertragen werden tonnte. Berlin, den 15. Marg 1824.

Minifterium ber geiftlichen, Unterrichts: und Debiginal : Ungelegenheite v. Altenftein.

Dto. 521. Reglement fur die mediginifch : und chirurgifch : flinifch Unftalten. Bom 16. Januar 1826.

6. 1. Jeder der beiden Unftalten, der mediginifch Elinifchen u ber chirurgifch flinifchen, fteht ein Direftor vor, welcher bas ihm vertraute Inftitut nach ben bereits bestehenden Borichtiften und b

gegenwärtigen Beftimmungen gewiffenhaft zu verwalten bat. §. 2. Es liegt bem Inftitutsbirigenten ob, ben breifachen 3mt feiner Anftalt: "Deilung ber Kranten, prattifche Unterweifung af gebenber Uerzte und Beforberung ber Wiffenschaft", nach fein beften Ermeffen mit treuer Gorgfalt zu verfolgen, und bemgemäß m unter Beachtung der möglichsten Sparsamkeit, die zur Unterhaltung bes Instituts ausgesetzte Summe zu verwenden.

5.3. Das Derfonal der Anftalt ift in Allem, was den Dienft bes Inftituts betrifft, von dem Direktor abhängig. Er wählt und ents ufft die Kranken Barter und Barterinnen nach feinem pflichtmäßigen Emeffen, macht die Vorschläge zur Beseisung und Entlaffung ber Brigen Institutsbeamten nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften permittelft motivirter Anträge bei dem Universitätsturatorio, und ubt iber Alle die nächste Disziplin aus.

§. 4. Gleichermaßen wählt er bie, in der Unftalt anzuftellenden Miftenten, und zwar ben erften Affiftenten unter den miffenschaftlich wildeten Randidaten, welche bas mediginische und chirurgische Staatse ramen ruhmlich beftanden haben, den zweiten Affiftenten aber unter mienigen Studirenden, welche die Zeugniffe Do. I. oder menigftens I für fich haben, und von Seiten ihres Rarafters und ihrer Aufs brung ohne Ladel find; fobann muß der Dirigent mit genugendem Radweis jener Qualifitations : Erforderniffe die Bestätigung feiner Bahl bei dem Universitätsfuratorio einholen. - Sollten ferner etwa befandere Umftande eine Ausnahme von dem Grundfage, daß die Stelle bes erften Affiftenten nur einem approbirten Urgte übertragen werden fl, unerlafflich machen, fo ift deshalb ein motivirter Untrag bei dem Universitatsturatorio ju formiren. - Findet der Direftor enblich fur Int, einen Affiftenten zu entlaffen, fo tann er folches thun, boch muß # der oben genannten Beborde bavon Ungeige machen - Ucbrigens perficht er diefelben mit den nothigen Inftruftionen, und wacht über eren genaue Befolgung.

§. 5. Der Institutsdirigent forgt auch fur die gehörige Erhals Ing des angeschafften Inventars; er ordnet nicht minder die ferner in machenden Untaufe an, und pruft und attestirt die desfallsigen, an ber Universitätstendanten abzugebenden Rechnungen. — Lekterer führt ihr die der Anstalt zugehörigen Geräthschaften ein alle funf Jahre im revbirendes Inventarium; über die fur die Anstalt angefauften ober durch Gelchenke erhaltenen Bucher muß folches dagegen von dem Dirigenten unter Beachtung ber desfalls besonders ergangenen Bors foriften geführt werden.

5. 6. Es liegt dem Direktor ob, fich in feinen Ausgaben fur die Auftalt innerhalb der Grenze des Etats und der darin enthaltenen Dewilligungen und Festfehungen zu halten. — Eine Ueberschreitung bes etatsmäßigen Rredits darf nur in dem Maaße Statt finden, als die Mehreinnahmen von den Beiträgen der zahlenden Kranken dazu be Mittel gewähren.

§. 7. Der Institutsdirigent weiset alle etatsmäßigen Ausgaben, tooch innerhalb der einzelnen Etats: Position, unmittelbar auf die taffe der Anstalt an. — Bur Justifikation der Rechnungen über die Berpflegungs: und Arznei: Rosten hat derselbe jedoch dem Rechnungss herr monatlich ein namentliches Verzeichniß der in dem Hocspitals nico behandelten Rranten, über dessen Einrichtung besondere Vors Misten bestehen, zuzustellen.

5. 8. Er wählt die in die Anstalt aufzunehmenden Kranten, und bei biefer Auswahl allein und hauptfächlich zu berucksichtigen, daß ber Aufzunehmende sich zu einem Gegenstande des prattischen Unters bist eigne.

§. 9. Eben fo bestimmt er, ob der Kranke unentgeldlich ober

gegen Zahlung der festiftehenden Berpflegungsfäße in die Unftalt au genommen werden foll. Dicht minder steht es dem Inftitutsdirigenter zu, Ruckftande von zahlenden Rranken, welche sich später als unber bringtich erwiesen haben, oder welche dem Schuldner aus andern drin genden Grunden erlaffen worden find, niederzuschlagen.

§. 10. Jene Jahlungen erfolgen an den hausmeifter ber Unftalt, und durch diefen an ben Rendanten, welcher Letterer zur Juftifikation feiner Rechnung einen, von dem Inftitutsdirigenten beglaubigten und festgestellten, auf die monatlichen Machweisungen des Personalbestan bes der Unftalt gegründeten Etat über die Goll Einnahme erhält.

§. 11. Der Direktor bestimmt, wie lange ein Kranker in der Anstalt bleiben foll, und enträfft die Rekonvaleszenten nach feinem Gutdunken. — Der pflichtmäßigen Einsicht des Direktors wird vertraut, daß er keinen Kranken langer in dem Institute behalte, als der Zweck des letzteren es erheischt; bei Kranken, welche langere Zeit in demfelben zuruckbehalten werden, ift der Grund hiervon in dem §. 7porgeschriebenen Bergeichniffe kurg zu bemerken.

§. 12. Der Direttor forgt fur die Pflege und arztliche Behand lung der in der Unftalt befindlichen Kranken nach feinem besten Er meffen, unter Berbindung der doppelten Rücksicht, daß sie geheilt ober wenigstens erleichtert, und zugleich Gegenstände fur die klinische Schult fepn follen.

§. 13. Dach gleichen Grundfagen mabit und behandelt er bit im Poliflinifum fich meldenden Kranten.

§. 14. Die Behandlung aller Kranken fteht fomit unter feint Leitung und Verantwortlichkeit, fo wie noch mit inbegriffen das, wil ben Ufsiftenten übertragen wird. Es ist aber auch feine besondert Pflicht, darüber zu wachen, daß die Birtfamkeit der Ufsistenten nicht über ihr Verhältniß zu der Unstalt hinausgeht, und die allgemeinen Vorschriften in Verreff der arztlichen Qualifikationen und Vefugniffe nicht durch sie verleht werden.

§. 15. Der Direktor hat alle zur Upotheke gehenden Regente zuvor durchzuschen und zu unterschreiben, damit er fo ftets genaue Renntniß von dem Gange der Krankheit des Patienten behält. Jud im Fall feiner Ubwefenheit, wo folches alsdann durch den ersten Up fiftenten, wenn berfelbe ein approbirter Urgt ift, beforgt wird, muffen ihm biefelben deshalb nachher vorgelegt werden.

§ 16. Ift der Direktor durch Krankheit oder durch ein anderes bringendes Sinderniß auf furge Seit abgehalten, die Unstalt zu beim chen, fo kann der erste Uffistent, nachdem diefer gehörig von ihm im ftruirt worden, die Behandlung der Kranken fortfuhren; bei einer Us wesenheit von länger als acht Tagen aber hat er dafür zu forgen, daß einer feiner praktifirenden Fakultätskollegen der Unstalt während der Zeit vorsteht.

§. 17. In den Ofterferien geht die Aufnahme und Behandlung ber Kranken fort; ob indeffen auch in den Michaelisferien ein Gle ches bei intereffanten Krankheitsfällen geschehen foll, kann der Dirch tor nach Maaßgabe der Institutsfonds bestimmen.

§. 18. Ueber alle Kranke wird ein Journal geführt; über bit nach dem Ermeffen des Direktors wichtigeren Falle aber werden auf führlichere Krankheitsgeschichten angefertigt, und in dem Urchiv bit Unstalt niedergelegt.

106. 19. Um Unbemittelte, Dichtgenefene ober noch fchwache Gene

644

em Orte ihrer weiteren Bestimmung zu forbern, hat ber i ber Polizeibehorde bie nothigen Anträge zu machen.

Die Anstalt darf keine Leiche, die ihr nicht aus ihren eis fen erwachsen ist, in Empfang nehmen, und auch bei bens hen, die sie auf dem eben gedachten Wege erhalten hat, iejenige Sektion innerhalb der Bande des Instituts vors werden, welche zur Konstatirung des Krankheitszustandes feyn kann. Hiernächst werden die Leichen nach dem Ers Direktors entweder dem Begräbnis oder der Anatomie Ueberhaupt aber darf eine vollständige Sektion der Leiche Jurichtung zu Präparaten und Skeletten nirgend anders, 1 anatomischen Theater geschehen. — Die über jede Seks ehmende Verhandlung ist übrigens im Archiv der Anstalt en.

Die fur die Kranken erforderlichen Speisen und Getränke) der Vorschrift des Direktors durch den hausmeister der 1 bem Lieferanten besorgt, und nach einer Lare, die jabre

und nach dem Bedurfnisse abgeandert wird, monatsweise ung des Direktors durch den Rendanten bezahlt. Der igent hat die Gute der Speisen und Getranke täglich vor derselben zu prufen, oder im Verhinderungsfalle dafur zu dies durch einen der Afsistenten und den hausmeister geschehe.

Die Arzneivorschriften fur das hospitalklinitum werden) verzeichnet, und in diesem der Apothete zugeschickt. Die er Arzneien geschicht in einem verschlossenen Behalter, und lung unter Auflicht eines Afsiktenten. Der Direktor hat aue Befolgung dieser Einrichtung zu halten, und den Apos jede etwanige Abweichung in der Gute oder der Quantität n sofort ausmerksam zu machen.

Die Rechnung des Upothefers geht alle Vierteljahre an pr, welcher alsdann ben Empfang und die Gute ber gelies eien darauf zu bescheinigen hat. Durch den Universitätss wird hierauf die Rechnung, unter Beisugung des Nezents

ber poliklinischen Rezepte, an das Universitätskuratorium welches sobann beren Prufung und definitive Feststellung etreffende Medizinalbehörde veranlasst, und wenn solche ers ie Rechnung mit den Rezepten an den Direktor zur Zahs ung zuruckgehen lässt. Die Rezepte werden dann in dem Unstalt aufbewahrt.

Endlich hat der Direktor alljährlich einen mit den vors gen genauen Nachweisungen und mit mehreren, von den en der Anstalt ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten vers richt, und zwar jedesmal in der zweiten Hälfte des Mos ir des folgenden Jahres, dem Universitätskuratorio zur Bes n das Ministerium einzureichen. Dieser Bericht muß eine rstellung der Leistungen des Instituts in den §. 2. bezeichs hungen, der im Laufe des Jahres vorgekommenen, bemers

Berånderungen und feines Justandes am Jahresschluffe pezielle Gesuche und Unträge auf eine oder die andere Bes urfen darin aber nicht aufgenommen werden, vielmehr muße ren Plat in Separatberichten finden.

n Berlin, den 16. Januar 1826.

t der geiftlichen, Unterrichts : und MedizinaliAngelegenheiten. v. 21 tenftein.

Do. 522. Reffript an ben aufferordentlichen Regierungsbevollmäc tigten bei der Universitat ju Bonn, das Gelbstdispensiten b Urgneimittel Geitens der flinifchen Unstalten betreffend. Be 1946 13. Juli 1835.

Unter ben von Em. ic. unterm 16. Dovember v. J. einberichten Umftanden, will das Minifterium bas Getbftdispenfiren einiger 5 mittel burch bas medizinische Rlinitum bortfelbft genehmigen, ind für die Statthaftigfeit der ju errichtenden Dispenfiranftalt vorgügi Die Unalogie der feit dem Sahre 1829 beftehenden Dispenfiranftalt bei ben Ronigl. Dilitairlagarethen fpricht. Demgufolge find auch w ben in ben §§. 12. und 15. der für lettere entworfenen Inftrufti enthaltenen Bestimmungen die Dormen ju entnehmen, nach weld von Seiten ber neu ju errichtenden Dispenfiranftalt, jeboch mit nothigen Ubanderung rudfichtlich ber Unfchaffung ber Urgneien u beren Jubereitung in folder, verfahren werden muß. Berlin, ben 3. Juli 1835.

Dinifterium ber geiftlichen, Unterrichts ; und Debiginals2ingefegenheite

Do. 523. Unweifung fur die Prattifanten bes chirurgifch auge argtlichen Rlinifums. Bom 17. 2pril 1837.

§ 1. Bon ben Studirenden, die fich ber chirurgifchen Prat im biefigen Rlinifum widmen wollen, wird vorausgefest, daß fie a fer einer grundlichen Borbereitung burch bie theoretifchen Studie bereits Borlefungen über allgemeine und fpezielle Chirurgie, Operation lebre, Augenheilfunde, Die Lehre von den Bandagen, fo wie von & chenbruchen und Berrenfungen gehort haben. Eben fo barf erman werden, bag fie bem dirurgifchen Rlinifum bereits als Quefultanten wo moglich auch dem medizinischen Klinifum, wenigstens ber prop beutischen 21btheilung deffelben, vorher beigewohnt haben.

6. 2. Jeder Prattitant muß mit einer chirurgifchen Berban tafche verfeben feun, in welcher fich wenigstens Pincette, Ocheete, gerades, ein geballtes Biftouri, eine Uderlag: und eine 21bfceg !! gette, ein Dundfpatel, mehrere Gonden, Seftnadeln, Urterienbal und ein Sollenfteinträger befinden.

6. 3. Der Prattifant muß regelmäßig bei dem flinifchen Ret fenbejuche im hospitale, fo wie bei ben offentlichen Ronfultationen ber ambulatorifchen Rlinit zugegen feyn. 3m Fall er burch Sta beit ober durch ein anderes unabmeisliches Geschaft bieran verbind fenn follte, hat er einen andern Praftifanten jur einftmeiligen Un nahme feiner Geschafte ju ersuchen, und Letterer muß bies bem ! reftor am Krantenbette anzeigen.

6. 4. Der feine Fahigfeit zur Behandlung von Kranten Sospitale bargethan bat, erhalt fpater auch Rrante von Seiten ambulatorifchen Rlinit ju behandeln. Ueber lettere muß er je baufig referiren, und bei jeder bedenflichen Rrantheitserscheinung Direftor oder deffen Stellvertreter, ben erften Sulfsarat, aufford ben Rranten mit ihm ju befuchen.

6. 5. Gobald bem Praftifanten ein hospitalfranter übertre ift, bat er die Rrantheitsgeschichte Deffelben in der Beit bis zum ften Rrantenbeluche aufzunehmen, damit fie bei Diefem vorgette werden tonne, und jede Bogerung mit ber Rrantenbehandlung vert ben werbe.

6. 6. Gobald die Krantheitsgeschichte von dem Direktor gebil

vorben ift, hat sie ber Praktikant in die dazu bestimmte Abtheilung es kimischen Diariums eigenhändig einzutragen. Zu dem Ende hat r sich gleich Anfangs mit der hier angenommenen Klassifikation der hinrzischen Krankbeiten und den für sie bestimmten Abtheilungen des Diarinns bekannt zu machen. Während des Fortganges der Behands im muß in wichtigen Fällen täglich, bei weniger wichtigen Fällen verhiftens zwei dis drei Mal wöchentlich das Erforderliche nachgetras mwerben. Mamen des Kranken und Geitenzahl des Diariums sind t des dazu vorhandene alphabetische Register gleichzeitig einzuzeichnen. §. 7. Die Arbeiten für das Diarium sind in dem dazu bestimmt werfammlungs, und Lehr: Zimmer der Klinik vorzunehmen. Hiers wieben, auch werden die tlinischen Diarien hier aufgeleat sein. Das

timehmen eines Diariums nach Saufe tann nicht gestattet werben.

9. 8. Der Praktikant hat die diatetische Verpflegung des Kran: n vorzuschlagen, und nachdem sie festaeseht worden ist, auf ihre res imigige Verabsolgung zu wachen. Eben so hat er sich davon zu inzeugen, ob bei seinen Kranken die vorschriftsmäßige Reinlichkeit piedtet wird. Gollten die in dieser Sinsicht von ihm bei den Bärinnen erforderlich befundenen Erinnerungen den beabsichtigten Ers nicht haben, so hat er bies dem Direktor ober dessen Stellwers inter soleich ober bei dem nächsten Krankenbesuche anzuzeigen.

5.9. Die nothig erachteten und von bem Direktor genehmigten univorschriften sind unmittelbar nach der Verordnung von dem untikanten eigenhändig und leserlich in das dazu vorhandene Res utrouch einzuzeichnen. Er hat auf die vorschriftsmäßige Darreichung Tärznei zu achten, und wo diese dem Kranken selbst nicht anvers ut werden darf, der Wärterin die Anweisungen hierzu zu geben.

5.10. Der erforderliche chirurgische Verband ift von dem Prakinten ebenfalls eigenhändig, und zwar in der Negel während des ichen Besuches, unter den Augen des Direktors, anzulegen. Bo ichen Besuches, unter den Augen des Direktors, anzulegen. Bo ichens wegen Kurze der Zeit oder Dringlichkeit des Falles nicht ichens des Krankenbesuches anzulegenden Verbände mussen zur Versichung jedes unnöchigen Zeitverlustes vor demielben geordnet werden. Wirden dagu ist von dem zweiten Alfistenten zu fordern, der Aufsicht über dasselbe führt, und bei der Anordnung behulflich wird.

5. 11. Um die technischen Bortheile bei der Anwendung der Blas Wefter, Senstrige, der Breiumschläge, so wie der Ripftiere gehos kennen zu lernen, muß der Praktikant in den beiden ersten Mos ten feiner praktischen Beschäftigung diese felbst ausführen. Späters hat er darüber zu wachen, daß diese Anwendung von der dazu kummten Barterin vorschriftsmäßig geschehe.

5. 12. Die kleineren chirurgischen Operationen, wie Aderlassen, tegelsetzen, Schröpfen, Setzen einer Fontanelle, oder eines Haars 1 u. dergl. hat ein jeder Praktikant, sobald die Aufforderung dazu trifft, unter Aufsicht des ersten Hulfsarztes des Instituts vorzus

13. Diejenigen, welche den Beruf in sich fuhlen, sich zur Ausbeing größerer chirurgischer Operationen zu bilden, muffen sich hier: durch eigene Operationsubungen am Leichname gehörig vorbereitet ben. Dur folche, die bei diesen Uebungen die erforderliche Ges wandtheit und Sicherheit gezeigt haben, tonnen in der Rlinif unt fpezieller Leitung des Direktors zu den chirurgifchen Operationen a Lebenden zugelaffen werden, welche diefer hierzu beftimmen wird.

§. 14. Bei jedem bedenklichen Kranken, oder wo an einem La zwei Verbande nothig find, muß am Ubende noch ein zweiter Besuc gemacht werden.

§. 15. Muf ben bei jebem Krankenlager angebrachten Ropfjette muffen die Diagnofe ber Krankheit, der Name des Praktikanten, bi verordneten Urzneien, die etwa ausgeführten Operationen, die Urt be Berbandes und ber aufferen Behandlung überhaupt, fo wie die diate tifche Verpflegung kurz eingezeichnet, und die hierin mahrend der De handlung angebrachten Veranderungen fogleich nachgetragen werde Bei den Kranken, welche keinem Praktikanten übertragen worden fint hat dies Geschäft der zweite Uffiftent zu beforgen.

§. 16. Während der gebßeren chirurgischen Operationen habe bie Praktikanten das Recht, sich, mit Ausschluß der Auskultanten, bem inneren Rreife des Operationssaales zu befinden, und hier nel ben Hultsatzen der Reihe nach die erforderliche Uflistenz zu teilte Diejenigen, welche nicht afistiren, haben sich jedoch in der gehörlie Entfernung zu erhalten, um nicht hinderlich zu werden. Dagest find die Praktikanten aber auch verpflichtet, nach großen Operatione ober wo sonft Lebensgefahr eintritt, die erforderlichen Bachen am Laund bei der Macht nach einer hierüber jedesmal zu verabredend Reihenfolge zu leisten.

§. 17. 3m Falle Baffer: ober Dampf Baber verordnet mi ben, hat der Praftifant darauf zu achten, daß hierbei der vorgesam bene Temperaturgrad erhalten und Gelegenheit zu Erfältungen ed anderen Rachtheilen gemieden werde.

§. 18. Auffer ber Stunde des flinifchen Besuches darf Dieman einen Kranken untersuchen, der ihm nicht zur speziellen Beforgut übertragen worden ift. Der Praktikant hat darauf zu sehen, daß fo Kranker durch dergleichen Besuche nicht beunruhigt werde.

§. 19. Bon den hospitalkranken, welche Undern zur Beforam übertragen worden find, hat Jeder fich dergestalt in Renntniß u abalten, daß er auf die von dem Direktor über folche im Intereffe bie Belehrung an ihn zu richtenden Fragen paffend zu antworten weiß.

§. 20. Umbulatorische Kranke darf der Praktikant nur bann suchen und zur Behandlung übernehmen, wenn sie ihm von dem rektor oder dem ersten Hulfsarzte überwiesen werden. Er muß das forgen, daß sie sich zu Zeit bei den öffentlichen Konsultation zeigen, und daß die Statt gehabten Berordnungen in das dazu nihandene Buch der ambulatorischen Klinik, deffen Rührung dem im ten Uffiftenten des Instituts obliegt, eingetragen werden. Bei er Vervorn der Urzneien für folche hat er sich davon in Kenntnis jeten, ob diese von dem Kranken selbit beschaftt, oder aus dem Fon des Instituts verabfolgt werden muffen.

§. 21. Jedes Rezept, welches fur einen ambulatorischen Rrau verschrieben wird, erhält nur durch die Mamensunterschrift des Du tors oder des ersten Hulfsarztes Gultigkeit, und wird ohne diese der Upotheke nicht angenommen. Die möglichste Oparsamfeit bei for chen Verordnungen, die auf Rechnung des Instituts Start finde hat der Praktikant, so weit sie ohne Verinträchtigung der heim tb. Der Auffeher hat für ein folches Fuhrwert zu forgen; der Afs to felbst aber wird mit dem Fuhrmann von dem Direktor der Anasie zu Bonn geschlossen, welcher auch den Fuhrlohn und etwaniges intgeid aus der Kasse der Anatomie bezahlt. Kinderleichen können internen Barge nach Bonn getragen werden, wofür nach Versmis bezahlt wird.

5. 13. Auffer dem Todtenschein muß der Auffeher dem Fuhre me noch einen Lieferungszettel mit der Abresse: An den Profess und Direktor der Anatomie zu Bonn, mitgeben; ihm antien, an das Thor des anatomischen Sebäudes anzufahren, den ny baselbst erst nach erfolgter Benachrichtigung des Professon und nitors der Anatomie abzuladen, und von demselben einen Empfange in zurückzubringen.

6. 14. Bom 1. Juni bis zum 15. Oktober wird die Ablieferung teichen eingestellt. Jedoch follen auch während diefer Zeit, wenn Direktor der Anatomie Leichname bedurfte, und in einem Schreis m den Auffeher verlangte, einige Leichen abgegeben werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

R Minifter zur Neviston der Gesets ing und Justizorganisation in den Der Minifter des Innern, v. Ochudmann.

neuen Provingen. v. Devme.

10. 527. Instruction für die Auffeher der Gefängnisse in Köln, wegen Abieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819.

5. 1. Die Auffeher der Gefängnisse ju Köln haben für die Abs ung der Leichname der in dieser Anstalt verstorbenen Sträflinge die Anatomie der Universität zu Bonn unter nachstehenden Bedins im Gorge zu tragen.

5.2. Benn ein Sträfling in einem ber Gefängnisse ju Roin weine ift, und derselbe nicht so viel hinterlässt, daß davon die Ros ber Beerdigung bestritten werden können, auch teine Verwandte ber Freunde desselben die Sorge und die Rosten des Begräbnisse ernehmen wollen; so soll der Leichnam an die anatomische Anstalt Benn abgeliefert werden.

5. 3. Die Verwandten des Verstorbenen mussen von dessen Tode in unterrichtet werden, damit ihre Reklamation nicht zu spät kommt ; inigesetzt, daß dieselben in der Nähe oder doch in keiner bedeutens Entfernung wohnen.

5. 4. Auch die in den Sefängnissen verstorbenen Rinder, Deus erne ober fruhzeitig geborene gotus von Straflingen follen, wenn Eltern und namentlich die Mutter sich um die Beerdigung nicht mmern, ebenfalls an die Anatomie zu Bonn abgegeben werden.

immern, ebenfalls an die Anatomie ju Bonn abgegeben werben. 5. 5. Leichname von folchen Personen, welche an ansteffenden wens ober Fauls Fiebern, an ansteffenden Ruhren und an veneris in Krantheitsjufällen gestorben sind, durfen wegen Gefahr der Anst ing und Verbreitung der Krantheit nicht abgegeben werben. Es

uts zuerft zu befragen, ob der Leichnam ohne Gefahr an die muchnie überlaffen merden durfe.

5. 6. Die Ablieferung des Leichnams darf nicht früher geschehen, 1 bis der Personenstandsbeamte die Erlaubnis zur Beerdigung der fenheit bes Daches zu untersuchen, und davon dem Direttor des a tomischen Inftituts Bericht zu erstatten.

§. 5. Er hat bas Gebäude und feine Thuren Abends forgfä zu verschlieffen, und bei Tag und Nacht fur die Sicherheit des G baudes Sorge zu tragen. Er darf das Gebäude ohne besondere th anlaffung nicht verlaffen, und hat in jedem Falle zu forgen, beh feiner Abwefenheit jedesmal der Anatomiediener dafelbst gegenwärtigt

5. 6. Er hat die Aufficht über die Seitzung des Gebandes führen, und für die Gefahrlosigkeit derselben in jeder Sinsicht ju gen, die Reinigung der Ofenröhren und der Ramine von Beit ju anzuordnen, für sichere Aufbewahrung der Brands und Solgs fo wie für den gehörigen Vorrath von Basser in den Brandbin bedacht zu seyn.

5. 7. Er hat die Reinigung und Lüftung ber anatomischen M me, besonders aber des Demonstrationssaales, der Sektionsjum der Ruche, des Macerationshofes, der Todtenkammer und des kein wagens täglich durch den Anatomiediener, und jährlich zwei Ma Gangen anzuordnen, so wie dasur zu forgen, daß die anatomische ferleitung im brauchdaren Stande erhalten werde, und den nich Vorrath flaren Wassfers liefere. — Er hat baher auch das Bon der anatomisten Liechen und Leichentheile nach der Anweisung Prosektors zu veranstalten.

Profektors zu veranstalten. 5. 8. Er hat die Aufsicht über alle diejenigen Utenfilien des tomischen Instituts, welche ihm von dem Direktor deffelben an traut find, und ist verantwortlich für die Erhaltung und das Batt benfeyn berfelben. Den etwanigen Abgang oder die nothwendigen paratur einer oder der anderen Gerathschaft hat er dem Direktur zuzeigen.

5. 9. Er hat dem Profektor bei der herrichtung ber von b felben ausgefertigten und ber aus dem Mufeum entnommenen Pn rate zum Behuf der Vorlesungen Gulfe zu leisten.

§. 10. Er hat die Schluffel zu dem anatomischen Museum, that dasselbe nach den bestehenden Vorschriften den Professon, en birenden, so wie Fremden zu öffnen, ohne ein Erinkgeld zu verlagen Er hat hierbei insbesondere Ucht zu haben, daß die Prapant bi Museums von Niemanden berührt, nicht ladirt oder sonst verbatig überhaupt im unverschritten Justande gelassen werden.

§. 11. Er hat täglich um 8 Uhr Morgens dem Direfter i anatomischen Instituts Rapport abzustatten über Alles, was in Abwesenheit desselben vorgefallen ist, und seine Tages, Instruktiss vernehmen.

5. 12. Er hat darauf ju fehen, daß der Anatomiediener for Berpflichtungen erfulle, und fortmahrend fur Reinlichteit und Britat des Gebaudes und feiner Umgebungen bedacht fep.

Berlin, den 1. April 1828.

Dinifterium der geiftlichen, Unterrichts und Dedizinal:Angelegenheit v. 21ten ftein.

No. 525. Inftruktion für den Diener bei dem anatomischen Unter und Museum. Vom 1. November 1824.

I. Pflichten bes Anatomiedieners in Beziehung auf bas anatomifche Bedinke i S. 1. Der Anatomiediener ift verpflichtet, zu jeder Stunde bages und der Nacht auf ber Anatomie gegenwärtig zu fepn, f sich nur in Dienstigeschäften, oder mit Erlaubnis und Borwissen i Direktors des anatomischen Instituts von da entfernen, in wele m Fall er aber auch vorher dem Prosektor hiervon Anzeige machen m. — Im Fall der Anatomiediener eine Stunde lang bei Lage, in wichtige Grunde, oder ohne Borwissen und Erlaubnis des Dis inst soer Prosektors von der Anatomie sich entfernt, wird ihm ein meinigung seiner Borgeschen, nicht auf der Anatomie gegenwärtig n. so verliert er bei der ersten Uebertretung dieser Art seine monate Behaltsrate, und im Weieberholungsfalle wird er seines Dienstes infine.

5. 2. Er hat, so lange nicht ein besonderer Rastellan fur das tomiegebäude ernannt sevn wird, fur die Sicherheit des letteren forgen, und namentlich fur das Verschliessen der einzelnen Raume ber hausthur, bei Verlust seines Dienstes, zu haften. Auffer me Familiengliedern, fur deren Redlichteit er verantidortlich ist, wer Riemand in seiner Dienstwohnung beherbergen.

fer Niemand in feiner Dienstwohnung beherbergen. 5. 3. Dem Anatomiediener liegt die Sorge fur die Heißung und infung fämmtlicher Raume des Anatomielokals ob. — Er hat in Deziehung nicht allein die Oefen, fondern auch den Keffel in Imatomischen Luche zu besorgen. In strengen Wintern wird ihm, besondere Anordnung des Direktors, fur das heihungsgeschäft, rend ber drei Monate Dezember, Januar und Februar ein Ges beigegeben. Im Winterhalbjahre hat er des Nachts fortwähs eine Lampe im Hausflur zu unterhalten.

5.4. Bet der Seihung und Beleuchtung ist der Anatomiebiener größten Aufmertfamkeit und Vorsicht verpflichtet, damit keins versgefahr entstehe. Nachlässigeteiten hierin werden unausbleiblich bem Verluft feines Dienstes geahndet. Nur bei der Erwärmung Insektionsmassen ist der Prosektor durch feine Aufficht fur die ihrebeit gegen Feuersgefahr verantwortlich. — Der Anatomiediener fruner dafür zu sorgen, daß die Ofenröhren und Schornsteine zur biesen Beit gereinigt werden, und deshalb bem Kastellan des Ges iner Behufs der nothigen Anordnungen Anzeige zu machen.

5. 5. Der Anatomiediener hat ganz vorzäglich, und bei Bermeis ing ernstlicher Abndung, für die Erhaltung der Reinlichkeit zu fors n. Ju diesem Behuf muß derselbe täglich das Amphitheater und b Demonstrationskaal, so wie die übrigen Arbeitszimmer des anatos sichen Lotals auskehren, und wöchentlich Einmal mit einem naffen iche und Bodenburkte reinigen; der Saal des anatomischen Museums wöchentlich Einmal auf dieselbe Art gereinigt, an heißen Sommers en aber überdies der Boden täglich mit einer Sichen zur Ruhs higen Ratume bes anatomischen Lotals hat der Diener von Zeit zu beigen Ratume bes anatomischen Lotals hat der Diener von Zeit zu krigen Ratume bes anatomischen Lotals hat der Diener von Zeit zu bei sorghältig zu bewirken.

" II. Pflichten bes Anatomiebieners in Betreff ber Utenfilien bes Juflitute.

5. 6. Der Anatomiediener hat über die auf dem anatomischen is befindlichen Utensilien und Serathschaften, welche nicht besoneingeschlossen find, die Aussicht, und ist fur deren gute Verwahs ung verantwortlich. Er hat solche fleissig zu reinigen, und den Abung der einen oder anderen Gerächschaft dem Direktor sogleich anzuten. — Es ist ihm strenge untersagt, die Utensilien des Instituts, k Ausnahme der ihm zu seinem Privatgebrauch übergebenen, naJu biefem Zweffe ertheilt ber Direktor bes Mufeums den Studin den der Medizin, auf ihr desfallfiges Unsuchen, Einlaßtarten, die m feiner Unterschrift verschen feyn muffen. Eine folche Rarte ift jede nur fur ein Semester gultig.

§. 9. Bahrend ber Stunden, in denen das Museum fur b Studirenden der Medizin geoffnet ift, ift es fur andere Personen m zuganglich.

§. 10. Für die Besuche der übrigen Studirenden und des grife ren Publifums find, mit Ausnahme der Ferienzeit, in jeder Bes am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal zwei Stunden festzusehn Jum Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche de Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und gleichfalls w dem Direktor des Museums unterzeichnet sonn muß.

§. 11. Durchreifende Fremde tonnen gegen 21bgabe einer ab lichen Rarte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu befin menden Stunde Einlaß erhalten.

§. 12. Rein Besuchender barf die Ochrante und Ochublab felbst offnen und die Gegenstände betasten. — Dem Direktor un Prosektor allein foll die Befugniß zustehen, die in den Ochränken m Ochubladen aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo er fur nuhlich erachtet, an fleissige Studirende zu näherer Untersuchn heraus zu geben.

§. 13. Dahrend der Unwesenheit in dem Saale wird von 3 bermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Direktor, wauch der Profektor find befugt, Besuchende, die sich hierin verges follten, zurechtzuweisen.

§. 14. Jeder Eintretende hat feinen hut, Stock, Mantel, D gen und Schirm bei dem Pfortner abzulegen. Auch durfen fu hunde mitgebracht werden.

§. 15. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen ofchieht durchaus unentaeltlich, und es ist allen Offizianten auf bitrengste unterjagt, Geschente zu fordern oder anzunehmen. §. 16. Die fur die Eröffnung des Museums festgeseten Or-

§. 16. Die fur die Eröffnung des Mufeums feftgefesten Staten, fo wie die durch die Umftande noch besonders nothig werdende Borfdriften, follen am Unfange eines jeden Semesters burch eine Unfchlag an bem haupteingange befannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichte : und Medizinal : Angelegenbeim v. 2fit en ft ein:

Do. 529. Inftruftion fur den Direftor der naturhiftorifchen Gamtungen. Vom 14. November 1820.

§. 1. Der Direftor des naturhiftorischen Museums vertritt for Unftalt bei den vorgesetten Behorden, und hat fur die Erhaltung, D Erweiterung und die Benutgung derfelben Gorge ju tragen.

Erweiterung und die Benutzung berfelben Sorge zu tragen. 5, 2. Er empfängt daher die Reftripte des vorgeordneten Milfterit und der Ruratorial Behörde, beantwortet diefelben, giebt be untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Beisungen, mat die nothigen Unträge, verfügt die etatsmäßigen Ausgaben, und alle ftirt die Rechnungen der Anftalt.

§. 3. Er entwirft am Ochluffe eines jeden Jahres einen Gine ralbericht uber ben Juftand des ihm anvertrauten naturhiftet Mufeums, über beffen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung,

t diefen Bericht burch bie bas Kuratorium vertretende Behörde ber ein.

5. 4. Er ift fur die unbeschädigte Erhaltung des Inventarii vers wortlich, und hat daher dafür zu forgen, daß in diefer Binsicht, e in allen übrigen Beziehungen, das ihm beigegebene Personal seine ficht vollständig und punktlich erfulle.

5. Dei jeder dem Museum drohenden aufferen Gefahr hat ich fogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und für deffen Sichers aufen anftalten zu treffen.

5. 6. Benn er verreisen will, muß er die Sorge für das Inftis teinem feiner Kollegen übertragen, und der Kuratorialbehörde bei unach den Umständen zu fordernden Urlaub, oder der zu machens Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum nicht durch seine wesenheit leiden wird.

5, 7. Dit Vorbehalt ber Beftimmung im §. 20. verwahrt der inftor die Schluffel zu den Naturalienbehältniffen, und bieje tonnohne fein Vorwiffen nicht geöffnet werden.

5.8. Alle Naturalienkörper, mit welchen das Mufeum bereis ut wird, hat der Direktor fo schnell als möglich in das Inventas bestellten einzutragen, und demnächst in den schützenden Behält: in aufstellen und einreihen zu lassen. 5.9. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und besons

5. 9. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und besons is folche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werden inten, hat er auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, und in ingenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu ingen.

ingen. 5. 10. Der Direktor verwendet den fur die Unterhaltung des fiemms bestimmten Fonds nach den Bestimmungen des Etats der bfalt in den rechnungsmäßigen Formen, und verausgabt die fur die micherung derselben ausgesehte Summe zu vortheilhaften und zwecks

11. Er vertauscht die Doubletten so vortheilhaft als möglich ihm mdere, dem Museum noch fehlende Naturkörper, und seht sich ihm und mit den Direktoren der inländischen und auswärtigen Samms ihm und mit Naturalien: Sammlern und Sändlern in Verbindung. Des Einfammeln und Präpariren einheimischer Naturprodukte muß ist die besonders angelegen seyn lassen, um die Jahl der zum Auss ich vortheilhaften Doubletten nach Kräften zu vermehren.

5. 12. Bei Rauf und Taulch muß das Augenmert des Diret: it vorzüglich dahin gerichtet feyn, der Sammlung eine fyftematische Mistandigteit zu verschaffen. Er wird daher weniger auf Erwer: ing von Prachtftüffen, als vielmehr auf instruktive Naturförper Bacht nehmen.

5. 13. Der Direktor darf keine eigene naturhistorische Samms ing bestigen, und ist verpflichtet alle an ihn, als Direktor der Anstalt, inchenden Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, von im er nachweisen kann, daß sie nur feiner Person, und nicht der inalt zugedacht worden sind, bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten unlungen, oder bei kostbaren und muhlamen Präparaten ist er verunden, solche zuerst dem Museum zum Rauf anzutragen, was, ihr Begleitung des Sutachtens seiner sachsundigen Rollegen, bei kuratorialbehorde geschieht.

5. 14. Es ift eine hauptverpflichtung des Direttors, unaufhors

lich bemüht zu feon, daß das Mufeum nicht nur der Universität t möglichst größten Nuten gewähre, sondern auch im übrigen Publik Renntnisse und allgemeine Bildung verbreite. Die wissenschaftlie Anordnung und Katalogistrung der Naturalien ist daber ein besont res Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, dafür zu sorge daß alle Naturkörper mit der Bezeichnung ihres lateinischen und den schen Namens und ihres Baterlandes verschen, und so aufgestellt we den, daß ihre karakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen. §. 15. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors, fru

§. 15. Es ift aber noch besondere Pflicht des Direktors, fra den und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend em wissenschaftlichen Urbeit benuten wollen, allen möglichen Vorschu zu leisten.

§. 16. Der Direktor bestimmt bei dem Unfange jedes Semefin bie Stunden, an welchen das Museum von den Studirenden m dem nach dem Reglement zuzulaffenden Publikum überhaupt besuch werden kann.

§. 17. Dem Direktor des naturhiftorischen Museums ist be Direktor ber Mineraliensammlung beigeordnet, welcher an des Erfr ren Birkungskreise, so weit dies in der Natur deffelden liegt, The nimmt, und daher gleichfalls fur die Erhaltung, Vermehrung un Benuhung dieser Abtheilung des Museums Sorge trägt.

§. 18. Dem Direktor der Mineraliensammlung steht aber noc die spezielle Aufsicht über dieselbe zu, auch sorgt er fur die Anordnun und Katalogistrung der Mineralien nach einer mit dem Direktor te naturhistorischen Museums getroffenen Verabredung, führt die Rotnungen und die Korrespondenz bei Unschaffung von Mineralien. §. 19. Der Direktor der Mineraliensammlung ist auch seine

§. 19. Der Direktor ber Mineraliensammlung ift auch feiner Geits verpflichtet, für die zweckmäßige Vermehrung der Sammlun nach allen Kräften mitzuwirken, und die obigen §§. 11., 12. und Ufinden bei ihm die geschärfteste Unwendung.

§. 20. Der Direktor der Mineraliensammlung hat bas Redr einen eigenen Schluffel zu den Galen zu fuhren, in welchen fie auf gestellt ift, und macht von den Mineralien für feine Borlefungen, ohne weitere Rucksprache mit feinem Kollegen, den reglementsmäßien Gebrauch, indem er fur das Inventarium diefes Theils der Sammlung gleichfalls verantwortlich ift.

5. 21. Die Bestimmungen von §. 16-20. fallen, wie fich von felbst versteht, weg, wenn die Aufficht über fammtliche Sammlungen in einer und berfelben Person vereinigt ift.

§. 22. Für die genauefte Befolgung obiger Unordnungen bleid Die Direftion ber naturhiftorischen Sammlungen in solidum veram wortlich. — Berlin, den 14. November 1820.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal Ungelegenheiten v. 21 lten ftein.

Do. 530. Dienft : Inftruftion fur den Konfervator des naturhifts rifchen Mufeums. Bom 27. Dezember 1834.

Nachdem der N., mit Vorbehalt halbjährlicher Auffundigung, jun Konfervator des naturhiftorischen Museums der Königl. Rheinischen Friedrich : Wilhelms Universität zu Bonn ernannt, und ihm dabei jugleich die Verpflichtung auferlegt worden ist, gewiffe Verpflichtungen, welche bis dahin mit dem Kastellandienste verbunden gewesen sind, in dem Umfange der Gebäulichkeiten des Poppelsdorfer Schloffes mit ju tehen, fo wird ihm über fein gesammtes Dienstverhaltniß hiermit inende Instruction ertheilt.

I. Als Konservator hat derselbe A. für die Erhaltung und B. die muchtung der Naturaliensammlungen Sorge zu tragen, und C. des missenschaftliche Benuhung zu erleichtern.

ad A.

L Da ihm die Schluffel zu den Salen des zoologischen und mis ibgischen Dufeums anvertraut find, so hat er fur den forgfältigen ichluß ber Thuren und Fensterladen zu haften, und ist bafur vers wortlich, daß kein Stude der Sammlung entwendet, oder durch ichende beschädigt werbe.

2. Die Schluffel zu den Naturalienbehåltniffen erhält er jedess kus den Händen des zeitigen Direktors, oder desjenigen Profess welcher bei etwaniger Ubwesenheit des Direktors die Stelle dess wertritt, so oft diese Behältnisse geöffnet werden muffen.

1. Er hat die Beingeistensfervate so oft es nothig ist mit Beinmfjusulullen, die ausgestopften Thiere gegen den Angriff schädlicher finn zu sichern, die beschädigten auszubessern, und alle Naturas ind ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen. 4 Er ordnet die Reinigung der Sale an so oft es nöthig ist, ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

4. Er muß Gorge tragen, daß fammtliche Naturtörper, wenn nitgend einem Zwefte aus ihren Behältniffen herausgenommen en, jo bald als möglich in diefelben zurückgestellt und verschloffen en.

6. Bei einer Feuersbrunft im Gebäude oder in der Nahe deffels ung er sich sogleich in die Sale verfügen, sichere Gehülfen hers im, und alle nothige Anstalten treffen, daß alle oder die wichtigs Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort gestüchtet in tonnen.

ad B.

7. Er hat feine Befanntichaft mit Naturaliensammlern zu bes ma, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen

8. Jum 3weck bes Einfammelns von Naturkörpern jeder Art er von Beit zu Zeit kleine Erkurstonen zu machen, oder die Pros en auf ihren Erkurstonen zu begleiten. Ju eben diesem 3wekke in besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend geschickt in Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelte Naturkörper, sie in für die akademische Gammlung unmittelbar brauchbar, oder als Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nublich werden in, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die baar Austausch, welche ihm solche Erkurstonen und kleine Reisen etwa fichen, auf feine besfalls einzureichende Liquidation, aus dem für mineralogische und zoologische Museum etatsmäßig ausgesehten wieder erstattet werden.

Er hat alle ertaufte oder gesammelte Naturalien fo zuzuber baß fie im Mufeum aufgestellt werden tonnen. Dahin gehort

stopfen der Saugethiere, Adgel, Fifche und Reptilten, ihre beritung zu Beingeistfonfervaten, das Aufstellen und Ausbreiten Infetten, Ausblafen der Raupen, das Reinigen der Konchylien, Reinigen und Zurichten der Mineralien, die Zubereitung und

1

Aufstellung von Steletten jeder Art, die Verfertigung von Glasaug und Pappenkaftchen u. f. m.

10. Wenn das Mufeum Naturalien erhalt ober verfendet, fo ber fur bas Zus; und Einpatten berfelben ju forgen.

11. Er darf feine eigene naturaliensammlung befigen, oder In turalien für feine Rechnung faufen, verlaufen oder vertaufchen.

ad C.

12. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlefungen bestimt ten Naturalien den Professoren in den Sorsaal, und nimmt fie mo dem Gebrauch wieder in Empfang.

13. 2Benn feine Sulfe bei dem Erperimentiren oder gum Beigen erforderlich fenn follte, fo muß er in der Vorlefung gegenntig feyn.

14. Bahrend ber Tage und Stunden, in welchen bas Mufn ben Studirenden und dem ubrigen Publikum geoffnet ift, foll at den Salen gegenwärtig fevn, und barüber wachen, daß dem von b Königl. Minifterio der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal i Angt genheiten unterm 26. Juli 1820 erlaffenen Reglement über die L nugung des Museums in allen Puntten nachgekommen werde. F feine Muhe barf er keine Trinkgelder annehmen. Auch hat er daruf zu wachen, daß nicht etma der Aufwärter des Mufeums die defall verbietende Vorschrift im §. 21. des angeführten Realements übernet

15. Fremde, welche auffer diefen bestimmten Tagen bas Dufes ju feben wunschen, hat er in folchen Stunden einzufuhren, in welch er von anderweitigen Urbeiten frei ift.

16. Jur Ausübung fammtlicher vorstehend beschriebenen Bpflichtungen foll sich der Konfervator täglich Vormittags von 8 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimund in den Saten des Museums beschäftigen und dasselbst verwei-Auch hat er dem zeitigen Direktor und den übrigen Professon, wei in amtlicher Beziehung zu dem mineralogischen oder zoologischen D feum stehen, oder in Jufunft stehen werden, jede Folge zu leife welche amtlich von ihm verlangt werden kann.

II. Die Verpflichtungen und Dienftverrichtungen in dem bus rigen Geschaftstreife des Ochloftaftellans, welche theils ausschließlitheils mitwirkend auf ihn übergehen, bestehen in Folgendem.

A. In Bezichung auf ble Hufficht über Die Bebäulichteiten.

17. Er hat die Räumlichkeiten des Mufeums und der baut hörigen Gale hinsichtlich entstandener Baumangel fleissig nachzutet und namentlich auch für die bauliche Unterhaltung zu forgen. Zu fem Behuf lässt er diejenigen Neparaturen, welche aus dem Etar naturhistorischen Museums bestritten werden, auf vorherige Am bei dem Direktor und die Ermächtigung deffelben, ausschühren, größeren Baumängeln ist durch den Direktor bei dem Universit kuratorio Anzeige zu machen, damit basselbe wegen der Ausschühr auf Kosten des allgemeinen Baufonds der Universität die nothige ordnung treffe.

18. Wenn die Deffen der Gale durch Baumangel in der af-Etage, oder durch Schuld der Bewohner Schaden leiden, 3. B. du eindringendes und verschutteres Baffer, oder gewaltfame Erichuttern fo hat er die Verpflichtung, den Grund des Uebels aufzusuchen un bemfelben durch augenblickliche Unordnungen abzustelfen, fo lange

Einschreitung des von dem Direktor herbeigerufenen Ochloß: ans seine Einwirfung erledigt wird.

B. In Bezichung auf Die generpolizei.

19. Er ift verpflichtet die feuerpolizeilichen Verrichtungen im en Umfange des Ochloßgebäudes zu versehen, und wird ihm in n Beziehung eine unablaffige Aufmertfamteit und Bachfamteit fohlen. Es gelten deshalb auch fur ihn alle Bestimmungen in von dem Konigl. Minifterio der geiftlichen, Unterrichts und Des mi-Angelegenheiten unterm 28. Juni 1826 vollzogenen Feuerords t für die Ronigl. Universitätsgebäude ju Bonn und Poppelsdorf. nentlich wird ihm die punttliche Abhaltung der in §. 3. ber Reuers ung vorgeschriebenen Revisionen eingescharft.

20. In der Aufficht uber die fur das Poppelsdorfer Ochloß ans ufften Feuerloschgerathschaften nimmt derfelbe in fo fern Untheil, im ein Ochluffel zu dem Lotale, in welchem diefe Gerathichaften mahrt werden, anvertraut wird. Er ift dadurch fur die aute mahrung und den Bestand des in Frage stehenden Apparats mit mortlich.

1. Bei entstehender Feuersgefahr hat derfelbe augenblicklich den meifter von Poppelsdorf, den ftabtifchen Polizeitommiffarius un, den Schloßtastellan und das Universitätsfuratorium zu ber ihtigen.

C. In Beziehung auf die Meinlichleit.

12. Er hat den haustnecht dahin ju beauffichtigen, daß derfelbe im in feiner Dienft Inftruktion auferlegten Berpflichtungen wes ber Reinigung fammtlicher Gange, Gallerien und Treppen im pelsborfer Ochloffe punttlich erfulle. Diefes gilt namentlich von m die Gallerie laufenden Rinne, damit fich folche nicht verftopfe, thierdurch dem Gebaude Ochaden zugefügt werde. - Auch hat er fu feben, daß ber Brunnen im Ochloffe nicht verunreiniat t, insbesondere bei dem Reinigen der Basche in der Rahe deffels iburt bie Sausleute der Ochlogbewohner.

A Ferner führt er die Aufsicht über die Instandhaltung und the Reinigung des Sandweges und Rafenplates im inneren isthefe. Sollte fich ber Unternehmer, welchem diefe Arbeiten bes s verdungen find, in der sorgfältigen Wahrnehmung derselben Maffig zeigen, fo hat er bavon dem Ochloßtaftellan Ungeige zu mar 1, damit diefer den Unternehmer ju feiner Ochuldigkeit anhalte.

24. Benn auffergewöhnliche Berunreinigungen durch die Ochloßs ter veranlasst werden, foll er diefelben auffordern ihnen abzuhelfen. 1. Bei der in den Fruhjahr: und Berbft :Ferien vorzunehmen: hauptreinigung der Cale des Mufeums bestimmt er die Lage, Richen fie ausgeführt werden foll, führt die Aufficht mabrend der it, und atteftirt zugleich mit dem Ochloßtaftellan bie genugende ihrung derfelben. Er fann diefes Atteft fo lange verweigern, bis ter amifchen ihm und dem Schloßtaftellan eine Deinungsverschies tit hervorthun, fo entscheidet das Urtheil des Universitates Baus

> D. In Beziehung auf ben Berichluß bes Gebäudes.

2. Er hat über das regelmäßige Verschlieffen und Deffnen des per ju machen, nach Maaßgabe der hieruber in der Dienft. Inftrufe für ben Saustnecht gegebenen Bestimmungen.

Bu biefem Zweffe ertheilt ber Direktor bes Mufeums ben Studien ben der Medizin, auf ihr desfallfiges Ansuchen, Einlaßkarten, die ni feiner Unterschrift versehen seyn muffen. Eine folche Karte ift jebei nur fur ein Gemester gultig.

§. 9. Båhrend der Stunden, in denen das Museum får b Studirenden der Medizin geöffnet ist, ist es får andere Personen s zugånglich.

5. 10. Für die Besuche der übrigen Studirenden und des gift ren Publifums find, mit Ausnahme der Ferienzeit, in jeder Bet am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal zwei Stunden feftzufeter Bum Eintritt ift jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche u Mamen und Stand des Eintretenden enthalten, und gleichfalls w dem Direktor des Museums unterzeichnet sonn muß.

5. 11. Durchreisende Fremde tonnen gegen Ubgabe einer di lichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direftor ju bein menden Stunde Einlaß erhalten.

§. 12. Kein Besuchender darf die Ochrante und Schublin felbst öffnen und die Gegenstände betasten. — Dem Direttor m Prosettor allein foll die Befugnis zustehen, die in den Schränten m Schubladen aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wor ri fur nuglich erachtet, an fleissige Studirende zu näherer Unterschum heraus zu geben.

§. 13. Bahrend der Anwesenheit in dem Saale wird von bermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Direktor, auch der Prosektor sind befugt, Besuchende, die sich hierin vergen sollten, zurechtzuweisen.

5. 14. Jeder Eintretende hat feinen hut, Stock, Mantel, 2 gen und Schirm bei dem Pfortner abzulegen. Auch durfen big hunde mitgebracht werden.

5. 15. Die Benutung und der Besuch der Sammlungen fichieht durchaus unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf ftrengste untersagt, Geschente zu fordern oder anzunehmen.

§. 16. Die fur bie Eröffnung des Mufeums feftgefesten em ben, fo wie die durch die Umftande noch befonders nothig werben Borichriften, follen am Anfange eines jeden Semefters durch ma Anfchlag an bem haupteingange befannt gemacht werben. Berlin, ben 4. Juni 1826.

Minifterium ber geiftlichen, Unterrichtes und Medizinals Angelegenfein, v. 21it enftein

No. 529. Inftruktion für den Direktor der naturhistorischen Sam lungen. Vom 14. November 1820.

§. 1. Der Direktor des naturhiftorischen Museums vertritt fu Unstalt bei den vorgesetten Behorden, und hat für die Erhaltung, " Erweiterung und die Benutzung derfelben Gorge zu tragen.

5. 2. Er empfängt daher die Reftripte des vorgeordneten Mi fterit und der Ruratorial Behörde, beantwortet diefelben, giebt b untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Beisungen, mis die nothigen Anträge, verfügt die etatsmäßigen Ausgaben, und e ftirt die Rechnungen der Anstalt.

5. 3. Er entwirft am Ochluffe eines jeden Jahres einen Ben ralbericht über den Justand des ihm anvertrauten naturhistrifen Museums, über beffen Erhaltung, Bereicherung und Benugung, L. In bringenden fallen, welche feinen Auffcub gestatten, wenn bie Sicherung und Erhaltung bes Gebaudes bezweffen, vertritt Stelle des abwefenden Schloßtaftellans fo lange, bis biefer pers

an Ort und Stelle erscheint. Er hat denfelben deshalb unvers Derbei rufen ju laffen.

1. In allen Dienstverhältniffen, welche sich nicht auf ben befons baushalt des naturhiftorischen Duseums beziehen, fteht er unter Rinigl. Universitätskuratorio, und empfängt von demfelben feine Ne. Ohne besondere Erlaubnif ber gebachten Beborbe barf er fich Racht von feinem Doften entfernen.

bonn, ben 26. November 1831.

,

Ronigl. aufferordentliche Regierungsbevollmächtigte und Rurater ber rheinischen Friedrich , Bilhelms Universitat.

Die beigeheftete Dienstinstruktion für den Ronfervator des naturs ichen Dufeums der Ronigl. theinischen Friedrich Bilhelms Unis t ju Bonn wird nach ihrem gangen Inhalte hierdurch bestätigt. berlin, den 27. Dezember 1834.

ferium der geiftlichen, Unterrichts, und Debizinal/Angelegenheiten. v. Altenftein.

Inftruttion für den Infpettor des botanischen Gartens. 531. Som 1. September 1822.

1. Der Infpettor des botanischen Gartens ift als 2bjuntt bem r beffelben beigeordnet, und dem Bartner, fo wie dem ubrigen perfonale des Gartens vorgeseht.

12. In diefer Eigenschaft ift er gemeinschaftlich mit dem Diret mpflichtet, Die obere Leitung und wiffenschaftliche Anordnung des ni einmuthig zu beforgen. 3.3. Er foll die wiffenschaftlich richtige Bestimmung der Pflane

Bartens fich vorzüglich angelegen feyn laffen.

14. Er foll nach feinen besten Kraften ben vorhandenen Oflan: mit in Ordnung ju erhalten, und durch feinen Vertehr mit ans

A. Daber hat er bie Auswahl ber durch Laufch ober Rauf ju nden Pflangen in Rudiprache mit bem Direftor ju leiten, und in gehörige Korrespondenz zu fuhren. 56. Er hat den Druck der Laufchs und Sartens Rataloge in

schaft mit dem Direktor zu besorgen.

4.7. Fremden, die fich bei ihm melden, foll er den Barten zeigen igen laffen.

8. Durch diefe Puntte der Inftruttion foll aber teine unbes Bonderung der daraus hervorgehenden Funktionen des Diret. und Barteninfpettors bedingt werden, fondern für etwanige ftreis fille wird in den beiderseitigen Verrichtungen auf eine gleiche und chtige Bechselunterstutzung gerechnet.

Berlin, den 1. September 1822.

fterium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Inftruktion fur den botanischen Gartner. Bom 1. Seps **632** tember 1822.

§ 1. Der botanische Gartner der Universität Bonn ift mit der ttelbaren Leitung und Führung fammtlicher praktischen Gartens 43 . 2.

Urbeiten beauftragt. Er foll fich berfelben mit ber größten Puntlit feit und Genauigfeit ausschließlich widmen, und fann daher feine u berweitigen Nebengeschäfte, namentlich aber nicht die Besorgung andm Garten übernehmen.

§. 2. Bie er felbst dem Direktor und refp. Inspektor des Etens in Hinsicht auf die Berwaltung feines Umtes untergeordnut und von demfelben amtliche Befehle in Gartenangelegenheiten anzumen und willig zu vollstrekten hat, so ist ihm hinwiederum zur a führung feiner Geschäfte das etatsmäßige Personale der Gehulfm Tagelöhner untergeben, und zum Gehorsam gegen ihn um fo meht gewiesen, als ohne die nothige Folgeleistung und Ordnung von ba Geite der Garten nicht im guten Justande erhalten werden fann.

§. 3. Er ift verpflichtet, alle bei den Vorlefungen des Dirtu und Inspektors erforderlichen Pflanzen und Pflanzentheile nach m maliger Vorschrift punktlich zu liefern, und auch ohne wiederholtet heiß dahin zu trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen m Vorlefungen erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete. §. 4. Er foll sich die möglichst vollkommenste Kultur der Em

5. 4. Er foll sich die möglichft vollkommenste Rultur der Omeg gum hauptziel feines Strebens steffen, und auf die Erhaltung der handenen Pflanzen, besonders der selteneren und kostbareren nach ten Bedacht nehmen; wobei sich nach der Natur eines botanischen b tens von selbst ergiebt, daß direkte Verantwortlichkeit nur bei ein und klar vorliegender Vernachlässigung eintreten kann. §. 5. Er soll alle Gewächse des Gartens als Eigenthum bei

§. 5. Er foll alle Gewächfe des Gartens als Eigenthum beit betrachten, und darf weder damit handel treiben, noch Etwas Einverständniß mit feinen Vorgesetzen verschenken, welche zwar pner Art von eigenmächtigem Verfauf, wohl aber zu Taufch, und Umständen zu unentgeltlicher Ubgabe von Gaamen, trocknen und ichen Pflanzen berechtigt find.

§. 6. Eben fo wenig darf der Gartner die Gewächfe ans an Barten zur Ueberwinterung aufnehmen, oder auch nur ohne Mitter ber Direktion auf furgere Zeit in dem Garten behandeln, weil fe biefem Falle als Eigenthum des Gartens betrachtet werden wurden.

§. 7. Jur Vermehrung der Pflangenfammlung des Garind ber Gartner feiner Seits auf das thätigste die hand zu bieten, und wert er gleich nicht unmittelbar zur Führung einer den Garten bereichem Rorrespondenz angewiesen ift, welche vielmehr dem Garteninfpzu führen obliegt, so wird demfelben doch auch das eigene Dimzur Bereicherung des Gartens vermittelft feiner Korrespondenz und berer Beziehungen, insofern dabei nur dem praftischen Theile fr funftion fein Ubbruch geschieht, nicht nur gestattet, sondern auch lich zur Pflicht gemacht.

§. 8. Jum Behuf des Tausches liegt ihm ob, alljährlich vor lauf des Binters ein Berzeichniß des Gaamenvorraths zu entwa und zum Bortheil deffelben auf die möglichst genaue Einfammlung reifenden Gaamen Bedacht zu nehmen.

§. 9. Er foll dem Direktor und Infpettor die Uebersicht des b Laufch und Rauf gewonnenen neuen Pflanzenvorraths möglichft er tern, darüber, namentlich über die Llussaat, gehörig Buch führen, von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verbluhende Pflanzen aufmert machen.

§. 10. Er foll bie miffenschaftliche Anordnung bes Gartens baben, und die Pflanzen, fo weit es die Berhaltniffe gestatten, dar

1, auch auf die Erhaltung der angebrachten Bezeichnungen fein ert richten.

1. Er hat das Rechnungswesen und die dahin einschlagenden e fur den Garten zu besorgen, und feine Rechnungen dem Dis ir Unterschrift vorzulegen.

12. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten Materialien und Utenstlien foll er stets das Interesse des Gars Augen haben, solche auf die wohlfeilste Beise und in bester zu bekommen suchen, und auf die sparsamste Beise damit en; auch hat er das Inventarium mit Gewissenhaftigkeit ju

13. Von Pflanzen, welche in hinlänglicher Menge vorhanden nn der botanische Gartner wöchentlich Einmal an Studirende ere Pflanzenfreunde Eremplare zum Einlegen gegen Pränumee on Vier Thalern Pr. Cour. abgeben, wozu der Termin vom bis zum 1. Oktober festgesetst ist. Die Liste dieser Pränumes ber soll er dem Direktor mittheilen.

14. Diejenigen Studirenden, welche sich von dem botanischen für die Pflanzendemonstrationen des Direktors oder Inspektors re der zu demonstrirenden Pflanzen liefern lassen, entrichten z dafür, wenn wöchentlich Einmal Pflanzen dahin geliefert wers nen Thaler, wenn aber zwei oder drei Demonstrationen in der Btatt finden, zwei Thaler Pr. Cour. für das Semester, und mische Gartner soll ihnen dasur gute und richtig gewählte Ereme kommen lassen.

15. Der botanische Gartner ift verpflichtet, Fremden und Bebie fich an ihn wenden, ober die ihm von der Direftion zuger verben, den Garten auch auffer den gewöhnlichen Einlaßstunden n, oder burch Gehulfen zeigen zu lassen, und diefe zu warnen, bafur teine Geschente erwarten und nehmen follen.

16. Die Vorschriften der hiermit zugleich angebundenen Einlaße 19 (Anlage a.) hat er mit Strenge und humanem Ernste aufrecht 1810. — Berlin, den 1. September 1822.

nim ber geiftlichen, Unterrichts und Dediginal:Angelegenheiten v. Altenftein.

Anlage a.

untmachung, den Besuch des botanischen Gartens ber Universit tat Bonn betreffend. Vom 1. September 1822.

1. Für Freunde und Kenner der Pflanzentunde aus allen Ståns rb der botanische Sarten Dienstags und Freitags von 3-7 Uhr ittags geöffnet. Um 7 Uhr wird er geschlossen, und bleibt ges 1 an allen andern Tagen und an allen Festtagen.

2. Die Gewächshäufer werden durch einen Gartengehulfen ges em es burchaus untersagt ift, Trinkgeld zu verlangen ober anzus

3. Reifende können bei kurzerem Aufenthalte in der Stadt ben Garten zu jeder Stunde besuchen, indem sie sich an einen riteher wenden.

4. Diejenigen, welche Botanit ftudiren, tonnen mit den Bors besondere Otunden verabreden, in welchen sie den Garten regels besuchen wollen.

5. Segen die Professoren der Universität werden die Borfteber

ś

des Gartens die billigen Ausnahmen von der allgemeinen Einlager nung, fo weit fie fich mit der Bestimmung und Einrichtung eines ben nischen Gartens vertragen, zu machen wiffen.

5. 6. Bum offentlichen Opaziergange tann ber Garten, als min fchaftliches Inftitut, nicht benuht werden. Rinder werden nur in G gteitung ihrer Eltern eingelaffen. Bon einem jeden Besuchenden ift i erwarten, daß er fich teine Beschädigungen ber Gewächse erlaube, m hunde mitbringe, wodurch er dem Garten ichaden wurde.

§. 7. Gegen Pranumeration von Vier Thalern, tonnen die Budirenden und andere Pflanzenfreunde vom Gartner wochentlich Einm Behufs anzulegender herbarten Eremplare erhalten, und zwar m 1. Mai bis zum 1. Oftober.

5. 8. Der Garten führt keinen Sandel irgend einer Urt; a Pflangen in demfelben gehören der Universität und der Biffenschaft, weder Stecklinge, noch frische oder trokkene Pflangen, noch Saamen we den verkauft. Es können aber, je nach den Umständen, Pflangen sow als Saamen an diejenigen abgegeben werden, welche sich deshab die Vorsteher des Gartens wenden.

§. 9. Der Gartner und feine Leute find bei ihrer Unstellung a brudtlich verpflichtet, fich lediglich dem botanischen Garten zu wim und können daher die Beforgung anderer Garten nicht übernehmen.

§. 10. Von Niemanden werden Gewächse zum Ueberwintern genommen, auch die Behandlung einzelner Pflanzen fur furger a fann ohne Mitwiffen des Garteninspektors nicht geschehen; ohne du wurde die Pflanze als Eigenthum des Gartens betrachtet werden. Berlin, den 1. September 1822.

Dinifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Debiginal:Angelegenheit v. 211 enftein.

Do. 533. Inftruktion fur den Befchließer ober Hufwarter des 37 nifchen Mufeums der Ulterthumer. Bom 31. Mai 1824.

1. Der Beschließer hat fur die unverlette Aufbewahrung aller bem Mufeum befindlichen Gegenstände, fo wie auch der Schränte, hältniffe und fonstigen Geräthschaften Sorge zu tragen, und in aller hierauf bezüglichen Besorgungen der Unweisung des Direktors folgt leisten.

2. Er foll die Simmer gehorig rein halten, und dabei bie fiebenden Alterthumer forgfältig abstauben

3. Er verwahrt die Ochluffel zu ben Zimmern, ohne fie jum aus ben Sanden geben, oder ohne Borwiffen des Direftors Jemeinlaffen zu durfen. Die Ochluffel zu den Ochränken, welche fich Direftor felbst vorbehält, hat er, so oft fie ihm zu einem besond 3wette anvertraut werden, demfelben nach gemachtem Gebrauch fogie wieder zuruckzustellen.

4. Er muß fich mit den in dem Mufeum befindlichen Altert mern nach dem Ratalog und unter Unweisung des Direktors genau kannt machen, um fie den Beschauern gehörig benennen und im M meinen erklaren zu können.

5. Er foll dem Direftor, fo oft derfelbe im Dufeum arbeitet : Sand feyn, und ihm die nothigen Dienftleiftungen verrichten.

6. Er ift verpflichtet, von Ratalogen ober andern auf das m feum bezüglichen Auffagen auf Berlangen des Direftors Ubichriften fertigen. 7. Er foll in den für die Besichtigung des Museums festzufehem Stunden immer bereit seyn, die mit Einlasklarten des Direktors henen Fremden oder Einheimischen herumzuführen.

8. Er hat hierbei, befonders wenn mehrere Derfonen zugleich eine fen werden, forgfältig darüber zu wachen, daß teine Beschädigung alle, und foll deswegen die Eintretenden einladen, ihre Stöffe, imme u. f. w. im Borzimmer abzulegen.

9. Es ift ihm auf das ftrengste untersagt, für die Bemühung des sunführens und Borzeigens irgend eine Bergeltung zu begehren; das 1 ift ihm verstattet, eine freiwillig angebotene Belohnung anzunehs — Berlin, den 31. Mai 1824.

ifterium der geiftlichen, Unterrichts und Dediginal/Angelegenheiten.

534. Resolution an den Dr. Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutischen Instituts. Vom 14 Moobr, 1837. Das unterzeichnete Ministerium findet den von Ihnen mit Ihrer stung vom 31. Januar d. J. eingereichten Plan (Anlage a.) für inactmäßig, und nimmt keinen Anstand, Ihnen hierdurch die nachies Ministerium Ihrem Seluche gemäß den in die Anstal aufgumeten jungen Pharmaceuten die Begunstigung zu Theil werden has Ministerium Ihrem Seluche gemäß den in die Anstal aufgumeten jungen Pharmaceuten die Begunstigung zu Theil werden has Ministerium Ihrem Seluche gemäß den in die Anstal aufgumeten jungen Pharmaceuten die Begunstigung zu Theil werden has werde. Jedoch muß das Ministerium hiermit die ausbrückher werde. Jedoch muß das Ministerium hiermit die ausbrückher werde. Jedoch muß das Ministerium hiermit die ausbrückher werde in allen Subten den Anordnungen nachgustommen m. weiche für sie in ihrem Verhältnisse zu Direktion des pharemitigen Standung bereits früher bestanden.

Dalin, den 14. November 1837.

innin ber geiftlichen, Unterrichts und Mediginal-Angelegenheiten.

Anlage a.

fin des pharmaceutischen Instituts in Bonn unter Dr. Clamor Rarquart. Bom Januar 1837. J. 1. Aufgenommen können nur jene jungen Pharmaceuten werden,

§ 1. Aufgenommen können nur jene jungen Dharmaceuten werden, ihre gesehlich bestimmte Lehrzeit vollendet haben, und mit Zeugnissen ihn, so wie über ihre moralische Aufführung versehen sind.

bir, fo wie uber ihre moralische Aufführung versehen find. 2 Der Rursus bauert ein Jahr; boch bedarf es zur volltom 2 Ausbildung auch in allen Hulfswiffenschaften wenigstens dreier

5.3. Es folgen daher zwei Lehrpläne, berechnet für einen einjäh: und anderthalbjährigen Kursus. Jeder Theilnehmer ift mithin verter, fich beim Eintritt in das Institut über die Dauer seiner Stuhit zu erklären.

5. 4. Der Lurfus beginnt jedesmal nach Oftern, und nur auffer:

1.5. Die Theilnehmer des Inftituts finden Wohnung, Aufwar: 1 und Betoftigung im Inftitute felbst, und stehen hier, dem hauptte des Instituts nach, unter besonderer Leitung und Aufsicht ihrer wien. Sollte sich die Bahl der Theilnehmer so vergrößern, daß der m im Institute besetzt ware, so wird für ein zweckmäßiges UnterB. In Bestehung auf bie Berwaltung ber Beihungs e und Erlenchtungs . Dieinielle,

27. Er hat fammtliche Defen und Lampen in den Borfälen m ben übrigen für die allgemeinen Bedürfniffe der Universität benugn Raumlichtigen, ind nich durch fleissigies Machfehen davon zu überzenen daß folche zur rechten Zeit angezundet und wieder geloscht, und im haupt nicht langer unterhalten werden, als solches fur ihre besonn Bestimmung erforderlich ist. — Eine gleiche Auflicht wird ihm h bie Dienstwohnung des Pfortners und haustnechts zur Pflicht geme

28. Er nimmt die Seisungs : und Erleuchtungs: Materialien n bem Schloßfastellan in Empfang, und quittirt diesem über die In ferung, nachdem er sich durch vorherige Ruckfprache mit den Infinal dirigenten die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß Letztere gen die Sute der gelieferten Gegenstände nichts zu erinnern haben. forgt hiernächst dafür, daß die abgelieferten Vorräthe in die dafür stimmten Lagerungsräume, die unter seinem Verschuß steben, geich werden, und giebt davon an den haussnecht nach dem Bedürfnis a

29. Er hat darüber zu wachen, daß bei dem Verbrand in Beigungs, und Erleuchtungs Materialien mit ber möglichften Opp famkeit verfahren werde, und in dieser Sinsicht den Sauslnecht i tontroliren. In derselben Absicht muffen fur die verschiedenen Sugsbedurfniffe eben so viele abgesonderte Lagerungsräume gein werden, damit jedes Institut innerhalb der Grenze feiner Wirthich um so beffer beauflichtigt werben kann, und keines auf Kosten bei geben ju werben fann, und keines auf Kosten bei geben for bern falle.

30. Die Seigungsmaterialien hålt er unter beftandigem bei fchluß, und läfft den haustnecht nur das tägliche Bedurfniß bei berausnehmen. — Um Ochluffe des Binterfemefters macht er be Universitätsfuratorio Anzeige, wenn fich ein Ueberschuß fur die bi fale ergeben haben follte; eben fo dem Direftor des Dulfcums bifchtlich der Arbeitszimmer.

31. Bur Kontrole über den Verbrauch der Erleuchtungsmeint lien entwirft er mit Anfang jedes Monats, nach genommener Rich sprache mit den Professon, eine Berechnung über den Bedarf, mit Maaßgabe der Lampen, welche nach einer ausgemittelten Stunden brennen sollen. Das berechnete Marimum erhält er gegen Einsen dieser Berechnung und gegen eine Empfangsquittung jeden Run voraus von dem Schloßtastellan geliefert, welcher feine Rechnung ben gedachten Bescheinigungen zu justifizien hat. hat sich ein lien fcuß ergeben, so ist biefer im folgenden Monat als Bestand in Un zu bringen. Demnächst vertheilt er dem Hausstnecht den Bedarf f die einzelnen Lampen, und kontrolitt das punktliche Angunden und Mit löschen derfelben. Für jede Beruntreuung ist er verantwortlich.

32. Die für die Dienstwohnung des Dfortners und Saustnei verabreichten Seihungs, und Erleuchtungs Materialien durfen mit b ubrigen Bedurfniffen nicht vermischt werden, und find folche in betreffenden Nachweisungen und Rechnungen befonders aufzuführen. F. Utgemeine Bestimmungen.

33. In allen, in den vorstehenden §§. 17 — 32. namentlich is zeichneten Verrichtungen hat er über den Saustnecht und Pforms des Poppelsdorfer Schloffes die Aufsicht zu führen, und Diensten nachlässigungen dieses Offizianten bei dem Königt. Universitätsturatst zur Bewirtung der geeigneten Abhulfe zur Anzeige zu bringen. istanzen und pharmaceutische Waarenfunde, 4 Stunden; 4) Natursichte der Säugethiere, 2 Stunden; 5) Phytos und Zoos Chemie, btunden wöchentlich; 6) botanische Erfursionen, jeden Sonnabend chmittag. b) Im Institute: 1) den mineralogischen und zoologischen eil der pharmaceutischen Waarenfunde, 2 Stunden; 2) Fortsetung Repetitorien, Eraminatorien, praktischen und schriftlichen Arbeiten den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, und besonders in der Bilichen Chemie, 12 Stunden wöchentlich.

Bonn, im Januar 1837. Dr. Clamor Marquar t.

20. 535. Reglement für die Benußung des naturhiftorischen Mus feums. Vom 26. Juli 1820.

§. 1. Das naturhiftorische Museum ist zunächst für den Unterricht Studirenden bestimmt, und wird zu diesem 3weck von den Profess n der Naturwissenschaften benutzt. Aufferdem soll es aber auch das biftudium der Studirenden, und die Verbreitung naturhistorischer mutiffe bei dem Publitum überhaupt befördern.

5.2. Bur Erreichung diefer Zwekte werden die Naturalien in Glass inten aufbewahrt, und sollen mit Bezeichnung ihres Namens und mindes so gestellt werden, daß ihre karakteristischen Merkmale in augen fallen.

15.3. Die in den Glasschränken enthaltenen und aufgestellten Das im tönnen in der Regel nur dann aus denselben herausgenommen im, wenn eine Beranderung der wissenschaftlichen Anordnung oder Reinigung und Erhaltung es erfordert.

4. Ohne spezielle Erlaubniß des Universitätsfuratorii durfen Baturtörper der Sammlungen aufferhalb des Gebäudes verlieben emfendet werden. Und auch in diefem Falle kann solches nur ges instellung eines Reverses geschehen, welcher das Eigenthum des in durchaus sicher ftellt.

5. Bum Behuf wiffenschaftlicher Untersuchungen und Beschreiburfen die Maturalien in das Arbeitszimmer gebracht werden. im ift zwar die Erlaubniß des Direktors unumgånglich erforderlich; iche hat aber die Berpflichtung, solche Arbeiten nicht nur auf jede machängende Beife zu begunstigen, sondern auch für die Beichefeit und Ungestörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu tragen.

5.6. In dem Falle, daß für eine folche wiffenschaftliche Unters mg die Zerstörung eines Naturtörpers erforderlich feyn follte, muß Direktor hierzu die Genehmigung des Kuratorii durch einen hins ich motivirten Antrag einholen.

5.7. Borlefungen, das heißt, wirklich zusammenhängende Bort durfen in den Salen des naturhistorischen Museums nicht gehalwerden. Jedoch foll es den betreffenden Professoren gestattet seyn, inholende und ergänzende Mittheilungen und Demonstrationen, bei won den Juhörern nicht nachgeschrieben wird, auch in den Sabes naturhistorischen Museums zu machen.

5. 8. Das Recht, Naturalien aus dem Dublettenvorrath ju fper Demonstrationen in den Sorfaal zu bringen, steht nur den bei Rufeo angestellten und verflichteten Lehrern, so wie dem Direktor betanischen Gartens und dem Direktor des technisch schemischen Ins migu.

5.9. Dieje Naturalien muffen durch ein dem Konfervator eine unde vor der Vorlefung übergebenes Verzeichniß verlangt, und nach berfelben wieder abgeliefert werden. Da jeder Lehrer überhaupt i ben Schaden ju haften hat, welcher dem Eigenthume der naturbijin fchen Sammlungen während der Vorlefungen zugefügt wird, fo m ber Konfervator folches vorkommenden Falls dem betreffenden Profegleich bei der Ublieferung bemerklich, und dem Direktor davon um faumt Anzeige machen, welcher den Schadenersat bestimmen wird.

§. 10. Sobald bas Mufeum vollftandig aufgestellt feun wird, in täglich eine Stunde festgesett werden, in welcher allen denjenigen in birenden, die im Laufe des Semesters ben naturhistorischen Vorleum beiwohnen, der Jutrit zu den Sammlungen geöffnet wird, um ihr bamit Gelegenheit zu Repetitionen und zum Setöfflicbium zu gel Ju diesem Zwekte ertheilen die betreffenden Lehrer ihren Juhörern un trittekarten, die mit der Unterschrift des Direktors der Sammlung versehen som muffen. Eine folche Karte ist jedoch nur für Ein En fter gultig.

§. 11. Der Direktor ift befugt, folchen Studirenden, welcht bem Studium der Naturgeschichte ganz besonders widmen wollen, Eintritt auch zu andern Stunden zu erlauben. Diefes kann jedoch auf den Antrag eines Professon der theinischen Universität gan hen, der damit die Burgschaft fur das ordnungsmäßige Betragen b jenigen übernimmt, fur welchen er intercedirt.

§. 12. Für die übrigen Studtrenden werden in jeder Bode in Lage bestimmt, an welchen fie fich eben fo viele Stunden lang mit Galen der Sammlungen umfehen tonnen.

§. 13. Auf diefe Beife können jedoch zu gleicher Zeit nicht als funfzig Personen zugelaffen werden. Diefe geben bei dem Eint ihre akademischen Aufenthaltöfarten ab, und erhalten fie bei dem Atritt wieder zurud. — Es versteht sich, daß sie fur jeden Schen welchen sie anstiften, nicht nur verantwortlich sind, fondern auch u den Umständen, auf die bloge Anzeige des Direktors hin, aufs frett bestraft werden.

5. 14. Bahrend der Stunden, in denen das Dufeum fur die birenden überhaupt geöffnet ift, ift es fur andere Perfonen ungugant

§. 15. Für die Besuche des übrigen Publikums werden mit anahme der Ferienzelt in jeder Woche zwei Stunden festgeseht. Eintritt ist jedoch die Ubgabe einer Karte erforderlich, welche dur men und Stand des Eintretenden enthalten, und von einem der fessonnten der Universität unterzeichnet fevn mit

§ 16. Auch mit folchen Rarten burfen nicht mehr als fun Personen zugleich eingelaffen werden. Sollten mehreve erscheinen, muffen fie fich gefallen laffen, fo lange zu warten, bis ihnen die frie eingetretenen Plat gemacht haben.

5. 17. Durchreifende Fremde tonnen gegen Ubgabe einer abnite Rarte täglich, jedoch nur in einer von dem Direttor zu beftimmen Stunde Einlag erhalten.

§. 18. Kein Besuchender barf die Schränke und Schubladen fe bifnen, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein foll Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubladen aufgestellt Begenstände in einzelnen Fällen, wo er es für nublich erachtet, an fi fige Studirende zur näheren Untersuchung herauszugeben.

§. 19. Bahrend ber Unwefenheit in den Galen wird von 3rd mann ein anftandiges Betragen erwartet, und ber Konfervator ift fugt, Besuchenbe, die fich bierin vergeffen follten, gurechtzuweifen. 5. 20. Jeder Eintretende hat seinen hut, Stock, Mantel, Degen Schirm bei dem Pfortner abzulegen. Auch durfen keine hunde gebracht werden.

5. 21. Die Benutung und der Besuch der Sammlungen geschieht ihans unentgeltlich, und es ift allen Offizianten auf das ftrengste triggt, Sefchenke zu fordern, oder anzunehmen.

5, 22. Die für die Eröffnung des Museums festgefesten Stune fo wie die durch die Umstände noch besonders nothig werdenden fcriften follen am Anfang eines jeden Semesters durch einen Any an dem haupteingange befannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Juli 1820.

ifterium ber geiftlichen, Unterrichts ; und Dediginal/Angelegenheiten. v. Altenftein.

Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Universität zu Breslau.

10. 536. Reglement für das evangelisch theologische Seminarium. 180m 15. Juni 1812. 5. 1. Das bei der protestantisch theologischen Fakultät der Univer:

5. 1. Das bei der protestantischertheologischen Fakultät der Univers in Brestau gestiftete theologische Seminarium hat den 3weck, auss innete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Urbeiten und Fors ingen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin ihen, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Borlefuns ullein geschehen kann, in den Stand zu sehen, ihre wissenschaftliche ung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

1. 2. Da Diefes Inftitut vorzüglich auf Die Kortpflanzung ber bichen Belehrfamteit berechnet ift, fo merden die Beschaftigungen auch vorzüglich auf Gegenftande derfelben, und in der Regel t uf die eigentliche Dogmatif in threm theoretischen und praftischen wer bie eigentlichen Glaubens : und Sitten Lehre, als wobei es Fouf fpefulatives Talent, als auf eigentliches Biffen anfommt, als benfletifche und fatechetische Uebungen aller Urt, als burch melche miffe Fertigfeiten und Gefchidlichteiten geubt werben, ju richten fenn. 1. 3. Das Geminarium hat es daber mit den übrigen hiftorischen Abilologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem gane Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfallt beshalb in zwei Unngen, die hiftorische und philologische, von denen wiederum, fo tes die Umftande gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, Morifche aus ber fur die Rirchens und der für die DogmensSefchichte. 6. 4, In der philologischen Ubtheilung find von den Seminaris fmohl mundliche Uebungen in der Interpretation des alten und a Leftaments, auch der Rirchenväter anzustellen, als auch schrifte Auffage zu fertigen, welche weitere Ausführungen uber einzelne rige Stellen, Sammlung und Rritif ber vorhandenen Erflaruns ferner teritographische Untersuchung, und folde über die Eigens "chtetten einzelner Schriftsteller auch über Alles in die hiftorische mu Rritif einschlagende zum Gegenftande haben.

6. 5. In der hiftorischen Abtheilung haben fie zweckmäßige Excerpte Delationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denfelben über jeme Gegenstande der Kirchen und Dogmen Befchichte zu liefern.

§. 6. 211e biefe, in ber Regel lateinisch abzufaffenden Arbeiten fin von den jedesmaligen Lehrern zu prufen und in den Verfammlunge ber Seminaristen zur Diskuffion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium foll aus hochftens zwolf im Album bet theologischen Fakultat eingetragenen Studirenden bestehen, welche fac wenigstens ein Jahr auf der Breslauer oder einer andern Universit dem theologischen Studium obgelegen haben. Jedoch ist niemals mit am wenigsten beim Anfange des Seminarit nothwendig, daß diese 34 voll feb.

S. 8. Ber in bas Seminarium aufgenommen werden will, t 1) durch fpezifizirte Beugniffe ber betreffenden Profestoren ber phile fchen Fatultat nachweifen, daß er die nothigen philologifchen und bil fchen Bortenntniffe befige; 2) wenigftens von Ginem Profeffor, bet naber befannt ift, ein Beugniß uber feine Gittlichfeit und feinen im Allgemeinen beibringen; 3) erlangt er bie Aufnahme nur, nach er vier Wochen lang probeweife an ben Urbeiten ber Geminat zur Bufriedenheit des Lehrers theilgenommen bat. - Dur in Falle findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied Fatultat felbit fur Die Luchtigfeit Der Upfranten einfteht. - 1 Diefem ift gestattet, daß zwei junge Danner, welche ihre theologi Universitateftudien bereits vollendet haben, als thatige aufferordent Mitglieder des Geminarii, wenn fie fich allen Gefeten deffelben o Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden tonnen. Steboch gilt Bewilligung nur auf Ein Gemefter, und muß nach beffen 26lan neuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminarit überlaffen, aus Seminaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebm gegenstände abzucheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zu bigen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden hauptabtheilung darf jedoch mit Vewilligung des Lehrers, so wohl regelmäßig als einzelne Male, auch den Verfammlungen der andern als Zuhörer wohnen. Und zwar it jeder Seminarist im ersten halbiaht in einen, im andern in der andern hauptabtheilung. Nachden a ein Jahr auf diese Weise im Seminaris gewesen, steht ihm frei, m zu velcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschliefend, wo mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu halt Die ausserventlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon Jahr im Seminario gewesen, aussen, ausschen.

§. 10. Jeder Seminarift hat die ihm übertragenen Urbeiten palich ju verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anstänte Betragens zu besteißigen, indem jeder, der sich nachlässig in feinen beiten, oder sonst unfolgsam und untuchtig bewiesen, oder auch au halb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen sig macht, sofort durch ein einfaches Defret der Direktion ausgeschen werden kann.

§. 11. Fur die ordentlichen Mitglieder ift in der Regel ber gang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. doch foll solchen, die sich dem theologischen Ratheder widmen wel mit Bewilligung des Departements des Kultus und öffentlichen im richts die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genoffenen pendli noch auf Ein Jahr können verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ift unter die folidarifche Oberauf ber protestantifch theologischen Fafultat gestellt, welche die Direit ex officio, und wie ihre ubrigen Geschafte, unter dem Prafidis :smaligen Detans zu fuhren hat.

۱

13. Alle ordentliche Profefforen als Mitglieder der vorgedacht ultat find berechtigt und hierdurch eingeladen, an der fpeziellen der Arbeiten der Seminariften in den verschiedenen Abtheilunilgunehmen.

Jeder fich dazu erbietende Profeffor verpflichtet fich indes 14. ibar nur fur das nachft bevorftehende Semefter. Sollten mehr rofefforen fich zugleich fur diefelbe Unterabtheilung erbieten, fo i eine folche Duplizität nicht gestattet werden tann, die Fakultät stunft zwischen ihnen zu treffen, ober wenn fie bles nicht vers sie Entscheidung bes Departements einzuholen. 3m Leftionss niß der Universitat foll nur unter bem Rubro der bffentlichen te im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren fur bas bende Semefter die verschiedenen Ubtheilungen übernommen haben. Jedem Professor fteht in feiner Abtheilung oder Unterabs 15. bie nahere Bestimmung, Bertheilung und Anordnung ber oben nd 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Urbeiten unabi ju, und fest das Departement hieruber in den Gifer und die sheit der Fafultatsmitglieder ein volles Bertrauen. Bucher, bie Mitglieder des Geminarii aus der Centralbibliothef und den verbundenen Bibliothefen ju ihren Arbeiten nothig haben, fols en auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß fie ihrer bedurfen, lat werden.

16. Es ift aber darauf zu halten, daß jede hauptabtheilung Berfammlungen wochentlich wenigstens Eine Sigung von zwei en widme.

17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in feis hausung zu halten; aber auch das Recht ein Lotal im Universiunde dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen mulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedins ihr Aufnahme bereits erfullt haben, und wegen Vollzähligkeit fin nur erpektivirt werden konnten.

fn nur erpektivirt werden konnten. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglieder . 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario vers en Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige ließung steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie auch die lehs Prosefforen sich über die Versammlungestunden vor der Fakul: einigen haben.

19. Um Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher b deffelben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen in der it einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und e Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter arbeitet haben.

20. Aus diefen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bes 1 das Departement jährlich angefertigt, und mit den Berechnuns 1ch das Ruratorium der Universität eingereicht, und darin zus 1ie im Personale des Seminarii vorgegangenen Veränderungen

21. Der Etat des Seminarit ift vorläufig auf Dreihundert feftgesest. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetesten derjenis minaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen 10 als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder ein Stipenbium von Sechzig Thalern zwei Jahre hintereinander, m fie fo lange ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und in d §. 11. erwähnten Falle auch drei Jahre genießen; 2) am Ablauf ju Jahres zwei Prämien, eine von Sechs und Dreißig, und eine a Bier und Zwanzig Thalern, jene an ein älteres, und diefe an ein ju geres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeichnet, vertheilt werbe 3) zur jährlichen Vertheilung in fleinern Portionen an fleisfige Sm nartsten werden Sechzig Thaler ausgeseichtet, vorbejalten.

§. 22. Ju den Stipendien sowohl als den Pramien schlagt a Fakultat die Uspiranten dem Universitätsfuratorio vor. Die Kollan der kleinen Pramien geschieht gleich durch das Kuratorium, die u Stipendien und der beiden größern Pramien behalt das Deparum bes Rultus und offentlichen Unterrichts sich vor.

5. 23. Die Bahlung fammtlicher Gelder erfolgt in jahrlichen aten gegen Quittung ber Fafultat aus ber Universitatstaffe.

5. 24. Ausgezeichnete Seminariften follen auch burch vorzählten Berticfichtigung bei den Freitischen und andern atademischen Benefin unterftußt werden. — Berlin, den 15. Juni 1812.

Departement fur den Rultus und den offentlichen Unterricht im Minifterium des Innern. v. Och udman

No. 537. Reglement für bas fatholifch theologifche Seminard Bom 19. Upril 1822.

§. 1. Das bei ber fatholisch:theologischen Fakultat ber Union zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, an zeichnete Theologie Studirende zu eignen gelehrten Arbeiten und bi schungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und bi zu aben, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Be sungen allein geschehen kann, in den Stand zu sehen, ihre missenstliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fordern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung theologischen Selehrsamkeit berechnet ist, jo werden die Beschäftigung deffelben auch vorzüglich auf Gegenstände derfelben, und in der Neunicht auf die Sittenlehre, auch nicht auf homiletische und fateaunt Uebungen aller Urt, als durch welche mehr gewisse Frigkeiten und schlichkeiten geubt werden, zu richten seyn. Dagegen darf der to retische Theil der Dogmatik keinesweges in dem Birkungsbreite Seminarit, und den in demselben vorzunehmenden Disputieubane und schriftlichen Ausarbeitungen fehlen, und soll daher dieser Iweig theologischen Studiums in die Reihe der in dem Seminar zu leb belnden theologischen Disziplinen treten.

§. 3. Das Seminar hat es daher, auffer bem theoretischen Ib ber Dogmatik, mit den übrigen historischen und philologischen Ibn des theologischen Studiums in ihrem gangen Umfange und vorzu weise zu thun, und gerfällt deshalb in zwei Ubtheilungen — die be rische und philologische — von denen wiederum, so weit es die U ftande gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und ber für das neue Testament, die kum fche aus der für die Kirchen = und der für die Dogmen Beschich

§. 4. In der philologischen Ubtheilung find von den Semuriften fowohl mundliche Uebungen in der Interpretation des alten uneuen Teftaments, auch der Rirchenväter anzustellen, als auch icht

: Auffage zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne vierige Stellen, Sammlung und Kritif der vorhandenen Erklärun-, ferner leritographische Untersuchungen, und solche über die Eigene michteiten einzelner Schriftsteller, auch über Alles in die historische per Kritif einschlagende zum Gegenstande haben.

5.5. In der hiftorischen Ubthetiung haben sie zweckmäßige Ers pte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus dens m uber einzelne Gegenstände der Rirchen: und Dogmens Sefchichte liefern.

5. 6. Alle diefe, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten find ben jedesmaligen Lehrern zu prüfen, und in den Versammlungen Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

5. 7. Das Seminarium foll aus höchstens zwölf im Album ber legischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche ichon igstens ein Jahr auf der Breslauer, oder einer andern Universität theologischen Studien abgelegen haben. Jedoch wird nicht als nothe big erachtet, daß diese Jahl immer voll sey. Studirende der tathos istheologischen Fakultät als aufferordentliche Mitglieder zuzulassen, istheologischen fakultät als aufferordentliche Mitglieder zuzulassen, isthereiten, wird der Direktion des Seminarii anheimgestellt.

5.8. Ber in das Seminarium aufgenommen werden will, muß ion dem Symnassium, von welchem er abgegangen, ein Zeugniß der stigkeit mitgebracht haben; 2) durch spezifizirte Zeugnisser der professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nos n philologischen und historischen Vorkenverlien, daß er die nos n philologischen und historischen Vorkenverlies, daß er die nos n philologischen und historischen Vorkenverlies, daß er die nos n philologischen und historischen Vorkenverlies, daß er die nos n philologischen und historischen Vorkenverlies, daß er die nos is der und mundlichen Prusenus, weiche vor der theologischen Fas is geschiebt, sich ausgezeichnet haben; 4) wenigstens von Einem Pros i, dem er näher bekannt ist, ein Zeugnis über seine Sittlichteit und Bielß im Allgemeinen beidringen; 5) erlangt er die Aufnahme inchen er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Ses winn zur Jufriedenheit des Lehrers Theil genommen hat. Nur in inche findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied intmist felbst für die Lüchtigkeit des Alpiranten einsteht. — Auss im ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologis intwerstätzistudien bereits vollendet haben, als thätige ausserbents Ritglieder des Geminaris, wenn sie sich allen Selesen dessen unsnahme unterwersen, aufgenommen werden können. Jedoch is Gewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen.

1.9. Es wird den Lehrern des Seminarii überlassen, auch die bariften nach der im §. 3. abgegebenen Eintheilung der Uebungss kinde abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur selbis eit nur ein thätiges Mitglied einer der beiden hauptabtheilungen, iebech mit Bewilligung des Lehrers, sowohl regelmäßig als für in Male, auch den Versammlungen der andern als Juhörer beis in. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten halbjahre in der im andern in der andern hauptabtheilung. Nachdem er aber im andern in der andern hauptabtheilung. Nachdem er aber in auf diese Weise im Seminaris gewesen, steht ihm frei, sich ihrer von beiden hauptabtheilungen, ja auch zu welcher von ihren

hetlungen er will, ausschließend, jeboch mit Borbehalt bes Rechts ven übrigen beizuwohnen, zu halten. Die aufferordentlichen Mits te find überall als folche, die schon ein Jahr im Seminario ges anzufeben. §. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pin lich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständig Betragens zu besteissigen, indem jeder, der sich nachlässig in feinen beiten oder sonst unfolgsam und untüchtig beweiset, oder auch ausserhebes Seminarii sich strafbarer und unsittlicher handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Detret der Direktion ausgeschief werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ift in der Regel der a gang von der Universität auch der Austritt aus dem Geminario. 3 doch foll solchen, die sich dem theologischen Ratheder widmen wollt mit Bewilligung des unterzeichneten Ministeriums die Mitglieds und die Beziehung des etwa genoffenen Stipendii noch auf ein Ju können verlängert werden. In Fällen aber, wo junge Theologen, ichon Mitglieder des bischöftichen Alumnats geworden sind, noch Seminario theilnehmen wollen, ist dagu jedesmal besonders die nehmigung des Ministerit durch das Universitätsfuratorium einzuhen

§. 12. Das Seminarium ift unter die folidarifche Oberauficht fatholifch theologischen Fakultat gestellt, welche die Direktion darin, ex officio, und wie ihre ubrigen Geschäfte unter dem Prasidio in jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Ulle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgeten ten Fakultät find berechtigt und hierdurch eingeladen, an der spesch Leitung der Urbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Ubthalagen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dagu erbietende Professor verpflichtet sich mumittelbar nur fur das nachstevorstehende Semester. Sollten rere Professor zugleich sich für bieselbe Unterabtheilung erbieten hat, ba eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die gatalle eine Ubbunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht mag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Im Lettionsverson nich der Untwerstät foll nur unter dem Rubro der öffentlichen Jusie im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professor für das bevorsten Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in feiner Abtheilung oder und abtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeitun abhängig zu, und seht das Ministerium hierüber in den Eifer mo Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bus welche die Mitglieder des Seminarii aus der Centralbibliothel den mit ihr verbundenen Bibliothefen zu ihren Arbeiten nöthig befollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie three bifen, verabfolgt werden.

5. 16. Es ift aber darauf ju halten, daß jede hauptabtheihren Berfammlungen wochentlich wenigstens Eine Gigung von D Stunden widme.

6. 17. Jeder Professor hat das Recht die Berfammlung in ner Behausung ju halten, aber auch das Recht ein Lokale im Une statsgebäude dazu zu benuten. hospitanten find in den Berfammlig gen nicht zuzulaffen, mit Lusnahme folcher, welche die vorläufigen I dingungen der Aufnahme bereits erfullt haben, und wegen Bol feit vorläufig nur erpektivirt werden konnten.

teit vortaufig nur erpettivirt werden fonnten. §. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Die nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminar. venen Stipendien und Prämien, und die Rognition über etwanige schließung steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die lehe en Professoren sich über die Versammlungsstunden zu einigen haben.

6. 19. Um Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher brend deffelben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen, in der wicht einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und wicht sortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter in gearbeitet haben.

5. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird am Schlusse eines a Sommersemesters ein summarischer Jahresbericht, welchen die ittion des Seminars entwirft und der Fakultat vorlegt, von dieser ich das Universitätsfuratorium an das Ministerium mit den Berechgen eingereicht, und darin zugleich die im Personale des Seminarit gegangenen Beränderungen bemerkt.

5. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf 300 Thir. fests br. Hiervon follen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenigen Semis ihrn, die schon über ein Jahr im Seminar gewesen sind, und als be von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder ein Stipens in von 60 Thir. zwei Jahre hinter einander, wenn sie so lange ors stige Mitglieder des Seminarii bleiben, und in dem §. 11. erwähns Jalle auf drei Jahre genießen. 2) 2m Ablauf jeden Jahres zwei mien, eine von 36, und eine von 24 Thir.; jene an ein älteres, biefe an ein jungeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeichs vertheilt werden. 3) Jur jährlichen Vertheilung in kleinern Dors ben an fleissige Seminaristen werden 60 Thir. ausgesets. 4) Die gen 60 Thir. sind zur Disposition auf Antrag der Fafultät, der fedesmaligen Jahresberichte beizufügen ist, vorbehalten.

22. Bu ben Stipendien fowohl als den Prämien, schlägt die trät die Afpiranten dem Universitätsfuratorio vor. Die Kollation Reinen Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der tendien und der beiden größern Prämien behålt das Ministerium

5. 23. Die Zahlung fämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Ras

3. 24. Ausgezeichnete Seminaristen follen auch burch vorzügliche Refictigung bei den Freitischen und andern atademischen Benefizien

1.25. Jedem der ernannten Direktoren des Seminarii für feine hung am Ende des Sommersemesters bei dem auf den Jahress terfolgenden Bescheide eine angemessen Renumeration zu bewils behält das Ministerium sich vor. — Berlin, den 19. April 1822. krium der geistlichen, Unterrichts und Medizinals: Angelegenheiten. v. Altenstein.

k 538. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 5. April 1812.

1. Der Iweed des philologischen Seminarii ist, in jungen Mans welche für die Alterthumswiffenschaft durch frühern Unterricht geund gehörig vorbereitet sind, den philologischen Sinn und Geist nöglichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und burch literarische Unterstützung aller Art so zu beleben und Niren, das durch sie fünftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt nweitert werden. 5. 2. Jur Aufnahme in dieses Institut find daher in i nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie nicht aber solche, die fünstig von der Ausübung einer andern z wissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

5. 3. Es fann aber Niemand in das Seminarium aufg werden, bevor sich nicht in dem freien akademischen Studiren | gung für die Philologie firirt hat, also nur erst, nachdem er n ein halbes Jahr Mitburger dieser oder einer andern Universi fen ist.

§. 4. Die Aufnahme tann nur nach einer ftrengen Pri folgen, nachdem eine Probearbeit geliefert, und über diefe, wie nothigen Vortenntniffe des Subjetts überhaupt, von den an ftalt theilnehmenden Lehrern eine Prufung gehalten werden; dann, wenn die Lehrer über die Reife des Subjetts einstimmi nung sind.

5. 5. Auch Ausländer, welche wieder in ihr Baterlani tehren werden, wird im Fall fie fich durch Lalente und Eifer anszeichnen, der Jutrit in das Seminar gestattet.

5. 6. Die Sahl der ordentlichen Mitglieder des Cemina für jest zwar auf Cechs festgeset, den Lehrern des Instituts gestellt, fie nach Befinden der Umstände bis auf Behn zu verm 5. 7. Auch wird es diesen Lehrern überlassen, zur ord

Ritgliebichaft noch nicht qualifigirten, aber gute hoffnung ven benden Studirenden die Erpektanz zu ertheilen, und fie als den Uebungen der Seminaristen beiwohnen zu laffen.

§. 8. Schulamtstandidaten oder ichon angestellte Schul bie von den Staatsbehorden berufen find, oder die Erlaubnis haben, ju ihrer wiffenschaftlichen Bervollkommnung noch eine die Universtät zu besuchen, haben bei sich vorfindender gehörige lifikation Butritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheis Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wiff lichen Seift und an Sinn für eblere Bilbung verrathendes & der Aufnahme ganz unwürdig macht; eben fo hat es auch du fion zur unmittelbaren Folge, und es wird den Lehrern des J frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig mach von deffen Untuchtigkeit und Indolenz sie sich überzeugt haben aus demselben zu entfernen.

§. 10. An ber Leitung des Instituts follen nie mehr als y rer, für jest die Professoren N. und N., deren ersterem die D. lesterem die Inspection des Seminarit übertragen wird, theilme §. 11. Eine genauere Bestimmung ihres Verhältnisses

5. 11. Eine genauere Beftimmung ihres Verhåltniffes ge ander wird ihrer freundschaftlichen Einigung überlaffen; auch wir in Anschung der inneren Organisation der Anstalt und ihrer El fur diefelbe ganz die Freiheit gestattet, deren sich gewissenhafte e sche Lehrer in Anschung der Bahl und Einrichtung ihrer Bor erfreuen durfen.

6. 12. Bu den Uebungen der Seminariften werden wis vier Stunden angesetht, wovon auf jeden der beiden theilnehmen rer zwei tommen. Diese Lehrer find dafur frei von der Ber tung offentliche Borlesungen zu halten. Uebrigens stellt jeder 1 ben diese Uebungen unabhängig von dem andern nach feiner Ini lität an. Das beide nicht einerlei Schriftsteller, nicht einerlei :, versteht fich bei ihrer freundschaftlichen Bereinigung au dem ges haftlichen Zweffe von felbit.

1. 13. Es wird den Lehrern frei gestellt, die Uebungen in ihren

nungen, nicht, fie in den offentlichen Aubitorien zu halten. 5. 14. Die Uebungen bestehen 1) in genauer Interpretation, mit pher Rudficht auf Kritif; es scheint nuglich, wenn hierzu nicht rein einziger Autor fur ein halbes Jahr benußt wird, fondern bie Ochriftifteller fo viel als moglich mechfeln; 2) in fcriftlichen. ins lateinifch gefdriebenen Auffagen, theils uber Abfchnitte von Aus theils und noch ofterer uber Gegenftande aus den einzelnen Ale inswiffenschaften, oder was auf dieje irgend eine Beziehung hat. -Thema folagt ber Lehrer vor, oder der Seminarift mablt es felbft Benehmigung des Lehrers, welcher ihm die nothigen Gulfsmittel nachweiset, wo von ihm dann, fo viel fich nur auf den offentlichen otheten findet, Alles auf die bloße Anzeige des Lehrers, daß er diefe er jest bedurfe, ohne weitere Raution jum hauslichen Gebrauch ges t wird. Bu einer folchen Arbeit bekommt jedes Mitglied menigftens Bochen Zeit; nach deren Verlauf wird auf punktliche Ablieferung Arbeit gehalten. Ber diefe nur zwei Dal nicht zur rechten Beit gegründete Entschuldigung liefert, tann beswegen ausgeschloffen . Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er fie felbst rezensirt, oft anbern Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch die Difputirubuns it lateinischer Sprache veranlasst werden. Uebrigens wird bei allen uebungen fo viel als möglich immer Latein gesprochen. — In Beschaft, die ichriftlichen Arbeiten aufzugeben und ju rezensiren, fich die beiden Lehrer, indem fie fich vor jedem halbjahrigen Rurs mabreden, in welcher Folge und welchen Mitgliedern fie wechselss Die Themata geben wollen, fo daß alle vierzehn Tage immer eine t von bem einen ober bem andern beurtheilt werden tann. Die tichen Arbeiten bewahren die Lehrer auf, um wenn es nothig ift Urtheile über die einzelnen Mitalieder bei der Beborde damit zu

15. Den ordentlichen Mitgliebern werden in diefer Qualität , welche Ginn und Trieb für die philologischen Studien haben, gen vom Staate dargebotene Selegenheit fich dafur auszubilden

ir annehmen werden. 16. Dagegen sollen diejenigen Seminaristen, welche sich durch rtfcritte empfehlen, bei Bertheilung ber Stipendien und anderen ichen Benefizien besonders beruchsichtiget, auch vorzuglich folchen, ihrer volltommenen Ausbildung einer langern Fortfegung ihrer ichen Studien bedurfen, auf den einftimmigen, bei dem Univers ratorio anzubringenden und durch Probearbeiten zu motivirenden ing beider Lehrer, Pramien aus der Universitätsfaffe angewiefen

17. Die beiden am Institute theilnehmenden Lehrer werden die in der Geminaristen so zu leiten suchen, daß jeder von diesen bet fich einen philologischen Gegenstand mabit, und es auf eine Bes beffelben anlegt, welche der öffentlichen Betanntmachung murs

Seminariften, welche bei ihren in der Regel mit dem Abgange Unfversitat erfolgenden Austritt aus der Anftalt auf diefe Art wene Specimina des Fleißes und der Gelehrfamkeit liefern, fols no Entschadigung fur die Roften des Dructs und ihrer Promos 44

tion ausgezeichnet werben. Bu biefem Behuf und zu ben Pramien ein jabrliches Quantum von Dreihundert Thalern auf ben Universit etat ausgesetst, auf welches die Pramien von dem Ruratorio all bie eben ermähnten Entschabigungen aber mit Genehmigung bes partements bes Rultus und öffentlichen Unterrichts angemicfen met

§. 18. Jahrlich am Schluffe ber Sommervorlefungen, und teftens vor Anfang des neuen Lektionskursus, ift von beiden Lehr bes Seminars ein ausführlicher Bericht an bas Departement ju ftatten, in welchem eine Ueberficht ber angestellten Uebungen ge wird, bie Mitglieder genannt, Die ausgezeichneteften unter benie lediglich in wiffenschaftlicher Beziehung naber farafterifirt, und P arbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerfannten Dramien anger werden. - Empfehlungen von Subjeften, welche der Unftellum Lehrämtern fich fchon wurdig zeigen, tonnen hiermit fuglich verbu fenn. Den erften Bericht erwartet das Departement im August September des Jahres 1813.

Berlin, den 5. April 1812.

REAL STREET, CON NO. 100 NO. 1010112

Departement für den Rultus und offentlichen Unterricht im Dini "finitetine ingennend und bes Innern.

p. Ocudmann.

Do. 539. Inftruftion fur ben Direftor Des anatomifchen Inft 23om 29. 21pril 1839.

Ullgemeine Berhältniffe.

§. I. Der Direftor bes Koniglichen Unatomie ; Inftituts wir tet daffelbe zunachft unter besonderer Aufficht des Universitatsfmaals eine mit einem eigenen Etat versehene, jur Universitat gebi jedoch fur bie Zweffe ber medizinisch : chirurgischen Lebranftalt ! falls zu benußende Unftalt.

Perfonal ber Unftalt; amtliche Berhältniffe ber Mitglieber bes Perfenals.

§. 2. Bei dem anatomischen Inftitut find auffer dem Died ein Profektor und (fur jett) zwei Uffiftenten und ein Barter a ftellt, Lettere, Uffiftenten und Barter, jedoch nur unter einvierne licher Rundigung. Die amtlichen Verhältniffe bes Personals im besonderen Dienst: Instructionen bestimmt. Die Geschäfte ber ftenten und bes Unatomiewarters find meiftens mechanische Sand ten, die nach den Unordnungen des Direftors, fo wie des Prois zu leiften find. Ulle ichriftlichen und mundlichen Unfragen und juche muffen an den Direftor der Unftalt gerichtet werden; die bricht alle ichriftlichen Eingaben, und veranlasst danach das Erfs liche. Der Direftor, welchem die gefammte Berwaltung, Beauf gung und Leitung ber Unftalt und ihrer Ungelegenheiten anver fft, fuhrt auch bas Umtsflegel berfelben.

Befondere Obliegenheiten bes Unatomiebitettore.

§. 3. Er hat bas Gebeihen der Unftalt in jeder Sinficht n lichft zu befördern, und ift fur allen durch feine Schuld ermeit herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich.

§. 4. Bet der Leitung des Inftituts hat der Direktor auch fonders barauf ju feben, daß in Beziehung auf den anatomifcom terricht bas Intereffe ber Universitat, wie ber medizinisch ; chiru. Lehranstalt unparteiisch gleichmäßig beruchsichtigt werde.

§. 5. Das anatomifche Inftitut bezwecht gunachft und unmit bar ben wiffenschaftlichen Unterricht ber ftudirenden Debiginer

Boglinge ber medizinisch chirurgischen Lehranstalt. Als mittelbaren sig lafft fich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Biffen, ft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Dienst: Instrukt un Pflicht machen, dennoch von dem freien und regen wiffen: iftlichen Streben des Direktors erwarten.

5. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein ben ihm oblies ben anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen (im Binter, Ausnahme der Rnochen; und Bander; Lehre, welche zu diefer geit Profektor, und im Sommer, mit Ausnahme der Gefäßlehre, the zu diefer Beit gleichfalls der Profektor zu lesen hat), sondern

benfelben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Subdrer mittelft tischer Präparirubungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erung gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu tständigen Anatomen auszubilden, und sie mitchin dei diesen Uebunzu leiten und zu beaufschtigen. — Sollte der Direktor durch nkheit oder andere Verhältnisse eine Zeitlang verhindert seyn, die wartrubungen selbst zu leiten: so hat er darauf zu halten, das dies mit von dem Prosettor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtsfemefier.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Chirur: gemeinschaftlich ift, so bleibt der Anfang und Schluß der Unter: sfemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität hieraber tt findenden Gesehen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Prä: rabungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten November fest.

Urlaubsverpflichtung bes Direttors bei etwanigen Reifen.

5. 8. In Anfehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs etwar r Reifen gelten für den Direktor dieselben gesehlichen Bestimmunwie für die Professoren der Universität; d. h., wenn er während Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will, wie für die frei, jedoch muß er es dem Universitätskuratorio anis gn einer Reise ausser der Berienzeit und in das Ausland, auch ind der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesesten Ministerio bas Universitätskuratorium nachgesucht werden. In jedem Fall hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit der jetor die nöthige Aussich über das Anatomie Institut führe.

ung von Juventarien und Bu - und Ubgangefiften ber anatomifchen Präparatet-

i.9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Prapara: Cammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt mit des Prosektors und der Gehulfen ein genaues hauptinventas anstitellen, dasselche forgfältig fortsehen, und den Abgang und Bubarin bemerken, auch über die Vermehrung oder Verminderung istreffenden Sammlung noch besondere Bu- und Abgangsliften m. Aufferdem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres hauptbericht über den Justand des Instituts, bessen Vermals Benußung und die babet vorgekommenen wichtigen Veranderuns ma das Universitätskuratorium zur weiteren Veförderung an das mehre Ministerum einzureichen.

Uufficht auf bas Lotal ber Anfialt.

5. 10. Endlich hat der Direktor noch über das zum Anatomies fint gehörige Lokal die nöthige Aufficht zu führen, und fobald er

baran eine Beschädigung gewahr wird, ober fonst ihm in i eine bauliche Aenderung nöthig und nuglich erscheint, bei den strätsturatorio die darauf abzwektenden Unträge zu machen, und eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit 3 des Universitäts: Bau: Respizienten vornehmen lassen. Alle : und Rechnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatom betreffen, werden dem Direktor zur beliedigen gutachtlichen U und Bescheinigung vorgelegt.

Berwaltung ber Fonbe.

§. 11. Die Berausgabung der für das Königl. Anatom tut bestimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Uni fasse, welche, mit Ausnahme des Gehalts für den Prosektor unmittelbar zahlt, die übrigen Ausgaben nur auf Anweisung rektors, welche derselbe auf die der Universitätskasse zu prafe Rechnungen und Quittungen seht, leistet, und am Ende jeden die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direftor muß bei diesen Unweisungen auf versttätskasse nicht blos die Rechnungen forgfältig prufen, und durchaus nothigen, von der Königl. Oberrechnungskammer vo benen Attesten versehen (ohne welche die Universitätskasse nich darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Jahlun fung versehen ist), sondern er muß sich auch dabei an den E fern binden, daß er denselben im Sanzen nicht überschreite kann er, falls sich bei einem Etatstitel Ersparnisse machen la selben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die Ule eines Jahres zu größeren Ausgaben im folgenden sich vorbeh Gollten aber im Gegentheil, wegen Unglucksfälle oder auf licher Bedürfnisse, die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zurei funden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. Uni funden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. Uni funden mit Gründen unterstüßten Intrag zu machen. §. 13. Nur die im Anatomie. Etat Tit. III. Lit, a, zur

§. 13. Nur die im Anatomie. Etat Tit. III. Lit. a. jur rung des Museums bestimmten jährlichen 300 Rthir. verw Direktor zur besonderen Erleichterung und zum Vortheil de felbst, und erhebt hierzu aus der Universtäteskasse, namentlich Anatomiesonds, einen eisernen Vorschuß von 60 Rthir., um kommenden Ausgaben sofort bestreiten zu können. Sobald di schuß verausgabt, oder nach Umständen und Bedürfnissen aus überreicht der Direktor der Kasse vollständig gesammelten welche mit Vezug auf den vorstehenden §. 12. ebenfalls mit lungsanweisung, so wie mit dem erforderlichen Attesse verse mussen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar wodurch sein eiserner Vorschuß wieder vollständig wird. D Etatssumme von 300 Rthlr. "zur Vermehrung" kann derselbe nem Gutdunken zum Ankauf von Gegenständen der menschlic gleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anschassen vo dungen, Wachmobellen und überhaupt für alle solche Geg welche zum anatomischen Unterrichte nöthig stind.

§. 14. Es wird ihm hierbei jur Pflicht gemacht, gleich Bedurfniffe ber Universität, wie die ber medizinisch chirurgisch anstalt zu beruckfichtigen, die Luften des anatomischen Dufe Umficht zu erganzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Untaufer nuten, und wie im Allgemeinen, so auch bier im Besondern, m

684

eit zu verfahren. — Das nothige heihungsmaterial muß der Die r daher von demjenigen Lieferanten entnehmen, mit welchem die versität einen Lieferungskontrakt abgeschlossen hat, damit der Bors i billiger Preise dem Anatomie: Institute nicht entzogen werde.

§. 15. Damit der Direftor durch feine Bahlungsanweifungen auf Universitätstaffe bie etatsmäßigen Falligfeitssummen im Laufe des nes nicht überschreite, und ihm überhaupt bie Uebersicht der Konds : mangele, führt derfelbe ein Unweisungs: Journal nach den Etats: t der Ausgabe (incl. der Gehalter fur die Affiftenten und ben barter, welche ihr Gehalt nur auf die Anmeisung bes Direktors iten), denen das Goll gehörig vorgetragen ift, und notirt die jer mligen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Rurze bie verschiedenen Litel. Ein bloges Auffummiren giebt ihm den jes aligen Buftand der einzelnen Titel, und eine Bufammenstellung dies en Stand des gangen Fonds. - Ein Formular ju einem folchen mal wird hier jur Anleitung des Direftors beigefugt. Sollte er h ausnahmsweise zu einem größeren und vortheilhaften Ankauf t als das jur Beit eben fällige Soll bedurfen: fo hat derfelbe mit Universitätstaffe vorher darüber Rucksprache zu nehmen, ob der and ber Raffe biefe Ausgabe gestattet.

Berbaltnif jum übrigen Verfonal.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie: Institute an: iten Personen, als den Prosektor, die Anatomiegehulfen (Affisten: und den Anatomieauswärter, hat er die nöthige Aufsicht zu füh: und ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten ers 1, und überhaupt nichts thun oder verabsäumen, wodurch dem inte Schaden und Nachtheil erwachsen kann.

5. 17. Namentlich hat er darauf ju fehen, daß der Profektor, ver in feiner Eigenschaft als solcher, unbeschadet feiner sonstigen lung jur Universität, zunächst dem Anatomiedirektor untergeords und verpflichtet ist, dessen Anordnungen, so weit sie fein Amt bes in, folge zu leisten, die ihm zugefertigte Dienst: Instruktion genau ber hacht verabsäumen und barin steissen, und endlich, daß aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, besons eber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals ber Leichen, ungleichen Borsicht und Sparsamkeit bei der Feues im wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des und bie wegen polizeilicher Berhältnisse und Sicherung des ber Mathin der Master in Ansehung des

5. 18. Sollte einer der eben genannten Untergebenen nicht feine Bigkeit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu feinen Pflichnuchalten, und wenn auch dies nicht fruchten sollte, dem Univerkuratorio die uchere Anzeige zu machen. Bas insbesondere den stor anbetrifft, so ift der Direktor aus eigener Machtvollkommen-Nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar ihn von a Amte zu suspendiren; vielmehr wird er sich ernstlich angelegen lassen Vorgefehten der Anstellt, bei dem übrigen Personal im Beise aufrecht zu erhalten, damit demfelben die Erstulung feiner hungen zur Anstalt zu vertreten hat, nicht erschwert oder gar sich gemacht werde. — Die Anatomiegehülfen und der Aufwäruch nicht für beständig, sondern gegen vierteljährige vorherige Aufre fundigung angestellt, was ihnen bei ihrer Unnahme protofollarisch fannt gemacht werden muß. — Die Wahl des ersten Gehulfen i Aufwärters bleibt dem Direktor der Unstalt, während der zweite i hulfe (Ufsissent) vom Profektor vorgeschlagen und vom Direktor ftatigt wird, jedoch unter namentlicher Angabe der zu wählenden a ftenten und Barter beim Universitätskuratorio, überlassen.

§. 19. Bird die Stelle des Profektors erledigt, fo hat ber 2 reftor zur Biederbesetegung derfelben einen ihm dazu geeignet ichtin ben Mann dem Universitätskuratorio in Vorschlag zu bringen, dur burch dieses die Unstellung bei dem vorgesetzten Ministerio nachgese werden könne.

§. 20. Er ift ermächtigt, fur fich felbft dem ihm untergeordne Personal einen furgen Urlaub zu bewilligen, mit Ausnahme des p fektors, welchem ein Urlaub nur vom Universttätskuratorio bewil werden kann; jedoch bleibt es dem Direktor und Profektor überlau fich über eine Entbindung des letteren von Dienstgeschäften auf im Zeit zu verständigen.

Berhältniffe jum Dufeum.

§. 21. Da ein reiches und wohleingerichtetes Mufeum eines wefentlichsten Erfordernisse einer anatomischen Unstalt ift, so bat Direktor auch feine besondere Gorgfalt auf die Erhaltung und un mehrung desselben zu richten.

§. 22. Er ift deshalb nicht allein fur die Sicherheit und En tung der jest im Museum befindlichen Praparate, so weit die lich ift, verantwortlich, sondern auch verpflichtet, bei gunstigen be genheiten dieselben zu vermehren. Bon feiner Liebe zu der ihn vertrauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es ist werthaltniffe erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrages jeden Fall aber den bei der Anstalt angestellten Profettor, wenn und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomische dem Museum aufzustellender Praparate veranlasse. — Benn stim Arbeiten im Interesse des Unterrichts oder der Sammlung einen lich sind, wird der Mithulfe des zweiten Affüstenter: und des Anst beinen Arbeiten der Mithulfe des zweiten Affüstenter: und des Anst bieners bedienen kann, auf das Ersuchen dessellten mehr Hulfe gewährte

§. 23. Die neuen Praparate muß er, fobald fie fertig ind e bie Zugangelifte und in den hauptfatalog eintragen, woruber auf §. 9. verwiefen wird.

§. 24. Um die Sammlung vor Schaden ju behuten, hat a auf ju sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten werde die Praparate in verschlossenen Slassschräften, oder sonft auf Beise, wobei sie nicht leicht beschädigt oder entwendet werden fim aufgestellt werden; doch ist der Direktor gehalten, bei der ihm dem Prosektor gemeinschaftlich obliegenden Verantwortlichkeit der ten Instandhaltung der Sammlungen, dasür zu sorgen, daß der seiter in feiner Ubwesenheit die Schlüssel zu allen denjenigen men und Behaltern, worin die anatomischen Praparate der Im darauf sehen, au seiner Disposition habe. Eben so wird der Dim barauf sehen, daß der Prosektor mit größter Sorgfalt der Prapar belche sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen Theater zu ben Verlesungen aufbewahrt werden, sich annehmes avon gemachtem Gebrauche für deren gehörige Einordnung sorgti detters besichtige, und in jeder Weise für die gute Erhaltung derfel ; fo wie er úberhaupt für allen Schaden, der durch Fahrläffigkeit seiner Seite entsteht, verantwortlich ist.

§. 25. Benn in der Rahe des Mufeums Feuer ausbricht, fo er fogleich fich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, die jur Abwehrung der Gefahr dienlich scheinen.

5. 26. Sollte es ihm fur die Sammlung zweckmäßig scheinen, ober bas andere Praparat, besonders Dubletten, zu vertauschen zu vertausen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen sol-Lausch ober Vertauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach J genau bemerken.

J genau bemerten. §. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im jute oder durch Antauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst sesentlichen Luffen und der zufällige Ubgang erganzt werde; daß zweige der Anatomie möglichst gleichmäßig bedacht, und eben so die Zweffe der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen unstalt berucklichtat werden.

§. 28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Prås ie wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiketten zu ver: 9, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbniß mögs beutlich zu erkennen sind.

9. 29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unter: e bienen foll, so hat er die lehrreichsten Praparate nicht allein in Borlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstrationen Ruseum, den Anatomie: Studirenden vorzuzeigen, sondern auch Privatstudium und die Repetitionen derselben im Museum mogju erleichtern.

5. 30. Eben fo hat er auch fremden und einheimischen Gelehr: welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit bes wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt das mitreben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und alls ine Bildung im Publikum verbreitet werden.

S. 31. 11m obigen Anordnungen und Absichten mit ungetheiltem meffe entsprechen zu tonnen, darf er sich keine eigene anatomische meining ansegen, ankaufen und halten; er muß daher alle von ihm anges de Präparate, und selbit folche, von welchen er nachweisen konnte, sie ihm personlich geschenkt sind, dem Museum des Anatomies unts einverleiben; nur größere Sammlungen, die verselbe ererbt find als sein rechtmäßiges Eigenthum anzusehen. Doch ist er m biesem Falle, so wie kunftige Direktoren, wenn sie bei ihrer fung eine anatomische Sammlung mitbringen, verpflichtet, sie bem mie sinftitut zuerst zum Rauf anzubieten.

1. 32. Sollte ein folder Rauf nicht zu Stande kommen, fo ift rpflichtet fie anderweitig fo bald als möglich zu verlaufen; er ein genaues Verzeichnis dieser feiner Privatsammlung der vorim Behorde einreichen, darf fie nicht im Lokale ber anatomischen is aufstellen, und sie nicht weiter vermehren.

Berlin, den 29. April 1839. Berium ber geiftlichen, Unterrichts- und Dtedizinal-Angelegenheiten.

v. Altenftein.

. 540. Inftruktion für den Prosektor des anatomischen Inftiturs. Vom 29. April 1839. 1. Das Selchäft des Prosektors besieht im Allgemeinen auf die Bahrnehmung und Förderung aller Zwekke des Königliche Anatomie: Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstückung w Direktors; im Nothfalle auch auf die Vertretung deffelben bei be anatomischen Unterricht.

§. 2. Der Projektor ift in diefer feiner Eigenschaft, unbejon feiner fonstigen Stellung zur Universität, zunächst dem Unatom direktor untergeordnet, und verpflichtet deffen Anordnungen und T trägen, fo weit sie fein Amt betreffen, Folge zu leisten.

§. 3. Die anatomischen Pråparate, welche für die Borleims bes Anatomiedirektors erforderlich sind, oder welche dieser ihm Bermehrung des Museums aufträgt, muß er entweder eigenhär und sorgfältig anfertigen, oder durch den zweiten Afsüstenten der statt unter eigener Mitwirkung, Leitung und Verantwortlichkeit arbeiten lassen, welche ihm von dem Direktor angewiesen werte fande bedienen, welche ihm von dem Direktor angewiesen werte und, insofern sich nicht bei dem Erenteriren oder Präpariren bu Untauglichkeit ergeben sollte; in welchem Falle es von der zeit hängt, die zum Verfertigen der Präparate nöthig ist, ode er om wesenben Direktor davon Anzeige machen fann, oder selbst eine an Leiche wählen muß.

5. 4. Er beforgt alle anatomische Einsprihungen, fo weit ft ben Unterricht oder zur Vermehrung des Museums bestimmt fey es mit Wachs, Gyps, Queckfilber u. f. w.

§. 5. Die Praparanten hat er fo weit es die anderen Gid gestatten zu beauffichtigen, und im Seciven zu unterweifen; aud er, wenn ber Direktor es ihm überträgt, darauf zu jehen, tal Rurfiften auf ber Anatomie fich keiner fremden Sulfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt foll er sich der Praparate, n fowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen In zu den Vorlefungen aufbewahrt werden, annehmen, und die Purate vor Verderbnis durch Eintrocknen und Faulen, so wie Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen, a jenige, was zu ihrer Erhaltung oder Verbessferung nöchig ist, un entweder felbst besorgen, oder unter feiner Aussicht und Veranne lichkeit besorgen lassen. Auch hat er im Sommer während der Alben, in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Obm statung uführen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben zusinden.

§. 7. Jur Verhinderung von Veruntreuungen, und jur Atung der nothigen Ordnung und Uebersicht hat er ein Anall Journal zu führen, oder durch den ihm beigegebenen Affüstenten feiner Auflicht und Verantwortlichkeit führen zu laffen. In d Journal ift die Sahl der angekommenen Leichen, der eingehende deren Sachen und der Begräbniffe genau zu bemerken; auch mijeden Morgen zur Einsicht für den Direktor und den Profektor w liegen. Die Instrumente, die Vorräthe von Glafern, Opielm hat der Profektor zu beaufsichtigen.

§. 8. Um diefen mannigfaltigen Geschäften nachzukommen, er fich während der Secirzeit, d. h. vom 1. November bis zum C bes Winterhalbjahres, mit Ausnahme der Sonne und Festtage, ta von 9 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in übrigen Zeit des Jahres aber blos des Vormittags von 9 bis 12 im Lokale ber Anatomie aufhalten, und während diefer Stunden felbft im Intereffe bes Inftituts nach Verabredung mit dem Direkt r beschäftigen. In den Ferien, wenn nicht etwa dringende Arbeiten wohin namentlich auch Alles gehört, was auf die Revision der Sammungen Bezug hat) die gewöhnlichen Geschäftssftunden erfordern, oder verne er nicht durch Reiseurlaub, oder sonlt auf furzere Zeit durch Berfindigung mit dem Direktor ganz von Geschäften dispensirt seyn Mite, find von ihm die Seschäftssftunden von 10 bis 12 Uhr inne zu eiten.

5. 9. Er felbst darf sich feine Sammlung, weder für menschliche och für vergleichende Anatomie im gesunden oder tranken Justande E Theile anlegen, sondern Alles, was er auf dem anatomischen Theas v oder sonst Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anatomis je Museum.

5. 10. Er darf keine Gegenstände des Museums ohne Einwillis eng des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen ges otten. Benn er bei den nach §. 3. von dem Direktor ihm übers negenen Praparationen etwas Neues findet, so ist dies zur Dispos itim des Letzteren zu stellen. Singegen bleibt Alles, worauf ihn feine wim felbst gewählten Untersuchungen führen, sein unbestrittenes kerarisches Eigenthum. Für diese feine Arbeiten ist ihm der freie Berauch des Instrumenten apparats der Anstalt verstattet.

§. 11. Bei Ubwesenheit ober Krankheit des Direktors vertritt t benfelben in Beaufsichtigung sowohl der Unstalt als der Unter: hunten, und kann alsdann nach seinem Gutdunken die vorfallenden beschäfte leiten.

5. 12. Im Binterhalbjahre lief't er die Knochen: und Bander: ehre, im Sommer die Gefäsiehre. Auch steht es ihm frei, anatomis be Repetitoria und Privatvorlesungen über andere einzelne Zweige ir menschlichen Anatomie, so wie über chirurgische Anatomie zu halu. Die Vorlesungen, welche der Direktor bisher gehalten hat, näms is die Knochen: und Bänder: Lehre, so wie die vergleichende Anatos is im Sommer, im Binter aber die Geschichte des Fotus, die geistichen Sektus, die gesammte Anatomie des Menschen, mit Ausistichen Sektus, die gesammte Anatomie des Menschen, mit Aussteinis der Knochen: und Bänder: Lehre, so wie die pathologische Anatomie im Sonden: und Bänder: Lehre, so wie die pathologische Anasteinis der Knochen: und Bänder, Lehre, so wie die pathologische Anasteinis der Snochen: und Bänder, Lehre, so wie die pathologische Anasteinen verhindert seyn sollte. Dagegen wird Lehterer auch wiederum is dem Prosettor überwiesenen, oben angegebenen Vorlesungen in unselben Halbjahre nicht halten.

5. 13. Ju diefen Borlesungen und Repetitionen kann er diejenis R Leichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu seinen welesungen, oder für die Präparanten und Kursisten bedarf, und Merdem die von dem Museum abgesondert aufbewahrten, zum Beunche bei den Vorlesungen und Repetitionen eigends bestimmten niparate, welche zu erhalten und zu vermehren er sich besonders ist angelegen seyn lassen, benußen. Im Fall diese Präparate für genannten Zweck nicht ausreichen, ist es ihm erlaubt, auch die stiparate des Museums, jedoch mit Ausnahme folcher, die leicht leich fönnten oder schwer zu ersehen sind, und nur unter vorgängiger meiner oder besonderer Einwilligung des Direktors, hierfür zu muchen; indem der Lehtere es sich wied angelegen seyn lassen, so ist es irgend mit dem Interesse dammlung vereinbar ist, ihn ben Stand zu segen, seine Vorlesungen ununterbrochen und mit ungen für die Zuhörer halten zu Einnen.

5. 14. Endlich fann er auch bei allen biefen Geschäften fich be Dithulfe bes zweiten Uffiftenten und bes Unatomiedieners bebiener und diefen alle groberen und angreifenden Urbeiten übertragen. Zud wird ihm der Lettere, wenn er auffer den Geschaftsftunden auf be Anatomie eigene wiffenschaftliche Untersuchungen anftellen will, b nothige Aufwartung und Sandleiftung gewähren. Berlin, den 29. April 1839.

Minifterium ber geiftlichen, Unterrichts : und Debiginals Zingelegenheiten ochitainen our voten annimment ming on Tref D. Altenftein.

Do. 541. Dienft Inftruftion für den zweiten Lehrer an ber be ammen Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebarban Bom 4. Juli 1831.

JAN STREET

Der zweite Lehrer an der Ronigl. Sebammen : Lehranftalt und be mit ihm verbundenen Gebarhaufe in Bresiau hat auffer den all meinen Pflichten, welche einem jeden Staatsbiener obliegen, mit b größten Gemiffenhaftigfeit, der unerschutterlichften Treue und Der punt lichften Ordnung noch folgende besondere ju erfullen.

I. Gegen die Direttion. - Pflichten gegen die Direttion 1) Stellung.

6. 1. Er hat die Direktion der Unftalt als die unmittelbar w gefeste Beborde ju betrachten, und deren Unordnungen ju beachten. 2) Berantwortlichteit.

§. 2. Er hat diefelbe von folchen Ungelegenheiten, beren Berat wortlichkeit er nicht auf fich allein nehmen zu tonnen glaubt, in Rau niß ju fegen, und von ihr nothigenfalls Berhaltungsmaagregela ; verlangen.

3) Dodentlicher Bericht.

6. 3. Er hat derfelben am Ochluffe jeder Boche eine Dadm fung ber in dem Gebärhaufe befindlichen Dfleglinge (im Winterba jahr auch der in der Unftalt befindlichen Ochulerinnen) einzureichen 4) Berhältniffe jum erften Direttor,

6. 4. Da ber erfte Direftor Borftand ber Unftalt in miffenide licher Beziehung ift, und derfelben gleichzeitig als flinischer Lehrer fteht, fo hat der zweite Sebammenlehrer fich in allen Ungelegenhe welche fich auf bas Befinden ber Ochmangern, Gebarenden und 20 nerinnen, fo wie der neugeborenen Rinder beziehen, an denfelben wenden, und feine Unordnungen felbit auszufuhren ober ausfuhren laffen, wobei er im letteren Falle jeboch gunachft verantwortlich bie In Diefer feiner Stellung liegen ihm die Pflichten eines Setunds Urztes oder Uffiftenten einer klinischen Unftalt ob.

5) Berhältniffe jum gweiten Direttor.

5. 5. In allen polizeilichen und ofonomifchen Ungelegenhei hat er fich vorzugeweife an ben zweiten Direftor ju wenden; an erften nur dann, wenn der Gegenftand der Berhandlung das Int effe bes zweiten Direftors, als des gleichzeitigen Dekonomen der Unfe betrifft.

6) Bertretung berfelben.

§. 6. Er ift in Abwefenheit eines der beiden Direktoren treter bes Ubwefenden rucffichtlich ber nach ber bestehenden Geschaf pertheilung von demfelben ju beforgenden Umteverrichtungen, infofd lettere nicht allgemeine Direftionsperhaltniffe betreffen, bei benen b zweite Bebammenlehrer überall feine Stimme bat.

II. Gegen die Boglinge ber Lehranstalt.

1) Berhältniffe ju ben Böglingen ber Lehrauftalt.

Die Böglinge der geburtshulflichen Lehranstalt bestehen aus 5. 7. n Coulerinnen ber Sebammenfunft. Da er deren Mitvorgefester bot er von ihnen gebuhttenden Gehorfam zu erwarten.

2) Bieberholung ber Lehrborträge.

6. 8. Den Bebammenschulerinnen hat er die Lebre ber Geburtse We nach dem den Borträgen gesehlich zum Grunde zu legenden Ros tichen Debammenbuche mitzutheilen und zu erflaren, und babei von bem erften hebammenlehrer nothwendig erscheinenden Abweichun: genaue Renntniß durch mundliche Mittheilung zu nehmen, und fe ftrenge ju befolgen, damit auf dieje Beife die nothige Einheit Unterrichts bezweckt werde, welche Schulerinnen auf der Stufe Bildung, auf welcher gewöhnlich Sebammenschulerinnen fteben, unentbehrlich ift.

3) Unterricht und Uebung ber Schülerinnen.

Da ihm ein bedeutender Untheil an dem Unterrichte der 6.9. malerinnen, und mithin an dem Gedeihen der geburtshulflichen aris im Allgemeinen anvertraut wird; fo wird es derfelbe für eine ne Pflicht halten, jede Gelegenheit zu benugen, um den Ochules inen theils durch Untersuchen der Echmangeren und Rreiffenden 196 er fo oft wahrnehmen tann, als es bie Umftande erlauben), theils Delehren und Erklaren am Rreiß: und Bochen Bette, theils Deigen und Ueben alles deffen, was zu den Sandgriffen gehort, Einfammlung von grundlichen geburtshulflichen Renntniffen, wie t Erwerbung prattischer Geschicklichkeit und ficherer Gewandtheit dallen Kräften behulflich zu feyn.

🕻 Begen das Gebärhaus. — Verhältniffe zum Gebärs haufe.

1) Befand deffelben.

5. 10. Da er erforderlichen Falls ber Stellvertreter ber Borges tes Gebärhauses ist, so sind ihm a) die bei demselben angestells Derfonen, d. h. die beiden Sebammen, der Pformer, die Anftis Richtin und die Magd, b) die in daffelbe aufgenommenen Pflegs e (Ochwangere, Entbundene und deren Kinder), c) die Sebammens lerinnen (vergl. §. 7.) untergeordnet und feinen Verfügungen porfam fchuldia.

2) Perfonliche Bufficht.

6. 11. Ferner hat er im Allgemeinen die polizeiliche Aufficht über haus, und darauf zu fehen, daß a) die bei demfelben angestellten rjonen (vergl. S. 10. a.) steis und gewissenhaft ihre Pflichten er: en; b) die Schulerinnen (vergl. S. 10. c.) sich eines stittlichen Ber gens, des Fleiffes, der Ruhe und Verträglichteit befleiffigen, und feine Erlaubniß das Inftitut nicht verlaffen. Bon Uebertretuns , besonders hinsichtlich des eigenmächtigen Verlaffens der Unstalt Seiten der Pfleglinge, hat er fofort den zweiten Direftor in ntniß zu segen.

8) Beauffictigung bes Baufes.

6. 12. Aufferdem ift es feine Pflicht, Alles mas dem 3weffe Bebaranstalt in irgend einer Beziehung Eintrag thun könnte zu krnen, folglich auf allgemeine Reinlichkeit, Ordnung und vornehms arraufchlofe Rube ftrenge zu halten, Die Bulaffung fremder Bes

fuche, fo wie die Einbringung von Geschenken, zumal an Leb teln fur die Pfleglinge, hangt lediglich von feinem Ermeffen al 4) Brauffichtigung ber Rreifflube.

6. 13. Borguglich wird er ber Rreifftube feine Hufficht Dit ftrengftem Ernfte wird er borauf halten, bag in bi ben. jener fittliche Unftand, welchen bas durch feine Beftimmung febr Gebärgeschaft zu forbern hat, weder durch Borte oder Sant von Geiten ber Schuler und Schulerinnen, fo wie ber andern martigen Perfonen, nie und nicht im geringften verlet werde. ber Eintritt fremder Perfonen in die Rreißstube ungulaffig ift nur angedeutet werben.

5) Befeitigung bon Ungehörigteiten.

6. 14. 20les was die Ordnung des haufes ftort, ift er feitigen befugt, wenn Gefahr im Berzuge liegt.

IV. Gegen Die Pfleglinge.

1) pflichten gegen ble pflegtinge. §. 15. Die Untersuchung ber Ochwangern Behufs ihrer ftigen Aufnahme ins Gebarhaus beforgt der erfte Direktor, theilt ben Aufnahmeschein. In bringenden Sallen bat Der zwei rettor bas Recht Schwangere aufzunehmen.

2) Deren Gintragung ins Journal.

6. 16. Ueber bie aufgenommenen Ochwangeren fuhrt er Unleitung ber Direftion, ein Journal.

3) Berhalten bei Entbindungen.

6, 17. Er muß, als Accoucheur des Saufes, jeder Gebu wohnen, und wird die Erfullung des §. 13. fich angelegen feyn

6. 18. hieraus geht die Verpflichtung fur ihn hervor, ein niemals ohne Borwiffen der Direktion fich aus der Stadt ju nen, andererfeits bei jeder Entfernung aus der Unftalt ftets Bortehrungen ju treffen, daß er von wichtigen Borfallen bur Pfortner fchleunigft in Renntniß gefest werden fann.

6. 19. Bet allen Entbindungen, in welchen a) entweder b barenden, ober bem Rinde, oder beiden Gefahr broht; b) die Un funftliche Sulfe erheifchen; c) entweder bie Bochnerin, ober be geborene Rind, oder beide zugleich bedeutend erfranten, ift es un liche Pflicht, daß der erfte Direftor davon in Renntniß gejest und bas weitere Berfahren bestimme.

4) Entbinbungd.Journal.

6. 20. Ueber die Entbindungen führt er nach Unleitung d reftion ein Journal.

5) Taufe bes Rinbes.

§. 21. Es ift feine Pflicht dafur ju forgen, daß fein Rint ches in der Unftalt geboren wird, diefelbe verlaffe, ohne vorh Saframent ber Saufe empfangen zu haben.

6. 22. Bei fchmachen und Franken Rindern ift der betr Geiftliche zur Bollziehung des Sauf: Satraments im Saufe fuchen. 200 biefes nicht möglich hat er barauf ju feben, b Rind wenigstens bie Dothtaufe empfange.

6) Laufbericht.

5. 23. Die Ausfertigung des Taufberichts Behufs der gung in das Saufbuch der betreffenden Rirche liegt ihm ob. in demfelben anzugeben a) ben vollftandigen Damen und bar ber Mutter ; b) ben vollftanbigen Damen bes Baters; c) beffen , nebst Bestimmung des Kreises, und liegt er nicht in Schlesien, ch der Provinz; d) Tag und Stunde der Geburt des Kindes; e) die sem zu gebenden Namen, wobei er der Mutter nöthigenfalls bemerke b machen wird, daß ungewöhnliche und unchristliche Namengebung sehltc unstatthaft ist; f) der vollständige Name und Stand des seters, falls derselbe genannt seyn will; g) der vollständige Name b Stand der Tauszen.

5. 24. Da eine genaue Angabe aller §. 23. genannten Segens nde auf das bürgerliche Verhältniß der Mutter wie des Kindes von Her Wichtigkeit ist, so wird der gedachte Laufbericht von ihm selbst chrieben.

7) Entlaffung ber Entbundenen.

5. 25. Bei der Entlassung der Entbundenen mit ihrem Kinde t er deren erwählten Aufenthaltsort a) im Journal genau zu vers rten; b) dieselbe dem ersten Direktor vorzustellen; c) dem Polizeis ummissarius des Bezirks, in welchem das Gebärhaus liegt, Anzeige machen, indem die Beauflichtigung der Entbundenen, sobald sie Anstalt verlassen, der Polizeibehörde obliegt.

8) Tobesfälle.

5. 26. Von den in der Anstalt fich ereignenden Todesfällen hat binnen 24 Stunden dem Polizeitommiffarius Anzeige zu machen.

V. Gegen die ungenannten Pfleglinge.

Berhältnif ju ben ungenannten Pfleglingen.

5. 27. Da diejenigen Schwangern, welche auf eigene Koften ihre ntbindung in der Anstalt abwarten wollen, bis jest ausschließlich dem ten Direktor anvertraut sind, so kann er nur dann zu ihnen gerus werben, wenn a) er entweder von dem Genannten besonders dazu uftragt worden ist; oder b) wenn bei Abwesenheit desselben die Ums be schleunige hulfe nothwendig machen.

Berlin, den 4. Jult 1831.

Į

Unifierium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinals Angelegenheiten. v. Altenftein.

Ba. 542. Inftruktion für die Direktoren des zoologischen Museums. 7. **Bom 26.** November 1821.

5. 1. Die Direktoren des zoologischen Museums vertreten dass be bei den vorgesetten Behörden, und haben für dessen Erhaltung, weiterung und Benutzung Sorge zu tragen.

5. 2. Sie empfangen daher die Reftripte des vorgeseten Minis nums und der Kuratorialbehörde, beantworten diefelben, geben dem nergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Beisungen, mas n die nöthigen Anträge, verfügen die etatsmäßigen Ausgaben und kiren die Rechnungen der Anstalt.

6. 3. Sie entwerfen am Schluffe eines jeden Jahres einen Senibericht über den Justand des ihnen anvertrauten Museums, über im Erhaltung, Bereicherung und Benuhung, und reichen diesen icht durch die das Ruratorium vertretende Behörde hierher ein.

5. 4. Sie sind mit dem Konservator für die unbeschädigte Ers ung des Inventariums verantwortlich, und haben also dafür zu

1, daß in diefer Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das 1 beigegebene Personal, insbesondere der Konservator, nach der für - mtworfenen Instruktion seine Pflicht vollständig und punktlich §. 5. Befonders find fie verantwortlich, wenn burch ordnun widriges Berfahren von ihrer Seite Maturalien beschädigt oder Grunde gerichtet worden.

§. 6. In allen Fällen von Beschädigungen (biefe mögen nun ordnungsgemäßer oder ordnungswidriger handhabung entstanden fe find bie Direktoren verpflichter, sobald sie dergleichen bemerken, ein der Anzeige zu machen, sie in ein Buch einzutragen, und jährlich Ruratorialbehörbe davon Anzeige zu machen.

§. 7. Wenn Jemand einen Schaden angerichtet hat, so wu reden sich die Direktoren über den Ersatz desschleten. In der Ru wird dabei als Grundsatz angenommen, daß wenn der zu Grunde gangene Gegenstand gleich wieder angeschafft werden kann, der, w cher den Schaden angerichtet hat, ihn auch sogleich in natura erse muß. Ist er nicht gleich wieder anzuschaffen, so muß der Schult eine von den Vorstehern zu bestimmende Summe deponiren, wu bei erster vorkommender Gelegenheit der Gegenstand wieder erka wird, sim Fall die Kosten geringer sind, als die deponirte Sum wird ber Ueberschuß em Schuldigen zurückgegeben, im entre gesehren Falle aber muß er nachzahlen. Doch können die Direkte auch wegen eines anderen Lequivalents an Maturalien mit dem Ech digen übereinfommen.

§. 8. Bei jeder dem Museum drohenden aufferen Gefahr hat fich die Direktoren fogleich an Ort und Stelle zu verfugen, und fi beffen Sicherheit alle mögliche Unftalten zu treffen.

§. 9. Benn einer der Direktoren verreifen will, muß auf Sorge für das Justitut einem feiner Kollegen übertragen, und Ruratorialbehörde bei dem nach den Umständen ju fordernden Um oder der zu machenden Unzeige genügend nachweisen, daß das Duss nicht durch feine Ubwesenheit leiden wird. §. 10. Beide Direktoren haben Schluffel zu dem Museum

5. 10. Beide Direktoren haben Schluffel zu bem Dufeum 1 bem Arbeitszimmer, und muffen sie gehörig verwahren; die Schlufzu ben einzelnen Schränken und Behältniffen werden im Munaufbehalten, und diese Behältniffe durfen ohne Erlaubniß der 2000 tion nicht geöffnet werden. Dabei macht es sich ein jeder von im zur Pflicht, die etwa ausgehobenen Gegenstände sogleich nach gma tem Gebrauch genau wieder an ihren Ort und in ihre gehörige 2000 lung zu bringen.

5. 11. 201e Naturalien, womit das Mufeum bereichert mit haben die Direftoren fo fchnell als möglich in das Verzeichnis und ben einzutragen, und demnachft in den schutzenden Behaltniffen ftellen und einreihen zu laffen.

§. 12. Beschädigungen der Gebaulichkeiten überhaupt, und fonders folche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig mit könnten, haben sie auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar gur Anizu bringen,

§. 13. Die Direktoren fuhren gemeinschaftlich die Aufficht bas Ganze bes Mufeums, und verabreden unter fich Alles, mas bie Verwaltung, Bearbeitung, Anordnung der vorhandenen und i den Anfauf neuer Gegenstände Bezug hat, verwenden den für Unterhaltung des Mufeums bestimmten Fonds nach den Bestimmten gen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und til

jaben die für die Bereicherung derselben ausgejetzte Summe zu heilhaften und zweckmäßigen Ankäufen.

5. 14. Sie vertauschen unter gemeinschaftlicher Einigung die bietten fo vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum b fehlende Naturalien, und setten sich deshalb mit den Direktoren inlandischen und ausländischen Sammlungen, und mit Naturaliens umfern und händlern in Verbindung. Das Einfammeln und spariren einheimischer Naturprodukte mussen sie fich besonders angen feyn lassen, um die Jahl der zum Austausch vortheilhaften bietten nach Rraften zu vermehren.

5. 15. Bei Rauf und Tausch muß das Augenmert der Direktos vorzüglich dahin gerichtet sevn, der Sammlung eine spftematische Iständigkeit zu verschaffen. Sie werden daher weniger auf Erwer: 3 von Prachtstükkten, als vielmehr auf instruktive Naturalkörper acht nehmen.

§. 16. Die Direktoren burfen keine eigene naturhiftorische Samms i bestigen, und find verpflichtet, alle an sie als Direktoren der Uns ichngehende Seschenke an diese abzuliefern. Auch bei Seschenken, i benen sie nachweisen können, daß sie nur ihrer Person, nicht der falt zugedacht sind; bei anschnlichen, auf Reisen gemachten Samms ien, ober bei kostbaren, muhfamen Praparaten, sind sie verbunden, je zuerst dem Museum zum Rauf anzutragen, was unter Begleis i des Gutachtens ihrer sachfundigen Kollegen bei der Ruratorial rebe geschieht.

5. 17. Es ift eine Sauptverpflichtung der Direktoren, unaufhörs bemucht zu feyn, daß das Museum nicht nur der Universität den sicht großen Nugen gewährt, sondern auch im übrigen Publikum ptaif und allgemeine Bildung verbreite. — Die wissen Aublikum ptaif und Katalogistrung der Naturalien ist daher ein besonderes gest ber Direktoren, und es liegt ihnen ob dafür zu forgen, daß Maturalien mit der Bezeichnung ihres lateinischen und beutschen inens und ihres Baterlandes versehen, und fo aufgestellt werben, ihre arafteristischen Mertmale gut in die Augen fallen.

5 18. Es ift aber noch besondere Oflicht ber Direktoren, frem: ind einheimischen Gelehrten, welche Das Dufeum zu irgend einer infchaftlichen Arbeit benuten wollen, allen möglichen Vorschub zu

§. 19. Die Direktoren bestimmen bei dem Anfange jedes Ges ns mit Juziehung der Kuratorialbehörde die Stunden, in welchen Rufeum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zus senden Publikum überhaupt besucht werden kann, und wenigstens r von ihnen muß in der Regel in den diffentlichen Stunden zus i feyn, und mitwirken, daß der Besuch des Museums für Stus de vorzüglich so nußlich als möglich werde.

5. 20. Für die genaueste Befolgung obiger Unordnungen bleiben Direktoren des zoologischen Museums in solidam verantwortlich. Berlin, den 26. November 1821.

ferfum ber geiftlichen, Unterrichts: und Debiginal : Angelegenheiten. v. 21 ten ft ein.

1. 543. Inftruktion für den Konservator des zoologischen Mus feums. Vom 26. November 1821.

Der Konfervator des zoologifchen Dufeums der Universität Bres:

§. 14. Endlich kann er auch bei allen diefen Geschäften Mithulfe bes zweiten Uffistenten und bes Unatomiedieners be und diefen alle groberen und angreifenden Urbeiten übertragen, wird ihm der Lettere, wenn er auffer den Geschäftsstunden Unatomie eigene wissenschaftliche Untersuchungen anstellen wi nothige Aufwartung und Handleistung gewähren. Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angeleger v. 2litenstei

Do. 541. Dienst Inftruftion fur den zweiten Lehrer on be ammen Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Geba Vom 4. Juli 1831.

Der zweite Lehrer an ber Konigl. Sebammen Lehranstalt u mit ihm verbundenen Gebarhause in Breslau hat auffer den meinen Pflichten, welche einem jeden Staatsdiener obliegen, 1 größten Gewiffenhaftigkeit, der unerschutterlichsten Treue und der lichsten Ordnung noch folgende besondere zu erfullen.

I. Gegen die Direftion. - Pflichten gegen die Dire D Stellung.

§. 1. Er hat die Direktion der Unfalt als die unmittelbe gesethte Behorde zu betrachten, und deren Unordnungen zu beac 2) Berantwortlichteit.

§. 2. Er hat diefelbe von folchen Ungelegenheiten, deren A wortlichkeit er nicht auf fich allein nehmen zu können glaubt, in niß zu fehen, und von ihr nöthigenfalls Verhaltungsmaaßreg verlangen.

3) Dedentlicher Bericht.

§. 3. Er hat derselben am Schluffe jeder Boche eine R fung der in dem Gebärhaufe befindlichen Pfleglinge (im Wint jahr auch der in der Unstalt befindlichen Schülerinnen) einzure 4) Berbälniffe zum erften Direttor,

5. 4. Da der erste Direktor Borftand der Unstalt in miffen licher Beziehung ift, und derselben gleichzeitig als klinischer Lehn fteht, so hat der zweite Sebammenlehrer sich in allen Angelegen welche sich auf das Befinden der Schwangern, Gebärenden und nerinnen, so wie der neugeborenen Kinder beziehen, an densel wenden, und feine Anordnungen selbit auszuführen oder ausfüh laffen, wobei er im lehteren Falle jedoch zunächt verantwortlich In diefer feiner Stellung liegen ihm die Pflichten eines Sefu Urztes oder Affliftenten einer klinischen Anftalt ob.

5) Berhältniffe aum gweiten Direttor.

§. 5. In allen polizeilichen und denomischen Angeleger hat er sich vorzugsweise an ben zweiten Direktor zu wenden; e ersten nur bann, wenn der Gegenstand der Verhandlung das, effe des zweiten Direktors, als des gleichzeitigen Dekonomen der 2 betrifft.

6) Bertretung berfelben.

§. 6. Er ift in Ubwesenheit eines ber beiden Direktoren treter bes Ubwesenden rucksichtlich ber nach ber bestehenden Ges wertheilung von demfelben zu beforgenden Umteverichtungen, in lehtere nicht allgemeine Direktionsverhältuisse betreffen, bei den zweite hebammenlehrer überall feine Stimme hat.

II. Gegen die Boglinge der Lehranstalt.

1) Berhältniffe ju ben Böglingen ber Lehranftalt.

§. 7. Die Zöglinge der geburtshulflichen Lehranstalt bestehen aus en Schulerinnen der Debammenkunst. Da er deren Mitvorgesetter k, fo hat er von ihnen gebuht:enden Gehorsam zu erwarten.

2) Wieberholung ber Lehrborträge.

§. 8. Den hebammenschülerinnen hat er bie Lehre ber Geburtse fife nach dem den Borträgen geschlich zum Grunde zu legenden Ros Iglichen hebammenbuche mitzutheilen und zu erklären, und babei von in dem ersten hebammenlehrer nothwendig erscheinenden Abweichuns m genaue Renntniß durch mundliche Mittheilung zu nehmen, und efe strenge zu befolgen, damit auf diese Beise die nothige Einheit ist Unterrichts bezweckt werde, welche Schulerinnen auf der Stufe it Bildung, auf welcher gewöhnlich hebammenschülerinnen stehen, ing unentbehrlich ift.

3) Unterricht und Uebung ber Schülerinnen.

5. 9. Da ihm ein bedeutender Untheil an dem Unterrichte der Behlierinnen, und mithin an dem Gedeihen der geburtshulflichen Brats im Allgemeinen anvertraut wird; so wird es derselbe für eine beure Pflicht halten, jede Gelegenheit zu benußen, um den Schules immen theils durch Untersuchen der Schwangeren und Kreissen was er so oft wahrnehmen kann, als es die Umstände erlauben), theils urch Belehren und Erklären am Kreiß: und Wochen: Bette, theils urch Belehren und Lerklären am Streiß: und Bochen: Bette, theils urch Beigen und Ueben alles dessen was zu den handgriffen gehört, be Einsammlung von gründlichen geburtshulflichen Kenntnissen, wie tt Erwerbung praktischer Selchtlichkeit und sicherer Gewandtheit ach allen Kräften behulflich zu feyn.

L. Gegen das Gebärhaus. — Verhältniffe zum Gebärs baufe.

1) Befand deffelben.

5. 10. Da er erforderlichen Falls der Stellvertreter der Vorges inten des Gebärhauses ist, so sind ihm a) die bei demselben angestells in Perfonen, d. h. die beiden Hebammen, der Pförtner, die Instis-Reschächin und die Magd, b) die in dasselbe aufgenommenen Pflegs ine (Schwangere, Entbundene und deren Rinder), c) die hebammens vierinnen (vergl. §. 7.) untergeordnet und seinen Verfügungen ehorfam schuldig.

2) verfönliche Mufficht.

5. 11. Ferner hat er im Allgemeinen die polizeiliche Aufsicht über Saus, und darauf zu sehen, daß a) die bei demselben angestellten nfonen (vergl. §. 10. a.) stets und gewissenhaft ihre Pflichten er: in; b) die Schülerinnen (vergl. §. 10. c.) sich eines sittlichen Bes nens, des Fleisses, der Ruhe und Verträglichkeit besteissigen, und ne seine Erlaubniß das Institut nicht verlassen. Von Uebertretuns h, besonders hinsichtlich des eigenmächtigen Verlassen der Anstalt Beiten der Pfleglinge, hat er sofort den zweiten Direktor in mutniß zu sehen.

8) Beauffichtigung bes Baufes.

6. 12. Aufferdem ist es seine Pflicht, Alles was dem Zwekke Bebäranstalt in irgend einer Beziehung Eintrag thun könnte zu Diernen, folglich auf allgemeine Reinlichkeit, Ordnung und vornehms is geräuschlose Ruhe strenge zu halten. Die Zulassung fremder Bes fuche, fo wie die Einbringung von Geschenken, zumal an Leb teln fur die Pfleglinge, hängt lediglich von feinem Ermeffen al 4) Beauffictigung ber Kreihflube.

§. 13. Vorzüglich wird er der Kreißstube feine Aufficht ben. Mit ftrengftem Ernste wird er dorauf halten, daß in d jener sittliche Unstand, welchen das durch seine Bestimmung sehn Gebärgeschäft zu fordern hat, weder durch Worte oder Hant von Seiten ber Schüler und Schülerinnen, so wie der andern wärtigen Personen, nie und nicht im geringsten verleht werde. der Eintritt fremder Personen in die Kreißstube unzulässig ift nur angebeutet werden.

5) Befeitigung von Ungehörigteiten.

§. 14. Alles was die Ordnung des haufes ftort, ift er feitigen befugt, wenn Gefahr im Berzuge liegt.

IV. Gegen die Pfleglinge.

1) Pflichten gegen ble Pfleglinge.

§. 15. Die Untersuchung der Schwangern Behufs ihrer ftigen Aufnahme ins Gebärhaus beforgt der erste Direktor, 1 theilt den Aufnahmeschein. In dringenden Fällen hat der zwei rektor das Recht Schwangere aufzunehmen.

2) Deren Gintragung ins Journal.

§. 16. Ueber die aufgenommenen Schwangeren fuhrt er Unleitung der Direftion, ein Journal.

3) Berhalten bei Entbindungen.

\$, 17. Er muß, als Accoucheur des haufes, jeder Gebu wohnen, und wird die Erfullung des §. 13. fich angelegen feyn

§. 18. Hieraus geht die Verpflichtung für ihn hervor, ein niemals ohne Vorwiffen der Direktion fich aus der Stadt ju nen, andererseits bei jeder Entfernung aus der Anstalt stets Vorkehrungen zu treffen, daß er von wichtigen Vorfällen dur Pfortner schleunigst in Kenntniß geseht werden kann.

§. 19. Bei allen Entbindungen, in welchen a) entweder b barenden, oder dem Rinde, oder beiden Gefahr broht; b) die Un funftliche Hulfe erheischen; c) entweder die Böchnerin, oder de geborene Rind, oder beide zugleich bedeutend erfranken, ift es u liche Pflicht, daß der erste Direktor davon in Renntniß gesetzt und das weitere Verfahren bestimme.

4) Entbinbunge-Journal.

§. 20. Ueber die Entbindungen führt er nach Unleitung d reftion ein Journal.

5) Taufe bes Rinbes.

§. 21. Es ift feine Pflicht dafur ju forgen, daß fein Rint ches in der Unstalt geboren wird, diefelbe verlaffe, ohne vorh Sakrament der Saufe empfangen ju haben.

§. 22. Bei schwachen und franken Kindern ift der betr Geistliche zur Bollziehung des Tauf: Sakraments im Saufe suchen. 280 dieses nicht möglich hat er darauf zu feben, b Rind wenigstens die Nothtaufe empfange.

6) Taufbericht.

§. 23. Die Ausfertigung des Taufberichts Behufs der gung in das Taufbuch der betreffenden Kirche liegt ihm ob. in demfelben anzugeben a) ben vollständigen Namen und da der Mutter; b) den vollständigen Namen des Baters; c) deffen uebft Bestimmung des Kreises, und liegt er nicht in Schlesien, der Provinz; d) Tag und Stunde der Geburt des Kindes; e) die m ju gebenden Namen, wobei er der Mutter nothigenfalls bemerke unchen wird, daß ungewöhnliche und unchristliche Namengebung stich unstatthaft ist; f) der vollständige Name und Stand des uns, falls derselbe genannt seyn will; g) der vollständige Name) Stand der Taufzeugen.

5. 24. Da eine genaue Angabe aller 5. 23. genannten Segene be auf das burgerliche Verhältnis der Mutter wie des Kindes von fer Bichtigkeit ift, so wird der gedachte Laufbericht von ihm selbst rieben.

7) Entlaffung ber Entbunbenen.

§. 25. Bei der Entlaffung der Entbundenen mit ihrem Kinde er deren erwählten Aufenthaltsort a) im Journal genau zu ver: fen; b) dieselbe dem ersten Direktor vorzustellen; c) dem Polizeis nwiffarius des Bezirks, in welchem das Gebärhaus liegt, Anzeige machen, indem die Beaufsichtigung der Entbundenen, sobald sie Imfalt verlassen, ber Polizeibehörde obliegt.

8) Tebesfälle.

§ 26. Bon den in der Anstalt fich ereignenden Todesfällen hat bimen 24 Stunden dem Polizeitommiffarius Anzeige zu machen.

V. Gegen die ungenannten Pfleglinge.

Berhältnif ju ben ungenannten Vfleglingen.

6. 27. Da diejenigen Schwangern, welche auf eigene Koften ihre bindung in ber Anstalt abwarten wollen, bis jest ausschließlich dem m Direktor anvertrant sind, so kann er nur dann zu ihnen geruwerden, wenn a) er entweder von dem Genannten besonders dazu merget worden ift; oder b) wenn bei Abwesenheit desselben die Ums the schleunige hulfe nothwendig machen.

Berlin, den 4. Juli 1831.

infirinm ber geiftlichen, Unterrichts : und Debiginal : Angelegenheiten. v. Altenftein.

8.542. Inftruktion für die Direktoren des zoologischen Museums. Bom 26. November 1821.

§. 1. Die Direktoren des zoologischen Museums vertreten dass e bei den vorgesetten Behorden, und haben für deffen Erhaltung, beiterung und Benutzung Sorge zu tragen.

6. 2. Gie empfangen daher die Reftripte des vorgeseten Minis ims und der Ruratorialbehörde, beantworten diefelben, geben dem rgeordneten Personal die deshalb erforderlichen Beisungen, mas i die nothigen Anträge, verfügen die etatsmäßigen Ausgaben und Firen die Rechnungen der Anstalt.

5. 3. Sie entwerfen am Schluffe eines jeden Jahres einen Se-Gericht über den Justand des ihnen anvertrauten Museums, über w Erhaltung, Bereicherung und Benuhung, und reichen diesen uch durch die das Auratorium vertretende Behorde hierher ein.

5. 4. Sie sind mit dem Konservator für die unbeschädigte Ers ung des Inventariums verantwortlich, und haben also dafür zu m, das in diefer Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das u beigegebene Versonal, insbesondere der Konservator, nach der für entworfenen Instruktion seine Pflicht vollständig und punktlich Ne. 5. 5. Befonders find fie verantwortlich, wenn burch erbung i widriges Verfahren von ihrer Seite Naturalien beschädigt ebn 1 Grunde gerichtet worden.

5. 6. In allen Fållen von Beschädigungen (biefe mögen nur in ordnungsgemäßer oder ordnungswidriger Sandhabung entstanden fur find bie Direktoren verpflichtet, sobald fie dergleichen bemerken, ein ber Anzeige zu machen, sie in ein Buch einzutragen, und jährlich w Ruratorialbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 7. Benn Jemand einen Schaden angerichtet hat, fo wir reden sich die Direktoren über ben Ersas dessellten. In der hi wird dabei als Grundsah angenommen, das wenn ber ju Grundes gangene Gegenstand gleich wieder angeschafft werden kann, der, n cher den Schaden angerichtet hat, ihn auch sogleich in natura ein muß. Ist er nicht gleich wieder anzuschafften, so muß der Schul eine von den Vorstehern zu bestimmende Summe beponiren, wie bei erster vorkoumender Gelegenheit der Gegenstand wieder ein wird. Im Fall die Kosten geringer sind, als die deponirte Sum wird der Ueberschuß dem Schuldigen zurückgegeben, im enter geschten Kalle aber muß er nachzahlen. Doch können die Diminist auch wegen eines anderen Aequivalents an Naturalien mit dem Om bigen übereinkommen.

5. 8. Bei jeder dem Museum drohenden ausseren Sefahr ich fich die Direktoren sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und besten Sicherheit alle mögliche Anstalten zu treffen.

5. 9. Benn einer der Direktoren verreifen will, muß at Sorge für das Institut einem feiner Kollegen übertragen, und Ruratorialbehorde bei dem nach den Umständen zu fordernden Und oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Dufu nicht burch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 10. Beide Direktoren haben Schluffel zu dem Mufeum in bem Arbeitszimmer, und muffen sie gehorig verwahren; die Schlift zu ben einzelnen Schränken und Behältniffen werden im Musa aufbehalten, und diese Behältniffe durfen ohne Erlaubnift der Dich tion nicht geöffnet werden. Dabei macht es sich ein jeder von ihn zur Pflicht, die etwa ausgehobenen Gegenstände sogleich nach gema tem Gebrauch genau wieder an ihren Ort und in ihre gehörige En lung zu bringen.

5. 11. Alle Naturalien, womit das Dufeum bereichert wit haben die Direktoren fo ichnell als möglich in das Berzeichnis bei ben einzutragen, und demnächst in den ichugenden Behältniffen a ftellen und einreihen zu laffen.

§. 12. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, mit fonders folche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig weit tonnten, haben sie auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, win dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar gur Ungagu bringen.

§. 13. Die Direktoren fuhren gemeinschaftlich die Aufficht die bas Sanze des Museums, und verabreden unter sich Alles, was at die Verwaltung, Bearbeitung, Anordnung der vorhandenen und af den Ankauf neuer Segenstände Bezug hat, verwenden den für bi Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmus gen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und vo jaben die für die Bereicherung derfelben ausgejehte Summe zu theilhaften und zwertmäßigen Ankäufen.

§. 14. Gie vertauschen unter gemeinschaftlicher Einigung die bietten fo vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum b fehlende Naturalien, und setten sich deshalb mit den Direktoren milmdischen und ausländischen Sammlungen, und mit Naturaliens umlern und händlern in Berbindung. Das Einsammeln und kpariren einheimischer Naturprodukte mussen sie fich besonders ans gen seyn lassen, um die Jahl der zum Austausch vortheilhaften kerten nach Rraften zu vermehren.

5. 15. Bei Rauf und Lausch muß das Augenmert der Direktos vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine spftematische Iständigkeit zu verschaffen. Sie werden daher weniger auf Erwer: 3 von Prachtstükken, als vielmehr auf instruktive Naturalkörper 19ch nehmen.

§. 16. Die Direktoren durfen keine eigene naturhistorische Samms besitzen, und sind verpflichtet, alle an sie als Direktoren der Anschngehende Seschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, ihnen sie nachweisen können, daß sie nur ihrer Person, nicht der alt zugedacht sind; bei anschnlichen, auf Reisen gemachten Sammin, ober bei kostbaren, muhsamen Praparaten, sind sie verbunden, e zuerst dem Museum zum Rauf anzutragen, was unter Begleis i bes Gutachtens ihrer sachfundigen Kollegen bei der Kuratorialrete geschieht.

5. 17. Es ift eine hauptverpflichtung der Direktoren, unaufhörs bemucht zu feyn, daß das Mufeum nicht nur der Universität den ichft großen Nuten gewährt, sondern auch im übrigen Publikum uniff und allgemeine Bildung verbreite. — Die wissenschaftliche sonng und Katalogistrung der Naturalien ist daher ein besonderes dit der Direktoren, und es liegt ihnen ob dafür zu forgen, daß Raturalien mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen und ihres Baterlandes versehen, und fo aufgestellt werben, wer karakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

18. Es ift aber noch besondere Pflicht der Direktoren, frems und einheimischen Gelehrten, welche das Dusenm zu irgend einer ufchaftlichen Arbeit benuten wollen, allen möglichen Vorschub zu

5. 19. Die Direktoren bestimmen bei dem Anfange jedes Ger re mit Juziehung der Auratorialbehörde die Orunden, in welchen Rufeum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zur inden Publikum überhaupt besucht werden kann, und wenigstens r von ihnen muß in der Regel in den öffentlichen Stunden zur i feyn, und mitwirken, daß der Besuch des Museums für Stur de vorzüglich so nublich als möglich werde.

5. 20. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleiben Direktoren des zoologischen Museums in solidum verantwortlich. Berlin, den 26. November 1821.

ferium ber geiftlichen, Unterrichts: und Debiginal: Ingelegenheiten. v. 21ten ftein.

1, 543. Inftruktion für den Konfervator des zoologischen Mus feums. Vom 26. November 1821.

Der Konfervator bes zoologischen Dufeums der Universität Bres:

1

lau hat A. fur die Erhaltung und B. fur die Vermehrung der San lung zu forgen, und C. deren wissenschaftliche Benuhung zu erleichte ad A.

1. Da ihm ein Schluffel zu dem Mufeum anvertraut ift, fo er für forgfältigen Verschluß der Thuren und Fenster zu haften, u ift dafür verantwortlich, daß fein Stuck der Sammlung entwom oder durch Besuchende beschädigt werde; ereignet sich aber etwas o gleichen, fo muß er sogleich den Direktoren davon Unzeige made damit biese die erforderlichen Maafregeln ergreifen.

2. Die Schluffel zu den Naturalienbehältniffen werden in be Museum felbst aufbewahrt, und der Konfervator hat dafür zu forer bag überhaupt die Behältniffe fo felten als möglich lange offen steh baß sie gehörig wieder verriegelt und verschloffen werden, und das Schluffel nicht stetten bleiben, sondern immer an ihren bestimm Ort gelegt werden.

3. Er hat die Beingeist: Ronfervate fo oft es nothig ift Beingeist aufzufullen, die ausgestopften Thiere gegen den Angeschädticher Infekten zu sichern, die beschädigten auszubeffern, und Maturalien und ihre Behaltniffe auf das forgfältigste vom Staube reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Gale an, fo oft es nothig und ift fur die Erhaltung der ftrengften Reinlichfeit verantwortlich.

5. Er muß Gorge tragen, daß fammtliche Daturtörper, we fie zu irgend einem 3wefte aus ihren Behaltniffen herausgenen find, fo bald als möglich in diefelben zuruckgestellt und verfollt werden.

6. Bei einer Feuersbrunft in der Rabe des Gebaudes mit fich fogleich in die Sale verfügen, sichere Gehulten herbeirufen, alle nothigen Unstalten treffen, das alle oder die wichtigsten Nation lien im Nothfall fogleich an einen fichern Ort gefluchter werden tom

7. Ueberhaupt hat er auch auf die Gebaulichkeiten des Dufn zu achten, und wenn er daran einen Schaden bemerkt, diefen fogianzuzeigen.

ad B,

8. Er hat feine Befanntschaft mit Naturaliensammlern u nuten, um bem Mufeum burch Geschenke oder Lausch Bereionigen zu verschaffen.

9. Jum Zweck bes Einfammelns von Naturförpern jedn hat er von Zeit zu Zeit kleine Erkurstonen zu machen, oder die fessoren auf ihren Erkurstonen zu begleiten. Zu eben diefem är kann er besonders in den Ferien auf Reifen in die Umgegend gis werden. Alle bei diesen Gelegenheiten gefammelten Naturförper, mögen für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder zum Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nublich wei können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die ren Auslagen, welche ihm solche Erkurstonen und kleine Reisen sologische Museum jährlich ausgesekten Fonds wieder erstattet wetter

10. Er hat alle erfauften oder gesammelten naturalien fo bereiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dahn hort das Ausstopfen der Saugethiere, Bogel, Fische und Reput ihre Jubereitung ju Beingeistonservaten, das Aufstellen und breiten der Infekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen ber Ste ien, die Zubereitung und Aufstellung von Steletten jeder Art, die fertigung von Slasaugen und Papptaftchen u. f. w.

11. Benn das Mufeum Naturalien erhalt oder verfendet, fo hat far das Zus und Einpaffen der elben zu forgen.

12. Er darf teine eigene Maturaliensammlung besigen, ober Das

ad C.

13. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestimme Raturalien den Professoren in den Horsaal, und nimmt sie nach Bebrauche wieder in Empfang.

14. Benn feine Gulfe bei dem Borzeigen etforderlich feyn follte,

15. Bahrend der Lage und Stunden, in welchen das Dufeum Budirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ift, foll er in Salen gegenwärtig feyn, und darüber wachen, daß dem über die Bugung des Mufeums erlaffenen Reglement in allen Punkten nachs wumen werde. Für feine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen.

16. Fremde, welche auffer diesen bestimmten Tagen das Dufeum im wunfchen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welchen von anderweitigen Arbeiten frei ist. Jur Ausübung dieser Bertungen foll er sich täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und mittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimmer und in den Såses Dufeums beschäftigen und verweilen; auch hat er den Diren jede Folge zu leisten, welche amtlich von ihm verlangt wird verlangt werden fann.

Berlin, den 26. November 1821.

ifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal : Angelegenheiten. v. Alten ft ein.

544. Reglement für die Königliche und Universitäts Bibliothek. 80m 19. Mai 1815.

- L Mugemeine Berfaffung ber Röniglichen und Universitäts Bibliothet.

f. 1. Die Grundlage der Königlichen und Universitäts Biblios siden die aus den Schlessifichen Klosters und Stifts Bibliotheten Lansgewählten Schriften, nebst den durch die Kombination det sellgen Frankfurter und Breslauer Universität vereinigten beiden versitätsbibliotheten, welche letzteren mit jenen zusammen ein mit tembinirten Universität in Breslau in genauer Verbindung stehens Banze ausmachen.

2. Mit ihr in Verbindung stehen bie der Universität Franke bermachte von Steinwehrsche und Delrichssche, so wie die ihr und Frankfurter Magistrat vermachte, von lehterem aber vollig abges in Keithornsche Bibliothef dergestalt, daß sie nach 5. 22. des Vers ungsplans der beiden Universitäten vom 3. August 1811 ebenfalls der Königlichen und Universitäts Bibliothef zusammengestellt wers jedoch unter Bedingung punktlicher Unverlehlichkeit der Stiftungs melche es mit sich beingen, daß dieselben nie mit andern Die eften vermischt werden, sondern die ihnen gehörenden Konds und er abgesondert bleiben. Es können daher die von Steinwehrsche und

siche Bibliothet, welche nur historische Bucher enthalten, das histos fach in der Königlichen und Universitäts Bibliothet ausfullen; Bonds mussen aber von den durch die Stiftung bestellten Persos ftiftungsmäßig verwaltet, und die zu ihnen, gleichwie die zur L. 2. 45 Reithornichen Bibliothet gehörigen Bucher muffen, auffer ih fonderten Aufftellung, auch besonders verzeichnet werden.

5. 3. Auch ftehen mit der Koniglichen und Universität thet in Verbindung die in demfelden Lokal mit ihr befindli fenschaftlichen und Runft: Sammlungen, als das Archiv, die fammlung, das Munzkabinet, die Sammlung von alten Baffen §. 4. Auffer bem Oberbibliothekar foll das übrige bei de

§. 4. Auffer bem Oberbibliothetar foll das übrige bei be lichen und Universitäts Bibliothet anzustellende Personal an zweiten Bibliothetar, zwei Rustoden und zwei Bibliothetdie nigstens bestehen. — Demnachst können, nach der Wahl b bibliothetars, zwei Amanuenses aus der Jahl der Studirenden und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen welchen dasur eine Freitischstelle gewährt wird, und welche i Oberbibliothetar jedesmal den Inspettoren über die Freitische zu machen, und zu gewissenhafter Erfüllung ihrer für die L übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. — Der Oberbil unuf nach §. 21. des Vereningungsplans jedes Mal em Pro Universität zu Breslau seyn. Der zweite Bibliothetar, der und die Kustoden sollen immer so viel wie möglich aus den ren der Breslauer Universität genommen werden.

§. 5. Diefes Personal steht mittelst des Universitätstura der zunächst vorgesetzen ortlichen Behörde, eben so wie die U Brestau selbst, unter dem Ministerio des Innern, und zwar theilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht in b welche auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder L rung des Personals entscheiden wird.

§. 6. Der Oberbibliothefar führt die Oberaufficht über Bibliothef, die damit verbundenen Sammlungen und die da ftellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle verwaltet er für sich und auf eigene Berantwortung, und Betreff der inneren Angelegenheiten die gleich näher zu besti Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothef eingehent ben, und veranlasst nach Verschiedenheit der Sachen, entwe barauf das Nöthige, oder bringt sie bei der Sonferenz zur Ueb Alle Schreiben ber Bibliothef an Behörden, Institute und zeichnet er allein, unter ber Unterschrift: Königliche und Un Bibliothef in Breslau, und hat auch das mit dieser Umse fehene Siegel der Bibliothef in Jänden. Den bei der Bibli gestellten Beamten überträgt er nach der zu entwerfenden al Beschäftsvertheilung jedem seine speziellen Arbeiten, und fon in denselben, 6 wie in ihrem ganzen Dienstverhältnig bei der thef. Alle Bibliothefossignannen und Kongen willige zu leisten.

§. 7. Bur gemeinschaftlichen Berathung mit dem zweite thetar und den Rustoden hat der Oberbibliothetar zu brir Interna der Bibliothet, namentlich Alles was die Aufstell Aufbewahrung der Bucher und handschriften, die Anferti Rataloge und die Auschaffung der Bucher betrifft. — Was hort bringt der Oberbibliothetar in einer wöchentlich ein Mal von ihm zu bestimmenden Zeit mit dem zweiten Bibliothetar Rustoden zu haltenden Konferenz entweder selbst zum Borre schreicht es einem ber gedachten Bibliothetbeamten zu, um es vor und darauf zu detretiren. Für diefe Konferenz und den E

698

s gehörigen Sachen ift der Oberbibliothefar Direktor. Ihm ficht wegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern der Konferenz eine berathende Stimme zu. Benn alle übrigen Mitglieder vers bener Meinung mit dem Oberbibliothekar find, steht Letzterem der uns en die Entscheidung des Kuratorii, und diesem in wichtigen in en das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Aussuchbrung Beschluffe Nothige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schrift: Erpeditionen besteht, muß er diese im Konzept revidiren und ichnen. Uebrigens forgt er, das über alle bei der Bibliothek eine Beschen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, mei und Registratur richtig geführt wird, und das sie gut aufdes t werden.

5. 8. Das Dienstverhaltnis bes zweiten Bibliothefars bei ber ochet besteht ausser den ihm zu übertragenden Geschäften darin, te ben Oberbibliothefar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit ten Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in Ballen nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen Verords a Abanderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhals in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntnis derselben, so wie ausen Dibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemucht sen.

i 9. Das Dienftverhåltniß der Ruftoben besticht in den allger n geseglichen Verpflichtungen jedes diffentlichen Beamten, und in men, fleiffigen Beforgung der ihnen von dem Oberbibliothetar regenen speziellen Bibliothetgeschafte, wozu infonderheit auch die ing des Journals und der Registratur gehören foll.

. 10. Die Amanuenfes find zu verschiedenen ihnen aufzutragens ienftleistungen zu gebrauchen, infonderheit aber zum Berausholen infangten, und Biederhinstellen der zurucktommenden Bucher int.

FII. Die Bibliothekbiener beide muffen alle zur Bibliothek ges für fie geeigneten Verrichtungen, Gange 2c. thun, und zu bem mu Anfang des April bis Ausgang des September täglich Verven 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom rese Oktober bis Ende des März aber Vormittags von 9 bis Bachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwesend Einer von ihnen ift aber zugleich als Kastellan zu betrachten, mit in dem Bibliothekgebäude, dessen Auflicht, Netmitchkeit und beit zu besorgen ihm besonders obliegt, wohnen.

f 12. Sämmtliche bet der Bibliothet anzustellende Beamte, mit inf der Bibliothetbiener, find für die treue, gewiffenhafte Ber ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umftans if den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

Der Auffellung und Aufbewahrung ber vorhandenen Buder und Manustripte. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstele und sichere Verwahrung der Bucher und Manuscripte und Ale bas damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, bauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurs bes Oberbibliothekars überlassen werden mussen.

2. Um aber die nothige Ordnung in der Bibliothet desto best erhalten, ift diefelbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen nunter die Bibliothekare und Rustoden zu vertheilen.

3. Bem ein Sach auf diefe Beife übergeben ift, dem liegt ob, Erscheinung ber Fortjegung von angefangenen Berten, und

eben so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar zum trage bei der Konferenz anzuzeigen, damit ihre Unschaffung bewirkt den kann; 3) Bucher, welche einer Reparatur bedurfen, demjenigen, cher die Geschäfte mit dem Buchbinder besorgt, zu übergeben, damit i mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, alle Bücher im brauchbaren Stande erhalten merden; 4) dara fehen; daß die neu eingegangenen oder zurückgekommenen Buch nes Fachs genau und in der vorgeschriebenen Zeit (f. V. §. 22. ihren Ort gestellt werden; 5) von den bei feinem Fach entstan Dubletten jährlich dem Oberbibliothekar zum Bortrage bei der L renz Unzeige zu machen, damit beschöllichekar zum Bortrage bei der L venz Unzeige zu machen, damit beschöllichekar im Geben schlesse fein Fach in Ortdnung und Reinlichkeit zu erhalten. — Golltm den Gebrauch der Umanuensen und Bibliothekoiener bei verschie Fächern zu beschelben Zeit Kollisionen entstehen, die durch freundie Fächern zu berfelben Zeit Kollisionen entstehen, die durch freundie

§. 4. In ben jahrlichen Sommerferien der Universitat muß, baß bie Bibliothek alsdann geschloffen wird, der vorhandene Bu vorrath jedesmal von zwei Fachern nach den systematischen Rau revidirt werden. Die Revision braucht nicht gerade nach der B folge der Fächer, sondern kann nach ber Bestimmung bes Oberb thekars, je nachdem er sie für gewisse Kächer für nöthig erachte, jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen simf ren immer alle hauptfächer zur Revision kommen. Jeder Bat far und Ruftos revidirt nach der Unordnung des Oberb nicht sowohl fein eigenes, sondern das einem feiner Kollegen um überwiesene Bucherfach, für dessen Bichtigkeit berjenige, dem bil speziell übertragen ift, zwar zunächst, der Oberbibliothekar aber in sidium haftet.

§. 5. Dem Universitätsfuratorio bleibt es überloffen, nach finden eine Superrevision einzelner Sacher oder ber gangen Bu fo oft es will vorzunehmen, um fich von der Richtigkeit des bes und ber Ordnung in der Aufbewahrung naher zu überzeum 111. Bon ber Unfdassung neuer Bucher und ben Ausgaben für andere But

Bebürfniffe.

§. 1. Bei Unfchaffung neuer Berte ift, fo weit die dagu festen Fonds reichen, auf die möglichste literarische Bollftandut bes Fache, ohne Zurucksehnung einzelner Fächer ober Borliebe fi bere, Ruckficht zu nehmen, und das vorgesette Ministerium dar wegen richtiger Unwendung dieser allgemeinen Borfchrift auf to ficht und Beurtheilung der Konferenzmitglieder, insonderheit best bibliothefars verlaffen, ohne sie durch peziellere Bestimmung binden.

§. 2. Da aber die Universitätsbibliothefen in die Roniglia bliothet übergegangen find, das gange Institut mit der Univerjeder Sinsicht enge verbunden, und hauptsächlich zur Benugu Professoren und Studirenden bestimmt ift; so find bei der ät fung von Buchern vorzüglich die Bunsche und Unträge der Proren an ber Breslauer Universität zu berucksichtigen.

5. 3. Bu dem Ende foll fur jede der funf Fakultaten ein berienbuch auf der Bibliothel gehalten werden, worin jeder Probiejenigen Bucher, beren Unschaffung im Laufe des Jahres er mit ju jeder Zeit vermerten fann. 5. 4. In den Bibliotheffonferenzen wird bann von Beit zu Beit, Defeitigung aller Borliebe und mit moglichfter Berudfichtigung Abfbarteit der Bucher und des Bedurfniffes der verschiedenen ber, beichloffen, was zunächft angeschafft werden foll, wobei es sich bic, bag neuere Berte, die von der Universität gefordert werden, fanf Aultionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhands mangeschaftt werden, wenn nicht balbige Zussicht ift, sie auf je-Bege zu erlangen.

Bege zu erlangen. 5.5. In dem Desiderienbuche wird demnachst unter besonderen etten bemerkt, ob jedes der darin von den Professoren vorgeschla-Bucher angeschafft ist, oder nicht; im letteren Falle mit turger be der Grunde, weshalb die Anschaffung entweder noch aufges en werden oder ganz unterbleiben muß.

5. 6. Anlangend das Fach der Geschichte nebft den dahln einitenden Hulfswiffenschaften, so gebuhren nach der v. Steinwehre Otiffung dem Professon bicher, wofür die Borschläge aber die munchaffenden historichen Bucher, wofür die sorschläge aber die munchaffenden historichen Bucher, wofür die sorschläge aber die munchaffenden bistorichen Bucher, wofür die sorschläge aber die mungen dieser Stiftungen hierüber, einzig und allein zu vers in find. Der übrige, in dem Etat der Königl. und Universtlätse infind. Der übrige, in dem Etat der Königl. und Universtlätse icher ausgesehte Fonds zur Vermehrung der Bucher trägt das für das Fach der Geschichte in der Regel nichts bei, sondern fele ubrigen wiffenschaftlichen Fächer ausschließlich zu verwenden.

7. Auffer ben von den Professoren vorgeschlagenen Buchern maber, fo weit es die Fonds erlauben, alle andere Berke anges bie der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch wen sich darbietende Gelegenheiten zu benugen; daher alle ber nde Auftionskataloge unter den Bibliothekaren und Rustoben zirs mulifen, damit jeder die fchlenden Werke sienes Fachs und aufs was ihm wunschenswerth scheint, anmerken, und dem Obers was ihm wunschenswerth scheint, and ben Obers was uns zusen es insonderheit zusteht, die Julassige uss fulleren ihren vorgeschlagenen Bucher in hinsicht auf die Fonds wagen, zu weiterer Beranlassing anzeigen könne.

5. 8. Auf die übrigen affentlichen Bibliothefen in Breslau ift Betreff koftbarer und wenig gebrauchter Werke Ruckficht, und von dem Oberbibliothekar mit den Vorstehern jener Biblior Ruckfiprache zu nehmen; indem Bucher, die häufig gesucht und twerden, in der Königlichen und Universitäts: Bibliothek felbft or als Einem Eremplar vorhanden seyn können, und um so mehr allen öffentlichen Bibliotheken der Stadt zusammen mehrmals muffen.

9. Die Korrespondenz mit den Auftionskommissarien, Spedie Buchhändlern, so wie auch die erste Abnahme der von ihnen enden Bucher und die Kostenrechnung wird von dem Oberbiblios einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

5. 10. Daffelbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen in den Accelsionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diefem nehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Real: Katalogs.

5. 11. Eben fo wird der Verkehr mit dem Buchbinder und bie ge Kontrole deffelben mittelft eines Buches, worin der Empfang von ihm, und die Ablieferung von der Bibliothef jedesmi wird, einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertra

§. 12. Alle angefauften Bucher werden, fo wie die übrig lichen Bucher der Koniglichen und Universitäts Bibliothef, besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblatts ver Beim Einbande neu angeschaffter ungebundener Werke die auf den Werth jedes Buches mit der auf möglichste Dauer Bohlfeilheit und das Unsehen des Bandes zu vereinigen, Jusammenbinden von Buchern heterogenen Inhalts zu verme ber Beurtheilung des Oberbibliothefars überlaffen. §. 13. Fur das Rechnungswesen der Bibliothef wirt

Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothet zustehenden figen Untheil an den Promotionsgebubren gieht der Qua feine und des Kontroleurs Quittungen von den Detanen ein, Fafultat Die promovirten Randidaten geboren. Er fertigt Des Defanats: Jahres eine Designation diefer gezahlten Dr gebuhren: Untheile an, welche von den refp. Detanen auf di Des Defanatebuches Der Fakultat jum Diechnungsbelag atte 2) ber Untheil der Bibliothef an den Sinftriptionsgebubren bem Universitate: Reftor und Gefretar mittelft einer auf bi bes Inffriptionsbuches ju atteftirenden Defignation halbia Michaelis und Oftern, an den Quaftor gegen deffen Quitt liefert; 3) wenn fonft noch extraordinaire Einnahmen fur d thet vorfommen, fo zieht folche ber Quaftor ein, und juftifig in der Rechnung vorschriftsmaßig. Die Ausgaben anlangen den 4) die Befoldungen an das Bibliothefpersonal ferner Quaftor nach dem Etat und den fonft noch etwa erforder weisungen ausgezahlt; 5) das zum Bucherankauf im Biblio jabrlich ausgefeste Quantum foll, es mag nun an jedem ! ftanbig ju biefem Zwette verwandt werden ober nicht, dem möglichft ju Gute tommen. Es fteht baber bem Dberbibliot jabr'ich dies gange Quantum durch Bucheranschaffungen ju Beichieht diefes nicht, fo wird zwar des Jahres Ersparniß ftande der Universitätsfaffe gezogen, jedoch für die Bibliot bers berechnet, und zu aufferordentlichen Bucheranfäufen, bere Anträge des Oberbibliothefars beim Universitätsfurator wandt. Die bei dem Oberbibliothefar eingehenden Liquida Buchhändler und Auttionskommiffarien über die zu der Bibl getauften Buder lafft ber Dberbibliothefar, wenn er fich r ber Bibliothef erfolgten Ublieferung der Buder uberzeugt b berft von einem Bibliothefbeamten in bas Bibliothef Journ fig eintragen, atteftirt unter der Liquidation ben Empfang ber mit Bemerkung ber Geite bes vorgedachten Journals, mo b mit ihren Titeln eingetragen worden, und die folchergeftalt Bucher : Liquidation reicht er bei bem Universitatefuratorio weisung des Gelbbetrages ein, worauf diefes, dem Befinden Geld auf die Universitätsfaffe auf den im Etat ber Ronigi Universitäts Bibliothet zur Erganzung und Vermehrung der ftimmten Fonds anweisen wird, und auf dieje Unweisung Quaftor bas Geld an ben Bertaufer der Bucher gegen be tung aus. Denn berfelbe nicht in Breslau wohnt, fo n Quaftor über die Ubfendung der Gelder ober deren Berichtigt Anweifung mit dem Oberbibliothefar Rudfprache. Sollten

men, in welchen Gelder fur Bucher eher abgesendet werden muff als die Bucher eingegangen, fo hat dies der Oberbibliothetar bei ichjuchung der Anweisung dem Universitätsfuratorio anzuzeigen, punf bem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des s werden von dem Quaftor nach den Orders des Universitäts: wei geleiftet. 7) Bu ben Bedurfniffen an Ochreibmaterialien, n. erhalt ber Oberbibliothefar einen bleibenden Borfchuß von und Smanzig Thalern aus ber Universitatstaffe bei bem Anfange Etatsjahres, er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter dier Litel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein; der ng wird ihm auf bes Lesteren Anweisung aus ber Universitats: gang baar gezahlt, und erft im letten Quartal bes Rechnungs: s wird der Borfcuß auf diefe Ausgaben in Anrechnung gebracht. allen fonft bei ber Bibliothet nothigen Roften macht ber Dber sthefar dem Universitatsfuratorio Anzeige, und Diefes wird, dem den nach, bie Anweisung auf bie Universitätskasse baldmöglichst ilen.

IV. Bon ber Ratalogifirung ber Bucher und Manuftripte.

1. Da fur die Ordnung und Uebersicht einer großen Biblioi ind das leichte Jurechtfinden in derfelben auf wohl eingerichtete, is und vollständige Kataloge der Bucher und Manuftripte gehals verben muß, so wird die größte Sorgfalt in Anfertigung derfels vermit zur Pflicht gemacht.

2. Es follen aber ein allgemeiner Reals und ein alphabetischer ing, ein Accessionskatalog und aufferdem Spezialkataloge über alle E Fächer angelegt werden.

3. Ueber deren Anfertigung und Einrichtung foll ein vollftan: Dien von der Konferenz entworfen, und durch das Ruratorium Rainisterio vorgelegt werden, nach deffen Feststellung es bei dens jen Bewenden behalten muß.

4. Der Spezialkatalog jedes Jachs wird von demjenigen gebeffen naherer Aufsicht und Besorgung dieses Sach übergeben Die übrige Arbeit des Katalogistrens mit der allgemeinen Ge-Diertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Sache des bisliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt, afür forgt, daß es gut und schnell gesorbert wird.

V. Bon ber öffentlichen Benuhung ber Bibliothet.

1. 1. 21m denen, welche die Bibliothet fur ihre Studien ber wollen, dazu Gelegenheit zu verschaffen, es fey nun, daß man er nach hause sich erbitte, oder sie in den Lefezimmern auf der sthet benußen wolle, wird die Bibliothet Mittwochs und Sonn-Blachmittags von 2 bis 4 Uhr, ausser an den vier Bochentagen täglich von 11 bis 12 Uhr Mittags geöffnet.

5. 2. In diesen Stunden muß jedesmal ein Bibliothefar, oder b und ein Amanuensis gegenwärtig feyn, und ber Oberbibliothefar bestimmen, wie die Bibliothefare, Rustoden und Amanuenses biese Stunden theilen follen.

3. Da das Lefen auf der Bibliothet nur literarische Benut: m der vorhandenen Werke zum Zweck haben darf, so werden her, welche zur schönen Literatur gehören, wie Nomane, Schaus , Gebichte in deutscher und in den allgemein bekannten, auswär: tigen lebenden Oprachen, wofern nicht ein literarifcher 3med be

bers dabet nachgewiesen wird, zum Lefen nicht ausgegeben. S. 4. Boglinge ber Brestauer Lehranstalten, fo wie uberha noch nicht erwachfene Perfonen find vom Lefezimmer ausgefchle Dur Ochuler der dafigen Gymnafien tonnen auf besondere fchrift Empfehlung ihrer Direftoren zugelaffen werden.

6. 5. 2Ber auf der Bibliothet lefen will, macht zuvordern i im Lefezimmer anwefenden Bibliothefar ober Bibliothetbeamten ? von feinem Damen und Stand; bie verlangten Bucher verzeich bann auf einem mit feiner Unterschrift und ber Ungabe feiner nung verschenen Bettel, ben er dem Bibliothetdiener übergiebt, mi ihm die Bucher, wenn fie vorhanden find, in das Lefezimmer gebr werden.

6. 6. Jebermann ift verpflichtet, ebe er fich wieder entfernt, Bibliothetoffizianten die gebrauchten Bucher wieder abzuliefern, gegen er ben Bettel guruck erhalt. Ein zuruckgebliebener Bettel be bet baber bie Bermuthung, bag bie Bucher nicht ordnungsmag geliefert worden, und in Folge deffen den Regreg gegen den Aud

§. 7. Der im Lejezimmer anwesende Bibliothefar oder thekbeamte wird bereit feyn, literarifche Dotigen, deren dieje welche lefen wollen, bedurfen, fofern es in ber Rurge geschehen mitzutheilen, wogegen Diemand ein Recht bat ju fordern, dag ihn in die Bibliothet felbit einlaffe, um dort Bucher aufzusuchen nachzuschlagen.

5. 8. Das Recht Bucher von der Bibliothet jum Gal in feiner Wohnung zu leihen, fteht nur zu 1) den Königlichen ten bis ju den Rathen bei Candestollegien, und folchen, die s Rang mit ihnen haben. In Referendarien, Ausfultatoren und beamte bei diefen Rollegien werden nur auf fpezielle Berburgung Raths in jedem Falle Bucher verabfolgt; 2) den Koniglichen 1 ren von der Breslauer Garnifon bis zum Rompagnie: und Ceta Chef; 3) ben ordentlichen und aufferordentlichen Profefforen wo Breslauer Universitat; 4) den Direktoren und wirklichen Drofe der Breslauer Gymnafien; 5) ben Predigern und praftifirenden ten in Breslau; 6) den Mitgliedern der mit der Universität ve denen Seminarien und des Seminars für gelehrte Schulen, u fie durch ein Zeugniß der Direktionen ihre wirkliche Mitglitt halbjahrlich nachweifen. - Gollten aber bei einzelnen Individue fer zum Leihen von ber Bibliothet im Allgemeinen berechtigten fen erhebliche Bedenten eintreten, fo tann dies Recht fur fie bas Ruratorium fuspendirt, und fpezielle Berburgung eines e Berechtigten von ihnen gefordert werden.

6. 9. Diefes Recht gilt jedoch nur fur Breslau und beffen lizeibezirt. Gollte Jemand von Diefen Rlaffen fich aufferhalb a ten, und dorthin Budger ju leihen munfchen, fo haben die Bibl fare Dieferhalb erft bei bem Universitatsfuratorio anzufragen, m auch von dem Berleihen von Buchern und Sandichriften an au tige Gelehrte gilt. Eben fo barf tein in Breslau wohnhafter jum Bucherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bucher a warts bin, wenn er verreifet, mitnehmen, fondern muß fie porbit liefern, er muffte fich benn eine befondere Erlaubnif fie mitzunen som Universitatsfuratorio ausgewirft haben.

§. 10. 2Ber von bem Nicht Bucher von ber Bibliothet ju

704

en Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich beste: ide Wert einen besonderen Zettel in der Größe eines Quart: oder ussBlattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben i hinlänglichen Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung Empfängers, und Datum des Empfanges enthält. — Zuch die stütchefare und Kustoden mussen sicher die von ihnen in ihre Wohnung genommenen Bucher zurücklassen.

6.11. Der geschliche Termin ber Gultigfeit jedes Scheins und Studgabe ber Bucher ift fur Professon und ihnen gleich zu ach e Personen sechs Bochen, fur Studenten und ihnen gleich zu ach be Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des beins. Ueber eine längere Frist muß Jeder sich mit dem Bibliother besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. ich gilt hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn brend bieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so ge: mes Wert auf längere Zeit bedarf, es fur diesen abgefordert, und bem ersten Leicher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. — Professon nice ein Buch verlangen, welches aber so as Borr t daß wenn sie ein Buch verlangen, welches aber dies das Borr t zum Gedrauch fur jene zurückgeben und ihnen nachstehen muß, mn auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Undern das aliche Buch verlangen, biesen vorgehen.

6. 12. Andere als die im §. 8. verzeichneten Personen können der von der Bibliothet nur geliehen erhalten vermittelst einer Spetantion eines felbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich diefer von dem Empfänger selbst ganz nach Vorschrift des §. 10. aus: sten Zettel das Bort "cavet" oder "verburgt" mit seinem Nasten Bettel das Bort "cavet" oder "verburgt" mit seinem Naf. Stand und Wohnung hinzustügt. Allgemeine Erlaubnis zum seteihen kann andern Personen kunstig nur ausnahmsweise auf turch die Bibliothekare an das Universitätsfuratorium zu bringenkeluch, und unter Verburgung eines für sich Verechtigten ertheilt

f. 13. Die gegen Spezialtaution geliehenen Bucher muffen jer Bierzehn Tage nach dem Empfang zurückgegeben werden, wenn te mit Vorwissen und Bewilligung der Raventen ein langerer Terverabredet wird; sonst muffen sie wenigstens am bestimmten Tage der Bibliothek vorgezeigt, und ein neuer, vorschriftsmäßiger Schein Kaution ausgestellt werden, worauf, wenn sonst kein Berechtigter Manspruch auf dies Berk gemacht hat, die Prolongation erfoltann.

5. 14. Fur die auf Spezialfaution geliehenen Bucher haftet zwar frich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hat sich die Bis thet an den Burgen vollfommen so, als hätte er selbst die Bucher fangen, zu halten, und gilt wegen des bei Eintreibung der Bucher termeidlichen Zeitverlustes gegen den Raventen der Schein noch behn Tage nach Ablauf des §. 13. bestimmten Termins.

6. 15. Borterbucher, Stoffarien, auf der Bibliothet felbft nothige Halage : und Sand: Bucher werden gar nicht ausgeliehen, koftbare herwerte, einzelne Theile voluminofer Berke, 3. B. der Rommens en gelehrter Gesellschaften, wie auch Sandfchriften, können an Nies b. felbft nicht an Professoren, ohne ausbruckliche Genehmigung des Universitatskuratorii nach haufe verabfolgt werden. Dothigenfal eine angemeffene Raution zu verlangen, fteht dem Ruratorio frei.

§. 16. Die Babl ber an Einen zu verabfolgenden Bucher fo nicht beschränkt werden; es ift nur überhaupt darauf zu achten, ba fie hie und ba nicht allzu groß anwachse, und andere Personen in be Benugung der Bibliothek nicht behindere.

§. 17. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung in über das Ausleichen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachtud licher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt. 1) Wenn ein Bibliotisbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobacktung der gilichen Formen an Andere, oder an sich selbst ausgelichen har, se ihm, sokald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe to Ausgelichenen von seinem Bibliothekgehalte als Strafe abgezogen wer den, und der Bibliothek zu Eute kommen. 2) Sokald der Berthe eines Buches oder einer Hausschrift einterkt wird, soll der Berthe bes ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekgehalte is Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, inne behalten werden. Die Stiltiothekbeamten, der daran Schuld ist, inne behalten werden. Die Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, inne behalten werden. Die Stiltiothekbeamten, der daran Schuld ist, inne behalten werden. Die Stiltiothekbeamten ist. 3) Wird auch auf anderen Wege is Erslag zu erhalten ist. 3) Wird auch auf andere Weisse verlag is wirkt, so sollt die Hälfte des in Beschlag genommenen Quar als Ordnungsstrafe zum Besten verschuldung einem einzelnen Biblioth beamten nicht nachzuweisen ist, sollt net Oberbibliothekar oder is Stellvertreter, der Bibliothekar und die Russtoklichker in solidam auf is bestimmte Weise haften.

§. 18. 21lle ausgestellten Scheine werden alphabetisch nad im Damen der Questeller in dazu eingerichtete Mappen oder Raud gelegt.

§. 19. Aufferdem wird jedes ausgelichene Bert fogleich in bazu befonders eingerichtetes Buch eingetragen, nach der alphabetilt Folge, welche es im alphabetischen Katalog felbst hat, mit Bemertbes Tages, an welchem es ausgegeben worden.

§. 20. Bei der Ruckgabe jedes Buchs werden auch die Oche eingeriffen zuruchgegeben, und die Bemerfung wird im alphabetid Berzeichniß der ausgelichenen Bucher ausgestrichen.

§. 21. Die Mappen mit den Scheinen und das alphabelle Berzeichniß der ausgelichenen Bucher muffen, fo wie die Schluffel ben einzelnen Ubtheilungen der Bibliothet, in dem Bibliothetzimme verwahrt werden, zu welchem nut der Oberbibliothetar den Schluffel be

5. 22. Die fammtlichen, auch die aus bem Lefezimmer zurüchgelmenen Bucher werden im Bibliothetarzimmer auf einen besond, dazu bestimmten Lifch gelegt, und muffen fpatestens am folgende Lage wieder an ihren Ort gestellt werden. Jeder Bibliothetar an Ruftos beforgt hierin fein Fach.

§. 23. Ueberhaupt durfen alle biefe Geschäfte beim Ausst und Jurudenehmen der Bucher nicht etwa den Bibliothekbienern all uberlaffen feyn, sondern der zweite Bibliothekar und ein Ruftos, von ihnen es der Oberbibliothekar aufträgt, muffen dabei die Aufil fuhren, indem die Bibliothekbiener nur zum eigentlichen Abs und v tragen zu gebrauchen sind. Auch muß immer ein Bibliothekar, Ruft oder Amanuensis in dem Lefezimmer die Aufsicht führen.

§. 24. 3weimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Sage vor in Ochluffe des halbjahrigen atademifchen Leftionsfurfus, muffen

isgeliehene Bucher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen evision zur Bibliothet zurückgeliefert, und diese Rückgabe muß jedess in bei Zeiten mittelft der Breslauer Zeitung allgemein in Erinnes ing gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die erichgelieferren Bucher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfanginte wieder verabfolgt.

1. 25. hat untredeffen ein Anderer ein folches Buch verlangt, neht diefer vor, der Erstere hat aber nach verlaufener gesehlicher wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität nelten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und phigischen Seminarii, sollen jedoch hierbei vor allen andern Lesern ein ungsrecht genieffen

5. 26. Wenn Bucher an diefen Terminen nicht eingeliefert, oder t uber die reglementsmäßige oder verabredete Frift, zu deren Bes ung jeden Sonnabend einer der Bibliothekare oder Ruftoden nach Anordnung des Oberbibliothekars aus dem §. 19. erwähnten Buche Lifte der Bucher auszieht, deren Leichfrift ichon verfloffen ift, bes in werden; so erhält der faumselige Leicher einen Mahnbrief durch Bibliothekdiener, welchem er Funf Silbergrofchen Gebühren dafür Neter, und hat am nächften der zur Ablieferung bestümmten Tage eingemahnten Bucher zur Bibliothek einzuschilten. Geschieht dies ihner, fo werden fie am folgenden Tage durch den Bibliothekdier ihner, fon werden musik Dieue zu zahlen sind, und durch einen Ruften des Leichers augenommenen Träger abgeholt, und wenn sie nicht vorfinden, als verloren angesenen.

5. 27. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen r nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstatber bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen Bucher: ber dafür zu bestimmenden Preises.

5. 28. Ber verreiset ift, ohne vorher die von der Bibliothef ihm immen Bucher zurudczegeben, ober vom Universitätsfuratorio Ers fie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich felbft auzus inn, wenn nothigenfalls eine obrigfeitliche Eröffnung feiner Bohs , mm ber Bucher habhaft zu werden, bewirft wird.

5. 29. Ber feine Wohnung in der Stadt verändert, ohne dies feinem auf der Bibliothet etwa befindlichen Bucherschein zu ber ten, wird, wenn er sich in den Fall der Maaßregel des §. 26. seht, Botengebuhren doppelt bezahlen.

19. 30. Ber bei der Veranderung feines Bohnorts die Ruckgabe von der Bibliothet geliehenen Bucher verfaumt hat, wird es fich f juzuschreiben haben, wenn sogleich feine neue Obrigkeit zur Ein-

5. 31. Ber die Bibliothet zu beschen munscht, wendet sich des, an den Oberbibliothetar, der dem zweiten Bibliothetar oder einem Ruftoden, nach einem von ihm zu bestimmenden Lurnus, das See t des herumfuhrens übertragen, oder es auch selbst übernehmen a Es werden aber nie mehr als höchstens zehn Personen auf mal zugelassen.

§. 32. Die die Bibliothet beschenden Dersonen durfen sich nicht ber Bibliothet zerstreuen, sondern mussen dem herumfuhrenden Bis ichetar oder Kustos folgen, welcher seiner Seits, indem er die Saupt: ife und Seltenheiten ber verschiedenen Fächer namhaft macht und zur Unschauung bringt, die Besichtigung fo nuglich als möglich machen fuchen wieb.

5. 33. Go oft die Umftande Beranderungen in den ju ben pr fchiedenen Urten der Bibliothefbenugung bestimmten Zeiten nöch machen follten, werden diese durch einen Unschlag auf der Bibliote felbft, und durch die Breslauer öffentlichen Blätter zur Renntnis be dabei intereffirten Publifums gebracht werden.

VI. Ben ben mit ber Königlichen und Universitäte-Bibliethet verbundenen Sammlage §. 1. Das Urchiv, die Gemaldefammlung, das Munzfabinet, un Sammlung von alten Baffen u. f. w. werden zunächft von denjenen refpiziret, denen es vom Universitätsfuratorio speziell aufgetragen ift bem Oberbibliothekar gebuhrt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Inftruktion foll das Berhältniß des Anpars, welchem diese Sammlungen zunächst anvertraut find, und Grenzen der Oberaufficht des Oberbiblichhekars darüber, imgleichen ausführlicher Plan die Anordnung des Archivs näher bestimmen. Berlin, den 19. Mai 1815.

Minifferium des Innern. Ubtheilung fur den Rultus und öffentich

ins minemine set fint & mit the mitteball v. Ochuckmann.

No. 545. Reftript an die afademische Berwaltungskommissi wegen der dortigen Gemäldesammlung. Vom 27. Juli 1819 Das unterzeichnete Ministerium findet gegen die nach dem v richte der akademischen Berwaltungskommission vom 17. das hene Bekanntmachung, wegen unentgeltlicher Erdsfinung der Susammlung für das Publitum, nichts zu erinnern, und genehmigt bei den angeführten Umständen, daß diesenigen, welche die Samml zum Zeichnen und Walen benußen wollen, eine jährliche Remunte an den Maler N. entrichten, doch unter der ausdrücklichen Be gung, daß alle diesenigen, welchen die Entrichtung dieser Remunte tion zu schwer fallen sollte, davon dispensitet son, und auch um geltlich die Befugniß, die Sammlung zum Zeichnen und Malen benußen, erhalten sollen, damit nicht unbemittelten talentvollen Inlingen ihre Ausbildung erschwert werde. Berlin, den 27. Juli 1815.

Minifterium des Junern. Abtheilung fur den Kultus und öffentik Unterricht.

Do. 546. Dienft ; Inftruftion fur den artiftischen Gehulfen bei Sternwarte. Boin 5. Dezember 1833.

A. 3m 200gemeinen." Minale mint fun ander G minta

Dr. Duning and stand all and the sameling bec-

5. 1. Der artiftische Gehulfe ist verpflichtet, bem Diretter Ronigt. Sternwarte, herrn Professor Dr. Dt., und dem Konjer berfelben, herrn hauptmann a. D. M., bei den Beobachtunge affistiren, vor denfelben die Inftrumente dazu, wie auch die Bei tung einzurichten, während derselben die nothigen handreichungen leisten, die Sefunden zu gablen, und nach denselben die Inftrum wieder in Ordnung und Verwahrung zu bringen.

§. 2. Derfelbe ift verbunden die Sternwarte unter beftandl Aufficht zu haben, dafur zu forgen, daß alle Inftrumente und un filien fortmabrend in Ordnung find und an ihren gehörigen Dur ben, und vorzualich darauf zu seben, daß mit dem Reuer und Licht mer hochft behutfam umgegangen werde, fo wie gur Aufrechthaltung s Orbnung und Reinlichfeit den Aufwarter unter unausgefester

3m Befonderen. Unter der fpeziellen Anleitung und De. **B**. michtigung des Konfervators, herrn hauptmanns Dt.

5. 3. Der artiftische Behulfe ift ferner gehalten, alle meteorolos en Beobachtungen punktlich und zur rechten Beit anzustellen, und bet meteorologische Journal zu verzeichnen, nicht minder bei biefen biachtungen die erforderlichen Reduktionen anzubringen, und ende bie monatlichen Extrafte anzufertigen.

9. 4. Sammtliche aftronomische Beobachtungen find von ihm in betreffende Journal, und die Resultate über den Bang der Ubren bes Uhren : Journal einzutragen.

§. 5. Die Registratur ber Sternwarte muß derfelbe in gehöriger bung halten, und alle Defrete erpediren und mundiren, auch alle winsmische Rechnungen des herrn Professors Dr. D. und bes m Ronfervators D., fo weit fie in bem Umfange feiner Renntniffe m, nachfalfuliren.

II. Emolumente.

für die punktliche Ausführung der vorstehend genannten Obliegens n erhält der artiftische Gehulfe eine jahrliche Remuneration von Rible., in monatlichen Raten, fo wie eine aus einem Bimmer ber nde frete Bohnung, welche ganz nahe bei der Sternwarte auf bichften Flur linker hand, nach Suden zu belegen ist, so wie Deibung. hierbei wird jedoch bemerkt, daß ber artiftische Ber s mabrend ber falten Jahreszeit dem Aufwarter ben Aufenthalt Sage, und eine Schlafstelle fur die Dacht in feiner Bohnung tten muß. - Da bas biesfällige Dienftverhaltniß eines artiftischen difen bei der Sternwarte jedoch an teine bestimmte Beit gebuns 1, fo tann daffelbe nur gegen eine von feiner Geite breimonate t, verangegangene Auffundigung aufgehoben werden; wogegen bers te fich gefallen laffen muß, nach einer einmonatlichen Auffundis feines Dienstes bei der Sternwarte entlassen ju merden.

Breslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Koniglichen Sternwarte.

Ro. 547. Dienfts Instruktion fur den Aufwarter bei der Sterns marte. Bom 5. Dezember 1833.

Im Allgemeinen. I. Beifungen. **A**.

6. 1. Der Zufmarter ift verpflichtet bem Direttor der Stern, Rete, Serrn Professor Dr. D., dem Ronfervator Serrn D. und bem tifijcen Gehulfen Gehorfam zu leiften, denfelben bei den aftronor igen Berrichtungen, die Ronigliche Sternwarte betreffend, alle nos ta Bandreichungen ju leiften, alle dazu erforderlichen Bortehruns ju treffen, genfter, genfterladen und Rlappen zu offnen und bies m wieder zu fchlieffen, und Alles wieder in gehörige Ordnung ju en, fo wie alle Aufträge und Gange ber genannten drei Berren

o willig und mit Dunttlichteit auszuführen.

9. 2. Der Aufwarter muß beständig darauf Acht haben, daß tein berufener die Sternwarte betritt, ferner dafür forgen, daß diejenie b, welche in Geschaften ober mit erhaltener Erlaubniß die Sterns .

warte besteigen, ihre Schuhe und Stiefeln gehörig gereinigt haben, 1 endlich, wenn fremde Personen auf der Sternwarte sich besinden, b über wachen, das Niemand den Inftrumenten ju nahe tritt, ober fol gar anrührt.

B. Befondere.

5. 3. Alle jur Sternwarte gehörige Lofale bis jum Treppn ichlage muffen von dem Aufwärter alltäglich gereinigt werden, mit fonderer Sorgfalt aber find die beiden Sale der Sternwarte, die fi Bemächer zu den Inftrumenten und die Treppen derfelben vom S beständig rein zu halten.

§. 4. Alle Instrumente sind täglich von ihm, jedoch mit der g ten Behutsamteit abzustauben; ferner alle Lampen, Laternen und leuchtungsgegenstände beständig sauber und in Ordnung zu halten, beständig mit Vorrath zu versehen, das beim Gebrauch derselben an nichts fehlt.

nichts fehlt. 5. 5. Alle Thuren, Fenster, Laden und Rlappen find von fleißig zu revidiren, besonders bei Sturm. Regen und Schner, be von beiden lehtern jedes Eindringen verhutet werde. Eine beset Aufmertjamkeit hat derselbe auf Feuer und Licht zu verwenden, t tein Ungluck entsteht.

II. Emelamente.

5. 6. Fur die punktliche und gute Ausführung der vorfteht Obliegenheiten erhalt der Aufwärter gegen eine monatliche Aufugung einen Lohn von monatlich funf Thalern.

5. 7. Im Binter hat ber Aufwärter die Erlaubniß, in ben mer des artiftischen Sehulfen ju schlafen, und fich auch am Lage aufzuhalten. In der wärmeren Jahreszeit hat er aber in ben fchlage hinter diesem Zimmer feine Schlafftelle und den Aufbewahn ort fur feine Sachen, seinen Aufenthalt aber auf dem geräumiges lichten Flur der Sternwarte, wo er ben Aufgang zu derfelben and mer im Auge haben muß. — Breslau, ben 5. Dezember 1833. Direftion der Koniglichen Sternwarte.

E. Der Königlichen Universität zu Greifswald.

Do. 548. Allgemeine Uebersicht der bei ber Benutung ber mi fchaftlichen Inftitute ber Universität zu beachtenden Regein.

1. Die Universitätsbibliothet.

§. 1. Die Bibliothet ist Montags, Dienstags, Donnerstags Freitags von 11-12, Mittwochs und Sonnabends von 2-5 jur Benutzung geöffnet.

9. 2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothetars Diemand in die Bibliothet felbit gehen, noch weniger Bucher ans Fächern herausnehmen.

5. 3. Bucher aus der Bibliothet tonnen an Studirende um ter ber Bedingung einer von einem Professor auszustellenden Rat geliehen werden.

5. 4. Ueber jedes entliebene Buch muß ein besonderer Empfichein, mindeftens in der Größe eines Ottavblattes, ausgestellt wei und diefer in deutlichte Schrift den hinlanglichen Titel des entliefe Buches, den Namen, Stand und die Bohnung des Empfangers, wie das Darum des Empfangers enthalten.

5. 5. Borterbucher, febr bandereiche Berfe, als die Romm

gelehrter Gefellichaften, auf der Bibliothet felbst nothige Nachschlages Sandbucher, fo wie tostbare Rupferwerte und handschriften wers gar nicht ausgeliehen.

5. 6. In der Regel hat Niemand die Gerechtigung, zu gleicher twehr als höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothet im fein haben. Für Studirende findet eine Ausnahme hiervon nur keindere Empfehlung und Verantwortlichkeit der kavirenden Pros im, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakultätsdekans i, daß der Studirende sich mit der Ausarbeitung einer Inaugurals inten beschäftige.

5. 7. Die Zeit, auf welche Bucher ausgeliehen werden, ift vier ben, nach deren Ablauf dieselben zurückgeliefert werden muffen. Jes fann in dem Falle, daß die Bucher von teinem Andern verlangt ben find, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen und gegen e Empfangscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

5. 8. Ift aber jener Termin von vier Wöchen ohne Jurudliefer bes geliehenen Buches und ohne nachgesuchte Verlängerung vers in, fo find die Bibliothefare a) berechtigt dem Saumigen fernere in fo lange zu verweigern, bis er die über die Zeit ruckständigen igeliefert hat. Jugleich sind sie b) fogleich berechtigt, nach Ablauf finneren vierzehn Tagen aber verpflichter, ihn durch den Bibliothefe ein Dal (diese erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien is die Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu lass für welchen zweiten Gang er dem Bibliothefbiener 24 Silbergros zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, fo hat bibliothefar den favirenden Professon zu unterrichten, weis immn auch feine Erinnerung vergeblich ift, ben Reftor auffordern ibes er das Buch durch angebrohte Geldstrafe und andere gerichtr imangsmittel beitreibe.

19. In der lesten Boche vor den Ofter : und Michaelis : Ferien malle ausgelichenen Bucher ohne Ausnahme auf die Bibliothet Beliefert werden. — Wer beim Ablauf der angegebenen Boche Becher noch nicht abgeliefert hat, wird sogleich durch den Biblios ware erinnert, und hierauf eben so, wie in §. 8. bestimmt ist, vers n, nur daß bier der Bibliothetdiener ichon fur die erste Erinner 24 Silbergrofchen zu fordern berechtigt ist. Bahrend dieser Beit en gar teine Bucher ausgeliehen.

5. 10. Die Raution eines Professons für einen Studirenden, wenn icht ausdrucklich beschränkt oder erweitert ift, hat nur Rraft wähs ver Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden, und bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgemeinen halbe m Ablieferungstermins.

11. Jeder Entleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher kommen lässt, ift für immer des Rechts Bucher aus der Biblios n erhalten verlustig.

12. Ber auf mehrere Bochen verreiset, ohne vorher die von isliothet ihm geliehenen Bucher zuruck zu geben, ist unfähig, for in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Semester, Bucher elben zu erhalten.

... 13. Ber ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer ben Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, bezahlt zwiefache des von einem geschwornen Buchertarator zu bestimmen: preises.

2. Die philologifche Gefellichaft. Abr Zweet ift theils der romifchen und griechischen Dhil allen Rlaffen von Studirenden mehr Eingang zu verschaffen, t züglich denjenigen, welche fich der Philologie ausschließlich mid måglichft umfaffende Bildung ju gewähren. Deshalb werder iche und lateinische Schriftsteller in einigen wochentlichen 21ber von den Mitgliedern felbft erflart, und die von jedem Mitgl jahrlich einzureichenden zwei Abhandlungen hiftorifch : antiquarif philosophischen Inhalts von einzelnen Mitgliedern und bem beurtheilt, aufferdem ben eigentlichen Philologen Unleitung gun ben in griechischer Oprache ertheilt; bei welchen Beschäftigu bie Gefellschaft fo viel als möglich der lateinischen Oprache bedient Ditglieder find theils ordentliche, theils aufferordentliche, theils tatoren. Die ordentlichen Mitglieder, deren Babl porlaufig festgefest ift, erhalten infofern fie ben Gefeten vollfommen Dramien, fo wie auch die aufferordentlichen Mitglieder, Die f bers auszeichnen, burch Belohnungen aufgemuntert werden fol

3. Das theologische Seminar. Die Studirenden der Theologie, welche in das theologisch nar einzutreten wünschen, muffen den Statuten zu Folge ein I birt haben, und über eine hinlängliche Kenntniß des Gebräffe Griechischen bei dem Direktor der Ubtheilung, an deren Uebu Theil nehmen wollen, sich ausweisen. — Das Mähere ist in de bers abgedruckten Statuten enthalten.

4. Das theologisch praktische Institut. Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, vor dem Anfange des Semesters beim Borsteher zu melden, fem in Zeugnissen nachzuweisen: 1) daß er bereits zwei volle 3 theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich eregetische, tische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen ichon geb oder noch hore; und 2) daß kein Verdacht der Theilnahme laubten oder nicht authorisirten Verbindungen auf ihm ruhe. Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen. — Ju den u find ein für alle Mal die Stunden von 3-5 Mittwochs ang Reglement für das th. pr. Institut auf der Königlichen Univer Greifswald. 1824. §. 5. und §. 8. 3. — Wer am Untern tirchlichen Gesange theilnehmen will, hat sich beshalb an den tehrer zu wenden.

5. Die padagogische Gefellichaft.

Die påbagogische Gesellschaft hat den Iweck, durch mundliche schaftliche Unterredung das Interesse für das Erziehunges und richtswesen zu beleben, in einzelne Iweige, besonders des lehte taillirter hineinzusuchnen, mit den Fortschritten des Schultwesens ferm Staate vertraut zu machen, und auch durch veranstaltere p Uebungen die Bildung des funftigen Schultmannes und des Se als Aussichers der Volksichulen, zu befördern. Die Gesellschaft nur diejenigen Studirenden als Mitglieder auf, die bereits zwei fter von dem Triennium zurückgelegt haben, und verpflichter 1 nicht nur zu dem regelmäßigsten Besuch verbindlich, di Arbeiten zu liefern, und sich bein praktischen Uebungen zu unte diefenten und such fich den praktischen Uebungen zu unte bie ihre Zwefte erfordern. Das anatomifche Mufeum.

6. 1. Der Besuch bes anatomischen Museums ift ben Stubiren: welche fich deshalb bei der Direftion melden, in den dazu bestimme Stunden gestattet.

1. Die freiftehenden Glafer und Praparate des Museums burs ten Besuchenden ohne besondere Erlaubniß nicht angefastt ober fer Orelie genommen werden. Die Befolgung diefer zur Erhals anwefende Dienftperfonal gern jede gewünschte Erlauterung über ne Praparate ertheilen wird.

5. 3. Die zur Repetition für die Studirenden ausgewählten Oras e tonnen theils in der Anstalt benutt, theils, soweit sie dazu ger find, gegen Empfangsschein ausgeliehen werden. Die besfallfigen the find an den Direktor zu richten, 7. Das mathematifchiphpfifalifche Inftitut.

Der Borfteber der mathematifch : phyfitalifchen Inftrumente und ber Hie wird zunächft in den betreffenden Borlefungen, dann aber, auf bere Delbung, auch aufferdem die Studirenden mit den einzelnen mannten und Modellen naher bekannt machen; dagegen ift ein in berfelben nicht thunlich.

8. Das aftronomifch mathematifche Inftitut.

Die Inftrumente bes aftronomifch mathematifchen Inftituts tons Bebem auf Verlangen gezeigt, ber eigene Gebrauch berfelben tann biof ben Mathematif Studirenden und ben Mitgliedern einer ber Abtheilungen ber mathematischen Gefellichaft unter Auflicht bes tors gestattet werden.

9. Die mathematische Gefellschaft.

Die mathematische Gesellschaft wird fünftig aus zwei Abtheilungen m, deren eine fich blog mit den Theilen der Mathematif beschäft weiche auf einem gut eingerichteten preuffischen Gymnafio den bes weiche auf einem gut eingertatten preußichen Spinnafto ven bis ben hohern Verordnungen gemäß gelehrt werden. Die andere das wefolgt die Biffenschaft nach jeder Richtung bis zu ihren hochs in fowierigsten Theilen, und berückstüchtigt auch die Anwendung Raturwiffenschaften. Mitglied der zuerst genannten niedern fung kann jeder Studirende werden, welcher dem Direktor ber ichaft auf irgend eine Art die Ueberzeugung verschaft, daß er bie ber Dathematit, welche auf den preuffifchen Symnaften vorges" i werden, vollkommen inne, und es namentlich auch in der Aufs von Aufgaben ichon zu einiger Fertigkeit gebracht hat. Vorzugs: burften zur Aufnahme in diefe Abtheilung folche Individuen ger fenn, welche Lehrer an Symnastien werden, sich aber nur die Der ing zur Ertheilung des mathematischen Unterrichts in den untern mittlern Rlaffen Diefer Lehranstalten erwerben wollen. Ditglieder weiten ober hobern Abtheilung tonnen dagegen bloß biejenigen Stus en werden, welche fich ausschließlich bem Studio ber Mathematif net haben; vorzugsweise solche, welche eigentliche Lehrer der Mas tif an Symnafien und andern hohern Lehranstalten, oder akades Lehrer werden wollen. Die Bestimmung über die Qualifikation fnahme in die eine oder die andere Abtheilung bleibt dem Direts jedem einzelnen Falle vorbehalten.

10. Der botanische Garten.

Der botanische Garten ift taglich, und zwar ben ganzen Lag, jur michaftlichen Benuhung geoffnet. Jeboch muß, um die nothige 46 L 2

Aufficht und bie Erhaltung ber Ordnung möglich ju machen, 1) j Befuchende fich bet bem botanischen Bartner melben, und ben ein gen Anforderungen beffelben unweigerlich genugen. 2) Der Beje ben Gemachshäufern tann nur unter Aufficht gestattet werden. 3) Mithringen der Bunde, Tabactrauchen und Abpfluften ber Blumm nicht erlaubt; wie denn überhaupt ein anftandiges, gefittetes Being wie es fich in einem wiffenschaftlichen Inftitute gebuhrt, voraug wird. — Pflangen zum Untersuchen oder zum Einlegen fur hern wird ber botanische Gartner auf desfallfiges Ersuchen verabfolgen.

11. Das zoologifche Dufeum.

Das zoplogische Duseum ift wochentlich ein Dal, in zwei nibe bestimmenden Stunden geoffnet. Die Besuchenden muffen jebes bem bestimmten Lage in bem Lotal bes Dufeums vorher fich ; um die nothigen Eintrittsfarten in Empfang ju nehmen.

12. Das Mineralienfabinet.

Die Mineralien des Universitätstabinets find in befonderen Ed ten fo aufgestellt, daß die Studirenden, welche auffer den Dem tionen bei den Borlefungen noch burch fortgefeste Autopfie die niffe zu firiren wunfchen, dazu Gelegenheit finden ; megen ber ibn wunschten Beit muffen fie mit bem Direttor bes Inftituts tonin 13. Das demifde Inftitut.

Auffer der Erleichterung des Studiums der Chemie durch for rendes Erperimentiren wahrend der Borlefungen, finden die Ct ben auch noch Gelegenheit, burch eigene chemifche Berfuche, melde theils auf die Borlefungen, theils auf die von dem Direktor bei tuts gestellten Aufgaben beziehen, fich ju uben, wofur jeboch ein ju bestimmendes honorar an die Raffe des Inftituts gezahlt werden 14. Die medizinifche, die chirurgifche und bie gebut bulfliche Rlinit.

Die hierher gehörenden, häufigen Abanderungen unterliegenbin geln werben bei jeder Delbung von ben Direftoren mitgetheilt. 15. Die ftaats: und landwirthichaftliche Atabemie

Eldena.

§. 1. Ber an der ftaats : und landwirthschaftlichen Afademie nehmen will, hat fich bei dem Direftor der Anftalt ju melden. hat den Eintritt ju gestatten.

§. 2. Ber Mitglied der ftaats und landwirthschaftlichen I mie werden will, muß fich bei der Universitat immatrifuliren lafft

6. 3. Bum Behuf Diefer Simmatrifulation muffen Sinlander, fich einem Berufe widmen, fur ben ein breis ober viersjähriges U fitateftudium vorgefchrieben ift, mit dem vorschriftsmaßigen Ba der Reife verfehen feyn. Bollen Inlander nicht einem folchen D fondern ber Landwirthschaft oder einem andern Drivatgeschäfte fich men, fo tonnen fie auch ohne bie Maturitatsprufung bestanden # ben in die ftaats : und landwirthschaftliche Atademie aufgenommen bei der Universität immatrifulirt werden. Gie haben jum Bebuf fer Immatrifulation ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisberig liche Fuhrung, fo wie ein Zeugnif bes Direttors ber ftaats und i wirthichaftlichen Utademie beizubringen, welches lettere ausfagt, be fie Binfichts ihrer Renntniffe zur Aufnahme fur hinreichend vorben erachte.

6. 4. Auslander, welche die ftaats, und landwirthfchaftliche ? bemie besuchen, und fich nicht im diesseitigen foniglichen Staatsbill Anftellung bewerben wollen, fur welche ein dreis oder vier, iniversitätsstudium vorgeschrieben ift, haben Behufs ihrer 3mi ion gleichfalls die unter Ro. 3. vorgeschriebenen Zeugniffe beis

Die Mitglieder ber ftaats: und landwirthschaftlichen Utas zu einem fittlichen Betragen, zu Fiets, Ordnung und thatis irtung für das Bohl der Atademie verpflichtet. Ber diefer ang nicht nachtommt, dem fann der Direktor die fernere Theils der ftaats: und landwirthschaftlichen Atademie versagen.

9. Instruction fur die Geschäftsführung bei der atademischen bliothet zu Greifswald. Bom 18. November 1820.

)ie Aufsicht über die Bibliothek führen der Bibliothekar und igeordnete Unterbibliothekar, und sie find daher im alleinigen Schluffel.

Die Schlussel ver Schränke, in welchen die Sandschriften und ltenheiten aufbewahrt werden, hat der Bibliothekar in feiner ng, und der Unterbibliothekar fordert sie von ihm, so oft er f.

Der Bibliothefar hat die Leitung der Bibliothefverwaltung 1, und ist verantwortlich dafür, daß die Bestimmungen ber 2 in allen ihren Punkten genau erfüllt werden, und alle bei thet angestellte Beamte ihre Pflicht erfüllen. Daher ist der rhetar verbunden, den Anordnungen, welche der Bibliothetar beit dieser Instruktion trifft, Folge ju leisten, und darf eigens ine Abanderungen treffen.

Sowohl der Antauf der Bucher, als Alles was sich auf der innern Anordnung der Bibliothek bezieht, hat der Bis mit dem Unterbibliothekar zu berathen, wobei dem Unters eine berathende Stimme, dem Bibliothekar allein aber die 19 zusteht.

Det bem Anfaufe ber Bucher haben die Bibliothetare vorsowohl die Bunsche der Fakultaten, als das ihnen bekannt literarische Bedurfniß der einzelnen Dozenten der Universität chtigen, und erst wenn diese Bedurfnisse befriedigt sind, ist es attet, andere nußliche Werte nach ihrer eigenen Wahl, soährliche Fonds reicht, anzuschaffen. Im Allgemeinen aberbet dem Anschaffen neuer Bucher ob: 1) so weit es möglich äßig für jedes Fach zu sorgen, und 2) vorzuasweise auf die idigung defekter Werke, und solcher Werke Rücklicht zu nehz Anschaffung dem einzelnen Selehrten nicht zugemuthet wers also auf größere und koltbarere Werke, vorzüglich des Auss ür die genaue Beobachung dieser Srundsäte ist des Bussbei genaue Beobachung dieser Srundsäte ist des Bussbe genaue Beobachung dieser Srundsäte ist des Bussbei besonets verantwortlich.

Die Zahlungen für die Bücher und die für die Bibliothet Arbeiten geschehen von der Administration auf die Anweisung thekars. Der jährliche Fonds darf auf keine Weise übererden.

Um die Bedürfnisse der Dozenten kennen zu lernen, hat iliothekar in der ersten Sälfte des Uprils jeden Jahres die jakultäten zur Mittheilung ihrer Desideraten aufzufordern, ekan hat dafür zu sorgen, daß dieser Aufforderung vor dem r ersten Salfte des nächsten Monats Folge geleistet werde. Es fteht jedoch ben Jakultaten frei, auch auffer biefer Zeit den Bill thekar auf ihre Bedurfniffe aufmerkfam ju machen; 2) ift auf ber D bliothek im Arbeitszimmer der Bibliothekare ein Desideratenbuch nied zulegen, in welches jeder Dozent der Akademie das Recht har, jeto mit Hinzufügung feines Namens, die Titel der Bucher einzuschreib beren Unschaffung er wunscht. 3) Bei dem Unkaufe in Aukrionen der Bibliothekar besonders den Rath derjenigen Professoren einzuher fur beren Sacher daraus ein Juwachs genommen werden kann.

VIII. Der Bibliothefar hat in jedem Jahre vor dem Ublauf Januars ein nach den Fächern geordnetes, mit der Jahl der biund einer Rekapitulation am Ende verschenes Verzeichniß ber neuen schaffungen bem akademischen Konzilium einzureichen, welches von jem an das vorgeschte Ministerium eingesendet, und falls es ni fevn sollte mit Bemerkungen begleitet wird. — Sollte der Biblio kar im Lauf des Jahres in der Unordnung der Bibliothet Uenan gen getroffen haben, so hat er auch am Ende des Jahres dem al milchen Konzilium einen motivirten Bericht zu erstatten, welcher gifalls an das vorgesehte Ministerium eingesendet wird.

IX. Dem Unterbibliothekar liegt ob: 1) die mit ihm berathe und von dem Bibliothekar bestimmten Anordnungen in der Biblio punktlich zu vollziehen; 2) die Kataloge anzufertigen und forgin fortzuführen; 3) bei dem Ankaufe der Bucher behultslich zu tenn, Defekten nachzusorichen und davon ein genaues Verzeichniß zu mie fen, so wie auch die Korrespondenz, welche von dem Bibliothekar übertragen wird, zu übernehmen; 4) das Austelihen und Juruch der Bucher nach den bestimmten Gesehen zu besorgen, und darier Buch zu führen. Für die Besorgung dieles Geschäfts muß und nur siets in den Stunden, in welchen die Bibliothek für den Strudes Publiktung geöffnet ift, anwesend fevn; sondern es liegt ihm ob, auffer diesen offentlichen Stunden so viel Zeit für die Biblio zu verwenden, als die genaue Ausführung der ihm übertragenm is schäfte erfordert.

X. Dem Universitätspedell als Bibliothefdiener liegt ob: ben bffentlichen Stunden und sonft den Bibliothefaren in ihren in schleren billfreiche Sand zu leisten, und die von ihnen in Biblio angelegenheiten ihm gegebenen Aufträge auf das forgfältigste zu erstallt bir die Reinlichkeit zu forgen, und nicht nur das ganze Bibliot lotal durch feuchtes Auskehren rein zu erhalten, sondern auch allicht in einem Sommermonate durch einige aus bem Bibliotheffonds besonders belohnte Arbeiter jämmtliche Bucher ausklopfen und rein zu laffen.

XI. Für die Benuthung der akademischen Bibliothet find folg Bedingungen festgestellt:

1. Die Bibliothet ist täglich in den Nachmittagssftunden vo bis 4 Uhr geoffnet. In diefen Stunden tann fich jeder Gebilden dem Lesezimmer einfinden, und von den Bibliothetaren die Bis welche er einzusehen wunscht, begehren; auch daraus mit Bleistift cerpiren.

2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothefars b Niemand in die Bibliothet felbst gehen, und noch weniger Bucht den Fächern ziehen.

3. Das Recht, Buder aus ber afademifchen Bibliothet unter nachfolgenden Bedingungen gegen Empfangicheine in ihre Wohnung

tiethen, fteht ju 2) fammtlichen Dozenten ber Afademie; b) ben liebern ber ju Greifswalb befindlichen Königl. Rollegien und bes ifrats, überbaupt den daselbst wohnenden angeschenen Königl. Eivijs iftenen, ben daselbst garnisontrenden Militairs bis zum haupts rieneb, ben Geiftlichen und ben daselbst ansässigen Privatgelehrten, ihren und Fabrifanten; c) den Studirenden der Universität, jedoch ihr Bedingung einer Raution, welche von einem Professor ausin ift. In Personen, welche aufferhalb Greifswald wohnen, und Finde Fremde können nicht anders als mit Bewilligung und Berantwortlichteit des Bibliothefars Bucher auleben

- Auf bem, Empfangicheine, welcher mindeftens von ber Größe Ottavblettes feyn muß, hat ber Entleiher in beutlicher Ochrift ben lichen Litel bes entlichenen Berts, feinen Namen und bas Das es Empfanges anzugeben. Bei Studirenden barf auch die Am er Bohnung nicht fehlen. Auch muß fur jedes entlichene Wert fanderer Empfangichein ausgestellt, und bei der Zuruckgabe zurucks wen werden.

Borterbucher, fehr bandereiche Berke, als die Rommentarien is Defellschaften, nothige Nachschlages und Hand Bucher, fo wie wirfe und Handichriften werden in der Regel gar nicht ausger sindern find in dem Lefezimmer der Bibliothet nachzuschen. und besondere Umftande eintreten, ift nach deren genauer Erwäsrund an Studirende nur wenn die besondere Empfehlung der fas n Professionen hinzu kommt, die Ausleichung solcher Werke ben befaren gestattet. Romane, Schauspiele und andere zur schönen regehörige Berke werden nicht anders ausgelichen, als wenn fur Deutsung ein literarischer Iwed nachgewiesen werden kann,

In der Regel hat Niemand die Gerechtigung, zu gleicher Beit. is hochftens drei Werke aus der afademischen Bibliothek im haben, und es ist den Bibliothekaren nur unter nachfolgens bingungen verstattet, davon bis zu einer mäßigen und nicht übers. Angahl eine Ausnahme zu gestatten, a) den Ro. 3. a) und b) was Personen, wenn sie der Bucher zu Amtsgeschäften und lites in Arbeiten bedurfen, und b) den Studirenden auf besonbere fung und dann eintretende weitere Berantwortlichteit der kavifungessien fein Studirender falls ins, daß ein Studirender sich mit Ausarbeitung einer Inaugurals ins beschäftige.

Die Zeit, für welche Bucher ausgelichen werden, ift vier Bos Bur ben Dozenten der Afademie ift es verstattet, folche Bucher, unr in dem Falle, daß sie von keinem Andern gefordert werden, biefe Zeit hinaus bis zum allgemeinen halbjährlichen Ablieferungs: an behalten. Die übrigen Entleiher haben nach dem Ablaufe er Bochen die entlichenen Bucher zuruckzuliefern; jedoch kann in dem Falle, daß die Bucher von einem Andern verlangt wors b, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen gegen neue ugscheine auf fernere vier Bochen gestattet werden.

Sit aber jener Termin von vier Bochen ohne Rudlieferung.

) die Bibliothefare berechtigt, dem Saumigen fernere Bucher zu verweigern, bis er die über die Zeit rückftändigen zurücken zu hat. Jugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf von En Lagen aber schuldig, ihn durch den Bibliothefdiener ein Mal

(biefes erfte Dal unentaeltlich), und wenn bann in breien Jaam Ublieferung nicht erfolgt, jum zweiten Dale erinnern ju laffen, welchen zweiten Gang er bem Bibliothetdiener 21 Ogr. ju entr hat. Bleibt auch Diefe Erinnerung fruchtlos, fo hat Der Biblio ben favirenden Profeffor bavon ju unterrichten, welcher, wenn feine Erinnerung vergeblich ift, den Reftor auffordern muß, daß n Buch burch angebrohte Gelbftrafen und andere gerichtliche Zwangs beitreibe.

In der letten Boche vor Oftern und vor Dichaelis n 9. nothwendig alle ausgelichenen Bucher auf die Bibliothet jurudge werben, felbft die, bei denen der fonftige Termin (Do. 7.) noch abgelaufen ware. Diefer Termin wird jedesmal durch einen 2m am fcmargen Brette und eine Benachrichtigung in bem Greifen Wochenblatte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ublauf ber ge Boche feine Bucher noch nicht eingeliefert hat, wird fogleich durt Bibliothetdiener erinnert, und bemnachft eben fo, wie in Dto. ftimmt ift, verfahren, nur daß bier der Bibliothefdiener ichon fi erfte Erinnerung 24 Ogr. ju fordern berechtigt ift. - Dahprend Lage werden gar feine Bucher ausgeliehen.

10. Die Raution eines Profeffors fur einen Studenten, min nicht ausdrucklich beschrankt oder erweitert wird, bat nur Rraft rend ber Dauer bes Semefters, in welchem fie ausgestellt worth und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ublaufe des allger halbiabrlichen Ublieferungstermins. 2Benn binnen Diefer Bett : Bibliothefaren Die Do. 8. und 9. vorgeschriebenen Mittel nicht a wendung gebracht worden find, fo tonnen die Raventen nicht mit Unfpruch genommen werden, und die Dibliothefare find allein u wortlich fur die Serbeischaffung der entliehenen Bucher.

Jeber Leiber, welcher es bis jur Unrufung gerichtlicher. 07-11.22 tommen lafft, ift fur immer bes Rechts aus der Bibliothet Bud erhalten verluftig.

12. Der auf mehrere Wochen verreifet, ohne vorher die m Bibliothet ihm gelichenen Bucher juruch ju geben, ift unfabig, I in dem laufenden als in dem nachftfolgenden halbjahre Bucher au felben ju erhalten.

13. Ber ein Buch beschadigt ober verliert, und es binnen nach ben Umftanden ju beftimmenden Beit nicht wieder erftattet, Das Zwiefache bes von einem geschwornen Buchertarator ju beftin ben Preifes.

14. Fremde, welche die atademifche Bibliothet ju befeben fchen, haben bei ben Bibliothefaren fich zu melden, und mit biefen über Abrede ju nehmen. - Berlin, ben 18. Dovember 1820. Minifterium ber geiftlichen, Unterrichts: und DebiginalsIngelegen Ciobi I andinightering mittick upmigallin v. 21tenftein

Dto. 550. Reglement fur bie philologifche Gefellichaft bei be verfitat ju Greifemald. Bom 8. Februar 1822.

Dachdem bas Dinifterium fur gut befunden, die philologija fellichaft in Greifemald fur eine offentliche Unftalt ju erflaren, fur nothig erachtet, Diefelbe mit nachftebender Inftruttion ju ber beren Befolgung fowohl den Borftehern als den Ditgliedern ber jur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

5. 1. Die philologische Gefellschaft ift eine mit ber Uning

ie öffentliche Anstalt, welche den doppelten 3weck hat: theils 1 Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließ: vorgäglich widmen, durch möglicht vielfache, in das Innere nichaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebung, so wie rarische Unterstückung jeder Art eine solche Gelegenheit zu ihrer ng zu verschaften, daß tünftig durch sie diese Studien erhalten, ngt und erweitert werden können; theis allen Klassen von den, welche das Bedürfnis suhlen, die vorbereitende Bildung luen nöthigen Klassistät in der Philologie zu such bioges von Vorlefungen geschehen kann, zu erreichen. In diese bisches vom Vorlefungen geschehen kann, zu erreichen. In dieser i verschaffen, dies auf eine wirksamere Weite als durch bioges vom Vorlefungen geschehen kann, zu erreichen zu befördern, lateinischen Ausdruck unter den Studirenden zu befördern, bindung beider 3wette werden sich von seltige in Kollisonss regtere dem erstern nachstehen muß.

Bur Aufnahme in diefe Anstalt find nur blejenigen fahig, inreichenden philologischen Bortenntniffen verschen find, und der ausschließlich der Obilologie widmen, oder boch nach einer n Renntniß derselben zu befferer Borbereitung auf die von wählte Fakultätswiffenichaft tireben. Bon den ordentlichen rn wird aufferdem gefordert, daß fie wenigstens ein halbes itglied der Universität in Greifswald oder einer andern Unis ewefen find, und philologische Borlefungen ichon gehort haben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er fich Renntniffen des fich Bewerbenden durch eine forgfältig anzus prufung vorher überzeugt hat. Die Theilnahme dauert drei nd kann nur in feltenen Källen verlängert werden.

Auslander, wenn fie auch wieder in ihre heimath zurudt bnnen, fofern ihnen fonst die nothigen Eigenschaften nicht abs eich den Inlandern als ordentliche Mitglieder in die philolos fellschaft aufgenommen werden.

Die Mitzlieder find theils ordentliche, theils aufferordent: is auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird uuf funf, die der aufferordentlichen auf drei festgesett. Das um behålt sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl n. Die ordentlichen und aufferordentlichen Mitglieder muffen Uebungen thätigen Untheil nehmenz dagegen wird es dem Direlassen, auch andern Studiernden den Zutritt zu den Uebuns statten, welche, ohne selbst thätigen Untheil an denfelben zu nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören wollen.

Schulamtskandidaten, ober von den Staatsbehorden ichon ind angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ift zu ihrer iftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität in, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zur Anstalt, und hätigen Antheil an derselben.

So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wiffenschaftlichen d an Sinn fur edlere Bildung verrathendes Betragen der e ganz unwurdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung ttelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist verpflich: en, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von trachtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus deut entfernen. §. 8. Un der Leitung der Anstalt follen nie mehr als zw Untheil nehmen, wovon der eine fur jest die Direktion, der a Inspektion fuhrt. Beide besorgen gemeinschaftlich die Ungele der Unstalt, und vereinigen sich freundschaftlich über alle inner stände, über welche in gegenwärtiger Instruktion keine bestimm schriften gegeben sind.

6. 9. Die Uebungen der philologischen Gesellichaft find 1) grundliche Erklarung ber griechischen und lateinischen Ge nach allen Ruckfichten und mit allen Gulfsmitteln, Die jur mi erschöpfenden Auslegung nothmendig find; 2) Uebungen im 20 ben, fowohl zum Uneignen eines echten lateinischen Styls, haupt zur Beforderung einer tiefern und beffern Renntniß i fchen Oprache; 3) fcbriftliche lateinische Ausarbeitungen, bald fchnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus alle ber Alterthumswiffenschaft. Die Themata zu den Ausarbeitu ben von den Mitgliedern felbft gemablt, oder von dem Diret geben ; Die erforderlichen Sulfemittel, fo wie die rechte Urt ber lung mit ben Ditgliedern besprochen. Bu bem Ende werden gen Bucher von der Ronigl. Universitatsbibliothet ihnen verab wenn dieje an andere Studirende, oder an Perfonen, die t ftellte Dozenten find, fchon ausgeliehen fenn follten, zum Get Die Ditglieder der philologifchen Gefellschaft eingefordert. Sied liche Mitglied liefert alle halbe Jahr mindeftens zwei Ausar Ber Dieje nicht zur bestimmten Beit ohne gegrundete Entichult liefert, muß beswegen nothwendig ausgeschloffen werben. Di ten wird ber Direftor einem ober mehreren Ditgliedern vorhe urtheilung geben, che er felbit fie pruft. Die Beurtheilung ta lich eingereicht werden; doch muß in jedem Fall darüber mun putirt werden. - Die fcbriftlichen Urbeiten werden aufbem nothigenfalls Urtheile über einzelne Ditglieder Damit bei bem ten Minifterio zu belegen. 4) Fur diejenigen, welche fich aus ber Philologie widmen, oder fonft dazu Deigung verrathen, Direftor Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache wochentlichen Stunde veranlaffen. 5) Uebungen im geregelter tiren über gelehrte Gegenstande merden theils die Interpret Ochriftfteller und die Beurtheilung ber fcbriftlichen Ausarbeitu felbft veranlaffen; theils follen von Zeit zu Zeit Thefes jum I aufgegeben und einzelne Fragen jur Beantwortung vorgelegt r §. 10. Sammtliche Berhandlungen der philologifchen @

gefchehen nur in lateinischer Oprache. §. 11. Fur die Uebungen der philologischen Gesellichaft n ben der §. 9. sub 4. er mahnten, bem Ochreiben in griechischer G

ben der §. 9. sub 4. er wähnten, dem Ochreiben in griechischer Sy widmeten wöchentlichen Stunde an drei Tagen der Woche fammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden, von denen eine d pretation eines lateinischen, eine der eines griechischen Schr bie dritte dem Lateinschreichen, so wie der Beurtheilung der tungen und der übrigen Uebungen gewöhmet son wird. hier den zwei Ubendversamlungen bei dem Direktor gehalten wer allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung b dern Disputirübungen obliegt, die britte aber bei dem Insprit §. 12. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer m und innerem Beruf für philologische Studien ichon von selbst Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit o hat das Ministerium bennoch mit Rucflicht barauf, daß es abemittelte Studirende febr wichtig feyn muß, bei Beiten mehs ge Sulfsmittel felbft zu befigen, es fur zwechmäßig gefunden, von dem Direftor und Infpettor in dem gemeinschaftlich ju n Jahresbericht aufzunehmenden Antrag den ordentlichen Mite er philologifchen Gefellichaft zu ihrer Aufmunterung Dramien n Betrage von 30 Thir. zu bewilligen. Auch behalt fich bas un vor, die vorzüglich fleiffigen aufferordentlichen Mitglieder nden der Umftande, und wenn es die Fonds der Universitat wald gestatten, mit abnlichen Pramien von Beit zu Beit zu - Da auch vorausgeseht wird, daß die Leitung der Studien ogischen Gesellschaft den Mitgliedern baufige Veranlassung ges , fich einzelne philologische Gegenftande zur besondern, der Bes ung nicht unwurdigen Bearbeitung ju mahlen; fo follen die r, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch bergleichen ires Fleiffes und ihrer , Gelehrfamteit fich auszeichnen, fur bie 6 Druttes und ihrer Promotion auf den Borfchlag des Du it Genehmigung des Minifterii aus den Universitatsfonds ente perden.

k. Um jedoch die philologischen Studien und insbesondere die eit im klassischen lateinischen Ausdruck auf der Universität zu lo noch mehr zu befördern, findet das Ministerium es zwecknit der philologischen Gesellschaft die jahrliche Aufstellung von ver dreien Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine ans u Juhalts sevn, die beiden andern Gegenstände betreffen solenen die Ersindung des Stoffs keinen bedeutenden Schwiertgezerworfen ift, wo es daher vorzüglich nur auf klassische könne bie Mitglieder der philologischen Sesellschaft fonkurriren. Die

werden zunächst am schwarzen Brette, für die Folge auch Programm befannt zu machen sepn. — Die Preisarbeiten ätestens am 1. Juni dem Direktor auf eine bei Preisarbeiten iche Beise, d. h. ohne Namen des Verfasser, jedoch mit einem riehen, und begleitet von einem verstegelten, mit demfelden Mote brifteten und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel werden. — Das Ministerium wird sodann auf den von dem und dem Inspektor gemeinschaftlich einzureichenden Bericht u ertheilende Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird ristage Or. Majestät des Konigs durch ein von dem Direksverlbendes Programm und durch eine an demselben Tage Nachu haltende öffentliche Sigung der philologischen Gesellschaft likum bekannt gemacht werden.

L. Jahrlich am Schlusse der Sommervorlefungen, und spär r Anfang des neuen Leftionskursus ist ein von beiden Vormeinschaftlich auszuarbeitender Bericht an das Ministerium n, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen geges

Die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter benfelben chaftlicher Ginsicht naher farafterisirt, und Probearbeiten von zebracht werden. Empfehlungen von Subjeften, welche ber i in Lehrämtern sich ichon wurdig zeigen, tonnen hiermit fügs nden werden. — Berlin, den 8. Februar 1822. um ber geiftlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten,

v. Altenstein.

Do. 551. Statuten für das theologische Seminarium der Unite fitat zu Greifswald. Vom 3. Februar 1830.

Bon bem Konigl. Minifterio der geiftlichen, Untervichts und Di Diginal Ungelegenheiten find fur das theologifche Seminarium auf u Universität zu Greifswald mittelft Berordnung vom 3. Februar 18 folgende Statuten bis auf weiteren Beschluß genehmigt worden.

§. 1. Das theologische Seminarium hat die Bestimmung, aus geichnete Theologie Studirende zu eignen Arbeiten in den verschieden theologischen Disziptinen anzuleiten, und indem so ihre Thätigfeit mittelbar in Unspruch genommen wird, ihre Studien mehr zu beles bie fruchtbare Benugung der Borlesungen dadurch zu fordern und erhohen, und die christliche Theologie überhaupt zu einem lebendiger Bewußtseyn in ihnen zu bringen. Der letzte und hochste Zwech ih praktlicher, und geht auf das hervorzubildende wahre christliche Leben

6. 2. Das chriftliche Leben aber rubt auf dem Grunde ber a lichen Ertenntniß, und die Erhebung ju diefer Ertenntniß ftellt fich ber fur ben ftudirenden Theologen als bas Wichtigfte und Bedeuten dar. Das Bort diefer Erfenntniß, welche nur die Eine und emige und deren Erfaffung im lebendigen Bewußtfevn die bochfte Zufgabe Biffenschaft bleibt, ift vorzugsweife niedergelegt in den Ochriften Deuen Teftamentes, als bem Bilde des gottlichen, in Chrifto eric nen Lebens. Das volle, ju miffenfchaftlicher Rlarbeit Durchdrin Berfteben bes Evangeliums ift beshalb bie erfte und wichtigfte an Theologen ergehende Forderung. Das volle Berfteben bes Deuen ftaments ift aber, nicht blog in Beziehung auf einen aufferlichen, dern auch auf einen innern Bufammenhang, burch bas Berftebn Alten Teftamente bedingt, und bas Studium bes lefteren ftellt ber als ein aleich nothwendiges Erforderniß fur ben chriftlichen logen bar. Fur bas in die Belt übergeben follende Birten Des logen aber genugt es ferner nicht, bas Chriftenthum nur in feinem fprunglichen hervortreten als hochfte gottliche Offenbarung ju begin fondern es muß auch in bem Bufammenhange ber aus ihm berm gangenen Entwittelungen bis auf Die Gegenwart erfannt feun, I es bebarf ber Einficht in Die Gefchichte ber driftlichen Rirche, in aufferen und inneren Bildungegang, und es erfcheint biefe Einficht : als ein hauptzweig bes theologifchen Studiums.

§. 3. Das theologische Seminarium, insofern es zunachte m bie wiffenschaftliche Bildung bezweckt, und es beshalb auch nicht w homiletischen und fatechetischen Unmeisungen zu thun hat, wird be hauptfächlich nur die eregetische und historische Seite ber Theologie ben Rreis feiner Uebungen aufzunehmen haben, und demgemäß aus m Abtheilungen bestehen: 1) ber eregetischen, 2) der historische Jene begreift die das Alte und Neue Testament betreffenden Atom in sich; diese hat die Kirchengeschichte und die Dogmengeschichte ihrem Gegenstande.

§. 4. In der eregetischen Ubtheilung ift es nun vorzugsweift Aufgabe, immer tiefer in den wahren Ginn der Schrift einzudring und ihn zugleich im Licht der Erkenntnis zu fehen. Ganz besond wird diese Ruckficht bei dem Neuen Teftamente nicht aus dem Zug verlieren, fondern dahin zu trachten feyn, daß der ausgesprochene un danke fowohl in feiner bistorischen Wahreit, als auch im Verhäm zur Wahrheit an sich, zur ewigen und gottlichen Bernunft, deren ich diges Bild Chriftus felbit ift, flar und ersichtlich werde. Infofen un fteben der Schrift zugleich durch grundliche grammatische und hiftes e Renntnig bedingt ift, und der Ausleger auch der Rritit nicht ente im tann; werden nun auch mit ben Seminariften junachft Uebuns in ber grammatifch : hiftorifchen Erflarung anzuftellen, und befondets iriaere Stellen und Abichnitte bazu auszumahlen feyn. Auch batf Rritit und Geschichte des Tertes nicht unberudfichtigt bleiben; wos boch barauf zu fehen ift, daß die Aufgaben nicht zu verwitteite ichmierige find, und nicht zu viel Beit in Unfpruch nehmen, bamit algemeine und hohere Gesichtspunkt des theologischen Studiums t in die Ferne gerucht werde, und dieses barunter leide, oder auch Befuch der Borlesungen von Seiten der Seminariften nicht in nachtaffigung tomme. - Fur den zuerft genannten hochften und tigften 3wect der neuteftamentlichen Eregefe aber, die Lebre des Menthums in ihrer urfprünglichen und eroigen Bahrheit zu erfaft und fie zugleich in das hohrre wiffenschaftliche Bewußtsepn aufzue nen, wird unter ben Uebungen ber eregetischen Ubtheilung eine ber ne Stunde festgeset. Diefer Zwed wird fich am beften badurch ten laffen, daß nach einer gewiffen Ordnung eine Lehre aus dem it der Dogmatif, oder auch bisweilen ber Ethif, herausgehoben, Destehung auf ihren evangelifchen Grund in nahere Unterfuchung Betrachtung gezogen wird. Die betreffenden Stellen der Schrift in dabet die Grundlage, und es ift dabet hauptfächlich um die wif: ftliche Erforschung der darin ausgesprochenen Babrheit zu than. Eregefe foll bier geubt werden im Bunde mit der Biffenfchaft.

5.5. In der hiftorischen Abtheilung werden die Seminaristen im meinen zur Untersuchung einzelner wichtiger Puntte aus der Rire wichichte und der Dogmengeschichte, und zum Gebrauch der dabei benuhenden Quellen angeleitet. Deschäftigungen mit den Rirchens m, zur Förderung des patriftischen Studiums, gehören besonders ic. Zuch einzelne Dogmen, in Beziehung auf ihren Entwittelungse is der auch einzelne bedeutende Manner älterer und neuerer Zeit in die Gegenstände der von den Seminaristen zu dearbeitenden Aufffon. Doch darf auch bei diesen das Maag, welches ind bem Begriffe eines Studirenden ergiebt, der auch den übrigeif ihren ber theologischen Wilfenschaft seinen Fleiß noch zuwenden soll, t überschritten werden.

5. 6. Die Uebungen find zum Theil mundliche, zum Theil fchrifte e, und die Versammlungsstunden sind sowohl zur Anstellung der bolichen Uebungen, wie zur Kritik der einzuliefernden schriftlichen Ars in bestimmt. Die mundlichen Uebungen werden in der eregetischen beilung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Testar tes bestehen Ein bloß kursorisches Lesen aber findet darin keine Me. In der hiltorischen Abtheilung werden sich die mundlichen ingen auch hauptsächlich auf die Erläuterung von Abschnitten aus thenschriftltellern, die in dieser oder jener besondern hiltorischen Ber ung auszuwählen sind, erstrekten.

75. 7. An schriftlichen Arbeiten, die, wenn der Gegenstand micht biftortich als wissenschaftlich ist, in der Regel lateinisch abzufaffen bat jeder Seminarist halbjährlich Eine von mäßigem Umfange zu en. In der eregetischen Abtheilung wird die eine Salfte der Arin in Beziehung zum Alten Testament, die andere Salfte in Bezieig zum Neuen Testament stehen, und eben so werden auch in der orijchen Abtheilung die Arbeiten nach den Fächern der Richengeschichte (bieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in breien 2 2blieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu la welchen zweiten Gang er dem Dibliothetdiener 24 Sgr. zu hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Bi ben favirenden Professor davon zu unterrichten, welcher, we feine Erinnerung vergeblich ift, den Rektor auffordern muß, de Buch durch angedrohte Geldstrafen und andere gerichtliche Zwa beitreibe.

9. In der letten Woche vor Oftern und vor Michaell nothwendig alle ausgeliehenen Bucher auf die Bibliothet zurü werden, selbst die, bei denen der sonstige Termin (No. 7.) n abgelaufen wäre. Dieser Termin wird jedesmal durch einen am schwarzen Brette und eine Benachrichtigung in dem Gre Wochenblarte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der Wochenblarte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der Boche feine Bucher noch nicht eingeliefert hat, wird fogleich b Bibliothekbiener erinnert, und demnächst eben so, wie in N ftimmt ist, verfahren, nur daß hier der Bibliothekbiener schne erste Erinnerung 24 Sgr. ju fordern berechtigt ist. – Währe Tage werden gar feine Bucher ausgeliehen.

10. Die Raution eines Professons für einen Studenten, nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert wird, hat nur Krirend der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt we und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ublaufe des all halbjährlichen Ublieferungstermins. Wenn binnen diefer Zeit Bibliothekaren die No. 8. und 9. vorgeschriebenen Mittel nicht wendung gebracht worden sind, so können die Raventen nicht i Unspruch genommen werden, und die Bibliothekare sind allein wortlich für die herbeischaffung der entliehenen Bucher.

11. Jeder Leiher, welcher es bis zur Unrufung gerichtlich fommen lafft, ift fur immer des Rechts aus der Bibliothef B erhalten verluftig.

12. Ber auf mehrere Bochen verreifet, ohne vorher die Bibliothef ihm geliehenen Bucher zurud zu geben, ift unfähig in dem laufenden als in dem nachftfolgenden halbjahre Bucher felben zu erhalten.

13. Ber ein Buch beschädigt ober verliert, und es binn nach den Umftanden zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet bas Zwiefache des von einem geschwornen Buchertarator zu be ben Preises.

14. Fremde, welche die akademische Bibliothef zu befeh schen, haben bei ven Bibliothekaren sich zu melden, und mit di über Abrede zu nehmen. — Berlin, den 18. November 1820. Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal:Angeleg v. Altenste

Do. 550. Reglement für die philologifche Gefellichaft bei versität zu Greifewald. Bom 8. Februar 1822.

Machdem bas Minifterium für gut befunden, die philologi fellichaft in Greifsmald für eine öffentliche Unftalt zu erklaren, für nothig erachtet, diefelbe mit nachstehender Instruktion gu beren Befolgung fowohl ben Vorstehern als ben Mitgliedern zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

§. 1. Die philologische Gefellschaft ift eine mit der Ut

undene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat: theils jenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließ:

ober vorzüglich wihmen, durch möglicht vielfache, in das Innere Biffenschaft und ihrer Behandlungsart einfuhrende Uebung, fo wie ich literarische Unterstützung jeder Art eine solche Selegenheit zu ihrer wildung zu verschaffen, daß tunftig durch sie diese Studien erhalten, sepflanzt und erweitert werden können; theils allen Klassen von indrenden, welche das Bedurfniß fuhlen, die vorbereitende Bildung ihr Allen nöthigen Klassität in der Philologie zu suchen, Geles fuchen von Borlefungen geschehen kann, zu erreichen. In dieser lehr beit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise als durch bloßes fuchen von Borlefungen geschehen kann, zu erreichen. In dieser lehr beiten lateinischen Ausdruck unter den Studienders dahin streben, staen lateinischen Ausdruck unter den Studienden zu befördern. bestebindung beider Zwefte werden sich die Borsteher vorzüglich ans igen feyn lassen zwesten ewerden studien das fin Kollission in ber lehrer dem erstern nachstehen muß.

- 5. 2. Bur Aufnahme in diese Unstalt find nur diejenigen fahig, mit hinreichenden philologischen Bortenntniffen verschen find, und mweder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer Bichen Kenntniß derselben zu besseren Borbereitung auf die von m gewählte Fakutatswiffenichaft itreben. Von den ordentlichen gewählte Fakutatswiffenichaft itreben. Von den ordentlichen Bitglied der Universität in Greifswald oder einer andern Unis alt gewelen find, und philologische Vorlefungen ichon gehört haben. 5. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er sich ich gewelen find, von philologische Vorlefungen ichon gehört haben. 5. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er sich ich Bein Kenntniffen des sich Bewerbenden durch eine forgskittg anzus inde Prüfung vorher überzeugt hat. Die Theilnahme dauert drei ber, und kann nur in feltenen Fallen verlängert werden.

5. 4. Ausländer, wenn fie auch wieder in ihre heimath zurucht a, tonnen, fofern ihnen fonst die nothigen Eigenschaften nicht abs a, gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in die philolos E Gefellschaft aufgenommen werden.

Filtungen ungennennen ber 5. Die Mitglieder find theils ordentliche, theils aufferordent: 5 heils auskultirende. Die Jahl der ordentlichen Mitglieder wird jest auf funf, die der aufferordentlichen auf drei festgesett. Das misterium behålt sich vor, nach Befinden der Umstände diese Jahl möhnen. Die ordentlichen und aufferordentlichen Mitglieder muffen allen Uedungen thätigen Antheil nehmenz dagegen wird es dem Die or überlassen, auch andern Studirenden den Jutritt zu den Ueduns ju gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denfelben zu men, nur den Borträgen der Mitglieder zuhören wollen.

5. 6. Ochulamtofandidaten, ober von den Staatsbehorden ichon fene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ift zu ihrer enschaftlichen Vervolltommnung noch eine Zeitlang die Universität besuchen, haben bei gehöriger Qualifitation Zutritt zur Anstalt, und wen thätigen Antheil an derselben.

15. 7. So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wiffenschaftlichen und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen ber whme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung mmittelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist verpflich: Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von m Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus den m zu entfernen. §. 8. Un ber Leitung der Unstalt follen nie mehr als zwei Lie Untheil nehmen, wovon der eine für jest die Direktion, ber ander Inspektion führt. Beide besorgen gemeinschaftlich die Ungelegenhatt ber Unstalt, und vereinigen sich freundschaftlich über alle innere Ger stände, über welche in gegenwärtiger Instruktion keine bestimmten Bi fchriften gegeben sind.

6. 9. Die Uebungen der philologischen Gesellschaft find folen 1) grundliche Erklarung ber griechischen und lateinischen Ochrift nach allen Rudfichten und mit allen Sulfemitteln, die jur mabres erschöpfenden Auslegung nothwendig find; 2) Uebungen im Latein ben, fowohl zum Uneignen eines echten lateinischen Styls, als haupt jur Beforderung einer tiefern und beffern Renntniß der la fchen Oprache; 3) fcbriftliche lateinische Ausarbeitungen, bald uber fcnitte aus Autoren, bald uber einzelne Aufgaben aus allen I ber Alterthumsmiffenschaft. Die Themata zu den Ausarbeitungen ben von den Mitgliedern felbft gemablt, oder von dem Direttor geben; Die erforderlichen Gulfsmittel, fo wie die rechte 21rt ber B lung mit ben Ditgliedern befprochen. Bu bem Ende werden die gen Bucher von ber Ronial. Universitatsbibliothet ihnen verabfolgt, wenn dieje an andere Studirende, oder an Perfonen, die nicht ftellte Dozenten find, fchon ausgelieben fenn follten, zum Bebrauc bie Ditglieder ber philologifchen Gefellichaft eingefordert. Jedes er liche Ditglied liefert alle halbe Jahr mindeftens zwei Ausarbeitu Ber biefe nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigun liefert, muß deswegen nothwendig ausgeschloffen werben. Diefe ten wird der Direftor einem oder mehreren Mitgliedern vorher urtheilung geben, che er felbit fie pruft. Die Beurtheilung tann lich eingereicht werden; doch muß in jedem Fall darüber mundlich putirt werden. — Die fchriftlichen Urbeiten werden aufbemahrt, nothigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem vor ten Minifterio ju belegen. 4) Fur Diejenigen, welche fich ausian ber Philologie widmen, ober fonft dazu Deigung verrathen, mit Direktor Uebungen im Ochreiben der griechifchen Oprache in wochentlichen Stunde veranlaffen. 5) Uebungen im geregelten 2 tiren über gelehrte Gegenstande werden theils die Interpretation Ochriftsteller und die Beurtheilung der fcbriftlichen Ausarbeitungen felbft veranlaffen; theils follen von Beit ju Beit Thejes jum Dispi aufgegeben und einzelne Fragen jur Beantwortung vorgelegt werde §. 10. Cammtliche Berhandlungen ber philologifchen Gefell

geschehen nur in lateinischer Oprache. §. 11. Fur die Uebungen ber philologischen Gefellschaft werden ben der §. 9. sub 4. er wähnten, dem Ochreiben in griechischer Oprache wöhmeten wöchentlichen Otunde an drei Tagen der Boche Uben

fammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden, von denen eine der Jupretation eines lateinischen, eine der eines griechischen Schriftigte bie dritte dem Lateinschreiben, so wie der Beurtheilung der Austrungen und der übrigen Uebungen gewidmet seyn wird. Hiervon den zwei Ubendversammlungen bei dem Direktor gehalten werden, allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung ber dusarbeitungen und die Leitung ber dusarbeitungen und die Leitung ber dusarbeitungen und die Leitung ber Musarbeitungen und die Leitung ber dusarbeitungen und die Leitung ber dusarbeitungen und die Leitung ber dus

§. 12. Obgleich zu erwarten ift, daß junge Manner mit e und innerem Beruf fur philologische Studien ichon von felbft diefe u Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit benut

720

o hat das Ministerium dennoch mit Ruchlicht barauf, dag es ibemittelte Studirende febr wichtig fepn muß, bei Beiten mehr ge Bulfsmittel felbft zu befigen, es fur zwechmäßig gefunden, von dem Direttor und Infpettor in dem gemeinschaftlich ju n Jahresbericht aufzunehmenden Untrag ben ordentlichen Dite er philologischen Gesellichaft zu ihrer Aufmunterung Prämien n Betrage von 30 Thir. zu bewilligen. Auch behalt fich das im vor, die vorzäglich fleiffigen aufferordentlichen Mitalieder nden der Umftande, und wenn es die Sonds der Universitat wald gestatten, mit ahnlichen Pramien von Beit zu Beit zu Da auch vorausgeseht wird, daß die Leitung der Studien ogischen Gesellschaft den Mitgliedern baufige Veranlassung ges , fich einzelne philologische Gegenftande zur besondern, der Bes ung nicht unwurdigen Bearbeitung ju mahlen; fo follen die :, die bei ihrem Austritt aus der Unftalt durch dergleichen ires Fleiffes und ihrer Gelehrfamteit fich auszeichnen, fur die s Druttes und ihrer Promotion auf den Borichlag des Die it Genehmigung des Ministerii aus den Universitätsfonds ente)erden.

k. Um jedoch die philologischen Studien und insbesondere die eit im flassischen lateinischen Ausdruck auf der Universität zu id noch mehr zu befördern, findet das Ministerium es zwecks sit der philologischen Gesellschaft die jährliche Aufstellung von er dreien Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine ans n Juhalts sevn, die beiden andern Gegenstände betreffen solenen die Erfindung des Stoffs keinen bedeutenden Schwierigerworfen ist, wo es daher vorzüglich nur auf klassische römie zulung ankommt. — Bei der Lösung diefer Preisaufgaben köns die Mitglieder der philologischen Gesellschaft konkurriren. Die

werden zunächst am schwarzen Brette, für die Folge auch Programm bekannt zu machen sepn. — Die Preisarbeiten ätestens am 1. Juni dem Direktor auf eine bei Preisarbeiten che Beise, d. b. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem rieben, und begleitet von einem verstiegelten, mit demjelden Mote prifteten und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel werden. — Das Ministerium wird sodann auf den von dem und dem Inspektor gemeinschaftlich einzureichenden Bericht u ertheilende Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird ristage Or. Majestat des Konigs durch ein von dem Direks reibendes Programm und durch eine an demselben Tage Nachu haltende öffentliche Sigung der philologischen Gesellschaft ikum bekannt gemacht werden.

. Jährlich am Schlusse der Sommervorlefungen, und späs r Anfang des neuen Lektionskursus ist ein von beiden Vormeinschaftlich auszuarbeitender Verscht an das Ministerium n, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen geges

Die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter benfelben chaftlicher Sinsicht naher farakterisirt, und Probearbeiten von jebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der in Lehrämtern sich ichon wurdig zeigen, können hiermit füge nden werden. — Berlin, den 8. Februar 1822.

m der geiftlichen, Unterrichts und Debizinale Angelegenheiten. v. Altenftein.

Do. 551, Statuten für das theologifche Seminarium der Univerfitat zu Greifewald. Vom 3. Februar 1830.

Bon bem Konigl. Ministerio der geiftlichen, Untervichts: und De Diginal Ungelegenheiten find fur das theologische Seminarium auf D Universität zu Greifswald mittelft Verordnung vom 3. Februar 185 folgende Statuten bis auf weiteren Beschluß genehmigt worden.

§. 1. Das theologische Seminarium hat die Bestimmung, aus zeichnete Theologie Studirende zu eignen Arbeiten in den verschieten theologischen Disziplinen anzuleiten, und indem so ihre Thätigteit mittelbar in Anspruch genommen wird, ihre Studien mehr zu beice bie fruchtbare Benuhung der Vorlesungen dadurch zu fordern und erhohen, und die christliche Theologie überhaupt zu einem lebendige Bewußtienn in ihnen zu bringen. Der lehte und hochste Iweet ift praktischer, und geht auf das hervorzubildende wahre chruftliche Leben

6. 2. Das chriftliche Leben aber ruht auf bem Grunde ber a lichen Erkenntniß, und die Erhebung ju diefer Ertenntniß ftellt fich ber fur den ftudirenden Theologen als das Wichtigste und Bedeuten dar. Das Bort diefer Erfenntniß, welche nur die Eine und ewigt und deren Erfaffung im lebendigen Bewußtfevn die hochfte Aufgabe Wiffenschaft bleibt, ift vorzugsweife niedergelegt in den Ochriften ! Deuen Teftamentes, als bem Bilbe Des gottlichen, in Chrifto erfon nen Lebens. Das volle, ju miffenfchaftlicher Rlarbeit Durchorma Berfteben des Evangeliums ift deshalb die erfte und wichtigfte an Theologen ergehende Forderung. Das volle Berfteben bes Deum ftaments ift aber, nicht bloß in Beziehung auf einen aufferlichen, bern auch auf einen innern Bufammenhang, durch bas Berftehn Alten Teftaments bedinat, und bas Studium bes lehteren ftellt id ber als ein aleich nothmendiges Erforderniß fur ben chriftlichen logen dar. Für das in die Belt übergeben follende Birten des I logen aber genugt es ferner nicht, das Chriftenthum nur in feinem fprunglichen Servortreten als höchfte gottliche Offenbarung ju begir fondern es muß auch in bem Bufammenhange ber aus ihm bert. gangenen Entwiffelungen bis auf Die Gegenwart ertannt feun, b es bebarf ber Einficht in die Geschichte ber chriftlichen Rirche, in in aufferen und inneren Bildungegang, und es erfcheint diefe Einficht . als ein hauptzweig bes theologifchen Studiums.

§. 3. Das theologische Seminarium, infofern es jundchst m die wiffenschaftliche Bildung bezweckt, und es deshald auch nicht a homiletischen und fatechetischen Unweisungen zu thun hat, wird of hauptjächlich nur die eregetische und historische Seite der Theologie ben Rreis feiner Uebungen aufzunehmen haben, und demgemäß aus pa Abtheilungen bestehen: 1) der eregetischen, 2) der historische gene begreift die das Alte und Neue Testament betreffenden Arbin in sich; diese hat die Kirchengeschichte und die Dogmengeschichte ihrem Gegenstande.

5. 4. In der eregetischen Ubtheilung ift es nun vorzugeweife Aufgabe, immer tiefer in den wahren Ginn der Ochrift einzudeine und ihn zugleich im Licht der Erkenntniß zu feben. Banz beionwird diese Ruckficht bei dem Neuen Teftamente nicht aus dem Zuge verlieren, fondern dahin zu trachten feyn, daß der ausgesprochene B danke forvohl in feiner hiltorischen Wahrbeit, als auch im Verhäm zur Wahrbeit an fich, zur ewigen und göttlichen Vernunft, deren ten diges Bild Chriftus felbit ift, flar und ersichtlich werde. Infofem te inkehen der Schrift zugleich durch gründliche grammatische und hiftes k Kenntniß bedingt ift, und der Ausleger auch der Rritif nicht ente m tann; werden nun auch mit den Seminariften junachft Uebuns in ber grammatifc biftorifchen Erflärung anzuftellen, und befonders fritit und Geschichte des Tertes nicht unberuchsichtigt bleiben; wos inoch barauf zu feben ift, daß bie Aufgaben nicht zu verwittette fowierige find, und nicht zu viel Beit in Unfpruch nehmen, bamit Mgemeine und hohere Besichtspunkt des theologischen Studiums tin die Ferne gerucht werde, und diefes darunter leide, oder auch Besuch Der Borlesungen von Seiten der Seminaristen nicht in mediaffigung tomme. — Fur den zuerft genannten hochften und tigften 3wed ber neutestamentlichen Eregefe aber, Die Lebre bes Wimthums in ihrer ursprünglichen und emigen Bahrheit zu erfaßt und fie zugleich in das hohrre wiffenschaftliche Bewußtfeyn aufzus nen, wird unter den Uebungen der eregetischen Abtheilung eine bes me Stunde festgesehrt. Diefer Zweck wird fich am besten baburch ihm laffen, das nach einer gewiffen Ordnung eine Lehre aus dem in der Dogmatif, oder auch bisweilen der Ethif, herausgehoben, Beziehung auf ihren evangelischen Grund in nahere Unterfuchung Betrachtung gezogen wird. Die betreffenden Stellen der Schrift n babei bie Grundlage, und es ift dabei hauptfåchlich um die wif: fliche Erforschung der darin ausgesprochenen Babrheit zu thun. Eregeje foll bier geubt werden im Bunde mit der Biffenschaft.

4.5. In der hiftorischen Ubtheilung werden die Seminaristen im meinen zur Untersuchung einzelner wichtiger Punkte aus der Rirseschichte und der Dogmengeschichte, und zum Gebrauch der dabei benuhenden Quellen angeleitet. Deschäftigungen mit den Rirchenrn, jur Förderung des patriftischen Studiums, gehören besonders in, jur Förderung des patriftischen Studiums, gehören besonders in, auch einzelne Dogmen, in Beziehung auf ihren Entwittelungsn aber auch einzelne bedeutende Mainer älterer und neueren Zeit in die Gegenstände der von den Seminaristen zu dearbeitenden Auffen. Doch darf auch bei diesen Aufgaden das Maas, welches ens dem Begriffe eines Studirenden ergiebt, der auch den übrigeife isgen der theologischen Wilfenschaft seinen Fleiß noch zuwenden soll; t aberschritten werden.

5. 6. Die Uebungen sind zum Theil mundliche, zum Theil fchrifts e, und die Versammlungsstunden sind sowohl zur Anstellung der blichen Uebungen, wie zur Kritik der einzuliefernden schriftlichen Aus in bestimmt. Die mundlichen Uebungen werden in der eregetischen bestung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Tester beitung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Tester best bestehen Ein bloß kursorisches Lefen aber findet darin keine bes. In der historischen Abtheilung werden sich die mundlichen biengen auch hauptlächlich auf die Erläuterung von Abschnitten aus tehenschriftftellern, die in dieser oder jener besondern historischen Ber ung auszuwählen sind, erstretten.

5. 7. Un fcbriftlichen Arbeiten, die, wenn der Gegenstand mehr bistorisch als wilfenschaftlich ift, in der Regel lateinisch abzusalien bat jeder Seminarist halbjährlich Eine von mäßigen Umfange zu

1. In der eregetischen Abtheilung wird die eine Salfte ber Arimei in Deziehung zum Alten Teftament, die andere Salfte in Bezier in gam Deuen Teftament stehen, und eben fo werben auch in ber fortichen Abthetlung die Arbeiten nach den Fachern der Rirchengeschichte und Dogmengeschichte zu theilen fepn. Für die miffenschaftlichen, a die Eregese des Neuen Testamentes sich auschließenden Uebungen me ben in der Regel feine größere Ubhandlungen, sondern nur gang tim Aufjähe, die den mundlichen Berhandlungen zum Grunde zu legen int erfordert. Die Aufgaben zu den größern Arbeiten empfangen die Se minaristen am Ende eines jeden Semesters, damit sie die Ferienzeit u Ausarbeitung benußen fonnen; während der ersten Salfte des folgenber Semesters haben sie die Arbeiten selbst an die betreffenden Dirigmu der Abtheilungen einzureichen. Neu eingetretenen sind die Themata u mittelbar nach ihrem Eintritt zu ertheilen.

§. 8. Der Versammlungestunden find fur die eregetische 216te lung wochentlich brei festgeset; fur die historische 216theilung aber na ben zwei Stunden genügend feyn.

§. 9. Das Seminarium fteht unter ber Oberaufficht der thei gifchen Fafultat, die unter dem Borfich des jedesmaligen Defans in Direction dauüber zu fuhren hat. Die Aufnahme der Mitglieder, 1 Beftimmung, in welche Ubtheilung die neu eintretenden zu feten nit und wie sie nachher in die andere übergehen sollen, das Recht der Pr fentation zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien un Pramien, das Urtheil über die etwa, nothwendige Ausschließung mit bisherigen Mitgliedes, stehen der dirigirenden Fatultat zu.

5. 10. Alle ordentliche Professoren der Theologie find als W glied ber Safultat berechtigt, und fofern ihre Zeit durch anderwinn Geschäfte und Uemter nicht ichon zu fehr in Unspruch genommen it, der Regel auch verpflichtet, an der speziellen Leitung der Urbeiten bei Geminars in den verschiedenen Ubtheilungen deffelben theilzunehr

6. 11. Dieje Theilnahme tann unter ben Mitgliedern ber tat in der Urt wechseln, daß jeder Professor fich nur auf ein Sabt Leitung des einen oder des andern von ihm ju mablenden Theiles Seminararbeiten, woruber fich die Satultat ju einigen bat, verpflid In der eregetischen Ubtheilung wird in der Regel ein Professor die tung ber Uebungen für bas Alte Teftament, ein anderer Die Der Ue gen für bas Deue Teftament, fo wie ber mit den lettern verbunde eregetifch zogmatischen Uebungen übernehmen. In ber hiftorifchen theilung tonnen Die firchenhiftorifchen und bogmengeschichtlichen Uch gen nur von Ginem Professor, oder wenn man es fur angemeffen t auch von zweien geleitet merben; fo mie uberhaupt uber bie Babl bei dem Geminar jedesmal thatigen Professoren fein bindendes @ aufgestellt wird. Dur muß jede Ubtheilung gehorig befest fenn. U Die Versammlungsstunden haben fich die Dirigenten jeder 26btbeil auch vor der Fakultat mit einander ju einigen. In dem halbjährit Leftionsverzeichniffe der Universitat wird unter bem Rubro ber of lichen Inftitute nur im Allgemeinen bemerkt, welche Professoren in bevorstehenden Semester die verschiedenen Seminarubungen zu im übernommen haben. dmeind burnt 13

§. 12. Sollte wegen bringender Abhaltungen des einen ober me bern der ordentlichen Professoren nicht jede Abthellung durch orten liche Professoren geleitet werden können, so kann die Fakultat in eine folden Fall auch einem aufferordentlichen Professor die Leitung eines Ib les der Seminarübungen, jedoch nur für das nächste Jahr, und nach wor vor eingeholter Senehmigung des Ministeriums übertragen. Doch erben ten aufferordentliche Professoren dadurch nicht das Recht, an der von du Fakultat auszuübenden Direktion über das Seminarium theitannehme 5. 13. Die nahere Bestimmung, Verthellung und Anordnung ber n (§. 4-7.) genannten Seminararbeiten fteht den Dirigenten der wenn Abtheilungen unabhängig zu, und wird dabet ein jeder nach netinficht und mit allem Eifer, so wie mit aller Treue zu Berte gehen. b. 14. Die Jahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars ift ung auf hochstens sechszehn festgesetst.

4 15. Einem naturlichen Berhaltniß ju Folge ift in ber Regel wen eintretende Seminarift zuerft Mitglied ber eregetischen Abtheis wovon jeboch in besonderen Fallen und nach vorliegenden Umftans Iusnahmen Statt finden tonnen, zumal bei folchen, die schon auf andern Universität länger studirt haben, oder ihren theslogischen ins bald beendigen wollen. Die Zeit, wie lange ein Seminarist in Abtheilung, in welche er zunächst eintritt, zugubringen hat, ist im meinen auf ein Jahr festgeseht, und eine furgere Frift wird auch als Ausnahme geiten tonnen.

5. 16. Jeder Seminarist hat in der Abtheilung, deren Mitglieb , allen Bersammlungen und Uebungen beizuwohnen und darin thär n feyn, so daß er also in der eregetischen Abtheilung, sowohl für Mite wie für das Neue Lestament, und in der historischen Abtheilung, sowohl für die Kirchengeschichte wie für die Dogmengeschichte im muß. Doch ist es ihm mit Bewilligung des betreffenden Dis im gestattet, auch den Versammlungen der andern Abtheilung als ert, jedoch regelmäßig, beizuwohnen.

4. 17. Hofpitanten find aber in den Versammlungen nicht zuzur 1. und nur denjenigen, die sich bereits zur Aufnahme gemeldet und Bedingungen derselben erfullt, aber wegen der Vollzähligkeit des ihners nicht schon wirklich eintreten können, ist der Besuch erlaubt, um aber auch ein regelmäßiger seyn muß.

5. 18. Ift ein Seminarist bereits Mitglied beider Abtheilungen in, jo steht es ihm frei sich diejenige Abtheilung zu wählen, wels in ferner als thätiges Mitglied angehören will, wobet er zugleich bist behält, den Versammlungen der andern Abtheilung als Zus biswohnen zu durfen. Doch muß er sich am Schluß des Ges barüber erklären.

1. 19. Jeder Aufzunehmende muß bereits ein Jahr lang auf der in ober einer andern Universität den theologischen Studien obger haben, und nur in seltenen Fällen werden nach Befinden der Fas t Ausnahmen hiervon eintreten können. — Die Meldung zur Aufs in geschieht beim Dekan, und zwar wenn der Studiernde schon auf inversität anwesend ist, gegen den Schluß des Semeskers, bei neu kommenen aber, die schon eine andere Universität besucht, gleich im in des neuen Semesters. — Der sich Meldende hat zunächst das uritätszeugniß, und wenn er dem Dekan nicht ichon spezieller bes ist, ein beglaubigtes Zeugniß eines andern ihn genauer kennenden eiser über seine Ottalichkeit und feinen fleiß vorzuweisen; so wie sch, wenn es der Dekan schutz, welchen er in Beziehung auf seine neine wissenschaftliche Mildung und auf das Maaß seiner Kennte acher bestannt ist, und die ein genügendes sicheres Urtheil über ihn

en im Stande find, Zeugniffe beizubringen hat. — Alsdann wird jelbe, wenn er vermöge feiner fürzeren Studienzeit zunächft in die wiche Abtheilung zu versehen feyn wurde, bei den Dirigenten bere einer furzen mundlichen Drufung zu unterwerfen, und nach ben

von den gedachten Dirigenten ihm ertheilten Aufgaben zwei furge liche Probearbeiten, die eine uber bas Ulte Seftament, Die ander bas Deue Teftament, binnen fpateftens brei Wochen einzureichen Sollte er aber die Aufnahme in die biftorifche Abtheilung in Un nehmen konnen, fo wird er von den Dirigenten derfelben in g Urt mundlich und fcriftlich zu prufen feyn. Die Dirigenten alsdann mit Beilegung der fchriftlichen Probearbeiten an die Fo zu berichten, damit diefe uber Zufnahme oder Dichtaufnahme b gemeldeten Mitgliedes entscheide. - Bei dem beabsichtigten Uebe Des Geminariften aus der einen Ubtheilung in Die andere liegt be rigenten der lesteren daffelbe angegebene Berfahren mit ben gu genden ob; indem es ju viel verlangt mare, die Ufpiranten ale jeder Ubtheilung Probearbeiten liefern ju laffen. Die Safultar b dann, da die Aufnahme ins Geminar ichon geschehen, nur ub Eintritt in die andere Ubtheilung ju bestimmen. - Fur ben Sall bag ber erft furgere Beit Studirende bestimmt barauf antruge, au Ditglied der hiftorifchen Ubtheilung ju merben; fo wird er alsban der Prufung und ben Probearbeiten in beiden Ubtheilungen ju ziehen haben, damit die Fafultat uber die Qualififation jur 2uft in bie eine oder in die andere 216theilung urtheilen tonne.

5. 20. Jeder Seminarift hat die ihm aufgetragenen Urbeiten beftem Bermogen, mit allem möglichen Fleiffe und mit Gorgfall auführen, und fich in der Ubfaffung ber lateinischen Urbeiten ftets torretten Ausdruttes ju befleiffigen. Ein fittliches und gefestes I gen, auch aufferhalb bes Geminars, ift die Bedingung der fortda ben Mitgliedichaft. Dachlaffigfeit, Unfleiß, Unfolgfamteit, unfin und ftrafbare handlungen ziehen ihm die Ausschließung ju, die 1 ben Beschluß ber gafultat unmittelbar uber ihn ausgesprochen n tann. - Jeder Seminarift, der eine Berfammlung beiguwohnen hindert ift, bat dies dem Dirigenten ber Ubtheilung, mogu er mit fpezieller Angabe der hindernden Urfache, fcbriftlich anzug Unterlafft er diefe Anzeige, oder werden auch die angegebenen G als falich und ungenügend befunden, fo erhalt er das erfte Dat ben Defan eine ernfte Verwarnung. Bieberholt fich bas willfi Ausbleiben, oder auch die Ungabe nichtiger und falfcher Grunde; ihm ju erflaren, daß bei einer noch Einmal wiedertehrenden al Berfculdung die Ausschließung von bem Geminar, und ber des ihm etwa bewilligten Stipendiums, ober ber zuerfannten Du unwiderruflich erfolgen werbe, die fur diefen Fall auch ohne Be von der Fafultat ju vollziehen ift. Stellt fich ferner ein Ditali volligen Gegenfas mit dem 3wect und dem Geifte Des Seminare wird auch dies nach bem Urtheil ber Fafultat die Ausschließung fich ziehen tonnen.

§. 21. Bur Erleichterung in ihren Studien erhalten bie er lichen Mitglieder bes Seminars die Erlaubniß, ohne besondere Rau auf die zu Unfange jedes Semesters von ihnen einzuholende Besch gung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultat, die ihnen zu ihren 2 ten nothigen Bucher, welche auf dieser Bescheinigung verzeichnet ben, aus der hiefigen Universitätsbibliothek in dem geschlichen Weg entnehmen, wobei jedoch der gemiffenhafteste Gebrauch von ihnen ausgescht wird.

§. 22. Dit bem Ubgange von ber Universitat ift fur bie ort lichen Mitglieder des Seminars auch gewöhnlich der Austritt aus s verbunden. Bunfcht jedoch ein Seminarist auch nach ichon bes ten atademischen Studien dem Seminar noch långer anzugehören, un dies nach Ermeffen der Fakultät und mit Bewilligung des Mistums, und vorausgeset, daß er sich allen Verslichtungen der Ses inten unterziehe, ihm gestattet werden. Doch gilt diese Bewillis nicht länger als ein halbes Jahr, und muß nach Ablauf desselben int werden. Mitglieder dieser Art heißen aufferordentliche, und gebet es auch frei beiden Abtheilungen thätig anzugehören.

25. Das Königl. Ministerium behålt fich vor, denjenigen Mitm bes Seminars, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, auf in bem Berichte der theologischen Fakultat zu machenden Antrag meffene Prämien zu bewilligen. 24. Bu den Prämien schlägt die Fakultat die geeigneten Ges

24. Bu den Prämien schlägt die Fakultät die geeigneten Ges. iften vor, und das Ministerium konferirt sie. 25. Die Zahlung der für das Seminarium bewilligten Gelder

25. Die Zahlung der für das Seminarium bewilligten Gelder t gegen Quittung der Fakultat aus der Universitätskaffe. 1. 26. Am Schlusse eines jeden Semesters erstatten die Dirigens

6. 26. Um Schlusse eines jeden Semesters erstatten die Dirigens n Abtheilungen der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg ideiten, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Leis impertraut gewesenen Seminaristen.

77. Auffer diefen einzelnen Berichten und auf den Grund ders wird von der theologischen Fakultat jährlich ein summarischer Bes in das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Seminas ivergegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mitz r enthält. Diesem Jahresberichte werden aus jeder Abeheilung eminarinms je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen ne.

theologische Fakultät der Königl. Universität zu Greifswald. Omehmigt durch Ministerial:Reffript vom 3. Februar 1830.)

552. Reglement für das theologisch praktische Institut bei der Anwersträt zu Greifswald. Vom 11. Januar 1824.

L Der Zweck bes theologisch ; prattischen Inftituts in Breifs, bie Borbereitung fünftiger Geistlichen zur eigentlichen Amts, be burch geordnete und geleitete Uebungen. Die homiletischen, nichen und liturgischen Versuche feiner Mitglieder find jedoch nur erisbungen zu betrachten, die von ihnen auffer dem Kreise firch: Berufsarbeiten angestellt werden, um die Verbindung der wilfens ichen Theologie mit der angewandten methodisch zu erlernen.

2. Die Vorlefungen, welche der Vorsteher des Instituts als r ju halten hat, stehen, da sie einen Rursus der popularen und schen Theologie bilden, in genauer Beziehung zu den Arbeiten des stuts; doch sind die Idglinge, um an diesem Theil nehmen zu kone keinesweges gehalten, jene zu besuchen. Es ist in dieser Sinsicht altig, wo und unter wessen Anleitung sie das Studium der prakteinesweges gehalten bescheiden haben, nur durfen sie nicht uberannt mit der Methodis des christlichen Religionsvortrages son. 3. Als Mitglieder des Institutes werden diejenigen angesehen, an den praktischen Uebungen desselben theilnehmen, und unter

ficht und Leitung bes Borftehers einen geschloffenen Berein bils dufferordentliche Mitglieder ober Ausfultanten find als folche ju ichten, die fünftig dem Institute sich anschließen, und vorläufig nur meit an feinen Arbeiten theilnehmen wollen, als daburch ihr Sinn fur diefelben geweckt, und ihre Bekanntichaft mit dem Geichit gange und dem Geifte des Inftituts vorbereitet werden kann. §. 4. Die Ungahl der ordentlichen Mitglieder des Inftituts m

5. 4. Die Unzahl der ordentlichen Mitglieder des Inftituts m auf zwölf festgeset; die der Austultanten bleibt unbestimmt. Unmerkung. Die hier bestimmte Unzahl muß zuweilen überschen werden.

5. 5. Der als ordentliches Mitglied aufgenommen werden hat fich vor dem Unfange des Semefters beim Borfteber gu me und biefem in Beugniffen nachzuweifen, 1) daß er bereits gwei Jahre die theologifchen Wiffenschaften fudirt, und namentlich m fche, bogmatifche, moralifche und Eirchenhiftorifche Borlefungen icon bort habe, oder noch hore, und 2) dag fein Berdacht unerlaubter nicht authorifieter Berbindungen auf ihm rube. Die bierauf fic giehenden Uttefte werden unter den Papieren des Inftituts aufben Uuch die Qusfultanten find diefer Berfugung unterworfen. einmal als Ditglied aufgenommen ift, muß bis zum Ochlug des mefters im Inftitute bleiben. Es hangt von feiner Billfuhr ab, i mehrere Semefter hindurch Die Berbindung mit Demfelben forti ober nach Ublauf des erften wieder austreten will. Heltere Ditta haben vor Deuhinzukommenden den Borgug, falls fonft durch to Ausfultanten fteben hinter ihnen guruck. Uebrigens wird die Orde in der die Eintretenden fich melden, zum Entideidungsgrunde, metwa wegen Bollzahligfeit einer ober der andere zuruchtreten, ober begnügen mußte Ausfultant zu fenn.

5. 6. Im Unfange eines jeden Semefters werden die Indes Instituts durch einen akademischen Uktus eröffnet, bei welden zeitige Vorsteher des Instituts die eintretenden Mitglieder aus und sie zur treuen Beobachtung der Institutsgesche verpflichtet. I ten feine neue Mitglieder ein, so fällt diese Feierlichkeit weg.

Anmerk. Der hier gedachte Aktus ist feit einer Reihe von Juunter Juftimmung des Ministeriums an den Schluß des Semverlegt, und wird hauptsächlich durch eine Rede des Vorstehens zogen, worin derselbe Gegenstände, welche die geistliche Berufst lung, namentlich die homiletischen Angelegenheiten, in Bezitauf die Zöglinge des Instituts behandelt.

§. 7. Die Arbeiten des Instituts bestehen hauptfächlich in ben tischen, katechetischen und liturgischen Vorübungen, benen jedach 1 andere, z. B. Auffähe über intereffante Pastoralfälle, binzugefügt den können. Nur Vorübungen Einer Urt, und also nicht etwa ben tische zugleich mit den katechetischen, ist der Vorsteher in einem und di felben Semester zu leiten verpflichtet, und hat derselbe bei der Ausder Uebungsgegenstände auf die Bedürfnisse und Bunsche Der Mehr Ruchficht zu nehmen.

§. 8. Bas zunächft die homiletifchen Urbeiten des Inftituts trifft, fo wird daruber Folgendes bestimmt.

1) Die allein von den ordentlichen Mitgliedern zu haltenden zelvorträge find so einzurichten, als ob sie zur Erbauung einer di lichen Gemeinde bestimmt wären, obgleich sie in der Regel nur vor Mitgliedern des Instituts, jedoch in einer der hiesigen Rirchen ten werden. Den vorzüglichern Mitgliedern des Instituts soll es zu ihrer Belehrung und Ermunterung gestattet werden, von Z-Beit eine von ihnen schon im Institute vorgetragene Predigt, wenn e unter Benuhung der ihnen vom Vorsteher barüber gemachten erungen und gegebenen Winke umgearbeitet haben, an einem Sonns Bochentage vor der versammelten Semeinde zu wiederholen, wor sich jedoch von selbst versteht, daß sie sich hierbei nach den über predigen der Studirenden bestehenden gesehlichen Vorschriften zu baben.

) Die Reihefolge der Prabifanten wird zu Anfang des Semefters einer dem Borsteher beliebigen Norm, etwa alphabetischer Ords bestimmt. Wer am Predigen behindert wird ist verpflichtet das forgen, daß ein anderes ordentliches Mitglied seine Stelle vers und hat davon dem Vorsteher bei Zeiten die Anzeige zu machen. Der Nachmittag des Mittwochs von 3 Uhr an ist zu diesen

1) Die Wahl der Materie, des Tertes, der Form des Vortrages w. bleibt den Prädifanten in der Regel überlaffen, doch werden juweilen vom Vorsteher Aufgaben gemacht werden. Deritopen war ausgeschlossen, doch wird der Vorsteher des Instituts Sorge daß auch die in den Peritopen befindlichen Spruche von Zeit ten Mitgliedern zu Terten, Behufs der von ihnen auszuarbeis Predigten, aufgegeben werden.

prt. Von Zeit zu Zeit werden die Hauptmaterien des chrifte in Festcyflus behandelt. — Uebrigens ist jeder Prådifant gehals be von ihm getroffene Wahl des Tertes und Hauptfahes vor urbeitung derfelben dem Vorsteher anzuzeigen, damit dieser etwas m Mißgriffen vorbeugen könne.

) Acht Tage vor dem Halten der Predigt reicht der Prabifant Ig ausgearbeitetes Konzept fammt der Disposition, nach welcher beitet, beim Vorsteher ein. Es muß leferlich geschrieben, mit iveiten Rande und dem Namen des Verfassers, so wie dem Tage mabe versehen seyn. Dies Fremplar, was der Vorsteher bei feis erbereitung auf die Kritik benucht, wird unter den Seminarpapies

Der Hauptrezensent (sie folgen in einer der Reihefolge der Prås entgegengeseten) erhält zugleich eine abnliche Ubschrift; den Bitgliedern wird nur die Disposition, diese jedoch so ausführs möglich, ebenfalls acht Tage zuvor, und zwar jedem besonders teilt. Zuch sämmtlichen übrigen Mitgliedern ist das völlig auss itter Konzept, falls es irgend möglich ist, zur Ansicht vorzulegen.

tert. Sewöhnlich diktirt der Pradikant das Konzept mehrern Ugliedern, die dann die Abschriften unter sich zum Umlauf vers

D Kein Mitglied darf mehr als zwei Mal in einem Semester m. Auffer diesen zwei halbjährlichen Predigten soll jedes Mits jur Entwitkelung seiner Erfindungs, und Anordnungsgabe vers te fepn, in jedem halben Jahre über gegebene Terte zwei Predigts re einzuliefern, welche von dem Vorsteher des Instituts durchzus zu verbeffern, und unter den Institutspapieren aufzubewahren Diese anzustellenden Uebungen im Ersinden und Darktellen der Ethe und ihrer Disposition nach gegebenen Terten sind von dem r des Instituts auch mit seinen Vorlesungen über die Homiles

maßig ju verbinden.

.rt. Uehnliche Uebungen werden auch in den für die Ehätige Des Inftituts angeordneten Stunden angestellt, wenn etwa der 2. 47 Pradifant am Halten feiner Predigt ju fpat, als daß ein Inda

8) Jedes Mitglied hat sich forgfältig auf die Beurtheilung be haltenden Seminarpredigt vorzubereiten, und kann sich die Haupten feiner Rezension schriftlich auffeten, welche dem Vorsteher zuvor me theilen, oder doch nach vollendetem Seschäfte zur Aufbewahrung ju i geben sind. Der hauptrezensent hat bei feiner Kritik besonders das Einzelne der Ausführung zu achten.

9) Un dem zum halten und Beurtheilen der Predigt ange Machmittag haben sich die Institutsmitglieder punktlich einzus Ber nicht gegenwärtig feyn kann, hat die Ursache feines Ausbischriftlich beim Vorsteher anzugeben, damit dieser die Eingabe im Jahresberichte an das Ministerium beilegen kann. — Auch die Im tanten sind dieser Verfügung unterworfen.

10) Die auf den auffern Vortrag fich beziehenden Winke um weisungen tann der Vorsteher entweder ichon wahrend deffetben ober es damit bis zur gemeinschaftlichen Rritif anstehen laffen.

11) Da diefe als das wichtigste Bildungsmittel zu betrachte ihr Zweck aber nur bei einer geordneten, umfaffenden und grunte Beurtheilung erreicht werden kann, fo ift dabei auf Folgendes forst zu achten.

I. Auf die fcbriftliche Ausarbeitung, ihrem Inhalte und Form nach, und zwar:

1. In Unschung der Materie: a) liegt sie überhaupt im bes Kanzelvortrages? hat sie eine praktische Eendenz? bietet sie sie eine natürliche Weise an, oder ist sie muhlam gesucht? b) sind war tive oder objektive Gründe da, die ihre Wahl bestimmt haben? be thumliche Neigungen, Unsichten, Talente, Kenntnisse, Lebensverbat des Pradikanten, Versuche die religibsen und sittlichen Bedurfinde Beit und bes Orts zu befriedigen. Blindes Jugreifen, geistlose ahmung.

ahmung. 2. In Anschung des Textes: a) ward der Text vor der i fenen Bahl der Materie bestimmt, und ist diese aus ihr hervorgen, oder fand das umgekehrte Verhältniß Statt? b) Eignet is behandeltes Stelle überhaupt zu einem Texte? e) Passt die gegur abgehandelten Materie, oder lässt sich vielleicht eine zwedmiaufsinden? Sewöhnlicher Mangel an Bibeltenntnis und Anregun-Bedürfnisse, den unendlich reichen Schatz der heiligen Schrift a ten kennen zu lernen. Gebrauch der authorissirten Bibelübersekumweise Verlichtigung ihrer verfehlten Stellen; Verhältnisse des zur Frundform des Kanzelvortrages, der analytischen, synthetischen analytisch ihnetischen.

3. In Anfehung ber Disposition: a) Im Allgemeinen. die Bertheilung bes Sanzen in Sauptmaffen von Kenntniß der G einer nicht bloß logischen, sondern auch oratorisch zweckmäßigen anung? Gewährt der Plan der Rede eine flare Uebersticht; so Bende: und Ruhepunkte verständig angebracht; ist das Fortsch ber zwischen dem Redner und Juhörer vorgehenden Sandlung begehoben; eignet sich der Entwurf der Rede zum Behalten, und er auf oratorische Bolltändigkeit in Angabe der Hauptpunkte machen? Sat vielleicht die spitematische Behandlung des Seg ber Rede einen der oratorischen Vertheilung und Anordnung ihr fes nachtheiligen Einfluß geauffert? b) Im Besondern. Sind

mit einem Gebete ben Vortrag ju eroffnen, und wenn ben ift, ftimmt es ju feinem Inhalte? Eignet fich, mas bie n als Tendens beffelben anglebt, überhaupt ju einem Gebete? Eingang, wenn ein folcher vorhanden ift, in genauer Des m Thema? Greift er nicht vielleicht der Abhandlung por? ar an, bereitet er nur vor, oder befriedigt er ichon? - 3ft endigkeit feines Inhaltes nachzuweifen, oder hat der Prade bomiletifche Refletion den Ueberichuß feines Gebankenvorrathes n verlegt? Ift der hauptfag bestimmt, deutlich, furz Ift bas Berhaltniß der haupts und Untertheile jum 1? ein richtiges? Jift ein Grund vorhanden, warum die ger Bildung und Anordnung der Theile als die zwecke anzuschen ift? Sondern sich die Theile in ihrem Inhalte bloß in ihrem Ausbruck von einander ab? Ronnen fie nicht ermehrt oder vermindert werden? Sind fie mit bem Text ung gefest? Ift ein eigener Ochluß vorhanden, ober fchließt ig mit dem letten Bubbivifo des letten haupttheils? 3ft it nicht vielleicht bloß geendet oder abgebrochen? 1 Anfehung der Ausfuhrung: Sit fie das Refultat einer

1 Anjehung der Ausfuhrung: Ift sie das Resultat einer gründlichen und vom Interesse für den gewählten Gegens ten Meditation? Sind die Gedanken wahr, ist ihr Auss mmt, ihre Verbindung richtig? Ist eine zweckmäßige Ideens achtet, und entwikkelt sich diese leicht und natürlich? Enthals izelnen Abschnitte eben das, was als ihre Ophäre durch die nd Untertheile angegeben ist? Seht nicht vielleicht die Ams des einen Theils in die des andern über? — Rommen Abs en vor? — Zeugt überhaupt die ganze Ausarbeitung von wiss her Kenntniß ihres Objekts, sind die Begriffe klar entwikkelt, seichen Gesauch gemacht? Insbesondere wird zu beachten as Ganze den Karakter einer christlichen Predigt wahre Ers fördern kann. Wie ist der Styl im Allgemeinen und Eins haffen? Korrektheit, Oräzisfon, Klarheit, Simplizität, Ochons be, Periodenbau, Popularität.

Juf den mundlichen Bortrag.

eflamation: Geurtheilung des Organs. Angabe der Mits ubilden, ohne feiner Eigenthumlichkeit Abbruch zu thun. Nach: Provinzialismen, Affektation. Ift verständlich, laut genug, jen Zeitmaaß, mit der erforderlichen Abwechselung und richonung, überhaupt mit Innigkeit und Barme gesprochen, oder Prabikant in die entgegenstehenden Fehler?

ftion und Gestifulation: Anstand und Burde im Gange 1, Saltung des Körpers auf derfelben. Gebrauch der Arme ve. Ift der Pradifant in die bei Anfängern gewöhnlichen

Steifen, Laktmäßigen, Effigen und Ungelenken verfallen? fogenannte malerische Bezeichnung nicht vielleicht übertrieben? demoriren: Das sorgfältigste Memoriren wird jedem Präs ur Pflicht gemacht, doch darf er sein Konzept auf die Kans 3, um sich vor dem Verstummen zu sichern. Wie hat er sich wenn ihn sein Gedächtniß verließ? hat er überhaupt feinen ils etwas auswendig Geserntes hergesagt, oder war ihm das n nur Mittel zu einem schönen äussern Vortrag?

12) Der Borfteber, welcher Die Rritif mit einer furgen Ginleim eröffnet, giebt in der bier bestimmten, ober in einer andern ihm am maßig icheinenden Folge bie Rubriten an, unter welchen Die Gem mitalieder den angehorten Bortrag zu beurtheilen haben. - Der ber regensent fpricht feine Deinung zuerft aus. Dachdem alle Dite fich uber einen ber oben angeführten Puntte ertlart haben, fafft Borfteber ihre Heufferungen in einem Ueberblict zufammen, und b tigt, bestätigt, begrundet und vergleicht die verschiedenen Deinm ober giebt fein abweichendes Urtheil fammt ben Entscheidungsan an. Der Prabitant barf fich vertheidigen, boch foll das fritifde fprach in feine Disputation ausarten. Es verfteht fich von felbit, alle Mitglieder fich der ftrengften Unparteilichfeit und humanitat Rezenfiren zu befleißigen haben.

13) Bet jeder Seminarpredigt wird von einem ordentlichen gliede ein Prototoll geführt. Es ift darin aufzunehmen a) bas Da verzeichniß ber Unwefenden; b) ber Dame bes Pradifanten und Sauptregenfenten; c) Tert und Thema ber gehaltenen Prediat; il Schlußurtheil bes Borftehers uber die Ausarbeitung und den an Bortrag.

14) Die ausbleibenden Mitglieder haben die Urfache ihrer faumniß fchriftlich (auf einem halben Bogen) beim Borfteber eingure Unmert. Die Juhrung des Prototolls ift fpaterbin als ju

Beit foftend erlaffen. Es wird nur ein Ochlugurtheil aba welches Das Defentliche Der Rezenfion enthalt. -- Einige ber

generen Urbeiten werden bem Berichte an bas Dinifterium be

§. 9. Der zeitige Borfteber des Inftituts wird es fich i angelegen feyn laffen, den Mitgliedern in einigen besonders bie zusehenden Stunden eine zweckmäßige Unleitung zur Deflamati geben, und fie nicht bloß im Deflamiren ihrer eigenen Urbeiten, fo porzuglich im Bortrag anerfannter Deifterwerte ber homiletischen ratur fleißig zu uben.

6. 10. Bei ben fatechetischen Uebungen ift eine abnliche Den ju beobachten. Gie werden mit Ochulern oder Ronfirmanden ftellt. Die Entwürfe ju fatechetischen Unterredungen verschiedener tung reicht ber Ratechet zuvor ein. In ber Regel werden ihm gaben gemacht, boch fann er auch zuweilen die Gegenftande bes fprachs felbit mablen. Dach Bollendung deffelben beginnt die Rt bie, wie oben bei den homiletischen Uebungen gezeigt ift, auf die On faße und Forderungen ber bier ju beobachtenden Theorie in plann ger Ordnung Rucfficht nimmt, und die prattifche Unwendung der gel zeigt. Schriftlich ausgearbeitete Ratechifationen und ihre auf Spezielle gerichtete Beurtheilung wechfeln mit diefen mundlichen. einem Entwurf frei gehaltenen Unterredungen ab. Die bei ben minarpredigten eingeführten Disziplinarijchen Beftimmungen finden fo weit fie ihre Anwendung leiden, bei den Geminarfatechefen Gt

6. 11. Die liturgischen Borubungen beziehen fich ausschlin auf die bei Umtshandlungen bes Geiftlichen ju haltenden Rafualn Auch fie follen bie Theorie derfelben mit ihrer Praris vermitteln vorbereiten. - Dit ihnen wird eine Unleitung zum extemporaren trage, namentlich in Unfehung ber Beichtreden, verbunden.

6. 12. Beugniffe werben den ordentlichen Mitgliedern nur bei Ubgange aus dem Inftitute vom Borfteher ertheilt. §. 13. Beim Jahreswechfel (oder am Ochluß des Somm

fters) ftattet der Vorsteher dem Ministerio uber die Leistungen theologifch praftischen Instituts Bericht ab. Ein folcher Bericht It, auffer ben auf bie vom Berichterstatter gehaltenen Borlefuns fich beziehenden Angaben, Folgendes: 1) die Namen und das Bas feit, wann fie in das Inftitut eingetreten. Bugleich wird bemertt, melden Universitäten sie bisher die theologischen oder vorbereiten-Studien getrieben; auch tonnen die Symnasien, von welchen sie Universität abgegangen, angegeben werden. Diefe Notizen werden n eigenes Buch, das Album des Inftituts, eingetragen; 2) bas such des Vorstehers, worin Alles mas fich auf Geschäfte des ituts und die dabei etwa vorfallenden Beranderungen bezieht, von in chronologischer Ordnung eingetragen wird. Als Beilage zu m Umts Sournale werden a) die bei den Uebungen geführten wtolle, und b) die von den Verfaumenden eingelieferten Entidule ngen beigelegt. - Im Ochluß auffert fich der Borfteher uber die ngen jedes einzelnen ordentlichen Mitgliedes, und über den im m unter ihnen herrichenden Geift. In diefem Lagebuche mer: maleich die Abgehenden mit Angabe der Beit, wie lange fie Mite gewefen, namentlich aufgeführt; 3) Den Bericht über die Lei: n des der firchlichen Gesangfunft gewidmeten Inftituts hat der geherer aufzusegen, und an das Ministerium durch den Bors t bes theologifch prattifchen Inftituts gleichzeitig mit bem vom m zu erstattenden Bericht einzureichen.

14. Beide mit einander verbundenen, doch in fo weit getrenn-Bustitute, daß die Mitglieder des einen nicht nothwendig Mitgliees andern zu feyn brauchen, sind unter die spezielle Aufsicht der gischen Fakultät gestellt, und ist dieser vom Borsteher des theas hipraktischen Instituts am Schlusse eines jeden Semesters ein arischer, aus oben gedachtem Album und Lagebuche geschöpfter it über den Fortgang und die Leistungen desselben abzustatten. Berlin, den 11. Januar 1824.

frium der geiftlichen, Unterrichts und Debizinal-Angelegenheiten. v. 21 ten fte in.

be. 553. Inftruktion für den Direktor des anatomischen Instituts bei der Universität zu Greifswald. Vom 5. Juni 1833. Rugemeine Beehätinisse.

5. 1. Der Direktor des Königl. Anatomie Inftituts verwaltet else zunächst unter besonderer Aufsicht des Universitäts: Kanzellas 5, als eine mit einem eigenen Etat versehene, zur Universität ges ige, jedoch für die Iwekte der medizinischschirurgischen Lehranstalt falls zu benutzende Anstalt.

Perfonal ber Unflalt; amtliche Berhältniffe ber Mitglieder bes Perfonals.

5. 2. Bei dem anatomischen Institute sind auffer dem Direktor Prosektor und ein Barter angestellt. — Die amtlichen Verhälts i des Prosektors sind in einer besonderen Dienst: Instruktion, bemt. Die Geschäfte des Anatomiewärters sind meistens mechanis handarbeiten, die nach den Anordnungen des Direktors und Pros ers zu leisten sind. Alle schriftlichen und mundlichen Anfragen und uche muffen an den Direktor der Anstalt gerichtet werden, daher i der Direktor alle schriftlichen Gachen erbrechen, und bas Erfors iche barauf veranlassen. — Das Amtssiegel der Anstalt hat der Direktor in Verwahrung, und ihm ift die gefammte Verwaltung, & aufsichtigung und Leitung der Anftalt und ihrer Angelegenheiten vertraut.

Befondere Dbliegenheiten bes Anatomiebirettors.

5. 3. Demzufolge hat er bas Gedeihen der Unstalt in jeder der ficht möglichst zu befördern, wogegen er aber auch für allen ber feine Schuld ermeislich herbeigeführten Schaden und Dachtheil ma antwortlich bleibt.

5. 4. Insbesondere hat der Direktor auch darauf ju feben, bei Leitung des Instituts unparteiisch gleich febr das anatomische ber terrichts: Intereffe der Universität, wie das der medizinisch chime fchen Lehranstalt berücksichtigt werde.

fchen Lehranstalt berückfichtigt werbe. 5. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmit bar ben wissenschaftlichen Unterricht ber studirenden Mediziner, im chen der Zöglinge der medizinisch chirurgischen Lehranstalt. Als retbaren Erfolg lässt fich jedoch der Andau und die Erweiterung Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Di-Instruktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und n wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm oblieg ben anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen, sondern auch be felben durch Demonstrationen anatomischer Pråparate deutlich und schaulich zu machen, insbesondere aber feine Zuhörer mittelft put schaulich zu machen, welche das wessentlichste Mittel zur Eclassi grundlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten find, zu ich frandigen Unatomen auszubilden, und sie mitchin bei diesen literop zu leiten und zu beaufsichtigen. — Gollte der Direktor durch Kenheit oder andere Berhältnisse eine Zeit lang verhindert son, die P parirubungen selbst zu leiten, so hat er darauf zu halten, das ter ben von dem Prosektor mit Gorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtefentefler.

§. 7. Da ber anatomische Unterricht für Studenten und rurgen gemeinschaftlich ift, so bleibt der Unfang und Schluß der terrichtssemester wie bisher mit den bei der Konigl. Universität uber Statt findenden Gesehen in Uebereinstimmung. Der Unber Praparirubungen wird, der Bitterung wegen, auf den ersten vember feltaefest.

Urlaubeverpflichtung bes Direttors bei etwanigen Delfen.

§. 8. In Anfehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs m niger Reifen gelten für den Direktor dieselben gesehlichen Bestimm gen, wie für die Professonen ber Universität, d. h. wenn er wähn ber Ferien eine Reife innerhalb der preussischen Grenzen machen is fo steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitäts: Ranzellen anzeigen. Zu einer Reife auffer der Ferienzeit und ins Austand, im während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgeschen Minist burch das Universitäts: Ranzellariat nachgesucht werden. In he Fall aber hat er Oorge dafür zu tragen, daß in feiner Abwese die nöthige Aufficht über das Anatomie: Institut Statt sinde. Unfertigung von Inventarien und zu und Rögange-Bilen ber anatemischen pröpen und ber Utenstiten Scamming.

§. 9. Der Direktor muß fowohl von der anatomischen Pra ratensammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Unstalt Bulfe des Profektors ein genaues haupt: Inventarium auf

734

forgfältig fortlegen, und den Abgang und Jugang darin be: auch über die Vermehrung und Verminderung der betreffens nimlung noch besondere Ju; und Abgangs: Listen führen. Aufs aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Haupts iber den Justand des Instituts, dessen Vermaltung, Benutzung dabei vorgefallenen wichtigen Veränderungen an das Univers anzellariat zur weiteren Veförderung an das vorgesette Mis e einzureichen.

Aufficht auf bas Lotal ber Aufalt.

10. Endlich hat der Direktor noch auf das zum Anatomies ze gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald a eine Beschädigung gewahr wird, oder sonst ihm in demselben uiche Aenderung nöthig und nühlich scheint, bei dem Univers Lanzellariat die darauf abzwektenden Anträge zu machen. Kleine ige Reparaturen unter 10 Rithlr. kann er sofort mit Zuziehung wersitäts Bau Respisienten vornehmen lassen. Alle Anschläge ichnungen, welche bauliche Gegenstände im AnatomierInstitute 1, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeussen scheinigung vorgelegt.

Berwaltung ber gonbs.

11. Die Berausgabung der für das Königl. Anatomies Ins eftimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Univers ffe, welche die Jahlungen nur auf Anweisung des Direktors, berselbe auf die der Universitätskasse zu präsentirenden Rechs und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeden Jahres die verechnung legt.

12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf die Unis itaffe nicht blos die Rechnungen forgfältig prufen, und mit dem s nothigen, von der Königl. Ober: Nechnungstammer vorges ien Atteste verschen (ohne welches die Universitätskaffe nicht arf, wenn auch deffenungeachtet die Rechnung mit der Sahlungs: ng versehen ist); sondern er muß sich auch dabei an den Etat en binden, daß er denfelben im Gangen nicht uberfchreitet. un er, falls fich bei einem Etatstitel einmal Ersparniffe mas fen, diefelben auf andere Etatstitel übertragen, fo wie auch die uffe eines Jahres zu größeren Ausgaben im Folgenden fich ten. - Sollten aber im Gegentheile wegen Unglucksfälle ober dentlicher Bedurfniffe die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zus befunden werden, fo hat er davon bei Beiten dem Roniglichen tats : Ranzellariat eine Anzeige, und wegen eines aufferordents eldzuschuffes einen mit Grunden unterftußten Antrag zu machen. Nur die im Anatomie: Etat ,, zur Vermehrung des Dus 13. bestimmte jahrliche Summe verwaltet der Direttor zur befons rleichterung und zum Bortheile der Anstalt felbft, und erhebt us der Universitätstaffe, namentlich aus dem Anatomiefonds, fernen Vorschuß, um die vorkommenden Ausgaben fofort be: ju tonnen. Sobald diefer Borfchuß verausgabt, ober nach en und Bedurfniffen auch fruher, überreicht der Direftor ber ie vollftandig gefammelten Belage, welche mit Beziehung auf 2. ebenfalls mit ber Bahlungsanweifung, fo wie mit bem verjen Attefte versehen feyn muffen, und erhalt dagegen ben vers n Betrag baar erstattet, wodurch fein eiferner Vorschuß wies tanbig wird. - Die ganze Etatssumme zur Vermehrung tann

berfelbe nach feinem Gutbunken zum Unfaufe fur Segenstände menschlichen, vergleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anfo fung von Abbildungen, Bachsmodellen, und überhaupt fur alle fels Gegenstände, welche zum anatomischen Unterricht nöthig find, m wenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich febr i Bedurfniffe ber Universität, wie die der medizinisch chirurgischen en anstalt zu beruckstüchtigen, die Lukken des anatomischen Museume Umsicht zu erganzen, Gelegenheiten zu wohlsteilen Unkaufen zu im zen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern mit Er famkeit zu verfahren.

famteit zu verfahren. §. 15. Damit der Direktor durch feine Zahlungsanweisungen die Universitätstaffe die etatsmäßigen Fälligkeitessummen im Lauft Jahres nicht überschreitet, und ihm überhaupt die Ueberssicht der minie mangelt, führt derselbe ein Anweisungs Journal nach den E titeln der Ausgabe, denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und tirt die jedesmaligen auf die Universitätskasse angewiesenen Betris Rurze auf die verschiedenen Titel. — Gollte er jedoch ausnahmen zu einem größeren und vortheilhasten Ansause mehr als das ju eben fällige Goll bedürsen, so hat derseibe mit der Universitäten worher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der Justand der Kasse Ausgabe gestattet.

Berhältnif jum übrigen Verfenale.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie: Infitue gestellten Personen, als den Prosettor und den Anatomieaufun hat er die nothige Aufsicht zu fuhren, und ist dafür verantmet daß sie ihre amtlichen Pflichten erfullen, und überhaupt nicht oder verabsaumen, wodurch dem Institute Schaden oder Nachten wachsen kann.

§. 17. Damentlich hat er darauf ju fehen, daß der Prote die ihm zugefertigte Dienst : Inftruktion genau befolge, und dai Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, bei aber die so hochft nothige Reinlichkeit in Unfehung des Lokals mit Leichen, imgleichen Borsicht und Sparsamkeit bei der Feuerung, auch die wegen polizeilicher Verhältniffe und Sicherung des P thums der Unstalt nothige Aufmertsamkeit sich angelegen febn lafft.

§. 18. Sollte einer der ebengenannten Untergebenen nicht Schuldigfeit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu feinen P ten anzuhalten, und wenn auch dies nicht helfen sollte, dem Um stäts: Ranzellariate die nähere Anzeige zu machen. Bas insbelen den Prosektor betrifft, so ist der Direktor aus eigener Machrollt menheit nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar von seinem Umte zu suspendiren. Der Prosektor und der Anatauswärter sind nicht firirt, sondern gegen 1: und resp. hährigt herige Aufkündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme r kollarisch bekant gemacht werden muß. Die Bahl des Ausun Auseige bei dem Universitäts: Kanzellariate, überlassen aufwarter Anzeige bei dem Universitäts: Kanzellariate, überlassen. Unter de ben Bedingungen vorheriger Anzeige ist der Direktor auch zur kundigung befugt.

§. 19. Bird aber die Stelle des Profektors erlediget, fo zur Biederbefetzung derfelben einen ihm dazu geeignet icheinen Mann dem Untversttats : Ranzellariate in Vorschlag zu bringen, bie diefes die Genehmigung bei dem vorgeseten Ministerio nachges werden kann.

. 20. Er ift ermächtiget für sich selbst bem erwähnten, ihm zeordneten Personale einen furzen Urlaub zu bewilligen, doch darf be für den Prosettor während der Ferien nicht 14, mährend der ver Borlefungen aber nicht 8 Tage übersteigen. Ein längerer Urs für denselben kann nur von dem Universitäts Ranzellariate bes t werden.

Berhaltniffe jum Dafenm.

i. 21. Da ein reiches und wohl eingerichtetes Mufeum eines ber tlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der tor auch seine ganz besondere Sorgsalt auf die Erhaltung und whrung desselben zu richten.

j. 22. Er ist deshalb nicht allein fur die Sicherheit und Erhals der jest im Museum befindlichen Praparate, so weit dies mogs i, verantwortlich, sondern auch verpflichtet bei gunstigen Gelegens i diefelben zu vermehren. Von feiner Liebe zu der ihm anvers en Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es seine Bers iffe erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage, auf jeden ihrer den bei der Anstalt angestellten Prosettor, wenn Zeit und genheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer, in Museum aufzustellender Praparate veranlasse.

5. 23. Die neuen Praparate muß er, fobald fie fertig find, in ingangslifte und in den hauptkatalog eintragen, woruber auf den verwiefen wird.

1. 24. Um die Sammlung möglichft vor Schaden ju bewahren, r darauf ju sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten 1, daß die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst im Weise, wobei sie nicht leicht entwendet oder beschädigt werimmen, aufgestellt werden; daß der Prosettor sie nach dem Ges he gleich wieder an Ort und Stelle seht, sie ofters besichtiget, st, firnisst, mit Spiritus aufgießt u. s. w., so wie er überhaupt im Schaden, der durch Fahrlässigfeit von seiner Seite entsteht, mortlich ist.

j. 25. Wenn in der Nahe des Museums ein Feuer ausbricht, t er sogleich sich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, m zur Abwendung der Gefahr dienlich scheinen.

j. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, der das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen u verkausten, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen sols tausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach) genau bemerken.

. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im nte oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst efentlichsten Lukken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß weige der Anatomie möglichst gleichmäßig und eben so sehr die e der Universstät, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehrans erschstichtigt werden.

28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Prås wiffenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiquetten zu n, und fo aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verberbniß hft deutlich zu erkennen sind.

29. Da das anatomische DRuseum vorzugsweise zum Unters

richte bienen foll, fo hat er die lehrreichften Praparate nicht allein ben Borlefungen, oder jur Erlauterung berfelben bei Demonftration im Dufeum ben Anatomie Studirenden vorzuzeigen, fondern a bas Privatftudium und die Repetitionen berfelben möglichft au feichtern.

6. 30. Eben fo bat er auch fremden und einheimifchen Bil ten, welche das Dujeum ju irgend einer miffenschaftlichen Urbeit nugen wollen, allen möglichen Borfchub zu leiften, und überhaupt bin zu ftreben, baß burch daffelbe anthropologifche Renntniffe und gemeine Bildung im Publitum verbreitet werden. Berlin, ben 5. Juni 1833. Minifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal-Ungelegente

v. Altenftein.

Dto. 554. Inftruftion fur ben Profektor bei bem anatomifden, ftitut. Bom 5. Juni 1833.

Mugemeines Berhältnif.

§. 1. Das Geschaft bes Profettors bezicht fich im 200gem auf die Dabrnehmung und Forderung aller 3wette des Ronigl. tomie: Inftitute, und besonders auf die amtliche Unterftubung be reftors, und felbft im Dothfall auf die Bertretung Deffelben bei anatomifchen Unterrichte.

6. 2. Er ift zunachft bem Anatomiedireftor untergeordnet, verpflichtet deffen Unordnungen und Aufträgen, fo weit fie fein betreffen, in allen Stutten willig und punttlich golge zu leiften. , 257 Befondere Pflichten.

6. 3. Die anatomifchen Praparate, welche fur die Borlin Des Profeffors erforderlich find, ober welche diefer ihm Behufs wiffenschaftlichen Untersuchungen, fo wie gur Bermehrung Des feums aufträgt, muß er eigenhändig und forgfältig anfertigen, barf fich bagu nur folcher Leichen ober Gegenftande bedienen, 1 ihm von dem Profeffor angewiefen worden find, infofern fich nich bem Erenteriren ober Prapariren beren Untauglichfeit ergeben in welchem Falle es von der Beit abhangt, die zum Berfertige Praparate nothig ift, ob er dem abmefenden Direftor Davon In machen tann, oder felbft eine andere Leiche mablen muß.

6. 4. Er beforgt alle anatomifchen Einfprigungen, fep ed 2Bachs, Gups ober Quecffilber.

§. 5. Die Praparanten hat er, fo weit es die andern Gefa gestatten, zu beaufsichtigen und im Geciren zu unterweifen; auch er barauf ju feben, daß die Rurfiften auf der Unatomie fich b fremden Sulfe bedienen.

6. 6. Mit ber aroßten Gorafalt foll er fich ber Draparate, che fowohl im anatomifchen Dufeum als auf dem anatomifchen ter ju den Borlefungen aufbemahrt werden, annehmen, und die parate vor Berberbniß burch Eintrodnen und gaulen, fo mie Schimmel, Infetten und Staub möglichft zu bewahren fuchen. jenige, was ju ihrer Zusbefferung nothig ift, wird er verrichten boch beforgen laffen; auch bat er im Sommer mabrend ber Gim in welchen bas Dufeum geoffnet ift, in bemfelben die Oberaufi fuhren, und bei brobender Feuersgefahr fich in demfelben eingun

5. 7. Bur Berhinderung von Beruntrenungen und jur wir tung ber nothigen Ordnung und Ueberficht, bat er ein Unatu

al ju fuhren, in demselben die Jahl der angekommenen Leichen, r Begräbnisse und die eingehenden anderen Sachen genau ju en, und solches jeden Morgen dem Direktor vorzulegen. Auch em Prosektor ob, die Instrumente, die Vorräthe von Släfern, us u. s. w. zu beaufsichtigen.

8. Um diefen mannigfaltigen Sefchaften nachtommen zu kons M er fich, mit Ausnahme der Sonn: und Festtage, taglich vier en, von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im ver., so wie von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis im Binter: Semester, im Lokal der Anatomie aufhalten, und t nur das, was der Direktor nothig findet, vornehmen. Uns Bliche Seschäfte, z. B. solche, die die Anschaffung von Leichen ichtigen Praparaten betreffen, muß er ausnahmsweise zu jeder eit, auch an Sonn: und Festagen in den auffergottesdienslichen en verrichten. Dagegen wird ihm der Lehtere in den Ferien, icht wichtige und dringende Seschäfte es verhindern, eine Vers ung der Geschäftsftunden und eine billige Erholung gewähren.

9. Seine Gesuche um Urlaub oder andere Bergunftigungen n dem Direktor übergeben, der nach den Umständen entweder warüber entscheidet, oder sie dem Universitäts, Kanzellariate zur eidung vorlegt.

10. Er selbst darf sich keine Sammlung weder für mensch; noch für vergleichende Anatomie im gesunden oder kranken gus der Theile anlegen, sondern Alles was er auf dem anatomischen ir oder sonst Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anas je Museum.

11. Benn er bei dem, was ihm der Direktor für feine Zweffe ipariren aufgiebt, etwas Neues findet, fo ift es des Lekteren ihum; auch darf er keine Gegenstände des Museums ohne Eins ing des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen in.

Berechtigungen.

12. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt selben in Beauflichtigung sowohl der Anstalt als des Dieners, der Direktor nicht einen andern Stellvertreter unter den Pros u der Universität gewählt hat, gegen welchen der Prosektor dies Rücksichten, wie gegen den Direktor selbst, zu beobachten hat.

13. Benn er sich als Privatdozent habilitirt hat, stehet es rei anatomische Repetitoria, so wie Privatvorlesungen über eins zweige der menschlichen Anatomie, oder über chirurgische Anatos halten, boch darf er die Vorlesungen nicht in demselben Halbs worin sie der Professor vorträgt, halten.

14. Bu diefen Vorlefungen und Repetitionen fam er diejenis ichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu feinen ungen oder für die Präparanten und Kurstiften bedarf, benuten, er die von dem Museum für die Vorlefungen abgesondert aufs een Präparate, auch wenn es keine anderen glebt, die des Rus felbit, mit Ausnahme solcher, die leicht leiden könnten, und zu ersehen sind, anwenden darf, und wird ihn der Direktor so Scand sehen, feine Vorlefungen ununterbrochen und mit Rugen Buborer halten zu können.

15. Bas er bei Untersuchungen, die er ausser den Geschäfts: und an anderen als ihm von dem Direktor zur Bearbeitung aufgegebenen Gegenständen entbeckt, bleibt fein unbeftrittenes liter

§. 16. Endlich kann er auch bei allen feinen Geschäften bie M hulfe des Anatomiedieners in Anspruch nehmen, und diefem vorg lich die gröberen und angreifenden Arbeiten übertragen. Berlin, den 5. Juni 1833.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und DediginalsAngelegenben v. 21 it en ffein.

No. 555. Inftruktion für den Anatomiewärter. Vom 30. 0 ber 1820.

§. 1. Der Anatomiewärter hat dem Professor der Anatomie dem Profestor in allen die anatomische Unstalt betreffenden Angeler heiten Folge zu leisten.

§. 2. Er ift zu allen bei dem anatomifchen Dufeo und bis Secirubungen erforderlichen Dienftleiftungen verpflichtet.

§. 3. Er hat die zu den Seciribungen gelieferten Leichnam Empfang zu nehmen, die Kosten des Transports zu berechnen, und Leichname gereinigt in das Secirzimmer zu bringen.

§. 4. Bei den Secirubungen hat er alle hulfliche handreit gen zu leisten, für die Reinlichkeit der Tische und des Secirsall lich zu forgen, und besonders mit Sorgfalt darauf zu sehen, das Bebaude durch Feuer und Licht kein Schaden geschehe.

§. 5. Bu ben Borlefungen des Professors der Unatomie bu das Unditorium zu beiten, doffelbe zur bestimmten Beit zu im und nach Unweisung des Professors die zu ben Demonstrations forderlichen Upparate auf den Demonstrationstisch zu bringen.

5. 6. Er darf unter feinem Borwande mit Praparaten fri treiben.

§. 7. Er hat nach ber von bem Professor der Unatomie dem Profektor ihm ju gebenden Unweisung nicht nur alle bei Aufstellen und Ordnen ber Sammlung erforderliche Sulfe zu lei fondern auch die hierzu nothigen Materialien fordersamst zu besche

§. 8. Ferner hat er alle auf bie Erhaltung der Sammlung zweftende Verordnungen punttlich zu befolgen, diefemnach die 3im und Ochränke des Mufeums rein zu halten, die größeren, freifte ben Praparate fo oft es nöthig vom Staub und Ochmuch zu reine und darauf zu fehen, daß die mit Weingeist angefüllten Gläfer = Gefäße stets gut verschlossen.

§. 9. Er darf Keinem ohne Erlaubniß des Profeffors der 2 tomie die Zimmer des Museums öffnen, und ift verpflichtet, wenn Studirenden oder anderen Personen der Jutritt zu denselben gest wird, gegenwärtig zu seyn, und darauf zu sehen, daß Niemand eingeführte Ordnung store, die Praparate oder Etiquetten anfasse beschädige.

§. 10. Dafür erhält derfelbe, fo lange er feinem Dienfte Treue vorsteht, einen jährlichen Lohn von Sechzig Thalern Pom fchen Kourants.

Berlin, den 30. Oftober 1820.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts, und Medizinal: 2Ingelegenheit v. 211ten ftein.

Sand as an line of angul, ble or angles for soil of a first

i56. Inftruktion fur den Direktor des botanischen Gartens ei der Universität zu Greifswald. Vom 11. September 1820.

Der Direktor hat in allen den botanischen Sarten betrefs Ingelegenheiten den Befehlen des vorgeseigten Ministerii und ziers der Universität Folge zu leisten.

L Er hat fur die zwecknäßigste Vermehrung ber Gewächfe nischen Gartens und des damit verbundenen Serbariums Sorge n und sich zu diesem Behuf mit den Vorstehern anderer bos

Garten in Verbindung zu sehen, die den botanischen Garten be Korrespondenz punktlich zu fuhren, den Saamentausch, wos e Vermehrung der Gewächse am zweckmäßigsten geschieht, zu nd eifrig zu betreiben, und fur die treue Erfüllung der dem en Gartner und den übrigen Arbeitern obliegenden Pflichten zu wachen.

i. Derselbe hat ferner die nothigen Untersuchungen und Begen der vorhandenen und noch hinzukommenden Sewächse forgs rzunehmen, zu den bereits bestehenden Verzeichnissen der Gees Gartens die genauen Verzeichnisse neuer Erwerbungen hins n, und die durch Lod oder Lausch abgegangenen Sewächse 1 bemerken.

L Bei der Vermehrung der Gewächse des botanischen Gars t er befonders den 3med und die Lofalitat diefes Inftituts ju btigen, und ba lettere eine große Ertension nicht gestattet, borge zu tragen, daß vorzüglich folche Gewächse gezogen mers elche fur ben Unterricht ihrer Form und ubrigen Eigenschaften besonders wichtig find, ober die durch ihre praktifche Anmens is Seilmittel oder zur Befriedigung anderer Bedurfniffe ber en noch ein befonderes Intereffe haben. Diejenigen Pflanzen, burch ihre Rultur entweder Aufschluffe uber bas allgemeine ves iche Leben geben, oder über die Naturgeschichte der Familien, nen 2c. Licht verbreiten, hat er mit besonderer Gorgfalt anzus und über diefelben die erforderlichen Beobachtungen anzuftellen. in. Er hat ferner dafur zu forgen, daß allen Gewächsen der nothige Barmegrad und die nothige Aufmertsamkeit bei ber Nung von dem Gartner ju Theil werde, dabet denfelben mit Renntniffen zu unterftußen, und fur die forgfältige Einfamms maue Bezeichnung und zweckmäßige Aufbewahrung ber Sames n wachen.

6. Er hat über alle Ausgaben, die er für den botanischen Gars cht, genaue Nechnung zu halten, und dieselbe der betreffenden we am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

7. Da ber botanische Garten gebildeten Menschen aus allen m Intereffe gewährt, und beshalb besonders dazu geeignet ift ifeben ber Universität zu vermehren, so hat der Direktor deffels fur Gorge zu tragen, daß der Garten täglich mehrere Stuns m Publikum geöffnet sev. Es hat sich jedoch Jeder, der den besuchen will, sev er Fremder, Einheimischer oder Studirens t dem Gartner zu melden, und dieser darauf zu sehen, daß keine ife belchädigt werden.

8. Die Vermehrung des mit dem botanischen Garten zu vers ven herbariums hat der Direktor nach besten Rraften zu fors nd dafür Gorge zu tragen, daß die im Garten kultivirten Ges für dasselbe getrocknet, und besonders die Pflanzen der Umges bungen und der Proving fo vollftandig wie möglich fur daffelbe worben werden.

§. 9. Derfelbe hat endlich mit dem Schluffe eines jeden Jab einen ausführlichen Bericht über den Bestand, die Fortschritte und übrigen den Garten betreffenden Angelegenheiten mittelst des Kans der Universität an das Ministerium einzureichen.

Bertin, den 11. September 1820.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichtes und Medizinals Angelegenha

Do. 557. Inftruftion fur ben Direftor bes zoologifchen Da

bei ber Universität zu Greifsmalb. Bom 11. Septor. 18 §. 1. Der Direftor hat in allen das zoologische Mufeum im fenden Sachen den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und des b ters der Universität Folge zu leisten.

§. 2. Er hat sich, ba ihm die Sorge für die zweckmäßigste wahrung der Sammlungen obliegt, mit den Vorstehern andern licher Institute in Verbindung zu sehen, die Korrespondenz in das zoologische Museum betreffenden Ungelegenheiten sorgfältig wir ren, den Lausch mit Naturkörpern, so wie alle für das Institut i thige Urbeiten zu leiten, und für die treue Erfüllung der seinem um geordneten Personal obliegenden Pflichten zu wachen.

§. 3. Er hat in dem Berzeichniffe der vorhandenen Matunt und Praparate die hinzukommenden genau anzumerten, damit in besmalige Bestand der Sammlungen überfehen werden kann.

§. 4. Er darf felbst teine Sammlung anlegen, und eben in bem ihm untergeordneten Personal gestatten, Sammlungen anzulegen, oder Praparate fur fich oder Undere anzufertigen.

§. 5. Er hat ferner fo viel es in feinen Rraften fteht data forgen, daß ber Ronfervator und Ausstopfer immer zwecknöre das Inftitut beschäftigt fey, und auf die Tuchtigkeit feiner Inein genaues Augenmert zu richten.

§. 6. Bei dem zur Vermehrung der Sammlung nothigen iche mit anderen ahnlichen Instituten oder Besigern ahnlicher B lungen, hat er das Intereffe feines Instituts und den 3wed be gemeinen Unterrichts in der Naturgeschichte besonders zu berücht gen, jedoch auch das Bedurfniß der einzelnen wissenschaftlichen praktischen Fächer nicht aus den Augen zu verlieren.

§. 7. Alle nothige Untersuchungen und Bestimmungen but handenen oder noch zu erwerbenden Daturkörper hat derfelbe in tig vorzunehmen, und fur die zweckmäßigste Aufstellung derfelben besten Einsichten zu forgen.

§. 8. Er hat über alle Vorfommenheiten bei dem Infinte genaues Tagebuch zu führen, worin besonders alle eingegangenen abgegangenen Maturförper einzutragen sind. Die Verwendum abgegangenen Naturförper ist in diesem Tagebuche ausdrücklich merten.

§. 9. Ueberdies hat er über alle Zusgaben, die er fur but ftitut macht, genaue Rechnung zu halten, und fie der betreffenden horde am Schluffe eines jeden Jahres vorzulegen.

§. 10. Bei Benutzung der einzelnen Maturforper fur den bes Unterrichts hat er in Rollifionsfällen allemal den Borzug. ausdruckliche Erlaubniß des Rektors und ohne einen Empfal

r keine Waturtörper aus den Zimmern des Inftituts an andere verabfoigen lassen, welche etwa dergleichen zu ihren Vorlesuns ebrauchen könnten. Auf keinen Fall darf sich aber die Dauer broefenheit eines Naturtörpers über zwei Tage erstrekken.

11. Da das zoologische Museum ein Institut ift, welches für Gebildeten Interesse hat und zur Vermehrung des Rufes ber rstat dient, so kann dasselbe dem Jutritte des Publikums in nft nicht ganz verschlossen bleiben. Es hat daher der Direktor en die sich zum Besuch Meldenden mit einer Einlaßkarte zu en, ohne welche Niemanden der Jutritt gestattet werden darf. ibe Maaßregel ist auch in Hinsicht des Jutritts der Studirenden Rusen notwendig.

12. Da das zootomische und zoologische Museum sich wechsels ergänzen, und deshalb nur mit einander vereinigt ihren 3wetten mmen entsprechen können, so hat der Direktor des letteren sich em Direktor des zootomischen Museums über die zwecknäßigste ver Aufstellung der zoologischen Präparate zu verständigen, und aberungen in der einmal bestehenden Ordnung nur im Einvers ihf mit demselben vorzunehmen, ihm bei seinen Vorleungen die sung der dazu nöthigen Naturkörper zu gestatten, wogegen er Bung von Seiten des Direktors des zootomischen Museums eine e Unterstügung und Millfährigkeit zu versprechen hat.

13. Es ist ferner seine Pflicht, den Direktor des zootomischen ums durch Mittheilung einzelner Theile von Naturkörpern, die ie zootomische Sammlung von Interesse find, möglichst zu unter-1, insofern dies ohne Nachtheil der für das zoologische Museum mten Naturkörper geschehen kann.

1. 14. Endlich hat derfelbe mit dem Schluffe eines jeden Jah: iven umfassenden Bericht über den Bestand und die Fortschritte instituts durch den Kanzler der Universität an das Ministerium ischen. — Berlin, den 11. September 1820.

ferium der geistlichen, Unterrichts : und Dedizinal:Angelegenheiten. v. 21 iten fte in.

558. Inftruktion für den Konfervator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum der Universität zu Greiffe wald. Vom 11. September 1820.

. 1. Der Konservator und Ausstopfer hat in allen bas zoolos und zootomische Museum betreffenden Sachen den Direttoren en Folge zu leisten.

2. Er hat, nach der von den Direktoren zu erwartenden Ans 19, für die Anschaffung der inländischen Thiere zu forgen, und allen Arbeiten, welche die Vermehrung der Sammlungen erfors verpflichtet. Dahin gehören: die Anfertigung aller zum Unters n der Zoologie erforderlichen Präparate, das Abbalgen, Auss und Aufstellen, so wie das Einpakten der zu versendenden Thiere.

3. Er darf für sich keine Sammlung anlegen, auch für ans bersonen keine Praparate anfertigen, und unter keinem Vormit Maturalien einen Handel treiben.

4. Er hat mit größter Sorgfalt auf die vorhandenen Datu: zu fehen, damit sie in jeder Sinsicht wohl erhalten bleiben, und e Schrante, so oft es erforderlich ift, vom Staube und Schmutz at werden, und auch fur die Reinlichkeit der Zimmer zu forgen. 5. 5. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Borlen gen benußten Praparate nach dem Gebrauche wieder an ihre bestim ten Plage kommen.

§. 6. Benn von den Vorstehern der Sammlungen Fremden ei Studirenden erlaubt wird, das Museum zu besuchen, so hat er dara zu sehen, daß Niemand die Praparate anfasse oder die Etiketten i schädige.

§. 7. Er ift verpflichtet in den Stunden, wo dem Publik und den Studirenden der Jutritt zu dem Museum gestattet feyn mit gegenwärtig zu seyn und wahrzunehmen, was der vorhergehende befagt, Niemanden aber anders als unter Vorzeigung einer Erlaum farte des Vorstehers des betreffenden Museums den Jutritt zu gestatte

5. 8. Sollte er fein Umt niederlegen wollen, fo muß er in wenigftens ein halbes Jahr vorher anzeigen.

§. 9. Für obige Leiftungen foll er eine jährliche Besoldung 1 500 Rthir. Pomm. Kour. ohne alle weitere Natural: Emolument Quartalraten beziehen; auch foll ihm ein heißbares und auf Lin der Universität zu heitzendes Zimmer, jedoch nicht zu feiner Wohne is sondern zu feinen Urbeiten für das Museum in der Nahe des low ren eingeräumt, und ihm ein Ersas aller Kosten, welche das Name zum Ausstopfen der Thiere und die Konservirmittel verurfachen, im währt, aussterdem auch von der aus dem Verkaufe der von ihm is fammelten Thiere und anderer naturbistorischer Gegenstände, mit wa chen das Museum durch ihn bereits hinlänglich versehen ist, p fenden Eumme nach Besinden der Umstände eine angemessen neration bewilligt werden.

Berlin, den 11. September 1820. Ministerium der geistlichen, Unterrichts : und Medizinal Angelegenter v. Altenstein

No. 559. Justruktion fur den Uffiftenten bei dem zoologischen feum und botanischen Garten der Universität zu Greifen Vom 7. Dezember 1831.

§. 1. Der Uffiftent hat mit dem Direktor des zoologischen feums und des botanischen Gartens die Mitaufficht auf diese Infile zu fuhren, und bei vorkommender Ubwesenheit deffelben deffen ichafte, fo viel es in feinen Rraften steht, mit zu ubernehmen. §. 2. Er muß den Direktor bei Fuhrung der nothigen Ros

§. 2. Er muß den Direftor bei Fuhrung der nothigen Rofpondenz in allen die genannten Institute betreffenden Ungelegenbei unterstußen.

§. 3. Er hat ferner die Verzeichniffe der vorhandenen Nat forper und Gewächse, so wie der zum Lausch vorräthigen Dubler anzufertigen, und erstere in Ordnung zu halten, damit der jedesmil Bestand der Sammlungen leicht überschen werden fann.

§ 4. Desgleichen ift es feine Pflicht, die Inventarien über Utenfilien ber genannten Institute zu führen, die neu angeschaf forgfältig einzutragen, und die abgegangenen zu bemerken, auch jab Einmal mit bem Direktor eine Revision derfelben vorzunehmen.

§. 5. Bei dem zoologischen Museo liegt ihm besonders ob, Direktor bei Untersuchung, Bestimmung und Anordnung der ber ber niederen Klassen zu unterstützen, jedoch darf er ohne Vor und Beistimmung des Lehteren die bestehende Unordnung und stellung derselben nicht verändern.

744

6. Er barf für sich selbst keine Sammlung aus irgend einer laffe anlegen.

7. In besonderen gallen, wenn ein durch irgend einen Ums berbeigeführter überhäufter Befuch es nothig machen follte, muß Berlangen des Direktors in den Raumen der genannten gue eaenwartig feyn, und mit darauf feben, daß tein Machtheil für ien baburch herbeigeführt werde.

berlin, den 7. Dezember 1831.

Berium der geiftlichen, Unterrichts und Debiginal-Angelegenheiten. v. Altenftein.

, 560. Verfügung der Königlichen Regierung ju Stralfund an Die Direftion des flinischen Lazareths zu Greifswald, betrefs fend das Verwaltungsreglement diefer Anftalt. Vom 30. Juli 1833.

Bir fertigen Ihnen hierbei das von uns in Vereinigung mit berrn Furften ju Putbus, als Rangler ber Universitat, und ben Bandtaftens Bevollmächtigten entworfene und hoheren Orts niete Verwaltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifs: Diete Verwaltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifs: D. (Anlage a.) Dasselbe wird Ihnen von jeht an bei der Vers g ber Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt zur Richtschnur dienen. Bralfund, den 30. Julius 1833. Königlich Preussische Regierung.

Anlage a.

maltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifswald.

1. Das mittelft des hohen Ministerialreffripts vom 30. Jus 1830 mit den klinischen Anstalten der Universität zu Greifswald ite Bandess Lagareth daselbft erhält den Mamen: Klinisches erth.

2 Daffelbe ift in Ruckficht seiner polizeilichen und okonomie erwaltung der Königlichen Regierung zu Stralsund, in Rucks flinisch ärztlichen Verhältnisses aber dem Kanzellariate der tit unterworfen.

A Die spezielle Verwaltung deffelben hängt ab von einer Die welche gebildet wird a) durch den jedesmaligen Lehrer der michen Rlinit, b) den Lehrer der chirurgischen Rlinit, und c) den iten der Anftalt.

4. Diese Direktion des klinischen Lazareths ift in allen Vergsangelegenheiten zunächst der Rönigl. Regierung zu Stralfund geseter Behorde verantwortlich; boch ift fie, mit Borbehalt mitur, ungebunden, in den Grenzen des Etats die Berwaltung

Ralt zu leiten. 5. Der ältefte flinische Lehrer führt in dieser Direktion den 5. Der ältefte flinische Lehrer führt in dieser Direktion den , bringt Die zu verhandelnden Gegenstände zum Bortrage, weis utliche Einnahmen und Ausgaben auf die Kasse an, und des le laufenden Geschäfte im Damen der Direktion; jedoch fo, daß richten an die vorgeseten Behorden und allen allgemeinen Uns beiten die beiden anderen Mitglieder mit unterzeichnen.

6. Diefer Direftion find als Unterorfizianten subordinirt: Defonom und Lazarethinfpetcor, b) ein Unterarzt, der aus der er Studirenden zu wählen ift, und mit deffen Anftellung mine s alle 2 Jahre ein Bechfel eintreten muß, c) das nothige Rrans urter : Perfonal.

L 2

5. 7. Diefe fammtlichen Unteroffizianten werden auf Ru ohne Vorbehalt angestellt, und ihre Anstellung, fo wie ihre En ift abhängig von der Direktion.

6. 8. Diefelben erhalten ihre fpezielle Inftruktion von der D §. 9. 21lle auf die allgemeine Verwaltung der Unftalt b Begenftande kommen zur Berathung der Gesammtdirektion.

§. 10. Die speziellen Geschäfte der Verwaltung theilen zelnen Mitglieder so unter sich, daß a) der medizinisch klinisch die Behandlung der inneren Kranken, b) der chirurgisch klinisch rer die Behandlung der äusseren Kranken ohne Unterbrechung viel ob bei der Universität Ferien sind oder nicht, übernimmt; Rendant alle auf die Kassenverwaltung bezüglichen Geschäfte Rechnungsführung nach den allgemeinen, vom Staate gegeben schritten besorgt. — Der Rendant leiste wie bisher eine Kaut 300 Richlr. — Die Dokumente über das Vermögen der Anste den im Deposito der Königl. Regierung aufbewahrt.

§. 11. Der älteste flinische Lehrer veranlasst vierteljäht burch einen Sollbeamten zu haltende Kaffenrevision, und wohn ben pflichtmäßig bei. Er hat zu dieser Kaffenrevision sowohl treffenden Bollbeamten aufzufordern, als auch den in Greifen wesenden ständischen Deputirten jedesmal dazu einzuladen.

§. 12. Alle zwei Jahre, nothigenfalls alle Jahre, ift b zu revidiren, und wenn es nothig befunden wird neu zu en Hierbei konkurriren die Stände, indem sie sich durch einen ziehenden Deputirten bei dem nach dem jedesmaligen Bedurfn zustellenden Jahlungssate von der Nothwendigkeit der Bestu überzeugen. — Diefer Zahlungssate ist gegenwärtig auf 6 St schen pro Lag festgeset.

§. 13. Die Stände haben überhaupt das Recht, wenn funft über die Angelegenheiten des Lazaveths zu haben wunschen von der Direktion durch ihren Deputirten zu verlangen. 3 diesem der Besuch der Anstalt verstattet.

§. 14. Die Unstalt ift auf 28 Lagerstellen eingerichtet, v chen vier Lagerstellen, oder 1460 Tage, als Freistellen der D für die akademische Klinik disponibel, die übrigen 24 Stellen a beslazareth für Kranke, welche an heilbaren inneren, äussen Augen: Krankheiten leiden, bestimmt sind; jedoch nur für i pommerschen Kreise und deren Städte, mit Ausnahme der Stralsund.

§. 15. Die Aufnahme der Kranken darf nicht davon al gemacht werben, wer die Kosten zu zahlen habe, vielmehr fam Punkt durch eine nachherige Erörterung ermittelt, und muß al falls von der Regierung festgestellt werden. Die Direction Hinsicht der Krankenaufnahme im Allgemeinen nach den Geste Menschlichkeit zu handeln, und dem Kranken, wo er Hulfe diese durch die Aufnahme angedeihen zu lassen, und in den Fäll Ortsvorsteher und Behörden die noch zu erwähnenden Besch gen nicht ausstellem wollen, an die Regierung zur weiteren E dung zu berichten.

§. 16. Um aber die nothigen Beläge zur Ausmittelung de lungspflichtigen und zur Begründung der Unfprüche auf Fre zu erlangen, wird für die Aufnahme der verschiedenen Rlaff Kranken Folgendes feltgeset. 1) Die aufzunehmenden Kranin

r fich felbst, und muffen sich in diesem Falle als zahlungsfähig ifen, indem fie der Direktion als ficher bekannt find, oder einen echenden Vorschuß leiften, oder Burgschaft bestellen. 2) Die en werden von ihren Rommunen oder Rirchfpielen erhalten. In s Kalle muffen die Kranken entweder a) mit einer schriftlichen herung des Rirchspielvorstehers oder der Ortsbehorde versehen baß ber Kranke wirklich von dem Rirchspiele oder der Rommune balten werden foll; oder b) mit einem Armuthsatteft des Lands menn der Rranke vom Lande, oder von der ftadtischen Behorde, er aus einer Stadt ift; c) in dringenden Fallen genugt ein blos Armuthezeugniß des Armenpflegers ober Predigers. 3) Die ien machen Anfpruch auf eine Freistelle. In diefem Falle muß ranke fich mit dem oben erwähnten Armuthsattefte vom Lands Armenpfleger oder Prediger an die Direktion wenden, und wird, Plat da ift, die Aufnahme erhalten. Die begründeten Ans e auf eine Freistelle werden aber fpater von der Regierung fests 4) Auf dem Lande erfranfte mandernde Sandwertsgesellen t. Bagabunden werden auf Verlangen des Landraths aufgenommen; wit und Umstände die Einwirkung des Landraths nicht sogleich ben, findet die Aufnahme ohne Beiteres Statt, jedoch hat die kion dem betreffenden Landrath fofort die Anzeige der Aufnahme bie ben Rranten betreffenden Dersonalnotigen zu uberfenden. n ganz dringenden Fallen können auf der Landstraße gefundene te, ploblich Berunglucte, oder wo Rirchspiele und Rommunen beigern follten, armen Rranken, welche schleuniger Sulfe bedurs bie nothigen Atteste zu ertheilen, Kranke überhaupt ohne Weites on der Direktion aufgenommen werden, und wird die Regierung ichen Sallen uber die Sahlungeverpflichtung entscheiden. In allen n, in welchen Kranke ohne die schriftliche Versicherung ad 2. a. ione Vorwiffen des Landraths aufgenommen find, muß die Die bemselben sofort eine furze Anzeige der geschehenen Aufnahme 6) Es tonnen auch franke Studirende in einem eigenen ۲. ber der Anstalt, für welches die Universität auf ihre Roften zwet tellen hat anschaffen lassen, aufgenommen werden. Fur diese ten find die Roften besonders zu berechnen, je nachdem fie an lazarethspeisung Theil nehmen, oder heihung erforderlich ift. bie Erhaltung diefer Einrichtung hat die Universitat ftets allein offen zu tragen.

17. Die Direktion hat vierteljährlich ein Verzeichniß aller im ich befindlichen Kranken, mit Beifügung des Geburts : und Bohn: berfelben, dem ständischen Deputirten zur Beförderung an die ichens : Bevollmächtigten einzureichen.

. 18. Die Direktion zieht die Roften ein von allen personlich igsfähigen Kranken, und von Kranken, für welche Kirchspiele Ortschaften sich verpflichtet haben.

19. Von allen übrigen Kranken reicht sie der Regierung viers tich ein Verzeichniß und die Dokumente ein, welche über die Itnisse Dieser Kranken sprechen, und macht zugleich Vorschläge billigen Vertheilung der noch nicht an destimmte Personen vers n Freipläße. — Solcher Freipläße hat die Regierung 24 zu vers

oder nach Tagen berechnet, 912¹ freie Tage. Sterdurch werden vem Ermeffen der Regierung die Koften für die bedurftigsten en gang oder theilweise niedergeschlagen. So weit es thunlich ift, wird die Regierung hierbei auch folche Kranten mit berudfi welche fonft der Bagabondentaffe zur Laft fallen wurden.

§. 20. Bo Kirchspiele oder Kommunen bei Zahlung der fich faumfelig beweisen follten, hat die Regierung die nothigen regeln zur Beitreibung zu treffen.

§. 21. Die Direftion des flinifchen Lazareths forrefpondint frei unter der Rubrit "Medizinalpolizei: Sachen ".

§. 22. 2im Schluffe jeden Jahres foll über die arztliche famteit der Anstalt eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt finden.

No. 561. Cirkularverfügung an die Oberprasidien, Pro Schulkollegien, Regierungen und aufferordentlichen Regi bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Errichtun staats: und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindu

ber Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1834. Die Königliche 2c. empfängt im Anschluffe von einer Ru über den an der Universität Greifswald gegründeten Lehrfte Staatswirthschaft und eine damit in Verbindung gesehte lan schaftliche Akademie Exemplare (Anlage a.) zur angemeffenen L tung derselben, insbesondere zur Vertheilung an die Landräthe, Direktoren der Gymnassen 2c. – Berlin, den 3. Februar 183 Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal-Angelegen

Unlage a.

Um bas in ber gegenwärtigen Beit immer mehr hervort Bedurfniß theoretifcher und praftifcher Ausbildung fur Rammera fchaften und fur einen ber wichtigften 3weige berfelben, die Lan fchaft, angemeffen zu befriedigen, ift mit Ullerhochfter Geneh auf der dazu, wegen ihrer Queftattung mit Guterbefit, am fich eignenden Universitat Greifsmald ein Lehrstuhl der Staat ichaft gegründet, und eine landwirthschaftliche Ufademte damit bindung gefeht worden. Dieje neue Einrichtung foll zur Que angehender Staatswirthe und Rammeraliften, b. b. berjenigen Leute bienen, die im Fache des Finanzwefens und der Gewerbt besonders bei Berwaltung ber Domainen und Steuern, bei gulirung ber gutsherrlichen und bauerlichen Berhaltniffe, bei b liset des Sandels und der Gewerbe fich fur den hoheren Staa vorbereiten, und bie bei der Bermaltung des Rommunalwefent ju feyn Gelegenheit finden. Aufferdem foll diefelbe aber auch ichen Landwirthen, fünftigen Gutsbefigern, Dachtern und Ber großerer Birthichaften Gelegenheit zu einer grundlichen, vo geren und überhaupt einer folchen Husbildung gewähren, welde fahigt, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe auf richtige ftaat fchaftliche Grundfage Rucfficht zu nehmen, und babei mit der beit ju verfahren, welche eine genauere Bekanntichaft mit ei Zweigen der Matur: und Gemerbs: Biffenichaften dem Betrie Landwirthschaft verleiht. Um den Ruben des Inftituts noch meiner ju machen, liegt es im Plane, daß dereinst auch junge die fleinere Landwirthschaften zu bestellen haben, oder auf gt als niedere Birthichaftsbedienten ihr Zustommen ju fuchen ge indem fie bei der weiterhin ju ermahnenden Gutswirthichaft tigt werben, Unleitung jum befferen landwirthschaftlichen Bett

, wodurch das Institut zugleich als eine Ackerbauschule fur diese von Landwirthen wirken soll.

Sowohl Rammeralisten als Landwirthe werden den theoretischen richt bei der Universität und bei der landwirthschaftlichen Akades inden. Jene sorgt für die Vorträge in den allgemeinen Hulfs, schaften, Physik, Ehemie, Botanik und Mathematik, so wie für vollftändigen staatswirthschaftlichen Kursus, zu welchem auch werthschaftliche Vorträge für den praktischen Standpunkt passen ichtet, gehören, welche von den kunstigen Landwirthen, denen es gemeiner wissenschaftlicher Vorbildung, wie solche in auten hös Burger: und Real: Schulen zu erlangen ist, nicht fehlt, mit is bestucht werden können. Der theoretische Unterricht in der irthschaftlichen Akademie erstreckt sich auf allgemeine Landwirths lehre oder Agronomie, Akters, Sartens und Biesen: Bau, Viehs und landwirthschaftliche Gewerbslehre, und so weit es erforders i Thierheilkunde und die allgemeinskenntnisse vom Lands, und Walfer: Bau.

de aber der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft ohne stung des praktischen Betriebes den Rammeralisten, und ohne ing zum wirklichen praktischen Betriebe den eigentlichen Lands a nicht genügt; fo ift mit dem Institute die Bewirthschaftung 1 ber Mahe der Stadt Greifswald gelegenen Universitätsgutes 1, und zwar dergestalt in Verbindung gesetzt, daß der zugleich Direftor der landwirthschaftlichen Atademie berufene Professor matswirthschaft dasselbe unter feiner Leitung durch einen bewährs adwirth als Administrator bewirthschaften lasst, und diese gros butswirthschaft von ihm zur prattischen Anleitung ber Boglinge, m übrigen Lehrern der Akademie zum Unterrichte, fo wie zu Boeffe, unter Leitung und Kontrole des Direftors, auch von neralisten und den die Akademie besuchenden Landwirthen bes Erb. Die Rammeralisten erhalten auf diese Beife nicht nur eine bigere Einficht in den Bufammenhang der theoretifchen ftaats: wirthschaftlichen Vorträge, sondern zugleich auch Gelegenheit, bem praftifchen Gange des landwirthschaftlichen Betriebes und m Fameralistischen und landwirthschaftlichen Rechnungswesen a darauf beruhenden Grundsätzen der richtigeren Verwerthung r Guterveranschlagung befannt zu machen, und fich in ber Uns ig derselben zu üben.

en eigentlichen Landwirthen wird das Leben inmitten der richtig in Bewirthschaftung eines größeren, alle Zweige des landwirths hen Betriebes umfassenden Sutes nicht nur gleichen Nutgen en, fondern sie werden auch, indem sie die Resultate der besset triebsweisen, der zweckmäßigeren Behandlung der Viebracen, hickteren Betriebes landwirthschaftlicher Sewerbe, der Berbels ver landwirthschaftlichen Wertzeuge, und den Sang mancher Landwirthschaft häufig vorkommenden Operationen, unter uns rer Theilnahme an Arbeiten und Versuchen, stets vor Augen mittelst der ihnen darüber zu ertheilenden belehrenden Anleis u Zusammenhang derselben mit der Ebeorie erkennen, und so re Beobachtungsgabe schärfen lernen, als sich die Sähigkeit an, in der Kolge die in ihr Jach einschlagenden Schriften mit mehr rit zu benutzen, und beim Betriebe ihrer Wirthschaften in Ans 1 zu bringen. In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthschaft : die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwirthsch nach Greifswald und nach der bei der Universität errichteten in wirthschaftlichen Alfademie führt, foll durch diese Berbindung und du die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benußung der Universitä studien der Sinn für höhere Wissenschaftlichkeir geweckt, und Otreben, diesen Sinn auf das praktische Leben zu übertragen, beim werden. Für den Unterricht in den vorgenannten Hülfswissenschaft ist durch die Beschung der Lehrstühle bei der Universität vollin gesorgt. Der Bortrag der Lehrstühle bei der Universität vollin ist durch die Beschung der Lehrstühle bei der Universität vollin gesorgt, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Universität itragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Universität bei noch unterstühlen werden.

Der Professon N., welcher zu Jena ein mit der dasigen im fitat in Verbindung gesehres landwirthschaftliches Lehrinstitut seit Jahre 1826 geleitet hat, ist zugleich zum Direktor der bei der versität Greifswald zu errichtenden landwirthschaftlichen Akadem rufen. Er wird bei dem landwirthschaftlichen Institut die ober tung der Ockonomie des für solches bestimmten Sutes Eldena nehmen. Bei dem Institut werden ausser, olchem noch zwel B für allgemeine Landwirthschaftlicher, Alker , Gartens und B Bau und landwirthschaftliche Sewerdskunde, ein Lehrer für Em und Baukunft, und ein Lehrer für Thierheiltunde thätig fenden Werth des Sutes Eldena, als Grundlage eines rationellen un tichts in der Landwirthschaft, bürgen ausser verbennen Dum tichts in der Landwirthschaft, bürgen ausser verbennen Dum tichts in der Landwirthschaft, bürgen ausser aussen zum und Schriften und praktische Leistung rühmlich anerkannte M gutsbescher Dr. N. zu Brusenfelde der Begründung des ganzen gewidmet hat, und die Theilnahme, welche derfelbe der neuen ferner auf Berlangen zu widmen bereit ist. Im herbste 1834 foll die Akademie eröffnet werden. Rat

Im herbste 1834 soll die Akademie eröffnet werden. Rad u endetem Bau der Institutsgebäude auf dem Universitätsgute Die werden daselbst der Direktor, einige Lehrer und die Zöglinge die bemie Wohnung sinden. Diejenigen, welche die Akademie beide wollen, können sich schoe jest bei dem Direktor, Professon Rad der sich bis Ende April 1834 noch in Jena aufhalten, dann absch nen Wohnsten auch dereisswald verlegen wird, melden, und is von demfelden in einer besonderen Druckschrift sowohl das Beüber die ganze Einrichtung des Instituts, als die Bedingungung Aufnahme in die Anstalt dem Publiktum noch genauer bekamme macht werben.

No. 562. Cirkular an die Konigl. Negierungen, betreffend bil richtung der ftaats, und landwirthschaftlichen Akademie bena. Vom 19. Mai 1835.

Um der in neuerer Zeit schon oft und nicht ohne Grund ist ten Jsolirung des akademischen Studiums der Staats : und Bu Bissenschaften von den Gewerbs : Bissenschaften entgegen zu au und gleichzeitig den praktischen Unterricht in der Landwirthschaften in der Verwaltung größerer Güter durch stete erläuternde Bezie auf die höheren Verhältnisse des öffentlichen Lebens im Staat veredeln, hat das Ministerium mit Allerhöchster Senehmigung = Universität zu Greifswald mit der Bewirthschaftung eines ihrer Suter (zu Eldena) eine staats: und landwirthschaftliche Akade: verbunden. Der Lehrkursus an derselben ist in diesem Monate et worden, und schließt sich dem halbjahrigen Turnus der Vors yen bei der Universität zu Greifswald an. — Die von dem zei-Direktor der Akademie erlassene vorläufige Nachricht erhält die Megierung hierneben in 20. Eremplaren (Anlage a.) zur Vers ing an die Landräthe, mit der Aufforderung, so viel in ihren im steht zur Bekanntmachung des Plans und der Eröffnung Anstalt mitzuwirken. — Verlin, den 19. Mai 1835.

ferium der geistlichen, Unterrichts ; und Medizinal: Angelegenheiten. 21 n lage a.

dricht, betreffend die Königl. Dreufsische staats: und landwirth: schaftliche Akademie zu Greifswald und Eldena. Vom 22. Marz 1835.

Diefe Lehranstalt ist ein Zweig der Königl. Universität Greifss Gie foll den angehenden Staatswirthen und Landwirthen Ges jeit darbieten, in theoretischer und praktischer Beziehung mögs vollständig sich auszubilden. Insbesondere soll hier der wahrhaft Haftliche Geist durch nationaldennemische und naturwissenschaft Begründung der wirthschaftlichen Studien geweckt, und zugleich wstitt zu Wissende so mitgetheilt werden, daß es einst mit Sis ti m der praktischen Staatswirthschaft und Landwirthschaft ans det werden kann. Die Mitglieder dieses Instituts werden sich uch in zwei Klassen theilen.

) Klasse ber Staatswirthe (Rammeralisten im engeren Sinne). rfe Klasse find diejenigen zu rechnen, welche dem Staate in fols weigen des Finanzwesens und der Gewerbspolizei dienen wollen, wissen des Finanzwesens und ber Gewerbspolizei dienen wollen, wissen des Finanzwesens und ber Gewerbspolizei dienen wollen, biffenschaftliche und praktische Kenntnisse von der Landwirthdem Waldbau, den technischen Gewerben und dem Handel ers ich sind; besonders bei Verwaltung der Domänen, Forsten, m, des Rechnungswessens, bei der landwirthschaftlichen Polizei, kung der bäuerlichen und gutscherrlichen Verhältnisse, bei der jebung für Handel, Handwerfe und Fabriken, wie auch bei 20s bation des Rommunalvermögens.

) Klaffe der Landwirthe (Dekonomen im engeren Sinne). Das hören alle, welche die Landwirthschaft, d. h. Akterbau und Viehs in Vereinigung auf größeren Landgutern betreiben wollen, sey Eigenthumer, als Dächter oder als Verwalter.

instichtlich des theoretischen Unterrichts ist die Verbindung der t mit der Universität Greifswald besonders gunstig, den praktis Interricht aber wird die mit dem Institute unmittelbar verbuns dewirthschaftung des Universitätsguts Eldena fördern. Dieses iegt 4 Stunden von Greifswald entfernt, enthält 1826 Preuss Morgen gut arrondirtes Land, und vereinigt mit Akterbau und icht den Verrieb einer Vierbrauerei, Branntweinbrennerei, is, Syrup: und Essig: Fabrik, auch einer Ziegelbrennerei. Zum hen Unterricht in dem Forstweien bieten die der Universität ges in der Nähe bei Eldena gelegenen Laub, und Nadelholz-Wals fehr gute Gelegenheit dar. Auch werden ein denomisch botas Garten, ein Forstgarten und Versuchsfelder eingerichtet.

iffer diefer höheren Bildungsanstalt wird in Eldena noch eine rchschaftliche Arbeitsschule zur Unterweisung solcher jungen Leute t werden, welche kleine Landguter bewirthschaften, oder auf größeren als Affervögte, hofmeister, Baumeier, Statthalter, meister, Brenner, Brauer u. f. w. dienen wollen. Auch w in Eldena einen landwirthschaftlichen Berein stiften.

Die Birkfamkeit der Unstalt in allen ihren Theilen leitet reftor, welcher in Eldena wohnt, ordentlicher Professor der wirchsichaft in der philosophischen Fakultat der Universität G ift, und Vorträge über Finanzwesen, Gewerbspolizei, National und Landwirthsichaft theils in Greifswald, theils in Eldena hä felbe steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen richts: und Medizinal: Angelegenheiten und Kanzellariate der strät Greifswald.

Auffer dem Direktor find bei der ftaats: und landwirthfd Akademie als Lehrer angestellt: 1) ein Lehrer für die spezie wirthschaft und für die Technologie; 2) ein Konservator der lungen, der auch Vorträge über Forstwessen, denomische Thier zen : und Mineralien: Runde hält; 3) ein Lehrer der Bau: u nen: Runst; 4) ein Lehrer der Thierheilkunde; 5) ein Werkm den Unterricht in Verarbeitung des Holzes und Metalls zu schen Zwekten, besonders in Fertigung von landwirthschaftlich zeugen im Großen und in Modellen.

Die Verwaltung der Gutswirthschaft in Eldena beforg Leitung des Direktors 1) der Udministrator, 2) der Inspi technischen Gewerbe, 3) der Rechnungsführer.

Die Verwaltungsbeamten wohnen alle, die Lehrer gro in Eldena.

Die Mitglieder der höheren Bildungsanstalt werden 21 genannt. Für sie ist die Dauer eines vollständigen Lehrfurf Jahre festgesetzt. Das erste Jahr wohnen sie in der Regel i wald, das zweite in Eldena. Ju Oftern und zu Michaelis je res können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Staatswirthe haben mit den ofonomischen Studien ftischen zu verbinden, die Landwirthe dagegen werden gut thi ste auffer der zweijährigen Theilnahme an der landwirthst Afademie zu Eldena wenigstens noch zwei Jahre auf geeigne gutern zur vollständigen prattischen Erlernung der Landwirth aufhalten, und zwar wo möglich ein Jahr vor und ein J dem Besuche der Unstalt.

Der mit der Theilnahme an der Akademie verbundene wand für den gesammten Unterricht, für Wohnung, Koft, Beleuchtung und Bedienung wird in einem Halbjahre ung Thaler betragen.

Die ftaats ; und landwirthschaftliche Akademie wird den biefes Jahres eröffnet werden. Ber daran Theil nehmen sich vorher bei dem Direktor zu melden. Diefer wird über dienplan des neuen Instituts eine besondere Schrift drukt auch gern aufferdem auf Verlangen nahere Auskunft über stalt geben, und die Wohnung betreffende Aufträge besorg Hier wird nur noch bemerkt, daß die Gegend von Eldena g fruchtbar ift, und durch die Nahe des Meeres, den Blick Wyker Hafen und bie Insel Rugen, wie auch durch die vo Rlosterruinen und Laubwälder fehr verschönert wird.

Die brieflichen Unfragen bitte ich an mich nach Elbena

auf der Abresse ju bemerken: ", die staats und landwirthschaftliche demie betreffend. — Eldena bei Greifswald, den 22. März 1835. irektor der Königl. Pr. staats und landwirthschaftlichen Akademie zu Greifswald und Eldena.

b. 563. Beschreibung der staats und landwirthschaftlichen Akades mie zu Eldena, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom November 1837.

L Ueber die Anstalt im Allgemeinen.

Lage bes atabemifchen Gutes.

Das Gut Eldena, welches der hiefigen Anftalt zur Bewirthe 9. I. fung überwiesen ift, liegt eine halbe Stunde von der Stadt Greifse b in einer angenehmen fruchtbaren Gegend. Auf der fudbitlichen be sieht fich ein alter Buchenwald hin, gegen Norden bildet die mje der Ryffluß und das Meer. Jenseits des Ryfs, einige hune Schritte von Elbena entfernt, liegt Byf, ein freundliches Rirchs mit einem Seehafen und Seebad. Es wird von Fifchern, Schifs und Seeleuten jeden Ranges bewohnt, und im Sommer von vies remden besucht. - Benn bei der Stiftung einer Unftalt wie der gen es auch darauf ankommt, eine Gegend zu wählen, die nicht Reize und Schönheit ift, fo durfte in der ganzen Provinz Poms Eldena der paffendste Ort gewesen seyn. Es war fruher der Sit s reichen Klosters, von deffen Glanze freilich nur noch die Ruinen ig find. Sie werden forgfam erhalten, und bilden einen bedeutfamen straft mit den neuen Anlagen und dem regen Leben rings umber. s einem halb verfallenen Thurme überschaut man den ganzen Bods in den sich rechts eine schmale Landzunge mit malerischen Baume pen weit hineinzicht. - Dem Blick ins offene Meer bietet fich die I Ros, und im hintergrunde Rugen mit feinen fernen Bergen dar. er linken Rufte zeigt fich Byf, regelmaßig und wie eine Stadt ers mit dem von Schiffen bedecten Safen. Landeinwarts überficht dine weite Ebene und in derfelben Greifswald, umgeben von lichen Promenaden. — Unmittelbar an Eldena stoßt der Elisens son mehreren Bachen durchströmt, im Sommer der Sammelplat Breifswalder und der Badegafte zu geselligen Vergnugungen. Die e von Rugen und die bequeme Rommunifation mit dem Festlande tir bie Anstalt fehr gunftig. Die Infel bietet nicht nur dem Freunde Maturschönheiten vielen Genuß, sondern ift auch in geschichtlicher, enschaftlicher und landwirthschaftlicher Sinsicht sehenswerth. Auch Besuch von Schweden und Danemark laßt fich von Eldena aus t bewertftelligen.

Größe und natürliche Beschaffenheit bes Gutes.

5. 2. Schon seit einer langen Reihe von Jahren hatte das Mis rium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal Angelegenheiten Plan, mit einer Universität eine ökonomische Lehranstalt zu verbins Es wurde zu diesem Zwekke endlich die Universität Greifsmald Uhlt, weil dieselbe durch ihren ausgebreiteten Landbestig für ben prakten Unterricht im Landbau die erforderliche Gelegenheit gewährt. Es ten amlich diese Universität dreizehn große Landguter von 1000 bis O Preuß. Morgen Flächeninhalt und achtzig fleine von 30 bis 800 rgen. Die lehtern sind in achtzehn Dörfern vertheilt. Ausserben ist die Universität 620 Morgen Buchen, 2930 Morgen Riefern Hochb, auch 6964 Morgen Mittelwald, und 267 Morgen Stiftens und

Elfenbruche. - 200 bieje Landereien zufammen haben einen glachen halt von 56,361 Morgen, nehmen einen Raum von 21 Quadratme ein, liegen rund um die Stadt Greifsmald, werden nur von einer Ge burch ein paar ftabtische Besithungen unterbrochen und bilden bas e malige 2mt Elbena - Unmittelbar fur den Unterricht ift ber fan und landwirthichaftlichen Ufademie Elbena das Gut Elbena angem fen. Die Landereien beffelben bilden ein zufammenhangendes Gange einer ununterbrochenen Ebene, die nur fehr wenig nach ber On fich abbacht. Auffer einigen Roppeln und unbedeutenden Vertiefun einzelner 2leffer, liegt bas ganze Ureal fo boch über ber Deeresila baß es gegen Ueberfchwemmung volltommen gefichert und troffen g ift, eine jebe Frucht ju bauen. - Der Flachenraum bes Gutes bet 1826 Dagbeb. Morgen, von denen 1280 21fferland, 314 Diefen, Beide, Garten u. f. m. Die Bodenmijchung ift ein mehr oder m ger lehmiger Gand, ber bei guter Behandlung und fraftiger Dung ben Anbau jeder Frucht zuläfft, und zu hoher Ertragsfähigteit gebrierden tann. - Die flimatifchen Berhaltniffe find gunftig, bie ift milde und feucht, der beftandige Bug gmifchen Dft und Dordfer figt die Sibe des Commers und vertreibt die Dunfte des verwein Geegrafes, das die Ruften bedeckt, und ber thierischen Rorper, m Die Wellen ausspulen. Die aus ber Gee auffteigenden Debel vo dern zu heftigen Froft im Winter.

Betrieb ber ABirthichaft.

6. 3. Die Gutemirthichaft besteht gegenwärtig 1) in Uffa und Biehzucht. Bur Bestellung ber oben angegebenen Felbflache und Berrichtung der nothigen Bauarbeiten werden 28 Pferde und 20 . fen gehalten. Die Babl ber mildenden Rube ift 66, und Die ber O 1000; es foll diefelbe bald vermehrt werden. Bur Bildung einer Gu beerde und fur den 3med des Unterrichts murden im vorigen Ge von mehreren vorzüglichen Schafereien in Sachfen 120 Merinos gebracht, welche vortrefflich gedeihen. 2) 3m Gartenbau. Es f fur besonders ein Gartner angestellt, und follen deffen Gefcaft Obit, Gemufe und Blumenbau fich erftretten. 3) Im Betrich Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Starfes, Syrup : und Effigia auch einer Biegelbrennerei. Runftig werden noch mehrere anden werbe bier betrieben werden. In bem Fabritgebaude ift fur Ba in Diefen Gewerben im Rleinen ein chemisch : technisches Laborato angelegt. 4) Bur Fertigung von Wertzeugen, Dafchinen und M len fur ben Bedarf der Birthichaft und fur ben Unterricht wird Bertftatt eingerichtet. - Unter Leitung und Aufficht des Diretten forgen die Verwaltung der Wirthschaft a) der Infpettor, welchen Utterbau, die Viehzucht und die Ziegelei zugewiesen find; b) fur Raffens und Rechnungswefen ift ein Rendant angestellt; c) die tung von Bier, Branntwein, Starte, Oprup und Effig verwalte Fabrifationsinfpeftor D.; d) Das Baumefen ein Bauinfpeftor. Urber bie bei ber Atabemie angeftellten Lehrer.

§. 4. Der Direktor ber Unstalt, der in Eldena wohnt, ift met ordentlicher Professon ver Staatswirthschaft in der philosophischaft kultat der Universität und erster Lehrer der Landwirthschaft. Er Borträge über Nationaldkonomie, Staatswirthschaft, Gewerbern und Landwirthschaft, theils in Eldena, theils in Greifsmald. U ihm find angestellt 1) Dr. N., welcher in Eldena wohnt, halt u träge über tandwirthschaftliche Technologie, Igronomie und Buch 1; 2) Dr. N. als Lehrer der denomischen Naturgeschichte und ifervator der Sammlungen, wohnt ebenfalls in Eldena. Ihm wird Unterricht in der Zoologie, Botanif, Mineralogie und Bitterungss de übertragen. Er leitet die botanischen und mineralogischen Erkurs m. 3) Der Thierarzt N. hält Vorlesungen über thierische Phys de, Anatomie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe, Ers mr, Jufbeschag und Pferdezucht. Dieser Lehrer ist zugleich als is Thierarzt für den Kreis Greifswald angestellt, hat jedoch feinen untfalt in Eldena. 4) Der Bauinspettor N., der in Greifswald mr. Er lieft über landwirthschaftliche Baufunst und unterrichtet Beichnen. 5) Ausseten wird noch ein besonderer Lehrer für Atterund Biehzucht angestellt. – Ausset bei Vorlesungen hören die Demiker noch an der Universität Kollegia über Philosophie, Alesther Seichiche, Mathematif, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Botanir, meffen, ökonomische Rechtslehre u. f. w.

Ueber bas Berhältnif ber Unftalt'sur Univerfität.

Die Akademie ift ein Zweig der Universitat Greifswald. 6. 5. ber thatigen Theilnahme an der Anstalt hat Jeder das akademis Burgerrecht fich zu erwerben. Ein Gramen ist zu diesem Behufe vorgeschrieben, doch wird ein gultiges Zeugniß des Bohlverhals verlangt. Dur durch die Immatrifulation wird Jemand wirfliches talied der Anftalt, und erhalt dadurch den Borgug der atademischen Hichtsbarfeit und das Recht allen Borlefungen der Universitat beizus inen. Die Akademiker haben eben so wie die übrigen Studenten aka: fce Freiheit. Der Mißbrauch derselben wird aber um fo ftrenger at, als das engere Bufammenleben durch Sittlichfeit, Ordnung und fich fordernd für die Ausbildung des Karakters und des Biffens ten foll. — Ber feinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem bie fernere Theilnahme an der Anstalt unterfagt. - Getrennt ift fige Anstalt von der Universität Greifswald nur in fo fern, als Bermaltung des Vermögens und die Birthichaft felititandig fuhrt. Direktor der ftaats und landwirthschaftlichen Akademie fteht uns er unter dem Ranzler der Universität Greifswald, Fürsten zu ins, und dem Minifterium der geiftlichen, Unterrichts ; und Medis Is Angelegenheiten.

II. Ueber den Unterricht insbesondere.

A. Deffentliches Studium.

5. 6. Das öffentliche Studium besteht in dem Besuche der Vor: Igen, des Konversatoriums und in der Theilnahme an den land: Hchaftlichen, technologischen, botanischen und mineralogischen Er: ionen.

1. Borlefungen.

5. 7. Die Borlefungen haben den Zweck in allgemeiner verständs r Darftellung eine Einsicht in alle zum Studium gehörigen Bissens sten zu geben. Sie sehen zwar keine höhere philosophische Bildung us, sind aber durchaus auf die Prinzipien der Philosophis, naments der Nationaldkonomie basirt. — Jum Verständnis ist ein offener rder Sinn, und die Reife der Gedankenbildung, ohne welche ein matisch geordneter Vortrag nicht verstanden werden kann, erforder:

Sie umfassen allezweige der Staats und Gewerbs Biffenschaft in ihrem weitesten Umfange und nach dem hochsten Standpunkte, fie in unserer Zeit behaupten.

2. Ronverfatorium.

5. 8. In bem Konversatorium wird der Unterricht nicht durch fie liche Borlesungen, sondern frag : und gesprächsweise ertheilt. 3ch is durch Fragen zu erforschen, ob der systematische Bortrag gehörg u ftanden sey, und bemuhe mich, die bei dem einen oder dem anders Buhörer vorgesundenen Zweifel zu tosen, und die etwa dunkel geh nen Gegenstände zu erörtern. Auch erfahre ich hier, in wie weit Einzelnen im Stande find, von dem Vorgeragenen Anwendung zu den und Folgerungen zu ziehen. Ferner soll in diesen Jusammen ten das Selbstiftudium der Juhörer geleitet werden, und ihnen Uch im zwectmäßigen Buckerlesen verschafft werden, zu welchem Ente abwechselnd mundlich oder schriftlich über gelesene Schriften Bericht statten, oder Krittlen davon geben. Auch erhalten sie Zufgaben ichristlichen Ausarbeitung, z. B. Grunds, Ertrags, Raufs und Pu Anschlägen, zu Wirthschaftsplänen, zu Arbeiten, welche bei Gemeinin theilungen, Ablösungen von Servituten u. f. w. vorfommen. En bazu geben die benachbarten Landguiter, die von den Juhörern bei werden. — Auf diese Weise wird vorzüglich das Selbstensten und eigene Beobachtung der jungen Leute angeregt und geschärft. 3ch is erhalte Selegenheit die Kräfte und Bedurfnisse leiten und unterstücken fin zu lernen, so das ich seine Studien zwecknäßig leiten und unterstücken fin zu lernen, so das ich seine Studien zwecknäßig leiten und unterstücken fin zu lernen, so das ich seine Studien zwecknäßig leiten und unterstücken fin zu lernen, so das ich seine Studien zwecknäßig leiten und unterstücken h

3. Exturfionen.

§. 9. Die landwirthschaftlichen werden nicht nur auf der Er wirthschaft, sondern auch nach benachbarten und entferntern Lande unternommen. Die freundliche Theilnahme, welche viele sehr gen Landwirthe der Umgegend, besonders aber in Mecklenburg der ich Anstalt widmen, und die Gefälligkeit, mit welcher sie mich zu dem suche ihrer Guter eingeladen haben, ist diesem Zwetke sehr gunstig Beschächtigung der Wirthschaften wird um so lehrreicher seyn, als die türlichen und Verkehrs: Verhältnisse manigfaltig und verschächtung der so daß die Studirenden Selegenheit haben, durch Beobachtung der matischen Einstücke, durch chemische Untersuchung des Bodens u. f. nückliche Kenntnisse und Erfahrungen sich zu sammeln. — Beniger in dieser Gegend aus Mangel an Fabriken die technologischen Studien werbe, der Brauereien, Brennereien, Starkes und Syrup Fabrika Die botanischen Erkursionen bieten dem Ausländer viel Interspie und Neues, für die mineralogischen einen tigd die Interspielen und Neues, für die mineralogischen einen tigd die Interspielen in Breues, für die mineralogischen einen fich die Anständer viel Interspielen und Neues, für die mineralogischen einen fich die Sinstein

B. Privatfludium.

5. 10. Sollen die diffentlichen Studien fruchtbringend fen, muffen sie durch zweckmäßigen und anhaltenden Privatsteiß unterst werden. Zuch ist eine angemessen Beritrungen und gedanken Rittel, die Jugend vor tadelnswerthen Vertrungen und gedanken Zerstreuungen zu bewahren. Es wird hierbei auf eine paffende t theilung der Zeit und eine richtige Bahl der Gegenstände antom Ich lese daher in jedem Svemester für diejenigen, welche in der I aufgenommen werden, hodegetik, um sie mit dem Ernste und der B tigkeit ihres Studiums bekannt zu machen, und ihnen zugleich die I tel anzugeben, durch welche sie am sichersteinen, wie die eingen tonnen. – Auch such welche sie durch Rath oder Buttonen. Durch welche ist davon zu unterrichten, wie die Einge ihre Zeit benugen, und sie durch Nath oder Warnung zu unterst ober zu bessen, und sie durch Rath oder Warnung zu unterst ober zu bessen, und sie Verstlieiß fann entweder auf theoretischet e Studien gerichtet seyn. Es sind bemnach Einrichtungen ges vie Mitglieder auf jede Beise zu fordern. Die Anstalt ift mit bliothek verschen, deren Sebrauch ohne alle Beschränkung einem eisteht. Aus meiner eigenen Buchersammlung können diejenigen entlichen werden, die sich in jener etwa noch nicht vorsinden o daß der Studirende Selegenheit hat, jedes Werk von einiger ng in dem Gebiete der Landwirthschaft und der Staatswissens zu lesen. — Wer sich praktisch beschäftigen will, wird bei den i, die für die Verwaltung, Rechnungsführung und den Betrieb nischen Sewerbe angestellt sind, stets eine bereitwillige Unterfinden. Ju technischen Erperimenten, Bodenuntersuchungen leichen sind auf Kosten ber Anstalt die nöthigen Apparate ans die einer verständigen Benugung nicht verweigert werden. hen Zeichnungen, herbarien, Mineralien und Modellsammluns 1 Stehm au Gebote.

٩

C. Gefelliges Leben.

11. Das gesellige und hausliche Leben der Afademiker foll sich ohne disziplinarischen Zwang so entwikkeln, daß es die Zwekke ialt, sittliche und geistige Ausbildung auf entsprechende Betse Es werden allerdings Gesete über die Haus: und Lebens: 1 gegeben; doch enthalten sie keine spezielle Vorschriften, welche Selbstikandigkeit und akademischen Freiheit nicht im Einklange

Indem vorzüglich darauf hingewirft wird, einen guten Geift rufen und zu erhalten, mahrhaft miffenschaftliches Streben und una vor dem Sittlichen und Anftandigen zu bewahren, wird It zwingende Maagregel fo viel als moglich vermieden. nach hrungen, die ich in achtzehn Jahren gemacht habe, hat fich ein lerfahren ftets als das zweckmäßigste erwiefen. Auch gegenwärs ct unter den Mitgliedern der hiefigen Unftalt Sittlichfeit und ib fie haben burch ihre Fuhrung die öffentliche Deinung fur fich Thr Leben bietet in der That einen erfreulichen Anblick a., s gemeinfame Streben nach wiffenschaftlicher Ausbildung, mos weniger Ausnahme Alle ergriffen find, und durch Achtung des n jur Einigfeit verbunden, blieben ihnen bis jest 3wictracht jverhaltniffe, wie fie nur zu haufig bei Studirenden vortoms Auch haben sie ihre Bereinigung nicht an leere aufferliche n. feit gebunden, die fehr oft an den Universitäten Gehaltlosigfeit tesarmuth versteffen follen, noch diefelbe benutt, um große und elage anzustellen, wo Maßigteit, Ordnung und mahre Freude find. Einige, die fich naber tennen, haben fich zu Gefellichafs umen geschloffen, und mit heiterm Genuffe ernfte Zwefte verbuns ie haben zum Gegenstande ihrer Unterhaltung die Lekture ofos : Ochriften, auch belletriftischer Berfe gemacht, und werden Beise durch freundliche Mittheilung und Unterredung, durch ge Erganzung des Biffens und Belehrung nicht nur in ihren felbft gefördert, fondern erhalten auch eine Richtung auf bas Schone, die sie vor dem Gemeinen und Niedrigen bewahren,

Schone, die sie vor dem Gemeinen und Diebeigen bewahten, n felbst bei untergeordneten Beschäftigungen des gewöhnlichen ne gewisse Idealität stets erhalten wird. Ich kann nur wuns f ein solcher Geist sich bewahren und das Zusammensenn sich er so gunstig gestalten möge. Eine solche Vereinigung erheitert und frästigt ihn zu neuer Anstrengung, erwärmt und belebt üth, und fördert reine und wahre Sumanität.

Begenflände bes Unterrichte.

6. 12. Die Biffenschaften, welche ber Land : und Sto au ftudiren bat, find theils folche, welche jur allgemeinen 24 Des Studirenden dienen, als Philosophie, Geschichte, Dathem Sprachfunde, theils folche, welche fich auf fein funftiges Leb bers beziehen. Die der lettern 2irt zerfallen in brei 26th 1) Sauptlehren. Dieje entwitteln fur fein funftiges Sauptgef mittelbar Die erforderlichen Regeln. Fur ben Landwirth ift I wirthschaftelehre, fur ben Staatswirth die Staatswirthschafts Sauptwiffenfchaft. 2) Grundlehren find diejenigen Wiffenfcha welchen die Dauptwiffenschaft Grundfage oder Prinzipien entle Damit fur die Richtigfeit die Beweise ju fubren. Ohne die ren tonnen die hauptlehren nicht deutlich verstanden, nicht ftudirt werden. 3) Lus den Sulfslehren find bagegen folche R zu fchopfen, welche zur fichern Unwendung ber Sauptiehren er find. - hiernach bestimmt fich bas Studium der Mitglieder figen Unftalt, die fich in zwei Rlaffen, in Staatswirthe ober raliften und in Landwirthe theilen.

A. Gegenflände bes landwirthfchaftlichen Unterrichts.

6. 13. I. Encoflopadie und Dethodologie der gefammter fchaftslehren. II. Die Landwirthschaftslehre und zwar a) die a Landwirthschaftelehre, welche fich auf Dationalofonomie grunde auch bie Lehre von Unfchlägen und von der Buchhaltung gebort zielle Landwirthichaftelehre, und zwar 1) Die Lehre vom Dfla Gie wird in zwei Borlefungen vorgetragen, wovon die erfte i meinen uber Pflanzenbau handelt, uber Befchaffenheit des Bode afferung, Dungung u. f. m.; die zweite fich uber die landmin lichen Pflangen im Gingelnen verbreitet, und zwar befonders treide, Futter und Sandelspflangen; 2) die Lehre von der 2 bie ebenfalls einen allgemeinen und einen fpeziellen Theil enth Mationalofonomie; 4) die Staatswirthschaftslehre (Finanzwi und Gewerbepolizei); 5) ofonomifche Statiftit und Gefchichte; wiffenschaft; 7) Technologie; 8) Bautunft und Zeichnen; 9 geschichte, befonders Botanit, Mineralogie und Zoologie; 10) 11) Physit; 12) Feldmeßtunft; 13) thierifche Anatomie und logie; 14) Thierheilfunde, Chirurgie, Geburtshulfe und Buf 15) ofonomifche Rechtslehre.

B. Gegenflände bes Unterrichts für Staatswirthe.

§. 14. Auffer den juristischen Bissenschaften hat der Sta noch zu hören 1) Encoklopädie und Methodologie der gesammten und Kammeral: Bissenschaften; 2) Nationalökonomie; 3) Staa schaftslehre; 4) Landwirthschaftslehre; 5) denomische Stati Geschichte; 6) Forstlehre; 7) Lechnologie; 8) Baukunst; 9) geschichte; 10) Physik; 11) Chemie.

Bilbungegang für gandwirthe.

§. 15. Das Studium der Landwirthschaft ift umfaffend und rig, denn es erfordert nicht nur genaue theoretische Kenntnis d -wirthschaftslehre felbst, sondern auch der Grund und Hulfs schaften, wie sie im §. 13. angegeben sind. Hierzu bommt di wendigkeit einer tuchtigen prattischen Bildung, und der Gewandt Geschicklichkeit felbst in mechanischen Berrichtungen. — 2m jigften wird ein junger Mann, der sich zu einem rationellen be ausbilden will, folgenden Weg geben. Dis zum achtzehnten Be : er auf der Ochule, um fich hier fur bie wiffenschaftlichen Stue ber Landwirthschaft die nothige Reife der Ertenntniß und des Ras is ju erwerben. Dann bestrebt er fich auf einem Landgute mitte Broge unter Leitung eines tuchtigen Praftifers eine anschauliche miß von den bei der Landwirthschaft vorkommenden Pflanzen, , Bertzeugen, Gebauden und andern Dingen, auch eine Uebers u ben in verschiedenen Jahreszeiten vorzunehmenden Geschäften ine Fertigfeit im Pflugen, Gaen, Maben, Drefchen, gabren und Bandarbeiten zu erlangen, dazu ift wenigstens ein Jahr erfors Rachher nimmt er zwet Jahre an der landwirthschaftlichen Dach dem Abgange tritt er auf einem geeigneten mie Theil. nte als Unterverwalter in die Praris, und erft dann, wenn er t wenigstens ein Jahr zugebracht hat, ift seine Lehrzeit als beens maufehen. Sehr wird feine Ausbildung durch landwirthschaftliche gefordert werden, wozu er die Ferien wahrend feiner Studirs ber nach dem Abgange von der Akademie einige Monate verwens . . bun.

Bildungsgang für Staatswirthe.

16. 2Ber auf der hiefigen Anstalt fich vorbereiten will, um in ministrativen Dienst zu treten, etwa bei den Regierungen als mbar, muß zunachft die geschliche Schulprufung bestanden has - Unmittelbar nach der Schulzeit studire er Philosophie, Ges e, Sprachen und die Rechtswiffenschaften, und nehme dann an effaen Anstalt zwei Jahre Theil. Er wird hierdurch befähigt m, bei der Verwaltung der Domainen, Forften, Steuern, beim nnd Rechnungewefen zu arbeiten, fo wie bet der Regulirung merlichen und gutsherrlichen Verhaltniffe, bet Gemeinheitstheiluns f. w. — Es lafft fich die Bildung der Staatswirthe fehr vor: ft mit der Bildung der Landwirthe auf der hiefigen Anstalt vers ba die theoretischen und praktischen Renntnisse in der Dekonos in den Gewerben für den Staatswirth fehr wichtig, und ums and ftaatswiffenschaftliche Renntniffe fur ben Landwirth nothig fchenswerth find, und er fich dadurch felbft zu einer hoheren tfeines Berufes erheben wird. Der Staatswirth braucht übrie ticht alle Vorlefungen zu horen, die der Landwirth zu besuchen amentlich die Anatomie, Thierheilfunde, Chirurgie, Geburtshulfe, efchlag. Auch ift es nicht nothig, daß er in die landwirthschafte Lechnologie und Baufunft fo fpeziell eindringe als der Landwirth, mehr muß er fich aber in der Staatswirthschaft, Mationaldfonos nd Stonomischen Statistif grundliche und spezielle Renntniffe ers Eben fo wenig wird gefordert, daß er vor dem Befuche der it die Landwirthschaft praktisch betreide und vollständige Fertigs ben handgriffen fich aneigne; die denomischen Reisen aber wers uch ihm fehr vortheilhaft feyn. Er mag fich von den verschiedes Birthichaftofystemen in Renntniß fegen; über Baldbau, technische Dandelsgewerbe in den verschiedenen Gegenden fich unterrichten, en Einfluß der klimatischen und Berkehrs Berhaltniffe auf das chaftliche Leben beurtheilen ju tonnen. - Doch wird bemerft, on Denjenigen, welche dem Staate als Detonomietommiffarien Dies boffen, nicht verlangt wird, daß fie hinfichtlich ihrer Schulbilduna manif der Reife beibringen, aber wohl ift zu wunschen, daß auch wollftandige Ochulbildung fich aneignen.

III. Dekonomische Verhältnisse der Akademiker. §. 17. Je nachdem der Akademiker sich mehr oder weniger m schränkt, kann er die Bedürfnisse eines jährlichen Aufenthalts mit 38 bis 400 Thir. bestreiten. Die Ausgaben für Unterricht, Wohnung, & dienung und Beköstigung sind folgende.

A. Bonerar für ben Unterricht.

Für allen Unterricht bei der Afademie und für Benußung all öffentlichen Anstalten in Eldena, werden für den Rursus von zwei ju ren 220 Thir. gezahlt, nämlich in jedem der drei ersten Halbjahr und im vierten 40 Thir. Dieses Honorar muß in jedem Halbjahr voraus, spätestens vierzehn Tage nach Anstang der Vorlesungen gen werden. — Für den Unterricht im Reiten und Fahren wird bei in Universitätsstallmeister auf sechzehn Stunden 6 Thir. bezahlt.

B. Bohnung und Bebienung.

Von den achtzig Afademikern, welche jest an der Anstalt theim men, wohnen in öffentlichen Gebäuden zu Eldena 50, und in Progebäuden zu Eldena und Byk 30. — Zur Bedienung der Akaden find Bediente angestellt. Für Wohnung mit Möbeln, Bett und be dienung zahlt Jeder, wenn er mit einem Andern eine Stube mit är mer bewohnt, im Sommer 14, und im Winter mit Einschluß der Azung 18 Thir., und ausserbem 1 Thir. als Trinkgeld dem Bedians halbjährlich. — Wenn Jemand ein Zimmer allein benußt, so it u Zusswand ungefähr um zwei Drittel höher. — Wer ein Bett mitmen zahlt halbjährlich 3 Thir. weniger. Handtucher und Servietten mit sich Jeder felbst halten.

C. Betöfligung.

Die Akademiker, welche in Eldena wohnen und in Wyf, m Mittags gemeinschaftlich bei dem Speisewirth in Eldena. Der bit tagstisch koktet monatlich 4 Thir. 15 Sgr.; Brod, Butter, D Kaffee, Thee, Bier und ahnliche Bedürfnisse werden ihnen ver Gutswirthschaft um möglichst niedrige Preise verkauft. Es kohn ver Portion Kaffee ohne Rahm und Jukker 1 Sgr.; mit Rahm 16 4 Pf.; mit Rahm und Jukker 1 Sgr. 9 Pf.; eine Portion Ibn 2 Rum 3 Sgr.; ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Ibn 2 Ogr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleisch, Murst oder Kafe 8 P eine Flasche Bier 8 Pf. u. f. w. — Eldena, im November 1837. Der Direktor ber staats 1 und landwirthschaftlichen Akademie Ebber

Do. 564. Dachricht über die Bedingungen ber Aufnahme, den Me

fchaftlichen Atademie ju Eldena. Bom Dezember 1837.1

Alle biejenigen, welche sich zur Aufnahme in die Afademie in ben, muffen sich bei der philosophischen Fakultat der Universität Erg wald immatrikultren lassen. Hierzu werden zwei Zeugnisse erlette 1) Ein amtliches Attest über bie sittliche Führung; 2) die gerichte bestätigte Erlaubnis der Eltern oder des Vormundes, daß sie die gige Anstalt besuchen dürfen. Ueber die wissenschaftliche Vorbilden feine geschliche Vorschaft gegeben, sondern es bleibt dem Ermessen Direktors überlassen, ob Jemand zur Theilnahme an der Akademun eignet sey oder nicht. Diejenigen, welche sich bier nicht für ein ftellung im Staatsdienste vorbereiten wollen, muffen einem solchen Er vereich uber Vortrage zu folgen im Stande sind. Dagegen ist von den welche praktische Landwirthe werden wollen, zu verlangen, daß sie Eintritt in die Akademie wenigstens ein Jahr unter Leitung eines igen Landwirths sich praktisch mit dem Akkerbau und der Biehe beschlicht und besondert das Mildern Batt und enber

beichaftigt, und besonders das Pflugen, Saen und andere hands : erlernt haben. Vor dem achtzehnten Jahre die Anstalt ju bes m ift nicht rathsam.

Die übrigen Bedingungen für die Theilnahme an der Akademie fittiches Leben und wissenschaftliches Interesse. Ber in der einen andern Hinsicht den Anforderungen der Anstalt nicht entspricht, newerthen Zerstreuungen nachgebt, die Kollegia unregelmäßig bes ju Ordrungen des Jusammenlebens Anlaß giebt, wird ohne weis entfernt, und hat sich die daraus erwachsenden Nachtheile selbst freiben. Bei der großen Anzahl junger Leute, welche in Eldena en, muß es um so mehr meine Sorge son, das die akademische eit nicht zu Vertrungen fuhre, sondern vielmehr die Entsaltung fraftigen wissenschaftlichen Strebens befördere.

Der Kursus ist auf zwei Jahre festgestellt, und es ist zu munichen, in Jeder vollständig absolvire, wenn es irgend die Berhältniffe ger Die Borlesungen umfassen ein so weites Gebiet, und die eins Disziplinen stehen in so engem Zusammenhange, daß sich bei ikageren Besuche stets eine fuhlbare Lutte zeigen wird; jedoch isch Jeder bei der Aufnahme nur auf ein halbes Jahr zur Theils e verbindlich.

Die Biffenschaften, über welche in Elbena Borlesungen gehalten n, find : 1. Einleitung in das Studium der Stonomifchen und por m Biffenschaften. 2. Die Landwirthschaftslehre, und zwar A. die wine Landwirthschaftslehre, welche fich auf Nationaldtonomie gruns pohin auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung 1; B. spezielle Landwirthschaftslehre; und zwar a) die Lebre vom Gie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die zenbau. Allgemeinen über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des B, Beafferung, Dungung u. f. m., Die zweite fich uber die lands aftlichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders treide, Futter und Bandelspflanzen; b) die Lehre von der Biehe ibie ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enthält. le Mationaldkonomie. 4. Die Staatswirthschaftslehre (Rinams ichaft und Gewerbepolizei). 5. Detonomifde Statiftit und Gee L. 6. Forstwissenschaft. 7. Technologie. 8. Bautunst und Zeiche 9. Maturgeschichte, befonders Botanit, Mineralogie und Boologie. 11. Dhyfif. 12. Feldmeßtunft. 13. Thierifche Anatomie jemte. Dhysiologie. 14. Thierheilfunde, Chirurgie, Geburtshulfe und folag. 15. Defonomifche Rechtslehre. - Bei allen Miffenfchafs eiche zu Eldena vorgetragen werden, bemuben fich bie Lebrer mit beorie möglichst die Praris zu verbinden. Den praktischen Unt in der Landwirthschaft und in den technischen Gewerben fordert mbere die hiefige Gutswirthschaft, welche unter Leitung des Die I verwaltet wird. Bermoge der Immatrifulation find die Afas t berechtigt allen Vorlefungen der Universitigt beizuwohnen.

on den achtzig Akademikern, welche an der Akademie in diefem : theilnehmen, wohnen gegenwärtig 72 in Eldena, 3 in dem nahe en Dorfe Byt und 5 in der Stadt Greifswald.

as Honorar für den gesammten Unterricht und die Benutzung fentlichen Anstalten beträgt 60 Thir, in den drei ersten Semese 2. 49

762 tern, im vierten werden jedoch nur 40 Thir. entrichtet, fo daß alfo vollftandiger Rurfus von zwei Jahren mit 220 Ehlr. bezahlt m Die ubrigen Roften laffen fich nicht im Ullgemeinen feftfeben, inden bavon abhängig find, ob der Utademiter mehr oder weniger fich fchrantt. Die Dehrzahl der Ufademiter fpeifet Mittags an e Tifche bei dem afademischen Opeifewirth; Frubftud und Ubendbrob niefen fie gewöhnlich in ihren Wohnungen. Brod, Butter, Milch, Raffee, Thee, Bier und ahnliche Be niffe werden ihnen von der Gutswirthschaft und der afademischen S anftalt um möglichft niedrige Preife verfauft. Es toftet eine D Raffee ohne Rahm und Juffer 1 Ogr., mit Rahm 1 Ogr. 4 mit Rahm und Juffer 1 Ogr. 8 Pf.; eine Portion Thee mit 3 Ogr., ohne Rum 2 Ogr. 6 Pf.; eine Portion Chotolade 2 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleifch, Burft ober Rafe 8 Pf.; Slafche Bier 9 Pf. u. f. w. Eine fleine Stube ohne Rammer foftet 6-8 Thir., mit Ra 8-10 Thir., eine große Stube mit Rammer foftet 10-14 Miethsgeld auf ein halbes Jahr. Fur die heihung wird 8-10 von einer Stube gezahlt, die Dobbel werden befonders gemiethet. Miethegeld für einen Sefretair, einen Sopha, Stuhle, Tifche, ten u. f. w. beträgt 6-8 Thir. auf ein halbes Jahr. Die Ausgaben, welche ber Aufenthalt bier verurfacht, find an Jahr ungefahr fo ju berechnen: 1) Diethe fur Wohnung, je nachdem der Utademiter Stube mit Rammer allein, ober mit einem andern zufammen 2) heihung im Winter 10 einen Ochreibtifch, fechs Stuhle, ein Stehpult, einen Opier gel, einen Baschtisch nebft Baschgeschirr, eine Bettftelle, ein Bette nebft Bubehor, einen Rleiderfchrant, ein Bucherbrett 16 5) Bedienung mit Einfchluß der Trinkgelber 6) Mittagstifch taglich 41 Ogr. . . . 7) Fruhftud und Ubendbrod, taglich 5 Ogr. . 8) Basche 1011020 9) Rur den Unterricht und die Benuhung der offentlichen Um ftalten an bie 2lfademietaffe, im Durchschnitt 110 11) Insgemein Summa 38 Wer mit einem andern zusammen wohnt und fich möglichft einfo tann mit 350 Thir. austommen, jedoch find in diefer Oumme in gaben fur Reifen nicht inbegriffen. - Eldena, im Dezember 183 Der Direttor ber ftaats ; und landwirthichaftlichen Atademie Do. 565. Gefete fur bie Ditglieder ber ftaatss und landwirt lichen Atademie ju Eldena. Bom 28. Oftober 1836. Bormort.

Reben ben Gefegen, ju deren Erfüllung jeder Studirende a Immatrifulation fich verpflichtet, hat es die Direktion der ftaatslandwirthschaftlichen Akademie für nothig erachtet, noch besondert Ditglieder der Anstalt verbindende Bestimmungen aufzustellen. l fich erwarten lafft, bag bie meisten Afabemifer aus eigener freier dließung jo leben werden, wie es dem Zweffe ihres Sierfeyns und Bedeiben der Auftalt gemäß ift, fo erheischt es boch die Sicherheit Atademie, die in der Sittlichfeit und dem miffenschaftlichen Beifte Studirenden ihre wefentliche Stuge hat, jede unmurbige und ger tige Richtung, die fich etwa gegen die beffere Ueberzeugung geltend je, und über bas Urtheil ber öffentlichen Meinung hinwegfest, burch Btrafe bes Gesehes ju unterbruffen. Auch verlangt bie Derriche ber biefigen Unftalt besondere gesehliche Beftimmungen. - Dach Bwette der Anftalt miffenschaftliche und fittliche Bildung ju befors , und nach den eigenthumlichen Berhaltniffen, unter denen fie ibn Ngt, werden fich die Gefete bestimmen, und es muß die Gorge der ittion fepn, fie nach dem herrichenden Geifte und dem Bedurfniffe meffen und mit den wechseinden Bedingungen ju andern. Immer wird es vor Allem wichtig feyn, daß bie Studirenden, welche bier mer engern Verbindung hingewiesen find, ein gleiches gemeinfames ben nach wahrer humanitat offenbaren, und fich bewusst find, daß is wurdige Mitglieder der Akademie nicht nur ihr eigenes Bobl mben, fondern auch bas Gedeihen einer Anstalt fordern, welche fur fammte Bolfs, und Staatsleben von der großten Bichtigfeit ift. 1. 2Ber an der staats und landwirthschaftlichen Ufademie theils en will, hat fich bei dem Direktor ber Anftalt zu melden. Diefer ben Eintritt zu gestatten. Die Aufnahme erfolgt durch das eigen: ige Einzeichnen des Mamens in das Einschreibebuch der Akademie. 6. 2. Ber Mitglied der ftaats : und landwirthschaftlichen Atadee werden will, muß fich bei der Universitat immatrifuliren laffen, ju diefem Behuf ein obrigkeitlich bestätigtes Zeugniß baruber beis n, daß er fich an dem Orte, wo er fich zulest ein Jahr lang aufe gut betragen hat, und baruber, baß er mit Bemilligung bes Bas oder Vormundes die hiefige Anftalt besucht.

5.3. Bum Behuf Diefer Immartifulation muffen Inlander, die biem Berufe widmen, fur den ein drei oder vierjähriges Universe motum vorgeschrieben ift, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniffe Reife verschen feyn.

S. 4. Wollen Inlånder nicht einem folchen Berufe, fondern der wirthschaft, oder einem andern Privatgeschäft sich widmen, so konfie, auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu haben; in die is und landwirthschaftliche Atademie aufgenommen und bei der erstät immatrikulirt werden. Sie haben aber zum Behuf dieser varikulation ein Zeugniß des Direktors der staats und landwirthsichen Akademie darüber beizuhringen, daß er sie Ginsichts ihrer unffe zur Aufnahme für hinreichend vorbereitet erachte.

5. Juständer, welche die ftaats, und landwirthschaftliche Afas befuchen, und sich nicht im diessiettigen Koniglichen Staatspienste ine Anstellung bewerben wollen ... fix welchen ein breis oder viere be Universittätisstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Imfulation ausser ben im §. 2. angeschlerten zwel Zeugnissen nur einen em Direktor der Akademie ausgestellten Eintrittisschein vorzulegen. 6. Obgleich der Lehrlursicher hiefigen staats und fandpricts ichern Akademie auf zwei fahre feitgescht ift, so macht sich doch bei dem Eintritt in die Lehranskalt nur falt ein halbes Jahr zur rahme verbindlich. Auch beschankt, sied bard, weiches gur jahme an der Akademie erworben wird, nur auf dies Beit. §. 7. Das Recht an der staats: und landwirthschaftlichen Afat nie theilzunehmen, geht verloren a) durch Berwirtung der Ern ston, des consilium abeundi, oder der Relegation, welche Strafen set nur von dem Senate der Universität zuerfannt werden können; b) dur Begweisung von der Unstalt, welche nicht als Strafe, sondern als u ligeiliche Vorsichtsmaaßregel ohne vorausgegangene sörmliche Untersuch von dem Direktor der Anstalte verstügt wird. Der Beggewiesen in Refurs an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Nedijm Ungelegenheiten ergreifen.

5. 8. Die Mitglieder ber ftaats : und landwirthschaftlichen in bemie find zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und w tiger Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Dur un diesen Bedingungen kann die Theilnahme an der Anstalt gestattet w ben. Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, muß aus der 3ahl Akademiker scheiden. Der Direktor ist nicht nur berechtigt, sont auch verpflichtet diejenigen, welche auf die Sitten und den Seit Utebrigen einen nachtbeiligen Einfuß haben, von der Anstalt in 3 durch polizeiliche Maaßregeln zu entfernen.

§. 9. Kein Ukademiker ift gehalten alle Borlejungen zu been, bie besondern Berhältniffe und Ubsichten der Einzelnen eine gleichmär Einrichtung der Studien nicht gestatten werden. Ein Jeder bat jedoch über die Bahl feiner Kollegia mit dem Direktor zu beratund alsdann feine Theilnahme an der einen oder andern Vorlejung betreffenden Lehrer spätestens vierzehn Tage nach Unfang der Vorlejung gen anzuzeigen, und feinen Namen auf einen Unmeldebogen, währ befer ihm vorlegen wird, zu schreiben.

§. 10. Jeder ift verpflichtet die angenommenen Kollegien maßig zu besuchen, und sich punktlich beim Beginn des Vortragi zufinden, damit durch spätes Kommen keine Störungen entstehen, drigenfalls er sich unangenehmen Erinnerungen ausseht.

§. 11. Un dem Konversatorium und den Erfursionen jeda bittfen nur Alfademifer theilnehmen. Bei den Vorlefungen ift for bas Hospitiren mit Erlaubniß des Lehrers gestattet.

§. 12. Ber verreifen will und über 24 Stunden auszublicht denft, ift verpflichtet dem Direktor davon perfonlich oder fchriftlich zeige zu machen.

funde, d. h. nach 11 Uhr des Abends, ift unterfagt. Zu Ausname von diefer Vorschrift ift ausdrückliche Erlaubniß des Direfters aberlich.

§. 14. a) Die Pension für ben Besitch der Unstalt wird in Vorausbezahlung an die Raffe ber Akademie entrichter, und zwar testens vierzehn Tage nach bein Beginn der Vorlesungen. b) Miethe für Wohnung und Mobel ist eben so an die akadem Kaffe zu zahlen, und zwar in den ersten acht Wochen nach dem Bu bes Semesters. c) Das für den Mittagstisch in der Hilda zu m tende Geld ist am Schuffe eines jeden Monats an dieselbe Ra zahlen.

Bemerkung, Um Mißdeutungen in Bezug auf §. 7. b. und vorzubeugen, wird bemerkt, daß auf allen deutschen Universitäten Regierungsbevollmächtigte das in jenen Paragraphen ange-Recht der polizeilichen Wegweisung hat. Bei der hiefigen angeift folches Recht von dem Ministerium dem Direktor ertheilt. ber Infruktion für die aufferordentlichen Regierungsbevollmächtige ten bei den Königl. Preuß. Universitäten vom 18. November 1819 beißt es §. III. 3. : "Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitz am und den Beist der Uebrigen einen nachtheitigen Einfluß haben, schfen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind aber beschficht in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individuen, ner Vorbehalt der Verantwortung, selbst anzuordnen." — In den Befehen für die Studirenden der Gesammtuniversität Iena §. 130. vieb festgefeht, daß das akademische Dürgerrecht verloren gehe nicht soft vurch die Verwirkung des consilium abeundi, oder der Relex netwon, sondern auch "in den Fällen, wo die Wegweisung von bee universität als polizeiliche Maaßtreget verfügt wird. Die Ergereisung iner solchen Maaßtregel sett teine förmliche Untersuchung voraus, mb wird daher nicht als Strafe erkannt."

Eldena, den 28. Oftober 1836. Direftor der staats: und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

566. Verfügung an die Königl. Universität zu Greifswald, wer gen der Bedingungen zur Aufnahme in die staats und lands wirthschaftliche Atademie zu Eldena. Vom 10. Mai 1835.

Das Ministerium steht sich veranlasst, in Sinsicht der Aufnahme bort gegründete staats und landwirthschaftliche Akademie, Folgens ierdurch anzuordnen.

1. Ber an der staats, und landwirthschaftlichen Afademie theils in will, muß sich bei der Universität in Greifswald immatrikuliren respektive inskribiren lassen.

2. Bum Behuf diefer Immatrifulation muffen die Inlander, welche inem Berufe widmen wollen, fur den ein dreis oder vierjähriges rfitatoftudium vorgeschrieben ift, in Folge der Beftimmung im and 37. des Reglements fur die Prufung der zu den Univers richergehenden Schuler vom 4. Juni 1834 mit dem vorschriftss in Zeugnisse der Reife versehen seyn. 2 Auch die Inlander, welche sich nicht einem folchen Berufe,

Auch die Inländer, welche sich nicht einem folchen Berufe, in der Landwirthschaft, oder andern Privatgeschäften widmen wols ind keine Maturitätsprüfung bestanden haben, können in die staatse indwirthschaftliche Akademie aufgenommen, und auf den Grund estimmung im §. 36. des eben gedachten Reglements vom 4. Juni bei der Universität in Greifswald ohne vorherige besondere Ers fi des Ministeriums immatrikulirt werden. Behufs dieser Imskulation mußen sie aber ein befriedigendes Zeugnis über ihre biss istritiche Führung, so wie ein Zeugnis des Direktors der staatsendwirthschaftlichen Akademie beibringen, welches lehtere aussagt, r sie in hinschieft ihrer Renntnisse geprüft, sie zur Aufnahme für Bend vorbereitet erachtet, und ihnen den Eintritt in die Anstall in habe. In ihrer Matrikel ist der bestimmte Zweck, zu welchem we vorherige Waturitätsprüfung die Universität Greifswald und trige staats und landwirthschiede Akademie besuchen, ausschieft mageben; diese kestere Bestimmung findet auch auf das ihnen zu ende vorschrieftsmäßige Abgangszeugnis Anwendung.

L Auslander, welche die staats, und landwirthschaftliche Akademie un, und sich nicht im diesseitigen Königlichen Staatsdienste um uftellung bewerben wollen, für welchen ein dreis oder vierjähriges rficatsfindium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatriku lation bei der Universität in Greifswald gleichfalls die unter Da. porgeschriebenen Zeugniffe beizubringen.

5. Die Bestimmungen unter Do. 3. und 4. gelten auch für ine und ausländischen Studirenden, welche nach ichon begonnenem al bemischen Studium von einer Universität des In: oder Auslandes in men, und Behufs ihrer Aufnahme in die staats: und landwirthicht liche Akademie die Immatrikulation bei der Universität Greifsmunachsuchen.

6. Un Imatrikulationsgebuhren zahlt der in die ftaats: und in wirthschaftliche Akademie Aufzunehmende Sechs Thaler Preuß. E Benn er aber ichon auf einer andern Universität studirt hat, jo p er nur die Hälfte dieser Gebuhren.

Obige Bestimmungen werden dem Reftor ic. jur nachachtung durch befannt gemacht. — Berlin, dem 10. Mai 1835. Ministerium der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal Angelegenber

Do. 567. Reftript an den aufferordentlicheen Regierungsbevollt tigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die 30 diktions: und Disziplinar, Verhältnisse der ftaats : und landne schaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 11. Juli 1836.

Das Minifterium ift mit ben in Em. tc. Bericht vom 8. v. uber die Keftfehung ber Jurisdiftions, und Disziplinar Berhältnife ftaats, und landwirthschaftlichen Akademie zu Etdena entwittelten fichten, im Allgemeinen einverstanden, und bemerkt hierbei :

ad 1. den Gerichtsstand betreffend, wie derselbe in der angegen Urt, daß der Direktor, die Lehrer der Akademie und die dort nenden immatrikulirten Eleven des Instituts, wie alle Studin das forum exemtum des Königl. hofgerichts daselbst, alle a Beamten aber das ihnen an sich gebultrende Forum haben, durt Gefet bestimmt wird. — ad 2. und 3. erscheint es allerding fam, daß der Rektor der Universität die ihm geschlich zustehend ziplinarbefugnisse dem Direktor des landwirthschaftlichen 301beteatre.

Das Minifterium ertheilt baher hierdurch die Authorifation mit der Bestimmung, daß es dem Rektor vorbehalten bleibt, bei in Greifswald ereignenden Vorfällen, sobald der Direktor des Innoch nicht eingeschritten ist, die Sache vor sich zu ziehen. In Verhältnissen des Universitätsrichters, so wie des akademischen an wird hierdurch nichts geändert, die zu Eldena und Byck sich aufer ben Studienden find vielmehr deren Disziplinargewalt in gleicher wie in Greifswald unterworfen.

ad 4. und 5. Der Direktor des landwirthschaftlichen Institut die Aufnahme nur dann bewilligen, wenn den für die Immann tion der Studirenden bestehenden allgemeinen Vorschriften gml wobei nur das Maturitätszeugniß durch das Qualifikationsse des Direktors ersetzt wird. Ueber die Begweisung vom I wird dem Direktor ebenfalls die Bestimmung, jedoch mit Ber des Rekurfes an das Ministerium, wie bei dem vom akadem Genat ausgesprochenen consilium abeundi überwiefen.

Das Minifterium halt es aber nicht fur rathfam, die Jumm lation fur einzelne Individuen zu erlaffen, insbesondere fteht bi fur die Dienftzeit in Betracht kommende Qualität als Landwehren nicht entgegen, da mahrend ber Zeit, wo die Landwehr einberufen Eademische Forum, welches ohnehin nur ein Benefizium ift, nas b ceffirt. - Berlin, den 11. Juli 1836.

erium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal:Angelegenheiten.

. 508. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Smmatrifulation der früheren Zöglinge der staats, und lands wirthfcaftlichen Atademie zu Eldena auf den Universitäten. Bom 1 19. Dezember 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt dem Reftor und bem t ber Königlichen Universität beigehend Abschrift der unter dem Rai 1835 an den Rektor und Senat der Universität in Greifse ertaffenen Berfügung, die Aufnahme in die ftaats und landwirths ice Atademie zu Eldena betreffend, zur Renntnignahme und Rachs g für die Falle, in welchen inlandische ehemalige Boglinge der ebachten Afademie, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniffe eife verfehen find, bie formliche Immatrifulation bei Der bortigen itat Behufs eines beftimmten Fatultatftudiums nachfuchen follten. netin, den 19. Dezember 1836.

tium der geiftlichen, Unterrichts und MedizinalsAngelegenheiten.

Berfügung an den Kanzler der Universitat zu Greifse **569**. wald, betreffend die Reffortverhaltniffe der ftaats und landwirths fcaftlichen Atademie ju Eldena jum Universitatstanzellariat. Bom 10. Januar 1838.

Damit Ew. 2c. von dem Gange der Angelegenheiten der Afademie Dena immer vollständig in Renntnig erhalten werden, habe ich in fesung 3hres geneigten Einverständniffes den Direttor des Ins heute aufgefordert, hinfuhro alle Berichte 2c., welche derfelbe an wer an das meiner Leitung anvertraute Ministerium zu erstatten besmal durch Ew. 2c. hierher gelangen zu lassen. Ew. 2c. ersuche nach ergebenft, von jeder Sache gefälligft Renntniß nehmen und Mann nur mit einem furgen Gutachten ad marginem begleitet fiefenden zu wollen. Die darauf erfolgenden Bescheide, fo wie upt alle Berfugungen, welche von hier aus an den 2c. N. ferners faffen werden, follen Ew. 2c gleichfalls jedesmal nur mittelft Cous nr gefälligen weiteren Beforderung zugeben.

rtin, den 10. Januar 1838.

Rinifter der geiftlichen, Unterrichts : und Dedizinal-Angelegenheiten v. Altenstein.

Bon den Instituten der Königlichen Universität Halle= Bittenberg.

570. Reglement für das theologische Seminarium der Königl. "Universitat ju Salle. Bom 4. Juni 1826.

Das theologische Seminar tritt, vermöge ber ihm werden: F. 1. ben Organisation, aus seinem Zusammenhange mit dem bisher verbunden gewefenen pabagogifchen Seminario, nimmt bagegen p. feit 1810 und 1816 beftehenden theologifchen Privatgefellfchaf: Drofefforen D. D. in fich auf, welche von nun an integrirende ber neuen, ihrem Umfange nach fehr erweiterten Anstalt werden. 2. Der hauptzwech des Geminarii geht babin, ausgezeichnete

gen in allen Gebieten des theologischen Biffens anzuleiten, ih thätigkeit zu wekken, derfelben die erforderliche Richtung zu g fie in eine nähere und fruchtbarere wiffenschaftliche Berührung Lehrern zu fegen, als durch das bloße Unhören der Vorlesunger

§. 3. Da indeffen die Universitat Salle: Bittenberg e Unzahl von Studirenden gablt, deren Ubsicht ift sich zu en Geistlichen und Seelforgern vorzubereiten, und da es der ev Kirche in den Ronigl. Staaten bis jest noch an einer hin Unzahl von eigentlichen, die praktische Theologie als hauptim genden Seminarien fehlt; so follen die Beschäftigungen des jich auch auf die praktische Theologie, und die mit derfelben i hangenden technischen Borschriften und praktischen Uebungen

§. 4. Das Seminarium zerfällt hiernach in zwei he lungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die die praktifche Theologie. Die erstere theilt sich in drei Klasse die eregetische Theologie, 2) für Kirchen; und Dogmen Ges für systematische Theologie; die zweite in zwei dergleichen: 1 miletik und Liturgik, 2) für Ratechetik (vergl. jedoch §. 13. e

§. 5. Die eregetifche Rlaffe besteht aus zwei Ubtheilun zwar der fur bas alte und ber fur bas neue Teftament. Di der biefer Klaffe werden im felbftftandigen Interpretiven bes neuen Teftaments geubt; fcbriftliche Zuffage uber fchwierig ftande der philologifchen, hiftorifchen und dogmatifchen Mus heiligen Ochrift, auch der eregetischen Sulfsmiffenichaften, a Geschichte, Ulterthumstunde u. f. m. werden von ihnen vom Direftor beurtheilt, auch wohl unter beffen Borfit vor minariften gegen Opponenten vertheidigt. Jeder Ubtheilung tifchen Rlaffe wird ein befonderer Direttor vorgefeht. - In rifchen Klaffe haben die Interpretirubungen Werte ber Ri bie fcbriftlichen Zuffate aber Untersuchungen aus dem Gebie chen : und Dogmen Gefchichte, Quellen, Ercerpte und dergt Begenftande, und der hauptzweck geht bahin, die Semina bem Quellenftudium der hiftorifchen Theologie vertraut gu t In ber Klaffe fur fuftematifche Theologie haben die Urbeite weife die philofophifche, biftorifche und eregetifche Begrundun men ber evangelischen Rirche zum Gegenftande, neben welche chriftliche Sittenlehre in ihrem Bufammenhange mit ber Gile berucfichtigt werden foll. - Sin Der zweiten Sauptabtheilu a) in der homiletisch : liturgifchen Rlaffe unter Unleitung Des von ben Mitgliedern Predigten abgefafft, beurtheilt, nachher i fammlung gehalten, und überhaupt Unleitung ju ber murbi führung eines evangelischen Geiftlichen im weiteften Ginn b) In der Ratechetif endlich werden nach dem fuftematischer berfelben von ben Mitgliedern Ratechifationsplane eingereicht, auf felbit mit Ratechumenen fatechetische Uebungen angestellt Direftor beurtheilt.

§. 6. In den drei Klaffen der ersten Sauptabtheilun ichriftlichen Urbeiten alle lateinisch abzufaffen, und in eber Oprache die Disputationen zu halten; in der praktischen wird Alles deutsch verhandelt.

§. 7. Die Babl der für jedes Semefter vorzunehmende tigungen in jeder Klasse ift dem freien Ermeffen des Direktor überlassen, jedoch foll zwischen den einzelnen Ubtheilungen g und Gemeinschaft Statt finden, um durch ein inniges Jusammene im den wichtigen 3wect des ganzen Instituts desto sicherer zu er: ben. Daher sollen in der halbjährigen Konferenz am Ende des miters (§. 20.) die Direktoren sich ihren Lehrplan für das kunfkumester mittheilen und dafür sorgen, daß derselbe so viel es sen um einander greise, und für Mannigsaltigkeit der Uebungen ges twerde.

6. 8. Um diese Einheit und diesen Zusammenhang in die verschies Abtheilungen des Seminarii zu bringen, wird dasselbe unter die erifche Oberaufsicht der theologischen Fakultat gestellt, welche die ittion deffelben ex officio gleich ihren übrigen Geschäften unter Prafidio des jedesmaligen Defans zu fuhren hat. (Bergl. §. 20.) Bur Direftion der einzelnen Rlaffen find alle ordentliche i 6. 9. mlieder der Fakultat, ausserordentliche nur nach vorhergegangener ehmigung des Ministerii geeignet und berechtigt, welche lettere in bung der Profefforen D. D. ausdrucklich hierdurch ertheilt wird; frettion der einzelnen Rlaffen und ihrer Abtheilungen werden jedess for Unfertigung des Leftionsfatalogs durch Uebereintunft in ber de gewählt, und in streitigen Fällen entscheidet das Ministerium. **K** 10. Jede Rlaffe des Seminars versammelt fich in der Regel ntlich zwei Stunden, die auch hinter einander gewählt werden en, wie diefes bei Disputationen oft nothwendig ift, um nicht durch Slottenschlag gebunden zu feyn. Die Berfammlungen tonnen im Lotal im Universitätsgebäude, wenn es zu der Zeit vatant ift, dazu infpruch zu nehmen. hospitanten werden ohne besondere Erlaube bes Direftors nicht zugelaffen.

5. 11. Die Seminaristen können, je nachdem sie fur bas eine für bas andere Fach eine besondere Vorliebe haben, oder sich durch Studien zur Theilnahme an diesem hohern Unterricht und zum köwsterigen Uebungen vorbereitet glauben, an einer und an mehe Ulassen theilnehmen. Sie bleiben in der Regel Mitglieder dieser fo lange sie auf der Universität sind, aber es steht ihnen allers auch frei, mit jedem Semester aus einer Klasse in die andere ugehen, oder ganz auszuscheiden, welches sie nur vier Wochen vor Ende des Semesters anzugeigen haben. — Ein geschücktes und thas Mitglied mehrerer Klassen fann auch in zwei Klassen (jedoch in mehreren) Drämien gewinnen, aber es fann nicht in mehreren ich regelmäßige Stipendien genießen und Senior seyn.

12. Ber in eine der drei ersten Klassen des Seminars aufget inen zu werden wunscht, meldet sich beim Direktor derselben durch beichung einer in dieses Sach einschlagenden Probeschrift, welche las ich abgefasst sev schon ein Jahr auf der Universität und dars e aus, daß er ichon ein Jahr auf der Universität gewesen, und utliche Afpiranten bestehen ein mundliches Eramen, nach dessen und ichriftlichen Arbeiten Ausfall die vatant gewordenen Stellen beset en. — Bei der ersten Bildung des Seminaris gehen die Mitglies bes bisherigen Seminarii und der bisherigen erzgetischen, theologis und homiletischen Privatgesellschaft, welche beim Eintritt in dies forocht als späterhin ihre Geschicklichkeit hinlänglich beurkundet un, geradezu in die daraus gebildeten Klassen des Seminarii über.

5. 13. Um in die prattifche hauptabiheilung aufgenommen ju ben, ift ein deutscher Auffag erforderlich, worin eine theologifche Das

terie populär behandelt wird, die Nachweisung der Maturität 1 zweijährigen Universitätsfursus, und eine mundliche Prufung e reftors, falls der Afpirant nicht als Seminarist in der geleh theilung schon gearbeitet hat. Im lehtern Falle ist er der uberhoben, und hat bei entstehender Konfurrenz den entschieder zug vor allen Andern. Wer in dieser Hauptabtheilung ift, ni den homiletischen und fatechetischen Uebungen gleichmäßig Ant

§. 14. Damit der Zweck biefer Bereine vollftandig erreich ift eine zweckmäßige Beschrantung der Jahl der Mitglieder not Für die Klaffen der gelehrten hauptabtheilung wird daher z als das Maximum der ordentlichen festgeset, neben welchen a zehn Erpektanten zugelaffen werden können. In der praktischen abtheilung dagegen können der ordentlichen Mitglieder bis vier Erpektanten bis zwanzig feyn. Jum Erpektanten wird Jema die einfache Erlaubnift des Direktors aufgenommen, er genießt o keine der §. 16. erwähnten Vortheile.

§. 15. Der Ubgang von der Universität ist in der Regel Zeit des Austritts aus dem Seminario. Nur solchen ausgez Mitgliedern, welche auf der Universität bleiben, um sich zu afat Lehrämtern vorzubereiten, ist es erlaubt noch ein Jahr nach er Ubgangszeugniß Mitglied zu verbleiben, jedoch nicht ohne e Genehmigung des Ministeriums.

§. 16. Auffer ben den Seminariften aus der Theilnahme fem Inftitute zuwachsenden wiffenschaftlichen Bortheilen, und d erwähnten Oripendien und Prämien genießen die Seminarif folgende Vortheile. 1) Sie haben das Recht die Universitätst nicht bloß in den öffentlichen Stunden, sondern auch täglich Vormittagesstunden zu besuchen, und es sindet bei ihnen die L fung nicht Statt, wie bei andern Studiernden, daß sie nur E zu gleicher Zeit erhalten können. Ju diesem Zwette übergiebt nior jeder Rlasse halb gabrie ihnen die Oberbibliothefare, welche danach ihr beamten anweisen. Die Seminarbibliothefare, welche danach ihr beamten anweisen. Die Seminarbibliothef (5. 21.) ist ausschlit threm Gebrauche bestimmt. 2) Bei Vertheilung von Königlich pendien und Freitischen follen dieselben ganz besonders berücksicht ben. 3) In ihren Ubgangszeugnissen unter einer besonderen erwähnt werden.

§. 17. Den Direktoren ber verschiedenen Ubtheilungen u fen des Seminars stehen für diese ihre Bemühungen keine ri gen Besoldungen zu, falls dieselben nicht schon jest etatsmäl wie bei den Professoren N. N. der Kall ist, welche für die L der praktischen hauptabtheilung ihre bisherigen Besoldungen von 2 10 Sgr. und 260 Thtr. beziehen. Indessen Besoldt sich das Mit wor, den Direktoren der gelehrten hauptabtheilung nach Besin umftande aufferordentliche Renumerationen aus dem Fonds des gischen Semilier, und follen hierzu vorläufig 30 jährlich in dem Etat ausgescht werden.

§. 18. Bur Aufmunterung der ausgezeichneteften Sem werden in dem Etat des theologischen Seminarit 680 Thir. jahr geworfen, fo das die kirchenhiftorische, dogmatische und homiletisch jede 150 Thir. jahrlich, oder 75 Thir. halbjahrlich, die eregetisch aber 230 Thir. jahrlich, und folglich jede Abtheilung derfelden 1 ober 57 Thir. 15 Ggr. halbjährlich an vertheilen befommt. r Rlaffe erhält ein Senior ein Stipendium von 25 Thir., und v verbleibende Summe wird unter die ausgezeichnetesten Mitz gang nach Maaßgabe ihrer Leistungen dergestalt vertheilt, daß nie als vier, und in der Regel nicht mehr als acht baran theilu - Ueber die Art ber Vertheilung macht ber jedesmalige Dis m Ende des Semesters, nach Anhörung des Naths und ber Bes en, seiner Kollegen in der Schlußtonferenz (§. 20.) feine Vornn ben Kurator der Universität, welcher entweder seibst burch rift seine Genehmigung ertheilt, ober die bes Ministeris baraber

rf. 1. Das Seniorat einer Klasse hångt nicht gerade von zeit der Mitgliedschaft ab, sondern das kenntniftreichste und thär : Mitglied derselben wird bazu bestimmt, und behalt diese Vors e, wenn es sich derselben wurdig erhält, gewöhnlich ein Jahr lana. rf. 2. Fur die katechetische Klasse sind keine besondere Genefis ausgeworfen. Sollte sich aber Jemand in berselben besonders ichnen, so sollte sich aber homiletischen Klasse zugleich mit bes kichtigt werden.

19. Der Etat der Ausgaben für das theologische Seminarium dufig folgender seyn:

Fur die Seminaristen nach §. 18	680 9	680 Thir Ogr.			
. Fur die Bibliothet des Seminarii jahrlich	25				
I. Bu Renumerationen für die das Semi: nar leitenden Professoren (vorläufig) .	200				
7. Die etatsmäßigen Befoldungen des Pros	300	8		2	
feffors R.	205		10	\$	
bes Professon	260	\$	-	\$	
des Rendanten	60	\$		\$	
, Insgemein (für Ropialien von Berichten	-				
und dergleichen)	0	8		\$	

Summa 1535 Thir. 10 Gar.

20. Um Ende eines jeden Semesters beruft der Detan eine sfigung, in welcher jeder Direktor von den Beschäftigungen seis ffe Bericht abstattet, die ausgezeichnetesten Mitglieder, denen er a zudenkt, namhaft macht, worauf dann der Dekan aus vezialberichten den Generalbericht an das Ministerium, nebst richlägen über die Bertheilung der Prämien zusammenset und lässt. In derselben Konferenz werden die Beschäftigungen für frige Gemester veradredet, die Direktoren theilen sich ihre Ber gen über die Thätigkeit und die Fortschritte der Geminarissen Busammenhang und Einheit geben kann. Jugleich wird über wendung der kleinen im Etat ausgeworfenen Summe für die rbibliothek berathschagt und entschieden.

21. Die lehtere soll in einem besonderen Schranke in dem Unie gebäude aufgestellt werden, und die Bucher daraus gegen Kas s Fakultätsmitgliedes ausschließlich an Seminaristen verliehen

Das Geschäft des Ausleichens versicht jedesmal das jungfte smitglied unter ben Direktoren eines Semesters zu einer ihm n wochentliche Stunde, fam es aber auch unter feiner Berants bem Senior feiner Klasse übertragen. §. 22. Bas allen Studirenden obliegt, daß fie fich eines an digen und gesitteten Lebenswandels besteifigen, den akademischen feben punktlich nachkommen, und vorzüglich sich von geheimen verbotenen Verbindungen entfernt halten, das wird von den Sem riften, die sich so wesentlicher Vortheile zu erfreuen haben, vor weise gefordert. Vergehen, welche vierzehntägige Karzerstrafe ober Unterschrift des consilii abeundi nach sich ziehen, schlieffen zugleich dem Seminarium aus.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichtes und Dedizinal-Angelegenhe v. 211ten ftein.

No. 571. Regulativ für das theologisch : pådagogische Seminer Universität zu Halle. Vom 22. Februar 1835.

1) Mugemeiner 3wed bes Inflituts.

§. 1. Der Zweck des Inftituts ift funftige Lehrer fur Om fien und Burgerschulen padagogisch zu bilden, und dieje Bildung vollftandig, also nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch fern

2) Berhältnift bes pabagogifchen Seminars sur theologifchen Fatultät.

§. 2. Das theologisch pådagogische Seminar bildet eine in bere Ubtheilung des zur theologischen Fakultat der Universität 4 Bittenberg gehörigen Seminars, so daß auf das pådagogische Sen nar die für fammtliche Ubtheilungen des theologischen Seminars wienentsmäßig bestehenden gemeinsamen Bestimmungen ebenfalls 2m bung finden.

3) Borfleher bes pabagogifchen Seminare.

§. 3. Daher ift die Direktion ftets einem hierzu geeignein dentlichen oder aufferordentlichen Professor der theologischen Fatzu übertragen.

§. 4. Der Direktor hat planmäßig für die Bildung der b nariften zu forgen, und sich dabei nach den §. 9. seq. gegebenn stimmungen zu richten. Ihm allein steht die Bahl der Mitga zu, so wie auch er allein die Unweisungen zu den für die Semi sten ausgeworfenen Stipendien ertheilt. Indessen darf er in be hinsicht nicht willkührlich verfahren; vielmehr hat er sich zunäch Betreff der Aufnahme an die aus dem §. 1. angegebenen Zwette Instituts berfliessen Bedingungen zu halten.

4) Bebingungen ber Bufnahme.

§. 5. Unter ben Studirenden darf die Aufnahme nur folgefattet werden, welche die Absficht, Lehrer an Symnassien oder die gerschulen werden zu wollen und geraume Zeit zu bleiden, bestu aussprechen, und ihr Wort durch einen Handschlag beträftigen, muffen ferner nachweisen, daß sie wenigstens schon anderthalb 3 ftudirt, und sich in dieser Zeit eine nicht unbedeutende Massie Renntnissen in den meisten auf den Preussississen ander haben, um gerschulen üblichen Unterrichtsgegenständen erworben haben, um deshalb gehalten entweder einige Ausarbeitungen einzureichen, obe mindliches Examen zu bestehen, oder eine Prüfungszeit im Sem als Erpektanten abzuhalten. Gie muffen endlich ein Testimon morum beidringen.

§. 6. Aufferdem können auch ichon geprufte Schulamtstal aufgenommen werden, die ein vortheilhaftes Zeugniß von einet lichen wiffenschaftlichen Prufungskommiffion aufzuweisen haben. Beugnis überhebt fie ber ausbrucklichen Erfullung ber ben Stue m im §. 5. gestellten Bedingungen.

5) Befchäftigungen ber, Geminarifien. .

17. Die Seminaristen sind, um zu einer vollständigen theores Bildung zu gelangen, verpflichtet den Cyflus von pådagogischen Ingen, welcher von Seiten des Vorstehers gehalten wird, regets um besuchen.

8. Die hauptdisziplinen, welche jenen Epflus bilden, find soft, allgemeine Didaktik und Sefchichte des Erziehungs: und ichts: Befens. Indeffen versteht es fich von felbit, daß es ledige m. dem Ermeffen des Borstehers abhängt, daneben noch Didaks geiner Unterrichtsgegenstände vorzutragen, sich über manche pås iche Systeme von Bedeutung zu verbreiten, auch wohl die Lites chichte der Pådagogik besonders zu behandeln, und durfen sich seminaristen in folchen Fällen nicht von der Theilnahme auss in.

19. Jugleich muffen fie påbagogische Auffaße ausarbeiten, und bei bem Borsteher des Seminars einreichen. Jeder hat in Semester wenigstens Einen Auffaß zu liefern. Diese Auffaße in in der Regel unter allen Mitgliedern, so daß am Ende jer emesters gemeinschaftliche Besprechungen barüber im Seminar finden konnen. Indessen bleibt es dem Borsteher unbenome einzelne Auffahe nicht in Cirkulation zu sehen, sondern dieselben bine Besprechung darüber zu leiten felbst zu kritistren. Unbes it darf keiner bleiben.

, 10. Meben diefen auf die theoretische Bildung der Seminas berechneten Beschäftigungen haben sich die Mitglieder des Ses , um auch in die Schulpraris eingeführt zu werden, den praks Borübungen, welche ihnen durch den Vorsteher geboten wers weigerlich zu unterziehen.

11. Diefe Uebungen beginnen in ber Regel mit bem hospis then Rlaffen gewiegter Lehrer in ben Schulen ber Frankeichen gen. Der hospes wird anfangs entweder von einem der ber ober von bem Orbinarius ber Rlaffe begleitet, fpåter allein Klaffe geschickt, und ift gehalten über jede von ihm befuchte be eine schriftliche ober mundliche Relation an die Vorsteher geju laffen.

ju laffen. 12. Gleichzeitig treten praktische Uebungen im Seminar selbst Der Vorsteher trägt einem Seminaristen eine Lektion im Seauf, lässt Schüler in das Auditorium kommen, fordert nach Untfernung die Anwesenden zur Beurtheilung der Statt gehabe ktion auf, und giebt endlich sein eigenes Urtheil.

13. In diese Uebungen ichließt sich das Uebertragen einzelner unden in den Schulen der Frankeschen Stiftungen an, und hiers ben wieder die Bestimmungen von §. 11. in so fern ein, als der ichtende anfangs von dem Vorsteher oder von dem Ordinarius uffe begleitet, später allein in die Klasse geschickt wird.

14. Um die alteren Seminaristen ganz vollständig in die praris einzuführen, werden dieselben verpflichtet regelmäßige ichesstunden, ohne besondere Bergutung, in den Schulen ber ichen Stiftungen zu ertheilen. Die Sahl der ihnen zu ubers en Unterrichtsstunden darf, wenn der 3weck erreicht werden

6. 15. Indeffen muß bei diefen praftifchen Uebungen e fchied zwischen den Studirenden und zwischen ben Schulamt ten im Geminar eintreten, theils um bas Fortichreiten in jene gen nicht ju ftoren, theils weil von ben Ochulamtsfandidati warten ift, baß fie fich vor ihrer Prufung pro facultate doc Padagogit und Didattit beschäftigt, und daß fie mehr Beit praftifche Zusbildung als Die Studirenden ju verwenden hab Rucfficht bierauf wird baber festgefest, daß die Studirenden im Geminar bleiben tonnen, daß fie aber im erften Jahre nu brei zuerft angegebenen praftifchen Uebungen Theil haben. ihnen erft im zweiten Sabre regelmaßige Unterrichteftunder Schulen ber Frankeschen Stiftungen anvertraut werden foll Schulamtstandidaten bagegen bleiben in der Regel nur ein Seminar, erhalten aber bergleichen Stunden unmittelbar n Aufnahme in das Geminar, und fie find, infofern fie fich Eintritt in bas Geminar bas Zeugniß ber unbedingten ober facultas docendi erworben haben, und ein ganges Jahr bindu glieder des Geminars gemefen find, von der Ubhaltung des i Des unter bem 20. 2pril 1831 erlaffenen Reglements fur I fung ber Randidaten des hoheren Ochulamts vorgeschriebener jahrs befreit.

§. 16. Die älteren Seminariften erhalten Behufs bes v zu ertheilenden Unterrichts eine vollständige Unweifung von des Direktors, indem ihnen derselbe nicht nur ihre Klassenpen angiebt, sondern sie theils mundlich, theils durch Ueberweis schriftlichen Lehrplans in den gangen Gang der betreffenden und deren Geist einfuhrt. Auch werden sie dabei fortdauerr ben Direktor und die resp. Ordinarien kontrolirt.

§. 17. Uebrigens nehmen fie an den wochentlichen Leh rengen Untheil. Denn wenn fie fich einerseits den Pflichten ihnen der Direktor als Erzieher und Lehrer auferlegen wird, s ziehen haben, fo foll ihnen auch andererseits den Scholaren ge eine ehrenwerthe Stellung gegeben werden.

6) 3abl ber Seminariffen.

5. 18. Die Jahl der eigentlichen Mitglieder bes Semi wird hierdurch auf 12 festgesetz; 6 follen zur ersten und 6 p ten Klasse gehoren. Nur den Mitgliedern der ersten Klasse gelmäßige Unterrichtsstunden in den Schulen der Frankeschen (gen zu übertragen. In keinem Falle verleiht die Zeit der D schaft in der zweiten Klasse des Seminars irgend ein Recht Eintritt in die erste Klasse.

7) Expettanten.

§. 19. Auch kann eine unbestimmte Ungabl von Erpekta buldet werden, nur durfen diefelben nicht an den praktischen U ber Seminaristen thätigen Untheil nehmen; wohl aber steht ih Befugniß zu, den theoretischen Vorlesungen des Vorstehers be nen, die Besprechungen über die padagogischen Auffabe der E riften oder die respektiven Kritiken des Vorstehers anzuhören Ausarbeitungen padagogischen Inhalts einzureichen, und darü Urtheil des Vorstehers zu vernehmen, 5. 20. Das Institut hat nach dem Etat der Universität eine iche Einnahme von 675 Rthir. 6 Sgr., und soll dieselbe so vers et werden: 1) dem Direktor des Seminars 125 Rthir.; 2) zu unden a) für Seminaristen der ersten Klasse, und zwar zu einem indium zu 70 und füns Stipendien zu 50 Rthir., 320 Rthir., e Seminaristen der zweiten Klasse zu schendien von 30 2, 180 Rthir.; 3) für die Bibliothek 25 Rthir.; 4) insgemein thir. 6 Sgr., in Summa 675 Rthir. 6 Sgr.

9) Jahresberichte.

21. Der Direktor hat an das unterzeichnete Ministerium alle ein Dezember mittelst der theologischen Fakultät der Universität eBittenberg über das Seminar einen summarischen Bericht zu ten, welchem die über die weiteren Verhältnisse, Bildung und hritte der Seminaristen zu fuhrenden Labellen, so wie auch die unen gelieferten schriftlichen Arbeiten beizulegen sind.

perlin, den 22. Februar 1835.

mium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten. v. 21 l ten ft ein.

572. Reglement für das philologische Seminar der Univers ficat zu Salle. Vom 18. November 1829.

1. Das philologische Seminar ist ein mit der Universität vers nes öffentliches Institut, welches den Zweck hat Studirende, r die klassifische Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind refe zu ihrem eigentlichen Lebensberuse gewählt haben, durch bei vielfache Uebungen, die in das Innere der Bissenschaft und behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung let weiter und so auszubilden, daß fünstig durch sie diese Stue halten, fortgepflanzt und erweitert werden können. 2. Dieser Anstalt sind zur Zeit ein Direktor und zwei Kons

A. Diefer Anftalt find zur Zeit ein Direktor und zwei Kons m vorgesetzt, denen die gemeinschaftliche Leitung derselben mit ich gleichen Rechten anvertraut ist. Die zu den Berathungen brichen Konferenzen werden jedoch bei dem ersten Direktor und deffen Vorsith gehalten.

3. Bur Aufnahme in das philologische Seminar sind in der nur diejenigen fahig, die sich vorzugsweise den Studien der ben Alterthumswissenschaft, nicht aber einer anderen Fakultätss chaft widmen, so wie auch nur solche, die wenigstens ein halbes bei der Universität in halle oder einer anderen inländischen Unis t immatrikulirt gewesen sind, und schon mehrere Vorlesungen baben.

4. Der Aufnahme geht eine strenge Prufung vorher; wer in die Aufnahme bewirbt, hat eine Probearbeit in lateinischer be nebst seinem Schulzeugnisse einzuliefern, und sonstige hinlängs beweise über die nothigen Vorkenntnisse in einer von den Dis mit ihm anzustellenden mundlichen Prufung zu geben. Die me felbst hängt demnächst von der Bestimmung der Direktoren

welchem 3wette am Anfange und am Schluffe eines jeben

5. Auslander, wenn fie auch wieder in ihre Beimath zurude en beabfichtigen, tonnen, infofern fie fich durch Talente und Eis fer auszeichnen, gleich den inländischen Studirenden als orber Mitglieder in bas philologische Seminar aufgenommen werben.

§. 6. Die Theilnahme ber ordentlichen Mitglieder des Sen bauert drei Jahre, und fann nur in feltenen Fällen verlängert w §. 7. Die Jahl der ordentlichen Mitglieder foll für jest Funfjehn bestehen, und aufferdem können eben fo viele Erpett aufgenommen werden.

§. 8. Schulamtsfandidaten, ober von den Staatsbehörden berufene oder angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden i ihrer wiffenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die versträt zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zu Seminar, und nehmen thätigen Untheil an den Uebungen der glieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wiffent lichen Geift und an Sinn fur edlere Bildung verrathendes Ben ber Aufnahme ganz unwurdig macht, eben fo hat es auch die ichlieffung zur unmittelbaren Folge, und die Direktoren des Sem find berechtigt Jeden, der eines folchen Betragens sich schuldig m oder von deffen Untuchtigkeit und Trägheit sie sich überzeugt bi fofort aus dem Seminar zu entfernen.

§. 10. Die Uebungen des philologischen Seminars find folg a) Gründliche Interpretation der griechischen und lateinischen So fteller nach allen Rückschen und mit allen Hulfsmitteln, die zur ren, erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; b) Uebungen in teinschreiden, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen San der lateinischen Sprache; c) zu dem letterwähnten Zweffe and Ur gen im Schreiben der griechischen Sprache; d) schriftliche Aus tungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne I ben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft; e) Uebung geregelten Disputiren über gelehrte Gegenstände.

6. 11. Comohl die mundlichen als die fchriftlichen 110 werden immer in lateinischer Oprache angestellt. Die Thema Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Geminariten gewählt, Die erforderlichen Sulfsmittel, fo wie die rechte 21rt be handlung mit ihnen besprochen, und die nothigen Bucher von b niglichen Universitätsbibliothet ihnen verabfolgt, auch wenn bi andere Studirende oder an Perfonen, die nicht angestellte De find, ausgeliehen fenn follten, in welchem Falle fie zum Gebrau Die Seminariften einzufordern find. Jeber Seminarift liefen drei Monate wenigftens Gine Ausarbeitung. Der Diefe Zugar gen nur zwei Dal nicht zur rechten Beit ohne gegrundete Ent gung liefert, tann beswegen ausgeschloffen werden. Diefe giebt der betreffende Direftor, che er fie felbft cenfirt, einem DR jur Beurtheilung, wodurch Disputirubungen veranlafft werden. 1 gen im Disputiren follen aber auch aufferdem, und manchma Thefes gehalten werden. Rritif des lateinifchen Qusbrucks und barf bei feiner Urt von Uebungen fehlen.

§. 12. Bu ben Uebungen ber Seminarifien werden modmin 8 Stunden angeset, und ba grundliches Verftehen als die u Grundlage des philologischen Studiums anzuschen ift, die Uebu in der Zustegung also auch in dieser Rückficht vorzüglich midtischennen, fo follen die Seminaristen wochentlich 4 Stunden mit vertation eines griechlichen und eines lateinischen Schriftftellers tigt feyn, und jeder der beiden Mitbirektoren, indem beide sich e Orunden theilen, abwechselnd in jedem Semester, der eine griechischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpres lassen. Die zwei übrigen wöchentlichen Stunden bleiben zur fellung der schriftlichen Aufsähe, und zuweilen zum Disputiren, is Leitung dabei führen die beiden Mitbirektoren abeuchsechend Boche um die andere. Der erste Direktor wählt gang unabhans von die Gegenstände und Stunden seines Unterrichts.

13. Die Direktoren haben nach Möglichkeit darauf Bedacht unen, daß zu den Uebungsstunden die nämliche Tageszeit gewählt ; falls dies aber Schwierigkeiten findet, haben sie doch bei der der Uebungsstunden, so viel nur irgend geschehen kann, Kolliss itt anderen für die Seminaristen geeigneten Hauptfollegien zu ben. Ein jedes ordentliche Mitglied ist verbunden die Uebungss n unausgesetz zu besuchen, und wenn es abwesend ist dem Die in dessen Stunde es geschlt hat, die Entschuldigungsgründe un.

14. Bahrend der Abwesenheit oder Krankheit eines der Mit: m übernimmt der andere einstweilen dessen Uebungsstunden.

15. Obgleich zu erwarten ift, daß junge Danner mit Sinn verem Beruf fur philologische Studien diese ihnen dargebotene wheit fich dafur auszubilden auch ohne auffere Belohnungen F benutien werden, fo hat das Ministerium dennoch zur Verig ber Unbequemlichteiten, die mit ben fonft eingeführten Dras erbunden find, und mit Rucfficht barauf, daß es fur angebende, emittelte junge Philologen fehr wichtig feyn muß, bei Beiten tuchtige Sulfsmittel felbft zu besigen, und fich dieje anschaffen en, es fur zweckmäßig befunden, zu Unterftugungen fur bie ten Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert gig Thalern jährlich auszuseten. Der Bertheilung dieser werden die Sate von 4 Portionen zu 40 Thalern und von inen ju 20 Thalern zum Grunde gelegt, aber bergeftalt, daß nach den großeren oder geringeren Anspruchen, welche fich minaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben, en vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Sat von 40 a bei feinem Geminaristen, auch bie gesammte Unterstüßungss nicht überschritten werden darf. Die Bertheilung geschieht nur auf ein Jahr, fo baß jeder Geminarift fich burch anhale Fleiß den fortgesetten Genuß einer Portion immer neu erwers ff. Ueber die jahrliche Bertheilung einigen fich bie Direktoren, nchen ihre Borfchläge in dem von ihnen gemeinschaftlich zu ers ben Jahresberichte. Auf die erfolgende Genehmigung des Die wird die Zahlung von dem Ruratorio auf die Universitätstaffe tfen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterftugungs, unter Die ordentlichen Mitglieder vertheilt feyn, fo tonnen An: nf Bewilligung des Ersparniffes auch fur aufferordentliche Mits gemacht werden. 16. Da alle M

16. Da alle Mitglieder des Seminars an den auf das Gries wie auf das Lateinische sich beziehenden Uebungen Antheil nehs , kann Niemand hierauf einen Anspruch auf Bewilligung einer en Unterstückungsportion gründen. Sollten jedoch die Mitglies je vollzählig, oder einem und dem andern wegen Unsteisses 26. 2. 50 bie Unterftußung nicht ertheilt werden tonnen, ober fonft Erfpan gemacht feyn, fo bleibt es ben Direktoren unbenommen, von bem fchieffenden Gelde fur diejenigen, welche fich fowohl in der gried als in der lateinischen Ubtheilung des Seminars ausgezeichnet b eine erhöhte Unterftußung in Untrag zu bringen.

§. 17. Da vorauszussehen ift, daß die Leitung der Studi bem Seminar den Mitglieden häufige Beranlaffung geben with einzelne philologische Gegenstände zu besonderer, der Bekannme einst murdiger Bearbeitung zu mahlen; so werden fur die Kofin Drucks der Dissertation, welche ein sich vorzüglich auszeichnende minarist bei seinem Austritte aus dem Seminar etwa öffentik fannt machen möchte, jährlich 15 Thaler bestimmt. Auch hierdie wie wer von mehreren Mitbewerbern der würdigste ist, beratha die Direktoren in einer gemeinschaftlichen Konferenz, und reichen nächst ihren Borschlag zur Genehmigung des Ministerit ein.

§. 18. Jur Anschaffung geeigneter philologischer Werke is lich die Summe von Zwanzig Thalern ausgescht. Die Bestin der anzuschaffenden Werke wird in Folge einer Uebereinfunft b licher Direktoren den beiden Mitbirektoren, die Aufbewahrung ben aber für jeht und bis auf Weiteres dem Professor N. über Jedem ordentlichen Mitgliede steht die Benugung dieser Bill bes Seminars zu. — Es werden die Bücher aber nur gean Zettel in Oktav oder Quart verabfolgt, auf welchem der Im Buches, der Name des Empfängers und das Datum bes Emp genau und deutlich verzeichnet sind. In der Regel darf Milänger als 14 Tage ein Buch behalten, ohne einen neuen wir schein einzureichen. Auch werden in der Regel und wenn nic sondere, mit der Natur der Urbeit in Vergel und wenn nic fordere, mit der Natur der Urbeit in Vermanden mehr als zwazur Zeit verabfolgt.

§. 19. Jährlich am Schluffe der Sommervorlefungen, teftens vor Anfang des neuen Lehrfurfus, ist von den Dir mittelst des Universitätskuratoriums ein ausführlicher Bericht den Fortgang des Seminars an das Ministerium einzureichen diesem Berichte ist eine Ueberssicht der angestellten Uedungen ben; ferner sind alle Seminaristen mit Bezeichnung ihres a Baterlandes, der Schule, wo sie gebildet, und der Dauer ihm herigen Aufenthalts auf der Universität namentlich aufzusühren ninder in Anschung der vorzüglichsten Subjekte eine Karaften ver Anlagen, erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beizusüglich einzureichen. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstelle Lehrämtern sich schwer von ihnen gelieferten schriftlichen Arbem einzureichen. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstelle Lehrämtern sich schwer von ihnen gelieferten sich aufen und §. 20. Luch haben die Direktoren jährliche Rechnung ihre

fitat abzulegen. -- Bertin, den 18. November 1829. Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal-Ungelegent v. Altenftein

No. 573. Reglement für die Bibliothet der Universität ju 4 Vom 20. Mai 1823.

I. Magemeine Berfaffung ber Universitätebibliothet.

§. 1. Dit der Universitätsbibliothef ftehen in Berbindung

funsche Bibliothet, 2) das in demselben Lokale sich befindende glabinet, 3) die Landkartensammlung.

. 2. Auffer dem Oberbibliothekar besteht in der Regel das übrige ne Universitätsbibliothek angestellte Personal in einem zweiten Bis ichar, einem oder zwei Sekretären und zwei Bibliothekdienern. ichst können, nach der Wahl des Oberbibliothekars, noch zwei menses aus der Jahl der Studirenden gewählt und dem Univers irratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine ichs oder eine Wittenberger Konvikt: Stelle gewährt werden soll, belche übrigens der Oberbibliothekar zu gewissenhafter Erfullung für die Bibliothek übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. Oberbibliothekar soll in der Regel ein Professor an der Univers male son, die übrigen Bibliothekbamten sollen immer so viel enlich aus den Dozenten der Universität genommen werden.

3. Diefes Personal steht mittelft der zunächft vorgesetten en Behorde, bermalen des Universitätskuratorii, eben so wie die stat Halle selbst, unter dem Ministerio, welches auch über etwa scheinende Vermehrung ober Verminderung des Personals ents n wird.

4. Der Oberbibliothefar führt die Oberaufficht über die ganze bet, die damit verbundenen Sammlungen (f. §. 1.) und bie mgestellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle verwaltet er für sich und auf eigene Berantwortung, und in Betreff der inneren Angelegenheiten die naber zu bestimmen: fichafte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende ben, und veranlasst nach Verschiedenheit ter Sachen entweder arauf bas Nothige, oder bringt sie zur gemeinsamen Ueberlegung Bibliothekbeamten. Alle Schreiben der Bibliothek an Behors uftitute und Personen unterzeichnet er allein mit der Unters er Koniglich Dreuffischen Universitätsbibliothet zu halle, und bas mit diefer Umschrift versehene Siegel der Bibliothet in Er bewahrt den Ochluffel ju dem Bibliothefzimmer, in wel: bie Rataloge und die Ochluffel ju den einzelnen Abtheiluns Bibliothef 2c. befinden. Den bei der Bibliothef angestellten m uberträgt er, nach der entworfenen allgemeinen Geschäfts: ung, jedem feine speziellen Arbeiten, und fontrolirt fie in dens fo wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothet. ibliothekoffizianten ohne Ausnahme find verpflichtet seinen Aufs und Beisungen willig Folge zu leiften.

5. Bur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Biblios mten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bis 7, namentlich Ulles was die Aufstellung und Aufbewahrung der 8 und Handschriften, die Anfertigung der Rataloge und die Ans 9 der Bucher betrifft. Was dahin gebort bringt der Obers 9 ekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrigen 9 mauster den öffentlichen Stunden in der Bibliothek beisammen 9 ber in besonderen Konferenzen mit denselben, wozu er die Zeit 9 nen kann, zum Vortrage. Für diese Ronferenzen und den Sang 9 hin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm eswegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern eine beras 9 Dit men alle übrige Mitglieder verschiedener Meis 9 mit dem Oberbibliothekar sind, steht Lesterem der Rekurs an 9 singebeidung des Kuratorii, und durch diefes in wichtigen Fallen an das Ministerium frei. Er veranstaltet das jur Ausführu Beschluffe Rothige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schrie Erpeditionen besteht, muß er diese im Konzepte revidiren um zeichnen. Uebrigens forgt er, das über alle bei der Biblioth gehende Sachen, sie mögen nun fur die Konferenz gehören oder Journal und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gut wahrt werden.

§. 6. Das Dienstverhåltniß des zweiten Bibliothekars auffer den ihm in feiner Inftruktion übertragenen Geschäften daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder 21bm bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ift es folden Fällen nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen nungen Ubänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht ten, und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntnis derfelben, i der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen b feyn. Go viel möglich wird dahin geschen werden, daß der Bibliothekar für dies 21mt mit wissenschaftlicher Uedersicht und ticher Bucherkenntiß eigens ausgerüftet sey, so daß feine Ste feinem Fache genau zusammentreffe.

§. 7. Die übrigen Bibliothekbeamten, namentlich der erfte wenn die Stelle beseht feyn wird, der zweite Bibliothekfebretait, ten fich nach ihrer Inftruktion mit dem zweiten Bibliothekar Berrichtungen, auffer ben vorher besonders erwähnten.

§. 8. Damentlich ift der zweite Bibliothefar verpflichtet wochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bibliothet wartig zu feyn, die an diefen Tagen eingehenden Leihungszei prufen und wegzulegen (V. §. 8.), oder die gegen die gurud ten Bucher verlangten Bettel zuruckzugeben, und uber bas von Gefretar geführte Berleihungebuch (V. S. 16.) die Aufficht ju Aufferdem tragt er, aber durchaus nicht in den öffentlichen, in anderen von ihm gewählten Stunden, alle fomohl neue ale Auftionen, oder fonft gur Bibliothet hinzugefommene Budet miffenschaftlichen Ratalog, wo er bei ber 2Babl des Fachs in f gen Fallen mit dem Oberbibliothefar Ruchfprache nimmt. D bas Eintragen geschehen feu, bemertt er neben den Buchern im fions : Journale mit den bestimmten Zeichen. - Der Bibliothet ift verpflichtet an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 1 der Bibliothef gegenwärtig zu feyn, die an diefen Tagen einge oder zuruckgeforderten Leihungszettel auf eben die Urt, welche zweiten Bibliothetar ermahnt ift, ju beforgen, bas Berleihun aber felbit zu fuhren. - Aufferdem muß der Gefretar die m zweiten Bibliothefar in den miffenschaftlichen Ratalog aufgenon Bucher in den Dominalfatalog, aber nicht in den offentlichen ben übertragen, und daß dies geschehen fey im Ucceffions : 30 neben den Buchern mit dem beftimmten Zeichen bemerken. Bibliothefar und der Bibliotheffefretar werden in den angeg Geschäften und Stunden von dem Oberbibliothefar fontrolitt. fo, daß der Lette, wenn er durch Rollegia ober andere Umten gehindert wird, nicht gerade an eine bestimmte Stunde gebunde

§. 9. Die Umanuenfes find zu verschiedenen, ihnen aufjutte ben Dienstleiftungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Berber ber verlangten und Biederhinftellen der zuruckkommenben Buder pt. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden des Mitte und Sonnabends.

10. Die beiden Bibliothekbiener theilen sich in die ihnen obs im Geschäfte. Namentlich ist der erste verpflichtet Mittwochs fennabends von 1 bis 3, und der zweite an den übrigen Wos en von 10 bis 12 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, ihr an seinen Tagen im Binter die heihung der Zimmer zu geeignete Leute nach einem Uktorde auf Kosten der Biblios is angenommen. – Beide mulfen an jedem Tage, der eine ns, der andere Nachmittags, bei dem Oberbibliothekar anfragen, as in Bibliotheklachen zu beforgen sey. – Beide mulfen nach eftimmung der Bibliothekare und der Bibliotheklertetare die ungezettel überbringen.

11. Bibliothefferien finden gar nicht Statt, auffer daß am n Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothef gebleibt. Bei einer mit Urlaub unternommenen Reife, oder berungen an einzelnen Tagen vertreten sich der Oberbibliothefar r Bibliothefar nach freundschaftlicher Uebereinfunst. In gleit vertreten sich der Sekretar und die Amanuenses in Verhinfällen, nach einer vorherigen dem Oberbibliothefar zu machengeige.

12. Sammtliche bei der Bibliothet anzustellende Beamten, inschluß der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte ung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Ums auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

ber Auffletlung und Aufbewahrung ber vorhandenen Bucher und Manustribte. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstels b sichere Verwahrung der Bucher, Manustripte, Landkarten ngen, und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Los b abhängig, daß sie hauptsächlich der Beurtheilung des Ober: pars überlassen werden mussen.

B. Um aber die nothige Ordnung in der Bibliothet desto best rhalten, sind die dessallsigen Geschäfte nach den verschiedenen haftlichen Fächern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

3. Bem ein Fach auf diefe Beise übergeben ist, dem liegt ob Erscheinung ber Fortsehung von angesangenen Berten, und 2) die etwa entstandenen Defeste dem Oberbibliothetar anzus damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Sucher, welche einer ur bedurfen, demjenigen, welcher die Seschäfte mit dem Buchs besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Obers etars ihre Neparatur veranlasse, und alle Bucher immer im aren Justande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache enen Dubletten dem Oberbibliothetar Anzeige zu machen, das holffen werde, welches Eremplar zu behalten und welches zum 4 zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Neins zu erhalten.

4. 2cht Tage vor Oftern und Michaelis, und acht Tage nach: bie Bibliothet revidirt, und fann deswegen in den offent: Stunden nicht besucht werden. Nur Professoren werden in en dringenden Fällen Bucher erhalten, und haben sich deshalb gweiten Bibliothefar oder den Bibliotheffetretar zu wenden. levision braucht nicht gerade nach der Reihe der Lacher zu geschehen, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliotheter genommen werden, je nachdem er sie für gewisse Fächer für n erachtet; sie muß jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß minte binnen funf Jahren immer alle hauptfächer zur Nevision fun Wenn auf diese Weise fünf Jahre hindurch einzelne Sächer m worden, soll jedesmal im sechsten Jahre eine allgemeine Ra Statt finden. Auch soll jedesmal bei dem Wechsel des Oberbill fars oder Bibliothetars die allgemeine Nevision einzelner Fächer birt jeder Bibliothetars die allgemeine Nevision einzelner Jahre dirt jeder Bibliothetars die allgemeine Nevision einzelner Jahre birt jeder Bibliothetars die allgemeine Nevision einzelner Jahre dirt jeder Bibliothetbeamte, nach der Anordnung des Oberbilich uchergeich fein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen m überwiessene Buchersach, für dessen bas einem seiner Kollegen m substwiessen unter beichetar gemacht, ber Oberbibliothetar d substwiessen ist, zwar zunächst, ber Oberbibliothetar d subsidium haftet.

5. 5. Dem Universitätsfuratorio bleibt es uberlassen, na finden eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen t thet so oft es will vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit w ftandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Bon der Anfchaffung neuer Bucher und ben Busgaben für aubere 1840 Beburfuiffe.

5. 1. Der zur Vermehrung der Bibliothet etatsmäßig bet jahrliche Fonds von 1898 Thalern ift in angemeffenen Summ die vier Fakultäten vertheilt, und foll aus diefem Fonds der B antauf jahrlich aus nachstehenden Gebieten der Biffenschaftun d forgt werden:

A. fur die theologische Fafulta	it für .	•	•	•	15
B. für die juristische Fakultat	• •	•	•	•	15
C. fur die medizinische Fafult	ăt .	•	•	•	2
D. fur die philosophische Faku		.			85

- in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Bissenstein Unterabtheilungen: 1) für mathematische Bissenstein 50, 2) für Physif und Dekonomie 50, 3) für Zoolos gie, Botanik und Mineralogie 120, 4) für orientalische Literatur 40, 5) für beutsche Literatur 40, 6) für eng: lische, französische, spanische, italienische und portugies sliche, französische, spanische, italienische und portugies sliche Literatur 30, 7) für griechische und römische Lit teratur 100, 8) für Geschichte 100, 9) für Geogras phie, mit Einschluß der Landtarten 40, 10) für Encyklopädie und Literaturgeschichte 48, 11) für Philosophie und Pädagogis 40, 12) für Staatswissenschaft 40, 13) für Handel und Gewerbe 40, 14) für Kunste und Kunstegeschichte, mit Einschluß der Werke, die Kunstwerke des klassissien Alterthums und der christlichen Zeit darstellen, 120 Rthl.
- E. für Journale, Buchers Transporte, Buchbinberlohn, Porto 3

Summa 188 Den Fakultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden innerhalb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

5. 2. Der Oberbibliothekar und der Bibliothekar haben ihnen jährlich zur Disposition gestellten Summe den Zwerk ! het im Allgemeinen im Auge zu behalten, und auf Vorschläge der trätten über den Antauf von großen Berten, welche von deren nißigen Summen nicht bestritten werden fonnen, Rücksicht zu n, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatemäßigen um nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggeblie: in Unterhandlung zu treten.

Ka. Wenn bas jahrlich zum Bucherankauf ausgesette Quans n laufenden Jahre nicht erschöhrft wird, so wird der Ueberschuß bestande der Universitätskaffe eingezogen, jedoch für die Biblios Honders berechnet, und für das folgende Jahr zu aufferordent: Bucherankäusen benußt, und zwar dergestalt, daß der bei dem bibliosphische Fakultät ausgesesten Quantum sich ergebende schuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum und worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden ist, zu Suntum sit worden auf diejenigen Fächer, bei welchen gerade das Bes am größten ist, verwandt werden soll. Dem Oberbibliothetar m Bibliothetar wird es hierdurch ein ful alle Mal untersagt, r, welche Professoren für sich angekauft haben und aus irgend Strunde wieder ins Geld schen wollen, von denselben für die statsbibliothet anzukaufen.

4. Da die Bibliothet zunächft zur Benuhung ber Professoren budirenden bestimmt ist, so find bei der Anschaffung von Buvorzüglich die Bunscher und Anträge der Professoren der Unsit zu berückstächtigen. — Ju dem Ende soll fur jede der vier Faen ein Desiderienbuch auf der Bibliothet gehalten werden, worin Professor diejenigen Bucher, deren Anschaffung er im Laufe des wunsch, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann das Nosogeich angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere bie von der Universität gefordert werden, nicht auf Auftionen nen brauchen, sondern burch die Buchhandlungen angeschafft wenn nicht baldige Aussicht ist sie Buchhandlungen angeschafft mem ein Besticht wird werden wird demnächt unter besonderen fin bemerkt, ob jedes von den Professoren vorgeschlagene Buch soft ist oder nicht; im lehteren Falle mit kurzer Angabe des bes, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoen werden, anz unterbleiben muß.

ganz unterbleiben muß. 5. Die Meßfataloge, die Bucherverzeichniffe der Antiquare Die Auktionskataloge werden dem akademischen Senat oder der brenten Fakultät mitgetheilt, und unter den daraus zum Ankauf im Buchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vors in find. Da der Fonds der Bibliothek beschänkt, und daher der ri ford. Da der Fonds der Bibliothek beschänkt, und daher der ein der Bedarfs derstelben nicht zulänglich ilt, so werden die bes vollen Bedarfs derstelben nicht zulänglich ilt, so werden die beiten felbst ermessen, daß sie ihre Borichläge auf hauptwerke, Rücktficht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, nen wissenschaftlichen Iweek haben, einzuschränken Bedacht nehs die minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunktfach eins inden Bucher aber ber hauptabsschäut unterordnen, und folche, etwa nur zur Unterhaltung dienen, ganz ausschlieffen. Der utgesichtspunkt muß son, daß die Wissische fich nach allen Seis eichzeitig ausbilde, kein wichtiges wissenschlie hauptwerke gefauft werben, fo daß die Bibliothet dem Bedurfnis nach dem ju maligen Standpuntte ber Biffenschaften zu jeder Zeit entspreche. Bucher, die häufig gesucht und benust werden, tonnen auf der bliothet in mehr als Einem Eremplar vorhanden feyn.

§. 6. 2m 1. Februar eines jeden Jahres ift von dem Oberbit thekar mittelft des Königl. Universitätskuratorii ein nach den Bischaften geordnetes, mit den Preisen der Bucher verschenes und Titel derselben vollständig angebendes Verzeichniß deffen, was im floffenen Kalenderjahr fur die Bibliothek angeschaft worden, an Ministerium einzureichen. Diefes Verzeichniß, welches übrigen die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner zum Er eine summarische Uebersicht von der Jahre angeschaften Bucher Währtenschaften in dem verstoffenen Jahre angeschaften Bucher halten.

§. 7. Die Korrefpondenz mit ben Auftionskommiffarien, Er toren, Buchhandlern zc., fo wie auch die erste Ubnahme ber von eingehenden Bucher und die Koftenrechnung wird von dem Ober thekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertrau

§. 8. Daffelbe gilt von dem Eintragen der neu eingegan-Bucher in den Acceffionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus ti vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen Real : Ratalogs,

§. 9. Eben fo wird der Verkehr mit dem Buchbinder un nothige Rontrole deffelben mittelft eines Buchs einem Biblit beamten als eigenes Geschaft übertragen.

§. 10. Alle angefaufte Bucher werden, fo wie die ubrigen for lichen Bucher ber Universitätsbibliothef mit einem besonderen G pel auf der Rehrfeite des Titelblatts verfehen.

§. 11. Beim Einbande neu angeschaffter Berte die Rudfie ben Berth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, feilheit und das Unsehen des Bandes zu vereinigen, auch das im menbinden von Buchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wir Beurtheilung des Oberbibliothekars überlaffen.

§. 12. Fur das Rechnungswefen der Bibliothet wird fo Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothet zustehenden maßigen Untheil an den Promotionsgebuhren zieht der Quaffor feine und bes Kontroleurs Quittung von den Defanen ein, ju Fakultat bie promovirten Randidaten geboren. Er fertigt am des Dekanatjahres eine Designation diefer gezahlten Promi gebuhrens Untheile an, welche von den refp. Detanen auf ben C des Defanatbuches der Fafultat zum Rechnungsbelag atteftirt 2) Der Untheil ber Bibliothet an den Inftriptionsgebuhren wir bem Universitate : Reftor und Gefretar mittelft einer auf den @ bes Inffriptionsbuches ju atteftirenden Defignation halbjährlich Dichaelis und Oftern, an den Quaftor gegen deffen Quittung liefert. 3) Wenn fonft noch aufferordentliche Einnahmen fur b bliothet vortommen, fo gieht folche ber Quaftor ein, und juf felbige in der Rechnung vorschriftsmäßig. Bon Diefen fammt Einnahmen giebt er bem Oberbibliothefar ben Betrag an. Ausgabe anlangend, fo werden die Befoldungen an das Bi perfonal von dem Quaftor nach dem Etat und fonft noch etw-berlichen Anweisungen ausgezahlt. Die bei dem Oberbibliothel gehenden Liquidationen der Buchhandler und Auftionsfomm

er die ju der Bibliothef angefauften Bucher lafft der Oberbiblios hr, wenn er fich von der in der Bibliothet erfolgten Ablieferung Bucher überzeugt hat, zuvorderft von einem Bibliothefbeamten in Bibliothet: Journal vorläufig eintragen, attestirt unter der Liquis ben Empfang der Bucher mit Bemertung ber Seite des vors ten Journals, wo die Bucher mit ihren Titeln eingetragen wers und die folchergestalt atteftirten Bucherliquidationen reicht er bei Universitätskuratorio zur Anweisung des Geldbetrages ein, wors biefes, dem Befinden nach, das Geld auf die Universitätstaffe oder m im Etat der Bibliothef zur Ergänzung und Vermehrung der: bestimmten Fonds anweisen wird, und auf diese Anweisung ber Quaftor bas Gelb an den Vertäufer der Bucher gegen dels Quittung aus. Benn derfelbe nicht in Salle wohnt, fo nimmt Quaftor uber die Absendung ber Gelder oder deren Berichtigung Anweisung mit dem Oberbibliothekar Rucksprache. Sollten Källe mmen, wo Gelder für Bucher eher abgesandt werden muffen, lefelben eingegangen, fo hat dies der Oberbibliothetar bei Dach: g der Anweisung dem Universitatsfuratorio anzuzeigen, worauf befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 5) Die ien fur Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lotals wers on dem Quaftor auf die desfallfigen Attefte des Oberbibliothefars tet. 6) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Porto 2c. t der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von 25 Rthlr. ber Universitatstaffe bei bem Unfange bes Etatsjahres; er reicht eijährlich eine Liquidation der unter Diefen Titel gehörigen Aus: bei dem Universitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf Resteren Unweisung aus der Universitätstaffe gang baar gezahlt, rft im letten Quartale des Rechnungsjahres wird der Vorschuß tefe Ausgaben in Anrechnung gebracht. Bon allen fonft bei der thef nothigen Roften macht der Oberbibliothekar dem Univeraratorio Anzeige, und Diefes wird dem Befinden nach die An: is auf die Universitatstaffe baldmöglichft ertheilen.

IV. Bon ber Ratelogifirung ber Bucher und Danuftripte.

1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Biblios und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete, ne und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bis vetpersonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über Båcher und Manustripte zur Pflicht gemacht.

5. 2. Bu bem Ende find ein allgemeiner Reals und ein alphabes r Ratalog, zwei Acceffionsfataloge, von welchen der eine nach der in welcher die Bucher antommen, der andere nach den auf der isthet angenommenen wissenschaftlichen Fächern eingerichtet ist, aufferdem Spezialkataloge über Landkarten und Differtationen ans

5. 3. Die beiden hauptfataloge find in der Art eingerichtet, daß rtbauernd erweitert werden tonnen. Das Nähere der Ausfuh: ift der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fertigung verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ift fo viel als mögs ach der Bekanntschaft der Bibliothekare mit den Fächern der nichaft zu vertheilen, und die forgfältige Aussicher uber ihre fachs

e und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Obers

5. 4. Der Acceffionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß

ber neu hinzukommenden Bucher, anderwärts auch Manual gena — Der nach den wilfenschaftlichen Fächern eingerichtete dient bei bers dazu, daß man leichter übersehen kann, was für jedes von je Fächern in einem abgelaufenen Jahre ist angeschafft worden. — Be Rataloge stehen öffentlich auf der Bibliothet da, so daß fämmt Professoren sich von dem neuen Zuwachse unterrichten können. Den ersteren führt in der Regel der Oberbibliothekar, oder unter seu Leitung der Bibliotheksektertar, oder einer von den Amanue ben zweiten einer von den Amanuenses.

5. 5. Die Arbeit des Katalogisirens überhaupt mit der allg nen Geschäftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die E des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die An führt und dafür sorgt, daß es gut und schnell gesordert wird.

V. Bon ber öffentlichen Benugung ber Bibliothet.

§. 1. Die Bibliothet wird Mittwochs und Sonnabends w bis 3 Uhr für das ganze gebildete Publikum, an den vier and Bochentagen aber von 10 bis 12 Uhr nur für Professoren und vatdozenten und die Mitglieder der Seminarien geöffnet. Jedech len an den vier Wochentagen von 10 bis 12 Uhr zur Bibliothet solche Studirende zugelassen werden, die eine mit einer beson Verbürgung verschene Empfehlung eines Prosessons einreichen, w auf der Bibliothet aufbewahrt wird; übrigens kann jeder Pros biese Empfehlung für jeden Lag wochentlich nur Einem der Bibliothet geöffnet wird, muß sich zieber ohne Zusnahme richten, Nicmand darf verlangen, daß die Bibliothet früher geöffnet werden ter geschlichen, ober gar in einer andern Stunde geöffnet werden

§. 2. Des Mittwochs und Sonnabends muffen wenigften zweite Bibliothefar, beide Umanuenfes und ein Bibliothefdiene den übrigen Tagen der Bibliotheksfekretar und ein Bibliothekdiene der Bibliothek gegenwärtig feyn. Der Oberbibliothekar hat ub zu bestimmen, wie die Bibliothekbeamten, die Umanuenses und D thekdiener bei unvermeiblichen Ubhaltungen derfelben sich in t Stunden vertreten sollen.

§. 3. Da das Lefen auf der Bibliothet nur literarifche Be zung der vorhandenen Werke zum Zwetke haben darf, fo werden mane, Schauspiele und ahnliche Lefebucher, wofern nicht ein im scher Zweck befonders dabei nachgewiesen wird, zum Lefen nicht gegeben. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih: und Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Ber blos auf der Bibliothef lefen will, geht in das simmer, schlägt in dem dort liegenden Rataloge nach, ob das welches er sucht, vorhanden ist, schreibt den in demselben gefun Titel, Buchstaben, Rummer und Format mit Bleistift auf einen tel, und giebt solchen durch das auf den Bibliothefsaal gehende ster an einen der Bibliothefdiener ab, welcher ihm dagegen das langte Buch, wenn es vorhanden ist, darreichen wird. Ber ein zum Lefen oder Nachschlagen im Lefezimmer erhalten hat, mus felbe, sobald er den Gebrauch desselben vollendet hat, gegen bi rudnahme des ausgestellten Zettels zurückgeben. — Eigene P durfen, wegen der leicht möglichen Bermischung mit den Dibl buchern, nicht mit auf die Bibliotheft gebracht werden. Zuch frauch der Dinte im Lesezimmer nicht gestattet. Niemand darf die been durch Gespräche oder Geräusch stören.

5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in obliothet felbst einlasse, um dort Bucher aufzusuchen und nachs

5.6. Das Necht Bucher von der Bibliothef auf einen ohne das eines Andern gultigen Schein zum Gebrauch in feiner Woh: zu leihen, fteht zu 1) den ordentlichen und aufferordentlichen efforen, desgleichen den Privatdozenten der Universität; 2) den nichen Beamten bei dem Oberbergamt und dem Landgerichte bis in Affefforen, so wie den Gerichtsamtleuten, Notarien und Justiziffarien; 3) den Offizieren der Garnison in Salle bis zum Romte: und Estabrons: Ehef infl.; 4) den Predigern und prattistiren: Aerzten und den Mitgliedern des Magistrats zu Salle; 5) den vern und ordentlichen Kollegen des Pädagogii und Baisenhauses. Belten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der ethef im Allgemeinen berechtigten Klasse werderitum suspendirt wiesen. dies Necht für sie durch das Kuratorium suspendirt weichen.

perden. 7. Dies Recht gilt jedoch nur fur halle und deffen Polizeis Collte Jemand von den im vorigen 5. namhaft gemachten nen sich aufferhalb aufhalten, und dorthin Bucher zu leihen wuns so haben die Bibliothekbeamten dieserhalb erst beim Universitätss brio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Buchern nemärtige Gelehrte gilt. Aufferhalb der Stadt halle und deren eibezirt durfen solche Bucher, die nicht mehr im Buchhandel zu find, desgleichen handschriften und theure Rupferwerke in der gar nicht verliehen werden. In aufferordentlichen Fällen wird tinisterium auf einen desfallsigen Antrag des Universitätsfuraine Ausnahme von obiger Regel gestatten. Eben so darf kein ke Wechnhafter und zum Bucherempfang Berechtigter die ihm nen Bucher anderwärts hin, wenn er verreiste, mitnehmen, sonmuß sie vorher abliefern, er mußte sich denn eine besondere Erif sie mitzunehmen vom Universitätsfuratorio ausgewirft haben.

9. 8. Ber von dem Rechte Bucher von der Bibliothet ju entin Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestes e Bert zwei besondere Zettel in der Größe eines Oktavblattes uftellen, welche reinlich und deutlich mit Dinte geschrieben, oben genauen, im Kataloge besindlichen Titel des Buches nebst dessen ftaben und Nummer, unten aber Namen, Stand und Wohnung keihers, Tag und Jahrzahl enthalten. Auch die Bibliothekbeammiffen folche Zettel über die von ihnen mit in ihre Wohnungen mitgen Bucher zurücklassen.

5. 9. Dieje Ocheine ober Zettel tonnen in den offentlichen Stuns bon den zum Besuchen der Bibliothet Berechtigten eingereicht und Ablieferung der Bucher wieder zurückgenommen werden. Ift aber Budrang zu groß, so kann sowohl das Abholen als das Abliefern ucher erst nach Verlauf der zur Deffnung der Bibliothet bes

cen Stunden, nach der Anordnung der anwesenden Bibliothef, men erfolgen. Die Studirenden haben die im vorigen §. naher immten Scheine erft beim Weggehen von der Bibliothef mit Vors ung ber betreffenden Bucher im vorderen Zimmer abzugeben.

6. 10. Die orbentlichen und aufferordentlichen Profefforen u Die Drivatbogenten ber Universitat tonnen Die entliebenen Bucher ber Regel bis zum halbjährlichen allgemeinen Burucklieferungstern behalten; fie find aber verpflichtet Diefelben, wenn ein anderer Leb ber Universitat fie auch gebrauchen will, nach zwei Donaten feit ! Lage bes Empfanges auf die Aufforderung ber Bibliothefare jun zuliefern. Thun fie dies nicht, fo erhalten fie fein Buch weiter bem laufenden halben Jahre, und gablen 3wei Thaler an die Die thetfaffe, welche ber Rendant berfelben einzuzieben bat. Sur alle dere Entleiher ift der gesehliche Termin der Gultigkeit jedes Ga und jur Juruckgabe der Bucher vier Bochen nach bem Tage der ftellung bes Ocheins. Ueber eine langere Frift muß fich Jeder ben Bibliothefaren besonders einigen, und dann ben Termin auf Bettel bemerten. Doch gilt bierbei allemal ftillschweigend Die Bi gung, daß wenn mahrend biefer verlängerten Frift ein anderer rechtigter ein fo geliehenes Bert auf furgere Beit bedarf, es für fen abgefordert und hernach dem ersten Leiher auf die übrige Beit ructgegeben wird. Die Professoren der Universität haben uber das Borrecht, daß wenn fie ein Buch verlangen, das ichon an in Undern ausgeliehen ift, Diefer daffelbe fogleich nach Ublauf der m Frift zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstehen m fobann auch, baß fie, wenn fie ju gleicher Beit mit einem Unbern ! namliche Buch verlangen, Diefem vorgehen.

§. 11. Auch andere als die im §. 6. verzeichneten Personen linnen Bucher von der Bibliothek geliehen erhalten vermittelft au Spezialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nam dieser bem von dem Empfänger selbst ganz nach der Borfchrift §. 8. bezeichneren Zettel das Wort ", cavet" oder ", verbürgt", Mamen, Datum, Stand und Bohnung beifügt. Für Studirend Universität muß sich auf diese Urt immer ein Professor verbürgte geber Studirende, welcher aus der Universitätsbibliothek Buchaleihen wünscht, ist verpflichtet in dem Laufe eines halbjahres nur Bürgichaft eines und bessellt werden nach dem Ublauf des Term verbürgte in der Regel erst gewechselt werden nach dem Ublauf des Term verschie bes halbjahre beson zu funderlicheken ausgachte bes State auf die bibliothekare davon zu unterricht Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Person ausnahmsweise auf ein durch die Dibliothekare an das Universitätigt unterricht Allgemeine aus beingendes Sesuch, und unter Verbürgtung eines lich felbst Berchtigten zu bringendes Sesuch, und unter Berbürgung eines lich felbst Berchtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution gelichenen Bucher haftet in natürlich zunächst der Empfänger; in subsidium aber hält sich die D bliothek an den Burgen vollkommen so, als hätte er selbst die Buempfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bucher mimeidlichen Zeitverlustes gegen den Raventen der Schein noch 14 5 nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Borterbuder, Gloffarien, auf der Bibliothet felbit thige Nachschlages und HandsBucher, toftbare Rupferwerte, Lant und Mungen, so wie solche Bucher, welche noch nicht in die Raum eingetragen und gestempelt sind, werden gar nicht ausgelichen. - O gelne Theile voluminofer Berte, 3. B. der Literaturgeitungen, Kommentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, im nur an Professoren, an andere Personen aber nicht ohne auss liche Genehmigung des Universitätskuratorii nach Hause verabs werden.

14. Die Jahl der an die §. 6. Angeführten zu verabfolgens Ducher foll nicht beschränkt werden; nur ist überhaupt darauf zu , daß sie hier und da nicht allzusehr anwachse und andere Pers in Benutzung der Bibliothek nicht behindere. — Den Studirens Mi nie mehr als Ein Werk auf Einmal geliehen werden, es sey , daß sie eine besondere Empfehlung eines Professons beibringen; reiche Werke, Lerika, Rupferwerke und Rarten sollen den Studis n gar nicht, Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur schös kiteratur gehörige Werke sollen ihnen nur dann geliehen werben kann. Studirender erhält ein Abgangszeugniß, bevor er nicht ein Zeugs es Oberbibliothekars, daß er keine Bucher mehr von der Biblios habe, beibringt.

5. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung ber bas Ausleichen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücks anzuhalten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn der Oberbiblios vober ein anderer Bibliothekbeamter ein Buch oder eine hands t ohne Beobachtung der geschlichen Formen an Andere oder an elbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdect wird, der Etheil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte Otrafe abgezogen werden und der Bibliothek zu Sute kommen; bald der Berlust eines Buches oder einer handschrift entdectt , soll der Berlugt eines Buches des Werlorenen von dem ethekbeamten, der daran Schuld ist, ersehr werden.

5. 16. Die ausgestellten zwei Ocheine werden, der eine alphabes nach dem Titel ber Bucher, der andere alphabetisch nach dem n der Leiher, in einem mit Fächern verschenen Schranke aufbes Auch wird jedes ausgelichene Werk in ein besonderes, dazu stetes Buch mit Gemerkung des Leihers und des Tages, an n es ausgegeben worden, eingetragen. Bei der Ruckgabe der is werden die Scheine eingerissen zurückgegeben, und jene in dem ichnisse bet ausgelichenen Bucher ausgestrichen.

5. 17. Die fammtlichen aus dem Lefezimmer zurückgekommenen in demfelben nach der Lefezeit liegen gebliedenen Bucher muffen tens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. biefe Geschäfte beim Ausgeben und Jurücknehmen der Bucher n aber nicht den Bibliothekdienern allein überlassen werden. Auch immer ein Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die icht führen.

5. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor n und Michaelis, muffen alle ausgeliehene Bucher, ohne Auss e, zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothef zurücks ert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst des enblatts allgemein in Erinnerung gebracht werden. Diese Bucher in wenigstens 4 Tage auf der Bibliothek bleiben, ehe sie seibst an Toren wieder ausgeliehen werden können.

19. hat unterdeffen ein Anderer ein folches Buch verlangt, et diefer vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesehlicher wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität ellem Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und phis lologischen Seminars follen jedoch hierbei vor allen andern Let ein Vorzugsrecht genieffen.

6. 20. Wenn Bucher an Diefen Terminen nicht eingeliefert, fonft uber die vorschriftsmaßige oder verabredete Frift, ju beren achtung jeden Connabend einer der Bibliothetbeamten, nach ber ordnung des Dberbibliothefars, aus dem §. 16. ermabnten Bude Lifte der Bucher auszieht, beren Leihfrift ichon verfloffen ift, bei werden; fo erhalt der faumfelige Leiher, wer er auch fepn mag, Dahnbrief durch den Bibliothetdiener, welchem er bafur Funf ? grofchen Gebuhren, und wenn er indeß feine Wohnung veranden ohne davon in ber Bibliothet die Ungeige ju machen, bas De ju entrichten bat. Wenn auch auf Dieje Erinnerung Die Burud rung an bem nachften jur Ublieferung bestimmten Lage nicht er fo werden am folgenden Lage die Bucher burch den Bibliotheto dem feine Gebuhren aufs neue ju gabien find, und durch einer Roften des Leihers angenommenen Träger abgeholt. Werden die cher auch bei diefer zweiten Dahnung dem Bibliothefdiener nich geliefert, fo find fie als verloren anzufeben, und ift bann gegen Leiher nach ber Beftimmung bes folgenden §. ju verfahren. in einem ber oben angegebenen Falle befindet, dem darf vor vo dig bewirfter Jurucklieferung tein Buch aus der Bibliothet ge werden. Der es aber fogar dabin tommen lafft, bag gerichtliches gesucht werden muß, ber ift ohne Ausnahme Des nichts Bucher Der Universitätsbibliothet ju entleihen für immer verluftig.

§. 21. Benn ein Studirender durch Michterfüllung obiget ftimmungen den Regreß an feinen Raventen nothwendig macht, be er des Rechts Bucher aus der Universitätsbibliothek zu erhalten das laufende und nachstofgende Halbjahr verlustig; wird aber te rufung gerichtlicher Hulfe nothwendig, so verliert er dieses Recht immer. Macht er sich aber wider alles Vermuthen sogar eine trugs oder Unterschleifs schuldig, so wird er auffer dem zu leifte Ersage des Schadens überdies noch mit dem consilio abeundi beit

5. 22. Der ein Buch beschädigt oder verliert, und es bin einer nach den Umftanden zu bestimmenden Frift nicht wieder er tet, der bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen Bus tarator bafur zu bestimmenden Preises.

§. 23. Ber auf mehrere Wochen verreiset ift, ohne vorhn von der Bibliothef ihm geliehenen Bucher zurückzugeben, oder Universitätsturatorio Erlaubniß sie mitzunehmen erhalten zu be hat es sich felbst zuzuschreiben, wenn nörbigenfalls eine obrigten Eröffnung feiner Wohnung, um der Ducher habhaft zu werden, wirtt wird. Ein folcher ist des Nechts Bucher aus der Biblit zu entleihen fur das laufende und das nächstiftolgende Halbjahr unften, Gollte wider Erwarten ein ordentlicher oder aufferordent Professor bei der Universität gegen obige Bestimmungen handen hat der Oberbibliothefar einen jeden einzelnen Fall dieser Art Universitätsfuratorio anzuzeigen, welches zugleich hierdurch ermät wird, die von Professoren etwa verweigerten Gebühren und Om ohne Beiterres in der Universitärskasse von den betreffenden Bezwagen in Abzug bringen zu laffen.

5. 24. Ber bei der Veränderung feines Bohnorts die Riden ber von der Bibliothet geliehenen Bucher verfaumt bat, wird et : zuzuschreiben haben, wenn fogleich feine neue Obrigkeit zur Eine ing diefer Bucher auf feine Roften requirirt wird.

6. 25. Ber die Bibliothet zu besehen municht, wendet fich dess an den Oberbibliothefar, der einem der übrigen Bibliothefbeamten nem von ihm ju bestimmenden Turnus, bas Geschäft des Bers rens und ber Vorzeigung ber hauptwerte und Geltenheiten igen, oder es auch felbst übernehmen fann. Es werden aber ehr als hochstens 10 Personen auf Einmal zugelassen. Die an efichtigung theilnehmenden durfen fich nicht in der Bibliothet ten, fondern find verbunden dem herumführenden Bibliothekar m. Miemand ift berechtigt von dem Oberbibliothekar die Schläfs im. Bibliothet zu fordern, um fich felbst ein Buch holen oder e herumführen zu wollen.

. 26. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothet Bes den angehen, follen ausgezogen und fowohl im Bochenblatte ber gemacht, als auch an einer schicklichen Stelle der Bibliothet lagen werden.

27. Go oft die Umftande Veränderungen in den ju den ver: in Arten der Bibliothefbenutsung bestimmten Zeiten nothig follten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothet nd durch das Bochenblatt jur Kenntniß des dabei intereffirten tums gebracht werden.

VI. Bon den mit der Universitätsbibliothet verbundenen Sammlungen.

1. Dieje Sammlungen, namentlich von Landfarten und Mun: werden zunachft von denjenigen respizirt, benen es vom Univers uratorio speziell aufgetragen ift; dem Oberbibliothefar gebuhrt ble Oberaufficht. Die allgemeine forvohl als besondere Aufficht Bungfabinet führt der Professor D.

2. Eine besondere Instruktion foll das Verhaltnig deffen, biefe Sammlungen zunachft anvertraut find, und die Grenzen raufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen. din, den 20. Mai 1823.

tium der geiftlichen, Unterrichts, und Medizinal : Angelegenheiten. v. Altenstein.

574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar bei der Unis versität zu halle. Vom 3. Januar 1824.

. Der zweite Bibliothefar steht zwar mittelst des Universitäts: rif zunächst unter dem Ministerio, hat jedoch in allen Fallen zus bie Oberauflicht des Oberbibliothekars anzuerkennen, und ift chtet deffen Aufträgen und Unweisungen um fo williger und icher Folge zu leiften, da derfelbe ausdrucklich authorifirt ift, den thetbeamten auf den Grund der allgemeinen Geschäftseinthet: bie einzelnen Arbeiten zu übertragen, und sie in diesen und in ganzen Dienftverhaltniffen zu kontrolicen. Besonders aber ift eite Bibliothekar verpflichtet

fich in der miffenschaftlichen Uebersicht der Literatur und in indlichen Buchertenntniß fortgefest zu vervollfommnen, zugleich th fich eine genaue Renntnig der Bibliothef, deren Einrichtung

für dieselbe ertheilten Regulativs, auch der sonft fur dieselbe ertheilten und fünftig noch zu ertheilenden allgemeinen und en Anordnungen zu verschaffen. Sodann

Mietwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bis

bliothek gegenwärtig zu feyn, die an diefen Tagen eingehenden i zettel nach der im Sten §. des Vten Ubschnitts des Bibliothe ments enthaltenen Vorschrift zu prufen und beizulegen, fo wi gen die zurückgelieferten Bucher verlangten Zettel zurückzugeb über das von dem Bibliotheksektertar zu fuhrende Verleihn nach Unleitung der deshalb in dem 16ten §. des fünften 2 des Bibliothek :Reglements enthaltenen Vorschriften, die Au fuhren. Hiernachst

4. den Eintrag aller neu angefauften, in Auftionen erf und fonst zur Bibliothet gekommenen Bucher in den wiffensch Katalog, unter ausdrücklich zu nehmender Rücksprache mit de bibliothekariat in schwierigen Fällen, wo die Bahl des Fachs einzutragende Buch zweifelhaft ist, jedoch durchaus nicht in de lichen, sondern in andern, nach genommener Rücksprache mit b bibliothekariat, unter Berücksichtigung der von ihm zu haltent lefungen und zu verwaltenden Amtsgeschäfte halbsjährig besti wählenden Stunden zu bewirken. Imgleichen 5. daß der Eintrag in ben wissenschaftlichen Katalog

5. daß der Eintrag in den miffenschaftlichen Ratalog fen, in dem Ucceffions: Journale neben den Buchern mit den ten Beichen zu bemerten. Sobann ficht dem zweiten Bibliot

6. bei den von dem Oberbibliothekariat einzeln zur b Beit, oder in besonderen Konferenzen zur gemeinschaftlichen Bi gebrachten Internis der Bibliothek, namentlich Alles was stellung, die Ausbewahrung der Bucher und Handschriften, di tigung der Rataloge und die Anschaftung der Bucher betrifft, rathende Stimme, dem Oberbibliothekariat aber als Dirett Entscheidung, und in den Fällen wenn die übrigen Bibliothek verschiedener Meinung sind, der Rekurs an die Entscheidung ratorit, und durch dieses in wichtigen Fällen an das Minister Endich ift derselbe verpflichtet

7. Das Oberbibliothekariat in Fällen der Krankheit und wefenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten, mahren Bertretung aber ausdrucklich die bestehenden allgemeinen Unort und Bestimmungen unabanderlich aufrecht zu erhalten; dageg hat sich derfelbe,

8. da gar keine Bibliothekferien Statt finden follen, b mit Urlaub zu unternehmenden Reife, oder bei fonftigen Berbi gen an einzelnen Tagen jedesmal mit dem Oberbibliothekariat ber einftweiligen Beforgung der ihm obliegenden Dienftgeschäfte schaftlichst zu vernehmen, und deshalb eine Uebereinkunft zu m

Berlin, ben 3. Januar 1824.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal:2ingelege v. 21 ftenfte

No. 575. Instruktion für den Amanuensis bei der Bibliet Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Umanuenfis foll fich durch Fleiß und fittlichen wandel ganz vorzüglich auszeichnen, und fo das in benjelben Bertrauen vollftandig rechtfertigen; insonderheit aber hat er fie Theilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannt erlaubten Studenten: Berbindungen und Gefellschaften zu em widrigenfalls das Universitätsfuratorium und das Oberbibliot et entstehendem Berdacht verpflichtet sind ihn ohne weiteres affen.

2. In Getreff der Angelegenheiten der Bibliothet ift der ensis dem Oberbibliothetariat unbedingten Schorsam schuldig, pflichtet den Anordnungen desselben unweigerlich Folge zu leis te Erinnerungen und Ermahnungen dankbar anzunehmen und ten, und die ihm aufgetragenen Arbeiten und Seschäfte fleifinftlich und gut zu vollbringen; wogegen er Seitens des ges Dibliothekpersonals eine anständige und humane Behandlung urten hat, wie ihm denn auch unbenommen bleibt sich die nö-Eriauterungen über empfangene Aufträge zu erbitten, hierbei ist etwa widersprechend ober unausschurcher icheinen möchte, auf ige, höfliche und bescheidene Weise komerklich zu machen, sich ei dem erhaltenen Bescheiden Zufträge zu erbitten, fictbei es etwa widersprechend ober unausschurcher icheinen möchte, auf ige höfliche und bescheidene Weise komerklich zu machen, sich ei dem erhaltenen Bescheiden Falle verstattet ift sich zus machen als ihm in jedem Falle verstattet ift sich zus aus bas Universticktsturatorium zu verwenden.

2. Der Amanuensis ist verpflichtet alle Vorschriften bes Ree 8 auch seines Orts punktlich und gewissenhaft zu befolgen, und volung zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Nachiden durfte. Vorzüglich soll er ohne ausdruckliche Erlaubniss resibliothekariats Ducher ober andere in das Eigenthum des 8 gehörige Gegenstände niemals, weder aus Gefäligkeit noch uchsicht, noch um eigenen Vortheils willen an Niemanden, wer sey, verleihen, ober sonst aus dem Lokal der Bibliothek ents and zu feinem Privatvortheil mißbrauchen. 4. Demnächt soll derfelbe Mittwochs und Sonnabends in

4. Demnächt foll derfelbe Mittwochs und Sonnabends in entlichen Stunden von 1 bis 3 Uhr Nachmittags auf der Bis gegenwärtig seyn, und genau Acht haben, daß durch diejenigen m, welche die Bibliothek bejuchen und benutzen, die vorhandes rarischen und Runst: Werke, die Inventariens und Utensiliens u. nicht beschädigt oder gar entwendet werden, und alle und verkte Unregelmäßigkeiten in dieser Art aber sofort dem Obers fariat anzeigen.

is. Insbesondere soll der Amanuensis unter der speziellen Aufs be nach Anordnung des Oberbibliothekariats oder des von dies unftragten Bibliothekars und Bibliothekstertars das Accessions al, das Buchbinderbuch und das neue, nach den von dem Mis vorgeschriedenen Rubriken eingerichtete Journal führen, die en Briefe und Berichte, auch sonstige Schreiben kopiren, auch der Besuch der Bibliothek Mittwochs und Sonnabends zahle t, das herbeiholen und Wiederwegstellen der verlangten Bucher sonstigen.

6. Da die Bibliothekferien für die Folge aufgehört haben, so Mannuensis nicht berechtigt für sich dergleichen in Anspruch zu m; wenn er daher die Universitätsferien zu auswärtigen Retsen misen wünscht, oder sonst zu einer Entfernung von halle genös wird, so hat er sich hierzu jedesmal vorher bei dem Oberbiblios lat Urlaub zu erbitten; wie er denn auch dasselbe jederzeit in miß zu segen hat, wenn er durch Rrankbeit oder sonstigen wers de Abhaltungen behindert wird steine Obliegenheiten zu erfüllen. 7. Der Amanuensis bei der Königi. Universitätsbibliochek wird en Dibliothekaren gewählt, und mit Zustimmung des Universitätszu gestellt und wieder entlassen, und zwar sofort, wenn ders 2. 51 felbe feinen in gegenwärtiger Inftruktion enthaltenen Berpflichtm im geringsten entgegen handelt; fonst aber gegen beiden Theilen ftebende einvierteljährige Auftundigung.

§. 8. Für diese der Universitätsbibliothet zu leistende Die wird dem Amanuensis auf die Dauer feiner Anstellung der und brochene Genuß des Königlichen freien Mittagstisches, auch bei währter Treue und Fleiß in der ihm übertragenen Funktion, um mentlich bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein Königliches oder die misches Stipendium zugesichert.

Berlin, ben 3. Januar 1824.

Minifterium ber geiftlichen, Unterrichts : und Debizinal-Ungelegente v. 21 it en ftein

Do. 576. Inftruktion fur die Bibliothekdiener der Universid Salle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Bibliothefbiener foll einen sittlich guten und a bigen Lebenswandel fuhren, mithin sich weder der Trunkenheit anderer Ausschweifungen schuldig machen; hiernächst hat er dem D bibliothekariat, dem Bibliothekar und Bibliothekstertar als jeinen mittelbaren Vorgeschten Uchtung und in allen Angelegenheiten Instituts unbedingten Gehorsam zu erweisen; dagegen aber auc biesen feinen Vorgeschten eine humane Behandlung zu erwarten, drigenfalls er berechtigt seyn wurde, bei dem Universitätssturatorie schwerde zu fuhren. Demnächst aber muß er sich auch gegen begen, welche die Bibliothek besuchen oder benutzen, zwar eines bieboch stets höflichen Betragens bestellisten.

§. 2. Bie nun der Bibliothekbiener im Allgemeinen versift, den Anordnungen feiner Borgeschten jederzeit unweigerlich zu leisten, und die ihm übertragenen Arbeiten und Geschäfte pur und gut zu vollbringen, so hat er in benjenigen Fällen, wo die tenen Befehle sich zu widersprechen scheinen, oder veine zwechni Anordnung zu treffen seyn durfte, solches feinen Vorgeschten au bescheidene und anständige Beise bemerklich zu machen, sich jeden ber erhaltenen Resolution ohne Biderrede zu beruhigen, so wie haupt alle Erinnerungen und Ermahnungen seiner Vorgeschten b bar anzunehmen und zu befolgen.

§. 3. Befonders ift der Bibliothekoliener verpflichtet rucht der Benutzung der Bibliothek alle Vorschriften des Reglements r lich zu befolgen, und jede Handlung zu vermeiden, durch welch Institute irgend ein Nachtheil zugefügt werden möchte; daber er am wenigsten und bei Vermeidung sofortiger Entlassung, abne drückliche Erlaubniß des Oberbibliothekariats. Bucher oder ander dem Eigenthum der Universitätsbibliothek gehörige Gegenstände ta aus Gefälligkeit, noch aus Nachsicht, noch um eigenen Vorteit len an Niemand, wer es auch sey, verleihen oder gar verta und veräuffern.

5. 4. Nachstem aber ift ber Bibliothekbiener verpflichtet Ucht zu haben, daß von denjenigen Personen, welche die Biblio besuchen oder benuben, die dem Inftitut gehörigen literarischen Runft: Berke, Inventarien: und Utenstliten: Stuffe 20. auf fra Beise beschädigt noch veruntreut werden, daher es ihnen zur fu ften Pflicht gemacht wird, jede bemerkte Unregelmäßigkeit beim , ber in das Eigenthum des Instituts gehörigen Gegenstände bem Oberbibliothekariat anzuzeigen. Ferner

5. an jedem Tage abwechseind mit bem anderen Bibliothefs Dorgens und Nachmittags in der Wohnung der Oberbiblios in zu erscheinen, und deren Aufträge zu vernehmen und zu bes vals a) Aufstellung und Reinigung der Bucher auf der Biblios) Veförderung der Mahnzettel, Briefe u. a. Schreiben inners es Stadtbezirts, c) Transport der ein: und abgehenden Pas ingleichen d) Besorgung des Verkehrs mit den benöthigten hands in u. a. dergl. Selchäfte. — Aufferdem aber soll (der erste übefdiener Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr, der i Bibliothekoiner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freis den 10 bis 12 Uhr) auf der Bibliothekzimmer, und was in genannten Tagen die Heisung der Bibliothekzimmer, und was unf aufgetragen wird besorgen.

6. Ohne Genehmigung des Oberbibliothekariats darf der Bie biener die Stadt auf einen oder mehrere Tage nicht verlassen, trankheits: oder anderen unvermeidlichen Behinderungs: Fällen bine Abwesenheit dem Oberbibliothekariat zeitig anzuzeigen oder ju lassen.

7. Die Annahme oder Entlassung bes Bibliothefbieners ger innter Vernehmung mit dem Universitätskuratorio, und nach der ben demfelben eingeholten Genehmigung des vorgesetten Minis urch das Oberbibliothekariat; jedoch foll sowohl Ceitens des bliothekariats, als auch von Seiten des Bibliothekdieners eine ing der bestandenen Dienstverhältnisse nur nach jedesmaliger, Theile zu jeder Zeit freistehenden vierteljährlichen Aufkundigung inden.

A. Für diefe und alle der Königlichen Universitätsbibliothet iden Dienste soll der Bibliothetdiener nicht nur in seiner Funke Schutz, sondern auch die ihm etatsmäßig bewilligte Besols vierteljährlichen Natis praenumerando geniessen.

Mn, den 3. Januar 1824.

Ľ

1

fum ber geiftlichen, Unterrichts ; und Mebizinal:Angelegenheiten. v. 21 tenftein.

577. Instruction für den Direktor des zoologischen Museums der Universität zu Salle. Vom 26. Juni 1823.

Da dem Direktor des akademischen zoologischen Museums inng der diese Anstalt betreffenden Angelegenheiten übertragen bat derfelbe im Allgemeinen dahin zu streben, daß unter gemistr Benutzung und Verwendung des zur Erhaltung, Erweites is Verbefferung bestimmten etatsmäßigen Fonds das Beste des ts befördert, vor Nachtheil aber gesichert werde.

Infonderheit hat derfelbe Gorge zu tragen, daß das Dufeum Berhältniß des hierzu etatsmäßig bestimmten Fonds im besten erhalten, vermehrt und vervollftandigt und in einer zwedmas nrichtung ununterbrochen erhalten werde, daher hat derfelbe

Darauf ju feben, daß zumal bie dem Verderben leichter uns nen Gegenstände durch die Einrichtung der Behältniffe und usthige Vorkehrungen gehörig verwahrt werden, daß die Stüffe urchgegangen, die schabhaften oder vom Infektenfraß angegrifs fenen gesondert, ausgebessert und burch die erprobten D wie möglich vor weiterem Schaben gesichert werden.

4. In hinficht der Vermehrung und Vervollfta Sammlung hat der Direktor die schicklichsten Gelegenhe werbung neuer Objekte auszumitteln und zu benutzen, viel wie möglich eine gleichmäßige Vervollständigung der zu bewirken suchen, zuvörderst und vorzüglich die fehlen und Genera herbeizuschaffen sich bemühen, und insofern : anzukaufenden Gegenstände zweckmäßig und nöthig ift. Thierarten, welche ein allgemeineres Interesse haben und würdige Lebens: und Vildungs Verhältniffe ausgezeichne den minder merkmürdigen, so wie auch ceteris paribus D ichen vor ben fremden den Vorzug geben.

5. Biewohl die Sammlung eine zoologische und a Pråparate der aufferen Thierformen hauptsächlich bestin wird doch (da die Zoologie nur willkührlich von der 2 trennt wird, und lehtere immer das Fundament der erste Direktor nach und nach einige zur Erläuterung der anati raktere der Thierfamilien und wichtigeren Thiergattung Pråparate dem Museum zu erwerben suchen.

6. In der Regel bleibt dem Direktor beim Unkauf, oder Verkauf der Dubletten, zunächst jedoch mit Ausne einzelnen Stükke und ganzer Sammlungen, wo der Rau ben über 50 Rthlt. beträgt, ohne weitere Anfrage die freie über die dem Institute jährlich bewilligten Gelder. — L und Sammlungen aber, welche einen höheren Preis ha auch in andern Fällen, wo über den Werth der dem D Rauf angebotenen desiderirten Gegenstände und Samm Direktor Zweifel entstehen follten, hat derfelbe vor dem Ministerium durch das Kuratorium der Universität Anze und die höhere Senehmigung durch dasses Seld für die gewissen, Verkauf der Dubletten um baares Seld für die gewissen nahme und Verechnung des gelöften Geldes zu forgen.

7. Infofern der Direktor zur unmittelbaren Benuf nen Borlefungen und zum Behuf spezieller Studien zoo vatsammlungen besitht und fortseht, so durfen diese Samm mit dem akademischen Museum rivalisiren, nicht die Gel Bermehrung des letzteren und zum wohlfeilen Ankauf n stande beichränken; im Gegentheil wird der Direktor felb logische Gegenstände, welche ihm in Folge von Privatverb geschenkt werden sollten, dafern sie Desideria der akademisch

lung find, folcher zuwenden, und nicht fur fich behalten. 8. Ueber alle aus dem Fonds des zoologischen Mufe tene Unfaufe hat der Direftor ein Manual zu halten, b Stande sey die jährlichen Accessionen zu überschen, bar schaft zu geben und die Ausgaben immer dem Etat gemäß und nachzuweisen.

9. Da ber 3weck bes Inftituts ift, daß durch folche dium der Thiertunde hauptfächlich unter den Studirende und angeregt werde, und daß es jur Erläuterung der zoolo lefungen diene, fo hat der Direftor dafur zu forgen, daß ftande nicht nur in einer fyftematischen, die Uebersicht mögl ternden und dem dermaligen Standpunkt der Biffenschaft)rdnung aufgestellt, sondern auch mit den lateinischen Namen ih: Battung und Art, und nothigenfalls mit Bemerkung des Ges hts, Alters u. f. w. sichtbar und leferlich bezeichnet werden.

. Es hat berfelbe ferner den Studirenden die nothige Seles und Anweisung zur Benugung des Museums zu geben, und Demonstrationen der auf demselben befindlichen Gegenstände die gehaltenen zoologischen Borlesungen zu erläutern.

. Infofern der Direktor keine Wohnung beim zoologischen Dus et, ist es ihm erlaubt einzelne Gegenstände, welche durch das und hertragen keinen Schaden leiden, Behufs etwa nöthiger blicher Untersuchung und Vergleichung, gegen einen auf dem m zu deponitenden Schein in seine Behausung zu nehmen. können solche leicht transportable und der Beschädigung nicht verfene Stuffe in dringenden Fällen an andere dortige Gelehrte, um mit Vorwissen und Senehmigung des Direktors und gegen kingung der Leichenden, verlieben werden.

inigung der Leihenden, verliehen werden. An Auswärtige fann fein Stude ohne Bewilligung des Mir ms, auf vorherige Anfrage des Direktors, verliehen werden; ift es dem Direktor gestattet, in solchen Fällen, wo zur richtifümmung eines zweifelhaften Objekts die Vergleichung mit den naten des zoologischen oder anatomischen Museums zu Berlin terachtet werden sollte, solches an die Direktoren der gedachten um zu diesem Zweife zu senden.

Der Direktor hat den Inspektor und die etwa sonft ihm benen Dersonen zur Ausübung der ihnen obliegenden Funktios ben erforderlichen besonderen Fällen anzuweisen, und der ihnen m Instruktion gemäß anzuhalten; dabei aber eben so wohl jede igkeit überschreitende Anforderung, als eine dem Institute zum eil gereichende Nachsicht zu vermeiden, auch in allen Källen, nicht burchzudringen vermag, Anzeige zunächst an das Kuratos r Universität zu erstatten.

Der Direktor hat endlich am Schlusse eines jeden Jahres Bustand des zoologischen Museums, die im Laufe des Jah: Nate Vermehrung desselben u. f. w. einen ausführlichen Bericht des Universitätskuratorii hierher einzureichen.

erlin, den 26. Juni 1823.

rium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinals Angelegenheiten. v. Altenstein.

578. Instruction für den Inspektor des zoologischen Museums ber Universität zu halle. Bom 26. Juni 1823.

Der Inspektor des zoologischen Museums hat im Allgemeis e mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung. Vermehrung enutzung der Gegenstände dieser Sammlung unmittelbar Bezies aben, nach Angabe des Direktors auszuführen.

Hiernachft liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und ger ten Praparate, so wie die Spirituosen fleissig burchzugehen, und ft dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Inselten

und lestere durch Berdunsten, Einfrieren ober Berberben bes s teinen Schaden leiden. Er hat die etwa fcon beschädigten vern, von neuem zu verwahren, und nothigenfalls durch forgfätind fchickliche Ausbefferung fo viel wie möglich wieder in Stand 3. Derfelbe hat ferner bie zu feiner Kenntniß fomme genheiten zur Erwerbung neuer Gegenstände, zumal ei Thiere bem Direftor anzuzeigen, und überhaupt so viel babin zu wirken, daß folche Gelegenheiten bem Direftor befan

4. Vor Allem ift ber Inspettor verpflichtet die für di acquirirten Gegenstände zur Aufbewahrung und Aufstellung ten, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegang haute mit möglichster Gorgfalt auszustopfen, die bereits eingehenden nothigenfalls auszubeffern oder umzuarbeiten, i berweiten nach Beschaffenheit der Gegenstände erforderlich der Zubereitung, Sicherung und Aufstellung in Amoendung a

5. Da es nicht einerlei ift, wie die Praparation der E zumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Runst auch im schreiten ift, und Niemand vollig in derselben auslernen dur ber Inspektor sich möglichst bestreben, sich in dieser Runst kommnen, und seine darauf Bezug habenden Kenntnisse keiten zu vermehren.

6. Der Infpettor hat ferner bei der Unordnung un nung der Gegenstände des Museums und bei den ubrigen Direktor auf dem Museum und fur daffelbe zu vollzieher gungen demfelben fo oft es nothig ift hulfreiche hand zu

7. Infofern es nicht leicht an Gelegenheit ju Befd welche für die Anstalt nuhlich und nothig find, fehlen wi Inspektor verpflichtet in der Regel drei die vier Dal woc Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf dem Dusseum zu ar solchen Fällen aber, welche keine langere Unterbrechung b gestatten, z. B. wenn frische Thiere, oder viele Gegenstar Jubereitung verlangen, zugleich eingegangen sind, wird b Berrichtungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen konn nach Erfordernis dieselben verlängern.

8. Auffer den Arbeitstagen hat der Inspektor Mittw bis 3 Uhr das zoologische Museum für das größere Publi nen, zuvor aber die Behältnisse und Schränke gehörig zu die von den vorhergegangenen Arbeiten etwa stehen geblie hörigen Dinge wegzuräumen, und überhaupt darauf zu feh ber Oeffnung des Museums Alles in Ordnung sey.

9. Auffer ber Beit, in welcher bas Mufeum öffen wird, ift es dem Inspettor nicht erlaubt, Schauluftige oh bem Direktor gegebene Eintrittskarte auf das Mufeum ju f barf er, wenn er frank feyn oder verreifen follte, den Schl Institute nicht fremden Leuten und nur im Nothfalle ve anvertrauen; vielmehr muß er denselben in der Regel an t abgeben; auch ift es ihm nicht erlaubt,

10. ohne Bewilligung und Vorwiffen des Dirett ftande des Mufeums an Undere zu verborgen, oder felb haufe zu nehmen. Ferner liegt dem Infpettor ob

11. das Inventarium des Dufeums in Ordnung ; und bie jus und abgehenden Gegenstande unerlafflich ein zutragen. Endlich darf der Inspektor

12. ohne folches bem Direftor vorher gemelbet ju | uber Dacht aufferhalb der Stadt bleiben, und noch wenig rere Tage verreifen. - Berlin, ben 26. Juni 1823.

Dinifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Dediginali2ing v. 21 ter

10. 579. Infruktion für den Ausstopher und Konservator des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. Januar 1832.

5. 1. Der Ausstopfer und Konfervator des zoologischen Museums iherhaupt die mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, whrung und Benuhung der Gegenstände dieser Sammlung um mare Beziehung haben, nach Anleitung und Angabe des Direke auszuführen.

5. 2. Es liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und getrock. Pråparate, so wie die Spirituosen fleissig durchzugehen, und wit dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Insekten in, und letztere durch Verdunsten, Einfrieren oder Verderben des tus keinen Schaden leiden. Er hat die schon beschädigten zu in, von neuem zu verwahren und nöthigenfalls durch forgfältige schieftliche Ausbesserung so viel wie möglich wieder in Stand zu

1. 3. Derfelbe hat ferner die zu feiner Kenntniß kommenden inheiten zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstände, zumal n einheimischer Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt I er vermag dahin zu wirken, daß solche Gelegenheiten dem Dibekannt werden.

4. Bor Allem ist der Konservator verpflichtet die für das um acquirirten Gegenstände zur Aufdewahrung und Aufstellung weiten, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegan-Thierhäute mit möglichster Sorgfalt auszustopfen, die bereits stopft eingehenden nöthigenfalls auszubessern oder umzuarbeiten, die anderweiten nach Beschaffenheit der Gegenstände und der betigten Präparate erforderlichen Mittel der Jubereitung, Sicher und Aufstellung in Anwendung zu bringen.

5. Da es nicht einerlei ist, wie die Praparation der Gegens , jumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Kunst auch im Fortschreiten ist, und Niemand vollig in derselben auslernen is wird der Konservator sich möglichst bestreben, sich in dieser ju vervollkommnen, und seine darauf Bezug habenden Kennts und Fertigkeiten zu vermehren.

5.6. Der Konservator hat ferner bei der Anordnung und Beung der Gegenstände des Museums und bei den übrigen, von Direktor auf dem Museum und für dasselbe zu vollziehenden gungen demselben so oft es nöthig ist hülfreiche hand zu leisten. wird derselbe dem Direktor bei seinen demonstrativen Vorlesununch Aufsuchung, herbeischaffung und Jubereitung solcher frischen ke, die in der Nähe der Stadt und mit leichter Muse zu finden nöthigenfalls behülflich seyn.

5. 7. Insofern es zu keiner Beit an Gelegenheit zu Beschäftis en, welche bem Institute nuglich und nothig find, fehlen wird, er Konservator verpflichtet (ble Sonns und Festtage ausges ben) in der Regel fruh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 6 Uhr fur das Museum zu arbeiten. In falchen Fallen aber, e eine Unterbrechung der Urbeit nicht gestatten, 3. B. wenn gros frische Thiere, oder mehrere Gegenstände, die eine schleunige Bus tung verlangen, zugleich eingegangen sind, kann derselbe feine Bets ungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen, sondern hat felbige Erferbernis zu verlängern. §. 8. Nur insofern ben fur bie akademische Sammlung thigen Arbeiten dadurch kein Eintrag geschieht, ist es dem Ronjerne erlaubt, für Privatfammler und Liebhaber gegen ihm zu gute im mende Bezahlung Naturalien zu prapariren. Singegen ist die In gung einer eigenen zoologischen Sammlung ihm nicht gestattet.

§. 9. In ben Stunden, wo bas zoologische Duleum den je feren Publikum geoffnet wird, muß auch der Konfervator bert in gen feyn, und dabei vornehmlich darauf fehen, daß durch die Von chenden nicht irgend ein Nachtheil der Cammlung entstehe, um von denfelben die gesehlichen Vorschriften, welche in Hinsicht bei nugung des Museums von dem Ministerio gegeben sind, besteh werden. Der Konfervator ist verpflichtet jeden Schaden, der auf ober andere Beise dem Institute entstehen follte, dem Direktor in anzugeigen.

§. 10. Auffer ber Zeit, in welcher das Dufeum öffentlich st wird, ift es dem Konfervator fo wenig als dem Infpektor an Schauluftige ohne eine von dem Direktor gegebene Eintrittskart zuzulaffen. Auch darf er die Schluffel des Inftituts nicht fm Leuten anvertrauen; vielmehr muffen diefelben, wenn er kratt voter verreifen follte, in der Regel an den Direktor abgegeben wen

§. 11. Es ift dem Konservator nicht erlaubt, Gegenständ Dufeums ohne Bewilligung und Vorwiffen des Direktors mit haufe zu nehmen.

§. 12. Der Konfervator hat ein Journal über feine für das feum besorgte Arbeiten zu halten, und in daffelbe alle von ihn daffelbe gefertigten Praparate namentlich einzutragen. Auch ift is thig, um die am Ende des Jahres eingehenden Rechnungen des lers, Schloffers und Glasers kontroliren zu können, die bestellten von ihnen gelieferten Gegenstände, als Postamente, Drahte, B Bohrer, Glafer u. f. w., so wie solche geliefert worden, nad ober Quantitat und Preis zu verzeichnen.

5. 13. Es ift dem Konfervator nicht erlaubt, ohne Vorwiffun Genehmigung des Direktors über Nacht aufferhalb der Statt bleiben und zu verreifen. — Berlin, den 17. Januar 1832. Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal-Angelegenber

v. Altenftein.

No. 580. Bestallung für den Ausstopfer und Konservator des logischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. nuar 1832.

Rachdem das unterzeichnete Ministerium ber geistlichen, un richts : und Medizinal: Angelegenheiten den N. N. zum Auski und Konfervator bei dem zoologischen Museum der vereinten Friede Universität Halle : Bittenberg ernannt hat, ertheilt es demfelden an wärtige Bestallung, durch welche er verpflichtet wird das ihm a traute Amt fleissig wahrzunehmen, und zu dem Ende nicht nu die gute Erhaltung und resp. Ausbessferung der bereits vorhante ausgestopften und getrockneten Praparate 2c. durch steiss vorhante tung der für bas Museum zu acquirirenden Segenstände und ber berheit des Ausstepfens der frischen Biere sowehl als der Thier 2c. mit der gubiten Sorgfalt zu unterziehen, auch feins ich ihm b bietende Gelegenheit zur Erwerbung neuer desideritrer Segenst ibfäumen, endlich alle ihm in Gemäßheit der ihm besonders zu mden Inftruktion von dem Direktor des Museums in Bezug auf funktion zu ertheilenden Aufträge punktlich und willig zu befols und sich das Aufnehmen und Beste des Instituts aufs äufferste yen seyn zu lassen, überhaupt aber sich so zu betragen, wie es itreuen und geschickten Königl. Diener und Ausstopfer und Kons ir wohl anstehet und gebühret. — Für diese von ihm zu leistensen wuen Dienste soll derselbe aller in dieser Qualität ihm zustehenden sative und Gerechtame sich zu erfreuen, und ein jährliches Ger ben 200 Thir in viertelighrigen Naten pränumerando zu genießen 4. — Berlin, den 17. Januar 1832.

ftertum der geiftlichen, Unterrichts und Dediginal/Angelegenheiten. v. 21tenftein.

, 581. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1825.

1. Das joologische Museum ist zunächt für den Unterricht ber enden bestimmt, und wird zu diesem Zweffe von dem Professor ungeschichte bei den zoologischen Vorlesungen benutzt. Auffers I es aber auch das Selbstitudium der Studirenden und die Vers naturhistorischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt bes

j. 2. In diefer Absicht wird denjenigen Studirenden, welche sich indere dem Studium der Naturgeschichte widmen, oder die Ans in genauern Repetition der angehörten Vorlesungen und zur Forts des Studiums benutzen wollen, durch den Direktor die Erlaubs nheilt werden, an mehreren Tagen jeder Woche, hauptsächlich ess, Dienstags und Donnerstags einige Nachmittagsstunden auf inseum zubringen zu durfen.

infeum zubringen zu durfen. 3. Den Studirenden überhaupt, fo wie dem größeren Publis bird das Museum in jeder Boche Mittwochs von 1 bis 3 Uhr, binahme der Ferienzeit, geöffnet. Es können jedoch in der Regel nehr als dreißig Personen zu gleicher Zeit zugelassen werden; mehrere erscheinen, so mussen sie sich gefallen lassen, so lange zu h, bis ihnen die füher eingetretenen Platz gemacht haben.

5. 4. Durchreifenden Fremden wird der Direktor auch auffer ber tröffnung des Duseums bestimmten Zeit den Besuch desselben ju tern suchen.

5. Kindern und Schulknaben kann nur, wenn sie in Begleis und unter Aufsicht ihrer Eltern oder Lehrer, die fur ihr Betragen , erscheinen, der Eintritt verstattet werden.

6. Bahrend der Unwesenheit im Lokal des Museums wird Bebermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Inspektor fugt Besucher, die sich hierin vergessen follten, zurecht zu weisen, jeden durch sie entstandenen und folglich von ihnen zu ersehenden ben sofort anzuzeigen.

5. 7. Jeber Eintretende muß Stock, Mantel, Degen 2c. im Bors er ablegen, und hunde durfen gar nicht mitgebracht werden.

5. 8. Rein Besuchender darf die Schränke und Ochubladen felbst n, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein foll die Bes gustehen, die in den Schränken u. f. w. aufgestellten Maturtörin einzelnen Fällen, wo er es für nublich erachtet, an fleißige Stube zur näheren Untersuchung herauszugeben. §. 9. Nur in bringenden Fällen und auf ben Untrag tors können mit Erlaubniß des Ruratorii Gegenstände des welche der Beschädigung nicht leicht ausgesetht find, an in a nende Gelehrte, gegen einen das Eigenthum des Museums sichernden Revers, verliehen werden. §. 10. Die Zerstörung eines Stuffes der Sammlung

§. 10. Die Zerftörung eines Stuffes der Sammlung huf einer wiffenschaftlichen Untersuchung kann nur unter Ruratorium auszuwirkender höherer Genehmigung, auf eine lich motivirten Untrag des Direktors geschehen.

§, 11. Die Benutzung und der Befuch der Sammlunge unentgeltlich, und ift dem Aufwärter auf das ftrengste unter schenke zu fordern oder anzunehmen. — Berlin, den 3. Jan Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und MedizinaleAngel v. 21 ten

Do. 582. Inftruktion fur den Direktor des mineralogit feums der Universität zu Salle. Bom 13. Februar 1

§, I. Der Direktor des mineralogischen Museums be Preuß, vereinten Friedrichs Universität Halle: Bittenberg hat meinen für die Erhaltung, Erweiterung und zweckmäßige dieses ihm anvertrauten Instituts überall Gorge zu tragen. §. 2. Er eröffnet die nothigen Unträge resp. bei dem

§. 2. Er eröffnet die nothigen Anträge refp. bei dem neten Ministerio und dem Universitätsfuratorio, befolgt die henden Vorschriften, beantwortet die an ihn ergehenden Unfra dem Ussischneten und dem Auswärter die erforderlichen Beisun fügt über die zur Erhaltung und Erweiterung des Museume ten Gelder den Vorschriften des Etats gemäß, und attestirt nungen des Museums.

§. 3. Er entwirft am Schluffe eines jeden Jahres eine bericht über den Juftand des Mufeums, deffen Erhaltung, Bu und Benuhung, und reicht diefen Bericht durch das Universu rium bei dem unterzeichneten Ministerio ein.

§. 4. Er ift für die bestmöglichste Erhaltung und Scho Gegenstände und des Inventars des Museums verantwortlich dafür zu forgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen gen, der Alfliftent und der Aufwärter ihre Pflicht vollständig u lich erfüllen.

§. 5. Bei jeder dem Mufeum drohenden aufferen Gefal fich fogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und alle fur d heit des Mufeums nothigen Unstalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreifen will, muß er die Gorge fur feum einem feiner Rollegen übertragen, und bem Universität bei dem resp. nachzusuchenden Urlaub, und bei der deshalb 3 den Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum durch fe fenheit nicht leiden werde.

§. 7. Er verwahrt die Ochluffel zu den Behaltniffen bes i fo bag diefe ohne fein Borwiffen nicht geoffnet werden tonne

§. 8. Alle mineralogifchen Korper, mit welchen bas De reichert wird, hat er fofort in das Inventarium deffelben ein und demnachft in den fchugenden Behaltniffen aufzuftellen.

§. 9. Befchädigungen an und in dem dem Mufeum g Gebaude, und besonders folche, die der Erhaltung des Mufer theilig werden können, hat er auf das schleunigste bet dem Un rio, und in bringenden Fallen bei dem Königl. Baubeamten une bar zur Anzeige zu bringen, fo wie auf fofortige Biederherstellung : Beschädigungen in dem für die oryctognostische Sammlung ber B gemietheten Lotale, welche dem Eigenthumer desselben dem bess m Diethstontrafte gemäß zur Last fallen, zu dringen.

Diethstontrafte gemäß zur Last fallen, zu dringen. 10. Die vorkommenden und erworbenen Dubletten foll er für Defte des Museums und der Bissenschaft möglichst vortheilhaft iden, und durch angefnupfte Korrespondenzs und Tausch Berbins n das Museum zu bereichern suchen.

11. Er darf keine eigene mineralogische Sammlung bestigen, it verpflichtet alle an ihn als Direktor des Museums eingehenden inke an dieses abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er beisen kann, daß sie nur seiner Derson und nicht dem Museum acht worden sind, und bei anschnlichen, auf Reisen gemachten kniungen, ist er verbunden solche zuerst dem Museum zum Kauf seten, was unter Degleitung des Gutachtens seiner sachtundigen en zunächt bei dem Universitätsturatorio geschehen muß.

12. Es ift eine hauptverpflichtung bes Direktors unaufhorlich t zu feyn, daß bas Dufeum der Universität nicht nur den moge roßten Duben gewähre, fondern auch im ubrigen Dublitum Rennts und allgemeine Bildung verbreite, namentlich aber auch von den leven zweckmäßig benutt werden tonne. Die wiffenschaftliche nung und Ratalogifirung der Mineralien ift daher ein besonders ges Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, alle feine Mi-m mit der Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes zu versehen. 13. Es ift aber noch besondere Pflicht des Direttors fremden inheimischen Gelehrten, welche das Duleum zu irgend einer mis flichen Arbeit benugen wollen, allen möglichen Borfcub ju leiften. 14. Der Direktor hat das Dufeum mit Ausnahme der Feriens jeder Boche Einmal, und zwar zwei Stunden lang, zur offents Benutzung fur die Professoren und das größere Publikum, fo bie Stubirenden und Bergeleven, welche im Laufe des Semes ineraloaische Vorlefungen horen, die Benutung des Dufeums t zu erleichtern, um ihnen Gelegenheit zu Repetitionen und zum udium zu geben.

15. Die Tage und Stunden, an denen das Museum geöffnet in foll, sind sowohl durch den Lektionskatalog als durch Anschlag imarzen Brette, und an dem Eingange zum Museum in jedem giver von dem Direktor bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1827.

۰.

terium der geiftlichen, Unterrichts und DebizinalsAngelegenheiten. v. Altenftein.

6. 583. Jinstruktion für den Assistenten des mineralogischen Mus feums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

5. 1. Der Affistent des mineralogischen Museums der Königlichen 6. vereinten Friedrichs Universität Halles Wittenberg ist verpflichtet Direktor in der Beaufsichtigung, Anordnung, Aufstellung, Erhals isei den Demonstrationen und in der Katalogistrung des Museums nterstücken.

5. 2. Er foll das Beste des Museums sich überall angelegen seyn 1, und so viel in seinen Kräften steht jeden Schaden davon abzuien suchen. 5. 3. Insbesondere liegt ihm ob uber bie Ordnung in dem M feum ju machen, und die herausgenommenen oder verseten Dinnu wieder an ihren Ort ju bringen.

5. 4. Bu der Beit, wo das Mufeum den Studirenden und in größeren Publifum geöffnet ift, muß er perfonlich zugegen feyn, warauf achten, daß bie Benutzung dem Reglement gemäß geschehe.

§. 5. Die Vorbereitungen zu den Demonstrationen, die Komme denz für bas Museum, und Alles was den wissenschaftlichen 3me b Museums fördert, vollführt er nach Angabe des Direktors.

5. 6. Bur Aufmunterung und Belohnung erhalt der und Studirenden zu mablende Affüstent eine ganze Stelle an dem Rit Freitifche und ein größeres Königl. Stipendium, wenn ihm nichtfchon ein akademisches Stipendium konferirt feyn follte.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Lingelegen v. 21 it enstein

Do. 584. Inftruftion fur ben Uufwarter bei dem mineralein Mufeum der Universität zu halle. Vom 13. Februar 1870

§. 1. Der Aufwärter bes mineralogischen Museums ber Rom Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle: Bittenberg ift versitä für die Sicherheit, Reinlichfeit, und Seigung des Lokals zu in und dem Direktor und Affiscenten bei ihren Arbeiten fur das Muse die nothigen Handdienste zu reichen.

§. 2. Er wird vom Direftor gewählt, von dem Universitätt torio bestätigt, und von dem Universitätsrichter verpflichtet, und nur nach vorheriger vierteljähriger Auffündigung von dem Direftur ; abschiedet werden, den unerwarteten Fall ausgenommen, wenn n untreu, pflichtvergessen, oder subordinationswidrig beweisen sollte, mit Vorwissen und Genehmigung des Kuratorii sofort die Entierhalten wurde.

§. 3. Das Fegen, Rehren und Abmischen im Lokale, fo mit Pugen der Mobel und Alles was zur Reinlichkeit des Lokale der Geräthschaften gehort, hat er sich zur besondern Pflicht zu mit und beim Scheuern die nothige Aufsicht zu fuhren, daß nichts en bet oder beschädigt werde.

§. 4. Eben fo liegt ihm die Bewachung des Mufeums ob. hat darauf zu fehen, daß dasselbe, wenn es Jemanden geöffnet wir ift, wieder forgfältig verschloffen werde, jedoch darf er ohne Bornund Bewilligung des Direktors Miemanden den Eintritt gestatten.

§. 5. Un den Tagen und zu den Stunden der offentlichen nutung, fo wie überhaupt wenn Besuch auf dem Museum ift, s er jedesmal gegenwärtig feyn, überall Ucht haben, daß Nichts entr det oder beschädigt werde, und Alles was er in dieser Beziehung merkt, fofort dem Direktor anzeigen.

§. 6. Er darf fich ohne Erlaubniß des Direftors feine Racht bem Saufe entfernt halten, und muß, im Fall er dieje Erlaubm halt, einen Bachter, fur den er Burgichaft leistet, fur sich stellen. §. 7. Ju den handdiensten, die er dem Direftor und Uffüllen ju leisten hat, gehören das hin: und hertragen der Kaften, Schund Utenstlien, das Reinigen, Hus: und Einpakten der Mineratien, Botengange fur das Museum zu dem Kuratorio, auf die Kaste, bie Post, zu den handwertsleuten 26., das herbet: und Bealdon ommener oder abgehender Kisten, und überhaupt die Besorgung Angelegenheiten des Museums, die ihm übertragen werden. 5. 8. Für die Dienste, die er beim Besuch des Kabinets, als dess auswärter zu leisten hat, darf er von Niemand eine besondere Vers oder ein Geschent verlangen. — Gerlin, den 13. Februar 1827. verlum der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

6. 585. Reglement für die Benuhung des mineralogischen Mus feums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

1. Das mineralogische Duseum der Königl. vereinten Friedrichs irfität Halles Bittenberg ist zunächst für den Unterricht der Studis n und der Bergeleven bestimmt, und wird zu diesem Zwette von Professoren der Mineralogie und der Naturwissenschaften überhaupt t. Aufferdem soll es aber auch das Selbstistudium der Studirens ind der Bergeleven, so wie die Verbreitung mineralogischer Kennts bei dem Publistum überhaupt befördern.

2. Bur Erreichung diefer 3wette werden die Mineralien in Schräns Bewahrt, und mit Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes reiht, daß ihre farakteristischen Merkmale in die Augen fallen.

63. Bum Behuf wiffenschaftlicher Untersuchungen durfen die Mis en unter Erlaubniß des Direktors in das Arbeitszimmer gebracht in, und der Direktor hat die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht auf jede von ihm abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch bequemlichkeit und Ungestörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu

4. Wenn für eine wissenschaftliche Untersuchung das Zerschlas seber gar die Aufopferung eines Stüffes nothwendig ist, so kann ur mit Erlaubnis des Direktors geschehen, welcher dieselbe nur erthetlen darf, wenn der Körper ohne besondern Werth für das m ist. Der Direktor hat dann den Abgang im Journale und maloge zu bemerken.

5. Das Museum wird Einmal in der Woche zur öffentlichen ung, und zwar jedesmal zwei Stunden geoffnet, wo ein besons dimmer für die Studirenden und Bergeleven, ein anderes für wefestoren und das übrige Publikum bestimmt ist, und nur für nienzeit bleibt dasselbe verschlossen. Diese Stunden werden in Gemester sowohl durch den Lektionskatalog, als durch Anschlag warzen Brette und am Eingange zum Museum bekannt gemacht. 6. Ein Jeder verlangt hier diejenigen Mineralien, die er zu wünscht, bei dem Direktor oder Alssistenen, und es darf Niemand nächtig die Schränke öffnen, oder Schubkästen herausziehen. Auch Beder für den Schaden zu haften, der bei der Besichtigung oder sung von ihm verursacht wird. 7. Das herausnehmen der Mineralien aus dem Schubenstein

1. 7. Das herausnehmen der Mineralien aus den Stufenkasten, ihre Betastung mit der Hand ist nicht erlaubt. Auch durfen keine ralien aus dem Lokal verabfolgt werden.

6. 8. Sollten Professoren oder akademische Dozenten bas gesammte mm, oder einzelne Theile davon zu ihren akademischen Borlefuns nuten wollen, so kann dies nur im Lokal selbst und an dem Tage

nugen wollen, jo fann dies nur im Lokal jelbit und an dem Lage allgemeinen Eroffnung, oder nach besonderer Uebereinkunft mit Direktor geschehen.

15.9. Um den Direktor in den Stand ju fegen bie Bunfche

wo ber Mauerquabrant und bas Paffageinftrument aufgesielt in, bem vorhandenen flebenzölligen Opiegelfertanten und Ochroberion i lichen Borizonte zur Bestimmung ber Beit forrespondirende Sonne nehmen tonnte, fo hat derfelbe, ba das Paffageinftrument unbe bis zur dermaleinstigen Unschaffung eines tauglichern in dem oben mer des hauptgebaubes feine Beobachtungen anzuftellen, bierbei t lich es fich zur Pflicht zu machen, ben Gang und Stand ber U untersuchen, und durch fleiffige bierzu abzweffende Beobachtunat Bauptgegenstand einer gangbaren Sternwarte, Die Beitbeftimmet zuftellen. Derfelbe wird bemnachft uber die Brette und Lange Orts die nothigen Beobachtungen und Berechnungen anstellen, foweit es ein gutes Fernrohr von Dollond, ber Sertant und 3 und die gedachte Uhr gestatten, wie es ihm nur immer möglich fammtliche vortommende himmlifche Erfcheinungen jur Ehre feiner warte fich zu verbreiten haben, und bei funftiger Bermehrung be ftrumente feine Beobachtungen denfelben gemäß einzurichten und weitern bedacht fevn.

5. 14. Derfelbe führt über feine gemachten Beobachtungen a richtiges und genaues Tagebuch, und hat dies dem Direktor fo st felbe es verlangt vorzulegen, wobei ihm jedoch unbenommen bielt demfelben einen beliebigen freien Gebrauch zu machen.

§. 15. Der Observator ist ferner verpflichtet den in halt birenden, insofern sie an ihn selbst mit ihrem Gesuche desfalls soh ben, oder vom Direttor ihm zugewiesen werden, Anleitung jur an nich der Einrichtung und des Gebrauchs der Instrumente willig theilen, selbige an feinen Observationen theilnehmen zu lassen, benselben zu unterrichten, und überhaupt durch humanität im um mit denselben sein Möglichstes dazu beizutragen, durch Erm ihrer Meigung für Aftronomie berselben brauchbare Arbeiter in zuguführen.

§. 16. Chließlich endlich darf der Obfervator die ihm and ten Ochluffel zum botanischen Garten, in dem die Sternwarte in und zur Sternwarte selbst feinem Fremden, und nur dem anven für den er sich selbst bei Uebergabe derselben verantwortlich macht.

No. 587. Inftruktion für den Direktor des physikalischen Rabinets und Laboratoriums der Universität zu Halle. 6. Dezember 1823.

Der Professor der Chemie und Physik hat als Direktor bei stellichschemischen Rabinets der Universität die Aufsicht über diese binet und das mit demselben verbundene Laboratorium.

§. 1. Er ift daher verpflichtet für die Erhaltung ber voch nen Praparate, Apparate, Inftrumente u. f. w., fo weit foldet Gebrauch diefer Gegenstände zu wissenschaftlichen Zwekten gestamt größtmöglichste Sorgfalt zu hegen, nachstem aber auf die Vermit und Bereicherung der physikalischschemischen Sammlungen vorf Bedacht zu nehmen.

§. 2. Bas infonderheit die Vermehrung diefer Sammlunget trifft, fo ift vorzüglich barnach zu trachten, daß folche auf eine Fortschritten der Biffenschaft angemeffene und instruktive Urt ausge werde, daher ber Untauf ober die Bearbeitung phyfitalischen Bpielereien keinesweges Statt finden foll. inter zu handen fey, um sogleich im erstern Falle bie etwa eine gene Masse zu beseitigen, im andern die Senster und Balkons von e belastenden Schnee zu befreien. — Auch hat derselbe den Auf-

babin zu leiten, baß biefer mit Licht und Seuer bie nothige Bors strauche, und nicht durch Sahrlaffigfeit mit demfelben zu zu vers me Ochaden Anlaß gebe.

4. Es übernimmt der Obfervator demnächft ferner die Aufficht te gur Sternwarte gehorenden Inftrumente, Bucher, Rarten und m Effetten, und ift fur diefe felbsteigen verhaftet.

, 5. Der Observator wird, um die Utenstillen des Observatorit brer gegenwärtigen Lage gehörig zu übernehmen, und für dieselben bin verantwortlich sevn zu können, zuvörderst im Beiseyn und Anleitung des Direktors ein genaues Inventar über dieselben in aufnehmen, wovon nach Statt gehabter resp. Uebergabe und ishme, und beiderseitiger Unterschrift ein Eremplar der Direktor mint, und eins der Observator erhält.

6. Der Observator hat dieses Verzeichnis demnächst in Bes ne für die Folge hinzu kommenden Sachen forgfältig fortzuführen. 7. Da in Folge 5. 4. der Observator für die ihm übergebenen verhaftet ist, so bleibt ihm allein es überlassen, bei etwa vors iden Verleihungen der Bucher, Karten u. s. w. zur Sicherheit gene Maaßregeln zu nehmen, wobei indes aber zugleich

8. feftgeset wird, kein Buch u. f. w. über drei Wochen von ternwarte entfernt feyn zu lassen, und Instrumente daraus gar n verleihen, und nur nothigenfalls bei Vorlesungen ausser dem toris zu gebrauchen.

9. Die Inftrumente angehend, fo hat der Obfervator unter feis indern Aufficht felbige vom Aufwärter gehörig reinigen zu lafs b übrigens zur Erhaltung der Ordnung dahin zu fehen, daß ichehenen Obfervationen diefelben ftets wiederum an den einmal ngewiefenen Plat gestellt werden.

10. Ueber etwa nothwendig werdende Reparatur, nach feiner zweckmäßige Verbesserung der vorhandenen Instrumente, oder ichaffung neuer Instrumente, Bucher und Karten, hat zuvörs in Observator mit dem Direktor sich zu berathen, seine Unsichten iffung ihm vorzutragen, und nach Genehmigung von demselben beschlene aussuhren zu lassen.

11. Ueber die hierdurch verursachten Kosten führt der Obfers belegte Rechnung, und bestreitet solche, nachdem der Direktor von ichtigkeit der abgelegten Rechnung sich überzeugt hat, aus dem der verte Allergnädigst bewilligten Fonds, weswegen ihm denn auch ich ausdrücklich

12. das Geschäft der Rechnungsführung über Einnahme und be des Observatorii übertragen wird. Uebrigens werden wie bei indern Instituten die Gelder von dem Universitätsquäftor gegen irte, von dem Direktor mit unterzeichnete Quittung ausbezahlt.

13. Vorzüglich aber wird demnächft dem Observator als Sweck Unstellung aufgetragen, alle im Laufe der Zeit sich ereignenden fichen Phänomene mit forgsamen Fleisse und unermudeter Thätigs infoweit es nämlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel zulassen, bachten. — Da bei der Sternwarte gegenwärtig nur eine brauchs Befundenuhr vorhanden ist, und die Anlage der Gebäude der warte es nicht gestattet, das der Observator in dem Rebengebäude,

mo ber Mauerquabrant und bas Daffageinftrument aufgestellt find. bem vorbandenen fiebenzölligen Opiegelfertanten und Ochroberice lichen Dorizonte jur Beftimmung ber Beit forrefponbirenbe Com nehmen tonnte, fo hat derfelbe, da bas Paffageinftrument unben bis zur dermaleinstigen Anschaffung eines tauglichern in dem oben mer des hauptgebäudes feine Beobachtungen anzuftellen, bierbei t lich es fich jur Pflicht ju machen, ben Gang und Stand ber l untersuchen, und durch fleiffige bierzu abzweffende Beobachtun Dauptgegenstand einer gangbaren Sternmarte, die Beitbeftimm juftellen. Derfelbe wird bemnachft uber die Breite und Lane Orte bie nothigen Deebachtungen und Berechnungen anftellen, feneit es ein gutes Fernrehr von Dellond, ber Certant und und bie gebachte Ubr gestatten, wie es ihm nur immer mo fimmtliche vortommende bimmlifche Ericheinungen zur Ebre feine warte fich ju verbreiten baben, und bei funftiger Bermebrung b frumente feine Brebachtungen benfelben gemäß einzurichten und neutern bebacht fern.

6. 14. Orriche führt über feine gemachten Besbachtungen i richtiges und genaues Sagebuch, und bat bes bem Direfter fo i beite es verlangt verjuiegen, mehrt ihm jetoch unbenemmen bit Nurbeiten einen Mittigen freiten Sectrand ju machen.

§ 13 Der Ubberker er ferner verfelicher ben in fich benehmt unbörtet for an ihn beide zut ihren Seinche besfalls fi ber ohne vorse Dienfere ihrt japenstein metten, Inferenne jur seis der Stattstang und bes Settennes mettenboren ju laffet, beide en bieber ihren Dieterberte barbeitet und fammente milig ihre ber ju anderen und ihreberte barbeitet fammenicht im b met berühren ben Dies anders bezu bespettenen, burch En ster Bergang für Dieterberte bescherte
a la Causta mara an' an disertana 200 de 10 an Cauto pur accorder Surar, ir an 100 Consecut and pur Caurovic whit former Frencher, and an consecut the der a lay whit de Partonic dentity mention mark.

No. 38° Contration for her Dereiter des Marfleicheicheich Annach mit invername der Umwerfiche pe Solle. A Openner 1925

Or Durifier he Theme and Durifi has not Director by 1880 (Westermone) Assures he Uncertain he Larfanc abor bi have and he and heavier arounderst incommunity.

5.2. Et il onte revoluter fir de Emaining der mi na Constat Ivenant Information 20. 10 vert fil Second Stat Scantiant 4 valendattion Sweller acht sosiemendete Erzahl 4 van nation ver mi de Ben na Douisenne Statische sommen Eminimper m Douis 4 vanan.

a 2 Bar ministerie de Sermerung aufer Comminent feff à 16 segunde Serme a marin, de recht auf Bergerten de Schingert angemenn an mirafras der auf Beier der de Inchen der de Segunderführtigheite Beier aber de Inchen der de . 3. Ueber die Berwendung ber für das physikalisch chemische et und Laboratorium ausgesehten Etatssummen hat ber Direktor ichlusse jeden Quartals an den Rendanten der Königlichen Unit durch Abgabe der quittirten Belege Rechnung zu legen, imgleimen vollständigen Rataloge und ein Inventarienverzeichniß zu führen. 14. In dem Rataloge mussen alle physikalisch-chemischen Instruund Apparate, so wie in dem Inventarienverzeichnisse sämmtliche artenstütte und Gerächschaften verzeichnet, und jeder Abgang und 16 genau bemerkt werden.

5. Bur Unterstüchung in seinen Amtsobliegenheiten ift dem Die werstattet, sich einen Gehulfen zu wählen, welcher die Naturs haften steissig studirt hat, und sich besonders für eines dieser Fåe ben will.

6. Der Direktor foll den zu mahlenden Schulfen vor der Ans miffenschaftlich prufen, um sich von dem Umfange der Rennt, esfelden genau zu unterrichten, nachstedem aber die hohere wiffens che Forts und Ausbildung des Gehulfen sich befonders angelegen fen.

fen. 27. Der Direktor foll ben Gehulfen in allen vorkommenden Seftimmt und deutlich inftruiren, übrigens aber auf das ftrengfte galten, daß der demfelben erthetlten Inftruktion und feinen Bers en jederzeit punktlich Folge geleiftet werde.

58. Nothig scheinende Erinnerungen und Verweise foll der Die miemals öffentlich, und jederzeit auf eine anständige und schonende ertheilen; dagegen aber bei offenbarer Widersetslichkeit des Ges deffen Entlassung sofort bewirken.

20. Die Annahme oder Entlassung eines Sehulfen hat der Die besemal dem Universitätsfuratorio zur resp. Bewirkung höherer migung anzuzeigen. — Berlin, den 6. Dezember 1823.

rjum der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten. v. Altenftein.

1688. Inftruktion für den Gehülfen bei dem physikalisch chemis Ichen Rabinet und Laboratorium der Universität zu halle. Vom 6. Dezember 1823.

De Sebulfe am physikalisch ichemischen Kabinet und Laboratorium zuwörderst eines moralisch guten und anständigen Betragens bei n, die ihm obliegenden Pflichten auf das punktlichste erfullen, bierdem feine wissenschaftliche Ausbildung stets im Auge behalten. 1. Derfelbe ist verbunden, den Verfügungen des Direktors jeders ntlich Folge zu leisten, und die ihm ertheilten Instruktionen, ungen und Verweise desselben ohne Widerspruch dankbar ans

2. In denjenigen Fällen, wo seine Unsicht von der des Direkbeicht, hat er solche demselben bescheiden vorzutragen, übrigens abweichender Meinung sich den Unordnungen des Direktors

3. Er foll den Direftor bei allen im phyfitalifch : chemifchen und Laboratorium vortommenden Arbeiten unterftugen, ju ben

t in den Vorlefungen deffelben nach deffen Angaben die nde orkehrungen treffen, bei Anstellung der Versuche selbst behulflich Fund nach den Vorlefungen alles Herbeigetragene wieder im gehos Justand an Ort und Stelle bringen.

2.

5. 4. Derfelbe foll die gewöhnlichen chemischen Reagentien, i Unleitung des Direktors forgfältig bereiten, aufferdem aber jur a Ausbildung und fur die chemische Praparatensammlung jabriich a minder gewöhnliche Praparate, den in neuern chemischen Zeitschn gegebenen Vorschriften gemäß bearbeiten.

§. 5. Wenn Studenten im physikalisch ichemischen Rabine Laboratorium arbeiten, fo foll derfelbe in Ubwefenheit des Dint gehörige Aufficht fuhren, und den Arbeitenden jederzeit durch Rad That möglichst forderlich feyn.

§. 6. Es ift ihm verstattet, sich des physitalischen Appantichemischen Laboratoriums zu eigenen wiffenschaftlichen oder tehn feiner fünftigen Bestimmung entsprechenden Arbeiten zu bedienen, darf folches, wenn hierbei ein bedeutender Verbrauch der Gerächste Praparate 2c. Statt finden follte, nur unter Vorwiffen und San gung des Direktors, und bei größern Arbeiten nach einem der vorgelegten wissenschaftlichen Plane geschehen.

§. 7. Dagegen foll er fich aller fpielenden, trivialen, ju wiffenschaftlichen Zwette bienlichen chemischen Urbeiten enthalten Enallenden Praparaten niemals Spielerei treiben, und infonderbie Gefahr, welche dem hause oder den Gerathschaften durch den Be des Feuers oder gefährlicher Praparate entstehen könnten, forgjallen meiden.

§. 8. Gifte und Undern gefährliche Praparate foll dersch unter Vorwissen, Genehmigung und Auflicht des Direktors, mit in der von demfelben bestimmten Quantität bereiten, die Berniderfelben nach den für Medizinalanstalten gegebenen gesehlicht schriften ausführen, niemals aber und unter keiner Bedingung ohn nehmigung des Direktors sich derselben auf unvorsichtige oder mit schaftliche Beise felbst bedienen, oder an irgend Jemand verabmit

5. 9. Ueber die im physikalischemischen Rabinet und be rium vorkommenden Arbeiten foll ein wiffenschaftliches buch, in welchem die bemerkenswerthen Erscheinungen besond vorgehoben werden, führen, und folches dem Direktor moradit legen, nächstdem aber unter Aufsicht des Direktors das Invmiverzeichnis und wiffenschaftliche Kataloge genau fortführen, und haupt danach trachten, daß die wissenschaftliche sowohl als bie fche Einrichtung des Instituts möglichst erhalten und befördert im 5. 10. Für diese und alle Berufsgeschäfte foll derfelbe ein

5. 10. Für diefe und alle Berufsgeschäfte foll derfelbe em liche Renumeration von Funfzig Thalern aus dem Fonds des F erhalten, und aufferdem demfelben von jedem im physikalisch ich Rabinet und Laboratorium arbeitenden Studivenden eine durch w reftor zu bestimmende angemessene Bergutung zu Theil werden.

§. 11. Auffer in dem Falle der durch offenbare Biderfel gegen Dienstbefehle und unmoralisches oder geschwidriges Betragbeigeführten sofortigen Entlassung des Gehülfen, soll das Dienstw niß desselben jedesmal nur am Schluffe der halbjährigen Borle aufhören können, der Direktor so wie der Gehülfe aber verbunder solches langstens drei Wochen vor diesem Zeitraume zu kundigen. Berlin, ben 6. Dezember 1823.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts und Dediginal-Angelegen

1. 589. Inftruktion für den Direktor bes botanischen Gartens der Universität zu halle. Vom 16. Juni 1823.

1. Im Allgemeinen ift der Direktor des botanischen Gartens tonigl. vereinten Friedrichs Universität verpflichtet, die obere Leis md wiffenschaftliche Anordnung des Gartens auf eine die Biffens und das Interesse auch delfen Gehulfen und Arbeitern unmittels ingesetst ift, und von diesen in allen Gartenangelegenheiten unbein Gehorfam fordern, auch deren Entlassung jedet bewirken veranlassen fordern, auch deren States und Jedes, was auf Anordnung, oder unter feiner offenbaren oder ftillschweigenden imigung in Beziehung auf die Verwaltung bes Gartens durch unter vollfuhrt wird verantwortlich.

3. Der Direktor wird übrigens, wie es sich von selbst versteht, erfehlen seinen Untergebenen mit Achtung und Freundlichkeit zu ten, sie bei Aussuchung der Arbeiten durch Rath und Unterweis unterstützen, und die etwa nothigen Verweise dergestalt ertheilen, be Ehrgefühl der Schuldigen möglichst geschont werde, und inst ihre wird er ben Sartner niemals durch öffentliche Vorwürfe oder ihr in den Augen der Schülfen und Tagelöhner herabseisen, vielstelt in den Augen der Schülfen und Tagelöhner herabseisen, vielstelt in den Augen der Mechalen bei bewährter Treue und Thätigkeit juldige Achtung und den nothwendigen Gehorsam der Untergebies und ern und zu erhalten. Und wenn der Fall einträte, daß ber ier in Sartenangelegenheiten entgegengesekter Meinung sey; so hat direktor dessen, oder beisten Anstichten zu berichtigen und birektor zu genehmigen, oder besten Anstichten zu berichtigen und bindlich zu gelehren.

4. Dem Direktor bleibt zwar die Bahl eines für diefen Poften bich geschicken Bartners überlassen, jedoch wird deffen Bestätigung wie deffen auf den Antrag des Direktors zu bewirkende Ents jedesmal mittelst Berichts der Universität, oder deren Kurators, ft bei dem Ministerio nachgesucht.

is. Alle Einnahmen und Ausgaben des Gartens gehen zwar die Hande des Gartners, und werden von diesem dem Direktor tlich berechnet; allein die erste Revission der Beläge und deren digung an den Rendanten der Universität in feitgesetzten Fristen m Direktor allein ob, und bleibt derselbe für die richtige Eins und für die etatsmäßige Verwendung der Gelder ausdrücklich achste verantwortlich.

6. Die Anschaffung aller neuer, seitner und intereffanter Gewächfe im Klimaten, und die wissenschaftlich richtige Bestimmung und dung der Pflanzen des Gartens foll sich der Direktor vorzüglich im feyn lassen, und nach seinen besten Rräften den vorhandenen swoorrath in Ordnung erhalten, und durch Korrespondenz und in mit andern in- und ausländischen Anstalten und Gärten Bes ist unterrichts sowohl als der Bestörderung der Bissenschaft übers in vermehren suchen, daher hat derselbe auch die Auswahl der Laufch oder Kauf zu erwerbenden Pflanzen 2c. zu leiten, und die sindtige Korrespondenz eistigit zu fuhren. Eben so hat ferner 7. der Direktor, um einestheils den Flor der Antalt zu förs anderntheils aber auch ihren Kredit zu erhalten, alle Pflanzen, zum ersten Male bluhen, aufs genaueste zu untersuchen, richtig fümmen, und von Zeit zu Zeit zu bescheries und befannt zu mas chen, allen Saamen felbst aufzunehmen, jährliche Verzeichnisse dere felbst, eben so wie die Lauschs und Gartens Rataloge anzufertigen fur deren richtigen Ubdruck und Versendung an die Korrespondentm sorgen. Da hiernächst

§. 8. ein großer Theil ber Einnahme aus bem botanischen e ten felbst gewonnen werden muß, so foll der Direktor dafur Geru gen, daß neben der Anziehung und Unschaffung seltner und gewöhne zum Unterricht und zur Förderung der Bissenschaft nöthiger botan Gewächse, die Obstbäume, wilde Blumen, Zierpflanzen, feine Mit gewächse und alle andere Gewächse, durch deren Verkauf die Ein des Gartens vermehrt werden kann, in angemessener Menge anwerden. Auch hat sich §. 9. der Direktor wiederholt personlich von dem guten 31

§. 9. der Direftor wiederholt perfonlich von dem guten 3u fammtlicher Materialien, Inventarienstühlte, Utenstlien zc. auf in naueste zu überzeugen, die von dem Gartner zu führenden Bud ter zu revidiren, und dafür zu sorgen, daß alle Gartenarbein rechten Zeit verrichtet und die Gewächst und Treibhaufer in Ortund gutem Stande erhalten werden. Auch liegt es dem Diretten

§. 10. ob, nicht nur felbst dafur zu forgen, daß Gelehren, birenden und Fremden die Unstalt auf Berlangen geoffnet und w werbe, fondern auch die Untergebenen anzuhalten, daß sie fich in willfährig, höflich und bescheiden benehmen, jedoch unbeichadet be nern und auffern Ordnung in der Unstalt auch ruckfichtlich bei gungemeise den Einheimischen und Fremden gestatteten Bejuds Gartens zu jeder Zeit.

§. 11. Endlich ift der Direktor verpflichtet, am Schluft jeden Jahres über den Justand des botanischen Garrens einen m lichen Jahresbericht mittelst des Universitätskuratorit an das M rium einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1823. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleer

um der gestungen, einereigiss und Deebigmabingelega

Do. 590. Inftruktion fur den Gartner im botanischen Garts Universität zu halle. Vom 16. Juni 1823.

I. Allgemeine Pflichten bes Gartners.

§. 1. Der botanische Gartner ber Koniglichen vereinten Inde Untversität hat sich zuvörderst eines nuchternen und ganz unbeschlift Lebenswandels zu besteississen, und sich durch unbescholtene Treu, erfolgreiche Thätigkeit in seinem Berufe, durch Folgsamkeit ges vorgesesten Behörden und zunächst den Direktor des botanischen tens, und durch Ernst und Strenge, jedoch ohne Härte, gegen un tergebenen, und durch ein bescheidenes, zuvorkommendes und bes Betragen gegen Jedermann auszuzeichnen.

5. 2. Derfelbe ift mit der unmittelbaren Leitung und Fammtlicher praktischen Gartenarbeiten beauftragt, mithin darf an andere Handthierungen und Nebengeschäfte treiben, am wenigsin ver Besorgung anderer Garten unterziehen, und die Behandung uteberwinterung fremder Gewächse nur unter Vorwissen und Sentender gung des Gartendirektors übernehmen.

§. 3. In allen Gartenangelegenheiten hat der Gartner die al lichen Befehle des Gartendirektors, dem er zunächst untergeordnet willig anzunehmen und auf das punktlichste zu befolgen, jedoch bat in den Fällen, wo er in Dienstangelegenheiten abweichender Meinfe fo wie jedes Bebenfen dem Gartenbireftor mit ber feinem Bore n schuldigen Achtung und Descheidenheit vortragen, hierauf aber : zuvorderft deffen Entscheidung zu erwarten, und fich derfelben m fügen.

Ohne Vorwiffen und Genehmigung des Direktors, darf er tantichen Garten niemals auch nur auf mehrere Stunden ober age verlaffen, und felbft in dem Falle, wenn Dienftverrichtune s langere Abwesenheit erfordern, hat er dem Direktor jedesmal bwesenheit zu melden.

¥5. Fremden und Selehrten, die sich an ihn wenden, oder ihm In Direftor zugeschickt werden, darf er den Garten, deffen Uns. und Pflanzen auch auffer ben gewöhnlichen Einlaßstunden, jedoch nur mit Borwiffen des Direttors, ausgenommen wenn berfelbe nd feyn follte, zeigen, oder durch einen Schulfen zeigen laffen, tfen aber nicht dulden, daß sie dafür Geschenke erwarten ober langen.

E6. Die für Einheimische und Fremde wegen des Besuchs des en Gartens bestehenden Borschriften hat derfelbe ernft und ftrenge rm erhalten.

II. Befonbere Pflichten. Der Gartner fuhrt zunachft die Aufficht über bas ihm gur rung feiner Geschäfte untergebene etatsmäßige Personal der Ges

7.

und Tagelohner. Er hat daher daffelbe zum Gehorfam und zur ben Befolgung feiner Unweisungen und Unordnungen anzuhals men bie Anweisung zu den obliegenden Berrichtungen täglich ju n, fie dabei in der Ausfuhrung derfelben gehörig zu unterweifen, Affe freundlich zu ermuntern und ofters nachzuseben, ob und wie Pflichten treulich erfullen. Sierbei hat er fich aber

8. für seine Person jederzeit eines ernsten und anständigen Bes gegen feine Untergebenen eben fo zu befleiffigen, als infondere in Anlaß zu einer achtungswidrigen Bertraulichteit mit denfels permeiden, und dagegen zu erwarten, daß bei Bidersehlichkeiten ine Unordnungen in Gartenangelegenheiten und andern dergleis ergehungen, nach vorgängiger Anzeige an den Gartendireftor l die fchleunigste Ablohnung der Ungehorsamen verfügt werden foll. 9. Insbesondere foll derfelbe vorzügliche Aufficht fuhren, daß bung der Treibhäufer, besonders bei falten Bintern, von den n mit der nothigen Borficht geschehe, jeboch muß er felbft in ten Winternachten die Aufficht über die Seigung führen.

10. Das Ablohnen alter, und die Annahme neuer Arbeiter, t mit Vorwissen und Genehmigung des Gartendireftors geschehen. 11. Die Auszahlung des bestimmten Wochenlohns an die Ges nd Tagelohner hat der Gartner regelmäßig am Ende jeder Boche tten, und fowohl hieruber als auch uber die mit Genehmigung eftors von handwerfern gefertigten Arbeiten und geschehenen imgleichen über die aus dem Garten gehabte Einnahme gewiss Rechnung ju fuhren, und dem Direktor jeden Sonntag fruh fion und Unweisung vorzulegen.

Bei der ihm obliegenden Unschaffung der für den Garten 2. Materialien und Utenfilten foll er ftets das Intereffe des Bars Augen haben, folche auf die möglichft wohlfeilfte Beife und Qualitat zu bekommen suchen, das Garteninventarium gewiss fren, und jeden Buwachs oder Abgang bei demfelben genau

vermerten, nachstehten aber bafur Gorge tragen, baß die in b thum ber Unstalt gehörigen Materialien, Utensilien und In ftutte jederzeit im besten Stande erhalten, weder verdorben, i vertauscht, noch sonft etwa entfremdet werben.

§. 13. Borzüglich foll er fich bie möglichft vollfommenf ber eigentlichen botanischen Pflanzen und Gewächse, fo wie tung und Bermehrung ber vorhandenen, besonders der feltnern barern, nach Rräften mit Fleiß, Eifer und Geschick angelegen sen, er muß sich baher ber Bartung ber feinen Treib: und haus: Pflanzen selbst unterziehen, und darf die Zubereitung schung ber Erdarten, bie Infertigung ber Treibbeete, die Oeff Berschließung der Luftfenster in den Saufern, bas Bersehen gießen ber Pflanzen und das Auflotfern ber Erbe durchaus Billtuhr der Arbeiter überlaffen.

§. 14. Die Berbefferung, Beredlung und Vermehrung baume foll er besonders berucksichtigen, die Baumschulen frets ten und reinigen laffen, sich fortgeseht bemuchen neue und feine anzuschaffen und anzubauen, das Veredlen der wilden Stan Pfropfen, Kopuliren, Okuliren 2c. aber zur gehörigen Zeit t verrichten, theils unter feiner Aufsicht von geschickter hand laffen. Eben so soll er

§. 15. die wiffenschaftliche Anordnung des Gartens im halten, die Pflanzen, fo weit es die Berhaltniffe gestatten, bie zustellen fich bemuhen, und die angebrachten Zeichnungen ftets m

§. 16. Ueber ben durch Laufch ober Rauf gewonnenen vorrath, imgleichen über die Aussaat foll derfelbe gehorig Bu und von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verbluhende Pfl merkfam machen, hiernachst aber auch, so weit immer möglic sofern er hierzu von dem Direktor beauftragt wird, allen reife men einsammeln lassen, und alljährlich vor Ablauf des W vollständiges Verzeichniß bes Saamenvorraths unter Aufsicht tors anfertigen.

§. 17. Da ein Theil der Einfunfte des Gartens burch fauf der Baume, Straucher, Pflangen, Blumen und anderen auftommt; fo foll der Gartner die Vermehrung und Veret felben, und insbesondere den Unbau und die Vervielfältigun wöhnlichen Gartenblumen sich angelegen seyn lassen, jedoch auch Nelken, Aurikeln und dergleichen Blumen nicht — auf Rechnung anlegen und unterhalten. Uebrigens hat er sich

§. 18. über die Menge der zum Vertaufe, oder zur Gartens zu ziehenden Pflanzen 2c. jedesmal vorher mit den zu vernehmen, damit folche zum Nachtheil der ausländischen nicht zu fehr anwachse.

§. 19. 21lle für den Direktor Behufs feiner Vorlefungen nothigen Pflanzen und Pflanzentheile foll der Gartner nach ger Vorschrift pünktlich liefern, und auch ohne besondern 2 bin trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen, zu den gen 2c. erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete, jedoc Gartner ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors Pf Gewächse, deren Verkauf nicht gestattet (§. 17. und 18.), 20blieferung nicht nothwendig ist, eigenmächtig weder versche vertauschen und verkaufen.

III, Emolamente.

. 20. Rur dieje feine treue Dienstleistung werden dem botanischen er folgende Dienstemolumente bestimmt, als: a) an festem Schalt Sweihundert Thaler aus der Gartentaffe. b) Bon dem Erlos nch feinen Fleiß erzeugten und fur Rechnung ber Raffe des bos m Gartens verfauften Baume, Stauden, botanifden und Ruden, fe, Blumen und Fruchte 163 Prozent, oder funf Silbergrofchen m Thaler burch den Direftor wochentlich jedesmal bei Ablegung inning zahlbar. c) Die Benugung der vorhandenen Bartner, g. d) Die Erlaubniß, sich Bieh auf feine Kosten, jedoch unter ing ber in bem botanischen Garten befindlichen Graferei und des Den Untrauts, unter ber ausdrudlichen Bedingung, daß er allen benen Dunger unentgeltlich in den Garten liefern muß. e) gum ber fur feine haushaltung nothigen Ruchengewächse ein Stud ber Sternwarte gelegenes Land von ... Quadratruthen Inhalt, jeboch auf feine Roften bearbeiten laffen muß, und fich hierzu teiness r Gartenarbeiter bedienen darf. f) Bur Feuerung alles im Gars fallende trottene holz und was er fonst noch bedarf, an Brauns uns bem fur den Garten jahrlich anzuschaffenden Quanto, fo viel nch der Bestimmung und unter Auflicht des Direktors noch bes **wird**. Endlich fteht es

, 21. dem Gartner zwar frei, aus feinem Dienstverhältniß auss n, jedoch nur gegen halbjährige, jedesmal zu Oftern oder Michaes it dem Direktor zu bewirkende Aufeundigung, und unter Versing nach erfolgter Uebergabe des Gartens und des Inventariums kimmten Zeit feinen Dienst zu verlassen und des Inventariums kimmten Zeit feinen Dienst zu verlassen und die Bohnung zu n. — Das gleiche Recht wird aber auch der Universität hierdurch istich vorbehalten, sobald nach dem Antrage der Gartenbirektion tranderung der Person des Gartners für rathsam und nothwens here, und nachgewiesen wird, den unverhofften und unerwarteten bech ausgenommen, wenn ber Gartner einen luderlichen Lebensse I führen, oder sich offenbarer und wiederholter Widerschlichklicht is Anordnung der Gartenbirektion, oder fortgeseteter grober Verskung feiner Dienstoliegenheiten überhaupt, besonders aber der te in der Verwaltung, oder gar der selbst eigenen oder verschuls Knewendung des Eigenthums der Anstalt zu Chulden kommen follte, indem sodann eine solentige Dienstentlassung einterten soll, r Gartner sich ausdrücklich hierdurch verbindlich macht, den Dienst e Wohnung sofort verlassen zu wollen.

erlin, den 16. Juni 1823.

erium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal/Angelegenheiten.

591. Ertraft aus der Verfügung an den aufferordentlichen Res gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend bie Regultrung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute der Universität zu Holle. Vom 11. August 1838.

2c. abgeanderten Inftruftionsentwurfe (Unlagen a. b. c. d.) findet inifterium unter den obwaltenden Umftanden durchaus paffend, idet Em. 2c. diefelben hierbei bestätigt zuruck, mit dem Auftrage, betreffenden Personen zu behändigen.

rlin, den 11. August 1838.

rium ber geiftlichen, Unterrichts : und DebiginalsAngelegenheiten.

Unlage a.

Sinftruktion fur ben Direktor des anatomifchen Dufenn

vollftandigen Rurfus der Anatomie und Dhysiologie zu lefen, und nigftens binnen zwei Jahren einmal die vergleichende und pathologie Anatomie zu fehren.

§. 2. Er ift zugleich Direftor des anatomischen Theaters, und tet als folcher die Uebungen im Geziren unter Beihulfe des Profile

§. 3. Als Direftor des anatomischen Museums der Universität er die Aufsicht darüber, und ift verpflichtet darauf zu sehen, a) dar felbe in allen Theilen im besten Stande erhalten, und so viel irges schehen kann, bereichert und vervollständiget werde, und b) das e feinem Sebrauche möglichst gemeinnühig werde, indem jedes Prin möglichst instruktiv aufgestellt und mit einer erklärenden Etiquen a sehen wird, auch das Museum wenigstens an zweien Wochentage gewissen Stunden, welche im Leftionskataloge anzuzeigen sind, Besuche des Publikuns unter Aufsicht des Prosektors, des Assi und Aufwärters offen steht, endlich indem besonders den Lebren Studirenden die Benugung des Museums auf alle Weise erled und den lehteren gestattet wird, während des Commers in besim Otunden unter Aufsicht des Prosektors im anatomischen Museum repetiren.

§. 4. Eine eigene anatomifche Sammlung zu befiten ift bem !

§. 5. Er hat am Schluffe eines jeden Jahres über den 3m bes anatomifchen Mufeums zu berichten, und zugleich ben jabr Buwachs deffelben, unter Beisehung ber betreffenden Nummer an weifen, auch von Zeit zu Zeit die Kataloge des Mufeums einzum

Unlage b.

Instruktion fur den Profektor bei dem anatomifd. Mufeum.

§. 1. Der Profektor ift dem Profeffor der Anatomie in allen geschäften untergeordnet, vertritt hingegen in deffen Abwefenheit Stelle, und hat die Aufficht uber den Gehulfen und Aufwarter.

§. 2. In den Stunden, wo der Professor der Unatomie oder wenn derselbe durch andere Umtsgeschäfte oder Krankheit aut ten ift auf der Unatomie zu seyn, beauflichtigt der Prosektor die paranten, erhält Ordnung und Ruhe auf dem Präparirsaal, und daß nichts von den Leichen fortgenommen werde. Er hält darau die Räume, wo sich Leichen besinden, desgleichen die Räume, in die anatomischen Sammlungen aufgestellt sind, gereiniger und ge werden, revidirt die Leichenkammer, und lässt mit Vorsicht und mahl die fezirten Theile begraben; er führt das Leichenjournal, un zeichnet die Leichen so, das man bei den einzelnen präparirten T wissen kann, von welcher Leiche sie entnommen sind.

§. 3. Der Profektor verfertiget, fo weit es feine Augen und zur Ausführung folcher Arbeiten erforderliche Zeit gestatten, die Pr rate für die Vorlefungen des Professons der Anatomie. Braucht a zu, um zur rechten Stunde fertig zu werden, Sulfe, fo wird du stent ihm Beistand leisten. Dieser hat aber insonderheit die Verp tung, die feineren Praparate, so weit dies dem Prosektor feiner au schwäche wegen nicht möglich ist, anzufertigen, und bei ganglicht rung des Prosettors durch Unwohlseyn 2c. denselben hter ganz zu iten.

5. 4. Der Prosektor hat die Unterauflicht über den Theil ber anas den Sammlung, welcher im Lokale des Residenzgebäudes aufges ift, und wird baselbst zugegen seyn wenn die Studirenden repetis is wie er auch den Gehulfen in der Beauflichtigung des Publikums inist, welches an den öffentlichen Tagen die im Meckelschen hause liche Sammlung besichtigt. Er muß den seiner Sorgsalt anvers beil der Sammlung mit Fleiß und Ausmerksamkeit in Ordnung e. auf jede Gefährdung durch Motten oder Speckkäfer, gehörige jung ber Lokale, Machfüllen des Spiritus sein stees Augenmerk m. und überhaupt alles thun, was eine gewissenhafte Konservation Dammlung erfordert.

5. 5. Er hat dafür zu forgen, daß wenn auf dem Präparirsaal, fonft auf dem anatomischen Theater pathologische oder andere Merke igkeiten vorkommen, dieselbe dem Professor ver Anatomie gezeigt, vorbereitet werden. Eben so muß der Prosektor bemuhet feyn, Binigen Gegenstände der anatomischen Sammlungen, welche bei verberholten Demonstrationen oder sons durch den Sebrauch abs a werden, durch entsprechende neue Präparate erseht werben.

5. 6. Da ihm die Verfertigung der Präparate so wie die Aufe barüber obliegt, so muß er auch alle dazu nöthigen Instrumente Beräthe in gutem Stande zu erhalten suchen, und wo etwas abs fogleich dem Professor davon Anzeige machen, damit nie ein Mans tran eintritt; dasselbe gilt von dem Beingeist zu den Pråparaten, is von allen hierher gehörigen Dingen. — Er darf nicht ohne vors Rucksprache mit dem Professor der Aatomie an dritte Personen mische Segenstände irgend einer Art, und zu irgend einem Zweffe, folgen lassen; eben so wenig darf er ohne dessen Erlaubniß Ans i irgend einer Art auf der Anatomie machen. 7. Für die Arbeiten auf dem anatomischen Theater und Mus

7. Für die Arbeiten auf dem anatomischen Theater und Mus gat er an den Wochentagen im Winterhalbjahr drei Morgenstuns von 9 bis 12, und zwei Nachmittagsstunden, von 1 bis 3, oder 4 Uhr; im Sommerhalbjahr täglich eben so viel — fünf — Stuns u einer passenden Zeit anzuwenden; doch wird er in dringenden 1, wie man sich zu ihm versieht, gern einige Stunden zugeben. 5. S. Für sich selbst darf er keine anatomische Sammlung ans

i. 9. Es ist ihm gestattet, gegen ein angemesschenes Honorar (die e von dem, welches der Professor erhält) ein Repetitorium über natomie, doch nur für solche zu halten, welche sich darüber auss i können, daß sie schon einmal die Anatomie, sey es in Halle anderwärts, gehört haben. Ju diesen Demonstrationen benutt er räparate des anatomischen Museums, die er nach gemachtem Geie wieder abzuliefern hat, so wie er auch sür jedes Präparat wähs es Gebrauchs einen Schein an dessen Stelle legen muß. Es ist estattet, die frischen Präparate, welche er für die Vorleungen des solch angesertiget, und worüber dieser schon gelesen hat, und falls im Dadurch unbrauchbar geworden wären, wie dies z. B. mit dem 1, mit den Augen u. f. w. der Fall ist, auch die noch vorhandenen 1 Leichen mit Erlaubnis des Professors bei seinen Demonstratios 1 benutzen. Ju seinen — dreis bis vierstündigen — Vorträgen wählt er die Stunden fo aus, daß er weder mit den Seziribung noch mit den Vorlefungen des Professors in Kollision kommt.

§. 10. Benn der Professor ber Unatomie die Ofteologie nicht a halbe Jahre vorträgt, so hat der Profestor darüber in dem halbe zu lefen, wo sie der Professor nicht lehrt. Auch steht ihm frei, fr vatifitma uber die Unatomie zu lefen, doch immer ohne Benachten gung feiner eigentlichen Berufsarbeiten.

Unlage c.

Inftruktion fur den Gehulfen deffelben bei dem anatisichen Mufeum.

§. 1. Der Gehulfe ift wie der Profektor dem Profeffor der be tomie in allen Umtsgeschäften untergeordnet, in Ubwefenheit des be feffors aber, und uberhaupt, wenn der Profektor die Stelle des pe feffors vertritt, hat er diefem wie lefterem Folge zu leiften.

§. 2. Er hat funf Stunden im Binter, und fieben Stunden Sommer taglich fur die Vorlefungen und die offentlichen Sammin zu prapariren 2c., wird aber, wie fich zu ihm versehen wird, ausnahm weise, wenn die Geschäfte bringend find, ein oder bie andere Sm gern zugeben.

§. 3. Er führt die spezielle Unteraufsicht über den Theil der in tomischen Sammlung, welcher in dem Medelschen hause geblichen jo wie über die dasselbst befindlichen rohen Materialien, und hat auf wehrung jeder Beschädigung durch Motten, Specktäfer 2c., auf gebli Reinigung des Lokals, auf Nachfüllen des Spiritus und überhaut is alles, was zur Konservation der Sammlung erforderlich ift, fein be deres Augenmert zu richten. — Es versteht sich von setbit, daß n der ohne Vorwissen des Direktors etwas aus der Sammlung für gergliedern, noch an andere Personen geben oder verborgen barf. wa anatomische Sammlung für sich darf er nicht bestigen.

§. 4. Er ift gemeinschaftlich mit bem Profektor, ober im ? berungsfalle des Lehteren mit dem Aufwarter gegenwärtig, wem Cammlungen dem Publikum offen ftrhen, und achtet ftrenge das daß Niemand irgend ein Praparat beschädige oder fortnehme; von f tommenden Fallen hat er den Profektor sofort zu unterrichten.

§. 5. Der Gehulfe hat aber auch sonft auf bem anatom Theater auf Ordnung zu halten, desgleichen wenn ihm der Preis in Behinderungsfällen des Prosettors Auftrag ertheilt, die Aufsicht die Praparanten zu führen, und auf die Reinlichkeit abzweftende tehrungen zu treffen. — Er wird den Prosettor in feinen Arbeiten sonders in denen, die mehr Zeit erfordern und schleunig beschafft den muffen, unterstüchen. Mamentlich hat er sich darauf einzuhlen, er die zarten und delifateren Praparate, deren Anfertigung eine be dere Handgeschicklichkeit und Scharfe ber Augen erfordert, darzuf erlerne, indem ihm die Anfertigung derfelben, so lange das Augenie des Proseftors dieses erforderlich macht, übertragen wird.

Unlage d.

Inftruftion fur ben Aufwärter bei dem anatomifdi Dufeum.

5. 1. Der Aufwärter hat dem Professor der Anatomie, oder m biefer nicht zugegen ift, dem Profettor in allen Amtsfachen zu chen, und auch dem Gehulfen Folge zu leisten, wenn ihm der des Professor vor Prosettors Namen etwas aufträgt. j. 2. Er hat das Lokal des anatomischen Theaters im höchsten e reinlich zu halten, und sowohl die Leichen, ehe sie zur Sektion zen, gehörig zu reinigen, als auch allen Ubfall, während der Stunwo nicht präparirt wird — Mittags und Ubends — sofort bei im schaffen.

5. Er hat forgfältig darauf zu wachen, daß ohne ausdruckliche buis des Profektors nichts vom anatomischen Theater mitgenoms wird, und wenn er dergleichen bemerkt, den Praparanten aufzus in davon abzustehen; sollte aber dessen ungeachtet Jemand etwas ihmen wollen, ober mitgenommen haben, dem Professor ober Pros davon sogleich Anzeige zu machen.

4. Er selbst darf bei schwerer Ahndung unter keinem Borwande etwas von der Anatomie verkaufen, doch ist ihm erlaubt, von Btudirenden ein Trinkgeld für Besorgung von Praparaten anzus m, welche ihnen der Prosesson der Anatomie, an den sie sich allein gleichen Angelegenheiten zu wenden haben, als ihr Eigenthum ans n gestattet hat.

5. Die Lokale des anatomischen Museums hat er ebenfalls rein inn, und besonders darauf zu sehen, daß nach den zu dessen öffent-Besuch bestimmten Tagen 2c. der Staub von den Tischen, Gläs f. w. abgewischt, der Fußboden gereinigt werde u. s. w.

5. Defonders hat er darauf zu achten, daß sich kein Schims inf die Pråparate sehe, oder der Weingeist trube werde, daß es n Slase daran fehle, daß die trocknen Pråparate nicht durch Motber Rafer und deren Larven leiden, oder irgend ein anderer Nachs entstehe; wo dies aber der Fall ist, muß er, so viel er kann, selbst Uebel abhelsen, oder dem Prosektor sogleich davon Anzeige machen. . 7. Er hat denen, weichen der Besuch des anatomischen Mus gestattet ist, höslich zu begegnen, allein Jeden, der etwas ans bavon abzurathen, und wenn dies Warnung unbeachtet gelassen, mend etwas beschädiget wird, dem Prosessor ober Prosektor sos merte zu machen.

8. Er muß sich des Stelettirens möglichst befleisstigen, und im werhalbjahr, oder wenn er sonst Zeit hat, die ihm aufgegebenen, Theil seiner Funktion betreffenden Arbeiten sorgfältig betretben, unf die Macerationsgefäße ein wachsames Auge haben.

. 9. Er ist auf vierteljährige Rundigung angenommen, bezieht Behalt monatlich postnumerando, und tann, wenn er den Unfors pen des Professors der Anatomie nicht genügt, hiernach, und er sich gröberer Vergehen schuldig macht, sofort seines Dienstes im werden.

592. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

1. Damit diefe Anstalt ihren wichtigen 3med fur den Staat e Uerzte zu bilden und die Seilfunde möglichst zu vervollkomms wohl erreiche, muß der Direktor derselben aufs gewissenhafteste ne Kräfte aufbieten, die ihm anvertrauten Mittel und Verhältnisse efte fur jene 3wekte zu nugen.

2. Ein tadelloses und verständiges Leben muß ihm das volle nen des Publikums und anderer Behörden gewinnen, damit auch is Bohl der Anstalt so viel als möglich zu fördern geneigt werden. 3. Er hat dafür zu forgen, daß die zur Anstalt gehörigen Se baube, Umgebungen, Geräthe und Utensilien nicht nur reinlich und ordnung erhalten, sondern auch so viel es die Umstände erlauben, lenthalben den Unsägen des Etats gemäß verbeffert werden. Die thigen fleinen Bauten und Reparaturen hat er sofort dem jedesmake Ruratorio anzuzeigen, damit von diesem das Erforderliche eingde und veranstaltet werden könne.

§. 4. Den Betrag derjenigen Liquidationen und Rechnungen fur die Unftalt gelieferten Gegenftande, welche im Etat befonders geworfen find, ift der Direttor, nachdem er folche gehörig revidint Die geschehene Lieferung als richtig atteftirt bat, jur Sablung an Universitatstaffe felbft anzuweisen berechtigt. Er muß fich aber ! innerhalb der Grenzen des Etats halten, und hat jede eigenma Ueberschreitung aus eigenen Mitteln zu vertreten. Dagegen baff Direftor auch über die an der etatsmäßig ausgesehten Summe in n fruheren Jahre gemachten Eriparniffe, welche beftimmungemäßig bm ftitute belaffen und im Bestande fortgeführt werden, jum Beiten Inftitute, jedoch nur unter zuvor einzuholender hoherer Genehm Disponiren. Eben fo ift ihm, obgleich ihm die Beachtung der ein Etatspositionen im Ullgemeinen ernftlich empfohlen wird, gestatter, fich zwedmäßige und dem Inftitute nugliche 21bweichungen von den zelnen Etatspositionen, fobald nur bas Etatsquantum ber Unit Gangen nicht überfchritten wird, nach vorheriger Genehmigung des versitätsfuratorit ju machen.

6. 5. Die Offizianten ber Unftalt werden vom Direftor bal beim Universitätsfuratorio Behufs der auszuwirfenden boberen ? tigung und bemnachstigen Verpflichtung in Vorschlag gebracht. ber gehort: a) ein geschiefter Uffiftent. Dies muß ein Urgt feon, cher das medizinische und chirurgische, eventualiter auch bas geburg liche Staatseramen ruhmlich bestanden und auf einer inlandifco Diginischen Fakultat den Doktorgrad erworben, fo wie burch bit feine Staatsprufung beigebrachten Seugniffe gegrundete Soffnun weckt hat, daß er fich fur das prattifche gach als flinifcher Lehra als Dirigirender Opitalarzt besonders eignet. Die Borfchlage be reftors zur erneuerten Bejehung der Uffiftentenftelle muffen jedis ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung deshalb bei dem ratorio eingegangen feun, bamit der eintretende Affiftent feine Bit feit zwei Donate vor bem Quescheiden des bisherigen Uffiftenten b nen fann. - Gollte fich jeboch fein mit oben bezeichneten Gigen ten verjehenes Oubjeft finden, fo ift bem Direttor uberlaffen, f den das Inftitut besuchenden jungen Uergten, oder im aufferfin aus den Studirenden einen Affiftenten, und zwar ein fur alle nur auf zwei Jahre zu mablen, und auf die vorgedachte 2Geife horiger Zeit in Vorschlag ju bringen. - Benn der Direftor t grofferer Zusdehnung ber Geschafte es fur nothwendig erachten noch einen zweiten Uffiftenten anzuftellen, fo bleibt es ihm uberla feine Borfchlage deshalb beim Universitatsfuratorio ju machen, m demnachft hierzu die Genehmigung, und zugleich auf Grund Des nifterialreffripts vom 27. Upril 1825 auch Dazu ertheilen Fann, Da zweite Affiftent, auffer freier Wohnung im Inftitut, aus bem fur erften mit 100 Thir. im Etat ausgesethten baaren Schalte, durch Betoftigung remunerirt wird, in welchem Falle ber erfte Affiftent ebenfalls mit freier Bohnung im Inftitute und freier Befoftigung gnugen muß. b) Einen Detonomen, ober Aufwarter, oder eine St in, welche ben haushalt und die Kuche des Inftituts redlich, is und in diefen Seschäften wohl erfahren, zu besorgen hat. c) Eine temmarterin von ahnlicher Eigenschaft.

j. 6. Die Medikamente hat der Direktor aus einer Apotheke zu petfoen, die er für die beste halt, es mußte denn seyn, daß von der nu Behorde eine der Apotheken besonders ausgewählt, oder eine soge unter den verschiedenen Apotheken bestimmt würde, in wels Falle sich der Direktor nach den desfallsigen Anordnungen zu richs ut. Jedenfalls hat er darauf zu achten, daß die Mittel gut bes wenigstens gegen die allgemein gultige oder besonders verabredete seltiefert und ordentlich unter die Kranken vertheilt werden.

7. Die Aufnahme der Kranten in die Klinik hångt ganz allein em Direktor ab, und muß ihn die Lauglichkeit derselben, zweckt e Gegenstände des Unterrichts abgeben zu können, hierbei vorzügz aten. Er hat jedoch die von dem Ministerio wiederholt gegebene actiche Vorschrift, wonach in die medizinische stationaire Klinik is genannte innere Kranke, sie mogen unentgeltlich oder gei begahlung behandelt werden, aufgenommen werden durfen, streng is Vermeidung unangenehmer Folgen zu beachten. — Dagegen ist manke, jedoch innerhalb des klinist, sowohl innere als äufs benußung des lehteren zur Erfüllung des von dem medizinischen en vorzugsweise beabsichtigten besonderen Zwecks zu behandeln.

5. 8. Der Direktor foll nur folche Studirende zum klinischen Une ne zulassen, die bereits hinlänglich zu demselben vorbereitet sind. mf sich hierüber durch eine kurze Prusung derselben unterrichten.

9. Damit die jungen Uerzte durch die ambulatorische Klinit n viel Zeit verlieren, muß der Direktor möglichst dafür sorgen, ERranken, die ein Jeder von ihnen zu besorgen hat, nicht zu zers fondern nahe beisammen wohnen.

10. Der Direktor muß auf den klinischen Unterricht die gehös it verwenden, und darf es sich nicht erlauben, diese wegen andes menstände zu verkurzen. Auf die klinischen Zusammenkunste sind remeinen wenigstens zwei Stunden täglich zu verwenden. Sie immer Mittags von 11 Uhr an gehalten werden, an Sonns eftagen eben sowohl als an den gewöhnlichen Wochentagen, währ er Ferien eben so treu und gewissenhaft als während der Zeit der ungen.

. 11. Bei den flinischen Jusammenkunsten muß der Direktor mhörer auf alle Beise zu tuchtigen Aerzten sowohl in wissenschaft nis technischer Sinsicht auszubilden bemucht seyn. Er muß sie ischeidenheit, zur Milde und zur Bohlthätigkeit gegen Nothleis zur Verträglichkeit und zur Freundschaft gegen einander und zum lichen Fleisse und Eifer in ihrer Wissenschaft und Kunst anleiten. den wissenschaftlich technischen Unterricht in der Klinik betrifft, so Freibe so eingerichtet seyn, daß dadurch sowohl selbstttändig und benkende als auch technische und gewandte Aerzte gebildet i. Der Lehrer darf sich hier weder einer schwärmerischen bodens Bpekulation, noch einer gedankenlosen Empirie überlassen. Er vielmehr seine Juhörer anleiten, die Erscheinungen der kranken mit aller Genauigkeit und Treue aufzusafien, und sie dann uns ten, aus diesen Thatsachen auf eine vorsichtige und behutjame so viel als thunlich auf die verborgenen Gründe berselben zu

fcbließen. Bor allem aber bat ber flinifche Lehrer babin au feben, Die jungen Herzte in ber femiologischen und atiologischen Unterin der vorfommenden Kranken, in der Runft bie verschiedenen Krant von einander ju unterscheiden, ben Ausgang berfelben vorher ju in der Entwitkelung vernunftiger Sindifationen jur Beilung ber in der Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, in ber Entwe zweckmäßiger Krankengeschichten, und in der mundlichen Relation Die von ihnen zu behandelnden Kranken fleiffig geubt werden. jeden Rranten muß eine Geschichte angefertigt werben. Det muß biefe offentlich vorlefen, beurtheilen, berichtigen, verbeffen Rezepte muffen die jungen Uerzte felbft fchreiben, der Elinifche bat fie nachzusehen, und ihre etwaigen Sehler zu verbeffern. -Behandlung der Kranken hat ber Lehrer barauf ju feben, bag bie fen von den jungen Mergten ichonend, freundlich und vorfichtig belt werben, daß in therapeutisch : biatetischer Sinficht nichts o Vorwiffen geschehe, daß die Ruren ficher, einfach und fo viel als lich wohlfeil find, und daß die jungen Uerzte immer wiffen, gerade fo und nicht anders verfahren werde. Das Spital m Direftor nicht nur Mittags, fondern auch Morgens fruh und det? besuchen. 2uch ift es feine Pflicht, bie in der Stadt befindlichen ten fo oft felbst zu besuchen, als es ihr Juftand erheischt, und bei und bei Dacht muß er bereit feyn, den jungen Merzten bei der bei lung ihrer Rranken mit Dath und That beizustehen. Stirbt ein fer, fo ift es Pflicht bes flinischen Lehrers, Die Geftion - foft Leiche von bem Profeffor der Unatomie nach 6. 12. bem Dirett medizinischen Klinifums vorher jur Disposition gestellt worden im Beifeyn feiner Buborer, von diefen unterftußt, felbit gu mad auf eine gemiffenhafte Beife bie Refultate des Leichenfundes Rrantheitsgeschichte und mit feinen Ungaben über bie Datur ber & ju vergleichen. Finden fich bei ber Geftion pathologifche Dert feiten, fo muffen fie, fo weit bies Die im §. 12. enthaltenen mungen zulaffen, ber anatomifch pathologifchen Sammlung ba fchen Unftalt einverleibt und beim Unterricht benut werden.

§. 12. Da alle Leichen der Bagabonden, Straßenbettier m fentlichen Allmofenempfänger auf die Anatomie gehören, fo be Direktor, wenn ein zu dieser Kategorie gehörendes Individuum nischer Behandlung, sey es im Lokal des Instituts selbst, oder halb desselben gewesen, und verstorben sevn sollte, den Projess Anatomie davon zu benachrichtigen, und in keinem Falle die Er vorher, sondern nur erst dann vorzunehmen, wenn der letztere m betreffende Leiche Verzicht geleistet hat. — hierbei gereicht dm rektor die Angabe, daß er nicht gewusst, ob ein Verstorbm einer der obengenannten Kategorie gehort habe, keinesweges jur schuldigung.

§. 13. Endlich ift es die Pflicht des klinischen Lehrers, somt hochsten Behorde als auch dem Publikum von Zeit zu Zeit Bischaft über den Zuftand und die Leistungen der ihm anvertrauten italt abzulegen. Hierbei ist es die hauptsache, daß feine Angaben und von jeder Unwahrheit oder Uebertreibung frei sind. Die an das Ministerium muffen jährlich am 1. Mai nach der vor benen Form verfasst, und an das Universitätesturatorium eing den Berichten an das Publikum muffen forgfältige, ausführliche i einzelne Krankenaeicichten beleate Beschreibungen von den in der t verhandelten Krankheiten beigefügt werden.

rium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

593. Instruction für den Affistenten bei dem medizinischen Rlis nitum der Universität zu halle. Vom 27. Januar 1833. 1. Der Affistent bei der medizinischen Klinit muß sich durch

Steit, Fleiß und Eifer in feinem Berufe fo auszeichnen, daß er gen Merzten in jeder Sinsicht ein gutes Beispiel giebt.

2. Er hat gemeinschaftlich mit dem Direktor dahin ju feben, E Aufwärter und die Krankenwärterin ihre Pflicht genau erfüllen, s jungen Nerzte die ihnen anvertrauten Kranken gut behandeln ordentlich besuchen, wie es ihnen aufgetragen ift. Jede Unorde bie er in diefer Sinficht bemerkt, hat er fogleich bem Borfteber talt gewissenhaft anzuzeigen.

E Etwa neu angefommene Krankenwarterinnen hat er in ihren n ju unterweisen, und sie über ihre Pflichten ju belehren.

Er muß die Krankenfale mehrmals täglich besuchen, fich nach inden der Kranken erfundigen, jeder Unordnung fogleich fteuern, tige Falle ber Art fogleich dem Vorfteher der Unftalt anzeigen. dit deshalb freie Bohnung in der Klinik, von der er Gebrauch ben verbunden ift.

5. Er muß die Stadtfranken, die der Vorsteher ihm zu besus ufgetragen hat, gewiffenhaft befuchen, und von michtigen Borfale Direftor der Rlinif jogleich Bericht erstatten.

6. Der Affistent muß die Krankenlifte der Anstalt, die Ges ber vom Lande abs und zugehenden Kranken genau führen, die Rrantheitsgeschichten von Beit ju Beit ordnen, die Aufficht uber fischet, pathologifchen Praparate, Arzneifammlung, Inftrumente Balt gewiffenhaft führen, und fich zu manchen anderen Geschäft g und bereit finden laffen, die das Bohl ber Anstalt ihm von Seit auferlegen tonnte.

miin, den 27. Januar 1833.

erium der geiftlichen, Unterrichts und MedizinalsAngelegenheiten. v. Altenstein.

5 594. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Ebirnrafe und Augenheilfunde bei der Universität zu Balle. Bom

26. Januar 1832. 1. Dem Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und Beilfunde bei der vereinten Friedrichs Universitat Salles Bittens A Diefes Institut fowohl in Rudficht der Leitung des Unterrichts ber disztplinarischen und deonomischen Verhältnisse anvertrant, berfelbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anstalt wortlich, und verpflichtet darüber in feinem jahrlichen Berichte an gefetten Beborden, und fonft auf Berlangen Rechenschaft ju geben. In Rudficht der Leitung des Unterrichts foll er fich die 2. tiche fowohl als die praftische Belehrung der Klinizisten ernstlich jen fepn laffen, und gemiffenhaft forgen, daß fich unter Beobachs er ftrengften Ordnung feine Bortrage und Demonstrationen als ich und deutlich auszeichnen.

5. 3. Er ift verpflichtet, nach Möglichkeit dafür zu forgen, es der Anstalt niemals an operationsfähigen chirurgischen Kranken i und daß die Kranken felbst zweckmäßig, ohne Harte behandelt werd

§. 4. Ju diefem Behuf foll er die Kranken wo möglich oder durch den Alffiftenten in Gegenwart der Kliniziften, oder durc leteren in feinem Beiseyn untersuchen und behandeln, fich bin fleiffig Bericht erstatten und ausführliche Krankengeschichten bear laffen, und bei der öffentlich Statt findenden Beurtheilung dersehen legenheit nehmen, die Anfichten und Kenntniffe der Kliniziften p richtigen und zu vermehren.

5. 5. Bichtigere Operationen foll der Direktor jederzeit, b nicht Gefahr beim Verzuge ift, nur im Beifeyn der Kliniziften m men, oder vornehmen laffen, ubrigens aber fich auf die Unzeigen Berichte derfelben niemals unbedingt verlaffen, fondern die von b ben behandelten Kranken felbst oft befuchen, um fich von der ric Ausführung feiner Anordnungen genau zu überzeugen.

5. 6. Nachläffige Rliniziften hat er mit Ernft zu ermahnen, folde welche den beftehenden Vorschriften, und den von ihm felbft, oder durt Uffiftenten ertheilten Unordnungen offenbar zuwider handeln, ohn teres von der Theilnahme an dem flinischen Unterricht auszuschlich

§. 7. Die Einrichtung des hauswesens bleibt der Einfict umsichtigen Leitung des Direktors zunächst überlassen, welcher inim heit fur die zweck: und etatsmäßige Verwendung und vorfchriften Verechnung des fur das Institut bewilligten Fonds verantwortlich

§. 8. Er foll daher dafür Gorge tragen, daß nur folche du fche und Augenkranke in das Saus felbst aufgenommen, und auf nung des Instituts verpflegt und behandelt werden, welche Behuf Unterrichts wichtig sind, und von welchen die Kosten weder felbi durch die betreffenden Kommunens und Armen: Kassen aufgebracht wer können. Alle andere chirurgische Kranke können höchstens nur u torisch behandelt; sogenannte innere Kranke aber muffen jedes Die medizinische Klinik abgegeben und überwiesen werden.

§. 9. Die Bahl des Affüstenten und des dienenden Personal ber Einsicht und speziellen Beurtheilung des Direktors eben fo m Entlassung derselben überlassen, jedoch ist jedesmal die nöthige kan tion beizubringen, und durch das Universitätssturatorium die böder nehmigung auszuwirken, und bleibt der Direktor für das öffentior stitliche, geschickte und redliche Verhalten des Ussissen und ham sonals, so wie für die von demselben zu beobachtende Behan ber Kranken, aber auch das Vernatwortlich, das weder der gut des Instituts, noch das Vermögen desselben durch fahrlässist witzbrauch der Inventarien, Utenstlichstuffe z. irgend einen Eierleidet, weshalb er auch verpflichtet ist, die Unstalt täglich met zu besuchen, und die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und sei Inordnungen zu treffen, damit durch seine öftere Gegenwart das zwecknäßiger und sicherer geleitet werden möge.

§. 10. Den Beschwerden ber Kranken, ober bes hauspnit foll er ichleunig abhelfen, und alle Migverständniffe in Zeiten aus chen suchen, ubrigens aber die strengste Befolgung feiner Unordnuverlangen, und die Ungehorfamen ohne Weiteres aus dem hauft fernen können, wogegen vom Direktor erwartet wird, daß er allen Unlaß zu Klagen und Beschwerden vermeide, und sich burch die genaue Erfullung aller feiner Pflichten die Uchtung eborfam feiner Untergebenen fichern. - Endlich hat der Dis

11. Die Ausgaben und bie Borrathe des Inftituts ftreng ju brigen und ju kontroliren, alle Quittungen und Belage genau rquoad formalia als quoad materialia zu revidiren, zu ords eigenhändig ju attestiren. — Berlin, den 26. Januar 1832. rinm der geiftlichen, Unterrichts : und Debizinal: Angelegenheiten. v. Altenstein.

Inftruktion fur den Affiftenten bei dem flinischen Ins .505. fitut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Balle. Bom 26. Januar 1832.

Der Affiftent bei dem flinischen Inftitut fur Chiruraie igenheilfunde wird von dem Direftor deffelben gewählt, und n bemfelben nach Belieben wieder entlaffen werben. Dagegen s anch dem Affistenten frei, jedoch jedesmal nach vierteljährlicher Digung, feine Entlaffung zu geben.

Der Affistent foll fich eines gesetsmäßigen, anftandigen und nten Lebenswandels besteiffigen, infonderheit aber fich jeder ne an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten ges Berbindungen und Gesellschaften enthalten, widrigenfalls der au feiner fofortigen Entlaffung verpflichtet ift.

3m Betreff der Angelegenheiten des Inftituts ift er bem e unbedingten Gehorsam schuldig, und verpflichtet der Anords Relben unweigerlich Folge zu leiften, auch die in gegenwärtiger tion angedeuteten und von ihm übernommenen Obliegenheiten freundliche und anständige Behandlung zugesichert wird. rs hat derselbe

Alles zu vermeiden, wodurch das Inftitut irgend einen evleiden mochte, weshalb er die in das Eigenthum des Ins borigen Gegenstande weder felbst aus dem Lofal entfernen feinem Privatvortheil benugen, noch folches dem hausperfor r Den Rliniziften gestatten barf, gegentheils aber verpflichtet bergleichen Unregelmäßigfeiten fofort bem Direftor anzuzeigen. 5. Alle auf dem Institute sich aufhaltende Personen sind dem ten untergeben, und tann er von denfelben fur feine Anords , beren Berantwortlichfeit er allein übernimmt, unbedingten im fordern. Dagegen wird von ihm erwartet, daß er die Krans Der mit harte behandle, noch dulde, daß dies durch bas hauss I gefchehe, und ubrigens fich gegen alle auf dem Inftitute bes Derfonen gerecht und mit anständigem Ernfte benehme. -Bufgverstandniffe unter den Kranken, oder zwischen diefen m hauspersonale foll er beizulegen fich bestreben, bedeutendere Peiten aber, oder wohl gar offenbare Biderseglichfeit hat er for m Direktor anzuzeigen, und übrigens zu forgen, bag ber einges Sausordnung und ber bem Dekonomen und Aufwarter ers

Inftruftion in allen Punkten punktlich nachgegangen werde. ift er verpflichtet,

das ihm bei feinem Antritt speziell mit überwiefene Ins 6. ant oft zu revidiren, den 26 und Jugang in den baruber ans ten Regiftern zu verzeichnen und hieruber fortgefest dem Die Anzeige ju machen. Befonders aber ift 2.

6. 7. Die Hufficht über bie bem Sinftitute augeborigen 9 mente, Banbagen und Praparate dem 2ffiftenten anvertraut, un er folche fortgefest unter Aufficht und Unleitung im guten rein Stande ju erhalten. Ferner affiftirt berfelbe

6. 8. bem Direktor in der Aufficht uber die Befoftigun Berpflegung ber Rranten, uber ben Berbrauch des Feuermateria über Die gange ofonomifche Ginrichtung Des Inftitute. Er in zunachft monatlich und wochentlich die Opeifezettel ber Defonen folche nebft der gangen Wochenrechnung bem Direktor jur P Genehmigung und Utteftation vor; baber foll er auch in ben ftunden die Krantenzimmer befuchen, und 21cht haben, daß dies mit der vorschriftsmäßigen reinlichen und gesunden Roft veriche ben. - Aufferdem liegt ibm ob,

6. 9. fo oft ihm möglich die Kranten zu befuchen, um wohl von bem Gefundheitszuftande berfelben, als auch von be lichfeit ber Zimmer und Betten und ber Ordnung rucfichtlich wartung und Pflege der Kranken zu überzeugen. Gefährlich foll er bei Lag und Dacht noch gemiffenhafter beobachten m chen, rucksichtlich der ambulatorischen Kranken aber 2008 an achten, was ihm beshalb von bem Direktor vorgeschrieben und tragen wird. Siernachft ift

6. 10. der Uffiftent verpflichtet bei ben flinifchen liebu Fuhrung des Protofolls und dergleichen, eben fo wie bei den tionen, namentlich in den nothigen Borbereitungen durch on fung ber Inftrumente, Berbandftuffe u. a. Utenfilten bem ju affiftiren; baber muß er bei dem Berband ber Rranten gegenwärtig und thatig feyn, und hat nach wichtigen Operation mentlich die erfte Dachtmache bei dem Rranten felbft ju ube Dhne Bormiffen und Genehmigung des Direttors aber bat felbft feiner Operation unterziehen, feine 2banderungen ber Direftor gemachten Anordnungen bei Bebandlung ber Rrant machtig erlauben, und feine Rranten eigenmachtig aufnehn entlaffen, in den bringendften Fallen aber, wenn ber Dirett Stadt nicht anwefend feyn follte, wird bem Uffiftenten gefta fere ober innere Dedifamente dem Kranten ju verordnen un blickliche Beranstaltungen zu treffen. Endlich ift ber 21ffiftent

6. 11. verpflichtet, unter fpezieller Zlufficht Des Diretton Diarium über Aufnahme, Krantheiteguftand, Behandlung und fung ber Rranten ju fuhren; b) ein Bergeichniß ber von be fen eingebrachten und demfelben ober beffen Erben gegen jurudzugebenden Effekten gu halten; c) die Lifte ber Klinigt Praktikanten zu fuhren, und d) alle offizielle Schreiben und ju mundiren.

6. 12. Fur Diefe und alle bem Roniglichen Sinftitut fur gie und Augenheilfunde bei ber bortigen Universitat ju leiftenbe erhalt ber Uffiftent folgende ofonomifche Bortheile : 1) freie nebft Aufwartung, Seihung und Erleuchtung im Inftitut; 2) felben in dem Etat des Inftituts ausgesehte, in vierteljährlicht bet der Universitatefaffe gegen Quittung zu erhebende jahrlige neration ze. - Berlin, ben 26. Januar 1832. Minifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal-Ungelege

v. 21tenfte

b. 596. Inftruktion für den Dekonomen und Krankenwärter bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832. § 1. Der Dekonom und Krankenwärter foll überhaupt einen

5. 1. Der Dekonom und Krankenwärter foll überhaupt einen guten und nuchternen Lebenswandel führen, sich weder ber enheit noch anderen Ausschweifungen ergeben, auch folches von Angehörigen und Hausgenossen nicht dulden. Hiernächst hat er aller Beziehung thätig, reinlich, ehrlich und dem Direktor ber it und dem Assistenten gehorsam, gegen Jedermann höslich und die Kranken zwar ernst, jedoch hulfreich und freundlich, auch ltig und uneigennußig zu benehmen.

2. Ueber fämmtliche Utensilien ber Anstalt, als Bafche, Bets Rleider, Verbandstuffe, Meubles, Kuchengerathschaften zc. hat er bem ihm auszuhändigenden genauen Verzeichnisse zunächst die cht zu fuhren, und dem Direktor und Alflistenten sofort anzuzeis wenn Ausbefferungen oder neue Anschaffungen nothig sind, das befort das Mothige, auch der Eins und Nachtrag in dem Vers fe beforgt werden könne.

3. hat er in der ganzen Unftalt fur die größte Ordnung und feit gewiffenhaft zu forgen, mithin namentlich dahin zu fehen, daß nothigen Verbandstuffe nach dem Gebrauch von den Kranten jes surückgenommen, gereinigt und an dem hierzu bestimmten Orte pahrt werden; b) alle vierzehn Tage die Sange und Treppen, ubitorium, die Affistenten : und Aufwärter : Wohnung, imgleichen rankenzimmer gescheuert und täglich ausgekehrt; c) alle vier Bos bie Fenfter und Thuren abgewaschen werden; d) täglich die Bets macht, die Bimmer geluftet, nothigenfalls auch geräuchert und inter gehörig geheißt werden; e) die Opeisen und Getranke fur manten und bas hauspersonale nach der Borschrift zu den bes en Preisen und nach der festgesetten Quantitat und Beschaffens inlich und gut zubereitet und gereicht, auch über die Bahl der: weimal in jeder Boche mit dem Affistenten und dem Direttor inde Rücksprache genommen werde; f) für jedes Krankenzimmer vor dem Ochlafengehen Feuerzeug, Dachtlampen, Baffer zum und Gebrauch, fo wie die übrigen Bedurfniffe bereit gestellt eben Morgen Baschwaffer fur die Kranken gebracht werde, Das ich die Rranken der nothigen Reinlichkeit befleissigen tonnen, und ng die verordneten Rezepte zur rechten Zeit in die Apothefe bes imerden, damit es ben Kranken niemals an der verordneten Des fehlen und folche zu der vorgeschriebenen Beit genommen werden Ferner foll er darauf fehen, daß

4. Die Kranken die Speiseportionen nicht unter sich austaus, , fondern daß das, was ein Kranker von feiner Portion übrig nicht von den übrigen Kranken verzehrt, sondern in die Luche

fgetragen werde. Es darf dann auch 5. von demfelben oder feinen Leuten den Kranken nichts zu: ben, noch geduldet werden, daß es von Fremden geschehe, wess die Betten der Kranken sleissig untersucht werden mussen, ob in solchen Speisen und dergleichen verborgen werden.

b. 6. Er hat auch darauf zu sehen, daß sich die Kranken ordents ind verträglich unter einander betragen und die Krankenzimmer ohne Erlaubniß verlassen. Das Gegentheil muß er sofort dem tor ober dem Assistenten anzeigen. befindlichen Klingel zu wetten, damit diefer den Affistenten ju bit hoten tann. — Berlin, den 26. Januar 1832. Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal : Angelegnisch v. Altenstein.

No. 598. Reftript an den aufferordentlichen Regierungsbevoln tigten bei der Universität zu halle, wegen der Vorschriften die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem bortigen m nischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. Septbr. 18

Das Ministerium genehmigt auf Ero. 2c. Bericht vom 30. 3 ben mit bemfelben eingereichten Entwurf (Unlage a.) zu ben Bon ten für die Aufnahme und Behandlung von zahlenden Kranten wohl in dem dortigen medizinischen als chirurgischen Klinifum zwedmäßig, und beauftragt Gie, die Doktoren ber gedachten in Institute anzuweisen, diefer Vorschrift gemäß hinsichtlich der Aufn von zahlenden Kranken vom 1. Oktober d. J. ab zu verfahren. fo wird der eingereichte Entwurf (Unlagen b. c.) ju bem mit Detonomen bei bem medizinischen Rlinifum abzuschlieffenden Rom genehmigt, und ift berfelbe auch fur das chirurgifche Rlinifum mit änderung in dem Gehaltsanfat für den Dekonomen in Anwendun bringen. Auch zu der eingereichten und von dem ic. fur das mifche Rlinitum entworfenen Speifeordnung (Anlage d.) erthett Minifterium feine Buftimmung, mit dem Binzufugen, daß diefelbe fur das chirurgische Klinifum, fo weit als bie abweichenden Ba niffe diefes Instituts folches gestatten, zu benuten ift. Dit der des eingereichten Ochema's von den monatlichen Nachweisung einzuziehenden und an die Universitatstaffe abzuliefernden Berpfig gelder (Anlage e.) erklärt fich das Ministerium ebenfalls eine ben, und findet es endlich zweckmäßig, daß die Ablieferung be ben Dekonomen eingenommenen Gelder in halbmonatlichen Fri folge. — Em. 2c. beauftragt das Ministerium nunmehr hiern Erforderliche zu verfügen. - Berlin, den 3. September 1835. Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und DebizinalsAngelegen

Anlage a.

Vorschrift für die Aufnahme 2c. von zahlenden Kranken in bes dizinische (chirurgische) Klinikum zu Salle.

Begen der Aufnahme folcher ganz armen Kranken in die minische (chirurgische) Klinik der hiefigen Koniglichen Universität, mische Gerpflegung in derselben, für Arznei 2c. eine Vergdung zahlen vollig unvermögend, und für welche eine solche Zahlung sahlen vollig unvermögend, und für welche eine solche Zahlung sahlen vollig unvermögen und für welche eine solche Bahlung sahlen vollig unvermögen und für welche eine solche Bahlung sahlen vollig unvermögen und für welche eine solche Bahlung sahlen vollig unvermögen und für welche eine solche Bahlung sahlen vollig unvermögen Wittellofigkeit und ber banach voll Direktor des Instituts über die unentgeltliche Aufnahme zu treff Bestimmung hat es bei der bisherigen Verfassung fein Bewendes Dagegen wird in Betreff ber nicht in die Kategorie gehöriget, Aufnahme in die Klinik nachsuchen Kranken Folgendes feltgete

§. 1. Der Kranke hat fich zu melden bei bem Direktor bei falt; diefer entscheidet, ob er aufgenommen werden foll oder nicht

5. 2. Die zahlenden Kranken zerfallen in 3 Klaffen. Jur a Rlaffe gehören Dienftboten, Gefellen u. f. w. Gie verguten der ftalt nur ihre diatetische Verpflegung mit Funf Silbergroschen für Lag, und erhalten die übrigen Bedurfnisse, Arznei, Seigung, wartung zc. frei. L. Die in das Haus selbst aufgenommenen Kranken verpfliche zur strengsten Befolgung aller in folgenden §5. angedeuteten ungen, imgleichen aller derjenigen Verfügungen, welche durch ektor oder dessen Alstichtenten rucksichtlich der Hausordnung ich erlassen werden.

Die Kranken sollen sich gegen einander sowohl, als gegen tende hauspersonal der möglichsten Verträglichkeit und höfs efleissigen, wogegen ihnen eine gleiche Behandlung zugesichert erdem verstattet wird, bei dem Assistenten oder Direktor selbst rbe zu fuhren.

" Bahrend ihres Aufenthalts im hause sind die Kranten igften Sittsamteit verpflichtet, daher sie sich aller unanständts präche und handlungen zu enthalten haben. Insonderheit en sie jede handlung vermeiden, wodurch dem Institut irgend aben zugefügt, oder die in das Eigenthum der Anstalt gehös feften beschädigt oder veruntreut werden könnten.

i. Da auch durch aussere Reinlichkeit die Genesung mit bes vird, so soll sich jeder Kranke täglich des Morgens kämmen wen, auch das Lettere, wenn er im Stande ist sich selbst zu 1, nach jedem Verbande nie unterlassen.

'. Diejenigen Kranken, denen es der Krankheitszustand zus llen sich durch Charpiezupfen oder andere leichte Arbeit zum bes Instituts beschäftigen.

L Jeber Kranke foll sich in dem ihm angewiefenen Zimmer 1, sich nicht im hause oder auf andern Rrankenzimmern hers 21, noch weniger aber ohne besondere Erlaubniß des Affüstenten oder Garten besuchen, oder gar das haus verlassen.

). Die Kranken follen möglichst bemucht seyn, die Ordnung mlichkeit ihrer Zimmer zu erhalten, insonderheit aber sich des uchens in denselben enthalten, sofern sie nicht hierzu die Ers bes Affistenten erhalten haben.

D. Befuche von Verwandten oder Freunden werden nur une viffen und Genehmigung des Affiftenten verstattet.

1. Jeder Kranke ift verpflichtet sich mit der vorgeschriebenen ung zu begnügen, und zwar des Morgens (gegen 7 Uhr) in ober Kaffee mit Semmel, des Mittags (um 12 Uhr) in Brod, Bemuse und einer Flasche Bier, des Abends (um 6 Uhr) in und Butterbrod fur diejenigen bestehend, denen nicht von Seis Direktors oder des Affüstenten andere Kost gestattet oder vers t.

2. Ohne besondere Erlaubnis durfen sich die Kranten teine ing von dieser Beköftigung erlauben, noch weniger aber von onomen die Bereitung oder Anschaffung anderer Speisen und ; verlangen.

3. Die verordneten Medikamente follen die Kranken nach ft regelmäßig gebrauchen, und von dem etwanigen Verbrauch ben Affistenten jederzeit in Kenntniß sehen.

4. Abends nach 9 Uhr follen sich alle Kranke gehörig zur geben, und durch forgfältiges Verlöschen der Lichter jeder mögs nersgefahr vorzubeugen suchen.

5. Bird ein Kranker, besonders des Nachts von gefährlichen befallen, fo find feine Zimmergenoffen verpflichtet den Krans r berbeizurufen, oder durch das Anziehen der in dem Zimmer befindlichen Klingel zu wetten, damit diefer ben 21fiftenten ju h hoten fann. — Berlin, den 26. Januar 1832. Ministerium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal : Ungelegenheit

v. Altenftein.

No. 598. Reffript an den aufferordentlichen Regierungsbevolm tigten bei der Universität zu halle, wegen der Vorschriften die Aufnahme von zahlenden Rranken in dem dortigen minischen und chrurgischen Klinikum. Vom 3. Septor. 181

Das Minifterium genehmigt auf Em. ze. Bericht vom 30. ben mit bemfelben eingereichten Entwurf (Unlage a.) ju ben Be ten fur die Zufnahme und Behandlung von gablenden Rranten wohl in bem bortigen medizinischen als chirurgischen Rlinifum, zweckmäßig, und beauftragt Gie, bie Doktoren der gedachten b Inftitute anzuweifen, diefer Borfchrift gemäß binfichtlich ber Aufn von zahlenden Kranten vom 1. Oftober b. 3. ab zu verfahren. fo wird der eingereichte Entwurf (Unlagen b. c.) ju dem mit Defonomen bei dem mediginischen Rlinitum abzuschlieffenden Rom genehmigt, und ift derfelbe auch fur das chirurgifche Rlinitum mi anderung in bem Gehaltsanfab fur den Detonomen in Unwende bringen. Auch ju ber eingereichten und von dem zc. fur bas m nifche Klinifum entworfenen Opeifeordnung (Unlage d.) ertheil Minifterium feine Buftimmung, mit dem Bingufugen, daß diefelbe fur bas chirurgische Klinifum, fo weit als die abweichenden Be niffe diefes Inftituts foldes gestatten, ju benuten ift. Deit der bes eingereichten Ochema's von den monatlichen Dachweisung Dit der einzuziehenden und an die Universitatstaffe abzuliefernden Berpit gelder (Unlage e.) erflart fich bas Dinifterium ebenfalls ein ben, und findet es endlich zweetmaßig, daß die Ublieferung ben Defonomen eingenommenen Gelder in halbmonatlichen gu folge. - Em. zc. beauftragt bas Minifterium nunmehr bierna Erforderliche ju verfügen. - Berlin, ben 3. September 1835. Minifterium der geiftlichen, Unterrichte : und Dedizinal: Ungelegen Unlage a.

Borfdrift fur die Aufnahme zc. von zahlenden Kranken in bul

diginische (chirurgische) Klinikum zu halle. Begen der Aufnahme folcher ganz armen Kranken in die me nische (chirurgische) Klinik der hiefigen Königlichen Universität, n für ihre Verpflegung in derselben, für Arznei 2c. eine Vergut zahlen völlig unvermögend, und für welche eine solche Zahlung i ften auch keine dritte Verpflichtete vorhanden sind, fo wie wegen Nachweises folcher ganzlicher Mittellosigkeit und der danach von Direktor bes Instituts über die unentgeltliche Aufnahme zu triffe Bestimmung hat es bei der bisherigen Verfassung fein Bewender Dagegen wird in Betreff der nicht in diese Kategorie gehörigen Aufnahme in die Klinik nachsuchenden Kranken Folgendes seitigt

§. 1. Der Kranke hat fich zu melden bei dem Direftor bit ftalt; diefer enticheidet, ob er aufgenommen werden foll oder mit

§. 2. Die zahlenden Kranken zerfallen in 3 Klaffen. Bur f Klaffe gehoren Dienftboten, Gefellen u. f. w. Gie vergüten en ftalt nur ihre diatetische Verpflegung mit Funf Silbergrofchen für Lag, und erhalten die übrigen Bedurfniffe, Urznei, Seihung, wartung zc. frei. i. 3. Wohlhabendere Kranke bezahlen nicht nur ihre diåtetische legung, sondern auch die übrigen Unkosten, und entrichten für ausammen Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige für den Tag. I. Jur dritten Rlasse gehören diejenigen Kranken, welche täge und für ihre verhältnismäßig bessere Betösttigung werden dem nen Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige davon vergütet. Diesen Silbergroschen Sechs Pfennige davon vergütet. Diesen Kranken frei, ihre jedoch immer unter Auflicht des is der Anstalt bleichende Betösttigung aufferhalb der Klinik zu mich werden dann von dem täglichen Kostensab Sieben Sils en Sechs Pfennige in Abzug gebracht.

5. Rrante aus der zweiten und dritten Klasse, welche einer Aufwartung bedürfen, mussen für dieselbe besonders zahlen, Sterbefällen mussen die Beerdigungskoften in allen drei Klass fich berichtigt werden.

6. Ob ein Kranker in die zweite oder dritte Klasse komme, on feiner Bahl ab; die Julassung zur ersten Klasse geschieht mahmsweise bei weniger vermögenden Kranken auf besondere igung des Institutsdirektors, welche nach §. 1. vor der Aufs mgeholt und ertheilt werden muß.

7. Bas jeder Kranke zu zahlen hat, muß er wöchentlich und n Voraus an den Oekonomen gegen Quittung abtragen. lefe Zahlung unterlässt, erklärt dadurch, daß er bereit sei die zu verlassen.

8. Nur auf besondere Bewilligung des Direktors der Anstalt geschehen, daß bei nicht sofort zu leistender Borausbezahlung rielben auf furze Zeit eine sichere Burgschaft angenommen wird. 9. Jeder, wer in die Anstalt aufgenommen wird, verpflichtet nute Ordnung und Sitte in derselben auf keine Weise zu stön Jeder muß sich den Anordnungen des Direktors und des res fügen, sich gegen die Krankenwärterin bescheiden und anbetragen, und muß ruhig, reinlich und verträglich seyn. Das inchen tann nur im Sarten ber Anstalt gebuldet werden.

10. Rranke, bie durch ihre Schuld Sachen verderben, welche falt gehoren, muffen den Schaden erfegen.

11. Ber über eiwas zu flagen hat, richtet feine Beschwerde Direfter ober an den Hulfsarzt.

Der Direktor ber medizinischen (chirurgischen) Rlinik.

Anlage b.

kaft zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der Hausmeisterin.

fichen dem Direktor der medizinischen Klinik und der N. ift Rontrakt abgeschlossen worden.

Die 2c. übernimmt die Jubereitung und Lieferung der Speis Getränke für die in der Klinik sich befindenden Kranken vom Datum ab in der Art, daß sie die für jeden Kranken täglich sirektor oder Assistenten der Klinik verordnete Beköstigung in Qualität und hinreichender Quantität nach der Speiseordnung uses liefert.

Sie stellt am Ende jeden Monats eine spezielle Liquidation terten Portionen aus, und erhalt den Betrag derfelben, nachs

vom Direktor der Anstalt richtig befunden und bestätigt ist, : Raffe der Universität baar ausgezahlt.

3. Für die Beköftigung der unentgeltlich aufgenomn berjenigen zahlenden Kranken, welche zur ersten und zwei gehören, werden täglich Fünf Silbergroschen in Unrechnung für die verhältnißmäßig beffere Beköstigung der zur dritten hörenden zahlenden Kranken, so wie auch für die beffere L ber Krankenwärterin werden für den Tag Steben Silbergen Gechs Pfennige angerechnet. — Sobald aber die einzelne portionen nicht die gehörige Beschaffenheit haben, werden Liquidation gestrichen.

4. Sammtliche zur Verpflegung ber Kranken gehörige Mobilien, Betten, Basche, Gerathe, Utensilien u. f. w. n N. zur Aufsicht und zum Gebrauch für die Kranken nach ventario übergeben. — Sie verpflichtet sich das Beste ber g stalt immer im Auge zu behalten; sie muß auf den guten 3 Gebäude und auf Feuersgefahr sorgsam achten, Reinlichkeit nung in der Anstalt steilfig handhaben, darauf sehen, daß t thuren jeden Morgen geöffnet, Abends geschloffen werden, das ihr anvertraute Inventarium in Hinsicht auf Abgang wachs in guter Ordnung bleibe. Verdirbt sie etwas durch ihr so ift sie verbunden es zu erfehen. Ferner muß sie jede U welche sich etwa in der Anstalt ereignet, sogleich dem Di zeigen.

5. Die N. empfängt von den zahlenden Kranken di gungskoften wochentlich im Voraus bezahlt, und liefert die natlich mit vorschriftsmäßig eingerichteter Berechnung an t sitätskasse ab.

6. Die Dr. hat eine Raution von hundert Thalern Rourant ju ftellen, von welcher ihr aber die Sinfen verbleit

7. Gie befommt ein Jahrgehalt von 130 Thalern Rourant in vierteljährlichen Raten; aufferdem hat fie freie Feuerung und Licht, und es wird ihr 21lles, was gur Bei Opeisen für die Kranken erfordert wird, gehalten.

8. Vorstehender Kontraft tann von beiden Theilen Jahr vorher gefündigt werden, und es hort dann mit 26 Seit die Verbindlichkeit von beiden Seiten auf.

Der Direktor der medizinischen Klinik. Die hausmeisterin in der medizinischen Unlage c.

Kontrakt über die Beköftigung der Kranken ber chirurgife Zwischen dem Direktorium der chirurgischen Klinik un ift folgender Kontrakt abgeschlossen worden.

1. Der N. übernimmt die Jubereitung und Lieferung fen und Getranke für die Kranken der stationairen chirurgif vom heutigen Datum ab, in der Urt, daß er die für jede täglich vom Direktor oder Uffistenten der Klinik verordne gung in bester Qualität und hinreichender Quantität, so n horigen Zeit liefert.

2. Derfelbe stellt am Ende jeden Monats eine spezie tion der gelieferten Speiseportionen auf, und erhält den L felben, nachdem sie von dem Direktor der Unstalt richtig bef bestätigt ift, von der Kaffe der Königl. Universität baar au

3. Es werden für jeden verpflegten Kranten täglich bergrofchen von bem D. in Unrechnung gebracht, mag bie

832

ble						I		a.
an	Drithin if Dreft berblieben tl. far. vf.							
Qu		tt. ber						
menen u 183		Summa. ti. fgr. pf.					ç	2c. Klini 1gebachte efert we N., 8 2c. Kl
eingenom	len werben	für Wäsche und Sufwartung rtl. igr. pf. rt				-	183	m bei dem zc. Klintfum. als die obengedachte Summe e hat abgeliefert werden ton. N. N., Direktor des zc. Klinikums.
benben, i t	Es ift eingenommen worden	für Berpfics für Eryneica für Wälche Samma. Swithin ift gung ril. fgr. vf. mi. fgr. vf. ril. fgr. vf. ril. fgr. vf.				-		Defonom bei dem zc. Klinffum. mehr als die obengedachte Sur itätskaffe hat abgeliefert werden N. N., Direktor des zc. Klinikun
e einzuzie ro Mona	6.6	Wohns für Berpfies für Kryneien ort. gung rtil. fgr. vi. ni. fgr. vi. r					pen	4 níct Univerfii
ju halle gelber p		dohns fift ort. f				╉	Halle, den	Sônigl.
ns ngs		<u> </u>				┢		bie
c. Klinifur Verpfiegu		Namen ber Kranfen.	I. Alaffe. 99. 91.	11. & laffe. 91. 93.	III. Staffe. 	Summa		em Monat en und an
bes 2c. 2 liefernben		Summa. 1. fgr. bf.						baß in d eingezog(
2		ъ.						
t Kranken teku	erben	für Wäsche und Su Nufwartung rtl. fgr. vf. ctl.				-	183	Kiknikums. klung, und i áblich) hat 183
stationåren Kranken Universitåtskasse abzu	eingezogen werden	für ADafor für Arzneien und Aufwartung tel. for. pf. rtl. fgr. vf. rtl.				-	183	r des z. Klinikums. 2. Nachweisung, und i f. (buchstäblich) hat isig 183
ublenden stattonåren Kranken bufgliche abzu	Es foll eingezogen werben	für Werpfies für Kryneien für Woäldse gung dir för Kryneien Baftvartung rit. for. vf. rtl. for. v. lierti.				-	183	:r Direktor des 3c. Klinikums. gkeit dieser Macmeisung, und 1 gu. pf. (buchstich) hat t pflichtmäßig 183
en zahlenden stationären Aranken Königikche Universitätskalfe abzu	Es foll eingezogen werben	Sums maris für Werpfies für Kryneien für Wo 2.09cs 1.01c, fyr. 9cl. frit. for. 9cl. rit. 1.02cs				-		Der Direktor des z. Klinikums. Richtigkeit diefer Nachweisung, und i rtl. Igr. pf. (buchfläblich) hat einiget pflichtmäßig den 183
ber von den gablenden ftationären Rranken des zc. zc. Klinikums zu halle einzuziehenden, eingenommenen und an die Konigliche Universittätekaffe abzuliefernden Verpfiegungegelder pro Monat	Es foll eingezogen werden	t				-	Salle, den 183	Der Direktor des z. Klinikums. Defonom bei dem z. Klinikum. Die Richtigkeit diefer Nachweifung, und daß in dem Monat nicht mehr als die obengedachte Summe von rtl. Igr. pf. (buchfläddich) hat eingezogen und an die Königl. Universitätskasse pflichtmäßig den, bescheitiget pflichtmäßig 183 Di. M.,

8 un (1 a a 4 2 38

•

835

,

Benenn	ung ber Speifen.	Dicfe werben Derabreicht idhelich	/market from the second s	Bemertunge
Rloft mit gebatt	enem Dbfte ober fonft ei	ner	Ì	
Bufpeife		. 20	1	
Spinat mit Ri	nd = oder anderem Flei	6 10		
Grune Erbfen u	nit Mindfleisch	. 10		
Grüne Bohnen	desgl	. 10	1	
Weißtohl mit C	schöpfenfleisch	. 15		
Welschohl	besgl	. 8		
Rohlrabi	besgl	. 20	1	
Rohlrüben	besgl	. 14		
Rohrelben	besgl	. 25	1	
Paftinatwurzeln	besgl	. 6		
1 wfb. Solbebro	iten, dazu gebattenes Dl	g.]	
-	bergleichen			
	ie Perfon ein halbes Pfu		Eine Rlafd	e Balbbier toft
	re Flafche Salbbier			Pfund Brot f
~	III.			
	bendeffen.		1	
	halbes Quart Suppe, f			
fichend in M bl s. Bier s	Brot =, Rartoffel = Sup	ne	Gine Martin	Buppe tofiet
	brechfelnd		eine youre	Cuppe topat
-	ein halbes Pfund Bi		Brot mit B	utter toflet .9 p
und 2 geth		. 365		
		mmenftel	•	
g	Das Frühflück toftet .		—	fgr. 8 pf.
	Das Mittagseffen ohne	Brot .	1	
	Das Ubenbeffen ohne 28			* 9 *
	Ein Ofund Brot für be			* 10 *
	wei Both Butter baju			. 4 .
-	tine Stafche Balbbier		—	- 6 -
-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Summa 5	fgr pf.
Sierhei ift	aber ju bemerten, daß die	Rrantenm		
	15 fgr. jahlen, für dief			•
	ferfonen ber alte Berpfle		,	
	ten eine beffere Berpflegu			•
	t. 3mei Laffen Raffee			
	ffen. Läglich 1 Pfu			Braten
	· · · · · · · ·			• • • 2
8) Rachmit				—
4) Wbenbef	-			1
5) 11 Pfund				1
6) Bier				
7) Butter .				—

ble	1	für Werpfier für Kryneien für ENdiche Summe. Dech Berlichen in gung : Kryneien Kufbeartung Eunume. Bech berditioen rit. fgr. vf. rit. fgr. vf. rit. fgr. vf. rit. gr. vf.				I		ame		
an		Dithin if Def berblieben tl. far. vf.						E S	e hat abgettefert werden ron R. R. S. R., Direktor des 26. Klinikums.	
qun						-		Dekonom bei dem 2c. Klinkkum. mehr als die obengedachte Su	ero Ríní	
aen 3		Summa. I. fgr. p						Sach Dach	2 5 2 3	
imene 183	_	tt. fe					183	sc. ngel	56 S	
non	orben	ide Bug				1-	Ĩ	obe	564	
inge	е Ш	für Wäche und Aufwartung til. fgr. pf.						de l	ar a efto	
•	Es ift eingenemmen worden	für Buf						m si	ี้ ลี่	
ıben	ingen	neien . pf.						ono Or	st all	
eber	ift e	- for						Q H	liau	
3u3í Rona	E s	f. fa				-		iđe	nerl	٠
efn Se		Berpf gung fgr. 1					ben		111	
alle : pr		11 δ. 12 δ.					Salle, den		16	
2							₽ [°] a		liax	
18 8 1989		Wolfin ort.							3	
fum egur			le.		lle.	Γ		at		
itní.		Namen ber Kranten.	I. Staffe. St. St.	II. Riaife. R. R.	III. Ríaffe. 	Gumma		Der	0	
				- 2	· 6			v , 1	-	
ິສ		20 A		ц.		8				
c. 26.	_			H.	H .			a bem	gogen	
s 2c. 2c.								if in bem	ungesogen .	
des 2c. 2c.				н П		8		s. d daß in dem	at eingejogen	
nken des 2c. 2c. 3 abzultefernden W				н н	н н	8		ums. und daß in bem) yar eingezogen	
Kranken des 2c. 2c. 2 kasse abzultefernden W	5			н 	<u>H</u>	- <u>-</u>	83	linifums. ing, und daß in dem	und) hat emgesogen 183	
en Kranken bes 2c. 2c. 3 tåtstaffe abzultefernden W	toerben			н ————			183	. Kinifums. vefung, und daß in bem	dicadicy) hat eingezogen . 183	
nåren Kranken des 2c. 2c. 3c. ersttåtskasse abzulkefernden W	ogen werben			н ^е	H ^{er}		183	s 2c. Klinikums.	ouchleadicy) hat eingezogen 1	
tationären Kranken bes 2c. 2c. 2 Intversitätskaffe abzultefernden W	tingezogen werden			н н			183	r bes 2c. Klinifums	. (ouchtaotich) hat eingezogen i sig 183	
en stationåren Kranken des zc. zc.	foll eingezogen werden			н ^е			183	ektor bes 2c. Klinikums. iefer Nachweisung, und daß in bem	pr. (ouchleouch) hat eingezogen a dimáfig 183	
enden stationåren Kranken des 2c. 2c. 3c. 3c. 3c. 3c. 3c. 3c. 3c. 3c. 3c. 3	Es foll eingezogen werden			н ⁶			183	Ditektor bes 2c. Klinikums.	st. pr. (ouchleadich) hat eingesogen ifichtmäßig 183	
gahjenden standten Kranten des zc. zc. 288 anigliche Universitätetaffe abzuliefernden 28	Es foll eingezogen werden			Η Η			1 183	der Ditektor des 2c. Klinikums. tigkeit dieser Dachweisung, und daß in dem	lyt. pr. (dugitadita) hat eingesogen i iet pflichtmäßig 183	
en gabienden factionaren Rranten des zc. zc. Rinifums zu Balle einzuzieb Ronigliche Universitätetaffe abzuliefernden Berpflegungegelder pro Monat	Es foll eingezogen werden			Ξ Ξ			ben 183	Der Ditektor des zc. Klinikums. Richtigkeit diefer Nachweilung, und daß in dem	teit. 19t. pf. (outgitability) hat eingesogen i einiget pfilchtmäßig 183	
n den gahlenden stationären Kranten des zc. zc. 20. Ronigliche Universitätefaffe abzuliefernden 28	Es foll eingezogen werden			н н			alle, den 183	Der Direktor des 3c. Klinikums. ie Richtigkeit diefer Machweisung, und daß in dem	tu. 19t. pr. (ouchladicy) hat eingesogen alde, der 183	
ber von den gabsenden stanten Reanten bes ac. ac. Rienfums zu Salle einzugiehenden, eingenommenen und an die Ronigliche Universitätestaffe abzuliefernden Verpflegungsgelder pro Monat	Es foll eingezogen werben	a far bie Sums für Berpfies für Kraneten für Macifie Samma. 9 2 Lage maris für Berpfies für Kraneten und Samma. 2 2 bom Lage. gung 3 bie abbi. rtl. far. pf. rtl. far. bf. rtl. far. bf. rtl. far. bf.		н ^е			Salle, den 183	Die Si	vou cu. 191. pr. (ouchleadich) hat eingesogen and bescher glichtmäßig 183. 284. 183	

ł Sun in a mark 835

.

Dto. 599. Refkript an den aufferordentlichen Regierungsbevoll tigten bei der Universität zu Salle, wegen der Vorschrifter die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen m

nischen und chirurgischen Klinifum. Bom 5. Februar 183 Auf Ew. 2c. Bericht vom 6. Dezember v. J. ift das Ministr damit einverstanden, daß die unterm 3. September 1835 genehm Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in die d gische Klinik daselbst in so fern eine Ubänderung erleiden, 1) das lende Kranke im Nichtvorauszahlungsfalle nur alsdann aus der a entlassen werden, wenn der Direktor nicht Gründe findet, bis ferner auf Nechnung der Klinik zu verpflegen, jedoch unter der aussehung, daß die disponiblen Fonds des Instituts in vorkomm fällen ein hinderniß nicht bieten; 2) daß dem Universtätskun die Besuging beigelegt werde, auf Antrag des Institutsdirektut Niederschlagung solcher Einnahmereste vorzunehmen, welche mu uneinziehbar geworden sind. – Berlin, den 5. Februar 1838. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal: Angelegen

Do. 600. Infruftion fur ben Direftor ber Entbindungen bei ber Universität zu Salle. Vom 14. Juni 1823.

§. 1. Dem Direktor ber Koniglichen Entbindungsanstalt if Inftitut fowohl in Ruckfücht der Leitung bes Unterrichts, als auch Disziplinarischen und obenomischen Verhältniffe anvertraut, und ic felbe in beiden Beziehungen fur das Gedeichen der Anstalt von wortlich. Um ihm in dieser Hinsicht möglichste Freiheit zu ge bleibt die Wahl des Alfüstenten und des dienenden Personals is Einsicht und speziellen Beurtheilung überlaffen, so wie die Entlederseiben von ihm allein abhängig ift, und nur die Anzeige w vorgesetzte Behörde verlangt wird.

§. 2. Die Urt und Weife des praftischen Unterrichts, fo mi gange hauswesen hat der Direktor aufs zweckmäßigfte einzunund ift derfelbe verpflichtet darüber in feinem jährlichen Beide die vorgesetzten Behorden und sonft auf Verlangen Rechenschilt geben.

§. 3. Der Direktor ift verpflichtet die Unftalt nach den um ben täglich eins oder mehrmal zu besuchen, um die für jeden nothigen allgemeinen und speziellen Unordnungen zu treffen, und b feine häufigere Gegenwart das Ganze zweckmäßiger und ficherer in zu können.

§. 4. Fur die gehorige Erhaltung der Unstalt, die moglicht maßige Berwendung der derfelben angewiefenen Gelder und ubert fur die ganze Einrichtung ift der Direftor allein verantwortlich.

§. 5. Der Direktor ift verpflichtet während jedes atadem Lehrtursus täglich eine Stunde praktischen Unterricht in der Getbulfe auf dem Inftitute zu ertheilen, und jedem feiner Schuler fo Gelegenheit zur Uebung zu geben, daß dadurch Privatissima in praktischen Geburtshulfe im Allgemeinen ganzlich entbehrlich wert

§ 6. Bei vorfallenden Geburten muß der Direftor in der ? perfonlich auf der Unstalt gegenwärtig feyn, um mit Beihalfe de fiftenten die Geburt theils zu leiten, theils fur den Unterricht = lichft zu benuten.

§. 7. Der Direktor ift verpflichtet die Ubanderungen und ftimmungen, welche bas Minifterium in der obigen Inftruktion #

836

zu machen für nothig erachten follte, gleichfalls mit gewiffenhafs minftlichteit zu befolgen.

Berlin, den 14. Juni 1823. Rerium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten. v. Altenstein.

Inftruktion für bie hebamme bei der Entbindungsanstalt 601.

ber Universität zu halle. Bom 18. Januar 1824. 1. Die Hebamme für das Entbindungs Institut in halle on dem Direktor der Anstalt gewählt, und kann von demselben iche Beise ohne Juziehung hoherer Behorden zu ganz beliebis it wieder entlaffen werden.

2. Sobald teine Rreiffende fich auf dem Institut befindet, e hebamme unter Anleitung ber Dekonomin bie allgemeinen Ges bes haufes mit zu beforgen, und gleicher Beife mie diefe dars achten, daß die eingeführte hausordnung in jedem ihrer Puntte t erhalten werde.

3. Befindet fich eine Rreiffende auf der Anstalt, fo hort jedes Beschäft fur die Sebamme auf, dagegen fie fur die punttlichfte ung alles deffen, was ihr von Seiten des Direktors oder Afs in jur Gulfsleiftung der Gebarenden aufgetragen wird, ju hafe

4. Die Applikation von Klyftieren, Berabreichung der ber nden verordneten Nahrungsmittel, fo wie kräftiger Bufpruch te Hauptgeschäfte, auf welche die Sebamme während bes Rreifs ngewiefen ift. Während bes Wochenbetts übernimmt fie bie fur die Bochnerin felbft, wie ihre Umgebung. Gie forgt dems tr reine, gute Bafche und Unterlagen, übernimmt die Einwife bes Deugeborenen, forgt fur Reinlichteit der Bochnerin, indem Beburtstheile täglich zweimal mit lauwarmen Baffer abwafcht, insbesondere verpflichtet jede an der Bochnerin mahrnehmbare erung dem Direftor oder Affiftenten der Anftalt fofort anzus

ľ 5, Die hebamme verpflichtet sich ihre Kenntnisse und ihre Thatigteit nur dem Inftitute felbft ju midmen, darf daber Aufs ungen zu Gulfsleiftungen auffer dem Inftitute nie annehmen, fie denn überhaupt daffelbe ohne besondere Erlaubnig des Afe in ober der Oekonomie zu verlassen nicht berechtigt ift.

. 6. Fur diese Dienstleistungen erhalt die Sebamme als Remus m 1) freie Bohnung nebft Solz, Licht und Bett, 2) gesammte rung, 3) Zwanzig Thaler Gehalt in vierteljährlichen Ratis, bei den Taufen ublichen freiwilligen Geschente der Taufzeugen.

v. Altenstein.

. 602. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität ju Salle. Vom 20. April 1820.

Rachdem das Ministerium der geistlichen, Unterrichts ; und Medi-Angelegenheiten den N. zum Stallmeister bei der Universität zu ernannt und angeordnet hat, fo wird derfelbe hiermit und in biefes bergestalt als Universitatsstallmeister bestätigt, daß er nach Rraften zum Beften der Universitat beitragen, Ochaben und

Machtheil aber verhuten und abwenden, befonders aber i und Bervollfommnung ber bortigen Reitschule fich angele fen, und Alles das thun und beobachten foll, mas einer treuen und fleiffigen Stallmeifter obliegt. Er bat bab Roften 1) jederzeit wenigstens 4 gute Ochulpferde und ger ju halten, auch diefe Ungabl nach Berhaltniß der me laren ju verftarten; 2) foll er namentlich die Studirer Universitat ju Salle in ber Reitfunft grundlich und mobl 3) ben zu gebenden Unterricht nicht blos auf die Saltun lung des Reiters und auf die Fuhrung des Pferdes beich bern auch auf die zwechnäßige Saumung, auf die Renntn beffung der Fehler und Krantheiten der Pferde und de Sulfs: und Seil: Mittel ausdehnen, ferner 4) den Och zeit hoflich begegnen, fie aber auch felbft auf der Reitbal Unhöflichkeit gegen und unter einander abmahnen und i feiner Ermahnung nicht Gebor geben, fofort jur Kenntni maligen Proreftors und Universitäterichters bringen; 5) fer bem bisher bestimmten honorare a) von Swolf Tha erften zwolf Stunden monatlichen Unterricht, b) von 2 fur alle nachfolgenden zwolf Stunden monatlichen Unterric Dufaten fur die Oporen und einen dergleichen fur bie Douceur fur den Bereiter, und d) Ginen Thaler 21cht Reitfnechten beim Anfang des Unterrichts und Ucht Gro ben ber übrigen Donate, weder fur fich noch fur feine ein Douceur ober fonftige Ubgabe von ben Ocholaren ann hingegen und fur folche feine Dubwaltung foll er, ber D., eben ben Rang und Borgug, welchen feine Borfabre gehabt, behalten, und aufferdem noch folgende Dienft Eme nieffen, als: 1) Vierhundert und Funfzig Thaler jabrtiche in vierteljahrlichen Maten aus der Universitatsfaffe; 2) D ler jahrliche Accife: Kompetenz, jedoch ausdrucklich biefe deshalb noch eine Entschadigung fur das ganze Universi ausgemittelt werden follte; 3) Deunhundert Deun und De liner Ocheffel Deputat: Safer in natura aus den Memtern ftein und 2Bettin, gegen die aus der Universitatstaffe ba lende Entschadigung von 6 Gr. 9 Df. pro Ocheffel, und Dienftwohnung nebft Dienftgarten in bem Bezirfe Der Reit über demfelben gegenwärtige Beftallung, unter dem Infice nifterii vollzogen, ausgefertigt wird. -- Berlin, ben 20. 2 Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Debiginal-Unge v. 2llten

Do. 603. Inftruktion fur den akademifchen Zeichner un lehrer bei der Universität ju Salle. Bom 26. Ofti

§. 1. Der afademische Zeichner und Zeichnenlehrer hi ersten Qualität die Verpflichtung für die ordentlichen Pro-Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie im Sommer 12, im Winter von 9 bis 12 Uhr in den Räumen der Sa oder wenn es verlangt wird, in der Behausung der Profe ihm vorgelegten Gegenstände nach der ihm gegebenen Unn oder ohne Farben zu zeichnen, ohne eine andere Vergütu feiner baaren Auslagen für Zeichnenmaterialien in Anspru sunen. Bahrend der gesetlichen Ferien und der Sonns und Feiers ift er von dieser Verpflichtung frei.

5.2. Die genannten Professoren werden sich unter einander über teihenfolge verständigen, in welcher sie seine Dienste in Anspruch im wollen.

3. Aufferordentliche Professon und Dozenten anderer Fächer nur durch besondere Verfügung des Ministeriums zum Genuß Dienstleistungen berechtigt werden, und haben sich dann ebens mit den ad §. 2. genannten Professoren wegen der Zeit, in welbe dieselben in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, zu einigen.

4. Für alle anderweitige Arbeiten, mit benen der akademische ner auffer der im §. 1. genannten Zeit beauftragt wird, steht es frei ein billiges honorar zu verlangen.

5. 5. Als akademischer Zeichnenlehrer hat derselbe das Recht, bie verschiedenen Theile der Zeichnenkunst auf der Universität Une bt zu ertheilen, und sowohl im Lektionskatalog als am schwarzen biesen Unterricht anzukundigen.

Berlin, den 22. Oftober 1837.

brium der geiftlichen, Unterrichts und MedizinalsAngelegenheiten. v. Altenftein.

604. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Halles Wits tenderg. Vom 27. November 1839.

5. 1. Der 3weck des Seminars für Mathematif und die ges ten Naturwiffenschaften ist Anleitung zum Selbstiftudium und Lehrvortrage der bezeichneten Wiffenschaften zu geben, mit besons Beziehung auf Bildung solcher Lehrer für Gymnasien und hös Ourgerschulen, welche befähigt seven, nicht blos zur Fortpflans fondern auch zur Erweiterung der Bilfenschaft etwas beizus

2. Diefes Seminar ift als ein Universitäts Institut zu bes n, wird unter den Universitäts Instituten im Lektionskataloge utlichen Verzeichnissen angezeigt, und geniesst alle Rechte, welche iberen wissenschaftlichen Institute hiefiger Universität geniessen.

5. 3. Borfteher find die jedesmaligen Professoren der einzelnen wiffenschaftlichen und mathematischen Facher.

5. 4. Jedem diefer Professon ist es überlassen, die ihm für spezielles Fach angemessen schweichung zur Erreichung an §. 1. ausgesprochenen Hauptzwettes zu treffen, und zu diesem die nach Sutdunken auch besondere Bestimmungen festzusehen, ins sie den allgemeinen, das ganze Institut umfassenden Anordnuns einen Eintrag thun.

5. 5. Jur Beforgung der auf das Ganze sich beziehenden Gee te mahlen die Vorsteher der einzelnen Seftionen aus ihrer Mitte ich einen Direktor, welcher gemeinschaftliche Berathungen verans und leitet, und die Mitglieder des Seminars zu allgemeinen Vers fungen einladet, Abgehenden ein allgemeines Zeugniß, mit Zus ing der einzelnen Vorsteher ausstellt (s. 9.) und die nothigen, i es öffentliche oder von den vorgejetzten Behörden verlangte Bes im Namen des Seminars erstattet.

5. 6. Mitglieder des Seminars tonnen werden: 1) alle forme immatrifulirte Studenten, welche fich fpezieller mit Mathematik

ober irgend einem Zweige ber Naturmiffenschaft beschäftigen n 2) alle diejenigen, welche fur ein spezielles mathematisches oder wiffenschaftliches Fach blos bei der philosophischen Fakultät ins find, wogu namentlich Pharmaceuten und von Realgymnassen Gewerbschulen mit guten Zeugniffen Entlassene gehören; 3) i angestellte oder nach bestandener Prüfung einer Unstellung ent fehende, Lehrer, welche sich noch in einem speziellen mathema oder naturmissensschlichen Fache ausbilden, oder auch als Repu bultreich werden wollen.

§. 7. Der vollftåndige Rursus für diejenigen, die sich bem fache widmen, ist auf drei Jahre berechnet, kann aber in besen Fällen nach Umständen verfürzt oder verlängert werden. Um namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, die einer be Unstellung entgegenschen, und sich nur in besonderen Fächern ber thematik und Naturwissenschaften weiter ausbilden wollen, ist die 2 nahme auf unbestimmte Zeit verstattet.

§. 8. Diejenigen Studirenden, welche als wirkliche Dig in bas Seminarium eintreten wollen, und die zur Aufnahme in felbe erforderlichen Borkenntniffe bestigen, haben die Obliegenhen jedem Semester wenigstens in Einem Fache als thatige Theilm zu arbeiten, und werden in einem besonders dazu bestimmten 2 verzeichnet.

§. 9. Nur diejenigen Mitglieder, welche fich vor ihrem 2be einer besonderen Prufung unterwerfen, erhalten ein förmliches, bem Direftor und den Vorstehern unterschriebenes und von dem fan der philosophischen Fakultat beglaubigtes Ubgangszeugnis über Fortschritte in der Mathematik und in den Naturwiffenschaftm ben einzelnen Fachern und ihre Befähigung als Lehrer. Den im Mitgliedern steht es frei, sich über ihre Theilnahme und Leisu Privatzeugnisse ber einzelnen Lehrer geben zu laffen.

§. 10. Die Arbeiten der Mitglieder bei den einzelnen Schu fonnen sich entweder auf freie Vorträge über einzelne Materien, Referate über ausgezeichnete ältere und neuere Ubhandlungen m matischen und naturwissenschaftlichen Inhalts, oder auf Date ber Refultate eigenthumlicher Untersuchungen beziehen. Doch is darüber gestiffentlich feine allgemeine Bestimmungen gemacht, so es jedem Vorscher der Gektion allein überlaffen werden, der B bes ihm anvertrauten Faches gemäß, diese Urbeiten nach Gutba anzuordnen und zu leiten. Ju Mittheilungen aber in den allgem Versamungen, wogu der jedesmalige Direktor einzuladen hat, pfehlen sich gunächft solche Ubhandlungen, welche die Theilnahme rerer Gektionen in Anfpruch nehmen.

§. 11. Das bei der medizinifchen Fakultat begründete ph ceutische Inftitut ichließt fich, feiner Tendenz nach, dem zunächt Rreife der philosophischen Fakultat gebörigen allgemeinen mach ichen und naturmiffenschaftlichen Seminare an. Beide Unstaltm den fich beftreben fich hulfreich und forderlich zu feyn.

§. 12. Auch zu technischen, ben einzelnen mathematifom naturmiffenschaftlichen Sachern angemeffenen Arbeiten werden bit barbietenden Gelegenheiten benucht werden, und insbesondere with Beichnen naturhiftorischer Gegenstände benjenigen, die es munfom, afademische naturhiftorische Zeichnenlehrer Unterricht ertheilen.

§. 13. Die aufferen Bortheile (abgefeben von ben miffen

), welche den ordentlichen Mitgliedern bei dem Seminar zu Theil 1, find 1) biejenigen Vorrechte, welche die Universitätsbibliothet Theilnehmern an denjenigen Seminarien gewährt, welche als fitats : Institute im Lektionskataloge angezeigt find; 2) drucks E Ubhandlungen der Mitglieder können, fo weit es die Fonds , Prämien erhalten; den hierüber von Seiten des Direktos machenden Anträgen gemäß; 3) Abhandlungen der Semis , welche auf irgend eine Beife zur Erweiterung der Biffens eitragen, werden von den Borftehern an irgend eine geeignete it mit einem Vorworte begleitet eingesendet werden; 4) eben en die Borfteher darauf Rucfficht nehmen, daß wenn Affiften: in bei ben ihrer Direftion anvertrauten Inftituten ju befegen iche, fo weit es bie Umftande gestatten, vorzugsweise burch ariften befest werden; 5) diejenigen Geminariften, welche fich Austritt aus dem Geminar durch eine schriftstellerische Arbeit thaft auszeichnen, werden nach dem Vorschlage der Vorsteher nehmigung bes Dinisteriums fur die Roften des Druktes dies falls biefer hierzu verwendbare Mittel barbietet, entschadigt 6) denjenigen ordentlichen Mitgliedern, welche die Prufung utate docendi überstanden haben, und fich durch Thatigfeit im er ausgezeichnet, auch ihre Lehrfähigfeit durch die ihnen ver-Belegenheit zum Unterricht an Ochulanstalten in Salle bins bewährt haben, wird nach einem von dem Direktorium ju den Antrage das bei dem Geminar in diefer Thatigkeit verlebte ben so angerechnet, als ob sie ein Jahr unentgeltlich an einer Unterricht ertheilt hatten. — Berlin, den 27. November 1839. rium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinals Angelegenheiten. v. Altenstein.

Bon den Instituten der Königlichen Universität zu Rönigsberg.

1995. Instruction für die Direktoren der wilsenschaftlichen Institute bei der Universität zu Königsberg in Beziehung auf die Raffenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821.

n die Vermögens; und Kaffen Bewirthschaftung der Hulfsinstis r Universität ju Königsberg den Direktoren dieser Anstalten theils mittelbaren Aussuhrung, theils zur Leitung unter der Oberaufs s aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten anvertraut ist, so mfelben in dieser Beziehung die nachfolgende Instruction ertheilt.

Es wird hier unterschieden, ob die Directoren Geld: und Nas kerwaltung vermöge ihrer Stellung führen, oder nicht. Im ers file befinden sich die Directoren a) des botanischen Sartens, medizinischen und c) des chirurgischen Klinistums. — Directos vier Art empfangen die etatsmäßigen Juschulffe in monatlichen, en Umständen nach, in vierteljährigen Raten, auf ihre Quittuns ber Universitätstasse, und bewirthschaften und verwalten die genen Gelder theils nach den besondern Etats und Bestimmuns nd vo diese mangeln, nach den geschichen Vorschriften für Vers ind Naturalbestände Revissionen, nach jedem Vierteljähre, in Bes und Naturalbestände Revissionen, nach jedem Vierteljähre, in Bes und ihre Verwaltungsertrakte an den ausserverbentlichen Regierungss 2. 54 bevollmächtigten ein, aus benen nach Anleitung ber zustän titel zu ersehen ist, was theils überhaupt, theils für die Abschlusse einkommen und ausgegeben werden soll; was und ausgegeben worden, und was noch zurück ist, legen au acht Wochen nach dem Jahresschluß die Rechnungen üb waltung ab. — Bei Anfertigung der Jahresrechnungen r nothig seyn sollte, der Kontroleur der Universitätskaffe der ber Anstalt die erforderlichen Ausschluße und den Beistand

2. Die Direktoren, welche keine eigene Geld: und ? wirthschaftung haben, wie die a) des theologischen, b) des 1 und c) pådagogischen Seminars; d) des anatomischen Thec Roniglichen Sternwarte; f) der akademischen Freitische; g; lichen Bibliothek stehen in Rucksicht der Institute, denen i zur Hauptkasse im Verhältnis besonderer Auratoren, d. 1 die zu leistenden Ausgaben speziell an, und zwar für Gege ren Kosten im Etat einzeln firirt sind, selbistkändig; Rosten aber, die nur in Gesammtbeträgen, und etwa der Urt u nach ausgesetzt sind, unter Genehmigung des ausservent rungsbevollmächtigten, und in einigen Fällen bei den Sem wohl mit Genehmigung des Ministeris.

3. Die Anfertigung der Etats der Inftitute, denen ren vorstehen, liegt dem Direktor der Anstalt ob. Der E der Regel von drei zu brei Jahren gefertigt, und neun dem Ablauf des letzten Jahres zur Nevision eingereicht. im Etatsentwurf muß vollständig justifizirt seyn.

Fur die Form der Buch : und Rechnungsführung, 4. ber Rechnung beizulegenden Utenfilien: und Inventarien; wird im Allgemeinen auf das Raffenedift vom 30. Mai 17 Die Inftruktion d. d. Potsdam, ben 13. Februar 1770 B men. Es kommt in Bezug auf die Buchfuhrung im Wefe auf an, daß ein Journal, imgleichen ein Manual gehalten welchen beiden Buchern zusammen es zu jeder Beit überfi tann, was eingekommen ift, und was noch zuruckfiteht. werben bie Einnahmen und Ausgaben ber Zeitfolge nach, lage nach laufenden Nummern notirt, im Manual wird al dergestalt gebucht, daß beurtheilt werden fann, mas fur jedi 3weck eingekommen und ausgegeben worden, und was noch ift. Das Journal wird in jedem Augenblick nachzuweisen h Bestande bei der Verwaltung eriftiren. Zwischen Journe nual und der dereinstigen Rechnung muß hiernächst die gene einstimmung Statt finden. Dem aufferordentlichen Regie machtigten wird vorbehalten, in Fallen, wo er es nach 3 ftanden nothwendig findet, ju den Etats, Buch und Red Schemata besonders ju ertheilen. *) — Die gegenwärtige ift genau zu befolgen. — Berlin, den 11. Juni 1821. Minifterium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinals Ing v. Altei

^{*)} ad 1. Die Kaffe des medizinisch = flinischen Inftituts wirt von dem Direktor dieser Anstalt, fondern ebenfalls von der faffe verwaltet, — ad 2. Das pädagogische Seminar besteh Dagegen sind folgende Seminare später errichtet: das nat das mathematisch = pbystalische, ferner die medizinische P die Universitätsbandbibliothef zum Gebrauch der Studiren

Be. 696. Regiement für das theologische Seminar bei der Univers h ficht zu Königsberg. Vom 19. Januar 1837.

Zwed.

5. 1. Das theologische Seminar bei der Universität zu Königs: bat den Zweck, solchen Theologie Studirenden, die sich vor andern eine besondere Luchtigkeit der Gesinnung und des wissenchaftlis Otrebens auszeichnen, durch Anleitung zu eigenen gelehrten Arbeis and Forschungen im Gebiete der theologischen Bissenschaft, und Uebung in solchen Arbeiten und Forschungen zur Erlangung einer fund weiter gehenden theologischen Bildung, als sie unmittelbar die gewöhnlichen Vorlesungen erzielt wird und bewirkt werden Belegenheit und fordernde Unterstützung zu gewähren.

Befchäftigungen im Mugemeinen.

5. 2. Da dieses Institut in Rucksicht feiner wissenschaftlichen Tens vorzugsweise auf die Fortpflanzung und Aneignung einer gründs i theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so richten sich die Bes sgungen in demselben nicht sowohl auf die Begenstände der christe Dogmatik und Ethik, bei denen die gelehrte Forschung gegen die netwe zuruck tritt, als vielmehr auf die philologischen und historis (eregetisch: kritischen) Theile des theologischen Stabilinen auch beite und Ethik nur in so weitt, als diese beiden Disztplinen auch beilologische und historische Behandlung heischen, oder zulassen.

Unordnung ber Ubtheilungen nach ben Befchäftigungen.

5. 3. Indem hiernach die Beschäftigungen in dem Seminar sich s auf das Ulte Testament, itheils auf das Neue Testament, theils bas Besammtgebiet der historischen Theologie beziehen, so zerfällt anze Institut selbst in drei Ubtheilungen, in eine eregetische krittiche as Ulte Testament, in eine eregetische krittiche für das Neue Testa und in eine historische theologische.

MIgemeiner Typus ber Befchäftigungen in ben einzelnen Abtheilungen.

4. In diefen drei Abtheilungen des Seminars sind die Beungen im Allgemeinen so anzuordnen, daß die Mitglieder der eregetischer Fritischen Abtheilungen theils im mundlichen Interpres des Alten und Neuen Testaments geubt, theils zur Anfertigung licher Auffähr über einzelne, in Ansehung ihrer Auslegung besons isowierige Dibelstellen, über ausgewählte Probleme der biblischen mit, Kritif und hermeneutik, und über einzelne Gegenstände der den Oprachfunde, sowohl von ihrer grammatischen als lerikalischen e angehalten; die Mitglieder der bistorich i theologischen Autheis aber theils mit mundlichem Erklären kirchenhistorischer Auellens en, theils mit ichristlicher Abfalfung quellenmäßiger Untersuchuns ber geeignete Materien der christlichen sinchens und Dogmen-Ges te beschäftigt werden.

Befonbere Beflimmungen über Die foriftlichen Urbeiten.

5. 5. Die schriftlichen Arbeiten jeder einzelnen Abtheilung, welche Ansnahme in lateinischer Sprache abzufassen sind, werden von jedesmaligen Dirigenten derselben geprüft, und nachdem sie von n. oder auch zweien Seminaristen gelesen worden, in der Versamms berselben in lateinischer Sprache zur mundlichen Diskussion gebracht. Rabi ber Mitglieber.

5. 6. Jeder der drei Abtheilungen des Seminars foll hochstens fechs in das Album der theologischen Fakultat eingetragenen Stur nben bestehen, welche wenigstens ichon ein Jahr auf der Königss berger, ober einer anderen Universität den theologischen Studien o legen haben; jedoch ift es nicht schlechthin nothwendig, daß die genar Sahl immer voll sey.

Bebingungen ber Aufnahme ins Geminar.

6. 7. Die Aufnahme in Das Seminar foll nur Demienigen be ligt werben, der 1) durch ein Zeugniß bes Universitätsrichters fein beriges fittliches Doblverhalten nachweifet; aufferdem aber noch 2 dem Dirigenten derjenigen Ubtheilung des Geminars, beren I er ju werden begehrt, einer fcbriftlichen und mundlichen Drufun unterwirft. Die Forderungen bei Diefer Prufung find : a) fur M testamentliche Ubtheilung eine in den Elementen der Formenlebre ber Syntar burchaus feftgegrundete, und bem Berftandniffe ber gang ungewöhnlichen Opracherscheinungen bes 21ten Teftaments tommen gewachfene Kenntniß des Sebraifchen, einige Fertigkeit im Il feben leichter Stellen aus den Pfalmen und Propheten, und Bel fchaft mit ben hauptmomenten ber hiftorifchs fritifchen Einleitum Alte Teftament; b) fur die neutestamentliche Ubtheilung Renntn neutestamentlichen Oprachidioms und feines Berhaltniffes zur flai Gracitat, fo weit fie fich nach einjahrigem wiffenschaftlichen G bes Deuen Teftaments erwarten lafft, Befanntichaft mit ber Bei Des neuteftamentlichen Ranon, des neuteftamentlichen Tertes un vorzüglichften Editionen des Deuen Teftaments, und einige Uter über ben Inhalt ber bisher ftudirten neutestamentlichen Bucher; o die hiftorische Abtheilung allgemeine Renntniß der Rirchen : und men Geschichte in ihren Grundzugen, Befanntichaft mit Der Gele ber firchlichen Literatur, fo weit fie aus den hiftorifch : theologifden lefungen erworben werden tann, und einige Geläufigteit im Uebe eines leichtern griechischen und lateinischen Rirchenftribenten.

Beit ber Delbung jur Aufnahme.

§. 8. Ber in das Seminar aufgenommen werden will, ha gegen Ende des akademischen Semesters vor dem Eintritt der d und Michaelis: Ferien bei dem Dirigenten derjenigen Abtheilung, Mitglied er zu werden wunscht, zu melden, damit er bei demselben den §. 7. angegebenen Bestimmungen seine Qualifikation nachwelk, dann sofort auch das Thema für die schriftliche Ausarbeitung des f genden Semesters in Empfang nehme.

Mabere Beflimmungen über bie Mitgliebichaft bes Gingeinen.

§. 9. Jeder Seminavist verpflichtet sich bei feiner Aufnahm bas Seminar, wenigstens Ein Jahr lang an den Uebungsgegenstäber Abtheilung, in welche er sich hat aufnehmen lassen, thätigen theil zu nehmen, und ist zur selbigen Zeit nur thätiges Mitglied Abtheilung. Jedoch darf er mit Bewilligung des Dirigenten, und ter der Bedingung, daß es regelmäßig geschehe, auch an den Verslungen einer andern Abtheilung theilnehmen, so wie auch denen, weld worläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfullt haben, wegen Bollzähligkeit aber einstweilen nur erspektivirt werden konten, der Jazu den Versammlungen der einen oder andern Abtheilung verstatte Bedingungen der Bewahrung der Mitgliedichaft.

§. 10. Jeder Geminarift hat die bei feiner Aufnahme in das minar ubernommenen Verpflichtungen gewiffenhaft und punktlich ju fullen, und fich uberhaupt eines stitlichen und anständigen Verhalt zu besteitigigen. Wer fich nachläftig in feinen Arbeiten, oder sont folgam und untuchtig zeigt, oder auch aufferhalb des Seminars

844

jer und strafbarer handlungen schuldig macht, kann sofort durch 6 Defret der Direktion ausgeschlossen werden.

Dauer ber Mitgliebichaft.

11. Mit dem Eramen pro licentia concionandi ist in der Res die ordentlichen Mitglieder der Austritt aus dem Seminar vers

Jedoch soll solden, die sich entweder dem theologischen Kathes men wollen, oder die sich während der Zeit ihres Universitätse i durch thätige Theilnahme an den Uebungen des Seminars chnet haben, wenn sie es wunschen, mit Bewilligung des Mis ns die Mitgliedschaft und die Beziehung der etwa erhaltenen vien noch auf ein Jahr verlängert werden.

Stellung des Seminars jur theologischen Fatultät.

12. Das Seminar steht unter der solidarischen Oberaufsicht der den Fakultät, welche die Direktion darüber ex officio, und wie igen Geschäfte, unter dem Präsidium des jedesmaligen Dekans n hat.

Wahl und Beflimmung ber Dirigenten.

13. Alle ordentliche Professoren vorgedachter Fakultåt sind bes , die Leitung der einen oder andern Abtheilung des Seminars nehmen, und erhalten dafür eine Renumeration. Auch aussers hen Professoren kann die Fakultåt, wenn es ihr angemessen , die Leitung der einen oder andern Abtheilung übertragen. mehrere Professoren sich zugleich für diefelbige Abtheilung ers so hat die Fakultåt eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, an sie diese nicht vermag, die Entscheidung des Ministeriums n. Im Leitionsverzeichnisse der Universität soll nur unter dem der offentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, wels

fefforen für das bevorstehende Semester die Leitung der verschies btheilungen übernommen haben.

Befugniffe ber Dirigenten.

4. Jedem Professor steht in feiner Abtheilung die nahere Be-1, Bertheilung und Anordnung der oben (§. 4.) nur im Allges samhaft gemachten Beschäftigungen unabhängig zu, und fest ifterium in diefer hinficht in den Eifer und die Lehrweisheit fefforen der theologischen Fafultat ein volles Vertrauen. Auch : Profeffor die Befugnif, jedem Mitgliede feiner Abtheilung meines, für das laufende Semester gultiges Ravet auszuftellen, bes ihm die Bucher, deren er ju feinen Urbeiten benothigt ift, seife vor andere Studirenden aus den verbundenen Bibliothes breicht werden follen. Ueber die mit dem theologischen Gemis undene, zum handgebrauche bestimmte Bibliothet von patriftis erten fuhrt der jedesmalige Dirigent der firchenhiftorischen 26. die spezielle Aufsicht, und forgt dafur, daß die an die Mitglies r Abtheilung ausgeliehenen Werke gegen Ochluß jedes Semes: irig abgeliefert werden. Es wird ein zweifaches Berzeichniß schafften Berte geführt, wovon eins in dem Strinium der atsregistratur (wo die Sammlung sich jest befindet), das ans ben Aften der theologischen Safultat aufzubewahren ift.

Ueber bie Berfammlungen.

5. Es ist darauf zu halten, daß jede der oben gedachten Ab: n des Seminars wochentlich ihren Sigungen wenigstens zwei ihangende Stunden widme.

Ueber bie Ertheilung ber Stipenbien.

5. 16. In Anschung der mit dem Seminar verbundenen Stipal und Prämien hat die theologische Fakultät auf Grund der von den A genten der verschiedenen Abtheilungen gemachten Anträge, dem Un stätskuratorium die angemeffenen Vorschläge zu machen. Die I tion der Prämien geschieht sogleich durch das Kuratorium; bis größeren und kleineren Stipendien behält sich das Ministerium v Jahresbericht ber Dirigenten.

5. 17. Um Ende jeden Jahres stattet jeder Professon, während desselben an der Leitung des Seminars theilgenomme Fakultat einen Bericht ab über den Gang und Erfolg der Gasstudien, und über die Fortschritte und das Betragen der Seminar die unter feiner Leitung gearbeitet haben.

Jahresbericht ber gatultat.

5. 18. Aus diefen einzelnen Berichten wird ein fummarifon richt an das Ministerium angefertigt, und mit einigen der gelund Ausarbeitungen aus den verschiedenen Abtheilungen des Seminari das Ruratorium der Universität eingereicht; und darin werden an die in dem Personale des Seminars vorgegangenen Beränderungen be

Fonds bes Geminars.

§. 19. Dem theologischen Seminar find an Fonds zust 400 Thir. jahrlich aus der Universitätskasse in Königsberg, und 4 aus der mons pietatis Stiftung für einen fleißigen Seminaristen gelischer Konfession. Von jenen 400 Thir. werden die Remunern der drei Dirigenten jährlich mit 50 Thir. bestritten, ausser fint Abtheilung eine Prämie zu 40 Thir. und eine Prämie zu 20 und 40 Thir. zu kleinen Prämien für alle drei Abtheilungen zu fen. Für die Bibliothet des Seminars sind 30 Thir. bestimmt.

Auszahlung ber Belber.

§. 20. Die Zahlung fammtlicher Gelber erfolgt in jährliche ten aus der Universitätstaffe, auf Unweisung des Universitätsfun gegen Quittung der einzelnen Empfänger.

Sonflige Bevorzugung ber Seminariften.

5. 21. Ausgezeichnete Seminaristen follen auf Empfehlung be fans der theologischen Fakultat bei Vertheilung der Freitische und deren akademischen Benefizien vorzugeweise berucksichtigt werben. Perlin den 19. Januar 1837.

Berlin, den 19. Januar 1837. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegens v. 21 ten ftein.

No. 607. Reglement für das lithauische Seminar bei der Un tåt zu Königsberg. Vom 16. Januar 1827.

5. 1. Das auf der Universität zu Konigsberg bestehende lithe Seminarium ist für folche Studirende gestiftet werden, welche ju bigt, und Schul : Alemtern in der Provinz Lithauen vorbereitet wer damit sie mahrend ihres akademischen Rursus durch zweckmäßige is gen in der lithauischen Oprache die Fertigkeit erlangen, über the fche Gegenstände verständlich, grammatisch richtig und in reinem in sei der theologischen Sakultät besindlichen theologischen Seminarium naher Verbindung, indem diejenigen lithauischen Schularium zur gelehrten Ausbildung sich qualifiziren, zugleich als Mitglieber in theologische Seminar aufgenommen werden können. 5. 2. Alle Theologie Studirende, welche aus der Königlichen Pros Lithauen geburtig sind, und das Lithauische als Muttersprache oder ben Umgang mit dem tithauischen Volke ersernt haben, sind vers tet, an den Uebungen des Seminars theilzunehmen. Sie mussen nicht ihrer altademischen Laubahn wenigstens zwei Jahre lang den umlungen stellich und ununterbrochen beiwohnen. Von dieser ichtung sind selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche ichn ingfeit im Sprechen auf die Universität mitbringen, damit sie den und unsdruck der Schriftiprache, welcher oft von dem Ausbruck ellessprache abweicht, und die feinern Sprachgese erlernen.

3. Auch andern, nicht aus preuffisch Lithauen geburtigen Theos Studtrenden steht es frei, dem Seminar beigutreten, doch fann bie Aufnahme nur unter den in folgenden §§. 4. und 5. festges Bedingungen gestattet werden.

4. Ber in das lithauische Seminar aufgenommen werden will, as Lithauische wenigstens fertig lesen können und mit den allger grammatischen Regeln bekannt seyn, so daß der Elementarunters bieser Oprache nicht nöthig ist, sondern eigenen Oprachlehrern werden kann.

5. Alle Studirende, welche den Eintritt in das Seminarium ben, sie mögen nun zu denen gehören, welche nach §. 2. dazu bet sind, oder zu denen, welchen es nach §. 3. frei steht, daran in nehmen, werden zuvor von dem Auffeher geprüft, und nur se tüchtig befunden werden, als Mitglieder aufgenommen. Ihre werden in ein Berzeichniß eingetragen, die der Verpflichteten sonders darin bemerkt.

6. Die Oberaufsicht des Seminars steht der theologischen Fas su. Wenn ein ordentliches Mitglied derselben, als der lithaulschen be kundigl, zum Dirigenten ernannt ist, so fuhrt derselbe nomine is die Aufsicht des Instituts, und es bedarf keines besonderen Bes stigten. Wenn aber kein Mitglied die Oprache inne hat, und in besonderer Auffeher mit der Leitung beauftragt werden muß, das Verhältniß ein, in welchem das polnische Seminar gegen zur theologischen Fakultät steht.

pur theologischen Fakultät steht. 7. Die Beschäftigungen der Seminaristen, welche sich haupts auf theologischerattische Gegenstände beziehen, sind theils munds beils schriftlich. Dahin gehören: a) das Lesen und Erklären der ichen Bibel, wie auch anderer im rein lithauischen Dialett abges Berke; b) schriftliche Ausarbeitungen über religische Gegens aus dem Gebiet der praktischen Theologie. Diejenigen Mitglies belche dem theologischen Ceminar beigetreten sind, können auch blungen aus der eregetischen und historischen Theologie liefern. uffäse werden von dem Ephorus geprüft, und die nöthigen Ans gen mit Rücklicht auf die Grammatik von ihm gemacht; c) munds berträge solcher schriftlichen Aussichen, zu deren Haltung für die ten Geminarissen er lithauische Gottesdienst in der Militairs sich darbietet. Becufs aller dieser Uebungen erhält das Semis me Gammlung von lithauischen Buchern, die zunächst unter Aufme Diesen schult aussichen Buchern, die gunächt unter Aufme Diesensten schult aussichen Buchern, die gunächt unter Aufschung von lithauischen Buchern, die gunächt unter Aufme Diesensten schult aussichen Buchern, die gunächt unter Aufme Diesensten schult aussichen Buchern, die gunächte unter Aufme Diesensten schult aussichen Buchern, die gunächte unter Aufme Diesensten schult beiten Buchern, die gunächter Bernisme Diesensten schult aussichen Buchern, die gunächter Aufme Diesensten schult Buchern, die gunächter Buchern me Diesensten schult beiten Buchern, die gunächter Buchern er Diesensten schult besten Buchern, die gunächter Buchern er Diesensten schult besten Buchern, die gunächter Bucher Aufme Diesensten schult besten Buchern, die gunächter Buchern er Diesensten schult besten Buchern, die gunächter Buchern met Buchert Buchern schult besten Buchern besten Buchern er Diesensten schult besten Buchern besten Buchern Buchern Buchern Buchert Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern Buchern

. 8. Die bisherige Elementarabtheilung, in welcher die ersten gegründe, Lefen, Betonen und Einübung der Flektionen getrieben en, hort auf, weil die Elementarbildung von den Gegenständen des Unterrichts im Seminar ausgeschloffen bleibt. Sollten einige & minaristen noch einigen Unterricht in der Grammatik bedürfen, muffen sie sich denselben auf ihre Kosten durch einen besondern Spralehrer zu verschaffen suchen.

§. 9. Die Versammlung geschieht wochentlich zweimal in der M nung des Aufschers, oder in einem der öffentlichen Hörfäle des Collegii Albertini, welcher der theologischen Fakultat zum Gebrauch om wiesen ift.

§. 10. Die spezielle Leitung ber Uebungen und die Detheb butterrichts bleibt der Einficht und Gemiffenhaftigkeit des Diripmen uberlaffen. Er muß in den Versammlungen felbft gegenwärtig im

§. 11. Die drei Senioren, welche ehemals verpflichtet warm Unterricht in beiden Ubtheilungen zu ertheilen, horen auf Dozenten feyn; dagegen sind sie verpflichtet, ausser ben gewöhnlichen Uchm halbjährig eine Ubhandlung in lithauischer Oprache einzureichen. weilen können sie auch, wenn sie sich besonders dazu qualifizien, minder Geubten unter Aufsicht des Dirigenten Nachhulfe gewöhne

§. 12. Halbjährig wird am Schluß der Uebungen von dem b feher ein Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Vericht über Urbeiten und Fortschritte, fo wie über das Vetragen derselben der :logischen Fakultät eingereicht.

§. 13. Die Königlichen Renteistipendien werden nicht geratt alteften, fondern den fleisfigsten Mitgliedern zu Theil, welche die pie ten Fortschritte in Renntnissen gemacht haben. Der Auffeher bat Recht, die sich am meisten hierzu Qualifizirenden der theologischen fultat vorzuschlagen, und die Präsentation mit einem Zeugnis Qualifikation zu begleiten. Zuch kann er sie zu andern akadem Benefizien empfehlen.

§. 14. Die vierteljährige Zahlung der Stipendien darf nut gen, wenn die Qualifikation jur hebung des Quantums durch ein terschrift des Auffehers oder Dirigenten auf der Quittung des P pienten beglaubigt worden ift.

§. 15. Wenn in einem Semester nur zwei Seminaristen is bem im §. 13. angegebenen 3weck qualifiziren, fo wird die britte tion des Renteistipendiums von der theologischen Fakultat zum B ber §. 7. erwähnten Sammlung lithauischer Bucher erhoben, und bem Aufscher zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet.

§. 16. Wenn sich Seminaristen zu ber Lizenzprufung meba ift eine besondere Prufung in der lithaulschen Oprache mit ihnen ftellen, worin erforscht wird, ob sie Predigten und Ratechisation halten im Stande find. Diejenigen, welche sich durch Fleiß, an nisse und Fertigkeit in der Oprache auszeichnen, werden, wenn theologische und Prediger: Seschicklichkeit ebenfalls bewährt ges wird, auch bei Unstellungen in lithauischen Gegenden vorzäglich sichtigt werden. — Berlin, den 16. Januar 1827.

Dinifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Dediginal-Zingelegenin v. 21 I tenftein.

Do. 608. Reglement für das polnische Seminar bei der Union ju Konigsberg. Vom 18. Februar 1813.

5. 1. Das bei der theologischen Fakultat der Universität nigsberg bestehende polnische Seminarium hat den 3weck, aur B ber protestantischen Predigt: und Schul: Uemter im polnischen » ftens tuchtige Subjekte durch zweckmäßige Uebungen in der polnis Sprache zu bilden. Mit dem allgemeinen theologischen Seminas icht es in der Verbindung, daß seine Mitglieder, wenn sie zu ger theologischer Ausbildung sich eignen, auch Mitglieder von jenem unnen.

2. Jeder aus polnisch Preußen geburtige und auf der Univers Unigsberg Theologie Studirende, der die polnische Sprache als riprache erlernt hat, ist verpflichtet an den Uebungen im Semis fleissig theilzunehmen, und muß während seines afademischen wenigstens anderthalb Jahre lang ununterbrochen dasseheische bes aben. Der theologischen Fakultät kommt es zu, solche Studis pleich bei ihrer Ausnahme in die Fakultät dazu aufzufordern und r ernstlich dazu anzuhalten.

3. Andere, nicht aus polnisch Preußen geburtige Theologie rende können ebenfalls unter Voraussehung der im nächstfolgens daragraphen enthaltenen Bedingung in das Seminarium aufges m werden.

4. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß ichtische wenigstens fertig lesen können, und mit der Grammatik ingen bekannt seyn, so daß Elementarunterricht in dieser Sprache minario nicht nothig ist, sondern eignen Sprachmeistern überlassen kann.

5. Alle und jede, welche in das Seminarium eintreten wollen, i diejenigen, welche nach §. 2. dazu verpflichtet sind, als auch dies welchen es freisteht, werden zuvor von dem Inspektor (§. 6.) r, und wenn sie tuchtig befunden werden, erlangen sie die Aufs . Ihre Mamen werden dann in ein Verzeichniß eingetragen, die expflichteten aber darin besonders bemerkt.

6. Die nachste Aufstächt und Leitung des Seminars führt ein ver Inspektor, die Oberaufsicht aber die theologische Fakultät, jur Wahrnehmung derselben eines ihrer Mitglieder bevollmäche ichtigere Fälle aber und etwanige schwierige Streitigkeiten sich m diesem zur Entscheidung vortragen lässt.

7. Die Beschäftigungen ber Seminaristen ergeben sich aus dem bes Instituts. Sie bestehen: a) im Lesen der polnischen Bibels ung, um mit dem klassischen Ausdruck derselben vertraut zu wers Abwechselnd werden auch andere polnische Bucher gelesen. b) In lichen Ausarbeitungen über Gegenstände der Religion und Moral. Auffäße werden von dem Inspektor geprüft, und die nothigen kungen mit Rucksicht auf die Grammatik von ihm gemacht. c) In ichen Borträgen solcher schriftlichen Aussisch. d) In Ratechisatios und e) in Predigten, zu deren Haltung für die geübtesten und weimaristen bie Gelegenheit sich darbietet in der Steindamms ichen Kirche. — Behufs aller dieser Uebungen erhält das Semis n eine Sammung ber dazu nothigen Bucher, die zunächst unter t des Inspektors steht.

8. Die Uebungen geschehen allein in der hochpolnischen Spras und es bedarf keines besonderen Sprachlehrers für den masurische ben Dialekt.

hen Dialekt. 5. 9. Das Seminarium wird nur dann in zwei Abtheilungen nt, wenn mehrere Subjekte in Anschung der Kenntniß der polnis Sprache den übrigen weit nachstehen. In der Regel kann anges nen werden, daß dies selten der Fall seyn wird. §. 10. Die Seminariften versammeln fich wochentlich zweime der Wohnung des Inspettors, oder in einem andern von ihm gen ten paffenden Lofal.

5. 11. Die spezielle Leitung der im Seminario anzusteller Uebungen steht dem Inspektor unabhängig zu. Er ist in den Bark lungen jedesmal gegenwärtig.

§. 12. Die drei Senioren, welche bisher den Unterricht erhin horen auf Dozenten zu fevn. Nur insofern eine zweite Abtheilun thig ware, könnten sie den Mindergeubten unter Aufsicht des S tors die erforderliche Nachhulfe gewähren.

§. 13. Der Inspector reicht halbjährlich der theologischen tåt das Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Bericht über bi beiten und Fortschritte, so wie über das Betragen derselben dun Bevollmächtigten der Fakultät ein.

§. 14. Die drei fleißigsten und geubteften Seminaristen, i ber theologischen Fakultät durch den Inspektor als tauglich ju b 12. angegebenen Zwekke namhaft gemacht werden, prafentirt diest dem Renteistipendio, und empfiehlt sie zu den Freitischen und a akademischen Benefizien.

§. 15. Sollten aber in einem Semester nur zwei Semin zu dem §. 12. angegebenen Zwefte tauglich feyn, fo wird die Portion des Renteistipendii von der theologischen Fakultät zum U der §. 7. erwähnten Sammlung polnischer Bucher erhoben, und bem Inspektor zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet

§. 16. Die Quittungen jum Behuf der Erhebung ihrer Et bien werden von dem Bevollmächtigten der Fakultat und dem J tor burch ihre Unterschrift beglaubigt.

5. 17. Die zum Eintritt verpflichteten Geminaristen werde bann, wenn sie von dem Inspektor ein Zeugniß beibringen, daß Geminarium fleißig besucht, und die erforderliche Fertigkeit in be nischen Oprache sich erworben haben, zum Konsistorialeramen zuge Diejenigen, welche sich durch Fleiß, Kenntnis und Fertigkeit is Oprache auszeichnen, werden, wenn ihre theologische und Put Beschicklichkeit ebenfalls bewährt gefunden wird, auch bei Unstellin in polnischen Gegenden vorzüglich berucksichtigt werden.

Berlin, den 18. Kebruar 1813.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht i Ministerium des Innern. v. Ochudm

No. 609. Reglement für das philologische Seminar bei der U stat zu Königsberg. Vom 10. November 1822.

I. 3wed bes philologifchen Seminariums und Bedingungen ber Theilnahme.

§. 1. Das philogische Seminarium ift eine mit ber Univer verbundene offentliche Anstalt, welche den doppelten 3weck hat, benjenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausst lich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache in das I ber Bissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebungen wie durch literarische Unterstückung jeder Art, eine solche Gelegen zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß fünstig durch sie diese Stellen erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen fen von Studirenden, welche das Studium des Alterthums und flassifichen Literatur zu ihrer anderweitigen Bildung fortzusen ichen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Beite, bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Berbindung beider Zweffe wird fich die Direktion des philologie Beminars vorzüglich angelegen feyn laffen, jeboch versteht es fich Bft, daß in Rolliftonsfällen der lettere 3wect dem erftern nachs muß.

Bur Aufnahme in dieje Anstalt find nur diejenigen fabig, 2 binreichenden philologischen Bortenntniffen versehen find, und weder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer den Kenntniß derfelben zu befferer Borbereitung auf die von mabite Fakultatswiffenschaft ftreben. Bon den ordentlichen Mits wird aufferdem gefordert, daß fie wenigstens ein Jahr Mite ber Universität in Ronigsberg, oder einer andern Universität ges find, und philologische Vorlesungen ichon gehört haben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nach einer ftrens 3. wifung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt, eine Probes a lateinischer Oprache einzultefern, und fonstige hinlängliche Bes ber die nothigen Vorkenntniffe mundlich zu geben hat. Jeder mbe verpflichtet fich am Ende eines jeden halben Jahres dem anzuzeigen, ob er nochferner Antheil an dem philologifchen Ges nehmen wunfche, damit im entgegengefesten Falle andere Roms jeitig berucffichtigt werden tonnen.

4. Die Theilnahme an dem philologischen Seminar dauert drei

und kann nur in feltenen Fallen verlängert werden. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Seimath zurucke konnen, sofern sie sich durch Salente und Eifer auszeichnen, en Inlandern als ordentliche Mitalieder des Ceminariums aufs ten werden.

6. Die Mitalieder des Seminars find theils ordentliche, theils bentliche, theils ausfultirende. Die Bahl der ordentlichen Mits wird fur jest auf acht, bie ber aufferordentlichen auf vier fefte pas Minifterium behalt fich vor, nach Befinden der Umftande i zu erhöhen. Die ordentlichen und aufferordentlichen Mits miffen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen bem Direktor überlaffen, auch anderen Studirenden den gus ben Uebungen zu gestatten, welche, ohne felbst thatigen Antheil felben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhoren, badurch die Erpektanz auf vakante Stellen erwerben wollen.

7. Oculamtefandidaten, oder von den Staatsbehörden ichon e und angestellte Schulmanner, denen erlaubt worden ift zu ihrer haftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität chen, haben bei gehöriger Qualififation Butritt zu dem philogis

Beminar, und nehmen thatigen Untheil an demfelben. 18. Co wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wiffenschaftlichem und an Sinn fur edlere Bildung verrathendes Betragen der me ganz unwurdig macht, eben fo hat es auch die Ausschließung mittelbaren Folge, und der Direttor des Seminars ift verpflich: n, ber eines folchen Betragens fich fculdig macht, oder von Untuctigfeit und Trägheit er fich überzeugt hat, fofort aus dems entfernen.

Oft wiederholte, nicht motivirte Verfaumung der Stunden,). fich Derjenigen, welche zum Erflaren ber Ochriftfteller beftimmt begründet auf Seiten des Direktors die Vorausjehung, daß der umende durch andere Studien ju fehr beschaftigt fen, um den 3wect feiner Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher i Stelle im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde.

5. 10. Doch weit mehr gilt diefe Vorausfegung von denjeni welche die fie treffenden Urbeiten nicht übernehmen konnen oder wollt, Mündliche und fcriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder der Seminariums kommen wöchentlich vier Stunden zusammen, in welchen regelmäßig schriftliche und m liche Uebungen, die so viel als möglich immer in lateinischer Spu anzustellen sind, mit einander abwechseln, und der Reihe nach alle a glieder treffen. Für diejenigen, welche sich ausschließlich der Philo widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Direktor in der vier wöchentlichen Stunden Uebungen im Schreiben der griechsi-Sprache veranlassen.

§. 12. Die ichriftlichen Uebungen bestehen in Ausarbeitungm antiquarische Gegenstände und klassische Schriftsteller. Jedes et liche Mitglied liefert alle halbe Jahre mindestens zwei solche Aus tungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Ente digung abliefert, muß deswegen nothwendig ausgeschloffen werden. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nothigen Jalls theile über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerio zu belegen

§. 13. Die für alle ichriftlichen Ausarbeitungen ber Seminan geltende Bedingung ift, daß diefelbe einige, wenn auch unvollender fultate des eigenen Nachdenkens und Forschens enthalten, nicht fo zusammengeraffte, dem Verfaffer langt bekannte Notigen.

6. 14. Da indeg das philologifche Geminarium nicht ausic lich bem Unterrichte ber Philologen bestimmt ift, fondern auch 7 Gelegenheit geben foll, fich auszubilden, fo geht Daraus ein de Daagitab fur die Unfpruche bervor, welche an die fcbriftlichen 3 gemacht werden. - Bon ben eigentlich philologifchen Ditglieden züglich benen, welche ichon einige Beit theilgenommen haben, billig gefordert, daß fie fich hinlangliche Beit vorher auf die ju li 216handlungen vorbereiten, indem fie einen oder mehrere Ochrift in Bezug auf den gewählten Gegenstand aufmertfam durchlefen, Die Dabei gemachten Bemerfungen ju einem Gangen ju vereinige chen. - Die Dahl des ju behandelnden Gegenstandes hangt zwa jedem der Mitarbeiter ab, boch wird es rathfam fepn, fich darube dem Direftor zu besprechen, Damit fie nicht einen unfruchtbaren, ben Rraften bes Einzelnen nicht angemeffenen Gegenftand treff Der Direktor wird immer bereit feyn, jedem eine Ungabl Thema grammatifche ober antiquarifche Untersuchungen, wie fie von On ben ausgeführt werden tonnen, vorzuschlagen. - In Rudficht a Form wird von den ordentlichen Mitgliedern gefordert, daß ibt handlungen in lateinischer Sprache, und nicht nur grammatifch t fondern auch fo abgefafft werden, daß bie auf die Bildung bes gewendete Gorgfalt fichtbar hervortritt, welches bei fortgefehtem bium ber dazu geeignetften Rlaffifer nicht fchmer zu erreichen ift.

§. 15. Den nicht philologischen Mitgliedern fann, wenn fie tit hauptfindium bereits fehr beschäftigt find, die langere Beschäfte mit Einem Begenstande erlaffen werden; doch wurden fie ben 3 ihrer Theilnahme durchaus verfehlen, wenn fie ihre Abhandlung bem ichon vorhandenen Vorrathe ihrer Kenntniffe schöpfen wei Das Gebiet der Religions und Sitten Geschichte, die Staatsonfagen des Alterthums, die Karafteristift eingelner Schriftsteller könnm

treng philologische Bildung so behandelt werden, daß der Bears für sich einigen Nugen ziehen fann, wenn er einigen Fleiß dars wenden Zeit und Willen hat.

, 16. Die mundlichen Uebungen bestehen: a) im Disputiren über gereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten forgfältig fen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Es baher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht Tage Disputation, und dem Direftor zwei Lage vorher zur Durchs ergeben werden; b) im freien Uebersegen der griechischen und ien Klaffifer, welche zu diefem 3wect von dem Direktor gewählt Derjenige, welcher an der Reihe ift, hat fich forgfältig vorzuber um nicht nur fertig und fließend ben Schriftsteller, und zwar n auch von feiner Uebersehung Rechenschaft zu geben, bas Anos oder Verworrene in einzelnen Stellen zu bemerken, und Bon den übris thm feine Sulfsmittel erlauben, ju erlautern. to erwartet, daß fie über Alles was ihnen auch nach ber Erklås is Direktors bunkel geblieben Auskunft fordern. Es liegt in me der Sache, daß sie nur dann von ihrer Theilnahme an dies rågen Nugen ziehen können, wenn fie fich vorher mit dem zu ben Ochriftsteller einigermaagen befannt gemacht haben.

17. Obgleich zu erwarten ift, daß junge Manner mit Sinn erm Beruf für philologische Studien, diese vom Staate ihnen Ausbildung dargebotene Gelegenheit ichon von felbft benuten , fo hat das Ministerium es dennoch für zweckmäßig befunden, Bierhundert Thalern, welche zur Unterhaltung des philologis eminars jährlich ausgeset sind, zu Unterstührungen für die ors m Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert und Thalern jahrlich zu bestimmen. Der Vertheilung diefer Summe Die Sate von drei Portionen zu 50 Thir., und von fünf Pors 40 Thir. zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß diefelben gröfferen oder geringeren Unspruchen, welche sich die Seminae to Fleiß, Fortschritte und sittliche Auffuhrung erwerben, fur mehrt oder vermindert werden, jedoch der Sat von 50 Thir. m, auch die gesammte Unterstüßungessumme nicht überschritten barf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, fo te Geminarist fich durch anhaltenden Fleiß den fortgesehten Ges er Portion immer neu erwerben muß. Ueber Die jahrliche Bermacht der Direktor feine Vorschläge in dem von ihm an das tum zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgte Genehe des Ministerii wird die Zahlung vom Universitätsfuratorio auf ersitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Bungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt feyn, in Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für auffers de Mitglieder gemacht werden. Da auch vorausgesetst wird, Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige heit geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur bes , der Befanntmachung einft wurdigen Bearbeitung zu wahlen. bie Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminar gleichen Proben ihres Fleiffes und ihrer Gelehrfamkeit fich auss fur die Roften des Drucks und ihrer Promotion, auf den des Direktors mit Genehmigung des Ministerii aus dem tsfonds entschabigt werden.

III. Dbliegenheiten bes Direttors.

5. 18. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes wird de zwei sich allerdings durchkreuzende Rucksichten zu vereinigi erstlich, daß er nicht durch Aufnahme der Schwächern den Instituts herabstimme, und dasselbe zu einem gewöhnlichen torium ausarten lasse; zweitens, daß er auch keinen Lern der den guten Billen hat, Versäumtes nachzuholen, zuruchn angemessenste wird seyn, die Mehrzahl der Mitglieder so n zustimmen, daß die zu schwachen von selbst zuruck treten.

5. 19. Dei der lediglich von ihm ausgehenden Beftir Ochriftsteller, die im Seminarium zu lesen sind, wird er i len, welche die Studirenden nicht für sich zweckmäßig les also die schwereren Klassifter beider Sprachen, zu deren Er noch feine, oder noch nicht genügende Sulfsmittel giebt.

5. 20. Da dasjenige, was die Mitglieder zur Erklart dazu bestimmten Stunden bemerken können, nie ganz hinre kann, so hat der Direktor alles Fehlende in einem vollständig zu suppliren, der nicht auf das nothdurftige Verständniß di stellers beschränkt, sondern darauf berechnet ist, den Juhörer lich zu machen, was bei Erklärung der klassischen Ochristste rucksichtigen sey.

§. 21. Da ohne eine hinreichende Uebung im Griechij feine Sicherheit in der Grammatik zu erlangen ist, so wir messen seinen wöchentlich für das Griechischle stimmte Stunde eine Anzahl übertragener Stellen griechisch steller als Beispielsammlung zu den Regeln der Syntar zu übersehen ins Griechische zu diktiren, und zwar mit Anstä Schriftsteller, im wissenschaftlichen Jusammenhang, und so daß die Mitglieder des Seminariums nicht glauben können Schulubung zurückgeführt zu werden, noch auch in den L der Grammatik bereits hinlängliche Anweisung zum Griechij zu finden.

§. 22. Jährlich am Schluffe der Sommervorlefungen, teftens vor Anfange des neuen Lektionskurses ist von den ein ausführlicher Bericht an das Ministerium zu erstatten, i er nicht bloß die Zahl und Namen der Mitglieder und gelesene steller anzugeben, sondern auch von den sämmtlichen schrift beiten der Geminaristen sein Urtheil zu sagen, diejenigen, 1 besonders auszeichnen, näher zu karakterissen, einige der vor einzusenden, und überhaupt nichts zu überschen hat, wodurd nisterium in Stand gesetzt werden könne, sich sowohl von d bes ganzen Instituts als von den Fortschritten der scinzelner zeugen, und deren kunftige Bestimmung zu beurtheilen. E gen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern würdia zeigen. können biermit füglich verbunden werben.

wurdig zeigen, tonnen hiermit fuglich verbunden werden. 6. 23. Da der Direktor auch über die Vertheilung de terftußung der ordentlichen Mitglieder des Seminars jahrlich Universitätsetat ausgeseten Summe von 350 Ehlr. Vorschläg hat, so wird er dabei zunächt diejenigen berücksichtigen, welch philologischen Studium mit Eifer und Erfolg widmen, so die übrigen, welche sich durch Fleiß ausgeichnen, mit Aussch welche keine wahrhaft thätige theilnahme bewiesen haben, und s ficht auf Durftigkeit, wenn sie nicht durch hohere Grunde unterft 5. 24. Obwohl der zweite Direktor des Seminars für die Leis ng deffelben zwar eigentlich schon mitbesoldet wird, so will das Mis unium ihm dennoch für seine besondere Mühwaltung auch eine bes dere Aufmunterung zugestehen, und ihm zu dem Ende für die Leis bes Seminars eine jährliche Renumeration von Funfzig Thalern iden für diese Anstalt jährlich etatsmäßig ausgesetten 400 Thir. Nigen.

Berlin, den 10. November 1822.

ifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenftein,

6. 610. Reglement für das historische Seminar bei der Univer: fität zu Königsberg. Vom 13. Dezember 1832.

I. gwed bes hiftorifchen Seminars und Bedingungen ber Theilnahme.

5. 1. Das hiftorische Seminarium ist eine mit der Universität inndene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, theils nigen Studirenden, die sich den historischen Bissenschaften auss tich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das nie dieser Bissenschaften und ihrer Behandlungsart einführende ingen, so wie durch literarische Unterstückungen jeder Art eine e Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß fünftig ist diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden en, theils allen Klassen von Studirenden, welche das Studium Bechichte und ihrer Hülfswissenschaften zu ihrer anderweitigen ung fortzuseten wunschen, Gelegenheit zu geben, dies auf eine emere Weise als durch bloßes Desuchen von Vorlesungen gesche: kann, zu erreichen. Die Verbindung beider Zwelte wird sich die stisen des historischen Studien von felbft, daß in Kollisionsfällen der letztere bem ersteren nachstehen muß.

2. Bur Aufnahme in dieje Anstalt find nur diejenigen fahig, it hinreichenden hiftorischen Vorkenntnissen verschen find, und imeder ausschließlich dem hiftorischen Studium widmen, oder und einer grundlichen Renntnis dessellen, zu besterer Vorbereis und tieferem Eindringen in die von ihnen gewählte Fakultätss Achaft ftreben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird auffers gefordert, daß sie wenigstens ein halbes Jahr Mitburger der Unis und bistorische Vorlichen Vorlegungen ichon gehört haben.

. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer ges Prüfung, wozu Jeder, der sich um die Aufnahme bewirdt, eine webeit entweder in lateinischer Sprache über eine Aufgabe aus Alterthume, oder in deutscher und französischer Oprache über Begenstand aus dem Mittelalter und der neueren Zeit einzulies und sonstige hinlängliche Beweise über die nötchigen Vorennts mindlich zu geben hat. Jeder Eintretende verpflichtet sich, am e eines jeden halben Jahres dem Direktor anzuzeigen, woh er noch Rattheil an dem hiltorischen Sompetenten zu nehmen wunsche, damit tigegengesetzten Falle andere Kompetenten zeitig berücksichtigt wers sinnen.

4. Die Theilnahme an dem historischen Seminar dauert drei re, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

5. 5. Ausländer, wein fie auch wieder in ihrer heimath zuruck-

gleich ben Inlandern als ordentliche Mitglieder in das Semi aufgenommen werben.

§. 6. Die Mitglieder bes Seminars find theils orden theils aufferordentliche, theils auskultirende. Die 3 ordentlichen Mitglieder wird für jest auf sechs, die der auffei lichen auf vier festgesest. Das Ministerium behält sich aber ver Befinden der Umstände diese 3ahl zu erhöhen. Die ordentlich aufferordentlichen Mitglieder muffen an allen Uebungen thätig theil nehmen, dagegen wird es dem Direktor überlassen, auch Studirenden den Jutritt zu den Uebungen zu gestatten, welch felbstthätigen Untheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträ Mitglieder zuhören, und sich dadurch die Erspektanz auf vakant len erwerben wollen.

§. 7. Schulamtskandibaten, oder von den Staatsbehörde berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ihrer wiffenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang d versität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt historischen Seminar, und nehmen thätigen Untheil an demfelb

§. 8. So wie ein unsittliches, Mangel an wiffenschaftlichem und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der 2 me ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließu unmittelbaren Folge, und lder Direftor des Seminars ift verp Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder w fen Untuchtigkeit und Lassigkeit er sich überzeugt hat, sofort an felben zu entfernen.

§. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Verfäumung ber St vorzüglich derjenigen, welche zum Erklären ber Ochriftsteller bestimm begründet auf Geiten des Direktors die Voraussehung, daß de faumende durch andere Studien zu fehr beschäftigt fev, um den feiner Theilnahme am Seminarium zu erfullen, und daher feine im Geminar für das nächste halbjahr aufgeben werde.

5. 10. Doch weit mehr gilt biefe Borausfehung von benje welche die fie treffenden Arbeiten nicht übernehmen tonnen oder n

II. Mündliche und fcbriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder bes Seminariums kommen wöchent zwei bis brei Stunden zusammen, in welchen regelmäßig for und mundliche Uebungen, die theils in lateinischer, theils in fr scher oder deutscher Oprache anzustellen sind, mit einander abwe und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Dem Direktor bie aber auch überlassen, in einer dieser Stunden einzelne Theile an Geschichte der historischen Literatur vorzutragen, oder auf die w sten, neuesten Erscheinungen in dem Felde der historischen, geog schen oder flatistischen Qubein die Mitglieder burch ausführli Besprechen derselben aufmerksam zu machen.

§. 12. Die schriftlichen Uebungen bestehen in Zusarbein über hiftorische, geographische oder statistische Gegenstände. Jus dentliche Mitglied liefert in jedem Semester zwei folche Zusarb gen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Em digung abliefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen will Die schriftlichen Urbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Falle theile über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerium zu be

§. 13. Fur alle ichriftlichen Ausarbeitungen ber Geminariftein Saupterforderniß, daß diefelben einige, wenn auch unvelle

itate des eigenen Forschens und Untersuchens aus den hiftorischen, aphischen oder statistischen Quellen enthalten, nicht schnell zusams praffte, dem Verfasser långst bekannte Notizen, oder übereilte pilationen aus den nothdurftigsten literarischen Hulfsmitteln.

14. Die Bahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar bem der Mitarbeiter ab; doch wird es rathfam seyn, sich dars it dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchte isder den Kräften des Einzelnen nicht angemessenne Gegenstand — Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl in für hiltorische, geographliche oder statistische Untersuchungen, von Studirenden ausgesührt werden können, vorzuschlagen. Massen gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer Bitgliedern gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer E über Gegenstände des Alterthums, in deutscher oder französ Sprache über Aufgaben aus dem Mittelalter, oder der neuern mb nicht nur grammatisch richtig, sondern auch so abgefasst wers as die auf die Bildung des Studium der dazu geeigneisten wirt, welches bei fortgesettem Studium ber dazu geeigneisten mb nicht der Alten und Neueren nicht schwer zu erreichen im Muster der Alten und Neueren nicht schwer zu erreichen

15. Die mundlichen Uebungen bestehen: 1) im Disputiren e eingereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten forge nchgelesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. iffen daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht por der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur icht übergeben werden. Die Disputation geschieht in der Spras welcher die Abhandlung verfasst ift. 2) 3m freien Interpres , italienischer und englischer Schriftsteller des hiftorischen oder en Fachs. Diefe Schriftsteller werden zu diefem Zwette von rektor gewählt. Dasjenige Mitglied Des Seminars, welches Reihe ift, hat fich forgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig fend den Schriftsteller zu übertragen, fondern auch das Uebers beit ihm feine Sulfsmittel erlauben, fachlich zu erlautern. übrigen Theilnehmern wird aber erwartet, daß fie über Ale is ihnen auch nach der Erklärung des Direktors dunkel geblies ustunft fordern. Es liegt in der natur der Cache, daß fie nn von ihrer Theilnahme an diesen Uebungen Dusen ziehen , wenn fie fich vorher mit dem zu uberfegenden Ochriftsteller gemacht haben.

16. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Månner mit Sinn nerem Berufe für historische Studien diese vom Staate ihnen it Ausbildung dargebotene Gelegenheit schon von selbst benuten , so hat das Ministerium es bennoch für zweckmäßig befunden, ich seltzusehen, daß die Mitglieder des historischen Seminars, ihrer Leistungen wegen besonders von dem Direktor empfohlen , bei Bertheilung Königlicher Stipendien und anderer Benes vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Da ferner vorauszus ft, daß die Leitung der Studien im Seminare den Mitgliedern

Selegenheit geben wird, fich einzelne hiftorifche Gegenftande inderen, der Bekanntmachung einft wurdigen Bearbeitung zu fo follen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem ar durch dergleichen Proben ihres Fleisses und ihrer Gelehrs 2. 55

F

ļ

famteit fich auszeichnen, fur die Roften des Drucks und i motion, auf den Vorschlag des Direktors, mit Genehmigung nifterii, aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

Berlin, ben 13. Dezember 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts : und Medizinal-Angele v. 2fiten

No. 611. Vorläufige Statuten des mathematisch : phi Seminars bei der Universität zu Königsberg. Von 1834.

Abtheilungen und Dirigenten bes Seminars.

§. 1. Das mathematisch : physikalische Seminar zerfa Ubtheilung für reine und angewandte Mathematik (Decha fische Astronomie) und in die Abtheilung für mathematisch Die Leitung der mathematischen Abtheilung übernehmen Pr und Doktor N., die Leitung der physikalischen Abtheilung i Professor N. Kein ordentliches Mitglied darf blos an der theilung theilnehmen, sondern die Mitglieder der einen Ubthe zugleich Mitglieder der anderen, mit Ausnahme der im §. benen Bestimmungen.

Bedingungen ber Aufnahme.

§. 2. Jur Aufnahme befähigt, wenn dies von den 2 für nöthig erachtet wird, eine schriftliche Arbeit oder ein n Eramen. Bedingungen sind bierbei für die Mathematif der Differentialrechnung und ber Unfangsgrunde der Integral für die Physik die Renntniß der hauptjächlichsten, in dem F Lehrbuch behandelten Gegenstände.

Mitglieber.

5. 3. Mitglieder konnen werden die Studirenden der f tit und Physik an diefer Universität; auch konnen es diefe bem Ubgange von derselben verbleiben, bis sie eine feste : erlangt haben.

Arbeiten ber mathematifchen Ubtheilung.

§. 4. Die Arbeiten ber mathematischen Abtheilung find 1) Werden über einen bestimmten Theil der reinen oder ang Mathematik abwechselnd von den verschiedenen Mitgliedern j hängende Vorträge gehalten, wobei ein oder mehrere B Grundlage dienen können. Es sind hierbei von Seiten des ten und der Zuhörer Einwurfe und anderweitige Bemerke flattet. Die Leitung dieser Vorträge übernimmt Doktor V werden kleinere Aufgaben aus der reinen und angewandten M gegeben, welche von sämmtlichen Mitgliedern zu lösen sind ben von einzelnen Mitgliedern größere Ausarbeitungen über u beres Thema aus der reinen oder angewandten Mathematik tigt. Die Themata zu diesen Arbeiten sind entweder selbs vor der verden auf Verlangen von den Dirigenten gegeben. Z gen der kleineren Aufgaben sowohl, als die größeren Ausar werden in dazu festgesetten Stunden besonders durchgenomm größeren Arbeiten cirkultren zuvor bei den Mitgliedern, unt einem derselben vorzugsweise zur Beurthelung übergeben.

Urbeiten ber phyfitalifden Ubtheilung.

§. 5. Die Urbeiten ber phyfifalifchen 26theilung befte

1) in zufammenhängenden Borträgen, welche abwechselnd von Ritgliedern über einen bestimmten Zweig der mathematischen I gehalten werden; 2) in selbstiftandigen Arbeiten derselben, welche ber rein theoretisch sind, oder auf Grund einer mathematischen keigene Beobachtungen in Messungen erfordern.

Remuneration ber Mitglieber.

6. Für jede der größeren Ausarbeitungen tonnen die Dirigens hem Minifterio durch das ftellvertretende Ruratorium um eine wation einkommen, welche sich jedoch hochstens auf 20 Rthir. n darf. Aufferdem tann für die physitalischen Arbeiten, wo es gefunden wird, ein Erfas ber bei ben anzustellenden Beobachs Statt findenden Untoften ertheilt werden. Bei dem Antrage Remuneration wird auch die größere oder geringere Theils m den andern Arbeiten des Seminars berudfichtigt, fo wie Bei Ausarbeitungen, welche wiffenschaftlichen Werth has n fie nachträglich durchgearbeitet eine Form erhalten, in wels bem Druck übergeben werden tonnen, wird aufferdem eine entliche Remuneration von 10 Rthlr. bewilligt. — Diese Ars berden zur Befanntmachung in gelehrten Zeitschriften empfohr sehalt hierzu das Seminar einen Etat von jährlich 150 Rthr., nicht überschritten werden barf; jedoch merden die Ersparniffe Bahres auf die nachftfolgenden übertragen, um größere Bes beftreiten ju tonnen und ausgedehntere phofifalische Arbeiten (m machen *).

ihnng bes mathematifch = phyfitalifchen Seminars mit bem naturbiftorifchen.

7. Die Mitglieder des naturhiftorischen Seminars können an ftalischen Abtheilung des mathematisch : physikalischen Semis weil nehmen, ohne daß sie nothig haben, auch Mitglieder der ischen Abtheilung zu sevn, so wie andererseits die Mitglieder ematisch : physikalischen Seminars an der Abtheilung des nas ichen für Erperimentalphysik theilnehmen können, ohne gends rjepn, auch an den übrigen Arbeiten des naturhistorischen Ses heilzunehmen.

Freie Buborer.

1. Noch nicht zur Mitgliedschaft befähigte Studirende, so wie te Lehrer können nach geschehener Meldung bei den respektiven em als freie Juhörer an den Uebungen des Seminars theiliohne jedoch auf eine Remuneration Ansprüche machen zu

Jahresbericht und Journal bes Seminars.

9. Jeder der Dirigenten halt ein Journal, worin die laufens eiten des Seminars verzeichnet werden, so wie eine Angabe eren Ausarbeitungen der Mitglieder. Dasselbe wird alljährs Ministerio im Original vorgelegt, nebst einem summarischen erichte und den in dieser Zeit publizirten Arbeiten des Seminars. nebmigt Berlin, den 8. Juni 1834.

tium ber geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angelegenheiten. v. 21 ten ft e in.

Durch die Allerhöchfte Rabinetsorder vom 16. Mars 1839 find dem teminer ichrlich 350 Richlr. aus den Ministerialfonds bewilligt worden.

Dto. 612. Reglement Des Seminariums fur die Datur ju Ronigsberg. Bom 17. Dary 1834.

Tit. I. Magemeine Ginrichtung.

6. 1. Es wird zu Ronigsberg ein Seminar fur bi Maturmiffenschaft gestiftet, welches in fo fern ju ben In Universität gerechnet, und in beren Leftionsfatalog aufgenor als die bei der Universität für die naturmiffenschaftlichen gestellten Profefforen zugleich Lehrer und Borfteber Des find, und die betreffenden Sammlungen der Universitat richt im Geminar zu benuben befugt find.

6. 2. Der 3med des Geminars ift überhaupt, jum Maturftudium anzuleiten, insbesondere aber Lehrer Der 2 fchaft fur Symnafien und Burgerschulen zu bilden, welche Dieje Diffenschaft nicht nur fortzupflangen, fondern auch 3

§. 3. Da man nur durch eigene Beobachtung fabig in die Daturmiffenschaft einzudringen, fo wird fich bas zur hauptaufgabe machen, die Boglinge in die eigene 1 einzuführen, ihnen bierzu die nothige Unleitung geben, f nach zur Unternehmung großerer Untersuchungen aufforder unterftugen.

6. 4. Das Seminar besteht aus ben Borftebern o und aus ben Geminariften.

S. 5. Vorsteher find die jedesmaligen Professoren Ehemie, Mineralogie, Botanit und Zoologie bei der Unive

§. 6. Die Borfteher mablen unter fich jahrlich einen 6. 7. Der Direktor fuhrt die Rechnung uber Die Seminars, die Aufficht über die Sammlungen, die Lifte d riften, er fertigt ben Ubgehenden, nach den fpeziellen Bei Borfteher, ein allgemeines Beugniß aus, beruft bei wichtig legenheiten die Borfteber ju berathenden Berfammlungen, jahrlich einen Bericht uber die Leiftungen des Geminars nigliche Universitätsfuratorium und Konigliche Ministeriun lichen, Unterrichts : und Debizinal : Ungelegenheiten.

6. 8. In der Verfammlung ber Vorsteher enticheide ber Stimmen, und bei gleichen Stimmen Die Des Direfton

Tit. III. Bon ben Geminarifien.

§. 9. Seminarift fann werden 1) jeder immatrifulir 2) jeder Undere, welcher in einer von ben Borftebern ; Prufung die erforderliche Borbildung in den Ochulkennt weif't, und gegen deffen fittliche Subrung nichts einzuwend 5. 10. Der vollftanbige Rurfus im Geminar fur die fich bem Lehrfach widmen, ift auf brei Jahre berechnet, f besonderen Fallen nach Umftanden verfurgt und verlange Underen, namentlich bereits angestellten Lehrern, oder folcher baldigen Unftellung entgegenfeben, und fich nur noch in g chern ber Daturmiffenschaft weiter ausbilden wollen, ift bie auf unbestimmte Beit gern gestattet.

§. 11. Um diejenigen Geminariften, die nach ihrer gri bildung, fowohl im Allgemeinen, als besonders in der Datur auf Lehrerstellen an hoheren Ochulen Unfpruche machen unterscheiden, follen zwei Rlaffen ber Geminariften gebild Baffe, ober Rlaffe ber Zöglinge bes Seminars, und Ifte Rlaffe,

4. 12. Jeder Eintretende, der ben ganzen Kursus machen will, tein Jahr lang zur Klasse der Zöglinge. 13. Drach einem Jahre können bie Zöglinge in bie

per eintreten, wenn fie in einer von den Vorftehern anzuftels Drufung gute Fortidritte in der Naturwiffenschaft und Ges feit im eigenen Untersuchen beweisen. Ueberdies muffen fie d die erforderlichen Kenntniffe in alten und neueren Sprachen ber Mathematif besigen.

14. Dach beendetem Rurfus werden die abgehenden Mitglies mals gepruft, und erhalten ein Beugnif uber ihre Bortichritte Raturmiffenschaft nach den besonderen Sachern, entweder mit one die Befugnif, den Titel eines auswärtigen Mitgliedes minars für die gesammte Naturmiffenschaft zu Königsberg zu

Diefer Titel kann auch folchen verliehen werden, die ohne ften gewesen zu feyn, thatigen Antheil an den Beftrebungen nars beweisen.

14. Mangel an Theilnahme ober unfittliches Betragen der riften muffen in den Abgangszeugniffen bemerkt werden, und auf den Beschluß der Borfteher, Bermeise oder Ausschlieffung deminar nach sich ziehen.

Lit. IV. Bom Unterricht.

17. Die Seminaristen nehmen Theil an den akademischen igen der Vorsteher über die hauptzweige der Naturwissens Phylik, Chemie, Geologie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, e oder beschreibenden Anthropologie und vergleichenden Anas fo wie an den Vorlefungen über spezielle naturmiffenschaftliche andte Gegenstände, fo weit es ihre Beit erlaubt.

8. Gleichzeitig mit dem theoretifchen Unterricht in jedem bes Fache, follen an funf Lagen wochentlich praftifche Uebungen men werben. Jeder der funf Borfteher übernimmt die Leis felben für sein Sach an einem bestimmten Wochentage, 'in n nach einander folgenden Stunden, nach der gahl und dem hiffe der Seminariften.

19. Um fechsten Lage jeder Boche halten die Mitglieder in Algemeinen Versammlung Vorträge, und zwar 1) furze freie e über aufgegebene Gegenstände, welche jedes Mitglied des rs der Reihe nach zu übernehmen verpflichtet ift, und 2) auss re Borlefungen über die Refultate eigener Unterfuchung. Diefe nicht aufgegeben, sondern die Erlaubniß sie zu halten wird, der Borfteher des Faches, das fie betreffen, die Arbeit murs dert hat, als Auszeichnung behandelt.

20. Den alteren Mitgliedern werden die Borfteher Gelegen: verschaffen suchen, in den hiefigen Ochulen Unterricht zu ges ib ihnen dabei mit Rath und That an die Hand gehen.

21. Auch in dem Technischen der Jubereitung der Materias r Sammlungen wird Unweisung ertheilt.

Lit. V. Bon ben Bülfsmitteln bes Seminars.

22. Die Sulfsmittel des Geminars bestehen in einem Appas Maturftudien, und in einer Geldfumme zu Pramien und Ros bei fostspieligen Untersuchungen.

§. 23. Da sich das Seminar der bei der Universität befindlt Sammlungen zu bedienen berechtigt ist, so besteht fein eigener in rat nur in den nothwendigsten Buchern, Instrumenten und Natlien zum Gebrauch der Seminaristen.

§. 24. Es werden vier Stipendien, zwei von 50 Rihle, zwei von 25 Rthir., errichtet, und an bedurftige und zugleich w Fortschritte in der Naturwissenschaft sich auszeichnende Mitglieden, eingeholter Genehmigung des Königlichen Ministeriums, dur p schluß der Vorsteher vergeben.

§. 25. Jahrlich werden aus zwei hauptfächern ber Daum ichaft Preisfragen aufgestellt, und für die beste preiswürdige wortung einer jeden eine Prämie von 35 Rthir., für die beiden ftehenden ein 21cceffit von 20 Rthir. ertheilt.

§. 26. Bei koftspieligen Untersuchungen kann ben Unterse berfelben, durch einen Beschluß der Borfteher, ein Erfas ber bis zum Betrage von 20 Rthlr. bewilligt werden.

§. 27. Solche Arbeiten der Seminaristen, welche bie Biff auf irgend eine Beise fordern, follen entweder im Auszuge obn vollftandig, auf Rosten bes Seminars mit dem Jahresbericht in werden, und können von denen, die promoviren wollen, in En abbruften als Differtationen gebraucht werden.

Genehmigt Berlin, den 17. Marg 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegen v. 21 tenstris

Do. 613. Inftruktion fur den Uffiftenzarzt bei bem media Rlinifum der Universität zu Konigsberg. Bom 24. Zugut 1

§. 1. Der Uffiftenzarzt vollzicht die Unordnungen des Diinfoweit fie die Ungelegenheiten der medizinischen Klinik und bnit betreffen.

§. 2. Er erhalt forgfältigft die Ordnung im Inftitute, mb beshalb in moglichfter Mabe deffelben, oder auch in demfelben.

§. 3. Er ift während der Bistite des Direktors gegenmännig fich die Materialien für das Diarium zu sammeln, die arzund und diatetischen Anordnungen aufzuzeichnen, und überhaupt sich was auf die Behandlung und Pflege der Kranken sich bezieht, u ken, um die Ausführung aufs genaueste einleiten und überwach können. — Auffer diesem Besuche in einer Morgenstunde ist werpflichtet regelmäßig auch zu einer Ubendstunde, und wenn et ist noch ofter am Tage, im Institute sich einzustellen und m Kranken und Allem, was auf diese sich bezieht, sich zu erfundu

§. 4. Er darf fich nicht einen gangen Tag in eigenen Ung heiten aus der Stadt entfernen, ohne zuvor dem Direttor Linge macht und deffen Juftimmung eingeholt zu haben.

§. 5. Bahrend ber atademischen Ferien, und auffer biefen Verfaumniffen der Praktikanten, liegt ihm die spezielle Behar ber Kranken nach den Anordnungen des Direktors ob; immer melt er die an den Kranken gemachten Beobachtungen, um fie is hauptdiarium des Instituts einzutragen. §. 6. Diefes in lateinischer Sprache zu fuhrende Diatium

§. 6. Diefes in lateinischer Oprache zu fuhrende Diatim feine theoretische Erörterungen, noch weniger Raisonnements, fo nur möglichst genaue Thatsachen der Beobachtung enthalten; der muß es fehr punktlich geführt werden und nie im Ruckstande fo Die Diatzettel sowohl, als die in die Apothete zu senden: pte mussien in der Visite selbst nach der Anordnung des Dis om Assistenzarzt entworfen, und dann sogleich weggeschickt damit keine Verspätung in der Speisung oder im Arzneiges ntreten kann.

Die anatomisch pathologischen Sektionen sind vom Assifelbst, oder unter feiner Leitung von einem Praktikanten mit borgfalt anzustellen und die Ergebnisse schriftlich und mit senauigkeit aufzuzeichnen.

. Bichtige pathologische anatomische Präparate mussen im vom Affistenzarzte gesammelt und forgfältigst aufbewahrt fein Präparat darf zur Benußung aufferhalb des Hauses vrückliche Senehmigung des Direktors verliehen werden.

1. Alle etwa im Inftitute an den Kranken vorzunehmende urgische Operationen, Aberlässe, Incisionen u. f. w. besorgt nzarzt entweder selbst, oder sie werden in seiner Gegenwart ? feiner speziellen Leitung von einem Praktikanten vollzogen.

. Bu foweren poliflinischen Kranken begleitet ber Affistenze Praktikanten, wenn er hierum von diesem ersucht, oder vom dazu aufgefordert wird. Die Sektionen fur die Poliklinik nfalls der Affiskenzarzt, oder unter deffen spezieller Leitung ikant.

. Ift der Direktor burch Krankheit oder auf eine andere e Beise abgehalten, in die Klinik zu kommen, so vertritt der zt seine Stelle als ordinirender Arzt, jedoch mit der Oblieichträglicher Berichterstattung.

. Der Affistenzarzt ist verpflichtet eine forgfältige Auflicht gehörige Quantität und Qualität der den Kranken zu versen Speisen zu führen.

. Ueberall hat er die spezielle Auflicht über die genaue allung der dienstthuenden Personen des Instituts zu führen, fe zum strengen und willigen Gehorsam gegen ihn verpflich:

. Es liegt ihm ob, die Utensilien und Sammlungen des in sorgfältige Obhut zu nehmen und die desfallsigen Invens Rataloge mit ordnungsgemäßer Genauigkeit unter Leitung tors zu führen.

. Er führt die etwa nothigen Korrespondenzen mit Behör: il, als mit einzelnen Personen für das Institut nach der Ans im Namen des Direktors, welcher auch alles vom Institute e Schriftliche unterzeichnet. Die Verichte an die vorgesehs iden, so wie alle zu bildenden Anträge und Gesuche an dies it der Direktor selbst zu machen, mit Ausnahme jedoch der Diarium zu entnehmenden jährlichen Verichte, insofern diese atische Uebersicht von der Wirksamsteit des Instituts enthals sen Bericht muß allerdings der Alfüstenzarzt, da er auch das führt, ansertigen.

. Die Berechnungen mit der Königlichen Universitätskaffe, e anderen, für das Institut zu führenden Berechnungen fak Us dem Affistenzarzt als amtliche Berrichtung zu.

Die Aufnahme ber Kranken ins Inftitut bestimmt im m zwar ber Direktor, in bringenden und wichtigen Fällen in fie auch vom Affüftenzarzt verfugt und fofort in Ausfuhr 1

rung gebracht werden. Dies tann überall auch dann von ihm get hen, wenn der Direktor wegen Krankheit oder einer anderen zwin den Ubhaltung die Bestimmung felbst zu geben auffer Stande if.

§. 19. Auffer den in den vorstehenden §S. namhaft gemit Berpflichtungen liegen uberhaupt alle diejenigen Leiftungen dem ftenzarzte ob, die der Natur der Sache und dem Usus nach pi Beschäften eines Uffistenzarztes gehören.

Berlin, den 24. August 1837.

Ministerium ber geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angelemin v. 21 ten feit

No. 614. Reglement fur das poliflinische Inftitut bei der lie fitat zu Ronigsberg. Vom 10. Oftober 1831.

1. Das poliflinifche Inftitut befteht aus dem Direktor, buttigirenden und ausfultirenden Mitgliedern.

2. Der Zweck des Instituts ist theils Hulfe für arme in theils Bildung junger Uerzte. — Deswegen muß zwar jeder für bende Kranke Hulfe finden, unter ihnen aber auch eine Unim troffen werden, damit nicht die Menge der Kranken und der D an Zeit eine oberflächliche Behandlung veranlasst und den 322 Bildung vereitelt. Es werden daher die sich meldenden Krank alle über ihren Krankheitszustand befragt, und ein Rurplan für entworfen, aber nur die wichtigeren unter ihnen zur fernem handlung an die Praktikanten vertheilt.

3. Bei der Größe der Stadt muß auf die Wohnung dafen Rudflicht genommen und können nur folche aufgenommen m die nicht zu entfernt vom Institute wohnen, deren Befuch der Praftikanten nicht zu viel Zeit und Körperanstrengungen kolta nen aber die Kranken ohne Nachtheil fur sie ihre Wohnung fen, sich daher persönlich zur Behandlung stellen, fo werden m aus entfernten Stadtvierteln stellende aufgenommen.

4. Die auskultirenden Mitglieder benußen die Unftalt und Buschauer und Juhorer. Um als folche aufgenommen werden wienen, muffen fie nachweisen, die verschiedenen Lehrvorträge über retische und praktische Heilkunde mit Fleiß besucht, namentlich Plogie und Urgneimittellehre bereits gehort zu haben.

5. Die praktigirenden Mitglieder übernehmen alle Geschäft Pflichten eines praktischen Urztes. Sie muffen daher in ihm lichen Bildung fast vollendet sevn, deswegen nachweisen, die Bur gen über spezielle Therapie vollständig und mit Fleiß gehört, ein stehendes Klinikum besucht zu haben, oder wenigstens eben suchen. Dem Poliklinikum muffen sie schon ein halbes 3a Auskultant beigewohnt haben. Von auswärtigen Universitäm ankommende junge Uerzte können nur, ohne vorher in der T auskultirt zu haben, sogleich als Praktikanten eintreten, wenn in Direktor hierzu, nach Unstellung eines Eramens über praktische genstände, für tuchtig erklärt. 6. Die Versammlungen finden täglich (Sonntag ausgenorm

6. Die Versammlungen finden täglich (Sonntag ausgenom von 11 bis etwa 1 Uhr Statt In ihnen werden neue Krant tersucht, eraminirt, aufgenommen, die Relationen über die den P fanten anvertrauten Kranken abgestattet, die neuen Verordnungen ftimmt, die Uranelen vorgeschrieben, die praktischen Theile ber e durch Lehrvorträge und die eraminirende Methode aus einans efest.

7. Jeber Kranke, ber nicht felbst in die Anstalt kommen kann, it einen besonderen Arzt, der ihn gehorig, bei erneuten Krankheis elbft einige Dale täglich, besuchen, täglich von ihm referiren, ihm Araneien und sonstige erforderliche Sulfe verordnen, überhaupt h fur ihn verantwortlich fevn muß. Gewährt ber Krante ein bes eres Intereffe, fo fann er von mehreren Mitgliedern, feibft Ausfule en, bejucht werden.

Ueber die wichtigeren Kranken muß ber fie beforgende Prake ١**.** it ein Kranken : Journal halten, und diefes nach Beendigung bes is vorlesen. Mamentlich muß fich noch jeder Praktikant verpflichs menigstens zwei ausführlich ausgearbeitete Krankengeschichten zu 'n.

Die Mitglieder muffen fich verpflichten, die Sekretariatss **19.** afte zu übernehmen und fie mit möglichfter Gorgfalt zu fuhren. entlich liegt es eben jedem Praftifanten ob, bafur ju forgen, daß ingaben über die feiner Behandlung anvertrauten Rranten in den albuchern richtig und vollftandig find.

L Die Rezepte werden gewöhnlich nur in ben Stunden ber ieinen Bufammentunfte verschrieben, und zwar von bem Prats ien, welchem der Kranke zur Behandlung übergeben ift. Der Uebung in fonnen jedoch auch Andere am Verschreiben der Rezepte mit eil nehmen. Das Rezept unterschreibt derjenige, der es niedere ht, darauf ber Direktor. In dringenden gallen kann zwar der tifant auch fur fich allein ein Rezept verschreiben, jeboch wo moge nur nachdem er hieruber mit dem Direftor Rucksprache genoms und ihm daffelbe zur Unterschrift vorgelegt hat.

1. Stirbt ein Kranker, fo wird, wenn es nur irgend möglich te Leichenoffnung im Beiseyn des Direktors vorzugsweise von **n.** on fruherhin behandelt habenden Prattifanten verrichtet.

12 Bei Krankheit oder Ubwesenheit des Direktors versieht ein biefem hierzu aufgeforderter hiefiger praktischer Urzt deffen Be: t, deffen Anordnungen fich daher dann die die Anftalt Befuchens 1 fügen haben.

113.'' Der Direftor übergiebt am Ersten jedes Monats aus feiner hersammlung einem von den die Anstalt Besuchenden die wichtis neueren prattischen Bucher und Beitschriften, damit diefe von den ten gelefen werden tonnen. Diefes tann theils im Lotale der Uns auffer den Versammlungsstunden geschehen, theils tonnen auch Studirenden die Bucher mit nach Saufe nehmen. Alle verpflichs fich, daß die Bucher gut erhalten werden und nicht abhänden kom:

Borzugsweise ift aber hierfur derjenige, dem der Direktor die

ber übergab, verantwortlich. 14. Jedes Mitglied muß fich zur ftrengsten Berichwiegenheit über s, mas in dem Poliflinifum vorgeht, verantwortlich machen. Dess en ift es auch Niemanden erlaubt als Hospitant den gewöhnlichen mmenkunften beizuwohnen, es sey denn, daß er vom Direktor nu besondere Erlaubniß erhalten habe. Berlin, ben 10. Oftober 1831.

nifterium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal:Angelegenheiten. v. Altenstein.

Do. 615. Reglement über die öffentliche Benutung des 3 schen Museums der Universität zu Konigsberg. Bor Mai 1821.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts ; un dizinal : Angelegenheiten hat die Errichtung eines zoologischen Mu zu Königsberg angeordnet, und dasselbe nicht nur zur Benuhm die Königl. Universität, sondern auch für alle gebildete Stån ftimmt. Bu diesem Zweck sind von demselben unterm 9. d. Mt gende Bestimmungen gegeben.

1. Das Mufeum wird zweimal wochentlich vom 1. Mai b letten Oftober jeden Jahres, gleichzeitig mit dem botanischen E Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr jedem Gebildeten g feyn, auffer biefer Zeit aber geschlossen bleiben.

2. Reifende, welche fich nur furze Beit in Ronigsberg auft tonnen jedoch zu jeder anderen Stunde bas Dufeum besuchen, fie fich beshalb an ben Direttor wenden.

3. Rinder tonnen nur in Begleitung ihrer Eltern ober Eteingelaffen werden.

4. Wegen Beschränktheit des Raumes kann das Museum mehr als 20 bis 25 Besuchende zugleich aufnehmen, ohne da sich felbst im Beschauen stören, und ohne die verschiedenen Gegen der Gefahr der Beschädigung auszusehen. Es kann daher der 3 wie es auch bei anderen Museen der Fall ift, nur gegen Billets finden, welche spätestens am Lage vor dem Besuch, d. h. am Di oder Donnerstag, von dem Direktor auf die schriftliche oder mit Ungeige, wie viel Personen das Museum zu besuchen wunschen, halten find.

5. Niemanden ift es erlaubt die zoologischen Segenstände die Glafer u. f. w., in denen sie aufbewahrt werden, anzugreifen eine etwanige Beschädigung oft gar nicht zu ersehen ift. Wer diese Verordnung handelt, wurde insonderheit nicht wieder eing werden.

6. Benn der Direktor in den offentlichen Stunden nicht ju fenn follte, fo wird ein Aufwärter über die zu beobachtende On wachen. Das Publikum wird benachrichtigt, daß derfelbe auf Beife Aufpruche auf Trinkgelder machen darf.

7. Studirende oder Andere, die zum Behuf einer miffen lichen Arbeit die Benugung des Mufeums oder der Bucherfam beffelben wunschen, haben fich deshalb an den Direktor zu w ber ihnen den Eintritt auch in den fur den offentlichen Besuch beftimmten Stunden gestatten wird.

8. Das Deffnen der Ochrante, Aufmachen der Glafer zu aber nur in Gegenwart des Direftors geschehen.

Konigsberg, den 30. Dat 1821.

Der aufferordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der hiefigen s Universität.

No. 616. Reffript an den aufferordentlichen Regierungsbevol tigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend di struktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen U stat. Vom 21. November 1833.

Das Minifterium hat gegen den von Ew. 2c. unterm 16. 1 eingereichten Entwurf (Unlage a.) zu einer Bestallung und ge

8,66

ür ben Gartner bei dem botanischen Garten der Königl. Univers sasselbst nichts zu erinnern, und überlässt Ihnen, danach die Bes 19 und Instruktion für den Gärtner im Namen und Auftrage Rinisterii auszufertigen. — Berlin, den 21. November 1833.

berfum der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal-Angelegenheiten. Anlage a.

fruftion für den botanischen Gartner der Roniglichen Universität

Der Königl. botanische Sartner zu Königsberg ist in allen Anges wicen des Gartens dem Direktor, so wie auch dem Gartenmeis effelben vollkommen subordinirt. Seine Geschäfte bestehen in hrung der Anordnungen dieser seiner Vorgesetten, und sind vors ich folgende.

Die forgfältigste Kultur ber Pflanzen des Gar: Dabei hat der botanische Gartner nicht bloß die Aufsicht zu n, fondern selbst hand anzulegen, und besonders diejenigen Arwelche den Gehulfen und Arbeitern nicht füglich überlassen n tonnen, oder welche ihm insbesondere übertragen sind, selbst unehmen. Er muß daher während der festgesetsten Arbeitsstuntur der Aufsicht wegen im Garten stest gegenwärtig seyn, auch biese Beit ausschließlich den Gartengeschäften widmen.

Erhaltung der vom Direftor des Gartens einges ten Nomenklatur der Pflanzen. Da hiervon der Ruf is Bervollkommnung des Gartens vornehmlich abhångt, so muß beanische Gartner vor Allem Sorge tragen, daß keine Ramense isfelungen unter den Pflanzen entstehen. Er muß deshalb das unmeln der Saamen, so wie das Aussuchen derfelben zur Auss ub zur Versendung selbst besorgen, die ausgesäteten oder lebend unmenen Pflanzen mit Etiquetten verschen, abgångige Etiquetten urneuern, und niemals darf er sich erlauben, den Namen einer ber ges auf den Etiquetten oder in den Ratalogen, eigenmächs undern.

Beaufsichtigung der Gehulfen, Lehrlinge und Tas ner. Nach Vorschrift des Gartenmeisters weist der botanische ne dieselben zur Arbeit an, und sorgt, daß die Arbeitszeit richs salten wird.

Allgemeine Aufficht über den Garten. Es ift über: Pflicht des botanischen Gartners, das Gedeihen des ihm mitnuten Instituts, so viel er kann, zu fördern. Besonders hat halb Oorge zu tragen, daß das Reglement für die Benußung ntens genau befolgt wird, und daher an öffentlichen Tagen seine refamkeit zu verdoppeln. Jede Unordnung, die er nicht verhüs er augenblicklich abstellen kann, ist er verpflichtet dem Gartens r ober Direktor anzuzeigen.

i. Stellvertretung des Gartenmeisters. In Abwesens eber bei sonstigen Berhinderungen des Gartenmeisters hat der iche Gartner alle Geschäfte deffelben interimistisch zu beforgen, mmentlich das Führen der Pflanzenkataloge, das Pflanzenschneis ur die Vorlesungen des Direktors u. f. w., die Führung und fichtigung des Inventarii und die vorschriftsmäßige Hulfsleistung Sahlungsgeschäft des Direktors.

L Ausdrücklich unterfagt ist dem botanischen Gartner jeder in handel mit Pflanzen, Saamen oder sonstigen Gartenprodukten.

und Dubletten ergiebt sich am sichersten bei der Besisiun, und ebenfalls gemeinschaftlich von allen drei Bibliothetaren gehat fo nehmen sie auch an jenem Geschäft gleichen Theil. — B cher einer Reparatur oder des Umbindens bedurfen, wird si dem Bibliothetar, welcher die Geschäfte mit dem Buchdinder men hat, besorgt.

§. 4. Bahrend ber atabemischen Ferien werben ichrlich nach vorgangiger Einberufung der ausstehenden Bucher, nich übrig bleibenden Empfangicheine revidirt und die Reftanten feine Grunde obwalten, ihnen den langeren Bebrauch der 2 gestatten) fcbriftlich monirt, fonbern es wird auch eine partie fion, jedesmal von zwei Fachern vorgenommen. Da folche R durch einen einzelnen Bibliothetar burch die Erfahrung als genugend fich ermiefen haben, fo treten bei einer folchen Revi Bibliothetare zusammen, fo daß einer ben Reals (wiffenfch Ratalog vorlieft, Buch für Buch angebend, und ber andere im fache felbft nachficht, ob bas angegebene Buch vorhanden ift s in welchem letteren Falle es in bas Manual zur weiteren foung verzeichnet wird. - Diefe partiellen Revisionen muffe der Ordnung geschehen, daß mindeftens binnen funf Jahren der zur Nevision tommen. Benn auf die obige Beife fun bindurch einzelne Facher revidirt worden, foll jedesmal im Jahre eine allgemeine Revision Statt finden. Auch foll jede bem Bechfel eines Bibliothefars die allgemeine Revision be thet als Uebergabe erfolgen.

5. 5. Dem Koniglichen Universitätskuratorio bleibt es al nach Befinden eine Superrevision einzelner Fächer oder der Bibliothet, so oft es will, vorzunehmen, oder dies Geschäft ei dern zu übertragen, um sich von der Richtigkeit des Bestan der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen. Es ist ab wendig, daß Behufs einer solchen Revision alle ausgeliehenen zuvor eingefordert werden.

III. Bon ber Anfchaffung neuer Bucher und ben Ausgaben für andere Bi Beburfniffe.

§. 1. Der zur Vermehrung der Königlichen Bibliothe mäßig bestimmte jährliche Fonds von 2444 Thalern ist in ar nen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und soll au Fonds der Bucherankauf jährlich aus nachstehenden Gebieten i senschaften also besorgt werden:

			theolog			it für	•	•	•	•	2
			juriftife				•	•	•	•	2
C.	får	die	medizin	ische F	afulta	it für	•	•	•	•	2
D.			philoso					.•	•.	•	10
			enden 1								
			chaften,								
			fúr Ph								
	(che	Lit	eratur (50,4)	für d	eutsch	e Lít	eratu	:80,	5)	får

Befchichte 100, 6) für Geographie, mit Einschluß der Eandkarten 100, 7) für Staatswissenschaften 60, 8) für Gewerbe und Handel 60, 9) für Philosophie und Paidagogik 75, 10) für griechische und römische Literatur 150, 11) für Kunste, Kunstwerke der Alten, auch Bau-

Latus 16

jet mahrend des öffentlichen Gebrauchs nie ohne Auflicht ift. oierten Tage kommen alle drei zu den nöthigen Berathschlagungen umen. — Fur die zum 3weck der Bibliothet erforderlichen Arbeis unger den Stunden der öffentlichen Benuhung wählt sich jeder ivthekar die Zeit, so wie es seinen andern Amtsarbeiten am an-Fensten ist.

6. Der Sefretar bei der Koniglichen Bibliothet hat die Eme fcheine über die ausgeliehenen Bucher einzunehmen, die Titel ben in das Ertraditionsbuch einzutragen, und über die zurückger ten Bucher die betreffenden Scheine zurückzugeben. Er muß auf Königlichen Bibliothet wochentlich zweimal an den Tagen anwer Jeyn, welche zum Jurückbringen der Bucher bestimmt sind.

5. 7. Der Umanuensis darf nicht aus der Jahl der Studirenden ihlt, sondern es muß zu diesem Geschäfte eine andere zuverlässige on bestimmt werden. Der Amanuensis hat die verlangten Bucher den Bibliothefzimmern herbeizuholen, und die zuruckgegebenen er wieder an Ort und Stelle zu tragen, und muß zu dem Ende m vier Wochentagen zugegen seyn. Wenn zu letzterem Geschäft innetichen Stunden nicht zureichen, so ist er auch ausser denselben Begieten der Bucher zu besorgen verpflichtet.

5. S. Der Bibliothefdiener ift, fo lange die Bibliothef geoffnet inwefend, hat für die Reinlichfeit der Zimmer und heihung des afts und Lesezzimmers zu forgen, die Postfachen zu holen und eben, und ahnliche Dienstleistungen zu verrichten. Er hat in Webengebaude der Bibliothef freie Wohnung.

5. 9. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, auffer daß nach Obfervanz am nächsten Sonnabend vor den drei hohen Festtagen ibliothek geschlossen bleibt. Doch wird auch dann der neben der uchek wohnende Bibliothekar auf Verlangen Bucher herausgeben. et einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Verhinderungen gelnen Tagen, vertreten sich die Bibliothekare nach freundschafts illebereinkunst. Der Sekretär oder Amanuensis werden in gleis bet bei etwanigen Abwesenheiten durch einen Bibliothekar vers

10. Sammtliche bei der Königlichen Bibliothet anzustellende ten, mit Einschluß des Bibliothetdieners, sind für die treue, ges thafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereidigen, nach Umständen, auf den etwa bereits geleisteten Diensteld zu ichten.

Bon ber Blaffiellung und Aufbewahrung ber vorhandenen Bucher und Manuftripte.

1. Da die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung påcher und Manustripte von der Lokalität abhängig ist, so führt bibliothekariat die in dieser Beziehung nothigen Veränderungen Anwachsen des Buchervorraths nach gemeinsamer Ueberlegung die zweckdienlichste Weise aus. — Bei eintretendem Mangel an werden bei dem Königlichen Universitätskuratorio Anträge zur uffung neuer Repositorien und Ochränke, oder nothigenfalls zur iterung des Bibliothekgebäudes gemacht.

5. 2. Auf die nothige Ordnung in den Bibliothekzimmern wird allen drei Bibliethekaren gemeinschaftlich geschen, und befonders if gehalten, daß die eingehenden Bucher ohne Aufschub in die vrien an ihren Ort weggestellt werden.

3. Die Bemerfung der fortzusehenden Berte, ber Defette

und Dubletten ergiebt fich am ficherften bei der Revision, und ebenfalls gemeinschaftlich von allen drei Bibliothekaren gehalte fo nehmen fie auch an jenem Geschäft gleichen Theil. — Be cher einer Reparatur oder des Umbindens bedurfen, wird fold dem Bibliothekar, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder u men hat, besorgt.

5. 4. Bahrend der atademischen Ferien werden jahrlich nach vorgängiger Einberufung der ausftehenden Bucher, nicht übrig bleibenden Empfangscheine revidirt und die Reftanten (feine Grunde obwalten, ihnen den langeren Gebrauch der Bi gestatten) fcbriftlich monirt, fondern es wird auch eine partiell fion, jedesmal von zwei Sachern vorgenommen. Da folche Re burch einen einzelnen Bibliothefar burch die Erfahrung als genugend fich erwiefen haben, fo treten bei einer folchen Revif Bibliothefare zufammen, fo daß einer den Real: (wiffenfchaf Ratalog vorlieft, Buch fur Buch angebend, und ber andere im fache felbft nachficht, ob bas angegebene Buch vorhanden ift od in welchem lehteren Falle es in bas Danual gur weiteren 2 fchung verzeichnet wird. - Diefe partiellen Revifionen muffen cher Ordnung geschehen, daß mindeftens binnen funf Stabren a cher zur Devifion tommen. Denn auf bie obige Beife funf bindurch einzelne Sacher revidirt worden, foll jedesmal im Jahre eine allgemeine Devifion Statt finden. 2luch foll jedeen bem Wechfel eines Bibliothefars die allgemeine Revifion ber thet als Uebergabe erfolgen.

§. 5. Dem Koniglichen Universitätskuratorio bleibt es ubn nach Befinden eine Superrevision einzelner Facher oder der Bibliothek, so oft es will, vorzunehmen, oder dies Geschäft eine dern zu übertragen, um sich von der Richtigkeit des Bestand der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen. Es ist aber wendig, daß Behufs einer solchen Revision alle ausgeliehenen L zuvor eingefordert werden.

III. Bon ber Aufchaffung neuer Bucher und ben Ausgaben für andere Biblit

Bebürfniffe.

§. 1. Der zur Vermehrung der Koniglichen Bibliothet mäßig bestimmte jahrliche Fonds von 2444 Thalern ift in angen nen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und foll aus b Fonds der Bucherankauf jahrlich aus nachstehenden Gebieten du fenschaften also besorgt werden:

Å,	fur die theologifche Safultat fur	-		4		200					
B.	fur die juriftische Fafultat fur				10	200					
C.	fur die medizinische Fabultat fur		1	10	4	200					
D.	fur die philosophische Fatultat fur	214				1075					
	in folgenden Unterabtheilungen:	1)	fur n	nather	matif	che					
	Wiffenschaften, mit Einschluß be	r Ri	riegst	viffen	fchaft	len					
	75, 2) fur Phyfit und Defonomie 75, 3) fur orientalis										
	fche Literatur 50, 4) fur deutsche										
	Geschichte 100, 6) fur Geograph	ie, 1	mit @	rinfch	luß i	Jet					
	Landfarten 100, 7) für Staatswif										

Gewerbe und Handel 60, 9) für Philosophie und Padagogie 75, 10) für griechische und romische Literatur 150, 11) für Runfte, Runftwerke ber Alten, auch Bau-

Latus 1675

Transport 1675 RthL

funft 100, 12) für Runftgeschichte, mit Einschluß der Ochriften, die Runftwerte des flassificen Alterthums Darftellen, 75, 13) für Encyflopable und Literatur Bes schichte 75 Rthir.

Summa 2444 Rthl.

Fatultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden Bucher alb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

2. Die Bibliothefare haben bei der ihnen jährlich zur Diss gestellten Summe den 3weck der Bibliothet im Allgemeinen be zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über ben von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen stritten werden tonnen, Rucksticht zu nehmen, und mit denjes allultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet aber Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu

3. Benn bas jährlich zum Bucherankauf ausgesette Quans 1 laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß 5 folgende Jahr benutt, und zwar dergestalt, daß der bei dem 1 philosophische Fakultät ausgesethten Quantum sich ergebende 5 philosophische Fakultät ausgesethten Quantum sich ergebende 5 philosophische Fakultät ausgesethten, auf welche dies Quantum 1 worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden, zu Sute 1 fondern für die Fakultät im Sanzen berechnet, und auf die-1 fächer, bei welchen gerade das Bedurfniß am größten ist, vers 1 wers foll.

4. Damit das Bibliothekariat von den Bunschen und Ans der Professonen unterrichtet werde, soll für jede der vier Far ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin Professon diejenigen Bucher, deren Anschaffung im Laufe des er wunscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf das Nös fo weit der Fonds reicht, sogleich angeschafft wird, ohne daß Berke, die durch Buchhandlungen zu erhalten sind, auf Auks abgewartet werden durfen.

5. In dem Desiderienbuche wird demnächft unter besonderen in bemerkt, in welcher Buchhandlung oder bei welchem Antis bas verlangte Bert bestellt worden ist, oder aus welchen in die Anschaffung entweder aufgeschoben werden oder ganz uns in muß.

t 6. Die Deftataloge, bie Bucherverzeichniffe ber Antiquare a Auftionstataloge (wenn fie zeitig genug anlangen) werben abemischen Senat oder der kompetenten Fakultät mitgetheilt, wir den daraus zum Ankauf notirten Buchern werden nur diegeftrichen, welche bereits vorhanden find. — Da der Fonds miglichen Bibliothet beschräntt, und daher ber Antheil der eins is Gebiete der Wissenfahlten daran zur Bestreitung des vollen is derfelben nicht zulänglich ist: fo werden die Fatultäten selbst bag sie insbesondere ihre Vorschläge auf hauptwerte, ohne und fibren größen oder geringen Umfang, und folche, die einen wiffenschaftlichen Zweck haben, einzuschränfen, Bedacht net minder wichtigen, so wie bie in ein spezielles Runftfach eins Bucher aber der hauptabsicht unterordnen; unbedeutende da jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, welche zur Unterhaltung dienen, ganz ausschliteffen. Der hauptget muß feyn, daß die Bibliothek sich nach allen Geiten gleich bilde, kein wichtiges wissenschaftliches hauptwert darin fehle beide, tein wichtiges wissenschaftliches hauptwert darin fehle beide, tein wichtiges wissenschaftliches hauptwert darin fehle bei Bibliothek bem Bedurfnig nach dem jedesmaligen St daß die Bibliothek dem Bedurfnig nach dem jedesmaligen St der Bistenschaften zu jeder Zeit entspreche. Bucher, die hau und benußt werden, können in der Königlichen Bibliothek in Einem Eremplar vorhanden seyn. §. 7. 21m 1. Februar eines jeden Jahres ist von den i

§. 7. 2m 1. Februar eines jeden Jahres ift von den faren mittelst des Koniglichen Universtütätsfuratorit ein nach fenschaften geordnetes, mit den Preisen der Bucher versehemes Titel derfelben vollftändig angebendes Verzeichnit beffen, ma floffenen Kalenderjahre für die Konigliche Bibliothet angesch den, an das Minlsterium einzureichen. Dieses Verzeichnit übrigens auf die Nechnungslegung keinen Einfluß har, muß fi Schluß eine summarische Uebersticht von der Jahre angeschaffte enthalten.

§. 8. Die Korrespondenz mit den Auftionskommiffarien toren, Buchhändlern 2c., so wie auch die erste Abnahme der v eingehenden Bucher und die Kostenverrechnung führt (nach §. 4.) der zweite Bibliothekar. §. 9. Das Eintragen der neu angekauften Bucher in di

§. 9. Das Eintragen der neu angekauften Bucher in bi schaftlichen Kataloge besorgt der erste Bibliothekar. 2018 die sie der dritte Bibliothekar von Zeit zu Zeit in die alphabetik Nominal Rataloge ein. (Sect. I. §. 4.) §. 10. Den Verkehr mit den Buchbindern und die notif

§. 10. Den Verkehr mit den Buchbindern und die nöch trole derfelben durch Ausschreibung doppelter Verzeichniffe, wor der Buchbinder erhält, und das andere bei der Bibliothef 1 führt der zweite Bibliothekar (Sect. I. §. 4.). Deffen Bem ift auch die Bestimmung der Qualitär, Eleganz, Dauerhaft des Einbandes, nach Maaßgabe des größeren Werthes der ihres häufigeren oder minderen Gebrauchs 2c. überlaffen. L Allen ift eine kollegialische Berathung nicht ausgeschloffen.

§. 11. Cammtliche in Konigsberg gebundene Bucher be lichen Bibliothet werden von den Buchbindern auf der Auffen Bande mit bem Bibliothekstempel verschen. Die von Auftio Untiguaren gebunden einfommenden Bucher werden von dem thekbiener mit einem besonderen Stempel auf der Rehrseite b blattes bedruckt.

§. 12. Das Rechnungswesen ber Bibliothef wird von niglichen Universitätstaffe geführt. Ju kleinen Ausgaben hat d Bibliothekar einen eifernen Bestand von 50 Thalern erhalten. Liquidationen der Buchhändler, Auftionskommiffare, Antig werden von den Bibliothekaren der Sicherheit wegen gemein revidirt und nach erhaltener Ueberzeugung von der richtigen rung attestirt, auch, so wie alle Rechnungen, wenigstens von j bliothekaren mit dem Vermerk als Jahlbar versehen, und Universitätskaffe zugewiesen. — Da das Geld fur auswärts

in der Regel vor dem Empfang berfelben abgesendet werden) zeigt das Bibliothefariat von Zeit zu Zeit die auswärts zu n Sablungen dem Königlichen Universitätskuratorio an, und eifet Die Universitätstaffe jur gablung des nothigen Borfchufs jen mit bem Rechnungswefen beauftragten zweiten Bibliothefar ben Borichuß gegen feine Quittung empfangt, bie Remeffe des baar oder burch faufmannische Anweisung beforgt, und nach ber Quittung biefe nebft dem atteftirten Bucherverzeichniß berfitatstaffe überliefert. Gobald dies geschehen, wird dem ten Universitiatsfuratorio angezeigt, daß der empfangene Bors itt der Kaffe verrechnet ift. — Die Ausgaben für Schreibmas 1 werden durch ein jahrliches Aversionalquantum von Behn Thas tritten, und das nach Erlangung der Portofreiheit in den Bis s Angelegenheiten nur noch zu zahlende auslandische Porto n bem eifernen Beftande ausgelegt. Dach Abforbirung beffels rben die Rouverte an die Universitätstaffe abgegeben, und ber berselben angerechnet.

IV. Bon ber Ratalogifirung ber Bacher und Danuftripte.

Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Biblios bas leichte Zurechtfinden in derfelben auf wohleingerichtete, und vollftandige Rataloge fehr viel ankommt, fo wird den Bis aren die größte Gorgfalt in Fuhrung der Rataloge über bie und Manuffripte jur Pflicht gemacht.

Es follen miffenschaftliche ober Real:, und Nominal: ober 2 tifche Rataloge, und auffer diefen von jeht an auch ein Accefs alog gehalten werden.

Die beiden hauptkataloge find in der Art anzulegen, daß 3. betrachtliche Zeit fortdauernd erweitert werden tonnen, ohne nchreibung ju bedurfen. Es find daher in dem miffenschafts Katalog bei jeder Abtheilung und bei jedem Format eine bins Anzahl weiffer Blåtter einzuheften und im alphabetischen Ras ieden Schriftsteller ein oder mehrere Blåtter zu bestimmen. biefes nothwendige Erforderniß bei der ersten Anlage der Bis ataloge nicht gehörige Rücksicht genommen ift, so find die jeste daloge nach und nach und baldmöglichft umzuschreiben, und die betare werden fich die zweckmäßige Einrichtung der neuen Ras rach obigen Bestimmungen forgfältig angelegen feyn laffen.

Der Accessionskatalog, welchen von jest an der erfte Bis 4. ar ju fuhren hat, bildet ein fortlaufendes Bergeichniß der neu mmenden Bucher, und wie er die Grundlage ju bem Berzeichs ismacht, welches jahrlich nach der Bestimmung unter Sect. III. a bas Minifterium einzureichen ift, fo foll er auch ben 3med bie Professoren der Universität von allen geschehenen Ankäufen michenen Jahre zu unterrichten.

Bie die Urbeit des Ratalogifirens unter die Bibliothefare 5. t wird, ift in der Ubtheilung III. §. 9. bereits bemerkt.

V. Bon ber öffentlichen Benutung ber Bibliothet.

Die Bibliothet ift wochentlich vier Mal, Nachmittags von Uhr, zum öffentlichen Gebrauch geoffnet, und find biefe Stuns mtags und Donnerstags zum Ausgeben der Bucher für den en Gebrauch, und am Mittwoch und Sonnabend zum Buruds Derfelben bestimmt. Das Lefen im Lefezimmer findet an allen sen Statt.

im Lefezimmer anwefenden Bibliothetbeamten Anzeige von men und Stande. Die verlangten Bucher bezeichnet er b nem mit feiner Unterschrift und der Angabe feiner Wohn nen Zettel, welchen er dem Bibliothefdiener übergiebt, won Bucher, wenn fie vorhanden find, in das Lefezimmer gebre Beim Weggehen werden die Bucher gegen den Zettel rege geliefert. Ein zuruckgebliebener Zettel begründet die Vermi die Bucher nicht regelmäßig zuruckgeliefert worben, und it fen den Regreß gegen den Aussteller.

§. 5. Der Gebrauch der Tinte im Lefezimmer ift nie Auch hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in thekzimmer felbst einlasse, um dort Bucher aufzusuchen ichlagen. Doch wird es dem anwesenden Bibliothekar über fesson der Universität in den öffentlichen, wie in den nicht Stunden dies zu gestatten. Gie haben aber dafür zu forbes Buch immer an feinen Platz wieder gestellt werde.

§. 6. Das Recht Bücher von der Königlichen Bit einen eigenen Schein zum Gebrauch in feiner Wohnung fteht zu: 1) ben ordentlichen und ausschreitlichen Pro Universität in Königsberg; 2) den Direktoren und den wi ftellten Ober: und Unter Lehrern an den Symnasien und höheren Bürgerschulen; 3) den Predigern und praktissen und den Bürgermeistern und Stadträthen der Stadt 2 4) den Königlichen Beamten bis zu den Alfelsoren bei Lan und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) der ber Garnison in Königsberg bis zum Kompagnies und Esk — Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leich Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bu treten, so kann dies Recht für sie durch das Universitäte suspendirt, und spezielle Verbürgung eines anderen Berech ihnen gefordert werden. nch machen will, hat über jedes einzelne, für sich bestehende einen besonderen Zettel in der Größe eines Oktavblattes auszus welcher reinlich und deutlich geschrieben den hinlängtichen Littel uches, Mamen, Otand und Wohnung des Empfäugers, auch atum enthält; namentlich ist bei den Zetteln der Studirenden er Ungabe der Wohnung zu schem. — Diese Zettel werden dem pensis zur Aufsuchung der verlangten Bucher überreicht. — Auch biseherbeamten mulfen solche Scheine die von ihnen mit e Wohnung genommenen Bucher zurücklassen.

9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliothet offen bem Amanuensis angenommen werden; die Bucher aber wers r der Regel erst am nachstifolgenden zum Ausgeben bestimmten in den öffentlichen Stunden abgeholt. Nur die Professoren der stede tonnen an den zum Ausgeben der Bucher bestimmten Tas is Grunden die Bucher gegen Ausstellung der Empfangscheine ich erhalten. — Die Empfangscheine werden von dem Amas in Getretär zum Eintragen in das Ertraditionsbuch überliefett. bes Empfanges, Titel und Nummer des Buchs und der Name upfängers werden in dieses Buch nach alphabetischer Ordnung imren eingetragen, und die Settel nach alphabetischer Ordnung upfänger in einem mit Fächern dazu eingerichteten Repositorio her Mamen der sich werben die Empfangscheine der Studienden. E Ramen der sich werben Orofessone Der Studiereben. r Ruckgabe der Bucher werden Drofessone eingerichten Repositorio her Mamen der fich werben die Scheine eingerichten, zurücks t und jene im Ertraditionsbuch ausgestrichen.

10. Der gesettiche Termin ber Gultigteit jedes Scheines und kagabe ber Bucher ift fur die Professonen und ihnen gleich zu e Personen brei Monate, für Studirende und ihnen gleich zu e Personen Sechs Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Ber ein Buch noch längere Zeit zu behalten wunscht, muß Wer mit dem Bibliothekar besonders einigen und den Empfange meuern. Wenn aber unterdessen ein anderer Berechtigter das Bert auf fürzere Zeit bedarf, so kann es dem ersteren abgewerben, und er erhält es zuruck, wenn der andere davon den Bebrauch gemacht hat. Die Professonen ber Universität has Borrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches ichon m Andern ausgeliehen ist, dieser dassellehen nachstehen fodann auch, daß sie, wenn sie zurücgeben, und ihnen nachstehen sonauch, daß sie, wenn sie zurücgeben.

11. Andere, als die im §. 6. verzeichneten Personen konnen von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelft einer Spes tion eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser bis dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. Ellten Zettel das Wort "cavet" oder "verburgt" mit seinem i, Stand und Wohnung beifügt. Für Studirende der Univeröff fich auf diese Art immer ein Professor, für reifere Schler Immasseisen der Direktor der betreffenden Anstalt verburgen. eine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Personen nur imsweise auf ein durch die Bibliothekare an das Königliche Univer-Bernatorium zu bringendes Gesuch und unter Verburgung eines berechtigten ertheilt werden. §. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bucher natürlich zunächst ber Empfänger, in subsidium aber halt bliothet an den Burgen vollkommen fo, als hätte er felbst empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bi meidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein m Tagen nach Ublauf des §. 10. bestimmten Termins.

5. 13. Borterbucher, Gloffarien, auf der Bibliothe thige Nachschlage: und hand: Bucher werden gar nicht Roftbare Rupferwerke, einzelne Theile voluminofer Berfe Rommentarien gelehrter Gesellichaften, wie auch handichrif nur an Professon der Universität, an andere Personen ausdrückliche Genehmigung des Königlichen Universitätsfu hause verabfolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden i nicht beschränkt werden; es ift nur überhaupt darauf zu a sie hier und da nicht allzusehr anwachse, und andere Person der Benugung der Bibliothek behindere.

§. 15. Kein Studirender erhalt ein Ubgangszeugnif Prorektor, bevor er ein Zeugniß des Bibliothekariats, di Bucher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 16. Bucher, worin ein Titel: oder andere Rupfet ben, werden von dem Sekretär bei der Jurucklieferung i damit keines fehle. Jeder hat daher beim Empfange darat daß er sie komplett erhalte, oder das etwa ichon Sehlen Zettel zu bemerken. Tintenstekke, dem solche Behandlung ein thekwerkes erwiefen werden kann, nach Bewandnis des E Anspruch genommen werden.

§. 17. Die Bibliothefare find gehalten, fur bie von thet fur fich entlehnten Bucher, fo wie jeder Undere, Emp zu geben. Wenn durch unterlaffene Beobachtung ber gur des Bibliothefeigenthums in diefem Neglement enthaltenen ten, oder durch fonstige Bernachlässigung derfelben ein B steht, fo ist der schuldige Bibliothetbeamte verbunden den gar des Berlorenen zu erfehen.

§. 18. Die fammtlichen von den Lefern zuruckgebrachte Lefezimmer nach Ublauf der öffentlichen Stunden liegen Bucher werden fogleich von dem Bibliothetdiener in die b Zimmer getragen, und muffen spätestens am folgenden Tage Umanuensis wieder an ihren Ort gestellt werden.

§. 19. Jum Behuf der jahrlich in den Ferien vorzu partiellen Revisionen, wird die Bibliothef auf 14 Tage ; nachdem zuvor die ausstehenden Bucher durch einen 2m schwarzen Brett und Defanntmachung in den Zeitungen un genzblättern eingefordert worden sind. Auf besonderes Berla den jedoch die zurückgelieferten Bucher baldmöglichst gegen E der Empfangscheine wieder verabfolgt. hat unterdessen ein ein folches Buch verlangt, so geht dieser vor, der Erste hat verlaufener geschlicher Zeit wieder die nächsten Unsversicht angestellten Lehrer, imgleichen die B des theologischen, philologischen und pädagogischen Seminarit, doch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorzugsrecht gentell §. 20. Wer an dem oben gedachten Termine die tr nicht einliefert, ober überhaupt die Bucher über die ihm bes Beit behalt, wird von Seiten des Bibliothefariats durch einen rief erinnert, wofür er dem überbringenden Bibliothefdiener funf rofchen Sebuhren, und wenn er unterdeß feine Bohnung vers pat, ohne bavon in der Königlichen Bibliothef die Anzeige zu

bas Doppelte zu entrichten hat. Benn auch auf diefe Erinnes B Burucklieferung an dem nachten zur Ablieferung bestimmten iht erfolgt, so werden am folgenden Tage die Bucher burch den ietbiener, dem feine Gebuhren aufs Neue zu zahlen sind, und ben auf Rosten des Leihers angenommenen Träger abgeholt. its einem der oben bestimmten Falle befindet, dem darf vor ig bewirfter Jurucklieferung kein Buch aus der Königlichen Bisgeliehen werden.

SL. Ber ein Buch der Königlichen Bibliothek beschädigt, oder und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frift ieder erstattet, bezahlt das Zwiefache des von einem geschwornen wator zu bestimmenden Preises.

22. Wenn ein Studirender durch Michterfüllung ber obigen ungen den Regreß an feinen Kaventen nothwendig macht, so Rechts Bucher aus der Königlichen Bibliothet zu erhalten laufende und nächtfolgende Halbjahr verluftig; wird aber die gerichtlicher Hulfe nothwendig, so verliert er dieses Recht für

13. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von glichen Bibliothet ihm geliehenen Bucher zurück zu geben, oder niglichen Universitätskuratorio Erlaubniß, sie mitzunehmen, ers baben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine liche Eröffnung feiner Wohnung, um der Bucher habhaft zu bewirft wird.

1. Ber bei der Veränderung feines Wohnortes die Ruckgabe er Bibliothef gelichenen Bucher versäumt hat, wird es sich febreiben haben, wenn sogleich feine neue Obrigkeit zur Eins tefer Bucher auf feine Kosten requirirt wird.

15. Wer die Bibliothek zu beschen wunscht, wendet sich an efenden Bibliothekar, der das Herumfuhren und Vorzeigen der pres und Seltenheiten selbst bewirkt. Es werden aber nie mehr kens sechs Personen auf Einmal zugelassen.

6. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothet Bes angehen, werden ausgezogen und im Lefezimmer angeschlagen. 7. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den vers Arten der Bibliothef: Benutzung bestimmten Zeiten nöthig Uten, werden diese durch Anschlag auf der Bibliathek selbit, blie Zeitungen und Intelligenzblätter zur Kenntniß des dabei en Publikums gebracht. — Berlin, den 17. Oktober 1822.

hum Der geiftlichen, Unterrichts : und Dedizinal-Ungelegenheiten. v. 21 ten ftein.

18. Reftript an den aufferordentlichen Regierungsbevollmächs iten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer andbibliothef für die dortige Universität. Vom 30. April 1833. Ministerium genehmigt hiermit den mit Ihrem Berichte vom Leingereichten Entwurf (Anlage a.), als vorläufiges Statut i der dortigen Universität neu zu errichtende handbibliothef, und behalt fich vor, diefe Bibliothet nach einigen Jahren au der in hinficht derselben inzwischen zu machenden Erfahrunge befinitiven Statute zu verschen 2c. — Berlin, den 30. 2pministerium der geiftlichen, Unterrichts, und Medizinal-Ung

Unlage a.

Entwurf zu einem Statut fur eine neu zu err atademifche handbibliothet.

6. 1. Das Bedurfniß einer atabemifchen Sandbibliot cher die vorzüglichften gröffern handbucher fur die einzelnen lichen Sacher angeschafft werben follen, macht fich um fo ! unferer Universitat, mo die Dehrgahl der Studirenden in Sulfsbedurftigfeit taum die wohlfeilften Rompendien fich vermag, und biefe von ben bedeutenden miffenschaftlichen S die ihre Studien wefentlich fordern tonnten, zwar die Dan lobende Urtheil erfahren, aber nicht burch eigenen Gebrauch Belehrung fich aus denfelben erwerben tonnen. Die offen liche Bibliothet tann, theils nach ihrem allgemeineren 3m Bedurfniffe nach ihren fehr beschrantten Fonds und ber t benen großen Luffen in allen Fachern, burchaus nicht abh aber ift fie auch burch ben großen Judrang ju ben etma gebrauchteften Sulfemitteln genothigt, taum nur bie Bal Diefen Werten begehrenden jungeren Dozenten und Otubir friedigen.

§. 2. Die Bibliothet fteht unter ber besondern Rura gen Defane der Fakultaten, daß dieselben fur die Beit ihr waltung die anzuschaffenden Bucher bestimmen, dabei aber d ber ordentlichen Mitglieder derselben zu beachten haben.

§. 3. Die Einfunfte diefer Bibliothet find: 1) der R Auditoriengelder fur das Sommer : und Binter Semefter, der Erleuchtungskoften, Lampen u. f. m., 2) der in den statuten, bestimmte Antheil an den Immatrikulations : un schein Gebuhren.

§. 4. Diefe baare Einnahme wird nach Ubzug ber 2 foften (Gehalt des Bibliothekars u. f. w.) zu ein Sechstel fung für theologische, ein Sechstel für juriftische, ein Sech bizinische, ein Sechstel für philosophische und vhilologisch schultz ber orientalischen), ein Sechstel für kammeralistische schultz und endlich ein Sechstel für mathematische und natur liche Werte, nach dem Sutbesinden der §. 2. genannten Riwandt.

§. 5. Diefe Bibliothet wird in einem Zimmer des bertini, oder eines in der Mitte der Stadt der Universität Gebäudes aufgestellt, und Dienstags und Freitags von I zum Gebrauche fammtlicher Dozenten und Studirenden ge

§. 6. Der dafür anzustellende Bibliothefar wird aus an der Königl. Bibliothet angestellten Bibliothekserterairen den, oder aus der Mitte der Privatdogenten gewählt. Ei für eine jährliche Renumeration von 25 Thir. für zwei C chentlich. Sollte aber für nöthig gefunden werden, daß die viermal die Boche, oder gar täglich geöffnet werde, so wir verhältnismäßig vermehrt.

§. 7. Bucher tonnen aus Diefer Bibliothet bochfiens

on brei Bochen nach Saufe verlichen werden, und zwar unter en Bedingung wie bei der großen Ronigl. Bibliothet.

6. Doch bleibt es hauptzweck diefer Bibliothet, den Studirens i erfte Befanntschaft mit den wichtigften Sandbuchern ihrer Bifs feburch Lefen in denselben während der Bibliothefftunde zu gewähren.

619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gips, adgüsche bei der Universität zu Königsberg benutzen wollen. Von 1827.

is Die Sammlung wird während des Sommerhalbjahrs Einmal 1969, nämlich Mittwochs von 10—12Uhr öffentlich gezeigt werden. Reisende, welche sich nur furze Zeit in Königsberg aufhalten,

Begen einer andern Stunde mit dem Auffeher Ruckprache zu Auffer dem ift auch der Kastellan befugt, das Rabinet zu jes fedem Theilnehmenden zu öffnen.

Begen des beschränkten Raumes kann der Eintritt in das Ras ist mehr als zehn Personen zugleich gestattet werden. Bie bei istademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur istademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur istademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur istademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur istademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur istademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur istademischen Besuch besuch besuch bestaden bei Besuch nur ist dem Aufscher auf die schriftliche oder mundliche Anzeige, wie efonen das Kabinet zu besuchen munschen, zu erhalten sind.

Benn der Auffeher in den diffentlichen Stunden nicht zugegen ute, fo wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Ordnung Derfelbe darf kein Trinkgeld nehmen.

Den herren Zeichenlehrern, die ihre Schuler nach den Ab, wollen zeichnen lassen, soll einer Uebereinkunft mit dem Auffeher micht nur an bestimmten Tagen das Kabinet geoffnet, sondern nach Platz zur Aufbewahrung der Staffeleien und amderen Zeis iths angewiesen werden. Jedoch haben sie die Verpflichtung u sehen, daß von den Zeichnenden weder die Ubgusse beschädigt noch daß badurch sons ber bestehenden Ordnung Eintrag ges Konigsberg, 1827.

Ruratorium der Königlichen Universität.

120. Instruktion für den Observator bei der Universitätssterns warte zu Königsberg. Vom 22. Oktober 1838.

1. Der Observator ift in allen die Sternwarte betreffenden enheiten bem Direttor derfelben untergeordnet.

2. Seine vorzüglichste Beschäftigung besteht in der regelmäßis vollständigen Unstellung der Meridianbeobachtungen, deren Ges is so abgeändert werden können, wie es das jedesmalige Bedürfs Biffenschaft erfordert. Ferner in der Führung eines diese Bes igen betreffenden Tagebuches, in der Form, Ordnung und Bolls bir, welche auf der Sternwarte eingeführt worden, und dem ktor durch lange eigene Befolgung hinreichend bekannt sind.

a. Aufferdem fuhrt er ein Berzeichniß ber Angaben der meteos en Inftrumente, fo wie fie zur Zeit des Mittags find. 4. Antheil zu nehmen an allen übrigen Beobachtungen ift ihm

4. Untheil zu nehmen an allen übrigen Beobachtungen ift ihm ur verstattet, sondern wird, insofern dies gegen § 2. und 3. bestößt, und der Natur einer Beobachtungsreihe nicht zuwider Emscht. Er hat daher freien, eigenen Gebrauch aller Instrusver Sternwarte, ausser wenn der Direktor das eine oder andere 1 sich allein vorbehalten zu mussen glaubt. 5. 5. Die Aufficht über die Buchersammlung ber Stern ihm allein übergeben, und der Direktor derselben verzichtet auf d ohne fein Biffen etwas davon zu verleihen, oder anderweitig, eignem Gebrauche anzuwenden. Es versteht sich, daß der Dir Bucher, welche auf feine Veranlassung verliehen werden, die leistung übernimmt.

§. 6. Dem Observator steht jedesmal der Aufwärter be warte zur Verfügung, wenn er ihn zur Reinigung der Gy zur Anordnung der Beleuchtung, zur Besorgung von Aenderu Verbefferungen gebraucht, und hat er denselben, vorzüglich in f auf die ihn näher angehenden Beobachtungsreihen, zur regelmet forgung feiner Seschäfte anzuhalten. §. 7 Wenn entweder der Direktor, oder ber Observ

§. 7. Benn entweder der Direktor, oder der Observ Verhältniß des letztern zur Sternwarte zu andern beabsichtige fo ist eine wenigstens ein halbes Jahr vor der Uenderung von Kundigungszeit zu beobachten. — Berlin, den 22. Oktober 16 Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angele v. Altenk

Zehnter Abschnitt.

Von den Stiftungen und Benefig

A. Gesehliche und administrative Bestimmungen ir meinen.

No. 621. Neglement für die Verleihung der Koniglichen C auf der Universität zu Konigsberg. Bom 26. Februar

§. 1. Die Königlichen Stipendien auf der Universität zu berg sollen aus dem von Gr. Majestät dem Könige diefer U zur Unterstückung durftiger Studirenden huldreichst bewilligten Juschuß von 3000 Thir. gebildet werden.

§. 2. Der 3weck diefer Koniglichen Bohlthat ift, daß t felbe eine Ungahl Studirender in eine folche Lage gefeht werd fich mit den nothigen Buchern und literarischen Hulfsmitteln und ihre Zeit ungetheilt dem Studiren widmen konnen.

5. 3. Demnach follen zum Genuß derfelben nur gelan tige, aber durch Fähigkeiten, Fleiß und Sittlichkeit ausgezeicht dirende christlicher Religion, übrigens aber ohne Rückstöcht au fultat, zu welcher sie gehören, auf ihre Konfession und auf tige Bestimmung.

5. 4. Qus der bewilligten Summe von 3000 Thir. we Maaßgabe des Bedurfnisse und der Burdigfeit der Bewerben dien von 100, 150 und 200 Thir. jährlich ertheilt, welche von pendiaten auch stufenweise erlangt werden können, so daß bei licher Qualifikation ein Hinaufrükken von den Stipendien unter zu denen der zweiten, und von diesen zu denen der obersten St

§. 5. Die Stipendien von 100 Ehlr. follen auch St fogleich bei ihrer Unfunft auf der Universität konferirt werden

vern beiden aber nur folchen, die schon ein halbes bis ein Jahr : Universität studirt haben.

6. Auch diejenigen Studirenden, welche icon als Mitglieder eminarien Stipendien genießen, fo wie diejenigen, welche Freijaben, follen an den Königlichen Stipendien theilnehmen tonnen.

7. Doch ift es keinesweges erforderlich, daß jedes Jahr die Bumme von 3000 Thir. ju diefen Stipendien verwendet und jabt werde, indem ein entstehender Ueberschuß zu weiter unten genannten 3wetten verwendet werden foll. 8. Die Borichläge zu Stipendienfollationen follen durch den

8. Die: Vorschläge zu Stipendienkollationen sollen durch den der Universität dem Königlichen Universitätskuratorio gemacht 1; letzteres soll konferiren, aber dem Königlichen Ministerio des n Bericht über die geschehenen Kollationen abstatten. *)

9. Vorgeschlagen kann Niemand werden, der nicht — wenn er r Universität kommt, das Zeugniß der Luchtigkeit von einer Abis enpruhungskommission beibringt, oder wenn er schon auf der Unis t ftudirt hat, eine auf die Zeugnisse fämmtlicher Professoren seis kultät und des Professors desjenigen allgemein wissenschaftlichen in der philosophischen Fakultät, dessen er sich ausser seinem Brods s noch besteissigt hat, gestüchte Empfehlung der Fakultät.

10. Die Dauer des Genuffes foll fich in der Regel von der r Rollation an bis zu beendigten afademischen Studien, das tri-Dacademicum für biefe im Ganzen gerechnet, erstreffen.

11. Zu långerem Genuß foll befondere Bewilligung des Königs Minifterii des Innern erforderlich feyn, welches diefe vornehms chen ertheilen wird, die sich dem Lehramte, und vorzugsweife, die n akademischen Lehramte widmen.

12. Den Lettern ist vergonnt, zu ihrer zweckmäßigen Vorbereis uch auf anderen Universitäten das Stipendium zu genießen, jes tter der Bedingung, daß sie nachher der Universität Königsberg is Privatdozenten sich widmen, widrigenfalls aber das Stipens uruch zahlen.

13. Bu Stipendien folcher jungen Manner follen zunächst die einen Jahren von nicht konferirten Stipendien gemachten Ers e, die immer für den Stipendien Fonds affervirt bleiben mußs wendet werden, um so die jahrlich disponible Summe möglichst ju schmälern.

14. Diejenigen, welche an diesen Benefizien theilgenommen follen wie die Perzipienten anderer Stipendien in Königsberg 1 feyn, bei einer Disputation Einmal als Respondenten oder inten aufzutreten, oder bei einer feierlichen Gelegenheit eine lateis Rede zu halten, oder wenn sich zu dem allen während ihrer afar en Studienzeit keine Veranlassung gefunden hat, am Schlussen n dem akademischen Senate eine von ihnen lateinisch geschries issenschungen Zuschung einzureichen.

15. Unfleiß, unsittliches Betragen, und jeder Erceß, der akar e Strafe zur Folge gehabt hat, foll den Berluft des Stipendit th ztehen. — Berlin, den 26. Februar 1817.

itement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern. v. Schuckmann.

nch ber gegenwärtigen Verfassung also bem Königl. Ministerio ber tiflichen, Unterrichts = und Medizinal-Angelegenheiten.

Do. 622. Cirkularverfügung an die Roniglichen Regierung Unzeige ber Rollatoren an die aufferordentlichen Reg vollmächtigten bei benjenigen Universitäten, auf welchen

nefiziirte ftudiren will. Vom 13. Dezember 1819. Der Koniglichen Regierung wird hierdurch aufgegeben, Umtsblätter eine Aufforderung an alle Kollatoren von Bene Studirende zu erlaffen, die von ihnen bewilligten Unterstüten Königl. aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten der U wo der Perzipient ftudirt, bekannt zu machen, damit hiernach liche Bedurfniß der Studirenden, insofern sie noch aufferdem nefizien ansuchen, beurtheilt werden kann.

Berlin, den 13. Dezember 1819. Minifterium ber geiftlichen, Unterrichts + und Medizinal-Angele

Do. 623. Inftruktion fur den akademischen Senat der 1 zu Konigsberg, in Beziehung auf die Berwaltung be

Stipendienfonds gehorigen Vermögens. Bom 11. 3m

ber Universität einem dagu ernannten Personal zu überwei folches unmittelbar unter Aufficht des aufferordentlichen Reg vollmächtigten zu stellen, so daß ber afademische Senat an dei tung der eigentlichen Universitätskaffe keinen Antheil hat. schiedenen Stipendiensonds stehen jedoch nicht unter dem Bi ser allgemeinen Ausschließung; es bleibt vielmehr für den afa Senat zu der Verwaltung der verschiedenen Stipendiensonds hältniß bestehen, welches in nachfolgender Art bestimmt wird.

Es find bei der Universität dreierlei Arten von Stipen verwaltet werden, und zu deren Verwaltung der akademische folgenden Verhältnissen steht.

1) Die alte Hauptstipendienkasse, welche bisher ichon ihr bern Etat gehabt, und durch die Universitätshauptkasse eine Richnung gelegt hat. Es ist diese Rasse die Verbindung meh gelnen Stiftungen, wobei bem Senat die Rollation verfassi justeht. Der Senat forgt in Rückstucht der Fonds dieser ha dientasse für die zwecknäßige Belegung der Stiftungskapital wird, um Renntnis dieser Unstalt in allen Theilen stets zu nicht nur bei Ubnahme ber Rechnungen derselben zugezogen, erhält auch Ubschrift der monatlichen Kassentratte zur Ueben Justen des Stipendienwesens, insoweit solche zur Behandlung nats verbleiben, und jucht, wenn er aus dieser Hauptstipendient tionen verliehen, durch Vorlegung des Beschlusses die Jahlun fung beim aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten nach, in Ubsicht eines verliehenen Stipendie Berånderungen einten dem Senat befannt werben, zeigt er solche rechtzeitig verste hörde an.

2) Der neue Königliche Stipendienfonds, ber jest im Etat b faffe einen Titel hat, wird in der Urt verwaltet, daß der S die Verwendung Vorschläge macht, der aufferordentliche Re bevollmächtigte aber die Vertheilung genehmigt, und zugleich zur Jahlung anweiset.

3) Dann eriftiren noch einige Stipenbien, beren fpezielle tung unter ftiftungsmäßig dazu ernannten Personen, und unt

ma des Senats ftehen. - Es find dies: das Kypkianum, Scharim majus, Thierianum, Fischerianum und die Abel Friedrich v. broebeniche Stiftung. - Der Senat fontrolirt die Beschäftsfuhr 1 und Rechnungslegung Diefer Anftalten, und forgt für fichere Ber ng und Benugung der Stiftsfapitalien. — Die Rechnungen uber glestern bei 3) genannte Urt von Stipendien, welche nach Obigem r ftiftungsmäßigen oder auch von andern anderweitig dazu ernannten en, nicht von der Universitätsfaffe verwaltet werden, werden vom t an den aufferordentlichen Regierungebevollmächtigten eingereicht. Der Universitatstaffe ftehen biefe bei 3) genannte Stiftungen nur em Berhaltnif, daß die etwanigen Deposita von derfelben übernoms werden. - Es foll darauf gehalten werden, daß die Stipendiens d von den übrigen Fonds der Universität nicht nur in den Bus , fondern auch in den Geldbeftanden felbft ftrenge abgesondert ges werben, wodurch denn dem Genat es erleichtert wird, die gus ber Fonds diefer Anftalten zu überfehen. *)

3 Bu aller Beränderung in der Bermögenssubstanz der zu den ger m Otipendiensonds gehörigen Mittel, wie auch zur Einziehung wherweitigen Belegung zinsbarer Rapitalien bedarf der afademis benat der Genehmigung des ausserordentlichen Regierungsbevolls igten. Er wird also bemuht feyn, zur Abwendung und Vorbeu. Feller Nachtheile rechtzeitig die genaueste Renntniß des Gegenstans kiner Borsorge sich zu verschaffen, und die zur wirthschaftlichen fichersten Benugung der Vermögenstheile nöthigen Vorschläge dem rerbentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen. — Diese Vors

wird der Senat nicht nur dem hauptstipendiensonds widmen, sons anch ganz vorzüglich den besondern Stiftungen, die zwar stautens is verwaltet werden, doch aber den Beseichen gemäß unter der Obers be des Staates stehen. — Die Ersahrungen haben bei diesen Stiffe zum Theil nachtheilige Behandlungsweissen und bedeutende Ververweluste ausgewiesen, welche wohl geeignet sind, die Ausmerklams berwerluste ausgewiesen, welche wohl geeignet sind, die Ausmerklams bereiche Berwaltung solcher Anstalten und deren Fonds zu schärfen. Ihrb also besondere Pflicht des Senats seyn, sich nach den Status icher Anstalten, und nach Vorschrift der Seise, so rechtzeitig die Entig der Justände derselben zu verschaften, daß es möglich wird, schleunigen Jutritt den Mißbräuchen und Uebelständen dergestalt gegnen, daß die drohenden Folgen dadurch abgewendet werden. Der Senat ist verbunden, die ihm hiernach obliegenden Anges

5) Der Senat ist verbunden, die ihm hiernach obliegenden Anges beiten durch ein Mitglied desselben, in der Eigenschaft eines akades en Kassen und ersten Depositars aussuchten zu lassen ihe bearbeitet die hierher gehörigen Gegenstände als Referent und trenet im akademischen Senat, und ist zunächst und unmittelbar imortlich. Als erster Depositar ist dies Mitglied verbunden, sich Berwaltung des Universitätsdepositorii zu unterziehen, wozu a) die emfelben niedergelegten Dokumente und Seldvierstichten aller Art, b) diejenigen baaren Bestände der Universitätskasse, wolche als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und doch besons Umstände wegen vorräthig gehalten werden mussen. — In An-3 der bei a) und b) genannten Gegenstände macht es keinen Un-

Das Scharftanum majus, Thierianum, Fischerianum und Groebeniennam werden nicht mehr von besonderen Rendanten, sondern von ber Universitätsfasse verwaltet.

terschied in der Verpflichtung des ersten Depositars, ob dies Em stände zu den Stipendienfonds, oder zu andern Theilen des Universitä vermögens gehören. — Die Stelle des zweiten und dritten Deposit nehmen der Rendant und Kontroleur ein, und wird die Deposit verwaltung nur beziehungsweise nach der Depositialordnung vom 15. C tember 1783 eingerichtet, insbesondere aber nach dem abgefürzen die Patrimonialgerichte des Departements des Oberlandesgericht Ronigsberg vorgeschriebenen Verfahren behandelt. — Der Der wird in dieser Eigenschaft den Königl. afademischen Genat in niß berjenigen Gegenstände sehen, zu denen der Senat ein Bei hat; aufferdem ist der erste Depositar aber, so wie das übrige nal dieser Verwaltung, dem aufferordentlichen Regierungsbevoling ten untergeben.

6) Der Senat ift zur Ausübung ber unter 5) bestimmten P von Amts wegen verbunden. Deffen Mitglied, welches die Stein akademischen Kassenburden und ersten Depositars einnimmt, ift nicht befugt, für diese Geschäftsführung ein besonderes Gehalt obe numeration zu fordern. — Für jest wird indessen mit dieser An ftung noch ein jährliches Einfommen von Einhundert Ehalern, in natlichen Fristen pränumerando zahlbar, verbunden; jedoch wird, akademischen Senat empfohlen, es sich angelegen feyn zu lassen, wie Dienstführung, dieser Aufwand erspart, und zu nothwendigeren Bel nissen Universität überwiesen werden könne.

7) In allen Angelegenheiten in der hier in Rede stehenden S hung, in denen der akademische Senat eines Rechtskonsulenten ich bedient er sich dazu nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Nova 1819 und dessen §. 6. des Universitätsrichters.

8) Diejenigen auf das Stipendienwesen sich beziehenden Rein gen, welche das Kaffenpersonal der Universität führen und ablegen wird der aufferordentliche Regierungsbevollmächtigte von demselben mittelbar ersordern; für alle übrigen Stipendienrechnungen bleit afademische Senat aber dergestalt verantwortlich, daß er es zu wen hat, daß solche sämmtlich spätestens zwei Monate nach dem Ju fchluß an den aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingen werden. Sollte diese Frist wider Erwarten nicht eingehalten wen fo wird dem aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten biernit. Befugniß ertheilt, denjenigen, welchem die Versaumig zur Laft in eine Ordnungsstrafe bis zur Sohe von Dreißig Thalern zu mit beren Betrag der Hauptstipendientaffe zufließen soll.

Ueber die Form der Buchfuhrung und Rechnungen, die durch afademischen Senat beforgt werden, entscheiden im Allgemeinen die schriften des Kassenebikts vom 17. Dai 1769, und der Instrukt d. Potsbam, den 13. Februar 1770. Dem ausservotentlichen A rungsbevollmächtigten wird es jedoch vorbehalten, nach Zeit und ftanden auch besondere diesfallsige Schemata zu erheilen.

hiernach ist zu verfahren.

Berlin, den 11. Juni 1821.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts, und Medizinal: Angelegenheit v. Altenftein.

No. 624. Reffript an die Konigliche Regierung zu Erfurt, per piam nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländigen

Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. Mus guft 1822.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht 10. v. DR. hierdurch eroffnet, daß ein besonderes Gefes, wodurch erleihung von inländischen Stipendien nach ausländischen Univers verboten wird, nicht eriftirt, weil es eines folchen bis zum Jahre auch gar nicht bedurft hat, indem bis dahin das noch durch das arreffript vom 24. Oftober 1783, Ediftensammlung col. 2508 ers z ganzliche Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten bestans st, und mithin dem Ronichen Edift vom 19. Juni 1751 gebis dahin ganzliche Ausschließung von jeder Anstellung, und bei en fogar die Bermögenstonfistation Folge des Besuchs ausländis Universitäten gewesen ift. Als durch die Allerhöchfte Rabinets: vom 13. April 1810 (Do. 446, S. 531.) der Besuch fremder rfitäten nachgelaffen worden, ift die Frage über die Stipendien besonders jur Sprache gekommen; aber unbedenklich ift es die Abs Dr. Dajeftåt des Ronigs nicht gewesen, durch inlandische Stipene ben Besuch auswärtiger Universitäten zu erleichtern, und es ift moch jest dahin zu feben, daß alle Stipendien, wo der Besuch memartigen Universität nicht ausdruckliche Stiftungsbedingung r auf preuffischen Universitäten bezogen werden.

berlin, den 29. August 1822.

terium der geiftlichen, Unterrichts: und MedizinaleAngelegenheften.

, 625. Reffript an die Königliche Regierung zu Merseburg, wes gen Mittheilung eines Verzeichniffes der im dortigen Regierungs bezirt bestehenden Privatstipendienstiftungen an den aufferordents lichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universitat zu Salle. Bom 1. November 1824.

er Konialichen Regierung ift mittelft Verfügung vom 13. Dezem: 19 aufgegeben worden, burch die Amteblätter eine Aufforderung Rollatoren von Benefizien für Studirende zu erlaffen, die von bewilligten Unterftugungen dem aufferordentlichen Regierungse achtigten derjenigen Universitat, auf welcher der Benefiziat ftus fannt zu machen, damit hiernach das wirfliche Bedurfniß der renden, wenn fie noch aufferdem Unterftugungen nachfuchen, bes t merden fann. Da nach einem Berichte des aufferordentlichen ungsbevollmächtigten bei der Universität in Salle vom 20. v. D. nigften Behorden ihm die Perzipienten der von ihnen zu verges

Stipendien anzeigen, dies aber aus dem oben bemerften Grunde us nothig ift, fo wird die Konigliche Regierung hierdurch anges fich von den fammtlichen Rollatoren ihres Bezirts die zu verges Stipendien tabellarisch anzeigen zu laffen, und folche dem ges Regierungsbevollmächtigten mitzutheilen, damit derfelbe zeitig ble unterlaffenen Anzeigen bemerten und zur Renntniß der Ros n Regierung bringen fann. erlin, den 1. November 1824.

erium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal/Angelegenheiten.

626. Befese für die Ronviftoriften bei der Roniglichen Univer-Atat zu Greifswald. Bom 5. November 1825.

Das Konviktorium ift, fo wie alle Beneficia, nur zur Unters Darftiger und murdiger Junglinge bestimmt.

2. Ber sich um diese Bohlthat. bewerben will, reicht Prafes des Direktorii eine auf einem Bogen geschriebene Bitts der ein obrigkeitliches Zeugniß der Armuth, das Abiturienten geugniß No. 1. oder No. 2., und ein Zeugnis über den Fleiß kan seiner resp. Fatultät, so wie über sein Bohlverhalten von stätsrettor beizufügen ist.

3. Junge Leute, die erst von der Schule kommen, hi ihren Fleiß und ihr Wohlverhalten das Zeugniß des Nettors ihnen besuchten Symnasii beizubringen.

4. Der Freitisch wird durch eine gedructte ausgefüllte ! ber Regel auf ein halbes Jahr, ertheilt.

5. Jeboch fann das Benefizium verlängert werben.

6. Wer sich des Unsteißes oder einer schlechten Auffuhr dig macht, fich während des Effens mit feinen Rommiliton oder diefelben gar zum Duell herausfordert, verliert die 2806 Freitisches.

7. Vor, bei und nach Lische hat Jeder ein anständiges : ju beobachten und Alles zu vermeiden, wodurch ein anderer ber Birth oder seine hausgenoffen zu Beschwerden veranlaff tonnten.

8. Daß bies geschehe, darüber macht der Senior.

9. Diefer hat auch eine Abschrift des mit dem Speifen geschloffenen Kontrafts, woraus er uber etwa entstehende Irrm 3weifel Ausfunft giebt.

10. Ber die Vorschrift des §. 7. übertritt, oder auf t nerungen des Seniors nicht achtet, wird mit Remotion an oder längere Zeit, oder auf immer bestraft.

11. Nach Befinden wird er auch noch dem Universitätige Beftrafung angezeigt.

12. Etwanige Beschwerden über den Genior werden ber zienten gemeldet.

13. Ber einen oder mehrere Tage ausbleiben will, ri gedruckten, von ihm ausgefüllten Meldezettel, wenigstens Tag vor Mittag, bei dem Senior ein.

14. Diefer giebt ihm zu feiner Legitimation einen gedruckt falls ausgefüllten Zettel.

15. Ber die Anzeige unterlafft, verliert den Freitisch für pelte Bahl der Lage, die er ausgeblieben ift.

16. Nur eine nachgewiefene plogliche Krankheit, oder ein unerwarteter Borfall entschuldigt.

17. Bei Lifche wird Jedem nur Rottenhåger Baffer ger

18. 2Ber Bier verlangt, bezahlt dafür an den Opeifemit

19. Andere Getrante mitzubringen, oder vom Birthe zu ift nur dem gestattet, der durch ein Attest jeines Arztes bewei dies zu feiner Sesundheit nothig ist.

20. Dies Atteft muß er zuvor bem Senior vorzeigen.

21. Die gesette Zeit zum Speisen muß Jeder genau be bamit wenigstens ein Viertel nach 12 Uhr an allen Tischen nach gemeinschaftlichem Gebet, welches der Senior laut zu v hat, der Anfang mit dem Essen gemacht werden könne. Niem vom Lische aufstehen, bis der Senior durch gemeinschaftliche gung zu Bott, die gleichfalls laut zu verrichten ift, die Ma scholften hat. 22. Blach aufgehobenem Tifche hat sich Jeber aus dem Speises e an entfernen. Busammentunfte und Sesellschaften in demseiben ider Eskunde, so wie alles Opielen, Singen und Musizien das ift untersagt; doch fann bei aufferordentlichen Gelegenheiten der istent, auf Ansuchen des Seniors, die Erlaubnis zur Anstellung ubiger Festlichkeiten ertheilen.

D. Nur wenn ein Koltganger krank ift, foll ber Birth, auf die Denior oder Inspisienten erhaltene Anweisung, schuldig seyn, ers bas Effen auf fein Zimmer verabfolgen zu lassen.

Derfin, ben 5. November 1825.

terium der geiftlichen, Unterrichts und MedizinalsAngelegenheiten.

627. Justruftion für die Senioren bei den Freitischen der Kös niglichen Universität zn Greifswald. Vom 5. November 1825. Der Senior jedes Tisches wird vom Direktorio auf ein hals der gewählt.

: Er muß befliffen feyn, fich durch Fleiß und ein gutes Betra-

Er hat die spezielle Aufsicht über feinen Tisch zu führen, und teute Ordnung verantwortlich.

r. Etwanige Mißverständniffe und Unordnungen muß er gatlich

Bon solchen, die er nicht beilegen fann, so wie von den wirkigelegten, wenn sie erheblich sind, macht er dem Inspizienten furze briftliche Anzeige.

Das dazu gebrauchte Papier wird ihm am Ende des Monats

Gegründete Beschwerden gegen den Sentor werden an demsels topppelter Strenge bestraft.

Dagegen ist jeder Konviktorist ihm zu folgen verbunden, und barf sich ihm widersehen.

Ber von ihm gefrankt zu feyn glaubt, dem fteht nur der Weg

. Ein Senior, der feine Authorität mißbraucht, verliert das Ses und fann es nie wieder erhalten.

, Er wird aufferdem nach Befinden bestraft.

Sat ein Senior sich, während er diefem Posten vorstand, inen fichtbaren Einfluß auf das gute Betragen seiner Kommens usgezeichnet, so wird dies auf den Antrag des Direktorii in seis pangszeugnisse zu feiner Empfehlung bemerkt. Schließlich wird jedem Senior zur Pflicht gemacht, vor Ans

Cochließlich wird jedem Senior zur Pflicht gemacht, vor Ans E Effens jedes Mal ein gemeinschaftliches Gebet laut zu verrich: bie Mahlzeit mit gemeinschaftlicher Danksagung zu Gott zu en. — Berlin, den 5. November 1825.

rium der geiftlichen, Unterrichts : und Debiginal Angelegenheiten. v. Altenftein.

1828. Reftript an das Königliche Konsüctorium und Provinzials Ochultollegium der Provinz Brandenburg, die Birtung der Union unf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. Närz 1828. Rönigl. 2c. wird auf den Bericht vom 31. Januar d. J., Verleihung der für Studirende einer bestimmten Konfession geftifteten Stipendien hierburch eröffnet, daß es bem Dinifte neuen gesehlichen Bestimmungen über die rechtlichen Bir Union in Beziehung auf den Genuß von Stiftungen zu bebu Die Union hat iden früher bestandenen Ronfessionsunterschiel nichtet. Daraus folgt, daß wo die Theilnahme an einer burch den Stifter von der Konfession abhängig gemacht wo nach Annahme der Union die Mitglieder der früher reforn lutherischen Gemeinde ju dem Genuffe der Benefizien, weld Ronfession gestiftet worden sind, berechtigt bleiben, und also in diesen Verhältniffen gar nichts geandert hat. Die Berle, welcher sich das Königliche 2c. in Betreff der P. und N.fc dien Stiftungen befindet, fann mithin nicht daber ruhren, fi weder von einem wirklichen Mangel an berechtigten Indivi was am wahrscheinlichsten ift, von unzureichender Renntniß fums von der Stiftung. In letterer Beziehung fann es b lichen 2c. nicht an Gelegenheit fehlen, auch ohne öffentliche machungen, durch mundliche Rudfprache mit den Direftoren naften und Professoren der Universitäten stiftungsmäßig qualif jefte zu ermitteln. Diese Maagregel halt bas Ministeriut reichend und das Königliche 2c. für verpflichtet, die Erfüllun lens der Stifter auf jede gesethlich mögliche Beise zu forderr. det sich aber um so weniger veranlasst, neue gesetliche Bes in diefer Beziehung vorzuschlagen, als des Ronias Dajestät erflart haben, daß die Union an fich in den aufferen Berha Gemeinden nichts andern folle, auch nur zu leicht die Besi ftehen kann, daß es bei der Union von der einen oder an auf den Mitgenuß aufferer Bortheile abgesehen fey, wodurch gange des Unionswerkes nur geschadet werden durfte.

Bertin, den 3. Marz 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und MedizinaliAngel

No. 629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen Nechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stip Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Ministerium macht der Königl. Regierung 2c. bie Nachachtung und weiteren Veranlassung bekannt, daß die Oberrechnungstammer von jest an darauf halten wird, daß fitation von Stipendien : und Freitifch : Ausgaben fur die G auf den Koniglichen Universitäten I. bei Berausgabung der er a) ein von einer gerichtlichen Behorde, oder von dem betreffe giftrate ausgestelltes Durftigfeitszeugnif; b) das Maturit No. I. oder II., und wo nur das Zeugniß No. III. hat eri ben tonnen, c) die Unweifung des Minifteriums beigebracht jede der folgenden Berausgabungen entweder a) durch eine Zahlungsanmeisung des betreffenden Roniglichen aufferordent gierungsbevollmachtigten, bei welcher vorausgesest wird, das felbe von der fortbauernden Burdigfeit des Stipendiaten über oder b) wenn die Zahlung ohne besondere Unweisung nur m nahme anf die ursprüngliche Bewilligung geschicht, durch ein ten des Fafultatsdefans ausgestelltes testimonium diligentiae (belegt werbe. - Berlin, den 19. September 1828.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinali Zingele

10. Statuten bes Bereins zur Verpflegung franker Studis aber auf der Koniglichen Universitat ju Greifswald. Bom Dezember 1830.

3med und Umfang.

Der Verein hat den 3weck, Studirenden, wenn fie er: unentgeltlich arztliche Sulfe, Arzneien, Opeisen, Starkungs, D Barter zukommen zu laffen.

Bur Unterftugung von Seiten des Vereins eignet fich jes virender, der dem Bereine beitritt.

Desgleichen derjenige, welcher wegen volliger Mittellofigs Bereine beizutreten auffer Stande ift.

Eben fo welcher Studirens halber hierher gekommen, aber t unter die Bahl der akademischen Burger aufgenommen ift; benn felbft feine Immatrifulation ohne zureichenden Grund haben.

Auch fremde Studirende, wenn fie hierselbst erkranken. Die Sulfe des Vereins tann jedoch nur denjenigen zu rben, deren Krankheit nicht Folge gesehwidriger oder unsitts ndlungen ift.

Der Verein wird feine Unterstückung fo weit ausdehnen, Mittel es zulaffen. Im Falle der Unzulänglichkeit derfelben bem armeren Studirenden den Borzug vor dem bemitteltes umen.

Merztliche Behandlung.

Die arztliche Behandlung der Kranken wird von den jes n Borftehern der medizinischen und der chirurgischen Rlinit nen, und mulffen bie Studirenden, infofern es von diefen gewunscht wird, fich der Ordnung, die in diefem Inftitute interwerfen. Zuch wird der Berein es gern feben, wenn ans bemifer, welche zur arztlichen Praris befugt find, ihre Sulfe

Bei der Bahl eines ober des andern diefer Merzte foll bas e Vertrauen des Studirenden entscheiden.

D. Die Aerzte werben eine freundliche Susammenwirfung n Geschafte fich angelegen feyn laffen, und mit Ruckficht auf gen Fonds fich der möglichften Oparfamteit befleiffigen.

Rrantenpflege.

Die Roften für Arzneien, Starfungsmittel und Annahme L tern werden aus den Mitteln des Bereins bestritten.

Diese bestehen: a) aus ben Binsen eines durch den Serrn <u>.</u> 5 Dr. Eich ftebt gestifteten, durch mehrere Gonner und Mits s Bereins vermehrten Rapitals; b) aus den jährlichen Beielche für jeden Studirenden, der dem Bereine beitritt, jahrs 15 Ogr. festgeset find, bei allen ubrigen Mitgliedern des iber lediglich dem wohlthatigen Sinne derfelben uberlaffen maffen.

Die Aerzte haben bas Recht, fur Rechnung des Bereins . jigten Urzneien in den Apothefen zu verordnen, andere Auss r, mit Attesten versehen, zur Bahlung bei der Raffe des Vers weifen.

Damit jedoch der Fonds nicht überschritten werde, und von dem vorhandenen Bestande die nothige Renntniß bes Ilen die Arzneirechnungen alle Bierteljahre von den Apothes

4

fern an ben Reftor eingereicht und von biefem ben Merzter fifation und Renntnifnahme der Ausgabe zugefandt werde

6. 15. Die Urgneien follen aus beiden Upothefen in ger Ubwechfelung genommen werden, auch follen die 24 Bewilliaung eines Rabatts von 25 pro Cent bewogen mer Speifcanftalt.

6. 16. Jede Familie, welche derfelben beitritt, verpflic oft fie bie Reihe trifft, die nothige Rrantenspeije ju bereite felbe dem ihr bezeichneten Rranten um die bestimmte Stun Wohnung verabfolgen zu laffen.

6. 17. Un ber Opise der Opeiseanstalt ftebt eine welche in Behinderungsfällen von einer Gehulfin vertreten 6. 18. Go oft ein Studirender erfrankt, zeigt der Ur, eins, welcher benfelben behandelt, ber Borfteherin an, me

fen der Rrante, ju welcher Tageszeit und auf mie lange b 6. 19. Nur auf eine folche Unzeige ift die Borftebe

nach einem gebruckten, von ihr felbit unterichriebenen Och hufigen Ausschreibungen an Die Mitglieder der Opeifeanstal maßig wiederkehrender Ordnung zu machen.

6. 20. Ueberhaupt foll die Berpflegung durch den bei folchen Rranten eintreten, welche Die gewöhnliche O Freitische oder Speifehaufer nicht vertragen tonnen. 2ud nur fo lange, als eine beffere Pflege wefentlich jur Rranten gehort, und derfelbe Zweck nicht durch die gewöhnliche C reicht werben tann. Endlich tann Die Opeifeanstalt nicht Gute fommen, beren bauerndes Siechthum eine Unterbred Studien auf langere Beit nothig macht; weder Einheimift Auswartigen, die etwa, um die Verpflegung der Unftalt ju ihren Aufenthalt allhier verlängern mochten.

Berwaltung.

6. 21. Das Direktorium des Bereins wird gebildet jedesmaligen Rettor, ben Mergten und dem Quaftor Des Be

6. 22. Quaftor ift ein durch das Ronzil gemablter ord., dafern nicht ber jedesmalige atademifche Rentmeifter verwalten will.

6. 23. Derfelbe zieht die regelmäßigen Beiträge ber und die Binfen bes Rapitals ein, und gabit auf die von ber ihm ausgestellten Unweifungen.

6. 24. Das Direftorium wird zu Berathungen über Ungelegenheiten, fo oft es nothig ift, und wenigftens vier Einmal, durch ben Rettor verfammelt, und diefer fuhrt den §. 25. Die Befchluffe werden nach Stimmenmehrhn

Bei Gleichheit der Stimmen giebt die bes Deftors den 2us

6. 26. Der Berein fteht unter ber Aufficht Des Rongils bas Direftorium jahrlich Bericht abstattet und Rechnung ab

§. 27. Findet fich ein beträchtlicher Ueberschuß ber fo beftimmt bas Rongil, ob und wie berfelbe gum Rapital und zinsbar untergebracht werden fann.

6. 28. Den Bortrag uber bie Ungelegenheiten bes Bi Rongil hat ber jedesmalige Errettor. Die Ditglieder bes enthalten fich ihrer Stimme.

Berlin, ben 6. Dezember 1830.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Debiginal 2Ingeles

631. Ciefular an die Königlichen Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendiengesuchen seizubringenden Durftigkeitszeugnisse. Bom 24. Septor. 1832, 18 Ministerium kommunizirt der Königl. Regierung beigehend mplar der gedruckten Bekanntmachung der Universität Saller vom 13. v. Mts. (Anlage a.), betreffend die Form, nach bie von den dortigen Studirenden bei Gesuchen um Verleis on Benefizien beizubringenden Durftigkeitszeugnisse ausgefertigt

follen, mit dem Auftrage, diefe Befanntmachung durch bas mgs : Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. win, ben 24. September 1832.

run, ben 24. September 1852. gium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal:Angelegenheiten.

Unlage a.

untmachung der Ronigl. Universität zu halle, denselben Segens fand betreffend. Bom 13. August 1832.

Beugniffe der Bedurftigfeit, welche bie Studirenden wegen ng von Benefizien, besonders megen Ermaßigung ober Stuns r honorare, beizubringen haben, find felten in der Form auss e wie fie ju jenem Zwette verlangt werden, und haben dess iche, zum Machtheil der Bittenden, oft zuruckgewiesen werden Es wird daher hiermit offentlich befannt gemacht, daß nur fe ber Bedürftigkeit angenommen werden tonnen, wenn diesels vater: ober elternlofen Studirenden von der vormunbichafts Beborde ausgestellt find, und der Betrag ihres Vermögens in ten Bahlen angegeben ift. Benn bagegen bie Eltern noch les find fie von der Rreisbehörde, und wenn der Bater im Dienfte maleich von den Amtevorgesetten deffelben auszustellen, und folgende Data enthalten: 1) a) Stand und Umt des Baters; in Befoldung und fonftige Einfunfte, von den Borgefesten in nten Bahlen angegeben; c) ob er Debenamter befleide, und wels intommen er davon beziehe; bei Gewerbetreibenden d) wie viel s und Rlaffen : Steuer er zahle, oder ob er wegen Durftigfeit 2) ob bie Eltern notorisch ohne Bermögen, oder ob fie Grunds im oder fonftiges Vermögen besigen, worin es bestehe, und wie is fich belaufe; 3) wie viel noch unerzogene und unverforgte t ber Bater habe; 4) ob Supplifant Stipendien genieffe oder wirten habe, und wie hoch fie fich belaufen, oder ob er bereits Bermögen befige, und worin es bestehe; 5) ob er noch Große und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich ju unters im Stande find, oder ob er von anderen Perfonen Unterftugung L. - Ueber alle Umftande, fo weit fie ber Beborde nicht bes fenn tonnen, find Supplifant und deffen Eltern auf den Bands befragen, und daß diefes geschehen, ift im Beugniß ausbrucks bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste fe muffen ganz unberuckfichtigt bleiben.

alle, den 13. August 1832.

fal. Preuff. vereinte Friedrichs : Universitat Salle : Bittenberg.

632. Gefet über Schenkungen und lettwillige Zuwendungen an Unftalten und Gefellschaften. Bom 13. Mai 1833.

ftr Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufe 2c., haben für erforberlich erachtet die gesehlichen Bestimmuns er Schenkungen und lettwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Sefellschaften, imgleichen an Lehr:, Erziehungs: u Anstalten und Hospitaler, einer Nevision zu unterwerfen fämmtliche vom Staate genehmigte Unstalten und solche G auszudehnen, welche Korporationsrechte haben. — Wir vero nach für fämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit aller diesen Gegenstand betreffenden geschlichen Vorschriften trag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gu fers Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Schenfungen und letitwillige Juwendungen an iche offentliche Unstalten oder Korporationen, follen von ftehern der vorgesetten Behorde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Juwendung mehr als Eintaufend ift zur Gultigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach Uns herrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Juwendungen, welche in fortgefest wiedertehre ftationen bestehen, werden mit Bier vom Sundert ju Rapital

§. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landeshe nehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemad nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks machtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft, ihren Uni ber zugewendeten Sache mussen zugleich die davon in dem vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erb wirklich erhobenen Nugungen verabfolgt werden.

§. 5. Unfere landesherrliche Genehmigung ift ohne bes Betrages der Juwendung erforderlich, wenn dadurch öffentliche Unstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Unstalt einem andern, als dem bereits genehmigten Zweffe gewi ben foll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer offentlichen Unstal ner Korporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzeln find, es mag diese Vertheilung von dem Geber felbst festge ber bedachten moralischen Person übertragen werden, find Bestimmungen dieses Gesetes nicht begriffen. Dabin ge basjenige, was für Geelmeffen, die gleich nach dem Tode find, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbef Rechte jedes Dritten, und andert daher an fich in den Vorschriften nichts ab, aus denen Ochenkungen und letztw positionen angesochten werden konnen.

§. 8. Burden durch irgend ein Vermächtniff an eine 26 Rorporation Personen, welchen der Erblaffer während fein Alimente zu geben nach den Gesethen verpflichtet war, wegen lichkeit des Nachlaffes daran Abbruch erleiden, so follen die des Vermächtniffes, so weit dieselben dazu erforderlich sind ganzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts werden.

§. 9. Bas vorstehend (§.8.) von Vermächtniffen vor ift, gilt auch von Schenfungen unter Lebendigen oder von gen, infofern überhaupt wegen verfurzten Pflichttheils oder lerter Altmente Schenfungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorfteher und Verwalter der §. 1. gebachten und Korporationen, welche ben Vorfchriften diefes Gefeger Geschenke, Erbichaften und Vermachtniffe annehmen, ohne nen vorgesesten Behörbe auf die Einholung der erforderlichen verrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.), haben fistalische verwirkt, welche jedoch die Salfte des angenommenen Betras ht übersteigen darf.

11. In auslandische öffentliche Anstalten und Korporatioten Schenfungen, Erbichaften und Vermächtniffe, ohne Unterres Betrages, nur mit Unferer unmittelbaren Erlaubnif verwerden, bei Vermeibung einer nach den Umständen zu bestim-Beldstrafe, welche jedoch den doppelten Vetrag der Juwendung ersteigen darf.

undlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und bei em Roniglichen Infregel.

geben Berlin, ben 13. Mai 1833.

Friedrich Bilhelm.

33. Reffript an das Königl. Provinzial : Schulkollegium zu bolenz, wegen Verleihung von Universitätöstipendien an Eleven at medizinisch : chirurgischen Friedrich : Wilhelms Instituts in splin. Vom 16. Oktober 1833.

Dinisterium erwiedert dem Konigl. Provinzial:Schulkollegio Unfrage in dem Bericht vom 30. v. Mts., daß das medizis furgische Friedrich: Wilhelms Institut hierselbst lediglich eine alt zur Bildung von Militärärzten ist, feinesweges aber eine Universität; daher denn auch, wenn der Genuß von Unters in durch die betreffenden Stiftungen an den Besuch von Unis gefnupft ist, solche nur denjenigen Individuen, welche bei niversität immatrifulirt sind, nicht aber den Eleven des vorers Instituts verliehen werden können.

lin, den 16. Oftober 1833.

um der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal Angelegenheiten.

4. Restript an das Königl. Provinzial: Schulkollegium zu blenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung fer Universitätsstudien. Vom 22. November 1833.

MMinisterium theilt zwar die von dem Königl. Provinzials Tegio in deffen Bericht vom 14. v. Dts. entwiffelte Anficht, Der im Laufe der Zeit veränderten Einrichtung des öffentlichen ots die in Betreff der Verleihung von Stipendien von deren ertheilten Borfchriften und Bedingungen febr oft nicht mehr ausgeführt werden können; trägt aber Bedenken, in diefer g eine allgemeine Borfchrift herbeizufuhren. Es will viele Minifterium in jedem einzelnen hierdurch betroffenen Fall nderen Bericht des Königl. Provinzials Schulkollegii, unter ng der Stiftungsurfunde im Original oder in beglaubigter erwarten, um des Königs Majestät die Sache zu der Allers penfelben vorbehaltenen Bestimmung Vortrag ju machen. Ob Festfegung zu Gunsten von Seminaristen, Ausfultatoren und barten zulaffig ift, fann zwar erft nach Einficht der Stiftungs: geprüft werden, indem es babei zunachft auf möglichfte Aufs tung des Billens des Stifters, fo weit folcher zu ertennen rb, ankommt. In Ermangelung einer dafür fprechenden Anin ben Stiftungsurfunden durfte aber einer folchen Ausdeh: tregenfteben, daß die philosophischen Studien in den ehemalis

gen katholischen Gymnasten in der fogenannten classis philt abfolvirt wurden, und daß diefe Rlasse der jehigen Prima am steht, so daß man den Genuß der Stipendien viel eher auf d nastalunterricht in dieser Klasse wird zu erstrekten haben. biesen Andeutungen erwartet das Ministerium über jede p bernde Stiftung den speziellen Bericht des Königlichen Pr Schulkollegit. - Berlin, den 22. November 1833.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Dedizinal: 2ingeleg

Do. 635. Reffript an den aufferordentlichen Regferungebn tigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die bei lung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundfab 12. Dezember 1833.

Dit den in Ew. 2c. Bericht vom 8. v. Dts. über die figere Bertheilung der dortigen Universitätöftipendien vorge Unfichten ift das Minifterium im Wefentlichen ganz einverstan will hiermit fur die Zufunft Folgendes bestimmen.

1. Die Theilnahme an bem Genuß ber von ber Univ verleihenden Unterstützungen ist burch ein gunftiges Schult zeugniß und ein genügendes Urmenattest bedingt. Bei ber der diese Bedingungen erfüllenden Bewerber sind blejenigen zu berücklichtigen, die von Gymnassallehrern, Professonen unt glaubwurdigen Mannern zugleich von Seiten ihrer Gesinn ihres Karafters empfohlen werden, und ben Empfehlungen b Lebenswandel entsprechen.

2. Die Stipendien werden alle zwei Jahre und fur raum von zwei Jahren verliehen.

3. Jede Fakultat hat die Verpflichtung, die ihr zugeht pendiaten zu beaufsichtigen, und dem Verwaltungsrathe b diejenigen anzuzeigen, welche sich der Wohlthat unwurdig haben.

4. Die Restbuen, welche entstehen, wenn Stipendiam lauf der Zeit, für welche ihnen das Stipendium verlichen if Universität ausscheiden, oder wegen ihres Betragens nicht genuß deffelben bleiben können, werden, bis zum nächtfen Te Stipendienverleihung, an durftige Studirende unter densch gungen der Genußfähigkeit, nach Befinden der Umstände in oder kleineren Summen, jedoch nicht über den Betrag et Stipendiams und nur für ein Halbjahr vertheilt.

5. Mediziner behalten die eigentlichen Stipendien zwar zwei Jahre, haben jedoch wegen ihres Quadriennii das Bor Ublauf der zwei Jahre der Theilnahme an den Residuen fich

6. Die Jahl der ordentlichen Stipendien wird auf feftgestellt, nämlich auf dreiffig größere von 60 Thir. jährlich und fechszig kleinere von 30 Thir. jährlich

7. Die Gelammtfumme der Stipendien wird unter Fakultaten wie bisher nach dem Grundfate von Geldquoten Lehtere durfen aber wegen der festen Gabe von 60 und nur in Summen bestimmt werden, in welchen die 3ahl i Bie viel ganze und halbe Stipendien aus der einer Fakult den Quote jedesmal verlichen werden sollen, ist dem Er Fakultat anheimgestellt. B. Die katholisch itheologische Fakultät nimmt die ihr zufallende re mit der Summe, mit der sie voraus begunstigt ist, zusammen, bieht davon jene 1200 Thaler ab, die als Stipendienbeitrag für Konviktorium bestimmt sind. Die übrig bleibende Summe verisse als ganze oder halbe Stipendien nach Maaßgabe der Jahl ver Wurdigkeit der Bewerber.

Da bie Alumnen des Konviktorii als Inhaber ganzer oder Stipendien anzuschen sind, so sind sie von der durch die Fakule Izogenen Vertheilung der Stipendien ausgeschlossen.

erlin, den 12. Dezember 1833.

trium der geiftlichen, Unterrichts, und Medizinals Angelegenheiten.

636. Reffript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesets vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Oftober 1834.

per Königlichen Regierung wird in Bescheidung auf beren An: win 4. September v. J., in Betreff des Gesets über Schenund lestwillige Zuwendungen an Anstalten und Sesellschaften Mai v. J., hierdurch eröffnet, daß zu 1. unter ber vorgesets wirde, welcher nach dem §. 1. des ebengedachten Gesets eine wing anzuzeigen ist, die der betreffenden Anstalt oder Korporas mächst vorgesetzt Instanz, und zwar was die Kirchen und Schniglegierung verstanden wird. Ferner bedurfen zu 2. und 3. Jungen bis 1000 Thaler incl. keiner Genehmigung; bei Zuwendumsheren Betrages ist dagegen in gewöhnlicher Weise die Aller: Senehmigung von den betreffenden Provinzialbehörden durch myetente Ministerium einzuholen.

erlin, den 20. Oftober 1834.

erium der geistlichen, Unterrichts: Dedizinal: Angelegenheiten. Ministerium des Innern und der Polizei.

637. Refeript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Vers Fielhung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835.

per Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage vom 11. d. M. rch zum Bescheide, wie das Ministerium mit derselben damit immen einverstanden ist, daß inländische Stipendien an solche kende, welche auswärtige Universitäten besuchen, nicht verabfolgt n durfen. Durch die Anwendung dieses Grundsates können aber imilienstiftungen die Rechte der Familien nicht alterirt werden, ben so wenig kann, wenn ein Stipendium ausdrücklich für eine krige Untversität gestiftet ist, die Verleihung einem Bedenken igen; nur muß jederzeit die Erlaubnis zum Besuche auswärtis viversitäten bei dem unterzeichneten Ministerio ben allgemeinen ihen Bestimmungen gemäß nachgesucht werden.

berlin, den 30. September 1835.

erium der geiftlichen, Unterrichts: und Dedizinal:Angelegenheiten.

638. Eirkular des Provinzial: Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Sesuchen um Stipendien. Vom 18. August 1837.

ias durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. August 1835 ite Regulativ über die fanitätspolizeilichen Vorschriften enthält in 6. 54. Die Beftimmung, bag Gefuche um Stipenbien ober an Benefizien zuruckgewiefen werden follen, wenn ber Dachweis iber an dem Bewerber mit Erfolg geschehene Ochutblatternimpfung : geführt werden tann. Bir veranlaffen Ew. zc., fammtliche jur perfitat Ubgebende, fofern fie mabrend ihrer Studienjahre bergle Unterftußungen nachjuchen wollen, auf Dieje gesehliche Beftimn aufmertfam ju machen, und Diefelben anzuweifen, ihren Gefudm Stipendien und fonftige Benefizien jedesmal den Impfichein an liter oder in beglaubigter Abschrift beizufugen.

Magdeburg, den 18. August 1837. Ronigliches Provinzial: Ochulfollegium.

Do. 639. Reffript an die Ronigl. Regierung zu Erfurt, Der königt. Regierung wird auf die Unfrage vom 26. 3

ob Böglingen medizinisch schirurgischer Lehranftalten, wenn fie a gleich ben Borlefungen ber Universitat beiwohnen, atademifde ? Dien verliehen werden tonnen, bierdurch eröffnet, daß bergleichen linge, fo lange fie nicht rite immatrifulirt worben, nicht als af fche Burger zu betrachten find, mithin auch nicht an Stipentin theil nehmen konnen, welche fur diese bestimmt find. Berlin, ben 5. Geptember 1837.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Ungelegen

Dto. 640. Reffript an den aufferordentlichen Regierungsberet

tigten bei der Universität ju Breslau, betreffend die Sein die dortigen Koniglichen Freitische. Vom 27. Juni 187. Das Ministerium genehmigt auf Ew. 2c. Untrag in dem B vom 16, d. Mts. hiermit, daß die bisherigen Gesethe über du tische bei der Universität in Breslau die in dem eingereichten En (Unlage a.) angegebenen Ubanderungen und Bufate erhalten, # auftragt Gie zugleich, hiernach bas Erforderliche zu veranlaffm. Berlin, den 27. Junt 1832.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichtes und Dedizinal : Ungelegente Unlage a.

Befese fur die Inhaber Roniglicher Freitischstellen auf ber U fitat zu Breslau.

I. Bedingungen ber Mufnahme.

5. 1. In die Boblthaten der Roniglichen Freitische babt ftudirenden Inlander aller Ronfeffionen und Fakultaten, welche Fleiß. Sittlichkeit und Wohlanftandigkeit fich auszeichnen, gleich fpruche.

6. 2. Der fich bei bem Detan feiner Safultat jum Rom Freitisch meldet, muß a) ein gerichtliches Beugnif ber Urmuth, ! von feiner Ortsobrigfeit unterfchrieben und unterfiegelt, jugla Stipendien oder fonstigen Unterstüchungen namhaft macht, wild Kompetent etwa genießt; b) das Testimonium maturitatis, D Seugniffe mit besonderem Fleiß besuchter Borlefungen des abgelat Semefters vorzeigen, auch d) anzeigen, ob und an welchen Lag Privat : Freitische genießt.

5. 3. Die Roniglichen Freitischstellen werden in ber Regel mal nur nach wohlbestandener Fatultateprufung und auf ein

÷.,

4. Jeder Rompetent muß in der Regel ichon ein halbes Jahr er hiefigen Universität mit Fleiß und Ordnung studirt, und nicht durch zwei volle Jahre den Freitisch genossen haben.

5. Ber den angegebenen Forderungen nicht genugt, tann keis infpruch auf eine Freitischstelle machen. Eben so wenig derjenige, er im lehten Semester in eine Disziplinars oder polizeiliche Strafe Uen ift, oder keine Kollegia gehört hat, und nicht nachweisen kann, ir, feinem Fleiß und seiner guten Aufführung unbeschadet, durch indete hindernisse davon abgehalten worden.

11. Befete für bie Inhaber Röniglicher Freitifcftellen.

1. Jeder Inhaber einer Freitischstelle muß reinlich und ans am Tische erscheinen und sich betragen, und auf keine Weise Rischgenossen Widerwillen oder Ekel erregen.

2. Jeder nimmt ruhig und ohne Biderrede diejenige Stelle Riche ein, welche ihm der Senior laut des vom Inspektor erhals fund im Speisezimmer anzuheftenden Namenverzeichnisses anweis Riemand darf seinen Platz willführlich verändern oder mit einem m vertauschen.

5. 3. Spåtestens 10 Minuten nach 1 Uhr, an Sonn: und Feiers aber nach 12 Uhr, werden die Speisen aufgetragen. Früher darf and für sich besonders Essen vom Speisewirth verlangen; eben mig derjenige, welcher später als ein Viertel nach resp. 1 oder br zu Tische fommt.

4. Ju lauten Sprechens und Geräusch veranlassender Beschäften, insbesondere alles Streitens und Zankens mit den Tischger ober mit den Aufwärtern, muß jedes Mitglied des Königlichen wes sich gänzlich enthalten.

ches sich ganzlich enthalten. 5. Den Senioren muß mit Uchtung begegnet und ihren Ers maen Folge geleistet werden.

6. Klagen über das Effen werden zunächst bei dem Senior Lifches bescheiden angebracht, und durch diesen dem Juspektor leigt. Dieser wird denselben, wiefern sie gegründet sind, sofort fen. Dem Speisewirth oder dessen Bedienung darf Nicmand Borwurfe machen.

7. Ber durch eigene Schuld dem Speisewirth irgend einen zufügt, etwa durch Verderbung des Tischgeraths und dergleis ift verbunden den nachgewiesenen Schaden zu erseten.

8. Einen Andern in feine Stelle an den Koniglichen Freitisch iffen, oder diese abzutreten an einen Andern, ist nicht erlaubt, aben die Senioren hierauf besonders zu achten, und Uebertres falle sofort dem Inspektor anzuzeigen.

9. Sunde in das Speisehaus mitzubringen ist durchaus nicht bt.

10. Ber mehrere Tage oder Bochen durch Reisen oder ans Umftände vom Freitisch wegzubleiben veranlasst wird, muß dieses r seinem Senior, und der Senior sofort dem Inspektor anzeigen. 11. Das Essen nach Hause holen zu lassen, ist nur in Kranks erlaubt, und kann dieses drei Tage nach einander unter bloßer Unzeige an den Senior, welcher beswegen mit dem Speifewirth Ri fprache nimmt, geschehen. Dauert aber die Krankheit langer, fo m mit Einreichung eines ärztlichen Utteftes dem Inspektor Nachricht geben werden, welcher auch nothigenfalls veranlaffen wird, daß b Kranken angemeffene leichtere Speifen gereicht werden.

§. 12. Die Senioren haben auf gute Ordnung überhaupt auf die Beobachtung dieser Sefete insbesondere zu halten. Sei widrigkeiten und Unordnungen jeder Urt, welche auf ihr freundich liches Erinnern nicht sogleich abgestellt werden, muffen fie unversich dem Inspektor anzeigen. — In Abwesenheitsfällen find fie verplace einander zu vertreten.

§. 13. Es wird erwartet, daß fammtliche Senioren durch fra schaftliches Einverständniß und durch ihr eigenes Beispiel in Be achtung der vorgeschriebenen Ordnung Muster der übrigen Tischgen fen sevn, und dadurch am sichersten Unständigkeit und angemelle Betragen an den Königlichen Freitischen bewirken und erhalten w ben. Gie durfen, wenn sie sich ihres Umtes wurdig beweisen, bar rechnen, bei jeder neuen Bertheilung der Königlichen Freitischste vorzugsweise berucksichtigt zu werden.

§. 14. Ber eine oder mehrere diefer Vorschriften übertrin, gleichen wer sich durch Unsteiß oder gar durch Disziplinarungen dieser Bohlthat unwürdig macht, hat zu gewärtigen, daß er nach b finden der Umstände auf fürzere oder längere Zeit, oder auf m derselben verluftig geht.

No. 641. Refeript an ben aufferordentlichen Regierungsbevolln tigten bei der Universität zu Breslau, die Vertheilung der o tilche betreffend. Bom 12. Dezember 1837.

tische betreffend. Vom 12. Dezember 1837. Die nach Ew. 2c. Bericht vom 18. v. Mts. und dem dami schriftlich eingereichten Beschluffe des Ephorats der Freitische bis dortigen Universität vom 19. Oktober d. J. getroffene anderweit richtung in Beziehung auf die Vertheilung der Freitische (Anlage erscheint ganz angemeffen. Das Ministerium nimmt daher auch nen Unstand, solche hiermit ausdrücklich zu genehmigen.

Berlin, den 12. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Ungelegenhu 2inlage a.

Beschluß des Ephorats der Freitische bei der Königlichen Union zu Breslau. Vom 19. Oktober 1837.

In der heutigen Sigung der das Ephorat bildenden Beise lung, des Reftors, der funf Defane und der beiden Freitisch Imren, ist in Betracht, daß die Vertheilung der Freitische mit for gerer Ubwägung der Unsprüche geschehen fann, wenn dieselbe voleinzelnen Fakultäten hinsichtlich der zu ihr gehörigen Bewerber wo nommen wird, und daß alsdann keine Fakultät zu fürchten bei daß sie durch eine angemeffene Strenge bei den Freitisch Prise ihre Studirenden in ein unbilliges Verhältniß zu den Studin der anderen Fakultäten bringe, einstimmig beschloffen worden.

1. Sobald in der Folge die Freitisch: Prufungen Start gefun haben, follen die funf Unmeldungstiften von den Dekanen der um fitats : Quaftur übergeben werden, damit dort durch Berednung in gemittelt werde, wieviel Freitische eine jede Fakultat im Berbaut ber Anmeldungen zu vergeben habe. ¹ 2. Dabei soll folgendes Verfahren Statt finden. Junächft find ber Gesammtzahl der zur Vertheilung kommenden 84 Freitischs in sechs abzuziehen, welche fur die Senioren bestimmt sind, von in jede Fakultät einen, den sechsten aber diejenige der beiden theos ichen Fakultäten zu ernennen hat, welcher im laufenden Jahre der ritt zukommt. Die übrig bleibenden 78 Freitischstellen werden die einzelnen Fakultäten in der Art vertheilt, daß bei der deshalb segenden Proportionalrechnung die Zahlen der in jeder Fakultät unmeldung zugelassenen Studirenden zum Grunde gelegt, und die unden Ausgleichung auf Siebentheile (als wodurch einzelne Wos unden Ausgleichung auf Siebentheile (als wodurch einzelne Wos Das Freitisches bezeichnet sind) zurüchgeschrt werden.

5. Das Ergebniß der angestellten Berechnung wird von der Quas im fünf Eremplaren dem Rektor der Universität zugefertigt, der um jedem der fünf Dekane brevi manu ein Eremplar übersendet, bas Ersuchen beistigt, daß ihm die Vertheilungsliste spätestens acht vor dem Anfang des neuen Semesters zugeschickt werde.

Die Vertheilung der den verschiedenen Fakultaten zur Vers gestellten Freitischstellen erfolgt von jeder derselben vermittelft ju fassenden Fakultatsbeschlusses, doch steht es der philosophis Fakultat frei, die Vertheilung dem mit der Freitischprufung bes jagt gewesenen Fakultatsausschuß zu überlassen.

5. Wenn die Dekane die Vertheilungsliften dem Nektor der Unis tat übersandt haben, so besorgt dieser in Gemeinschaft mit den Ins toren der Freitische, die Unfertigung einer Gesammtvertheilungs: und verfugt die Anbestung berlelben am schwarzen Vrette.

und verfügt die Unheftung derfelben am fchwarzen Brette. 6. Diefe Befchluffe follen dem aufferordentlichen Spern Regies ebevollmächtigten mitgetheilt, und derfelbe erfucht werden, die Bes ung derfelben durch das vorgefeste hohe Ministerium zu erwirten. Breslau, den 19. Oftober 1837.

Das Ephorat der Freitische.

b. 642. Reffript an die Königl. Regierung zu Merfeburg, wegen Beschränfung der Stipendienverleihung auf immatrikulirte Stus dirende. Vom 30. Mai 1838.

Auf den Bericht der Konigl. Regierung vom 3. November v. J., Erforderniffe der zum Genuß von Stipendien berechtigten Studis een betreffend, evöffnet derfelben das unterzeichnete Ministerium, nach geschlicher, im Allgemeinen Landrechte Ib. I. Tit. 4. §§. 65. worgeschriebenen Negel die Auslegung einer jeden Willenserfläs mithin auch der Dispositionen über eine Stipendienstiftung, zus nach der gemein gewöhnlichen, insbesondere zur Zeit der gesches m Billenserflärung ublichen Bortbedeutung gescheben muß. Dach er wird aber unter einem Studienden, wenn nicht eine andere mung sich in ausdrucklichen näheren Bestimmungen des Erflärens oder in dem sonstücktichen Bulammenhange feiner Dispos n zu erfennen giebt, nur berjenige einer Wissenschaft Bestisten auf derselben das afademische Lürgerrecht erworben hat. Nur im folchen fann daher auch, bei von selbst stift verstehendem Jutrefs auch der sonstügen gesch von felbst sich verstehendem Sutrefs auch der sonstuge gesch von für Stiftungsmäßigen Bedingnisse, die ungberechtigung zu einem für Studirende gestifteten Stipending zus annt werben, sofern nicht in der vorbemerkten Beile, durch besons

bere Bestimmung des Stifters, die Befahigung auch von Q derer wiffenschaftlicher Lehrinftitute festgeset ift. In ber Di es übrigens bei den meisten Stipendien fich um die von bi Regierung gestellte Interpretations Frage nicht einmal hand ber Regel icon der ausdruckliche Inhalt der Stiftungsurft ein Universitatestudium der Benefiziaten, in der Qualitat atademischer Burger, und haufig unter bestimmter Benenn der von ihnen zu beziehenden Universitat, zu lauten pfleg gleichermaßen ichon von der Koniglichen Regierung felbst ge barauf bingebeutet ift, daß bei den Boglingen anderer, me icon ihre eigenthumlichen Benefizien gewährender Ausbildun tute, wegen biejes Umftandes auch bas bei bem größten 9 Stipendien Stiftungen mit geltende Requisit der Bedurft Benefiziaten nicht mehr zutreffen wurde.

Berlin, den 30. Mai 1838.

Ministerium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Ingele

No. 643. Reffript an den aufferordentlichen Regierungsbi tigten bei der Universitat ju Bonn, megen des bei bei lung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Dodu 24. August 1838.

Auf Em. ic. Bericht vom 27. v. Mts. will das Minif Berfolg der Verfügung vom 12. Dezember 1833 hierdurch gen, daß die Stipendien bei der dortigen Universitat hinfu mehr alle 3wei Jahre, fondern wieder - wie fruher - be lich vertheilt, dabei jedoch der Grundfat festgehalten werde, Studirender, welchem der Genuß eines Stipendiums querta den, bei fortdauernder Burdigkeit refp. 3wei oder auch Dr darin verbleibe. Die durch die obengedachte Verfügung be Abstufungen von großeren Stipendien zu 60 Rthir. und vi ren zu 30 Rthlr. jahrlich find unverandert beizubehalten, und theilung der Stipendien vorzugsweise folche unbemittelte Si zu beructfichtigen, welche fich durch Fleiß und gute Subrung haft auszeichnen, und nach ihren Fahigkeiten zu erfreulichen tungen berechtigen. Nachst denen ist aber auch auf studirend unbemittelter Staatsdiener besondere Rucficht zu nehmen. -Em. zc. bevorwortete Gewährung größerer, über das bestimm hinausgehender Stipendien in besonders berucklichtigungswert len erscheint dagegen in mehrerer Sinsicht bedenklich, und fan weniger genehmigt werden, als die Unterftußungsmittel in de Jahren fich bedeutend vermindert haben. Eben fo menia t Der Beibringung des Durftigkeitezeugniffes irgendwo abgefet den, da nach dem Geifte der ganzen Inftitution folches unerla forderlich ift. - Indem das Minifterium Em. zc. nun überla gemäß das weiter Erforderliche an den Verwaltungsrath für demischen Benefizien ju verfügen, bemerkt daffelbe zugleich ni Die übrigen Bestimmungen in dem Reffripte vom 12. Dezeml auch fernerhin volle Unwendung behalten. Berlin, den 24. August 1838.

Ministerium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angeleg

Irkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privatungen zur Unterstüßung hülfsbedürftiger und würdiger Studirenden auf den Preussischen Universitäten.

und Deklarationen derselben.

leber die einzelnen Stipendienfonds der verschiedenen Universitäten eits im ersten Bande, und zwar:

1)	rucfichtlich	der			Seite	169	sqq.	
2)	\$	\$	\$	Bonn		183		
2) 3)	\$	\$		Breslau	,	308	sqq.	
4)	\$	\$	1	Greifsw	ald s	355	sqq.	
5)	\$	\$		Halle	\$	441	sqq. 1	und
4) 5) 6)	\$	\$	\$	Konigsb	erg s	547	sqq.	

icht gegeben worden. Es erschien indeffen bort, wo es haupte b das pekuniäre Interesse betraf, nicht zweckmäßig, die vollstäns Otatuten und deren Deklarationen mitzutheilen; auch konnten t Stipendienstiftungen, deren Genuß nicht an eine bestimmte stitat, oder deren Verwaltung nicht an eine solche geknupft was tinen Platz finden; die hier sub B. und C. folgenden Abschnitte aber zur Vervollständigung der erwähnten, im ersten Bande bes ben Machrichten bestimmt.

644. 2. Stiftungsurfunde über das Rurmarkische Stipendium, d. d. Potsdam, den 4. Januar 1686.

Bir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brantg, des heiligen Romischen Reichs Ergtammerer und Churs 4. urfunden hierdurch: Dachdem Bir bei der Untersuchung, fo ber von der Ritterschaft in der Altmark bis hieher geführten uftration des Steuers und Contributions : Befens halber anges worden, unter andern befunden, daß der Ausschuß und bie Ber: e der Altmart : und Priegnigerischen Landschaft von 15000 Rtl. 4, nemlich 7000 Rtl., die Unno 1610 auf des damaligen Landes: manns Thomas von Knefebeck Mamen, und 8000 Rtl., fo gleis bestallt um diefelbe Zeit auf Ludolph von Alvensleben namen nen Altmart. Stabten beleget worden, Unno 1612 ein Stipens gestiftet, daß von denen wegen besagter Capitalien jahrlich fals Binfen einige geschickte Subjette, fowohl adeligen als burgers Standes in spem boni publici erzogen werden mochten, folche ing auch Unno 1678 ben 24. Upril auf gemiffe Beife erneuert, nte Capitalien aber per modum superindictionis aus denen Schof: id Contributionibus publicis ohne Unfer oder Unferer Sochfeel. bren Vorwiffen genommen, wie die Originalie der Stiftung der ten Jahresrechnungen, welche zur Machricht dem exemplari, s in Unferm Archiv verwahrlich behalten werden foll, beigefus it Dehrerem bezeugen; und Bir weder das jus collectandi noch den Superindictiones Unfern Landstånden, Bafallen und Unters auf einige Beife gut heißen wollen, fondern dafur halten, weil wider das gemeine Berkommen des Romifchen Reichs beutscher , und zustehender hohen Furftl. Landes : Obrigteit auch Landess e felbft lauft, daß es bei der Posteritat, wenn Bir folches fo erdings hingehen ließen, unverantwortlich feyn mochte, woher par wohl befugt gewesen, sothane Stiftung ganz und gar auf:

zuheben, und besagte Gelber, so ihrer Eigenschaft nach a tribution genommen, dahin sie eigentlich gehoren, verwent aus sonderbarer gnadigster Juneigung und hoher Landes forge aber, daß sonderlich von Unsern Martischen Landes pable Subjette, die zum gemeinen Besten zu emergiren chende Mittel haben, Gott und ihrem Vaterlande zu die schieft machen könnten, haben Wir nicht allein erwähnte Capital, so bei denen Ultmärkischen und Priegnigerischen E benen Ultmärkischen Contributionsgeldern albereit beleget, pendien destinitet, in solchem Stande gelassen, sondern e Rtt. Capital im neuen Biergelde bei der sogenannten Lands die Anno 1610 die Ultmärk. und Priegnigerische Randes zweck zu befördern gnabigst hinzugethan, und allda erg zweck zu befördern gnächigst hinzugethan, und allo für Un sche Landeskinder ein Stipendium von Zwanzig Tausend 2 pital auf folgende Weise gnabigst gestiftet.

Bir wollen nämlich und verordnen hierdurch für U fere Nachkommen in der Churs und Mark Brandenbur wohlbedächtlich und aus eigener Bewegniß, daß von besa Rtl. Capital die jährlichen Zinfen von nun an immerwähr ewigen Zeiten ein Stipendium, vor geschickte, von sich zur keine zureichende Mittel habende Markische Landeskinder sey Unferm Namen das churfurstl. Brandenburgische Markisch bium genannt werden solle.

Damit aber jährlich die zu folchem Ende gewidmete ; richtiger erfolgen können, so sollen die Altmark. und Prie Städtes Casse die 7000 Rtl. so auf des damaligen Landeshe Thomas von dem Knesebek Mamen Anno 1610, und 800 um selbige Zeit auf Ludolph von Alvensleden Namen bei mark. und Priegniherischen Städten von der Altmärk. aus denen Contributionsgeldern belegt, und also zusammen jährlich mit 5 pro Centum verzinsen, die Lanschaftl. Cas neuen Biergelde die vorher erwähnte 5000 Rtl. Capital gli von 100 Rtl. jährlich 5 Rtl. Zinsen bezahlen, und zwar solle fällige Termine, und die Bezahlung dersetben der 6. Febr Unser Geburtstag, der 6. März, an welchem der Mame W zusallen pflegt, und der 21. Dezember, da die Kurs und 1 gierung an Uns gelanget sew, und beständig beibehalten we

Und obwohl in wenig Jahren, nach Unleitung des gen glements, die Kapitalien sowohl bei der Landschaftl. Raffe Biergelde, als auch bei den Ultmärk. und Priegnigerische nach und nach abgetragen und bezahlet werden möchten; so nach diese 20,000 Rtl. bei gedachten Kaffen unablöslich be ben, und richtig verzinset werden.

Auch, gleich wie im Unfange erwähnt, daß diefe Stift lich dahin gemeinet, daß Markifche eingeborne Landeskinder terhalten werden und ftudiren follen, fo follen ftets Funf at Bier burgerlichen Standes, und alfo an der Jahl Neun, folch Stipendium auf drei nach einander folgende Jahre Und weil die Altmark. Unterthanen das Meiste zu diejen 2 vormals contribuiret, follen zum Andenken bessen jeder Zeit ber Altmark, nemlich Zwei Abelichen und Zwei burgerlicher , fo in der Mittelmart, Ukermart, Priegnis und Reumart venn fie dazu capable find, admittirt werden.

fall aber aus der Altmark fo viel adelichen und bärgerlichen wenn die Collation geschehen foll, nicht vorhanden wären, e Zahl aus andern Märkischen Landeskindern die folgende e über ersehet werden.

ber Zins von gedachten 20,000 Rtl., alle Jahr 5 pro cenhnet, 1000 Rtl. austrägt, foll ein jeder von denen Neun ten 100 Rtl. jährlich zu genießen haben, von denen übrigen follen 50 Rtl. zur Bibliothek zu Frankfurth an der Ober , und jährlich bem Universitäts Bibliothecario, der zu ber wird, gegen Quittung ausgezahlet, und 50 Rtl. dem Proquentiae jährlich wegen feiner anzuwendenden Muhe, davon disponiret werden wird, gegeben werden.

ollen aber von denen 50 Rtl., die zur Bibliothet deftiniret eit jährlich gute neue juriftische Bucher angeschafft, auch ob olches geschehen, denen beiden Curatoribus dieses Stipendif, ir aus Unfern wirklichen Geheimen Räthen bestellen wollen, 6. Februar jährlich specificirt und berechnet, auch bei dem Bibliothecae, wann und von was für Geld felbige Bucher nd was sie kosten, angemerket werden.

man aber versichert feyn tonne, daß diefes Stipendium von ipendiaten nicht gemißbraucht, sondern zu dem Zweffe, wozu , angenommen werde, soll solches Niemanden, er fey adelichen erlichen Standes, conferiret werden, er habe denn aus denen ; oder Trivial's Schulen, oder sonst von feinen Praeceptoriwelchen er informiret worden, ein Zeugniß seines Wohlvers und daß er allbereit capabel sey, seine Studia auf Universitäten n, dann eigentlich dieses anschnliche Stipendum untern ans

dienen foll, daß auf Universitäten geschickte Subjecte und ch, dem gemeinen Besten zu dienen, perfectionniren mögen. wie erwähntes Stipendium sonderlich zur Wohlfahrt der 1 eingebohrnen Landeskinder fundiret; so sollen auch die Stis

die drei Jahre, in welchen fie folches Stipendium genießen, er Universität zu Frankfurt an der Oder folide studiren, ges maagen sich verhalten, und gebuhrend ihre Zeit anwenden.

folches desto besser beobachtet werde, foll jeder Stipendiat wenn er die ihm zum Stipendio verordneten 100 Rtl. ems vill, ein Testimonium seines Verhaltens und Fleisses von dem erselben Fakultät, auf welche er sich begeben, denen Curatoes Stipendit einschiften, und die Decani facultatum auch, brer Pflicht unentgeldich solch Testimonium willig und uns ihnen ausantworten, bei Vermeibung von 30 Rtl. Strafe, jahrlich von ihrer Besoldung gefürzet werden sollen.

weil man auch wahrgenommen, daß wenig das Studium elound purze latinitatis ercoliren, follen sonderlich dieselbe dies ndit fähig geachtet werden, welche für anderen diese Studia tractiren, und ihrer prosectuum wegen von ihren gewesenen ribus und fünftig von dem Prosessore eloquentiae zu Frankder Oder ein gewissenhaftes Zeugniß produciren. Sollten in

unter denen Stipendiaten welche gefunden werden, die zwar nge oder ein Jahr sich wohl anließen, hernach sich aber auf mfte Seite legten, und die von ihnen geschäpfte hoffnung befraudirten, follen Rector Academiae und Decani facultatum bei ren Pflichten hierdurch ermahnt feyn, folches fofort an Uns, e wenn Wir nicht im Lande wohnen, an die Curatores folches Stipe es berichten, daß folches Stipendium denenfelben hinwiederum gen men, und andern, fo es beffer als fie meritiren, zugelegt werden.

Dahingegen follen diese Neun Stipendiaten die drei Jahre i ba fie diefes Stipendium genießen, auch alle Collegia privata bei nen Professoribus, und die Exercitia auf Unferer Ritterschule das auffer dem Reiten frei haben, und foll, daß folches unverbruchte schehe, sowohl an Unfere Universität, als an Unfern Stallmeister m absonderlich Befehl ergehen.

Damit diefe Jundation desto genauer in Ucht genommen, mit Sinsen jährlich desto richtiger bezahlt werden, bestellen Bir hind zwei Curatores aus Unsern wirklichen Geheimen Räthen, die Br einem absonderlichen Rescripto benennen wollen, welche vermöge Pflicht unnachlässliche Gorge tragen sollen, daß in allen Stiffen fer Fundation nachgelebet, und die Bezahlung derer Zinsen in im richtig erfolgen, wann an denen Lande und Ultmärk. Städter Run ftern ein Verzug der Zustahlung verspüret würde, diestelben anm und ihnen zu Unschaffung der Gelder auf Erfordern zu recht hullsliche hand leisten sollen, wie dann auch die Stipendiaren sie bieselbe, daß die Zahlung richtig geschehe, zu halten haben. Die Collation dieser Stipendien soll auf folgende Weise

Es follen Diefelbe, welche nach Unleitung der Fundation fomobi chen als burgerlichen Standes diefes Stipendit fabig fein wollt bei erwähnten beiden Curatoribus Diefes churfurftl. Brandenburg pendii den 6. Jan. und alfo 4 Bochen vor bem 6. Februar, Collation geschehen wird, angeben, und wie vorbin Disponiret, monia, daß fie auf Universitaten ju reifen und altiora studia at gen capabel find, von ihren Praeceptoribus, fo fie informiret, gen; wann folches geschehen, follen die beiden Curatores ihnen fte dagegen vorher befagte praestanda praftiren, auf drei 3ah Stipendia conferiren, und ihren Damen, auch ju welcher Beit b lation geschehen, in einem absonderlichen Buche, welches fie b verfertigen haben, deutlich und unterschiedlich configniren laffen gends welchem, und auf welche Deife bie Collation geschehen, t Rectori Academiae und denen Professoribus ju grantfurth ; Dber notificiren, und in Unferm Damen ihnen andeuten, G tragen, daß diefe Ctipendiaten, nach Unleitung ber Fundation halten, und ihre Studia fleißig tractiten, auch gleichergestalt Damen, welchen ju rechter Beit Dieje Stipendia conferiret, in abfonderlichen Stipendiaten , Buche, welches fie auch Dafeibit : gen zu laffen haben, anzuzeichnen.

Bann fich auch zutrüge, daß zu ber Beit, wenn dieje Sconferiret werden follen, nicht eben fo viele Marfische Landen bie zum Studiren capabel, oder doch die profectus in studiis nicht ten, daß fie auf Universitäten fich begeben, und ad altiors all tonnten, fich befänden, follen dennoch die jährlichen Binfen bin nicht bestehen bleiben, fondern es foll daffelbe, was fonften mit pendiat genoffen hatte, unter diefelbe, welche wirklich feyen, i beffern Unterhalt von denen Curatoribus vertheilt werden.

Wenn auch Jemand von denen Stipendiaten innerhalb den Jahren, ba er das Stipendium genießen follte, verfturbe; fo f Serftorbenen Portion gleichergestalt unter benen übrigen Stipene 1 zu ihrer besseren Subsistenz von denen Curatoribus vertheilet, 1 agu angewandt werden.

Die Ausgahlung ber Zinsen soll in vorher besagten Terminis von Rentmeister der Altmark. und Prignigerischen Städte:Cassen, wie dem Landrentmeister, wegen des Capitals im neuen Biergelde, ohne einigen Verzug geschehen, und ein jeder Schwenklat in ogegen eine Quittung, die unter des Rectoris Academiae und rit facultatis juridicae zu Franksurth an der Oder Unterschrift Biegel ausgestellet werden soll, seine Portion jährlich, wenn er mada, davon hiernächst gemeldet wird, prastiret, empfangen.

te Praestanda eines Stipendiaten aber find, daß er vorher ges nermaaßen ein Zeugniß feines Verhaltens und Fleißes produs ab dann, daß er vorher eine Oration, zu unterthänigster Erkennts biefer Snade, publice in dem Auditorio majori gehalten, glaubs bocire.

n ewigen Gedächtniß aber diefer fo wohl gemeinten und ans tiftung und Fundation, foll jahrlich der Professor elober Universitat ju Frankfurth an der Dder den 6. Februar, Beburtstag einfällt, publice in Auditorio majori daselbst ation halten, dahingegen für feine Dube, und daß er die Orawelche die Stipendiaten halten, revidiren und corrigiren muß, 50 Rtl. ju feiner ErgoBlichfeit, wie deswegen vorher Berorde efchehen, haben; sumptibus Academiae Diefelbe Oration zum befordern, und Uns unterthanigft einfenden; bann die ganze ftåt Unfere gnadigste Vorforge, da Bir bald zu Anfang Unfer etretenen Regierung derfelben Einfunfte auf etliche 1000 Rtl. perbeffert, unterschiedene Opezial:Begnadigungen nach dem ers bas Berlienische Stipendium, das von 6000 Rtl. Capital jährs pro Centum Bins aus Unferer hiefigen Landschaft erfolgen, aur Richtigfeit gebracht, noch neulich der Universität Eintoms elich auf 1000 Rtl. baares Gelbes aus Unferm Furstenthum mådigft vermehret, und nun zu vorsicherten beffern Aufnahmen noch diefes herrliche Stipendium fundiret, mit unterthanige igen Dant bei der fpaten Nachwelt zu ertennen hat.

eichmie Bir aber, daß diefes eine ewige und immerwährende g verbleiben folle, gnadigft und wohl gemeint find, Uns auch, efe Stiftung durch mehr Capitalia von anderen vermehrt, zu rem Gefallen gereichen wird, fo find Bir der versicherten hoffs n Sott, daß er alle diejenigen, fo diefelbe befördern, fegnen; benjenigen, welche folche verhindern, oder in Abnahme kome ren, feinen Segen entziehen werde.

undlich haben Bir diefe Fundation eigenhandig unterschrieben, tunferm Gnadenstegel bedruffen laffen.

geschehen und gegeben zu Potsdam den 4. Januar 1686. Friedrich Bilhelm.

beftarationen 2c. der Stiftungsurfunde über das Kurmärkische Stipendium.

645. Allerhöchste Rabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812. bei der nun erfolgten Vereinigung der Universitäten zu Frank: b. O. und Breslau, und da das Kurmärkische Stipendium der 2. 58 erstgebachten Universität nach der Stiftungsurfunde nur für Landeskinder bestimmt, die Gelder, woraus dies Stipendi kommen, markische, und in der Mark belegt sind, die Erth felben aber an keine andere Landsleute geschehen, sondern, bestimmte Anzahl der Theilnehmer nicht vollständig ift, de unter die Vorhandenen vertheilt werden soll, erkläre 3ch tungsurkunde dahin, daß dies Stipendium ausschließlich f kinder aus der Mark, welche auf der in derfelben gelegen stitt in Berlin studien, bestimmt seyn, und die Verleihun dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter ben vor den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zustehen soll.

Berlin, den 23. Mary 1812. Friedrich 28 2In den Geheimen Staatsrath v. Schuetmann.

No. 646. Berfügung an den Reftor und Senat der ju Berlin. Vom 4. April 1812.

Da bas Rurmartifche Stipendium von ber ehemaligen auf die biefige Ronigliche Universitat mittelft Rabinetsorde v. Dts. transferirt, und durch die Stiftungsurfunde fe bag bie jedesmaligen Partizipienten beffelben von Entrichtu norarien für Privattollegia der Profefforen befreit fenn folle bem Reftor und Genat dies jur Dachachtung fur fammtlin foren nachrichtlich befannt gemacht. - Dem Reftor und @ hierbei zugleich eröffnet, daß die ftiftungemäßigen Draftatit Stipendiums, auffer ber den Stipendiaten jur jedesmaligen beffelben auferlegten Beibringung der nothigen testimonia diligentiae von den afademtiden Lehrern, deren Borlefunger wohnt haben, noch darin bestehen, daß jedweder Stipendia lauf feines dreijahrigen Studiums eine lateinische Rebe Auditorio ber Ronigl. Universitat offentlich halten, und ben ment ze. zugleich eine lateinische Ubhandlung über eine belieb fchaftliche Materie einreichen muß. - Die refp. Profefforen Die Stipendiaten Borlefungen boren, werben biernach au auf deren Fleiß aufmertfam ju feyn, um die erforderlichen nach Pflicht und Ueberzeugung ausstellen ju tonnen; bem aber besonders aufgetragen dafur ju forgen, daß die vor lateinische Rede am Ende ber Perzeptionszeit von jedem G gehalten werde. - Berlin, den 4. April 1812.

Departement des offentlichen Unterrichts im Ministerio de

No. 647. Reffript an die Konigliche Universität zu Berl 28. Marz 1816.

Der 2c. wird nach Eingang ihres Berichts vom 12. d. ? burch befannt gemacht, daß den Studirenden N. und N. jedem des Rurmärkischen Stipendii von 100 Rthlr. jährlich auf di vom — ab, bewilligt, und ihnen die Kollations: Patente dar gefertigt worden. — Was das Rurmärkische Stipendium meinen betrifft, so ist die Stiftungsurfunde durch eine neue Gr. Majestät des Königs vom 23. März 1812 dahin modi den, daß dieses Stipendium ausschließlich für Landeskinder Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität z ftudiren, bestimmt ser, und die Verleihung desselben dem Des für den öffentlichen Unterricht unter den von demselben den n ju machenden Bedingungen zustehen folle. Es wird daher ber erfitat eröffnet: 1) daß diefes Rurmarfifche Stipendium jederzeit Jahre vergeben und, wenn fo lange der Stipendiat wirflich auf Riversität als Studirender fich aufhalt, genoffen wird; 2) daß stipendiaten ftiftungsmaßig von Entrichtung der honorare für tollegien der Professoren befreit sind; 3) daß jeder Stipendiat iblauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im Auditorio der hiesigen Universität zu halten, und bei der 26s 3 2c. eine lateinische Ubhandlung über irgend eine wissenschafts Raterie einzureichen verpflichtet ift, und 4) zum Empfange jeder es Stipendit die nothigen Testimonia morum et diligentiae n akademischen Lehrern, deren Vorlefungen er besucht hat, beien muß. 5) Aus diesem Stipendienfonds erhält der jedesmalige wor eloquentiae stiftungsmäßig jährlich 50 Rthlr. als Remunes für eine Rede, die er am Geburtstage des Landesherrn im gros bitorio jahrlich halt, und fur die auferlegte Verpflichtung, die be des Triennii von den Stipendiaten zu haltenden offentlichen in revidiren und zu forrigiren ac.

tin, ben 28. Mårz 1816. inm des Innern. Abtheilung für ben Kultus und öffentlichen Unterricht.

648. Reffript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmachs tigten bei der Universität ju Berlin. Bom 4. Dezbr. 1820.

fift feinesweges die Absicht des Ministerii, die hiefigen Studis welche das Rurmartische Stipendium genieffen, - wie Em. 2c. Berichte vom 26. v. Mts. voraussehen — zu nöthigen, die hre hindurch, fur welche ihnen das Stipendium tonferirt wors d auf der Universität zu bleiben, wenn sie ichon vor dem Ges felben immatrifulirt gewesen sind; vielmehr kann der Stipens enn ein folcher Fall eintritt, nach Vollendung des von seiner rikulation ab zu rechnenden Triennis von der Unsversität abs bas ihm konferirte Stipendium wird aber von der Zeit feines es an inne behalten, und einem andern qualifizirten Studirene tieben. Dach dem deutlichen Ausspruche der Stiftungsurfunde ipendit muffen nämlich die Portionen deffelben immer auf drei nander folgende Sahre konferirt werden, wobei wohl vorauss ift, daß jeder Stipendiat das Stipendium gerade mit dem Ans feiner Universitätsjahre erhält. Es mussen daher auch die Rols Datente nach dem Sinne und der Borichrift diefer Urfunde t auf brei Jahre ausgefertigt werden, und es ift demnach tein en, wenn das Rollations. Patent für den Studirenden D. auch folche Zeit ausgefertigt worden ift, obgleich er ichon vor Bers des Stipendif die Universität bezogen hatte. In dem Res an die hiefige Universität vom 28. Mary 1816 ift dies auch uftandlich und deutlich aus einander geseht, und im §. 1. worts merft, daß dieses Rurmartische Stipendium jederzeit auf drei vergeben, und fo lange ber Stipendiat wirflich auf ber Unts als Studirender fich aufhalte, genoffen werde. - Es wird von Em. 2c. vorgeschlagenen geftjegung über die Behandlung

urmartifchen Stipendiaten nicht bedürfen.

rlin, ben 4. Dezember 1820.

imm der geiftlichen, Unterrichts und DebizinaleAngelegenheiten.

bindlichkeiten anzuhalten. Die hauptverwaltung Der welche die Bablung der Stipendien beforgt, ift ubrigens 16. November v. J. erfucht, ben Stipendiaten nicht e Rate auszuzahlen, als bis jeder ein Beugniß von Ihnen sor eloquentiae und Auffcher gedachter Stipendien, bag lichkeiten erfullt worden, beigebracht hat, und hiervon Ronigliche Universität unter demfelben Datum in Rer worben. Um aber noch fcharfer babin zu wirfen, daß b fer trefflichen Stiftung erreicht werde, will das Dinifteri Die fünftig ju ernennenden Rurmartifchen Stipendiaten lations i Patenten befonders verpflichten, Ihnen halbjabr weifung der Vorlefungen, welche jeder gehort hat, mit des respektiven Professons vorzuzeigen, und die Sauptve Staatsschulden ersuchen, die fälligen Raten der Stipen nur auf 3hr Utteft, daß Ibnen die Zeugniffe über die v zipienten gehorten Rollegien vorgelegt find, und Gie ni erinnern finden, auszahlen zu laffen; fondern es will fcon in Unfehung ber jesigen Stipendiaten fo gehalten hat fowohl an die gegenwärtigen Derzipienten, als auch a verwaltung ber Staatsschulden bas desfalls Dothige ei aber werden aufgefordert und authorifirt, mit aller Go au feben, daß die Stipendiaten, dem von bem erlauchte ber Fundationsurfunde ausgesprochenen Willen gemäß, bi Humaniora, vorzüglich die lateinische Oprache, ftudiren, fehung der Rollegien ihrer respettiven Sacher den Fleiß nung nachweisen, welche von Benefiziaten des Staats im und ben Rurmartifchen Stipendiaten vorzugemeife zu ern Berlin, den 28. Oftober 1821. Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Debisinal-2in

> No. 650. Verfügung an die Konigliche Friedrich : W versität zu Berlin. Vom 17. November 1823. Um die Rurmärklichen Stivendiaten dazu anzuhalten

Borfcrift in die bei der nächsten Vertheilung der Stipendien ertigenden Kollations : Patente aufgenommen werden. erlin, den 17. November 1823.

erium der geiftlichen, Unterrichts : und Debizinal-Angelegenheiten.

651. Restript an den Rektor und Senat der Königl. Unis persität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823.

5 Ministerium will dem 2c. zum Bescheide auf den Bericht b. Mts., und um dieselben über den Inhalt und den 3weck, Reden der Kurmärkischen Stipendiaten nach dem Billen des em Stifters des Stipendii haben sollen, vollkommen zu unters bie betreffende Stelle der Stiftungsurkunde vom 4. Januar er vorlegen. Sie lautet also:

Die Prästanda eines Stipendiaten aber sind, daß er vorgeschries mermaaßen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleißes produre, und dann, daß er vorher eine Oration, zu unterthänigster venntlichkeit dieser Gnade, publice in dem Auditorio majori valten, glaubwürdig bocire."

war diese Reden über ein wissenschaftliches Thema gehalten Wonnen, fo ift doch der hauptzweck derfelben der Ausdruck waren Andenkens des Stipendiaten an den erhabenen Stifter, Universität, auf welche diese große Wohlthat durch die Gnade eftåt übertragen worden, hat alle Urfache dafür zu forgen, daß Bestimmung des Stifters das Andenten an diefelbe, wodurch tudirenden *) fortdauernd eine fo bedeutende Beihulfe zu ih: terhalte gewährt wird, auf eine wurdige Urt ftets lebendig er: berde. Das Ministerium überlässt es dem 2c., folche Anords in Anfehung diefer Reden zu treffen, daß der angegebene 3meck erfullt werbe. Gie felbft brauchen nicht eben weitlauftig einem großen Plane, muffen aber gut ausgearbeitet feyn, und and vorgetragen werden. Bu ihrer haltung muß durch einen en Unschlag in Zeiten eingeladen werden. Ob nur Einer jes teben, oder Einige ihre Reden zufammen halten follen, mag jedesmaligen Umftanden abhangen. In einzelnen Fallen tons auch diefe Reden an Disputations Afte, wo ein Rurmarfie tipendiat promovirt wird, und, wie vorauszusehen ift, doch Professoren und Studirende sich einfinden, anschliessen, ohne ndere Feierlichkeit deshalb anzuordnen; nur muß der gebuhs mft vorherrichen, den die 26ficht diefer Reben erfordert. 21s nt hierbei darauf an, daß die Serren Professoren und Dozens ch angelegen feyn laffen, wie es überhaupt mit zu ihren Amtes gehort, dergleichen öffentlichen Universitats : Aften beizuwohs auch Diefer handlung durch ihre Gegenwart Burde und Uns geben, und auch den Studirenden Theilnahme an derselben n Smeffe einzuflößen. Uebrigens ift es durchaus nothig, daß wendiat die offentliche Rede innerhalb des letten Semefters tiennit und vor feinem Abgange von der Universität, noch is Abgangszeugniß empfängt, halte. - Dem 2c. wird aufges iernach zu verfahren. - Berlin, den 15. Dezember 1823. um der geiftlichen, Unterrichts : und MedizinalsUngelegenheiten.

werden gegenwärtig 9 Stipendien zu 100 Rtblr. und 2 Stipendien 10 Rtblr. verliehen. Siehe Bd. 1. Seite 169.

No. 652. Verfügung an die Königl. Friedrich : Wilhelms Un fitat zu Berlin. Vom 11. 2pril 1825.

Ungeachtet bie 2c. durch die Verfügung vom 17. November angewiesen worden ist, darauf zu halten, daß die Abgangszeugnisdie Kurmärkischen Stipendiaten denselben nicht eher ausgese werden sollen, die solche sich vollig ausgewiesen die ihnen obliese Verbindlichkeiten erfüllt zu haben, so sind dennoch Fälle vorgetom wo dergleichen Stipendiaten, vermuthlich mit vorläufigen Zemp die Universität verlassen haben, und nachträglich erst zur Leistung obliegenheit mit Wähle haben aufgefordert werden mussen. Du nisterium fordert daher die ein Abgangszeugniss in keinerlei Art wer ensche durch ihn den Mit die aufgefordert werden mussen Stipendiaten durchaus kein Abgangszeugniss in keinerlei Art wer len, dis sich solche durch Attesse des Inspektors derselben darüber gewiesen haben, daß sie durch ihn dem Ministerio eine lateinisch handlung eingereicht, und die lateinische Rede im Auditorie du verstät gehalten haben, welches in dem letten Semesser im the bienzeit geschehen muss. — Berlin, den 11. April 1825.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts = und Medizinal = Ungelegen

Ns. 653. Reffript an die Konigl. Regierung zu Magdeburg. 6. Januar 1827.

In Deziehung auf die Zweifel, welche die Konigl. Regien ihrem Berichte vom 16. v. M. u. J. hegt, ob bei den aus den wärtigen Verhältniffen nothwendig hervorgehenden Bestimmunge Die Ufpiranten zum Rurmartifchen Stipendio, geborne 21tm jum Genuß deffelben werden gelangen tonnen, wird derfelben b eröffnet, daß nach der Stiftungsurfunde des Rurmartifchen ! Diums Die Ufpiranten im Februar Des Jahres, mo um Ofte Portionen des Stipendiums vertheilt werden, fich melden, I ihrer Qualififation bedacht werden follen. Das Dinifterium ber bestimmt, daß auch in den erften Donaten bes Sabres ! Delbungen ju dem Stipendio mit Einreichung vorläufiger G niffe geschehen follen, worauf die hiernach qualifizirten Subjette werden. Da aber, nach Einfuhrung der Ubgangszeugniffe, oh bie Entscheidung über die bestimmte Qualifikation der Ufpirante erfolgen tann, fo muffen biefe erft eingereicht werben, che to wird, die Auswahl ber durchaus Qualifizirten unter ber Babl Gemeldeten ju treffen, und bie Rollations Patente bemnacht fertigen. Damit nun die Beugniffe der Reife ber in der Ultm borenen Ufpiranten fo fchleunig als möglich bem Dinifterio tonnen, tommt es barauf an, die Direttoren ber Symnafic ftruiren, bie Beugniffe ber Deife, welche biejenigen Altmarter, jum Rurmartifchen Stipendio gemeldet, ober von ber Ronigl rung dazu vorgeschlagen worden, erhalten haben, ber Ronial rung, noch vor Ausfertigung berfelben, nur ber Dummer nad nigft anzuzeigen, um ohne Beitverluft hierher baruber bent tonnen. 20as die übrigen Unträge in dem vorliegenden Ben trifft, fo fann von ber Bestimmung, daß die Portionen des & tifchen Stipendiums nur auf ein vollftanbiges Triennium p werden, nicht ohne die erheblichften Bewegungsgrunde abg werden, ba folche in der Stiftungsurfunde festgefest ift. Du nung des Minifteriums aber, nach welcher jur Erlangung M pendiums bas Zeugniß ber Reife Dto. I. erfordert wird, ift

910

Statuten des Kurmärkischen Stipendiums, die nicht vorhanden fondern in der Befugniß gegründet, die das Ministerium von Königl. Majestät erhalten hat, nach welcher demselben die Vers g dieses Stipendiums unter ben den Stipendiaten zu machens iedingungen zusteht. Dasselbe hat demnach, in Erwägung, daß werzüglichsten und unbemitteltsten Studirenden Anspruch matrfen, festgesetz, daß dazu die Zuszeichnung durch das empfans ungnis No. 1. erforderlich ist, von welcher Bestimmung nur aus ichtigen Ruckstein in diesem und jenem Fall eine Ausnahme kuden darf. — Berlin, den 6. Januar 1827.

erium der geiftlichen, Unterrichts : und Debizinal:Angelegenheiten.

654. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen. Bom 28. Februar 1828.

Folge des mir von des herrn wirklichen Geheimen Staats; is herrn v. Schuckmann Ercellenz mitgetheilten, von einem ichen Gutachten Ew. 2c. vom 1. v. Mts. begleiteten Antrages markischen Kommunalstandtages, in Betreff der Verleichung des attischen Stipendii, beehre ich mich Denenselben zur gefälligen m Bekanntmachung an den Altmärklischen Kommunalstandtag gebenst zu eröffnen, daß die Altmärker kunftig bei der Perzeps skurfürstlichen Stipendii unter folgenden Bedingungen zuges verben sollen.

Die Meldung derer, welche sich um das Stipendium bewers ullen, muß zur Zeit des Jahreswechsels mit Beibringung des n Bedurftigkeitszeugnisses bei dem Provinzials Schulkollegio ers F), welches dann allemal gegen Ende des Monats Januar dars unter Einreichung der betreffenden Atteste, vorläufig anhero zu n hat.

Diejenigen jungen Leute, welche schon ihre akademischen Stus sonnen haben, sind zwar nicht von der Meldung ausgeschlossen, ver denen nach, welche ihre Studien erst beginnen wollen, und überhaupt nur für den Zeitraum das Etipendium erlangen, jur Erfullung ihres Triennit noch zurückzulegen haben.

Diefe Kompetenten muffen auffer dem Dedurftigkeitszeugniffe es Schulabgangszeugniß der Anmeldung beifügen, welches wie bierher einzureichen ift. Von denen aber, die zur Zeit der Ang die Abiturientenprufung noch nicht bestanden, find die Schulszeugniffe bis medio April nachträglich anhers einzureichen.

Nach Eingang derselben erfolgt alsdann die Vertheilung der bein Portionen, wobei statutenmäßig diejenigen ausgeschlossen, welche mit No. 3. entlassen find.

Da gleichzeitig die Vergebung des Stipendii an die Kompeaus den übrigen Marken Statt finden soll, und die Anzahl in gewöhnlich die der vakanten Portionen übersteigt; so soll zur ung der Prärogative, welche den Altmärkern in der Stiftungss e eingeräumt ist, darauf gesehen werden, daß die vom Stifter te Anzahl der Altmärker immer voll bleibe, insofern es nicht alifizirten Bewerbern aus der Altmark fehlt.

folge einer fpåteren Verfügung vom 17. Mai 1828 bei der Königl. igierung zu Magdeburg.

6. Die von bem Kommunal: Landtage verlangte jährlicht ficht fann ihm nicht ertheilt werden; es bleibt bemfelben ab nommen, fich felbft baruber in Renntniß zu jegen, welche Ot aus der Altmart bas Stipendium beziehen.

Schließlich ersuche ich Em. 2c. ganz ergebenft, bas borti vingial : Schulkollegium gefälligft mit entsprechender Unmeif Borfdriften ad 1. bis 3. verfeben ju wollen.

Berlin, den 28. Februar 1828.

Der Minifter ber geiftlichen, Unterrichts : und Debiginals Ingeleg v. 2litenft

Do. 655. Reffript an ben Ephorus ber Rurmartifchen @ ten, Profeffor Dr. D. ju Berlin. Bom 28. 21pril 18. Da die Rurmartifchen Stipendiaten in manchen Term

mehreren Fafultaten gehören tonnen, und es ju weitlauftig wenn der Defan jeder Fakultat, ju welcher jene gehoren, In ben zu haltenden Reden einreicht, fo hat das Minifterium au Bericht vom 26. v. Dits. beschloffen, daß es bei dem bisherig fahren verbleiben foll, und wird daffelbe die Unzeige ber g lateinischen Reden in bem Bericht, welchen Gie als Ephorus martifchen Stipendiaten über beren Leiftungen erftatten, w erwarten. - Berlin, ben 28. 2(pril 1831.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Debiginal: Ungeleg

Do. 656. Verfügung an den Oberprafidenten ber Proving Bom 13. Oftober 1838.

Des Konigs Majestät haben durch 200erhochste Rabin vom 2. Mai v. und 20. Juli d. g. in Bezug auf Die Berleit unterm 4. Januar 1686 gestifteten Rurfurftlichen Stipenbi Studirende aus den Marken zu genehmigen geruhet : 1) daß leihung auf jedes Mal drei Jahre für unerlässlich anzunehr solches aber nicht ausschlieffe, daß das Stipendium einem Int verliehen werde, welches feine afademifche Laufbahn ichon hat, und daher auch nicht in Betracht fommen folle, ob ein duum von diefem Benefizium brei volle gabre Gebrauch mach und wolle; 2) daß der von dem Durchlauchtigften Stifter mart eingeräumte Borzug für unbedingt ju halten, und fona zwei adelige Bewerber aus der Altmart nicht vorhanden find, liche Studirende Diefes Landestheils an deren Stelle in Genu bagegen aber auch 3) bas in ber Stiftungsurfunde aufgeste haltniß von funf adligen und vier burgerlichen Perzipienten au lichen Marten als unabanderlich betrachtet, und baber, wenn Altmart mehr als zwei Burgerliche zur Beit ein Stipendim fen, jenes Berhaltniß bei der nachften Berleihung an Beme den übrigen Marten aufrecht erhalten werden folle, fo bag weife, während drei Burgerliche aus der 21itmart bas Ot genieffen, baffelbe nur Einem Burgerlichen aus ben ubrigen verliehen werden tonne. - Em. zc. ersuchen wir auf 200 Befehl, ben Altmartifchen Rommunal: Landtag biernach gef bescheiden. - Berlin, den 13. Oftober 1838. Der Minifter ber geiftlichen, Unterrichts: Der Minifter bes und der Do

v. Rocho

und Debizinal : Ungelegenheiten. v. Altenftein.

Ro. 657. Allerhöchste Rabinetsorder an das Staatsministerium. 3 Bom 14. Oktober 1838.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. August d. J., Rurmarkifche Stipendium betreffend, finde 3ch darin, daß ber ter zwei wirkliche Geheime Rathe zu Ruratoren ernannt, feine mlaffung, Diefe feit 1730 abgeanderte Einrichtung herzustellen, zus ber Stifter in der Stiftungsurfunde uber die Urfache diefer Bes ung fich ausdrucklich dahin erklart: " damit die Binfen defto riche bezahlt werden "; eine Vorforge, welche der damalige Buftand des whaushalts motivirte, weshalb bis zum Jahre 1730, neben dem ber Ruratel ber Universitaten beauftragten Staatsminister, jedere ta für die Angelegenheiten des Staatshaushalts beschäftigter Mis bie Ruratel des Stipendiums geführt hat. Da seitdem eine igniß für den richtigen Eingang der ju den Stipendien bestimme onds nicht weiter gehegt werden durfte, fo ift auch die Aufficht s Stiftung von 1730 bis 1807 von dem jedesmaligen Chef des en Departements, als erftem, und von dem zweiten Prafidens Dertonfiftoriums, als zweitem Rurator geführt worden. Um fruheren Einrichtung das gegenwärtige Berhältniß möglichst ans ern, bestimme 3ch, daß der jedesmalige Minister der geiftlichen Sinterrichts: Angelegenheiten der erste, und der jedesmalige Dis t der Unterrichts: Angelegenheiten in Diefem Ministerium der Rurator der Stipendienstiftung seyn soll. In Ansehung der tur soll es bei Meiner Order vom 23. Marz 1812 mit der gabe, daß die beiden vorgenannten Ruratoren der Stiftung die igten Stipendien gemeinschaftlich tonferiren, fernerhin verbleiben. es übrigens nach dem Berichte unter den Mitgliedern des isministeriums zweifelhaft geblieben zu sevn scheint, ob unter den a Landeskindern die Sohne der Rittergutsbesiger vorzugsweise rucfichtigen, jo verweise 3ch auf den deutlichen Inhalt der Stiff urfunde, in welcher eingeborene Markische Landeskinder, die zu niversitätestudien geschickt gefunden werden und mittellos find, tionsfahig erklart worden, ohne zu unterscheiden, ob ihre Bater Attergutern angeseffen find, oder nicht. Der Minister der geists Angelegenheiten hat daher in dem angezeigten Falle bei der urrenz des Sohnes eines wohlhabenden Rittergutsbesiters und Dohnes eines nicht mit Gutern anfassigen, durftigen Beamten, letteren stiftungsmäßig den Vorzug zu geben. Uuch wird nicht, m Berichte bemerkt wird, der Bedingung des Bedurfniffes der mdiaten blos im Eingange der Stiftungsurfunde erwähnt, fon: fe wird auch im dispositiven Theil derselben ausdrücklich wieders und gesagt: "daß das Stipendium für geschickte Markische Lans ber, die von fich keine zureichenden Mittel haben", gestiftet L Die gegenseitige Meinung kann 3ch bei diefer fo deutlichen mmung der Stiftungsurfunde um fo weniger billigen, als in ndung derfelben die Sohne zahlreicher unangeseffener Offiziere ermee durch die Sohne wohlhabender Gutsbesiger ausgeschloffen n wurden. 3ch weife Sie, den Minifter der geiftlichen und richts : Angelegenheiten, an, nach diefen Beftimmungen die weitere theung in Ihrem Ministerium zu treffen und danach zu verfahren. Berlin, den 14. Oftober 1838.

Friedrich Bilhelm.

bas Staatsminifterium.

Do. 658. Verfügung an den Oberpräsidenten der Proving Sachie Bom 12. Dezember 1838.

Bon dem vorigjährigen Brandenburgischen Provingial Landtag barauf angetragen, daß die Kollation des von dem Kurfürsten Frieder Bilhelm gestifteten Kurmärklischen Stipendii dem Ultmärklischen Keimunal Landtage möge überwiesen werden, und dabei zugleich bemi worden, daß von der Borschrift der Stiftungsurfunde in so fem e gewichen werde, als nicht mehr zwei besondere Kuratoren für hie Stiftung bestellt, sondern die Verwaltung des Fonds und die Kferirung der Stipendien allein dem mitunterzeichneten Minister u gestiftichen zc. Ungelegenheiten übertragen sehen. — Wie Ew. u. w bem beiliegenden Ertrakt des von des Königs Majestät bereits ulle genen Landtagsabschiedes für die Brandenburgischen Provinziellin erschen werden *), haben Ullerhöchstiefelben den Untrag wegen Uch tragung der Kollatur der fraglichen Stipendien an den Ultmärtlie Kommunal: Landtag abgelehnt, wegen Bestellung zweier Kuranaber die weitere Bestimmung Sich vorbehalten. Lehrer ist num bahin erfolgt, daß, weil auch in älteren Zeiten die Zussicht dor is betreffende Stiftung jedesmal von dem Ehef des geistlichen Drouter

*) Extraft aus den Verhandlungen des fechsten Provinzial- Landrag be Mart Brandenburg und des Martgrafthums Niederlauft, gealt im Jahre 1837.

B. Petitionen.

13. Berleihung ber durch ben großen Rutfürsteu gestifteten ber versitätsstipendien. Durch eine Urfunde des großen Rurfürsten 4. Januar 1686 sind neun Universitätssfipendien gestiftet worden, benen vier für die Altmark und fünf für die übrigen Marken besifind. Die Bertheilung follte durch zwei von dem erlauchten En gu ernennende wirkliche Eebeime Räche geschehen. Jebt werden felben nicht von besonderen Luratoren, sondern von dem Minisch ber geistlichen und Unterrichts - Angelegenheiten vergeben. Die El haben es für sehalten, weil ihnen eine genaue Renntnis der pa zial = und perschlichen Berhältnisse beindern und ster pa zial= und perschlichen Berhältnisse beine als eine bobe Bergänsi allerunterthänigt erbeten. Sie haben aber als eine bobe Bergänsie allerunterthänigt erbeten. Seie haben aber als eine bobe Bergänsie allerunterthänigt erbeten, weine Majestät der Rönig wolle in Ge geruben, die Kommunal-Landtage der betreffenden Landesthelt ber Berleihung dieser Stipendien zu beauftragen.

Landtagsabschied.

B. Auf die ftandischen Petitionen.

13. Die erbetene Uebertragung ber Kollatur des von dem fürsten Friedrich Wilhelm unterm 4. Januar 1686 gestifteten un frätsstüpendit für eingeborene Märker an die Kommunal-Landt mit den Anordnungen der Stiftungsurfunde, wodurch die Betle diefes Stipendit ausdrücklich landesherrlichen Beamten aufgetrage nicht zu vereinigen, und der Antrag überhaupt nicht durch folge hebliche Gründe unterstücht, welche Uns veranlassen fonnten, vorbestimmten Anordnungen des Stifters abzugehen. — Da inder der Stiftungsurfunde die Kollation diefes Stipendit Iweiten Sart Räthen übertragen ist, so haben Wir, damit diese Besteinung erfüllt werde, dahin Anordnungen getroffen, daß die Verleichung i tig durch zwei Beamte derjenigen Dienstategorie, auf welche nach Simme der Urfunde obige Benennung zu beziehen ist, bewirtt den soll. ts, als erstiem, und von dem zweiten Präsidenten des Oberkon: riums, als zweitem Kurator geführt worden, das jehige Verhält: diefer früheren Einrichtung möglichst anzunähern sey, und haben Königs Majestät dem zusolge bestimmt, daß fünftig der jedesmas Minister der geistlichen und Unterrichts Angelegenheiten der erste, ider jedesmalige Direktor der Abtheilung der Unterrichts Angeles eiten der zweite Kurator der Stipendienstiftung sonn in Ansehung kollatur es aber bei der Allerhöchsten Order vom 23. März 1812, ber Maaßgabe verbleiben solle daß die beiden vorgedachten Kuras bie erledigten Stipendien gemeinschaftlich konferiren. — Ew. 2c. in wir, den Altmärkischen Kommunal: Landtag, dessen Kring bevorsteht, von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntnis zu ber Derlin, den 12. Dezember 1838.

Binifter ber geiftlichen, Unterrichtes b Debiginal-Angelegenheiten. v. Altenftein.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Nochow.

659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Kös nigliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine für solche hülfsbedurftige Jünglinge errichs tet hat, welche auf der Universität zu Verlin die evangelische Theologie studiren. Vom 2. November 1822.

Rach §. 11. ber Befanntmachung vom 24. August 1820 gehen inhaber von Prämien: Staatsschuldsscheinen ihrer Anspruche auf rämien verluftig, wenn sie solche nicht innerhalb eines Jahres tens vom Ansange der betreffenden Ziehung bei der Prämiens ellungs: Kasse erheben. Der Staatsschuldsschein verbleibt dem ver, und der Betrag des Prämiengewinns soll zum Besten der nanstalten nach näherer Bestimmung der Kommission verwendet n. — Demgemäß hat die Immediatsommission zur Vertheilung Prämien auf Staatsschuldscheine beschlossen, die bis zum 1. Jult einschließlich nicht erhobenen Prämien aus der ersten Ziehung trrichtung von Stipendien für hülfsbedürstige Jünglinge, welche er Universität zu Verlin sich dem Studio der evangelischen Theos iwidmen, zu verwenden, und hat, unter verhoffter Genehmigung Majestät des Königs, für dies Stipendienanstalt nachstehende ungsurfunde errichtet.

§. I. Der Fonds der Stipendienanstalt besteht aus 7250, ge, wen Sieben Lausend Zwei Hundert und Funfzig Thalern in tesschuldscheinen, welche die Immediatkommission aus den bis is d. J. nicht erhobenen Prämien der ersten Ziehung der Staatsschein Prämienvertheilung hat ankaufen lassen, und welche mit bazu gehörigen Roupons pro 1. Januar 1823 bereits bei der ettasse der wissenschaftlichen Anstalten niedergelegt sind.

2. Die Zinsen dieser 7250 Rthlr. Staatsschuldscheine mit Rthir., schreibe Zwei Sundert und Neunzig Thalern jährlich, zu Stipendien für hülfsbedurftige Junglinge verwendet werden, e auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie stu:

5. 3. Golcher Stipendien follen davon drei vertheilt werden, ich Zwei zu Funfzig Thalern halbjährlich, und Eins zu Fünf und rig Thalern halbjährlich.

5. 4. Ber sich um ein Stipendium bewerben will, muß 1) ein

Unterthan Sr. Majestät des Königs von Preuffen feyn; 2) fei durftigkeit, insofern sie nicht etwa den Kollatoren schon sonft i ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen; 3) muß er mit dem nisse der unbedingten Lüchtigkeit (No. 1.) oder mit dem verschen ten Lüchtigkeit (No. 2.) zu den Universttätsstudien verschen 4) muß er auch darüber glaubhaste Zeugnisse beibringen, das feine Sitten und seinen Lebenswandel nichts einzuwenden sei 5) muß er durch den Instriptionsschein der biesigen theologisch fultat nachweissen, daß er auf der Universität zu Berlin die er nissen klauber, daß er auf der Universität zu Berlin die er nissen nicht genügt, kann auf die Verleihung eines Stipendii Anspruch machen.

5. 5. Die Stipendien werden in der Regel nur auf ein Jahr bewilligt. Wer den långer fortgesetten Genuß eines St wunscht, muß sich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des akade Semesters deshalb bei den Kollatoren melben, und 1) ein Att Rektors der Universität darüber beibringen, daß sich bis dahin seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe; 2) du Attest der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er i ablaufenden Semester seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe.

§. 6. Fur denjenigen, der diesen §. 5. aufgeführten Erfol fen zu genügen vermag, kann der Genuß eines Stipendit b Sechs Semester oder Drei Jahre ausgedehnt werden, jedoc länger. Aber es entsteht auch für einen solchen niemals ein daraus, die Verabreichung des Stipendit auf länger als ein Jahr zu fordern, sondern es bleibt vielmehr ganz dem Guth ber Kollatoren überlassen, über die Vertheilung der Stipendien dem halben Jahre zu disponiren.

dem halben Jahre zu disponiren. §. 7. Benn ein hulfsbedurftiger Verwandter der Kollator einem Andern bei der Bewerbung um ein Stipendium fonfurri foll, bei fonst gleicher Qualifikation, dem ersten der Vorzug g werden.

§. 8. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der i fasse der wissenschaftlichen Anstalten, jedesmal auf ein Attest de latoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Oft den ersten Tagen des dazwischen fallenden Januar, und für das Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazu fallenden Juli.

§. 9. Es fann mit der Vertheilung der Stipendien sch das halbe Jahr von Michaelis 1822 bis Oftern 1823 der Ansa macht werden, deren Auszahlung nach Vorstehendem also in t sten Tagen des Januars 1823 erfolgen wurde.

§. 10. Kollatoren der Stipendien sind: 1) so lange die 4 biatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuld besteht, die jedesmaligen Mitglieder derselben, und der Deputin Unternehmer bei dem Prämienvertheilungsgeschäft, nach den von abzufassenden Beschlüssen; 2) wenn das Geschäft der Immedi mission beendet ist, verbleibt das Recht zur Kollatur den zulest besindlich gewesenen Mitgliedern derselben und dem Deputirt Unternehmer auf ihre Lebenszeit, und sie können es allein au so lange auch von ihnen nur noch zwei am Leben sind; 3) wäre diesen Kollatoren Alle bis auf Einen verstorben, so tritt zu einen Ueberlebenden, er sey nun ein Mitglied der Immediattom

٠.

t der Deputirte der Unternehmer, der evangelische Bischof in der mark, oder in seiner etwanigen Ermangelung, der älteste der Probste Berlin; 4) wenn alle Mitglieder der Prämienkommission und auch Deputirte der Unternehmer mit Tode abgegangen sind, so follen als atoren der Stipendien eintreten: a) der jedesmalige evangelische pof in der Kurmark, oder in seiner Ermangelung der älteste der ster von Berlin, b) der jedesmalige Verlander Berlin, r jedesmalige Vorsteher der von dem herten Regierungsrath v. Turk eten Civilwaisenanstalt zu Potsdam.

, 11. Die Beschluffe uber die Verleihung der Stipendien, und enftige, die Stipendienanstalt betreffende Gegenstände werden a) fo die Immediati Rommiffion als folche noch fortdauert, eben fo abs k, wie es in Ansehung ihrer übrigen Geschäfte der Fall ist; b) wenn efchafte ber Immediatkommission bei der Pramienvertheiluna bes find, beschließen die Mitglieder, in Gemeinschaft mit bem Depus ber Unternehmer, bei dem Pramienvertheilungsgeschaft nach der menmehrheit, und bei etwaniger Stimmengleichheit entscheidet die ne des Prasidenten; nach seinem etwanigen Ubleben die bes vors Mitgliedes; c) wenn der §. 10. ju 3. gedachte Fall eintritt, ei eintretender Verschiedenheit der Meinungen die Stimme des etes der Immediatfommission, oder des Deputirten den Ausschlag. 12. Burde die Universität Berlin aufgehoben, so bleibt es den vren überlaffen, mit Genehmigung Gr. Majestät des Königs über inds zu einem andern wohlthätigen Zwetke zu disponiren. Burde iversitat nur von Berlin nach einem andern Orte verlegt, oder per andern Universität vereinigt, so hängt es gleichfalls von den Affen der Rollatoren ab, ob die Stipendien : Unftalt der Univers igen, ober ob der Fonds zu andern, von Gr. Majeftat zu genehs ben mohithatigen Zweffen verwendet werden folle.

Berlin, den 13. Oftober 1822.

igliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatschuldscheine.

bie vorstehende Stiftungsurfunde für die Stipendienanstalt, welche mediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschulds für hülfsbedurftige, auf der Universität zu Verlin die evangelis beslogie studirende Jünglinge errichtet hat, genehmige und bestätige kermit in allen ihren Punkten. — Verona, am 2. November 1822.

Friedrich Bilhelm.

660. c. Urfunde über die von der Bant zu Berlin für Theos logie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stis wendienfonds. Vom 11. November 1823.

it Friedrich Wilhelm 2c. thun fund, und fügen hierinit zu wiffen : Bant in diesem Jahre auf einen ihr gehörigen Prämienschein pfe Loos mit 90,000 Thir. gewonnen, und der Chef derselben, feftetair Friese, bei Uns den Antrag gemacht hat, bei der Unges ichteit dieses Stückfalls einen Theil des gewonnenen Kapitals zur ing von Stipendien für hülfsbedürftige evangelische Theologen indischen Universitäten zu widmen, Bir auch diesem Antrage Bemeinnühigkeit des Zweffes, der dadurch erreicht werden soll, bigft nachzugeben geruht haben, so verleichen Bir hiermit für b Unsere Nachfolger in der Krone der gedachten Stipendienanstalt die gegenwärtige Stiftungsurfunde, um biefelbe badurch fir mermährende Zeiten zu begrunden und sicher zu stellen. 5. 1. Als Stiftungsfonds der Anstalt foll eine Summe

5. 1. 21s Stiftungsfonds der Anstalt foll eine Summe u 18,750 Thir., geschrieben Achtzehntausend Siebenhundert und fin Thalern Staatsschuldicheine aus dem gedachten Sewinn angest und bei der hauptbant hierselbst verwahrlich niedergelegt werden. I fen Fonds verleihen Wir hiermit und frast dieses ber gedachten pendienanstalt zu ihrem vollen und freien Eigenthum, dergesatz berselbe unter teinen Umständen von den Glaubigern der Bant, irgend einem Dritten angesochten oder verfummert werden fam. Fonds foll daher auch von den Buchern der Bant abgesest, wi übrigen Fonds der Bant niemals vermischt, sondern stess als au sonderes, ihr anvertrautes, fremdes Depositum behandelt werden.

§. 2. Die Zinfen des Konds, welche jahrlich 750 Thain, i ftablich Siebenhundert und Funfzig Thaler, betragen, follen ju O dien für hulfsbedurftige Studenten, welche auf inlandifchen Umin ten die evangelische Theologie ftudiren, verwendet werden, in Ou von nicht über Einhundert und Funfzig, und nicht unter Einfu Thaler jahrlich für einen Jeden.

Thaler jahrlich für einen Jeden. §. 3. Es ift dagu aber nothwendig, daß der Bewerber 1) is borner Inländer fey, 2) feine Bedürftigkeit, insofern fie nicht emi Rollatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhaste Zeugnisse nicht 3) bei feinem Abgange von der Schule das Zeugniss der unbedingen tigkeit (No. 1.), oder das der bedingten Lüchtigkeit (No. 2.) zu den un fitatsstudien erhalten habe, 4) daß er durch den Instriptionsschen gie studie, daß er auf einer inländischen Universität die evangelische in bischen Universität studiet habe. — Jedoch sollen die Schne bedin Dantbeamten vorzugsweise berücksichtigt werden, wenn sie die wie dachten Erfordernisse besüchen.

§. 4. Der Regel nach follen die Stipendien zwar möglicht im mäßig auf die funf Universitäten: Berlin, Königeberg, Breslau, 4 und Bonn, vertheilt werden. Wir ermächtigen indeffen die Kollan hiervon dem Befinden nach Ausnahmen zu machen, und die St bien dahin zu legen, wo sie folches am zweckmäßigsten finden, wa auch unter eintretenden Umständen von Zeit zu Zeit zu wechstein.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel auf drei Jahre kligt. Jeder Stipendiat ist jedoch verpflichtet: 1) nicht bloß that iche, fondern auch die zu einem grundlichen Studium der Ibar unentbehrlichen philosophischen und philosogischen Borlesungen zu bie 20 muß er jedesmal sechs Bochen vor der Zahlungszeit des Et diums (f. §. 7.) sich bei den Kollatoren melden, und a) ein Attei Bektors oder, Prorestors der betreffenden Universität beibringen, ist die bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefundage von der Universität beibringen, ist dahen Bouch ein Atteil des theologischen Detans nacht dag er bis dahin seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe; 3) bei von ihm zu wählenden theologisch dogmatischen Gegenstand dies zu halten. Ehe der Stipendiat dieser Verpflichtung nicht Sentre leiste hat, darf ihm die letzte halbjährige Rate nicht ausgezahlt we

5. 6. Ju Rollatoren bestimmen Bir den jedesmaligen M der geiftlichen und Unterrichts : Angelegenheiten und den jedesma. Ehef der hauptbant. . 7. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Haupte Easse, jedesmal auf eine Verfügung der Kollatoren, und zwar für albe Jahr von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des das en fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis zelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

. 8. Es wird mit der Vertheilung der Stipendien erst zu Oftern igen Jahres der Anfang gemacht, so daß die erste Auszahlung im en Juli geschieht. Die dadurch ersparten einjährigen Zinsen vom ungessonds sollen gleichfalls in Staatsschuldscheinen angelegt, die bavon wiederum zinsentragend gemacht, und so allmählig ein Fonds gesammelt werden, um aus den Zinsen dessen von Zeit it die Zahl der Stipendien vermehren zu tönnen. Aus diesem wiessonds sollen indessen vermehren zu tönnen. Aus diesem is Sapitalstock for weit angesammelt ist, daß nicht nur das zu bes inde Stipendium fortwährend aus den Zinsen gedect wird, sons uch eine angemeisene Summe übrig bleicht, um wieder einen neuen issonds zu bilden. — Wenn ein Stipendium hin und wieder bleicht, so fallen die diessälligen Ersparungen gleichfalls dem Jusmos anheim.

le Bestimmungen, welche vorstehend in Rucksicht des hauptfonds w Berleihung der Stipendien aus demfelden vorgeschrieben sind, auch auf den Zuwachssonds und die daraus zu stiftenden neuen bien: Anwendung. — Urfundlich haben Wir die gegenwärtige ngsurfunde Allerhochst eigenhändig vollzogen, und mit Unferm ichen Instegel versehen lassen.

Do geschehen und gegeben Berlin, den 11. November 1823. Friedrich Wilhelm.

661. d. Das Professor Dr. Henkelsche Stipendium für Stus dirende der Universität Berlin. Vom 11. Juli 1778.

Der Hofrath und Professor Dr. Henkel, Joachim Friedrich, bes te in feinem Testamente vom 11. Juli 1778 wortlich: sub 8. hiefige Atademie der Wissenschaften solle Ein Tausend Thaler in cheb or erhalten. Von den Intereffen des Kapitals folle alle ahr demjenigen eine Pramie gereicht werden, welcher eine offents stugebende Preisfrage in der Chirurgie am besten in einer Auss ing beantworten wurde;" und in einem Rodicill vom 3. Mat "Rach mehrerer Ueberlegung mache folgende Beranderung in Bes ber Intereffen der niederzulegenden Ein Taufend Thaler in Bolde, er bei der Ronigl. Ufademie der Biffenschaften, oder beim Ronigl. o medico-chirurgico, daß diefe jahrliche Intereffen fo lange in Familie bleiben, wenn fich wurdige Junglinge, fo die Arzneis haft erlernten, als es nothig ift: fobald aber fein wurdiger vors fo follen diefelben einem Andern, welcher es am nachsten braucht, te Burdigkeit durch die Akademie oder durch das Collegium -cirurgicum dem ersten von meinen folgenden Verwandten dars rreichet werden. Diefes Stipendium foll der erwählte Studiosus nee et chirurgiae zwei Jahre lang allhier in Berlin genießen, 5 biefem Verlauf einem Andern auf vorige Art gewechselt wers) gleicher Gestalt alle zwei Jahre fortgesett werden. Der herr mer, als mein Deveu und Executor Testamenti, foll diefes Oubs .wählen, welches aber von der Afademie oder vom Collegio mewirurgico approbirt werden muß. Dach deffen Absterben foll

einer von meinen nächsten Verwandten, als befonders der K Herr Friedrich Pfeiler, oder auch einer von feinen Nachstomm Stelle vertreten. Es versteht sich, daß die Utademie oder das f flehentlich und gehörig darum ersucht werden muß."

Nach Verwechslung des Rapitals in Kourant und Anleg ger Ersparniffe betragen die Zinfen gegenwärtig jährlich 50 Th

No. 662. e. Die Gebrüder Bendemannsche Stiftung. A an den Rektor und Senat der Königl. Universität zu Vom 28. März 1827.

Der 2c. erhält in Verfolg der Verfügung vom 20. v. I Abschrift der Allerhöchsten Rabinetsorder vom 26. v. M. (Un wegen Annahme der von den Eebrudern Anton und Heinrich mann der hiesigen Königlichen Universität zu Stipendien für ar dirende gemachten Schenfung von 2500 Ehr. in Staatsschult mit dem Eröffnen, daß das Ministerium gegen die mit dem bes 2c. vom 27. Januar d. J. eingereichten Bedingungen der ((Anlage b.), und gegen das Reglement (Anlage c.) nichts zu hat, und die Königliche Universität hierdurch authorisit, de verfahren. — Verlin, den 28. März 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal:Angeleg

Unlage a.

Allerhöchste Rabinetsorder an den Minister der geistlichen, Un und Medizinals Angelegenheiten. 30m 26. Februar 182

Auf Ihren Untrag vom 20. d. D. genehmige Ich, daß Gebrübern Unton und Seinrich Bendemann hierselbst, bei Unn von demfelben der hiefigen Universität zu Stipendien für arm rende gemachten Schenfung von 2500 Thir. in Staatsschult Dein besonderes Wohlgefallen zu erkennen geben.

Berlin, den 26. Februar 1827.

Friedrich Bilhe

An

den Staatsminifter Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Stiftungsurfunde. Vom 20. Januar 1827.

5. 1. Das Rapital felbst darf niemals angegriffen werden, es foll zu ewigen Zeiten als ein eiserner Unterstützungsfonds fi leidende Studenten hiesiger Universität verbleiben.

5. 2. Sollte die hlefige Universität nach einem andern Or werden, so soll dieses Kapital an den fünftig zu bestimmenden übergehen, und also immer bei der jest hier bestehenden Univers bleiben.

§. 3. Die Zinfen dieses Kapitals, welche jährlich 100 Thi austragen, sollen an fünf nothleidende Studenten, jedem ju 2 ohne Unterschied der Religion und ohne Unterschied der Faku theilt werden; wenn aber eine oder die andere Fakultät ant vorzugsweise unterstücht wird, so überlassen wir es dem Sutacht hochloblichen Senats, in einem solchen Jahre, wo dieses geschi nicht Begunstigten vorzugsweise zu bedenken.

5. 4. 2Benn ein Student in dem einen Jahre an diefet that theilgenommen, ichließen wir ihn dadurch von ber Theilm

jenden Jahren nicht aus, vielmehr fann ein folcher, wenn feine prtbauert, auch mehrere gabre binter einander betheiligt merben. Sollte es fich ereignen, daß in einem ober dem andern 5. ich feine, ober nicht hinlanglich Nothleidende finden, fo daß die jar nicht, oder nicht gang verausgabt worden; fo follen diefe a Binfen nicht zum Rapital geschlagen, fondern mit den funf. infen, und alfo an mehr als funf Studenten zur Vertheilung

6. Bir entsagen alle Einmischung von unserer Geite bei der lung, und überlaffen folche einzig und allein dem Sutachten eines ichen Genats, mit den gewöhnlich ublichen Formalitäten bei ans abithatigen Bertheilungen der Universitat.

7. Bir bestehen auch nicht darauf, daß die hier eingereichten fouldscheine immermahrend in natura bei dem Unterftugungsfonds m muffen, vielmehr authorifiren wir einen hochloblichen Genat, t und Umständen, nach Gutdunken die Staatsschuldscheine eins , oder durch Bertauf in versilbern, und bas bafur ju erhaltende herweitig ficher unterzubringen.

Schließlich wollen wir noch bemerken, daß wenn ein hoch: Senat es angemeffen finden follte, diefe den nothleidenden en hiermit bewiesene Wohlthat zur Nachahmung öffentlich bes machen, unfere Damen nicht dabei zu nennen, und allenfalls r durch ein B. zu bezeichnen.

nlin, den 20. Januar 1827. Aug. Seinr. Bendemann. Anton Bendemann.

Anlage c.

ment für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Jan. 1827. chdem die hiefigen Raufleute Gebruder Seinrich und Anton ann dem Senat der hiesigen Königl. Universität ein Rapital 00 Thir. übermiefen haben, um von den fürerft alljährlich min-100 Thir. betragenden Binfen jahrlich funf arme Studirende, eden mit 20 Thir. zu unterstüßen, fo ist Folgendes für die Berbiefer Stiftung festgeset worben.

1. Die Stiftung führt in den Verhandlungen der Universität amen der Bendemannichen Stiftung.

2. Die Verwaltung derfelben geschieht von Seiten des afades Senats, dem von den Stiftern verfassten Statut gemäß.

3. Der Senat hat zunächst für sichere Aufbewahrung des Ras fo lange es in den übermiefenen Staatsichuldicheinen affervirt nd für fichere Unterbringung des baaren Rapitals, das beim ets bereinstigen vortheilhaften Verkauf derselben gewonnen werden unter Genehmigung der höhern vorgeordneten Behörde ju forgen. 4. Go lange der erfte gall Statt findet, follen die Staats: eine nebst den dazu gehörigen Roupons in einem eigenen Blechs nit zwei Ochloffern, zu welchen der jedesmalige Rektor und Pros bie Ochluffel fuhren, bewahrt, und Diefer Raften neben ben ubris fumenten der Universität bei der Quastur deponirt bleiben.

5. Unter eben diefer Bedingung wird die Bertheilung der Uns ing jedesmal zu den halbjährigen Sahlungsterminen der Staats. Beinzinsen, nämlich im Januar und Julius, and zwar in der Senatsfigung, die in den genannten Mondten Statt findet, vors inen.

5, 6. Da nach ber Größe der überwiefenen Staatsichuls jedem diefer Termine zwei volle Naten von 20 Thir. fällig w follen jedesmal drei Studirende Unterstützung genießen, jedoch Dedingung, daß nach dem Sinne des Statuts die beiden, 1 Januar die volle Nate erhalten, im Julius nicht wieder um kommen können, der Studirende dagegen, welcher die halbe hielt, im Julius die andere Salfte zu erheben hat, falls er zwischen abgegangen ift, oder sich der Wohlthat unwurdig gen

§. 7. Die Prafentation ber Randidaten zur Theilnahn Unterstützung haben der jedesmalige Reftor und die wier Detn in der ersten Sthung im Januar und Juli jeder einen anm renden unter naherer Angabe seiner Verhättniffe dagu in Versi gen. In Abwesenheit des Nettors geht das Prafentationstra Proreftor, in Abwesenheit eines Defans und in Ermangeium ger Substitution auf die andere Senatoren nach der Ancienn Doch follen zum Uebersfuß die Defane acht Tage vor der C bie vorzunehmende Bahl erinnert werden.

§. 8. Aus ben fünf Kandidaten wählt ber Senat, m Durftigkeit und Burdigkeit eines Jeden genügend dargethat ohne Unterschied der Fakultät diejenigen, welche für dasmel p gelangen sollen, wobei nach dem Sinn des Statuts auch B des vorigen Jahres wieder gewählt werden können. Die Art bleibt dem jedesmaligen Ermessen des Senats überlassen. L fende Universitätsrichter hat darauf zu achten, das die We Studirenden treffe, der sich entwürdigender Vergehungen fil macht hat. Das Ergebniss der Wahl soll dem Regierungeb tigten sofort angezeigt, und derselbe um die Bestätigung deffi ten werden.

5. 9. Bei der jedesmaligen Bahl werden aus dem zu b huf zur Stelle geschafften Dokumentenkasten die fälligen Rou ausgenommen und dem Quaftor zur Einhändigung an die B übergeben.

5. 10. So wie auf diese Beise die Auszahlung fehr wird, so foll auch die Rechnungsführung dadurch vereinfact daß bei der Quaftur ein eigenes Buch für die Bendemann pendien gehalten wird, in welchem jeder Kollationstermin sein auf welchem zunächst das Kollationsdefret im Genat vom S schrieben, dann die Unterschrift des Regierungsbevollmächtigte stätigungsfall hinzugefügt, endlich die geschehene Jahlung ver baneben von den Empfängern quittirt wird. Dieses Buch fi zeit als Ausweis über die Berwendung der Gelder bienen, mehr Uebersicht gewähren, als wenn darüber Aften und R angelegt werden.

5. 11. Daß in dem Falle, wenn der Regierungsbevoll Grunde hat, einer getroffenen Bahl feine Justimmung zu diese in der folgenden Senatssistung wiederholt wird, ergiebt manches Andere, was sonst bei dieser Verwaltung eintreten f seibst aus dem zur Zeit bestehenden Geschäftsgange.

5. 12. Jedenfalls wird der Senat, wenn die Staatssch im Verfolg otwa realisirt wurden, alsdann ein neues Reglemen Verwaltung der Stiftung abzufassen und zur Genehmigung ein haben. — Verlin, am 27. Januar 1827. 363. f. Reffript an den Rektor und Senat der Universität 20 Serlin, den Ochmalaschen Freitischfonds betreffend. Bom 3. Juni 1831.

B Ministerium findet die im Entwurf eingereichte offentliche Bes chung (Anlage a.), welche der Reftor und Genat wegen Forts bes von dem verstorbenen Geheimen Juftigrath und Drofeffor

für durftige Studirende der hiefigen Universitat gestifteten Freis suffen ju laffen beabsichtigt, in allen Beziehungen zwechmäßig, eilt derfelben bierdurch die Bestätigung.

fum der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal: Angelegenheiten.

Anlage a.

ntmachung des Reftors und Genats der Roniglichen Univerfis

It zu Berlin. Vom 1. Juni 1831. it dem Jahre 1818 hat auf Veranstaltung und unter der Leis i veremigten Seh. Juftigrathes und Prof. Schmalz bei der hies nversitat ein Freitisch fur durftige und wurdige Studirende bes rbeffen Roften theils aus dem honorar einer Borlefung des ges wohlthatigen Borftehers, theils aus den Binfen eines Rapitals D Thir., wovon jedoch 300 Thir. späterhin verbraucht wurden, b freiwilligen Beiträgen einer Anzahl von Bohlthätern, unter ung einiger Königl. Regierungen, Landräthe und Magistrate t wurden. Da unsere noch junge Universität der Beihulfe We Stiftungen, einige wenige, die wir mit dem innigsten Dante en, abgerechnet, entbehrt, und gleichwohl unter der großen Ans biefigen Studirenden fich viele Bedurftige, besonders Inlander welche durch Talent, Fleiß und Betragen eine Unterftußuna 1, fo ift es unfere heilige Pflicht, jur Erhaltung der von uns gefchiedenen Amtsgenoffen gegrundeten Anftalt, deren Fortfegung Binne und nach den Grundfagen des Berewigten wir beabsich: e bisherigen Theilnehmer an derfelben und andere, welche den mben gern ju Gulfe tommen, um Beitrage ju biefem 3mette , indem wir zugleich die forgfaltigfte und gemiffenhaftefte Bers Derfelben verburgen. Mit Genehmigung eines hohen Minis ber geiftlichen, Unterrichts und Medizinal : Ingelegenheiten Diefe Anstalt fortzuführen, vorläufig folgende, dem Befentlichen stentheils aus den früheren Bestimmungen des ursprünglichen entnommene Puntte festgefest worden.

ts wird wie bisher ein Freitisch fur durftige Studirende bet ter mehrern bewährten und billigen Speifemirthen eingerichtet;) Daaßgabe der auftommenden Beiträge naher ju bestimmende ton Stellen foll, zum Andenten des Stifters inebefondere, den des Ochmalzischen Freitisches führen, und für lettern nachft die Binfen des vorhandenen Rapitals angewandt werden. Die Leitung der Anstalt wird von dem Reftor und Genat der tat beforgt, und es finden fur die Geschäftsführung der Anstalt ttere Auslagen Statt, als welche bisher dafür gemacht worden 10 welche in einem in Matur oder Geld gegebenen Freitifc für ber Rechnunges und Uftenführung beauftragten Unterbeamten erfitat, und in einer jahrlichen Remuneration fur den Boten a pon 24 Thir. bestehen.

Die Roften werden durch freiwillige Beitrage aufgebracht, wos

ju fich diejenigen, welche dem Verein fur diefen 3wedt fich at belieben, mittelft Unterschrift anheischig machen, oder die fie in fen ihrer Freunde und Befannten fammeln. Die Untersch Miemand länger in dem Vereine zu bleiben, als es ihm gesa

4) Um den Freunden des verewigten Schmalz Gelegent ben, fein Andenken zu ehren, wird es anheim gestellt, den B befondere für den No. 1. bezeichneten Schmalzischen Freit stimmen; diejenigen Beiträge dagegen, welche nur im Allgem ohne diese nähere Bestimmung unterzeichnet worden, follen biefen verwandt werden.

5) Die Berleihung des Freitisches geschieht vom Rette nat im Unfang jeden Semesters, jedoch dergestalt, daß wem ertheilt ift, dieser ihn auch bis zum Ublaufe des afademije niums behalt, wenn er deffen bedarf und wurdig bleibt, und eine Reduktion der Stellenzahl nothwendig wird.

6) Die akademische Behorde verpflichtet fich denjenigen ben, welche von den beitragenden Mitgliedern des Bereine werden, in der Ordnung, wie fie von folchen zuerst vorgesch den, nach Maafgabe des Beitrages vor allen andern ben ertheilen, falls fie den folgenden Bestimmungen nach perzeption

7) Perzeptionsfähig find nur diejenigen, welche bei der wirklich immatrikulirt find, und auf irgend einer Universität halbes Jahr studirt haben, die ferner von Seiten des Fleif Sitten untadelig sind, die zum Universitätsstudium erforderlich fenntnisse mitgebracht haben, und mit einem genügenden 3 Durftigkeit verschen sind.

8) Bei Beurtheilung ber Reife zum Universitätsfindim Durftigkeitszeugniffe werden dieselben Grundlahe angewandt, dem hohern Orts bestätigten Reglement über das Honorarie die Gestattung der Nachsuchung um Stundung oder Erlaß rars angenommen find.

9) Die Freitische find zunächft fur Inlander, und nur weife fur Zuslander bestimmt.

10) Die Sahl der Stellen hängt lediglich von dem Beiträge ab; fobald fich jedoch aus der Erfahrung mehrere ein Ueberschlag bilden lafft, foll die Stellenzahl vorläufig fir Aufferordentliche Geschenke im Betrage von 100 Thir, und b len zum Rapital geschlagen, und davon nur die Sinfen verwar

11) Die unterzeichneten Beiträge werden im Upril un von ben hier befindlichen Mitgliedern des Bereins durch ben gen Quittung erhoben; Uuswärtigen steht es frei, ihre Be der Post an den Rektor und Senat der Universität einzuse dieselben an die Behörben abzuliefern, welche deren Unnahme fendung übernehmen durften; in welcher Beziehung wir auf Beihulfe der Königl. Regierungen, der herren Landräthe unt gistrate insbesondere rechnen. Sollte eines oder das anderste glieder wünschen, seinen Beitrag zu einer andern ihm beliebig wiften, so wird auch dies mit Dank angenommen werden. Die auswärtigen Beiträge wird ohne Verzug die Quittung per fandt werven.

12) Ueber Die Einnahme und Ausgabe in jedem halben ? Rechnung abgelegt, und die Rechnungslegung für das Binte den 1. August, die für das Sommerhalbejahr aber den 1. 31

Jahres gebruckt den Beitragenden kostenfrei überfandt. Die ver Beitragenden werden biefer Befanntmachung beigedruct. eitragenden fteht die Einficht aller einzelnen Theile der Rechs

Die Rechnungen werden durch einen Rath des hoben Die Der geiftlichen, Unterrichts und Medizinals Ingelegenheiten erben.

nigen, welche unfere Bitte, dem Bereine beizutreten, gefälligft mollen, werden ersucht, bas beiliegende Ochema auszufüllen, saffelbe gefälligft wieder zuftellen zu laffen. Die unterzeichnete vernerft noch, daß den bisherigen herren Mitgliedern des Ochmals ereins die noch fehlenden Abrechnungen mit nachftem werden werden. - Berlin, den 1. Juni 1831.

und Senat der Roniglichen Friedrich Bilhelms Universitat hierselbst.

Berein zur Errichtung von Freitischen für dürftige Studirende Briedrich : Bilhelms Universität zu Berlin unterzeichnet

als halbiåhrlichen Beitrag

amen und Karafter:	im Lage	im Magemeinen :		insbefondere für ben Schmalzifchen Freitifch :	
	Thir.	Sgr.	Thir.	Sgr.	
1		1		1	

M. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen tipendienstiftung fur die Konigl. Universität zu Berlin. Bom L August 1835.

Errichtung und 3wed ber Stiftung.

Unter dem Namen der Schleiermacherschen Stiftung Berlin ein Stipendium gegründet, welches den ichon in öffents tanntmachungen ausgesprochenen bestimmten 3weck hat: Junge die nach grundlicher philologischer Borbildung, welche sie durch en genugende Schulzeugnisse nachzuweisen haben, unter den in heologie Studirenden sich vortheilhaft auszeichnen und dabet atives Talent darthun, fo daß sie eine gegründete Hoffnung ju en wiffenschaftlichen oder firchlichen Leistungen geben, in ihren welche auf feinen einzelnen Theil und feine einseitige Aufe er Theologie beschrankt werden follen, aufs Beste zu fordern.

Umfang bes Stipenbii.

Das Stipendium wird zunächst jährlich aus Zweihundert eftehen.

Begründung bes Stipenbii.

Diefes Stipendium wird auf folgende Beije begrundet: em Binsertrag des gegenwärtigen Rapitalvermögens der Stifs ichend aus 19 Thir. Gold und 4224 Thir. 25 Sgr. 3 Pf. 2) aus ben zugesicherten jahrlichen Beiträgen, bestehend aus . 5 Ogr.

Behandlung bes Rapitals und ber Eintünfte.

Ľ Das Rapital wird entweder in Supotheten oder in fichern en Papieren angelegt, und darf in feinem Falle vermindert Der Ueberschuß der Einfunfte über ben Betrag des Stipens anderer nothigen Ausgaben wird jedesmal zur Vermehrung des fbaren Rapitals verwendet.

Ruraterium.

§. 5. Die Stiftung wird verwaltet von einem Kuratori felbe foll fiets aus fünf Mitgliedern bestehen, unter welchen zwei ordentliche Professone ber Berliner Universität, und in zwei nicht dazu gehörende, sich befinden muffen. Die Mitgl len aus ihrer Mitte einen Borsisker, einen Sekretär und eine ten; doch können beide letzte Geschäfte auch in Einem Mit einigt werben. Die ersten Mitglieder des Kuratorii sind 1) Konsistorialrath Dr. Hogbach; 2) Bischof Dr. Meander; ftorialrath und Professor Dr. Reander; 4) Prediger und Pr ichon, und 5) Professor Dr. Twesten.

Bugichung anderer Mitglieber.

§. 6. Bird eine Stelle im Kuratorio erledigt, so wi durch Rooptation der übrigen Mitglieder neu beseht. So la noch auffer dem Kuratorio solche Personen in Berlin vorha welche zu der Gründung der Anstalt mitgewirkt haben, sollte ein weiterer Berein für die Anstalt angeschen werden, und bei für die im Kuratorio erledigte Stelle mitzustimmen berei Es gehören dahin überhaupt folgende Mitstifter, deren Stelle einer Erledigung nicht wieder zu besehen sind: 1) der mit Legationsrath Eichhorn; 2) der Hauptmann v. Forstner; 3 liche Geh. Rath U. v. Humboldt; 4) der wirkliche Seh. vungsrath Dr. Micolovius; 5) der Geh. Oberrevisionsrath D vigny; 6) der Professon Steffens, und 7) der Hofprediger fessor Dr. Strauß.

Berleihung und Hufficht.

§. 7. Unter ben nach §. 1. zum Genuß bes Stipenl qualifizirenden jungen Mannern, wozu von jedem Mitglied toriums zwei Kandidaten vorgeschlagen werden können, fell pendium als Preis demjenigen ertheilt werden, welcher eine a Ochleiermacher vorzugsweise mit Liebe und Erfolg behandelten auch etwa nach Umftanden speziell auf fein Birten, sein feine Ochristen sich beziehende Aufgabe am gelungensten ich die Aufgabe felbst, und ob sie in deutscher oder lateinischer S gefasst fehn soll, wird das Kuratorium entscheiden. Dasselle ferner jedesmal nach den Umständen den Zeitraum, für n Ottpendum verliehen wird, die Art ber Beaufsichtigung um ferner von dem Stipendiaten zu verlangenden Leisfungen.

Sährliche Ueberficht.

§. 8. So lange noch Mitglieder des weiteren Berein vorhanden find, werden diefe Einmal in jedem Jahre am 21 ber, als am Geburtstage des Verewigten zu einer Verfam Ruratorii eingeladen, in welcher das Ruratorium von dem Verwaltung und von den Ereigniffen des lehten Jahres Nach Richnbernugen.

§. 9. Da es burch eine Verminderung ober Erhöhung fünfte ber Stiftung nöthig oder rathfam werden kann, den 2 Stipendit heradzusehen oder zu erhöhen, auch wohl neben Stipendium ein zweites oder noch mehrere zu bilden, fo foll zu das Ruratorium berechtigt feyn. Go lange jedoch Mita weitern Vereins (§. 6.) vorhanden find, follen diefe bei der 2 über eine folche Ubanderung augezogen werden, und dabe s scheidende Stimmen mit den Mitaliedern oss Kuratorii habn

Beauffichtigung ber Stiftung.

10. Die Stiftung steht unter Oberaufsicht des Ministeris der en, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten; jedoch bleibt uratorium die Verfügung über die Einfunfte, ohne Einmischung einer Behörde, allein überlassen. Ausser dem weiteren Vers pulegenden Rechnung (§. 8.) hat das Kuratorium sonst Niemanden ng abzulegen, und nur auf Nachfrage der vorgeseten Staats:

nachzuweisen, daß es nach einem durch Stimmenmehrheit ger tollegialischen Beschlusse und nicht gegen den Sinn des Grunds gehandelt habe.

eftatigung. Die beigehefteten Statuten ber Schleiermachere Dtiftung werden auf den Grund der Allerhochsten Rabinetsorder D. v. DR. hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt.

erlin, den 12. August 1835.

rium der geiftlichen, Unterrichts und Mediginal: Angelegenheiten. v. 21tenftein.

665. h. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, bas Siebenburgische Stipendium betreffend. Vom 9. Novems fer 1839.

im Reftor und Senat wird beigehend Abschrift des Reglements & Rollation des Siebenburgischen Stipendiums vom 31. Marz Anlage a.), welches in allen Stuffen unter dem 29. April 1836 m Ministerium bestätigt worden ist, mit dem Eröffnen kommus daß in Folge der Allerhöchsten Rabinetsorder vom 12. Mai 1818 e b.) der Genuß der beiden Siebenburgischen Stipendien an den jait auf einer bestimmten Preussischen Universität nicht gebunden baher den vom Direktorium montis pietatis in Folge der Bes 19 im §. 5. des gedachten Reglements angemelbeten Stipendias e Rollegien, worauf sie nach der Fundation Anspruch haben, r inländischen Universität zu bewilligen Bestimmung gemäß das Erforderliche un veranlassen. — Berlin, den 9. November 1839. riurn der gestiltichen, Unterrichts und Medizianal-Angelegenheiten.

Anlage a.

ment über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendii. Vom 19. April 1836.

1. Das im Jahre 1626 von dem Rurfursten George Bilhelm andenburg bei Gelegenheit der Vermählung feiner Ochwester, der fin Elifabeth, mit dem Fürsten von Siebenburgen, Bethlen Batiftete Otipenbium von jahrlich 160 Thir. für zwei Studirende eologie, deren jeder 80 Thir. erhält, ift zunächst für zwei Sogs rs reformirten Rollegii zu Enved in Siebenburgen bestimmt.

2. Den Sohnen Preussischer Unterthanen, die Theologie stur tann zwar das Stipendium auch bewilligt werden, jedoch nur Balle, wenn keine Siebenburgische Kompetenten vorhanden sind, tr auf so lange, bis solche sich melden, und zur Erlangung des biums fähig befunden sind. — Dies muß daher in den Kollations: n jedesmal bemerkt werden.

3. Die früher dem ehemaligen reformirten Rirchendirektorio zu: ene Kollation des Stipendii ift gegenwärtig von dem Königlichen ber geiftlichen, Unterrichts, und Medizinal, Angelegenheiten

• '

ben Staatsminifter Freiherrn v. 21tenftein. Unlage b.

Stiftungeurfunde. Vom 1. Februar 1838. Auf ergangene Mequifition verfügte fich heute ber 1 Juftitiarius in die Wohnung ber Wittme bes verftorbenen tors der Philosophie Frang Chriftoph Sorn, Rofa 2Bilt nen Gedicke, Friedrichsftraße Dto. 97, und fand dafell 1) die gedachte Frau Doktor horn, in Uffiftenz des Kauf Bernftein, 2) den Konigl. Geb. Regierungsrath und ge ber Friedrich: Bilhelms Universitat ju Berlin, Berrn Boed perfonlich befannt und dispositionsfabia, und ließ fich die horn dabin vernehmen.

Durch das Ubleben meines am 19. Juli v. 3. verfto ten Chemannes, bes Dottors ber Philosophie Franz Ch und in Folge feines mit bem 17. Mai 1816 errichteten Teftamente, ift mir aus feinem Dachlaffe ein Rapitalvermo Taufend Thalern in Rourant zur freien Berfugung zugefa er, troß aller erlittenen forperlichen Leiden und Semmi Schrift: und Lehr: Thatigteit treufleifig erworben bat. nen, mir mundlich eroffneten Bunfche gemaß bin ich ent fem auf angegebene Beije erworbenen und auf mich vererl betrage nach meinem Ubleben eine Bestimmung ju Gu durftiger junger Danner zu geben, welche fich ben Dufen fchaften widmen, mabrend ihrer Studien aber unter bei Rrantheiten ju leiden haben. 3ch will ju biefem 3med fo fung von Todes wegen anordnen.

5. 1. 3ch ichenfe und ubereigne hierdurch der Ror brich: Bilhelms Universitat zu Berlin von Todeswegen ein Funf Laufen b Thalern in Kourant nach dem Dungfu welches meine Erben derfelben in dem Beitraume eines meinem Jobe baar auszuzahlen verpflichtet feyn follen, uni folgenden naberen Beftimmungen und Daaggaben. OP . Cantor Bouisal C.B. marken

5. 3. Sollte wegen besonders gunftiger Umstände beim Ablauf bes pres ein Ueberschuß dieser Einfunfte verbleiben, weil die Verwens g derselben für franke Studirende nicht erforderlich gewesen; so ist Rektor und Senat der Universität, oder fur den Fall, daß der im i. gedachte Fall eintreten sollte, dem Lehrerkollegium des Symnasii

grauen Rlofter hierfelbst gestattet, solchen Ueberschuß im barauf fols sen Jahre zur Unterstüchung anderer ausgezeichneter Studirender, in fle einer solchen bedurftig sind, nach bester Einsicht und gewissens er Drufung zu verwenden, jedoch so, daß etwanige frankliche oder rgend einer Art frankhaft gehemmte auch hierbei jedesmal den Vorhaben follen.

5. 4. Um das Gedachtniß des eigentlichen Urhebers diefer Stiff 3, deffen Namen fie fubren foll, und feiner liebreichen Absicht, funfts

wiffenschaftlich bestrebten jungen Mannern, denen er im Leben durch gang und Lehre fo freundliche aufopfernde Singebung zugewendet, buber das Grab hinaus hulfreich zu werden, noch mehr zu före t, foll den jedesmaligen Empfängern feines Bemächtniffes dies mit gen Borten eindringlich erneuert werden.

5. 5. Bur befferen Erreichung diefes Endzwecks ichente und uber: ich zugleich der Königl. Friedrich Bilhelms Universität zu Berlin Marmorbufte meines geliebten Ehegatten, und bestimme hierdurch, biefelbe gleichzeitig mit dem oben stipulirten Rapital der Universität

meinen Erben übergeben, von derfelben in einem ihr zugehörigen inden Raume aufgestellt, und für deren würdige Erhaltung fort und bie nothige Gorge getragen werden foll.

6. 6. Sollte die Berliner Universität einmal aufgelöf't, oder vers werden, so fallt das Rapital und die Marmorbuste unter gleichen immungen dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin anheim. Ich entsage allen dieser Ochenkung zuwider laufenden Einwenduns

und bem Rechte, diefelbe aus irgend einem Grunde zu widerru: für mich und meine Erben, und versichere, um diefen Verzicht auf Recht des Widerrufs wegen Uebermaaßes der Schenkung zu beben, daß das Objekt der Schenkung nicht die Kälfte meines freien nögens übersteigt, und ist mir bekannt gemacht, daß eine folche Ering sowohl meine als meiner Erben Vefugniß, diese Schenkung wer Uebermaaßes binnen drei Jahren zu widerrufen, geschich aufhebt. Der Rektor magnificus der Friedrich Wilchelms Universität zu Ver-

gerr Geheime Regierungsrath Boech ertlarte bierauf: 3ch nehme

Schentung Namens und zu Gunsten der Universität dankbar an, ite mir jedoch die Einholung der Genehmigung dieser Annahme von ten Gr. Majestät des Königs bevor, und verspreche unter gleichem behalt im Namen der Universität die Erfüllung aller, dieser Schens 3 beigefügten Bedingungen und Klauseln. Sollte es zweiselhaft sevn, der Universität für dergleichen Berträge ad pias causas die Stemureiheit gebührt, so hoffe ich mit der Allerhöchsten Genehmigung dies Schenkungsvertrages zugleich die Allergnächigste Dispensation von Stempelabgabe für denselben zu erhalten, und trage dahin an, dies Bertrag für die Konigliche Universität auf deren Kosten stempelsten zusertagen.

Dies Protofoll ift den Komparenten vorgelefen, von ihnen genehje und unterschrieben. — Urfundlich unter des Gerichts Siegel und terschrift ausgefertigt. — So geschehen wie oben.

riebenowiches Patrimonialgericht des Borwerts Diebericonhaufen.

No. 667. k. Die Geheimerath v. Staegemannsche Stit ftiftung. Allerhöchste Rabinetsorder an den Minister der gei Unterrichts und Mediginal-Angelegenheiten. Bom 23. Jun Ich will die am 7. d. M. in beglaubter Abschrift von Ihn gelegte, vom wirklichen Geheimenrath von Staegemann für Ett errichtete Jundation unter Beilegung der Korporationsrechte lan lich genehmigen, und authoristie Sie, das wieder beigefügte (Anlage a.) zu bestätigen. — Erdmannsborff, den 23. Juni 1 Kriedrich Weilbei

2In

ben Staatsminifter Freiherrn v. 21tenftein.

Unlage a.

Statut für die v. Staegemannsche Stiftung. Bom 6. Jule §. 1. Meine Gönner und Freunde haben den Tag meines jährigen Staatsdienstes geneigt und gutigst nicht nur durch ein dere Feier bezeichnet, sondern auch die bei dieser Beranlassung ju gebrachten Gelder, im Betrage von etwa Sieben Taufend hundert Thaler, zu meiner Berfügung gestellt. — In be Erinnerung an die Hulfe, welche ich felbst in meiner Jugend a habe, bestimme ich diese Summe nebst deren etwanigem Jum-Unterfühgung von Studiernden, und genehmige es, daß diese ben Namen der von Staegemannichen erhält.

§. 2. Die Verwaltung des Vermögens diefer Stiftung a ich dem Kuratorium des hiefigen Schindlerschen Baisenhaufes freie dassel, mit Vorbehalt der geschlichen, im Ullgemein recht Th. II. Lit. 19. §. 37-41. inkl. vorgeschriebenen Oberaus Staats in eben der Urt, wie es beim Schindlerschen Waisen der Fundation dessellt, wie es beim Schindlerschen Baisen der Fundation dessellt, dem Konsuftorium oder sont Ivan der ber geschindlichkeit, dem Konsuftorium oder sont Jemanden R abzulegen, indem die Stifterin dies darin ausdrücklich und mit satz vorgeschrieben hat: dass alles dem Gewiffen der Kurata ihrer Verantwortung vor Gott überlassen sich erwiffen der Kurata und fünstige Bermögen meiner Stiftung nach Vorschrift dier tungsurfunde frei, ohne Weiteres zu disponiren, namentlich a der in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

§. 3. Das gedachte Kuratorium verwaltet unter der Be "Ruratorium der von Staegemannschen Stiftung beim Schin Baisenhause" die oben bezeichneten, zur Zeit bei dem hiefigen E lungsinstitute zinsbar belegten Gelder, und überhaupt sowohl da als fünftige Vermögen meiner Stiftung, jedoch abgesondert v des Maisenhauses, und forgt für dessen zinsbare Unterbeingun wo möglich pupillarische Sicherheit. — Die Zinsen werden i aufgesammelt und wiederum zinsbar angelegt, die unter Hinzur etwa sonstiger Zuwüchse, auf diesem Wege ein jährlicher Ern 320 Thir. Insen entsteht. Bon dieser Sun die son Ein hin und fundert Thaler zu zwei Stipendien, ein jedes von Ein hin und fundert Thaler zu zwei Stipendien, ein jedes von Ein hir und Funfzig Thalern jährlich. — Der Ueberschut necht alle etwanige Erhöhung des Zinsfußes, durch Zinsen von Zinsen, ob entstehende Zuwüchse, wird so lange aufgesammelt und mindelten jährig zinsbar angelegt, bis das Rapital einen jährlichen Sinserr Ein Hundert und Schösig Thalern gewährt, wovon alsdann E und Funftig Thaler a) entweder zur Bildung eines neuen Stipens von jährlich Ein hundert und Funftig Thaler, b) oder zur jährs i Berbefferung der ichon vorhandenen Stipendien, ganz oder zum l, verwendet werden sollen. Das Maximum dieser Verbefferung vorffen für jedes einzelne Stipendium auf den Betrag von jährlich Hundert und Funfzig Thaler beschräft, und darf mithin den des mi, den von Drei hundert Thalern jährlich niemals übersteigen. ichen gemeinschaftlich bleibenden lieberschüfte und Junfage ber ichen gemeinschaftlich bleibenden lieberschüfte und Junsichse der vers vernen Stipendiensons wiederum ein Kapital gewonnen wird, dess Binsen den Betrag von jährlich 160 Thir. erreichen.

§. 4. Das Kuratorium des Schindlerschen Baisenhauses hat sich em 24. Upril 1838 gefälligst bereit erklärt, die Berwaltung des Bere nenden Geschäfte ohne Renumeration zu übernehmen, und sich das die immerwährende Zeit jedoch mit Vorbehalt des Rechts verpfliche die Erstättung der dabei vorkommenden baaren Auslagen zu forderne, acceptive diess Jusicherung mit Dank, und bestimme, das diese baas Auslagen aus den so eben erwähnten Ueberschuffen und Juwuchsen itatisch vergütet werden.

5. Der Beschluß über den Zeitpunft, mit welchem die Bere ing ber Stipendien beginnen foll, wird von den Kollatoren to Stipendien gemeinschaftlich gefafft, und ift darüber eine von gu vollziehende Berhandlung aufzunehmen, in welcher gleichs beftimmt wird, welche Rapitalien den Stipendienfonds bilden. -Rapitalien burfen, fobald fie dieje Beftimmung erhalten haben, Feinen Umftanden angegriffen werden. - Eben dies gilt und in Diefer 2lut wird verfahren, wenn auf bem bezeichneten Dege wies o viel Rapitalvermögen aufgefammelt ift, daß beffen Binsertrag d 160 Thir. erreicht, indem fo oft diefer Beitpuntt eingetreten ift, humt und fpateftens bei Legung der Stahresrechnung ein Beschluß er gefafft werden muß, ob von den Ueberichuffen 150 Thir. jabre ur Bildung eines Stipendii ober jur jahrlichen Verbefferung ber n, und in welchem Betrage verwendet werden follen (§. 3.), und e ich überhaupt, wenn die beiderfeitigen Rollatoren fich ju einem nichaftlichen Beschluffe nicht follten vereinigen tonnen, ben Sperrn r magnificus der hiefigen Universitat, die eingetretene Berfchieden: ber Dieinungen burch feine Stimme gefälligft entscheiden ju wollen. 6. 21lle Dieje Stipendien find fur folche Studirende auf Uni: ten bestimmt, welche bas vorschriftsmäßige Ochulzeugniß ber Reife ie atademifchen Studien erhalten haben. - Quegeschloffen find ejenigen, welche jur Beit, wo bie Stivendien vergeben werden muf: S. 7.), bereits drei Jahre lang als Studirende immatrifulirt find. Uen Dieje Stipendien von denjenigen, welchen fie zugetheilt mor: ind, mabrend vier auf einander folgende Studienjahre genoffen Geht ber Stipendiat innerhalb Diefes Beitraumes von ber mitat ab, um fich einer weiteren prattifchen Musbildung ju widt fo tann ihm auch mahrend diefer Bett, jedoch niemals uber den brigen Zeitraum hinaus, ber Genug des Stipendit nach dem Er: ber betreffenden Rollatoren gelaffen werden, und foll dies in der aledann geschehen, wenn der Stipendiat fich burch gleiß und Ditten ausgezeichnet bat. Unter feinen Umftanben ober Bedins n burfen aber die Stipendien, und felbit auch alsdann nicht ges

theilt werden, wenn nach §. 5. ihr Betrag die Summe von 150 Thir. übersteigt.

5. 7. Die Verleihung ber Stipendien muß mindeftens i chen vor Eintritt der Zeit erfolgen, mit welcher der Genuß beginnt. Gie geschieht schriftlich mittelst einer dem Stipend zufertigenden Unweisung auf die Rasse bes Schindlerschen B fes. Das Stipendium wird in halbjährigen Raten pofinumer 1. April und 1. Oktober zahlbar gestellt, und verfällt, wenn rechnen von dem Tage, da es halbjährlich zahlbar ift, innerh Jahres nicht abgehoben wird, welches jedem Stipendiaten in f weisung bekannt zu machen ift.

§. 8. Die betreffenden Kollatoren sind berechtigt bem E ten das Stipendium zu entziehen, wenn sich nach Erfolg be hung desselben, seine eigenen Bermögensumstände in einem solch verbessen, daß er dessen Bermögensumstände in einem solch unwürdig macht, worüber aber in beiden Fällen ein schriftil schluß abzufassen, und dieser dem Stipendiaten befannt zu m Erfolgt die Entziehung im Laufe eines Semessters, so wird die am besselben (§. 7.) zahlbare Rate dem Stipendiaten nicht ausgeze bern bleibt in der Kasse um wächst den gemeinschaftlichen Ueb zu, welche ich nach Obigem zur Bildung eines neuen Stipend zur Berbessenung im Laufe eines Semessters auf irgend bere Art disponibel, oder innerhalb der vorgedachten Frist ni hoben wird, mithin verfallen ist.

§. 9. Vermindert fich ber Ertrag des nach §. 5. gebildet Stipendlenfonds, fey es vorübergehend oder bleibend, im Lauft gen Jahre, für welche aus den Revenuen deffelben Stipendie verliehen worden find, fo durfen die Stipendiaten darunter den, weshalb ihnen alfo das Rehlende aus den nach Obigem a melten Ueberschuffen, Ersparniffen und Unmuchien, fo weit fie t reichen, fonft aber aus ben ber funftigen Jahre ju feiner ge fchoffen und ausgezahlt werden muß. - Lafft fich gegen bei der Jahre, fur welche die beiden Stipendien verliehen find, i daß bleibend oder vorübergehend die Revenuen der Stipendie nicht hinreichen, die beiden darauf fundirten Stipendien vollft gewähren, und daß auch die aufgesammelten gemeinschaftliche schuffe, Ersparniffe oder Unwuchse nicht hinreichen den Ausfal fen, fo wird die fernere Verleihung der beiden Stipenblen ei und alsdann Alles, mas von den Revenuen der Stipendienft fowohl an laufenden Zinsen als an retardaten, fo wie an ei Zuwuchfen eingeht, zur herstellung oder Ergänzung der St Rapitalien, und zur Erstattung dessen verwendet, was aus de gesammelten Ueberschuffen, und vorschußweise auf Rechnung 1 tigen an die Stipendiaten nach Obigem gezahlt ift. Allerer beides geschehen, und aufferdem Der Ertrag der Stipendient wiederum die Summe von 320 Ehlr. jahrlich erreicht hat, m Neuem dazu geschritten, diejenigen Rapitalien, welche den Ott fonds bilden, und den Beitpunkt zu bestimmen, mit welchem leihung des Stipendii wiederum beginnen foll, wobei alsdann 9. 5. vorgeschriebene Form zu beobachten ist. — Vermindert funftiger Beit zwar nicht der erfte Stipendienfonds, wohl aber ter gebildeter, fo wird es bei diefem awar in eben diefer Art g to aber baburch bie Bertheilung nicht ber aus ben fuffizienten indienfonds, fondern nur der aus den insuffizienten zu gewähr z Stipendien unterbrochen.

. 10. Das eine diefer §. 3 bezeichneten Stipendien von jährlich thir. oder mehr (§. 4.) ist für meine Familie bestimmt. Berechs um Genuß deffelben find die ehelichen Deftendenten mannlichen lechts: 1) meiner beiden Rinder, a) Biftor August von Staeges , und b) meiner Lochter Sedwig Elifabeth, Chegattin des Ros pen Seh. Legationsraths von Olfers; 2) der rechten Bruder meis verftorbenen Mutter Dorothea Elifabeth Staegemann, gebornen D, 2) des jungeren Oheims Ernft Gottlieb von Soffow, Regies Steeprafidenten ju Konigsberg, b) des alteren Dheims Emanuel : 3) des Stiefbruders meiner Mutter, Martin Gofforo, Dbers s in Neudamm; 4) des altesten Bruders meines Baters, Amti 9R. N. Staegemann. — Es sollen aber, wenn mehrere Bewers Br. Dr. Orargemann. - co journ uote, condenten, und unter wieder die Descendenz meines Sohnes, fonft aber ber mir zus Febende Descendent den Vorzug haben. Sind die Bewerber fin gleichen Rechte, fo entscheidet bie Qualififation, und unter Befahigten bas Alter uber bas Borrecht. - Benn in meiner 1) bezeichneten Descendenz Niemand vorhanden ift, welcher auf Anrecht auf die vorbenannten andern unter 2) bezeichneten mellienftipendium Anfpruche geltend macht, oder nachweiset, fo ber meiner Familie übergehen, und entscheidet bei einer zwischen entftehenden Ronfurrenz die Rahe der Bermandtschaft zu mir, iber die Qualififation, und bei gleicher Qualififation das Alter ewerbenden über das Borrecht. - In diefer Art wird verfahr venn die Anwartschaft demnächst auf die Linien 3) und 4) über: Die Genealogie über die ju diefen Stipendien berechtigten, 2) bezeichneten Mitglieder meiner Familie wird vom Ruratorio Gindierschen Baifenhauses konstatirt und fortgeführt. Ueberhaupt ri Demfelben nicht allein die dazu gehorigen Legitimationsftuffe, 1 auch alle Bewerbungen um dies Familienftipendium einzureie indem, wenn dies nicht geschieht, bei der Rollation des Stipendit F Diejenigen Ruckficht genommen werden fann, welche zur Zeit, Rollation nach Obigem (§. 7.) erfolgen muß, ihr Recht gur three beim Ruratorio des Schindlerschen Baifenhauses fruher nachgewiefen, und Beziehungsweife fich um die Stipendien bes haben.

11. Für ben Fall, daß hiernach dies Stipendium einen ber bezeichneten Mitglieder meiner Familie nicht zu Theil wird, foll uratorium des Schindlerschen Baisenhauses die Kollation nach shaftem Ermessen in Anwendung der vorstehenden Grundsäte v. — Der Universitätsort bleibt, wenn ein Mitglied meiner Fas Schipendium erhält, der Bahl des Stipendiaten überlassen. Brigen können es nur in so fern bekommen, als sie auf einer then Universität studiren, und die Kollatoren find, wenn sie ohne Frlaubniß eine auswärtige Universität beziehen, berechtigt, densel. Berigen gaur Erhebung (§. 7.) bekannt zu machen ist.

12. Os lange einer von meinen mannlichen, oben §. 10. uns bezeichneten Defcendenten in Berlin wohnt, foll diefem, und wehrere bergleichen hier wohnen, dem alteften von ihnen das theilt werben, wenn nach §. 5. ihr Betrag bie Summe wu i

§. 7. Die Verleihung der Stipendien muß mindeftens vie chen vor Eintritt der Zeit erfolgen, mit welcher der Genuß be beginnt. Gie geschieht schriftlich mittelst einer dem Stipendia zufertigenden Anweisung auf die Kasse des Schindlerschen Bei fes. Das Stipendium wird in halbjährigen Raten postnumens 1. April und L. Oktober zahlbar gestellt, und verfällt, wenn eirechnen von dem Tage, da es halbjährlich zahlbar ist, innerhal Jahres nicht abgehoben wird, welches jedem Stipendiaten in feu weisung bekannt zu machen ist.

§. 8. Die betreffenden Kollatoren sind berechtigt bem Sti ten das Stipendium ju entziehen, wenn sich nach Erfolg bet hung desselben, seine eigenen Vermögensumstände in einem solchen verbesser, daß er dessen Nermögensumstände in einem solchen verbesser, daß er dessen nicht mehr bedarf, oder wenn er sich d unwurdig macht, worüber aber in beiden Fällen ein schriftlich schluß abzusassen, und dieser dem Stipendiaten bekannt zu mes Erfolgt die Entziehung im Laufe eines Semesser, so wird die am E besselben (§. 7.) zahlbare Rate dem Stipendiaten nicht ausgezh bern bleibt in der Kalse und wächt den gemeinschaftlichen Ueber zu, welche ich nach Obigem zur Bildung eines neuen Stipendi zur Verbessen ein Stipendium im Laufe eines Semesters auf irgend ei bere Art disponibel, oder innerhalb der vorgedachten Frist nich hoben wird, mithin verfallen ist.

hoben wird, mithin verfallen ist. §. 9. Vermindert sich der Ertrag des nach §. 5. gebildetn Stipendienfonds, fey es vorübergehend oder bleibend, im Laufe gen Jahre, für welche aus den Revenuen deffelben Stipendien verliehen worden find, fo durfen die Stipendiaten darunter ni den, weshalb ihnen alfo das gehlende aus den nach Obigem au melten Ueberschuffen, Ersparniffen und Anwuchfen, fo weit fie da reichen, fonft aber aus ben der funftigen Jahre zu feiner Beit fchoffen und ausgezahlt werden muß. - Lafft fich gegen den der Jahre, fur welche die beiden Stipendien verliehen find, ub daß bleibend oder vorübergehend die Revenuen der Stipendien nicht hinreichen, die beiden darauf fundirten Stipendien vollfta gewähren, und daß auch die aufgesammelten gemeinschaftlichen fcuffe, Ersparniffe oder Anwuchfe nicht hinreichen den Ausfall fen, fo wird die fernere Verleihung ber beiden Stipendien ein und alsdann Alles, mas von den Revenuen der Stipendientap fowohl an laufenden Binfen als an retardaten, fo wie an etn Bumuchfen eingeht, zur herstellung ober Erganzung ber Stip Rapitalien, und zur Erstattung deffen verwendet, mas aus den gesammelten Ueberschuffen, und vorschußweise auf Rechnung de tigen an die Stipendiaten nach Obigem gezahlt ift. Allererft beides geschehen, und aufferdem der Ertrag der Stipendienta wiederum die Summe von 320 Thir. jahrlich erreicht hat, wi Neuem dazu geschritten, diejenigen Rapitalien, welche den Stip fonds bilden, und den Zeitpuntt zu bestimmen, mit welchem bi leihung des Stipendii wiederum beginnen foll, wobei alsdann §. 5. vorgeschriebene Form zu beobachten ift. - Vermindert funftiger Beit zwar nicht der erste Stipendienfonds, wohl aber e ter gebildeter, fo wird es bei diefem zwar in eben diefer Art ge

rb aber baburch die Bertheilung nicht ber aus den fuffizienten mbienfonds, fondern nur der aus den insuffizienten zu gewähr i Stipendien unterbrochen.

10. Das eine diefer §. 3 bezeichneten Stipendien von jährlich thir. ober mehr (§. 4.) ift fur meine Familie bestimmt. Berechs nen Genuß deffelben find die ehelichen Defcendenten mannlichen lechts: 1) meiner beiden Kinder, a) Biftor August von Staeges , und b) meiner Lochter Dedwig Elifabeth, Chegattin des Ros with Seh. Legationsraths von Olfers; 2) der rechten Bruder meis erftorbenen Mutter Dorothea Elifabeth Staegemann, gebornen D, a) des jungeren Dheims Ernft Gottlieb von Goffow, Regies Biceprafidenten ju Ronigsberg, b) des alteren Oheims Emanuel 1; 3) bes Stiefbruders meiner Mutter, Martin Gofforo, Obers in Meudamm; 4) des altesten Bruders meines Baters, Amti Dr. D. Staegemann. - Es follen aber, wenn mehrere Bewers furriren, meine unter 1) bezeichnete Descendenten, und unter wieder die Descendenz meines Sohnes, fonft aber der mir zus Rebende Descendent den Vorzug haben. Sind die Bewerber im gleichen Rechte, fo enticheidet die Qualifitation, und unter Defahigten das Alter über das Borrecht. — Benn in meiner) bezeichneten Defcendenz Riemand vorhanden ift, welcher auf mellienftipendiam Anfpruche geltend macht, oder nachweifet, fo Anrecht auf bie vorbenannten andern unter 2) bezeichneten er meiner gamilie übergehen, und entscheidet bei einer zwischen entftehenden Ronfurrenz die Rahe der Bermandtichaft ju mir, Ber die Qualififation, und bei gleicher Qualififation das Alter werbenden über das Borrecht. - In diefer Art wird verfahr wenn die Anwartschaft demnachft auf die Linien 3) und 4) uber: Die Genealogie über die ju diefen Stipendien berechtigten, E bezeichneten Mitglieder meiner Familie wird vom Kuratorio findlerichen Baifenhaufes fonftatirt und fortgeführt. Ueberhaupt te Demfelben nicht allein die dazu gehörigen Legitimationsftuffe, i auch alle Bewerbungen um dies Familienftipendium einzureis whem, wenn dies nicht geschieht, bei der Rollation des Stipendit F Diejenigen Rucfficht genommen werden fann, welche zur Zeit, Rollation nach Obigem (§. 7.) erfolgen muß, ihr Recht zur tonte beim Ruratorio des Schindlerschen Baifenhaufes fruher nachgewiefen, und Beziehungsweise fich um die Stipendien bes haben.

11. Für den Fall, daß hiernach dies Stipendium einen ber Bezeichneten Mitglieder meiner Familie nicht zu Theil wird, foll tratorium des Schindlerschen Baisenhauses die Kollation nach thaftem Ermessen in Anwendung der vorstehenden Grundsäte 2. — Der Universitätsort bleibt, wenn ein Mitglied meiner Fas is Stipendium erhält, der Bahl des Stipendiaten überlassen. Frigen können es nur in so fern bekommen, als sie auf einer Ben Universität studien, und die Kollatoren sind, wenn sie ohne Frlaubniss eine auswärtige Universität beziehen, berechtigt, densel, beitgendium zu entziehen (S. 8.), welches ihnen einer falls in weissung zur Erhebung (S. 7.) bekannt zu machen ist.

12. Oo lange einer von meinen mannlichen, oben §. 10. uns bezeichneten Defcendenten in Berlin wohnt, foll diefem, und behrere bergleichen hier wohnen, dem alteften von ihnen das Recht gustehen, dies Familienstipendium als Senior. ju verges muffen indeffen diejenigen, welche auf das Kollationsrecht Unfpr chen, es zeitig dem Kuratorium des Schindlerschen Baisenhau zwar schriftlich anzeigen, indem dasselbe, wenn dieses nicht i keine Verpflichtung hat auf sie Rucksicht zu nehmen, und da Kollation auszusehen. — Es geht daher, wenn zur Zeit, da 1 pendium vergeben werden muß, sich Niemand als Senior bei torium des Schindlerschen Zustenhauses gemeibet und in obi ausgewiesen dat, das demselben zufommende Recht der Kolla das Kuratorium des Schindlerschen Baisenhauses über.

§. 13. Das zweite von den (§. 3.) bezeichneten Stipenl jährlich 150 Thir. oder mehr (§. 4.), so wie alle übrigen aus genwärtigen Stiftung entstehenden Stipendien sind ausschlief die 3dglinge bes Schindlerschen Batischauses bestimmt, und das Recht sie zu vergeben, selbistständig dem Kuratorium die stalt. — Sollte sich der Fall ereignen, daß zur Zeit, da das bium vergeben werden muß (§. 7.), kein Idgling vorhanden wi es zugetheilt werden fonnte, so ist das Kuratorium des Schist Baisenhauses als Kollator ermächtigt, dasse einem andern fonst nach Obigem dazu qualifiziten Bewerber zuzutheilen.

Diese meine Bestimmungen über die Stiftung eines Sth fonds habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Si brudt. — Berlin, den 6. Mai 1838.

Fried. August v. Staegemann, Konigl. wirkl. Sehe Bestätigung. Das beigeheftete Statut wird in Gemass Allerhochsten Rabinetsorder vom 23. v. M. mit dem Bemerkt durch bestätigt, daß die Stiftung Korporationsrechte besist, i zwefte, daß sie als solche befähigt sey, Grundstuffe und Kapital ihren Namen zu erwerben. — Berlin, den 6. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelege v. 21 tenftei

No. 668. 1. Die Dr. Henschellsche Stiftung für Studim Medizin judischen Glaubens in Breslau. Allerhöchste Au order an den Minister der geistlichen, Unterrichts - und Mi Angelegenheiten. Vom 7. März 1837.

Auf Ihren Antrag vom 11. v. D. genehmige 3ch die p genden Statuten der Doktor Senschelschen Stiftung (Anlage 2, Rapitals von 2000 Thir. zur Unterstüßung eines Studirenden b dizin judischen Glaubens, und überlasse Ihnen die weitere Ber

Berlin, den 7. Marg 1837. Friedrich Bilbell An ben Staatsminifter Freiherrn v. Altenstein.

Unlage a.

Statut. Vom 24. Marz 1837.

§. 1. Ein Rapital von 2000 Ehlr. wird in auffer Rom Pfandbriefen bei der hiefigen israelitischen Gemeinde beponit von diefer verwaltet.

5. 2. Die Intereffen von diefen 2000 Thir. werden jährlich Randidaten der Medizin, der nachfolgende Bedingungen erfüllt Behufe feiner Promotion ausgezahlt.

§. 3. Dieje Bedingungen find: a) Der Studirende muß Blaubens feyn. b) Er muß ein Breslauer feyn. c) Er muß der hiesigen Universität befinden. d) Er muß das Examen ref : medizinischen gafultat hieselbst mit gunstiger Benfur überstanden

e) Er muß ein von der hiesigen Universität ausgestelltes Zenge er feinen Fleiß und feine gute Fuhrung beibringen. f) Er muß iterstügung bedurfen.

4. Delbet sich kein Breslauer, oder eignet sich nach obigen Ber ingen keiner zur Empfangnahme des Benefiziums, so kann auch plester, sobald er nur die andern sub a. c. d. e. und f. vermerke idingungen erfullt, gedachtes Benefizium erhalten.

5. Meldet oder eignet sich aber meder ein Breslauer, noch ein er dazu, so bleiben die Interessen dieses Jahres für das folgende refervirt, in welchem dann zwei Kandidaten unterstücht werden . Und dieses gilt so fort vom dritten Jahre u. s. w., so lange ner melbet oder eignet, bis die Vertheilung erfolgen fann.

6. Die Intereffen berjenigen Oummen, bie zu obigem Rapital soch eingehende Beiträge hinzutommen könnten, nebst den Ins ber nach dem im §. 5. angeführten Falle nicht verausgabten ir. vom vorigen Jahre, follen so lange gesammelt und in ausser gesetzten Pfandbriefen bei der Semeinde verwahrt bleiben, bis ammte Rapital auf 2500 Thir. angewachsen ist.

7. Dann sollen die jährlichen Intereffen von 500 Thir. zu auf drei Jahre zu ertheilenden Stipendium für einen studirenden wer unter folgenden Bedingungen verwendet werden.

8. Diefe Bedingungen find : a) Der Studirende muß ein Bress ibifchen Glaubens feyn. b) Er muß sich auf der hiefigen Unis befinden. c) Er muß bereits ein Jahr Student feyn. d) Er n Zeugniß über gute Juhrung und einen gunstig lautenden Ans gen beibringen. e) Er muß der Unterstützung bedurfen.

9. Unter mehreren Studirenden, die fich zum Stipendium mels > gleichmäßig obige Bedingungen erfullen, ift derjenige vorzuzies r auf der Universität feine Stundung feiner Kollegia erhalten hat.

10. Bird dieses Stipendium aus Mangel an geeigneten Ems n ein Jahr oder mehrere Jahre lang nicht vertheilt, so können råthigen Interessen auf so lange Zeit, als sie zureichen, zu einem Dripendium unter gleichen Bedingungen verwendet werden.

11. Der Genuß des Stipendiums giebt keinen Anspruch auf ruß des zu den Promotionskosten bestimmten Benefiziums, schließt ch nicht davon aus.

12. Das Rommité, welches diese Statuten entwirft, ernennt dret Mitgliedern bestehendes Ruratorium dieser Stiftung.

13. Die Meldungen zum Benefizium oder dem Stipendium n bei dem Obervorsteherkollegium der hiefigen Semeinde.

14. Das Obervorsteherfollegium pruft die Bedurftigkeit derer, gemeldet haben, und weiset diejenigen, die für bedurftig erklärt mit einem hierüber lautenden Zeugnisse an das Kuratorium.

, mit einem hierüber lautenden Zeugnisse an das Ruratorium. 15. Das Ruratorium muß prufen, ob die Angemeldeten die Ber jen erfüllen, die in Beziehung auf das zu den Promotionskosten te Benefizium sub §§. 3. und 4., und in Beziehung auf das bium sub §§. 8 und 9. festgestellt sind, und mahlt unter Mehs bie auf dasselbe Benefizium oder Stipendium Anspruch machen, fter Ueberzeugung von der Burdigkeit, denjenigen, der es erhals

16. Die Ruratoren weisen dann zur Zahlung an, die von Seis Obervorsteherkollegiums erfolgt.

neuen Oripenolum zu vermenden, det weichem ebenfaus

9. und 10. getroffenen Bestimmungen in Rraft treten. 6. 18. Die Ruratoren behalten ihr 21mt lebenslång fie in Breslau bleiben.

6. 19. Entfteht burch Lod ober Entfernung von 25 ratorium eine Luffe, fo wird biefe durch eine mit Jugieh bleibenden Ditglieder bes Ruratoriums getroffene Babi fteberfollegiums erganzt.

6. 20. Da Dieje Stiftung ein Ehrendenfmal bes Elias Senschel feyn foll, fo wird derfelbe aufferordentlich Ehrenfurator ernannt.

6. 21. Aus demfelben Grunde foll deffen Gohn. J Benfchel, ein Mitglied des Ruratoriums feyn.

6. 22. Ocheidet herr Professor Senschel aus, fo Stelle ber erfte Urst am jubifchen Sofpitale, und foll ban funft jedesmal der Diefen Poften Befleidende Mitalied des Rur

6. 23. Gollten in Sufunft Greigniffe eintreten, m anderung in der Berwendung des Benefiziums oder Stipe wendig machten, fo ift das Ruratorium in Berbindung r vorsteherfollegium ermächtigt bie bann zwedmaßigen En treffen. - Breelau, ben 29. Dezember 1836.

Borftebende Statuten haben des Ronigs Dajeftat hochfter Rabinetsorder vom 7. Marz d. J., laut Reftript rif ber geiftlichen Unterrichts, und Medizinal . Ungeleg 24. Marz b. J., zu genehmigen geruht. Breslau, den 13. April 1837.

Ronigl. aufferordentlicher Regierungsbevollmachtigter bei I und Rurator Derfelben.

Do. 669. m. Die Dr. Diemanniche Stiftung für ei ben ber Debigin auf ber Universitat ju Salle. 21 binetsorder an den Minifter der geiftlichen, Unterri Diginal/Angelegenheiten. 30m 12. Juni 1838. Unf Shren Untrag vom 30. v. DR. authorifire 3ch

nut ber Niemannschen Stiftung. Vom 2. Juli 1838.

um Andenten an die heute festlich begangene funfziglahrige Pros isjubelfeier des um die medizinischen Biffenschaften sich hoch vers gemachten Königl. Preuß. Regierungs : und MedizinaleRaths und 8 des eisernen Kreuzes zweiter, so wie des rothen Ablerordens viers affe, herrn Doktor Johann Friedrich Niemann zu Merseburg, 19 Mit : und Nachwelt haben unterzeichnete Verehrer des Jubilars 20 verhoffender hoherer Genehmigung mit einem Kapitale von Dundert Thalern Pr. Rour. eine Stiftung errichtet, und auf folgende Bestimmungen gegründet.

1. Diese Dreihundert Thaler Pr. Kourant follen nämlich als ernes, unter keiner Bedingung zu verfürzendes, wohl aber zu vers abes Rapital bei dem Königl. Kuratorio der vereinigten Wittens ralleschen Friedrich Wilhelms Universität zu Salle unter dem Nas Riemannsche Stiftung niedergelegt, und gegen pupillarische Beit, so wie gegen Verzinsung ausgeliehen werden. Die Ausleis bie Prusung der Sicherheit und Bestimmung des Zinssußes bleibt messen des gedachten Kuratoris überlassen.

2. Bon den jährlichen Zinsen soll in jedem Jahre für einen nannter Universität Medizin Studirenden, der aus dem Regies wirt Merseburg geburtig ist, und nach dem Sutachten der mediz Fakultät daselbst sich durch seinen Fleiß und sein Wohlverhals weichnet, ein seinem Studio angemessens Buch, oder auch nach messen der Bertheiler mehrere Bucher, als Ehrengeschent gekauft, seines jeden Jahres ausgetheilt, auch hiermit im nächsten Jahre er Anfang gemacht werden.

3. Gefindet sich zur Zeit der Vertheilung bieses Ehrengeschents icher Dedigin Studirender auf der gedachten Universität, so wird unter denselden Bedingungen ein Pharmacie Studirender, und im in dessen Ermangelung diesem ein Chirurgie Studirender substitutt. Sollte es aber auch an einem solchen, aus dem Res indezirf Merseburg geburtigen und in der angegebenen Art wur-Individuum fehlen, so mag dies Ehrengeschent demjenigen auf er Universität Medigin Studirenden zugetheilt werden, welcher ideficht auf seinem Geburtsort von der mediginischen Fakultät Mittigften unter seines Sleichen erachtet wird.

4. Die Juerkennung des Ehrengeschenks foll so lange der Jun Leben sich befindet, ihm allein zustehen, und die medizinische e zu halle dieserhalb ihm jedesmal drei nach obigen Bestimmunlifizierte Studirende zur Auswahl vorschlagen, welche sie fur die Ren halt. Nach des Jubilars Tode aber bleibt der medizinis akultat selbst die Bestimmung des Geschenknehmers nach obigen ungen überlassen.

5. Die Auswahl des Chrengeschenks wird von gedachter Far forgt, jedoch soll dabei während der Lebenszeit des Jubilars defs inung und das Bedurfniß des Geschenknehmers berucksichtiiden.

6. Der Zwect des Ehrengeschenks foll jedes Mal durch eine n bezeichnende Inschrift in dasselbe dem Empfänger im steten wiß erhalten werden.

7. Bor der Nachsuchung um Bestätigung dieses Statuts bleibt

es bem herrn Jubilar überlaffen, bemfelben noch Abanderunan Bufate nach feinem Billen bingugufügen.

Merfeburg, den 25. September 1837.

(Unterschriften der Stifter.)

Das beigeheftete Statut für die zum Andenken an die Dron jubelfeier des Regierungs Medizinalraths, Doftors Johann Friedit mann zu Derfeburg, von den Medizinalpersonen des Regierungs gegründete Stiftung bei der Universität in Salle, wird auf Em Allerhochsten Rabinetsorder vom 12. Juni 1838, durch welche be nigs Majeftat diefe Stiftung ju genehmigen geruhet haben, nem ganzen Inhalte hierdurch bestätiget. Berlin, den 2. Juli 1838.

Minifterium ber geiftlichen, Unterrichts und Debiginale Ingelege v. Altenftein

C. Verordnungen über die zur Unterstüßung hulfsbett Studirender bestimmten Kollekten.

Ro. 670. Cirkular an die Regierungen der Rheinproving un phalens, wegen Einziehung der Rolleften fur Den Unterflie

fonds bei der Universität ju Bonn. Bom 28. Januar 1 Das Ministerum hat vor furzem Veranlassung gehabt, 🗰 faffung des Rolleftenwefens bei den alteren Universitaten einer zu unterwerfen, und dabei auf die früher Statt gefundene Ein zurudzugehen. Es hat fich hierbei ergeben, daß nicht überall gehörigen Sorgfalt und Punttlichfeit verfahren worden ift, nm daß es an einer Kontrole fehlt, ob die Einfammlung auch wirfug all abgehalten worden ift. Bei diefer Gelegenheit ift das Dim insbesondere noch auf eine Verordnung der Regierung in Roblas 7. Februar 1820 (Anlage a.) aufmertfam geworden, welche m Beziehung fehr zweckmäßige Bestimmungen enthält, Die nicht all den für die Universitäten, namentlich bei den für die Universität in dem dortigen Regierungebezirt halbjahrlich zu haltenden Ro fondern überhaupt bei allen Rolleften fehr fuglich zur Unwende bracht werden können. Diefelben find insbesondere deshalb au fehr angemeffen zu erachten, weil danach die Geiftlichen, Super denten u. f. w. mit der leicht zu unangenehmen Berhaltniffen M laffung gebenden Sammlung und Beiterbeforderung ber einge Rolleftengelder nichts zu thun haben.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, die in ihr girt hieruber bis jest bestehenden Bestimmungen einer Revision # terwerfen, und nach Befinden ber Umftande das Mothige anjus damit diefe Angelegenheit ganz in derfelben Ordnung, welche die

rung in Roblenz eingeführt hat, auch bort regulirt werde. Ueber das, was in dieser Beziehung verfügt worden, erwartt Ministerium ausführlichen Bericht. — Jugleich wird Hinschts b die Universität Bonn bewilligten Kollekten noch Folgendes best 1) Der Landrath hat für seinen Rreis eine die Resultate der vol Burgermeistereien eingereichten Nachweisungen barftellende Baup ficht anzufertigen, in welcher jedoch der Ertrag der Kollefte nad Ronfessions und Religions Berschiedenheit, also chrift : tatholisch, evangelisch und ifraelitisch, nachaewiesen werden muß. Dieje Ud : Landrath mit den Nachweisungen der Burgermeistereien und

Den letteren gehörigen Belagen ober Bafatanzeigen ber Ronial. ung einzureichen, welche 2) diese Uebersichten und ihre fammts Anlagen mit einem den Ertrag der Rollefte in dem gangen ungsbezirt nach der Religionsverschiedenheit darftellenden, jedoch f Die Summen der einzelnen landrathlichen Rreise beschränkens aupttableau begleitet, der Universität Bonn, und zwar anjest prtigen Königl. aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten ju iden hat; 3) die hauptkaffe hat die eingehenden Rollektengelder md nach ber Universitatstaffe zu übermachen, welche hierbei von niversitat, nach Unleitung der oben ad 2. ermahnten haupte ft fontrolirt und zur Vereinnahmung des hauptbetrags anges wird. Die bei der Regierungs : haupttaffe eingehenden Gors tel find übrigens von derselben als Einnahme : Rechnungsbelag Der Königliche aufferordentliche Regierungsbevolls mbehalten. te der Universität Bonn ift hiernach mit Instruktion versehen

Jas Ministerium benut übrigens diese Selegenheit, um die Ros Regierung noch darauf aufmerksam zu machen, daß a) es auf trag der Rolleften für die bedurftigen Studirenden der Univers un einen sehr vortheilhaften Einfluß aussern wird, wenn des nfammlung schon acht Tage vorher der Gemeinde befannt ges ird. Die Königl. Regierung hat daher bei der Ausschreibung Kollekten die evangelischen Geistlichen hierzu stets mit anzus ben tatholischen Geistlichen wird durch die Königlichen Obers in bas Mothige eroffnet werden; b) daß es fur bie Stipendiens tung fehr munichenswerth und felbst häufig dringend nothwens in den Besis des Ertrags der Kollekte fo zeitig als moglich umen. Die Königl. Regierung hat daher ihre Anordnungen fo fen, baß der Ertrag der Ofterfollefte fpatestens am 1. Juli, und Dichaelistollefte fpatestens am 1. Januar des folgenden Jahr Eftandig von ihrer hauptkaffe an die Universitätskaffe abgelies Siernach ift bereits bei der zu Oftern d. J. auszuschreibens **k**. illefte ju verfahren. - Berlin, den 28. Januar 1822.

erium der geiftlichen, Unterrichts : und DebizinaleIngelegenheiten. Unlage a.

ruftion der Ronigl. Regierung zu Roblenz, wegen Einfammlung und Ablieferung der Rolleftengelder für Rirchen und Ochulen. Bom 7. Februar 1820.

ift hochst nothwendig, über die Einfammlung und Weiterbes fine Bestimmungen festzusehen. Bir verordnen daher Folgendes. 1. Die Rolletten find entmehen of Gluten aber Folgendes. ng ber Kolleftengelder für Rirchens und Ochuls Angelegenheiten

Die Kollekten find entweder a) Rirchenkollekten, oder b) uetten, oder auch c) beides vereinigt.

2. Ob die Rolleften nur in fatholischen Rirchen und bei fas en Familien, oder nur in evangelischen Rirchen und bei evar a gamilien gehalten werden follen, wird bei der Ausschreibus u ausdrucklich bestimmt werden.

3. Die Rirchenfolleften werden von der Ranzel verfuge, Inseinandersegung der Umftande die Gemeindeglieder zu Beis ingeladen, und in den tatholischen Rirchen, wie es bir ub. ir, während oder gleich nach dem Gottesdienste erho". In angelischen Rirchen wird die Kollekte nach der Pret Thuren, an jeder berfelben durch zwei, von dem Rirchenvorstant ihrer Mitte zu erwählenden Rirchenvorsteher mittelst Darreichun Beffen eingesammelt.

5. 4. Mach geendigtem Gottesbienste wird ber folleftirte in Gegenwart des Rirchenvorstandes gezählt, ein genauer Som in duplo, welcher den Werth ber Munzforten nach dem Köni Munztarif vom 28. Februar 1816 in Preufsisch Rourant angie gefertigt und von Allen unterzeichnet. Untenntliche oder nich firte Munzforten muffen ausgetauscht werden, indem dieselben niglichen Raffen nicht angenommen werden können.

§. 5. Das Geld wird fodann von dem Kirchenrechner ein und nebst einem Eremplar des Sortenzettels dem Steuerem zugestellt, welcher, wenn alle Gemeinden seines Bezirks die Re gelder abgeliefert haben, solche sammt Sortenzettel und einer rung, von welcher Kollekte die Gelder aufgekommen sind, der Kreiskasse von Beige liefert dieselben an die haupt Deph in Roblenz ab. Das zweite Eremplar des Sortenzettels wird betreffenden Burgermeister eingesandt, welcher nach Eingang b von allen Gemeinden eine summarische Nachweisung der einge nen Beträge aufstellt, und dem Landrach des Kreises zur Sam berselben und demnächtigen Einsendung an uns vorlegt.

§. 6. Theilweife Ablieferungen durfen nicht Statt finden bern es muffen die Gemeinde: Empfänger alle Kollektengelbu Bezirks mit Einem Male an die Rreiskaffen, und diefe wieden Beiträge der Gemeinde Empfänger im Ganzen verfiren.

§. 7. Sollte bei einer Kollekte gar fein Geld eingehen, von dem gangen Rirchenvorstande ein negatives Uttest in dap gefertigt, und ist damit wie mit den Sortenzetteln bei den m genen Kollektengeldern zu verfahren.

§. 8. Die hausfolleften werden durch eine von bem g meifter und dem Schöffenrathe zu ermablende Rommiffion abg Der zur Kollefte angesette Tag ift den Ortsgeiftlichen beit machen, und bleibt es dem Ermeffen derfelben überlaffen, ob der Rollefte theilnehmen wollen.

§. 9. Der folleftirte Betrag wird in Gegenwart diefer & fion gezählt, und damit eben fo wie bei den Rirchenfolleften § beftimmt ift verfahren.

5. 10. Benn Rirchen: und haus: Rolletten zu einem m demfelben 3wette gehalten werden, fo durfen die Erträge beid letten nicht mit einander vermischt werden, fondern muffen v ftreng geschieden bleiben.

§. 11. Die fatholischen Kirchenkollekten werden von den enden oberen Geistlichen den Ortspfarrern anbefohlen; die a ben Rirchen: und fämmtliche haus : Kollekten werden jedesma da Umtsblatt ausgeschrieben werden. Alle andere Rollekten als Privatkollekten betrachtet, die nach früheren Verfügungen fagt jeiben. — Roblenz, den 7. Februar 1820.

Ronigliche Regierung.

942

3. 671. Statuten des Krankens Unterstützungsvereins der Stusbirenden auf der Königlichen Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826.

Erftes Rapitel. 3wed bes Bereins.

5. 1. Unter den Studirenden der Königlichen Universität zu Hau besteht ein Berein, welcher den Namen des Kranken: Unter: mgsvereins fuhrt. Sein Zweck ist, eine Kasse zu stiften und zu balten, aus welcher kranke Kommilitonen möglichste Unterstützung en können.

5. 2. Die Bedürfniffe eines Kranten find: 1) årztlicher und hirztlicher Beiftand, 2) Arzneien, 3) Betöftigung, 4) Wohnung, mng und Erleuchtung, 5) Bedienung. — Für jest fann die Raffe me auf die Bestreitung der Arzneikosten im strengsten Sinne des 16. b. h. der aus der Apotheke entnommenen, beschräften, und gebe andere Unterstüßung unbedingt ausschlieffen. Es muß dabei de unerlässiche Bedingung gemacht werden, daß nur solche Mes mite aus der Kasse bezahlt werden, welche von approbirten Aerzs 16. Bundärzten, und zwar von jedem in seinem Thätigkeitskreise rieben worden sind. Ju dem Ende ist es erforderlich, daß Jes weicher Anspruch auf diese Unterstüßung aus der Kasse macht, iste ihm verschriebene Rezept dem Vorselber der Kasse im Oris 19. und ist festgeleht, daß fur alle erste Respeue, bei wels diese versaumt ist, die Kasse konst aus teitet. In Fällen, befahr im Versuge ist, findet hiervon naturlich eine Ausnahme 5. jeboch beschränkt sich diese allein auf das erste Rezept.

5. 3. Wenn indeffen in einer fünftigen Beit die Krankenkaffe vermögenderen Umständen befinden follte, fo wird, nach vorans gener Berathung ihrer Mitglieder, allerdings eine Erweiterung urch fie zu leiftenden Unterstützungen möglich seyn, und alsdann ntlich für die dringendsten unter den §. 2. aufgeführten Bedürfs 5 fo weit es thunlich ist, Sorge getragen werden. Welche von 8 die zunächst zu befriedigenden seyn werden, wird sich alsdann koper bestimmen lassen, als gegenwärtig. — Es wird jedoch gleich afig festgeset, das die in einer früheren Beit aus der Krankengeschehenen Bewilligungen von baaren Geldvorschüffen oder gar enken an Mitglieder derselben, durchaus nie, auch nicht unter den uchten Berhältnissen fer ihrem Zwefte gemäß zu thun vermag, ben in natura leistet.

4. Der Berein schließt keine Art der Krankheit aus, da in Ingenblikke des Leidens keiner anderen Betrachtung Raum ges werden kann und darf. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß Dulbung des Bereins gemißbraucht, oder wohl gar dadurch dem aren Leichtstinn anscheinend Vorschub geleistet wurde, so ware ein e Kranker ernsthaft zu warnen, und wenn diese Erinnerung tos bliebe, im Falle eines nochmaligen Ertrankens durchaus und amer zurückzuweisen.

. 5. Anspruch auf Unterstützung aus dieser Raffe haben nur igen, welche zu ihrer Erhaltung beitragen. Diese Maagregel nicht den Vorwurf der Sarte auf sich ziehen, da die Größe des ages einem jeden Beitretenden selbst zu bestimmen überlaffen menn sie nur nicht die, als die kleinste festgesetste Summe von

men. Es ift mithin als jedes einzelnen nicht Eingetretenen Entsagung auf den etwanigen Beiftand des Bereins ju | menn er auch fpåter bei feinem verneinenden Entschluffe beb ber Berein tann von feinen deshalb gefafften Grundfagen gehen. - Um jeboch auch bierin ben Anschein einer Barte 1 ben, wird festgesetst, daß Jeder, welcher ipater als bei feiner fulation, ober der ersten durch den Sammler feiner Fafulti ergangenen Aufforderung den Entschluß fasst, sich dem Be fchlieffen, dazu allerdings das Recht haben folle, jeboch mit fachen Bedingung, daß er 1) bei feinem Eintritte den Beitte ganze laufende Quartal nachzahle; bevor dies geschehen ift nicht als Mitglied bes Bereins angesehen werden, auch feine bavon genieffen. hier wird jedesmal der niedrigste Sas voi gerechnet, und 2) falls er binnen den ersten 14 Tagen n bergestalt verspäteten Eintritte den Beistand des Bereins burch ein von einem Professor der Medizin ausgefertigte barthue, daß er damals, als er beitrat, an dem Uebel, n jest befallen hat, noch nicht frank gewesen fep.

Zweites Rapitel. Verwaltung bes Vereins. 5. 7. Die Geschäfte des Vereins werden durch mel der Gesammtheit der Mitglieder durch einfache Ballotage lende Beamte verschen. Dieje find: 1) der aus der gefam ber ordentlichen herren Profefforen gewählte Rurator, 2) b Bahl ber Mitglieder des Bereins gewählte Borfteher, 3) der Beise gewählte Rechnungsführer, 4) die von jeder einzelne gewählten Sammler.

§. 8. Die von dem Vereine getroffenen Bahlen w Roniglichen hochloblichen akademischen Senate angezeigt, un felben auf Bestätigung der Gewählten angetragen. 3ft di hen, fo ift die Bahl rechtsträftig; ftehen aber der Gene berfelben erhebliche, in der Perfonlichteit des Gewählten liegen entgegen, fo ift zu einer neuen Babl zu fchreiten.

m muß. Unvorhergesehene Aenderungen in den Verhältniffen m allerdings hiervon eine Modifikation nothig machen, durfen jes der Regel keinen Eintrag thun. Auch in diesem Falle bedarf es r Darlegung der Gründe.

5. 11. Eben fo steht es aber auch dem Vereine frei, einem der nten, wenn hinlängliche Gründe dafür vorhanden sind, seine Ents 18 ju geben, wobei der Verein nicht gehalten ist diese Gründe panderzuseten.

Drittes Rapitel. Pflichten und Befcafte bes Rurators.

12. Der Kurator wird durch die Gesammtzahl der Mitglieder Bereins, und zwar durch einfache Ballotage, aus der Mitte aller tichen herren Professoren an der hiefigen Universität gewählt, k es nicht darauf ankommt, daß derselbe etwa der hochloblichen nifden Fakultat angehöre, indem feine Beschafte in teinerlei Bins Dimmt der Gewählte die ihn betreffende Dahl an, fo erhalt Betmint ber Sewagite den Konigl. hochloblichen atademijchen t, und tritt augenblicklich in Funktion. Lehnt er die Bahl ab, tes feiner Geits feiner Unfuhrung von Grunden bedarf, fo wird er neuen Bahl geschritten. Der Verein ift von der Ueberzeus burchdrungen, daß die oft demfelben durch das Rorps der biefis erren Profefforen bewiefene Gewogenheit, und die Ueberzeugung tigkeit feines 3mektes, bas Jutrauen, welches durch eine folche bewiefen wird, einem gleichen Gefuhle abfeiten bes Gemablten en werde, und wird fich fortwährend bestreben, dieje Gesinnuns befestigen, in welchen derfelbe eine der festesten Stuken feiner inner findet.

13. 36 in ift die Aufsicht über das Kassenwefen in so fern ans unt, als er in halbjährlichen Terminen die Kasse revidirt, die Egefundene Einnahme, die gehabte Ausgabe und den baaren Bes vergleicht. 3u diesem Geschäft sind ihm ex officio abseiten des vergleicht. 3u diesem Geschäft sind ihm ex officio abseiten des Beschäft treten jedesmal 2 Sammler hinzu, welche aus der gans uhl derselben burch das Loos gewählt werden, jedoch so, daß die Samt beschäftigt gewesenen Heilnehmer nicht eher wieder hinzgen werden, als bis alle Sammler der Revision beigewohnt has Auffer diesen Revisionen steht es ihm frei, zu jeder ihm beliebis

ieft mit dem Vorsteher eine Revision der Kasse vorzunehmen. 14. Er versammelt zu bestimmten Zeiten die Beamten des 15. In diesen Versammlungen werden 1) die eingegangenen, merando gezahlten Beiträge eingezahlt, und dem Rechnungsfuhs bergeben, welcher darüber jedem einzelnen Sammler besonders, unferdem noch dem Aurator eine Quittung ausstellt; 2) die etwa angenen Reste aus dem letzverstoffenen Quartale eingezahlt, in ist auf welche in gleicher Urt verfahren wird; 3) durch den Nechs ist duf welche in gleicher Urt verfahren wird; 3) durch den Nechs ist gest von den herren Professone bewilligten Zuschüfe, die ist, welche der Musserin zahlt, u. s. m., angegeben; 4) die ten, den Berein angehenden Gegenstände von Jedem, der ders und Sprache zu bringen sich veranlasset, vorgetragen und isten.

. 15. Dergleichen Zusammenkunfte finden regelmäßig Statt, Dae vor dem Ende jeden Vierteljahres Oftern und Michaelis,

ober 14 Tage vor dem Schluffe der Vorlefungen, und 14 Ta dem Unfange eines neuen Quartals Oftern und Michaelis, i Tage nach dem wirklichen Unfange der Vorlefungen. — Au aber kann der Kurator zu jeder ihm beliebigen Zeit eine Veran der Beamten veranlaffen, auch jeder einzelne Beamte, falls Bichtigkeit eines von ihm zur gemeinschaftlichen mundlichen thung vorzutragenden Gegenstandes verlangt, dazu seine Unträge

§. 16. Der Kurator ift bas Organ, burch deffen Berm ber Berein ju bem Koniglichen hochloblichen akademischen Su bet, und burch welchen dieses verehrte Kollegium bem Bereis Unordnungen zukommen lafft. Jugleich vertritt er bei dem hochloblichen akademischen Genate die Gerechtsame des Verein hat bei Senatsbeschluffen, welche den Vereint betreffen, auch n nicht Senator seyn sollte, eine Stimme, so daß er zu jeder E ficung eingeladen wird, in welchen Angelegenheiten des Verei handelt werden, bei welchen er alsbann, wenn ihn nicht er Grunde hindern, zu erscheinen verpflichtet ift.

§. 17. Gemeinschaftlich mit dem Vorsteher trägt er bafur baß die Gelber des Vereins zu feinem andern, als dem Statu maßen Zweffe verwendet, und daß namentlich Niemand, welche wirkliches und beitragendes Mitglied des Vereins ift, daran pan

§. 18. 36m werden von den Sammlern am Schluffe jed mefters die namentlichen Berzeichniffe der im vorlehren Quart ihren Jahlungen ruckftandig gebliebenen Mitglieder übergeben, er bei dem Konigl. hochloblichen afademischen Senate auf dem treibung antragen und, falls auch auf diesem Wege keine Ein berselben zu bewirken steht, gemeinschaftlich mit den übrigen B bes Vereins nach §. 45. gegen die lässigen Jahler verfahren fo §. 19. Gemeinschaftlich mit dem Vorsteher legt er ber Se

5. 19. Gemeinschaftlich mit dem Borsteher legt er der Be zahl ber Studirenden, auf die durch die Berhältniffe zuläffige alljährlich den Justand und die Leiftungen des Bereins vor.

Biertes Rapitel. Pflichten und Geschäfte bes Borflehers.

§. 20. Der Vorsteher wird aus der Gesammtheit des I burch freie Ballotage gewählt. Es ift durchaus nicht erfordetlic derselbe nothwendig ein Mediziner sey, doch ist dieses allerdings fern wunschenswerth, als manche seiner Geschäfte eine gewisse Di schaft mit Krankheiten und dem in denselben zu beobachtenden meinen Verfahren verlangen. Dieses wird ganz besonders de seyn, wenn etwa in der Folge der Verein sich in den Stand sehen sollte, feine Gorge für franke Mitglieder über die blotz fung der Urzneikosten hinaus auszudehnen. In Unschung der We den hier übrigens die nämlichen Bestimmungen Statt, welch von der Wahl des Kurators angenommen sind.

5. 21. Seine Bahl wird rechtsfraftig, wenn er fie ange erflart hat, und von dem Roniglichen hochioblichen akademijde nate bestätigt worden ift.

§. 22. Er leitet ben gesammten Gang der Geschäfte gemän lich mit dem Rurator, und ist diesem in allen Angelegenhätt Geite. Mamentlich beforgt er mit demfelben die Korrespondet Vereins mit dem Königlichen hochloblichen akademischen Senatunterzeichnet die Berichte an diesen neben dem Kurator. Ein tiges Verfahren findet nicht Statt.

§. 23. Die von ihm etwa entdeckten Dangel, Unregelman

Unordnungen in dem Geschäftsgange, so wie die von ihm erkann. Berbefferungen und Vervollkommnungen in demselben, hat er in Berfammlung der Beamten zum Vortrage zu bringen, und sowohl ben einzelnen Sammlern, als auch von einzelnen nicht beamteten liedern des Vereins etwanige Erinnerungen oder Vorschläge dies 16 anzunehmen, um sie zur Prufung vorzulegen.

5. 24. In Abwesenheit ober anderweiter Behinderung des Rus 5 vertritt er in Allem deffen Stelle, so weit dieses mit der Stell leines Studirenden vereinbar ift.

5. 25. An ihn wendet sich Jeder, welcher einen Anspruch an die imacht, zuerst, worauf er die Verpflichtung hat, fur dessen Stas isgemäße Befriedigung zu forgen. Es befindet sich daher in feis Danden ein genaues Verzeichnis aller Mitglieder des Vereins, er jederzeit im Stande sen, sich über die Nechtlichkeit dieser Ans e zu belehren. Er hat die Verpflichtung, dieses Verzeichnis ber g zu vervollftändigen, und mit den etwa nothwendigen Bemers n über erforderliche Personalnotizen zu versehen, ist aber keiness gehalten dasselbe unter irgend einem Vorwande, welcher dieser feyn möge, aus den Händen zu geben, weil sonst seicher wurde. weis, wenn er sein Amt niederlegt, unmittelbar in die Hände feis eich wenn er sein Amt niederlegt, unmittelbar in die Hände feis mötofolgers über, aber der Einsicht des Kurators soll es immer fichen. Damit indessen hieraus kein Anschein einer Parteilichs es Borstehers entstehe, so ist er verpflichtet Alles, was er zu ber ber Begunstigung oder zum Nachtheile eines Vertrage zu brins ist, bei der Versamlung der Beamten zum Vortrage zu brins er die beis bies bieste die zum Wachtheile eines Versenstiguiedes rit, bei der Versamlung der Beamten zum Vortrage zu brins ind bis diese barin willigt, die Folgen davon personlich zu vers

26. Der Vorsteher versieht die Geschäfte des Rechnungsfuhr fit jest, und fo lange als der Justand des Vereins eine Trens beider Memter nicht nothwendig macht.

gunftes Rapitel. Pflichten und Gefchafte ber Sammler.

5, 27. Die Sammler werden durch einfache Ballotage von ben ien Fakultäten gewählt, die geschehene und angenommene Bahl Röniglichen hochlöblichen akademischen Senate durch den Kuras nd den Vorsteher angezeigt, und auf deren Senehmigung anges L. Jik diese erfolgt, so ist die Wahl rechtskräftig. Die Kandis

E. Jit diefe erfolgt, fo ift die Bahl rechtsträftig. Die Randis ju dem vatanten Posten tonnen von den abgehenden Samms rach vorheriger Rucksprache mit dem Kurator ihrer Fakultät vors igen werden.

28. Jede der stärkeren Fakultäten hat zwei, auch wohl drei und wählen, die schwächeren bedürfen nur Eines.

29. Jeder Sammler empfängt von dem Borfteher in der ers Bemeftralsigung die Liften fur bas eben beginnende und das ju-

barauf folgende Quartal mit den bereits eingetragenen Namen ontribuenten feines Sprengels. Er hat alsdann möglichst bald it thm angemeffen scheinenden Orten die für das laufende Quars ir zahlenden Beiträge einzuziehen, und daß diese Einzahlung ges in fen, durch den Jahlenden selbst in der Liste bemerken zu lassen. 30. Diese eingegangenen Beiträge hat er in den oben §. 15. Benen Versammlungen dem Rechnungsführer einzuzahlen, und tesem sich darüber auf der Liste selbst quittiren zu lassen.

S1. Jugleich hat er anzuzeigen, wie viel Refte annoch zuruds

geblieben find, und babei ju Binerten, ob fich unter ben Big etwa folche befinden, welche bas Ergreifen ernfthafter Daafung thig, machen tonnten.

5, 32. Es ift anläffig, daß ein Rontribuent feinen Bein eine längers Beit als Ein Quartal voransbezahle, boch barfn nicht einzelne Monatsbeiträge feyn, indem beraus Unordnunger Rechnungeführung entftehen wurden, welche hun Eichmnler fil Laft fallen mufften.

§. 33. Bei ber Kleinheit bes geschlich feststehenden Be iff es nicht vormstzuschen, daß Jemand, besonders am Unfu Quartals, in dem Falle wirklicher Jahlungsunfähigkeit sich i fallte. Daher ist es Regel für die Sammler, in den ersten, nach dem Aufauge des Quartals besonders thätig zu fern, a nicht mit Ausslüchten abweisen zu lassen. Es bedarf indet is socheren Erinnerung, haß ein bescheidenes Betragen dassmi wolches die Burde ihnes Geschäfts verlangt, und haß gera ihnen das Muhselige dessen erleichtert. — Spliten indetsien fich Reftanten finden, so haben die Sammler dafür Sorge mi das weichsten im Aufange des nächten Quartals diefelben für dig abgeführt werden, ohne daß dabei die Borausbezahlung für neus Quartal beeinträchtigt wirb.

5. 34. Golche Mitglieder, welche bis zum Anfange bei, Quartals ihren Beitrag einzuzahlen durch nichts angehalten gönnen, haben die Sammier dem Borfteber namhach zu machen fie durch diefen mit den Folgen ihrer Laffigteit befannt gema ben mögen.

5. 35. Es ift die Pflicht der Sammler, diejenigen Di ihrer gakultät, welche noch nicht Theilnehmer ihres Bereins für Theilnahme aufzufordern. Eine angemeffene Darftellung der flieffenden Vortheile einer, fo wie der dazu bewegenden mit Verpflichtungen anderer Seits, wird bei Vielen nicht ohne Erfs Immer aber ift dabei nicht zu vergeffen, daß Niemand zur Thei gezwungen werden kann oder foll.

§. 36. Jeder Sammler zeigt bem Vorsteher die aus Sprengel abgehenden Mitglieder an, so wie er ihm ein Ber ber neu hinzutretenden einreicht. — Es ereignet sich zuweile Mitglieder einer Fakultät zu einer andern hinüber treten. In Falle hat der Sammler, der bisher einen solchen auf feiner List dafür Sorge zu tragen, daß 1) der Vorsteher von dem Bed Fakultät in Kenntniß gesets werde, und 2) bei Anfertigung n sten der Dame dieses Mitgliedes auf der seinigen ausgelassen bie des Sammlers der jest dasselbe betreffenden Fachltät ub werde; damit hieraus keine Frungen entstehen, ist 3) jeder fa Art in der nächsten Bersammlung zur Sprache zu bringen.

Sechstes Rapitel. Pflichten fammilicher Ditglieber bes Bereins.

5. 37. Jebes Mitglied des Vereins muß, eingedent des 3 Unterstückung franker Kommilitonen, mehr diesen, als feinen Vortheil bei feiner Theilnahme vor Augen haben. Nur wird die Theilnahme des Einzelnen eine Wohlthat fur das Ga Universität.

5. 38. Darum ift es zu wunschen, daß folche Kontrib welche im Stande find, in leichten Krankheiten auf den Beifn Bereins Bergicht zu leiften, ihr unbezweifeltes Niecht baran n jer Strenge geltend machen mögen. Es giebt der leichten Kranks m fo viele, welche ohne Arznei durch ein angemeffenes Verhalten n gehoben werden können, daß man, ohne ein Opfer zu bringen ohne allen Nachtheil, bei ihnen des Arztes, wenigstens der Medis mte, füglich entbehren kann. In solchen Fällen ist es nicht uns 1, wenn der Verein Sparsamkeit mit dem Arzneigebrauche beobs m zu wollen empfichlt.

5. 39. Punktliches Erscheinen und gewiffenhaftes, alle Persons iten hintenanschendes Stimmen bei der Wahl der Beamten ist eine Expflicht jedes Mitgliedes. Nur der Lüchtige foll gewählt wers ber dem Geschäfte Gewachsene, nicht etwa der Freund oder der in folches Geschäft aus Eitelkeit Buhlende.

Semiffenhaftes Einzahlen ber Beiträge ift bas einzige 6. 40. pel, welches des Bereins Fortdauer fichert. BBenn Alle ihrem ges ten Borte und ihren übernommenen Verpflichtungen gemäß ohne mung zahlen, fo tann dereinft der Verein alle diejenigen Vers tungen erfullen, welche er als fein Biel oben §. 2. festgestellt hat. aber das Nichtbeitragen das herrschende Prinzip, fo geht die it. welche unfrer hohen Schule große Ehre macht, unaufhaltfam Untergange ju. — Es ift daher festgeset, daß 1) folche Mits ftr, welche mit dem ersten Quartale ihres Beitrages in Reft bleis bis jum Unfange des zweiten Quartals von dem Sammler ihrer abin nicht, fo ergeht eine verwarnende Aufforderung jur Sahlung e durch den Vorsteher, dem sie zu diesem Ende namhaft gemacht Fen; 3) haben fie bis zur nachften Quartalfigung nicht gezählt, fo an fie eine Aufforderung durch die Gefammtheit der Beamten; am Ochluffe des zweiten Quartals, als in der zweiten Quare ung, von ihnen nicht der Reft zusammt bem Beitrage fur das de Quartal abgeführt, fo werden fie aus den Liften des Bereins ben, und daß diefes geschehen fey, nicht nur im Sikungsprotes Bermerkt, fonbern auch bem Ronigl. hochloblichen akademischen nte angezeigt, welcher zugleich ersucht wird, fie entweder zur Babs thres Reftes anzuhalten, oder diefe ihre Ochuld in ihrem Abs Bieuaniffe mit andern etwanigen Schulden zu vermerken.

Achtes Rapitel. Schluß.

5. 41. Diese Statuten des Vereins sollen, so weit ihr Inhalt Offentlichen Befanntwerdens bedarf, alle Jahre zu Oftern durch -son den Beamten unterzeichneten Unschlag am schwarzen Brette Int gemacht werden.

5. 42. Sie werden alljährlich von den Beamten revidirt, damit tige zu ihnen nachträglich hinzugefügt werde, was etwa zuzusehen Dasjenige verändert, was einer Aenderung bedarf.

L 43. Sie erhalten ihre Gultigkeit durch Juftimmung bes L. akabemischen Genates, bei welchem zum Zeichen der gewähre Enwilligung um Unterzeichnung derfelben durch des zeitigen herrn Ts Magnifizenz nachgesucht werden foll. — Eben fo werden sie Emmtlichen Beamten des Vereins unterzeichnet, und Jeder, wels

ein 2mt in dem Berein übertragen wird, verpflichtet fich zur schehaltung derfelben durch feine Unterschrift.

Enf den Grund des Senatsbeschlusses vom heutigen Lage wer: De vorstehenden Statuten des Kranken: Unterstützungsvereins der Studirenden genehmigt, und ift diefe Approbation unter unfert gel und Unterschrift ausgefertigt.

Breslau, ben 4. Darg 1826.

Reftor und Genat ber hiefigen Universität.

No. 672. Cirfular an die Regierungen von Brandenburg, mern, Westpreuffen und an das Konsistorium der I Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Ubsendu Kollektengelder für hülfsbedurftige Studirende. Vom 3 1826.

Das Ministerium will es zwar bei der Bestimmung, na der die Nevision und Dechargirung der in den Provingen ein ben Kolleftengelder für hülfsbedürftige Studirende den betri Königlichen Regierungen übertragen ist, auch fernerhin belassen bet sich aber zur sicheren Kontrole, daß die betreffende Kollette i gehörig abgehalten, und bei Einsammlung des Geldes ordnungs verschren wird, mit Rücksicht auf die deskalls ichon früher, und unterm 23. Oktober 1738, 21. Oktober 1784 und 25. Juli 17. lassenen Berordnungen (Unlagen a., b. und c.) veranlasser, üb aut der Einsammlung und Ubsendung dieser Kollektengelder m banach bei der Rechnungsrevision vorzunehmende Kontrole Folg festzusen.

1. Im Allgemeinen ift diefe Kollekte ichon durch früher ordnungen, namentlich vom 21. Oktober 1784, und durch wieder Berfügungen des Ministerii den Geistlichen besonders empfohlen. Zwech derselben gehört zu den allerwichtigften, da die Noth unw armen Studirenden überall fehr groß ift, und die milden Sadn fer Kollekte die Hauptquelle der Unterstückung dieser Bedürftigen Die Geistlichen mögen erwägen, daß oft ihre eigenen Kinder, die der schllehrer und armer Bürger die Bohlthat diefer Re genieffen, während sie in der Zeit der Jugendbildung oft von s nicht so viel erhalten können, um ihre Studien zu vollenden. E daher ichon unterm 21. Oktober 1784 ben Predigern empfohlen, nur auf der Kanzel, sondern auch sonst bei Aller Gelefte allen Geistlicher führt für diese nückliche Unsterlicht, und diese Kollekte allen Geistlicher fürmung wird hiermit wiederholt, und diese Kollekte allen Geistlicher früher ertaffene Berordnung wiederholt, daß nämlich

2. die Kollefte acht Tage vor jedem Quatember auf zwedm Beise abgefündigt, und am nachsten Sonntag die Beffen m Rirchthuren ausgeseht werden. Um Tage der Einfammlung f 3wect derfelben eindringlich zu wiederholen. Un den beiden S tagen, wo die Ubfundigung und Sammlung geschieht, werden andere Kolleften verstattet.

3. Nach geschehener Sammlung wird bas eingekomment in der Sakristei sogleich von dem Prediger mit Juziehung eint chenvorstehers, des Rufters oder Rlingelbeutelträgers gezählt.

4. Bei jeder Rirche wird ein eigenes Rollektenbuch gehaltm. biefem Rollektenbuche bemerkt ber Prediger ben Ertrag ber Rell gleichzeitig wird fogleich nach dem Auszählen in der Sakriftei in b tenzettel angefertigt, in welchem die eingegangenen Gelder, pos Mungforten getrennt, angegeben werden. Diefer Gortenzettel bem Prediger und bem Rirchenvorsteher, Rufter oder Rling

950

: zu unterschreiben. Ift gar nichts eingegangen, fo unterzeichnen beiden Kirchenbeamten einen Bakatichein.

b. Das eingesammelte Geld, das Kollektenbuch und der Sortens werden an den Superintendenten befördert. — Spätestens drei im von dem Lage der ersten Abkündigung der Kollekte ab, muß Beld bei dem Superintendenten eingehen. Bird dieser Termin finne gehalten, so verfällt der betreffende Prediger nach der Vers vom 23. Oktober 1738 in eine Ordnungsstrafe von Einem Kourant.

Der Superintendent nimmt das Geld und den Sortenzettel brang, quittirt in dem Kollektenbuche, welches er fodann an bediger der betreffenden Kirche zurücksendet, und notirt den Bes bem von ihm zu führenden Manual über die aus den Paros kiner Diszese eingehenden Kollektengelder.

Sind die Beträge sämmtlicher Kirchen seiner Diszese bei dem intendenten eingegangen, so sendet derselbe solche, unter Beifüs iner namentlichen Spezisistation aller Parochieen und Angabe trages der aus der Parochie eingegangenen Kollekten, und uns Frägung sämmtlicher Sortenzettel, an die Provinzial: Kollektens - Unter der Spezisistation attestirt der Superintendent pflichts - bag nicht mehr als das eingesandte Seld an Kollekten einges in fep. — Ucht Wochen spätestens nach der ersten Absundigung Schlieftentalfe eingegangen sen. — Versäumt der Superintendent eingen Termin, so wird der Königl. 2c. überlassen, ihn dafür in infymäßige Ordnungsstrafe zu nehmen.

it Nevision der Rechnungen hat die 2c. sodann genau darauf n, ob von allen Parochieen die Beträge ordnungsmäßig einges find; namentlich sind die Spezissischen der Superintendenten i Sortenzetteln und eventualiter Valatscheinen genau zu prüs Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Ums ann und wann eine oder die andere Rechnung über diese Rols iber, nachdem solche von der Königl. 2c. abgenommen, revidirt bergirt worden, mit Belägen von der Königl. 2c. zur Einsicht bern, — Berlin, den 3. Mai 1826.

trium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal-Angelegenheiten. Anlage a.

rednung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oftober 1738.

mmach Sr. Königl. Majestät in Preuffen 2c., unferm allers im herren, mißfällig hinterbracht worden, was gestalt verschies webiger diejenigen Gelder, welche zum Behuf der Freitische in vermittelst Sehung der Bekten vor denen Kirchthuren quartangesammelt werden, nicht nur viele Quartale, sondern wohl liche Jahre an sich behalten, und durch oft wiederholte Erinnes ihrer Inspektoren zur Schuldigkeit angehalten werden mußsen; benn bei diesem christisdichen und der durftigen studienden hochst nublichen Werke verschiedener Aufenthalt und Unords rurfacht worden; Allerhochst gebachte Se. Königl. Majestät ergangenen Berordnungen auf das promptuelleste nachgelebet wellen; als ordnen und befehlen Sie hierdurch, und in Kraft Fo gnådig als ernstlich, das ein jeder Prediger die in seiner Parochie gesammelten Gelder jedesmal aufs längste in der Boche von dem Eintritt eines jeden Quartals an zu rechnen, nem Inspectore oder verordneten Neceptore mit sicherer Sell einschiften und keine Saumniß darunter spuren lassen solle. S aber der Prediger durch Krankheit, nothige Reise oder sons abgehalten wurde, oder aber, daß die Pfarre vakant mare; in Fall soll der Kirchvater des Orts die Einsendung der Gelder ichriebenermaßen besorgen, oder Einen Thaler aus feinen eigena tein zu den Kollecten quartaliter beitragen. Bie dann auch, diese Umstände nicht vorhanden, und daß der Prediger die Einst in der vorgesetten Frist unterließe, dieser vor jedesmal einen is Otrafe beizutragen schuldig son soll. Wonach sich ein Jeder, w fes zu wissen nothig, gehorsamt zu achten hat.

Signatum Berlin, ben 23. Octobris 1738.

Anlage b.

Desgleichen über denfelben Gegenstand. Bom 21. Oftober 1

Bon Gottes Gnaden Friedrich, Konig von Preuffen it. 1 gnadigen Gruß zuvor. Burdiger, Sochgelahrter, Lieber Set Da die Sallischen Freitisch Kollecten Gelder gegenwärtig beine noch ein Drittel des sonstigen Betrages ausmachen, die Jahl bei bedurftigen Studirenden sich aber wo nicht vermehrt, doch noch groß ist, so haben Bir Euch hierdurch gnädigst anbefehlen n fämmtlichen Predigern Eurer Inspection aufzugeben, nicht m ben Ranzeln, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit sich fir in nutsliche und zum allgemeinen Besten gereichende Anstalt mits rem Eifer zu verwenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 21. Oftober 1784. An alle Infpektoren der Churmark.

Anlage c.

Desgleichen, denfelben Gegenstand betreffend. Bom 25. Juli I Bon Gottes Gnaden Friedrich Bilhelm, Ronig von Preuf Da Bir 1) der Stadt Nörenberg in der Neumark zur herft der verfallenen Ochulgebaude eine haus und Rirchen : Collecte, Gemeine zu hutten, Amts Neu: Stettin, zur Reparatur der M und Pfarr : Gebaude eine Saus : und Rirchen : Rollecte, 3) bet gerschaft zu Labes in Sinterpommern zum Bau eines neuen 0 hauses eine dergleichen zu bewilligen geruhet haben, als befehln auch gnabigft, die Ubfundigung und Einfammlung der Rirchen ten vorschriftsmäßig zu veranstalten, und die Gelder, fo wie fu einer beisammen find, an den Rentmeifter D. einzufenden. gens finden Bir nothig, auch alle wegen des Rollecten: Befchaft mals ergangenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, bamit prompter und ordentlicher ausgerichtet werden moge. Ihr werd dem Ende wiederholt angewiesen, 1) Euch dergestalt einzurichten, jede Rollecte in einer Frift von zwei Monaten vom Lage del schreibens beendigt und anher gesandt feve; 2) die einzelnen Roll Beiträge der Pfarren dergestalt in doppelten Umschlag eingepan zusenden, daß der Empfänger das außere Couvert zum Belg Poftgeldes abnehmen, das beizulegende Utteft uber die Summe, Münzsorten zum Einnahme: Belag herausnehmen und das ge überschriebene, auch besonders verstegelte Pattet des Ganzen br spection unerbrochen absenden tonne; 3) die Gelder fo fur Abgebu gesammelt sind, ausdrücklich jedesmal in der Art auf dem Count

inen, da sie sonst die Portofreiheit nicht genießen; endlich 4) nicht re Rolleften zufammen zu paffen, weil jede einzeln, wenn fie uber 1 Thaler beträgt, die Portofreiheit genießt, überdem auch, mehrere in Einem Couvert eingeschicht werden, die Belegung des i bei jeder einzelnen Rollekte aufferst beschwerlich gemacht wird.

Bir wollen hierin die genaueste Befolgung erwarten, und find mit Gnaden gewogen. - Berlin, den 25. Juli 1793.

673. Berfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, wegen Einfammlung der Kollektengelder für bulfsbedurftige Studirende in den ehemals Koniglich: Sachfifchen Landestheilen. Vom 3. Mai 1826.

a viele junge Leute aus den neu erworbenen Landestheilen bes in Regierungsbezirks bierfelbft ftudiren, und, wenn fie bedurftig us der haupt : Rolleftenfaffe Unterftugung erhalten, fo hat das rium beschloffen, die Rollekte fur hulfsbedurftige Studirende, In den alten Provinzen viermal des Jahres eingesammelt wirb, of die neu erworbenen, ehemals fachfifchen Landestheile auszus - Die Königl. Regierung hat hiernach das Beitere zu vers Ueber bas bei der Einfammlung diefer Rollefte ju beobs Berfahren wird auf das Cirfularreffript vom heutigen Lage genommen. - Der Ertrag ift mit den ubrigen Rolleften fur Arftige Studirende aus dem dortigen Regierungsbezirt an tiRollettentaffe hierfelbst abzusenden.

rin, ben 3. Mai 1826.

rium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten.

674. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, wes gen Einfammlung der Rolleftengelder für hulfsbedurftige Stus trende in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826.

Rollette, welche in den alten Provinzen viermal des Jahres febedurftige Studirende gesammelt wird, ift auf die Stadt ft a. d. D., wegen der derfelben zustehenden Freiheit von Rols bisher nicht ausgedehnt worden. Da indeffen viele junge Leute intfurt bier ftudiren, und, wenn fie bedurftig find, aus jenen ingeldern Unterftugung erhalten; biefe Rollefte fur halfsbeburfs ubirende uberhaupt von allen ubrigen Rolleften fehr verschieden b in der hiesigen Stadt, die übrigens gleich Frankfurt von Rols Freit ift, eingefammelt wird : fo veranlasst das Ministerium die Regierung, jene Rollefte in vorgeschriebener Art auch in der rantfurt, deren wohlgesinnte Einwohner von diefer wohlthås urichtung sich gewiß nicht werden ausschlieffen wollen, orde fig einsammeln zu lassen. Der Ertrag ist mit den übrigen für Studirende an die haupt : Rolleftenfasse einzusenden. gegen diefe Maagregel wider Erwarten Bedenten erhoben wers wird deshalb weiterer Bericht erwartet.

tin, den 3. Mai 1826.

inm der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angelegenheiten.

175. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Poms ern und Weftpreuffen, und an das Konfiftorium der Proving randenburg, betreffend die Rolleften fur den ehemaligen refors

wirten Freitisch in Salle. Vom 16. September 1826. Sonigs Majestat haben auf den Antrag des Ministerii den 2

61

bisher auf ber Universitat ju Salle bestandenen befonbern Freitisch gang aufzuheben, und deffen Bereinigung mit noch beftehenden lutherifchen Freitifch zu befehlen, auch de Alleranabigfter Rabinetsorder vom 22. v. DRts. ju beftimm bag ber Ertrag berjenigen Rolleften, welche aus ben noch reformirten Rirchen aufferhalb des Oberprafidial , Degirfe burg fur arme Studirende eingehen, benjenigen Universitat ftituten zugewendet werden foll, fur welche die übrigen betreffenden Regierungsbezirks die Rollekten fammeln. Fu bieraus der Universitat Salle entstehenden Dachtheil wird tens des Minifterii entschadigt werden. - Die Ronigl. wird baber hierdurch angemiefen, ben Betrag, der an Rol fur arme Studirende aus den reformirten Rirchen ihres 2 geht, an bie haupt Rolleftenfaffe bierher einzufenden. Urt ber Einziehung diefer Rolleftengelder aus den reformir bezieht fich das Ministerium auf das Cirfularreffript vom welches in Ullem ju befolgen ift.

Berlin, den 16. September 1826. Minifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal-2Ing

Do. 676. Cirfular an Die Regierungen in Rheinland phalen, benfelben Gegenstand betreffend. 23om 16 ber 1826.

Des Königs Majeftat haben auf den Untrag des Mi bisher auf der Universitat zu Salle bestandenen besondern Freitisch gang aufzuheben, und beffen Bereinigung mit b noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch ba Alleranadiafter Rabinetsorder vom 22. v. DRts. ju beftimm daß der Ertrag derjenigen Rolleften, welche aus den noch reformirten Rirchen aufferhalb des Oberprafidial : Bezirks v burg fur arme Studirende eingehen, denjenigen Universitäte ftituten jugemendet werden foll, fur welche die ubrigen \$ betreffenden Megierungsbezirfs die Rolletten fammeln. Rur hieraus der Universität Salle entstehenden Dachtheil wird b tens des Minifterit entschadigt werden. - Die RonigL u. her hierdurch angewiesen, ben Betrag, der an Rollefteng arme Studirende aus den reformirten Rirchen ihres Bereid an die Universitatstaffe zu Bonn einzufenden. - Collten formirte Geiftliche den Ertrag der Rollefte in ihren Rirch reformirten Freitisch in Salle direft an denfelben abgefa ohne daß die Ronigl. zc. davon Kenntniß erhalten; fo wird Ubfendungen durch eine geeignete Bekanntmachung im 2mm halt ju thun, und bafur ju forgen feyn, daß dieje Erte Universitat Bonn eingeliefert werden.

Berlin, den 16. September 1826. Minifterium der geiftlichen, Unterrichts: und Debiginal: 2ingel

Dto. 677. Cirfular an die Deftphålifchen und Rheinifd rungen, wegen zeitiger Ablieferung der fur bie Univer bestimmten Rolleftengelber. Bom 20. Dezember 15 Bei Revifion ber betreffenden Jahresrechnungen ber 1 in Bonn ift von der Konigl. Oberrechnungstammer die Ablieferung der Rolleftengelder fur den Sonds jur Unterfrugu ger und wurdiger Studirender auf der dortigen Universität olt mit dem Bemerken verlangt worden, daß Resteinnahmen, seither durch die häufig Statt gefundene spätere Absührung lektengelder bei dem Jahres: Rechnungsabschlusse schönd ofter en, ferner nicht geduldet werden könnten. Das Minisserium ch hierdurch veranlasse, die Königl. Regierung auf die besfalls estimmungen in der Verschügung vom 28. Januar 1822 auf: 1 ju machen, und dieselbe aufzufordern, geeignete Anordnungen m, daß die in dem dortigen Regierungsbezirk aufornungen gescher für den Unterstühungssonds der Universität in Bonn vorgeschriebenen Terminen punktlicher als seither an die Univ Fasse fer Ofterkollekte spätestens am 1. Juli, und der Michaeliss jedenfalls am 1. Januar des folgenden Jahres vollständig ber gebe. — Berlin, den 20. Dezember 1836.

rium der geistlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angelegenheiten.

Eilfter Abschnitt.

Rütützungen der Wittwen und Waisen professoren und Beamten, theils durch meine Institute des Staats, theils f die für die einzelnen Universitäten bestehenden Anstalten.

78. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, streffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen: Ver: legungsanstalt. Vom 6. Juli 1838.

fegungsanstalt. Bom 6. Juli 1838. genehmige auf den Bericht vom 15. April d. J., daß bei der men Wittwen Berpflegungsanstalt, auffer den zum Beitritte neren Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Pensionsnt vom 30. April 1825 pensionsberechtigte unmittelbare Staatszaufgenommen werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß m. deren firirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Mthlr. refteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Mthlr. vers krfen. Jugleich will Ich gestatten, daß die Alfelforen bei den gen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichs wenn sie weder Gehalt noch Disten beziehen, der Anstalt

und, mit Borbehalt ber fpåteren Erhohung, Bittwenpenflos bochftens 100 Rthir. versichern tonnen.

Ng, den 6. Juli 1838. Friedrich Wilhelm. Staatsministerium.

79. Refkript an den aufferordentlichen Regierungsbevollmächs gten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbe: Monats nd Snaden: Quartals. Vom 29. August 1838.

Em. 2c. Bericht vom 4. d. Mts. will das Ministerium bier: mehmigen, daß der Wittwe des Professon. daselbft, mit Rückficht auf die Verdienstilchkeit ihres am 24. Mai d. nen Ehemannes, das Gehalt deffelben auffer dem Ster noch auf ein Gnadenquartal gewährt, und ihr folches f die Monate Juli und August d. J. ausgezahlt werde. ren derartigen Fällen muß übrigens nach der Bestimmun Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. April 1816 (Anlac ren, und wenn ein mehr als einmonatliches Gehalt den nen zu Theil werden foll, dazu jedesmal diesseitige Sen geholt werden, da die Professoren an den Universitäter zu den Beamten der in jener Allerhöchsten Kabinetsord dachten Kategorie gerechnet werden können.

Berlin, den 29. August 1838. Ministerium der geistlichen, Unterrichts : und Medizinal-Ar Unlage a.

Allerhöchste Rabinetsorder an das Staatsministerium, genftand betreffend. Vom 27. April 1816.

Auf den von dem Staatsminifterium wegen der Sterbes Quartale in Dem Berichte vom 12. d. DRts. 9 Vortrag will 3ch genehmigen, daß 1) den Sinterblieb amten, welche als Mitglieder und Oubalternen, refp. ju gium gehoren ober bei bemfelben arbeiten, auffer bem jedesmal noch bie volle Befoldung fur die zunächft folgen nate, 2) ben hinterbliebenen derjenigen Offizianten, n follegialifchen Berhaltniffen fteben, auffer bem Sterben Befoldung für den nachften Donat gezahlt werden tan gestatten, daß im letteren Fall auch bann ein zweis ob licher Gnadengehalt gezahlt werben barf, wenn die Ueb Stelle des Berftorbenen ohne befonderen Roftenaufwand f faffen erfolgen tann. Begen ber Dienftwohnungen beit daß nach dem Ubsterben eines Offigianten die Geffione ohne Berzug geräumt, infofern die lettere aber fo belege nicht fuglich von der Familienwohnung abgesondert werd andere Stube jum Arbeitszimmer eingeräumt werden foll Familie des Berftorbenen demnachit auch fur die Dauer monate in der Dienstwohnung bleiben darf. Gollte be legten Donats wegen des damit nicht übereintreffenden tals das anderweite Unterfommen ber Familie Ochwierin fo foll folche entweder mit dem fruher eintretenden Die Wohnung raumen, und durch den Dienstnachfolger fun entschadigt werden, fur welche ihr eigentlich die freie Mautommt, oder die Familie foll bis zum nachftfolgenden Darin belaffen werben, und nur verpflichtet feyn bem Dienft ein gewöhnliches Ubsteigequartier fur feine Derfi oder mehrere Domeftiten einzuraumen. - Sugleich febe ohne Rudficht auf das bisherige Verfahren nach den o fagen bei allen landesberrlichen Rollegien und Civilftell werden foll, jedoch mit Ausschluß der Geiftlichen und Och ber Mitglieder ber Akademie ber Biffenschaften, fur me Borfchriften bes Allgemeinen Landrechts und bes Oftprei vingialrechts, fo wie die von Mir vollzogenen Statuten ju befolgen find. - Berlin, ben 27. 2pril 1816.

Friedrich 25

In das Staatsminifterium.

680. Reffript an den aufferordentlichen Regierungsbevollmäch: tigten bei der Universität zu Salle, wegen des Genuffes des Sterbemonats und Gnadenquartals. Bom 4. Dezbr. 1838. as Dinifterium erwiedert Em. 2c. auf die Berichte vom 11. April L Oftober c. Folgendes. Dach der Allerhochften Rabinetsorder Februar 1825 (Anlage a.) follen die bei den ubrigen Staats: ergangenen Bestimmungen über den Sterbemonat und bas nartal auch auf diejenigen Professoren, Lehrer und sonstigen Anwendung finden, welche feit dem 1. Januar 1825 bei der Universität angestellt worden find. Sternach ift bie gablung. foldung des am 22. Januar 1836 verstorbenen Lektors der frans Oprache an die Seitenverwandten deffelben für den Sterbes mb das Snadenquartal unzulässig, da die Allerhöchste Rabinets: om 15. November 1819 (Unlage b.) fich bestimmt darüber t, daß der Regel nach nur der Bittme, den Rindern und Ens Berftorbenen ein Anfpruch auf den Sterbemonat und das martal zuftehen, und nur in den Fällen, wo der Erblaffer der r armer Eltern, Geschwifter, Geschwifterfinder ober Pfleges moefen ift, den Miniftern frei gelaffen feyn folle, ausnahmse mfelben das Gnadengehalt anzuweifen. Wenn daher bei dem ber julest erwähnten Falle vorhanden feyn follte, dann muff Beitenverwandten bereits gezahlten, eben fo wie die bei terio des Oberlandesgerichts zu naumburg annoch beruhens. tige wieder eingezogen werden. - Rudfichtlich der bei der Universität vor dem 1. Januar 1825 angestellten Profefforen es bei den fruheren statutenmäßigen Bestimmungen, und es ach das Gnadenjahr nur den Bittmen, Rindern und Pflege a bewilligen seyn, da die Seitenverwandten bisher schon auf willigung feinen Anfpruch gehabt haben, und denfelben nach Der für die übrigen Staatsdiener geltenden Bestimmungen n Anspruch auf den Sterbemonat ober das Gnadenquartal nerden kann. — Hiernach muß auch die Zahlung der Ber Des am 28. Februar c. verftorbenen Profeffors D. an bie Gett ibten deffelben pro April und Dai ceffiren. - Benn ein Lehrer oder Beamter der dortigen Universität, es mag defe Feine Buruckahlung des gegen die Beftimmungen ber Allers Rabinetsorder vom 27. April 1816 zu viel erhobenen Betras Statt. - Berlin, den 4. Dezember 1838.

ber geiftlichen, Unterrichts, und Dedizinal . Angelegenheiten.

Anlage a.

aus der Allerhochften Rabinetsorder, denfelben Gegenstand ureffend. Vom 6. Februar 1825.

überzeuge Ich Mich, daß es der Begunstigung eines vollen ihres fur die Bittwen und Baisen der Professoren, nach Erand Dotirung der dortigen Bittwens und Baisens Kasse, bedarf, und genehmige daher, daß bei den feit dem 1. Jas . anzustellenden Professoren, Lehrern und Beamten der Unit

anzuftellenden Profefforen, Lehrern und Beamten ber Unit Salle Bittenberg, fofern deren Nachgelaffene bisher auf eine Beit den Genuß des Einfommens ihres Erblaffers zu verlans Gtigt maren, die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen. Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquaria Unwendung kommen. — Berlin, den 6. Februar 1825. Friedrich Wilhelm

In ben Staatsminifter Freiherrn von Ultenftein.

Unlage b.

Allerhöchfte Kabinetsorder an das Staatsministerium, benjelber genstand betreffend. Vom 15. November 1819. Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. Mts. fre

Auf ben Bericht des Staatsministerii vom 3. d. Mts. fr jur Deklaration Meiner Order vom 27. April 1816 hierdmi daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamtm. 1 merkten Rabinetsorder gemäß, an Besoldung ausser dem Omtal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ift, — daß all kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß soldt is gel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Berits ohne Rückficht, ob sie desser erben find oder nicht, zusteht, aber ben Ministern als Departements Ehefs frei gelassen ikr ber Erblasser des Beritorbenen unter beis Greigen ist, ber Erblasser des Beginder gewesen ist, austahmsweise benich. Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jeden Falls bestu follen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen ju n und dessen Vertheilung zu bestimmen. Zugleich genehmige 36 diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Em monat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs auffer ben Em

Berlin, den 15. November 1819. Friedrich Bilbel

In bas Staatsministerium.

allen Der Dreft foren, mach Ct.

Unlage c.

Desgleichen an den Finanzminifter über denfelben Gegenftand 27. Dai 1816.

Unter den am 18. d. Mts. von Ihnen angezeigten U bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen, daß den Hinterblichen Penstonairs ohne Ausnahme auffer dem Sterbemonat noch m denmonat zu Theil werden soll. — Berlin, den 27. Mai 1816 Friedrich Wilhelt

In den Staats: und Kinang: Dinifter Grafen von Bulow.

Do. 681. Statuten ber Bittmen : und Baifen : Berforguna

ber Universität ju Berlin. Bom 11. September 1816. Machstehende Statuten der Professoren Bittwen, Berli anstalt für die Universität zu Berlin werden hierdurch in alle Punkten und Klauseln überall genehmigt und bestätigt, inde ben hierdurch die Rechte einer Korporation ertheilt werden.

So geschehen Berlin, den 11. September 1816. Minifterium des Innern.

v. Ocudma

Nachdem die Unterzeichneten fich verbunden, unter gemin ausselgungen eine eigene Berforgungsanstalt für die Winn Baifen der Lehrer an hiefiger Königlichen Universität ju m und hierüber burch die Königliche Rabinetsorder vom 6. Min Ullerhochste Genehmigung erhalten haben, so wird nunmehr Folgendes festgeset.

Es foll vom 1. Januar c. ab für die Lehrer der hiestgen at eine eigene Bittwen : Verforgungsanftalt bestehen. XIIe Aziehung diefer Statuten an hiefige Ronigliche Universität ju en, ordentlichen und aufferordentlichen Profefforen find, der llerhochsten Festjegung zu Folge, vermöge ihrer Unstellung er diefer Societat, haben alle Pflichten folcher ju erfullen, auch aller daraus entspringenden Rechte zu erfreuen.

rt. Die bereits angestellten, welche bis jest der Anstalt noch cht beigetreten find, tonnen ihren Beitritt noch vier Bochen ich Bollziehung der Statuten unter den gleichen Bedinguns n wie die urfprünglichen Mitglieder bewirken.

Dem jedesmaligen Syndifus und Sefretar der Univers bei ihrem Antritt freigestellt werden, ob sie der Anstalt beis ollen, und haben sie sich darüber binnen vier Bochen an die r zu erflaren.

ret. Auffer den in §. 1. und 2. erwähnten Perfonen foll ttemand in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft dauert jedoch nicht langer, als bie Bers mit der Universität, und Jeder, der diefe auflofet, icheidet auch Sefellschaft.

Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt an die Kasse der Ne Summe von 150 Rthlr. Preuß. Rourant, entweder baar, of einen mit 5 pro Cent jährlich in den gewöhnlichen Quars ien pranumerando zu verzinsenden Bechfel.

rt. Dieser Wechsel kann auch durch abschlägliche Zahlun: n, jedoch nicht unter 50 Rthir. und nur an den gewöhnlichen uartalterminen, allmählig realisirt werden.

Diefes Rapital, oder der deffen Stelle vertretende Bechfel wenn ein Mitglied durch Entfernung von der Universität aus Afchaft scheidet, an dem Lage, wo feine Geschäftsführung bet ersität endet, an ihn selbst oder dessen Order, b) wenn ein ftirbt, an dem Lage der Notififation des Ablebens an beffen Der Kinder zuruckgegeben, c) wenn aber ein Mitglied ftirbt,

Bittwe oder eheliche Nachkommen zu hinterlaffen, verfällt tal der Raffe.

Nachstdem zahlt jedes Mitglied, entweder baar oder durch

g auf die Saupttaffe der miffenschaftlichen Institute, einen Beitrag von 24 Rthlr. in vierteljahrlichen Raten pranumes inen der erften 8 Lage des erften Monats jedes Quartals. in Termin verfaumt, und, nachdem er aufgefordert worden, rt binnen 8 Tagen Bahlung leiftet, verfällt in die Strafe des Beitrags, und wer drei Termine fchuldig bleibt, verliert das ie Rechte als Mitglied der Anstalt. - Die Beiträge, fo wie t des Antrittsgeldes, werden unter feinerlei Umftanden jes icaezahlt.

rf. Benn von den jest Augestellten Jemand, oder eben fo nftig ein Syndifus oder Gefretar nach Ablauf des Termins itreten will, fo muffen bie Binfen und Beitrage im erften Fall m 1. Januar c. ab, im letten vom Antritte des Amtes ab, ppelt nachgezahlt werden.

Seschenke und Legate ift die Unftalt befugt nach den Rech. Rorporation anzunehmen, welche ihr von dem Ministerio n ertheilt werden. 1.

Bittme aus den Roniglichen Staatstaffen, vielmehr foll lich wegfallen.

§. 10. Wenn ein Mitglied der Gefellichaft im S mit Tode abgeht, fo erhält die Wittwe aus der Kaffe t jahrliches Wittwengehalt, welches normaliter auf 240 fest, und in den gewöhnlichen Raffenterminen pränumerand Unmerk. 1) War der Verstorbene unbefoldet, fo f

halt an mit dem ersten Tage des nåchsten Doi Lode. — 2) Bezog er eine Königl. Besoldung, Gehalt mit dem Tage an, wo die Besoldung au er aber wegen mehrever Uemter verschiedene Be wird hierbei nur diejenige in Unschlag gebracht, t feines Umtes bei der Universität bezog.

§. 11. Dieses Bittwengehalt hort jedoch bei b Bittwe auf, 1) wenn sie sich wieder verheirathet, 2) n ner Rriminal: oder fiskalischen Untersuchung so unterlie eine Strafe von 6 monatlichem Gefängniß oder 300 Rt urtheilt worden, 3) wenn sie einen årgerlichen Lebenswa welchem Falle jedoch ein hohes Ministerium auf ersta entscheiden wird, ob Grund zur Einziehung vorhanden

§. 12. Wenn auffer ber Wittwe noch eheliche Rir ben, fo wird zu diefem Gehalt noch ein Zuschuß gezal auf Ein Rind von 60, auf zwei von 100, auf drei ode 120 Rthlr. jährlich.

§. 13. Diefer Jufchuf wird gezahlt fur Sohne bie fur Tochter bis fie bas 18te Jahr vollendet haben, u Rindern, fo lange fie perzeptionsfahig find, gemeinschaft

2Inmert. Bohin diefe Rindestheile follen gezahlt me Die Bormundichaft.

§. 14. Wenn vor diefer Zeit die Rinder mutterlos es beim Ableben des Baters ichon find, fo erhalten fie von dem, mas fie fonft erhalten murden; diefe Erhöhn Statt, wenn die Mutter aus den sub No. 2. und 3. 5. 16. Sowohl die Bittwengehalte als die Kindestheile werden orfurzt gezahlt, auch wenn die Perzipienten sich aufferhalb Landes batten.

5. 17. Die Ueberschuffe der Einnahme über die Ausgabe, sofern icht zur Dektung der nächsten laufenden Ausgaben refervirt wers muffen, werden zu einem Kapital gesammelt, welches bestimmt ift feiner Zinsen die Gehalte der Wittwen und Baisen zu erhör und welches deshalb unter keinem Vorwande darf angegriffen

mert. Bu diesem unangreifbaren Rapital gehören natürlich die Eintrittsgelder nicht anders, als wenn sie der Kasse verfals len find.

5. 18. Diefe Kapitalien werden auf reale Sicherheit unter Ges ieung Eines hochpreislichen Ministerii zinsbar ausgethan.

. 19. Die Gesammtheit der Intereffenten versammelt sich regels nur Einmal im Jahre, um die neuen Vorsteher zu wählen, die ber vom vorigen Jahre anzuhören, und über die Propositionen Borsteher zu entscheiden.

20. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden beforgt burch Bersteher und einen Rendanten, unter Beitritt des Syndikus einung des Rektors, oder wenn dieser nicht Mitglied der Gesells ich, des nächsten Vorgängers, der es ist.

1. Borfteher und Rendant werden von und aus der Ges nicht der Intereffenten für Ein Jahr durch Stimmenmehrheit wit, und verschen ihr 2mt unentgeltlich. Wer ein folches 2mt bel verwaltet hat kann es ausschlagen, fo lange noch Mitglieder unden find, die es noch nicht verwaltet haben.

6. 22. Die jährliche Rechnung, welche der Nendant unfehlbar n 6 Wochen nach dem Jahresschluß abzulegen verpflichtet ift, von den neu erwählten Vorstehern, unter Juziehung der abgeenen Vorsteher und unter Leitung des Nektors, oder dessen näch: Borgängers, welcher Mitglied ist, abgenommen, und sodann mits Berichts an das Ministerium des Innern zur Revision und Des eingereicht.

mmert. Benn die Vorsteher des abgelaufenen Jahres wieder gewählt werden, werden neben denselben zur Zuziehung bei Abs nahme der Rechnung zwei Mitglieder ernannt.

5. 23. Benn die Borsteher überzeugt sind, daß die Kasse es vers fo können sie gegen den Schluß des Jahres auf Erhöhung der ingen für Bittwen und Baisen antragen, jedoch nur für alle gettig und verhältnismäßig, und jedesmal nur auf das zunächst be Jahr. Die Gesammtheit der Mitglieder entscheidet hierüber ver jährlichen Bersammlung durch Stimmenmehrheit, und im bes ben Falle wird dann die Erhöhung in den Etatsentwurf mit mommen, welcher dem Ministerio des Innern zur Genehmigung reichen ift.

5. 24. Sollte durch ungunstige Umstande die Kasse auffer Stand men, durch die jährlichen Beiträge und Königlichen Juschüssen Binsen der gesammelten Rapitalien die normalmäßigen Jahlungen pisten; so hat alsdann die Gesammtheit der Intereffenten in einer brordentlichen Versammlung, deren Iweck aber ausdrücklich vorher bekannt gemacht worden seyn, und in der wenigstens zwei Drits le anwesend seyn mussen, zu berathschlagen, und durch absolute Stimmenmehrheit ju entscheiden, ob eine Erhobung ber Beitr eine Erniedrigung Des Dormalfages ber Wittmengehalte und theile, jedoch diefe auch fur alle verhaltnigmaßig eintreten fol bes barf ebenfalls jedesmal nur auf Ein Sahr beschloffen wer

6. 25. Die Borfteber tonnen, wenn fie es nothig finden, aufferordentliche Versammlung antragen, welche bann der Ref fein Stellvertreter beruft. Eben fo tonnen brei Ditglieder einen folchen Untrag machen.

6. 26. Beranderungen in Diefen Statuten tonnen nicht als in einer aufferordentlichen Verfammlung, wie §. 24., at einmuthigen Beschluß aller Unwefenden, und unter Genehmig Dinifterii bes Innern gemacht werden.

Berlin, den 11. September 1816. Die zur Errichtung der Bittwen: Berforgungsanftalt der h Universität verbundenen Drofefforen.

Do. 682. Statuten ber Bittmen ; und Baifen ; Berforgung fur die Universitat ju Bonn. Bom 28. Darg 1822.

Da ber Eintritt ber von auswartigen Universitaten ! Lehrer bei der allgemeinen Bittmen : Berpflegungeanftalt in D mit besonderen Aufopferungen fur diefelben verbunden ju fep und ba Seine Dajeftat ber Ronig überhaupt den Universität über Die fünftige Lage ihrer Sinterbliebenen Die moglichfte gung zu gewähren beabsichtigen, fo haben 200erhochftdiefelben richtung einer Bittwens und Baifen Berforgungsanftalt fur verfitat ju Bonn, in Gemaßheit des §. 14. der Allerhochft vol Stiftungsurfunde fur Diefelbe vom 18. Oftober 1818, an und fur diefelbe nachfolgende Statuten 2llerhochftfelbit zu gen geruht.

Unfang ber Befellichaft.

5. 1. Fur die Universitat ju Bonn wird mit bem erften 1822 eine befondere Bittmen: und Baifen Berpflegungsanftalt Ditgliebichaft.

6. 2. Alle von ber Publikation diefer Statuten an ju ben ordentlichen und aufferordentlichen Profefforen, fo mie perfitats : Bibliothefare und ber Profettor, infomeit fie mit ben ordentlichen Professoren in gleichem Range fteben, find verme Unftellung Mitglieder diefer Unftalt, und haben aller Rechte t fich zu erfreuen, wogegen fie auch alle damit verbundenen ? erfullen muffen; diejenigen Profefforen, welche nach den Gefe fatholifchen Rirche im Colibat ju leben verbunden find, imgleic jenigen Universitatslehrer, welche Die Profeffur nur als ein D befleiden, und Diejenigen aufferordentlichen Profefforen, me folche aus Universitätsfonds nicht befoldet werden, bleiben jed ber Gefellichaft ausgeschloffen. - Aufferdem wird es nur t Universitatsrichter, bem Quaftor und bem Universitatefefretar ber Unftalt beizutreten. - Gie muffen fich jeboch baruber in ber erften brei Donate, von dem Lage ihres Umtsantritts an net, gegen ben Borfteber des Bermaltungsraths (conf. 6. 25. 1. lich erklaren, fonst trifft fie der §. 12. vorgeschriebene Dacht verspäteten Eintritts.

Beitritt ber jest angestellten Inbivibuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt verpflichteten t

tigten Individuen, welche im Augenblick der Publikation diefer tuten bereits angestellt find, wird lediglich überlassen, ob fie ber fellschaft beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelft er gegen das Ruratorium der Universität schriftlich abzugebenden fürung innerhalb der nachsten vier Bochen, vom Lage der Dublis ber gegenwärtigen Statuten an gerechnet, fo trifft fie der §. 12. efchriedene Machtheil des verspäteten Eintritts.

Mustrift.

15. 4. Jedes Mitglied, das aus feinem Verhältniffe bei der Unie it ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Berein. Emeritirte Dros ren bleiben jedoch Mitglieder ber Anstalt.

Entrittstapital. a) Einzahlung, baar ober burch Bechfel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied Summe von Einhundert und Funfgig Thalern Rourant an die die der Anstalt baar, oder durch einen, das Versprechen der Vers-ung mit Funf pro Cent in den gewöhnlichen Quartalterminen prärando enthaltenden Bechfel, nebft den vom Augenblick des Amtse itts, ober bei den jest ichon angestellten Perfonen vom 1. Januar an, bis zur Entrichtung Diefes Untrittstapitals fälligen, mit funf PEnt ju berechnenden Berzugszinfen.

b) Realifirung bes Dechfels.

5.6. Es fteht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Bechfel Wichtagliche Bahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Thalern, und te ben gewöhnlichen Quartalterminen, nach und nach ober auch ich eine in unzertrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzus

c) Müchgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittstapital zu entrichtenden fen werden unter teinerlei Umftanden zuruckgewährt. Das Rapis felbit, oder der deffen Stelle vertretende Bechfel wird, a) wenn ein tglied nach §. 4. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Lage, wo Seschäftsführung bei ber Universität aufhört, an daffelbe oder en Order, und b) wenn ein Mitglied ftirbt, am Lage ber Notifis on des Ablebens an deffen Wittme oder eheliche Nachkommen jus gegeben. — Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne Bittwe ober eheliche Nachkommen ju hinterlaffen, fo fallt das stal dem Vermögen der Unftalt ju, und der dardber etwa ausges te Bechsel muß realisirt werden

Entrichtung von Beiträgen. a) Betrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Bier Bwanzig Thalern Rourant, in den gewöhnlichen Quartalterminen mmerando.

b) Terminus a quo.

• §. 9. Die der Gesellichaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschries ben grift bettretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Jas pr 1822 an, die fünftig anzustellenden Personen aber von dem Lage s Amtsantritts an.

c) Müdaewähr.

5. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten ere it unter feinerlei Umftanden.

Einzichung ber Binfen und Beiträge.

6. 11. Die Binsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Uverfitatstaffe, oder von berjenigen Raffe, von welcher fie fonft viels teiche ihre Besoldung ober, hinfichts ber emeritieren Profesion, | Penfion beziehen, an die Kaffe der Anstalt gegen Quitung pp weiche bei der Gehaltsjahlung in Aurechnung gebracht wird.

Radthoil bei vetfpätetem Cinteitt.

5. 12. Erfolgt ber Beitritt ber 5. 3. bezeichneten Berjam ; bes tänftig anjuftellenden Universitätsrichters, Quaffors und in fitatsjetretars nicht unerhalb ber 5. 3. und refp. 5. 2. vorgien nen Frift, fo muffen die ichon jeht Angestellten vom 1. Janner an, der tänftig anjuftellende Universitätsrichter, Quaffor und in fitatsjetretar aber vom Tage ihres Amtsantritts, die Beiträge m Berzugszinfen (5. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt enti-

Juffas ens ber Staatstelle. Unfporen von venfionstemitigung. 6. 13. Geine Majeftat ber Rouig bewilligen der Auftakry ben für bie Universität bestimmten Dotationsjummen ein Stiff fapital von Behntaufend Thalern Rourant, und einen fortiam jährlichen Bufchuß von Funfbundert Thalern Rourant, weicher is in ben gewöhnlichen Quartairaten vorausbezahlt wird. - Den barf von nun an teines der Individuen, welches der Anftalt ich fonnte, und dies zu thun verfaumte, auf die Bewilligung einer Ron für feine Bittwe oder ehelichen Machfommen aus Rouff Raffen hoffen.

Munahme von Segatru.

5. 14. Die Anstalt ift befugt Legate und Geschente anzung und werben ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer morall Person ausdrücklich beigelegt.

Beflimmungen über bie Venfionen. 4) Unfang ber gablung.

5. 15. Die Bahlung ber Pension an die Bittwe ober refp. 1 lichen Rinder hebt an mit dem Tage, wo fur die hinterbliebena Genuß ber Besoldung oder der Pension ihres Erblaffers aufhön. Auf Schälter, welche der Berstorbene vielleicht wegen anderer ihm bekleideter Posten bezog, wird feine Rucficht genommen.

b) Penfion ber Bittmen. 1) Betrag.

5. 16. Benn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode geht, fo erhalt deffen Bittwe von der Unftalt eine jahrliche Bitt pension von Zweihundert und vierzig Thalern Kourant, in den wöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten in nats jeden Quartals pränumerando zahlbar.

2) Bufhoren ber Bablung.

5. 17. Die Pension wird eingezogen 1) mit dem Tode der Bitt 2) wenn sie sich wieder verheirathet; und 3) wenn sie zu einer si monatlichen Gefängniss oder einer Gelds Strafe von Dreihun Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. – 9 einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quar ein, so erhält die Bittwe oder deren Erben dessendetet die 1 5. 16. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

c) Penfion ber Rinder. 1) Aufpruch und Begfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mit bes haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hort der auf, 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet 2) wenn er zwar junger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich nen Unterhalt selbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zw zigste Jahr vollendet hat; oder 4) wenn dieselbe schon früher ver rathet ist. – Kindet eine dieser vier Bedingungen ichon bei dem L Baters Statt, ober tritt biefelbe nach beffen Tobe ein, fo icheidet bierburch betroffene Rind aus ber gabl der penfionsfahigen Rine aus.

2) Betrag.

6. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhale abrlich, 1) fo lange deren drei oder mehrere vorhanden find, Eins ert und zwanzig Thaler; 2) fo lange beren zwei vorhanden find, undert Thaler, und 3) wenn nur Ein Rind vorhanden ift, Sechss thaler aus der Raffe der Unftalt, fpateftens mit dem achten Lage ften Monats jeden Quartals pranumerando. — Eritt eine der erwähnten vier Bedingungen auch ichon am erften Lage eines Quartals ein, fo wird doch die Denfion erft fur das nachfte tal neu regulirt. — Dieje Penfion gehört als ein Erziehungs: den Rindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt. fle gezahlt werden foll.

3) gall ber Berboppelung.

20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) wenn sater nicht im Stande der Ehe verftirbt, 2) wenn er zwar im be der Ehe verstorben ist, die feiner Bittme zustehende Pension Mittwe nur die Stiefmutter der Rinder ift, und fich wieder vers tet. — Konfurriren in diefem Falle rechte Rinder und Stieflins verhalten nur die lekteren ben hanneleen Meter nach §. 17. Abichnitt 1. und 3. eingezogen wird, und 3) wenn einer Bertheilung der den Rindern nach §. 19. bewilliaten ion nach den Ropfen von diefer Penfion auf fie fommt.

Bahlung ber Penfion aufferhalb Banbes.

5. 21. Die nach §§. 16., 19. und 20. zu zahlenden Pensionen en an die Perzipienten, wenn fie aufferhalb Landes wohnen, ger obne daß es deshalb einer weiteren besonderen Genehmigung f.

Sammlung von Rapitalien.

§. 22. Die Ueberschuffe ber Einnahmen über die Ausgaben mers tapitalifirt und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehmis des vorgesetten Ministerii ausgeliehen. So lange ber Betrag ergestalt zuruckgelegten Summe, ausschließlich der von der Raffe fugemährenden Antrittsfapitalien und des nach §. 13. der Ges aft von Or. Majestät dem Könige geschenkten Stiftungskavitals 10000 Thaler Rourant, noch nicht uber Behntaufend Thaler bes werden die ausgeliehenen Cummen als ein eifernes, unangreifs Rapital betrachtet; jedoch fann, im Kall besondere Umftande eins follten, eine Aenderung diefer Bestimmung auf dem §. 24. vors tiebenen Bege herbeigeführt werden.

Erhöhung ber Penficnen.

6. 23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler tapitalifirt, fo in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Vers tungsrathe für das nachste Jahr die gleichzeitige und in gleichem altniffe zu bewirkende Erhöhung der fammtlichen Bittmen : und fen : Denftonen, fo weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben nftalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. - Entscheidet se Dehrzahl der anwesenden Ditglieder dafür, fo wird die Ers in bem Etatsentwurfe fur das nachfte Jahr aufgenommen, anf biefem Bege jur Entscheidung bes vorgefesten Ministerit ńt.

Berabfebung ber Penfionen.

5. 24. Gollten Die laufenden Einnahmen zur Beftreitung b normalmäßigen Bablungen nicht hinreichen, fo hat Die Gefammt ber Intereffenten, welche unter ausbrudlicher Defanntmachung te Smeds ju einer aufferorbentlichen Berfammlung einzuladen ift, mi menen menigftens zwei Drittheile in ber Berfammlung anmejend im antrittegeldern und auffer bem eifernen Rapitale ber Behntaufm Theler, welches §. 22. bemerft morben ift, vielleicht noch vorhanden Arive eingezogen und jur Detfung bes Defigits ber laufenden Bo maltung verwendet, ober ob biefes eiferne Rapital der Schntaut Thaler angegriffen werden, ober ob eine Erhohung der Beiträgtin Ritglieder, oder eine vollig gleichmäßige Gerabfebung aller Bima und Baffen : Denfionen eintreten foll. - Diefer fur bas nachfte 34 von ber abfoluten Dehrheit ber in ber Berjammlung anmejenden glieder ju faffende Befchluß erhalt nur burch bie Genehmigung # vorgefesten Minifterit Gultigkeit. Das 5. 13. erwähnte Stiftung

Form ber Berwaltung.

9. 25. Die laufenden Geschafte ber Unftalt werden von im Bermaltungsrath beforgt, welcher in der Regel 1) unter ber fatun ber Rettors, wenn er Mitglied des Bereins ift, ober im entgrang festen Balle feines nachften Borgangers, der Ditglied ber Gefella R, 2) aus zwei Borftebern, aus und von ben Ditgliedern dul talt gemablt, und 3) aus bem Universitatsrichter besteht. for tommt 4) der Rendant der Raffe, wenn bie Gefellichaft bieru Ditglied ermählt, welches, eben fo mie bie ubrigen Ditgliedet # Bermaltungsrathes, Die Geschäfte unentgeltlich verjehen muß. -Befellicaft tann jeboch unter ber Genehmigung bes vorgefesten nifterit den Quaftor, gegen Jahlung eines Beitrags von Funf # Bmanzig Thalern zu den Raffenverwaltungstoften der Universität, m Rendanten mablen, und dann zugleich bestimmen, ob er als funft Mitglied des Bermaltungsrathes betrachtet, ober ju bem Ende m britter Borfteber gemablt werden foll. - In dem Bermaltungstalle enticheidet bie Stimmenmehrheit.

S. 26. Die Borfteber werden burch Stimmenmehrheit minit fcriftlichen Botirens von ber Gefammtheit der Gefellichaft, und jud der eine auf drei Sabre, und ber andere oder die beiden andern Bo fteher auf ein Jahr gewählt. - 2Ber bas Borfteheramt Einmal w waltet bat, fann bie wieder auf ihn fallende 2Babl ablebnen, fo lang Mitglieder vorhanden find, welche daffelbe noch nicht befleidet haben. Begenftanbe ber Berwaltung.

§ 27. Bu ben Geschäften des Bermaltungsrathes geboren, an fer ben mit der Aufficht auf Raffenverwaltung und ber Aufbewahrung ber Dofumente zc. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bite henden Borfchriften ju erledigenden Urbeiten, vorzüglich noch die Com fur die punttliche Befolgung ber gegenwärtigen Statuten und der ubr gen auf die Unftalt fich beziehenden Beftimmungen; die Gorge fur M ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die punktliche lung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etat wurfe; die Unterbringung ber auszuleihenden Rapitalien, die Ret ber Jahresrechnung u. f. m.; lettere infonderheit muß der Ra

rhalb fechs Bochen nach bem Jahresschluffe ablegen, worauf fie t von dem Verwaltungsrathe unter Juziehung der in dem Reche sighre fungirenden Borfteher, ober wenn dieselben für das laue e Jahr wieder ju Borftehern gewählt find, unter Buziehung zweier ren von der Gesellschaft gewählten Mitglieder zu revidiren, und mf bem Universitätsfuratorio zur weiteren verfaffungsmäßigen Bers fung einzureichen ift. Der Verwaltungsrath versammelt fich regels allvierteljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Sahlungsters (§§. 8., 16. und 19.). - Aufferordentliche Berfammlungen ift prfigende auf den Untrag eines der Mitglieder des Bermaltungs ju veranlaffen verpflichtet, und im Fall er es felbft fur nothe erachten follte, ermächtigt. Die Mitglieder find verpflichtet findaung des Vorsienden zu erscheinen, und muffen im Fall nebleibens eine Strafe von Funf Thalern an die Raffe der Uns schlen, infofern daffelbe nicht durch hinlangliche Entschuldigunges e gerechtfertigt wird; uber lettere enticheidet der Berwaltungse und im Falle der Beschwerde das Universitatsfuratorium in ginstanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammlungs: er bes Genats zu feinen Gibungen benuten.

Saltung alljährlicher Berfammlungen.

28. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regels Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Unfange der Bor: für das Winterhalbjahr. — Die Versammlung beschäftigt sich fichlich mit der Bahl der Vorsteher für das nächste Rechnungss ober der zur Newisson der Rechnung für das laufende Jahr zus enden Mitglieder; mit der Unhörung und näheren Erörterung verichts über die Verwaltung der Unstalt seit der letzten Verinng; mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschäge des altungsraths und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und er Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, r dann sofort dem Universitätsfuratorio zur Einsendung an das este Ministerium zu überreichen ist.

Baltung aufferordentlicher Berfammlungen.

5. 29. Die Vorsteher oder drei Mitglieder der Gesellschaft tons auf die Jusammenberufung des Vereins zu einer aufferordents Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann ranstalten hat.

Menberungen ber Statuten.

30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht als in einer ausserdentlichen Versammlung, bei deren Einbes zugleich der Zweck der Verathung angegeben werden muß, und cher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, einmuthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhals Genehmigung des vorgesetten Ministerii zur Aussuhrung ges werben. — Verlin, den 28. März 1822.

Friedrich Bilhelm.

683. Nachtrag zu den vorstehenden Statuten. Vom 8. Juni 1831.

t einer nach §. 30. der Statuten am 12. Februar 1831 Statt n aufferordentlichen Versammlung find folgende Uenderungen ihe durch einstimmigen Beschluß festgeseht und von dem hohen chen Ministerio der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal: Ans

Der Verwaltungsrath der akademischen Bittwens u Versorgungsanstalt.

No. 684. Refeript an den aufferordentlichen Regierun tigten bei der Universität zu Bonn, wegen der 5 cher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. V ber 1835.

Ew. 2c. erwiedere ich auf den unter dem 10. Aug ftatteten Bericht, in Betreff Des Zeitpunfts, mit welchen ber Professoren jur Professoren Bittmentaffe ihren In follen, bei Ruchfendung des mir urschriftlich mitgetheilte des Verwaltungsraths der akademischen Wittmen ; und forgungsanstalt vom 6. deffelben Monats hierdurch, i pflichtung zur Entrichtung der gedachten Beiträge nicht Lage ab, wo ein Professor ordinarius durch Abhaltung be lateinischen Rede sich zum Eintritt in die Fakultat qua Anfang nimmt, ba ichon aufferordentliche Profefforen, aus Universitatsfonds befoldet merden, ber Professoren: beitreten muffen. Der terminus a quo fur dieje Berpfit her derjenige Zeitpunft, mit welchem nach erfolgter Bereil feffor — fey es aufferordentlicher ober ordentlicher — Rechte Vorlefungen zu halten, die Beziehung des Gehal versttatsfonds beginnt. Die Abhaltung der offentlicher Borlesung ift nur eine Bedingung, an welche der Eintri fultat gefnupft ift, und wodurch der Genuß der mit ben ordentlichen Profeffors verbundenen hochften Ehrenrech wird, welches Verhaltniß mit der Verpflichtung zum Ei Profefforen Bittmenfaffe, welcher ichon der befoldete auf Professor unterliegt, nichts gemein hat.

Berlin, den 31. Oftober 1835.

Der Minifter der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Inc

rbener Professoren ober Universitätsbeamten zustehende Dension t bem Aufhören ber fammtlichen Gnadenmonate zahlbar werden, ine Rumulirung des Genuffes der Gnadenmonate aus dem Bes es Berftorbenen mit der Penfion aus der Raffe der Anstalt fere tatt finden foll. Em 2c. werden daher beauftragt, die gedachte chfte Rabinetsorder dem Verwaltungsrathe der Professorens im , und Baifen : Berforgungsanstalt zur Befolgung in vortoms Fällen zu infinuiren. — Berlin, den 9. November 1837.

erium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

rhochste Rabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 21. Oftober 1837.

o bin auf Ihren Bericht vom 7. d. D. mit Ihrer Ansicht eins ben, daß die Pension, welche nach dem §. 15. des Statuts der ms und Baifen Verforgungsanstalt der Universität zu Bonn vom itz 1822 den hinterbliebenen zusteht, erst mit dem Aufhoren der licen Gnadenmonate zahlbar wird, und mit diefen fo wenig wie idern Bahlungen fumulirt werden darf, die dem Erblaffer zuftans nd den hinterbliebenen auf den Grund allgemeiner Bestimmuns in spezieller Bewilligung noch eine Zeit lang fortgewährt werden, begleichen Zahlungen auf die Pension aus der Kasse der Bitte Baifen Versorgungsanstalt jederzeit in Abrechnung zu brine

- Berlin, den 31. Oftober 1837.

Friedrich Bilbelm.

Matsminister Freiherrn v. Altenstein.

686. Reffript an den aufferordentlichen Regierungsbevollmächs figten bei der Universität zu Bonn, wegen des §. 2. der Star tuten vom 28. Marz 1822. Vom 30. Januar 1838.

B Ministerium erwiedert Em. 2c. auf die Anfrage vom 9. b. streffend den Beitritt des aufferordentlichen Profeffors D. ju der bortige Universität gegründeten Bittwen, und Baifen, Berfors inftalt, daß das Wort "befoldet" im §. 2. des Statuts der iten Anftalt vom 28. März 1822 mit dem Ausdruffe "zum Ges sines firirten Diensteinkommens aus der Universitatskaffe berechs els gleich bedeutend, und hiernach der Professor D. fur vers tet zu erachten ist jener Anstalt beizutreten.

erlin, den 30. Januar 1838.

erium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal:Angelegenheiten.

687. Statuten der Wittwens und Baisens Versorgungsanstalt für die Universität zu Breslau. Vom 28. Marz 1822.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Leh: der allgemeinen Bittwenverpflegungsanstalt in der Regel mit bes n Aufopferungen fur dieselben verbunden zu feyn pflegt, und da Rajestat der Konig überhaupt den Universitätslehrern über die e Lage ihrer hinterbliebenen bie moglichfte Beruhigung zu ger

beabsichtigen, fo haben Allerhöchft Diejelben die Errichtung einer ns und Baifen : Verforgungsanstalt für die Universität zu Bress uordnen, und deren nachfolgende Statuten Allerhochft Selbft ju igen geruhet.

Mafang ber Gefellichaft.

6. 1. Fur bie Universität ju Breslau wird mit bem 1822 eine besondere Bittwen : und Baifen: Berpflegungsanfta Mitglieberfcaft.

6. 2. Alle von der Publikation diefer Statuten an ju proentliche und aufferordentliche Profefforen, fo wie die U bibliothefare und der Profettor, in fo weit fie mit den at lichen Professoren in gleichem Range ftehen, find vermöge if lung Mitglieder diefer Anftalt, und haben aller Rechte Derfel erfreuen; wogegen fie auch alle damit verbundenen Pflicht muffen. Diejenigen Professoren, welche nach den Sefeten lifchen Rirche im Colibat ju leben verbunden find, imgleichen Universitatslehrer, welche die Professur nur als ein Deben ben, und diejenigen aufferordentlichen Professoren, welche als Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jeboch von fchaft ausgeschloffen. - Aufferdem wird es nur noch bem U richter, dem Quaftor und bem Universitatsfefretar gestattet i beizutreten. Sie muffen fich jedoch daruber innerhalb der Monate von dem Lage ihres Amtsantritts an gerechnet Borsteher des Verwaltungsraths (fonf. 6. 25. 1.) fcbriftlid fonst trifft fie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verste tritts.

Beitritt ber jest angefiellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichtete rechtigten, welche im Augenblick ber Publikation diefer Statu angestellt find, wird lediglich uberlaffen, ob fie der Gefellichat wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelft einer gege ratorium der Universitat ichriftlich abzugebenden Erflarung ber nachften vier Bochen vom Tage der Publifation ber gegi Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene des verspäteten Eintritts.

Austritt.

6. 4. Jedes Mitalied, das aus feinem Verhältniffe be versitat ausscheidet, tritt bierdurch aus bem Berein. Emeri fessoren bleiben jedoch Mitglieder der Unstalt.

untritietapital. A. Einzahlung, baar ober burch Bechfel. 5. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes eine Summe von Einhundert und Funfzig Thaler Kour. an der Anftalt baar, oder durch einen das Berfprechen der Bergi Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pranume haltenden Bechfel, nebft den vom Augenblick des Amtsantr bei den jest ichon angestellten Personen vom 1. Januar 182 zur Entrichtung diefes Antrittskapitals fälligen, mit Funf T berechnenden Verzugszinsen.

B. Mealifirung bes Wechfels.

S. 6. Es fteht den Mitgliedern frei, den ausgestellter burch abschlägliche Bahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Tha nur in den gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, t durch eine in ungetrennter Summe erfolgende Baargablung e

C. Müdgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entr Binfen werden unter feinerlei Umftanden zuruckgewährt. Dat felbst, oder der deffen Stelle vertretende Bechsel wird, a) wenn

) nach §. 3. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo feine Baftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen r, und b) wenn ein Mitglied ftirbt, am Lage der Nottfikation Ablebens an beffen Bittwe oder eheliche Nachkommen zurückgeger Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, ober ohne eine Bitts er eheliche Nachkommen zu hinterlaffen, fo fallt das Rapital dem gen der Anftalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Bechfel realifirt werden.

Entrichtung von Beiträgen. A. Betrag.

8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Bier und is Thalern Rourant in den gewöhnlichen Quartalterminen prås undo. **b**,;;

B. Terminus a quo.

9. Die der Gesellichaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebes rift beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar m, die fünftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres stritts an.

C. Müdgewähr.

10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt feinerlei Umftanden.

Einziehung ber Binfen und Beiträge.

4. 11. Die Binfen und Beiträge der Mitglieder werden von der ftites taffe, oder von derjenigen Raffe, von welcher fie fonst viele fre Befoldung, oder Sinfichts der emeritirten Professoren, ibre w beziehen, an die Raffe der Unstalt gegen Quittung gezahlt, bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Rachtheil bei verfpätetem Gintritt.

12. Erfolat der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder uftig anzustellenden Universitätsrichters, Quastors und Universis trtars nicht innerhalb der §. 3. und refp. §. 2. vorgeschriebenen fo muffen die ichon jetzt Angestellten vom 1. Januar 1822 an, inftig anzustellende Universitätsrichter, Quastor und Universitätse r aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die geginfen (§. 5.) bis zum Lage ihres Eintritts poppelt entrichten. Bufduft aus ber Staatstaffe, Mufhoren von Peufionsbewilligungen.

§. 13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt aus den E Universität bestimmten Dotationssummen von dem 1. Januar an einen jährlichen Zuschuß von Eintaufend Thalern Kourant, r in den gewöhnlichen Quartalraten vorausbezahlt wird. Das Darf von nun an feins der Individuen, welches der Anftalt beis fonnte, und dies zu thun versaumte, auf die Bewilligung einer e für seine Bittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen boffen.

Unnahme von Legaten.

14. Die Unftalt ift befugt Legate und Gefchente anzunehmen, verden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen n ausdrücklich beigelegt.

Beflimmungen über bie Penfionen. A. Unfang ber Bablung.

15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. eher Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der ber Befoldung, oder der Denfion ihres Erblaffers aufhort. thalter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm ter Poften bezog, wird feine Rudficht genommen.

B. Penfionen ber Wittwen. 1. Betrag.

§. 16. Benn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode aber fo erhält deffen Bittwe von der Unstalt eine jährliche Wittwenpmis von Zweihundert und Vierzig Thalern Kourant in den gewöhnlich Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats ich Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören ber Bablung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der Binn 2) wenn sie sich wieder verheirathet, und 3) wenn sie zu einer feit monatlichen Gefängniss oder einer GeldsGtrafe von Dreihunder I lern, oder zu einer härtern Strafe verurtheilt wird. — Tritt ein fer Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, sich hält die Bittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach §. 16, numerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

C. Penfion ber Rinber. 1. Unfpruch und Degfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mich haben gleichfalls einen Unspruch auf Pension; doch hort dersells 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollender hat, 2) wer er zwar junger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen linhalt felbst erwirbt, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigst vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ufindet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode des Bus-Schatt, oder tritt derselbe nach dessen sich ein, so schoter das habetroffene Kind aus der Jahl der vensionsfähigen Kinder aus.

2. Betrag.

5. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder mightlich: 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, moert und zwanzig Thaler, 2) so lange deren zwei vorhanden sind, hundert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, so Thaler aus der Kasse der Austals pränumerando. — Tritt eine der serwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines m Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächte Lus neu regulitt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungsuldus Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohn su

3. Fall ber Berboppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) der Bater nicht im Stande der Che verstirbt, 2) wenn er zur Stande der Che verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende P aber nach §. 17., Abschnitt 1 und 3, eingezogen wird, und 3) die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich micht heitrathet. — Konkurriren in diesem Falle rechte Rinder und E der, so erhalten nur die lehteren den doppelten Betrag desjenige bei einer Vertheilung der den Rindern nach §. 19. bewilligten P nach den Köpfen von dieser Pension auf sie fommt.

Bablung ber Penfion aufferhalb Banbes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. u. 20. ju zahlenden Pensionen einen an die Partizipienten wenn fie aufferhalb Landes wohnen fie ohne daß es beshalb einer weitern besondern Genehmigung bedart.

Sammlung von Rapitalien.

§. 22. Die Ueberschuffe der Einnahmen über die Ausgaben ben fapitalisit, und gegen pupillarische Sicherheit unter der Gente

bes vorgesetten Ministerii ausgeliehen. So lange ber Betrag bergestalt zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kaffe I zu gewährenden Antrittskapitalien, noch nicht über Zehntausend in beträgt, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, uns bifbares Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere illms e eintreten sollten, eine Abanderung dieser Bestimmung auf dem borgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung ber Peufionen.

23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler kapitalisser, so in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Vers gerathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem kunffe zu bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwens und meDenstionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben ber it es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entscheidet sich Rebrzahl der anwesenden Mitglieder dasir, so wird die Erhöhung netatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen, und auf Bege zur Entscheidung des vorgesetten Ministerii gebracht.

Berabfesung ber Penfionen.

. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der nors isigen Jahlungen nicht hinreichen, so hat die Sesamtheit der infenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks me weit Drittheile in der Versammlung anwesend seyn muffen, methen, ob die, ausser den kunftig zurück zu gewährenden Antrittss n, und aussert worden ist, vielleicht noch vorhandenen Aktiva eins n, und zur Defkung des Desicits der laufenden Berwaltung vers ewerden, ober ob eine Erhöhung der Beintausend Thaler anges werden, ober ob eine Erhöhung der Beintausend Thaler anges werden, ober ob eine Erhöhung der Beintausen Utglieder, werden, ober ob eine Erhöhung der Beintausen und gut merben, ober ob eine Erhöhung der Beintausen und Bais emerben, ober ob eine Erhöhung aller Bittwens und Bais emsensen eintreten soll. Diefer für das nächste Jahr von der men Mehrheit der in der Bestammlung anwesenden Mitglieder zu be Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetten beitigteit.

Form ber Berwaltung.

5. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Veringsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des rs, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengelekten feines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, weit Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt ges und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied it, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungss die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft fann unter der Genehmigung des vorgeseten Ministeri, den Luästor Bahlung einer angemessen Verglung zum Rendanten wählen, dann zugleich bestimmen, ob er als fünstes Mitglied des Verwali rathes betrachter, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt m soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmen: weit.

Dahl ber Borficher.

5. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst Richen Votirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar

ber eine auf brei Jahre, und ber andere oder die beiden anden steher auf Ein Jahr gemählt. Wer das Vorsteheramt Einmal ve hat, fann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, fo lang glieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben. Gegenstände ber Verwaltung.

6. 27. Bu den Geschäften des Berwaltungsrathes geboren, ben mit der Aufficht auf die Raffenverwaltung und der Aufben ber Dofumente zc. verbundenen, nach ben allgemeinen desfall benden Borfcbriften ju erledigenden Urbeiten, vorzüglich noch bie für bie punttliche Befolgung ber gegenwärtigen Statuten und b gen auf die Unftalt fich beziehenden Beftimmungen; Die Gorge ordnungsmäßige Einziehung ber Ginnahmen und bie punttliche ber Ausgaben; die Anfertigung und Einfendung ber Etatsentmi Unterbringung der auszuleihenden Rapitalien; die Devision der rechnung u. f. m. Lettere infonderheit muß der Rendant innerh Wochen nach dem Jahresschluffe ablegen, worauf fie fofort v Berwaltungerathe, unter Suziehung der in dem Rechnungejahr renden Borfteher, oder wenn diefelben fur bas laufende Sabr w Borftehern gewählt find, unter Juziehung zweier anderer von fellschaft gewählten Ditglieder, ju revidiren, und bierauf bem fitatsfuratorio zur weitern verfaffungsmäßigen Veranlaffung einz ift. - Der Verwaltungsrath versammelt fich regelmäßig allvie lich einige Beit vor ben gewöhnlichen Sahlungsterminen (SS. und 19.) - Aufferordentliche Berfammlungen ift der Borfib ben Untrag eines der Mitglieder des Bermaltungerathes ju ver verpflichtet, und im Fall er es felbft fur nothwendig erachten machtigt. Die Mitglieder find verpflichtet auf Die Einladung ! figenden zu erscheinen, und muffen im Fall des Zusbleibens eine von funf Thalern an Die Raffe ber Unftalt gablen, infofern nicht burch binlangliche Entschuldigungsgrunde gerechtfertigt mi leftere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Fall der Br bas Universitätsfuratorium in lefter Instanz. — Der Verw rath kann das Versammluugszimmer des Senats zu feinen S benußen.

Saltung alljährlicher Berfammlungen.

§. 28. Die Gefammtheit der Intereffenten versammelt fi mäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange b lesungen für das Winterhalbjahr. Die Versammlung beschäf hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Ru jahr, oder der zur Revision für das laufende Jahr zuzuziehend glieder, mit der Unstatt feit der letzten Versammlung, mit scheider auf die erfolgenden Vorschläge des Verich die Verwaltung der Anstatt feit der letzten Versammlung, mit scheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsrat der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüft Eratsentwurfs für das nächste Nechnungsjahr, welcher dan dem Universitärsturatorio zur Einsendung an das vorgesehre Min zu überreichen ist.

Baltung aufferorbentlicher Berfammlungen.

§. 29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Gefellicalt, auf die Jusammenberufung des Bereins zu einer aufferordentlich fammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu v ten hat.

Anordnungen ber Statuten.

5. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht ist als in einer aufferordentlichen Versammlung, bei deren Einder ist jugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und velcher wenigstens zwei Orittheile der Gesellschaft erschienen sind, neimuthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltes venehmigung des vorgesehren Ministerii zur Aussührung gebracht m. — Derlin, den 28. März 1822.

Friedrich Bilhelm.

1.688. Statuten der Wittwens und Baisenversorgungsanstalt für die Universität Halles Bittenberg. Vom 23. März 1824.

ba ber Eintritt ber von auswärtigen Universitäten berufenen Lehs ni ber allgemeinen Bittwenverpflegungsanstalt in der Regel mit enen Aufopferungen für dieselben verbunden zu feyn pflegt, und ne. Majestät ber König überhaupt den Universitätslehrern über die ge Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Beruhigung zu ges in beabsichtigen, so haben Allerhöchstbieselben die Errichtung einer neu- und Baisen Bersorgungsanstalt für die Universität zu Halle urbuen, und deren nachfolgende Statuten Allerhöchst Gelbst zu ges

Unfang ber Befellichaft.

1. Für die Universität zu Halle wird mit dem 1. Januar 1824 **befördere** Bittwen: und Waisen:Verpflegungsanstalt errichtet.

Ditgliederfchaft.

5.2. Alle von der Publikation diefer Statuten an zu berufende, bilche und aufferordentliche Professoren, so wie die Universitätss thetare und der Prosektor, in so weit sie mit den aufferordentlichen foren in gleichem Range stehen, sind vermöge ihrer Anstellung seber diefer Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu ers is mogegen sie auch alle damit verbundenen Pslichten erfüllen muß-Sosiejenigen Universitätslehrer, welche die Professoren, welche biche aus Universitätsson aufferordentlichen Professoren, welche biche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch der Gesellschaft ausgeschlossen und den Universitätsjestertär gestattet Inftalt beizutreten. Sie mussen und ber Mutsersitätsser innerhalb der ber Borsteher des Verwaltungsraths (§. 25. 1.) schriftlich ertläenst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten etts.

Beitritt ber jest angefiellten Inbividuen.

1. 3. a) Denjenigen nach §. 2. jum Bettritt Verpflichteten oder tigten, welche im Augenblick der Publikation dieser Statuten bes iangestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft beis wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer gegen das torium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung inners der nächsten vier Wochen, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene theil des verspäteten Eintritts. b) Die bis jest in Folge der Stas vom 27. Oktober 1777 für die Universität zu Halle bestandene wenkassenstaut vereinigt, daß die jest ich angestellten, nach porftehendem 6. 2. zum Beitritt verpflichteten und refp. berechtigt Dividuen, welche der neuen Unftalt beitreten, Dadurch für ihre ftige Wittme und refp. Erben auf ben Genuß der burch bie G vom 27. Oftober 1777 ausgesehten Bittwenpenfion und Beg foften verzichten; biefe beiden Benefizia werden bagegen ben ? und refp. Erben berjenigen jest ichon angestellten Individuen, ber neuen Unftalt nicht beitreten, aus den Fonds ber letten Daaggabe ber allegirten Statuten gewährt. - Eben fo bleibt nußberechtigung der fich jest bei derfelben in Der Derzeption k fion befindenden Bittwen vollig unverandert. c) Die bieber Universitat Wittenberg bestandene Wittwentaffe wird ebenfalls gegenwärtigen Bittwen : und Baifen : Berforgungsanftalt unter den Dobifitationen vereinigt. 1) Den Profefforen Beber, hauer, Ochreger, Raabe, Steinhäufer und Gruber wird b freigestellt, ber neuen Unftalt unter ben feststehenden Bedingun zutreten, in welchem Falle fie von der Entrichtung Des jabrlich trags jur bisherigen Bittenberger Bittmentaffe frei werben, Die Theilnahme ihrer dereinstigen Bittme an letterer vergichten. einer oder ber andere der genannten Profefforen ber jest en Wittwen : und Waifen : Berforgungsanftalt nicht beitritt, fo bla gegen deffen Verpflichtungen und die Unfpruche feiner bereinftigen an die Wittenberger Wittwentaffe unverandert. 2) Die Ba Der jesigen Direftoren Des Predigerfeminars ju Dittenberg, lich des Generalfuperintendenten Digfch, des Probites Ochlen des Profeffors Seubner, fo wie des Universitätsverwalters Lia der lehtgenannten Raffe bleiben unverandert. - Deren Nachfol ben bagegen von der Mitgliedschaft von der gegenwärtigen und Baifen : Berforgungsanftalt und von ber bisberigen Bitt Wittwentaffe ausgeschloffen ; Diefelben haben vielmehr Die Berp aller Geiftlichen und Beamten, ber allgemeinen Wittwenverp anftalt beizutreten, ju erfullen. 3) Die Genußberechtigung bei Bittenberger Bittwentaffe jest in Sebung fich befindenden bleibt unverandert, dergestalt, daß der verbleibende Uebericht Raffe unter die jedesmal perzeptionsberechtigten Wittmen ju Theilen, jeboch nur bis zur Erreichung einer jahrlichen Den bochftens 3meihundert Thalern fur jede Empfängerin, verthel ber hiernach fich etwa ergebende Dehrbetrag machit ber jest a Wittwen: und Waifen Berforgungsanstalt ju.

Plustritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus feinem Verhältniffe bei versitat ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritie fefforen bleiben jedoch Mitglieder der Unstalt.

Pintrittetapital. A. Ginjahlung, baar ober burch Dechfel.

§. 5. Bet dem Eintritt in die Gesellschaft gabit jedes eine Summe von Einhundert und Funfzig Thalern Kourant an der Anstalt baar, oder durch einen das Versprechen der Verzim Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumera haltenden Wechsel, nebit den vom Augenblick des Amtsantritts, den jest schon angestellten Personen vom 1. Januar 1824 an, Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit Funf Prozen rechnenden Verzugszinsen.

B. Dtealifirung bes 2Dechfele.

5. 6. Es fteht ben Mitgliedern frei, ben ausgestellten 2Bech

lägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Funftig Thalern, und nur n gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, oder auch durch in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzuldfen.

C. Müdgemähr.

5. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden n werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital , oder der desse Stelle vertretende Bechsel wird, a) wenn ein Mits nach §. 4. aus der Sefellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine ichftsführung bei der Universität aufhört, an dasselse oder dessen r, und b) wenn ein Mitglied stirkt, am Tage der Notifikation des ens an dessen Bitzwe oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. Ist dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Wittwe eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem schgen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Bechsel muß ist werben.

Entrichtung ber Beiträge. A. Beitrag.

5. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier Zwanzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Quartalterminen umerando.

B. Terminus a quo.

5. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebes Brift beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar an, die fünftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres Bentritts an.

C. Müchgewähr.

4, 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt feinerlei Umständen.

Einziehung ber Binfen und Beiträge.

11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der rfitätskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst viels ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre en beziehen, an die Kasse der Unstalt gegen Quittung gezahlt, e bei der Gehalts; oder Pensions; Jahlung in Anrechnung ges t wird.

Rachtheil bei verfpätetem Eintritt.

5. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, ober tauftig anzustellenden Universitätsrichters, Quastors und Universis efterars nicht innerhalb der §. 3. und resp. 2. vorgeschriebenen , fo muffen die schon jest angestellten vom 1. Januar 1824 an, unftig anzustellende Universitätsrichter, Quastor und Universitätss dar aber vom Tage ihres Umtsantritts an, die Beiträge und die ugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten. Retrere Dotation der Unsalt.

5. 13. Auffer den von den Mitgliedern der Anftalt zu entrichtens Antrittsgeldern und Beiträgen wird der Anftalt annoch überwiefen. Infons aus ber Staatstaffe, Aufhören von landesherrlichen venfionsbewilligungen.

(1) Eine jährliche Summe von Eintausend Thalern Rourant, welche ne Majestät der König vom 1. Jauuar 1824 an aus den für die versittät bestimmten Fonds zu bewilligen geruhen; hierauf fommt jes i derjenige Juschuß in Berechnung, welcher bisher ichon mit Viers vert Sechs und Neunzig Thalern aus der Universitätskasse an die lesche Bittwenkasse gezahlt wurde. — Dagegen darf von nun an is der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Denfion für feine ! ober ehelichen Nachkommen aus Königlichen Kaffen hoffen.

. 2. Bermögen und Eintanfte ber bisherigen Balleichen Bittmentaffe.

2) Das gesammte Kapitalvermögen der bisherigen Hallesche wentaffe, nebst der derselben zugewiesenen Einnahme aus der P ratsarmenbuchse und von den Abgangszeugnissen der Studirende gegen die Anstalt die §. 3. b. vorbehaltenen Verpflichtungen ge vorhandenen und die funftigen Wittwen der jetzigen ihr nicht tenden Mitglieder der Halleschen Wittwentasse erfullen muß.

3. Bermögen und Eintaufte ber bisherigen Wittenberger Wittwentaffe.

3) Das gesammte Kapitalvermögen, und alle und jede Berni gen auf Geld und Naturalbeiträge, Fundationen u. f. w. der bis Bittenberger Bittwenkasse, unter Vorbehalt der §. 3. c. vorbei und von der Anstalt zu erfüllenden Verpflichtungen gegen die v denen und gegen die funftigen Wittwen der jeßigen, ihr nicht tenden Mitglieder der Wittenberger Wittwenkasse. Die Verm des gesammten Vermögens der lekteren Kasse geht der bessen halber erst vom 1. Januar 1825 an auf die neu errichtete Wit und Baisen-Verflegungsanstalt über.

Unnahme von Legaten.

5. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschente anzund und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer meni Person ausdrücklich beigelegt.

Beftimmungen über bie Penfionen. A. Unfang ber Bablungen.

5. 15. Die Zahlung der Pension an die Bittwe oder rch lichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterblieben Genuß der Besoldung oder der Pension ihres Erblassers aufh Auf Schälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer w bekleideten Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Denfion ber Wittme. 1. Betrag.

5. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Lode (fo erhält deffen Wittwe von der Anstalt eine jährliche Wittwem von Zweihundert und Vierzig Thalern Kourant in den gewöh Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören ber Bablung.

§. 17. Die Denston wird eingezogen 1) mit dem Tode bet we; 2) wenn sie sich wieder verheirathet und 3) wenn sie p sechsmonatlichen Gefängniss oder einer Gelds Strafe von Dreih Thalern, oder zu einer harteren Strafe verurtheilt wird. einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quarts so erhält die Wittwe, oder deren Erben, dessenungeachtet die nach pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

C. Penfion ber Rinder. 1. Unfpruch und Degfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mit haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hort dersels 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; 2) er zwar junger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen um felbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jah lendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. – det eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode des Baters oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierden troffene Kind aus der Jahl der pensionsschiegen Kinder aus. 5. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionskähigen Kinder erhalten ich: 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, Einhuns und zwanzig Thaler; 2) so lange deren zwei vorhanden sind, Einkert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, sechzig it aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des Wonats jeden Quartals pränumerando. Tritt eine der 5. 18. nen vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen kals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal wuller. — Diese Pension gehört als ein Erziehungszuschuß den in gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie ges werden soll.

8. gall ber Berboppelung.

, 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn bater nicht im Stande der Ehe verstirbt; 2) wenn er zwar im be der Ehe verstorben ist, die seiner Wittme zustehende Pension bach §. 17., Abschnitt 1. und 3., eingezogen wird, und 3) wenn Bittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder vers thet. Konfurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stieffinder, halten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, was bei Bertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension iben Kopfen von dieser Pension auf sie kommt.

Bahlung ber Penfion aufferhalb Banbes.

5. 21. Die nach §. 16., 19. und 20. zu zahlenden Denstonen wers in bie Participienten wenn sie ausserhalb Landes wohnen gezahlt, ich es deshalb einer weitern besondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Rapitalien.

22. Die Ueberschuffe der Einnahmen über die Ausgaben wers witalisser, und gegen pupillarische Sicherheit unter der Senehmis des vorgesehten Ministeril ausgeliehen. So lange der Betrag der dit zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kasse zur is gewährenden Antrittskapitalien, jedoch inkl. des durch §. 13. 2. ufalt überwiesenen Kapitalvermögens der bisherigen Halleschen verhalte überwiesenen Kapitalvermögens der bisherigen Halleschen verhalte, noch nicht über Jehntausend Thaler beträgt, werden die etiehenen Summen als ein eisernes, unangreisbares Kapital überwiesene istehenen Summen als ein eisernes, unangreisbares Kapital betrachs In gleicher Art wird das nach §. 13. 3. der Anstalt überwiesene alvermögen der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse als ein eis unangreisbares Kapital betrachtet. Jedoch kann, im Fall besons umftände eintreten sollten, eine Abanderung dieser Bestimmung auf 24. vorgeschriebenen Wege herbeigesubert werden.

Erhöhung ber Penfionen.

23. Sind hiernach bereits Zehn Tausend Thaler kapitalisit, so in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwals rathe für das nächste Jahre die gleichzeitige und in gleichem Vers so bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwen: und Wais sonen, so weit die lausenden Einnahmen und Ausgaben der Anso gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entscheidet sich die abl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in katsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen und auf diesem zur Entscheidung des vorgesehten Ministerit gebracht.

Berabfebung ber Penfionen.

5. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der nors näßigen, §. 16. und 19. bestimmten Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesammtheit der Interessenten, welche unter ausbrudtlic kanntmachung des Zwecks zu einer ausservelichen Versammt zuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der B lung anwesend seyn mulisen, zu berathen, ob die, ausser ben fu ruck zu gewährenden Antrittsgeldern und ausser den S. 22. ber eisernen Rapitalien, vielleicht noch vorhandenen Aktiva einges zur Dektung des Defizits der laufenden Verwaltung verwend ob die eisernen Rapitalien angegriffen werden, oder ob eine E ber Beiträge der Mitglieder, oder ob eine völlig gleichmäßigt jehung aller Wittwens und Waisens Denstonen in der B lung anwesenen Mitglieder zu fassenbeit der in der B lung anwesenen Mitglieder zu fassenbeit der in der B

Form ber Bermaltung.

Die laufenden Beschäfte ber Unstalt werben 16 **6. 25**. Bermaltungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter bet des Reftors, wenn er Mitglied des Vereins ift, oder im enten ten Falle feines nachften Borgangers, der Mitglied der Gefel 2) aus zwei Borftehern, aus und von den Mitgliedern der U wählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Singu 4) der Rendant ber Raffe, wenn die Gefellschaft hierzu ein erwählt, welches eben fo wie die übrigen Mitglieder des Vern rathes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellich jedoch, unter ber Genehmigung des vorgesetten Minifterit, den gegen Zahlung einer angemeffenen Vergutung zum Rendanten und dann zugleich bestimmen, ob er als funftes Ditglied des tungsrathes betrachtet, ober ju dem Ende ein dritter Borfteber werden foll. Endlich 5) tritt aus der Mitte der §. 3. c. 1. ten fechs Professoren ein von ihnen stets auf zwei Jahre zu t Vorsteher dem Verwaltungsrathe zu, welcher insbesondere au fullung der der gegenwärtigen Bittmens und Baifen: Berforam nach §. 3. c. und §. 13. 3. obliegenden, aus den Berhaltniffen herigen Bittenberger Bittmenfaffe hervorgehenden Berpflicht halten verbunden ist, und daher an der Verwaltung des V ber lettern Raffe vorzugeweise Untheil zu nehmen bat. In i waltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit; jedoch hat l erwähnte Vorsteher das Recht, gegen diejenigen Beschluffe, 1 Erfüllung der vorstehend gedachten Verpflichtungen der Anstal den sollten, bei dem Universitätsfuratorio, und in letter Instan vorgesehten Ministerio zu reflamiren.

Bahl ber Borfteber.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrhei schriftlichen Botirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, i der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden ant steher auf Ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt Einmal hat, fann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so la glieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet hab Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Bu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehöre ben mit der Uufsicht auf die Kassenverwaltung und der Aussi ber Dofumente 2c. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls den Vorschriften zu erledigenden Urbeiten, vorzüglich noch d für die punktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und ef Die Anstalt fich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die egemäßige Einziehung der Einnahmen und die punktliche Bahs er Ausgaben; die Anfertigung und Einfendung ber Etatsentmurfe; iterbringung der auszuleihenden Rapitalien, die Revision der Jahr mung u. f. w. Lestere infonderheit muß der Rendant innerhalb Bochen nach dem Jahresschluffe ablegen, worauf fie fofort von kerwaltungsrathe, unter Buziehung der in dem Rechnungsjahre nden Borfteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wies Borftehern gewählt find, unter Buziehung zweier anderer von fellschaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem fratsfuratorio zur weitern verfaffungsmäßigen Veranlaffung eins en ift. — Der Verwaltungsrath versammelt fich regelmäßig alls abrlich einige Beit vor den gewöhnlichen Bahlungsterminen. (§§. b 19.) - Aufferordentliche Versammlungen ift der Borfibende n Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu verane verpflichtet, und im Fall er es felbst fur nothwendig erachten temachtigt. Die Mitglieder find verpflichtet auf die Einladung orfigenden zu erscheinen, und muffen im Fall des Ausbleibens, Strafe von gunf Thalern an die Raffe der Unftalt zahlen, infos saffeibe nicht durch hinlangliche Entschuldigungsgrunde gerechtfers pirb; uber lettere entscheidet der Bermaltungsrath, und im Fall ufdrwerde das Universitätsfuratorium in letter Instanz. — Der Mitungsrath kann das Versammlungszimmer des Senats zu seinen igen benußen.

Saltung alljährlicher Berfammlungen.

28. Die Gefammtheit der Intereffenten versammelt sich regels Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Bors n für das Binterhalbjahr. Die Versammlung beschäftigt sich ichlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungss iber der zur Nevision für das laufende Jahr zuzuziehenden Mite mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über twaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung, mit der Ents ing auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungstachs und rigen Mitglieder der Geschlichaft, und mit der Prustung des Eatss ist und sin achste Rechnungsjahr, welcher dann sofort dem Unis insturatorio zur Einsendung an das vorgeseste Ministerium zu ichen ist.

Baltung aufferorbentlicher Berfammlungen.

i 29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Geschlichaft, köns uf die Jusammenberufung des Vereins zu einer ausserordentlichen umlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu vers m hat.

Unordnungen ber Statuten.

1 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht als in einer ausserverbentlichen Versammlung, bei deren Einberus ingleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und elcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, einmuthigen Veschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhals Vernehmigung des vorgesetten Ministerii zur Ausstührung gebracht u. — Berlin, den 23. März 1824.

Friedrich Bilhelm.

910. 689. Reftript an ben anfferordentlichen Ragierungsbei tigten bei ber Universität zu Salle, wogen Anlegung so talien, die zum Fonds ber dortigen Bittwens und Bei forgungsbeuftalt geboren. Bom 26. September 1838.

Das Minifterium erwiedert En. tc. auf ben Bericht vo B., in Betreff ber Kapitalsanlegungen aus dem Fonds der Unit Bittwen: und Baifen: Verforgungeanstalt, daß die Nachfuch Auratovialgenehmigung ju Rapitalsanlegungen in Staatspapier Antauf der lehteren nicht erforderlich erscheint, da forvohl auf schuldscheine als auch auf Pfandbriefe Gelder, welche Stiftun gehören, angelegt werden durfen. Es wird vielmehr genügen, ber Verwaltungsrath dem Kuratoris in dergleichen fällen nacht Anzeige erstattet. Bucklichtlich der Rundigung und Einziehung thefarischer Borberungen und deren ginsbare Wiederanlegung to so dagegen bei ben Deftimmungen der dieffeitigen Verfügung un Oftober 1835. (Anlage a.) — Derin, den 26. September ISB Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Mediginal-Angelagen

Anlage a.

Ertraft aus dem Dieftript an denfelben, benfelben Gegenstand fend. Bom 16. Oftober 1835.

- Bei Jurüczahlungen von Kapitalien ist übrigens nicht ale Genehmigung des Universitätsfuratorit beizubringen, sondern a den Fall, daß solche anderweit anzulegen sind, der nähere R daraber zu führen, wie dies geschehen ist. Eine gleiche Genet ist auch zu allen neuen Kapitalsanlegungen beizubringen. -Berlin, den 16. Ottober 1835.

Dinifterium ber geiftlichen, Unterrichtes und Debiginal Ungelegn

No. 690. Statuten der Bittwens und Baisens Berforgungi für die Universität zu Konigsberg. Bom 4. August 188

Da ber Eintritt ber von auswärtigen Universitäten berufen rer bei der allgemeinen Bittwenverpflegungsanstalt in der Rej besonderen Aufopferungen fur diefelben verbunden zu feyn plies ba Ge. Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern i funftige Lage ihrer Hinterbleibenden die möglichste Beruhigung währen beabsichtigen, so haben Allerhochstofebielben die Einrichtum Bittwens und Baisen Bersorgungsanstalt für die Universität ageruhet.

Unfang ber Gefellichaft.

5. 1. Für die Universität zu Königsberg wird eine besonden wens und Baisens Verpflegungsanstalt errichtet, welche zu den i Stiftungen bei derselben gehört, und gleich denselben verwaltet w Ritgliebicaft.

5. 2. Alle von der Publikation diefer Statuten an zu bem ordentlichen und aufferordentlichen, aus der Universitätstaffe best Professonen find vermöge ihrer Anstellung diefer Anstalt beisp verpflichtet.

§. 3. Den bei der Publikation diefer Statuten bereits ange Professionen, welche durch Taufscheine und das Attest eines appro-Arztes nachweisen, daß sie 1) nicht über sechszig Jahre alt sind, 4 einem Alter von funf und vierzig bis funfzig Jahren erkl. nicht vanzig Jahre alter als ihre Frauen; 3) bei einem Alter von bis funf und funfzig Jahren infl. nicht vier und zwanzig Sabre 15 thre Frauen; 4) bei einem Alter von funf und funfzig bis Jahren nicht neunzehn Jahre alter als ihre Frauen; 5) wes t Schwindsucht, Baffersucht ober einer andern chronischen Kranks haftet find, die einen nahen Lod befurchten lafft, - fteht es frei, ber Unftalt beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht t einer dem Genate der Universitat fchriftlich abzugebenden Ers sinnerhalb der nachsten vier Wochen vom Lage der Publikation ienwärtigen Statuten an gerechnet, fo trifft fie bei späterer Ans in Der §. 10. vorgeschriebene Dachtheil des verspäteten Eintritts. 4. Aufferdem wird es nur noch dem Universitatsrichter, dem br, bem Universitatsfaffenrendanten, dem Raffenfontroleur und miversitatsfefretar gestattet, ber Unftalt beizutreten. - Gie muf: ich federzeit den §. 3. verordneten Dachmeis fuhren, und die bei ition diefer Statuten Angestellten muffen innerhalb vier Bochen wier Bochen von dem Lage ihres Amtsantrittes an gerechnet, Benate, daß sie an der Unstalt theilzunehmen wünschen, schrifte Tiaren, fonft trifft fie der §. 10. vorgeschriebene Dachtheil des teten Eintritts.

Lustritt.

3.-Jeder Professor und Universitätsbeamte - der lettere in er beigetreten ift - fann, fo lange er bei der Universität anges , aus dem Berein nicht austreten. Ocheidet ein Mitglied aus bisherigen Verhaltniffen bei der Universitat, fo bleibt es ihm uns en, die Mitgliedschaft des Bereins fortzuseben, wenn er nicht andern Dreuffischen Universitat übergeht, bei welcher eine ahns twenanstalt Statt findet, oder die Preuflischen Staaten vers welchen beiden Fallen die Mitgliedschaft jederzeit aufhort.

Mutrittørevers.

Bei dem Eintritt in die Gefellschaft stellt jedes Mitglied tevers über 150 Thir. Kourant aus*), welcher, wenn das Mits me eine Bittwe oder Rinder zu hinterlassen stirbt, gegen baare bes Betrages aus dem Machlaffe von den Erben eingelbfet wers fonft aber nach dem Lode des Mitgliedes der Bittme oder bern deffelben, ohne Anrechnung auf die Denstonen, fasstrt aus ben wird.

Entrichtung von Beiträgen.

7. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von zwei und Thalern Rour. in den gewöhnlichen Quartalterminen, pränumes on dem Tage des Eintritts.

Schema jum Antrittsreverfe.

wieben Gin bundert funfgig Thaler Preuß. Rourant bin ich Intrittsgelb ber Wittmen- und Baifen- Berforgungsanftalt ber Rbichen Univerfitat ju Ronigsberg in Dr. in Folge bes S. 6. bes barergangenen Reglements in dem Sall ju jablen fchuldig, wenn ich eine Bittwe oder Kinder ju binterlaffen mit Tode abgeben follte, verflichte in diefem Falle meine Erben, dies Antrittsgelb ber Rtblr." aus meinem Machlaffe baar in Rourant gur Roniglichen gitatewittwentaffe fogleich nach meinem Ableben einzuzahlen. dnigsberg, den ten 18

5. 8. Die Juridyablung ber Beiträge geschicht bei erfsigt fcheiden ans der Inftalt unter teinerlei Umftanden. Einichung ber Beiträge.

§. 9. Die Beiträge ber Mitglieder werben von ber tiel taffe an den Fonds ber Anftalt gegen Quittung gezahlt, welch Behalts: ober Peufions: Sahlung in Anrechnung gebracht wird ten Mitglieder nicht mehr ein Gebalt oder eine Deufion aus verfitätistafie beziehen, so muffen sie de Beiträge innerhalb u acht Tage des ersten Monats jeden Quartals entrichten. H folder Intereffent vier Termine schuldig, so hort deffen Mitg auf, in welchem Falle von ihm zwar der Andefnad durch erst Maagtregeln beigetrieben, der nach §. 6. ausgestellte Revers abi guruchgegeben wird.

Rachthell bei verfpäteten Ciutzitt.

5. 10. Erfolgt ber Beitritt ber in ben §§. 2., 3. und 4. neten Personen nicht innerhalb der dasselbst vorgeschriebenen ft mußsen die schou jeht angestellten Professoren und Universitik bei funftiger Anmeldung ebenfalls, wie die jeht schon beigetrem 15. Marz 1830 an (an welchem Tage die Amfalt durch den 1 bes Königlichen afademischen Senats eröffnet ist), der funstig lende Universitätsrichter, Quastor und Universitätsaffenrenden troleur und Sefterat aber vom Tage ihres Amtsantritts, die bis zum Tage ihres Eintritts, und aufferdem ben halben Bei felben als Konventionalstrafe entrichten.

Bufduß aus ber Staatstaffe; Mufbören von Venfionesbewilligungen. 6. 11. Ge. Majeftåt der Ronig bewilligen der Anftalt et lichen Bufchuß von 1000 Thir. Rour., wogegen aber von nun ber Individuen, welches der Anftalt beitreten fonnte, auf bi ligung einer Pension für feine Wittwe und ehelichen Nachfom Ronigl. Raffen hoffen darf.

Unnahme von Legaten.

5. 12. Die Anstalt ift befugt Legate und Geschenke ans und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Nechte einer m Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über bie Penfionen. A. Unfang ber Bablung.

§. 13. Die Zahlung ber Pension an die Bittwe und ehelichen Kinder hebt an: 1) mit dem ersten Tage des nächsten nach dem Tode, wenn der Verstorbene aus den Fonds der Univers Besoldung oder Pension bezieht, und 2) im entgegengesetzten i bem Tage, an welchem für die Hinterbliebenen der Genuß d soldung aufhört. — Auf Schälter und Pensionen, welche der bene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideter Posten bezi keine Rückficht genommen.

B. Penfionen ber Wittwen. 1) Betrag.

§. 14. Benn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Iod fo erhält deffen Bittwe von der Anstalt, unter den in den ni den §§. 19. und 20. bestimmten Beschränfungen, eine jährlid wenpenston von 240 Ehlr. Kour. in den gewöhnlichen Termit testens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quar numerando zahlbar.

2) Aufhören ber Jahlung.

§. 15. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der 2) wenn sie sich wieder verheirathet, 3) wenn sie zu einer se Sefananis : ober einer SelbiStrafe von 300 Ihlr., oder zu einer n Strafe verurtheilt wird, und 4) wenn fle einen folchen argers Lebenswandel führt, der nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. Die Enterbung von Selton der Eltern rechtfertigen murde. Ob her Ball vorhanden ift, entscheidet der afademische Genat in einer amfung, in welcher wenigstens zwei Dvittel ber Mitglieder ans

fepn muffen. Der Bittwe bleibt jedoch der Refurs an das vors Deinifterium, nicht aber ber Deg Rechtens vorbehalten. - Tritt ier drei ersten galle auch ichon am ersten Tage eines neuen Quars i, fo erhalt die Bittwe oder deren Erben deffenungeachtet die nach pranumerando für diefes Quartal ju zahlende Denfion; im viers ben fle derselben sogleich verluftig. . . . · . .

FII: 1 C. Penfion der Rinber. 1) Binfpruch und Begfall.

16. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes gleichfalls einen Anfpruch auf Denfion, doch hort derfelbe auf: mober Sahn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn is janger, aber bereits fo verforgt ift, daß er fich feinen Unterhalt rwirbt, 3) wenn bie Lochter bas ein und zwanzigfte Jahr volls hat, ober 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist, 5) wenn ind einen folchen anstößigen Lebenswandel führt, daß nach bem gegangenen Paragraphen bei der Bittwe die Einziehung der Dens rfolgen wurde. Findet eine diefer funf Bedingungen ichon bei Lobe bis Baters Statt, oder tritt. Diefelbe nach beffen. Tode ein, petbet das hierdurch betroffene Kind aus der gahl der pensionse R. Kinber aus. in de la companya de la companya de la companya de la companya de la companya de la companya de la companya de .

a an ann 2) Betrag. 17. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Rinder erhalteit, en in den §§. 19. und 20. bestimmten Beschränkungen u jahrlich inge deren drei oder mehrere vorhanden find., 120 Thir., 2) fo nen zwet vorhanden find, 100 Thir., und 3) wann nur Ein Kind ben ift, 60 Thir. aus der Raffe der Anstalt, fpäteftens mit dem Lage des erften Monats jeden Quartals pranumerando. Tritt f 5. 16. erwähnten vier erften Bedingungen auch i fcon, am. er e eines neuen Quartals ein, fo wird boch bie Penfinn erft für the Quartal, in dem §. 16. Do. 5. gebachten Falle aber fofort n gemeinschaftlich; bie Vormundschaft bestimmt ; mobin fie ger

and a start of the start of the 3) gall ber Berboppelung. 18. Der §. 17. bestimmte Betrag wird verdoppelt: I) wenn ter nicht im Stande der Ehe verstirbt, 2) wenn er gwar im ber Che verstorben ift, die feiner Bittwe zustehende Dension ich §. 15., Abichn. 1., 3. und 4., eingezogen wird, und 3) wenn ittwe nur bie Stiefmutter der Kinder ift, undufich wieder vers et. — Konkurriren in dieser Hinsicht rechte Rinder und Stiefs uber Wittwe, fo erhalten nur die lettern ben doppelten Betrag gen, mas bei einer Bertheilung der den Rindern nach §. 16. u. pilligten Penfion nach den Röpfen von diefer Denfion auf fie fommt. Bahlung ber Penfion aufferhalb Bandes.

19. Die nach §. 14., 17. und 18. ju zahlenden Pensionen wers 3 die Perzipienten wenn sie aufferhalb Landes wohnen gezahlt, . 19. bicos, und ohne das es deshalb einer weitern besondern Ges ung bedarf. the state of the second st 63

Beflimmung bes Befaumthetrages ber Denfionen. 1111123 6. 20. Bur Gicherung ber Anftalt und zur Borbeugung fteben berfelben Gefahr brobender Raffenverlegenheiten wird jeboch feitgejest, daß der Gefammtbetrag ber in einem Sabr lenden Denfionen nie die Einnahme beffelben Jahres an Beitt fcuffen ber Roniglichen und Universitatstaffe und Binfen bet benen Rapitalien überfteigen barf, und bag baber im Fall des betrages biefer Einnahme bie Wittwen und Baifen fich eit Daafgabe ber ihnen bestimmten Denfionen verhaltnigmaßig muffen gefallen laffen. Um Diefen zu bestimmen und auf die zahlungen vertheilen ju tonnen, wird jedesmal vor 21blauf Quartals ein Etat fur bas nachfte gabr gemacht, und bie tenbe Einnahmen unter Die - wegen ber burch Sterbefälle bestiffahred untfebenden Debrausgabe - um eine Bittus Rinder ju vermehrende Sahl ber gegenwärtigen Deufionaite i mitnis ber ftatutenmäßigen Denfionsfummen vertheilt, unb. talszahlungen hichnach regulirt. Bird mabrend ber erften 1 tale die Bahl der Penfionates uicht verwährt, oder verminde feibe, mabrend, biefer Beit, fo mirt bit baburch erfparte Oum testen Quartalichlung wieber mich Berhaltnis ber Denfis suter bie Denfigmare vertheilt.

beit et. a.t. aufertiterritertet. Minfemmling bont Repitalien,

§. 21. Können die vollen Pinftonen gegehlt werden, je i alsdann noch verbleichende Ueberschußtebit Einnahme gleich bei ressichluß dem Rapitalfonds der Unstalt zu. Damit diefer aber benußt bleibe, so foll am Schluffe jeden Quartals der nachgensi Beftand, nach dem Beschluß des Senats und ohne vorherig entweder auf Pfandbriefe oder Staatsschuldicheine angelegt n Soll dagegen die Belegung eines Lapitals auf Privathypot ben, fo ift jedesmal pupillatische Sicherheit nachgeuweisen, um nehmigung des Königl. Kuratoriums einzuholen.

§. 22. Die laufenden Geschäfte; der Anstalt werden von nate besorgt, nach Maafigabe dieses Statuts, eben so wie di anvertrauten anderweitigen Stiffungen nach deren Fundatione und die Rendantur von den Universitätsfassenkeamten gesul Fonds der Anstalt wird jedoch in derseiden Art, wie die Fond nigt. Stipendien, der einzelnen Privatstipendien und der Fre gesondert verwaltet, und darf mit denselben unter feinen Umft mischt werden. Die Kassenken sind für den Fonds der An falls nitt dem von ihnen gestellten Kautionen verhaftet. Die A ber Anstalt werden in dem Universitätsdepositorium aufbemah Rechnungslegzing geschiebet zugleich mit der von de forgestitg revidirt sind, dem Koniglichen Universitätsturato gerricht.

§. 23. Der nach Vorschrift des §. 20. jahrlich vor 2 letten Luartals von dem Senat zu entwerfende Etat für d. Jahr muß jedesmal dem Königl. Kuratorium so zeitig vorg den, daß dessen dem Königl. Kuratorium so zeitig vorg den, daß dessen dem Königl. Kuratorium so zeitig vorg ben, daß dessen dem Königl. Kuratorium so zeitig vorg den, daß dessen dem Königl. Kuratorium so zeitig vorg ben, daß dessen bestätigung noch vor dem Jahreswechsel gesche und sobald sie eingegangen ist, muß ein Ertrakt desselben de lichen Intereffenten, welche nicht Mitglieder des Senats v rende Universitätsbeamten sind, so wie den Bittwen, welche ' erhalten, durch ein Umlaufsschreiben mitgetheilt, und sie dadur idige Kenntniß von dem jedesmaligen Justande der Anstalt und Berwaltung geseht werden.

Menderung ber Statuten.

24. Berånderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht als in einer Versammlung der sämmtlichen, der Anstalt beigetres Drofessonen und Universitätsbeamten, bei deren Einberufung zus er Zweck der Verathung angegeben werden muß, und in wels nigstens zwei Drittel der genannten Interessenten erschienen sind, immuthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltes nehmigung des vorgeseten Ministerii zur Ausführung gebracht

eftåtig ung. Das vorstehende Reglement der Statuten für die pren s Wittwens und Baisens Bersorgungsanstalt bei der Univers 1 Königsberg wird auf den Grund der Allerhöchsten Rabinetss om 21. Juli 1831 hiermit überall nach seinem Inhalte bestäs 20 werden der Anstalt die Rechte einer moralischen Person auss 15 beigelegt. — Berlin, den 4. August 1835.

rfum der geiftlichen, Unterrichts und Dediginals Angelegenheiten. v. 21tenftein.

691. Allerhochste Kabinetsorder, daß der Beitritt der Profest foren entweder zu der allgemeinen Wittwenkasse, oder zu dem für die einzeine Universität bestehenden Institut erfolgen musse. Bom 4. Juni 1833.

u die nach Ihrem Bericht vom 17. v. M. noch fehlende Bes ng über den Beitritt der Universitätslehrer zu der allgemeinen me Berpflegungeanstalt nachzuholen, bin ich zwar mit Ihnen eine en, daß von denjenigrn Lehrern, welche ihre Chefrauen in die r Universitat bestehende Professoren: Bittmen: und Baifen:Bers sanstalt einfaufen, nicht zugleich auch der Beitritt zur allgemeis ittwen Berpflegungsanstalt verlangt werden fann; die vollige dung von ber lettern ohne Vorbehalt tonnte jedoch die Folgen baß meber ber einen noch ber andern Unftalt beigetreten murbe. fefen Umftanden genehmige und bestimme 3ch, bag die Univers rer, welche Mitglieder ber bei den Universitäten bestehenden Pros Bittwens und Baifen s Berforgungsanstalten find, oder werden gwar von bem Beitritt zur allgemeinen Bittwen Berpflegungss mtbunden bleiben tonnen, daß fie aber gehalten find, einer oder ern Anstalt beizutreten, und ihnen der Beirathstonfens nur ers erden darf, wenn fie fich daruber in einer oder der andern Bes genügend ausgewiefen haben.

tin, den 4. Juni 1838. Friedrich Bilhelm. 21n

uatominifter Freiherrn v. Altenstein.

erkung. Der für die Universität Greifswald bestehenden Pros efforen Bittwenkasse sieht eine neuen Einrichtung bevor, wess alb die Statuten derselben vom 8. März 1814 hier keine Auftahme gefunden haben.

3wölfter Abschnitt.

Bon dem Vermögen der Universitäten und deffen Verwaltung.

Ro. 692. Schreiben des Königlichen Juftigminifteriums an b Departement für den Rultus und öffentlichen Unterricht, me ber Sportelfreiheit der Universitäten. Bom 4. August 1812

Rach dem Eingange des geehrten Rucht von ben Sultus und im Departements im Ministerio des Innern fur den Kultus und im lichen Unterricht vom 24. v. M., die den Universitäten zu benützt Sebuhrenfreiheit betreffend, habe ich, da nach solchem die Universität zu Konigsberg größtentheils, und die hiefige und die Breslaur in nirte Universität ganz aus Staatsfonds dotirt sind, auch de lie fall, welchen das Einsommen der Universität zu Konigsberg in m eigenen Fonds erleidet, aus Staatsfassen gedeett werden imuß, im Anstaad genommen, dem Rammergerichte und den Oberlandesants zu Königsberg und Breslau zur Nachricht und Ichtung beimt imachen, daß den Universitäten in ihren Prozessen und andem gete lichen Angelegenheiten jura fisci dergestalt beizulegen, daß sie und wer ste ung von Berichtsfolten nicht verbunden feyen; wovon ich mit s machele ein hochlöbliches Departement hierdurch diensftergebenk zie nachrichtigen. — Berlin, den 4. August 1812.

v. Rirdein.

Do. 693. Deigleichen, benfelben Segenftand betreffend. 2m I April 1814.

Ein hochlobliches Departement im Ministerio des Innern für a Rultus und öffentlichen Unterricht ermangele ich nicht hierdund se ergebenst zu benachrichtigen, daß wegen der Sportelfreiheit der Unter staten Berlin, Königsberg und Breslau in ihren Prozeff: und aus rechtlichen Angelegenheiten in den Königlichen Landen zwischen der En und Befer, abseiten des Gouvernements zu Salberstadt auf ma Requisition das Nothige verfügt worden ist.

Berlin, den 12. April 1814.

v. Rircheifen.

No. 694. Cirfularverfügung, wegen ber ben Universitäten und ren Inftituten zuftehenden Portofreiheit. 20m 21. 3an. 152

Die Königliche 2c. erhält in der Anlage Abschrift eines von sonstellichen Generalpostamte unter dem 14. d. D. an fammtliche amter erlassen Eirfulars (Anlage a.), wegen der den Universita und deren Instituten zustehenden Portofreiheit mit der Anweisung danach bei der Korrespondenz mit den inlandischen Universitäten ju ten, und insbesondere auf den Kouverten jedesmal auch die Journummer zu bemerken. — Berlin, den 21. Januar 1822.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts und Dedizinal-Angelegenfe

Anlage a.

Cirfular des Generalpostamts an die Post: und Postwärter: 2 20m 14. Januar 1822.

Die Bestimmungen über die ", den Universitäten und deren

. 1

als anatomische und zoologische Museen, Bibliotheken, Sternwars ntiquitäten:, Mineralien:, physikalische und sonstige wissenschaft: ammlungen, zustehende Portofreiheit," waren bisher schwankend, sonders bei dem Sewichte der frei zu befördernden Gegenstände nander abweichend. — Um auch hierbei ein gleichmäßiges, und

eber genau zu beobachtendes Berfahren eintreten zu laffen, wers n Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio der geistlichen, ichts: und Medizinal: Angelegenheiten alle und jede bisher diesers Haffene Berfügungen hiermit aufgehoben, und nachfolgende Grunds fegen der den obgedachten Instituten zustehenden Befreiung von ing. des inländischen Porto, bis über die Portofreiheit allgemeine bunnigen erfolgen hierdurch festgeset.

Die Korrespondenz dieser Institute, insoweit sie ihre eigenen igenheiten und allein ihr eigenes Interesse betrifft, wird unter der hung: "allgemeine Universitätssache", portofrei befördert. Bei husenbeiden Sachen genügt die Beidräffung des Dienstsseges, is ohne Dienstssiegele eingehenden, wenn das distribuirende Postamt I hat, das gleichmäßig bestegelte Attest des Reftors oder Bors bes betreffenden Instituts, zum Anerkenntnisse der Portofreiheit. L. Alle Gelder, die aus Königlichen Rassen, oder aus den Jonds Fularisirten Suter an die Unversitäten und deren Institute ges werden, sind portofrei — nicht aber die an einzelne Empfänger Betmeinehr bleibt es beren Pflicht, die Selder bei den Rass und welche sie angewiesen sind, zu erheben, oder die Kosten ber ebung zu übernehmen. Ebenmäßig mulfien Jahlungen aus den stitats und Instituten: Rassen aus diesen selbter volen werden, leiben die etwanigen Bersendungen dieser Art portopflichtig.

I. Bei Paketversenbungen wird an jedem Posttage ein Gewicht panzig Pfunden portofrei befördert, jedoch das Sewicht der von benen Orten, oder von verschiedenen Absendern abgegangenen i nicht zusammen gerechnet. — Nur bei dem hiefigen botanischen allein, sollen ohne Berucksschichtigung der Schwere, alle Pakete etlich befördert werden.

K. Die obigen sub I. II. III. enthaltenen Beftimmungen gelten in die hiefige und für die Königliche Schloßbibliothef zu Königss Pr., nicht minder für die hiefige Afademie der Wilfenschaften. in dieser Portofreiheit bleiben dagegen die Universitäten und des stätute ausgeschlossen, wenn die Korrespondenz Seld oder sons resendung, die Verwaltung ihres Grunds oder Kapitals Vermös trifft, oder daraus entspringt. — Eben dieses gilt auch in hins is jedes dabei angestellten Individui, oder jeder Privatperson, kenen Behörden in eigenen Angelegenheiten verhandelt, naments Ankaufen aus den Bibliothefen oder sonstiguen Sammlungen.

im Postämtern ift in den Fällen, in denen fie einen Irrthum, ibft einen absichtlichen Mißbrauch zur Umgehung der Portopflicht iben, nachgelassen, durch Bors oder Nachtarirung des Porto das itreffe wahrzunehmen. — Sie haben jedoch in den Fällen, wo sfendung von einer Behörde, zu welcher Kategorie die Univers und deren Institute mit gehören, geschieht, der Negel nach sich zu enthalten, und die von diesen gegebenen Bescheinigungen als ihend anzuerkennen, und danach das Porto zu streichen. en aber können sie deshalb bei vorfommenden Umständen noch vere Aufklärung von dem Empfänger erfordern, oder nothigen Falls bem General: Postamte bavon Unzeige machen. Die Behlen insoweit sie bem Eingangs gedachten Königlichen Ministerio um ordnet sind, werben von demselben angewiesen werben, auf dem S vert die Rummer der Expedition oder des Journals zu sehen. - - -Postämter haben sodann nur diese zu bemerken, welchenmächst dam in mer der Sache, ohne sonstige Weitläuftigkeit und Aufenthalt seht wird nachgegangen werden können. Es ist besonders daren gun auch hierbei den Behörden und dem Publiko jede Weiterung un ren, die ohne Verlehung des Possinteresse vermieden wen fann. - Das Postant zu D. hat sich hieraach überall gemein achten, und die von ihm ressortienden Postwärterämter davan im mäßig in Kenntniß zu seken, zu welchem Ende Eremplan wererfolgen. - Berlin, den 14. Januar 1822.

General : Poftamt.

No. 695. Reftript an die Königl. Universität zu Greifswald, Ausübung des Patronatrechts durch den akademischen 20 Vom 16. März 1836.

Auf den Bericht des 2c. vom 25. September v. J. genehmigt Ministerium hierdurch, daß fammtliche Patronatsangelegenheiten den unter dem Patronate des großen Konzils stehenden Kuchun, Ausschluß a) der Wahlen der Pfarrer und b) der Ernennung der cheninspektoren, durch den akademischen Senat besorgt werden mis Berlin, den 16. Marz 1836.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts und Debiginal: Zingelegnie

Do. 696. Feuerordnung für die Königlichen Universitätsgebind Bonn und Poppelsdorf. Bom 6. Februar 1837.

§. 1. Die ftabtische Feuerkommission wird, wie bisher, im Ba bes Universitätsarchitekten und eines der Raftellane des Universitäts gebäudes, dieses periodisch einer genauen Untersuchung unterwerfa, ihre Bemerkungen dem Universitätskuratorio zur nähern Prasung den akademischen Baubeamten und eventualiter zur Ubhulfe minum

§. 2. Aufferdem find die beiden Kaftellane des Universitätete des für die allgemeinen Raumlichkeiten, der hausmeister der fim Unstatten für diese und für die Entbindungsanstalt, der Bibliethet für die Bibliothek, der hausmeister des katholisch etweologischen Katoriums für das Gebäude desselleben, der Anatomiediener für famm anatomische Gebäude und der Konfervator des naturbistorischen fum für die Raumlichkeiten des Poppelsdorfer Schlossen in be verantwortlich, als jede Vernachlässigung der ihnen für bie Sie vor Feuersgefahr obliegenden Pstichten ihnen gut Last fällt, mit dem Umfang der daraus entstehenden Folgen bestraft wird.

§. 3. In so fern liegt den Kastellanen ganz besonders ob, malle Abende, gleich nach dem Schlusse der Vorlesungen, fämmtliche der Aubitorien und anderer allgemeinen Lokalitäten zu reviditen dern diese Revision auch noch Einmal um 10 Uhr Nachts dur ganze Gebäude vorzunehmen, und genau darauf zu achten, ed mein Rauch bemerkbar ist. Diese Revisionen mußten zugleich Mungt werden, um sich zu überzeugen, ob der Hausstendt alle Macht durch zu brennen haben, vorschriftsmäßig auf bie nicht die Macht durch zu brennen haben, vorschriftsmäßig auf och nach 8 Uhr des Abends zu löschen, die Lichter und Leuch-

und des Konviktoriums, bem Hibliothekbiener und dem Aonfers des naturhistorischen Museums ob. Der Hausmeister der Klinis Anstatten hat alle Abende um 10 Uhr fammtliche Oefen der drei nischen Institute zu revidiren; eben so der Hausmeister des Kons ums die Oefen dieser Anstatt. Für das Konviktorium steht die ufsicht dem Inspekter dessen zu. — Der Bibliothekbiener muß age eine Stunde, nachdem er Abends die Bibliothek verschlossen, talt der Konservator des naturhistorischen Buleums ist verst ist alle Abende, nach dem Schlußter Bes Bob ab Feuer wirklich tiff. Der Konservator des naturhistorischen Museums ist vers et alle Abende, nach dem Schlußte ber Vorgelungen und bem Aufs ber Arbeiten, in den betreffenden Lokalen des Poppelsdorfer Schloss mutliche Defen nachzuschen, und diese Revision auch noch Einmal Uhr Nachts durch das ganze Gebäude zu wiederholen.

5. Den beiden Kastellanen wird aber noch besonders zur Pflicht bt, jede Woche wenigstens zweimal fammtliche Behåltniffe in beis intversitätsgebäuden, in welchen Asche aufbewahrt wird, zu revigleichzeitig auch die zur Sicherheit gegen Feuersgefahr aufgestells Bastertufen zu untersuchen, um sich davon zu überzeugen, daß sie ig gefüllt sind. Wenn sie in beiden Beziehungen irgend etwas chlassigt finden sollten, so haben sie beshalb dem Hausmeister ber then Anstalten und des Konviktoriums, dem Bibliothebiener, bem ervater bes naturbistorischen Museums, dem Anatomiediener, so en für die Universitätsgebäude angestellten hausknechten ihre Bes ngen zu machen.

. 6. Ueberhaupt stehen die hausfnechte des Universitätsgebåudes onn, so wie der Pförtner des Poppelsdorfer Schloffes unter ber er Aufsicht und Kontrole der Kastellane, und haben diese nicht vobigen Beziehungen über dieselben zu wachen, sondern auch von u Zeit in den Hörfälen nachzusehen, ob nicht zu stark in Ruckuf die Sicherheit des Gebäudes und auf den Verbrauch des materials geheißt wird.

7. Die den Kastellanen auferlegten Verpflichtungen in Wahrs ing der feuerpolizeilichen Intereffen beziehen sich auch auf die in Sniglichen Universitätisgebäuden und deren Zubehörungen befinds Umtswohnungen. Diel Kastellanes sind beshalb gehalten lettere is von Zeit zu Zeit einer Nevision zu unterwerfen, und hierbei ndere ihr Augenmerk auf die Feuerungsanlagen, die Stellung der beste Aufbewahrungsorte der Asche und dgl. zu richten. In den Imohnungen der Universität sind die Miecher besonders zu diefer verpflichtet, und für deren Vernachlässigung verantwortlich.

8. Die Schornsteine muffen alle Jahre, bei holzfeuerung zweis nd bet Steinkohlenfeuerung Einmal, gereiniget werden, und haben Etellane, daß folches geschehen ist, sich die Ueberzeugung zu vers i, und davon dem Universitätskuratorio jedesmal eine schriftliche zu machen. Diejenigen Schornsteine, welche zur Ruchenfeues ebraucht werden, sind alle Jahre viermal zu reinigen.

9. Einer besonders genauen Aufmerksamkeit sind die Rauch: der Defen zu unterwerfen, und mussen diejenigen der Oefen, mit Holz, monatlich Einmal, die der andern, die mit Steinkohseißt werden, alle zwei Monate gereinigt werden. Daß solches en, sind die Kastellane, der Hausmeister, der Bibliothetdiener und ben hauslnechte verantwortlich. ŝ

5. 10. Auf bie erfte Spur tines vorhandenen frunt. int jenige-Offiziant, weicher folches bemertt, ben Kaftellanen daven in ju machen, worauf viele durch flarkes Anzieben der Glotte, ben pu den Borlefungen geläntet wird, fämmtlichen Dewohnern bei in fträtsgebäubes das Beichen geben, fich zu verfammein. Da in fchleunigfte Ontil als möglich Baffer herbeigefchafft und auf die liche Otelle geschüttet werten. Bu diefem Bwette finde die Untversitätsgebäuben unter dem Buette finde im gebererinter. Dabei ift jedoch nicht zu unterlaffen, fogleich Jem feuerwinner. Dabei ift jedoch nicht zu unterlaffen, fogleich Jem richt zu geben.

9. 11. Sollten bie ersten Versuche bas geuer zu erfille wirkfam seyn, so muß gleich Anstalt getroffen werden bie Gille evangelischen Rapelle auf dem Universitätsgebände anzuziehen, m die ganze Stadt Allarm zu machen, und sind die im nächtn graphen bezeichneten, höheren Universitätsbeamten augenblickief nachrichtigen.

§. 12. Auf diefen Lårm, fo wie überhaupt auf die ent die von Grandgefahr, find ber aufferordentiiche Regierungsbevolulen ber Nettor, ber Universitätsrichter, der Universitätsgebäude auffer versitätsrendant verpflichtet sich im Universitätsgebäude auffer Versitätsrendant verpflichtet sich im Universitätsgebäude auffer versitätsrendant verpflichtet sich im Universitätsgebäude auffer Bleiche Pflicht liegt allen Institutsvorständen ob, so wie bie ung des Lehrerpersonals der Universität überhaupt erwartisse darf. Jene haben die Anstalten theils für die Sicherung un zunächt bedrohten Instituten und ihren Dirigenten hierin bestim feyn. Ueberhaupt muß die ganze Wirtsamten bierin bestim Regierungsbevollmächtigten, der höhern Universitätsbeanten, un dem Augenblich an, daß die schötigter Universitätsbeanten, un des Universitätseigenthums beichtigten Universitätsbeanten, un des Universitätseigenthums beschöftigtanten auf Sun des Universitätseigenthums beschöftigtanten, auf Sun des Universitätseigenthums beschöftigten werden.

§. 13. Die vorzüglichste Sorge bei der Rettung des Universitätig gebäudes muß auf die Universitätskasse und auf die Universitätig thet gerichtet seyn. Da zu erwarten ist, daß die Studirenden mit sie in solchen Fällen ruhmlich auszeichnenden Gemeingeist zu jeder 4 bereit sind, so ist ihnen vorzugsweise die Rettung der Bibliothet o vertrauen, und wird sich dieselbe ausser dem im nächsten Paragn angegebenen Mittel am zweckmäßigten dadurch bewerkstelligen baß sie bei der Fortschaffung der Bucher auf Tragbahren haut legen, und überdies von der Bibliothet aus nach dem nächsten tungsort, wezu bei gutem und beständigem Better der Hofgentm lich gewählt werden kann, Linien bilden, wo immer einer dem an die Bucher zureicht, bis sie an den Sicherungsort gelangen.

5. 14. Der aufferordentliche Regierungsbevollmächtigte beit bei vorhandener Gefahr, ob und in welche Raume die Universität und die Universitätsbibliothet gebracht werden follen. Jur Aufur ber Universitätstaffe wird in der Regel das Kaffenlotale des Ka Oberbergamts dienen. Da darauf zu rechnen ist, daß sich bei den sten eintretenden Lärmen die Garnison einfindet, so wird diese ein nicht nur selbst an der Nettung der Bucher auf den hierzu ver nen Tragbahren theilzunehmen, sondern auch den Rettungsort selbst stberhaupt bie Eingänge des Universitätsgebäudes, mit den nötfigen ihren ju umstellen, damit fich in lehteres nicht eine unbefugte Menge tagt, welche eher hindert als nugt.

5. 15. Allen fur die Universität gewöhnlich beschäftigten Sande ern, fo wie ben fur sie besonders angestellten Sewerbsleuten und tern wird es zur besondern Pflicht gemacht, sich bei entstehenbem Nåem mit ihren Arbeitern und Sefellen einzufinden, und sich in Bimmer des Portiers zu melden. Der erste, welcher erscheint, ers eine Prämie von 15 Thalern.

5. 16. So wie die Gefahr beseitigt, oder der ausgebrochene Brand bet ift, wird der verursachte Schaden mit Juziehung der hierfur koms iten Behörden genau aufgenommen und tarirt, und in möglichster welligkeit dem vorgeordneten Ministerio darüber von dem auffers melichen Regierungsbevollmächtigten Bericht erstattet.

5. 17. Diefe Bestimmungen gelten, fo weit die besonderen Bers tiffe es gestatten, auch von dem Anatomiegebäude und den Univers tigebäude in Poppelsdorf.

5. 18. Diefe Feuerordnung foll von Zeit zu Zeit einer Revision prworfen, und zunächt in der Jahl von 500 Eremplaren gedruckt ben, um ben betreffenden Behörden von Bonn und Poppelsdorf, fimmtlichen Lehrerpersonale, und allen hohern und niedern Offis ber Universität mitgetheilt zu werden.

Berlin, den 6. Februar 1837.

bufferfum der geiftlichen, Unterrichts : und Debiginal-Angelegenheiten. v. 21 ten ftein.

6. 697. Reffript an den aufferordentlichen Regierungsbevollmäche tigten bei der Universität zu Halle, die Sportelfreiheit der Unis versitäten betreffend. Vom 2. April 1838.

MDer Königl. Geh. Staats: und Justig: Minister herr Muchler, welchem in Folge Ew. 2c. Berichts vom 28. Februar c. Rucksprache item worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß der dortigen werstät, nach dem ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und Stücksicht darauf, daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüffe erhält, Dem Fiskus nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Eh. I. 335. zustehende Sportelfreiheit in demselben Umfange für ihre Pros und andere gerichtlichen Angelegenheiten zustehe, wie solche den versitäten Berlin, Breslau und Königsberg nach S. 145. des Ans fre zur Allgem. Gerichtsordnung beigelegt worden ist. In Dezug unf ist von dem gedachten herrn Minister die abschriftlich beigelegte ingung vom 17. v. M. an die Justizbehörden erlassen worden (Ans a.), wovon Ew. 2c. den dortigen akademischen Senat auf seinen ing vom 7. Januar c. in Renntniß zu sehen.

Serlin, den 2. April 1838.

tifterium der geistlichen, Unterrichts : und MedizinalsAngelegenheiten.

Anlage a.

irfular des Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. Marz 1838.

Der §. 145. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung erwähnt : bei der verschiedenen Instituten bewilligten Kostenfreiheit des Fiss unter Do. 6. nur der Universitäten zu Berlin, Königsberg und Bau. Es ist jedoch unbedenklich, der Universität zu Salle nach dem ibe bei ber Stiftung ertheilten Printlegium und mit Radice ans bas biefelbe aus Staatofonds Juschulfe erbält, und ber Aussa den bas Einkommen ber Universität in ihren Fonds erichung Staatsmitteln gedeckt werden muß, die dem Fiskus nach Bat ber Allgemeinen Gerichtsordnung Litel 35. Th. I. zustehende Bu freiheit in demptben Umfange für ihre Prozesse und ander gi lichen Angelegenheiten ebenfalls zu bewilligen. — hiernach hat bas Konigi. 26. bei vortommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, ben 17. Darg 1838.

Juftizminifterinm.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Etats-, Kaffen- und Rechnungs-Bein bei den Universitäten.

Ro. 698. Allerhöchfte Rabinetsorder an das Staatsminist. wegen der allmonatlich und auffergewöhnlich vorzunricht Raffenrevisionen. Vom 19. August 1823.

3ch finde die Vorschläge zur Erhaltung einer ftrengen Und und genauen Uebersicht bei fammtlichen Raffen, die Mir das an ministerium unterm 16. d. Dits. vorgelegt hat, zweckmäßig, mit ordne daher wie folgt.

1) In Detreff ber gewöhnlichen allmonatlichen Raffennentin a) Die haupttaffen in Berlin follen wieder wie ehemals an und bemfelben Tage, und zwar ftets am letten Tage im Monat, diefer aber auf einen Conns oder Festtag fallt, den Lag vorher m dirt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr begimm auch follen die Rathe der Generalkontrole den Revisionen der tigften biefer Raffen beiwohnen. b) In den Provinzen wird # Chefs der Provinzialkollegien überlaffen, wegen Revifion ber Pm zial :, Rreis : und Opezial : Raffen, abnliche Einrichtungen dahn treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demfelben 9 und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Beife bleibt lebit ihnen, jeboch unter ihrer eigenen Vertretung uberlaffen. e) Ein follen die oberften Bermaltungen und die Chefs der Provinzialfolie unter gleicher Verpflichtung in der Bahl der Raffen : Ruratoren Revisoren nicht beschrankt feyn; sie durfen jedoch nicht gestatten, das Ruratorium der Reihe nach geführt, oder mit folchem in befin ten Beitraumen gewechselt werde; es ift vielmehr nothig, bie zwett figften, im Raffens und Rechnungs , Befen am meiften geubten ! mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Raffen besonders trauten Rathe bazu zu bestimmen, und nur in dringenden gallen thnen zu wechseln.

2) In Betreff der auffergewöhnlichen, nämlich derjenigen Rafe revisionen, die auffer den allmonatlichen, ju unbestimmten Zeiten, ohne daß die Raffenbeamten davon unterrichtet find, geschehen muß bestimme Ich: a) daß diesen Revisionen fammtliche Staatstaffen of alle Ausnahme unterzogen, und daß folche bei jeder Raffe jabrlich inden einige, wenigstens aber Ein Mal vorgenommen werden sollen. Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinziale vien haben sich davon zu überzeugen, daß die ertraordinairen Rass missionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwette entspreen Art und von solchen Beamten abgehalten werden, die sich als undige und zuverlässige Manner schon bewährt haben. c) Die ten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien in für alle die Nachtheile mit verantwortlich, die durch die Uns Fung ber ausserwähnlichen Revisionen entstehen sollten. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Ges

Das Staatsministerium hat otelen weenen Beregi ourg ole Ses mmlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deffen punkts Befolgung zu halten. — Berlin, den 19. August 1823.

Friedrich Bilhelm.

bas Staatsministerium.

p. 699. Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezbr. 1824.

I. 3wed ber Oberrechnungstammer.

5. 1. Der Zweck ber Oberrechnungsfammer ist: a) durch die Res a ber Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grunds ibes von Uns genehmigten Staatsverwaltungs: Systems festgehals in Getifte desselben wirklich administrict, die einzelnen Verwaltun: nach den bestehenden Gesehen, Verordnungen, Instructionen und servissen getührt, Einnahmen und Ausgaden gehörig nach: fen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungs: g verwendet werden, und b) nach den aus den Nechnungen sich enden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur berung des Staatszwecks Abanderungen nöchig, oder doch rächs ub. — Die Oberrechnungsfammer und die Generalkontrole sind derten fontrolirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Birfungstreis.

6. 2. Der Birkungskreis der Oberrechnungskammer erstreckt sich Ugemeinen: a) auf die Rechnungen derjenigen Raffen, einzelnen s, Magazin: und Naturalien: Berwaltungen, deren Etats der fion der Generalkontrole unterworfen find, und b) auf die Rech: en derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats ultet werden, felbft wenn deren Etats von der Generalfontrole amit vollzogen werden, und folche feine formliche Rechnung legen. steren Falls erfolgt bie Prufung auf den Grund der geführten er. — Rechnungen uber einzelne Fonds, woruber teine besondere vollzogen worden, gehoren deffen ungeachtet zu ihrer Revision, bieje Fonds aus Staatsmitteln herstammen 2c. - Die Revision technungen geschieht in der Regel am Wohnstige der Oberrechs Rammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen tefelbe gelangen muffen. — Dem Chefprafidenten der Oberrech. stammer fteht es jedoch frei, fowohl Behufs der Revision der iben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechs en, einen Rath an die Rechnung legende Behorde abzusenden, um ven ersteren die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle Dergleichung der Rechnungen mit den Raffenbuchern und Ers m, durch Einsicht der Uften und Bernehmung der betreffenden nten 2c. naher zu prufen, in Anfehung ber abzulegenden Rech: ten aber die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei diefer Gelegenheit Materialien zu fammeln, welche die Oberrechnungeta in den Stand lehen, erfolgreich auf eine prompte und einfacht nungsführung einzuwirken. — Ferner ift der Chefpräsident bejug Beziehung auf das Nechnungswesen Kaffenrevisionen halten ju fen. 20.

III. Obliegenheiten und Befugniffe ber Dherrechnungstammer, auch Grundfabe, au Befolgung fie ju halten hat.

1) Ullgemeine, auf fanimtliche Berwaltungen anwenbbare Beflimmungen.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer B tung der bestehenden Verwaltungsgrundfäße, mit Umsicht und ? fenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs : Justiste beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rech bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, m prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundfäßlich verfahren ift, ob und welche Abweichungen und Mißbrauche Statt gesunden bi Mit dem Geiste der Verwaltungs und Regierungs Grundsäge traut, muß die Oberrechnungsfammer beurtheilen, ob das faat fommen innerhalb der geschichen Bestimmungen so ergiebig als lich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein hoherer fr ohne Druck hatte erreicht werden können. Sie muß ferner pri ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglic Oparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Um berung derstelben zu bewirken gewessen

5. 4. Infoweit zur Sicherstellung Unferer Raffen, Magain von den dabei angestellten Beamten verfaffungsmäßig Raution bestellen find, hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, dies den bestehenden Vorschrijten gemäß geschehe.

§. 5. Die Oberrechnungefammer ift verpflichtet babin ju baß die Einnahmen des Staats ohne Zusnahme prompt und " furst ju ber betreffenden Raffe eingezogen, und in ben Rechn berfelben felbft geborigen Orts nachgemiefen werden. - Ou nicht dulden, daß davon Sahlungen vorweg in Ubzug fommen, besonders in Ausgabe berechnet zu werden. - Die bei den ein Titeln vortommenden Dehreinnahmen gegen ben Etat muffen Diefen Titeln in Jugang, und burfen nicht unter bem Titel an ordinairen Einnahmen berechnet werden. -- Bu ben Ginnahmet Staats gehoren namentlich auch die Sporteln und Gebühren, 1 bei den Beborden erhoben werden. Es barf fich feine Beborde andere Disposition darüber erlauben, als durch ben Etat vorge ben ift, auch fein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und buhren ftatt oder als Theil der Befoldung bewilligt find, fold mittelbar fur fich einziehen, ohne fie zur betreffenden Raffe baat durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß fie in jedem burch die Bucher und Rechnungen laufen muffen. Die jur Er von Abgaben, Sporteln und fonftigen Einnahmen des Staal Uns vollzogenen Sarifs und Saren muffen genau befolgt werden, darf fich feine Behörde Ubweichungen bavon erlauben, gleichni folche Unfern Raffen Dehr: oder Minder Einnahmen verurfacht 2Bo grundfählich Tarifs und Taren von Unfern Deinifterien un deren oberften Bermaltungsbehörden vollzogen werden durfen, fin nur diefe unter verfassungsmäßiger Konfurrenz der Generalten befugt, folche fur bie Butunft abzuandern. 2c.

5. 6. Daturalien aller Urt, welche zum Bertauf fur Recht

Staats bestimmt find, so wie andere bewegliche Sachen, mussien Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verlauft werden, wenn 1 zum Bortheil der Staatskassen der Berkauf aus freier hand bestehenden Taren oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt fins ein Preisen, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich gegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. — — — igt die Verabreichung zu öffentlichen Iwetten an andere Behörs ist die Verabreichung zu öffentlichen Iwetten an andere Behörs ist wilfen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen tet werden, auf deren Etats der Erlös für bie Naturalien steht. ur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt, wenn durch die vals Etats die unentgeltliche Verabsolgung ausdrücklich angeords

5. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maaßgabe der 16 bestehenden gesehlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf 16en, daß die auffommenden Gelder prompt und unverfürzt zu Staatskassen fliessen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. 17e Jmmobilien durfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besons Genehmigung veräussert werden.

.5. 8. Die Einnahmen muffen in den bestehenden Terminen prompt ten: werden. — Einnahmereste durfen in den Rechnungen nur istnen, wenn nachgewiesen wird, daß beren Einziehung durch Ums de, welche auffer der Gewalt des Rendanten und ber Verwaltungss the ingen, verhindert worden ist. Die Oberrechnungskammer hat imit für Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider steffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen steffertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu met für Ungenmerk von den Ministerien und obersten neltungsbehörden bewilligt, und es muffen in den desfallsigen Versigen, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.) — Die und des Laufs des Etats Jahres etwa kreditirten indirekten Abs muffen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste ges knucht die Bernahmereste vollständig berichtigt spin, muffen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste ges

5. 9. Erlasse von Steuern, Domainen e und anderen Gefällen, so an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, durfen nur auf Unsere idere Genehmigung Statt finden. — Ist folche erfolgt, so wird betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachs fen. — Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Eins ereften ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden ibel geworden sind. — Remissionen, welche auf den Grund von vollzogener Reglements oder bestehender Kontraste bewilligt wers haffen, durfen nicht von den Einnahmen abgesett, sondern muls ben etatsmäßigen Remissionsb bestritten werden.

2 10. Bei allen Ausgaben, insofern beren Betrag nicht durch tats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte, bem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit testet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Verben ausgeseten werden. — Denn die zu den verschiedenartigen den ausgeseten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls Indig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit Ergend an Mitteln zur Vestreitung nothwendiger Verwaltungsober Erreichung der Regierungszweite fehle. — Dur bie ges patte eines anvern Etats venust werven ourgen. Reine tung ber in den Normal, Etats bestimmten höchsten S Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den No vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbal summe des laufenden Etats hinaus darf ohne Unsere S bei der Nechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch Falle der Normal: Etat nicht überschritten ist. — Gehaltszi personliche Julagen vermindern sich dei dem Aufrükten ein in ein höheres Normalgehalt nach Maaßgabe diefer Erhö fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete S entschötat ist.

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle i vertreten, oder als Remuneration für ertraordinaire Geschi find, durfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht pass sie nicht entweder durch den Etat, oder durch ein von Uns Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene V begründet werden. Von Einziehung Statt gesunden, wieder den sicht wirklich von den niedergeschlagenen oder zurückges trägen, darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist noch geschehen, so ist verstauf au erstatten. — Eben so die Lantieme von lediglich durchlausenden Oosten zur Erhe men. — Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gesti zu dulden, dass von einer und der nämlichen Summe die mehr als Einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Be die Hante mehrerer Rendanten läuft.

§. 13. Rein Staatsbeamter darf Emolumente bezieh nicht in den Etats bestimmt find; wegen der etatsmäßigi mente foll aber darauf gehalten werden, daß folche, inso baaren oder Natural Debungen bestehen, der im §. 5. gege stimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

5. 14. Bartegelder werden nicht weiter bewilligt; Pet Beamte burfen nur aus bem ieher Vermaltung halanden 5. 15. Gratifikationen und Unterstühzungen für Beamte durfen aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats rücklich dazu bestimmt find, oder die Wir beim Mangel etatsmä-Fonds jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nach: Henen, bei der Rechnungsrevision genau zu prüfenden Ersparunm diesem Behuf zu bewilligen für gut finden werden.

5. 16. Bei benjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen irden, bei welchen jahrlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, far diese jahrlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rucksicht umen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehr: e Reisen bei einem und demselben Verwaltungszweige nach der ichen Gegend Statt finden. — Den Zahlungsanweisungen mußiundationen beigefügt werden, welche den Zweck und die Lage teife, so wie des Aufenthalts, nicht minder die zuräckgelegte Meis is enthalten. — In den dazu geeigneten Fällen sind die beforgisischäfte in den Liquidationen kurz zu hemerken. — Die Nichtige wichafte in den Liquidationen muß stets von den Vorgeseiten migt sond en Liquidationen muß stets von den Vorgeseiten migt feyn. 2c.

5. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmateria-Fenerungs: und Erleuchtungs: Bedurfnisse durfen nur zum dis Ichen Bienst verwandt, und es muß überall auf das Wirthschafts banit umgegangen werben. — Wo es die Verhältnisse rathsam m. fallen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige isteine der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten wers mus Allen Sixa ausgesetzt werden, momit ohne rechnungsmäßige isteine der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten wers und die Status gezahlten Beträge der Bedarf bestritten wers und die Status gezahlten Beträge der Bedarf bestritten wers und die Status gezahlten Beträge der Bedarf bestritten wers bestrolirt werden. — Reinem Staatsdiener gebührt ausser feit bestehlten und Licht, es sey denn, daß ihm solche von Uns auss ich angewiesen worden. — Mißbräuche, welche sich deshalb eins ben haben, durfen nicht ferner gedulder werden.

18. Es ift unerläffliche Pflicht der Verwaltungsbehörden dars Efehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft E: und fo auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hinges merbe. - Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen, Ebanderungen derfelben, durfen in der Regel nicht geduldet wers EDer ausführende Baumeister, welcher fich dergleichen ju Ochuls Dmmen lafft, foll die dadurch verursachten Dehrfoften felbit tras Benn jeboch durch nicht vorherzusehen gemefene Umftande 216: ingen nothwendig werden, fo muffen diefe, fo wie die etwanigen breitungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotofolle und ende hohere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkoften seinen besonderen approbirten Dachanschlag begründet werden. 1c. munerationen für besoldete Baubedienten durfen nicht aus den nds bewilligt werden. — Sind bei bedeutenden Bauten, zu bes bemterbrochener Leitung und Beauffichtigung besondere Kondukt rforderlich, und tonnen biefe nicht aus dem befoldeten Perfonal mien werden, fo muffen bie reglementsmäßigen Dtaten für fie t ben Bauanschlägen mit jum Anfat kommen.

F 19. Die Oberrechnungstammer ift verpflichtet zu prufen, ob won den Behörben für Rechnung des Staats geschloffenen Inten die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungs-Um weder ungewöhnliche, dem Staatsintereffe nachtheilige Bes Igen, noch bei Antaufen, Lieferungen und Leistungen unangemeswerden, und eben fo wenig darf eine nachträgliche 2 Bedingungen zum Bortheil derfelben Statt finden.

§. 20. Alle für Rechnung des Staats angefaufte muffen entweder bei Berausgabung des Seldbetrages verwendet dargethan, oder in einer besonderen Matu Einnahme, oder aber, insofern sie aus Utensilien, Gerä den zu Kunsti und anderen Sammlungen, auch Bibli gen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inve gang nachgewiesen werden. — In wie weit die I Rechnungen beizufügen sind, oder bei lehteren nur der Ruchnung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der fammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute §. 22. Bei entstehenden Bakangen muffen diejen

9. 22. Bet entstehenden Batangen mußen diefen welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mi ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbe Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und w nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuwe gelder: Beamten angestellt werden. — Reine Behörde Ubweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey Beamten, welche ertraordinaires Gehalt oder Wartegel nach Maassabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschä für die valante Stelle eignen. — Bei allen übrigen Unste in der Folge Statt finden, und nicht auf Unserer bejo migung beruhen, muß in Betreff der Invaliden, derer schein, und in Unschung aller übrigen Individuen, dere sterforgungsanspruchs den Rechnungsbelägen zur Justi ften Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

§. 23. Vorschuffe burfen von keinem Rendanten fation der ihm vorgesetten Behorde geleiftet werden. durfen aus Staatskaffen nur ganz unvermeidliche V zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften Statt fin angemeffene Bestimmungen hierüber fehlen, find folch — Die geleisteten Vorschuffe follen in den Rechnunger n foll, nicht mit Bestand abschlieffen; spindern der Erfag genfalls aus denjenigen Provinzialkaffen erfolgen, welche mit beständen oder Betriebstapitalien versehen find. — Rechts huffe, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant ihmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwass rtrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Jahlungen geletin Rechnungsausgabe gestellt hat, durfen burchaus nicht en.

Die aus den Ausgabefonds zu beftreitenden Jahlungen : Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur anges idern auch wirklich geleistet senn. — Diejenigen Fonds, bei isgabereste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß den Jahres, Behufs der zu berichtigenden Restzahlungen,

Es durfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Ausi diese Restensonds, und eben so wenig die aus den Resten: sestreitenden Ausgabein auf die laufenden Fonds angewiesen - Die hiernächst bei dem Ubschluffe der Ausgabesonds am zweiten Jahres sich ergebende Minderausgade ist als erspart ien, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Jah: as dritte Jahr übergehe. — Kommen späterhin dennoch Aus: 3 der Vorzeit vor, so mussen beren Ueberschreitung, bestrits 3. treffenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestrits 3. te.

L Die Ausgaben muffen der Regel nach von berjenigen Kaffe ierechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds — Die Ersparungen, welche bei den einer andern Kaffe zur Auszahlung und definitiven Berechnung überwiefenen Beträrgeben, muffen von derfelben zurückgezahlt werden. 20.

Die Etatstitel der Ausgabe find als gesehliche Mormen ten, welche nicht überschritten werden durfen; - nur in dem es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe niftration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur 1 funf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitels zu bes wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeids igeführt, und die ersteren aus den letteren gebeckt werden - Es burfen jedoch badurch die bestehenden NormaliGehalts: Die Bahl der Beamten nicht vermehrt werden. - Jede ans rausgabe eines Etatstitels, fie mag durch Ersparungen bet tatstiteln gedeckt feyn oder nicht, foll, wenn fie ohne Unfere ung erfolgt ift, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als on dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche fie t hat, eingezogen werden. - Die Unterabtheilungen eines s bei den Provinzial, und Opezial: Raffen machen hiervon Raaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihr pts und Unters Ubtheilungen nach einem übereinstimmenden den Ochema gefertigt feun werden, eine Uebortragung bet 1 Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt find, . Ochreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet. - In nungen, welche nach Etats gelegt werben, bie erft im Jahre Uziehung erhalten, finden nur ba Uebertragungen Statt, wo ben Etats felbit fur zulaffig erflart worden.

7. Auf die etatsmäßig zu ertraordinairen Ausgaben bestimms men darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimms 4. 64 ten Etatstittel gehört. — Selbst wenn bas Ertraordinarium fung unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt, und diese Be im Etat ausdrücklich bemerkt ist, muffen dergleichen Mehr bei den betreffenden Etatstiteln verrechnet, die Beträge derse bei dem Ertraordinario als Minderausgabe und erspart nad werden. — Ausgaben, für welche kein paffender Etatstitel w ist, und die also aus dem Ertraordinario erfolgen, muffen lehteren in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegensi ter angemeffenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

§. 28. Die Ueberschuffe muffen von den Opezialtaffe Provinzialtaffen, und die der lehteren an die Generaltaffen und vollständig abgeliefert, und es durfen auch die in dem let nat oder furz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nich gehalten werden. 2c.

§. 30. Kein Kaffendefeft, folcher mag durch Untreue, j ober Dienftvernachlässigung entstanden senn, foll ohne Unsere migung oder vorhergegangenes rechtliches Ertenntniß gegen di beamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Bertra fehlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden. — Die i sind verpflichtet die Erkenntnisse gegen untreue Kassenkom, Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt worden, be rechnungskammer in Abschrift mitzutheilen. — Kein Berwahn ist berechtigt einen von der Oberrechnungskammer feltgestellte nungsdefeft niederzuschlagen, oder besten und andern Beamten, ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag dessechung ein mem Dispositionsfonds, sein unter welcher Benennung em mittelbar zu verguten.

2) Befonbere Beflimmungen für einzelne Bermaltungezweige.

6. 31. Bei ber Domainenverwaltung ift besonders au t daß die dazu gehörigen Guter und Grundftuffe ohne Unfert Genehmigung nicht für Rechnung bes Staats bewirthichaftet burfen, vielmehr ftets verpachtet werden muffen. - Dur n vermeidliche Ermiffionen der Dachter folche nothwendig mache eine einftweilige 2ominiftration auf möglichft furge Beit, unter migung des Finanzministeriums Statt finden. 1c. - Eine C rudftandiger Domainenpachtgelber und Gefälle darf mit Gene des Finanzminifterit nur in dem Falle Statt finden, wenn i Erhaltung der Unterthanen oder ber Domainenpachter, welche fchuldet juruckgekommen, unvermeidlich ift. - In Unfehung ! foften muß barauf gesehen werden, daß die reparaturfabigen i möglichft erhalten, und die neuen Gebaude nur nach dem mi lichen Bedurfniffe eingerichtet werden. Jeber unnöthige 21 ju vermeiden. - Huch hat bie Oberrechnungstammer barau ten, daß die Bauverbindlichfeiten der Domainenpachter und gen Kontraftebedingungen von benfelben geborig erfullt ma Da bas Rechnungsjahr nicht mit dem Birthschaftsjahr überit fo muß bei Verpachtung ber Domainen eine genaue 26fonden Ertrages ber eigentlichen Pachtftutte von bem Ertrage ber rechnung ftebenden Einnahmen bergeftalt bewirft werden, baj t et Beendigung der Pacht keiner besonderen Auseinandersegung 5 der Rechnungs : Justifikation bedarf.

32. Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung olg unentgeitlich, ober aus freier hand unter der Tare verabs verden, insofern die Empfänger nicht nach den Natural-Forstites zu fordern haben. — Wegen des öffentlichen Verlaufs der

find die Vorschriften Unserer Rabinetsorder vom 31. Januar u befolgen. — Die Abholung des den Berechtigten angewiese, weie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Unverzögert werben. — Insofern die zu den Ochonungs und rbefferungs: Anlagen bestimmten Grundstütkte, ihrer Hauptbeing unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Rasse ver werden. Daß Forstbeamten dergleichen Grundstütte zu ihr vervortheil benugen, ist nicht zu gestatten. — Der Gelobetrag s an Privatpersonen versaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse ndg eingezogen seyn, und es dürfen keine Reste dabei geduldet bezogen werden.

1. 2C. 33. Bei der Verwaltung der direkten Steuern ift barauf ju bag bie Grundfteuer von den verfauften, bisher fteuerfrei ges n Domainen und Forstgrundstuffen nach ihrem richtigen Betrage slage tommt. - Begen Stundung rucfftandiger bireften Steuern bie im §. 31. diefer Instruktion bei der Domainenverwaltung Bestimmung Unwendung. - Bon den über bie Erhebung tetten Steuern geführten Registern find einzelne von ber Obers ngstammer zur naberen Prufung und Vergleichung mit ben Ingen einzufordern, und muffen die Erinnerungen, welche dabei muen, eben fo erledigt werden, als die Monita aus Veranlaffung ionungsrevision. — Die Einforderung von Registern foll bes s in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen tat zeigt. - Die Bonififationen und Restitutionen der indiret: neuern durfen nur nach den von Uns genehmigten Grundfagen t werden. In Betreff der Stempelfteuer hat die Oberrechnungs: r bet Revision der Rechnungen gleich den im §. 30. des Ges 10m 7. Marz 1822 benannten Behörden auf die Befolgung der elvorschriften zu fehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht e fehlenden Stempel nachträglich beibringen, fondern auch die ben Stempelftrafen festzusegen und einziehen zu laffen. 2c.

42. Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß bie Cirkulation der Treforscheine Bezug habenden Berordnuns mentlich die Borschriften wegen Berichtigung eines Theils der ben Abgaben in Tresorscheinen, genau befolgt werden. 2c.

C. Das Formelle bes Rechnungswefens betreffent.

146. Jebe Rechnung muß auf das Manual gegründet feyn, kihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß: genau übereinstimmen, auch durfen weder Rasuren noch Abans in in den Jahlen darin vorkommen. — Die Rechnungen muß volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich umfassen. Stuckrechnungen für einzelne Zeitabschnitte durfen whee Justimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden. — Umahmen so wie die Ausgaben mußten der Regel nach einzeln, is aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Oberrechnungs:

naymerejt in Der Generairegnung nachzuweijen ift. Dies von ben Ueberschuffen, welche aus einer Centrals ober Gen an die andere abzuliefern find. ic. - In den gallen, wo gi ju einzelnen Einnahmes und Ausgabe : Positionen Unfere gung erforderlich ift, muffen die Desfallfigen Rabinetsorbei mirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigefügt werden. nungen ein und beffelben Berwaltungezweiges muffen na Kormularen gelegt und in gleicher Art juftifizirt werden, es dag Berschiedenheit der Verfassung, der Lokal: und andere niffe Ubweichungen rechtfertigen, welche alebann von ber nungstammer anzuordnen find. - Bur Vermeidung jeder 1 Ochreiberei, follen auch die jur Erganzung der Borfcbriftet Formelle nothigen Bestimmungen nicht ferner in die Revi tolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, fonder borben durch Cirfularien oder besondere Berfugungen von befannt gemacht werben. 2c.

§. 48. Rendanten, Provinzial: und Unterbehörden, bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbesche ferungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafer bet die Oberrechnungskammer zur Auftlärung einer Sache einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren A einzusehen, so mussen ihr solche eingereicht werden. — In i wo durch die Beantwortung des Nevisionsprotofolls die Eri noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Ma beshalb von der Oberrechnungskammer erfolgenden Verhand fügung oder resp. Mittheilung, eine zweite Beantwortung Sta gleich der ersten in dem von der Oberrechnungskammer zu wortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt be den Lermine an dieselbe zu befördern ist. — Durch die zwe wortung muß die Berichtigung der Rechnung bergestalt be den, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende gen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben durfen. der Oberrechnungskammer auf den Grund der zweiten Bea **z bie** Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu ges **un** Fallen zu Unserer Vollziehung einzureichen. 2c.

55. Sammtliche Staatsbehörden und Beamten haben, ein fo weit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu – Segeben Berlin, den 18. Dezember 1824.

Friedrich Bilhelm.

700. Allerhöchst vollzogenes Regulativ wegen kunftiger Eins richtung des Kassenweiens, rucksichtlich der Disposition über die Finnahmen zum Staatshaushalt und der Nachweisung der Belds und Verwaltungs Resultate. Vom 17. März 1828. Brch die Verordnung vom 29. Mai 1826 ist bereits bestimmt,

perch die Verordnung vom 29. Mai 1826 ist bereits bestimmt, in welcher Art das Finanzministerium an der Feststellung ber Etats und an den Anträgen auf aufferordentliche Selde migen theilnehmen soll, damit dassfelde als diejenige Behörde, die Verantwortlichkeit obliegt, für die Beschaffung der Mittel gesammten Staatshaushalt zu sorgen, darauf sehen kann, daß gegammten Staatshaushalt zu sorgen, darauf sehen kann, daß gesammten Staatshaushalt zu sorgen, darauf sehen kann, daß gesammten bes Staats mit den Einnahmen im richtigen Verbälte iben; um dasselber auch in den Stand zu sehen, die Ver und Vertheilung der vorhandenen Mittel gehörig leiten, und bert zu können, daß bei einzelnen Kassen unnöthig Bestände eit werden, während bei anderen Verlegenheit entsteht, muß affendesen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die Dist von dem Finanzministerio allein ausgeht, und dasselben au bestlässten den Kassen vorhandenen Beständen, als von dem zu bestreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Sehörden nach sein den bei allen Rassen vorhandenen Beständen, als von dem zu bestreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Behörden nach einstenen Jahlungsterminen erhält. Es werden beshalb fols einstenen Bahlungsterminen erhält.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskoften auffommenden aller Einkunfte des Staats, sie mogen von dem Finanzminis 16st, oder von anderen Behörden verwaltet werden, werden veren zur Disposition gestellt, und durch die demselben unters en Provinzial Gauptkassen, oder aus den für einzelne Verwals bestehen bleibenden Centralkassen zur Generals Staatskasse ein:

Es werden daher auch die Ueberschuffe der Domainen: und rwaltung, und die Domainen: und Forst: Veräufferungs: und s: Gelder durch die Regierungs: hauptkaffen zur Generals iffe abgeliefert, welche aus den ersteren die Rompetenz der eicommißtaffe in bestimmten Terminen berichtigt, den gesamm: en Ertrag aber, so wie die Veräufferungs: und Ablosungs: nach der Vorschrift des Gesets vom 17. Januar 1820 der Bulden: Tilgungstaffe in der Urt übereignet, wie in der unterm ber 1826 zwischen dem Finanzministerio und der Hauptvers der Gtaatsschulden dieserhalb getroffenen Vereinigung, auf ter vermiesen wird, näher feltgeset ist.

Eben fo werden die Ueberschuffe der Salzdebits Berwaltung Drovinzial: Hauptfaffen zur General: Staatstaffe eingezogen, vorgedachter Vereinigung der Staatsfchulden: Tilgungstaffe eit überwiefen, als es zur Erfüllung des derselben etatsmäßig Gelegenheit Materialien zu fammeln, welche die Oberrechnungskam in den Stand sehen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Ra nungöführung einzuwirken. — Ferner ift der Chefpräsident befugt, Beziehung auf das Nechnungswesen Kaffenrevisionen halten ju in fen. 20.

III. Obliegenheiten und Befogniffe ber Oberrechnungstammer, auch Grundfabe, auf im Befolgung fie ju halten bat.

1) Magemeine, auf fanimtliche Bermaltungen anwendbare Befimmungen.

§. 3. Die Prüfung ber Rechnungen muß unter genauer dur tung der bestehenden Verwaltungsgrundfäße, mit Umsicht und bei kenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs Justifium beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision ber Rechnu bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung seldst eindringen, m a prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundfählich verfahren ist, wie ob und welche Ubweichungen und Mißbräuche Statt gesunden bie Mit dem Geiste der Verwaltungs: und Regierungs Grundfählte wertahren traut, muß die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Statum fommen innerhalb der geschlichen Bestimmungen so das Statum bich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Erms ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüff ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglicht Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verm berung derstelben zu bewirken gewesen feyn würde.

5. 4. Infoweit zur Sicherstellung Unferer Raffen, Magaur bon den dabei angestellten Beamten verfaffungsmäßig Kautions p bestellen find, hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, w dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

§. 5. Die Oberrechnungstammer ift verpflichtet babin ju f baß die Einnahmen des Staats ohne Zusnahme prompt und m furst ju ber betreffenden Raffe eingezogen, und in den Rechnu berfelben felbft geborigen Orts nachgemiefen werden. - Ou nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Ubzug fommen, besonders in Ausgabe berechnet zu werden. - Die bei den einge Titeln vortommenden Dehreinnahmen gegen ben Etat muffen # Diefen Titeln in Jugang, und burfen nicht unter bem Titel an m ordinairen Einnahmen berechnet werden. - Bu den Einnahmm Staats gehoren namentlich auch die Sporteln und Gebuhren, w bei ben Behorden erhoben merden. Es barf fich feine Beborde andere Disposition Darüber erlauben, als burch ben Etat vorge ben ift, auch tein Beamter, bem etwa dergleichen Sporteln und buhren ftatt oder als Theil der Befoldung bewilligt find, foldt mittelbar fur fich einziehen, ohne fie gur betreffenden Raffe baat durch Berechnung abzuliefern; baraus folgt, daß fie in jedem durch die Bucher und Diechnungen laufen muffen. Die zur Er von Abgaben, Sporteln und fonftigen Einnahmen des Staats Uns vollzogenen Tarifs und Taren muffen genau befolgt werden, barf fich feine Beborde Ubweichungen bavon erlauben, gleichvin, folche Unfern Raffen Dehr: oder Minder Einnahmen verurjacht 250 grundfablich Tarifs und Taxen von Unfern Dinifterien und beren oberften Bermaltungsbehörden vollzogen werden durfen, find nur dieje unter verfaffungemäßiger Ronfurrenz der Generalfout befugt, folche fur bie Bufunft abzuandern. 2c.

5. 6. Daturalien aller 21rt, welche zum Bertauf fur Rechu

Staats bestimmt find, so wie andere bewegliche Sachen, muffen kegel nach diffentlich an die Meistbietenden verlauft werden, wenn

jum Bortheil der Staatskassen ber Verkauf aus freier hand bestehenden Taren oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt fins ein Preisen, von der obersten Verwaltungsbehorde ausdrucklich gegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. — — — — — — Igt die Verabreichung zu öffentlichen Zwekken an andere Behörs fo mulfen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Rassen tet werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht. Rur dann findet hiervon eine Zusnahme Statt, wenn durch die wal. Etats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrucklich angeords

5. 8. Die Einnahmen muffen in den bestehenden Terminen prompt Einnahmerefte durfen in den Rechnungen nur iben werden. --jeinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Ums ibe, welche auffer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungs: fibe liegen, verhindert worden ift. Die Oberrechnungstammer hat muf the Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Soffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen dtfertigt find, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck ju m. - Stundungen durfen nur von den Minifterien und oberften maltungsbehörden bewilligt, und es muffen in den desfallfigen Ber: gen die Urfachen, welche fie unvermeidlich gemacht haben, und ertigen, ausdrücklich angegeben werden. (conf. 6. 31.) — Die fend des Laufs des Etats Sahres etwa freditirten indirekten Abs nunffen am Schluffe jeden Jahres vollståndig berichtigt seyn, burfen alfo bei diefem Verwaltungszweige nie Einnahmerefte ges et werden.

5. 9. Erlasse von Steuern, Domainen e und anderen Gefällen, so an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, durfen nur auf Unsere tdere Genehmigung Statt finden. — Ist solche erfolgt, so wird Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachs pfen. — Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Eins ereften ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden ibel geworden sind. — Remissionen, welche auf den Srund von vollzogener Reglements oder bestehender Kontraste bewilligt wers uchtfen, durfen nicht von den Einnahmen abgeset, sondern muls aus den etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werben.

5. 10. Bei allen Ausgaben, insofern beren Betrag nicht durch Etats unveränderlich und unwiderruflich feststein muß die größte, Dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparfamkeit achtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Bermeidung eigener Bering vermieden werden. — Denn die zu den verschiedenartigen Ven ausgeseten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls andte gu verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit itrgend an Mitteln zur Besterung nothwendiger Berwaltungss in ober Erreichung der Regierungszwefte fehle. — Nur die ges deffelben zugesetst. Auch die Fonds der hauptverwaltung de schulden zu den Zinszahlungen, deren Ersparnisse nach den B gen des Gesetzes, vom 17. Januar 1820 behandelt werden, von ausgenommen. — Die nach Abschuß des zweiten Ja vorkommenden Restausgaben mussen aus den laufenden eta Konds mit bestritten werden.

14. Alle hiernach beim Abschluß des zweiten Jahres bende Ersparnisse, sowohl bei den auf den Regierungs Et den Provinzials als den bei der General: Staatstaffe ete Central : Berwaltungsfonds ber oberften Berwaltungsbeborde von bem Finanzministerio für die General : Staatstaffe einges hort die bisher Statt gefundene Einziehung der Ersparnif Provinzialfonds zu den Centralfonds der oberften Verwalti den durchweg auf. — Es tonnen jedoch die bei einzelnen R fic ergebenden Ausgabes Erfparniffe mit den bei gleichnamit anderer entstandenen Mehrausgaben in der Art fompensit daß das Finanzminifterium aus den eingezogenen Ersparniff den Dehrausgaben dectt. Die desfallfige Ausgleichung ge Jahresschluffe auf den Grund der von den oberften Bet beborben aus ben Verwaltungsabschluffen anzulegenden Dach ber Ersparniffe und Dehrausgaben. - Die Bulaffigkeit b ausgaben hat in folchen Fallen das Finanzministerium nich theilen. Es ift Sache jeder Bermaltungsbehörde, und den Oberrechnungstammer, darauf zu fehen, daß hierunter uber henden Vorschriften nicht hinausgegangen werde. - Bei auf extraordinaire Bewilligungen aus den Ersparniffen an waltungsfonds trift aber die Konfurrenz des Finanzminister

15. Was im Ganzen beim Staatshaushalt durch Nimen oder Ausgabe Ersparnisse erubrigt wird, fließt zum S Die Ablieferungen an benselben erfolgen in dieser Art aus rals Staatskasse worden bes Abschlusses vorhergehen tw geschloffen werden. Die Ermittelung des Ueberschuffi Staatsschaft richter sich bloß auf die baaren Einnahmen 1 ben der General Staatskasse, die ausstehenden Reste fon nach erfolgter Verichtigung derselben zur besonderen Berech

16. Damit das Finanzministerium eine fortwährende von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittener und den vorhandenen Beständen erhalte, und um danach mäßige Benutzung und Vertheilung der Mittel bewirken mussen demselben nicht allein von den ihm untergeordne fondern auch von den den übrigen obersten Verwaltungsbi tergeordneten Kassen, insoweit lettere selbst Rechnung legt sche Kassentrakte, so wie die Jahresabschlußse, vorgelegt n von jedoch, zufolge besonderer Bestimmung, der Fonds fur Polizei ausgeschlossen.

17. Es muffen daher alle Raffen in bestimmten Te schlieffen, und zwar: Die Opezialtaffen und Rezepturen, Einnahmen nicht direkt an die Provinzials hauptkaffen, Zwischenkaffen abliefern, am 26. jeden Monats; Zwischer diejenigen Opezialkaffen ohne Unterschied, welche direkt a vinzials hauptkaffen abliefern, am lehten Tage jeden Monat auptkaffen am' 10. des folgenden Monats; die Centralkaffen am vorletten Tage jeden Monats. — Fällt der Tag des

auf einen Sonn: oder Festrag, so wird am vorhergehenden ischlossen. — Beim Jahresabschlusse follen alle Kassen ihre ur das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen m in dieser Zeit für möglichst vollständige Einziehung und 1g der Einnahmereste und Berichtigung der Ausgabereste fors folche noch in diese Bucher aufnehmen zu können. Der des bschluß erfolgt daher für die nicht direkt abliefernden Spes sturen am 26. Januar des folgenden Jahres; für die Zwis d direkt abliefernden Kassen am 31. Januar; für die Pros auptrassen am 10. Februar, und die Centrassafien am vors ge im Februar.

Jede Einnahmekasse liefert in der Regel zweimal im Mos nfalls aber bis zum Tage des Abschlusses, ihre Ueberschuffe g an diejenige Kaffe ab, an welche sie gewiesen ist, und übers rselben zugleich die Abrechnung mit den belegten Designatios m der für deren Nechnung geleisteten Jahlungen. — Die ndungen dürfen überall nur durch die Post geschehen, und vo eine Postverbindung fehlen sollte, ist eine Versendung in lrt unter Genehmigung der vorgesetten Behörde zulässig.

Gleich nach dem Abschluß fertigen die Raffen einen Ertrakt 1 Buchern an, welcher die in dem Zeitraum, den der Ertrakt und die in den vorhergehenden Monaten des Rechnungsjah: ten Einnahmen und Ausgaben nachweiset. Die aus den fruhren herruhrenden Rest: Einnahmen und Ausgaben, so wie er Kasse etwa verwalteten Nebenfonds, werden in besonderen

nachgemiefen, deren Refultate aber in den hauptertraft am mit aufgenommen, damit der lettere ben am Lage des 216: vorhandenen Gefammtbestand nachweiset. - Fur die beiden onate eines jeden Vierteljahres find diefe Ertrafte nur fum: ach der mirklich Statt gehabten Einnahme und Ausgabe ans fur den dritten Monat aber wird ein vollftandiger Ertraft, ufferdem auch die Soll Einnahme und Ausgabe und die vers Refte und Mehr : oder Minder : Einnahmen nachweiset, an: - Die Goll Einnahme und Ausgabe wird darin zwar nach t und ben im Laufe des Jahres fich ergebenen Bus und Abs vorgetragen, in eine besondere Kolonne aber derjenige Theil sgeworfen, welcher nach den Fälligkeitsterminen in dem Zeits ben der Ertraft umfafft, einzunehmen und auszugeben mar, n diesen falligen Betrag werden die wirklichen Einnahmen gaben balancirt, bas Plus und Minus, und die Refte ausges nd nachgewiesen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, inen bestimmten Fälligfeitstermin haben, wird das Goll nach ts: Quanto unter Beruckfichtigung der Bus und Abgange viers) zu vier gleichen Theilen angenommen. - Der Ertraft für e Quartal bildet zugleich den Jahres Finalabschluß, indem die ganzjährige Einnahme und Ausgabe im Goll und Ift g nachweiset. - Es follen bei diefen Ertraften und Abichluf: unnothige Details vermieden, und die Resultate nur fumma: h den Titeln, die die Etats vorschreiben, darin ausgeworfen da die speziellen Ausweisungen über die Einnahmen und Aus-

vorgetragenen Goll : Einnahme und Ausgabe, der ver nahme : und Ausgabe : Refte, der Ablieferungen an b Raffen und deren Uebereinftimmung mit ben Extrafter prufen, und wegen der babei fich ergebenden Erinnerun gen Verfugungen zu erlaffen hat. - Behufs ber Pruf einnahme muß von dem Raffenfurator, ober unter beffe Bertretung von einem Rechnungsbeamten über alle Di nicht bestimmten, der Raffe zur Einziehung übermiefen nahme ein besonderes Register geführt, und folches be jum Grunde gelegt werben. - Ueber die Ubgange an 1 nahme, fo wie über die Debrausgaben gegen ben Etat, fich durch besondere Orders bei der Revifion ausweifen. 21. Sur bie beiden erften Donate jeden Bierteljal Finanzminifterium von den Provinzialbehörden bloß einen Ubichluß ber Provinzial : hauptfaffen mit dem Raffenrer toll, woraus der Gefammtbeftand diefer Raffen fich erg nach die vorhandenen Mittel überfeben, und Daruber n. bes Bedarfs Disponiren ju tonnen. Zuch erhalt Daffelbe Abichluß von der General : Militairtaffe, jeboch nur ju um barnach bei Ueberweisung der nothigen Fonds fu richten ju tonnen. - Fur den dritten Monat find der fterio jedoch die nach ber Beftimmung unter Do. 20. a vollftandigen Raffenertratte vorzulegen. - Die Berma werben von den Provinzialbehörden aus den Ertraften faffen und bem ber Saupttaffe zufammengestellt, und n fultate ber betreffenden Verwaltung nach bem Goll u Dehr, und Minder: Einnahmen und Ausgaben, fo wie ftandig nachweisen. Gie muffen mit den Ertrakten der und bem der haupttaffe auf das genauefte übereinftimm dies der Fall fev, muß von dem Kaffenrath unter denfel lich bescheinigt werden. Lettere haben beshalb barauf ;

alle bei ben Opezialtaffen burch Bu: ober 21bgang bei be und Ausgaben entftebende Beranderungen, welche auf waltung des Berg :, Hutten: und Salinen: Befens, von der Salzs s. Berwaltung, von der Gestütverwaltung werden in ähnlicher angelegt. Auch erhält das Finanzministerium vierteljährlich einen kändigen Ertrakt der General: Militairkasse, der General: Postasse, Gaupt: Munzkasse, der Porzellanmanufaktur: Kasse, der Generals irtekasse.

22. Die Verwaltungs ; und Raffen : Extrafte fur bas vierte stal, welche als Jahres Finalabschluffe die Refultate der Bermals bes abgelaufenen Jahres mit Einschluß der Reftverwaltung für rüheren Jahre vollständig nachweisen muffen, find mit besonderer falt anzulegen, und es ift darauf zu halten, daß vor dem Abs fur das lette Quartal bei allen Raffen, fo viel als irgend thuns Die noch in Reft ftehenden Einnahmen und Zusgaben berichtigt, pirflichen Einnahmeausfälle festgestellt und niedergeschlagen, die abeersparniffe ermittelt, jedenfalls aber die Ueberichuffe uberall an borgesehte Raffe abgeliefert werden, und eine definitive Auseinans ang zwischen den Spezial: und den hauptkaffen erfolge. - Die abichluffe find die Grundlagen der Jahresrechnungen, welche mit iben genau übereinstimmen muffen, und ist eine Abanderung ders wegen etwaniger Erinnerungen, welche bei denfelben zu machen , niemals zulaffig, da die einmal abgeschloffenen Bucher der Raf: bren Bestande und Refte in die Bucher des neuen Jahres ubers m wirden, keine Berichtigungen mehr aufnehmen können. Die m bergleichen Erinnerungen erforderlichen Berichtigungen find in Bichern und Abichluffen bes folgenden Jahres nachzuweifen. -iften bie nothigen Zusammenstellungen gemacht, um eine vollstäns Uebersicht von den Resultaten der gesammten Finanzverwaltung balten. — Die übrigen Ministerien und obersten Verwaltungs: toen erhalten aus den Ertraften und 216fchluffen der Provinzials pttaffen und der General: Staatstaffe die nothigen Auszuge, um ns den Buftand ihrer Ausgabefonds überfehen ju tonnen.

23. Das auffer den vorstehenden allgemeinen Beftimmungen im einen wegen der Buche und sonstigen Geschäfts Fuhrung bei den en, wegen Anlegung und Drufung der Ertratte und Abschluffe, en der Kaffenrevisionen u. f. w. zu beobachten ift, deshalb wird bie bestehenden Vorschriften verwiesen, welche so weit es nothig th den Finanzminister, in Verwiesen, welche so weit es nothig m und obersten Verwaltungsbehörden, zu ergänzen sind.

Berlin, den 17. Marz 1828.

Friedrich Bilhelm.

Ro. 701. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs: bevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs: Justifikatorien bei Stipendien: und Freitisch: Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Ministerium macht Ew. 2c. hierdurch zur Nachachtung beent, daß die Rönigl. Oberrechnungskammer im Einverständnisse mit uselben von jest an darauf halten wird, daß zur Justifikation von tipendien: und Freitisch: Ausgaben für die Studirenden auf den nigl. Universitäten, I. bei Verausgabung der ersten Rate 2) ein von Minifterium der geiftlichen, Unterrichts, und DedizinalsAng

No. 702. Cirkularverfügung an die aufferordentlichen bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ein Kaffenertrakte und Verwaltungsabschluffe. Vom 1 1829.

Ew. 2c. erhalten hierneben das von dem Ronigl. Fine entworfene und von demfelben den Regierungen zugeferti ju den Raffenertrakten und Bermaltungsabschluffen (Anl bem Auftrage zugefertigt, nach folchem dem Dinifterio vi Ertrafte von dem Fonds der bortigen Universitat einzufe der Restverwaltung ift ein besonderer Ertraft zu fertige Ertrafte über die furrente Verwaltung beizufügen. Die Kin welche acht Lage nach dem Ubschluß, der am 10. Febru muß, einzusenden find, werden in derfelben Form angefertig felben die vorschriftsmäßige Nachweijung über Mehreinne nahmeausfälle, Einnahmerefte, Dehrausgaben, Benigerau: Ersparniffe beigefugt. Die Nachweisung uber die Erspar boch fo aufzuftellen, daß daraus hervorgeht, welche Erfparni und welche vorübergehend find; auch ift dabei gleichzeitig fen, welche Ausgaben daraus dauernd und vorübergehen worden. - Eine folche Nachweisung ift jedoch auch fcho Ertrafte fur bas dritte Quartal einzureichen, da eine derglei nachweisung dem jedesmaligen Generaletat des Ministerii, hochsten Bestimmung gemäß, beigefügt werden muß. wird noch bemerkt, daß in die Kolonne 5. des Quartalert fern die Summen, die fallig werden, nicht feststehen, der des Jahresbetrages einzuruffen ift.

Berlin, den 23. Februar 1829.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal:Ange

								wurgeneu Dem Raff	wurgereur unv am ten . dem Kaffenturatorlo übergeben. Die Königl. Untverficktstaffe.	ten ergeben Unfverf	Ttätsfa		8. 8. 8.
	Soll = 61	Soll = Einnahme (Kusgabe).	sgabe).				Wirtliche	Wirtliche Einnahme (Busgabe).		6			
1. Mach	2. 2.	3. Maana	4. 5. Es ift alfo Davon ift SollsEinahmefällig bis Ende	5. Davon ift fällig bis Ende		Einnahme. (Qusaabe.)	fin 6. ten	tim 7.	S. Summe	Bleibt Neft gegen Kolonne 5.	94 cfi 1 5.	Bener	Bemertungen.
brm Etat rtí. fgr. pf.	-	rtl. fgr. pf.	(Nusgabe) rtí. fgr. pf.	ten Quartals rtl. fgr. pf.			Luarial rtí. fgr. þf.	Quartal Quartal Lucartal rtl. fgr. pf.		fg	a -		
		CC do I m f.	6. 66th etrag	far. of. eff.	far.		Golb far. vf.			ť	fgr. pf.		rtt. fgr. pf.
Die Simo	Die Simahme ift Die Lusgabe beträgt .		_	-	_		_	Der nebenbemerkte Nevisionsbestand wird nachgewiefen	usbestand wird				Ì
Dayu an Depolit	Befland Dagu treten an Depositen, welche noch jur Ber-	Befiand Jur Ber-	_		-		a) bog	a) baar 1) in Golbe mit	Golde mit preufijfdem Kourant mit Kaffenanweijungen mit Scheidentime mit				_
bie Einnal	bie Einnahme während	bes gibs	_				b) ini (d	Staatsp	. Botumenten ulbscheinen mit				-
	e	Summa					-		Ситта		-		
Die Russ	Dabou gehen ab bie noch offenstehenden Worfchuffe bie Muschen möhrend bes Mus- keinites	terfchüffe Des 216=	-				Mttef calculo u fenbücher bezeichner Dünzfort	att te ft. Daf biefer Ertraft mit ben in ealende u. nach ben Belägane reiblictraßal- fenbigken ihretanfimmt, n. der verftehen bytechnete Reflande in den angegebenen Münicheten zu, soch der Breitian wirflich Münichen andreden ober fondigen Bel	raft mit ben in 1 revidirten⁡= 1. der vorftehend 1. angegebenen evijion wirftich		-		
Ge III	Es ift alfo wirflicher Befland	Befiand		E			flänbe in bei ber S hierburch	fänfe in barem Belbe ober in Eff	Gelbe ober in Effetten vorhanden find, wird	e	-		

.

1.

1013

En. zc. felbit bie unbezweifelt richtige Deinung auffern fommende Berpflegungsgelder und andere aufferordentlic ordnungsmäßig in der Rechnung erscheinen muffen; fo Sie, bie Unordnung ju treffen, daß die Berpflegungsgelt ben Rranten nach monatlich aufzustellenden atteffirten Liqu Einnahmeorders von ber betreffenden Inftitutentaffe g nahmt, dagegen die für die Berpflegung geleificten Bab verausgabt werden; fo wie denn auch die anderweitiger lichen Einnahmen ohne Ausnahme in der Rechnung nac werden. - Auf den Borfchlag, den Inftitutsdireftoren nahmen fur Berbefferungen und Ausgaben, fur welche die Bufchuffe nicht ausreichen, jur Disposition ju ftellen, u Die Berbindlichfeit aufzuerlegen, über Die Bermendung be weifungen, mit Belagen und ben etwanigen Ueberichuffen, Die Universitatstaffe abzuliefern, fann um fo meniger ein ben, als es ju ben erften Grundfaben einer ordnungst nungeführung gehort, daß fammtlich bei einer Raffe vorte nahme und Ausgabe auch in der über bie Bermaltung t zulegenden Rechnung vollständig nachgewiefen und ju Dagegen wird es nicht bedenklich fenn, diejenigen Kranke Berpflegung und Urgnei felbit bireft bezahlen, in den mon fenliften nur nachrichtlich vermerten ju laffen. - Denn Inftitutebireftoren Berbefferungen ju machen wunfchen, ftreitung in ben Etats nichts, oder nicht genugende Ditte worden, fo fann benfelben nur uberlaffen bleiben, bem v niglichen Minifterio auf geordnetem Bege ihre desfallfigen julegen, und fo dabin ju mirten, daß auf derartige Bebu fertigung neuer Etats gerucffichtigt werde.

Potsbam, den 22. Mai 1830. Ronigliche Oberrechnungsfammer.

Do. 704. Allerhochfte Rabinetsorber, wegen Reguliri tionswefens fur die Staatstaffenbeamten. 23om 1 in folgenden Beträgen bestellt werden: 2) von einem Renbanten Benerals ober einer Regierungs Saupttaffe, besgleichen einem Sys tenbewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, 6000 Thir.; b) von einem Rendanten einer Provinzialfteuers, Landesgerichtssportel: ober Galarien :, Oberbergamts :, Sauptzolls Dauptfteuer : Umts : und Rreisfteuer : Raffe , einer Domainenrentet Forfis Kaffe, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem n, als das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Thir. t oder übersteigt; c) von einem Rendanten einer der eben ges en und allen anderen Kaffen und Magazinen, imgleichen von dem per eines Postamts, deffen jahrliches Diensteinkommen die Summe 00 Ehlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienfte mens mit der Maaßgabe, daß die Kaution ein Zwolftel der ges Oberbuchhalter bei einer Zentral: und Regierungs , hauptfaffe btellvertreter des Rendanten, und für Raffenkontroleurs, Raffirer andere Beamten, welche nachst dem Rendanten an dem Gelds ing ober an der Verwaltung von Magazinvorräthen unmittelbar mehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Diensts winens; e) von folden Subalternen und Unterbebienten, insbes ber Juftig: und Poft: Verwaltung, welchen ihrer dienftlichen ing sach die Einforderung ober der Transport von Geld ober Begenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen informmens; f) in den unter c. d. e. bezeichneten gallen werben mintonen nach Abstufungen von 25 Thir., durch die vorgefesten ten fur bie Dauer des Dienftverhaltniffes eines jeden Inhabers telle feftgefest; g) von einem Beamten, welcher mehrere Funts vereinigt, wofur derfelbe fautionspflichtig ift, wird die Raution mmal nach feinem Gesammteinkommen ber vereinten Stellen ges Sind dabet Stellen verbunden, wofur Rautionsfate nach vers nen Maaßstäben (c. d. e.) normirt find; fo muß die Raution em hochsten Sabe festgestellt werden.

Jebe Amtskaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt wers bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt finden kann.

E. Kein zur Kautionsbestellung nach obigen Bestimmungen vers veter Beamte foll von der baaren Einzahlung der Kaution bes iseyn.

Die fammtlichen Kautionen werden zur Generalftaatstaffe eins t, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender iner versehene und von dem Kaffenkurator visitre Empfangsbes jeung ertheilt. Geschieht die Jahlung der Kaution an eine unters vere Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und införderung des Geldes an die Generalstaatstasse und den Empfange gu beforgen.

E. Das Rautionskapital foll dem Beamten mit Vier vom Hun; verzinset werden, und ein jeder Kautionsbesteller ist ermächtigt ben Ig der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und De: waus der von ihm verwalteten Kasse, sofern lettere Ueberschuffe Eefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld eins ven. In den Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Beise Statt finden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Ter-

۰.

tion geleistet naven, vierot freigesteut, es oavet unveran ober innerhalb fechs Bochen, vom Lage der Befanni Befehls ab, fich zu erklaren, daß fie die bisherige Rai men, und ftatt deren die Sicherheit in baarem Geld ertheilten Borfchriften bestellen wollen. Erfolgt diefe (bann gehen die als Raution eingelegten Cculdbofum nahme jedoch der Sypothetenverschreibungen auf Grun Eigenthum des Staats über, Die Darin verschriebenen @ dem Rautionsbesteller nach der Bestimmung ju 5 Progen es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn funftig die R lichfeit aufhort, entweder ben Betrag der Raution voll n werthe der Obligation in baarem Gelde guruck gu gabl eine Ochuldverschreibung gleicher Urt und zu bemfelber womit die Raution bestellt worden, zuruckzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstucke ober legung hypothefarischer Uftivforderungen bestellten Rau unverändert, und der Rautionsbesteller muß fich auch bie Davon zu erheben find, felbft nach wie vor einziehen. nanzminifter, haben die Befanntmachung und Ausführ ftimmungen zu bewertstelligen, wozu jedes Minifterium borde, fo weit es deren Geschaftsfreis betrifft, mitzuwirl

Berlin, den 11. Februar 1832. Friedrich In die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. und Maaffen.

No. 705. Beschluß des Königl. Staatsministerii, de

ftand betreffend. Vom 14. Marz 1833. Gemäß der Allerhochsten an die Chefprafiden und Seehandlung erlaffenen Rabinetsorber vom 25. Aus alle biejenigen altern Beamten, welche nach ben vor ber vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vot nach der Praxis nicht für fautionspflichtig gehalten wur nachträglichen Bestellung der Raution fret zu laffen, ini werhalten, sind von der Kautionsleistung ganz frei zu lassen. Er. n fie aber eine Vergutigung dafur, so ist der doppelte Betrag als tion einzuzahlen.

B. Doch findet Lehteres auf folche Beamten der Regel nach nicht endung, welche Ausgabenfonds, z. B. zu Bureaubedurfniffen, ribmaterialien u. f. w., gegen den Genuß einer Lantieme von den entiffen verwalten.

. Kanzelleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geld, Bries ubernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht kautionss ig; doch bleibt es

k in beiden zu 3. und 4. gedachten Fallen dem Ermeffen ber utungschefs überlassen, ob gleichwohl bei der Unstellung solcher en von denselben Rautionsbestellung zu erfordern ist.

Abfchrift diefes Befchluffes ift fammtlichen Koniglichen Mints mitzutheilen. - Berlin, ben 14. Marg 1833.

Ronigliches Staatsministerium.

506. Cirkularverfügung an die aufferordentlichen Regierungs: bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächltfolgende Jahresrechnung zur Verstärfung bes etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834.

The ze. erhalten hierneben beglaubigte Abschrift einer von bem Ros in Finanzministerio auf Beranlassung der Königlichen Oberrecht Banner an fämmtliche Regierungen, wegen Uebertragung der Bes sar Berstärfung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Berwals minffenen Verfügung vom 9. Januar d. J. (Unlage a.), um nach Diefer Berfügung enthaltenen Bestimmungen auch bei den Kafe Fonds der Koniglichen Universität verfahren zu lassen.

rlin, den 12. Marz 1834.

tium der geiftlichen, Unterrichts und Dedizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Fular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Begenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834. ach Borschrift des §. 13. des Regulativs wegen Einrichtung des

wefens vom 17. Marg 1828, follen die etatsmaßigen Baufonds, - Die übrigen Fonds, bei welchen die Burudbehaltung ber Ber aur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre t ift, beim Ablauf des zweiten Jahres zwar auch gleich den. Ausgabefonds definitiv abgeschloffen, deren Beftande jedoch nicht arniffe berechnet, fondern verausgabt, bei der Verwaltung des s Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll Ausgabe deft geseht werden. — Da nach einer Mittheilung der Königlichen mungskammer ruckfichtlich diefer Uebertragungen von einem Jahre f den anderen nicht überall gleichmäßig verfahren, und dadurch itrolirung derfelben bei der Rechnungsrevifion erfchmert wird, ich mich veranlafft allgemein anzuordnen, baß die etwanigen, e des zweiten Jahres verbleibenden Fondsbestande, so weit fels Berftartung des nachstjährigen Ausgabe : Solls bestimmt find, Reftverwaltung zwar in Ausgabe gestellt, jedoch folche gleich: Derfelben Jahresrechnung fur die laufende Verwaltung wieder momt, und refp. bei dem AusgabesGoll der nämlichen Rechnung ung gebracht werden.

1

ber 1524, wegen genntlicher und vollfählunger Bennts ber 1524, wegen genntlicher und vollfählunger Bennts ihr bei Revellen ber Rechnungen aufgestellens Ernmennis gennter und forfählung Ruffunge ber bes Benntsvertun ben Einzehnen, ben betteffenten Berbehten in Ernmernis ben Phar barch genetz Befolgung buier Befontsungen Befontsung aufgefeller Rechningssentinerungen und ba ber Decharge für bes Rechning is versichtet. Dass in merkenne fann ef baber under einzelten. Dass in merkennen beit Gestichten und einzerte Befontsungen under getörigt verdacht, und blieb merken wertungen ober Gestichten und Ernmertungen Berbar Befontsungen under getörigt verdacht, und blich merken wertungen ober Gestichten und Ernmertungen Berball merkeningen under vollfählungen Bestingertungen sit ben Ehnwirten bie Befontsung von Rechningen under ge

Des Bertiners int is taxas neursit, S enfjafrittern, bu eben utechan Berichnfam in Dejarte antmeeting ber Repringentaten iverell ernan ja be benenigen fällen, me Gu Ermnennen eber Befint: ven ber Ringliden Conrechnangtannen bei Repetien safgefallt ther genefics werten, bes timalanden Umfil weber gar mitt, eber both nicht ebne Debrittenen bef glauben, berer Gie beshals bei ben Dimbierte Antra Edruftmechie mit ber Raniglichen Oberrechnungstamm terer bie in Betracht femmienten Umfinde und 3bre Cade mit ben tafür fprechenben Crimben in ber berre beantwortune, eber eventualiter mutrik befonderen Beri und beren Entichenbung barauf abjamarten, bever Em. das Minoterium berichten. In fa fern Em. x. aber die Emichertung tefinitiv erfelgt ut, an bas Minifte eder bem andern Antrate in ber Cache nich ju wende ju haben glauben follten, ift tem tuesfälligen Berichte i treffente Rechnungsmonitum unt tie auf beffen Beanti Entideitana ber Tonialidien Pherrochannactammer in

te Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu forgen, daß die Spes und Provinzial: Nechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweis Jahres berichtigt werden. _ Hiernach hätten die Spezials und Angials Rechnungen pro 1826 bis zum 1. April c. und bie Genes fnungen bis zum 1. Juli c. berichtigt werden follen. - Benn aber unfere dringenden Aufforderungen wegen Beforderung des ungsmefens bei mehreren Verwaltungsbehorben nicht ohne Erfolg en find, fo hat doch die promte und zugleich vollftandige Erles der bei der Revision der Rechnungen aufgestellten Erinneruns sher im Allgemeinen fo große Sinderniffe gefunden, daß das Als t festgesetzte Siel noch nicht erreicht, vielmehr eine große Bahl pezial und Provinzial Rechnungen aus der Periode bis 1826 egenwärtig unberichtigt ift. - Eine nahere Erorterung Diefer tiffe hat uns überzeugt, daß folche feinesweges in der Sache fondern hauptfachlich in einer mangelhaften Befolgung der beftes Borfchriften bei der Behandlung des Geschäfts ihren Grund und es ift daher dringend nothig, diefe abzuftellen. - Bu bem wird der Roniglichen Regierung Dachstehendes eröffnet. Boon durch unfere Cirfularverfügungen vom 15. Oftober 1823 A. Oftober 1824 find die Koniglichen Regierungen aufgefordert in denjenigen Fallen, in welchen die Erinnerungen über die Exwidirten Rechnungen nur von ihnen felbst, oder doch nicht Ritwirfung von den Rendanten erledigt werden tonnen, bas itige dieferhalb gleich bei dem Empfange der dieffeitigen Revis tolle und Verhandlungen zu verfügen, und hiernachft bei dem ber Der Notatenbeantwortungen das Fehlende durch die Beguts meter Beifügung ver erforderlichen Beläge zu ergänzen. — Der ber Allerhöchsten Inftruktion vom 18. Dezember 1824 enthält iche Vorschrift. Deffenungeachtet ift hiernach nicht überall vers worden, und lafft die Beschaffenheit der Notatenbeantwortungen e 3meifel darüber, daß die dieffeitigen Revisionsprototolle und blungen den Rechnungelegern zugefertigt worden find, ohne daß tig wegen berjenigen Erinnerungen, welche nicht durch fie erles erben können, das Erforderliche verfügt worden wäre. — Mit wen bemerken wir fortwährend, daß eines Theils in den einger Dotatenbeantwortungen fogar Erinnerungen, welche lediglich z Akten der Königlichen Regierungen, aus diefen aber auch ohne rigfeit und erheblichen Zeitaufwand zu erledigen waren, bennoch nachsten Motatenbeantwortung vorbehalten worden, und daß Theils die Roniglichen Regierungen in ihren Sutachten den Recht ger angewiesen, Justifitatorien, welche von ihnen noch zu ertheis , oder Belåge, welche der Rechnungsleger bei anderer Gelegen: fie eingereicht hat, oder die fonft nur von den Roniglichen Res en mitgetheilt werden tonnten, mittelft besondern Berichts nachs n, statt daß solche sofort hatten beigefügt werden muffen. -amedwidriger, mit den Allerhochften Anordnungen im Bider, Rehender Geschäftsgang tann nicht langer geduldet werden. ern nicht fünftig etwa bei dieffeitiger Revision ber Rechnungen Einnerungen darüber, je nachdem fie vom Rechnungsleger zu er: find, oder nur durch die Verwaltungsbehörde ihre Erledigung E fonnen, in von einander abgesonderten Protofollen und refp. mblungen niedergeschrieben werden follten, ift es unerläfflich, bei Fingange der in der bisherigen Form abgefassten, mithin fammte

Minifterium der geiftlichen, Unterrichtes und DebizinalsAngeles

900. 702. Cirkularverfågung an die aufferordentlichen Regevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einreich Raffenertratte und Verwaltungsabichluffe. Vom 23. 1829.

Ew. 2c. erhalten hierneben das von dem Ronfal. Rinanin entworfene und von demfelben den Regierungen zugefertigte zu den Raffenertraften und Bermaltungsabichluffen (Anlage dem Auftrage zugefertigt, nach folchem dem Ministerio viert Ertrakte von dem Fonds der dortigen Universität einzusende ber Reftverwaltung ift ein besonderer Ertraft ju fertigen 1 Ertrafte über die furrente Verwaltung beizufügen. Die Finala welche acht Tage nach dem Abschluß, der am 10. Februar muß, einzusenden find, werden in derfelben Form angefertigt, felben die vorschriftsmäßige Dachweijung über Dehreinnahn nahmeausfälle, Einnahmerefte, Mehrausgaben, Benigerausga Ersparniffe beigefügt. Die Nachweisung über die Ersparnis boch fo aufzuftellen, daß daraus hervorgeht, welche Erfparniffe und welche vorubergehend find; auch ift dabet gleichzeitig ni fen, welche Ausgaben daraus dauernd und vorübergehend worden. - Eine folche Nachweifung ift jedoch auch fchon Ertrafte fur das dritte Quartal einzureichen, da eine dergleichen nachweisung dem jedesmaligen Generaletat des Ministerii, d höchften Bestimmung gemäß, beigefügt werden muß. - S wird noch bemerkt, daß in die Rolonne 5. des Quartalertrat fern die Summen, die fallig werden, nicht feststehen, der vier des Jahresbetrages einzuruffen ift. Berlin, den 23. Februar 1829.

Minifterium ber geiftlichen, Unterrichts und DebizinalsAngeleg

nd die auf den Grund der zweiten Notatenbeantwortung von uns isten: Defekte fofort eingezogen werden muffen.

L Moch häufig kommen Falle vor, daß die zur Beurtheilung, ob n wie weit die Erinnerungen erledigt find, erforderlichen Rech: beläge den Notatenbeantwortungen nicht wieder beigefügt werden. wird in der Beantwortung und Begutachtung der Erinnerungen if Deweisstude, 3. B. Ministerialreftripte, Berichte der Unterbes 1, ober auf Rechnungsbeläge von andern Jahrgängen Bezug ges 2011, ohne daß folche beigefügt werden. — Nicht minder häufig s bei der Bezugnahme auf andere Rechnungen; durch welche Mos bre Erledigung erhalten haben follen, diefe Rechnungen und die inde Pagina und Nummer derfelben in den Notatenbeantwortuns icht deutlich bezeichnet, auch in andern Fallen die Beantwortun: nd Begutachtungen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit und umtheit abgefasst. - Bur Vermeidung des hierdurch entstehenden thalts bei Berichtigung der Rechnungen, finden wir uns verans bie Citfularversugung vom 5. Dezember v. J., wonach die Rech: belåge, welche den Gegenstand des Moniti felbst ausmachen, fo ienigen, welche aufferdem zur Prufung der Beantwortung und inchtung erforderlich find, mit der Notatenbeantwortung wieder el a entnommen, und den zur Notatenbeantwortung neu beiger m Belagen einverleibt werden muffen, hierdurch in Erinnerung ingen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß Beweiss t auf welche in der Beantwortung oder Begutachtung Bezug ger m wird, derfelben auch beigefugt werden muffen, und daß jede mmte oder undeutliche Fassung der Beantwortung durch das Guts verbeffert, in dem lettern aber diefer Mangel ganglich vermieden muß. — Auch ift darauf zu sehen und zu halten, daß abschriftliche storien, wo deren Beibringung überhaupt zulässig ift, stets ges eglaubigt anhero gelangen, und mithin die Uebereinstimmung mit. figinalien nicht etwa, wie bisher häufig geschehen, von den Rech: igern felbit, fondern von andern bei der Rechnungslegung nicht renden Personen bescheinigt werde.

In einzelnen Fällen hat die Berichtigung der Rechnungen das einen Aufenthalt erlitten, daß die festgeseten Rechnungsdefekte n der nächstfolgenden Rechnung vereinnahmt worden sind. önigliche Regierung wird daher für die Folge ihr Augenmerk af die promteste Berichtigung solcher Defekte zu richten, sie ges n kontroliren, und insbesondere bei Revision der Kassenertrakte zu halten haben, daß diejenigen Rechnungsdefekte, welche von undanten selbst zu ersehen sind, in dem nach der Festsehung zus unzusertigenden Quartalertrakt in Soll und Istechnahme, und einem Dritten zu ersehenden Defekte in diesem Ertrakt weige is Soll Einnahme, in dem darauf folgenden Quartalertrakt aber in Jst. Einnahme nachgewiesen werden. — Wir erwarten, daß nigliche Regierung den Inhalt dieser Berfägung genau befolgen serichtigung der Rechnungen der Allerhochsten Bestimmung bestörtern werde.

otsdam, den 27. September 1828.

Ober : Rechnungstammer.

Em. zc. felbft die unbezweifelt richtige Deinung auffern, de tommende Berpflegungsgelder und andere aufferordentliche (ordnungsmäßig in der Rechnung erscheinen muffen; fo er Sie, die Anordnung zu treffen, daß die Verpflegungsgelder ben Rranten nach monatlich aufzustellenden atteftirten Liquida Einnahmeorders von der betreffenden Inftitutentaffe gebo nahmt, dagegen die fur die Verpflegung geleisteten Zahlung verausgabt werden; fo wie denn auch die anderweitigen au lichen Einnahmen ohne Ausnahme in der Rechnung nachzun werden. - Auf den Borfchlag, den Inftitutsdirektoren alle nahmen fur Berbefferungen und Ausgaben, für welche die eta Bufcuffe nicht ausreichen, jur Disposition ju ftellen, und Die Verbindlichkeit aufzuerlegen, über die Verwendung besont weisungen, mit Belagen und den etwanigen Ueberschuffen, mi bie Universitatstaffe abzuliefern, fann um fo meniger eingege ben, als es ju ben erften Grundfagen einer ordnungsmaß nungsführung gehort, daß fammtlich bei einer Raffe vortomn nahme und Ausgabe auch in der uber die Bermaltung der | zulegenden Rechnung vollftandig nachgewiesen und juftifu Dagegen wird es nicht bedenflich feun, diejenigen Kranken, i Berpflegung und Arznei felbft dirett bezahlen, in den monatil fenliften nur nachrichtlich vermerten ju laffen. - Benn u Institutsdirektoren Berbefferungen zu machen munfchen, zu streitung in den Etats nichts, oder nicht genügende Mittel a worden, fo fann denfelben nur überlaffen bleiben, dem vorgi niglichen Ministerio auf geordnetem Bege ihre desfallfigen A: zulegen, und fo dahin zu wirken, daß auf derartige Bedurfn fertigung neuer Etats geruchsichtigt werde. Potsdam, den 22. Mai 1830.

Ronigliche Oberrechnungskammer.

No. 704. Allerhöchste Rabinetsorder, wegen Regulirung

ends; 19) Berlienussche Stipendienfonds; 20) Bimpinasche Stis

Bustruktionen für die einzelnen Universitätskasse.

merfung. Die Fonds der Universität zu Berlin werden von ber Generalkaffe des Königlichen Ministerii der geistlichen, Uns terrichts + und Medizinal : Angelegenheiten verwaltet.

710. a Instruction fur die Universitätstaffe zu Bonn. Bom 12. Mai 1826.

Das Ministerium ertheilt nach vorgängigem Bericht des Königl. berdentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Königl. Universibie zu Bonn und den bei derselben angestellten Beamten hiermit ibe Instruktion.

Umfang ber Universitätstaffe.

5. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung a) des zur baltung der Universität ausgesetzten Dotationsfonds; b) der Une bingsbeiträge der einzelnen akademischen Institute, welche einen bern Etat haben, und c) der zur Einrichtung der Universität der universität der universität der genes.

. 3. Mit der Universitätsfaffe ftehen durch die Perfon der das smerftellten Beamten in mittelbarer Verbindung 2) der Fonds der mutichen Bittwen: und Baifen: Verforgungsanstalt; b) die Quater die honorarien, und c) der Fonds des Symnasiums zu Bont-

Raffenbeamte.

3. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen ben bestehen aus einem Rendanten und einem Kontroleur. Den: wird unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschrift er das Kassen und Rechnungswesen folgende Instruktion ertheilt. ungemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

4. Der gemeinschaftliche Geschäftsfreis Des Renbanten und des seleurs erstreckt sich über die Universitätskasse, die Professorens venkasse und den Symnasialfonds, beide sind dafür solldarisch vers vertich. — Dagegen ist die Quastur ein dem Rendanten personlich tagenes Amt.

5. 5. Die Kassenbeamten mussen sich das Interesse der ihnen ane uten Fonds aufs ausserte angelegen seyn lassen, und dasselbe ter Treue und nach allen Kräften zu befördern bemuhrt seyn.

6. Sie muffen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habene fehlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und n diesem Behufe verpflichtet, sowohl die allgemeine Geschamme als das Amtsblatt der Provinzialregierung zu halten.

Sicherung ber Raffe ; Hufbewahrung ber Gelber.

7. Der Rendant hat feine personliche Wohnung in dem Kassen. und darf ohne Erlaubnis des Universitätsfuratoriums oder des fturators keine Nacht abwesend seyn. — In Abwesenheitsfällen kendanten muß der Kontroleur die Nacht in dem Kassenlokal zu: en. — Will der Kontroleur verreisen, so hat er davon dem Rene n Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Unis ätskuratorio nachzusuchen. Ausserden wacht auch der Kassenser fern mit für die Scherheit der Kasse, als er sich des Machts in Eosal derselben aufhält und vor dem Eingange zur Kassenstube Oblassitäte bat. mitnen bei berjenigen Raffe, ans welcher ber Beainte fein Ochatt beben bat.

6. Der Betrag ber Kautionstapitale wird beinnächt in Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Bur verwaltet.

7. Sobald das Dienstverhältnif, får welches eine Auff ftellt worden, aufgehort hat, und aus der Amtsführung nicht u vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangign baare Buruchzahlung der Raution gelefftet.

8. Den gegenwärtig icon angestellten Raffen : und Dagan andern Beamten, welche durch Staats, oder andere Schuldich Berfchreibungen oder Berpfändungen von Immobilien ihre d tion geleiste haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert ju i oder innerhalb secht Schoen, vom Tage der Sefamtmachung Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Raution jun men, und statt deren die Sicherheit in baarem Selde nach m ertheilten Bortchriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erkläung dann gehen die als Raution eingelegten Cculddoftumente, mit nahme jedoch der Hypothefenverschreibungen auf Grundstäch, is Eigenthum des Staats über, die barin verschriebenen Summit un beim Rautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 Prozent verschief ichtet aufhört, entweder ben Betrag der Kantion voll nach beit werthe der Obligation in baarem Gelde jurich zie gesten will ach eine Schuldverschreibung gleichter Art und zu Bemfelben Seiten seit werthe der Obligation in baarem Gelde jurich zie seiten Seiten eine Schuldverschreibung gleichter Art und zu bemfelben Seiten momit die Raution bestellt worden, zurüchzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Orundifiete oder durch legung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Rautionen, unverändert, und der Kautionebesteller muß sich auch die Binfen, davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen. — Sie, wie nanzminister, haben die Bekanntmachung und Zusführung dies stimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jet horde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken bat.

Berlin, den 11. Februar 1832. Friedrich Bilhels An die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Lottuk und Maassen.

No. 705. Beschluß des Konigl. Staatsministerii, denfelben & stand betreffend. 30m 14. Marz 1833.

1. Gemäß der Allerhöchsten an die Chefprästidenten ber und Seehandlung erlassenen Rabinetsorder vom 25. August v. 3 alle diejenigen ältern Beamten, welche nach den vor der Rabinet vom 11. Februar v. 3. gegebenen administrativen Vorschriften, nach der Prazis nicht für kautionspflichtig gehalten wurden, von nachträglichen Bestellung der Kaution frei zu lassen, insofern sie felbst zur Erforderung derschuch ihr Benehmen Beranlassing ben; wegen der übrigen aber, welche nach der frühern Versaltung überlassen, entweder die nachträgliche Berichtigung der Kaution viellen, entweder bie nachträgliche Berichtigung der Kaution dern, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Am bringen.

2. Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt ubn find, ohne daß fie fur ein folches Nebenamt eine besondere Ram erhalten, find von der Kautionsleistung ganz frei zu lassen. Er: n fie aber eine Vergutigung dafur, so ist der doppelte Betrag als ion einzuzahlen.

8. Doch findet Lehteres auf folche Beamten der Regel nach nicht endung, welche Ausgabenfonds, 3. B. zu Bureaubedurfniffen, peibmaterialien u. f. w., gegen den Genuß einer Santieme von den feniffen verwalten.

L. Ranzelleidiener, welche beilaufig die Besorgung von Geld, Bries ubernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht kautionss ig; doch bleibt es

. in beiden zu 3. und 4. gedachten Fallen dem Ermeffen der nitungschefs überlassen, ob gleichwohl bei der Unstellung folcher iben von denselben Kautionsbestellung zu erfordern ist.

. Abschrift dieses Beschluffes ift fammtlichen Königlichen Minis n mitzutheilen. - Berlin, den 14. Marz 1833.

Ronigliches Staatsministerium.

•. 706. Cirkularverfügung an die aufferordentlichen Regierungs: bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächltfolgende Jahresrechnung zur Verstärfung des etatsmäßigen Fonds. Vom 12 März 1834.

Em. ze. erhalten hierneben beglaubigte Abschrift einer von dem Rosichen Finanzministerio auf Veranlassung der Königlichen Oberrecht gefammer an fammtliche Regierungen, wegen Uebertragung der Bes be jur Verstärkung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Verwals erlassen Verstügung vom 9. Januar d. J. (Unlage a.), um nach in diefer Verstügung enthaltenen Bestimmungen auch bei den Rass wer Konds der Königlichen Universität versahren zu lassen.

erlin, den 12. Marz 1834.

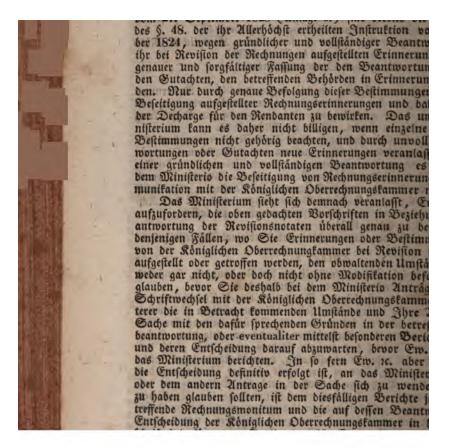
erium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angelegenheiten.

Anlage a.

fular des Königl. Finanzministerit an die Regierungen, denselben Begenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834.

Rach Borfcbrift des §. 13. des Regulativs wegen Einrichtung des nwefens vom 17. Marz 1828, follen die etatsmäßigen Baufonds, e die übrigen Fonds, bei welchen die Burudbehaltung der Bes sur Verstarfung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre ttet ift, beim Ablauf des zweiten Jahres zwar auch gleich ben in Ausgabefonds definitiv abgeschloffen, deren Beftande jedoch nicht riparniffe berechnet, fondern verausgabt, bei der Verwaltung des Den Jahres in Einnahme übertragen, und der Goll: Ausgabe deft Jugefest werden. - Da nach einer Mittheilung der Roniglichen conungstammer ructfichtlich diefer Uebertragungen von einem gabre uf den anderen nicht überall gleichmäßig verfahren, und dadurch ontrolirung derfelben bei der Rechnungsrevision erschwert wird, s ich mich veranlasst allgemein anzuordnen, daß die etwanigen, nde des zweiten Jahres verbleibenden Fondsbestände, fo weit fels r Verstärfung des nachstjährigen Ausgabe : Solls bestimmt find, Restverwaltung zwar in Ausgabe gestellt, jedoch folche gleich: in derfelben Jahresrechnung fur die laufende Verwaltung wieder nahmt, und refp. bei dem Ausgabes Goll der nämlichen Rechnung gang gebracht werden.

1



te Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spes und Provinzials Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweis Jahres berichtigt werden. — Hiernach hätten die Spezials und Bigial: Rechnungen pro 1826 bis jum 1. April c. und die Gener nungen bis zum 1. Juli c. berichtigt werden follen. - Benn aber unfere bringenden Aufforderungen wegen Beforderung bes ungswesens bei mehreren Verwaltungsbehörden nicht ohne Erfola en find, fo hat doch die promte und zugleich vollftandige Eries ber bei der Revision der Rechnungen aufgestellten Erinneruns sher im Allgemeinen fo große Sinderniffe gefunden, daß das Als t festgesetzte Biel noch nicht erreicht, vielmehr eine große Bahl pezial und Provinzial : Rechnungen aus der Deriode bis 1826 iegenwärtig unberichtigt ift. - Eine nabere Erorterung Diefer tiffe hat uns überzeugt, daß folche keinesweges in der Sache fondern hauptfachlich in einer mangelhaften Befolgung ber beftes Borfchriften bei der Behandlung des Geschäfts ihren Grund und es ist daher bringend nothig, diefe abzustellen. — Ju dem wird ber Roniglichen Regierung Dachstehendes eröffnet. 1. Ocon durch unfere Cirfularverfügungen vom 15. Oftober 1823 M. Ottober 1824 find die Königlichen Regierungen aufgefordert in denjenigen Fallen, in welchen die Erinnerungen über die e zevidirten Rechnungen nur von ihnen felbst, oder doch nicht Ritwirfung von ben Rendanten erledigt werden tonnen, bas t dieferhalb gleich bei dem Empfange der dieffeitigen Revis

ber Dotatenbeantwortungen das Fehlende durch die Beguts unter Beifugung der erforderlichen Belage zu erganzen. - Der ber Allerhochften Inftruftion vom 18. Dezember 1824 enthalt eiche Vorschrift. Deffenungeachtet ift hiernach nicht überall vers worden, und lafft die Beschaffenheit der Motatenbeantwortungen ne Zweifel darüber, daß die dieffeitigen Revisionsprotofolle und ndlungen den Rechnungslegern zugefertigt worden find, ohne daß reitig wegen derjenigen Erinnerungen, welche nicht durch fie erles verben tonnen, das Erforderliche verfügt worden mare. — Mit inden bemerken wir fortwährend, daß eines Theils in den einges in Motatenbeantwortungen fogar Erinnerungen, welche lediglich en Akten der Königlichen Regierungen, aus diefen aber auch ohne Berigfeit und erheblichen Zeitaufwand zu erledigen waren, bennoch r nachsten Motatenbeantwortung vorbehalten worden, und daß theils die Roniglichen Regierungen in ihren Sutachten den Recht rger angewiesen, Justifitatorien, welche von ihnen noch zu ertheis b, oder Belage, welche der Rechnungsleger bei anderer Gelegens n fie eingereicht hat, oder die sonst nur von den Ronialichen Res gen mitgetheilt werden tonnten, mittelft besondern Berichts nachs m, ftatt daß folche fofort hatten beigefügt werden muffen. s zwectwidriger, mit den Allerhochften Anordnungen im Biders ftehender Geschäftsgang fann nicht länger geduldet werden. ern nicht funftig etwa bei dieffeitiger Revision der Rechnungen Erinnerungen darüber, je nachdem fie vom Rechnungsleger zu er: find, oder nur durch die Verwaltungsbehörde ihre Erledigung tonnen, in von einander abgesonderten Protofollen und refp. undlungen niedergeschrieben werden follten, ift es unerläfflich, bei Eingange der in der bisherigen Form abgefafften, mithin fammte

ber Regel nach als vollig genugend anzunehmen find, boch zur Bermeidung der bisher haufig eingegangenen Die erfte Dotatenbeantwortung Die bisherige zweimonatlic bis auf brei Donate mit der Daafgabe erweitern, daß raumigen Frift nur in ben Fallen Gebrauch gemacht met Die Erledigung der Erinnerungen nicht in furgerer Bei feun follte. - Dagegen erwarten wir aber, daß die 2 ber Rechnungsrevisionsprototolle um fo grundlicher bearbi tig fo vollftandig an uns gelangen werden, daß bie Dech nung ichon auf die erfte Dotatenbeantwortung ertheilt m Sollte aber dennoch ein oder bas andere Monitum bie der bestimmten Frift nicht vollftandig haben erledigt werd barf deffen Erledigung in ber Dotatenbeantwortung nicht behalten werden, fondern es muß dabei nachgewiefen wer warum die Erledigung nicht zu bewirfen mar, auch n welchem Dato Behufs deffen Erledigung verfügt worden fo muß, wenn der Rendant einzelne Donita nach 21us antwortung migverftanden haben, und deshalb einer Bele follte, Die erforderliche Deifung bemfelben fofort gegeben, geschehen, in dem Gutachten angezeigt werden. - De tungen, welche größtentheils von den Rendanten unvollfe tet werden, durfen niemals bei uns eingereicht werden; " folche von den Roniglichen Regierungen, wenn fie bag find, erganzt, entgegen gefehten Falls aber den Rechnung ren Roften jur fofortigen Bervollftanbigung jurud gefan In denjenigen Fallen, wo eine zweite Beantwortung muß folche jederzeit fo schleunig als möglich, spätestens a in der Berfügung vom 29. Dezember 1826 bestimmten Wochen nach dem Eingange der diesseitigen Verhandlun niglichen Regierung von Derfelben eingereicht werden. ten wir uns jedoch fur einzelne Falle vor, in den Defri fügungen, womit bas Revisionsprotofoll, ober die Berba erfte Dotatenbeantwortung bier abgehet, einen furgern fimmen to mie mir benn ouch

und die auf den Grund der zweiten Notatenbeantwortung von uns festen: Defette fofort eingezogen werden muffen.

Doch haufig tommen Falle vor, daß die zur Beurtheilung, ob h-wie weit die Erinnerungen erledigt find, erforderlichen Rechs eläge den Notatenbeantwortungen nicht wieder beigefügt werden. wird in der Beantwortung und Begutachtung der Erinnerungen f Deweisstude, 3. B. Ministerialreftripte, Berichte der Unterbes , oder auf Rechnungsbeläge von andern Jahrgangen Bezug ges n, ohne daß folche beigefügt werden. — Nicht minder häufig bei der Bezugnahme auf andere Rechnungen; durch welche Dos bre Erledigung erhalten haben follen, biefe Rechnungen und bie ibe Pagina und Nummer derfelben in den Notatenbeantwortuns ist deutlich bezeichnet, auch in andern Fallen die Beantwortuni is Begutachtungen nicht mit der erforderlichen Deutlichfeit und untheit abgefasst. — Bur Vermeidung des hierdurch entstehenden alts bei Berichtigung der Rechnungen, finden wir uns verans bie Cirkularverstügung vom 5. Dezember v. J., wonach die Rechs belåge, welche den Gegenstand des Moniti felbst ausmachen, fo enigen, welche aufferdem jur Prufung der Beantwortung und inchtung erforderlich find, mit der Motatenbeantwortung wieder icht; und zu dem Ende aus dem betreffenden Bande der Rechs ichte entnommen. und den zur Notatenbeantwortung neu beiger Batagen einverleibt werden muffen, hierdurch in Erinnerung onia m, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß Beweiss auf welche in der Beantwortung ober Begutachtung Bezug ger noird, derfelben auch beigefügt werden muffen, und daß jede mmte oder undeutliche Faffung der Beantwortung durch das Guts verbeffert, in dem lettern aber diefer Mangel ganzlich vermieden ung. — Auch ift darauf zu fehen und zu halten, daß abschriftliche Ratorien, wo beren Beibringung überhaupt zulaffig ift, ftets ges glaubigt anhero gelangen, und mithin die Uebereinstimmung mit. figinalien nicht etwa, wie bisher haufig geschehen, von den Rech: igern felbit, fondern von andern bei der Rechnungslegung nicht renden Dersonen bescheinigt werde.

In einzelnen Fällen hat die Berichtigung der Rechnungen das einen Aufenthalt erlitten, daß die festgeseten Rechnungsdefekte in der nächstfolgenden Rechnung vereinnahmt worden sind. sonigliche Regierung wird daher fur die Folge ihr Augenmerk uf die promteste Berichtigung solcher Defekte zu richten, sie geu kontroliren, und insbesondere bei Revisson der Kassenertrakte zu halten haben, daß diejenigen Nechnungsdefekte, welche von endanten selbst zu ersehen sind, in dem nach der Festsehung zus unzusertigenden Quartalertrakt in Goll- und Ist. Einnahme, und einem Dritten zu ersehenen Defekte in diesem Ertrakt wenigen Soll Einnahme, in dem darauf folgenden Quartalertrakt aber is in Jik Einnahme nachgewiesen werden. — Wir erwarten, daß nigliche Regierung den Inhalt dieser Verstägung genau befolgen berichtigung der Rechnungen der Allerhöchsten Bestimmung efördern werde.

tebam, den 27. September 1828.

Ober : Rechnungstammer.

fortan jederzeit noch ein Thaler zugeseht werden foll. Berlin, ben 21. November 1837.

Staatsminifterium.

No. 709. Verfügung an die aufferordentlichen Regierung tigten bei den Universitäten Königsberg und Bresla die Nevision und Dechargirung der Rechnungen üb gen Stipendiensonds. Vom 25. Oktober 1838.

Im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungest den Ew. 2c. benachrichtigt, daß die Jahresrechnungen der tigen Universität vorhandenen Stipendiensonds, welche bit vision und Dechargirung bei dem unterzeichneten Ministeri worden sind, in Jukunst zu diesem Behuf an die Königl. Di kammer gelangen sollen. Das Ministerium stellt Ew. 2c. heim, wegen Uebersendung der Rechnungen der in dem 1 Verzeichnisse namentlich aufgesührten Stipendiensonds an Oberrechnungskammer vom Jahre 1838 ab, das Erforder anlassen. — Berlin, den 25. Oktober 1838. Ministerium der gestilichen, Unterrichts und Medizingl-An

Damentliches Verzeichniß ber bisher bei dem Ministerio revidirten und dechargirten rechnungen der Universitäten Königsberg und Bre

a. Der Universität Königsberg.

1) Fonds von den akademischen Stipendien; 2) g Stipendienfonds; 3) von der Groeben: Schönwieseiche F Bittwen: Stiftung; 4) Kypkesche Stiftung; 5) Legatum (Scharkfanum majus; 7) Thiersche Stiftung.

b) Der Universitat Breslau.

1) Brachvogeliche Stipendienfonds; 2) Brucknersche fonds: 3) Causseliche Stipendienfonds: 4) n. Stafferiche onds; 19) Berlienussche Stipendienfonds; 20) Bimpinasche Stis

Justruktionen für die einzelnen Universitätskasse.

merkung. Die Fonds der Universität zu Berlin werden von ber Generalkaffe des Königlichen Ministerii der geistlichen, Uns terrichts + und Medizinal : Angelegenheiten verwaltet.

710. a Instruction für die Universitätstaffe zu Bonn. Bom 12. Mai 1826.

Das Ministerium ertheilt nach vorgängigem Bericht des Königl. verdentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Königl. Universitinge zu Bonn und den bei derselben angestellten Beamten hiermit nie Instruktion.

Umfang ber Universitätstaffe.

5. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung a) des zur schaltung der Universität ausgesetten Dotationskonds; b) der Une tungsbeiträge der einzelnen akademischen Institute, welche einen dern Etat haben, und c) der zur Einrichtung der Universität bes iten Fonds.

5.2. Mit der Universitätstaffe ftehen durch die Derfon der das engestellten Beamten in mittelbarer Verbindung 2) der Fonds der bemischen Bittwen: und Balfen:Versorgungsanstalt; b) die Quatefte die honorarien, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bont-

Raffenbeamte.

5. Die bei der Universitätskaffe angestellten verantwortlichen ben beftehen aus einem Rendanten und einem Kontroleur. Den: wird unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschrift ber das Kaffen : und Rechnungswesen folgende Instruktion ertheilt. Ullgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

5. 4. Der gemeinschaftliche Geschäftsfreis des Rendanten und des koleurs erstreckt sich über die Universitätskasse, die Professors wenkasse und den Symnasialfonds, beide sind dafür solidarisch versortlich. — Dagegen ist die Quastur ein dem Rendanten personlich ragenes Amt.

5. 5. Die Kassenbeamten mussen sich das Interesse der ihnen ane puten Fonds aufs ausserte angelegen seyn lassen, und dasselbe uler Treue und nach allen Kräften zu befördern bemucht seyn.

6. Gie muffen fich mit ben auf ihre Funktion Bezug habeni efehlichen Beftimmungen auf das genaueste bekannt machen, und u diefem Behufe verpflichtet, sowohl bie allgemeine Gefehfamme als das Amtsblatt der Provinzialregierung zu halten.

Sicherung ber Raffe ; Hufbewahrung ber Gelber.

5. 7. Der Rendant hat feine persönliche Wohnung in dem Kassen. 4. und darf ohne Erlaubnis des Universitätsfuratoriums oder des mendanten muß der Kontroleur die Nacht in dem Kassenheitsfällen kendanten muß der Kontroleur verreisen, so hat er davon dem Renm Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Uniätskuratorio nachzusuchen. Ausser wacht auch der Kassenheitenet fern mit für die Sicherheit der Kasse, als er sich des Machts in Lotal berjelben aufhält und vor dem Eingange zur Kassenstube Schaftätte bat. gen der vorgenannten Institute, welchem die Dapiere Ulle diefe verschiedene Kisten und Behaltnisse stehen in mäßig eingerichteten und befestigten Geldgewölbe des Kas Eingang zu dem letztern ist mit einem doppelten Schloss welchem der Rendant den einen, und der Kontroleur den fel hat.

§. 9. Die Bestände durfen nur in die dazu besti behåltnisse, nicht aber in die Privatbehåltnisse des Rei gelegt werden. Eben so wenig durfen fremde oder P mögen dem Rendanten oder andern Personen angehören, fenlokale aufbewahrt werden.

§. 10. Die in die Kaffenbehaltniffe gebrachten Gelb fcbriftsmäßig verpackt, gestegelt, mit Etifette und der D Sewichts verschen seyn.

Benennung ber Raffen ; Unterfcbrift.

§. 11. 2001 auf ben Geldverkehr und das Rechn Universitätshaupt, und der dazu gehörigen Neben Fonds ben Skripturen, als Berichte, Ertrakte, Machweisunger Rechnungen 2c. werden unter der Benennung "Königt fitätskaffe" ausgefertigt, und im Konzept und Mun dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben. berungsfällen, 3. B. bei Krankheit, muß ausdrücklich merkt werden, weshalb die Unterschrift eines von beide fern nicht von der vorgesetten Behörde ein Stellvertret welcher mit der Bezeichnung "in 21bwefenheit des 1c. unt trags" unterschreicht. Die übrigen mit der Universitäts nen Kaffen nehmen die Benennung "Kaffe der a Bittwen: und Baifen: Verforgungsanstalt" des Gymnasialfonds" an, und es wird mit den der Beamten eben so gehalten, wie vorstehend angegeben

Sethäftetreis. A. Des Renbanten. 1) 3m Allgemein §. 12. Dem Rendanten fteht die Leitung der Gefi hat daher alle an die Raffe eingehende Ochreiben zu erb prafentiren auch bie erforderlichen Berichte im Sonzen sigen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Rear ung der etatsmäßigen firirten, oder besonders angewiesenen Ausgar , und hat auf die Tilgung der Vorschüffe fortwährend hinzuarbei: , — Der Rendant ist zu gleicher Zeit Kassur, und ist als solcher bie Richtigkeit sämmtlicher Ein: und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbefondere.

5. 13. Insbesondere liegt dem Rendanten ob a) das Hauptjours von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen; b) die bungen anzufertigen, und c) theils die Inventarien der akademis Institute zu führen, theils die vollständigen Inventarienrechnuns oder die jährlichen Zu: und Abgangsnachweisungen aufzustellen.

5. 141 Den ofonomischen Angelegenheiten ber Universität widmet eine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Beranlassungen, wo as Interesse vor Universität erheischt, dem Universitätökuratorio seine eige oder seine motivirten Anträge. — In der Verwaltung des der Dersität und ihren Anstalten zugehörigen nuchbaren Eigenthums hat ibe fein Augenmerk darauf zu richten, das dasselbe auf den höcht lichen Ertrag gebracht werde. Er hat die Dächter in der regelmär is Benuhung der Realitäten und in der punktlichen Erfüllung der wastmäßigen Bedingungen zu beaufsichtigen, und wenn die Dacht-Line ablaufen, dem Universitätsfuratorio bei Zeiten Anträge auf die erweite Verpachtung des betreffenden Eigenthums zu machen.

5. 15. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind, muß er die Berwaltungebehorde darauf aufmerksam machen, und enf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei dem Konigl. teofomptoir belegt, oder [bet solchen Instituten, deren Ueberschulffe affungemäßig zu Rapitalien fundirt werden sollen,] gegen pupillaris Gicherheit ausgeliehen werden.

B. Des Kontroleurs. 1) 3m Magemeinen.

5. 16. Der Kontroleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt in das Journal des letzteren die Kontrole. Es darf daher bei der fe keine Einnahme oder Ausgabe Statt finden, wovon er nicht intnis erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen it empfangene Gelder muffen von ihm mit unterschrieben werden. bednungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Rens ihren ist er dem Kassenfenturator und resp. dem Universitätsturatorio ans ihren verpflichtet. Der Kontroleur ist zugleich Universitätstanzlist. Da letztere den wichtigten Theil seines Derufs ausmachen, so ier auch die übrige Zeit, welche durch seine Funktionen als Kanzlist t in Anspruch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

5. 17. Die dem Kontroleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte ber Kasse bestehen in Folgenden. a) Er führt fammtliche Manuale; er fertigt auf den Grund derselben die monatlichen Kassenertrafte ; c) er führt das Geschäftsjournal der Kasse; d) er halt die Regitur in Ordnung, und e) ist bei der Fertigung der Reinschriften so it thatig, als es seine übrigen Umtsverrichtungen gestatten.

C. Des Raffendieners.

§. 18. Der Kaffendiener, welcher zugleich die Berrichtungen eines eiten Sausfnechts in dem Universitätsgebäude zu Bonn versieht, muß ihm vom Rendanten zu ertheilenden Aufträge punttlich und orde nungsmäßig ausführen. Er verrichtet alle Botengänge, beforg verpaktungen, so wie das heften der Akten und Rechnungsb versicht die Reinigung, die heihung und Erleuchtung des Ko So weit er nicht durch seinen Dienst als hausknecht in An nommen wird, muß er in dem lehtern stets gegenwärtig sey die aussere Sicherheit dessehen hat er nach Möglichkeit zu w

D. Der Urbeitsgehülfen.

5. 19. Etatsmäßige Arbeitsgehulfen find bei der Raffe gestellt. Die nothigen Schulfen hat der Rendant nach feine fen, und so weit es der Justand der Arbeiten erfordern mag, men und zu remuneriren. Die Annahme so wie die Entlassun hulfen hangt lediglich von dem Rendanten ab; sie find feinen untergeordnet, und er allein ift fur deren Arbeiten verantwor

Dienfiftunden.

5. 20. Mit Ausnahme der Sonn ; und der gesehlichen Feiert Raffe täglich bes Vormittags von 9 bis: 1 Uhr, und bes Na von 3 bis 7 Uhr geöffnet. Die Vormittagsftunden find, die wöhnlicher oder aufferordentlicher Raffenrevisionen ausgenom den öffentlichen Vertehr, die Nachmittagsstunden zur Beson übrigen Geschäfte bestimmt. Reichen die lettern hierzu nicht ift von dem Diensteifer der Raffenbeamten zu erwarten, daß ft beitöftunden vermehren werden, um mit den Geschäften imme zu bleiben.

Rorrefpondens ber Raffe.

§. 21. Ueber die vorfommende Rorrespondenz muß bn leur ein Geschäftsjournal fuhren, aus welchem der Bang ei einzelnen Sache, bis sie als abgemacht zu den Akten geht, d auch, ob damit Gelder eingekommen find, und zu welchen Erhibitum gebracht worden ift, vollftandig ersichtlich fevn muf Sache muß am Tage ihres Eingangs journalisirt, und dah nachdem der Rendant fie erbrochen und prafentirt hat, dem S zum Eintragen in das Journal zugestellt werden, welcher fie i Anstand dem Rendanten behufs der weitern Veranlaffung zur ben hat. Auf dieje Beije muß der Kontroleur von allen bei der Raffe vorkommenden Geschäften vollständige Renntnik Ift die betreffende Piece vollig abgemacht, fo bezeichnet der auf derfelben die Aften, zu welchen fie gebracht werden fol der Kontroleur bas Beitere zu beforgen hat. Das Berfahre im Fall, daß Gelder oder Quittungen mit der Poft eingehen tet werden muß, ift unten §. 44. und 47. vorgeschrieben.

Buchführung. 1) Sauptjournal.

§. 22. Bei der Kasse werden folgende Bucher geführt hauptjournal von dem Rendanten, und zwar ein besonderei a) für die Fonds der Universitätskasse, b) für die Professonen talsen, und c) für den Symnasialfonds. Das hauptjournal t stätskasse begreift den ganzen Geldverkehr des Unterhaltungs Einrichtungsfonds und fämmtlicher Nebensons der akadem ftitute. — In das Journal werden die täglichen Einnahmen gaben, so wie sie vortommen, in chronologischer Ordnung ei und zwar die Einnahme hinter einander fortlaufend, und di hinter einander fortlaufend. Aus demselben nuß sich die S Bahlung und deren Verhältniß vollständig ersehen lassen, so wahr insbesondere auch den Ramen des Jahlenden oder des 1, ben Segenstand und ben Zeitraum, für welchen die Zahlung ges re wird, und ob dieselbe nach dem Etat, oder auf den Grund bes werer Anweisung des Universitätsfuratorit geschieht, das Datum der sung u. s. w. enthalten. — Das Journal wird daher nach folgens Mubriken angelegt, 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der so oder Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden oder des Empfängers, Segenstand der Einnahme oder der Ausgabe, 5) Angabe der Münz: nach Gold und Kourant in abgetheilten Kolonnen, von denen Kolonne für Kourant die Hauptssumme enthält, 6) Pagina und mmer der Kontrole. — Alle bei der Kasse vorsommenden Seldeins en und Geldausgaben, ohne Ausnahme, worin sie immer bestehen n, müssen hier sofort zu Buche gebracht werden, damit das Jours es mag abgeschlossen werden wann es wolle, jedesmal den augens kichen Kassenzustand darthue, — Das Hauptjournal wird zu jeder Furewission, und zwar für ben ganzen Zeitraum vom Anfang des stungsjahres an vor der Linie abgescholfen.

2) Manual.

5. 23. II. Der Kontroleur hat zunächst die Kontrole zu führen, Giegenbuch des Journals; in ihr ist die Seite des Manuals, wo Post gebucht wird, zu bemerken. Ferner hat er an Manualen zu ren a) ein Manual für den Unterhaltungsfonds der Universität; ein Manual für den Einrichtungsfonds derselben; c) ein Manual

jebes afademische Inftitut, welches feinen eigenen Etat hat; d) ein unmal fur die Professone Bittwenkasse; e) ein Manual fur den Emafialfonds; f) ein Manual fur die Affervaten, und g) ein Mar I fur die Vorschuffe. — Die Manuale fur die Depositien und die fouffe find jedoch getrennt zu fuhren, für fammtliche Universitates bs, für die Professoren: Bittwenkasse und für den Oymnasialfonds. bas Manual werden die Einnahmen und Ausgaben nach dem im R enthaltenen Ubtheilungen, Titeln und Rubrifen eingetragen. Fur Etitel wird fo viel Raum gelaffen, als nothwendig ift, um die frend des Rechnungsjahres vortommenden Poften an dem gehörigen je ju Buche bringen zu tonnen. Da das Manual gleichfam das Rept der Rechnung bildet, fo muß es diefelben Rubriten wie die chnung enthalten, und auf die Nummer des Journals in der Kons k, wo die Post gebucht ist, hinweisen. — Auf den Belägen bezeich: ber Rendant, nach geschehener Eintragung in das Journal, dens igen Fonds, in deffen Manual der Kontroleur die Poft zu buchen In der Regel werden alle Manuale mit dem letten gebruar n Jahres geschloffen. Das Manual für die Depositen und für die rschuffe wird ganz oder theilweise, so oft es nothwendig ift, abs bloffen.

3) Bei ben Afferbaten und bei ben Borfchuffen.

5. 24. Das Affervatenmanual wird in der Einnahme nach folgens bRubriken geführt, 1) die laufende Nummer; 2) das Datum; 3) den imen des Einzahlers; 4) Gegenstand des Affervats; 5) das baare id (nach den Münzsorten); 6) Pagina und Nummer des Journals id ber Kontrole. – Die verausgabten Affervaten werden auf der ans m Seite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer; 2) das atum; 3) Empfänger; 4) Gegenstand; 5) Betrag; I Pagina und mmmer des Journals und der Kontrole. Für die verschiedenen Afse Baten sind in diesem Manuale auch verschiedene Kontos anzulegen. bas Affervatenmanual werden auch diesensgen Gelder vorläusig eins getragen, welche zwar in bas hauptjournal übernommen wei fen, in Ermangelung der förmlichen Einnahmeorder, oder n ftiger Unstände aber im Manual nicht sogleich gebucht werden Gelder, welche während des Kassenabschlusses von ausserhalb mußten uneröffnet liegen bleiben, von einheimischen Einzahlern folche nicht anzunehmen.

4) Bei ber Quafiur.

5. 25. Ueber die Honorarien führt der Rendant als L Journal und Manual. — In dem Journal werden die E und Ausgaben der Zeitfolge nach verzeichnet. In dem Me jeder Dozent für seine Honorarieneinnahme und die darauf 1 Ablieferungen sein besonderes Konto.

Mugemeine Megeln bei ber Buchführung.

5. 26. Die Kaffenbucher muffen mit aller Vollftandigkeit kurateffe geführt werden, und es durfen darin keine Rasuren men. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß de hafte fo, daß es noch leserlich bleibt, durchstrichen und das darüber gesetst wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, nur bei dem Journal und der Kontrole vorkommen kann.

nur bei dem Journal und der Kontrole vorkommen kann. S. 27. Um sich von der richtigen Fuhrung der Bucher ; wissern, und eingeschlichene Jrrthumer auf der Stelle berich können, mulfen die Einnahmen und Ausgaben nach dem Jou nach der Kontrole, der Bestand aber nach beiden täglich mit b lichen Bestande verglichen werden.

5. 28. Auf jedem eingetragenen Belag muß die Seite u mer sowohl des Journals und der Kontrole, als auch des bemerkt werden.

Berpflichtungen ber Raffenbeamten bei ber Dealifirung ber Einnahme und !

§. 29. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei der R der Einnahmen und Ausgaben liegt in dem Etat. Ueber d dem vorkömmenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besor weisungen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§ 30. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche auffer i vorkommen, muffen, so wie der Kaffe die desfallsige Order z dem betreffenden Manual zum Soll eingetragen werden. A dant hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange di bei welchem die Verrechnung erfolgen muß, zu notiren, w Rontroleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds ein und das Folium unter der Order zu bemerken hat.

A. Inebefondere bei ben Ginnahmen.

§. 31. Der Rendant muß auf die punktliche Einziehung mäßigen und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen ha darf keinem, der etwas zur Kasse schuldig ist, damit über den ten Fälligkeitstermin nachsehen. — Benn die Gelder nicht ter Zeit ungeachtet der an die Schuldner erlassenen gütlicher derung eingehen, so hat der Rendant davon seiner vorgesehten Anzeige zu machen, und deren weitere Instruktion einzubolen.

5. 32. Bierteijährig hat der Rendant ein Verzeichniß ständigen Einnahme aufzustellen, und sich in demselben über i nen Schritte zur Einziehung der Reste auszuweisen. — Di zeichniß bildet eine Anlage des Kassenertrakts.

§. 33. Erlaffene Poften find in den Buchern und Re

innahme und Ausgabe nachzuweisen, und mit einem Anerkenntniß Schuldners, daß ihm der Erlaß zu gut gekommen ist, zu justis n.

B. Insbefondere bei ben Musgaben.

5. 34. Bon den etatsmäßigen Ausgaben durfen nur folche ohne were Anweisung bezahlt werden, welche firirt, d. h. welche einer entlich bezeichneten Person für einen bestimmten 3weck ohne weitern behalt bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, für welche nur pewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Jahlung eine bes ter Anweisung der vorgesehten Behörbe erforderlich.

1. 35. Bet den akademischen Instituten können die Direktoren bie zur Berechnung stehenden Fonds des Etats innerhalb der the bes letzteren verfügen, und unmittelbar auf die Institutskasse wisung ertheilen.

9. 36. Alle Beläge über angeschaffte Utensilien, Geräthschaften Begenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Sammluns bestimmt find, muffen mit der Bescheinigung über die geschehene wgung in die Inventarien und Rataloge der betreffenden Anstalten ben seyn, bevor darauf eine Jahlung geleistet werden kann.

5. 37. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Bege der öffente i Lizitation, fondern auf Rechnung angeschafft worden sind, bei Lie istionen uber ausgeführte Arbeiten zc. muß die Preiswurdigkeit ente tores die Prufung des Baubeamten, oder da, wo es auf ein ideres tunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Zeugniß des Finden Institutsdirigenten konstatirt seyn.

Berfahren bei Gingablungen an Die Raffe und Leiftung ber Quegaben.

A. 3m flugemeinen.

5. 38. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorfoms en Einnahmen und Ausgaben Statt finden durfen. So wie daher Angehende Schreiben u. s. w. nach §. 12. an den Rendanten ges muffen, so muffen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Eins Ing bewirfen, oder Geld empfangen wollen, melden.

ing bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden. 5. 39. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kaffe nehmen, und tung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; eben so jede Ausgabe nach deren Realisirung sogleich gebucht werden.

15. 40. Die Quittungen über fammtliche bei der Raffe einfoms be Gelder muffen von dem Rendanten und dem Kontroleur unters ben werden. — Jede Quittung muß nicht nur die Seite des Jours und der Kontrole, wo die Gelder gebucht worden find, fondern bie eingezahlten Munzforten genau enthalten.

B. Bei Ginnahmen insbefonbere. '

a. WBenn teine Orber jur Bereinnahmung vorhanden ift.

9. 41. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen authos ift, so durfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Biels muß die Kasse sie annehmen, im Journal und in der Kontrole eins n, jedoch als Asservaten behandeln, und der vorgeseten Stelle Ans bavon machen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b. Bereinnahmung felbft. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirtt wird. 5. 42. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, wumt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, undt die Einnahme im Hauptjournal, worauf der Kontroleur die Quits i in der Kontrole bucht, und unterschreibt. 2) Wenn ibn bie Einsehne verher Onitung entgeliett nuben mit. 5. 43. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Raffen git j als Regel, daß die empfangende Raffe erst nach Ankunft der Gein derfelben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ift, in fich die zahlende Raffe wegen der geschehenen Sahlung und Alfen bis dahin mit dem Positichein ausweisen fann. Dung aber die ä tung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt werben, jo gel foldes in der zuvor erwähnten Art. Die Ouchung erfolgt jebe wenn das Geld wirtlich eingegangen ift, und muß daber die sie h unttungen eine besondere Annotation geführt werden. Uebrignet in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, auch fofort die Su

in dem hauptjournal und der Kontrole bewieft werden. 3) Wenn bas Ceb winels Concision aberlande wird.

5. 44. Gehen die Selber mittelft Schreiben durch bie Det fo unterzeichnet der Rendant mit dem Kontroleur ben Pofffoin, der zugleich mit dem Kaffensliegel verjehen werben muß, und is Seld durch den Kaffendiener von der Poff holen. — Bachen Beidenachgezählt worden, wird die Einnahme gebucht, und beim weichrittsmäßige Quittung nebft dem Antwortichreiben von Ruff im Konzept entworfen. Die Reinfchrift wird ohne Berzug mit zahler zugeschict.

C. Bel Musgaben insbefondere. 2. Präfung ber Buläffigteit ber # §. 45. Hinsichtlich der Ausgaben ift zunächst zu bemein, Diefelben unter teinerlei Bedingung geteiftet werben burfen, t nicht durch die Etats firirt, oder durch befondere ichriftliche I gen genehmigt find. - Gollte der Rendant gegen die Anweife ein Bedenten haben, wie 3. B. eine Doppeljablung befürchten fo hat er die Bablung nicht ju leiften, fondern ber anwefenden ober in fchleunigen Fallen bem Raffenfurator Anzeige zu machen. fchranten fich dagegen feine Bedenken nur auf die Form, 3. 8. ber Fonds ober Titel, mo die Verrechnung erfolgen foll, nicht in bezeichnet fey, fo darf er Zahlung leiften, muß aber die Ausgabe, m fonft die Belage nur vollftandig find, woar im Journale und in Rontrole buchen, aber in das Manual erft nach erfolgter Bericht ber zurudt zu reichenden Unweisung eintragen laffen. Der Renbant ferner forgfältig die Bollftandigkeit und Form der Beläge prufen, 1 nur wenn auch in diefer Beziehung alles in Richtigkeit ift, die te ber Ausgabe alfo feinem Bedenten unterliegt, findet die Bablung O Der Kontroleur ift gleichfalls verpflichtet, auf die Bollftandigtet rechnungsmäßige Form der Unweisungen und Belage genau ju i und feine etwanigen Bedenken dem Rendanten mitzutheilen. De tern Entscheidung muß er fich unterwerfen, hat aber dem Raffe tor entweder fofort, oder bei der nachften Raffenreviffon von dem C verhaltniß Anzeige zu machen.

b. Berausgabung feibn. 1) Bei persönliche Uebereichung ber Antitum, 5. 46. Wird die Quittung persönlich überreicht, so hat ber dant sie zu buchen, darumter die Nummer des Hauptjournals, det oder sonstigen Fonds, wobei die Verrechnung geschehen muß, ju in fen, und sie dem Kontroleur zur Eintragung in die Kontrole zu len. Die Jahlung wird an den Präsentanten der Quittung ge und die lestere nehft den etwa dazu gehörigen Jahlungsanweisungen Nendanten aufbewahrt.

2) Bei fcriftlicher Ueberfendung ber Beläge.

5. 47. Bird dagegen die Quittung eingefandt, und muß daher Beld mit der Post abgeschickt werden, so behålt der Kontroleur die tung vorläufig an sich, bucht die Ausgabe erst, wenn der Postschein rdas abgesandte Geld vorliegt, und giebt dann die Quittung dem banten zurück. Der Postschein geht mit der abgemachten Sache zu Ukten.

3) Bei Zahlungen vor Eingang ber Quittung.

5. 48. Im Allgemeinen gilt es als Grundfas, daß Jeder, ber raus der Kaffe zu empfangen hat, folches gegen Ueberreichung der briftsmäßigen Quittung bei derfelben felbst erheben oder erheben t muß. In der Regel fann sich daber die Kaffe auf die Uebers ing des Geldes an den Empfänger nicht einlassen. Die Zahlung Uebersendung vor Eingang der Quittung darf nur auf ausdrückstatchorisation der vorgeseten Behörde geschehen; alsdann fahn megabe nur unter den Vorgesten Dehörde geschehen; alsdann fahn is belegt wird, und erst wenn die Quittung eingeht, fann dieselbe tie gest. — Auf den Geldverfehr zwischen der Postischen funder seine Grundsas, wie bereits §. 43. bemerkt worden, keine Ansens z bie empfangende Kasse ist, vielmehr erst nach Anfunft des Gels uw Ausstellung der Quittung darüber an die zahlende verpflichtet.

D. Form ber Quittungen und Beläge.

S. 49. Quittungen muffen den Betrag nicht nur mit Zahlen, jons and mit Worten wiederholt; die Munzforte; den Namen der Den Kaffe; die Angabe, wofür die Zahlung geschehen, und den der Ben Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deute und eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstele unthalten. Bei Zahlungen, die für einen gewissen Zeitraum ges m, z. B. bei Besoldungen, Zinsen von Passivapitalien 2c., muß der leftere in der Quittung ausgedrückt werden.

50. Die Quittungen muffen durchaus leferlich geschrieben, und njelben darf weder etwas radirt, oder ausgestrichen, oder übers ben feyn; da, wo dies durchaus nothig wäre, muß die geschehene inderung von dem Zahlungsnehmer schriftlich gut geheißen werden. 51. Ift der Empfänger im Schreiben unerfahren, oder wegen imdern Hindernissen nicht im Standezu unterzeichnen, so muß die ung von ihm mit drei Kreuzen eigenhändig bezeichnet, und von ohltigen Personen beschern, daß er solche eigenhändig, eines Namens Unterschrift, gemacht habe.

52. Wenn Jahlungen an Dersonen geleistet werden follen, welche Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Zechtheit der ichrift auf einer ihm prasentirten Quittung nicht die nothige Ges ich hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behorde von dem Institutsdirigenten, welcher die Jahlung angewiesen hat, ibigt werden. — Quittungen der Handwerker sind in einem sol-Falle von dem Baubeamten, unter dessenter sind in einem sol-Balle von dem Baubeamten, unter dessenter sind in einem sol-Balle von dem Baubeamten, unter dessenter sind in einem sol-Balle von dem Baubeamten, unter dessenter sind in einem sol-Balle von dem Baubeamten, unter dessenter sollten die Baubeitet 5.53. Goll das Geld von einem Andern als von demjenigen, ber die Forderung zu machen hat, oder auf den die Anweisung aus reboben werden- so hat derselbe eine in glaubhafter Form ausger ftellte Bollmacht beipubringen. Die Erben eines verstorbenen Emple berechtigten tonnen bie bem legtern guftehende Sahlung nur auf eine ber betreffenden Berichteftelle ausgestelltes Atteft, daß fie die einge Erben feven, und daß die Sahlung an fie geleistet werden tonn, a Empfang nehmen. - Dieje Juftifikatorien find der Quittung in op mali beiguftigen.

geli beinftigen. 5. 54. Quittungen über periodifche Sahlungen find, jur Bmin berung ber Belåge, am Jahresschluffe gegen Jahresquittungen unp taufchen.

§. 55. Bei den Belägen tft barauf ju feben, bag fie nicht af tieine Bettel, fondern auf gange ober halbe Bogen geschrieben wein weil fich erftere nicht gut heften laffen, und leicht verloren gehen fimm.

5.56. Bierteljährlich fertigt ber Kontroleur nach ben Danas und ben bereits porgefchriebenen Schematen 1) einen Erraft fühn Unterhaltungsfands ber Universität. Derfelben muß belegt fem a) w einem Ermafte bes Einrichtungsfonds, b) einer Machweisung bir 2 positen, unde ich einer Nachweisung ber Borfchuffe; 2) einen Erraft für jebes-alliernische Inftitut, welches einen eigenen Etat hat; 8) du Erraft für Bit Professon Bittwontafife, und 4) einen Erraft für in Symuasiasisches Dagegen ift allmonatlich 5) ber fummarifche 26/2000 fammtlicher haupts und Nebenefonds ber Universitätsfaffe aufgitich in welchem am Schuffe die Selbbeitände nach ben verschiedenm Mar forten nachaewiesen werben.

Donatlige Raffenrevifion.

6. 57. Auf ben Grund des julest gedachten Sauptfaffenalit mit bem Gortenzettel wird bie monatliche Devifion ber Univerfitt burch bas Univerfitatsfuratorium gehalten. Unmittelbar vor Dieferfin findet die Revifion der Profefforen Bittmentaffe und Des Gymnafialia burch bie bafur angeordnete Opezialfuratel Statt. Eine Ausfettim des hieruber aufgenommenen Prototolls wird dem Univerfitatsfuratt mitgetheilt. In Gemäßheit Diefer Berhandlungen werden die Betiate ber fraglichen beiden Inftitute bei der Revifion der Univerfitatefaffen nachgefehen. - Daffelbe geschieht hinfichtlich ber Beftande in ber M fturtaffe. - Das uber die Revision der Universitatstaffe aufgenomm Protofoll, welchem bas Revifionsprotofoll der Profefforen: Bittmatil und des Symnafialfonds beizufugen ift, wird mit dem Saupt Raff abichluß an das unterzeichnete Dinifterium eingefandt. - Biertelie ift demfelben auch eine Ausfertigung des Ertrafts für den Unterhalten fonds ber Universitat mit feinen zuvor ermahnten Beilagen einzunio Die vierteljahrlichen Ertrafte uber bie Fonds ber atademifchen 3 tute werben den betreffenden Dirigenten jur Renntnignahme mitgethe welche auch einen monatlichen Raffenabichluß Sinfichts ihres Infi erhalten muffen.

Orbnung und Hufbemabrung ber Beläge.

§. 58. Behufs der Revision hat der Kontroleur die Einnach beläge, und der Rendant die Ausgadebeläge, welche zu einem Little betreffenden Extrakts gehören, für den zu revidirenden Monat mit um Umschlag zu verschen, auf welchem das Folium des Hauptjournals des Manuals, und der Betrag jedes Belags bemerkt, auch die Er gezogen ist, welche mit der konkurrirenden Position im Ertrakte men muß. — Nach Beendigung der Revision werden die Beläge den gemeinschaftlichen Verschluß des Rendanten und des Konm gebracht.

Rechnungefcuß; Mufflellung von ginalabichluffen.

6. 59. Der Rendant hat möglichft darauf hinzuarbeiten, daß alle unahmen und Ausgaben bis zum Jahresschluß realisirt werden, das t teine Reste auf das folgende Jahr übergehen. - Opatestens ultimo iruar muffen alle Rontos geschloffen werden. - Siernachft find bie alabschluffe fur jeden nach einem eigenen Etat verwalteten gonds, b der Form der vierteljahrlichen Ertrafte, durch den Rontroleur uns unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Rendanten aufzuftellen.) von der Raffe dem Universitätsfuratorio einzureichen, damit dars bie Genehmigung bes Ministeriums ber geiftlichen, Unterrichts : und Diginal : Angelegenheiten eingeholt werde. Bu dem Ende muffen vor futigung ber Finalabichluffe die inerigibeln Einnahmerefte dem Unte Ståtsfuratorio angezeigt, und deren Diederschlagung, unter Beibrine be ber erforderlichen Belage, nachgesucht, besgleichen die nicht weiter Biftenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motivirt, auf die Aus Efation, diefelbe als erspart berechnen zu durfen, angetragen merben. Der Kinalabschluß ift zu belegen mit einer Dachweisung a) der gegen - Etat vorgefommenen Dehreinnahmen, b) der Beuigereinnahmen, der Resteinnahmen, d) der Mehrausgaben, und e) der Benigere gaben, oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Fur die Bermaltung, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang, ift ein besons r Finalabichluß aufzustellen, und burch bie zuvor gedachten Dachweigen ju erlautern. - Dit bem ginalabichluffe muß Die ju legende prestechnung genau übereinstimmen.

Musgaberefte.

5. 60. Die nach dem Rechnungsschluffe verbleibenden Ausgabe-Kände werden auf die Rechnung des folgenden Jahres über-

Anfertigung ber Jahresrechnungen.

§. 61. Jahrlich ift über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen De verwaltet wird, Rechnung zu legen. — Ausgenommen ift jedoch Universittätseinrichtungsfonds, über deffen Rechnungslage besondere

intversitatseintrastungsvonos, aber vegen brechnungstage vejonvere sichriften bestehen. Die Aufstellung der Nechnungen liegt dem Rens gen ob.

Form ber Mechnungen.

.5. 62. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes immt. Jum Schema dient die Form der Nachnungen wird Folgendes besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden a) die Einnahmen Dusgaben, welche in Gemäßheit der Nevisionsverhandlungen über bere Rechnungen Statt gefunden haben, mithin die Defeste und die gute gehenden Posten; b) die Bestände oder Vorschuffe und die beinnahmen oder Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, c) die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechs igsjahrs. — Herauf folgt eine Wiederholung dieser der Abschlung wirch deren Abschlung, imgleichen Vorschuffe und Bestände auss ichen werden, so daß nur eine einzige Position als Bestand oder Fouge erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

5. 63. Die Rechnung muß so deutlich und vollständig angelegt b, daß daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zus bo der Verwaltung, ohne Juthun der Beläge erfannt werden kann. biren und Abandern der Jahlen darf gar nicht Statt finden. U. 2. 66 ,

• • • •

Infiliation ber Manafunt.

§. 64. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahmen merten. 1) Der Titel an Juschüffen ift mit einem Atteste ber Re lestere eingezahlt hat, au belegen; 2) über den Betrag des kommens auf den Titel an aufferordentlichen oder zufällige men ertheilt die Kaffenfuratel ein Attest; 3) wenn auf eines titel gar nichts ju vereinnahmen gewesen ift, so stellt darüber furatel ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) aber die fammel nahmen muß ein von der Kassenturatet, auf den Grund de notigen ausgestelltes Attest den Belägen beigefügt werden, bei nahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung ficht, Die zuvor sub No. 2-4 gedachten Atteste hat die Kasse mach dem Rechnungsichluf bei dem Untverstätsfuratorio nach Berechnung ber Verchöuffe.

§. 65. Die geleisteten Vorschüffe werden in der Rechn in Ausgabe gestellt; vielmehr werden die bei dem Rechnn noch wirklich vorhandenen Vorschüffe unter den Beständen nach und in einer der Rechnung beizufügenden Rachweisung spesifis tere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende 2 2) Mamen derjenigen, welchen die Vorschüffe geleistet wir 3) Betrag bes am Schluffe der Jahresrechnung vorhandenn fes; 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat; 5) R Bewilligung oder Unweisung; 6) zu welchem Behuf und an f 7) Datum der Jahlung; 8) Rummer der Beläge; 9) Vem insbesondere, wenn die Zeit der Wiedererstattung verschoffen, wen nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschuffes versi-Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kassen attentiven.

Rapitaliennachweifung.

5. 66. Um ben Vermögenszustand des betreffenden Inftit feben zu können, wird der Nechnung eine Nachweisung von d und Passier, wird der Nechnung eine Nachweisung von d und Passier, Rapitalien beigefugt, welche angeben muß 1) be des Kapitals und der Manziorten; 2) den Zinsfuß; 3) die V bes Schuldners oder Slaubigers; 4) die Bezeichnung des Sch ments, nebst Angabe des Datums desselchen; 5) Beschreibun stellten Unterpfandes; 6) Bemertungen, wo das Dokument an wird, Termine der Zurückzahlung, Auffundigung 2c. Am Sch bie Balance gegen die vorher gehende Nechnung gezogen.

Termin für die Ginfendung ber Mechnungen.

5. 67. Die Universitätstaffenrechnungen find mit ben B bas Universitätsturatorium einzureichen, welches sie an die : Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen ber Zeit vom I. April bis zum 1. Juli, und die Universitätsl nung bis zum 1. August des nachst folgenden Jahres einges ben. — Um diese Eermine ganz genau einhalten zu können Mendant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alles reiten. Bei deren Reinschnungen wirtt der Kontroleur mit es seine übrigen Dienstigeschäfte erlauben.

Inventarien.

5. 68. Ueber das Eigenthum der Universität und der atademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche rien. — Die Art, wie solche angelegt und geführt werden, besondere Instruktionen bestimmt, welche über die dem Rend enden Verpflichtungen das Nähere festsehen. Alle fünf Jahre hat Rendant eine vollständige Inventarienrechnung aufzustellen, welche r genauen Lokalrevision der betreffenden Gegenstände in den Ges den und Museen der Universität zur Srundlage dient, und welche der Geldrechnung des einschlägigen Rechnungsjahres zur Revision bie Königl. Oberrechnungskammer geht. Ueber die in der Iwischens eintretenden Beränderungen wird von dem Rendanten jährlich zus und Abgangs: Machweisung angefertigt, und mit der Gelds mung verbunden.

5. 69. Ueber die Führung des zur Aufbewahrung der Dokuter und geldwerthen Papiere (5. 8.) bestimmten Depositorit ers besondere Borfcriften.

Berlin, den 12. Mai 1826.

niferium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal/Angelegenheiten. v. Altenftein.

arauf sich beziehende Verfügungen und fonstige Bes merkungen.

1. ad §. 1. Die abgesonderte Verwaltung des Universitätsseine ungsfonds hat aufgehort, da derselbe für geschlossen erklärt ift. 2. ad §§. 3. 16. Nach der Ministerialverfügung vom 8. Sept

2. ad §§. 3. 16. Nach der Ministerialverfügung vom 8. Sept ver 1834 ist der Rendant gegenwärtig der einzige verantwortliche unde bei der Kassenvaltung.

A ad §. 23. Die Führung einer besonderen Kontrole, als Gee uch bes Journals, ist durch Verfügung bes Ministerii vom 20. uar 1827 erlassen worden.

4. ad 5. 57. wegen Einfendung der Verhandlungen aber bie fenrevisionen und der vierteljährlichen Abichluffe:

20. 711. Reffript. Bom 12. August 1839.

Das Ministerium entbindet Ew. 2c. hierdurch von Einreichung Berhandlungen über die gewöhnlichen Revisionen der dortigen Unis tärstaffe, insofern dieselben nicht zu besonderen Bemerkungen Vers effung geben, und ein diesseitiges Einschreiten erfordern, so wie vierteisährigen Abschluffe der Unterhaltungssonds, und will kunftig vber Einsendung der Verhandlungen über die ertraordinairen Kass rvisionen und der Finalabichluffe der gedachten Fonds entgegens n; indem es vorausseht, daß der Aufstellung der lehteren, so wie Kaffenverwaltung überhaupt besondere Aussetigenetigen en wird. — Berlin, den 12. August 1839.

fferium der geiftlichen, Unterrichts und Debizinal-Angelegenheiten.

semerkung. Eine ähnliche Verfügung ist an die Königl. Unis versitäten zu Breslau und Greifswald unter dem 14. August ej. a., an die zu Halle unterm 24. August, und an die Univers stät zu Königsberg unter dem 10. September 1839 erlassen. Vergl. No. 702.

5. ad §. 59. wegen des Termins zur Einfendung ber Rechnuns und der besonderen Anlagen zu den Verwaltungsabichluffen:

Ro. 712. Reffript. Bom 19. Dezember 1831.

Die Königl. Oberrechnungefammer hat das Ministerium, unter abs ftlicher Mittheilung des von Ew. zc. an diefelbe gerichteten Antrags vom 31. Auguft b. 3. und beffen Unlage, bavon in Renntnif gefet Die Dortige Universitate: Saupttaffe Die jahrlichen finalen 26ichi Bucher der verschiedenen Inftituts: Berwaltungsfonds meder gefestichen Termine, noch gleichzeitig abschlieffe. Ochon die tion für die Universitatstaffe vom 12. Dai 1826 fcbreibt in 59. vor, daß fpateftens ultimo Februar alle Rontos geschloffen follen. Das von des Ronigs Dajeftat Ullerhochft vollzogene tiv, wegen fünftiger Einrichtung des Raffenwefens vom 17. Dan giebt aber in dem 17. 26fchnitte Beftimmungen in diefer Sinfte durch jener ber Inftruftion aufgehoben wird. Die Universit gebort in die Rategorie derjenigen Raffen, welche bier als 3 und bireft abliefernde Raffen bezeichnet find, und die Inftitu in die Rategorie ber nicht bireft abliefernden Opezialrezepturen erftere ift der Ubichlußtermin auf den 31. Januar, und fur auf den 26. Januar festgestellt. Diefe Termine murden alfo Universitatstaffe ju halten feyn. Da aber die Inftitutenfonde Universitatofaffe verwaltet werden, fo giebt die Ronial. Oberred fammer ju, daß dieje mit dem Univerfitates Sauptfonds gleid und Diefer auch nicht einmal am 31. Januar, fondern an dem f Provinzial : Sauptfaffen bestimmten Tage, bem 10. Februar, a fen werden. Em. zc. werden fich uberzeugen, daß Diefe Dachio weiter ausgedehnt werden tann, ohne die gefehlichen Befimm ju uberfchreiten. Dem Minifterio ift nicht unbekannt, daß ju tung auch Diefes bochften Termins bei Der Bermaltung von fitate : Inftituten fich mancherlei Ochwierigfeiten in ben 28e zumal wenn eine reine Ubwittelung des Fonds fur das bir Jahr bamit verbunden feyn foll. Indeffen da Letteres, fo min werth es auch immer ift, nicht zur hauptbedingung gemacht n laffen fich jene Ochwierigfeiten bei ben bestehenden Dechnungt für den Ubichluß unhinderlich machen. Das Dinifferium ba bafur, daß Em. zc. es babin zu bringen miffen werden, bag au Benutzung der Rechnungsformen fammtliche bei der Universität verwaltete Fonds gleichzeitig am 10. Februar jeden Jahres rein wittelt, das beißt ohne Refte abgeschloffen werden tonnen.

Berlin, den 19. Dezember 1831.

Minifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Debiginale Zingelegent

No. 713. Reffript. Vom 5. Januar 1829. Das Ministerium will auf Em. 2c. Bericht vom 11. v. W 3. unter ben barin angezeigten Umftanden jur Erleichterung b tigen Universitatstaffe bei Aufftellung ber Finalabichluffe von ? tung der bortigen Universitatsfonds, bei den Opezialfonds bin nachgeben, daß nur der Finalabichluß in feiner bisherigen Form eingereicht werbe, und die damit bisher verbundenen Dachma gang ceffiren. Die Einreichung der Finalabschluffe geschieht dar bloß notitiae causa, und bemerkt das Ministerium hierbei, das b weiter feine besondere Genehmigung der Ertrafte erfolgen fan auch nach ben von Em. zc. angezogenen neueren Beftimmungen weiter nothig ift. - Berlin, ben 5. Januar 1829. Dinifterium der geiftlichen, Unterrichtes und Debiginal Ungelegent

Dto. 714. Reffript. Bom 12. Dovember 1833,

Gern geneigt, dem von Em. tc. unterm 22. Juni b. 3. wortend einberichteten Bunfche ber Universitatstaffe in Bonn, I bindung von Aufstellung und Einreichung der, den Finalabschlussen Dauptfonds der Universität seither beigefügten besonderen Nachungen der Mehr: oder Weniger: Einnahmen und Ausgaden thuns zu willfahren, hat das unterzeichnete Ministerium Veranlassung mmen, darüber auch mit der Königl. Oberrechnungskammer in munikation zu treten. Nachdem hierauf auch die letztgenannte örde unterm 5. v. Mts. sich damit einverstanden erklärt hat, daß fraglichen, als Beläge zur hauptrechnung der Universität Bonn er an die Königl. Oberrechnungskammer mit eingesandten speiele Rachweisungen hinführo den Nechnungsbelägen nicht mehr beiges werden, nimmt das Ministerium weiter keinen Anstand, hiermit mehmigen, daß die Aussichten und Einreichung der in Rede stem Nachweisungen nicht mehr Statt finde.

Berlin, den 12. Dovember 1833.

fferium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal: Angelegenheiten.

6, ad §. 67. Die Königl. Oberrechnungskammer hat durch Vers ny vom 14. Januar 1829 die Termine für die Einsendung der migden dahin bestimmt, daß von den 15 Spezialrechnungen der mischen Institute im März Eine, im April Vier, im Juni Fünf, mit Fünf, und die Hauptrechnung bis zum 1. September jeden net erwartet werden.

13: ad §. 68. wegen der Inventarienrechnungen:

1. 715. Reffript vom 14. November 1826.

Das Ministerium hat den von Em. 2c. über das Inventarien: ber bortigen Universität unterm 11. Marz c. erstatteten Bericht Unigl. Oberrechnungsfammer zur Meufferung mit dem Bemerten theilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. (No. 463.) ficht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien immtlichen atademischen Inftitute und beren Sammlungen unbeich auszudehnen fen, und auch der §. 1. derfelben auf die Uten-tich auszudehnen fen, und auch der §. 1. derfelben auf die Uten-t und Geräthschaften in den beiden Universittätsgebäuden dortselbft ju Poppelsdorf Unwendung leide; die Ausstellung der vorgeschries n Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und refp. der , und Abgangs : Dachweisungen aber dem Regierungsbevollmächtig: sbliege, und folche uber bie Inventarien des akademischen Senats ber Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Unis Itat beigebracht werden muffe. Dabei hat das Ministerium Hins ber vorzunehmenden Revision der vorhanden feyn follenden Ins prienstüffe auf seine desfallsige Verfügung vom 1. Oktober 1822 458.) unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genoms und unter Verhoffen des Einverstandniffes der Ronigl. Obers ungstammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Atteft babin auss n ju laffen: daß die Inventarienstuffe, welche bei der vorschriftssigen Revision hatten vorhanden feyn follen, bei derfelben wirklich efunden worden. - Die die Ronigl. Oberrechnungstammer fich e diefe Angelegenheit geauffert hat, wird Ew. 2c. aus beren in Abs ife beitommendem Schreiben vom 22. Jult d. J. (Anlage a.) jur achtung zu ersehen gegeben. — Berlin, den 14. Novbr. 1826. nifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medizinal: Angelegenheiten.

Anlage a.

Ochreiben der Königl. Oberrechnungsfammer. Vom 22. Juli 1826. Zus dem uns mit dem geehrten Schreiben Eines Königl. hoch: loblichen Dinifteriums ber geiftlichen, Unterrichts : und Debis gelegenheiten vom 29. Upril b. J. gefälligft abfdriftlich fon ten, von bem Ronigl. aufferordentlichen Regierungsbevollmach ber Universitat Bonn über bas Inventarienwefen erftatteten vom 11. Darg c. haben wir erfehen, welche Smeifel Demfelber ferer, ihm unterm 27. Januar c. mitgetheilten, an fammtlich Regierungen erlaffenen Cirfularverfügung von bemfelben 2 fichtlich beren Unwendung auf die Berhaltniffe ber genannten fitat ubrig geblieben, und welche Untrage in Diefer Ungelegen ibm gemacht worden find. Bir ermangeln nicht auf die bie Bemerfungen Gines zc. gang ergebenft ju ermiebern, wie Dienft : Utenfilien und Gerathichaften in ben beiben Univerfit. ben ju Bonn und Poppelsborff, welche fur allgemeine ats Zweffe bienen, wie 3. B. die Tifche und Bante in ben Bor lerdings unbedenflich ju den Gegenftanden gehoren, von weld §. 1. unferer erwähnten Cirfularverfügung vom 27. Januar Rechnungen die Inventarien oder 216: und Jugangs, Dachw nicht ferner beizufügen find. — ad 2. Sind wir ganz dami ftanden, bag bie nach 6. 2. gebachter Berfugung mit den Rei einzufendenden Bescheinigungen binfictlich ber Inventarien bes Universitatsfuratorii und ber Universitatstaffe von ber rungsbevollmächtigten, b. und d. des akademischen Genats Universitatsgebaude von bem Reftor ber Universitat ertheilt - ad 3. Durfte es bei ber von Ginem zc. burch bie uns mitgetheilte Berfügung vom 1. Oftober 1822 angeordnete ber Inventarien an Ort und Stelle von 5 ju 5 Jahren an fenn, wenn in den vorgedachten Bescheinigungen ftets bemert wann bie lette Revision Des betreffenden Inventarii Statt hat, indem badurch fodann zugleich die regelmäßige 216haltung Revisionen von 5 ju 5 Jahren kontrolirt werden konnte. - i ben baher wunschen, daß es in diefen Bescheinigungen, wie fi ber Verfügung vom 27. Januar c. vorgeschrieben find, b Borten: Die vorhanden feyn follenden Inventarienftuffe, bie ten Statt gefundenen vorschriftsmäßigen Devifior ber am vorgefunden worden find". - Das 4. den Untrag bes Rich bevollmachtigten betrifft, bag unfere, nur auf die nicht ferner bung der Inventarien von den Kaffen : und Dienft : Utenf Gerathichaften mit den Rechnungen gehende Berfugung von nuar c. auch auf die Inventarien fammtlicher atademifchen und beren Sammlungen ausgedehnt werden moge: fo finder fo weniger Bedenken, uns mit Ginem zc. auch fur Die G Diefes Antrages zu erflaren, als wir auch ichon in unfern i Schreiben vom 11. Oftober und 22. Dezember v. 3., Die 2 und Fuhrung ber Inventarien bei ben verschiedenen miffen Inftituten in Berlin betreffend, die Unordnungen wegen maßigen und ficheren Zufbewahrung ber Sammlungen felbft bes Endes nothigen Kontrolen und periodifchen Revisionen bem erleuchteten Ermeffen Gines zc. überlaffen, auf Die ber Inventarien mit den Rechnungen in ber Regel Bergich nur um dergleichen Bescheinigungen, als bennachft durch b dachte Cirfularverfügung vom 27. Januar c. binfichtlich b und Dienft : Utenfilien allgemein vorgeschrieben worden, erf die Einforderung ber Inventarien fur etwa vorfommenbe

lie uns vorbehalten haben. — Einem ic. überlassen wir demnach ng ergebenst, hiernach sowohl den Regierungsbevollmächtigten zu wan, als die bei den übrigen Königl. Universitäten mit weiterer In: Mition geschligst zu verschen. Dabei erlauben wir uns nur noch die tre, zugleich geneigtest die Anordnung, daß jederzeit, wenn eine volls ibige Nevision der Inventarien der Dienstrutten und Geräthe ibige Nevision der Aunste und anderen Sammlungen Statt ger Ben, die darüber aufgenommene kommissatiche Verhandlung in ber ubigter Abschrift mit der betreffenden Rechnung an uns eingesandt weinschriften zu Bonn und an die übrigen Königl. Regierungsbes undchtigten ergehenden Versugen uns gefälligst abschriftlich mits um zu wollen. — Potsdam, den 22. Juli 1826.

٠.,

Ronigl. Oberrechnungskammer.

Ro. 716. b. Inftruktion fur das Depofitorium bei der Univers fitatskaffe ju Bonn. Bom 26. Oktober 1829.

In der unterm 12. Dai 1826 vollzogenen Inftruktion fur die igi. Universitätstaffe zu Bonn find S. 69. besondere Borschriften bie Einrichtung und Fuhrung des Devositorii vorbehalten wor-Diefelben werden hiermit in den folgenden SS. ertheilt.

5. 1. Es werden bei der Universitätsfaffe drei besondere Depos fa eingerichtet für die bei derselben bestehenden, von einander ge: Erten Verwaltungen a) der eigentlichen Universitäts hauptfonds Der damit in Verbindung stehenden Nebensonds der akademischen Ktute, b) der Fonds der akademischen Bittwens und Baisen.Vers

ungsanstalt, und c) der Fonds des Symnasiums zu Bonn. S. 2. Fur jedes Depositorium wird eine eiserne, mit drei ungleis Schlössern verschene Rifte angeschafft. Den einen Schluffel fuhrt

auffehende Raffenbehörde, den zweiten der Rendant und den drit: der Kontroleur. — Diefe Riften werden in dem befestigten Gelds blbe der Universitätskaffe aufbewahrt.

9. 3. In das Depositorium gehören a) diejenigen baaren Gelds inde, welche zu den vorkommenden gewöhnlichen Ausgaben in eis 1 gewissen Zeitraume nicht erforderlich sind, oder welche zinsbar geliehen, oder welche zum Abzahlen von Passivatien gesammelt verwendet werden; b) alle geldwerthen Papiere, wie Staatsschulds ne, Sanko: Obligationen und die Bechsel, welche die Mitglieder akademischen Wittwen: und Baisen: Bersorgungsanstalt statt des em Antrittskapitals einlegen; c) alle Dofumente und Urfunden Rapitalien, Fonds und Besthungen, welche dem betreffenden In: kassen; d) Effekten von Werth, deren Ausbewahrung in Kassen: Depositorio aus besonderen Gründen verordnet wird.

§. 4. Es darf nichts zum Depositum gebracht werden ohne den ahmebefehl der vorgesehten Verwaltungsbehörde, oder der Kassen atel. Eine gleiche Ermächtigung ist erforderlich, wenn etwas aus Depositorio herausgenommen oder verabfolgt werden soll. — Jewelcher etwas aus dem Depositorio erhebt, ist schuldig darüber vollständige Quittung auszustellen. — Die Annahmebefehle, die beisungen zur Berausgabe und die Quittungen der Empfänger bils ben bie Belage, welche die Raffe aufzubewahren, und womit fit an Rechnung ju rechtfertigen bat.

§. 5. Benn getowerthe Papiere, bie auf den Inhaber im fu jur Binterlegung tommen, fo muffen folche von ber vorgefesten an in waltungebehorbe juvorberft auffer Rours gefest werben.

5. 6. Die Depositen durfen weder mit den übrigen Geguste un, ben bes gewöhnlichen Raffenverfehrs vermischt, noch in die Bitt nin ber laufenden Berwaltung eingetragen werden. Es wird dafür mind besondere Buch : und Rechnungs, Führung angelegt, bestehend a) at nit bem Journal und b) aus bem Manual.

§. 7. Das Journal führt ber Renbant ber Universitätstaft.- m Es werden in demselben alle Einnahmen und Ausgaben, so mit in vorkommen, der Zeitfolge nach verzeichnet, und zwar auf der m binter einander fortlaufend. — Die Eigenschaft der zu hinterlegen hinter einander fortlaufend. — Die Eigenschaft der zu hinterlegen merden. — Sind es Effekten, welche in das Depositorium gene werden follen, so muß die Belchaffenheit derselben, die Angelt und befannt ist, bei der Eintragung im Journal bemerkt werden. — We Journal wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) die taufatelten mer, 2) das Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenium bei Einnahme oder Ausgabe, 4) das baare Geld, nach Gold moch rant, in abgetheilten Kolumnen, 5) die Ziktiva, mit berjelben um fceidung der Mangforten, 6) die Geiten des Manuals.

§. 8. Das Manual wird von dem Kontroleur geführt.- 3 million werden die Deposita, nach den §. 3. genannten Saman derfelben, und zwar a) baares Geld, b) geldwerthe Papiere, 9 to fumente und Urfunden, d) Effekten, auf besondere Kontos versam is Einnahme und Ausgabe gegen einander über schnungen unter lit am the. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe and Gold und Kourant, 5) Dummer der Beise fo Sournals, 2) Datum der Lusgabe, 4) Betrag, in abartie ten Kolumnen nach Gold und Kourant, 5) Dummer der Beise fo Sournals, 2) Datum der Lusgabe, 3) Bemerkungen; und für die Rechnungen unter lit. c. und d. 1) Ein des Journals, 2) Datum der Ausgabe, 3) mein in Einnahme oder Ausgabe besteht, 4) Rummer der Beläge, 5) Bemerkungen.

§. 9. Das Depositorium wird bei der monatlichen Kaffenreillt, auf den Grund der von der auffehenden Behörde geführten Komm register, über die in daffelbe zu hinterlegenden und aus bemfelden is auszugebenden Gegenstände mit nachgeschen, und das Ergebniß in ei Revisionsprotokolle nachgewiesen, und zwar mittelst Zurjachlung i baaren Geldbestände und der geldwerthen Papiere. — Ueber die V waltung ber baaren Geldbestände des Depositensons wird vierteile lich ein Auszug aus dem Manual gemacht, und dem nach Masses bes §. 56. der Kaffen: Inftruktion vom 12. Mai 1826 aufzufellent und an das vorgeordnete Konigl. Ministerium ber geistlichen, imm richts : und Medizinal = Angelegenheiten einzusendenden Kaffenrent als Anlage beigefügt. — Berlin, den 26. Oktober 1829.

Dinifterium der geiftlichen, Unterrichts : und Medisinal : Angelega D. Alt English.

1040

. 717. c. Inftruftion fur ben Quaftor bei der Universitat gu Brestau. Bom 2. September 1830.

5. 1. Der Quaftor ift derjenige Universitätsbeamte, welcher uns fufsicht und Leitung des Universitätsberators A. das gesammte nögen der Universität und ihrer Stiftungen im Einzelnen vers et, und das Kassen; und Rechnungs: Wesen darüber führt, mitt n der Ausführung alle auf den haushalt der Universität Bezug ide Angelegenheiten beforgt, insbesondere aber auch B. die Honor für die Vorlesungen einzieht und berechnet.

5. 2. Er steht als Verweser des Universitäts: und Stiftungs: nögens und als Rendant der akademischen Kassen zunächst unter Ruratorio der Universität, und befolgt in Beziehung auf jene nur hm von da aus zukommenden Unweisungen, so wie die ihm geger n allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Intionen, ausserben steht er aber auch noch zusolge der Universitätst ten unter der besonderen Aussicht des Universitätstetors. In erst der Kassen und Nechnungs: Führung wird er auf das Kas-Edikt vom 30. Mai 1769, so wie auf die Kassen: Instruktion vom februar desselben Jahres, imgleichen auf die Cirkularversugung 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassensum untersagt ist, zugleich aber auch auf die Instruktion für die Kös che Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und auf das thöchste Regulativ vom 17. März 1828 ausdrücklich verwiesen.

§. 3. Jur Sicherheit ber Universitäts, und ber Stiftungs; Rafe pat der Quaftor eine bei feinem Umtsantritt ad depositum zu ofs ende Raution von 1000 Rthlr. in Staats; oder anderen sicheren ieren zu bestellen, und für die Sicherheit der Honorarkasse haftet it einer besonderen Raution von 400 Rthlr., welche Beträge nach ianden erhöht werden können.

§. 4. Nur der Quaftor allein als Rendant beforgt die Gelde Eins ne und Ausgabe, und überhaupt Alles, was auf den Geldverkehr ug hat; jedoch muß jede von der Kasse ausgestellte Quittung von und dem Kontroleur, welcher sie auch auszusertigen hat, unters net werden. — Quittungen über Beträge, welche aus anderen igl. Kassen werden, mußsen überdies noch, statt des ges nlichen Kassenens, den von der Königl. Oberrechnungskammer eschriebenen Bermerk desjenigen Manuals enthalten, in dem die ielle Buchung gescheben ist.

§. 5. Bu ben besonderen Berpflichtungen des Rendanten gehört Gorge dafur, daß alle der Universitätskaffe nach dem Etat und überwiesenen Einfunfte promt und zur rechten Zeit eingehen, eingezogen werden.

§. 6. Refte durfen in feinerlei Beife geduldet, fondern es muß ehenden Falls davon fogleich Unzeige bei dem Kuratorio gemacht, etwa nothige Unträge muffen hinzugefügt werden. Im Unter: ngöfalle haftet der Rendant fur die Refte.

§. 7. Ju allen nach dem Etat nicht feststehenden Einnahmen bees besonderer Einnahmeversugungen, welche vorkommenden Falls ber Raffe in Untrag gebracht werden muffen. Sinsichtlich der vordinairen Einnahmen ist von der Königl. Oberrechnungskammer Führung einer besonderen Kontrole angeordnet worden, auf deren nd die Ertheilung der diesfälligen Rechnungsatteste geschicht. Der bant hat daher keine derartige Order eher anzunehmen, als bis der mit guhrung diefer Kontrole beauftragte Beamte Seite und an (mer bes Kontrolbuches darauf vermerkt hat. Alle auf folde ant Raffe zur Vereinnahmung zugewiefenen Beträge muffen in der 1000 nualien fofort zum Goll gestellt werden.

5. 8. Begen der etwa eingehenden fremden Geldforten if unter ber, von bem Königl. Staatsministerio unterm 15. Oktober 1821 and ten Bergleichungstabelle, und bei etwaniger Entdektung falfon and nachgebildeter Staatspapiere nach der Generalverfügung der Mitten, Bauptverwaltung der Staatsschulden vom 26. Marz 1827 und b fahren.

6. 9. Bei ber Ausgabe barf der Rendant feinen Titel übefich ten, und feine ertraordinaire ober durch den Etat nicht bestimmt ha). lang ohne fcbriftliche Anweifung bes Ruratorii leiften. nad I ber Oberrechnungstammer : Inftruftion vom 18. Dezember 1824 in -] bergleichen Ueberfchreitungen ohne habere Authorifation jum 2 geftellt und eventualiter beren Beträge als Strafe eingezogen mi weshalb der Renbant dieferhalb befonders verantwortlich gemacht ίų. - Daffelbe gilt von denjenigen Ausgabetitein, deren Benig = fummarifc und zur weiteren Disposition, ohne fpezielle Befin li. im Etat ausgeworfen find, bei welchen ohne vorherige Rummilia weisung niemals Bahlung geleiftet werden barf. M

5. 10. Die zur rechnungsmäßigen Juftifitation erfittetin Belage muffen vor den Jahlungen beigebracht werden, und mit thigenfalls bei dem Ruratorio zu erbitten. — Wie insbesomet Ausgaben zu Stipendien und Freitischen zu belegen sind, ift und Reftript vom 19. September 1828 vorgeschrieben worden.

§. 11. Begen der Jahlungen für Rechnung der Unham Inftitute gilt im Allgemeinen überall das Vorhergefagte, und # ų, ftehender Grundfat ift anzunehmen, daß diefe Bahlungen nur ĥ, burch die Universitätskasse an die Empfänger, jedoch auf Affignin ber Anstaltsvorsteher, geleistet werden durfen, indem weder OM Rendanturen Statt finden follen, noch deren Uebernahme den im the fenden herren Professoren angemuthet werden fann. - Bem 🗰 einzelnen Inftitute Direftoren Borfchuffe auf die Etats Quanu ! leiftet werden, fo ift darauf zu feben, daß eine neue Sahlung nur bann erfolge, wenn die vorherige Summe vollftandig juftifizitt mi aemiesen worden ift. - Die Belage uber dergleichen Zahlungen fen durchgehends von den Inftituts : Direktoren hinfichtlich ber 34 tigfeit, der geschehenen Ublieferung der angeschafften Gegenftande beren Eintragung in die Rataloge und Inventarien nach Seitt Þ Nummer bescheiniget, und überhaupt fo feyn, wie die Ronigl. D rechnungskammer in der Verhandlung über die Universitäts: 20 rechnungen pro 1822 vorgeschrieben hat. — Dasselbe gilt von Belagen über neu angeschaffte Gegenstande aller Urt.

6. 12. Vorschuffe durfen ohne besondere Anweisung der vor seiten Raffenbehörde niemals geleisten werden; bei ordnungsmäßig fignirten Vorschuffen aber hat der Nendant, nach Vorschuft des stripts vom 29. September 1823, fortdauernd auf möglichst schutter fisteren.

5. 13. Uffervaten: und Depositen: Bestände tonnen bei der werfitatstaffe nur felten vorkommen, entstehenden Falls muffen for aber von Quartal zu Quartal aufgeräumt, und von dem Rendam deshalb Antrage gemacht werden. — Aufbewahrung eigener oder m

b. 717. c. Inftruktion fur den Quaftor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830.

§. 1. Der Quaftor ift derjenige Universitätsbeamte, welcher uns Aufsicht und Leitung des Universitätsburators A. das gefammte mögen der Universität und ihrer Stiftungen im Einzelnen vers tet, und das Kaffen: und Rechnungs Befen darüber führt, mits in der Ausfährung alle auf den haushalt der Universität Bezug nde Angelegenheiten beforgt, insbesondere aber auch B. die honos fur die Vorlefungen einzicht und berechnet.

§. 2. Er steht als Verweser des Universitäts: und Stiftungs: nögens und als Rendant der akademischen Kassen zunächst unter Ruratorio der Universität, und befolgt in Beziehung auf jene nur hm von da aus zukommenden Unweisungen, so wie die ihm geges nallgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Intionen, ausserten ficht er aber auch noch zufolge der Universitätss ten unter der besonderen Aussische des Universitätsekters. In eff der Kassen: und Rechnungs: Führung wird er auf das Kasbeitt vom 30. Mai 1769, so wie auf die Kassen: Infrauktion vom Bebruar desselben Jahres, imgleichen auf die Eirkularverstügung 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassensum untersagt ist, zugleich aber auch auf die Instruktion für die Kös che Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und auf das rhochste Regulativ vom 17. März 1828 ausbrücklich verwiesen.

6. 3. Jur Sicherheit ber Universitäts, und ber Stiftungs; Rafs bat ber Quaftor eine bei feinem Umtsantritt ad depositum zu ofs ende Raution von 1000 Rthlr. in Staats; oder anderen sicheren ieren zu bestellen, und für die Sicherheit der Honorarkasse haftet it einer besonderen Raution von 400 Rthlr., welche Beträge nach anden erhöht werden können.

5. 4. Nur ber Quaftor allein als Rendant beforgt die GeldsEins rie und Ausgabe, und überhaupt Alles, was auf den Geldverkehr ig hat; jedoch muß jede von der Kaffe ausgestellte Quittung von und dem Kontroleur, welcher sie auch auszufertigen hat, unters net werden. — Quittungen über Beträge, welche aus anderen igl. Kaffen erhoben werden, muffen überdies noch, statt des ges nichen Kaffenzeichens, den von der Königl. Oberrechnungskammer erchriebenen Vermerk desjenigen Manuals enthalten, in dem die ielle Buchung geschehen ift.

5. 5. Bu den besonderen Berpflichtungen des Rendanten gehort borge dafür, daß alle der Universitätstaffe nach dem Etat und übermiefenen Einfunfte promt und zur rechten Zeit eingehen, eingezogen werden.

5. 6. Nefte durfen in keinerlei Beise geduldet, sondern es muß ehenden Falls davon sogleich Anzeige bei dem Ruratorio gemacht, etwa nothige Antrage muffen hinzugefügt werden. Im Unter: ingsfalle haftet der Rendant für die Reste.

5. 7. Ju allen nach dem Etat nicht feststehenden Einnahmen ber es besonderer Einnahmeverfügungen, welche vorfommenden Falls der Kasse in Untrag gebracht werden mußsen. Sinsichtlich der vordinairen Einnahmen ist von der Königl. Oberrechnungskammer Führung einer besonderen Kontrole angeordnet worden, auf deren und die Ertheilung der diesfälligen Rechnungstatteste geschicht. Der ibant hat daher keine derartige Order eher anzunehmen, als bis

ber Quaftor biefe Renbantur nach §. 25. 4. ber Unftaltes Stan nur unter Dinifterial: Genehmigung übernehmen barf, fo muß ain permittelft bes Bermaltungsraths burch bas Ruratorium vorber m fuchen. - Ein befonderes Journal uber die Sonorare ift deshalb i ner nothig, weil die honorare ein gang fur fich bestehendes Dma eigenthum der einzelnen Profefforen und Dozenten find, und ein lich nur aus disziplinarifchen Grunden burch ben Quaftor eingen merden, ftatt bag auf ben meiften anderen Univerfitaten jeder ale mifche Dozent die Sonorare felbft einzieht. Bon felbft verfteht ti aber, daß alle und jede honorargablungen fofort in die befond Regifter eingetragen, und von den wirflichen Univerfitatigelben getrennt bleiben, und in einem besonderen Raften aufbemabrt mit muffen; woraus aber auch folgt, daß bei jeder monatlichen Raffinn fion nicht nur ein Ertraft über Ginnahme, Musgabe und Beftand # honorare eingereicht, fonbern bag auch bie Sonorar : Sournale mi ben rubrifenmäßigen Regiftern, welche lettere die Otelle des Dans vertreten, jur Durchficht vorgelegt merben muffen.

§. 15. Mehrerer Bucher wird es in feinem Falle bedurfen, inte versteht es fich von felbft, daß in den Manualien der Etat feinen gu gen Inhalte nach gehörigen Orts vorgetragen und diefe der Richnung ganz ähnlich angelegt werden muffen. Gie durfen aber niemals Rich nungstonzepte fenn, fondern muffen fur fich abgeschloffen webm, mi mit den Quartal und Final 206 fuluffen genau übereinstimmm.

§. 16. Die Führung des Haupte Journals liegt bem Rminn ob, die ber Manualien dem Kontroleur. Der Rendant giebt sin Ende dem Kontroleur die journalisitten Beläge, und empfängt im nåchst, nachdem die Seite des Manuals, wie früher ichon du ben des Journals, barauf vermerkt worden, zur Aufbewahrung in bin veren Hullen nach den Etatstitteln und nach der Ordnung de m nuals wiederum zurudt. Vor der Reposition muß er jedoch du om des Manuals in dem haupt: Journal bemerken, die einzelnen Bauf in die betreffenden Kolumnen des haupt journals eintragen, mit in mit die gegenseitige Kontrole vollenden. Das Manual der Bitma kaffe muß der Nendant vorfommenden Falls allein führen.

5. 17. Gleichwie eingehende Gelder fofort nachgeschen und is fenmäßig ajuftirt werden muffen, fo muffen auch die Raffenbucht p ben 21bend gegen einander verglichen und fo in Ordnung geset un ben, daß täglich ein 21bfchluß formirt werden fann. Die Summ aller Manualien zusammengenommen muffen ubrigens jedesmal un Summe des haupt: Journals ergeben.

§. 18. Nach Allerhöchster Bestimmung foll die Raffenrevision a 18ten jeden Monats Statt finden, und muffen dazu Raffenabichte gefertigt werden. Für die beiden ersten Monate jeden Viertelgen bedarf es nur eines Abschluffes aus dem haupt: Journal, welchte desmal am loten an das Ruratorium zu übergeben ist; in den Um talmonaten muffen aber vollständige summarische Extraste mit Ech in Bift und Neft nach den Etastiteln und ben abgeschlöftenen Mam lien, einschließlich der Reste, und zwar schon am löten eingereicht, m biesen eine Vorsteugnachweisung, ein Verzeichnis etwaniger Affrevant ein Sortenzertel und eine spezielle Nachweisung von den ungeb Setdern beigestigt werden. — Um bei dem Abschulffe Störung vermeiden, können vom Tage des eintretenden Kassenabichluffes a nach vollzogener Revision alle eingehenden Gelder uneröffnet nat Gelder oder Effekten im Kaffenlokal darf niemals vorkommen, r nicht eine besondere Authorisation dazu ertheilt ift, weshalb auf obige Refeript auch hier Bezug genommen wird.

5. 14. Die ju fuhrenden Bucher bei der Universitatstaffe find nde. 1) bas Poftbuch in Unfehung des Geldeinganges, 2) das buch in Betreff des Geldabganges, 3) bas Raffenbuch, mit wels Jugleich bas haupt : Journal verbunden ift, 4) bas haupt : Das ober bas Manual ber Universitats: Saupttaffe, 5) bas Manual Den Stiftungstaffen, 6) bas Manual über die Urchivfonds, 7) bas ual über die Fonde der medizinisch ichirurgischen Lebranstalt, 8) Danual uber die Universitats : Bittwentaffe, wenn ber Quaftor Dant Diefer Raffe ift, 9) bas Borichugmanual, 10) bas Affervatens 11) bas Journal über die Honorare, 12) die Honorar Register. Huffer diefen ift 13) noch ein besonderes Journal zu halten, in Des Die eingehenden Orders täglich eingetragen werden. - Die re Einrichtung Diefer Bucher im Ullgemeinen wird zwar ben Rafe amten, und befonders dem Rendanten uberlaffen ; es verfteht fich b von felbft, daß dazu nur Formulare in Unwendung gebracht en burfen, welche entweder ichon vorgeschrieben, ober bei anderen gl. Raffen im Gebrauch find. - Das indeß insbesondere das Eingangebuch betrifft, fo wird es jur Kontrole bienen, wenn ber Troleur Die eingegangenen Beträge mit den abgehenden Quittuns vergleicht, und fich Dabei überzeugt, ob auch etwanige Differenzen Beglichen, Die einzelnen Poften alle gebucht, und nicht in Die Raffe tige Betrage wieder hinausgeschafft find. - Das Poft : 216gangs: muß jederzeit, auffer der Quittung des Poftamts, eine genaue eichnung bes 2loreffats enthalten, bamit die fichere Auffindung ere tert wird. Beide Bucher fuhrt der Rendant. - Das Raffens , mit welchem das nach der Ministerialverfügung vom 18. Des er 1816 für jede Raffe angeordnete Saupt: Journal verbunden muß ben gangen Berfehr der Universitatstaffe und ber bagu ger Den oder derfelben anhängenden Debentaffen, ausschließlich der orare, in Einnahme und Ausgabe, fowohl im baaren Gelde als Quittungsmechfel, und in durchlaufenden Poften in chronologifcher nung nachweifen, um die gefammte monatliche Einnahme und Hus: aller Fonds und Debenfaffen, mit Ausnahme ber Sonorare, fie en benannt fenn wie fie wollen, und ben in der Raffe befindlichen and mit Einem Blick und auf Einer Stelle zu jeder Beit mit Juffigfeit ermitteln und überfeben ju tonnen. - Das hauptmanual ben Universitats : hauptfonds nach dem hauptetat, und fomit auch ntliche jur Universitat gehörige Inftitute, lettere in besonderen tteln, fpeziell umfaffen. Die Reftverwaltungen muffen nach ben efchriebenen Ubschnitten uberall einzeln vorgetragen werden. -Telbe gilt von dem Danual uber bie Stiftungstaffen, welche als enfonds geführt und gleichfalls in einem Danual unter besondern hnitten vereinigt werden; auch findet es auf bas Manual über Archivfonds Unwendung, welche eben fo mie die Fonds der medi: ch dirurgifchen Lehranftalt, der Universitätstaffe angehängt find, e fpeziell zu derfelben zu gehören, obichon die Berwaltung von ihr hrt werden muß. - Die Fonds der Universitats Bittmen : und ifen : Berforgungsanftalt laufen nur alsbann burch bie Universitats: , wenn der Quaftor auch zugleich Rendant ber Wittwenfaffe ift. Diefem Falle findet auch nur Ein Danual Statt. - Da indeß

.

6.24. Die über bie foldergeftalt belegten Gelber ertheit obligationen muffen fofort ad deposition offertrt, und bies pelbwerthen Dotumenten und Inframenten ohne Unterfchieb b besbachtet werben. Dhne Bormiffen, bes Luratorit darf eb eine Bereinnahmung ad depositum, noch eine Berausgabune fethen Statt finden.

`~ .

22

5. 25. Das Depositorium befindet fich innerhalb ber Uni fe in einem besonderen Raften, ju welchem der Univerfit ben einen, ber Universitaterichter ben sweiten und ber Qu britten Ochluffel vermahrt. Die vortommenben Bucher u nungen führt ber lettere, und besbachtet babei im Allgemen in ber Depositalordnung vorgeschrieben ift, und im Operiellen weijungen bes Ruratorit.

5. 26. Befinden fich unter ben ad depositum genomme pieren Dofumente uber Rapitalien, welche nur auf beftimmte gelieben find (conf. §6. 23. 24.), fo muß ber Rendant ben termin in Beiten anzeigen, und auf Berausgabe ber Inftrum tragen. - Ueberhaupt gebort es ju ben Amtepflichten bes Die Gicherheit ber elocirten Rapitalien beftanbig ju tonm ben richtigen Eingang ber Sinfen ju forgen, biesfällige Ra anzuzeigen, und über den Eingang von Rapitalien, unter a bie Einziehungsorder, fcbriftlich zu berichten. Dabei ift is bemerten, wieviel Gelb etwa valant liegt, und welchen Fou gehort. - Geiner Sorge fällt bie fichere Biederunterbin nacht anheim. Findet fich bazu nicht fogleich Selegenheit, f bei dem Ruratorio die Genehmigung zur einftweiligen zinti legung bei ber Königl. Bant nachfuchen, und alle Donate Ruratorio fo lange in Anregung bringen, bis die Gelder befft than find. - Begen der etwa vorhandenen Staatspapiere Quaftor auf die in öffentlichen Blattern erscheinenden diesfäll tanntmachungen aufmertfam ju fepn, und bie geeigneten Unie Antrage bei dem Ruratorio fofort zu machen.

§. 27. Da von bem richtigen Eingange der Binfen von t tungstapitalien fowohl, als der Revenuen bet einzelnen St hinwiederum die promte Auszahlung der Stipendien 2c. abha fo gilt von diefen das Borhergesagte ebenfalls. - Ift nach b tungsurfunde ausschließlich für bestimmte Verweser nur ein neration ausgeseht, fo hat der Quaftor baran feinen Antheil, auch jest die Raffe verwaltet, wie diefes 3. B. bei der Ca Stiftung ber gall ift.

5. 28. Jede Bafanz bei den Stipendien muß der Quai bestens ein Bierteljahr vor ihrem Eintritt dem Kuratorio Stiftungsverwesern anzeigen, nach geschehener Verleihung abi ren Auszahlung besondere Ruratorial : Anweifung ertrabiren.

5. 29. Der Quaftor, als erfter Beamter der Univerfu öffnet alle an diefelbe gerichteten Schreiben, vermerkt bat Prafentatum, und giebt folche alsbann dem Kontroleur jum gen in bas Journal, von wo fie an den Rendanten zuruche Er empfängt in gleicher Urt alle Raffenorders, pruft folche bi des Betrages und ber Beilagen, und fucht die Remedur fofi wenn fich irgend etwas zu erinnern findet. Die Drufuna bi tungen fällt ihm ebenfalls anheim. 5. 30. Alle Damens ber Raffe an vorgesette Behörden

4 - 3

ĩ

Abreffen hingelegt und alle Zahlungen fistirt werden, wie dieses bei den Königl. Hauptkaffen der Fall ist.

5. 19. Der Erträft für bas vierte Quartal ift zugleich ber Finals huß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme im Soll und Ift kändig nachweisen muß. Die Finalabschlusse bilden die Grunds n der Jahresrechnungen, und mußsen daher mit denselben genau reinstimmen. Abänderungen derselben sind niemals zulässig, und men Erinnerungen vor, so mußsen solche in den Buchern und Abs issen des folgenden Jahres nachgewiesen werden. — Um jedes r möglichst rein abzuschließen, bleiben die Bucher am Jahress rste daher in dem neuen Jahre offen, und bedarf es das für den Monat Dezember nur eines summarischen Journalertrafts. Diefer Zeit muß aber der Rendant alle Sorgfalt verwenden, daß Einnahmes und Ausgabe: Reste berichtigt werden, damit bei der könn pro Januar der Finalabschuße rie vorgelegt, und die Schuß: fün has vergangene fahr zugleich mit abaehalten werden fann.

Ton für das vergangene Jahr zugleich mit abgehalten werden tann, bies durch das Allerhochte Regulativ vom 17. Marz 1828 vorreieben ift. Dem Finalabichluß, so wie der hauptrechnung ift eine bem von ber Konigl. Oberrechnungstammer angeordneten Schema Ffertigte Bestandsnachweisung beizufügen.

§. 20. Nach der Finalrevision erfolgt fogleich die Rechnungs: rug, und hat fich der Rendant über das Vorschreiten derfelben bei

Benatsrevisionen auszuweisen, und hinsichtlich der Form die bes enden hoheren Vorschriften, namentlich auch wegen der Restvers Eungen, zu befolgen. Diejenigen Rechnungen, welche durch den Eptetat naher bezeichnet werden, und Opezialetats haben, so wie Dauptrechnung selbst, die Rechnung von dem Studentens Unter: Aungefonds, die altmartische Pachtrechnung und die Rechnung von

medizinisch ichrurgischen Lehranstalt gelangen bei der Koniglichen Trechnungskammer, die Stiftungsrechnungen bei dem vorgeordneten Tifterio und die Rechnungen von dem Archivsonds bei den hohen Disministerien zur Superrevision. — Führt der Rendant die Witts Fassen Rechnung, so geht auch diese an die Konigl. Oberrechnungss mer.

5. 21. In Anfehung ber Einfendungstermine ist von der Königl. trechnungstammer unterm 20. September 1825 ein fur alle Dat sesest worden, daß die Universitäts Spezialrechnungen vom 1. April zum 1. Juii, und die Universitäts Sauptrechnung bis zum 1. Audes nächtfolgenden Jahres dergestalt eingesendet sevn mußen, daß tim Anfange des Monats April ein verhältnismäßiger Ibeil der ezialrechnungen, und die übrigen in gleicher Art in den folgenden maten bis zum 1. Juli zur Superrevision gelangen. — Die Rechigen muffen daher in jedem Falle früher an das Kuratorium ges den, und die Einreichungstermine genau inne gehalten werden. 5. 22. Den Rechnungen liegen die Etats zum Srunde, zu wels

5. 22. Den Rechnungen liegen die Etats zum Srunde, zu wels t die Entwurfe ebenfalls von dem Quaftor im Konzept, von dem ntroleur aber in mundo, nach dem Statt findenden Lurnus angeigt und rechtzeitig an das Ruratorium eingereicht werden muffen.

5. 23. Die sich nach den Monatsschluffen ergebenden Bestände fen nicht ungenußt liegen bleiben, sondern der Rendant muß solche zinsbaren Belegung bei der Königl. Bant dem Kuratorio alsbald eigen. Auch hat derselbe die Biedereinziehung dieser Bestandgelder ft den Zinfen zur Zeit des Bedurfniffes in Antrag zu bringen. flien, einschließlich der Aula und der Aubitorien, wird ihm der zur besonderen Oflicht gemacht, und muß er darüber ein richtigen ventarium führen, wenigstens vierteljährliche Revissionen derfein halten und vom Befunde Anzeige machen.

§. 40. Begen des Sjährigen Lurnus, in welchem die eine Inventarien der akademischen Sammlungen erneuert feyn nie wird der Quaftor auf die Akten und die Termintabelle verst und hat er die hierbei bestehende Ordnung aufrecht zu erhaltn, genau darauf zu sehen, daß die Termine punktlich inne gehaltn in der Zwischenzeit vollständige Zus und Abgangsliften alle angefertigt werden, auch im Marz jeden Jahres dem Kuratrie Lifte von denjenigen Samlungen einzureichen, bei welchen Ablauf der Sjährigen Frift ein neues vollständiges Inventarien gunehmen ist.

5. 41. Von der Beschaffenheit der Universitäts: Pertinenting fich der Quaftor eine genaue Kenntniß verschaffen, und die die bei horenden, ihm etwa anvertrauten oder mit dem Amt des Quart verbundenen Aftenstüffe in registraturmäßiger Ordnung hein Dahin gehört 3. B. die alte, von Frankfurt a. d. O. hierbr state mene Registratur.

5. 42. Sind diefe oder einzelne Pertinenzstätte verwin, Me muß er darauf sehen, daß die Dachter ihre Kontratte genu afils und daß nichts ruinirt werde. Sollte er das Gegentheil dam we nehmen, so muß er solches sogleich anzeigen.

5. 43. Benn Pachtungen ju Ende gehen, muß er fill a Beiten, und wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen, aufur feyn tuchtige und ordentliche Pachter oder Miether zu fim." Engagements: Protofolle mit folchen aufnehmen, folche dem sam einreichen, und darauf fehen, daß die etwa zu leistende Rautin und und richtig erfolgt.

§. 44. Sinsichtlich der altmärkischen Gefälle und der puter nen Stiftungen gehörenden Grundstükkte liegt ihm dieselbe Umer tung ob, und hat er auch in dieser Beziehung, wie sonst übent, we Beste der Universität wahrzunehmen, Schaden und Nachtheil mit verhuten.

§. 45. Von den Dienst: und Miethswohnungen gilt com daffelbe, und hat er in specie auf die genaue Befolgung des was halb bestehenden Allerhochsten Regulative vom 18. Oftober 1822 nau Acht zu haben.

5. 46. Den Ablauf der Kontrakte mit den Freitifch-Unternehm hat der Quaftor ebenfalls zeitig anzuzeigen.

§. 47. Der Rendant der Universitätsfasse besorgt, nach §.3. schnitt V. der Universitätssstatuten, zugleich die Einziehung der har rare von den Studirenden, und wenn er hierbei auch nur diejn Instruktionen zu befolgen hat, welche ihm von den einzelnen Pr foren und Dozenten ertheilt werden, so muß er sich dabei doch nach den allgemeinen Kassenvorschriften und nach dem §. 14. M Instruktion richten.

§. 48. Bas die Rautionsleiftung für diesen Theil der Einus und die Buchführung anlangt, fo ist das Nothige darüber ich den §§. 3. und 14. enthalten, und von felbst versteht es sich, di den Monatsichluffen ebenfalls Ertrakte aus den Buchern nehf biesfälligen Rechnungsbuchern selbst vorgelegt werden muffen. j. 49. Entstehen Refte bei den pränumerando zu entrichtenden raren, so darf er nicht verabsäumen solche vor Ablauf des Ger is bei dem Universitätsgericht einzuklagen, auch muß er, was die ite Einnahme betrifft, die nöthigen Mahnbriefe an Eltern und under erlassen, und bei der Auszahlung von Stipendien und füßungen an Studirende die etwanigen honorarrücklände derr vorweg davon in Abzug bringen und resp. berichtigen. Die Eins g älterer Reste ist dagegen Sache besonderer Uebereinkunft, jes mussen die diessalls zur Kasse kommenden Beträge ebenfalls durch affenbucher geführt werden. 50. An Remuneration für diese Rezeptur hat der Quaftor

. 50. An Remuneration fur diese Rezeptur hat der Quaffor Cent zu fordern, die von dem Betrage der eingehenden honos abgezogen, nicht aber von den Studirenden besonders erhohen n durfen. Wird ihm von den herren Professoren ein Mehreres iget, so beruht dieses auf besonderer Einigung.

. 51. Benn nach Umftanden noch einige in diefer Inftruktion ausdrucklich aufgeführte Dienstegeschafte dem Quaftoramte zutres ollten, so muß der Quaftor fle unweigerlich übernehmen, über:

aber allen Unweisungen feiner Vorgesetten, des Universitätskurae bes Rektors der Universität und des akademischen Senats, punkte Benuge leisten.

Berlin, den 2. September 1830.

ftertum der geiftlichen, Unterrichts: und Medizinal : Angelegenheiten. v. 21 lten ft ein.

2,718. d. Inftruktion für den Raffen : Rontroleur und Quaftur: Affistenten bei der Universität zu Breslau. Bom 9. Mai 1833.

Rach §. 40. des Allerhochft vollzogenen Bereinigungsplans fur niversitaten Frankfurt und Breslau vom 3. August 1811 (Bb.I. 14) ift bei der Universitatstaffe zu Breslau, auffer dem Rendans in Kontroleur angestellt, und Diefes Amt bem Universitätssefretar ragen worden. Bei der vermehrten Frequenz der Universität und saburch erweiterten Beschäftsumfange für den Sefretar ift diefe nigung jedoch, ohne Storung des Amtsbetriebes, ferner nicht und um fo weniger ausführbar, als bei dem Anwuchje aller nifchen Sammlungen und bei der Ausdehnung und Vermehrung ir Universität gehörigen Institute, nicht allein die Raffengeschäfte bei weitem umfangreicher geworden find, fondern auch die Dbs beiten des Universitats Quaftors einen bedeutenden Bumachs ers haben. Es ift daher die Anstellung eines besonderen Raffens bleurs, welcher zugleich als Quaftur: Affiftent fungirt, beschloffen n, für welchen nachstehende Instruktion unter der ausbrucklichen Efung ertheilt wird, daß gedachte Inftruftion auch fur ben Rens a und Quaftor in denjenigen Theilen Verbindlichkeit bat, durch bie für den Letteren unterm 2. September 1830 ausgefertigte tinstruktion abgeandert wird.

. 1. Der Universitätstaffen: Kontroleur ift als Staatsbiener Dermöge feines Amtseides zur Treue gegen Se. Majestät den is zum Gehorsam gegen seine Vorgesetten, zur Verschwiegenheit ratssachen, zur forgsamen und treuen Erfullung feines Berufs ur Fuhrung eines angemeffenen Lebenswandels verpflichtet.

2. Er ift als zweiter Beamter der Universitätstaffe für deren gleich dem Rendanten verantwortlich, und vortommenden 2. 67

ihm von dem Untversitatsfuratorio einerseits, und von und Quaftor als erstem und haupt: Offigianten ande bers in dringenden Fällen, etwa übertragen werben honorarrezeptur, die Professoren : Bittwentaffe und die S Urchivfonds sind jedoch dem Rendanten allein zuftant eine Theilnahme an ben diesseitigen Geschäften Seiter leurs besonderer Vereinigung unter ihnen überlaffen.

§. 5. 211s Kaffenbeamter, in weicher Eigenschaft eine Raution von 300 Rthit. ju bestellen hat, steht b unter dem Kuratorio der Universität, und wird in di insbesondere noch auf das Kaffenedikt vom 30. Mai 176 Kaffen : Instruktion vom 27. Februar desselben Jahres aber auch auf die später erschienenen und noch erscheim gen Gesehe und Berordnungen, namentlich aber auf d fügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldve senbeamten untersagt ift, verwiesen. Aufferdem steht er folge der Statuten unter der besonderen Aufflicht der Reftors.

5. 6. Um die bisherige Kaffenordnung nicht ju fi bamit verbundenen Urbeiten nicht ju vermehren, bleibt e rung eines Haupt- Journals, mit welchem jugleich das S das eigentliche Buchhalterei: Journal verbunden ist. beffelben liegt nach wie vor dem Rendanten ob. Um e troleur die gehörige Uebersicht ju gewähren, und die it net Mitverantwortlichfeit obliegende Kontrole in das L taffen, ift ihm die Kubrung der fammtlichen Manuale u

§. 7. Bu dem Ende muß er auch Kenntniß von je und von jeder Ausgabe fchon in dem Augenblick ihrer tangen, fammtliche Quittungen und Postifcheine mit unte bie Raffen Rorrespondenz nach den Angaben des Den beiderfeitiger Unterschrift fuhren.

5. 8. In Folge deffen ordnet fich ber fpezielle G

, und bemnachft von bem Kontroleur bis jur definitiven Erledis aufbewahrt. Gehen nun Gelder ein, fo ubernimmt folche ber ant, trägt die einzelnen Posten in das haupt: Journal ein, und bie Belage an den Kontroleur, welcher sie in die betreffenden nale gehörigen Orts und unter Bermert des Journal Folii aufs t, die Quittung darüber ausfertigt, und Beides - Belag und ung - an den Rendanten zurudtgeben lafft. Letterer vollzieht Lufttung, berichtigt das Journal durch Sinzufugung der Manuals a, vernaht die Belage in Hullen, welche nach dem Manual und setreffenden Monat geordnet find, und beendet fomit die Buchung Binnahme. Umgetehrt wird bei den Zusgaben verfahren. Der ant empfängt zwar die Quittung, übergiebt folche aber nach ges ner Prafentation fofort dem Kontroleur, und leiftet nicht eber ma, als bis durch Letteren bie Prufung der Quittung geschehen, buchung im Manual vollzogen, bies und die etwanigen Abzüge er Quittung vermerkt, und die Order beigefügt, oder, mit Einem e, bie Quittung legalifirt ift. Findet der Rendant in diefer Ber ng Alles in Ordnung, und ift die Jahlung geleistet, dann trägt ven Betrag in das Journal unter Angabe der Manuals Pagina und retradirt den Belag an den Kontroleur zum Bermert des nal Folii im Danual und jur Aufbewahrung, in derfelben Art Det ber Einnahme angeordnet worden. Bei den Revisionen burs mur auf folche Beife legalifirte Belage vorgelegt werben, indem Bebarch entstehenden Ralle die Mitverantwortlichteit des Rontros fonftatirt werden fann.

5. 9. Da ber Kontroleur durch Führung ber Manuale, welche ens genau nach den einzelnen Etats angelegt feyn und alle 2165 ingen deffelben enthalten muffen, die Uebersficht aller einzelnen - und Fonds stets vor Augen hat, so gehen die speziellen Bors ten der §§. 5., 6., 7., 9., 10. und 11. in der Instruction für Rendanten hinsichtlich ihrer Befolgung, wiewohl unter Zuwirkung Uendanten, auf den Kontroleur über; auch hat derselbe für die Pfelung der Vorschuffe in so fern zu forgen, als sie durch Abzüge ur keistenden Zahlungen getilgt werden, in welcher Beziehung jes U das Nothige auf der Quittung zu vermerken ist. (§.8.) Bei Sahlungen an Studenten hat der Rendant gleich beim Eingunge orders furz darauf zu vermerken, welcher Verag etwa auf hor erdert bei Legalissen ist, und diese Bermerke muß der Foleur bei Legalissen ger Luttung der Vorlagen fo brachten, als die istige Borschrift wegen Tilgung der Vorschuffe durch Zibzüge von ingerviessen ober etatsmäßigen Beträgen.

10. Die monatlichen ober Journal: Ertrafte: werben vom Ren: bis Dagegen die Quartal: und Final: Ubschläffe von dem Kontros Angelegt, und zwar, wie sich von selbst versteht, nach Maaßgabe inter sich genau übereinstimmenden Bucher und dem danach sich unden baaren Justande der Raffe. Die Ubschläffe von den bem anten ausdrücklich vorbehaltenen, dem Auftoramite eigentlich ans Unden Kaffentheilen, die Sortenzettel und die Affervaten: Nachunden bes Abschluffes etwa eingehenden Gelber, und vertritt solche und bes Abschluffes etwa eingehenden Gelber, und vertritt solche und geit der vollständigen Buchung allein.

5. 11. Die Rechnungslegung ist ebenfalls Sache des Rendanten, > bat der Kontroleur dieses Geschäft durch sorgfältige Fuhrung ber nöthigenfalls die Stelle der Rechnungskonzepte vertre nuale möglichst zu erleichtern, und bei der Rechnungslegur reiche Hand zu leisten, damit die vorgeschriebenen Term halten werden können. Die deshalb nöthigen Unordnung sofern sie Bezug auf die innere Einrichtung und die F Manuale haben, gehen von dem Rendanten aus. Dageg §. 12. der Kontroleur die Etatsentwurfe unter Leitu

5. 12. ber Rontroleur Die Etatsentwurfe unter Leitu banten in den feststehenden Zeitraumen anzufertigen, und der Inventarien ju besorgen. Die ortlichen Revisionen u sicht uber die Inventarienstukte bleiben jedoch Sache de und fann hierbei die Vertretung deffelben durch den Rot Quaftur: Alfüstenten jedesmal nur ber Ausfluß eines beso trages, ober durch höhere Genehmigung gestattet fepn.

§. 13. Alles diefes fest die Innehaltung der festift lichen Amtsftunden, als eine besondere Pflicht des Kontrole Bas aber einzelne Ubwesenheitsfälle anlangt, so wird hier, derholung des §. 31. aus der Instruktion für den Quafto dahin deklariet, daß auch für dergleichen Fälle die Berau gemeinschaftlich bleibt, indem eine zeitweilige Aufbebung die schaftlichen Berantwortlichkeit nur Kollisionen und eventutheilige Berufungen veranlassen wurde.

5. 14. Da die Dauer der Pacht: und Mieth: Kenne Manualen vermerkt feyn muß, fo geht die spezielle Konn diesfälligen Termine auf den Kontroleur, und beziehungsmi felben als Quaftur: Alfüstenten über; die Sorge für die rec zeige davon und für die Biederverpachtung ze. bleibt aber be

§. 15. Die Führung und Vervollständigung der & ftratur wird dem Kontroleur anvertraut, wogegen der L Aufficht über die alte Frankfurter Registratur allein behölt hat indeß auch in erstever Beziehung die Oberaufficht, o als Vorsteher des Umtes überhaupt nirgend entziehen fam §. 16. Die dem Kontroleur nach den bischerigen In

jugleich obgelegene Besorgung aller Reinschriften wird zwa ben, weil die Unannehmlichkeit diefer Berpflichtung in der beruht; indeß liegt es ichon in der Datur der Gache, bas Munda durch anderweitige Gulfe angefertigt werden durfen ben Raffens und Quaftur Beamten erweislich feine Zeit u Die ihnen auch hierbei obliegende Gorge fur das Beste t fttat wird fie jeder diesfälligen Bertretung überheben, und hierunter bewiefene Bertrauen auch ferner wie bisher recht

§. 17. Die Unlegung der Manuale ift lediglich Sach troleurs, und durfen dafür niemals Ropialien zur Liquidatie werden, welche Feststehung auch binfichtlich der Rechnungsto Ronzepte überhaupt Unwendung findet.

5. 18. Durch diefe Inftruktion werden übrigens dieje richtungen und Anordnungen, vorbehaltlich der hoheren Sen keinesweges ausgeschloffen, welche aus der Gegenseitigkeit lichen Berhältniffes hervorgehend den Geschäftsgang fördern Dienst erleichtern können. Im Wefentlichen darf aber von ertheilten Vorschriften niemals abgewichen, oder eine willsch änderung derfelben vorgenommen werden. — Berlin, den 9. D Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal/Angelo v. Altenfe 9. 719. e. Instruction für die Universitätskaffe zu halle. Vom 27. Mai 1829.

Umfang ber Univerfitätstaffe.

5. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung folgender, bei der Universität vorhandenen und zu ihr gehörigen Raffen, a) der Universitats , haupt , und Salarien , Raffe, b) bet Biblios: Raffe, c) der Raffe des botanischen Gartens, d) der Roniglichen fogelder : Raffe, e) der Raffe des theologifch : pådagogifchen Ges tif, f) der Stipendien : und Konviktorien : Raffe, g) der Raffe der efforen : Bittmen : und Baifen : Berforgungsanftalt, infofern diefe von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes felbft geführt und übertragen wird, h) die Verwaltung der von der theologischen tat abhängigen Legate des Beidlerfchen Wittwenhaufes und bes. ögens der theologischen und philosophischen Fakultat. — Alle bet ben bezeichneten und in ber Folge etwa noch der Universitätstalie ermeisenden Fonds vorfommenden etatemaßigen und aufferetatse en Einnahmen und Ausgaben werden bei der Universitätsfasse masmäßig verrechnet; namentlich gehören hierher auch die bei B Universitats ; Inftituten, wie den Clinicis 2c., die feine befons Rechnungeführer und Rendanten haben, vorfommenden Ginnah: aus dem eigenen Erwerbe der Anftalten, 3. B. Bezahlung vers iber Kranken. In Ruckficht auf dieje besonderen Inftituts,Eins en und beren Berrechnung bei der Universitatstalfe wird auf bie beren, für jene Inftitute erlaffenen Inftruktionen zur Beachtung ft: Bezug genommen.

Raffenbeamte.

2. Die bei der Universitätstaffe angestellten verantwortlichen ben bestehen aus einem Rendanten und einem Kontroleur. Dens wird, unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Borssen über das Kassen, folgende Instruks theilt.

Mugemeine Beflimmung ihrer Berpflichtungen.

3. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und ntroleurs erstreckt sich über die §. 1. a. bis f. genannten Kassen. find dafür solidarisch verantwortlich.

4. Die Kassenbeamten mussen sich bas Interesse ber ihnen rauten Fonds aufs aufferste angelegen fevn lassen, und basselbe ler Treue und nach allen Kräften zu befördern bemubt feyn.

5. Sie muffen sich mit ben auf ihre Funktion Bezug haben: efehlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, b zu diesem Behufe verpflichtet sowohl die allgemeine Geses ing, als das Amtsblatt der Provinzialregierung, welches die Itatsbibliothek halt, und ihnen mitgetheilt wird, zu lesen.

Sicherung der Raffe, Aufbewahrung ber Belber.

6. Es ist für ein feuersicheres Raffenlokal zu forgen. Der It darf ohne Erlaubnis des Universitätssturatoriums oder deffen Extreters keine Nacht abwesend seyn. — Will der Kontroleur in, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und forderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen, Ir seine vom Kuratorio zu genehmigende Stellvertretung zu

7. Es besteht ein besonderes Depositorium, bei welchem alle Lien ber Inftitute, alle Dofumente, Staatspapiere 2c., die nicht

5. 8. Die Bestände der Kasse, d. h. alles baare Geid und swerthe Papiere, wie es Mamen habe, muffen in dem Kassenstund und zwar in dem dazu bestimmten eisernen Kasten unter boppen Berschluffe des Rendanten und des Kontroleurs aufbewahrt und — Fremde oder Privat, Gelder, sie mögen dem Rendanten ober an ren Personen angehören, durfen in dem Kassenlokale nicht aufbem werden.

Bewölbe.

6. 9. Die in das Kaffengewölbe gebrachten Gelder muffa foriftsmäßig verpackt, gestegelt, mit Etitette und ber Bezeichnut Gewichts verschen feyn. — Bu dem gewöhnlichen Vertehr tauf lich eine verhältnismäßige kleine Summe, als fogenannte hunde aus dem Gewölbe in das Erpeditionslokal, auf Gefahr der State beamten gebracht werben.

Benennung ber Raffenunterfdrift.

5. 10. Alle auf den Geldverkehr und das Rechnungsmin und Universitäts Saupts und der dazu gehörigen Neben Fouls Ber habenden Stripturen, als Berichte, Ertrakte, Nachweisung, Antungen 2c. werden unter der Benennung "Königliche Umeficie kasse for ausgefertigt, und im Konzept und Mundo stets von wu Be danten und Kontroleur unterfchrieben.

Geschäftstreis. a) des Denbanten. 1) Im Mugemeinen. §. 11. Dem Renbanten steht die Leitung der Seschäfts e hat daher alle an die Kasse eingehenden Schreiben zu erbund zu präsentiren, auch die ersorderlichen Berichte im Konzepte and Er beaufsichtigt die Dienstführung des Kontroleurs, und if mis für den guten Gang der Geschäfte und die Richtigkeit der und Kasse zu leistenben Arbeiten verantwortlich; er sorge und ik verantwortlich für die Richtigkeit und Sicherheit sämmtlicher und Beläge, für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die gesch Aufbewahrung der Inventarienstüffe, für die punktliche und nach lose Einziehung ber etatsmäßigen oder besonders überwiesenen Ein men. Er leitet die Realistrung der etatsmäßigen fürirten oder be fortwährend hinzuarbeiten. — Der Rendant ist zugleich Kassen ist als solcher für die Richtigkeit sämmtlicher Ein : und Lusich verantwortlich.

2) Inebefendere.

5. 12. Instessondere liegt dem Rendanten ob, a) das fournal von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu fob) die Rechnungen anzufertigen, c) die Anfertigung des mona Abschlusse, d) die Führung des Journals über die Korresponse) die Registratur in Ordnung zu halten.

§. 13. Den ofonomifchen Ängelegenheiten der Universität m er feine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranialis wo es das Interesse der Universität erheischt, dem Universitäts torio feine Anzeige oder feine motivirten Antrage.

§. 14. Benn bei den Raffen entbehrliche Beftande vorfut find, fo muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmertfam " und darauf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder b Ronigl. Bankokomptoir belegt, oder (bei folchen Instituten, derm Ne verfassungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden sollen), auf jatspapiere angelegt, oder gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen den.

b) Des Kontroleurs. 1) 3m Magemeinen.

5. 15. Der Kontroleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt in das Journal des Letzteren die Kontrole. Es darf daher bei der je keine Einnahme und Ausgabe Statt finden, wovon er nicht intnis erhält. — Alle von der Kalse auszustellenden Quittungen empfangene Gelder mussen von ihm mit unterschrieben werden. Inordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Danten ist er dem Universitätsserretoris anzuzeigen verpflichtet. Kontroleur ist zugleich Universitätssefretar. Regelmäßig hat er Bachmittagsstunden den Kalsengeschäften zu widmen. Da letztere verbichtigten Eheil seines Berufs ausmachen, so hat er auch die Beit, welche durch seine Funktion als Sekretär nicht in Ans genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Jusbefondere.

5. 16. Die dem Kontroleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte ber Raffe bestehen in Folgendem. a) Er führt fammtliche Mas (e, b) fertigt auf den Grund derselben die Quartal: und Jahres: Patte an, und c) er besorgt die Kalkulatur, und schreibt die Jah: sanweisungen unter die Beläge.

c) Des Ranzliften.

5. 17. Der zunächst für die Universität angenommene Lohnschreis bat die Geschäfte der Universität und des Universitätsrichters zur aber in dem Kassenlichte zu besorgen, und ist deshalb verbunden ich in dem felben zu erscheinen, und zwar des Morgens von 8 bis und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wenn es die Geschäfte verfordern sollten, auch noch länger, die ihm obliegenden Arbeiten, in auch die Reinschriften der Kasse gehören, zu verrichten. Wenn Eohnschreiber neben seinen Geschäften noch Zeit übrig hat, so tons ihm von dem Rendanten oder Gestertär noch amtliche Arbeiten erragen werden. — Der Lohnschreiber hat sich, wenn er verreisen, sonst einmal von den Geschäften dispensitt seyn will, auch bei Rendanten zu beurlauben.

d) Des Raffendieners.

5. 18. Die bei der Kaffe vorkommenden kleinen Verrichtungen Bege in der Stadt liegen dem zweiten Pedell ob, soweit er nicht n durch feine übrigen Geschäfte abgehalten wird. Er hat deshalb ch bei dem Rendanten anzufragen, und sich in den Zahlungsstun: im Kassenlokale einzusinden.

Dienfifunden.

9. 19. Mit Ausnahme der Sonn: und der gesetslichen Feiertage ie Raffe taglich des Vormittags von 8 bis 12Uhr, und des Nach: 195 von 2 bis 5 Uhr geöffnet. Neichen diese nicht aus, so ist von Diensteister der Kaffenbeamten zu erwarten, daß sie die Arbeits-196 vermehren werden, um mit den Geschäften immer furrent zu en.

Rorrefpondens ber Raffe.

§. 20. Ueber die vorkommende Korrespondenz muß der Rendant ein häfts: Journal führen, aus welchem der Sang einer jeden einzelnen 1e, bis sie als abgemacht zu den Akten gebracht wird, desgleichen ob t Gelder eingekommen sind, und zu welchen Akten das Ephibitum und muß es daher insbesondere auch den Namen des Jah bes Empfängers, den Gegenstand und den Reitraum, für Jahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat of Grund besonderer Anweisung des Universitätssturatorit ges Datum der Jahlung 2c. enthalten. — Diese werden dah genden Rubriken angelegt. 1) Die laufende Nummer, 2) der Eins und Auszahlung, 3) Namen des Jahlenden od pfängers, 4) Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe, der Munzschen nach Gold und Kourant, in abgetheilten von denen die Kolumne für Kourant die hauptssummer nuch gina und Nummer der Manuale. — Alle bei der Kasse immer bestehen mögen, mussehen, ohne Ausnahme immer bestehen mögen, mussehen verden wann es mal den augenblicklichen Kassenjahres an, vor der Linie (

2) Manual.

§. 22. Der Kontroleur führt die Manuale über welche einen besonderen Etat haben. — In diese Manuc der Kontroleur aus den Journalen, unter genauer Verg Beruckfichtigung der Orders und Beläge, die einzelnen den betreffenden und vorgesetten einzelnen Titeln und Un gen den Etats gemäß so genau ein, daß sich vollständig ü die Natur und das Verhältniß der Zahlung, die Namen den oder der Empfänger, der Gegenstand, für welchen, 1 raum, auf welchen die Jahlung geleistet wird, und ob dem Etat oder auf den Grund besonderer Anweisung Eintragung in die Manuale ist von dem Kontroleur rü Eintragung in die Manuale ist von dem Kontroleur rü bei Ausschlung zunächst folgenden Kalsenstunde zu bei bei aber Zuszahlung zunächt folgenden Ralsenstunde zu bei bei aber zugleich auf ben Belägen und in den Journalen Da bie Manuale gleichsam bie Konzepte der Rechnung bilden, so es diefelben Rubriken wie die Rechnung enthalten, und auf die mmer des Journals, wo die Post gebucht ift, hinweisen. den Belägen bezeichnet der Rendant nach geschehener Eintragung as Journal denjenigen Fonds, in dessen Manual der Kontrolenr Post zu buchen hat. — In der Regel werden alle Manuale mit letzten Fedruar jeden Jahres geschlossen. — Das Manual für Affervaten und für die Vorschulfe wird ganz oder theilweise, so es nothwendig ist, abgeschlossen.

3) Bei den Uffervaten und ben Borfchuffen.

5. 23. Das Affervaten: Manual wird in der Einnahme nach fols en Rubriken geführt. 1) Die laufende Nummer, 2) das Datum, ver Name des Einzahlers, 4) Segenstand des Affervats, 5) des im Geldes (nach den Munzforten), 6) Pagina und Rummer des innals. — Die verausgabten Affervaten werden auf der andern te unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer, 2) das. um, 3) Empfänger, 4) Segenstand, 5) Betrag, 6) Pagina und mmer des Journals. — In das Affervaten zournal werden auch enigen Gelder vorläufig eingetragen, welche zwar in das haupts una übernommen werden mussien, in Ermangelung der förmlichen nachmeorder, oder wegen sonstiger Anstände aber im Manual nicht eich gebucht werden können; Gelder, welche während der Kassen. In die dingehen, mussen Bonkiger liegen bleiben. — Das Vorschußs und wird nach denselben Bestimmungen angelegt und geführt.

Mugemeine Regeln bei ber Buchfahrung.

5. 24. Die Kaffenbucher muffen mit aller Vollständigfeit und mateffe geführt werden, und es durfen darin keine Rasuren vors kmen. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß das kerhafte, so daß es noch leserlich bleibt, durchstrichen, und das Richbaruber geset wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß die kabgeset und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, obes nur bei dem Journal vorkommen kann.

6. 25. Um sich von der richtigen Fuhrung der Bucher zu vers iffern und eingeschlichene Jerthumer auf der Stelle berichtigen zu nen, muß das Journal taglich abgeschlossen, und verglichen werden, der Abschluß deffelben mit den Beständen der Kasse stimmt. Eben muffen die Manuale mindestens zweimal wöchentlich abgeschlossen mit dem Journal und den Kassenbeständen verglichen werden. — Ferenzen sind dann sogleich zu untersuchen und zu reguliren.

5. 26. Auf jeden eingetragenen Belag muß die Seite und Numfowohl des Journals als auch des Manuals, bemerkt werden.

Berpflichtungen ber Raffenbeamten bei Realifirung ber Einnahme und Musgabe.

- §. 27. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei Realisirung Einnahme und Ausgabe liegt in dem Etat. Ueber die ausserdem Kommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besondere Anweis gen von dem Universitätsfuratorio zu empfangen.

5. 28. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche auffer bem Etat Fommen, mussen, so wie der Kasse die dieskallsige Order zugeht, in 1 betreffenden Manual zum Goll vorgetragen werden. Der Ren: 2 hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange den Fonds, welchem die Verrechnung ersolgen muß, zu notiren, worauf der ntroleur das Ersorderliche in dem Manual dieses Fonds einzutras und das Folium unter der Order zu bemerken hat. b) Jusbefonbere bei ber Ausgabe.

5. 32. Von den etatsmäßigen Ausgaben durfen nur folg besondere Anweisung bezahlt werden, welche firirt, das heißt, einer namentlich bezeichneten Person für einen bestimmten Jwe, weiteren Vorbehalt, bewilligt sind. Bei Bedurfniffen hingen, welche nur ein gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, if pu lung eine besondere Anweisung der vorgesesten Behorde ersotet

5. 33. Bei ben atademischen Inftituten tonnen bie Din iber die zur Berechnung ftebenden Fonds des Etats, innerhal Grenzen des legteren, verfügen, und unmittelbar auf die Ju taffe Anweisung ertheilen.

5. 34. Alle Beläge über angeschaffte Utenfilien, Gerächt und Gegenstände, welche zur Vermehrung der atademischen O lungen bestimmt find, muffen mit der Bescheinigung über die hene Eintragung in die Inventarien und Rataloge der betm Anstalten verschen seyn, bevor darauf eine Jahlung geleistet werben

5. 35. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Bege der lichen Lizitation, jondern auf Rechnung angeschafft worden sin Liquidationen über ausgeführte Arbeiten 2c. muß die Preiswär entweder durch die Prüfung des Baubeamten, oder ba, wo e ein besonders kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das g des betreffenden Institutsdirigenten konstatirt seyn.

Berfahren bei Einzahlungen an die Raffe, und Beiflungen ber Ausgaben. A. 3m Mügemeinen.

§. 36, Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die v menden Einnahmen und Ausgaben Statt finden durfen. So u her alle eingehenden Schreiben u. f. w. nach §. 11. an den R ten gehen muffen, fo muffen sich auch bei ihm alle Personen, eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden

§. 37. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Raffe nehmi Quittung daruber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; el Einnahmen. a) Jusbesondere wenn teine Order jur Bereinnahmung vorhanden ift. S. 39. Berden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die e weder durch die Etats, noch durch befondere Anweisungen aus ffirt ist, so durfen dieselben doch nicht zuruckgewiesen werden. Biels r muß die Kasse sie annehmen, ins Journal eintragen, jedoch als rvaten behandeln, und der vorgeseten Behorde Anzeige davon yen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b) Bereinnahmung felbft. 1) Wenn die Einzahlung perfonlich bewirtt wirb.

5. 40. Wenn das einzuzahlende Seld persönlich überbracht wird, immt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und t die Einnahme im Haupt: Journal, worauf der Kontroleur die Etung mit unterschreibt.

2) Wenn über bie Ginnahme vorher Quittung ausgefiellt werben muß.

5. 41. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kaffen gilt = als Regel, daß die empfangende Kaffe erst nach Ankunft der ber bei derselben, zur Ausstellung der Quittung darüber verpfliche Est, indem sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Jahlung

Abfendung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt were

fo geschieht folches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung Igt jedoch erst, wenn das Geld wirklich eingegangen ift, und muß it über folche Quittungen eine besondere Unnotation geführt wers uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, Stefort die Buchung in dem Haupt gournal bewirkt werden.

3) Benn bas Geld mittelft Schreibens überfanbt wirb.

§. 42. Gehen die Gelder mittelft Schreibens durch die Poft ein, Interzeichnet der Rendant mit dem Kontroleur den Postichein, wels

zugleich mit dem Kaffenstiegel verschen werden muß, und läfft das D durch den als Kaffendiener fungirenden Dedell von der Post n. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme acht, und darüber die vorschriftsmäßige Quittung nebst dem Ants Tschreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Reinschrift dohne Verzug dem Einzahler zugeschickt.

C. Bei Musgaben insbefondere. a) Prüfung ber guläffigteit ber Musgobe.

§. 43. Sinsichtlich ber Ausgaben ift zunachft zu bemerten, daß elben unter feinerlei Bedingung geleistet werden burfen, wenn fie t durch die Stats firirt, oder durch besondere schriftliche Anweis ten genehmigt worden find. - Gollte ber Rendant gegen die Ins fung felbst ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung behten u. f. m., fo hat er die Bahlung nicht zu leiften, fondern der beifenden Beborde, oder in ichleunigen gallen dem Kuratorio An: e zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf Form, 3. B. daß der Konds oder Titel, wo die Verrechnung ers en folle, nicht richtig bezeichnet fey, fo darf er Zahlung leiften, 3 aber die Ausgabe, wenn fonst die Beläge nur vollftandig find, r im Journal buchen, aber in das Manual erft nach erfolgter Bes tigung ber zuruckzureichenden Anmeisungen eintragen laffen. - Der idant muß ferner forgfältig die Bollftandigkeit und Form der Bes prufen, und nur wenn auch in diefer Beziehung alles in Rich: eit ift, die Leiftung ber Ausgabe alfo feinem Bedenten unterliegt, iet die Ausgahlung Statt. - Der Kontroleur ift gleichfalls vers chtet auf die Bollftandigkeit und rechnungsmäßige Form der An. fungen und Belage genau zu achten, und feine etwanigen Bedens weisungen, welche jedesmal die Etatstitel angeben muffen, unter chen bie Berrechnung geschehen foll. 6. 12. Dieje Einnahme : Unweifungen werden, gleich ben i

Ausfertigungen, in ber porichriftsmaßigen Form ausgefertiat. 5. 13. Auf den Quittungen über Einzahlungen an die 1 fratstaffe fest der Rentmeister unter feinen Namenszug das bes Journals und die Mummer, unter welcher die Poft in das

Des Journals und die Ritimmer, unter welcher die Post in die nal eingetragen worden ist. Daffelbe beobachtet auch der Rm in Absicht des Folii und der Mummer feines Gegenbuchs. 5: 14. Die im §. 46. des Reglements vom Jahre II ftimmte Anfekung gewisser Tage fur die Pachter 2c. findet an per Eratt. Der Kaffe werden die Tage und Ortichaften von i miniftration gleichfalls befannt gemacht. Sobald diese Tage wo find, hat die Raffe eine Machweilung det verbliebenen Refte fe Die Udminiftration abzugeben, welche bie nothigen Daagregeln ; treibung derfelben verfügen, und bestimmen wird, ob und von n Inge ab bie Gaumigen Berzugszinfen zu erlegen haben.

5. 15. 21le ficirte, in dem Etat fpeziell aufgeführte Zus als Gehalte 20., leiftet die Raffe ohne weitere Unweijung in b ftimmten Falligfeitsterminen, gegen die mit den rechnungsmafige gefestichen Formlichfeiten verschenen Quittungen. Dagegen baber auch nicht bie fleinfte unbeftimmte Zusgabe anders, als eine rechnungsmäßig abgefasste und geborig belegte Auszahlun welfung ber Abminifiration und der betreffenden Inftitutsdu leiften. Diefe Auszahlungs Anweisungen muffen in der § 1 12. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. - Auf allen im belägen muffen, wie §. 13. vorgeschrieben worden, ebenfallt b lium und die Mummer des Journals und des Gegenbuches werden.

6. 16. Collten bie ber Raffe von ber 210miniffration ob Inftitutsbirigenten jugebenben Qusgabebelage nicht vollitante fo hat die Raffe, um Rechnungs , Donita ju vermeiden, auf ftandigung derjelben bei ber Ubminiftration oder den betreffende ftitutsdirigenten anzutragen, und darf die Raffe vor ber gesch Bervollftandigung feine Zahlung leiften.

§. 17. Ohne fpezielle Genehmigung des Rangellariats ba die Ubminiftration auf unbestimmte und unfirirte Ausgabefont höhere Summe als 3 wanzig Thaler auf Einmal zur Jablu weisen; in welcher Beziehung der §. 17. des Reglements vom 1775 auch für die Jufunft in Kraft bleibt. §. 18. Ueberschreitungen des einen oder anderen Ausga

des Etats durfen ohne fpezielle Genehmigung des Dinificerii be lichen, Unterrichts: und Dediginal : Ungelegenheiten oder bes lariats nicht Statt finden.

6. 19. Borichuffe tonnen gleichfalls nur mit fpezieller G gung des Kanzellariats geleiftet werden. Jur beren Biederein vor dem Jahresfchluffe, ober deren definitive Berrechnung boch geforgt werden.

c) Devofiten.

§. 20. Bei ber Universitatstaffe wird aus den die Unit betreffenden Dofumenten, welche Geldwerth haben, als Burgid Bechfel über bie ausstehenden Rapitalien u. bergl., ein Depon

tore Empfanger die Quittung unterzeichnen.

5. 50. Wenn Jahlungen an Personen geleistet werden sollen, iche dem Rendanten nicht befannt sind, oder wenn er über die Zechts t der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nos ze Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen hörde, oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Jahlung ans viesen hat, noch besonders beglaubigt werden. Quittungen der nowerker sind in einem solchen Falle von dem Baubeamten, unter sen Auflicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen.

§. 51. Soll bas Geld von einer andern, dem Rendanten unbes inten Person, als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen ; oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat ders we bei Summen über 50 Rthlr. eine in beglaubter Form ausges lte Bollmacht beizubringen; oder wenn die Handschrift des wirks en Empfängers dem Rendanten bekannt ist, so ist es hinreichend, mer benfelben schriftlich ersucht, die Zahlung an den Ueberbringer Quittung zu leisten. Der Rendant kann auch Zahlung leisten e fchriftliche Authorisation, wenn die Quittung von einem der Ans brigen des wirklichen Empfängers überreicht wird. — Die Erben s verstorbenen Empfangeberechtigten können die dem Lehetern zus mite Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsstelle auss uttes Attelt, daß sie die einzigen Erben sen, und daß die Zustimg fle geleister werden kann, in Empfang nehmen. — Diese Justistas in find der Quittung in originali beizufügen.

5. 52. Quittungen über periodische Sahlungen find, zur Vermins ng der Beläge, am Jahresschlusse gegen Jahress Quittung einzus chen.

5. 53. Bei den Belägen ift barauf zu fehen, daß fie nicht auf te Zettel, fondern auf ganze ober halbe Bogen geschrieben werden, i fich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Unfertigung ber Raffenertratte.

§. 54. Der Kontroleur fertigt nach den Manualen und den bes s vorgeschriebenen Schematen a) für eine jede Kasse, welche einen underen Etat hat, einen Ertrakt für das erste Haldjahr, für das te Quartal und für das gange Jahr, b) eine Nachweisung der Ass net austal und für das gange Jahr, b) eine Nachweisung der Ass net Quartal und für das gange Jahr, b) eine Nachweisung der Ass net Quartal und für das gange Jahr, b) eine Nachweisung der Ass weich der summarische Abschluß fämmtlicher Kassen, welche einen weren Etat haben, von dem Rendanten aufzustellen, und sind die dbeschände nach den verschiedenen Munzsorten mittelft besonderer rtengettel nachzuweisen.

Monatliche Raffenrevifion.

§. 55. Auf den Grund des zuleht gedachten Saupt: Kaffenabe iffes mit dem Sortenzettel wird monatliche Nevision der Univers staffe durch das Universitätsturatorium gehalten, und ein Protos darüber aufgenommen. — Vierteljährliche Ertrakte werden über Fonds der atademischen Institute den betreffenden Dirigenten zur ntnifinahme mitgetheilt, welche der Kontroleur aus den Manualen ifertigen hat.

Ordnung und Aufbewahrung ber Beläge.

5. 56. Behufs der Nevision hat der Kontroleur die Einnahme: ge, und der Rendant die Ausgabebeläge, welche zu einer Kasse gen, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu vers haftet, bis die vollige Decharge über diese Rechnung von der mich fungemäßig kompetenten Behorde ertheilt ift.

Raffenrevifion.

§. 28. Die Universitätskasse wird allmonatlich, und zwar an dem felben Tage, wo dieses bei den Königlichen Kassen in Greifswald een schriftsmäßig geschieht, von dem Kurator, dem akademischen Umit hauptmann, revidirt; Lehterer ist überdies befugt sich zu jeder Jut durch die Einsicht der sämmtlichen Kassenbücher von deren ordnunge mäßigen Führung, von dem Justande der Kasse u. f. w. ju unter richten. — Auffer dieser gewöhnlichen Nevision werden allightlich, n besonderem Auftrag des Kanzellariats, ertraordinaire Revisions be Journals und nach Besinden des Manuals, der Beläge und wir genaue Uebergählung des Kassenbestandes. Es wird darüber ein Br handlung aufgenommen, und die wegen der aufferordentlichen Am fonen dem Kanzellariate eingesender, der Kasse aber beglaubigt u fcrift davon zu ihrem Ausweis erthelte.

Unfertigung bes Etats.

§. 29. Die Etatsentwurfe werden von den Raffenbeamin if fertigt, und mit ben Belägen der Udminiftration und refp der binte fenden Inftitutsdirigenten zur weiteren Einreichung vorgelegt.

Stellvertretung in Fällen ber Ubmefenheit.

§. 30. In Krankheitsfällen wird wegen Vertretung ber bem ten der Kaffe vom Kanzellariate, in eiligen Fällen aber von br U minifiration, vorbehaltlich der definitiven Bestimmung des Russe riats, auf vorherige sofortige Unzeige, das Möthige verfügt. - kart der Beamten darf auch nur 24 Stunden aus der Stadt anfeh fepn, ohne Urlaub. Auf furze Zeit wird die Administration, mille gere Zeit aber das Kanzellariat, auf desfallfigen Untrag, den Utab dem Befinden nach ertheilen.

Beschäftslotal.

§. 31. Das Geschäftslokal der Raffe ift bis auf Beiterti nd in dem Umtsgebäude der Udminiftration. Dur in diefem Lokale bir fen die Raffengeschäfte betrieben werden.

Befchäfteftunben.

§. 32. Die Stunden, in welchen die Kaffe zur Annahmt un Auszahlung der Gelder geöffnet und beide Kaffenbeamten im Geschl lokale anwesend seyn muffen, sind, mit Ausnahme der Sonn un Festtage, im Sommer des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Mint des Vormittags von 9 bis 12 Uhr. — Eine Notis hiervon il Renntnifinahme für die Zahlungspflichtigen oder Erhebungsberechten öffentlich im Geschäftslokale auszuhängen. — Die Nachmittage, welchen die Kaffe im Sommer wenigstens von 3 bis 5 Uhr, und Binter von 2 bis 4 Uhr geöffnet seyn muß, sind hauptstächte Beforgung der sonstigen Kaffenarbeiten bestimmt.

Unterbeamten.

§. 33. Die Seihung und Reinigung bes Dienftlofals befort in Landreuter oder der Udminiftrationsbiener, fo wie diefe Perform un ber Kaffe zu den nothigen handreichungen und Bestellungen verpfind find. — Die hiernachst etwa fur nothig zu erachtenden Modifität biefer Instruktion werden vorbehalten. — Berlin, den 10. Maile Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegende v. Altenstein ffe und Bestande ausgeglichen werden, so daß nur eine einzige eion als Bestand ober Vorschuß erscheint, welche in die folgende nung übergeht.

5. 61. Die Rechnung muß deutlich und vollftändig angelegt fenn, baraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Justand ber waltung ohne Juthun der Beläge erkannt werden kann. — Nas 1 und Abändern der Jahlen darf gar nicht Statt finden.

Jufifitation ber Ginnahme.

5. 62. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahme ist zu bemers 1) Der Titel "an Zuschüssen" ist mit einem Atteste der Kasse, pe lettere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Solls sommens auf den Titel "an ausservordentlichen oder zusälligen Eins nen" ertheilt das Ruratorium ein Attest; 3) wenn auf einen Eins metitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt das Rura me ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämmtlichen Eins men muß ein von dem Ruratorio auf den Grund der Kontrols som ausgestelltes Attest den Belägen beigestigt werden, daß die möhnen überhaupt nicht mehr, als in der Nechnung steht, betragen. Die zuvor sub No. 2-4. gedachten Atteste hat die Kasse und dem Rechnungsschluß bei dem Universitätsfuratorio nachs ten.

Berechnung ber Borfchuffe.

5.63. Die geleisteren Vorschuffe werden in der Rechnung nicht Intgabe gestellt, vielmehr werden bei dem Rechnungsschluffe noch ich vorhandene Vorschuffe unter den Beständen nachgewiesen, und iner der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezisiziet. — Letz wird nach solgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer, Ramen derjenigen, welchen die Vorschuffe geleistet worden sind, vertag des am Schluffe der Jahresrechnung vorhandenen Vor-Petrag des am Schluffe den Vorschuffe bewilligt hat, 5) Datum Bewilligung oder Anweisung, 6) zu welchem Beidge, 9) Vemetris ten, insbesondere wann die Zeit der Biedererstattung verstoffen, um diese nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschuffes ügt ist. — Die Richtigkeit der Vorschuffnachweisung ist von der en skuratel zu atteltiren.

Rapitalien = Nachweifung.

5. 64. Um den Vermögenszustand bes betreffenden Inftituts feben zu können, hat der Rendant der Rechnung eine Nachweis beizufügen, aus welcher das Passivs und Aktiv: Vermögen hers weht, und die Jus oder Abnahme des Vermögenszustandes gegen vorige Jahr ersichtlich ift.

Termine für bie Einfendung ber Mechnungen.

5. 65. Die Universitätsrechnungen sind mit den Belägen an das Dersitätsfuratorium einzureichen, welches sie an die Königl. Obers tungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen mussen in der vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitäts Jauptrechs 3 bis zum 1. August des nächtfolgenden Jahres eingefandt wers — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, hat der idant zu dem Abschuffe der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzubes in. — Die Reinschreibung hat der bei der Universität angestellte Ichreiber zu beforgen. §. 1. Die akademische Forstaffe hat fammtliche Einnahmen m den akademischen Forsten und Torfmooren von den Debenten unminden einzuziehen, und die darauf haftenden Ausgaben zu leiften, den verbleich den Ueberschuß aber an die Universitätshaupttasse demnachst abzuführt.

§. 2. Sierbei dient derfelben ber genehmigte Gelderat theis m Allgemeinen, theils insbesondere gur Richtichnur, und zwar im Aller meinen, bei den veränderlichen Einnahmen und Ausgaben, und mu besondere, bei den feststehenden Einnahmen und Ausgaben, als purv tuellen Abgaben, Pachten und ein fur allemal bestimmten fesisienen Ausgaben, wenn folche der Etat nämlich speziell enthält.

§. 3. Alle veränderliche Einnahmen werden von ber Raffe u ben Grund besonderer von dem Forstmeister D. auszufertigenden diund Torf Berabfolgungszettel, wovon ein Muster sub A. hier beigfit worden ift, und unter welchen die Quittung geseht werden muß, m gezogen. Monatlich aber wird die Raffe mit besonderen Erhebunurfunden, welche nach den Etatstiteln abgetheilt sevn follen, durch in Forstmeister D. verschen werden. §. 4. 2111e veränderliche und im Etat nicht speziell enthalten aus

5. 4. 21le veränderliche und im Etat nicht fpeziell enthalten and gaben werden von der Raffe nur auf den Grund besonderer Bablange anweisungen von Seiten des Forftmeisters D. geleistet.

§. 5. Die Einnahmen und Ausgaben der Raffe muffen der all folge nach, gleich wenn felbige Statt finden, hiftorisch aufgezeichtine den, und macht es hierbei feinen Unterschied, ob die Einnahmen mit Ausgaben nur vorläufig (vorschußweise), oder in welcher Art gident

§. 6. Diefe biftorische Aufzeichnung geschieht mittelst Einmiel in ein Buch, das Journal, welches so eingerichtet ift, daß alle und men auf der linken, und alle Ausgaben auf der vechten Seite billen ftehen. Der Abschluß dieses Buchs (die Summe der Ausgabe m der Summe der Einnahme abgezogen) muß daher den baaren Dim der Kaffe augenblicklich darstellen, und zwar ohne Rückficht auf die Ben ichiedenheit der besondern Honds. Die formelle Einrichtung diese Jum auss schreibt die Ausgae B. vor.

§. 7. Die rechtsträftige Basis der Buchführung, das Jonne, stellt die Operationen der Kasse nur chronologisch, folglich in einer Rushinter einander dar. Inzwischen ist es für die Berwaltung selbit nich tig, den Justand der Kasse auch nach den einzelnen im Etat ausger fenen verschiedenen Fonds zu überschen. Deshalb mußten alle mir men gehörende Posten des Journals in einem besonderen Buch, nic des hauptbuch oder Manual genannt wird, zusammengestellt werde, Diese Jusammenstellung und resp. Uebertragung kann jedoch bei im veränderlich und im Etat nicht speziell ausgeworfenen Einnahmen au Ausgaben, erft nach geschehener definitiver Ueberweisung berselben wer Geiten des Forstmeisters N., bei den feststehenden und im Etat ist ausgeworfenen Beträgen muß solche aber am nämlichen Tage gesch, an welchem die Jahlung Ctatt findet.

§. 8. Das hauptbuch oder Manual zerfällt in zwei Theile, im lich : 1) Einnahmen und Ausgaben, auch Ablieferungen, welche defnut abgeführt werden. 2) Depositen und Vorschußkonto. §. 9. 3m ersten Theil des hauptbuchs wird bas Goll der Em

5. 9. Im ersten Theil des hauptbuchs wird das Goll de en nahme und Ausgabe, nach den Etats und den Erhebungs illetunta vorgetragen, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe dagegen bale girt, auch die am Ende des Jahrs verbliebenen Reste nachgewiesen, is gestalt, daß bennachste danach die Jahresrechnung angefertigt mette

Berantwortlichteit berfelben.

5. 6. Der Rentmeister und der Kontroleur sind fur die richtige ebung, Buchung und Berechnung der Einnahme der Universität, Maaßgabe des der Kasse alljährlich zugehenden Etats und sonstis Anweisungen, so wie für eine treue Kassenstührung überhaupt vers vortlich. Ersterer hastet hierstur noch besonders mit der von ihm Uten Kaution. — Für die richtige Führung und Justisstrung der zabe und für den Kassenstand der kurrenten Kasse theilt sich Falls die Vertretung unter den Rentmeister und Kontroleur.

Deren Sefdäfisverlichtung im Belonderen. a) Des Rentmeifters. J. 7. Alle Seldzahlungen, sowohl Einnahmen als Ausgaben, laus allein durch die Hande des Rentmeisters. Wenn indeffen der erg der Geschäfte es erheischt, kann der Nentmeister auch den Konur zu den Geldgeschäften zuziehen. Jedoch muß der Kontroleur Rentmeister jedesmal beim Schluffe der Kassenstunden die von erhobenen und ausgezahlten Gelder speziell abliefern und nachweiund haftet der Kontroleur dein Rentmeister für die Richtigkeit Iben. — Der Rentmeister führt über die täglichen Einnahmen Ansgaben ein Journal, das zugleich als Kassensuch bient. Ders führt zugleich das Manual oder Hauptbuch. — Wach vorlaus Besprechung mit dem Kontroleur entwirft der Rentmeister die wmmenden schriftlichen Verhandlungen im Konzepte.

b) Des Rontroleurs.

5. 8. a) Der Kontroleur führt über alle Einnahmen und Aus: 'w ein Segenbuch in der Form des Journals. b) Er beforgt, nach erer Anleitung des Rentmeisters, alle Reinschriften und fönstige ber Kasse vorfommende schriftliche Arbeiten und Spezialien, weiche i schon durch das Vors und Nachstehende geordnet sind. c) Es E verselbe ein Tagebuch über die bei der Kasse ihreichen Vers. mgen, und legt über lettere gebörig Aften an. c) Auch liegt ihm Indrung eines Theits der Forsttalsenbucher ob, wordher noch näs. Bestensung geschehen foll.

Buchführung. a) Journal ober Raffenbuch.

5. 9. Das Journal ober Kassenbuch wird nach dem hierzu bes ers vorgeschriebenen Muster in chronologischer Ordnung geführt. Einnahmen und Ausgaben werden, indem sie geschehen, in bas eingetragen, und zwar die Einnahmen, sobald die Quittung auss At, und die Ausgaben, sobald die Auszahlung geleistet ist. Das enbuch wird monatlich abgeschlossen.

b) Manual oder Bauptbuch.

5. 10. Das Manual oder Hauptbuch wird nach dem hierzu bes ers vorgeschriebenen Muster geführt. Die Uebertragung der Posdes Journals in das Manual muß, wenn möglich, an demselben e, da die Einzählung oder Verausgabung geschehen, niemals aber er als am folgenden Tage erfolgen.

Erhebung und Berechnung ber Ginnahmen und Musgaben. a) Ginnahmen.

5. 11. Alle in dem Etat der Universitätstaffe speziell nachgewies n, feststehenden Einnahmeposten erhebt und berechnet die Kasse weitere Anweisung in den etatsmäßig bestimmten Terminen. — Tahmen aber, die in dem Etat nur allgemein angegeben, oder uns mmt und zufällig sind, erhebt und berechnet die Kasse nur auf

Grund der derfelben von den akademischen Administrations; oder betreffenden Instituts: Dirigenten zu ertheilenden Einnahme: U. 2. 68 weisungen, welche jedesmal bie Etatstitel angeben muffen, untruchen bie Berrechnung gescheben foll. §. 12. Diefe Einnahme: Inweisungen werden, gleich ben uten

5. 12. Diefe Einnahme: Anweisungen werden, gleich den ihn Amsfertigungen, in der vorschriftstmäßigen Form ausgefertigt. 5. 13. Auf den Quittungen über Einzahlungen an die line franstaffe fett der Rentmeister unter seinen Namenszug das ju ver alle eingetragen worden ist. Dasselbe beobachtet auch der Laufe in Ablicht des Folit und der Mummer, leines Gegenbuchs. 5. 14. Die im 5. 40. des Regiements vom Jahre 176 is friguente Ansteung gewisser Tage für die Pachter 20. findet auch im wird eingetragen und bei Bummer, einge und Ortschaften von ind wird friguente Ansteung gewisser Tage für die Pachter 20. findet mit wird wei Geschaften und ist hetennt geinacht. Onbald beis Tage und Betichten un in die wird verschaften bei Retennt geinacht. Onbald beise Tage und Wird wird weise beiten bie Bestannt geinacht. Onbald beise Tage und Wird

5. 14. Die im 5. 46. des Reglements vom Jahre 1775 is """ ftimmte Anfesung gewilfer Tage für die Dåchter 20. findet auf in inter Statt. Der Ruffe werben die Tage und Ortfchaften von bed miniftration gleichfalls bekannt gemacht. Gobald diefe Tage wich find; hat die Raffe eine Machweifung der verbliebenen Refte fonn bie Adminiftration abzugeben, welche die nothigen Maaßregeln mit vereinigt ab der Saugeben, und bestimmten wird, ob und von wie Tage ab die Saumigen Verzugsginfen zu erlegen haben.

b) Masgaben.

tigen §. 15. Alle ficirte, in dem Etat fpeziell aufgeführte Inina, als Gehalte 20., leiftet die Raffe ohne weitere Unweifung in in is ίđδ Bali ftimmten Falligfeitsterminen, gegen bie mit ben rechnungsmijin Ìm' gefehlichen Formlichteiten verfehenen Quittungen. Dagegu mi In aber auch nicht bie Fleinfte unbeftimmte Ausgabe anders, di m gd, eine rechnungsmäßig abgefaffte und gehörig belegte Auszahingis Ĭr weifung der Abministration und der betreffenden Institution leisten. Diefe Auszahlungs Amweisungen muffen in der §.1. L hı 12. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. - Auf allen 1h belägen muffen, wie §. 13. vorgeschrieben worden, ebenfalli WF lium und die Nummer des Journals und des Gegenbuches im werden.

5. 16. Sollten die der Kaffe von der Administration obe in Inftitutsdirigenten zugehenden Ausgabebeläge nicht vollständig in fo hat die Kaffe, um Rechnungs Monita zu vermeiden, auf Brut ftandigung derselben bei der Administration oder den betreffenden bei ftitutsdirigenten anzutragen, und darf die Kaffe vor der gescher un Bervolltändigung teine Zahlung leisten.

§. 17. Dhne spezielle Genehmigung des Kanzellariats dur die die Abministration auf unbestimmte und unfirirte Ausgabefond in hohere Summe als Zwanzig Thaler auf Einmal zur Jahlung weisen; in welcher Beziehung der §. 17. des Reglements vom M 1775 auch für die Zutunft in Kraft bleibt.

§. 18. Ueberschreitungen des einen oder anderen Ausgabild des Etats dürfen ohne spezielle Genehmigung des Ministerii der lichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten oder des Rolariats nicht Statt finden.

5. 19. Vorichuffe tonnon gleichfalls nur mit fpezieller Send vi gung des Ranzellariats geleiftet werden. Für beren Biedereinzieller vor dem Jahresschluffe, oder deren definitive Verrechnung mit in boch geforgt werden.

c) Depefiten.

§. 20. Bei der Universitätsfasse wird aus den die Universitäts betreffenden Dofumenten, welche Geldwerth haben, als Burgfor Bechjel über die ausstehenden Kapitalien u. dergl., ein Depositor Etnahme.

......

			Bemerlungen.				
	-	e il		-		-	
	Geacu	turtun= cingich= hlagen	mgeine bes perios big ges beträge bifchenWis blieben fc. far. Ebir. far. Ebir. far.			Begen	ie Minanation ifi
		3ft eingetommen bis und grear ber	Beträge Beräge Beräge ingenans einzelne bes perios einzeine bes perios bis ges Beträge bischenkles Beträge bischenkles bischen fcluffes far. Ebir. far. Ebir. far. Ebir. far. Ebir. far.			3f	ausaeachen worben bie Diffianation ifi
	-	Poften	bes Journals. 1 ber Zahlung.	F	b e.	-	-
, Alanaomer.			Bezeichnung ber Cinnahme.		Uusgabe.		
		Sierüber merluft	gegen bie Tare The far.				
	Soll einfommen	nach ben Erhebunges urfunden und jwar	Stat einjeine bes perios gegen bie Beträge bifchentiss Tare fcufficenties Tare fcuffice far. Thr. Ant. Thr. dur.			Soll ausgegeben werben	and the second se

. .

.

6	Soll ausgegeben werben				38	Begen		
nod hen	nach ben Lifügnatios nen und zwar		Poften Datm		ausgegeben worden und jwar	bie Vifignation ifi eripart worben	Es ift.	i i i
Etat	Beträge einseine bes peries Beträge bifchenUbs fchluffes	Beşeichang ber Nusgabe.	n ber Zahlung	Beträge	Beiräge bes perio bifdjentib	cinselne Beträge	Reträge rücfikins bes perios big ges bificienvis bileben fchluffes	Bemertungen.
1	Eble. fgr. Eble. fgr. Eble. fgr.		-	Thie. fg	c. Thir. fgr.	The far Ible. far. The far. Br. The far. Able. far.	rr. Eble. far.	

•

Extract	: der akat	Extrakt der akademischen Forskfasse für die Monate des Monate des E i n	Ronate Monate des Jahres 184 E inn a hme.	•		qun	und bie vorhergehenden	ehenden
Coll ci	Soll cintommen			3A eingetommen		Graca	Davon find	i finb
nach bem Etat	nach ben Erhebungs urfunden	Raphtel, Abifeilungen und Ettel.	nach bem lehten Eptraft	fn den geschsloffenen beiden Wonaten	überhaupt	Ethebunges bereits nieber- upt if gefchlagen	bereits nieber:- gefchlagen	ncch räcfhändig
Shir. Ogr.	r. Thir. Gar.		Bhir. Egr.	Wir. Sgr. Thir. Bar	Thr. Gar.	Thir. Egr.	Thir. Egr	Lhir. Ggr.
 .	-	- Х и	X u 8 g a 6 e.	- -	-			- :
oll aufge	Eoll ausgegeben werben	-	5 	3f ausgegeben worben	the second	Brga	Baton	Daton wetben
nach m Etat	nach nach ben bem Etat Affignationen	beyerganung ber Mehelinnen unb Sted	nach bem lehten Ertraft	in ben geschollenten beiden Wonaten	űberhanpt	bic Kflignqtionen tf alfo weniger	críþart	псф анвусусьс
ble. Sge	Shie. Gge. 26it. Bgr.	•	Ehir. Bge	Ehlr. Sgr.	Ebir. Egr.	Ehir. Bar.	Ehle. Ber.	Eble. Gon
-	ŀ			-				

.

•

ter i ster	1 1			1: 1	i (u		-21	i de
38 Xe	geblieben. Thir Egr			•	 	refliren .	San.	
34						Lee Lee	E614.	
a die ings- iden dis diftar	nicdertjeschlas gen worden. Thir. Sgr.					1. <u>1</u> .	S or	
Segen bie Erhehungs= Urtunden ift als uneingabibar	niedersfeichla- gen worden. Thir. Sgr.	4			Mitternationer	in alvert	· .	
		÷		•• 8	9. <u>1</u>		Thr.	
3A cine	genommen. Thr. Egr			, ::	. . .	in and in a second	ein.	<u>.</u>
	5 N	. <i>1</i>			ት የ	ausgegeben	Thr.	• .
					.			
20 m					•••			
G tu n		••			: .	9 6 9		1.1.1
נג' ס	-					9 ж		
Bezeichnung ber Einnahme.		• •	· .•			Bezeichnung ber gusgebe.	:]	
ci de n		•	Ausgabe.			5 g ·		
5 g			. a			kel 6	•	
			s n		• ,	Ř		:
Drbnungs M	ummer.		X		'	2		
Gtat	25 Br	· · ·	. :	T	rbnung	16 Nummi	er.	-
Rach ben Erhebunge. urfunben gegen ben Etat	wehr weniger Tht. Egr. Thir. Sge			•	e 1	·	egt.	 , '
	16	-	, ' :		trat .	wraiger		·
Rach 1 funder	mehr hlr. E	-	: :			<u> </u>	. zbir.	
		-		1	gegen ben Stat		Ggr.	Ļ `
Hierüber erluft gege	die Tare Ehlr. Sg	-			3	mehr	Ehle.	
Berlu	1921 1921					<u>\</u>	Sgr. 9	-
e Ur-	jen Øgr.	:			Nach hen Uffignationen	ober feftitebenben Sähm		
innahme. Sierüber Dach ben Ec- hebungs Ur- Beetluft gegen	teinterpenen bie Lare Sähen bie Lare Lht. Sgr. Lhtr. Sgr.			usgab	97.a. Brifig	6		
69		-		Bell = Musgabe.		a te	Sgr.	
Soll Nac	bem Etat The Ear	- ·		8		Rach dem Etat	2 6 fr.	
	- H	ŀ		·. '	.	· Æ,	. 61	1 · · ·

,

1075

•

•

380. 722. Restript an den aufferordentlichen Regierungs tigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend bi tion für den Rendanten der Universitätshauptkasse ju berg. Bom 8. August 1825.

Das Ministerium genehmigt die mit Ew. 2c. Bericht 1 D. eingereichte, andei zurückgehende, für den Rendanten d Universitätshauptkasse und der damit verbundenen Rebenkass fene Instruktion (Anlage 2-), und authorissit Sie hierdurch struktion Namens des Ministerii zu vollziehen.

Berlin, den 8. August 1825.

Minifierium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal:Ange

Anlage 2.

Die Bermögensverwaltung, der mit der Universität Rie Pr. unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden, i näher bezeichneten Anstalten ist einem dazu besonders angese Rendant und Kontroleur bestehenden Personal, welches dem Gesetz vom 18. November 1919 bestellten ausserordentlichen R bevollmächtigten untergeordnet seyn soll, anvertraut; und in s darauf dem Rendanten dieser Verwaltung die nachstehende J hierdurch ertheilt.

§. 1. Der Gegenstand der Berwaltung zerfällt: a) in l fitalmefen, b) in die Geldverwaltung des eigentlichen Raffe c) in die Natural : Roggenlieferungsangelegenheit. - Ju a) # fitorio gehoren aa) Urfunden und Staatspapiere und Od aller Art, fo mie Dretiofa; bb) diejenigen baaren Raffenbefta mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und b berer Umftande megen vorrathig gehalten merben muffen. folgt im §. 2. eine nahere Bestimmung. — Bu b) die Gelm im engern Sinne begreift aa) die furrenten Geschäfte der Ur taffe nach ihrem Etat, fo wie bb) die Berwaltung der alt ftipendientaffe, welche ihren besondern Etat hat; desgleiche Berwaltung des neuen Roniglichen Stipendienfonds, der jet ber Universitatsfasse einen Titel hat; dd) von den bisberig instituten gehen die Raffen 1) des theologischen, 2) des phil 3) des padagogifchen Seminars; 4) des anatomifchen Theaten Roniglichen Sternwarte; 6) des zoologischen Dujeums; 7, fifalischemischen Rabinets; 8) der mineralogischen Sammlur Sammlung mathematischer Instrumente, dergestalt in die U taffe uber, daß die diesfälligen Ausgaben unter Rechnungst wiefen werden; 10) uber die Raffe der Ronigl. Bibliothet, 1 waltung auch zur Universitätstaffe gehort, wird befonderes ! Rechnung geführt. Die Kaffen folgender Sulfsinftitute: 11) nischen Gartens; 12) bes medizinischen Klinikums; 13) be fcen Rlinitums, werden fpeziell von den Direftoren diefer verwaltet, und von der Universitatstaffe aus den diesfallifi titeln nur im Ganzen verforgt. ee) Sehort hier auch ber bung und Berechnung ber von ben Studirenden an die af Lehrer ju jahlenden honorare, welche unter bem Damen be für jest mit der Universitätsrendantur verbunden ift; und w

12. noch das Beitere vorfommt. — Bu c) gehört die E infferung ober Aufbewahrung und weitere Berausgabung nquantitäten, welche bie Universität aus einigen Aeintern bes Sumi-

2. In Beziehung auf das Depositalwesen ist für jest, und so ein akademischer Kassenturator vorhanden ist, der Rendant zweis pepositar; sollte kunftig der akademische Kurator eingehen, so muß er Universitätörendant die Jutheilung seiner anderweiten Bestims ; ohne Verrechnung seiner Einnahme, gefallen lassen. In Ruckber übrigen Gegenstände der Udministration stehen ihm die Rechte Berpflichtungen des ersten Verwalters zu.

1. 3. Der Rendant wird in diefen Beziehungen verwiefen : a) auf Sepositalordnung vom 15. September 1783, und insbesondere auf Bgefurzte, für Die Patrimonialgerichte des Departements des Obers Berichts zu Ronigsberg vorgeschriebene Berfahren in Behandlung epositalmefens, wonach auch das Depositalwefen der Untversität beit werden foll; b) auf das allgemeine Kaffenedikt vom 30. Maf infofern folches Verwaltungenormen enthält, und auf die Vorin, welche das Allgem. Landrecht enthålt und die fpatern gefeslichen mmungen und Anordnungen ber Roniglichen Ministerien, die ber tint fich befannt zu machen hat. In Rucfficht der Strafbestims in Semäßheit des §. 11. des Publikationspatents zum Allgem. techt d. d. Berlin, den 5. Februar 1794, jedoch auf letteres Th. IL. 20. §. 418. und folgend, wo die Strafbestimmungen des anges Deforter im Befentlichen übernommen find, ohne daß auf jenes Babiter hingewiefen worden ift; c) auf die Inftruttion wegen Deforderung des Rechnungswefens d. d. Potsdam, den 13. Fes 1970, infofern diefelbe nicht durch bie Inftruftion der Ronigl. Schnungsfammer vom 18. Dezember 1824 abgeandert ift, daber ten Allgemeinen, und besonders in Bezug auf bas Rechnungss Etatswefen, auf die allerhochsten Inftruttionen ber Ronigl. Genes Wrote und ber Ronigl. Dberrechnungstammer d. d. Berlin, ben 18. Dezember 1824. - In materieller Sinficht ift Rendant inden die Einnahmequellen ber ihm anvertrauten Verwaltunng bis Eleinste Detail fennen zu lernen. Es wird fur diefen 3med ers mache, wozu er Arnolds Gefchichte der Universitat Ronigsberg und Beneralakten über alle besondere Gegenstande, bie auf das Kaffens n, die Stipendien und die besondern Inftitute der Universitat Beund Vermögen auf die Verbefferung der Einfunfte bin zu wirten. barauf anfommt, nußbares Eigenthum zur weitern Bennbung fun, muß er dafur eifrig forgen, und zu dem Ende z. B. Ras , die fällig werden und anderweitig zu belegen find, rechtzeitig meren Austhuung anzeigen. - Benn das Universitätsvermögen saube, Grund und Boden angelegt wurde, ift es ebenfalls Pflicht endanten, die etwa laufenden Termine zur Bermiethung und Bere ung folcher Grundstüffe im Auge zu behalten, und rechtzeitig feis borgefesten Beborde anzuzeigen. - Der Rendant ift ferner dafur itwortlich, daß wenn an der ihm uberwiefenen Lofalität zur Aufs mben, welche irgend einen Dachtheil oder eine Unficherheit beforgen E, dem für den Augenblick drohenden Dachtheil entgegen gewirkt, - weiterer Ausführung wegen fogleich bie Anzeige bei dem auffer: Michen Regierungsbevollmächtigten gemacht werde. - Sanz bejons

bers haftet Renbant fur ben regelmäßigen Eingang ber Binf andere Refte, die in ber Bermaltung entfteben, und unterlie pflichtungen, welche Dieferhalb Die gefehlichen Borichriften, Die des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 433. Dabin bag Raffenbediente, die eigenmachtige Machfichten und Bab gestatten, Refte zur Ungebabe anschwellen laffen, und in b gung und herbeischaffung faumfeelig find, nicht nur gum ein fas des Ochadens verpflichtet werden, fondern ben Umftan auch noch hartere Beahndungen ju ermarten haben. verbunden, jeden Reft, ber entsteht, drei Tage nach ber Be moniten, und wenn bann in zwolf Tagen die Berichtigun folgt, die Refte vollftandig nach Gegenstand, Große und Ed fignirt, bem Universitätsrichter jur weiteren Veranlaffung ang Denn bem Rendanten darauf Jahlungstermine vom Universit befannt gemacht werden, fo registrirt er Diefelbe aufs Dem funf Tage nach bem Ablauf berfelben es abermals bem II richter an, wenn die Sahlung nicht vollftandig erfolge ift. neue Sahlungefriften befannt gemacht werden, ift Die Erin den Universitäterichter von zwei zu zwei Donaten gu miebe Es tann Statt finden, daß nach der Ubgabe eines Reftenerm noch vor dem Erfolg ber Erefutionsveranlaffung, Einzahl Refte geschehen; deren Einzahlung muß dann ftets dem U richter ohne Huffchub, und fpateftens in vier und zwanzig angezeigt und die diesfallfige Unzeige ad acta registrirt werden. fen fpeziellen Unzeigen an den Universitatsrichter ift Rendant verbunden, als der übergebene Ertratt Gultigfeit bat, und ! einen neuern Ertraft erfest ift, in bem die getilgten Diefte : portommen. - Die Refte muffen einzeln ausgewiefen und Reft feparate vollftandige Danualatten formirt werden, die Revision vorzuzeigen find. Ochließt eine Rechnung mit Refte fie nothwendig in ber Beziehung juftifizirt fenn: a) durch fpi erfenntniffe ber Ochuldner, oder ber fequeftrirenden, oder ion mit im Berhaltniffe ftebenden Behorden, daß die angegebenen Lage des Rechnungsichluffes wirflich Gtatt gefunden haben. Uttefte ber feiner Vermaltung vorgefesten Beborde wird R wirklich von feiner Geite an nichts mangeln laffen, daß die getrieben werden, als welches burch Boriegung ber Danuala überhaupt auszuweifen bleibt. - Einnahmen auffer bem Etat Grenzen der Titel deffelben, darf der Rendant ohne fpezielle ? ber dazu befugten Beborde nicht empfangen, bei Strafe ber ! Berfügungen in der Gache und Bertretung ber fonftigen Folg folche vielmehr ftets an die zuftandige Beborde zur Berfügun fen, und am Jahresschluß muß er jur Juftififation der 9 Uttefte der zuftandigen Beborde beibringen, daß meder andere berechneten ertraordinairen Einnahmen, noch Ermäßigung eta Ausgaben Statt gefunden haben, Desgleichen uber bas Dafenn ftande aller und jeder Urt.

1078

§. 4. Buch : und Rechnungeführung geschehen fo, daß f 3. angeführten Borfchriften im Allgemeinen und Wefentlichen chen; insbesondere wird dem aufferordentlichen Regierungeber tigten vorbehalten, ju haupt : und hulfs: Buchern, Tableaus u nung nach Zeit und Umftanden Schemas ju ertheilen, wenn e fur nothwendig erachten follte. Bon den haupt : und hulfs: Cinnahme.

			Bemertungen.		
		Ge ift	and the second se		-
	Gearn	urtun= injich= hlagen	Beträge Berios einzeine bes perios einzeine bes perios einzeine bes perios bis ges Beträge bischenAbs Beträge bischenAbs Beträge bischenAbs Beträge bischenAbs Beträge bischenAbs bischenAbs Beträge bischenAbs bischenAbs Beträge bischenAbs bischenAbs Beträge bischenAbs bischen	-	George
	ð	bie Erhebi ben ift als bar nieber	Beträge Beträge Thr. fgr.		ġ
			Beträge einzelne bes perios einzelne Beträge difdenklös Beträge föltarfes Beträge tölte far. far. Zölte, far.		
		3ft eingetommen und zwar	Beträge b		82
re u		Poflen	bes Journals.	– .	
5	17	Datun	ber Jahlung.	ی ۲	
. Einnahme.			Beseichnung ber Einnahme.	Xusgabe.	
		Sierüber Merluft	gegen die Tare The fgr.		
	Soll eintommen	nach ben Erhebunge= urtunben und zwar	Etat einseine bes verlos gegen bie Beträge bilchentlis Tare fchluffre Tar. The far.		Soll ausgegeben werben
	Coll	nach bem urt	Etat ein B6 Thr. (gr. Sh		Soll ausge

,``

Soll ausgegeben werben				34	Brgen	-	-	
nach ben Lisgnatios nen und zwar			Jun Doften	ausgegeben worden und jivar	bie Vifignation if erspart worden	n fil Ge ift	-	1
Beträge bes perio: Beträge bifchen 265 ; fchuffes	Beseichung ber Budgabe.	m der Zahlung	- 8	Bertäge ingeine bes vertor (ieträge bijdsen bis 2 fabilifes	seträge	Beträge rückfiäns bes berjos big ges bifchenvids blieben fchluffes	läns ges ben	Bemerfungen.
Ebfr. fgr. Ebfr. fgr. Ebfr. fgr.			Thir. fgr	Ebfr. fgr.	Eble. far. Eblr. fgr. Eble. far. Eblr. fgr. Eblr. fgr.	. fgr. Bblr.	far.	

.

•

1) an Larweifegeld Lyir. Ogr. Dr. 2) an Anweifegeld Lyir. Ogr. Pf. 3) an Hanweifegeld Lyir. Ogr. Pf. 5) an Hanweifegeld Lyir. Ogr. Pf. bei der f 5) an Hansen Mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 5) an Hansen Mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 5) an Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen 5) an Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen 5) an Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen 5) an Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen Hansen 5) an Hansen	Zages hes. iefte
Dee erhålt hierauf aus dem Forstbezirke des akadem. Unterfötsters und jahlt dassu an die akad. Forstkasse us verifswald innerhald 1) an Laxwerth Ehte. Sogr. Pf. 2) an Anweisgeld Thir. Sogr. Pf. 3) an Haweisgeld Thir. Sogr. Pf. 3) an Haweisgeld Thir. Sogr. Pf. 31 an Haweisgeld Thir. Sogr. Pf. 31 an Haweisgeld Thir. Sogr. Pf. 31 an Hause des Holls Bochen aus der Forst als Breitswald, den ten 183 Der Königl. akadem. Ober Dass obige Summe mit Thir. Sogr. Pf. bei der f kasse des hierssellt richtig und baar bezahlt worden ist, solches wind durch quittirend bescheinigt. Dass vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabssellt wo welches hiermit amtlich bescheinigt Dass vorstehend ausgeschene Holzquantum richtig angemiss mir verabsolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend Xnlage B. Journal für die Kassenwerwaltung. Manual der akademischen Forstkasse J. Manual der akademischen Forstk	Zages hes. iefte
und zahlt dafür an die akad. Forstkaffe zu Greifswald innerhald 1) an Larwerth Thir. Sgr. Pf. 2) an Anweifegeld Thir. Sgr. Pf. 3) an Hauselishn Thir. Sgr. Pf. 2) an Anweifegeld Thir. Sgr. Pf. 2) an Anweifegeld Thir. Sgr. Pf. 2) an Anweifegeld Thir. Sgr. Pf. 2) an Anweifegeld Thire and the ten 188 3 an Gauer and the ten 188 2) Der Königl. akadem. Ober 2) Das obige Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir. Ogr. Pf. bei der f 2) an solge Summe mit Thir thir the solge solge with burch quittirend beschreinigt 2) an solge Summe mit Thir the solge solge with beschreinige hierdurch quittirend 2) an solge solge worben, folches bescheinige hierdurch quittirend 2) an solge solge Summa für bie Saffenverwaltung. 2) an solge (M u & g a b e.) 2) an solge D. 2) An solge D.	hen. Iefte Joth
1) an Larweifegeld Lyir. Ogr. Of. 2) an Anweifegeld Thir. Ogr. Of. 3) an Haweifegeld Thir. Ogr. Pf. 3) an Haweifegeld Thir. Ogr. Pf. 3) an Haweifes Hold innerhald Body aus der Forft sig Greifswald, den ten 183 Das obige Summe mit Thir. Ogr. Of. bei der f chaft hierfelbst richtig und baar bezahlt worden ift, solches wird burch quittirend bescheinigt. Bas vorstehend angegebene Holzquantum ift richtig verabsolgt wer weiches hiermit antlich bescheinigt Das vorstehend aufgeführtes Frei-Holzquantum richtig angemiss mir verabfolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend An lage B. Journal für die Kassenwerwaltung. Das vorstehend aufgeführtes frei-Holzquantum richtig angemiss mir verabfolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend Xn lage B. Journal für die Kassenwerwaltung. Manual der afademischen Forstelfes zu Greifswald für das B sonat Lage D. Manual der afademischen Forstelfes zu Greifswald für das B sonat Lage D. Manual der afademischen Forstelfes zu Greifswald für das B sonat Lage D. Manual der afademischen Forstelfes zu Greifswald für das B	hen. Iefte Joth
3) an Hauerlohn Thir. Ggr. Pf. und muß dieses Holz innerhalb Bochen aus der Forft als Breifswald, den ten 183 Der Königl. atadem. Ober Daß obige Summe mit Thir. Ggr. Pf. bei der f taffe hierseibht richtig und baar bezahlt worden ift, folches wird durch quittirend bescheinigt. Breifswald, den ten 184. Das vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabsolgt wer welches hiermit amtlich bescheinigt Daß vorstehend aufgeführtes Frei. Holzquantum richtig angemiss mir verabsolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend Xnlage B. Journal für die Kassen vorm Branual Branual Branual Manual der atademischen Forsttasse Ju (u u e g a b e.) Manual der atademischen Forsttasse ju Kanual der atademischen Forsttasse ju Greifswald für das B Stanual der atademischen Forsttasse ju Greifswald für das B Stanual der atademischen Forsttasse ju Greifswald für das B	ide jote
Greifswald, den ten 183 Der Königl. akadem. Obn Daß obige Summe mit Ehlr. Sgr. Of. bei der f kasse hierselbst richtig und baar bezählt worden ist, solches wird burch quittirend bescheinigt. Greifswald, den ten 184 . Das vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabsolgt wer welches hiermit amtlich bescheinigt der Königl. akadem. Unter Das vorstehend aufgeführtes Frei. Holzquantum richtig angemiss mir verabsolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend Masses Das vorstehend aufgeführtes Frei. Holzquantum richtig angemiss mir verabsolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend Masses Datum ber C in n a h m e. Journal für die Kasses und her Ein us h m e. Massessen Massessen Massessen Massessen Manual ber akademischen Forsttasse ju Greifswald für das Fichasses solchaftsjahr 184 II. Theil.	ide jote
Daß obige Summe mit Thir. Shir. Ogr. Pf. bei der false hierfeldst eichtig und baar bezahlt worden ist, solches wird duittirend bescheinigt. Greifswald, den ten 184 . Das vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabsolgt wer welches hiermit amtlich bescheinigt der Königl. afadem. Unter Daß vorstehend aufgeführtes Freis Holzquantum richtig angemiss mir verabsolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend Manual der akademischen E. Manual der akademischen Forstellasse D. Manual der akademischen Forstellasse J. Manual der akademischen Forstellasse J.	jn¢
burch quittirend bescheinigt. Greifswald, den ten 184 . Das vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabsolgt were welches hiermit amtlich bescheinigt der Königl. akadem. Unter Das vorstehend aufgeführtes Frei Holzquantum richtig angemiss mir verabsolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend Anlage B. Journal für die Kassenwaren ber Einnahme. Statum ber Einnahme. Statum ber Einnahme. Stanual Untage D. Manual der akademischen Forsteasse zu Greifswald für das B Stanual ber akademischen Forsteasse zu Greifswald für das B	WD
Das vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabsolgt me welches hiermit amtlich bescheinigt der Königl. akadem. Unter Daß vorstehend aufgeführtes Freis Holzquantum richtig angemiss mir verabsolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend Anlage B. Journal für die Kassenwaltung. Datum der Einnahme. Bablung Wanual Unage D. Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das B schung lage D.	
welches hiermit amtlich bescheinigt ber Königl. akadem. Untrif Daß vorstehend aufgeführtes Freis Holzquantum richtig angemiss mir verabfolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend Anlage B. Journal für die Kassenwerwaltung. Datum ber Einnahme. Sk Uebertrogen ins (usegegeben Wannal Bemet Wonat Lag Wanual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das B schutzen für das B Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das B	ta:
Mir verabfolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend Anlage B. Journal für die Kassenwaltung. Datum ber Einnahme. Jahlung (Musgabe.) Bronat Leg Manual ber akademischen Forstkasse Ju Greifswald für das Brite Anlage D. Manual ber akademischen Forstkasse Ju Greifswald für das Britesten Schutzen Steil.	
Anlage B. Journal für die Kassenverwaltung. Datum ber Einnahme. Jahlung (Musgabe.) Monat Lag Monat Lag Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Sichen	
Journal für die Kassenwerwaltung. Datum der Einnahme. Jahlung (Uusgabe.) Wonat Lag Wanual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Briefler Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Briefler (dasftsjahr 184 II. Theil.	
Wonat Lag [Ibir. fgr. vf. Kr. Eette] 2 n lage D. Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das B schaftsjahr 184 II. Theil.	
Wonat Log [Lbir. fgr. vf. Kr. Sette]] Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das B schaftsjahr 184 II. Theil.	
Wonat Log [Lbir. fgr. vf. Kr. Sette]] Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das B schaftsjahr 184 II. Theil.	
Anlage D. Anlage D. Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das B schaftsjahr 184 II. Theil.	
Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das B schaftsjahr 184 II. Theil.	4
schaftsjahr 184 II. Theil.	
Datum 3ft Boften	1
Datum Sfi Poffen ber Einnahme. (ausgegeben Qus- Bahlung (Unsgabe.) worben) gabe	
Bahlung (Uusgabe.) worden) gabe	
Monat Log Ehlr. fgr. Nr.	-

. Einnahme.	Second Contraction	3ft eingetommen bie Cebenagsurtun- und groce ben ift als uneingiefs bar nichergefchlagen	Beträge bifdemus	The Sole. for She for for She for S		ausgabe.	3ft Geen	ausgegeben worden bie Affignation if
			Bezeichnung ber Cinnahme.		2	4		
		Sierüber martus	gegen bie Tare	Eble. for.				
	Soll eintommen	nach ben Erhebunge- urfunden und gwar	Etat einzelne bes perios gegen bie Beträge bifchenkties Tore	Ebir. igr. Thir. igr. Thir. igr. Thir. igr.			Soll ausgegeben werben	and the second se

.

..

	pou	sgeven werpen 6 den Leffiguatios nen 11nd proar		Poffen Datm	ausgrg	3ft eben worben ib jwar	Geg bie Affigne erfpart n	Eegen Uffignation ifi part worden	Es if	1
Etat	einşefne Beträge	Beträge bes perios bifdjenUbs fchluffes	Beseichnung ber Quegabe.	1 des Journals m der Zahlung	einjeine Beträge	Beiräge bes perio- bifchenElb= fchluffes	einzelne b Beträge b	Beträge Des perios ifchenbiss fchluffes	rüchän= big ges blieben	Bemertungen
Eble. fgr.	Thir. for. Ebir.	Thir. fgr.		-		Eble. far. Eblr. far. Eble. far. Eblr. far. Bhir. far.	Thr. fgr. 3	Ebfr. fgr.	Eblr. far.	-

•

		Wonate des Jahres 184. E i n n a h m é.	lte des Jahres 184. E innahme.	•		1.1. 1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.	-	
Coll ch	Soll cintommen			SR eingetommen		Grgen	Dábo	Dåbon find
nach bem Etat	nach ben Erhebungs	Restriction and Berling and Berling	nach dem lehten Extraft	fn den geschloffenen beiden Wonaten	überhaupt	Erhöunges bereits niebers urfunde bereits niebers ift gifte perickagen	bereits nieber- gefchlagen	ncc rüchändig
Ehlt. Sgr.	Thir. Bgr.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Mir. Sgr.		Lhir. Sgr.	Thir. Car Thir Egr. Thir. Sgr.	Thir. Sgr.	
	- - -	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •						-
ł		χnε	Ausgabe.				-	
oll augge	Eoll aufgegeben werben		5	3f ausgegeben worben		Brgen	Babon	Dabon werben
nach m Etat	nach nach ben bem Etat Affignationen	ber ber Brieflungen nub Ettel	taach bem lehten Eriralt	in ben geschioffenen beiben Donaten	überhaupt	bte Kflignationen ifi alfo weniger	crfpart	negegeben
jt. Sgr.	Shie. Gge. Shie. Bgr.		264r. Bgr	26fr. Sgr.	Ebir. Egr.	Lbir. Sar.	Shir. Ber.	Eble. Com

• Cinnahme.

•

Sol -	Soll = Cinnahme.	,	1)		£	<u>.</u>	<u>.</u>	Segen bie	
	Rach ten Ers hebungs Urs	Rach ten Ers Dictudes hebungs Urs Merlif acorn	urtunden gegen den Etat	rycounge. in den Etat	ordnung	•	Self. Hr	Urfundes Urfunden	
Nach dem Etat	tunden cher feftfichenben Sähen	bie Tare	mehr	weniger		Bezeichnung ber Einnahme.	Benominen.	u i i	-
Lht. Ogr	Thr. Sgr.	Lhtr. Sgr.	Thir Egr Ehir. Egr	Ebir. Ggr			Thir. Egr		Thir Car Shir Car
 	: 					· · · · · ·		`	·
·.				• ;	Ausgabe.		• •	1	· · ·
Cell.	Bell = Musgabe.			1		· · ·	, ::		
	Bigin tienen		vicau ven viligaanonen gegen ben Etat)rbnun; 		· · · · ·	÷.	Williamoritanon	ł.
Rach bem Etat	ober feftfehenben Sähm	E E	weniger	7	Bezeicnung ber Husgebe.		- 5 g	the edborr.	
Stit. Sgr.	ເມີຍ ເມື່ອ	Sgr. Thic.	Sgr. Thir.	ir.			The Car	Thr. Cor	The San
-	 						<u>;</u> 		12 - 238

•

1075

Bto. 722. Reftript en ben aufferordentlichen Regierungebereits tigten bei ber Universität ju Königsberg, betreffend die 3m tion für ben Renbanten ber Universitätehauptkaffe ju Rong berg. Bom 8. August 1825.

Das Minifterium genehmigt bie mit Em. 2c. Bericht vom la D. eingereichte, anbei jurudigehende, für den Rendanten der dem Universitatshaupttaffe und ber bamit verbundenen Nebenkaffen am fene Inftruttion (Aulage a-), und authorifirt Sie hierdurch, bis fruftion Ramens des Miniferii zu vollziehen.

Berlin, den 8. August 1825.

Dinifterium ber geiftlichen, Unterrichts und DebiginaleIngelegenbin

Inlage a.

Die Bermögensverwaltung, ber mit ber Universität Koniging a Pr. unmittelbar ober mittelbar in Berbindung stehenden, im Bit in naher bezeichneten Anstalten ift einem bazu besonders angefehten, in Bendant und Kontroleur bestehenden Personal, welches dem nad in v Befes vom 18. November 1819 bestellten aufferordentlichen Regienen bevollmächtigten untergeordnet seyn foll, anvertraut; und in Dielen barauf dem Rendanten dieser Berwaltung die nachstehende Justum berburch ertheilt.

6. 1. Der Begenftand ber Berwaltung gerfällt: a) in bis Im fitalmefen, b) in die Geldverwaltung bes eigentlichen Rafmitte c) in die Matural : Roggenlieferungeangelegenheit. - Su a) ju 2m fterio gehoren an) Urfunden und Staatspapiere und Saute aller Art, fo wie Pretiofa; bb) biejenigen baaren Raffenbeftans mehr als ben einmonatlichen Ausgabebebarf betragen, und bei with berer Umftande megen vorrathig gehalten merben muffen. - Sulla folgt im §. 2. eine nabere Beftimmung. - Bu b) die Gelbumin im engern Sinne begreift aa) bie furrenten Gefchafte ber Univerit taffe nach ihrem Etat, fo wie bb) bie Berwaltung ber alten om ftipendientaffe, welche ihren besondern Etat hat; besgleichen ein Berwaltung des neuen Roniglichen Stipendienfonds, ber jest im ber Universitatstaffe einen Titel hat; dd) von ben bisberiam & instituten gehen die Kassen 1) des theologischen, 2) des philologia 3) des pabagogifchen Geminars; 4) des anatomifchen Theaters; 6) Roniglichen Sternwarte; 6) bes zoologifchen Dufeums; 7) bei fitalifcochemischen Rabinets; 8) der mineralogischen Sammlung; 9) Sammlung mathematischer Instrumente, bergestalt in die Universtaffe über, daß die diesfälligen Ausgaben unter Rechnungstitel miefen werden; 10) uber bie Raffe ber Ronigl. Bibliothet, bern waltung auch zur Universitatstaffe gehort, wird befonderes Bud Rechnung geführt. Die Raffen folgender Sulfsinftitute : 11) bes nifchen Gartens; 12) bes mediainifchen Rlinifums ; 13) bes din fchen Klinifums, werden speziell von ben Direktoren diefer Inf verwaltet, und von ber Universitatsfaffe aus ben Diesfallfigen En titeln nur im Gangen verforgt. ee) Bebort bier auch ber bie E hung und Berechnung ber von ben Studirenden an die atademit Lehrer zu zahlenden honorare, welche unter dem Mamen der Q fur jest mit der Universitaterendantur verbunden ift; und word 5. 12. noch das Beitere vorkommt. — Bu c) gehört die Einjä Beräufferung ober Aufbewahrung und weitere Berausgabung bei

1076

٠ŧ

mquantitäten, welche bie Universität aus einigen Aeintern bes Sumiischen Regierungsbepartements bezieht.

1. 2. In Beziehung auf das Depositalwesen ist für jest, und so ein akademischer Kassenturator vorhanden ist, der Rendant zweis depositar; sollte kunftig der akademische Kurator eingehen, so muß er Universitätörendant die Jutheilung seiner anderweiten Bestims 1, ohne Verrechnung seiner Einnahme, gefallen lassen. In Rückber übrigen Gegenstände der Udministration stehen ihm die Rechte Verpflichtungen des ersten Verwalters zu.

j. 3. Der Rendant wird in diefen Beziehungen verwiefen: a) auf bevositalordnung vom 15. September 1783, und insbesondere auf haefurzte, für die Patrimonialgerichte des Departements des Obers Baerichts zu Ronigsberg vorgeschriebene Verfahren in Behandlung Depositalmefens, wonach auch das Depositalmefen der Universität beit werden foll; b) auf das allgemeine Raffenedift vom 30. Daf infofern folches Verwaltungsnormen enthalt, und auf die Vors ien, welche das Allgem. Landrecht enthält und die fpatern gefeglichen mmungen und Anordnungen der Roniglichen Minifterien, die der ant fich befannt zu machen hat. In Rudficht der Strafbestims en in Gemaßheit des §. 11. des Publikationspatents zum Allgem. recht d. d. Berlin, den 5. Februar 1794, jedoch auf letteres Th. IL. 20. §. 418. und folgend, wo die Strafbestimmungen des anges Edifts im Befentlichen ubernommen find, ohne daß auf jenes Bimiter hingewiesen worden ift; c) auf die Inftruktion wegen in Deforderung des Rechnungswefens d. d. Potsdam, den 13. Fes 1770, infofern diefelbe nicht durch die Inftruktion der Ronigl. iconungstammer vom 18. Dezember 1824 abgeandert ift, daher im Allgemeinen, und besonders in Bezug auf das Rechnungs. Etatswefen, auf die allerhochften Inftruftionen der Ronigi. Genes ntrole und ber Königl. Oberrechnungstammer d. d. Berlin, ben 18. Dezember 1824. — In materieller hinsicht ift Rendant inden die Einnahmequellen der ihm anvertrauten Bermaltunng bis Beinfte Detail fennen ju lernen. Es wird für diefen 3weck ers Blich fepn, daß derfelbe fich mit der Verfaffung der Universitat bes E mache, wozu er Arnolds Geschichte ber Universitat Ronigsberg und Beneralakten über alle besondere Gegenstände, die auf das Raffens 1, die Stipendien und die besondern Institute der Universität Be-Daben, wird benuten tonnen. - Es liegt ihm ob, nach befter Eine und Vermögen auf die Verbefferung ber Einfunfte bin zu wirfen. es barauf ankommt, nutbares Eigenthum zur weitern Bennbung fun, muß er dafür eifrig forgen, und zu dem Ende 3. B. Ras , die fällig werden und anderweitig zu belegen find, rechtzeitig meren Austhuung anzeigen. — Wenn das Universitätsvermögen baude, Grund und Boden angelegt wurde, ift es ebenfalls Pflicht indanten, die etwa laufenden Termine zur Vermiethung und Vere ang folcher Grundstuffe im Auge ju behalten, und rechtzeitig feis Dorgefesten Beborde anzuzeigen. - Der Rendant ift ferner dafur btwortlich, daß wenn an der ihm uberwiefenen Lotalitat zur Aufs brung der Dofumente, Gelder und Naturalien jeder Art Mangel ben, welche irgend einen Dachtheil ober eine Unficherheit beforgen , dem für ben Augenblick drohenden Nachtheil entgegen gewirft. weiterer Ausführung wegen fogleich die Anzeige bei dem auffers ttichen Regierungsbevollmächtigten gemacht werde. - Sanz befons

bers haftet Rendant für ben regelmäßigen Eingang ber Binfen mi andere Refte, die in der Berwaltung entstehen, und unterliegt bu b pflichtungen, welche dieserhalb die gesehlichen Borfchriften, namm die des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 433. dahm fefin daß Raffenbediente, die eigenmachtige Dachfichten und Sablune gestatten, Refte zur Ungebuhr anschwellen laffen, und in beren ? gung und herbeischaffung faumfeelig find, nicht nur zum einfachn jab bes Ochabens verpflichtet werden, fondern den Umftanden er auch noch hartere Beahndungen zu erwarten haben. - Er ift verbunden, jeden Reft, der entsteht, drei Tage nach der Berfallet moniten, und wenn dann in amolf Tagen die Berichtigung mit e folgt, die Refte vollitandig nach Gegenstand, Große und Odu fignirt, dem Universitaterichter zur weiteren Beranlaffung anzun Benn bem Diendanten barauf Sahlungstermine vom Universitat befannt gemacht werden, fo registrirt er Diefelbe aufs Deue und funf Lage nach dem Ablauf derfelben es abermals dem Unwer richter an, wenn die Sahlung nicht vollftandig erfolgt ift. Wenn neue Bablungefriften befannt gemacht werben, ift die Erinnenm ben Universitäterichter von zwei ju zwei Donaten zu wiederholm. Es tann Statt finden, daß nach der Ubgabe eines Reftenerratus, i noch vor dem Erfolg der Erefutionsveranlaffung, Einzahlungen Refte geschehen; deren Einzahlung muß dann ftets bem Umm richter ohne Huffchub, und fpateftens in vier und zwanzig Ob angezeigt und die biesfallfige Unzeige ad acta regiftrirt merben. 30 fen fpeziellen Unzeigen an den Universitatsrichter ift Rendant fem verbunden, als der übergebene Ertraft Gultigfeit hat, und mital einen neuern Ertraft erfeht ift, in dem die getilgten Diefte mat vortommen. - Die Refte muffen einzeln ausgewiefen und un Reft feparate vollftandige Danualaften formirt werden, bie bes Revision vorzuzeigen find. Ochließt eine Rechnung mit Reften, b fie nothwendig in der Beziehung juftifizirt fenn: a) durch fpride a erfenntniffe der Schuldner, oder ber fequeftrirenden, oder fenfign mit im Berhaltniffe ftehenden Behorden, daß die angegebenen Reit Lage des Diechnungsichluffes wirflich Statt gefunden haben. b) 2 Uttefte der feiner Verwaltung vorgesehten Beborde wird Renton wirklich von feiner Seite an nichts mangeln laffen, daß die Rep getrieben werden, als welches burch Borlegung ber Danualatun, überhaupt auszuweisen bleibt. - Einnahmen auffer bem Etat eba Grengen der Titel deffelben, barf der Rendant ohne fpegtelle Inn ber dazu befugten Behorde nicht empfangen, bei Strafe ber Rollin Berfugungen in der Sache und Vertretung det fonftigen Folgen: folche vielmehr ftets an die zuständige Behorde zur Verfügung m fen, und am Jahresfchluß muß er jur Juftifikation ber Red Uttefte ber zuftandigen Beborde beibringen, bag weder andere, berechneten ertraordinairen Einnahmen, noch Ermäßigung etall Ausgaben Statt gefunden haben, desgleichen über bas Dafem # ftande aller und jeder 21rt.

§. 4. Buch : und Rechnungsführung geschehen fo, das for 3. angeführten Borfchriften im Allgemeinen und Befentlichen den; insbesondere wird dem aufferordentlichen Regierungsbewitigten vorbehalten, ju haupt : und hulfs: Buchern, Tableans un nung nach Zeit und Umftanden Schemas zu ertheilen, wenn er fur nothwendig erachten follte. Bon den haupt = und hulfs: Bi

t ber Rendant biejenigen, melde Einnahmen und Ausgaben titele e, und unter Vortragung der Soll: Einnahme und Goll: Ausaabe sen. — Ausdrücklich festgeseht mird hierbei noch, daß jeder Zahlung Manual der Tag der Sablbarteit (Berfalltag) beigesets werde, so mit einem Bliffe übersehen werden kann, was schon fällig ist, was t. — Die Anfertigung des Rendanten Eremplars, der Rechnung dem Rendanten ob, desgleichen auch die Unfertigung bes monate n Raffenertrakts fo wie des jahrlichen hauptabschluffes. - Ueber ber Universitatstaffenpermaltung felbft übergebenen Utenfilien und jentarienftutte jeder 2irt und Gattung fuhrt Renbant gerechtfertigte jeichniffe, welche einer jeden Sahresrechnung beigelegt werden. gen des monatlichen 21bichluffes der Raffe mird bestimmt, daß bie fengeschäfte an jedem Donat den 12. geschloffen: werden, fo bag in Lagen vom 12, bis jum 17. bes Donats Die Ertrafte angefertigt jur Devifion übergeben werben, bamit am 18. eines jeden Donate. menn diefer Lag auf einen Conns ober Seftrag fallt, am nachft tergehenden Lage die hauptrevision in Bezug auf die Beftande volls a werden fann. - Die Zufbewahrung und Ordnung der Recht jebelage ift Pflicht des Renbanten, Desgleichen ift er auch verbuns Das Rendanteneremplar bet Dotatenbeantwortungen anzufertigen. ---Einnahmefortirung, Verpattung, fo wie die Auszahlung und Verabung der Gelder wird gemeinschaftlich vom Rendanten und Rone pr ausgeubt, und fuhrt jeder diefer Beamten einen besondern Schlufs o daß Einer ohne den Andern ju den Geldbestanden nicht kommen 1. - Die eingehenden Schreiben und Berfügungen empfängt und cht der Rendant, fest den Lag des Einganges darauf, und ftellt ann dem Kontroleur zur Eintragung zu. Der Rendant muß auf ingegangenen Sachen das darauf zu Beforgende bestimmen. Ges It folches durch eine furge Angabe deffen, mas anzufertigen ift, fo vom Rontroleur die Erpedition übernommen werden.

5. 5. Die Dienstftunden des Rendanten werden auf die Vormits aller Wochentage von 10 bis 1 Uhr bestimmt, in welchen der Rens jur Wahrnehmung der Geschäfte im Dienstlokale anwesend sevn e. Swei Tage, nämlich Dienstag und Freitag, sind die eigentlichen ungetage, an welchen in der Regel die Einnahmen und Ausgaben ge-werden, und die daher auch vom Kontroleur im Kassenlokal abs urtet werden. Diese Dienstjeit ist zu beobachten. Dabei versteht th aber von selbst, daß wenn in den regelmäßigen Dienstsjunden Ausrichtungen und namentlich die Zahlungsgeschäfte nicht beendigt ver habe, als der Zweet erforderlich macht, indem es überhaupt gangte Zeit für den regelmäßigen und promten Geschäftsbetrieb zu versteht und die teilt und promten Geschäftsbetrieb zu versteht und die Lassen und promten Geschäftsbetrieb zu

5. 6. Wo es barauf ankommt, daß Gelder aufferhalb bes Dienft empfangen, oder Jahlungen geleistet werden follen, deren Begleis dem Raffenboten anzuvertrauen bedenklich ift, bleibt es Sache des banten den Empfang personlich zu bewirken, oder die abgehenden ver personlich zu begleiten. Uls Regel gilt, daß dem Raffenboten i gröffere Summe als 300 Thir. zur Bestellung anvertraut werden e, über deren Ablieferung die Boten sich aber noch am Tage des fanges durch das Postbuch oder durch Quittungen zu legitimiren m. Bo es jedoch nicht darauf ankommt, Gelder auswärtig zu vers fenden, ift in ber Regel ber Empfänger verbunden den Emp

6. 7. In Abficht ber Einnahmes und Ausgabe, Dacht gilt Folgendes als Dorm. Die Spauptanweijung liegt im Er jeboch nur bann, wenn im Etat die Einnahmen und Ause Gegenftanden und Perfonen nach firirt, und nicht bloß den Q nach aufgeführt fteben. - 2Bo ber Etat Musgaben nur nach ftimmt, wie g. B. auf Bauten, muß Renbant Die Zusreichung wegielle fcbriftliche Unweifung ber ber Bermaltung vorgesetten leiften. - Die Ausgaben an Sulfsinftitute, welche 6. 1. vol Direftoren auch im Raffenwefen vermaltet werden, leiftet Die ben Grenzen ber Etats und Der Beitverhaltniffe auf Quittunger reftoren. - Degen folcher Sulfsinftitute, Die nicht mit Raf tenden Direttoren befest find, gelten die allgemeinen Borfdrif Die Inftruftionen ber nicht Raffen verwaltenden Direftoren. Rendanten befannt gemacht werden, entscheiden über Die Befu erfteren, etwanige Unweifungen ertheilen ju burfen. - Dafür, gaben nicht geleiftet werben, bie nicht entweder in gureichender ben Etat ober burch fpezielle Unweifung authorifirt find, haf bant junachft. Er ift auch junachft bafur verpflichtet, bag 2 gen, welche fich auf Bablungen beziehen, bie nicht in ber Orbi Raffenmefens gegründet find, in allen folchen Sallen zurudgere ben, wo nicht ausdrudlich bestimmt ift, bag und aus welchen von der gewöhnlichen Ordnung abgemichen werden foll.

5. 8. Wegen des Poftbuchs gelten die allgemeinen Bor und ift Rendant zur halrung deffelben verbunden.

§. 9. In Unschung der Stipendien ift es ganz besonders is bes Rendanten darüber zu wachen, daß wegen Uusantwortung i pendien die zu beobachtenden Borschriften in den Kollationen un namentlich im Reglement wegen der Königlichen Stipendlen vom bruar 1817 (Umteblatt No. 256.) ganz genau erstillt werden auch gehört, daß Jahlungen nur auf Beibringung eines Fafult nisse über besuchte Eraminatoria oder Repetitoria, und bei ein jährigen des vierten Semestris auf den durch ein Uttest der ben atademischen Behörde zu führenden Nachweis des erforderliche minis perorando, oder respondendo oder opponendo geleist daß die zu erwartenden Bafanzen rechtzeitig dem afademisch und beziehungsweise dem ausserventlichen Regierungsbevollm zur weitern Beranlassung angezeigt werden; auch wo Erhobun gestellt sind, ist solches in gleicher Urt den vorgesesten Behörde

§. 10. Die Unfertigung der Etats liegt dem Rendanten follen die ordentlichen Kaffenetats von drei zu drei Jahren Stipendienetats von Sechs zu Sechs Jahren erneuert werde Rendant hat dafür zu forgen, daß da, wo Ubanderungen e diese dem aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten rechtz gezeigt und Justifistareinen zur Etatsberichtigung eingeholt wer Bei der Etatefertigung seldst darf kein Anfah, kein Ausdruck werden, der nicht durch ein Justifistareium von Seiten der zu Behörde gerechtfertigt werden kann. Der Etatsentwurf ift Meun Monate vor Alblauf des lehten Jahres, auf welchen b jahrige Etat sich bezieht, dem aufferordentlichen Regierungsbev tigten einzureichen. . 5. 11. In Absicht der dem Rendanten befannt werdenden Ein, Dtungen und Verhältnisse der Universität, die nicht öffentlich befannt D. hat Rendant die Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

5. 12. In Rucksicht der Einziehung der Honorare für die akades Echen Lehrer wird Rendant auf die unterm 17. Februar c. erlassen indere Instruktion, und auf die ferner ergangenen diessallsigen besons in Vorschriften verwiesen, und ubt Rendant diese Geschäfte gegen die die verbundenen Gebühren aus, die er in Folge der über seine Ansing ergangenen Verstügung vom 25. April c. a. mit dem Kontroleur en der von Leckterm dabei zu leistenden Hulfe in gleichen Theilen ihre. — Nach Ablauf eines jeden Jahres legt Rendant eine Rechse, welche die für jeden akademischen Euspegenen und versabten Honorare summarisch ausweisen muß, dem ausserstüchen ierungebevollmächtigten ab.

5. 13. In Rudficht der noch Statt findenden Roggenlieferung wird pronet, daß folche etatsmäßig eingezogen, und fur bie im Etat bes nten Zweffen theils in Matur, theils durch Beraufferung verwendet e. _ Benn eine Aufbewahrung und Bewirthschaftung bes biess en Naturals angeordnet werden follte, fo geschieht folche nach den ndfagen der Magazinverwaltung. Die Getreideabfendungen follen ben Behorden stets gleichzeitig ben aufferordentlichen Regierungse fimachtigten und der Verwaltung angezeigt werden. Die Anzeigen in bann als Einnahmejuftififatoria. - Findet es Statt, daß einzelne runten fich melden, ohne daß von der zuftandigen Behorde die Lier in angemeldet worden, so mussen solche zwar angenommen wers Rendant hat aber darüber besondere Einlieferungsscheine von ben Ihabern ausstellen zu laffen, und solche bei jeder ordentlichen Rafs wision vorzulegen. Aus den Einnahmen werden die Maturalausgaben eber in Natur, oder nach dem Bunsche der Empfangsberechtigten naßig bestritten, und das Residuum nach der fur jedes Jahr ju urtenden Anordnung theils aufbewahrt, theils veräuffert, und die beinnahme dafür justifizirt. Gollte Dieje Naturallieferung in eine bleiftung verwandelt werden, fo ift der jedesmaligen Bestimmung af die Geldeinnahme zu verwalten.

§. 14. Der Abschluß aller Rechnungen, die zu legen find, muß fo beben, daß spätestens zwei Monate nach dem Jahresschluß solche aufferordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht werden, für der Rendant verantwortlich bleibt.

5. 15. In Krankheits ; und Abwesenheits Fällen vertreten der Rens t und Kontroleur sich gegenseitig; sonst aber gilt als Negel, daß die chafte stets unter Kenntnis und Unterschrift beider Kassenbeamten werden muffen. Die besondern Pflichten des Kontroleurs der Rendant aus dessen spesieller Instruktion entnehmen.

5. 16. Bur Verpaktung und Begichaffung der Gelder und Briefe, ju den fonstigen Diensten eines Kassenboten wird einer der Unis Masspedelle der Kassenverwaltung zugewiesen, welcher verpflichtet ift

ben eigentlichen Kassentung eine Bereitag und Freitag Vormittag, sonft pr nur in schleunigen Fällen im Sokal derselben anwesend zu feyn, biefe Dienste zu verrichten, in deren Anordnung der Rendant die thete des ersten Verwalters ausübt. — Nach der gegenwärtigen, unter Brücklicher Senehmigung des Königl. Ministeriums der gesschlichen, uterrichts und Medizinal: Angelegenheiten vom 8. d. M. ertheilten Bruktion, deren Abanderung und nahere Vestimmung nach Zeit und UL 2. Umftanden vorbehalten wird, wird ber Rendant fich genau achten; mi ferdem wird von ihm gewünscht und erwartet, daß er sich denjemm Rechnungslegern, welche mit den Formen nicht vertraut sind, duch Rath und That behulflich und gefällig erweisen, überhaupt Alles m wenden wird, mit dem Königlichen akademischen Senat und ben an gelnen Mitgliedern der Universität ein gutes Vernehmen beigubehalm. Ronigsberg, den 31. August 1825.

Ronigliches Universitatsfuratorium.

Bemerfungen.

ad §, 1. a. Die baaren Raffenbeftande, welche mehr als im monatlichen Ausgabebedarf betragen, werden zinsbar bei der Bant war ad §. 1. b. Das padagogifche Seminar ift aufgehoben. - b

ad §. 1. b. Das påbagogische Seminar ist aufgehoben. - 2 Rasse des medizinische klimischen Instituts wird nicht mehr vom Der tor dieser Amstalt, sondern von der Universitätskasse verwaltet. for verwaltet die Legtere noch: 1) die Fischersche, 2) die Thirs, 3) die Scharffiche, 4) die v. d. Groeben i Schoenwiesesche, 5 w. Rauschkesche Stiftung, 6) die Kasse das mathematische physikalisch Seminars, 7) die Rasse des naturhistorischen Schoenwiesesche, 5 werstätschandbibliothek, 9) den Universitäts Wittwen i und Bassand terstückungesonds, 10) den Fonds für das hagenische Monument, 11 den Fonds der Stoa Kantiana, 12) den Honds für das Schwagnisch Monument. Ueber alle werden besondere Nechnungen gelegt.

Monument. Ueber alle werden besondere Rechnungen gelegt. ad §. 4. Es find hier zu berückfichtigen die Bestimmungen is §. 20. der Allerhöchsten Instruktion für die Königl. Oberrechnungen mer vom 18. Dezember 1824 (f. oben), die Eirkularverstügung is niglichen Oberrechnungkammer vom 27. Januar 1826 (Ro. 48) m die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1823 (f. oben).

ad §. 14. Dach ber Berfügung ber Konigt. Oberrechnungen mer vom 14. Januar 1829 follen bie Opezialtrechnungen vom 1. Die bis 1. Juli, die Hauptrechnungen bis zum 1. August Seitens die kr ratorit an die Konigliche Oberrechnungskammer zur Revision bestött werden, und find demgemäß für die Nechnung legende Kalle bejonten Termine zur Einreichung derfelben bei dem Kuratorio festgesets worten

No. 723. i. Inftruktion für den Kontroleur der Universitätsham fasse zu Konigsberg und der damit verbundenen Debentalfa Vom 11. Juni 1821.

Der Kontroleur nimmt Kenntniß von ber Inftruktion bes Mit banten, und wendet die Vorschriften, welche barin allgemein die Behältnisse ber Verwaltung, und so auch zugleich die eines Kassensenteurs berühren, auf sich an. — Insbesondere dient demselben ster noch Folgendes zur Instruktion.

§. 1. Der Kontroleur ift in Beziehung auf das Intereffe licher Gegenstände ber Verwaltung zu gleichen Pflichten verbunde u ber Rendant. Der Unterschied beider Funktionen liegt darin, bei m Rendanten die Zusführung zunächst und vorzüglich obliegt.

§. 2. Jum Rendanten fteht ber Kontroleur im Berhältnich in zweiten Beamten jum ersten, und wird demfelben den Beiftand in in genauen Ausführung der gemeinschaftlichen Pflichten um fo weniger fagen, als beide Beamte für die ihnen anvertraute Verwaltung in ihrer Amtstaution und fonstigem Vermögen haften.

6. 3. Bei ber Buchführung liegt dem Kontroleur ob, digmi

: zu führen, welche die Nachweisung der Einnahme und Auss 1 laufender nummer der Zeitfolge nach leiften. Es muffen diefe : mit denen, die der Rendant unter Titeln und Bortragung der Zahlung führet, dem Inhalte der Ift-Zahlung nach genau übers men, auch fo wie eine Seite angefullt ift, ohne Aufschub abaes n werden, damit zu jeder Stunde die Refultate der Buchfuh: nit den wirflichen Beständen der Raffe verglichen werden fonnen. nfertigung des zweiten und dritten Eremplars der Rechnung liegt ontroleur ob, desgleichen auch die Unfertigung der Reinschriften, der rtrafte und Abschluffe. - Bon den Notatenbeantwortungen fere : Kontroleur ebenfalls die nothigen Reinschriften, fo wie derfelbe n Buch über die eingehenden Verfügungen und Briefe fuhret, rin folche fogleich, wenn fie ihm mit bem Eingangsvermert zus werden, registrirt. - Die von dem Renbanten angegebenen Des 1 erpediren, die Reinschriften der Berichte und Briefe der Raffe tigen, ift ebenfalls Schuldigfeit bes Rontroteurs. 7 Dann ift auch toaltung der Registratur und Fuhrung der Registranden und fone Innotationsbucher eine Obliegenheit Des Kontroleurs, "und wird Diefen Zweig feiner Beschäftsführung nach ben baruber beftehens

zemeinen Borfchriften behandeln. Die Reinfchufften der Etats igen, ift endlich auch noch Ohliegenheit des Kontroleurs. ach diefer Instruktion ist ju handeln. ... rrlin, den 11. Juni 1821. rium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenftein.

1084			The American Street and the second street and the
1.0	10000		
		22	(Regist and Register and Regis
25.1	Ser of the second		
			the second
			man in the second second second second second second second second second second second second second second s
	2		the second states but the second second
	COLUMN T		and have the first of the second second second
TAKE :	The local division of	6	hronologisches Verzeichniß
40.43	ern, start.		fämmtlicher im
100	100	2	
197.	Gt	hr e	in und 3weiten Bande
10.0	A House P	4.11	befindlichen Berordnungen zc.
11/07	70.0	- 0	0/11
	Datum	-	
Jahr	monat	Ing	34
-	Juli	_	Fundationsdiploma der Afademie ju Konigsberg 11
1545	- W	-	Statuten ber Alfademie ju Greifsmald !!
	Juni	28.	Constitutiones Academiae Regiomontanae .
1554	April	18.	Constitutiones Academiae Regiomontanae .
(1568)		10.	Privilegium der Universität ju Königsberg
Contraction of the	Tanuar	4.	Stiftungsurfunde fur bas Rurmart. Stipendium I
		19.	Ratfers Leopold Privileatum Der Univerfitat Salle
1694	Juni		Inaugurationsprogramm für die Univ. Ronigsbeg
	Juli	1.	Statuten ber Friedrichs Universitat ju Salle .
1.0	1 P 1	=	= ber theologischen Satultat Dafelbit . !
	-		= = juriftischen = =
1.1	(lad)	12	= = philojophijchent = =
1697	Septbr.	4.	Privilegium Rurfurften Friedrich's III. fur bie Uni-
	27	1	verfitat Salle
	Mat	20.	Bifitationsreges fur bie Alademie ju Greifsmald
1745	Dktober	23.	Berordnung wegen der Rolleftengelber fur Studirende Auftionsordnung fur die Universitat halle .
	Mai	III.	Bifftationsreges fur bie Utademie ju Greifswald
	Auguft	26.	Inftruftion fur die Priefter Des Schuleninftitus in
		3.1	Schleffett
	Juli	11.	
1704	Dftober	21.	Berordnung wegen ber Rolleftengelder fur Studirende
1795	Jult Dezbr.	20	Desgleichen
1797		1	Jufig = Minifierialreffript
1798	Dftober	20.	Edift megen geheimer Berbindungen
1800	Juli	26.	Schulreglement für die Universität Breslau
1804	April	7.	
1	OFfato	17.	Desgleichen
	Monhy	27	Sirfular bes Cherfuratarii ber theinerfitster
1.1	510001.	27	Cirfular des Dberfuratorii der Universitäten . Cirfular des geifflichen Departements
	Juni	12	Berordnung wegen bes Minkelfechtens
1805	10 - Current	1 7	Istrfular an die Universitäten
1805 1806	Beoruat		
1805 1806	Marz	10.	Reffript des Juftisminifterit an die Universitäts- gerichte zu halle

monat	San		286.
			-
beptbr.	6.	Cirfular des Juftizdepartements	11,
tovbr.	6.	Desgleichen	
pril	13.	Allerhochfie Rabinetsorder	
uguft	4.	Juftisministerialreffrit an die Landesjuftizfollegien	=
=	4.	Publifandum des Juftizministerit	=
Etober	5.	Juftisminifterialveftript an die Landesjuftisfollegien Publikandum des Juftisministerit Eirkularverfügung an die Regierungen	
	5.	Reffript an die Regierung ju Stargard	=
tovbr.	24	Schenfungsurfunde fur die Universität Berlin	I.
bezbr.	28	Reglement, betreffend bie atabem. Gerichtsbarfeit	II.
ebruar		(Siefularmerfuguna an Die Regierungen	=
pril	19.	Bereinigungsplan für Breslau und Frankfurt	Ĩ
uguft			
Rarz	23.	Allerhöchfte Rabinetsorder	П,
pril	4.	Berfügung an bie Universität ju Berlin	
= +	5.	Reglement für bas philol. Gemin. ju Breslau	=
	6.	Realement für die Preisaufgaben ju Konigsberg	=
	11.	Allerhöchfte Rabinetsorder	=
nat	14.	Reffript an das Ruratorium ber Univ. ju Ronigsberg	
	14:	Cirfular bes Departements fur ben Rultus und bf-	138
1		fentlichen Unterricht	
4	28	Reglement fur bas philol. Seminar ju Berlin .	
uni		Desgl. fur das evang.=theol. Seminar ju Breslau	1000
uni	25	Sufruftion maan Oliverna bas Offituation	1
	40.	Inftruftion wegen Prufung ber Abiturienten	
uguft	4.	Schreiben bes Juftigminifters an bas Departement	
	1	des Rultus	=
=	6.		=
ftober	12.	Edift wegen Prufung der Abiturienten	12
topbr.	26.	Deflaration der Inftruftion vom 25. Juni 1812	=
anuar	9.	Berfügung bes Juftisminifterii an bas Rammergericht	=
	18.	Reglement fur das polnifche Seminar ju Ronigsberg	=
Rat	1.		1
uguft	12.	Inftruftion fur den Aufwarter bet dem jool. Ra-	
+A Att It		binet in Berlin	=
Tantha	25,	Stifteint on his afaham Ouamifunnaffamilter	
Septor	40,		
Lever	10	su Breslau	=
tovbr.		Superior and Superior and Superior	=
Dezbr.		Desgleichen	
	4.		=
*	31.	Cirfular bes Juftigminifterit	15
	-	Brojeft für die afad. Moministrat, zu (Breifsmald	I
pril	12.	Schreiben des Juftigminifterit zc	III
uni	15.	Inftruttion fur den Direttor ber goolog. Samml.	
the f		in Berlin	=
	15.		
= 1	15.		
Rårt		Reffript an bas Univerf.= Ruratorium ju Ronigsberg	
ung	2.		
1.1	8.		=
Rat	18.		=
*	19.	preglement fur die Konigl. und Univeri .= Bibliothet	
	1.1	tu Breslau	=
čuni čuli	18.	Urtifel XII. ber beutfchen Bundesafte	=
čuli	27.	Reffript an bie atadem. Berwaltungstommiffion gu	
	10.	Breslau	
Septbr.	13	Allerhochfte Rabinetsorber	1 -
CANNAN	6	Allerhöchfte Berordnung wegen ber gebeimen Ber-	1
		Terretorie activitient locate ou attraited 2300	

	Datum			ī
				L
	monat			1
1816		21.	Statuten ber Universität ju Breslau	L
2010	DRary .	11.	Allerhochfte Rabineitsorder	D
10.5		22.	Berfügung an bas Ruratorium ber Univerfitat ju	L
100	the Doub	ell'o	Ronigsberg	
hint.		28.	Reffript an die Universität ju Berlin	I.
1000	April .	12.	Infiruftion fur ben Rurator ber Univ. Breslau	1
he .		25.		Ī
The .	112	27.	Allerbechile Rabinetsorber	
201	mai			5
E.,	Mai	27.		٩
-104	Juli	6.		۴
	Andnit	15.	Reffript an die Universität ju Salle	۴
115	Septbr.	H.	Statuten ber Wittmen-Berforgungsanftalt ber Uni-	
100	1.21 2. 1	12.0	verfitat ju Berlin	é
	- 2	13.	Schreiben bes Rriegsminifters	=
		26.	Eirfularverfügung an Die Universitäten	
452	Oftober			
		31.	Statuten ber Uneverfitat ju Berlin	i
1917	Common			- 1
1011	Sahawar	196		
	Scoruat	20,	Reglem, für Die Stivendienverleibung ju Ronigsberg :	1
-	April	12.	Regulativ megen Bereinigung ber Univerfitat 28its	J
-	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	110		Ļ
	Septbr.	20,	Berfügung an bie Universitaten Berlin, Salle,	1
1251	5400	1310	Breslau und Ronigsberg	ų
	Dobbr.	13.		1
1818	Mai	12.		1
	Septbr.			15
-			Mil unblicking Cabing and and and and and and and and and and	li
201	Stinner	10	the state of the s	ł
1010	~ .	10.		1
1919	Deprinar	1.	Reglement wegen ber afademijchen Gerichtsbarfeit	Į.
24	> 1041	2.54		I,
and and	P	16.	Reglement für bas philologische Seminar ju Bonn	\$
1.4	Mary	19.	Sirfular an die Universitäten	5
10.0		19.	Desgleichen an die Provinzial= Schulfollegien .	=
100		29	Eirfularverfügung an bie Universitäten	
120	Moril	9.		
1.00	sipeli.	26		5
	Querel	20.	Deffeint an bie unblighter Catulat au Drestan	Ĩ
122	Juni	49.	Reffript an die medizinische Fatultat ju D	i
a Briter of	Juli	8.		
1 1	Andant	2.	Reftript an die Universitat ju Berlin	U
216.1		40.	Reglement für die Universitätsbibliothet ju Bonn	*
122	Septbr.	.6.	Reffript an den Prof. 92. ju Salle	ł
		20	Bunhodtaadholehlufi	g
Co.1		20.	Gefete fur das klinische Inftitut ze. ju Berlin Reftript an die medizinische Fafultat zu n.	I
100	Oftober	13	Reffeint an bie medizinifche Safultat zur D	
		18	allerh. Befanntmachung ber Bundestagsbeschluffe	ß
	Novbr.	19	ancey. Octamatinadying oct Onnoveragoveragealte	I
	stobor.	10.	Cittuine un oic meridinitaten Ontaninaten	
			Allerhochfte Rabinetsorder	1
0.11	5	18,	Inftruttion fur Die aufferordentlichen Regierungs-	0
-	11110	12618	bevollmächtigten bei den Universitäten	ľ
1.0		18,	Realement, Die afademifche Disziplin 2c. betreffend	ģ
8.1	Desbr.	9	Reglement fur bas evangtheol. Semin. ju Bonn	I
		9	Inftruftion, betr. Ublieferung von Leichen nach Bonn	
in l	12.0		and Observerself on	
	6122	0		
1		9.	desgleichen von Roln	1
11.1				ľ
100		13,	Cirfularverf. an die Regierungen	1

atum	I		ms	0.
Monat	100 C		250.	Seit
Dezbr.	16.	Cirfularverfug. an die aufferordentlichen Regie=		0
1.1.1.1	1.51	rungsbevollmachtigten	II,	21
Tanuar	6,		=	1
5	17.	Cirfularverfügung an die Universitäten	=	
-		Desgleichen an Die aufferordentlichen Regierungs-	C	
-	-0.	bevollmåchtigten	=	114
E-Lunau	7.	Infruftion der Regierung ju Roblens, Rolleften=		119
februar		Intrattion oct Bregierung fu Robient, Rometien=		0.0
1000		gelder betreffend	=	941
	17.	Cirfular bes Minifterit bes Innern an die Regie-		1.2
	1.2	runden	=	47
Rars	2.	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn	=	17
Ipril	1.	Beichluß ber Medizinalabtheilung des Minifterit ze.	=	29
	15.		=	2
	20,	Beftallung fur ben Stallmeifter ju halle	=	83
Rai	4.			31
	23,	Regiement fut die preisuuguben ju Sonn		
*		Ciefularverfügung an die auff. Reg.=Bevolim	=	25
	25.	Inftruktion für Anlegung von Inventarien	=	54
Juli	26.	Reglement wegen Benutung des naturh. Mufeums		1.2.5
1.7.1.4	1000	tu Stann	=	671
Septbr.	8,	Reffript an ben auff. RegBevollm. ju Salle .	=	178
	11.	Inftruftion fur den Direftor des bot. Gartens ju		
	121	Greifswald	=	74
	11	Desgleichen für ben Direftor bes zoologifchen Mu-		1.4
				-
1.1	11	feums dafelbit	=	74
=	10	Desgl. fur ben Ronfervator bei demfelben	=	74:
=	18.	Berfügung an die Universität zu Berlin	=	26
Oftober	30,	Infruftion für den Anatomiewärter zu Greifswald Desgleichen für den Direftor der naturb. Samm-	=	74
Rovbr.	14,	Desaleichen fur den Direftor der naturb. Gamm-	1.1	1.1
1.12	12.	lung ju Bonn	5	658
	18,	Inftruftion fur bie afadem. Bibliothef ju Greifsmald	=	715
Dezbr.		Reffript an den auff. Reg = Bevollm. ju Berlin	=	907
Ivril	8	Saugashunna fån bis Humanitest an Orasfan		165
	28.	Rargerordnung fur die Universität zu Breslau .		
Mai	20.	Cirfular an die Regierungen	=	478
=	30.	Reglem. für das zoologifche Dufeum ju Konigsberg	*	866
Juni	п.	Inftruttion fur die Direttoren ber wiff. Inftitute		100
	1.51	tu Koniasbera	=	841
	11,	Desgleichen für ben atademischen Genat bafelbft	=	88
=	11.	Desgleichen fur ben Rontroleur ber Univerfitats-		
		faffe dafelbft	=	1082
čuli	7.	Allerhöchfte Rabinetsorde		114
jun	16	Mun alfren fån ble Hule anfit Stefen Graff att Musifen att		
*	99	Unweifung für die Universitätsforftaffe ju Greifswald		1069
	22.	Reglement fur die Preisaufgaben ju Breslau .		316
Septbr.	13.	Reffript an die Regierung ju Stralfund	I,	42
Oftober	0.	Strfular an die auff. Mea.=Psevolim.	П.	454
	15,	Cirfularverfugung Des Juffisministerit		264
=	28.	Reffript an den Ephorus der Rurmartifchen Sti-	-	12.2
199	100	pendiaten	=	908
Robbr.	12	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Salle .		25
	26,	Cuffunktion fon bie Dinektonen bad coales Matter	1	-
-	-0.	Instruktion für die Direktoren des zoolog. Mufeums		000
	00	ju Breslau	=	69
=	20,	Desgleichen für den Ronfervator bei bemfelben	=	69
Detbr.	27.	Referivt an den auff. Rea.=Bevollm. ju Bonn	=	455
Fanuar	14.	Cirfular des Generalvostamts	=	988
*	16.	Reffript an den auff. Reg. Bevollm. ju Bonn		179
	90	Cirfularverfügung an bie auff. Reg.=Bevollm		23
5.				

1.12	Datur		
	menat	-	
182	2 Januar	21.	Cifularverfügung, wegen der Portofreiheit der Un
	Link of	1.2	perfitaten
		28.	Cirfular an bie Rhein. und Befiph. Regierunge
	Februa	r 5.	Reffript an ben auff. Reg.= Bevollm. ju Ronigsber
		8.	Reglement fur die philolog. Gefellichaft ju Greifi
	19.9-4	1.	mald
	sity)	21.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Berlin Girfular an bie auff. Reg.=Bevollm.
	Marz.	3.	Erfular an Die auff. Reg.=Bevollm
	(#/II)	3.	encitript an pen aun. enca.=25eppum, in soalle
		22.	Desgleichen an benfelben
	=	27.	Desgleichen an den ju Breslau
	=	28.	Statuten fur bie Bittmen= tc. Raffe ju Bonn
		28.	Desgleichen fur diefelbe zu Breslau
	April	19.	Reglement fur bas fath. theol. Seminar ju Bresla
	Juli	24.	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Berlin
	· · ·		Cirfular an die Universitäten
	N	31.	Reffript bes Minifterii des Innern
	Andant	3.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Ronigsberg
τ.	~	29.	Desgleichen an die Regierung zu Erfurt
	Septbr.	1.	Inuruttion fur den Inipettor des botan. Gartens
	1.199.9	i . I	ju Bonn
			Desgleichen für ben botanischen Gartner bafelbft
	=	1.	Befanntmachung wegen des Befuchs des botanijchen
	OFLIC		Gartens dafeibit
	Ditoper	1.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn
	-	13.	Stipendien= Stiftungsurfunde fur evang. Theolog.
			ju Berlin
	maulu	17.	Reglement fur die Konigl. Biblioth. ju Ronigsber
	Novbr.	2.	Stipendien = Stiftungsurfunde für evang. Theolog.
	1.1.1	10	ju Berlin .
	-	10.	Reglement fur bas philol. Seminar ju Ronigsberg
	Desbr.	12.	Reffript an die Universität zu Berlin
893	Tahunan	4.	Befanntmachung des Staatsminifterii
040	Achtnut	23,	Berfügung an die auff. RegBevollm. ju Bonn
		07	und Breslau . Berfugung an den auff. Reg -Bevollm. ju R.
	April	10	Cirfular Des Ministerii des Innern an Die Regie
	*****	10.	
		28	Eirfularverfügung an Die Universitäten
1	Mai	20	Reglement für die Universitätsbibliothef gu Salle
	Juni	14	Inftruftion fur ben Direftor ber Entbindungsanft.
11	2		ju halle
		16	Desgl. fur ben Direftor bes bot. Gartens bafelbft
- 9		16	Desal für ben (Bartner bei bemfelben
		26.	Inftruftion fur ben Direttor des zoolog. Mujeums
	Contraction of the local sectors of the local secto		ju Salle
		26	Desgleichen fur ben Infpettor beffelben
		30	Sirfular an Die Regierungen .
	1	30	Sirfular an bie Regierungen
	Muauft	19.1	Reifrivt an den aufi. Rea.=Bevollm. ju Bonn
1	Fugut	19.	Allerhöchfte Rabinetsorder
		21.	Sirfular an die medizinischen Fafultaten
- 11	Dftober	7.	Sirfular an die Reftoren der Universitäten
		23	Berfügung an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Breslau
	m	ii.	Arfunde uber das von der Bant ju Berlin geftif-
1	Rovbr.		irrunde noer oas bon der gant au goering denna

Denat tovbr.			280.	
=		Berfügung an die Universität ju Berlin	H	the second second
2	24	Reifeint an ben auf Rea Benallin an Balle	-	117
. as fine	64.	Reftript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju halle . Inftruftion fur den Direttor des phof. chem. Ra-		114
ezbr.	0.	Inneutrion fut oen Dicettor Des pont, chem. Ras		0.00
1. 11	-	binets ju Salle	=	808
	6.		=	809
	15.	Reffrivt an den Rektor und Genat der Universität	1.1	
1	12.17	ju Berlin	=	909
anuar	3.	Inftruftion fur den zweiten Bibliothetar zu Salle Desgl. fur den Amanuenfis der Bibliothet dafelbit	(7)	791
(#1n59	3.	Desgl. für den Amanuenfis der Bibliothet dafelbit		792
	3.	Desal. für den Bibliothefdiener daselbit		794
Family	11.	Reglement fur bas theolog, prattifche Inftitut ju	(and	
1.	1.10	Greifswald		727
	18.		4	
15.51		anftalt ju balle	-	837
1	21	Deflaration ber Statuten ber theol. Fafultat in Salle	Ĩ	491
			n'	
			1.0.2	541
bruar	40.	Desgl. an den auff. Reg -Bevollm. ju Salle .	8	508
ary.	1.	Ciefular an die auff. RegBevollmächtigten .	=	528
	15.	Cirfularverfügung an die Universitäten		118
	15.	Reglement für das Runtmuseum ju Bonn	=	641
	15,	Inftruftion fur ben Aufmarter bei demfelben	5	642
=	23.	Statuten für die Bittmen= 10. Raffe bei ber Uni-		-
1.101	Hin	versität zu halle	=	975
at	21.	Allerb. Rabinetsorder, geb. Berbindungen betreffend	=	119
		Allerh. Rabinetsorber, Die Bermaltung ber atabem.	1.1	100
1	1011	Digainlin hetreffend	=	119
=	25.	Cirfularverfügung an die auff. RegBevollm	-	120
=	25. 31,	Desgleichen an die Universitäten		180
	31	Suftruftion für ben glufmarten heim SPheinifchen	E.	-00
a de la		Inftruktion für den Aufwärter beim Rheinifchen Dufeum ber Alterthumer zu Bonn	=	668
mi	1	Cirfular bes Minift. Des Innern an die auff. Reg-	-	000
10000	4.		利約	123
16.73	0			
=	9.	Cirfular an die aug. Reg.=Bevolum	=	478
=	.9.	Desgleichen an die Universitäten	=	479
101200	16,	Cirfular des Minifterit des Innern	=	479
=	16.	Girfular an die Königl. Universitäten		48]
en (hi	24.	Suffcuftion für ben Gefundararst bei bem chirurg,	501	
	1.	flip. Inftitut in Berlin . Cirfular bes Minifterii des Innern an die auff.		566
ili .	13,	Eirfular bes Minifterit Des Innern an Die auff.	(-1)	
112	R. a	2Keg.=25cboum	=	127
	19.	Cirfularverfügung an die Konfistorien zc	=	128
=	20.	Cirfularverfügung an die Regierungen	=	139
	30.	Cirfular an Die Universitäten	=	130
=	30	Eirfularverfügung an diefelben		509
iguft	2	Berfugung an ben auff. Reg.=Bevollm, ju Ronigsberg		186
= gult	12.1	Reffript des Minifterit Des Innern an ben auff.	1	-00
5.0	0.	RegBevollm ju Breslau	14	481
1.51	0	Reg.=Bevollm ju Breslau	-	187
=	0.	Berfügung an ben auff. Reg -Bevollm. ju Berlin	=	
	11.	Desgleichen an denfelben ju Breslau	=	187
= 1013	14,	Cirfular an die Universitäten	=	130
=	19.	Desgleichen an diefelben	=	130
eptbr.	11.1	Cirfular an die auf. Rea.=Bevolm	=	187
	14.	Desaleichen an Diefelben	=	190
=	14.	Befanntmachung bes Minifterit ber geiftlichen zc.		- 214
1.0.1	1	Angelegenheiten	=	131
	10.1	Reglement wegen ber Preisaufgaben ju Berlin		319
-	16.1	Realement meach per Decisalitadoen au zoerin		

î.

	Datum		
sahr	monat	Tag	100 - 10
824	Dftbr.	21.	Cirfular an die auff. Reg.=Bevollmächtigten .
003		24.	Reffript an den Kantler der Univerlitat au Greifswal
- 1	Moube.	382	Inftruftion fur ben Aufwarter beim anat. Dufen
21	2100000		ju Bonn
12		1 1	Reffript an die Regierung ju Merfeburg
~ J	140		Eirfular an die Regierungen
n: }	15.00		
	151.	29.	Reglement wegen ber Preisaufgaben ju Spalle .
Ε.	Dezbr.	4.	Statuten bes Mufilvereins ju Breslau
1.72	- 15013	13.	Reffript an den Neettor Der Universitat gu Greifsma
121		18.	Reftript an den Rettor ber Universität zu Greifsma Infruttion für bie Dberrechnungstammer
825	Canuat	3.	Reglement fur die Benutsung Des goolog. Dufeun
57	- Contraction (1997)	P	su Salle
- 1	12:20	13.	Girfular an die Universitäten
88 1	-	21	Girfularverfügung an die auff. Reg.=Bevollm
12 1	C. Lunio	R	Allerhöchfte Rabinetsorder
14		0	Cirfularverfügung an bie auff. Reg.=Bevollm
00	Marz	.9.	Tiafelin in Sie HaluanGestan
es l		13.	Ciefular an die Universitäten
	1 2 1	26.	Girfularverjugung an die Regierungen
11	april -	2.	Desgleichen an die auff. Reg.=Bevollm
10.1	1 a .	11.	Berfugung an die Universitat ju Berlin
10.1	mat .	3	Reglement fur bas naturbiftor. Seminar ju Bon
1	SHI	9.	Eirfular an die auff. Reg.= Bevollm.
CB]	1 1 2 1	10.	Inftruttion fur Die Universitatstaffe ju Greifsmal
111	- 207	12	Ciefular an bie miffenfchaftl. Drufungstommiffione
- 1	- Latrod	20	Reffrivt an ben auff, Reg.=Bevolim. ju Salle .
11.1		00	Tinfufantanfanna an bis ant Das Banaffer
E I	Juni .	20.	Cirfularverfägung an Die auff. RegBevollm
2011	2.	20.	Allerhochfte Rabinetsorder
1.1	Juli	23.	Cirfular an die medizinischen Fafultaten
- 1	- Marita	23.	
8a (2 5 4	23.	Desgl. an bie wiffenschaftl, Prufungstommiffion
	Auguft	1 8.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Ronigsbe
1.19	-	20.	Inftruttion fur bas große Studenten = Regifter
The S	te bere	1	Breslan
10.1	1.1.4.1	24	Girfular an die Regierungen
147		31	Inftruftion für bie Univerfitatstaffe gu Ronigsbe
6.1		07	Ci futan an Sie mestimiteten Cafufesten
- 1	Septbr.	141.	Cirfulav an die medizinischen Fafultaten .
a l	Rovbr.	10.	Eirfular an die Dirigenten der wiffenschaftlich
156	1.1-5	1.0	Inftitute ju Berlin
~ l	300		
12	9. 3	. 5.	Inftruftion fur die Senioren bei den Freitischen
12	S	Mill.	Greifsmald
5 K 1	1 4 1	26.	Allerbochfte Rabinetsorder
111	Dezbr.	1.	Reglement für Die Staatsprüfungen ber Debiging
0.5		1.	perfonen
di i	× 67.9	20	Civfular an bie Ronigl. Universitäten
	N. Jun	00.	Datalaidam an bie mablinichan Cafalast
1820	Januat	12	Desgleichen an die medizinischen Fatultäten
AT -	- diny	164	Desgietchen an ofejetben
	1 I C	7.	Desgleichen an die philojophischen Satultaten .
81	- s+		Desgleichen an die Universitäten
1.3	1. 4.		Desaleichen an Die Confiftorien und Meanintie
88	 10.1 	1.38	Schulfollegien
11	1 5 .	12	Berfügung an die Universität ju Berlin
19	1. 1.	16	Reglement fur bie mediginifch = u. chirurgifch = !
51		1.0	nichan Staffalfatt tu Stann
13	- 1	00	nifchen Unftalten gu Bonn
18	1	26.	
	1 1 . 5	11002	Eirfular ber Dberrechnungstammer

...

*K: 1

Dienat m		- 13	m	Seit
sebruar	10.	Reffript an die vhilosophische Fatultat ju Berlin	11	1.19
warg	44.	Statuten des Rranten = Unterftuhungsvereins ju		0.00
9 1 +	10	Breslau Givfular bes Jufigminifierii	=	943
N	13.	Ciriniar des guptyminiperu	(F)	520
April	8.	Cirfularverfügung an bie auff. Rcg.= Bevollm		15
+	п.	Sirfular an die Universitäten	171	193
92.	12.	Desgleichen an diefelben		68
2 2 1	22.	Desgleichen an die medizinifchen Fakultäten	=	68
25	29.	Sirfularverfügung an die Konfistorien	=	521
= .	29.	Desgleichen an die theologischen Fakultaten	=	523
= .	29.	Desaleichen an die Universitäten und auf. Rea.=	11	1000
1.1	121	Bevollm.	=	524
Rat .	3.	Cirfular an die Regierungen von Brandenburg,	- 1	1.0
	Pile	Pommern und Beftpreuffen ze		950
= =1165	3	Berfügung an Die Regierungen ju Dotsbam und	-	000
RIG	· ·	Granffurt		953
	3.	Frankfurt . Berfügung an die Regierung ju Frankfurt .	-	953
	12.	Configurity für bie Muinenfieltefalle in Benn	12.04	955 1023
	01	Inftruttion fur die Universitatstaffe ju Bonn .		1222
1	11.	Etrfular des Jufitaminifierit		193
=	40.	Surular an ole tathol. geinichen Beborden .	2	525
uni	4.	Reglement für die Benutzung des anatomischen Mufeums zu Bonn	100	
(11)	100	Mujeums ju Bonn	=	656
18 .	4.	Realement für das theologische Seminar zu Salle	=	767
= .	22.	Cirfular an die Universitäten	=	194
=	27.	Cirfular an die jurifischen Kafultaten	=	195
ult	1.	Studienplan für die Mediziner zu Breslau	=	197
111/1	7.	Cirfular an die medizinischen Fakultäten	=	68
=	22.	Schreiben ber Dberrechnungsfammer		1037
uguft	12.	Cirfularverfügung an bie Universitäten	=	198
- J.	23.	Cirfular an die auff. Reg =Bevollm	-	132
enthe l	16.	Cirfular an die Regierungen von Brandenburg,		
coror.		Pommern und Beftpreuffen	=	953
1. 1	16	Desgleichen an bie Rheinischen und Beffphalifchen	-	000
				954
FILM 1		Regterungen	=	0.002
ftbr.	4	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Berlin	=	133
=	41.	Cirfular an die Regierungen	=	266
obbr.	4.	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .	=	549
=	14.	Desgleichen an denfelben	108.53	1037
# 11	20.	Desaleichen an denfelben	=	359
ezbr.	9.	Reffript an den auff. Reg.=Bevolim. ju Salle .	=	466
	9.	Berfugung an das Medizinalfollegium au Berlin	14	406
	9.	Instruktion jur Prüfung der Kandidaten des medt-	1	
1.1	.53	kiniich = chirurgifchen Studiums	#	407
anuar	1.	Studienplan fur die Dediginer ju Salle	5	198
	6.1	Reffript an die Regierung ju Magdeburg	=	910
1 A	16.	Reglement fur bas lithauische Seminar ju Ro-	1	
		nigsberg	=	846
	20	Urfunde über bie Bendemanniche Stivenbienfliftung		920
-	20	Stalamant fon Sie Dannaltuna Sanaltan	-	921
-	201	Reglement fur die Bermaltung derfelben	-	409
-	12	Berfügung an den auff. RegBevollm. ju Berlin	3	403
coruar.	10.	Inftruttion fur den Direktor bes mineralogischen	24	000
1.4.1		Mufeums zu Halle		802
2	13.	Desgleichen für ben Hiffiftenten bei bemfelben .	=	803
		Desgleichen fur den Aufwarter bei bemfelben .	=	804
a	13.	Realement, für die Benutung des mineralogischen	21	
1.1.1.1	no.it	Mujeums zu halle	8	805

-		-		
	monat	5.00		Ball
			Allerbochfte Rabinetsorder	11.
	Marz	28.	Berfügung an den Reftor und Genat der Univer	
Contra State	Gravit		fitat ju Berlin	1
nt.	April Mai		Cirfular an die evang. = theolog, Fatultaten .	-
PAUL N	Juni		Allerbochfte Rabinetsorder	1 =
- 11	-		Cirfular an die medizinischen Fafultaten	=
	*		Berfügung an ben auff. Reg. Bevolim. ju Salle	10
- ETA	1		Reffript an Denfelben	1
	-		Girfular an bie Reftoren ber Universitäten	=
144	Juli	25.	Eirfularverfügung an die Regierungen	=
-	August		Studienplan fur die Mediziner zu Berlin	2
		14.	Reffript an den auff. RegBevollm. ju Berlin Desgleichen an die theolog. Fafultat zu Greifsmall	
41.19	· · · ·	25.	Desgleichen an ben auff. Reg.= Bevollmt, ju Bom	5
CPU	Septbr.	1.	Statuten für die Universität ju Bonn	1
		29.	Cirfular an die Konfistorien	11.
	Desbr.	29.	Eirfular an die evang theologischen Fafultaten Reglement für die theologischen Prüfungen bei bu	12540
	Degve.		Prufungstommiffion ju Salle	1
-264	100.0	-	Reglement fur Die Sammlung Der Bipsabguffe in	
1000	-	1	Königsberg	11.
1828	Februar	21.	Cirfular an die medizinifchen Fakultäten Desgleichen an diefelben	
1			Berfügung an das Dberpräfibium ber Prov. Sachia	
	mars	3.	Reffript an das Ronfiftorium Der Drov. Brandenbur	
	=	10.	Cirfularverfügung an die Universitäten	11
	April	17.	Regulativ fur bas Raffenwefen	
-	24044		Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn . Inftruktion fur ben Raffellan ber Anatomie ju Bon	
			Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm, ju Berlin	
	Mai	14.	Desgleichen an denfelben zu Spalle	
	-		Reglement für das theologifche Seminar zu Berti	
	1 2	10.	Eirfular an die medizinischen und philosophische Fakultäten	"
E.S.		19.	Desgleichen an Die Regierungen	4.
	Juni -	7.	Reffript an die Universität ju Berlin	
Dist.		20.	Reffript bes Juftigminifterit an bas Rammergerid	pt -
	Juli	7	Berfugung an den auff. RegBevollm. ju Bom Cirfular an die Universitäten .	
	(20)	16	Reffript an den auff. Reg. Bevollm. ju Bonn .	
	August	8	Cirfular an die auff. Reg. Bevollmächtigten .	
0	Septbr	19	Desgleichen an die Regierungen .	
		20	Desgleichen an die auff. RegBevollmachtigten Reftript an ben auff. RegBevollm. ju Bonn	
	- = .	27	Eirfular ber Dberrechnungstammer an Die Regi	0
	-	3 1 2 2	rungen	1
17.70	Oftbr.	3	Desgleichen an bie medizinlichen Safultaten .	
	Dtoubr.	20	Reftript an die philofopbifche Fafultat ju Berlin. Reffript an den auff. Reg. Bevollm. ju Berlin	
	Desbr.	3	Berfugung ber Oberrechnungstammer	1
100	=	15	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Breslau	1
2007	=	16	Reftript an den Reftor und Senat der Universit ju Berlin . Reftript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Sonn .	a:

atum Monat	1800	40.42		
			250.	
	23.	Cirfularverfügung an die auff. Reg. Bevollin	Ш.	101
Marz	22.	Berfügung an ben Geb. Dber=DedRath Dr. Ruft	=	41
+ 11	22.	Desgleichen an den auff. Reg =Bevolim. ju Berlin	=	41
	22.	Berfügung an bas Dediginalfollegium ber Proving		
11	-201	Brandenburg	=	41
	25.	Skeifrint an den aun, Mea Benolim, su Bonn	-	20
lpril	13.	Inftruftion für den Raftellan Der Unatomie in Berlin	=	60
	10.0	Inftruttion für ben Raftellan ber Anatomie ju Berlin Beftallung für denfelben	=	60
nat	22.	Inficuttion für bas chirurgifche und pharmaceut.	115	100
1.1	1.5	Studium ju Berlin	-	41
	22.	Befete für die nicht immatrifulirten Chienenen 10.	100	
1.0		ju Berlin . Berfugung an den auff. Reg.=Bevollm. ju Berlin	=	43
+ 1	22.	Rerfianna an ben auf Rea -Repaller in Reutin	1.50	43
	27	Sufruftian für Die Universitätstalla in Galla	(417	
1.	20	Infiruftion für die Universitätstaffe ju Salle . Reffript an das Prov. Schulfollegium ju Roblen;	=	105
inni	3	Studienplan fur Die fathol. Theologen ju Bonn	=	36
uni	31	Spelfeint on ben auf Spes Coulden ju 250nn	=	20
luguft	10	Reffript an den auff. RegBevollm. ju Berlin	10	1 10
Lugun	00.	Desgleichen an denfelben ju Bonn	=	13
Septor.	20.	Desgleichen an denfelben ju Berlin	3	26
Oftbr.	44.	Desgleichen an denfelben ju halle	5	1 7
	20.	Inftruttion fur bas Depofitorium bei ber Univer-	100	100
	N 007	Inforstone un segun		103
lovbr.	18.	Excalement fur das philologiche Geminar in Salle	=	77
fanuar	17.	Reftript an ben auff. Rea.=Bevolim. ju Berlin	=	46
	9.	Desgleichen an Denfelben zu Kontasbera	=	20
ebruar	3.	Statuten für das theol. Seminarium zu Breifsmald	1	72
=	13.	Reffript an den auff. Rea.=Bevollm. in Berlin	=	20
	13.	Desgleichen an denfelben		46
Rari	3.	Girfular an Die auf Rea Benallmächtigten	=	52
loril	2.	Reffript an den auff. RegBevolim. ju Berlin		1
Rai	22.	Reffript der Dberrechnungstammer		101
čuni	16.	Reffript an den auff. Reg =Bevolim. ju Berlin	1	1
funi fuli	30.	Desgleichen an benfelben ju Bonn		36
luguft	17.	Cirfular Des Juftisminiffers		20
mynh	19	Reffript an bas Prov. Schulfollegium ju Dunfter		36
0	27	Beffeint an ban auf Spag Banallan an Bana		
Septbr.	2	Reffript an ben auff. Reg. Bevollm. ju Bonn	1 =	43
Septor.		Inftruftion, fur ben Quaftor bei ber Universitat		100
1.14	19	gu gottelau		104
1 C /	12	ju Breslau	=	55
-	10	PREFERDI ALL DIE LIMIDEFILIAT IN DISCHIM	=	13
FALM	10.	Cirfular an die jurifiifchen Fafultaten	-	20
Oftbr.	49.	Berjugung an Die tathol. = theolog. Fafultaten ju		
	12.0	zoreslau und zonn	=	1 7
	29.	Reffript an das Drop.=Schulfollegium tu M.	=	1 1
covor.	12.	Desaleichen an den auf, Rea. Bevollm, in Berlin	=	
Jezor.	0.	Statuten Des Krankenvereins au Greifsmald	=	88
fanuar	15.	Cirfularverfügung wegen bes bebraifchen Sprach=		21
	0440	fudiums	=	50
(pril	6.	Statuten bes Allgemeinen Salleichen Mufeums	14	46
	11.	Reglement uber bie Meldungen ber Studirenden	1	
1.00		ju ben Borlefungen in Berlin	-	26
	11.	Cirtular an bie Regierungen	1001	27
5		Reffript an ben Ephorus ber Rurmartifchen Sti-	=	
112.03		nenbiaten		01
Rai	20	pendiaten . Sie Quantin Chuttent	=	91
Jene .	40.	Berfügung an bie Proving.=Schulfollegien der bill.	167	63

 301 Juni 1. Befanntmachung ber Universität zu Berlin werden des Schmalzichen Freittiches 8. Rachtrag zu den Statuen für die Wittwers zu Berlin 13. Reffeite an den Reffor und Senat zu Berlin 14. Reffeite an des Meffor und Senat zu Berlin 15. Reffeite an des Deeptelfölum zu Mänster 26. Reffriet an des Deeptelfölum zu Mänster 27. Eirfular an die medizinischen Fafultäten 28. Reffriet an des Deeptelfölum zu Mänster 29. Reffriet an des Deeptelfölum zu Mänster 20. Reffriet an des Deeptelfölum zu Mänster 21. Rargevordnung für die Universität zu den Borle gen zu Greifswald 24. Refolution an Dr. Eindes 25. Reffriet an des Deeptelfölum zu den Borle gen zu Greifswald 26. Referiet an des Deeptelfölum zu den Borle gen zu Borl 27. Reffriet an des Deeptelfölum zu den Borle gen zu Born 28. Schleuten für den Minster zu Berlin 29. Reglement über die Melbungen zu den Borle gen zu Greifswald 20. Reglement für den Minster zu Stein 21. Desgleichen für den Minster zu Stein 22. Steffent an des Deeptelfölum zu Rönigs 23. Berffagung an ben auff. RegBevollm, zu Sönigs 24. Reffriet an der den Minsten bei dem Schlige 24. Reffriet an des Deeptelföluopte Statutät zu Schligs 25. Reffriet an die mediginischen Bei Beilein au den Bir Beslau 24. Reffriet an die mediginischen Bei Beilein zu Schligs 26. Trückten für den Auff. RegBevollm zu Schligs 26. Trückten für den Birfernen eit dem Schligen Zufleten 27. Steffriet an bie mediginischen Faultäten 28. Steffriet an bie mediginischen Beileinen 29. Steffriet an die Bevolagie Studienden zu Schligen 20. Reglement für den Birferenten bei dem Schligen 24. Berleinen für den Birferenten bei Benleichen 25. Steffriet an die mediginischen Faultäten 28. Steffriet an die Bevolagie Studieten au den Birferen<th></th><th>Datum Monat</th><th></th><th>10</th>		Datum Monat		10
 8. Bachtrag zu den Stettighes 8. Bachtrag zu den Statuten für die Wittwen zu Berlin 13. Reffrüht an den Reftor und Senat zu Berlin 18. Referint an des Methou und Senat zu Berlin 27. Eirfnlar an des Detredfölum zu Mänfter 28. Reffrüht an das Detredfölum zu Mänfter 20. Reffrüht an das Detredfölum zu Mänfter 20. Reffrüht an des Methousen Lehrer bei der annenanftalt zu Breilan 20. Referint an Dr. Lindes 21. Rurgerorbnung für die Univerfität zu Soale 24. Refolution an Dr. Lindes 23. Referint über die Methangen zu den Borle gen zu Greißwald 24. Refolution für ben Muffeher ber Univerfitätsbil thet zu Berlin 25. Steffrüht an das Detrydfölum zu Mänfter 26. Reglement über die Methangen zu den Borle gen zu Berlin 27. Referent über die Methangen zu den Borle gen zu Berlin 28. Steffrüht an die Detrydfölum zu Mänfter 29. Steffrüht an die Detrydfölum zu Rönigs 31. Berlfrüht an die theologich Fatultät zu Rönigs 32. Steffrüht an der heologich Fatultät zu Rönigs 33. Berlfrüht an der Beelonich Fatultät zu Rönigs 34. Reftricht an den Mifftenten bei dem zologif Muteum zu Greifswald 35. Steffigung an ben auf. RegBevollun, zu Spaig 36. Refteritet an ben auf. RegBevollun zu Spaig 36. Reftreitet an ben Auf. Reg. Bevollun zu Spaig 36. Steffigung für beilfelten 37. Steffigung für beil Methoungen zu ben 38. Steffigung in ben Birfterten bei dem zologif 39. Reftrittet an der Deologie Studitenden zu Spaig 31. Berlfrüht an ben auf. Reg. Bevollun zu Spaig 32. Stuttar 13. Eirftlichen für ben Mifftenten bei bemfelben 38. Statuar 13. Eirftlichen für ben Derfore bes chirunglich if faten Jiftlichen für ben Zuflichen en zu Spaig 39. Reffrittet an ben auf. Reg. Bevollin, zu Spaig 30. Berlinun gibt bein Statter in bemfelben 30. Steffritte	1831	Cunt .	1.	Befanntmachung der Universität ju Berlin w
 Ju Berlin	011-	- 11/11/1	1.22	des Schmalischen Frettisches
 13. Reffript an den Reffor und Senat zu Berlin 13. Refolution an Dr. Lindes 27. Eirfular an die modizinitchen Fatulitäten 28. Reffript an das Oberpräftbium zu Münfter 3uli 29. Riffention für den zweiten Lehrer bei der ammenanftalt zu Brestan 20. Refolution an Dr. Lindes 21. Rargerordnung für die Universität zu Halle 22. Refolution an Dr. Lindes 23. Refolution an Dr. Lindes 24. Refolution an Dr. Lindes 25. Raftenett über die Meldungen zu den Borle gen zu Greifswald 26. Infruttion für den Muffeber der Universitätsbilt idet zu Berlin 27. Eirfrigt an das Oberpräftödium zu Münfter 27. Reffript an das Oberpräftödium zu Münfter 28. Referent über die Meldungen zu den Borle gen zu Bonn 29. Reffript an das Deberpräftödium zu Münfter 20. Reffript an des Deberpräftödium zu Rönigs 20. Referent für das polifilin Infittet zu Ronigs 21. Desgleichen für den Miffikenzen bei dem goologif 22. Reffript an det heologik de Fatulität zu Rönigs 23. Derfügung an den auffikenzen bei dem zoologif 24. Reffript an den auffikenzen bei dem zoologif 24. Reffript an ber nauffikenzen bei dem zoologif 25. Serfügung an ben auffikenzen bei dem zoologif 26. Berlintungen über die Meldoungen zu den zu 27. Suftruttion für den Miffikenten bei dem zoologif 28. Serfligt an die motizinitchen Kalalfäten 29. Desgleichen ber Ebeologie Studienden zu Sa fungen in Breslau 20. Desgleichen für den Schlienster bei demfelben 26. Desgleichen für den Derforter bes chirurgifch i fürden zu Schligt zu Schligt 26. Desgleichen für den Defenomen zu beim zoologif 27. Reffript an die Broilegement megen der Sonort 28. Bausordnung für die Ranten in demfelben 20. Desgleichen für den Defenomen zu beim genomi 27. Reffript an die nuffikenten bei demfelben <li< td=""><td>us,</td><td>a posta</td><td>8.</td><td>Prachtrag ju den Statuten fur die Wittwen</td></li<>	us,	a posta	8.	Prachtrag ju den Statuten fur die Wittwen
 18. Nefeluition an Dr. Linbes	25	B.444.0	13	Reffrint an ben Reftor und Genat in Berlin
 27. [Sirfular an die medizinitchen Fafultäten			18.	Refolution on Dr. Lindes
 26. Reffribt an das Oberpröfiblum zu Mänfter Juli 27. Argrevordnung für die Universität zu halle 24. Refolution an Dr. Lindes 25. Suffention für den Muffeher ber Universitätischi i den zu Greifswald 26. Suffention für den Muffeher ber Universitätischi i thet zu Berlin 27. Refferient über die Meldungen zu den Vorle gen zu Vonn 28. Suffention für den Muffeher ver Universitätischi i thet zu Berlin 29. Statut den des Oberpräfiktum zu Münfter 20. Reflement über die Meldungen zu den Vorle gen zu Vonn 21. Refferie an des Oberpräfiktum zu Münfter 20. Reflement für den Vollangen zu Vonn 21. Statut den für den Vollangen zu Vonn 22. Steffagung an den auff. Reg. Sevollm. zu Königs 31. Veffrühr an die theologische Faulutät zu Königs 32. Steffagung an den auff. Reg. Bevollm. zu Von Neube. 24. Steffrühr an die theologische Faulutät zu Königs 33. Veffrühr an die Bevollen Schlichten zu Senigs 34. Steffagung an den auff. Reg. Bevollm. zu Von Neube. 35. Steffunnungen über ble Obelogische Faulutät zu Schligs 36. Steffunnungen über ble Stelbungen zu Sa fungen in Veslau 25. Statut zu Senigs 26. Steffunnungen über den Schlichten 26. Steffunnungen über ble Schlöungen zu Sa fungen für den Schlebungen zu Sa 36. Steffungen für den Schlebungen zu Sa 37. Steffungen für den Schlebungen zu Sa 3832 Januar 13. Steffungen für den Schlebungen zu Sa 3832 Januar 13. Steffungen für den Schlebungen zu Sa 36. Steffungen sa ber Besten den Schlebungen zu Sa 37. Steffungen für den Schlebungen zu Sa 3832 Januar 13. Steffungen für den Schlebungen zu Sa 3832 Januar 13. Steffungen her Defensen 39. Steffungen in Den Schlebungen zu Sa 30. Steffungen sa den			27.	Cirfular an die medizinischen Fafultaten
ammenanfialt zu Breelan 12. Kargerordnung für die Universität zu Halle 24. Netfolution an Dr. Lindes Ungust 18. Reglement über die Meldungen zu den Borle gen zu Greifswald 18. Infruktion für den Auffeher der Universitätsbil ibet zu Berlin Geptbe. 10. Reglement über die Meldungen zu den Borle gen zu Bonn 17. Referupt an das Oberpräftdium zu Munffer 17. Referupt an das Oberpräftdium zu Munffer 18. Infruktion für den Uffühenzarzt bei dem di gids-flinischen Infit zu Berlin 10. Reglement für den Uffühenzarzt bei dem di gids-flinischen Infit zu Berlin 10. Reglement für das polifin Infitut zu Schligs 11. Detsgleichen für den Uffühenzen zu Schligs 12. Referupt an den auff. RegBevollm. zu Bon 13. Berlingung an den auff. RegBevollm. zu Bon 19. Refeript an den auff. RegBevollm. zu Bon 19. Refeript an den auff. RegBevollm. zu Schligs 20. Desgleichen für den Misselau 19. Refeript an ber Beologiche Staultät zu Schligs 20. Desgleichen für ben Misselau 19. Refeript an ber Beologie Studienden zu Sa 1832 Januar 13. Stutuar an die medizinischen Kaufter 17. Infruktion für den Ronfervator beim zoologis Museum zu Spellau 20. Desgleichen für ben Direftor bes chirurgisch if iden Infituts zu Salle 20. Desgleichen für ben Defonomen ze. bei bemle 20. Desgleichen für ben Defonomen ze. bei bemle 21. Refript an die Provinsial - Schultät zu Ben 22. Desgleichen für ben Defonomen ze. bei bemle 23. Machtrag zu dem Reglement wegen der Sonor 24. Refript an ben auff. RegBevollm, zu Sonor 24. Refript an ben auff. RegBevollm, zu Sonor 25. Refript an ben auff. RegBevollm, zu Sonor 26. Desgleichen für ben zuföhen Fatultät zu Ben 27. Refript an ben auff. RegBevollm, zu Sonor 28. Desgleichen für ben zuföhen Fatultät zu Ben 29. Seiftular an bie medizinfich	100		28.	Reffript an das Dberprafidium ju Munfter .
 12. Karşerorbnung für die Universität zu Halle 24. Necolution an Dr. Lindes Unguft 18. Reglement über die Meldungen zu den Borle gen zu Greißwald 18. Infruttion für den Auffeher der Universitätsbil ibet zu Berlin Geptbe. 10. Reglement über die Meldungen zu den Borle gen zu Born 17. Reftript an das Oberpräfidium zu Münster Oftbr. 1. Infruttion für den Auffichenzart det dem die gids-flinischen Infilmenzart bei dem die gisch-flinischen Infilmenzart bei dem die gisch-flinischen Infilmenzart bei dem die gisch-flinischen Infilmenzart bei dem die gisch-flinischen Infilmenzart bei dem die gestehen für das polifilm. Infilmenz zu Königs 31. Desgleichen für das polifilm. Infilmenz zu Königs 32. Berfrügung an den auff. RegBevollm. zu Bonigs 34. Berfrügung an den auff. RegBevollm. zu Bonigs 35. Berfrügung an den auff. RegBevollm. zu Bonigs Deht. 7. Infruttion für des Polifilmenten bei dem zoologif Muser 34. Berfrügung an den auff. RegBevollm. zu Bonigs Berfrügung an den Berglewald. Berfrügung an den Auff. RegBevollm. zu Bonigs Berfrügung an der Auff. RegBevollm. zu Bonigs Berfrügung an über die Meldungen zu den Bei fungen im Breslau Desgleichen der Ebeologie Studirenden zu Ha Murgeum zu Galle Berfallung für den Roniervator beim zoologif Murgen für den Auffiktenten bei demielben 26. Desgleichen für den Miffiktenten bei demielben 26. Desgleichen für den Miffikten bei demielben 26. Desgleichen für den Miffikten bei demielben 27. Reftript an den auff. RegBevollm. zu Sonig Märt an die Provingial-Schultöllegien 21. Beftript an den auff. RegBevollm. zu Sonig Märt 2. Reftript an den auff. RegBevollm. zu Sonig Märt 2. Reftript an den auff. RegBevollm. zu Sonig 27. Reftript an den auff. RegBevollm. zu Sonig 28. Desgleichen für den zweiten Profettor das Bev	-11	Zultrus	4.	Intruttion für den zweiten Lehrer bet Der 3
 24. Refolution an Dr. Lindes Ungust 18. Regtement über die Meldungen zu den Vorle gen zu Greifswald 18. Farturtion für den Auffeher der Universitätsiel ibet zu Berlin Septien, 10. Regtement über die Meldungen zu den Vorle gen zu Bonn 17. Reftript an das Oberpräsitätsie der den Gi gisch-flinischen Imiteut zu Berlin 17. Reftript an das Oberpräsitätsie der dem Gi gisch-flinischen Imiteut zu Berlin 18. Desgleichen für den Usführenzust bei dem Gi gisch-flinischen Imiteut zu Berlin 10. Regtement für das polifin Institut zu Königs 31. Veffript an den auff. Reg-Bevollm, ju Bon vemfelben 24. Reftript an den auff. Reg-Bevollm, ju Bon metungen über die Beologische Fatultät zu Königs Deite. 7. Instruktion für den Aufflichenten bei dem zologis Museum zu Greifswald 19. Reftript an den auff. Reg-Bevollm, ju Bon metungen überslau Desgleichen ber Theologis Studienden zu ha fungen in Breslau Desgleichen für den Ronjeevator beim zoologis Mufeum zu Spalle 26. Desgleichen für den Aufflichenten bei demfelben 26. Desgleichen für den Direftor des chirungisch ist den Imitution für den Direftor des chirungisch ist fallen für den Direftor des chirungisch ist ist zu Bonn de Imitution für den Direftor des chirungisch ist ist zu Bonn de Imitution für den Milifienten bei demfelben 26. Desgleichen für den Milifienten bei demfelben 26. Desgleichen für den Milifienten bei demfelben 27. Reftript an die Provingial Schultät zu Ben März 18. Retript an den auff. Reg. Bevollm. zu Spalig März 18. Rachtrag zu dem Reglement wegen der Honner ju Bonni 27. Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Könige 28. Rechtigt an den auff. Reg. Bevollm. zu Spalig 29. Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Spalig 20. Grefture an die mediginischen Fatultät nu met in Bonner 21. Bestleichen für den zweiten Profestor aufelben 22. Reftript an de	D.L.Y.	-32 1	12.	
 Angust 18. Reglement über die Meldungen zu den Borle gen zu Greiswald 18. Infruktion für den Auffeher der Universitätsbil itet zu Berlin Geptbe. 10. Reglement über die Meldungen zu den Borle gen zu Bonn 17. Reifripe an das Oberpräfidium zu Münster Oftbe. 1. Infruktion für den Affühengart dei dem ob gisch-klinischen Infürdenzen dei dem ob gisch-klinischen Infürdenzen dei dem ob gisch-klinischen Infürdenzen dei dem ob gisch-klinischen Infürdenzen des dem ob gisch-klinischen Infürdenzen des dem soologis 31. Berfägung an den auff RegBevollm. zu Bon Berfrögung an den auff. RegBevollm. zu Bon Museum zu Greifswald 31. Berfägung an den auff. RegBevollm. zu Bon Museum zu Greifswald 31. Berfrögung an den auff. RegBevollm. zu Bon Museum zu Greifswald 31. Berfrögung an den auff. RegBevollm. zu Bon Museum zu Greifswald Berfrögung an den auff. RegBevollm. zu Bon Museum zu Greifswald Berfrögung an den auff. RegBevollm. zu Bon Museum zu Greifswald Berfrögung ein ber alte Bellaungen zu den Bei fungen in Breslau Desgleichen der Ebeologie Studienden zu Sa fungen für den Schleben Sinfruktion für den Minfitenten bei demfelben Berfläung für den Minfitenten bei demfelben Bestellung für den Minfitenten bei demfelben 26. Desgleichen für den Minfitenten bei demfelben 26. Desgleichen für den Minfitenten bei demfelben 26. Desgleichen für den Minfitenten wegen der Honstellen 27. Reifrivt an den auff. RegBevollm. zu Schlig März Bachtrag zu dem Reglement wegen der Honstellen 27. Reifrivt an den auff. RegBevollm. zu Könlig Mari 28. Pachtrag zu dem Anglement wegen der Honstellen 29. Reifrivt an den auff. RegBevollm. zu Könlig Mari 28. Steiftut an den auff. RegBevollm. zu Könlig Mari 29. Reifrivt an den auff. RegBevollm. zu Könlig Mari 20. Steichen für den arbeitingen Fafultät zu Be	al i		24.	Refolution an Dr. Lindes
 18. Infruition für ben Auffeher der Universitätsbil thet zu Berlin Septor, 10. Reglement über die Meddungen zu den Vorle gen zu Bonn 17. Referint an das Oberpräftbium zu Münfter Ditor. 1. Infruftion für den Affühenzarzt bei dem chi gitch=flinischen Infittut zu Seelin 1. Desgleichen für den Detonomie = Infpeftor bemfelben 10. Reglement für das polifilm. Infittut zu Ronigs 31. Verfügung an den aussellen Gerben zu Songe Mettript an die theologische Fakultät zu Ronigs Deingelben 19. Restript an den aussellen Bei dem zoologis Museum zu Greifswald 9. Restript an die medizinschen bei dem zoologis 19. Restript an den aussellen Gerbenen zu Songe 10. Reglement für den Affischen Bei dem zoologis 11. Verführt an den aussellen 12. Sterfügung an Ben aussellen 13. Berförigt an den aussellen 14. Restript an den aussellen 15. Sterführt an den aussellen 16. Regleichen für ben Meldungen zu den Versellen 17. Infrustion für ven Bestau 18. Orstellen für den Direktor verst verstellen 26. Desgleichen für den Direktor verst verstellen 26. Desgleichen für den Direktor verst verstellen 26. Desgleichen für den Staltäten 21. Bestellen für den Staltäten 22. Staltigt an die Provinzial=Schultöllegien 23. Machtrag zu dem Reglement wegen der Honors zu Bonn 27. Reffript an den aussellen Bestollen in Benfelben 21. Bestellichen für den Reglement wegen der Honors zu Bonn 22. Reffript an den aussellen Bestollen Bestollegien 23. Reffript an den aussellen Bestollen Bestollegien 24. Reffript an den aussellen Bestollen Bestollegien 25. Desgleichen für den Provinzial=Schultäten und RegBevollmächtigten 27. Reffript an den aussellen Bestollen Bestollegien 28. Desgleichen für den Provessi Bestollen Berbiefter 29. Reffri	43	Auguft	18.	Reglement über die Meldungen ju den Borle
 (bef ju Berlin (c) Reglement über die Meldungen ju den Boele gen ju Bonn (c) Reftenpt an das Oberpreditbium ju Münfter (c) Reftenpt an das Oberpreditbium ju Münfter (c) Reglement für den Uffühenzarzt bei dem dei gisch-ellinischen Infür den Berlin (c) Reglement für das polifilin. Inftitut zu Schigs (c) Reglement für den Mifikenten bei dem zoologif (c) Reglemen für den Mifikenten bei dem zoologif (c) Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Bonn (c) Schiert an den auff. Reg. Bevollm. zu Hen Berlinmungen über die Meldungen zu den Berlinmungen über die Meldungen zu den Berlinmungen über die Meldungen zu hen Berlinmungen über die Meldungen zu hen Berlinmungen über die Meldungen zu hen Berlinmungen in Breslau (c) Schiertut an die medizinischen Farlattäten (c) Schleichen für den Direktor des chirurgisch ist schenzen (c) Besgleichen für den Direktor bei demselben (c) Besgleichen für den Schultöllegien (c) Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Hentschen (c) Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Hentschen (c) Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Hentschen (c) Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Hentschen (c) Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Hentschen (c) Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Hentschen (c) Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Hentschen (c) Reftript an den auf	201	14	-58	aen ju Greifswald
Septiv. 10. Reglement über die Meldungen zu den Borle gen zu Vonn 17. Refeript an das Oberpräfidium zu Münfter 17. Refeript an das Oberpräfidium zu Münfter 1. Infruktion für den Uffikenzarzt bei dem chi gisch-klinischen Inflitut zu Berlin 1. Desgleichen für den Polifikenzarzt bei dem chi gisch-klinischen Inflitut zu Berlin 1. Desgleichen für des polifike Fakultät zu Königs 31. Berkögung an den auff. RegBevollm, zu Bon Roobe. 24. Refeript an die theologische Fakultät zu Königs Dezde. 2. Refeript an den auff. RegBevollm, zu Bon Geubiendan für den Philosophie Studienden zu I 19. Refeript an den auff. RegBevollm, zu Bon 19. Refeript an ber auff. RegBevollm, zu Bon 10. Berlinmungen über die Meldungen zu den Vo- fungen in Breslau 10. Girfular an die medizinischen Satultäten 11. Girfular an die medizinischen Satultäten 26. Desgleichen her Den Oufflichenten bei dem zoologis 21. Berlalung für den Liffenten bei demfelben 26. Desgleichen für den Missen 26. Desgleichen für den Missen 27. Refeript an den auff. RegBevollm. zu Könige März 28. Machtrag zu dem Auglement wegen der Honner 29. Refeript an den auff. RegBevollm. zu Könige Mirit 2. Refeript an den auff. RegBevollm. zu Könige 29. Girfular an die medizinischen Fatultät zu Bei 20. Beiftipt an den auff. RegBevollm. zu Könige 21. Refeript an den auff. RegBevollm. zu Könige 22. Beiftipt an den auff. RegBevollm. zu Könige 23. Desgleichen für den zuflichen Fatultäten und 24. Beiftipt an den auff. RegBevollm. zu Könige 25. Desgleichen für den zuflichten Beilin 26. Gerubar an die medizinischen Fatultäten und 26. Gerubar an die medizinischen Fatultäten und 27. Refeript an den auff. RegBevollm. zu Könige		F #1128	18.	Intruttion fur ben Huffeber ber Universitatsbil
gen ju Bonn 17. Reffript an das Oberpräsidium ju Münster 17. Reffript an das Oberpräsidium ju Münster 1. Infruction für den Affistun ju Berlin 2. I. Desgleichen für den Detomonie = Infpektor bemfelben 1. Desgleichen für den Detomonie = Infpektor bemfelben 1. Desgleichen für den von Missin und RegBevollm, ju Bong 3. Verfript an die theologiche Fakultät zu Romiss Debr. 24. Reffript an den aussen 1. Reffript an den aussen 1. Reffript an den den RegBevollm, ju Bons 1. Reffript an den aussen 1. Reffript an den aussen 1. Steffript an den RegBevollm, ju Bans 1. Steffript an den RegBevollm, ju Bans 1. Steffript an den Regleichen zu den Steffript 1. Steffript an den Regleichen für den Steffript 1. Steffript an den Regleichen für den Steffript ein zoologis 1. Steffript an die medizinischen Steffelben 2. Desgleichen für den Direftor des chirurgisch is 1. Steffript an die Provinzial - Schulfollegien 1. Muerbächte Rabinersorder 2. Steffript an die weilsologische Fakultät zu Ben 2. Steffript an die weilsologische Fakultät zu Ben 2. Steffript an den aussen 2. Steffript an den aussen zegender handen 2. Steffript an den aussen Fakultäten und 2. Reffript an den aussen 2. Steffript an den aussen 2. Steffript an den medizinischen Fakultäten und 2. Reffript an den medizinischen Fakultäten und 2. Steffript an den erften Projettor zu Steffi 2. Steffript an die Universität zu Berlin 2. Steffript an die Universität zu Berlin				Realement üher die Melbungen in ben Radel
 17. Reffript an das Oberpräftbium zu Münfter Dftbr. Infruktion für den Mifiskenzart bei dem chi glich-stimichen Imitint zu Beelin Desgleichen für den Detonomie = Inspektor demfelden 10. Reglement für das polifin Infittut zu Königs 31. Verfügung an den aussen Arge-Bevollun, zu Bo Movbr. 24. Reffript an die theologische Fakultät zu Königs Desgleichen für den Missen bei dem zoologis Museum zu Greifswald 19. Reffript an die aussen RegBevollun, zu Bom Broffript an den aussen RegBevollun, zu Bom Broffript an Den aussen RegBevollun, zu Bom Broffript an Den aussen RegBevollun, zu Bom Broffript an Den aussen RegBevollun, zu Bom Broffript an Den aussen RegBevollun, zu Bom Broffript an Breslau Desgleichen der Meelongie Studirenden zu ha fungen in Breslau Desgleichen für den Sonfervator beim zoologis Mussen zu halte Bestlallung für den Direftor des chirurgisch ist füren Infüruftion für den Direftor des chirurgisch ist füren Infüruftion für den Direftor des chirurgisch ist ist unsern für den Direftor des chirurgisch ist füren Infüruftion für den Direftor des chirurgisch ist ist unsern für den Direftor des chirurgisch ist ist unsern für den Direftor des chirurgisch ist ist unsern für den Missen in demselden ist Mussen an die Provinzial = Schultöulegien Hit Mussen an die Provinzial = Schultöulegien Reftript an den aussen ist version der Sonore zu Bonni 27. Reffript an den aussen Reglement wegen der Honore ju Bonni 28. Reftript an den aussen Facultät zu Berlin Besteriten an die medisinischer Zussen der Honore zu Berlin an den aussen Profestor zu Schnige Mati 26. Gerlichen für den zweiten Profestor zu Schnige Mati 26. Gerlichen für den zweiten Profestor zu Schnige 		10 10	1	gen ju Bonn
 Dftbr. 1. Infruktion für den Affiskenzarzt bei dem chi gisch=klinischen Infritut zu Berlin 1. Desgleichen für den Ortonomie = Infpektor demkelden 10. Reglement für das politkin. Infritut zu Königs 31. Berfügung an den auff. RegBevollun. zu Bo Poobe. 24. Restrict an die theologische Fakultät zu Königs Dezbr. 7. Infruktion für den Affiskenten bei dem zoologis Buschen zu Greifswald 19. Restrict an den auff. RegBevollun. zu Bon Buschen zu Greifswald Bussen zu Grei	shy.	1.00	17.	Reffript an bas Dberprafibium ju Dunfter .
 1. Desgleichen für den Defonomie = Infpeftor demfelben 10. Reglement für den Defonomie = Infpeftor demfelben 11. Berfägung an den auff. Reg-Bevollm. in Bon Roube. 24. Reftrint an die theologische Falultät zu Rönigs Dezbr. 7. Inftruktion für den Alfikkenten bei dem zoologis Mufeum zu Greifswald 9. Refkript an den auff. Reg-Bevollm. zu Bon mufeum zu Greifswald 9. Refkript an den auff. Reg-Bevollm. zu Bon fungen in Breslau Desgleichen der Theologie Studirenden zu ha fungen in Breslau 9. Befkript an den Auff. Reg-Bevollm. zu ha 1832 Januar 13. Cirkular an die medizinischen Falltäten 17. Inftruktion für den Direktor des chirungisch i geschaltung für den Direktor des chirungisch i fden Imfürtung für den Auffen. 26. Desgleichen für den Missen et. bei demfelben 26. Desgleichen für den Direktor des chirungisch i futen Imfürtung für den Rauffen in demfelben 26. Desgleichen für den Missen et. bei demfelben 26. Desgleichen für den Missen et. bei demfelben 27. Refkrivt an die Provinzial = Schultät zu Bei Mari 18. Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honors ju Bonn 27. Refkrivt an den auff. Reg-Bevollm, zu Königt 28. Freilar an den auff. Reg-Bevollm, zu halte 9. Kelkrivt an die undig Reg-Bevollm zu halte 9. Refkrivt an die medizinischen Fakultäten und Reg-Bevollmächtigten 9. Refkrivt an den auff. Reg-Bevollm zu halte 9. Kelkrivt an die medizinischen Fakultäten und Reg-Bevollmächtigten 9. Refkrivt an den erften Profektor Ju Selling 28. Stufturtion für den zweiten Profektor Baschift Mat 26. Cirkular an die Prov. Schulfollegien 	87	DEtbr.	1.	Infruftion fur den Miliftensarst bei dem chi
 Demielben 31. Bærfhaung an den auff. RegBevollut, ju Bo Rovbe. 24. Reifrivt an die theologitche Fakultät zu Königs Dehor. 7. Infruktion für den Auff. RegBevollut, ju Bom Museum zu Greifswald 9. Reifrivt an die theologitche Fakultät zu Königs Dehor. 9. Reifrivt an den auff. RegBevollut, ju Bom Gudiennian für die Philosophie Studirenden zu G fungen in Breslau Desgleichen der Theologie Studirenden zu ha fungen in Breslau 9. Beifrintet an die medizinischen Fakultäten 13. Eirfular an die medizinischen Fakultäten 14. Desgleichen der Auffenen Sakultäten 15. Sinfruktion für den Konfervator beim zoologif Busieum zu Galle 26. Jesgleichen für den Direktor des chirurgisch i feden Imflutus zu halle 26. Desgleichen für den Direktor des chirurgisch i feden Imflutus zu halle 26. Desgleichen für den Direktor des chirurgisch i feden Imflutus zu halle 26. Desgleichen für den Direktor des chirurgisch i gebruar 27. Reifrivt an die Provinzial Schultät zu Bei Machtrag zu dem Reglement wegen der Honor in Benni 27. Reifrivt an den auff. RegBevollu, zu halle 27. Reifrivt an den auff. RegBevollu, zu halle 28. Stufter an die medizinischen Fakultäten und RegBevollmächtigten 39. Reifrivt an die medizinischen Fakultäten und RegBevollmächtigten 30. Stufter an die medizinischen Fakultäten und RegBevollmächtigten 39. Reifrivt an die medizinischen Fakultäten und RegBevollmächtigten 30. Girtular an die medizinischen Fakultäten und RegBevollmächtigten 30. Stufter an die medizinischen Fakultäten und RegBevollmächtigten 30. Girtular an die medizinischen Fakultäten und RegBevollmächtigten 30. Stelftipt an den eufen Projector zu Sakultäten 31. Stelftipt an den ensignischen Fakultäten und RegBevollmächtigten 31. Stelftipt an die Umiversität zu Berlin 32. Stelftipt an die Umiversi	orial.	320	114	ginds-flinischen Innitut ju Berlin
 10. Meglement für das polifin Infitut zu Conios 31. Verfügung an den auff. RegBevollm. in Bo Novbr. 24. Refeript an die theologische Falultät zu Königs Dezbr. 7. Infrustion für den Alfistenten bei dem zoologis Museum zu Greifswald 19. Refeript an den auff. RegBevollm. zu Bom Studienplan für die Philosophie Studitenden zu G fungen in Breslau Desgleichen der Theologische Studitenden zu hangen in Breslau Desgleichen der Deologis Studitenden zu hangen Wuseum zu Gale Bestimmungen über die Meldungen zu den Vi- fungen in Breslau Desgleichen der Theologie Studitenden zu hangen Wuseum zu halt den Misselen 26. Infrustion für den Konfervator beim zoologis Museum zu halte Bestimution für den Direftor des chirurgisch f febru Infrustion für den Direftor des chirurgisch f febru Infrustion für den Direftor des chirurgisch f 26. Desgleichen für ven Defonomen zu bei demie 26. Hausordnung für die Kranken in demielben 26. Desgleichen für den Direftor des chirurgisch f is den Infrusten zu halte Februar II. Eirfular an die Provinzial Schultät zu Ber März 27. Reffrivt an die vellosophische Fakultät zu Ber März 28. Machtrag zu dem Reglement wegen der Honord zu Bonn 27. Reffrivt an den auff. RegBevollm. zu königt Mpril 29. Reffrivt an die medizinischen Fakultäten und RegBevollmächtigten 9. Reffrivt an die und MegBevollm. zu halle 9. Reffrivt an die und mer auff. RegBevollm. zu halle 9. Reffrivt an die Universität zu Berlin 28. Studitar an die medizinischen Fakultäten und RegBevollmächtigten 9. Reffrivt an die Universität zu Berlin 28. Studitar an die Berlin Broseftor Jasleich 29. Steffrivt an die Universität zu Berlin 20. Steffrivt an die Universität zu Berlin 28. Studitar an die Medizinischen Fakultäten und BregBevollmächtigten 9. Steffrivt an die Univer	57	- http	1.11	Desgieichen fur ben Deronomite = Jufperior
 31. Berfrögung an den auff. Reg. Bevollm. in Bo Novbr. 24. Reffrint an die theologische Falultät zu Königs Dezbr. 7. Infruktion für den Alfisienten bei dem zoologis 9. Refkript an den auff. Reg. Bevollm. ju Bom — Studienplan für die Philosophie Studirenden zu G fungen in Breslau 9. Bestimmungen über die Meldungen zu den Bo fungen in Breslau 9. Bestimmungen über die Meldungen zu den Bo fungen in Breslau 9. Bestimmungen über die Meldungen zu den Bestimmungen für den Ronfervator beim zoologis 9. Bestimmungen für den Direktor best chirurgisch ist ist den Infruktion für den Direktor best chirurgisch ist ist ist den Infruktion ist wolle 26. Desgleichen für den Disektor best chirurgisch ist ist ist den Infruktion ist den Bestensen in demfelden Eden Schlichen für den Disektor best demfelden II. Cirkular an die Provingial = Schultöulegien II. Miertböchsche Rabinersorder 21. Refkrivt an die veltosophische Fakultät zu Ber März 27. Refkrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu Schnige Myril 28. Refkrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu Schnige Myril 29. Refkrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu Schnige Myril 20. Steffeint an den auff. Reg. Bevollm. zu Schnige Myril 28. Steffeint an den auff. Reg. Bevollm. zu Schnige Myril 29. Refkrivt an die Universität zu Berlin 26. Sunfurktion für den zweiten Profektor zu Berlin 27. Refkrivt an die Universität zu Berlin 28. Steffeint an die Universität zu Berlin 29. Steffeint an die Brob. Schultfolleaten 	613		10.	Reglement fur bas poliflin. Inftitut zu Roniasi
 Roube. 24. Netferint an die theologische Falultät zu Schigs Dezbr. 7. Infruction für den Affüstenten bei dem zoologis Museum zu Greifswald 19. Retferint an den auff. RegBewollm, zu Bonn Bestimmungen über die Meldungen zu den Bo fungen in Breslau Desgleichen der Theologie Studirenden zu ha ungen in Breslau Desgleichen der Abeologie Studirenden zu ha fungen in Breslau Desgleichen für den Direftor des chirurgisch et feben Infruttion für den Direftor des chirurgisch et feben Infruttion für den Direftor des chirurgisch et faben Infruttion für den Direftor des chirurgisch et faben Infruttion für den Direftor des chirurgisch et faben Infruttion für den Defenomen ze. bei demfelen 26. Desgleichen für den Defenomen ze. bei demfelen 26. Desgleichen für ben Schultät zu Bei Betruar Hertruke an die Provinzial = Schultötlegien H. Machbeite Rabinetsorder 21. Retfrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu halte 9. Retfrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu halte 9. Retfrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu halte 9. Retfrivt an die Universität zu Berlin 28. Infruttion für den zuff. Reg. Bevollm. zu halte 9. Retfrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu halte 9. Retfrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu halte 9. Retfrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu halte 26. Studiren für den zuff. Berlin 27. Beifrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu halte 9. Retfrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu halte 9. Retfrivt an den auff. Reg. Bevollm. Zu halte 28. Studiren für den zweiten Profettor zu halte 28. Studiren an die mediginischen Facultäten und Reg.=Bevollmächtigten 28. Stelfeichen für den zweiten Profettor zu halte 28. Stelfeichen			31.	Berfugung an den auff. Reg.= Bevollm, zu Bo
 Museum zu Greifswald	142	Novbe.	24.	Reffrint an die theologische Fakultat zu Konigs
 19. Reffript an den auff. RegBevollm. ju Bom Gtudienplan für die Philosophie Studirenden zu G Bestimmungen über die Meldungen zu den Bischau Desgleichen der Theologie Studirenden zu ha 32. Januar 13. Cirfular an die medizinsichen Falultäten Desgleichen der Theologie Studirenden zu ha Bestallung für den Konservator beim zoologis Museum zu halle 26. Inftruftion für den Direftor des chirurgisch fie den Inftituts zu halle 26. Desgleichen für den Affüschen n. bei demselben 26. Desgleichen für den Affüschen in demselben 26. Desgleichen für den Affüschen in demselben 26. Desgleichen für den Affüschen in demselben 26. Desgleichen für den Stattät zu Beisen 27. Bestript an die Provinzial = Geultfollegien 21. Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu königt Machtrag zu dem Reglement wegen der Honore zu Bonn 27. Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Königt Merbut an die medizinischen Für den und RegBevollm. zu Gestlichen und RegBevollm. zu Gestlichen für den entigting der Bevollm. 	22	Dezbr.	1.	Infruttion für den Affisienten bei dem joologije
 Studienplan für die Philosophie Studirenden zu S. Bestimmungen über die Meldungen zu den Be- fungen in Breslau Desgleichen der Theologie Studirenden zu Ha 32 Januar 13. Eirkular an die medizinischen Fakultäten . 17. Infruktion für den Konfervator beim zoologis Museum zu Halle Bestallung für den Monfervator beim zoologis Museum zu Halle . 26. Desgleichen für den Missenen n. bei demselben 26. Desgleichen für den Afüstenten bei demselben 26. Desgleichen für den Defonomen z. bei demselben 26. Desgleichen für den Defonomen z. bei demselben 26. Desgleichen für den Defonomen z. bei demselben 26. Desgleichen für den Defonomen z. bei demselben 26. Desgleichen für den Defonomen z. bei demselben 26. Desgleichen für den Beschultät zu Beschult in Bergleinen 27. Reftript an die Provinzial = Schultät zu Beschult 28. Pachtrag zu dem Reglement wegen der Honore zu Bonn 27. Reftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Königt Muril 2. Bestript an den auff. Reg. Bevollm. zu Halle 9. Steftript an den auff. Reg. Bevollm. zu Salie 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. Zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. Zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. Zu Balle 9. Steftript an den auff. Meg. Bevollm. Zu Balle 9. Steftript an den auff. Beschultäten und 9. Steftript an den Bevolle zu Balle 		64.0	19.	Reffeint an ben auf Rea Benalim tu Bann
 fungen in Breslau Desgleichen der Theologie Studikenden zu Ha [832] Januar 13. Eirfulkt an die medizinischen Fakultäten . [832] Januar 13. Eirfulkt an die medizinischen Fakultäten . [832] Januar 13. Eirfulkt en die medizinischen Fakultäten . [832] Januar 13. Eirfulkt en die medizinischen Fakultäten . [832] Januar 13. Eirfulkt en die medizinischen Fakultäten . [832] Januar 13. Eirfulkt en die medizinischen Fakultäten . [832] Beffallung für den Konjervator beim zoologis Museum zu Halle . [832] Beffallung für den Direktor des chirungisch et dem Infelden . [833] Einfulkt en die Missen et die Bengeleichen für den Utifikenten bei demselben . [844] Desgleichen für den Utifikenten bei demselben . [855] Desgleichen für den Utifikenten in demselben . [856] Desgleichen für den Defonomen ze. bei demselben . [856] Desgleichen für den Defonomen ze. bei demselben . [856] Desgleichen für den Defonomen ze. bei demselben . [856] Desgleichen für den Defonomen ze. bei demselben . [856] Desgleichen für den Defonomen ze. bei demselben . [856] Desgleichen für den Missenser . [856] Refeript an die Provinzial = Schulköultäten und Mary . [856] Beint . [856] Desgleichen für den auff. Reg. Bevollm. zu Königt April 2. Refeript an den auff. Reg. Bevollm. zu Halle . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Beint . [856] Be	_	1 4	-	Studienplan für Die Bbilofopbie Studirenden au 6
fungen in Breslau — Desgleichen der Theologie Studivenden zu Ha 832 Januar 13. Eirfular an die medizinischen Fakultäten 17. Infruktion für ven Konservator beim zoologis Bestallung für denfelben = 26. Desgleichen für ven Direktor des chirurgisch k = 26. Desgleichen für ven Ustefternen in demselben = 26. Desgleichen für ven Ustefternen in demselben = 26. Desgleichen für ven Defonomen 12. bei demselben = 26. Desgleichen für ven Defonomen 12. bei demselben = 26. Desgleichen für ven Defonomen 13. bei demselben = 26. Desgleichen für ven Defonomen 14. bei demselben = 26. Desgleichen für ven Defonomen 15. bei demselben = 26. Desgleichen für ven Defonomen 15. bei demselben = 26. Desgleichen für ven Defonomen 16. bei demselben = 27. Reftrivt an die Provinzial=Schultätlegten = 27. Reftrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu Könige Mpril 2. Reftrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu Salle = 9. Reftrivt an die understieften = 9. Reftrivt an die understieften = 9. Reftrivt an die Universität zu Berlin = 28. Instruktion für ven zweiten Profektor zu Berlin = 28. Desgleichen für ven zweiten Profektor Ju Berlin = 28. Desgleichen für ven zweiten Profektor Ju Berlin = 28. Desgleichen für ven zweiten Profektor Ju Berlin = 28. Gerlingt an des ProvSchultolleiten		14-30	-	Beftimmungen über die Meldungen ju ben 200
 332 Januar 13. Cirfular an die medizinischen Fakultäten			12.04	fungen in Breslau
Museum ju Salle Bestallung für den Direktor des chirurgisch i f ichen Instituts zu Halle 26. Desgleichen für den Direktor des chirurgisch i 26. Desgleichen für den Ussischen in demselden 26. Hausordnung für die Rranken in demselden 26. Hausordnung für die Rochten in demselden 26. Hausordnung für die Rranken in demselden 26. Hausordnung für die Rochten 26. Hausordnung für die Rochten in demselden 27. Refkript an den aussische Bevollum, zu Könige 28. Refkript an den aussische Regewellum, zu Schlie 29. Erkular an die medizinischen Fakultäten und Reg.=Bevollmächtigten 29. Refkript an die Universität zu Berlin 28. Instruktion für den zweiten Prosektor zu Berlin 28. Instruktion für den zweiten Prosektor zu Sechlichen 28. Sinstruktion für den zweiten Prosektor zu Schliebel 28. Girkular an die Merden zweiten Drosektor zu Sechlichen 29. Besteichen für den zweiten Drosektor zu Sechlichen 29. Girkular an die Prosektor zu Sechlichen 29. Girkular an die Brob. Schulkföllegten		Namian	12	Desgleichen der Theologie Studitenden zu Hal
Museum ju halle Bestallung für benfelben = 26. Instruction für den Direktor des chirurgisch i f ichen Instituts zu Halle = 26. Desgleichen für den Ussischen in demselben = 26. Desgleichen für den Dekonomen ze. bei demse = 26. Hausordnung für die Rranken in demselben = 26. Hausordnung für die Rochingelsen = 26. Desgleichen an die Provinzial = Schultäultät zu Bei februar 11. Cirkular an die vollosovort. = 21. Restrivet an den aussi. Reg. Bevollm. zu Könige Maärz 18. Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honord zu Bonm = 27. Restrivet an den aussi. Reg. Bevollm. zu Könige upril 2. Restrivet an den aussi. Reg. Bevollm. zu Halle = 9. Eirtular an die medizinischen Fakultäten und Reg.=Bevollmächtigten = 9. Restrivet an die Universität zu Berlin = 28. Instruktion für den zweiten Prosektor zu Berlin = 28. Instruktion für den zweiten Prosektor zu Baselben Mai 26. Eirtular an die Prop. Schultöllegten	1002	Junuar	17.	Infruftion für ben Confernator beim toplaati
 Beftallung für benfelben 26. Früruftion für den Direftor des chirurgisch i fden Inftituts zu Halle. 26. Desgleichen für den Uffiftenten bei demfelben 26. Desgleichen für den Uffiftenten bei demfelben 26. Desgleichen für den Defonomen z. bei demfelben 26. Desgleichen für den Defonomen z. bei demfelben 26. Desgleichen für den Defonomen z. bei demfelben 26. Desgleichen für den Statistät zu Bei Uterböchte Rabinersorder 21. Reffrüht an die Provinzial=Schulfollegien 21. Reffrüht an den aufi. Reg. Bevollm. zu Königs 27. Reffrüht an den aufi. Reg. Bevollm. zu Königs 29. Reffrüht an den aufi. Reg. Bevollm. zu Königs 29. Reffrüht an die under Statistät zu Berlin 20. Statistät zu Berlin in Berlin in den aufi. Beg. Bevollm. zu Königs 21. Beffrüht an den aufi. Reg. Bevollm. zu Königs 22. Reffrüht an die under Statistät zu Berlin 23. Statistät zu Berlin in Berlin i	11	· [B	130.71	Museum zu halle
 26. Frühruftion für den Ohreftor des chirungisch f fden Inftituts zu halle. 26. Desgleichen für den Uffiftenten bei demfelden 26. Desgleichen für den Uffiftenten bei demfelden 26. Desgleichen für den Defonomen z. bei demfel 26. Desgleichen für den Defonomen z. bei demfelden 21. Reffrint an die Provinzial=Schulfollegien 21. Reffrint an den auff. Reg. Bevollm. zu Königt 27. Reffrint an den auff. Reg. Bevollm. zu Königt 28. Stritter an den medizinischen Fafultäten und Reg. Bevollmächtigten 9. Reffrint an die Universität zu Berlin 28. Instruktion für den zweiten Profestor zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Profestor zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Profestor zu Berlin 29. Betruktion für den zweiten Profestor zu Berlin 		Main	201	Bestallung für denfelben
 20. Desgleichen für den Alltitenten bei demfelden 26. Desgleichen für den Defonomen 20. bei demfelgen 26. Hausordnung für die Kranken in demfelden. Februar 11. Eirfular an die Provingial = Schulfollegien 21. Refkript an die vhilosovbrue 21. Refkript an die vhilosovbrue 21. Refkript an den auff. Reg. Bevollm. zu Konigt 27. Refkript an den auff. Reg. Bevollm. zu Konigt Upril 2. Refkript an die medizinischen Fakultäten und Reg. Bevollmächtigten 9. Steftript an die medizinischen Fakultäten und Reg. Bevollmächtigten 9. Refkript an die Untversität zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Prosettor zu Gerlin 28. Desgleichen für den zweiten Prosettor zu Gerlin 28. Desgleichen für den zweiten Prosettor zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Prosettor zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Prosettor zu Berlin 			26.	Innruttion für den Direttor des chirurgifch : fi
 26. Desgleichen für den Dekonomen ic. bei demie 26. Hausordnung für die Kranken in demielden Februar 11. Cirkular an die Provinzial = Schultöllegien 11. Muerböchte Rabinersorder 21. Refkrivt an die vhilosophische Fakultät zu Ber 31. Machtrag zu dem Reglement wegen der Honord 31. Bonn 27. Refkrivt an den auss. Reg. Bevollm. zu Könige 40. Bonn 27. Refkrivt an den auss. Reg. Bevollm. zu Könige 9. Eirkular an die medizinischen Fakultäten und Reg. Bevollmächtigten 9. Refkrivt an die Universität zu Berlin 28. Justicht ein die Universität zu Berlin 28. Instruction für den aussen Prosektor zu Berlin 28. Sinstruction für den zweiten Prosektor zu Berlin 28. Girkular an die Vrob. Schulkollegten 			26	Desaleichen für ben Offickenten bei bemletten
 26. Hausordnung für die Kranken in demfelden Februar 11. Eirfular an die Provinzial = Schultöllegien 11. Allerböchfte Rabinetsorder 21. Beckrivt an die volloopbijche Hatultät zu Ber närz 18. Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honord zu Bonn 27. Refkript an den auff. Reg. Bevollm. zu Könige April 2. Refkript an den auff. Reg. Bevollm. zu Könige Eirfular an den auff. Reg. Bevollm. zu Halle 9. Eirfular an die medizinischen Fakultäten und Reg. Bevollmächtigten 9. Refkript an die Universität zu Berlin 28. Infurktion für den zweiten Prosektor zu Berlin 28. Infurktion für den zweiten Prosektor zu Berlin 28. Gestellar an die Vrop. Schulkollegten 			26.	Desaleichen fur den Defonomen zc. bei demfe
 Scornar II. Currular an die Provingial = Schultollegien II. Allerböchste Rabinetsorder 21: Beckrivet an die vehltosorder 21: Beckrivet an die vehltosorder märz 18. Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honore zu Bonn 27. Refkrivet an den auss. Reg. Bevollm. zu Könige Auftra an den auss. Reg. Bevollm. zu Schige Meril 2. Refkrivet an den auss. Reg. Bevollm. zu Hange Meril 3. Refkrivet an den auss. Reg. Bevollm. zu Schige Meril 4. Refkrivet an den auss. Reg. Bevollm. zu Schige Meril 5. Refkrivet an den auss. Reg. Bevollm. zu Schige Meril 2. Refkrivet an den auss. Reg. Bevollm. zu Schige B. Stelfrivet an den nuss. Reg. Bevollm. Zu Bevlin Stelfrivet an die Universität zu Berlin 28. Instruktion für den zweiten Prosektor zu Berlin 28. Stelfrein für den zweiten Prosektor Zu Schiefen 28. Gesgleichen für den zweiten Prosektor Zu Schiefen 	0	1.141	26.	hausordnung für die Kranten in demfeloen .
 21. Reftrivt an die vhllosophische Fakultät zu Ber Mårz 18. Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honord zu Bonn 27. Reftrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu Könige Upril 2. Reftrivt an den auff. Reg. Bevollm. zu Halle 9. Eirfular an die medizinischen Fakultäten und Reg. Bevollmächtigten 9. Reftrivt an die Universität zu Berlin 28. Infruktion für den ersten Prosettor zu Berlin 28. Infruktion für den zweiten Prosettor Jaselben Mai 26. Erstlar an die Prop. Schultöllegten 	1	Februar	114	Cirfular an die Provingial = Schulfollegien .
März 18. Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honord zu Bonn 27. Refkript an den auff. Reg. Bevollm. zu Königt April 2. Refkript an den auff. Reg. Bevollm. zu Königt 9. Cirkular an die medizinischen Fakultäten und Reg. Bevollmächtigten 28. Inftruktion für den ersten Prosektor zu Berlin 28. Instruktion für den zweiten Prosektor zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Prosektor Zascloft Mai 26. Cirkular an die Prop. Schulköllegien		. Siller	21	Backnint an Die philafanhilden Gabalatt in St
 40 Bonn 27. Reffript an den auff. Reg. Bevollm. zu Könige April 2. Reffript an den auff. Reg. Bevollm. zu Halle 9. Erfular an die medizinischen Fakultäten und Reg. Bevollmächtigten 9. Reffript an die Universität zu Verlin 28. Instruction für den ersten Prosettor zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Prosettor Zaslehöft mai 28. Cerkular an die Prop. Schulföllegten 		mart	18	Machtrag in ben Realement megen ber Canara
 April 2. Reffript an den auß. Reg. Bevollm. zu Halle Girfular an die mediginischen Fakultäten und Reg. Bevollmächtigten 9. Refkript an die Universität zu Berlin 28. Infruktion für den ersten Prosektor zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Prosektor daseloß 26. Cirkular an die Prov. Schulkollegien 		= nos	15	tu Bonn
 April 2. Reffript an den auß. Reg. Bevollm. zu Halle Girfular an die mediginischen Fakultäten und Reg. Bevollmächtigten 9. Refkript an die Universität zu Berlin 28. Infruktion für den ersten Prosektor zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Prosektor daseloß 26. Cirkular an die Prov. Schulkollegien 			27.	Reffript an ben auff. Reg. Bevollim. ju Ronigs
9. RegBevollmächtigten 9. Reffrivt an die Universität zu Berlin 28. Instruction für den ersten Prosettor zu Berlin 28. Oesgleichen für den zweiten Prosettor dascloß Mai 26. Errular an die ProvSchulfollegien	92	21pril -	1 2.	BReffript an den auff. Reg. Bevollm. ju Dalle
 9. Refeript an die Universität zu Berlin 28. Instruction für den ersten Prosettor zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Prosettor dafeloft Mai 26. [Cergular an die ProySchulfolleaten 	in l	1.6.51	9.	Girtular an Die mediginifchen Fafultaten und
28. Instruction für den ersten Profektor zu Berlin 28. Desgleichen für den zweiten Profektor dafeloft Mai 26. Eirkular an die Prov. Schulkollegien		1.1.2	9	Reffrint on hie Universität in Barlin
= 128. Desgleichen für den zweiten Profektor dafeloft Mai 26. Eirkular an die Prov. Schulkollegien			28	Finiruftion für ben erften Drofeftor in Rerlin
mai 126. Strfular an Die Drov.=Schultollegien	1112	1 .	28.	Desaleichen für den zweiten Drofeftor bafelbft
Jum 127. Deftript an Den auff. Reg.=Bevolum. ju Bres	20.	Mai	26.	Eirfular an die Prov.=Schulkollegien
	COU 1	1Juni-	127.	"Reftript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Brest

.

atum		in B	06	
Monat	Tag	so 3 inno		
ulin):	04.	Eirfular an die Prov.=Schulfollegien	II.	29
nouft	10.	Allerbochfte Rabinetsorber in .n	=	529
- State	13	Befanntmachung ber Universität zu Spalle .	=	89
Sinnt	25	Refferint an ben auf. Reg. Bevollm. ju Bonn		7
- uthu	04	(Siefular an hie Spanierungett	0 1	89
epior.	29.	Ciefular an Die Regierungen	-	29
	.0.	gregteipt. an ben num. Breg.= 20coum. zu scongsberg		-
= .	15.	Girfulae an die auff. Reg.=Bevollmachtigten .	=	52
tovbr.	173	Berfugung an die Universität ju Berlin	=	21
御白	12.	Statuten der atademijchen Lebranftalt ju Dunfter	I.	68
Dezbr.	13.	Reglement für bas biffor. Seminar gu Ronigsberg	II.	85
1.00	12mi	Studienplan fur bie Theologie Studirenden ju Salle	30	21
annar	27	Infruftion fur ben Direftor Des mediginifchen Rli-	1.13	. 60
un un	and the second	nifums ju hallen tenis vet zuschlabe (1. 8	1	81
	07	Altering in South an Officiation had Soutalling	=	82
= .	41.	Desgleichen für den Uffifienten bei demfelben .	=	
narz.	14.	Beschluß des Staatsminifterit	A	101
=		Rargerordnung fur die Universität gu Greifswald	=	16
pril .	10.	Berfugung an den auff. Reg. Bevollm, ju Berlin Reffript an den auff. Reg. Bevollm. zu Königsberg	=	55
	30.	Reffrivt an ben auff. Rea.=Bevollm. ju Roniasbera	=	87
Rai	115	Inftruftion für den Prof. Dr. bei bem Mineralien-	100	1.00
	1.	fabinet ju Berlin sand un andining ?	11	61
1.1	lin	Confinition the San Ballantantum in Mustan	1.00	104
-	9.	Inftruftion für den Kaffenfontroleur zu Breslau Gefeh aber Schenfungen 10. an Anftalten	=	
	13.	Gejes uber Schentungen ic. an annaiten	=	89
= .	20,	Allerhöchfte Rabinetsorder		53
= C.		Cirfular an Die auff. Reg.=Bevollmächtigtett	5	50
uni.	1.4.	Allerhöchfte Rabinetsorder	=	98
	5.	Inftruftion fur ben Direftor Des anatomifchen 3n-		100
1 .	that		1951	73
1.5	5.	Desgleichen für ben Profettor bei bemfelben .	1	7
		Deffeint an Mis medicheiter a feitest au Beulin	3	1
= .	10.	Reffript an die medizinische gafultat ju Berlin	=	1
3.		Cirfular an bie auff. Reg.=Bevollmachtigten	=	48
	24.			
	1.1	fabinet ju Berlin	114	61
tuli	12.	Desaleichen für den Direktor des flinischen Infti-		1
	1	tuts für Geburtshulfe ju Berlin	=	5
1	1.2.	Desgleichen für ben Gefundarargt bei bemfelben	1	5
12.11		Desgleichen für die Affiftenten bei bemfelben .		5
			=	
= .	2.			5
=	12.	Inftruttion für die Sebamme bet bemfelben	=	5
= .	2.		=	58
= 1	2.	Desgleichen fur den Thurfteber bei bemfelben .	=	58
= .	2.	Desaleichen für die Wirthichafterin bei Demfelben	17	58
	2	Desgleichen für bie Ruchenmagd bei denifelben	-	5
-	2.	Befete fur Die Studirenden, welche Diefes Inftitut		1
		heinehen		5
			=	
= .	.0.	Cirfular bes Minifterii bes Innern an bie Regierungen		4
= .	15.	Cirfular an bie auff. Reg. Bevollm	=	4
= .	30.	Berfugung Der Regierung ju Stralfund	1E	7
#212	31.	Inftruftion fur ben Warter bes anatom. Theaters	100	
1.	1.	ju Berlin inital antar seturierte	1 :	6
funnf	27	Reffript an bie wiffenfch. Praf Rommiff. ju Dunfter		
DEthu	1 -	Cinfertan an bie and Shar Containing fu 2/14/141	1.*	
Oftbr.	10.	Cirfular an bie auff. RegBevolim	11.	
	1.7.	Desgleichen an diefelben	10	48
а,	16.	Reffript an bas Drov. = Schulfollegium ju Roblen	=	8
= .	131.	Girfular an die Universitäten	=	30
topbr.	12	Reffript an ben auff. Reg -Bevollm. ju Bonn .	=	10:
= .	Int	Desgleichen an denfelben ju Konigsberg	12	8

afr	Datur menat		Lan	81/
_		100	100 official and Next Olynew Of Autholical and One	
83	3 Novbr.	24.	Reffript an Das Prov.= Schulfollegium ju Robler	
	= .	30.	Cirfular an die bifchöflichen Beborben	1=
	5	30.	Berfügung an ben nuff. Reg.=Bevollm. ju Bonn	= 4
	Dezbr.	5.	Reglement ub. die Erhebung ber Sonorarien ju Bon	1 = 2
		.5.	Inftruftion. für ben artiftifchen Gehulfen bei be	
		1911	Sternwarfe ju Breslau	= 1
		5.	Desgleichen für ben Aufwärter bei Derfelben .	= 1
		12.	Reffript an ben auff. Rea =Bevollm. tu Bonn	= 84
	=	29.	Reffript an bie Egaminationsfommiffion bei ber	
	1.1.2	1277	theologifchen Fatultat ju Salle	= #
83/	Sanuar	3.	Cirfular bes Minifterit Des Innern an Die Dber-	1
	12	199	prafibien	. 6
	-	0	Desgleichen Des Finanzminifterit an Die Regierungen	
	1 5	20	Eirfular an die auff. Reg.=Bevollm.	3 1
	Cohunay	2		
	Ocorunt	21		- 10
	-	04	Befenntmachana ber theinenfitit in Golf	44
	-	24.		144
•	ma			
	Mary	10.		. 19
1				
	=	12.	Cirkularverfügung an die auff. Reg.=Bevollm.	: Mi
	=	17.	Reglement für das naturwiffenschaftliche Seminar	
			ju Konigsberg	80
	= .	28.	Instruttion fur bie Erhebung ber geftundeten fo-	1.1
		100	norare ju Bonn	15
11	2fpril	16.	Sirfular an die auff: Reg. Bevollm	AL
1.4	DRat .	9.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .	141
				11
			Allerbochfte Rabinetsorder	13
1.1			Sirfularverfügung ber Minifterialfommiffion	15
	"	20.1	Reffeint on ben auff. Rea.=Bevolm. tu Bonn .	6,1
		201		
	Juni	4.		3A
	=	8.	Statuten des mathematisch = phylitalischen Semi-	10
- 1			ante da brandetta i i i i i i i i i i i	15
			Sirfular an die Konfisiorien, Regierungen ze	140
			entrantetelagung in ele angi orige Covernati	
		20.		개
	4	20.	Reftript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn	14
	=	25.	Allerhöchfte Rabinetsprder	= 34
	= .	30.		- #
				= 10
	2			= 30
				= 31
		31	Congretation and the prese Constant of the	= 1ª
				1E
	Andant	201		4
				13
	Septor.	4.		
		0.	Reffript an die Direftoren der wiffenschaftlichen	8
			The and the second se	100
	=	26.	ficitive an one provide contraction of second	5 30
1	=	29. 4		= 1018
	Dftbr.	1.	Berfügung des Minifterit des Innern	= 194
		18.10	Statuten der ebana,=theol. Kafultat iu Bonn .	I. 19
		18.	Desgleichen ber fathol.=theol. Fafultat bafeloft .	- 23
		18	Desgleichen ber juriftifchen Fatultat Dafelbit .	. 20
				- 20

,

Menat	IIag	the second second second second second second second second second second second second second second second s	286.	Gei
Dftbr.		Statuten ber philosophifchen gafultat ju Bonn	1.	
Stive.		Reffript an die Regierung ju Merfeburg	n.	89
12.5		Allerbochfte Rabinetsorber	1.0	
*	20.	Maction an har fluor Schultelladium an Chattin	=	49
*	20.	Reffript an bas Prov. = Schulkollegium ju Stettin		38
	31.	Reffript an die Universität ju Greifsmald	=	38
tovbr.	1.	Cirfular an die auff. Reg =Bevollmächtigten . Reffript an die medizinische Fafultat zu Berlin	=	49
	10.	Reffript an die medizintiche Safultat ju Berlin	5	7
	11.	Cirfular an die Regierungen, Konfisiorien 2c		14
1.1	13.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Ronigsberg	=	38
	14.	Bundestaasbeichluß	I.	2
	28.	Reffript an ben auf. Reg.=Bevollm, ju Bonn .	П.	44
	29.	Eirfular an die Ronigl. Regierungen, Ronfiftorien tc.	=	14
Dezbr.	4	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn		49
=	18	Cirfular an die Ronfiftorien		14
	18	Reffript an bas Prov.=Schulfollegium ju Pofen	1.1	38
1	10.	allantedelle Cabinateanber	=	
-	10.	Ullerhöchfte Rabinetsorber	*	53
	07	Reffript an das Prov.=Schulkollegium zu Roblenz	=	38
	24.	Instruktion für ben Ronfervator des naturbiftor.	1.54	
	Plan	Mufeums ju Bonn	31	66
sanuar	14.	Cirfular an bie auff Reg.= Bevollmachtigten .	а.	8
	29.	Desgleichen an die ProvSchulkollegien		38
februar	5.	Reglement für die akademische Administration gu	1.3	
C > N	(01)	Greifswald	I.	41
	10.	Allerhöchfte Rabinetsorder	II.	32
	22.	Regulativ für bas theologisch = pabagogische Semi-	60 (L)	163
12.11	1	nar ju halle	=	77
Dars -	10.	Sirfular an die Dberprafidien	=	14
# ·		Allerhochfte Rabinetsorder	-	14
		Eirfular der Minifterialfommiffion		14
	21	Reffript an ben auff. Reg.= Bevollm. ju Bonn .	1.00	
	09	Refeript un ben uuff. Dreg.= Ocobunn. ju 200nn .	=	8
	40.	Refeript an das Spruchkollegium der juriftischen		
15313	n'	Fafultat ju Berlin	=	8
-	29.	Eirfular des Ministerit des Innern	*	49
	31.		=	8
April	4.	Inftruftion fur ben Rechnungsfubrer bei bem chi-	6.63	
100	100	rurgifch = flinischen Infittut ju Berlin	=	57
	23.	Studienplan fur die Dediziner ju Bonn		24
	25.	Allerhochfte Rabinetsorder	=	14
		Reffript an die juriflifche Fafultat ber Universität		1
		- ju Berlin		1
Mai	10.	Berfügung an die Universität Greifsmalb	2	76
=	18.	Publifandum bes Minifferii ber geiftl. zc. Ungel.	Í.	4
		Ciululandun Des Danmiern Der gennt, te, Binget.	n.	75
	19.	Cirfularverfügung an die Regierungen		1.5.7
	26.	Eirfular ber Minifterialfommiffion	=	14
.=	29.	Cirfular des Minifteril der geiftl. zc. Angelegenb.	=	14
	29.	Reffript an ben auff. Reg = Bevollm. ju Salle .	=	44
uni	11.	Eirfular an ble auff. Reg.=Bevollmächtigten . Refkript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .	=	32
	24,	Reffript an den auff. Reg.= Bevollm. ju Bonn .	=	44
-	26.	Refeript an das Prov.=Schulfollegium ju Münner	=	3
-	26.	Desgleichen an baffelbe ju Roblent	=	39
uli	3.	Desaleichen an den auff. Rea -Bevollm. ju Bonn		64
=	7.	Statut ber Scheill - Buffefchen Stiftung		3
	28.	Cirfular an die Prov.=Schulfollegien	-	39
12.0		Desgleichen an diefelben	161	39
(mane)	1	Estatutan San Wittman an Manlarannadandatt in	1.	0
luguft	4.	Statuten ber Bittmen= te. Berforgungsanstalt ju		0
1.2.1.1	1 - D	Ronigsberg	=	98

Datum			6 1 - C - C - C - C - C - C - C - C - C -	T	
Jahr	Monat			288.	
1835	Andny	7.	Reffript an die philosophische Fafultat ju Berlin	111.	
100		7.	Eirfular an Die auff. Deg.=Bevollmächtigten .	=	3
1000		12.	Statuten ber Dr. Ochletermacherichen Stiftung	=	9
20.0		20.	Reffript an ben auff. Reg. Bevolim. ju Bonn .		4
		20.	Desgleichen an benfelben ju Breslau		4
-		26.	Refeript an die Regierung ju Duffelborf	2	j
201	0.0	28.	Reffript an das Prov.=Schulfolleaium zu Munfter	=	3
201	Septor.	3.	Reffript an ben auf. Dea -Bevollm. ju Bonn	=	1
201	*	3.	Desgleichen an benfelben ju halle		8
100		26.	Desaleichen an benfelben in Bonn		1
-	1.00	30.	Reffript an bie Regierung ju Potsbam		-
100	Dftbr.	5.	Girfular an bie auff. Reg.=Bevollm		1
20.0			Allerhochfte Rabinetsorber		3
1000	10.0	9.	Reffript an ben auff. RegBevollm, ju Breslau		2
-	1.500	12.	Cirfular an bie auff. Reg .Bevollmachtigten .		SU.
-	10.51	16.	Reffript an ben auff. DegBevollm. ju Salle .		98
-	1.0	27.	Reifript wegen ber Scheill - Buffefchen Stiftung		32
-	1.5	29	Eirfular an die Dberprafibien		16
_		31.	Reffript an ben auff. RegBevolim. ju Bonn .		Ŵ
-	Dobbr.	9	Desgleichen an benfelben	12010	50
-		30	Reffript an die theologifche Fafultat ju Berlin		58
	Desbr.	1	Reffript an ben auff. Reg Bevollm. ju Salle .	I	
	Degee.	K	Allerhade Referntmachung ber Bunbedichtalle		5
	1.2.4	28	Allerhöchfte Befanntmachung ber Bundesichluffe	ń	
1836	Common	14	Cirfular an bie auff. Reg.=Bevollm		
1000	June	15	Cirfular bes Minifterit bes Innern	11/1	5
2.1	10.2	16	Girfular an bis ChannesChian	1.15	
	Calipitan	10.	Cirfular an bie Dberprafibien		0
-	Stornut	0.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .	1.11	3
1111		0.	Eirfularverfügung an die Regierungen	1-1	1 13
- H		0.	Desgleichen an die auff. Reg. Bevollm	171	1
- 1	1.2.11		Reffript an den auff. Reg. Bevollm. ju Salle .		3
-	1.0	10	Desgleichen an benfelben	1	ľ
		19.	Desgleichen an benfelben ju Konigsberg	15	4.5
_		19.	Reffript an die theologische Fatultat ju Berlin	5	11
	men	49	Cirfular an die auff. Reg.=Bevollm	1 2	1
100	Marz	14	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .	1 *	1
100		14.	Desgleichen an denfelben	1	-1
44.1	1.1	10.	Reffript an die Universität zu Greifswald	1	- 1
		20.	excittiot an den aun. exca. excoolim. au ereslau		- 1
	1.5	28.	Desgleichen an benfelben ju Salle		=
	Numit	28.	Desgleichen an benfelben ju Bonn	1	
1.1	April	17.	Desgleichen an denfelben	1	\$
100		20.	Poelalus oer polloiopolichen katultat tu Mannt	er	5
100	1	25.	Striular an die auff. Rea.=Bevolim.	- 12	
		25	Meifrivt an den auff. Rea. Bevolim. tu Roniasbe	ra	
-		29.	Preglement für das Stebenburgiche Stipendium	1	
-	Mai	10.	Reffrivt an ben auff. Reg.= Bevolim. ju Bonn .		
		14.	Rargerordnung fur die Universität ju Kontasbera		
	Juni	13.	Reifript an den auff. Rea.=Bevolim. tu Roniasbe	ra	
100		16.	Clagalateran an Sancalkan tu skann		
-		28	Reffript an die Regierung zu Roln		5
		30.	Inftruftion fur ben Rechnungsfubrer bei bem p	0-	ſ
			liftmindien Constitut in Berlin	1	
	Juli	1.	Bericht bes Reg. Bevollm. ju Ronigsberg .	1	
		2.	Berfügung an ben Reg.= Bevollm. ju Berlin	1	
	-		a strain and the state state state and the state of the s		- 16

•

!

atum					
Monat	Tag		286.	_	
Suli	15.	Cirfular an die Dediginalfollegien nebft Inftruftion	ц.	44	
	15.	Cirfular an die auff. Reg. Bevoum.	=	53	
	21.	Eirfular an bie auff. RegBevolm. Reffript an ben auff. RegBevolm, ju Ronigsberg		39	
=	25	Desaleichen an denfelben zu Bonn	=	8	
Muguft	13.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Breslau	5	33	
=	15.	Desgleichen an benfelben	=	8	
	15.	Cirfular an die auff. Reg.=Bevollm	=	15	
1.2.0	25.	Allerbochfte Rabinetsorder		40	
1.1	30	Rargerordnung fur die Univerfitat ju Bonn		16	
Septbr.	1	Cirfular an Die auff. Reg.=Bevollm		40	
Ouprou.	10	Cirtular an die auff. RegBevollm	=	34	
Dftbr.	6	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Salle .	-	44	
Dittor.	28.	Befete fur bie Mitglieder ber Alademie ju Eldena		76	
n				53	
Novbr.	21.	Allerhochfte Rabinetsorder .		00	
	21.	Cirfular an die Konfistorien, Regierungen, Uni-		55	
		perfitaten te.	=	99	
	24.	Statut für Unichaffung ber Buften ber Profefforen		10.0	
1.1.1	1.1	ber Universität in Berlin	=		
Dejbr.	9.			34	
=	19.	Eirfularverfügung an die Universitäten	=	76	
*	20.	Cirfular an Die Beftphål. u. Rhein. Regterungen	=	95	
=	23.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn		15	
	29.	Reffript an die Universität zu Berlin	=	40	
	31.	Allerbochfte Rabinetsorder	=	15	
Tanuar	19.	Allerbochfte Rabinetsorder . Reglement fur das theol. Seminar ju Ronigsberg	1 2	84	
Junant	29.	Reifrint an ben auff, Rea. Bevollm, tu Bonn	=	15	
	30.		-	5	
	31.	Desgleichen an die Regierungen	=	30	
-	or.	Plan des pharmaceutifchen Inftituts ju Bonn .	=	6	
10 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	G	Feuerordnung fur Die Univerfitatsgebaude ju Bonn		99	
Februar	0.	Baffeint an ban Baffan und Ganat bar thunartitat	1-		
	20.	Reffript an den Reftor und Senat der Universität	-	15	
	20	ju Berlin .		34	
=	28.	Inftruttion fur den Getretar ber Alad. ju Dunfter	1	44	
Marz		Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Ronigsberg		9:	
=	7.	Allerhochfte Rabinetsorder	=	1 90	
5	16.	Reglement uber die Melbungen ju ben Borlefun-			
		gen in Ronigsberg	=	30	
*	24.	Statut der Dr. henfchelichen Stipendienftiftung	=	9	
=	28.	Reffript an ben auff. Reg.= Bevollm. ju Ronigsberg	=	49	
=	30.	Desaleichen an denfelben	=	40	
April	17.	Anweifung für Die Praftifanten bes chirurgifchen	220		
		Rlinifums ju Bonn	=	64	
Mai	16	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn	5	30	
Tuni		Desgleichen an benfelben ju Ronigsberg	12	1 8	
3	12	Desgleichen an benfelben ju Bonn	=	5	
	10	Desgleichen an denfelben ju Konigsberg		i	
	10	Dedaleichen an benfelben in Galle		44	
	19.	Desgleichen an benfelben ju Salle		15	
=	20.	Regulativ für den Universitätsrichter ju Greifsmald		30	
N	20.	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .	=	30	
Juli	L	Cirfularverfügung an die Medizinalbeborden .	=		
=	14.	Desgleichen an die medizinischen Fakultaten	=		
=	14.	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .	=	15	
Auguft	2.	Desgleichen an benfelben ju Salle		53	
=	4.	Girfular an die Ronniftorien ze. und Regierungen	=	31	
	8.		1.1	1.87	
	1	fabinet ju Berlin		61	

	atum		
Jahr	Monat	Tag	The second second second
	Auguft	18.	Cirfular des Prov. = Schulfollegii ju Magdebur
		19.	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm, ju Bonn
	=	19.	Desgleichen an benfelben
1 3	=	24.	Infruttion fur ben Alfiftengargt bei dem mebi
	Septbr.	2	fchen Klinitum ju Konigsberg
	Septor.	5.	Desgleichen an Die Regierung ju Grfurt
		8.	Desaleichen an den auff. Rea.=Bevolim. zu D
	-	8.	Bericht des auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .
	1	11.	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Bon
	OFF.	30.	Desgleichen an benfelben
	Oktbr.	-	Studienplan für bie Studirenden ber philoj
	=	7.	Reffript an Das Dberprafibium ju Dunfter .
	=	13.	Sirtular an Die auff. Rea.=Bevollm
	=	19.	Beschluß des Ephorats der Freitische ju Bres
	-	22.	Studienplan für die evangel. Theologen ju ?
		31	Inftruftion fur den afad. Beichnenlehrer ju So
	Novbr.	9.	Berfügung an ben auff. Reg.= Bevollm. ju B
	=	14.	Refolution an den Dr. Marquart
	=	21.	Beschluß des Staatsministerit
-	=	29.	Reifript an ben auff. Reg. Bevollm. ju Bres
	-		Desgleichen an benfelben ju Berlin
	Dezbr.	4	Befchreibung ic. der Akademie zu Eldena
	=	12.	Refript ant den auff. Reg. Bevollm. ju Brest
	=	17.	Desgleichen an benfelben ju Ronigsberg
	=	18.	Desgleichen an denfelben ju Bonn
12.00	.=	-	Rachricht uber Aufnahme, Rurfus bei ber 91
1835	Januar	7	mie ju Elbena
1000		10.	Berfügung an den Rangler ber Univ. ju Greifs
	=	25.	Reffript an ben auff. Rea.=Bevollm. au Bres
	=	29.	Statuten der theologifchen Satultat ber Univer
	1. 1.	Sec.	tu Berlitt
	=	29.	Desgleichen ber juriftifchen Fafultat bafelbit
		29.	Desgleichen der mediginischen Fakultat Dafelbf Desgleichen der philosophischen Fakultat bafel
		30.	Reffript an Den auff. Reg.=Bevollm. ju Bon
		1.	Urfunde ber Dr. hornichen Stipendienstiftung
	=	5.	Reffript an ben auff. Reg,=Bevollm. ju Salle
	=	12.	Desgleichen an denfelben ju Bonn
	=	27.	Desgleichen an benfelben ju Ronigsberg
	mårk	40.	Cirfular an bie auff. Reg.=Bevolim Salle
	marg	111.	Derfoanna ber Ministerialfammillion
	1 3	14.	Reffript an ben auff. Rea.=Bevollm. 14 Ronia
	=	17.	Kirfular Des Guttituntiturers
100	April	1 2.	Referivt an den auff. Reg.=Bevollm. ju Salle
	m	6.	Cirfular an die auff. Reg.=Bevollm
	Mai	10.	Reffript an ben Reg.=Bevollm. ju R
	-	16	Desgleichen an denfelben Eirfular an die Universitätsrichter
		28.	Allerhochfte Rabinetsorder
	1 -	30.	Reffrit an Die Regierung ju Derfeburg .

•

	Datum		The second second second second second second second second second second second second second second second se		2000
hr	Monat		the production of the state of the state of the	3h.	Sei
38	Juni	9.	Cirfular an Die Prov.=Schulfollegien	П.	61
	=	9.	Desgleichen an die auff. Reg.= Bevollm		61
1		11.			8
33		11.	Berfugung an die Universität zu Berlin		92
12		12.	Allerbochfte Rabinetsorder	121	93
4		16.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .	123	45
1	=	23.	Allerbochfte Rabinetsorder	6	93
	Sult	2.	Statut ber Dr. Diemannichen Stipenbienftiftung		93
	-	6.	Desgl. ber v. Stågemannichen Stipenbienftiftung	=	93
2	-	6.	Allerbochfte Rabinetsorber		25
		9.			47
1		12.	Statuten bes Bereins fur laufibiche Gefchichte gu	1	
i I	Mun B	11		=	47
	Andnit	11. 24.	Berfügung an ben auff. Reg. Bevollm. ju Salle		81
	S Per	29.	Desgleichen an benfelben ju Bonn		90
3	Septbr.		Desgleichen an denfelben ju halle	5	95
1	T-981		ftituts ju Berlin	1	59
0		26.	Reffript an den auff. Reg.= Bevollm. ju Salle .		98
2		28.	Cirfular des Minifterit des Innern	=	49
1	Dittbr.	13.	Cirfular an die auff. Reg.=Bevollm.	2	49
	*	13.	Allerhöchfte Rabinetsorder	=	53
	5	13.	Berfügung an bas Dberprafidium ber Prov. Sachjen	=	91
	=	14.	Allerbbchfte Rabinetsorber	=	91
2		22.	Inftruftion fur ben Obfervator bei ber Sternmarte		468
Ν		2.02	ju Konigsberg	5	87
1		25.	Berfügung an Die auff. Reg.=Bevollm. ju Ronigs- berg und Breslau		100
	Nophr.	12	Berfugung an bie Direttion bes chirurgifch= phar=	=	102
1	510001.	40.	Berfugung an Die Direttion Des cherurgija) = ppar=	100	1.40
0	112.44	19	maceutischen Studiums in Berlin	5	45
4		30.	Reffript an ben auff. RegBevollm. ju Ronigsberg	*	55
1	Date	30.		=	41
1	Dezbr.	4.	Desgleichen an benfelben ju halle	=	95
1	-	9.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn	*	45
1		10.	Desgleichen an benfelben ju Salle	5	. 8
3	=	10.	Desgleichen an denfelben ju Bonn		50
7	=	12.	Berfügung an bas Dberprafidium ber Prov. Sachfen		91
		20.	Reffript an den auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .	-	16
	~ · ·	28.	Desgleichen an denfelben ju halle		40
9	Februar			=	32
	April	29.			dist.
		1.20	ftituts in Breslan	=	68
	=	29.	Desgleichen für den Profettor bei demfelben . Reftript an den auff. RegBevollm. ju Bonn .	=	68
	August	12.	Reffript an ben auff. Reg.=Bevollm. ju Bonn .	=	103
	Novbr.	9.	Orfularvernauna an die Universitäten		92
		27.	Reglement für das Geminar für Mathematik und	1	
	- 745		Die Daturmiffenfchaften ju Salle		83

•

DIST-T Im Berlage von E. G. Mittler in Berlin find nachfolgente Bucher erschienen und durch alle Buchhandlungen ju haben: Antiphontis orationes XV. edidit, annotationem criticam et commentarios adjecit Ed. Maetzner. gr. 8, 1838. 1 Rtl. 10 Sgr. Arnold, 2., Grundriß ber Denflehre. Bu Borträgen uber biefe Wiffenschaft auf hoheren Lehranftalten. gr. 8. 1832. 10 Ggr. - Leitfaden bei dem erften Unterrichte in ber Erdfunde. 2te, umger arbeitete und mit burchgangiger Ungabe ber Betonung und Muss fprache bereicherte Musgabe, von 2B. Dibelius. 8. 1833. 71 Ogr. Auswahl von Duftern Deutscher Profaiter und Dichter. Ein Leie buch jum Gebrauche fur Ochulen. (Bom Prof. Poplindii.) Sweiter Theil. - Huch unter bem Titel : Dufterfammlung inmi fanter Stude deutscher Profaiter und Dichter. Ein nugliches Bip buch fur Ochule und Saus. 2te, verbefferte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1836. 174 Ogr. Benede, Dr. C., Lateinisches Lefebuch. 3meiter Theil: Die Lebte vom Berbo enthaltend. 8. 1839. 20 Ggt. Benete, (Prof.) Dr. F. E., Erfahrungsfeelenlehre als Grundlage alles Diffens in ihren hauptzugen. 8. 1820. 25 Ggr. Erziehungs: und Unterrichtslehre. Erfter Band : (Erziehungs gr. 8. 1835. 2 Mtl. 15 Ogt. lebre). - 3weiter 23d.: (Unterrichtslehre). gr. 8. 1836. 2 Rtf. 15 Ogt. - Grundlegung der Phyfif der Gitten, ein Gegenftuct ju Rant's Grundlegung zur Detaphyfit ber Gitten, mit einem Unhange uber bas Wefen und bie Ertenntnifgrengen der Bernunft. gr. 8. 1820. 1 Ditl. 25 8% - neue Grundlegung zur Detaphyfit, als Programm zu feinen Bot lefungen über Logif und Metaphyfit. gr. 8. 1822. geb. - Grundlinien des natürlichen Suftemes der praftifchen Dbifolop Erfter Band. - 2uch unter bem Titel: Grundlinien ber Ginm lehre. Ein Berfuch eines naturlichen Syftemes derfelben. Erfin Band: (Allgemeine Sittenlehre). gr. 8. 1837. 3 91L - beffelben Zweiter Band. - Zuch unter bem Titel : Grundlinien ber Sittenlehre zc. Zweiter Band: (Spezielle Sittenlehre). En fcheint fpater. - Deffelben Dritter Band. - Auch unter bem Titel : Grundlinim bes Daturrechts, ber Politif und des philosophischen Rriminalrecht. Erfter Band: (Allgemeine Begrundung). gr. 8. 1838. 2 Nitl. 5 Ogt. - Rant und die philosophische Hufgabe unferer Beit. Eine Jube bentschrift auf die Rritit der reinen Bernunft. gr. 8. 1832. brod. 221 Ogr. - Lehrbuch ber Logit als Runftlehre bes Dentens. 1832. gr. 8. 1 Mtl. 5 Of - Die Philosophie in ihrem Berhaltniffe gur Erfahrung, gur Op lation und zum Leben. gr. 8. 1833. broch. - Lehrbuch der Pfychologie. gr. 8. 1833. 1 Ditl. 15 0g - unfere Universitaten und was ihnen Doth thut. In Briefen an ben herrn Dr. Diefterweg, als Beitrag jur ,, Lebensfrage bit Civilifation". gr. 8. 1836. geh. 15 Ogt. - de veris philosophiae initiis dissertatio inauguralis, scripsit atqui amplissimi philosophorum ordinis auctoritate pro summis in philo sophia honoribus in Universitate Berolinensi rite adipiscendis publice defendet D. IX. M. August, A. MDCCCXX. hora XI, 1829. 5 Sgr. 8. geh.

seneke, Dr. Fr. Ed., Syllogismorum analyticorum origines et ordinem naturalem demonstravit. 4. geh. 5 Sgr.

icero, D. T., Rato oder uber bas Alter, aus bem Lateinischen überfest und mit Unmerfungen verfehen von Dr. F. G. G. Cad. 2te unveranderte Auflage. 8. 1824. 121 Oar.

Dielis, Dr. R., chriftliches Schulgesangbuch. 16. 1835. geh. 5 Oge. bict vom 12ten Juli 1810 und Reglement vom 20ften April 1831 fur die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts, nebft ben fpåteren, biefelben erläuternden und modificirenden Berfuguns gen des Ronigl. Minifterit der geiftlichen, Unterrichts, und Debicis.

nal : Angelegenheiten. Folio. 1839. geh. 124 Ogr. brfter, Dr. 28. 2. F., Gebachtniftafeln ber allgemeinen Geschichte, mit besonderer Rucksicht auf Deutschland und Preußen. gr. 8.

1 Rtl. 15 Ogr. 1835. orftner, A. v., Sammlung neuer arithmetischer und algebraischer Aufgaben in 108 Tafeln. (Die Resultate in einem hierzu gehoris

gen Sefte.) Ein Gulfemittel fur Lehrer in Ochulen und beim Gelbstunterrichte. 8. 1819. 15 Oar.

Budrun. Dordfeefage. Debft Ubhandlung uber bas mittelhochdeutsche Gebicht Gudrun und den Mordfeesagenfreis. Serausgegeben von Sans Marte (2. Ochulz). gr. 8. broch. 1 Rtl. 10 Ggr. Brulich, F. J., Geschichte und Lehre des Augsburgichen Slaubenss

befenntniffes, jur dritten Jubelfeier deffelben und jur Ehre ber pros testantischen Kirche. 8. 1829. 20 Oar.

- über die forperliche Beredsamkeit Jefu. Ein Beitrag ju feiner Charafteristif. gr. 8. 1827. 15 Oar.

>artung, Albrecht, arithmetische Aufgaben zum praftischen Unter: richte in Mabden : Ochulen. 8. 1827. 114 Ogr.

- Die dazu nothigen Auflösungen. 8. 1827. 71 Oar. Deinsius, Dr. Th., der Bardenhain, für Deutschlands edle Sohne

und Tochter. Ein Ochuls und Familienbuch. Erfter Theil mit 2 allegorischen Rupfern. 4te, genau durchgesehene, verbefferte und vermehrte Ausgabe. 8. 1823. broch. 1 Rtl. 15 Ogr. - deffelben Zweiter Theil mit einem allegorischen Titelfupfer. 4te,

genau burchgesehene, verbefferte und vermehrte Ausgabe. 8. 1820. broch. 1 98tL

- Deffelben Dritter Theil mit einem allegorischen Titelfupfer. 3te, perbefferte und vermehrte Auflage. 8. 1824. 1 Rtel. 1 Rtl.

- Deffelben Bierter Theil. 8. 1825.

(Auch unter dem Titel: Epifch bramatifche Blumenlefe fur hohere Schulklaffen, Runftfreunde und hausliche Birkel.)

Die Burgerschule. Ein wiffenschaftliches Lehr : und Lernbuch fur Rnaben und Madchen in Schul, und Freistunden. 6te, verbefferte und vermehrte Ausgabe. 8. 1839. 15 Ogr.

siftoriogramm des Preußischen Staates von 1280 bis 1830 nach Chrifto, im fonchroniftischen Berhaltniß zu ben Dachbarftaaten ents worfen von R. v. L. Großes illum. Lableau in 7 Blatt auf 3ms 4 RtL perial Papier. 1835.

raffow, C. R. A. Freih. v., und Ed. Leybe, Lehrbuch ber Ras turgeschichte für Symnasien und höhere Burgerschulen. Band (Lehrbuch der Boologie). 2te, verbefferte Auflage. Erster gr. 8. 1838. 224⁻Ogr.

Rraffom, C. R. 2. Freih. v., und Eb. Leybe, Lehrbuch ber R turgeschichte für Symnafien und hohere Burgerichulen. Bitter Band (Lehrbuch der Botanif). gr. 8. 1836. 182 6 - baffelbe. Dritter Band (Lehrbuch der Dineralogie). gr. 8. 15 6 Lefebuch, lateinisches, zunachft fur die unterfte Rlaffe (Quinta) | Friedrich Bilhelms : Gymnafiums ju Dofen. 8. 1838. 61 0 - - jur Einubung der lateinischen Formentehre. Erfter Euch 2te, verbefferte Huflage. 8. 1839. 74 8 Mätzner, Dr. Ed., de Jove Homeri, gr. 8. 1834. 12+5Da utler, Dr. G., furge Theorie ber Dichtungsarten, nebft einer mi ftandigen beutichen Beifpielfammlung fur obere Opmnafialtigien gr. 8. 1828. Deigebaur, Dr. J. F., bas Bolfsichulmefen in Den Preusit Staaten. Eine Bufammenftellung der Berordnungen, welche bu Elementars Unterricht der Jugend betreffen. gr. 8. 1834. 1 Rel. 15 Om - Die Dreußischen Gomnafien und hoheren Burgerschulen. Eine Su fammenftellung ber Berordnungen, welche ben boberen Unteridt in Diefen Unftalten umfaffen. gr. 8. 1835. 1 Ditt. 22 Ogt Polsberm, Dr. S. E., Leitfaden für ben geographifchen Unterit auf Gymnaften und anderen boheren Lehranftalten, in brei tehr ftufen, nebft Fragen und Aufgaben ju fcbriftlicher und mundlicher

tofung. Erste Lehrstufe: Lopische Geographie, gr. 8. 1838. 12 Op. Romberg, J. S. F., die prophetischen Offenbarungen bes 20m und Neuen Testaments. Ein Leitfaden beim chriftlichen Religions Unterricht nach Unleitung ber zehn Gebote und des Unfer Ban, mit Benuhung des fleinen Ratechismus von Luther. 2te, urbij ferte Zuflage. 8. 1839.

Sophofles Tragodien. Ueberfest von 28. R. Griepen ferl. Chin Theil: (Ronig Dedipus). 8. 1835. broch. 15 En.

Spiller, P., 3200 mathematische und geometrische Rechnungsauf gaben aus dem durch das Preußische Abiturienten : Regtement vor gezeichneten Gebiete der Clementar : Mathematif fur Symnasia hohere Burger :, Gewerbe : und Militair : Schulen. Mit einer for gurentafel. gr. 8. 1839. 261 St.

- - Auflöfungen nebft Winken ju deren Auffindung der 3200 m thematischen und geometrischen Reglement vorgezeichneten Gebiete du das Preußische Abiturienten Reglement vorgezeichneten Gebiete du Elementar : Mathematik für Symnassen, bohere Burger:, Gemente und Militair : Schulen. gr. 8. 1839. 15 Est

Eroiansti, J. R., ausführliches Polnlich Deutsches Saubwam buch zum Gebrauche für Deutsche und Polen. Debft einem 2n hange, bas Verzeichniß unregelmäßiger Formen enthaltend. 2014 compl. gr. Lericon Oftav. 1839. cart. 62

Bilmfen, F. Ph., Uebungeblätter, oder 200 Aufgaben auf B Oprachlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Seschichte und 300 nologie, ein bewährtes Hulfsmittel des Unterrichts in zahlteiche Ochulklassen. Debst einer vollftändigen Erläuterung der Aufgabes als Hulfsbuch für Eltern und Lehrer. 5te, vermehrte und verte ferte Auflage. 8. 1828.

a version ber geolegies, are webefirte aufidge. at. 6.

70 31 122



•

.



. • • . · · ·



.

.

.

. . . .

•

.

.

. ,

•

